am.
48
8g

gner

ische

nomie

,1

Cam. 178 kg / I,1,1

14. 06. 94

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

10. 02. 88
22. 03. 88
4. 01. 90

<36615530640016

<36615530640016

Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 178 kg Wagner

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. Ministerialrath
in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und
Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben
von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

I, 1, 1

Erste Hauptabtheilung:

Grundlegung der politischen Oekonomie.

Dritte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Erster Halbband.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1892.

628 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. Ministerialrath
in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und
Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissen-
schaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Erste Hauptabtheilung:
Grundlegung der politischen Oekonomie.

Dritte Auflage.

Erster Theil.
Grundlagen der Volkswirthschaft.

Erster Halbband.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1892.

Grundlegung

der

politischen Oekonomie.

Von

Adolph Wagner.

Dritte

wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Erster Halbband.

Einleitung und Buch 1—3.

(Wirthschaftliche Natur des Menschen; Object, Aufgaben, Methoden, System der politischen Oekonomie. — Elementare Grundbegriffe. — Wirthschaft und Volkswirthschaft.)

Leipzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1892.

Cam 178 leg / I,1,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

128 9

Vorwort
zur dritten Auflage.

Seit mehreren Jahren hat dieses Werk im Buchhandel gefehlt. Die neue Auflage hat sich wegen anderweiter Arbeiten, vornemlich aber auch deswegen verzögert, weil ich die Nothwendigkeit empfand, das ganze Buch stärker umzuarbeiten. Ich hätte es auch eigentlich vorgezogen, zunächst an der Finanzwissenschaft weiter zu arbeiten und diese endlich zum Abschluss zu bringen. Aber ich glaubte schliesslich doch, dem Wunsche der Verlagshandlung nachkommen zu sollen und die Neubearbeitung der Grundlegung in die Hand zu nehmen, damit das Buch nicht gar zu lange fehle.

Die zweite Auflage ist im Frühjahr 1879 erschienen. Schon diese lange Spanne Zeit, welche zwischen den beiden Auflagen liegt, bedingte erhebliche Aenderungen, um den Entwicklungen der Wissenschaft Rechnung zu tragen und das Buch mit meiner eigenen wissenschaftlichen Auffassung im Einklang zu erhalten. So ist diese dritte Auflage in der That eine „wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte“ geworden.

In Verbindung mit einer Umänderung und Erweiterung des ganzen Plans für das Gesammtwerk und mit der Gewinnung einer Reihe neuer Mitarbeiter für einzelne Theile, worüber ich mich im Eingang dieses Bands selbst (S. 1ff.) näher geäussert habe, hat aber auch die Grundlegung selbst in dieser neuen Auflage materielle und formelle Aenderungen und Erweiterungen erfahren.

Es wurde ihr auch äusserlich als einer „ersten Hauptabtheilung“ („Grundlegung der Politischen Oekonomie“) die Stellung eines gemeinsamen Fundaments für das ganze Werk gegeben und sie, wie von der practischen, so auch von der theoretischen Nationalökonomie getrennt (s. S. 2 und §. 102ff., S. 266ff.). Der frühere eine Theil wurde in zwei zerlegt und der Inhalt und Umfang erweitert. Der erste Theil, unter dem eigenen Titel „Grundlagen der Volkswirthschaft“, entspricht der ersten Abtheilung der zweiten Auflage (S. 1—342 daselbst), aber ist durch umfängliche Ausführungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Motivation im wirthschaftlichen Handeln („ökonomische Psychologie“), über Object, Aufgaben, Methoden („Methodologie“), System der Politischen Oekonomie (S. 70—285) und über die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft („volkswirthschaftliche Bevölkerungs-

lehre", im Beginn des 2. Halbbands) stark erweitert worden. Diese Abschnitte fehlten in den beiden ersten Auflagen völlig, gehörten aber in das Werk und doch wohl am Richtigsten gerade an die Stelle, wo sie sich jetzt befinden. Die Methodologie und Systematologie war früher erst für den Schluss der Grundlegung geplant gewesen. Der zweite Theil der Grundlegung wird dann die Gesammtheit der wirthschaftlichen Rechtsfragen enthalten, welche in der zweiten Auflage von S. 343—821 behandelt wurden, zugleich aber auch sich auf das mit ausdehnen, was in den beiden ersten Auflagen auf diesem Gebiete noch rückständig geblieben war, so die Lehre vom „Inhalt des Eigenthums" (vgl. 2. Aufl. §. 286, S. 587 ff.). Dieser zweite Theil soll den Titel führen: „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung."

Zunächst erscheint jetzt Theil 1 der Grundlegung. Um das Buch nicht noch länger im Buchhandel ganz fehlen zu lassen und es gleichzeitig mit der Buchenberger'schen Agrarpolitik zum Beginn des nächsten Wintersemesters zur Verfügung zu stellen, haben sich Verfasser und Verlagshandlung entschlossen, die im Druck fertige erste Hälfte dieses Theils, enthaltend die Einleitung und die ersten drei Bücher, als ersten Halbband von Theil 1 jetzt apart herauszugeben. Die zweite Hälfte ist im Druck und folgt binnen Kurzem. Sie enthält die Bücher 4—6: Bevölkerung und Volkswirthschaft, Organisation der Volkswirthschaft, der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

Alle einzelnen Abschnitte des Buchs sind mehr oder weniger stark überarbeitet, auch gegen die vorige Auflage noch mehr erweitert, als es den Anschein haben könnte, indem jetzt auch in dieser 3. Auflage der Grundlegung die compendiösere Einrichtung des Drucks wie in den neueren Bänden und Auflagen der Finanzwissenschaft (Anwendung von Petitschrift für alles Detail und alle näheren Ausführungen auch im Text) stattgefunden hat.

Die sachlich wichtigste Veränderung in dieser Auflage und speciell in dieser ersten Hälfte des ersten Theils liegt aber in der in den früheren Auflagen fast ganz fehlenden „Einleitung" (vgl. 2. Aufl. S. 1—4 und jetzige 3te S. 5—67) und vor Allem in dem neuen nunmehrigen ersten Buche von der wirthschaftlichen Natur des Menschen, der Motivationstheorie, Methodologie und Systematologie (vgl. 2. Aufl. S. 8—12 und jetzige 3te S. 70—285). Man wird hier überall den Einfluss spüren, einmal des Socialismus, ins-

besondere in den Anregungen zu „ökonomisch-psychologischen“ Studien und Erörterungen; sodann auch der neuerlichen methodologischen Controversen zwischen K. Menger und der deutschen jüngeren historischen Schule. In ersterer Hinsicht hielt ich eine Auseinandersetzung mit der einseitigen ökonomischen Psychologie des Socialismus für unabweisbar, die Ergebnisse derselben aber auch für das Studium und die Entwicklung der Politischen Oekonomie im Allgemeinen für grundlegend. Grade in seiner Psychologie liegt die eigentliche Schwäche des extremen (radicalen) theoretischen wie practischen Socialismus. In der anderen Hinsicht, in dem Methodenstreit, verdanke ich K. Menger und der ganzen „österreichischen theoretischen Schule“ (vgl. §. 19) viel und bekenne das hier gern, ohne freilich mich durchaus auf ihre Seite zu stellen. Wie Neumann, dem ich hier in den theoretischen Partien, wie in der Finanzwissenschaft (vgl. 2. Theil S. 19 ff.) ebenfalls für vielerlei Anregung und Belehrung Dank schulde, suche auch ich eine gewisse vermittelnde Stellung einzunehmen, wobei ich freilich, um die beiden Hauptrufer auf den extremen Seiten im Methodenstreit zu nennen, K. Menger näher als G. Schmoller stehe. Die Auseinandersetzungen mit der jüngeren deutschen historischen Richtung waren mir lange ein Bedürfniss. Wenn sie hie und da etwas scharf ausgefallen sind, so bitte ich zu bedenken, dass es sich nicht nur um Verwahrung gegen einseitige Richtungen, welche ich meiner Ueberzeugung nach für schädlich halte, sondern zugleich auch um Verwahrung gegen die überhebende Art handelt, wie der jüngere Historismus Alles behandelt, was sich nicht in seinem Fahrwasser bewegt, d. h. was nicht auch die historische Induction allein gelten lassen und concrete Wirthschaftsgeschichte mit Politischer Oekonomie identificiren will: Einseitigkeiten der entgegengesetzten, aber nicht minder bedenklicher, ja im Grunde noch bedenklicherer Art, als die viel gerügten der älteren britischen deductiven und abstracten Richtung (vgl. §. 15, 16 und passim mehrfach).

Der principielle socialpolitische Standpunct, den ich in den früheren Auflagen einnahm, ist im Uebrigen in dieser 3. Auflage in keiner Weise verändert, am Wenigsten abgeschwächt worden, auch nicht in den wirthschaftlichen Organisations- und Rechtsfragen, wie schon das 1. Buch, mehr noch die zweite Hälfte dieses Bands und der zweite Theil der Grundlegung zeigen wird. Auch meine Stellung zu Rodbertus und Schäffle ist keine andere geworden, — denjenigen Autoren, welchen ich mich, bei vielfacher Abweichung in Einzel

heiten und auch in Principienpuncten, doch anderseits in gewissen principiellen Auffassungen am Nächsten fühle und von welchen ich jedenfalls glaube am Meisten gelernt zu haben.

Ueber Manches, was ich hier im Vorwort mit berühren müsste, habe ich mich in der „Einleitung“ (vgl. bes. §. 5, 7—12) näher ausgelassen, da die betreffenden Puncte eine allgemeine Bedeutung für die Bearbeitung der Politischen Oekonomie haben, und erlaube mir hier daher, darauf hinzuweisen.

In dieser dritten Auflage habe ich auch dahin gestrebt, meine „Grundlegung“ dem neuen Plane für das gesammte umfassende „Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie“ möglichst anzupassen. Ueber diesen Plan verbreiten sich die ersten Seiten (S. 1—3) dieses Bands weiter. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass wir einzelnen Bearbeiter uns auch untereinander unsere wissenschaftliche Selbständigkeit und innerhalb der von einem Jeden bearbeiteten Theile freie Bewegung wahren. Insbesondere liegt es mir, als dem Herausgeber des Gesammtwerks, fern, meinen Herren Mitarbeitern in Bezug auf principielle Auffassungen und Streitfragen vorgreifen zu wollen. Wie bei allen solchen Werken von verschiedenen Autoren, wenn die letzteren sich auch in Manchem nahe stehen, wird es grade in Bezug auf solche Auffassungen und Fragen auch unter uns nicht an Meinungsverschiedenheiten fehlen. Das muss man bei einem Zusammenwirken verschiedener Männer der Wissenschaft ob der anderen Vortheile der wissenschaftlichen Arbeitstheilung willen hinnehmen (vgl. §. 9 und 10). —

Ich hoffe, dass nunmehr das ganze Werk, welches in dem geplanten grossen Umfang allein zu bearbeiten meine Kräfte weit überstiegen hätte, wie ich mich immer mehr überzeugen musste, rascher vorrückt und in absehbarer Zeit vollendet vorliegt. Ich selbst werde noch mehr als bisher mich darauf einrichten, möglichst alle meine für litterarische Arbeit überhaupt verfügbare Zeit dem Werke, bzw. den von mir übernommenen Theilen zu widmen. Und wie der gleichzeitig erscheinende erste Band von Herrn Min.rath Buchenberger's Agrarpolitik zeigt, werden meine Herren Mitarbeiter auch nicht säumen, ihre einmal übernommene Aufgabe zu erfüllen.

Berlin, September 1892.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Die zweite Zahl in Eckklammern hinter der Paragraphenzahl ist diejenige der zweiten Auflage. Wo sie fehlt, ist der Gegenstand in dieser dritten Auflage erst neu aufgenommen worden.

Seite

Plan des Gesammtwerks (2. Aufl. S. 5, 6) 1

Grundlegung der Politischen Oekonomie 5

Einleitung (2. Aufl. S. 1—5) 5

Erstes Kapitel. Ziel und Aufgabe dieses Werks, insbesondere der Grundlegung . 5

§. 1. Die Smith'sche oder britische Oekonomik 5

§. 2. Die Krisis der britischen Oekonomik 9

§. 3. Die kritischen Leistungen des Socialismus und seine positiven Mängel 12

§. 4. Der Methodenstreit 16

§. 5. Das Bedürfniss und die Aufgaben einer neuen Grundlegung der Politischen Oekonomie 18

§. 6. Individuum und Gemeinschaft 22

§. 7. Ziel und Aufgabe dieses Werks 25

§. 8. Specialarbeit und zusammenfassende Arbeit 26

§. 9. Zusammenwirken verschiedener Autoren auf dem Gebiete zusammenfassender Arbeit in Sammelwerken 28

§. 10. Arbeitstheilung in Sammelwerken der Politischen Oekonomie und speciell in diesem Werke 31

§. 11. Die geistige Individualität der Gelehrten als Factor ihrer Arbeitsweise 32

§. 12. Die Bearbeitung der Grundlegung 35

Zweites Kapitel. Verhältniss zu anderen Standpuncten und litterarische Nachweisungen für die Grundlegung 37

§. 13. Der Socialismus . 37

§. 14. Dem Standpuncte dieser Grundlegung verwandte Standpuncte in der Litteratur . 41

§. 15. Die deutsche historisch-nationalökonomische Richtung 46

§. 16. Historisch-nationalökonomische Litteratur 51

§. 17. Der Kathedersocialismus 57

§. 18. Der Staatssocialismus 58

§. 19. Die neuere theoretische Richtung, besonders in Oesterreich . . . 63

§. 20. Die Socialökonomie als eigene selbständige Wissenschaft 65

Seite

Erster Theil . 69

Die Grundlagen der Volkswirthschaft 69

Erstes Buch.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen. Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie 70

Erstes Kapitel. Die wirthschaftliche Natur des Menschen . . . 70

§. 21. Litteratur. Aufgaben dieses Kapitels 70

1. Abschnitt. Analyse der wirthschaftlichen Natur des Menschen . 73

§. 22. [1.] — I. Bedürfniss. Befriedigung. Befriedigungstrieb 73

§. 23. [2.] — 1. Die Bedürfnisse 74

§. 24. [1, 96, 139.] Eintheilung der Bedürfnisse 75

§. 25. — 2. Befriedigung 76

§. 26. [1.] — 3 Der Befriedigungstrieb 77

§. 27. [2.] — II. Die Arbeit 79

§. 28. [3.] — III. Oekonomisches Princip 80

§. 29. [4.] — IV. Wirthschaft. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Wirthschaftslehre . 81

2. Abschnitt. Differenzirung und Combination der Motive im wirthschaftlichen Handeln 83

§. 30. — I. Die wirthschaftliche Natur bei den Individuen. 1. Individuelle (subjective) Differenzirung 83

§. 31. — 2. Die wirthschaftliche Natur als eine blosse Seite der menschlichen Natur . 84

§. 32. — 3. Der Mensch als einheitlich handelndes, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmtes Wesen 85

§. 33. [207.] — II. Analyse der Motive im wirthschaftlichen Handeln, insbesondere die Differenzirung der egoistischen Motive 86

§. 34. [207.] — A. Egoistische Motive. 1. Erstes Leitmotiv: Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und Furcht vor eigener wirthschaftlicher Noth. a) Wesen und Function dieses Motivs . . 88

§. 35. — b) Behandlung dieses Motivs in der Theorie 90

§. 36. — c) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben 91

§. 37. [207.] — 2. Zweites Leitmotiv: Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung. a) Wesen und Function des Motivs 93

§. 38. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben 96

§. 39. [207.] — 3. Drittes Leitmotiv: Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Missachtung. a) Wesen und Function dieses Motivs 98

§. 40. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben 100

§. 41. — c) Besonders wichtige Fälle. (Oeffentlicher Dienst. Socialistisches Wirthschaftssystem. Ergebniss.) 103

§. 42. [207.] — 4. Viertes Leitmotiv: Drang zur Bethätigung, Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität). a) Wesen und Function des Motivs 106

Seite

§. 43. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben 108

§. 44. Die Differenzirung der egoistischen Motive des wirthschaftlichen Handelns in ihrer Bedeutung für die Frage der Methode in Theorie und Praxis . 112

§. 45. [207.] — B. Unegoistisches oder fünftes Leitmotiv: Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen). — a) Wesen dieses Motivs und Function 115

§. 46. b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben 117

3. Abschnitt. Ergebniss . 121

§. 47. — I. Ergebniss für die Theorie 121

§. 48. — II. Ergebniss für die Praxis 122

§. 49. — III. Auseinandersetzung mit dem Socialismus. 1. Die Lehre vom wirthschaftenden Menschen als auch in seiner Motivation einem Product der Verhältnisse und ihre theilweise Richtigkeit 123

§. 50. — 2. Einwände gegen die Tragweite der dargelegten Lehre . . . 128

§. 51. — 3. Schlussergebniss hinsichtlich der Motivation 130

§. 52. — IV. Bedeutung der Motivationstheorie für den psychologischen Unterbau der socialökonomischen Methodologie und der ganzen Socialökonomie . 132

§. 53. — V. Fehler der verschiedenen theoretischen Richtungen 135

Zweites Kapitel. Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie 137

§. 54. Vorbemerkung und Litteratur 137

Erster Hauptabschnitt. Object und Aufgaben 142

§. 55. — I. Zusammenhang von Object, Aufgabe, Methode und System . 142

§. 56. — II. Das Object 143

§. 57. — III. Die Aufgaben und die Classification der Wissenschaften . . 144

§. 58. — A. Die drei ersten oder die theoretischen Aufgaben 146

§. 59. — 1. Die erste Aufgabe 147

§. 60. — 2. Die zweite Aufgabe 148

§. 61. — 3. Die dritte Aufgabe 151

§. 62. — B. Die drei letzten oder die practischen Aufgaben 154

§. 63. — 1. Die vierte und die fünfte Aufgabe 158

§. 64. — 2. Die sechste Aufgabe 164

Zweiter Hauptabschnitt. Methoden 165

1. Abschnitt. Allgemeines 166

§. 65. — I. Einleitung. Deduction und Induction 166

§. 66. — II. Allgemeine Characteristik beider Methoden 168

2. Abschnitt. Das deductive Verfahren 172

§. 67. Die Methode der Deduction in der Politischen Oekonomie. A. Art und Weise und Voraussetzung ihrer Anwendung 172

§. 68. — B. Die („exacte“) Deduction unter den drei Voraussetzungen und ihre mathematische Formulirung („mathematische Methode“) . . . 175

Seite

§. 69. — C. Das Verhältniss der deductiv gewonnenen Ergebnisse zur Wirklichkeit der Erscheinungen 177
§. 70. — D. Die Annäherung der deductiv gewonnenen Ergebnisse an die Wirklichkeit durch methodische Aenderung der Voraussetzungen der Deduction . 180
§. 71. Durchführung der Veränderungen der drei Voraussetzungen im Einzelnen . 182
§. 72. — E. Die auf dem deductiven Verfahren aufgebaute Wirthschaftswissenschaft als „logische" Wissenschaft 186
§. 73. — F. Deductiv abgeleitete wirthschaftliche Gesetze 188
§. 74. — G. Die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens 190
§. 75. — H. Das Bedürfniss nach einer Ergänzung des deductiven Verfahrens 193

3. Abschnitt. Das inductive Verfahren 194
§. 76. — I. Die Bedingungen der Induction und das Beobachtungsverfahren dafür . 194
§. 77. — II. Die einzelnen Beobachtungsmethoden im inductiven Verfahren 196
§. 78. — A. Die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung wirthschaftlicher Erscheinungen . 197
§. 79. — B. Die wissenschaftliche Einzelbeobachtung 200
§. 80. — C. Die wissenschaftliche Massenbeobachtung: Statistik und Historik 202
§. 81. — 1. Die Statistik als Methode. a) Wesen und methodologischer Werth . 206
§. 82. — b) Anwendung der statistischen Methode 211
§. 83. — 2. Die Historik, d. h. die Geschichte als Methode. c) Im Allgemeinen und bezüglich der ersten und dritten Aufgabe 216
§. 84. — b) Die historische Methode in ihrer Fortbildung zur vergleichend-historischen, insbesondere auf dem Gebiete der zweiten Aufgabe . 220
§. 85. — c) Anwendung der historischen Methode 223

4. Abschnitt. Wirthschaftliche Gesetze 225
§. 86. Einleitung und Litteratur 225
§. 87. — I. Die allgemeine Frage von der Zulässigkeit des Ausdrucks „Gesetz" und die Begriffsbestimmung von „Gesetz" im allgemeinsten Sinne . 228
§. 88. — II. Verschiedene Arten von Gesetzen 230
§. 89. — III. Wirthschaftliche Gesetze 234
§. 90. — III. Wirthschaftliche Bewegungs- und Entwicklungsgesetze . . 237
§. 91. — V. Ergebniss 241

5. Abschnitt. Die Verbindung der Methoden 242
§. 92. — I. Der Auf- und Ausbau der Politischen Oekonomie 242
§. 93. — A. Das inductive Verfahren als Controlmittel (im „Ergänzungsdienst" anderer Methoden) 243
§. 94. — B. Das inductive Verfahren als selbständiges Mittel zum Ausbau der Politischen Oekonomie (im „Ersatzdienst" statt anderer Methoden) 245
§. 95. — II. Ergebnisse. A. Im Ganzen 246
§. 96. — B. Ergebniss im Einzelnen für das Verhältniss der Methoden zu den Aufgaben 247

Seite

§. 97. — C. Ergebniss für das Verhältniss der Methoden bei einzelnen Fragen und in den einzelnen Theilen des Systems 250

Dritter Hauptabschnitt. System und Verwandtes 252

1. Abschnitt. Die Politische Oekonomie als Wissenschaft 252

§. 98. Einleitung und Litteratur 252

§. 99. — I. Privatökonomik und ihr Verhältniss zur Politischen Oekonomie 255

§. 100. [53.] — II. Politische Oekonomie. A. Begriff , . 258

§. 101. — B. Name . 263

2. Abschnitt. System der Politischen Oekonomie. 266

§. 102. — I. Bisherige Entwicklung des Systems 266

§. 103. — II. Das System selbst. A. Bildung desselben. (Haupteintheilung.) 271

§. 104. — B. Begründung und Durchführung dieses Systems 273

§. 105. — C. Weiteres über die Systematik in der theoretischen und allgemeinen wie in der practischen und speciellen Nationalökonomie, insbesondere die Stellung der Lehre vom Verkehrswesen im System 279

§. 106. — III. Die Stellung der Politischen Oekonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften 281

§. 107. — IV. Hilfswissenschaften der Politischen Oekonomie 284

Zweites Buch.

Elementare Grundbegriffe 286

§. 108. (2. Aufl. S. 8.) Litteraturnachweis und Vorbemerkungen über die Grundbegriffe . 286

Erstes Kapitel. Die Güter 288

§. 109. [7.] — I. Die Unterscheidung rein-ökonomischer und socialer oder historisch-rechtlicher Standpuncte der Betrachtung in der Politischen Oekonomie . 288

§. 110. [5.] — II. Die Güter im Allgemeinen. A. Begriff 288

§. 111. [5.] — B. Entwicklung der Güter 289

§. 112. [6.] — C. Eintheilung der Güter. Innere und äussere 289

§. 113. [7, 8.] — D. Eintheilung der äusseren Güter. Freie und wirthschaftliche. 1. Rein-ökonomischer Standpunct 290

§. 114. [9.] — 2. Socialer (historisch-rechtlicher) Standpunct 291

§. 115. [10.] — III. Arten der Erwerbung wirthschaftlicher Güter. A. Uebersicht 293

§. 116. [11.] — B. Vorkommen und Berechtigungen dieser Erwerbsarten . 295

§. 117. [12, 13.] — C. Entwicklung der verkehrsmässigen Erwerbsart. Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr 297

§. 118. [14.] — D. Ursprung des Tauschs und Bedingungen der Entwicklung von Tausch und Verkehr 299

§. 119. [15.] — IV. Umfang des Begriffs „wirthschaftliches Gut“ und Eintheilung (Arten) der wirthschaftlichen Güter. A. Uebersicht . . 299

§. 120. [16—18.] — B. Die Streitfrage über den Begriff „wirthschaftliches Gut“ . 301

§. 121. [19, 20.] — Einbeziehung der Dienste in den Begriff des wirthschaftlichen Guts 304

§. 122. [21, 22.] — Tausch- und Verkehrsgüter 305

Zweites Kapitel. Das Vermögen (und Kapital) 306

§. 123. (2. Aufl. S. 30 ff.) — Vorbemerkungen und Litteratur 306

Seite

§. 124. [23, 24.] — I. Vermögen im Allgemeinen. A. Doppelter Vermögensbegriff . 309
§. 125. [25.] — B. Eintheilung des persönlichen Vermögens in öffentliches und Privatvermögen 311
§. 126. [26.] — C. Begriff des Reichthums 311
§. 127. — II. Eintheilung oder Arten des Vermögens, insbesondere Kapital. — Vorbemerkungen (2. Aufl. S. 36 ff.) 312
§. 128. [27.] — A. Die zwei Vermögenszwecke und -Arten 313
§. 129. [28.] — B. Der Doppelbegriff Kapital 315
§. 130. [29.] — C. Bedingungen für die Zugehörigkeit der Güter zum Kapital 317
§. 131. [30.] — D. Nicht-Identität von National- und Privatkapital . . . 318
§. 132. [31.] — E. Ergebniss. Abhängigkeit des Kapitalbegriffs von der Rechtsordnung . 319
§. 133. [32]. — F. Todtes Kapital 320

Drittes Kapitel Der Werth 320
§. 134. (2. Aufl. S. 44 ff.) Vorbemerkungen und Litteratur 320
§. 135. Fortsetzung. Die Grenznutzentheorie und die sich daran anschliessende neueste Behandlung des Werths in der Litteratur 323
§. 136. [33, 34.] — I. Werth im Allgemeinen. Gebrauchswerth. A. Ableitung des Werthbegriffs 327
§. 137. [35, 36.] — B. Der Werth als Gebrauchswerth. Individueller und socialer . 329
§. 138. [37.] — C. Der Gebrauchswerth als Mengen- oder Gattungswerth oder als concreter und abstracter. 1. Concreter Werth 333
§. 139. [38—40.] — 2. Abstracter Werth 335
§. 140. [41—43.] — II. Der Tausch- oder Verkehrswerth 336
§. 141. [44, 45.] — III. Der Preis. A. Begriff 338
§. 142. [46, 47.] — B. Bestimmgründe der Höhe von Tauschwerth und Preis im freien Verkehr 340
§. 143. [48, 65, 66.] Andere Grundbegriffe. Geld. Credit 342

Drittes Buch. Wirthschaft und Volkswirthschaft 346
§. 144. (2. Aufl. S. 60 ff.) Vorbemerkung und Litteratur 346

Erstes Kapitel. Wesen und Arten der Wirthschaft. Einzel-, Volks- und Weltwirthschaft 349
§. 145. [49.] — I. Die Wirthschaft im Allgemeinen. A. Begriff der Wirthschaft . 349
§. 146. [50.] — II. Technik und Oekonomik 350
§. 147. [51.] — I. Die Einzelwirthschaft. A. Begriff 351
§. 148. [52.] — B. Arten der Einzelwirthschaft 351
§. 149. [53.] — IV. Die Volkswirthschaft. A. Begriff und Wesen . . . 353
§. 150. [54.] — B. Entwicklung der Volkswirthschaft 356
§. 151. [55, 56.] Die vier einzelnen Momente, welche die Entwicklung der Volkswirthschaft beherrschen 357
§. 152. [57.] — V. Die Weltwirthschaft. A. Begriff und Wesen 361
§. 153. [58.] — B. Die Entwicklung der Weltwirthschaft 361
§. 154. [62, 59—61.] Die vier einzelnen Momente 362

Seite

Zweites Kapitel. Das Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft . 369
§. 155. (2. Aufl. S. 80 ff.) Vorbemerkung und Litteratur 369

1. Abschnitt. Der Wirthschaftsbetrieb und die selbständige Function oder die active Seite der Einzelwirthschaft 370
§. 156. [63.] — I. Einleitung. Das doppelseitige Leben der Wirthschaft . 370
§. 157. [64.] — II. Wirthschaftsbetrieb und äusserer Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft. A. Wesen dieses Wechsels 371
§. 158. [65, 66.] B. Die Verträge für die verkehrsmässige Erwerbung der Güter, insbesondere die Creditverträge 372
§. 159. [67—69.] — C. Hauptarten des äusseren Güterwechsels 375
§. 160. [70, 71.] — D. Schema der Ein- und Ausgänge 378
§. 161. [72.] — E. Natural- und Geldrechnung bei dem äusseren Güterwechsel . 382
§. 162. [73.] — F. Das Ziel des Wirthschaftsbetriebs 383

2. Abschnitt. Einzelwirthschaft und Vermögen unter den Einwirkungen der Aussenwelt, besonders unter dem Einfluss der Conjunctur in der Volkswirthschaft oder die passive Seite der Einzelwirthschaft 384
§. 163. [74.] — I. Hierher gehörige Fälle 384
§. 164. [74.] — A. Natürliche Veränderung der Qualität der Güter . . . 384
§. 165. [75.] — B. Veränderte Kenntniss der Eigenschaften der Güter. . 386
§. 166. [76.] — II. Die Conjunctur. A. Wesen und Wirkung 386
§. 167. [81.] — B. Die einzelnen Hauptmomente, welche die Conjunctur bilden . 389
§. 168. [77—79.] C. Bedenken 392
§. 169. [80.] — D. Wissenschaftliche Stellungnahme gegenüber der Conjunctur . 396

Drittes Kapitel. Ertrag und Einkommen oder die Einkommenlehre aus dem Productionsstandpunct betrachtet 399
§. 170. [2. Aufl. S. 110.] Vorbemerkung und Litteratur 399

1. Abschnitt. Ertrag der Einzelwirthschaft und Einzeleinkommen 400
§. 171. [82.] — I. Ertrag. A. Begriffsbestimmungen 400
§. 172. [82, 83.] — II. Nähere Betrachtung der Kosten. Einzel- und volkswirthschaftliche Kosten . . , ... 400
§. 173. [84.] — II. Einkommen. A. Begriff, Umfang 405
§. 174. [85.] — B. Freies und gebundenes Einkommen 409

2. Abschnitt. Ertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen . 411
§. 175. [2. Aufl. S. 119.] Vorbemerkung und Litteratur 411
§. 176. [86.] — I. Anwendung der erörterten Begriffe aus dem Wirthschaftsbetrieb auf die Volkswirthschaft 413
§. 177. [87.] — II. Ermittelung und statistische Erfassung von Roh-, Reinertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen. A. Erste (reale) Methode . 413
§. 178. [88.] — B. Zweite (personale) Methode 417
§. 179. [87.] — C. Bedeutung des freien Volkseinkommens 420

Seite
Viertes Kapitel. Einzel- und volkswirthschaftliche Werthschätzung 421
§. 180. [89.] — I. Einzelwirthschaftliche Werthschätzung 421
§. 181. [90, 91.] Betrachtung einiger besonderer Verhältnisse. Vertheilung von Gebrauchsvermögen und Kapital, von Natural- und Geldkapital der Wirthschaften 422
§. 182. [92.] — II. Volkswirthschaftliche Werthschätzung 424
§. 183. [93.] Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens 427
Fünftes Kapitel. Kennzeichen des Volkswohlstands 428
§. 184. [2. Aufl. S. 180 ff.] Vorbemerkung und Litteratur 428
§. 185. [110, 111.] I. Geschichtliche und statistische Thatsachen als Kennzeichen . 430
§. 186. [112.] Einzelne Kennzeichen 431
Sechstes Kapitel. Verkehrszustände in der Volkswirthschaft . . 439
§. 187. [2. Aufl. S. 191.] Vorbemerkung und Litteratur 439
§. 188. [113.] — I. Natural- und verkehrswirthschaftlicher Zustand als Gegensatz . 440
§. 189. [114.] — II. Verkehrswirthschaftliche Phasen. Natural-, Geld und Creditwirthschaft 441
§. 190. [115.] III. Papiergeldwirthschaft 442
Druckfehler . 444

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Plan des Gesammtwerks.

Bisher sind von diesem Werke vier Bände erschienen, der erste Theil, die „Grundlegung", in 2. Auflage und drei Bände Finanzwissenschaft (der erste in 3., der zweite in 2. Auflage). Mit dieser dritten Auflage der „Grundlegung" tritt zugleich eine Abänderung und eine Erweiterung des Planes für das ganze Werk ein [1]). Die Abänderung ist zwar im Ganzen sachlich nicht erheblich, indessen wie die Erweiterung doch mit durch sachliche, im Uebrigen überwiegend durch äussere Gründe veranlasst worden. Diese Gründe sind die Gewinnung neuer Mitarbeiter in grösserer Zahl, welche mir nach dem unerwartet frühen Tode E. Nasse's [2]) gelungen ist, und der Wunsch, dem Werke in allen seinen Theilen die durch den Stoff und die heutige Entwicklung der Wissenschaft gebotene und der bereits erreichten Ausdehnung der Finanzwissenschaft entsprechende ebenfalls eingehendere Behandlungsweise angedeihen zu lassen. Der Plan ist nach den mit meinen Herren Mitarbeitern getroffenen Verabredungen im Wesentlichen festgestellt, kann aber vielleicht in Einzelheiten noch kleinere Abweichungen bei der Ausarbeitung selbst erfahren. Auch die Hauptgliederung des ganzen Werks ist etwas abgeändert worden, indem, wohl der Sache und insbesondere der von mir principiell vertretenen Auffassung gemäss, der „Grundlegung" auch äusserlich die Stellung eines solchen gemeinsamen Fundaments für das ganze Werk gegeben worden ist. Ueber die Anreihung einer eigenen fünften

[1]) S. meinen ersten Plan in der Vorrede zur 1. Auflage der Grundlegung (1875), S. X—XVIII, und in der Uebersicht der 2. Auflage (1879) S. 5, sowie die Bemerkungen in Betreff der Finanzwissenschaft, 3. Band (1886—89) S. 1 in der Note und 2. Band, 2. Auflage (1890) S. 1.

[2]) Ueber ihn, sein Ausscheiden aus der Mitarbeiterschaft und meinen Plan, andere Mitarbeiter zu gewinnen, s. Finanzwissenschaft 2. Bd. 2. Aufl. Vorwort S. XIII.

Abtheilung litterarhistorischen Inhalts schweben noch die Verhandlungen. Die früher gehegte Absicht, einen immerhin schon grösseren litterargeschichtlichen Abriss, in der Weise anderer ähnlicher Werke, auch Rau's, in einen späteren Abschnitt der Grundlegung aufzunehmen, ist aus inneren sachlichen und aus äusseren Gründen aufgegeben worden. Ein solcher blosser Abriss würde nach der gesammten umfassenden Anlage, welche das ganze Werk nunmehr und schon in den bisherigen drei Bänden der Finanzwissenschaft erhalten hat, nicht mehr genügen. Er gehört auch sachlich nicht eigentlich in die Grundlegung, noch in einen der anderen Theile, sondern beansprucht eine selbständigere Stellung. Die Bearbeitung der Litteraturgeschichte in der dabei gebotenen, ebenfalls eingehenderen Weise erfordert dann aber auch einen Specialisten der Materie, den ich dafür zu gewinnen hoffe.

Noch bemerke ich, dass ich dem Werke statt des bisherigen Namens „Politische Oekonomie" lieber den mir passender erscheinenden und auch für die von mir vertretene Richtung geeigneteren „Socialökonomie" gegeben hätte, den ich im Buche selbst öfters anwende. Ich bin bei dem alten Namen als dem einmal auch bei uns wie bei den übrigen Culturvölkern üblichen geblieben.

Das ganze Werk zerfällt demnach jetzt in fünf „Hauptabtheilungen", innerhalb deren wieder je nach Bedürfniss „Theile" unterschieden werden. Diese „Theile" bilden entweder je einen „Band" oder mehrere Bände. In Betreff der letzteren werden möglicher Weise noch Abänderungen eintreten. Die folgende Uebersicht ergiebt das Nähere:

I. Erste Hauptabtheilung: Grundlegung der Politischen Oekonomie. Bearbeiter A. Wagner.

1. Theil (und Band). Grundlagen der Volkswirthschaft.

2. Theil (und Band). Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

II. Zweite Hauptabtheilung: Theoretische Volkswirthschaftslehre. Bearbeiter H. Dietzel.

III. Dritte Hauptabtheilung: Practische Volkswirthschaftslehre.

1. Theil. Verkehrswesen und Verkehrspolitik[1]). Bearbeiter A. Wagner.

2. Theil. Agrarwesen und Agrarpolitik, in zwei Bänden. Bearbeiter A. Buchenberger.

3. Theil (ein Band). Forstwesen und Forstpolitik, mit Anhang: Jagd und Fischerei. Bearbeiter K. Bücher und A. Buchenberger.

4. Theil. Gewerbe- und Handelswesen und -Politik, in zwei Bänden. Bearbeiter K. Bücher.

IV. Vierte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft. Bearbeiter A. Wagner.

1. Theil (und Band). Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb. 3. Auflage. 1883.

2. Theil (und Band). Theorie der Besteuerung: Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre. 2. Auflage. 1890.

3. Theil (und Band). Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder: Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische und französische Besteuerung. 1. Auflage 1886—89 (Gesammtausgabe des Bandes 1889).

4. und eventuell 5. Theil (und Band). System der speciellen Steuerlehre und Lehre von den öffentlichen Schulden. (Noch nicht erschienen.)

V. Fünfte Hauptabtheilung. Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie (einschliesslich Socialismus). Bearbeiter noch unbestimmt.

In dieser dritten Auflage der Grundlegung sind gegen die beiden ersten auch einzelne Aenderungen der formellen Anordnung des Stoffs vorgenommen worden und Abschnitte über die Motivation im wirthschaftlichen Handeln, über Aufgabe, Methode und System der Politischen Oekonomie, sowie über die Bevölkerungslehre sind hinzugekommen. Die Begründung dafür wird im Buche selbst gegeben.

[1]) Maass und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Credit- und Bankwesen, Versicherungswesen, Communications- und Transportwesen.

1. Heft: [illegible]

2. Heft: [illegible]

3. Heft: [illegible]

4. Heft: [illegible]

IV. [illegible]

1. Theil [illegible]

2. Theil [illegible]

3. Theil [illegible]

[illegible]

V. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Grundlegung der Politischen Oekonomie.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Ziel und Aufgabe dieses Werks, insbesondere der Grundlegung.

§. 1. Die smith'sche oder britische Oekonomik. Eine neue „Grundlegung" der gesammten Politischen Oekonomie wird in den letzten Jahrzehnten immer dringender als eine Nothwendigkeit empfunden. Ausserhalb des kleiner und kleiner werdenden Kreises der Anhänger der älteren liberal-individualistischen Oekonomik, der sogenannten britischen (Smith'schen) Freihandelsschule, wird das wohl fast allgemein zugestanden.

Für fast ein Jahrhundert hat Adam Smith den Grund gelegt gehabt. Ein unvergänglicher Ruhm, welcher ihm bleibt. Auch dann, wenn noch mehr als bisher die Ueberzeugung sich verbreiten wird, dass seine Originalität geringer war, als man lange angenommen hat, selbst seine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung und Fähigkeit geringer, als diejenige einzelner seiner unmittelbaren Vorgänger und Zeitgenossen, auf deren Schultern vielmehr doch auch er stand. Denn das hat entgegen früheren Annahmen, die neuere sorgfältigere litterarhistorische Forschung, durch Männer wie W. Roscher, W. Hasbach[1]) u. A. m. auch bei uns vertreten, unzweifelhaft nachgewiesen. Wahr bleibt von A. Smith gleichwohl

[1]) S. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1850, 1851. Derselbe, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, vielfach passim, besonders §. 135, S. 593 ff. — W. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten Politischen Oekonomie, Leipzig 1890. Derselbe, Untersuchungen über A. Smith und die Entwicklung der Politischen Oekonomie, Leipzig 1891.

das schöne und gerechte Wort Roschers[1]), dass Smith's Ruhm nicht verkleinert wird durch solche Nachweise; dass A. Smith nach wie vor als der Koryphäe der Politischen Oekonomie bezeichnet werden kann, auf welchen „alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Fortsetzung von ihm und Gegensatz zu ihm erscheint“: Zielpunct und Ausgangspunct zugleich. Ein grösserer Ruhm kann keinem Sterblichen in der Geschichte der Wissenschaften zu Theil werden.

Und wären wirklich ein Hume, sogar ein Stuart[2]), ein Turgot, ein Quesnay, in einer Beziehung selbst ein Justi[3]), wie bald dieser, bald jener neuere litterarhistorische Forscher oder Kritiker A. Smith's gelegentlich behaupten, nicht nur grössere Geister, tiefere Denker, ein Hume und manche andere bedeutendere Philosophen, sondern die genannten — um nur diese zu nennen — gerade auch „grössere Nationalökonomen“, als A. Smith gewesen! Die eine Thatsache ist doch unumstösslich, dass A. Smith durch sein Werk einen unendlich viel grösseren Erfolg für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens erzielt hat, als irgend einer dieser seiner „Rivalen“ und irgend ein anderer, welcher ausser diesen noch, und mitunter mit kaum geringerem Rechte als einer von diesen, genannt werden könnte.

Die „Theorie des ökonomischen Liberalismus und Individualismus“ — wie man sie wohl mit einem geeigneten wissenschaftlichen Ausdruck am Besten nennen wird — oder, nach ihrem leitenden Rechtsprincip bezeichnet, die „Theorie des Systems der freien wirthschaftlichen Concurrenz“ — auf der Grundlage der Rechtsprincipien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums und privaten Erbrechts an den sachlichen Productionsmitteln, Boden und Kapital, und der Vertragsfreiheit, — diese Theorie führt daher doch mit Fug und Recht den Namen der „smith'schen“ und nach der Volksangehörigkeit des Meisters denjenigen der neueren „britischen“ Oekonomik.

Auch eine andere Thatsache, an deren Richtigkeit neueren Litterarhistorikern des Fachs gegenüber festzuhalten sein möchte, vermindert den Ruhm und die Bedeutung von A. Smith nicht, wenn sie ihm, seinem Werke und seiner Schule auch eine andere, richtigere und in einer Hinsicht allerdings eine etwas herabgeminderte Stellung einräumt: die Thatsache, dass das smith'sche „System“ und die sich ihm anschliessende ganze britische Oekonomik doch kein eigentlich „neues System“ im Sinne eines neuen, ganz eigenthümlich ausgebildeten Gedankenkreises, sondern nur eine Phase eines solchen Systems, und nicht einmal die erste, sondern die zweite Phase desselben ist.

[1]) Roscher, Geschichte a. a. O. S. 594.
[2]) Hasbach, Smith, S. 229.
[3]) Ebend. S. 225.

Der zeitliche Vorrang vor den Briten gebührt den französischen Physiokraten, welche doch zuerst mit tieferem wissenschaftlichen Verständniss in der Volkswirthschaft einen auf dem menschlichen natürlichen Triebleben beruhenden, daraus hervorgegangenen, dadurch fungirenden natürlichen Organismus erkannt haben. Ihre philosophischen und ihre ökonomischen Grundanschauungen sind im Wesentlichen doch auch diejenigen der smith'schen Lehre und der britischen Oekonomik. Ihre ökonomische Doctrin ist wie die letztere eine Philosophie des Individualismus und des Liberalismus auf ökonomischem Gebiete. Deswegen wird die ganze Lehre am Richtigsten als „physiokratisch-smith'sche oder „physiokratisch-britische" Oekonomik zusammengefasst werden [1].

Sie ist in einer anderen Hinsicht ein Seitenstück jener individualistisch-liberalen Rechts- und Staatsphilosophie und der theoretischen Politik, welche sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem älteren Naturrecht heraus, wenn auch zum Theil sich von ihm emancipirend, entwickelt und bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts geherrscht hat.

A. Smith und seine Schule, darunter vor Allem der bedeutendste der Nachfolger, der viel verkannte, auch von der jüngeren deutschen historischen Schule meist gar nicht verstandene D. Ricardo, haben gerade an den einzelnen ökonomischen Lehren der Physiokraten viele nothwendige und wichtige Berichtigungen vorgenommen. Darin liegt eines der besonderen wissenschaftlichen Verdienste auch von A. Smith selbst. Die smith'sche und die weitere britische Oekonomik ist deshalb als eine neue und höhere Entwicklungsphase des ökonomischen Individualismus und Liberalismus anzuerkennen, aber doch eben als eine Phase dieser Doctrin, zu welcher sie selbst noch voll und ganz gehört.

Denn die allgemeinen, gegenwärtig in ihrer Unzulänglichkeit erkannten philosophischen, die psychologischen Grundanschauungen; die auf ihnen aufgebaute Lehre von den volkswirthschaftlichen Naturgesetzen; die ungeschichtliche Betrachtung des Wirthschaftslebens und des Staats und seiner Zwecke sowie seiner Stellung zur Volkswirthschaft; die einseitige Verurtheilung der geschichtlich überkommenen, vielfach noch bestehenden Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit; die Auffassung von „Freiheit und (Privat-) Eigenthum", von Vertragsfreiheit, der Consequenz beider, als natürlich-ökonomischer statt als historisch-rechtlicher und veränderlicher Kategorieen; die Folgerungen für die „natürliche" Nothwendigkeit, Richtigkeit und im Individual- wie im Gesammtinteresse, segensreich und gerecht, ja allein gerecht fungirende Wirksamkeit der „wirthschaftlichen Freiheit", der „freien wirthschaftlichen Concurrenz", und die weiteren besonderen Folgerungen hieraus für alle einzelnen Gebiete des Wirthschaftslebens und seiner Rechtsordnung, der ausserordentliche Optimismus in

[1]) Ingram, Geschichte der Volkswirthschaftslehre (deutsch von Roschlau, Tübingen 1890), fasst die Doctrin, mit einigen weiteren Vorläufern, ganz gut unter dem Namen „System der natürlichen Freiheit" zusammen, seine „dritte neuzeitliche Phase".

Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen der wirthschaftlichen Freiheit: dies alles ist doch in der Hauptsache der Doctrin der Physiokraten, der französischen „Oekonomisten", den Forschern nach „unwandelbaren physisch-moralischen Naturgesetzen, welche allem socialen Leben zu Grunde liegen,"[1] und der smithisch-britischen Doctrin gemeinsam. Jene angeführten Puncte sind aber durchaus das Wesentliche, nicht die Speciallehren, in denen beide Richtungen auseinander gehen, wie in Betreff der Productivität der verschiedenen Berufe und Arbeiten, des Boden-Reinertrags (produit net), der Grundrente, der „einzigen Steuer" vom Bodenertrag bei den Physiokraten. Nach jenem Gemeinsamen und Wesentlichen erscheint die Doctrin als eine in diesen entscheidenden Puncten einheitliche.

Nach ihrem wichtigsten Princip für die wirthschaftliche Rechtsordnung, zugleich nach demjenigen, welches die für die Praxis gewonnene Bedeutung der Doctrin am Richtigsten kennzeichnet, kann man die Lehre auch kurzweg diejenige des Systems der freien Concurrenz nennen. Diesen Namen wird die der Lehre entsprechende weltgeschichtliche Epoche im Leben entwickelter Völker, wie unsere heutigen „modernen", vielleicht in der Zukunft allgemein führen.

Der geschilderte Sachverhalt thut der Bedeutung der britischen Oekonomik und ihres ersten Meisters auch deswegen wenig oder gar nicht Eintrag, weil die Theorie des ökonomischen Liberalismus und Individualismus grade vornemlich in dem Gewande und der Form, welche sie bei und durch A. Smith und seine Schule erhalten haben, in der Wissenschaft der Culturvölker einige Menschenalter lang geherrscht und in der Praxis ihre Verbreitung und Anerkennung erlangt hat. Der Physiokratismus hat freilich im französischen Revolutionszeitalter direct und indirect vielleicht einen noch grösseren Einfluss in Frankreich ausgeübt, so z. B. in den Finanzfragen.[2] Aber nicht er, sondern der Smithianismus hat der Theorie und Praxis der Culturwelt sein Gepräge aufgedrückt.

Freilich bleibt ja wahr, dass die besprochene Doctrin selbst wieder eine reife Frucht der vorausgehenden wissenschaftlichen Arbeit in Philosophie und Wirthschaftslehre war, auch beeinflusst worden ist durch die ganze geistige Atmosphäre der Zeit, in welcher sie ausgebildet und formulirt wurde. Auch ohne Adam Smith würde es eine Theorie des „ökonomischen Individualismus und Liberalismus" und auch gerade eine britische bezügliche Theorie gegeben haben. Aber so verhält es sich im Gebiete der Geistes- und im Grunde aller Wissenschaften, zumal im Gebiete der socialen und politischen Wissenschaften nothwendig stets. Das vermindert Bedeutung und Werth der individuellen Leistung im grossen geschichtlichen Zusammenhange der Ideenentwicklung betrachtet, „vor Gott", gewiss, aber nicht vom Standpunct einer einzelnen Periode und der Individuen aus, „nicht vor den Menschen." Schliesslich sind es eben doch einzelne Individuen, in welchen sich, wie in einem Brennpunct, alles das vereinigt und von welchen alles das zum klaren wissenschaftlichen Ausdruck gebracht wird, was in unzähligen Anderen an Gedanken lebt und gährt, aber zu keiner angemessenen Form gelangt. Dieser Brennpunct war wieder A. Smith und diese angemessene Form, in der sie allein weiter wirken konnte und wirkte, hat er der neuen ökonomischen Doctrin gegeben. Das ist wiederum der Ruhm und das unvergängliche Verdienst, welche ihm gebühren und welche kein objectiver Kritiker ihm rauben wird[3].

[1]) Quesnay, Mirabeau (père), Dupont de Nemours (physiocratie 1768) u. A. m. S. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland §. 109, Ingram, a. a. O. S. 80 ff., 90.

[2]) Meine Finanzwissenschaft III, 378.

[3]) In den beiden vortrefflichen neueren Schriften Hasbach's, denen ich viel verdanke und in Vielem ganz beistimme, wird m. E. dies Verdienst von Smith nicht genügend hervorgehoben. Hasbach hat mich durch seine Erörterungen in meiner lange bestehenden Ansicht über A. Smith nicht erschüttert, sondern bestärkt.

Noch mehr und noch unbedingter ist ja vollends für die Praxis ein ähnliches Zugeständniss hinsichtlich des Smith'schen Werks zu machen. Ein wissenschaftliches Werk, auch wenn es, wie ein nationalökonomisches von der Art des wealth of nations, sich unmittelbar mit Fragen der Praxis der Zeit beschäftigt, kann und wird immer nur soweit auf deren Behandlung Einfluss gewinnen, als es eben Forderungen stellt, welche „im Geist der Zeit" liegen und ohnehin schon durch die Entwicklung der practischen Dinge zur Erfüllung reif sind oder demnächst reif werden. Ein derartiges Werk wird niemals mehr bewirken können, als etwa das Tempo der Entwicklungen in der öffentlichen Meinung und im practischen Leben, daher auch in der Gesetzgebung zu beschleunigen, indem es noch unklaren und erst sich herausringenden Gedanken und Bestrebungen den klaren Ausdruck und das deutliche Ziel giebt. Eine grössere Bedeutung kann auch A. Smith nicht beanspruchen. Auch ohne ihn würde sicherlich, bedingt und begünstigt durch die Entwicklung der ökonomischen und technischen Gesammtverhältnisse der modernen Culturvölker, der ökonomische Individualismus und Liberalismus seinen Siegeslauf durch die Welt gemacht haben. Aber wiederum: mindert nur oder nimmt gar dies A. Smith seinen Ruhm, sein Verdienst, seine Bedeutung? Sicherlich nicht im Geringsten. Im Gegentheil: es zeigt nur, welcher im höchsten Sinne realistische Oekonomist er war, der die Signatur einer neuen geschichtlichen Entwicklungsperiode so scharf und so richtig erkannte, um förmlich ein Programm dafür aufstellen zu können, das im allem Wesentlichen verwirklicht worden ist, nicht nur in Smith's Vaterlande, sondern in dem grössten Theil der Culturwelt europäischer Civilisation.

§. 2. Die Krisis der britischen Oekonomik und der Socialismus. Allein auch der Smithianismus, auch der allgemeine ökonomische Individualismus und Liberalismus hat in Wissenschaft und Leben, in Theorie und Praxis seine Zeit gehabt.

Seine tieferen philosophischen und psychologischen Grundlagen sind erschüttert. Seine rationalistische, mechanische und ungeschichtliche Auffassung des Gesellschafts- und Wirthschaftslebens weicht immer mehr einer historischen und organischen. Seine enge, einseitige und selbst kleinliche Lehre vom Staate und vom wesentlich alleinigen Rechtszweck desselben macht wieder einer anderen Platz, welche sich mehr der früheren eudämonistischen oder Wohlfahrtsstaatstheorie nähert, ohne in deren Fehler, deren nüchternen platten Utilitarismus, deren schrankenlose Willkühr gegenüber der berechtigten Freiheitssphäre des Individuums zu verfallen. Seine Voranstellung des Individuums, seine Neigung, dessen „Wesen" — oder das, was dafür gilt — dessen natürliche Triebe, Wünsche, Bestrebungen zum Ausgangs- und Zielpunct alles Gemeinschaftslebens zu machen, — an sich folgerichtig im Sinne der Idee des „Individualismus" — wird verdrängt durch die entgegengesetzte Idee: die Gemeinschaft und deren Lebensbedingungen, welche zugleich doch auch solche des Individuums als Glieds der Gemeinschaft sind, werden bewusst vorangestellt, aus ihnen heraus werden die nothwendigen Grenzen auch für die Freiheitssphäre des Individuums und seines Eigenthums, daher auch für die wirthschaftliche Freiheit abgeleitet.

So tritt die gesellschaftliche, die „socialistische" an Stelle der individualistischen Betrachtung des Wirthschaftslebens und Behandlung der Wirthschaftsprobleme. „Socialismus" und „Communismus" nehmen die Stelle von „Individualismus" und „Liberalismus" ein. Im radicalen wissenschaftlichen und practisch-agitatorischen Socialismus geschieht dies nur leider bereits wieder mit jener Neigung zum Hinübergehen ins andere Extrem, wie sie psychologisch begreiflich und in Theorie und Praxis so oft wahrzunehmen ist. Allein diese Uebertreibungen rechtfertigen es nicht, das Richtige und Berechtigte im ökonomischen Socialismus gegen-

über dem Individualismus zu verkennen, sobald, wie es freilich nothwendig, aber auch möglich ist, in der neuen Richtung Maass gehalten wird.

Der britischen Oekonomik gegenüber ist weiter festzustellen, dass der ausserordentliche Optimismus ihrer Lehre und Politik auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens immer weniger mehr Stich hält. Stets und überall glaubte sie wesentlich nur Gutes für den Einzelnen und die Gesammtheit von der „wirthschaftlichen Freiheit“ erwarten zu dürfen; lehrte sie, dass alle berechtigten wirthschaftlichen Interessen, welche die Menschen verfolgten, in „natürlicher Harmonie“ stünden, ein Satz, den Bastiat am Einseitigsten, wenn auch am Glänzendsten, aber keineswegs zuerst und allein vertreten hat. Auch A. Smith neigt schon dazu. Handgreifliche Erfahrungen zeigen, wie beschränkt sich diese günstigen Erwartungen nur erfüllt haben und wie viele und schwere unerwartete ungünstige Folgen eingetreten sind. Immer mehr bestätigte sich ein Wort Lange's, dass die angegriffenen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit in den älteren Rechtsordnungen auch heilsame Schranken der Kapitalmacht waren, die uns in der heutigen Ordnung nur zu sehr fehlen. Immer mehr erwies sich die theoretische Lehre von der „natürlichen Interessenharmonie“ beim Verfolgen des wirthschaftlichen Individualvortheils als ein Sophisma der Dialectik. Statt jenes Optimismus verbreitet sich immer mehr ein Pessimismus, welcher gewiss oft übertrieben ist, die guten Seiten der freien Concurrenz zu gering, die üblen zu hoch anschlägt, aber doch auch in vielen Einzelheiten und namentlich hinsichtlich der Grundwirkung der wirthschaftlichen Freiheit nicht unberechtigt ist.

Viel bedenklicher und unberechtigter erscheint, dass sich an diesen Pessimismus gegenüber dem nunmehr Bestehenden bereits wieder ein neuer Optimismus gegenüber dem neu Werdenden und zu Erstrebenden anknüpft. Hier wird alles Heil von einer völligen principiellen Veränderung der wirthschaftlichen Rechtsbasis, ein „Himmel auf Erden“ erwartet, wenn die wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Forderungen des Socialismus erfüllt werden: der Optimismus des radicalen Socialismus.

Diese Doctrin glaubt mit den neuesten und vermeintlich durchaus sicheren natur- und geschichtswissenschaftlichen Forschungsergebnissen der „Evolutionstheorie“, der „Prähistorie“ und der „Primitiv-Historie“ die bisherigen Entwicklungen des Wirthschaftslebens allein richtig erklären zu können. Sie will sie sogar auf die einfachen Formeln ihrer „materialistischen“ Geschichtsauffassung zurückführen und meint danach, wie die „einzig richtige“ Diagnose der wirthschaftlichen Zustände und Leiden, so auch die „allein richtige“ Prognose zu stellen. Die Entwicklung müsse und werde mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit zu einer ganz anderen wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Gestaltung der Dinge hinüberführen: von der dem ökonomischen Individualismus und Liberalismus allein vorschwebenden „privatwirthschaftlichen“ Organisation der Volkswirthschaft, — d. h. der auf der Basis der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums und des vollen und ausgedehnten Privateigenthums desselben, wie an allen Sachgütern, so auch an allen beweglichen wie unbeweglichen, sachlichen Productionsmitteln stehenden Organisation — zu einer völlig „gemeinwirthschaftlichen“, völlig „socialistisch-communistischen“, auf der Basis des ausschliesslich gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln. Eine Doctrin, welche psychologisch noch viel eigenthümlicher als nationalökonomisch ist, mit wahrem Glaubensfanatismus ihre Adepten erfasst und aus unsicheren oder halbwahren, aber für „wissenschaftlich unumstösslich“ geltenden Sätzen neue Dogmen schmiedet. Das wichtigste davon ist, dass „der Mensch“ in psychischer, sittlicher wie physischer Hinsicht ausschliesslich das Product ererbter Eigenschaften und der äusseren, d. h. in letzter Linie stets der wirthschaftlichen Umstände und Einflüsse sei. Daher werde er denn auch mit Umänderung dieser letzteren wie physisch, so psychisch und sittlich ein „anderer“, nicht nur graduell ein besserer, sondern

förmlich ein „wesensanderer“, mit anderen Trieben, Motiven, Wünschen, Bestrebungen. Ein neues Evangelium des — Supermaterialismus, mit dem sich in seltsamster und doch wieder bei gegebenen Vordersätzen psychologisch begreiflicher Mischung hier eine hyperideologische Anschauung verbindet; ein mixtum compositum von höchsten modernen vermeintlich sicheren Wissenschaftsergebnissen mit blödestem Dogmatismus, wohin man mit dem Socialismus „auf dem Wege von der Utopie zur Wissenschaft“ gelangt ist. Geschichtsphilosophisch, völkerpsychologisch und socialethisch aber betrachtet doch eine wundersame Umkehr vom extremsten Individualismus und Liberalismus im Wirthschaftsleben, wo der organisirten Gesellschaft nichts mehr zu thun übrig, dem Staate schier kein Platz mehr zu bleiben schien, zum extremsten Gegentheil, wo Alles von der organisirten Gesellschaft, vom Staate — der sich freilich durch die socialistisch organisirte Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung selbst wieder überflüssig machen soll! — gerade auf ökonomischem Gebiete erwartet wird. Und doch wieder entgegengesetzte Ansichten des ökonomischen Individualismus und Socialismus, welche im Kern nahe verwandt sind: die höchste Schätzung, ja Ueberschätzung des „irdischen Gutes“, das grenzenlose Streben nach Verbesserung des materiellen Lebens der Individuen, woraus dann schon die culturelle und sittliche Hebung „von selbst“ folge, ist beiden gemeinsam: in den Mitteln und Wegen zum Ziel, nicht im Ziele selbst gehen sie auseinander. Darin liegt die Wahrheit des Satzes, dass der Socialismus aus derselben Wurzel, wie der Individualismus stamme, ja folgerichtig aus letzterem herausgewachsen sei.

Indessen stehe man zu diesen Fragen, wie man wolle, und weise man auch die Ansprüche des Socialismus hinsichtlich seiner tieferen entwicklungsgeschichtlich begründeten Grundauffassungen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens und seine practischen Forderungen ab als zu weitgehend und unvereinbar mit der menschlichen Natur, wie sie einmal war, ist und bleiben wird auch bei noch so grossen Veränderungen der äusseren, der wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Verhältnisse, — wenigstens in den Zeiträumen, von immerhin vielen Jahrtausenden, mit welchen jede menschheitsgeschichtliche Betrachtung allein zu rechnen hat; und die Zeiträume geologischer Perioden, darwinistischer Entwicklungsperioden stehen hierfür ausser Frage —. Das muss doch immerhin zugegeben werden, dass gerade die wesentlich den Grundsätzen des ökonomischen Individualismus mit zu verdankende, wenn auch freilich noch stärker durch die Entwicklung der Technik bedingt gewesene Gestaltung des practischen Wirthschaftslebens in den letzten Menschenaltern zur Entwicklung des ökonomischen Socialismus und hierdurch zur Kritik der liberalen Oekonomik als Wissenschaft geführt hat. Die socialistische Doctrin ist für diese Krisis mehr als irgend ein anderer wissenschaftlicher Factor von Einfluss gewesen. Mehr insbesondere als die neuere organische und historische Staats- und Wirthschaftslehre, welche freilich ebenfalls zu dieser Krisis beigetragen haben, mehr vollends als der neueste deutsche nationalökonomische Historismus, der das wohl gelegentlich für sich, seine „neue“ „historisch-psychologisch-inductive“ Methode in Anspruch genommen hat.

Der wichtigste Gesichtspunct der „historischen Nationalökonomie", welcher von den älteren deutschen Meistern dieser Richtung, W. Roscher, K. Knies immer so scharf hervorgehoben war, ist derjenige der „Relativität", der Vermeidung des „Absolutismus der Lösungen" in practischen, wirthschaftspolitischen Fragen. Die diesem Gesichtspuncte zu Grunde liegende Auffassung enthält nun allerdings den wahren Kern der „Evolutionstheorie" in der Anwendung der letzteren auch auf das menschliche gesellschaftliche, wirthschaftliche Leben, und die Unterscheidung von „absoluten", „rein ökonomischen" und „historischen", „historisch-rechtlichen" Kategorieen in den Organisations- und Rechtsverhältnissen der Volkswirthschaft wenn nicht deutlich ausgesprochen, so doch implicite in sich. Allein einmal hat der Socialismus mindestens gleichzeitig, zum Theil früher und jedenfalls unabhängig von der neueren deutschen „historisch-ökonomischen" Schule ähnliche Gesichtspuncte und Lehren vertreten (St. Simon, vor Allem Rodbertus, Marx, Engels). Sodann hat er mit grösserer dialectischer Schärfe und logischer Consequenz in den theoretischen und mit schärferer Analyse in den practischen Problemen die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass der ökonomische Individualismus so wirken musste, wie er gewirkt hat. Endlich hat er, was das Wichtigste ist, viel bedeutenderes positives Vermögen gezeigt, als bisher wenigstens die deutsche oder sonstige „historische" Nationalökonomie, aus der ihm mit dieser gemeinsam eigenen geschichtlichen Betrachtung die principiellen Ergebnisse der Entwicklungen heraus zu arbeiten, den causalen und conditionellen Zusammenhang der Erscheinungen zu entwirren, das Wichtige und Maassgebende vom Nebensächlichen und Unbedeutenden, das Grosse vom Kleinkram zu unterscheiden.

§. 3. Die kritischen Leistungen des Socialismus und seine positiven Mängel. Die besondere Leistung des wissenschaftlichen Socialismus ist der Nachweis des beherrschenden Einflusses der Privateigenthumsordnung, speciell des Privateigenthums „an den sachlichen Productionsmitteln" (Boden, Kapital) auf die Gestaltung der Production und der Vertheilung des Productionsertrags, zumal bei Wegfall aller Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Privateigenthümers im System der freien Concurrenz. Dieser Nachweis ist eine kritische Leistung ersten Ranges, deren Werth weder durch die Uebertreibungen des Socialismus, noch durch die ungenügende Begründung der positiven Gegenforderung eines allgemeinen Ersatzes jenes Privateigenthums durch ein „gesellschaftliches Gemeineigenthum" an den sachlichen Productionsmitteln aufgehoben wird.

Durch diese seine Leistung, nicht durch seine einseitige Werthlehre hat der Socialismus gerade auch für die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus zumeist die Krisis herbeigeführt. Denn diese Theorie hatte die geschichtlich überkommene, zu Recht bei uns bestehende Privateigenthumsordnung theils gar nicht hinsichtlich ihres wirthschaftlichen Einflusses auf Production und namentlich auf Vertheilung des (arbeitstheilig gewonnenen) Productionsertrags untersucht, sondern als etwas Selbstverständliches, im Wesentlichen Unabänderliches, noch dazu mitsammt der mit ihr verbundenen Privatrechtsordnung ihrer einzelnen Normen, des Vertragsrechts u. s. w. hingenommen; theils hatte jene Theorie, wo sie sich mit dem Privateigenthumsprincip beschäftigte, dasselbe mit vielfach sehr einseitigen wirthschaftlichen Erwägungen unterstützt, um es für Volks- wie für Privatwirthschaft gleich nothwendig und heilsam erscheinen zu lassen. Keine der modernen kritischen Richtungen gegenüber der britischen Oekonomik, auch nicht die deutsche „historische" Nationalökonomie älterer wie neuerer Phase, hat an diesen einen Kernpunct des gesammten nationalökonomischen Problems, an die Eigenthumsordnung, ihre Kritik so erfolgreich wie der Socialismus eingesetzt. Ja, von Knies abgesehen, der auch hier sich als der

tiefgründigste Theoretiker der historischen Schule erweist, hat sie sich kaum näher mit der principiellen Seite der Frage der Eigenthumsordnung beschäftigt.

Wie man nun auch wieder diese socialistische Kritik der Privateigenthumsordnung und die positive Gegenforderung gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beurtheile: man kann und darf an dieser Kritik und diesem Postulat nicht mehr einfach vorübergehen, sondern muss sich mit beiden selbst wieder auseinandersetzen, sowohl um dieser Probleme selbst willen, als um dem ökonomischen Individualismus gegenüber die richtige Stellung zu erringen.

Durch den Socialismus — und zwar hier speciell durch sein Postulat und durch die mit diesem in Verbindung stehende weitere Forderung einer wesentlich „gemeinwirthschaftlichen" statt der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft — ist aber auch das andere grosse Hauptproblem, dasjenige der **Freiheit** und ihrer Rechtsordnung, in ein neues Stadium getreten. Hier begeht der Socialismus nun jedoch trotz seiner scharfen Kritik der wirthschaftlichen Freiheit im System des ökonomischen Individualismus und Liberalismus principiell denselben Fehler, wie letzterer: auch er fasst die Freiheit als **Axiom**, statt als **Problem** auf (G. Cohn), ein **schwerstes** Problem gerade jeder socialistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung.

So wenig wie die Theorie der britischen Oekonomik, auch in ihren continentalen Ausläufern, einschliesslich desjenigen, welchen immer auch die deutsche historische Nationalökonomie älterer und jüngerer Richtung noch bildet, so wenig hat der Socialismus in Bezug auf die Freiheit die hier für die Nationalökonomie vorliegende schwierige Aufgabe richtig erfasst, überhaupt nur ernstlich in Angriff genommen, geschweige gelöst. Seine Kritik der wirthschaftlichen Freiheit in der bestehenden Rechtsordnung hat wieder in besonderen Maasse zur Krisis der britischen Oekonomik beigetragen. Aber während die Forderung des gesellschaftlichen Gemeineigenthums wenigstens ein Versuch ist, aus der blossen Negative herauszukommen und etwas Positives an die Stelle des durch die Kritik Verworfenen, der Privateigenthumsordnung, zu setzen, unterbleibt selbst ein solcher Versuch in der Frage der Freiheit. Die bisherige wirthschaftliche Freiheit wird verworfen, aber die Beantwortung der Frage, wie das Freiheitsproblem bei völlig socialistischer Organisation der Volkswirthschaft behandelt werden soll, wird nicht einmal ernstlich versucht, obgleich es handgreiflich ist, dass gerade dies Problem hier wieder besondere, neue und eigenthümliche Schwierigkeiten machen würde. Das alles wird — einfach der Zukunft, der dermaleinstigen Praxis des „Socialstaats" überlassen, was denn freilich sehr bequem ist, aber der Pflicht einer neuen Social- und Wirthschaftswissenschaft, wie sie nach den Prätensionen seiner Gläubigen der Socialismus sein soll, wenig entspricht.

Es liegen hier gerade für den Socialismus in Bezug auf die Freiheit und die Durchführung der geplanten Wirthschaftsorganisation nicht nur practische, ökonomisch-technische, sondern **psychologische** Probleme ersten Ranges vor. Mehr an diesem Umstand, weil er in seinen Gemeineigenthums- und Wirthschaftsorganisations-

Plänen psychologisch höchst Schwieriges, vermuthlich Unmögliches verlangt, als an den ja sicher auch vorhandenen ökonomisch-technischen Schwierigkeiten möchte er scheitern. Diese erscheinen immerhin nicht von vorneherein so nahezu unlösbar, als die psychologischen. Mindestens auf einige Dauer einer solchen Organisation ist nicht wohl zu rechnen, auch wenn es, unwahrscheinlich wie selbst das ist, vorübergehend den Anhängern des Socialismus gelingen sollte, die politische Macht zu gewinnen, um sich ernstlich an den Versuch der Verwirklichung ihres Programms in der Praxis zu machen.

Diese psychologische Seite des ganzen Problems ist aber doch gerade etwas, woran eine theoretische, eine wissenschaftliche Erörterung nicht vorbei gehen, sondern womit sie sich allem zuvor beschäftigen muss, — auch um für ihre Kritik des Bestehenden die richtige Tragweite der Schlüsse zu bestimmen. Mit dem blossen Hinweis auf die Evolutionstheorie und auf die „Ergebnisse", will grossentheils sagen: die Thesen und — petitiones principii der „materialistischen Geschichtsauffassung" wird diese psychologische Aufgabe nicht gelöst, sondern nur umgangen. Hic Rhodus, hic salta! Das muss sich der Socialismus, welcher als „Wissenschaft" gelten will, entgegenrufen lassen. Sonst sind und bleiben seine „Argumente" — Behauptungen, seine „wissenschaftlichen Lehrsätze" — Glaubenssätze, Dogmen, und einseitigere, unbegreiflichere, aller Erfahrung mehr Hohn sprechende Dogmen, als sie jemals der extremste ökonomische Individualist und Harmonie-Apostel vertreten hat. „Socialistische Dogmen", welche psychologisch betrachtet, trotz des ihnen umgehängten wissenschaftlichen Mäntelchens der Evolutionstheorie und materialistischen Geschichtswissenschaft schon an das alte „credo, quamquam", ja „credo, quia absurdum est" erinnern. Freilich, von einem anderen Standpuncte betrachtet, auch wieder eine Bestätigung des alten Satzes, dass das „Glaubensbedürfniss" dem Menschen nicht auszutreiben ist und so auch eine Selbstwiderlegung der socialistischen Hauptthese von der Möglichkeit einer psychischen und damit ethischen Wesensänderung der menschlichen Natur.

Diese Schwäche des Socialismus liegt demnach in den Uebertreibungen seiner Kritik gegen den ökonomischen Individualismus und vollends in seinen positiven wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Forderungen mehr noch auf dem psychologischen, als auf dem ökonomisch-technischen Gebiete — welche beide Gebiete freilich gerade, weil es sich auf dem letzteren um menschliches, von Trieben und Motiven bestimmtes Thun und Lassen handelt, enge zusammenhängen —. Das weist auch von dieser Seite auf einen Umstand hin, welcher für die heutige wissenschaftliche Aufgabe der Nationalökonomie bestimmend und zugleich von der sonstigen Kritik der britischen Oekonomik mit Recht in den Vordergrund geschoben worden ist. Es zeigt sich nemlich, dass volkswirthschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Thun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie eben überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefasst und behandelt werden müssen. So auch in Allem, wo es sich um Rechts- und Organi-

sationsfragen in der Volkswirthschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie.

Das wurde in den Anfängen dieser Wissenschaft, als dieselbe noch mehr als Theil der Ethik, Politik und des älteren Naturrechts behandelt wurde, weniger übersehen, als später. Es ist das grosse Verdienst von W. Hasbach, das jüngst wieder genauer nachgewiesen zu haben. Ganz vergessen ist es allerdings niemals. Aber die Psychologie der Disciplin wurde in der britischen Doctrin eine zu enge, zu grobe, zu einseitige. Sie beschränkte sich schliesslich immer mehr auf wenige Sätze von einer gewissen allerdings vorhandenen Allgemeingiltigkeit in Bezug auf die Menschennatur überhaupt, wie in der Lehre vom „wirthschaftlichen Eigennutz", vom „Streben nach Vermögen", Sätze, deren Relativität in der Wirklichkeit aber doch auch wieder nicht genügend beachtet wurde. Vorsichtig mit solchen Sätzen operirend vermochte man immerhin unter strenger Festhaltung der Voraussetzungen der Deduction zu manchen wichtigen Schlüssen und Lehrsätzen der wirthschaftlichen Theorie zu gelangen. Aber wenn man solche Lehrsätze ohne Weiteres auf das practische Leben anwandte, gerieth man damit doch leicht auf Abwege und in gefährliche Irrthümer. Denn der „wirthschaftliche Mensch der Theorie" und der concrete, von mancherlei Trieben und Motiven, auch in seinem „wirthschaftlichen" Verhalten bestimmte individuelle Mensch oder jener „allgemeine Mensch" und der „historische Mensch" entsprechen sich eben nicht genau. Eine entwickeltere, feinere Psychologie, die Einsicht in die Macht der „umgebenden Verhältnisse", der „Gewöhnung" führen hier zu einer Berichtigung der Schlüsse der älteren Theorie.

Der Socialismus theilt nun mit dem Historismus das Verdienst, dies erkannt zu haben. Aber er verfällt wieder, wie freilich zum Theil auch dieser, in das andere Extrem. Er sieht das „wirthschaftliche menschliche Wesen" als etwas zu leicht variables und zu grosser Veränderungen fähiges an. Ein wiederum auf ungenügender Psychologie beruhender Trugschluss von grosser Bedeutung für die Würdigung der socialistischen Theorie und der practischen wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisationischen Postulate des Socialismus. Denn schliesslich sind eben doch die „Menschen" das Baumaterial für alle socialen und volkswirthschaftlichen Organisationen. Diese Menschen aber haben eine im Wesentlichen bestimmt gegebene, wesensunveränderliche psychische wie physische Natur, mit im Ganzen typischem Triebleben, im Ganzen typischem Bestimmtwerden durch die gleichen Motive. Nach Individuen, auch in der Masse der Individuen nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Entwicklungsstufen, Classen bestehen wohl kleinere Verschiedenheiten und treten kleine Veränderungen ein. Allein gegenüber jenem Festen und Wesensgleichen in der menschlichen, auch psychischen Natur sind sie geringfügig, vollends, bei der Macht der Gewöhnung, in kurzer Zeit. Eben darin liegt die Berechtigung der Deduction aus dem Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, was die neuere historische Nationalökonomie mit Unrecht bemängelt (s. u.). Die Lehre des Socialismus von der Bedingtheit des Menschen durch die äusseren ökonomischen Verhältnisse wird durch diese Einsicht von der Wesensunveränderlichkeit des Menschen auf ihr richtiges Maass von Wahrheit, das sie enthält, beschränkt. Damit werden auch die extremen Folgerungen aus dieser Lehre, gerade auch für die Praxis des Wirthschaftslebens, als vor Allem psychologisch unrichtig, die betreffenden Forderungen als psychologisch unerfüllbar abgewiesen. Aber auch umgekehrt wird allerdings durch diese Verschiebung — oder neue Hinschiebung — der ökonomischen Probleme auf das psychologische Gebiet ein neuer Standpunct für die Kritik des ökonomischen Individualismus gewonnen. Denn auch dieser litt, wie gesagt, vor Allem bei der Anwendung seiner Sätze auf die Praxis an einer zu einseitigen Psychologie, vereinfachte sich dadurch schwierige practische Fragen zu sehr und löste sie unbefriedigend. Ueberspannt der Socialismus seine Anforderungen an den Menschen hinsichtlich des „Menschenmöglichen", d. h. eben des psychologisch Möglichen, sich dabei auf eine fadenscheinige Wissenschaft und deren vermeintlich sichere Ergebnisse stützend, fordert er vom Menschen „zu viel", so begeht umgekehrt der Individualismus den entgegengesetzten Fehler: er fordert vom Menschen „zu wenig", er würdigt alle anderen psychischen Motive neben dem Trieb des wirthschaftlichen Selbstinteresses und den daraus hervorgehenden Motiven

nicht genügend, bei manchen seiner Vertreter gar nicht, er sieht diesen Trieb als etwas zu Constantes, Unveränderliches, Gleichmässiges an, dem es „menschen unmöglich“ und nicht einmal wünschenswerth sei, Zügel anzulegen, und er gelangt damit auch seinerseits zu einer falschen, zu materialistischen Auffassung vom „wirthschaftlichen Menschen“ des wirklichen Lebens.

Weiteres gerade über diese Puncte im 1. Kapitel des 1. Buchs unten.

§. 4. Der Methodenstreit. Folgt aus dem Gesagten und aus den Zugeständnissen, welche darin nach verschiedenen Seiten der neueren zur Krisis der britischen Oekonomik führenden Kritik gemacht worden sind, dass Eine Behauptung richtig sei: diese angegriffene, ja schon zum Theil preisgegebene Doctrin habe vor Allem an einer falschen unbrauchbaren Methode gelitten? Das sei ihr Hauptfehler gewesen und eben deshalb könne nur von einer Aenderung der wissenschaftlichen Methode für die Fortbildung der wissenschaftlichen Theorie und einer Theorie, welche zugleich für die Praxis des Wirthschaftslebens[1]) werthvoll sei, Gutes erwartet werden?

Diese Behauptung wird mit mehr oder weniger Schärfe von der „deutschen historisch-nationalökonomischen Schule“, besonders der jüngeren Richtung (G. Schmoller u. A. m.) aufgestellt. Sie hat aber auch sonst, auch in England, wenngleich hier selten in derjenigen Einseitigkeit wie bei einzelnen deutschen historischen Nationalökonomen, neuerdings Unterstützung gefunden (Ingram u. A.). Der Vorwurf ist, die britische Oekonomik, zumal in der Richtung Ricardo's, habe sich wesentlich nur und in einseitiger Weise der Methode der Deduction aus willkührlich angenommenen Voraussetzungen und Ursachen, insbesondere aus dem Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, das als ein in allen Individuen aller Zeiten und Länder gleichmässig wirkender Factor angesehen worden sei, bedient. Sie sei dabei ganz abstract verfahren, ohne es vorher wie hinterher für nothwendig zu halten, die Richtigkeit ihrer Voraussetzungen, Ursachen, Factoren und Schlüsse zu untersuchen, in völliger Vernachlässigung der Erfahrung, wie sie namentlich die Geschichte der Volkswirthschaft ergebe. So könnten eben die Ergebnisse, die Sätze dieser Wissenschaft gar keinen, höchstens nur ganz bedingten, hypothetischen Werth haben. Das habe man jedoch stets vergessen, die Ergebnisse für absolute, unbedingte Wahrheiten gehalten und danach dann, ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse, gar die Praxis meistern und nach der Schablone einer falschen, günstigen Falles nur zufällig hie und da einmal zutreffenden Theorie gestalten wollen. Nur indem die Wissenschaft von diesem Irr- und Abwege umkehre, ihre Methode gründlich ändere, statt von willkührlichen psychologischen und sonstigen apriorischen Annahmen überall streng von der Erfahrung ausgehe, daher beobachte, beschreibe, Material zur Vergleichung sammle, dieses verarbeite, daraus erst Schlüsse ziehe, m. a. W. nur indem die historisch-statistische und auf feinerer Psychologie beruhende Induction an Stelle der speculativen Deduction trete, werde ein wirklicher Fortschritt der Wissenschaft, ja überhaupt erst eine „Wissenschaft“ von der Volkswirthschaft möglich.

Es wird die Aufgabe einer besonderen Erörterung im 2. Kapitel des 1. Buchs unten sein, das Richtige und Unrichtige, namentlich das Unklare und Uebertreibende dieser Auffassung, zu untersuchen und ihr eine andere Auffassung über die der

[1]) Ich sehe hier noch von der ebenfalls vertretenen Ansicht ab, dass die „Wissenschaft“ eine derartige Aufgabe überhaupt nicht habe, da sie nur darstellen und erkennen, erklären, nur die Fragen nach dem „Was ist?“ „Wie ist es geworden?“, nicht nach dem „Was soll sein?“ beantworten solle, — eine Frage der Aufgabe der Wissenschaft, die mit der der Methode zusammenhängt. S. u. §. 57, 62 ff.

Nationalökonomie angemessene Methode oder richtiger, angemessenen Methoden gegenüberzustellen und zu begründen. Vorläufig muss es hier an einigen kritischen Bemerkungen bezüglich der vorausgehenden Ansicht und Behauptung genügen.

Je nach der Art der Probleme, um welche es sich handelt, je nach der von diesen Problemen bestimmten Specialaufgabe der Wissenschaft und sicherlich, wie immer, auch mit je nach der individuellen Geistesanlage, Neigung und Richtung der betreffenden einzelnen wissenschaftlichen Vertreter (§. 11) ist auch in der britischen wie in der continentalen Volkswirthschaftslehre des ökonomischen Individualismus bald mehr die speculative Deduction, bald mehr die Induction das thatsächlich angewandte methodische Verfahren gewesen.

Bei einzelnen Autoren liegt wohl die Neigung vor, ersteres voran zu stellen (Ricardo, Senior, Mill, Herrmann), zum Theil aber, weil die behandelten Probleme dieses zweckmässig erscheinen liessen (Preis-, Vertheilungs- oder Einkommenlehre). Aber gerade z. B. A. Smith selbst hat sich beider Methoden in Verbindung mit einander bedient, so sehr, dass bis heute, auch noch bei den neuesten ihn behandelnden Litterarhistorikern des Fachs, die Ansichten darüber auseinandergehen, ob er vornemlich deductiv oder inductiv verfahren sei. Schon das beweist, dass jener allgemeine Vorwurf, in der früheren britischen Oekonomik sei immer nur deducirt worden, unbegründet ist. Dass aber überhaupt immer mit Unrecht in der Nationalökonomie und auch in der üblichen Weise, dabei das wirthschaftliche Selbstinteresse vornemlich zum Ausgangspunct zu nehmen, deducirt werde, ist eben — eine Behauptung, welche auch von ihren Vertretern bisher in keiner Weise genügend begründet worden ist und welche durch die eigenen volkswirthschaftlichen Arbeiten auf Schritt und Tritt Lügen gestraft wird. Denn auch diese, so auch die „historischen Nationalökonomen", bedienen sich bei jeder Gelegenheit, mitten in den „exactesten historischen Forschungen" zur Erklärung, zur Beweisführung der Deductionen aus dem wirthschaftlichen Interesse und aus den damit in Verbindung stehenden Motiven, Handlungen, Unterlassungen und mit vollem Rechte.

Nicht in der Benutzung der Methode der Deduction, auch nicht in dem an sich richtigen Streben nach abstracten Ergebnissen bei der Behandlung der Probleme hat die Theorie des ökonomischen Individualismus in ihren in Betracht kommenden britischen wie continentalen Vertretern gefehlt. Vielmehr darin lag allerdings öfters ihr Fehler, dass sie diese Methode nach ihren psychologischen Prämissen, wie vorhin schon gesagt wurde, nicht genügend fundamentirt und nach den Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit auf die concreten Verhältnisse des Wirthschaftslebens nicht vorsichtig genug gehandhabt hat. Nicht um eine völlige Aenderung der Methode der Deduction und gar um ihren gänzlichen Ersatz durch die Methode der Induction kann es sich daher handeln, welches letztere Ziel zu erreichen nicht einmal möglich, und wenn möglich nicht unbedingt richtig noch erwünscht wäre. Nur eine Verbesserung des deductiven Verfahrens, eine feinere und tiefere psychologische Begründung und Ausbildung desselben, eine vorsichtigere

Anwendung, zumal in concreten practischen Fragen, ein stetes Fest- und In-Acht-Behalten der Voraussetzungen, unter welchen deducirt wird, eine schärfere Einsicht in die nothwendigen Grenzen der Anwendbarkeit dieser Methode, nach den Gebieten von Fragen, Arten von Problemen, wissenschaftlichen Specialaufgaben, eine richtige Verbindung in vielen Fällen mit der Induction, — nicht in allen, was eben nicht möglich! — ein richtiger Ersatz der Deduction in gewissen Fällen durch die Induction, das ist die Aufgabe.

Hier haben auch hervorragende Vertreter der britischen Oekonomik gewiss öfters Fehler begangen. Aber es waren dann regelmässig nicht sowohl Fehler der Methode, auch nicht solche, die unvermeidlich im Wesen der Methode liegen, sondern Fehler in und bei der Anwendung der Methode. Es bedurfte nicht erst des Auftretens der deutschen historischen Nationalökonomie, welche sich immerhin hier in ihrer Kritik Verdienste erworben hat, um das zu erkennen. Indem diese Richtung dann auch wieder in das andere Extrem ging, den Werth richtigen deductiven Verfahrens unterschätzte, denjenigen ihres eigenen inductiven Verfahrens überschätzte und ihrerseits die Grenzen, wo das letztere den Dienst versagt oder weniger leistet, als das andere, verkannte, hat sie sicher ebenso viel, wenn nicht mehr geschadet, als dies allerdings bezüglich der britischen Schule einzuräumen ist. Aber auch in letzterer waren es doch immer nur einzelne zu einseitig oder zu ausschliesslich sich der Deduction bedienende Nationalökonomen, keineswegs alle, welche dieser Vorwurf trifft.

Kurz, nicht: Deduction oder Induction, sondern Deduction und Induction, in beiden Fällen möglichst sorgfältige, correcte, dem Ideal beider Methoden sich annähernde Ausbildung und Handhabung beider, die Benutzung einer jeden möglichst immer da, wo sie nach der besonderen Art der zu lösenden Aufgaben vornemlich hingehört, soweit als möglich — es ist eben nicht immer möglich! — die Verbindung beider, wenn auch im concreten Falle die eine oder die andere voransteht und vorangeht — das ist die richtige Lösung des Methodenstreits.

Allgemeine Vorwürfe in Hinsicht der Methode, wie sie der jüngere deutsche nationalökonomische Historismus mitunter mit einem Selbstgefühl, welchem die Klarheit und logische Schärfe seiner Beweisführung nicht entspricht, der ganzen älteren Theorie der britischen Oekonomik wohl gemacht hat, sind ungerecht und unrichtig. Zu bessern in der Begründung, Ausbildung, Verfeinerung und Handhabung der Methoden ist gewiss viel, zu ändern in den Methoden selbst wenig oder nichts. Die beiden Haupt-Methoden sind in der Nationalökonomie durch den Stoff und durch die Aufgaben gegeben (§. 66 ff.). Auch das, was an der deutschen „historischen" Methode richtig und berechtigt ist, ist nicht neu. Auch viele ältere Theoretiker, Systematiker und Monographen, vollends Bearbeiter practischer Fragen haben diese Methode benutzt, wiederum Adam Smith nicht am Wenigsten. Und ganz unabhängig von der deutschen historischen Nationalökonomie haben Sociologen wie A. Comte ähnliche, freilich auch zu weit gehende Bedenken gegen Deduction und Abstraction der britischen Oekonomik erhoben.

§. 5. Das Bedürfniss und die Aufgaben einer neuen Grundlegung der Politischen Oekonomie. Die britische Oekonomik, die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus hat sonach (§. 2) eine Krisis durchzumachen, welche

alle ihre Grundlagen erschüttert. Daraus ergiebt sich in einer ersten Beziehung das Bedürfniss einer neuen Grundlegung. Es handelt sich dabei um eine eingehende kritische Auseinandersetzung mit der britischen Oekonomik, mit dem Ziele, so festzustellen, was von letzterer nicht mehr haltbar und aufzugeben, was von ihr festzuhalten, wenn auch vielleicht mehr oder weniger umzugestalten ist. Unter den Angriffen der Kritik verlangen diejenigen des Socialismus besondere Beachtung. Es sind die schärfsten und die tiefstgründig principiellen.

Der ökonomische Socialismus hat aber ausser dieser kritischen eine positive Seite in seinen bekannten, auf die ganze wirthschaftliche Rechtsordnung sich beziehenden Forderungen. Letzteren liegt ein Versuch der allgemeinen theoretischen Begründung, ausser in den Ergebnissen der socialistischen Kritik des ökonomischen Individualismus, insbesondere in den socialistischen Werthlehre zu Grunde. In diesem Auftauchen des kritischen wie des positiven Socialismus liegt ein zweiter Umstand, in welchem das Bedürfniss einer neuen Grundlegung seinen Ursprung nimmt. Hier handelt es sich um eine eingehende kritische Auseinandersetzung mit dem Socialismus, theils um eine Antikritik seiner Kritik der individualistischen ökonomischen Theorie und der geschichtlich überkommenen wie der neueren, jener Theorie entsprechenden ökonomischen Praxis, theils um eine Kritik der positiven Lehren und Forderungen des Socialismus, besonders in Bezug auf die wirthschaftliche Rechtsordnung und auf die an letztere sich knüpfende Organisation der Volkswirthschaft.

Nationalökonomische Untersuchungen über die wirthschaftliche Rechtsordnung, namentlich über die Alles beherrschende Privatrechtsordnung, und über die Organisation der Volkswirthschaft, namentlich über das Verhältniss von Privat- und Gemeinwirthschaft darin zu einander, principielle Erörterungen über „Freiheit und Eigenthum" in volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Betrachtung sind es hiernach vornemlich, welche in eine neue Grundlegung der Politischen Oekonomie gehören. Die letztere ist dadurch zu einer wahren Socialökonomie umzugestalten.

Nationalökonomische Untersuchungen dieser Art haben der britischen Oekonomik, auch in deren continentaler, französischer, italienischer, deutscher Gestalt — grossentheils noch die neuere historische Nationalökonomie, abgesehen von Knies, eingeschlossen — fast ganz gefehlt. Erst das Auftreten Schäffle's mit seinen wichtigen bezüglichen Arbeiten, insbesondere bereits mit seinem „gesellschaftlichen System

menschlicher Wirthschaft", in welchem, schon nach dem vielbedeutenden Titel, die Aufgabe richtig erfasst war, hat hier Wandel zu schaffen begonnen. Denn um ein gesellschaftliches System, um eine wahre Socialökonomie handelt es sich in der That. Zu einer solchen muss die Politische Oekonomie durch eine neue Grundlegung erhoben, in sie dieselbe dadurch verwandelt und so das stark privatökonomische Element, welches der britischen Oekonomik auch als „Politische Oekonomie" noch anhaftet, vollends abgestreift werden. Gesichtspuncte der grossen socialistischen Theoretiker, vor Allem von Rodbertus, sind dabei vielfach mit Recht zu verwerthen, auch bei Abweisung der socialistischen Forderungen für Rechtsordnung und Organisation der Volkswirthschaft. Nur hat sich dabei die Antikritik der socialistischen Kritik der geschichtlich überkommenen und bestehenden Verhältnisse die nothwendige Unbefangenheit und Objectivität zu erhalten. Dann braucht man sich nicht zu scheuen, manches richtige Ergebniss der socialistischen Kritik anzuerkennen.

Bei den hiernach zunächst und vornemlich in die „Grundlegung" der Socialökonomie gehörigen kritischen wirthschaftlichen und wirthschaftsorganisatorischen Untersuchungen und Erörterungen wird folgenden drei Aufgaben besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein:

1. Viele der wichtigsten Probleme sind in der oben angedeuteten Weise als psychologische in erster, als practisch ökonomisch-technische in zweiter Linie aufzufassen und zu behandeln. Daher muss das Triebleben und Motivsystem (die „Motivation") des Menschen genauer betrachtet und zum Ausgangspunct der ganzen Grundlegung genommen werden. Insbesondere sind dabei die Momente der sittlichen, auch der religiösen Anschauung, der Sitte und Gewöhnung in Verbindung mit Triebleben, Motivsystem und Rechtsordnung zu verfolgen (1. Buch, 1. Kap.).

Hier gilt es daher die zu enge, zu grobe „ökonomische Psychologie" der Smith'schen Theorie und des practischen Systems der freien Concurrenz zu berichtigen und zu verbessern. Das führt auch zu der, wie bemerkt, erforderlichen Berichtigung und Verbesserung der Methoden, welche bei den verschiedenen Aufgaben der Wissenschaft anzuwenden und zum Theil diesen selbst wieder anzupassen sind.

2. Bei den grundbegrifflichen Erörterungen, bei den Fragen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und bei der Betrachtung und Beurtheilung der geschichtlichen Entwicklungen des Wirthschaftslebens wird es sich ferner darum handeln, möglichst den rein-ökonomischen und den historisch-rechtlichen Standpunct der Betrachtung und danach dann absolute, rein-ökonomische und variable, historisch-rechtliche Kategorieen zu unterscheiden. Dies entspricht wiederum einem vornemlich vom wissenschaftlichen Socialismus, nicht, jedenfalls nicht zuerst von der historischen Schule der Nationalökonomie, der es eigentlich am Nächsten gelegen hätte, vertretenen Gesichtspuncte, besonders des Rodbertus.

Jene Unterscheidungen haben zu erfolgen für leitende Grundbegriffe, wie wirthschaftliches Gut, Vermögen, Capital, Werth, Preis, Kosten, Geld, Unternehmung,

für Grundinstitute der Rechtsordnung, wie das „Eigenthum". Bei den historisch-rechtlichen Kategorieen kommen dann die grossen geschichtlichen Entwicklungsphasen der Volkswirthschaft in Betracht, wobei die Ergebnisse der wirthschafts- und rechtsgeschichtlichen Forschungen gebührend zu verwerthen sind.

3. Jede eigentliche Volkswirthschaft beruht auf dem Princip der Arbeitstheilung (Arbeitsgliederung). Wo dies Princip noch fehlt oder nur wenig entwickelt ist, besteht eben überhaupt noch keine „Volks"-Wirthschaft oder bestehen erst Ansätze dazu. — In der „arbeitstheiligen" Volkswirthschaft treten dann als die beiden Grundprobleme das „Productionsproblem" und das „Problem der Vertheilung des arbeitstheilig gewonnenen Productionsertrags" unter den bei der Production betheiligten Personen überall deutlich hervor, trennen sich von einander, aber hängen immer auf das Engste zusammen. Von dem dem entsprechend zu combinirenden Doppelstandpunct jedes dieser beiden Probleme aus müssen gerade auch die Fragen der „Grundlegung" untersucht und erörtert werden.

Die Lösung des Productions- und Vertheilungsproblems gestaltet sich bei verschiedener Organisation der Volkswirthschaft verschieden, namentlich je nach gemein- und privatwirthschaftlicher und damit wieder zusammenhängend, bei verschiedener wirthschaftlicher Rechtsordnung, namentlich nach Verschiedenheit der Behandlung der persönlichen Freiheit und Unfreiheit, der Eigenthumsordnung (Privat- oder Gemeineigenthum) und des Vertragsrechts. Bei diesem kommt es besonders darauf an, ob die Bestimmung des Inhalts des Vertrags allein oder nur in beschränktem Maasse von dem „Willen der Parteien" abhängt — indem letzteren Falles die Rechtsordnung gewisse materielle Normen des Vertragsrechts vorschreibt und deren Aufhebung durch den Willen der Parteien verbietet und für ungiltig erklärt. — Production und Vertheilung werden von Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft bestimmt, ja beherrscht. Das Ideal, welches für Production und Vertheilung unter gegebenen, bezw. angenommenen psychologischen, ökonomisch-technischen und culturellen Voraussetzungen aufgestellt werden kann, wird so nach dieser Organisation und Rechtsordnung mehr oder weniger erreichbar. Daher treten wieder Forderungen in Betreff beider letzteren, geschichtlich wechselnd, hervor, um eine grössere Annäherung an das Ideal der Production und Vertheilung zu ermöglichen. Die Thatsachen, Erscheinungen, Entwicklungen des Wirthschaftslebens, die Fragen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung unter dem Doppelgesichtspuncte der Production und der Vertheilung behandeln, heisst aber, untersuchen, was dem Productions- und dem Vertheilungsinteresse entspricht, ob und wie diese zusammenfallen oder sich kreuzen, welches den Vorrang hat, in welchem Verhältniss eine so und so gegebene, durch den Einfluss der Organisation und der Rechtsordnung gestaltete oder durch eine Veränderung beider sich muthmaasslich so und so gestaltende Production und Vertheilung zu dem jeweiligen Ideal der Production und Vertheilung stehen.

In der Wirklichkeit ist Alles hier in Wechselwirkung, Production und Vertheilung, Organisation und Rechtsordnung, jene ersteren beiden mit diesen letzteren beiden immer je untereinander. Psychologische Factoren kommen auch hier in eigenthümlicher Weise zur Geltung. Grade jene Wechselwirkungsverhältnisse und das Mitspielen und Variiren der psychologischen Factoren muss in der Socialökonomie, zumal in deren Grundlegung, verfolgt werden.

Die beiden extremen Richtungen der Theorie, der ökonomische Individualismus wie der Socialismus, haben in dieser Hinsicht entgegengesetzte, aber principiell dieselben Fehler begangen. Der erstere hat die Abhängigkeit der Production und Vertheilung von Organisation und Rechtsordnung zu wenig beachtet; das Productionsproblem zu einseitig in den Vordergrund geschoben; das Vertheilungsproblem zu sehr

als das secundäre angesehen; Organisation und Rechtsordnung einer bestimmten Periode zu sehr als die selbstverständlichen im Wesentlichen unveränderlichen, als absolute, statt als historische Kategorieen betrachtet; Möglichkeit, Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit einer Aenderung von Organisation und Rechtsordnung, Production und Vertheilung zu wenig untersucht oder wohl ohne Weiteres wegen der „wirthschaftlichen Natur des Menschen" gemäss dem, was diese Doctrin nach ihrer einseitigen Psychologie darunter verstand, als ausser Frage stehend angenommen.

Die andere Doctrin, der Socialismus, hat mit Recht die Fragen der Organisation, der Rechtsordnung und das Vertheilungsproblem besonders betont. Aber die psychologischen mehr noch als die practischen ökonomisch-technischen Bedingungen einer Aenderung dieser Verhältnisse hat er zu leicht genommen; den Character der historischen Kategorie bei Organisation und Rechtsordnung übertrieben; das Gebundensein beider, wie durch die äussere Natur, so durch die physisch-psychische Natur des Menschen unterschätzt; das Feste, Unveränderliche oder nur wenig und höchst langsam Veränderliche der psychischen Seite des Menschen neben dem historisch Variablen zu wenig gewürdigt; zu einseitig das Vertheilungsproblem, zu wenig ernstlich das Productionsproblem behandelt; namentlich letzteres zu sehr als ein bloss technisches, zu wenig als ein gleichzeitig und in hohem Maasse psychologisches angesehen. — Denn bei der Sprödigkeit der äusseren Natur kommt unvermeidlich Alles darauf an, richtige Motive der Arbeitsleistung genügend wirksam zu machen; Autorität, Disciplin, Subordination in allen auf Einrichtung und Durchführung des Productionsprocesses sich beziehenden Verhältnissen ordentlich zu gestalten: Puncte, welche bei jeder denkbaren Einrichtung der Production für den schliesslichen Erfolg der letzteren, von welchen doch alles abhängt, das Entscheidende sind. Und auch bei dem Vertheilungsproblem hat der Socialismus die in der Natur des Problems selbst liegenden Schwierigkeiten wiederum mehr noch psychologischer als practisch-technischer Art und wiederum zunächst einerlei, welche Rechtsordnung und Organisation für die Vertheilung bestehe, viel zu leicht genommen. Fehler bei der Behandlung beider Probleme, welche die nothwendige Folge seiner falschen Psychologie, selbst wieder eine Consequenz seines „hyperideologischen Supermaterialismus" sind.

Die freilich nicht leichte, Aufgabe einer neuen socialökonomischen Grundlegung ist auch hier, möglichst den Fehler des ökonomischen Individualismus und Socialismus zu vermeiden und eine richtige Mitte aufzufinden und innezuhalten.

§. 6. Individuum und Gemeinschaft. Alles zusammenfassend ergiebt sich: der Punct, um den sich auch in der Politischen Oekonomie als einer wahren Socialökonomie, und insbesondere in der Grundlegung dafür, Alles dreht, ist die alte Frage vom Verhältniss des Individuums zur Gemeinschaft, von der Combination des Individual- und Socialprincips in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation.

Wer mit der älteren „individualistischen" Rechts- und Staatsphilosophie und mit der ihr verwandten britischen Oekonomik das Individuum in den Mittelpunct aller Betrachtungen stellt und zum Zweck des Gemeinschaftslebens macht, kommt nothwendig zu den Resultaten jener britischen Schule. Aehnlich, wer die ganze Privatrechtsordnung, speciell das Privateigenthum, nur aus dem Gesichtspunct des Individualinteresses betrachtet und nur in Zweckbeziehung zu letzterem setzt, gelangt ebenso nothwendig zur bloss individualrechtlichen („rein privatrechtlichen") Auffassung und Behandlung dieser Rechtsordnung auch als der Grundlage der Volkswirthschaft.

Wer dagegen vor Allem zunächst nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach denselben die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums, die Befugnisse auch des Privateigenthümers in Bezug auf die ihm gehörenden Eigenthumsobjecte, die Grenzen der Vertragsfreiheit auch in Hinsicht des Inhalts der Verträge, bestimmt; wer die ganze Privatrechtsordnung, auch das Privateigenthum selbst, zuvörderst in ihrer Zweckbeziehung zu und ihrer Function für das Gemeinschaftsinteresse betrachtet, der kommt — nicht, wie wohl behauptet wird, einfach zum „Socialismus", wohl aber zu einer Anschauung und Lehre, welche, allerdings auch das Wahre im Socialismus anerkennend, gerade hier die eigentlichen volkswirthschaftlichen Grundprobleme sehen: diejenigen der Organisation der Volkswirthschaft, der Beziehungen von Recht und Wirthschaft, der Regelung von „Freiheit und Eigenthum" nach dem zu combinirenden Doppelgesichtspunct des Gemeinschafts- und des Individualinteresses und nach dem Zielpunct eines, selbst wieder beständig zu verändernden Compromisses zwischen diesen beiden Interessen. Die Geschichte der Volkswirthschaft und der Rechtsordnung stellt den Process dieses Compromisses zwischen diesen Interessen, zwischen dem „Social- und Individualprincip" dar. Der Socialismus übertreibt das erste, der ökonomische Individualismus das zweite dieser Principien. Die unbefangene Wissenschaft und die rationelle ökonomische Praxis und Politik haben beide Einseitigkeiten zu vermeiden, aber doch auch wieder anzuerkennen, dass das Socialprincip das vorherrschende ist und sein muss und soll.

Eine derartige Stellung zu den volkswirthschaftlichen Fragen kann man wohl passend eine socialökonomische, zu den Rechtsfragen, auch denjenigen des Privatrechts, eine socialrechtliche nennen.

Sie unterscheidet sich wesentlich von der noch überwiegend privatökonomischen, wenn sich auch bereits politisch-ökonomisch nennenden Stellung der britischen Oekonomik. Nicht minder von der wesentlich individualrechtlichen Stellung unserer Jurisprudenz, namentlich unserer privatrechtlichen, vornemlich romanistisch denkenden, construirenden, begründenden, und von jener bisherigen Rechtsphilosophie, welche die Gedanken und Auffassungen dieser Jurisprudenz meist einfach und ganz unkritisch übernommen hat. Weit näher steht der socialrechtlichen Auffassung der Geist des germanischen Rechts und dessen Jurisprudenz. Aber nicht minder unterscheidet sich die socialökonomische und socialrechtliche Stellung von der Stellung des Socialismus, welcher ohne Compromisse mit dem Individualprincip glaubt auskommen zu können, in Widerspruch mit aller Psychologie und mit aller geschichtlichen Erfahrung.

Diese socialökonomische und socialrechtliche Auffassung und Stellung führen auch von dem Pessimismus und dem Optimismus des Individualismus wie des Socialismus in gleicher Weise ab.

Sie veranlassen nicht den Wahn, dass das System der freien Concurrenz, wo der wirthschaftliche Eigennutz des Individuums die nahezu einzige Triebfeder ist, ja sein soll, die „beste der wirthschaftlichen Welten" sei; dass nichts Besseres gethan werden könne und solle, als möglichst alles „dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte", will sagen des Eigennutzes, zu überlassen; dass die schier einzige Aufgabe sei, die Production zu vermehren, zu verbessern, zu verwohlfeilern und dazu den technischen Fortschritt „durch die Concurrenz" anzuspannen, welche letztere hier immer die Panacee ist. Es wird vielmehr von jenem socialökonomischen und socialrechtlichen Standpuncte aus nicht verkannt, welche schwere unvermeidliche Nachtheile für die Gemeinschaft und für alle Einzelnen, auch die scheinbar Begünstigten, die „Starken", aus diesem „System der freien Concurrenz" hervorgehen müssen und notorisch hervorgegangen sind. Es werden daher hier auch für die volkswirthschaftliche Theorie und Praxis grosse und schwere Aufgaben gestellt und deren Lösung in Aussicht genommen.

Aber diese Lösung wird *nicht* im reinen Socialismus gefunden, vor Allem weil dessen Aberglaube nicht getheilt wird, dass *unter Menschen*, nach deren psychischem und danach bestimmtem ethischen Wesen, sich die psychologischen und practisch ökonomisch-technischen Schwierigkeiten einer socialistischen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft überwinden lassen; und *wenn* Das selbst möglich wäre, dass dabei vielleicht andre, aber muthmaasslich weit grössere und unerträglichere Uebelstände für die Gemeinschaft und die Einzelnen hervortreten würden, als die jetzt bestehenden.

Leidet unter dem ökonomischen Individualismus gewiss die *Gleichheit*, so unter dem Socialismus die *Freiheit*. Beides schlimm, aber das Schlimmere wohl doch noch das Letztere. Zwischen beiden Gefahren gilt es wiederum einen Mittelweg zu finden und in der Praxis zu wählen. Das eben ist das Ziel der socialökonomischen und socialrechtlichen Auffassung, welche beiden Principien, dem Social- wie dem Individualprincip, *durch richtige Compromisse* gerecht zu werden sucht, ohne das Schwierige gleich für unmöglich, aber auch ohne das Unmögliche nur für schwierig zu halten.

Dass dabei auch unter den günstigsten Umständen das etwa als Ideal für Production und Vertheilung vorschwebende Ziel niemals erreicht wird; dass jede Aenderung der Rechtsordnung und der Organisation neben neuem Guten manches neue Ueble schaffen, manches alte Gute beseitigen, manches alte Ueble erhalten wird, ist gewiss und keinem Verständigen dieser Richtung unbekannt. Es handelt sich immer nur um ein, oft vielleicht recht geringfügiges, *Mehr oder Weniger von Besser und Schlechter*, wozwischen selbst die genaue Bilanz zu ziehen schwierig genug sein kann. Aber das gilt von diesem Standpuncte aus gegenüber der Kritik, welche ihm von beiden Seiten, des Individualismus und des Socialismus, wieder zu Theil wird, für keinen irgend durchschlagenden Einwand, sondern im Grunde für selbstverständlich. Denn unter *menschlichen*, unter *irdischen* Verhältnissen ist ein Ideal wohl allenfalls aufzustellen, aber doch niemals zu erreichen. Immer mit der Ueberzeugung, dass man Alles zu thun suchen muss, um sich dem Ideal mehr zu nähern, und dass man immerhin Einiges in dieser Richtung erreichen kann, aber nicht minder stets in der Einsicht, dass das Ideal ewig unerreichbar sein und alles Erreichbare nur die Entfernung der Wirklichkeit vom Ideal um Weniges vermindern wird: das ist der Standpunct der socialökonomischen und socialrechtlichen Aufassung gegenüber

practischen Reformfragen des Wirthschaftslebens. Von ihm aus werden nicht gleich bequemer, und oft genug egoistischer Weise — in dem mit dem Gesammtinteresse zu leicht identificirten Classeninteresse der Besitzenden — Unmöglichkeiten angenommen, wo nur mehr oder minder grosse psychologische und practische Schwierigkeiten und Ansprüche auf Opfer der Besitzenden vorliegen, wie es der ökonomische Individualismus so leicht thut. Aber auch ebenso wenig werden gleich in leichtfertiger Weise Möglichkeiten als sicher realisirbar hingestellt, wo, wie bei den Phantasieen des Socialismus für seinen künftigen „Socialstaat", nicht bloss enorme practische Schwierigkeiten, sondern für jede ernstere und tiefere Betrachtung der menschlichen Natur und des Verhältnisses der Menschen zur äusseren Natur, sowie der Individuen zur Gemeinschaft und zu sich untereinander mit höchster Wahrscheinlichkeit unüberwindliche psychologische Hindernisse und eben deshalb so gut wie Unmöglichkeiten vorliegen.

Solchen entgegengesetzten Einseitigkeiten gegenüber sucht die socialökonomische und socialrechtliche Auffassung Realismus und Idealismus richtig zu verbinden: d. h. den Menschen zu nehmen, wie er ist, aber auch sein und werden kann, als entwicklungsfähig, auch in psychischer, in ethischer Beziehung, aber immer als „Menschen", nicht als „Teufel", nicht als „Engel". Und Engel, wenn nicht gar ein Gott selbst — und an das alte „Eritis sicut deus" wird man bei den socialistischen Phantasiegebilden nur zu oft wieder gemahnt! — müssten die Menschen erst sein, wenn der volle Socialismus in Erfüllung gehen können sollte.

§. 7. Ziel und Aufgabe dieses Werks. Unser Ziel ist, diesen socialökonomischen und socialrechtlichen Standpunct in Bezug auf die wirthschaftsorganisatorischen und wirthschaftsrechtlichen Verhältnisse zur Geltung zu bringen. Insbesondere wird dies mit vollem Bewusstsein und unter möglichster steter Festhaltung und Folgerichtigkeit dieses Standpunctes in den vom Verfasser selbst bearbeiteten Theilen, daher vor Allem in dieser „Grundlegung", erstrebt und als die zu lösende Aufgabe betrachtet.

Speciell ferner auch in manchen Ausführungen mehr principieller Natur in verschiedenen bezüglichen Abschnitten der Finanzwissenschaft (Staatseigenthums-, Verstaatlichungsfragen bei Privaterwerbs-, Gebühren-, Regal- und Monopolzweigen, bei Erörterungen über das socialpolitische Moment in der Finanz- und Steuerpolitik u. s. w.). Dem Plane nach ähnlich später in der Lehre vom Verkehrswesen.

Die auch nur einigermaassen befriedigende Lösung dieser an sich schon so schweren Aufgabe wird durch die vielen Berührungen einer „Socialökonomie" mit anderen Disciplinen, welche ihr als Hilfswissenschaften zu dienen haben, vollends noch schwieriger.

Philosophie im Allgemeinen, speciell Psychologie, Logik und Erkenntnisstheorie, Rechtsphilosophie, Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, Statistik, Jurisprudenz, auch des Privatrechts, allgemeine Staatswissenschaft und (theoretische) Politik, öffentliches, namentlich Verwaltungsrecht, Naturwissenschaften, Technologie, Privatökonomik der verschiedenen Productionszweige, Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, und was nicht noch von Theildisciplinen weiter bieten zahlreiche, oft entscheidend wichtige Berührungspuncte mit der Socialökonomie. Es waltet hier ein ähnlicher Sachverhalt,

wenn auch keine so schwere Aufgabe, wie bei der sogenannten „Sociologie" ob. Deren Ausbildung zu einer wirklichen Wissenschaft findet ja, abgesehen von dem unklaren Ziel und der auch aus anderen Gründen kaum lösbar erscheinenden Aufgabe, auch gerade an diesen unendlichen Bezügen zu jenen anderen Wissenschaften kaum zu überwindende Schwierigkeiten.

Wer diese Schwierigkeiten erkennt, wird nur mit Zagen an die Aufgabe gehen, indessen auch auf Berücksichtigung dieser Umstände Seitens einer objectiven, billig denkenden Kritik rechnen dürfen.

Aber ist überhaupt die Stellung der Aufgabe selbst berechtigt? Auch das wird wohl bestritten. Denn vielfach heisst es: das Einzige von Werth und Bedeutung für den Fortschritt der Wissenschaft ist Specialarbeit, nicht zusammenfassende.

§. 8. Specialarbeit und zusammenfassende Arbeit. In unserem Zeitalter ist die Nothwendigkeit weit- und immer weitergehender wissenschaftlicher Specialisirung immer mehr erkannt worden.

Diese Specialisirung ist im letzten Grunde doch die Folge der gewonnenen Einsicht, dass die Probleme in allen Wissenschaften viel schwieriger, die Complicationen des causalen und conditionellen Zusammenhangs der Erscheinungen viel grösser sind, als man früher annahm. Daher müssen die vom inductiven Verfahren geforderten Beobachtungen viel zahlreicher, mannigfaltiger und sorgfältiger sein, verlange das deductive Verfahren erst eine viel vorsichtigere Vorbereitung seiner Voraussetzungen zur giltigen Schlussziehung und eine viel umfassendere Prüfung dieser Schlüsse.

Nun droht aber diese Specialisirung auch den Gesichtskreis der Specialisten immer mehr einzuengen, den Blick vom grossen Zusammenhang der Dinge abzuwenden, Verständniss, Interesse dafür beinahe zu ertödten.

Gerade diesen Verhältnissen gegenüber hat daher die zusammenfassende Arbeit, welche das Einzelne nicht, wie in der Specialforschung immer mehr, seiner selbst wegen, sondern nur in seiner Bedeutung für das Ganze würdigt, doch wieder ihre unverkennbare Nothwendigkeit und auch rückwirkend ihren Werth für die nicht ganz in Mikrologie aufgehende Specialforschung.

Allerdings wird auf dem gegenwärtigen Standpunct so ziemlich aller Natur- und Geisteswissenschaften die zusammenfassende Arbeit nicht, wie früher so leicht, namentlich auch in der Politischen Oekonomie, glauben, etwas Fertiges, endgiltig Abgeschlossenes geben zu können. Aber sie wird es doch für möglich, jedenfalls für eine richtig gestellte Aufgabe halten, von einer in bestimmter Zeit erreichten wissenschaftlichen Gesammtentwicklung und Gesammtanschauung ein einigermaassen zutreffendes Bild zu geben.

Allein hier entstehen nun die Schwierigkeiten für die zusammenfassende Arbeit aus dem Vorherrschen der wissenschaftlichen Specialarbeit.

Die letztere erfordert so viel Zeit und Kraft, dass meist ein Jeder durch seine eine oder seine wenigen Specialitäten ganz in Beschlag genommen wird, selbst innerhalb des Gebiets seiner engeren Fachwissenschaft wieder nur auf einigen wenigen Specialgebieten ganz zu Hause ist, andere Theile seiner Wissenschaft nur noch mehr oder weniger verfolgt, vollends aber mit anderen Wissenschaften immer mehr die Fühlung verliert. Und doch ist es ein alter Erfahrungssatz der Geschichte der Wissenschaften, wie befruchtend Erkenntnisse, Sätze, Methoden, Ideen der einen auf die andere eingewirkt haben. Wo es sich zumal um nothwendige Fühlungen mit so vielen, zum Theil weit entlegenen anderen Wissenschaften handelt, wie in der Politischen Oekonomie als Socialökonomie, machen sich die angedeuteten Schwierigkeiten für eine zusammenfassende Arbeit natürlich noch stärker geltend.

Soll deswegen diese zusammenfassende Arbeit unterbleiben? Etwa, wie man gemeint hat, wenigstens auf dem Gebiete unserer Wissenschaft ein paar Menschenalter lang, bis die Specialforschung, besonders die wirthschaftsgeschichtliche, entsprechende Fortschritte gemacht, mehr und besseres Baumaterial gefördert haben wird? Abgesehen davon, dass letztere Forderung schon deswegen in sich zerfällt, weil sie nach einigen Menschenaltern gerade so gut, vielleicht noch aus mehr Gründen, gestellt werden kann und die Specialforschung „fertig" im eigentlichen Sinne niemals sein wird, abgesehen hiervon muss u. E. jene Frage aus entscheidenden anderen Gründen verneint werden.

Einmal ist das practische, auch das Lehr- und Lernbedürfniss viel zu gross, um auch nur für einige Zeit die Aufgabe der zusammenfassenden neben der Specialarbeit ganz zurückstellen zu können.

Es würde dann nur um so mehr flache Popularisirung, wie aus ähnlichen Gründen, weil die Berufeneren sich der zusammenfassenden Arbeit zu wenig widmen, in den Naturwissenschaften, Platz greifen. Bei der engen Beziehung der Nationalökonomie zum practischen Leben, zu den politischen, socialen Fragen, zu den Aufgaben der Gesetzgebung, bei der fortwährenden Beschäftigung der Tagespresse mit volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Fragen um so stärker und — um so gefährlicher. Dem engen Dunstkreis des Specialisten gegenüber, in welchem der Gelehrtendünkel, oft schon in recht jungen Jahren, besonders üppig wuchert, mag doch auch darauf hingewiesen werden, dass ja auch schon das Erforderniss des akademischen Unterrichts im mündlichen Vortrage zu einer solchen zusammenfassenden Arbeit nöthigt. Sie sollte demnach doch wohl in litterarischen Werken, wo an die Qualität nur noch höhere Anforderungen gestellt werden, nicht als etwas Müssiges, wissenschaftlich Geringwerthiges angesehen werden.

Sodann aber wird nur durch die zusammenfassende Arbeit etwas geleistet, was die blosse Specialarbeit überhaupt nie leisten und die Wissenschaft doch nicht entbehren kann, ja etwas, das für den wissenschaftlichen Fortschritt und rückwirkend für fruchtbare Specialarbeit selbst wieder von entscheidender Bedeutung ist: die richtige Würdigung alles Einzelnen für das Ganze der Wissenschaft.

Nur die zusammenfassende Arbeit zeigt die wahre Bedeutung der Ergebnisse der Specialarbeit, die Lücken der Erkenntniss, welche geblieben, die Resultate, welche

gewonnen sind; weist auf die wichtigen weiteren Aufgaben hin; führt zu den richtigen Fragestellungen auch für die Specialarbeit; verhütet, wozu der Specialist so leicht geneigt ist, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht; mahnt — auch ein „ethisches Moment" — die Specialforschung und ihre Jünger zur Bescheidenheit, indem sie ihr die oft für das Ganze der Wissenschaft so geringfügige Wichtigkeit ihrer „Forschungsergebnisse" klar macht; die Neigung zur Ueberschätzung dessen, was der eigenen Schulrichtung angehört, zur Unterschätzung dessen, was einer anderen Richtung zu verdanken ist, auf die sachliche Berechtigung prüft.

Man wird sonach bei objectiver Betrachtung zugeben müssen, dass hier wie überall zusammenfassende und Specialarbeit neben einander herzugehen haben, keine der anderen entbehren kann, beide gleich werthvoll sind. Die zusammenfassende ist auch gewiss nicht die in Hinsicht der Geistesthätigkeit und Geistesanspannung leichtere. Im Gegentheil wegen ihres nothwendigen Durchdringens zu den leitenden Puncten, ihres geistigen Beherrschens des Materials, ihres Umfangs und ihrer Berührungen mit anderen Wissenschaften ist sie die weit schwierigere. Sie ist endlich jedenfalls auch diejenige, welche die Führung hat, wie insbesondere auch die Geschichte der Politischen Oekonomie in dem Einfluss der Werke der grossen Systematiker und derjenigen Autoren, welche mit den grossen Principienfragen sich beschäftigen, aller Werthlegung auf die monographische und specialistische Litteratur unerachtet, deutlich zeigt.

§. 9. Das Zusammenwirken verschiedener Autoren auf dem Gebiete der zusammenfassenden Arbeiten in Sammelwerken. Bei der Grösse und Schwierigkeit der zusammenfassenden Arbeit in der Socialökonomie und der auch auf diesem Wissenschaftsgebiete eingetretenen und sich immer mehr entwickelnden Specialisirung der Studien steht man nun freilich auch hier wie in anderen grossen Fachwissenschaften vor einem Dilemma.

Je mehr ein Einzelner für das ganze Gebiet die zusammenfassende Arbeit allein oder grösstentheils für sich zu leisten sucht, desto mehr versagen natürlich seine Kräfte, desto weniger wird er auf allen Theilen des Gebiets, was er freilich auch für die Bewältigung der zusammenfassenden Arbeit und für die genügende Leistung darin in einzelnen Theilen sein muss, selbst Specialist sein können. Desto langsamer kann seine Arbeit, wenigstens bei einem im grossen Styl angelegten umfänglichen Werke, vorrücken. Desto unwahrscheinlicher wird sie nach den gegebenen Verhältnissen der Lebensdauer, der Arbeitskraft und der für eine solche Arbeit dem Einzelnen verfügbaren Arbeitszeit vollendet werden. So werden grosse umfassende, ins Einzelne gehende Werke aus der Feder

Eines Autors allein auch bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Politischen oder Socialökonomie immer schwieriger.

Was Rau seinerzeit für ein übrigens auch viel kleiner, mehr noch als Grundriss angelegtes Werk noch leisten konnte, ist eben heute bei der seitdem eingetretenen Entwicklung und Specialisirung der Wissenschaft für Einen Mann allein kaum mehr möglich. Die Rau, die Roscher, die Stein sind freilich auch selten gesät. Selbst der Bienenfleiss eines Roscher hat über ein Menschenalter gebraucht, sein grosses Werk so weit zu fördern, wie es jetzt in den vier Theilen vorliegt. Ganz fertig ist es immer noch nicht und in der Anlage ist es ausserdem auf einen viel kleineren Umfang bestimmt, geht es auf Einzelnes nicht genauer ein. Die „principielle Erörterung" fehlt ihm grossentheils, gerade sie erfordert besonderen Raum, wird aber freilich auch m. E. allein den verschiedenen Seiten eines Problems erst gerecht. Der geniale L. Stein war sicher bis in sein hohes Lebensalter auch ein Mann von seltener Arbeits- und Verarbeitungskraft, wie seine umfangreichen, zum Theil, wie die kleine Verwaltungslehre und die Finanzwissenschaft, in mehreren Auflagen (3, bezw. 5) erschienenen, darin immer stark um- und überarbeiteten Werke, neben den zahlreichen kleineren, Aufsätzen, Zeitungsartikeln u. s. w., zeigen. Aber auch er ist trotz seiner Arbeitskraft, seiner Fähigkeit zum Formuliren, und trotz seiner flüchtigen Schnellarbeit — grade auch in seinen grossen Werken — mit seinem im grossen Styl angelegten Hauptwerke, der grossen Verwaltungslehre, nicht fertig geworden. Andere deutsche Werke gestatten nach Anlage und Ausdehnung keinen Vergleich. G. Cohn's auf eine Anzahl Bände berechnetes System ist doch von vornherein absichtlich in kleinerem Maassstab angelegt, aber einstweilen auch bei Cohn's grosser Arbeitskraft und schriftstellerischen Gewandtheit doch noch nicht über die zwei Bände der Grundlegung und der Finanzwissenschaft hinausgerückt. In der ausländischen Litteratur fehlt bisher ja fast allgemein noch grade der Theil, auf den wir Deutschen besonderes Gewicht legen, die practische Nationalökonomie, ferner die Grundlegung, eine besondere Forderung von meinem Standpuncte aus, vielfach auch die ausgebildete Finanzwissenschaft. Die fremden „Systeme" sind nach Anlage, Umfang und Inhalt in unserem Sinne „Compendien" oder wie die vortrefflichen Arbeiten L. Cossa's Grundrisse und kommen als solche nicht in Vergleich.

Diese Verhältnisse und die angedeuteten inneren und äusseren Gründe führen daher neuerdings auch, wie immer mehr schon länger auf anderen grossen Wissenschaftsgebieten, zur Entstehung von Sammelwerken, zu welchen sich verschiedene Autoren für ein im grösseren Styl angelegtes Werk vereinigen, unter formaler oder realer, doch auch in diesem Falle unvermeidlich sich in ihrer Einwirkung grosse Beschränkungen auferlegender Redaction eines Einzelnen oder einer Redactionsgesellschaft: das Princip der der heutigen Specialisirung jeder Fachwissenschaft entsprechenden Arbeitstheilung von förmlichen Encyclopädieen, wo es schon lange eingebürgert war, nun auch auf die zusammenfassende Arbeit in der einzelnen Wissenschaft übertragen. Ein immerhin wissenschaftsgeschichtlich bemerkenswerthes Entwicklungsstadium. Der unverkennbare äussere Erfolg dieses Vorgehens ist freilich nicht allein entscheidend, aber er beruht doch, zum Theil wenigstens, auch mit auf guten sachlichen Gründen.

Abgesehen von den „Staatslexicis", „Staatswörterbüchern" (Rotteck und Welcker, Bluntschli u. A.), die grade auch zahl- und umfangreiche volkswirthschaftliche Artikel

gebracht haben, ist auf verwandtem Gebiete zu erinnern an die v. Holtzendorff'schen Unternehmungen (Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Strafrecht), das Endemann'sche Handelsrecht, das grosse quellenreiche Marquardsen'sche Handbuch des öffentlichen Rechts, das Binding'sche Unternehmen; dann auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie namentlich an das Schönberg'sche Handbuch der Politischen Oekonomie, welches besonders gut eingeschlagen und in 9 Jahren bereits zur 3. Auflage, nunmehr in 3 starken Bänden, gediehen ist, ferner an das ausserordentlich umfang- und inhaltreiche, im Erscheinen begriffene Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter der Redaction von Conrad, Elster, Lexis, Löning, das zu der lexicalischen alphabetischen Form zurückgekehrt ist. Dem Vernehmen nach wird von Seiten einiger Anhänger der „historischen" Nationalökonomie trotz aller ablehnenden Haltung gegen die zusammenfassende, die „systematische" Arbeit, doch nunmehr auch ein derartiges zusammenfassendes Sammelwerk vorbereitet, unbekümmert um den Widerspruch mit der Auffassung eines Führers dieser Richtung, wonach es noch wenigstens ein paar Menschenalter dauern soll, bis derartige Arbeit neben der specialistischen und monographischen wieder am Platze sei. Aus der fremden Litteratur seien die französischen „dictionnaires" von Block, das im Erscheinen begriffene „nouveau dictionnaire d'économie politique" von L. Say und Challey, das vollends gross angelegte „dictionnaire de finances" von L. Say, Foyot und Lanjalley erwähnt.

Die Hauptvortheile, welche auch den äusseren Erfolg dieser Sammelwerke mit erklären und ihn gerechtfertigt erscheinen lassen, liegen auf der Hand: die Vereinigung vieler Kräfte, welche auf ihrem Gebiete Specialisten sind, der rasche Fortgang der Arbeit bei einem solchen System der Arbeitstheilung, die baldige Vollendung auch bei grossen umfassenden Werken, das schnellere Bedürfniss nach neuen Auflagen auch bei grossen kostspieligen Werken, wo sich dann auch eine innere sachliche Vervollkommnung durch die vereinigte Arbeit Vieler mit geringerer Mühe herbeiführen und immerhin die Einheitlichkeit etwas fördern lässt. Gewiss bedingen freilich, vollends bei dem hierauf berechneten mechanisch-alphabetischen System, das moderne Bedürfniss und die übermässige moderne Neigung, ein Werk bloss „zum Nachschlagen", zu rascher, flüchtiger Orientirung zu haben, den äusseren Erfolg dieser als „Nachschlagewerke" mit dienenden Sammelwerke wesentlich mit. Insofern fördern die letzteren nicht grade immer das ein zusammenhängendes Durchlesen und Durchdenken eines grösseren Werks verlangende solide wissenschaftliche Studium. Auch die Neigung zur Beschränkung auf Specialitäten wird aus den Kreisen der Wissenschaft leicht auf immer weitere Kreise durch diese Werke übertragen: gleichfalls keine unbedenkliche Folge.

Indessen der diesen Werken anklebende Hauptmangel ist noch ein anderer: die ungenügende, wenn nicht ganz fehlende Einheitlichkeit, die Lücken, die Widersprüche. Dieser Mangel ist nicht völlig zu beseitigen, auch nicht von einer wirklich thätigen Redaction, deren Macht ihren Mitarbeitern gegenüber doch unvermeidlich beschränkt ist. Je mehr Mitarbeiter, je mannigfaltiger die Standpuncte, je mehr die Abweichungen unter einander, desto mehr geht natürlich die Einheitlichkeit in die Brüche. Daraus ist weder der Redaction noch den Mitarbeitern ein Vorwurf zu machen: der Fehler liegt in der Aufgabe selbst, die Aufgabe aber ist durch die Entwicklung auch der Einzelwissenschaften gestellt worden. Auch die grosse Ungleichmässigkeit der Einzelarbeiten in formeller Hinsicht, in Umfang, Behandlungsweise lässt sich nicht genügend abstellen. Selbst die nahe Verwandtheit der Richtung, der Auffassung, des principiellen, des methodologischen Standpuncts hilft über diese Schwierigkeiten nicht hinweg. Es sind eben doch immer verschiedene Menschen und — Gelehrte, welche hier zusammenwirken und dabei unmöglich oder nur zum Schaden der Sache das Beste opfern können, was sie haben, ihre geistige Individualität. Man muss daher bei Sammelwerken mehrerer Autoren die Ansprüche in den angedeuteten Beziehungen beschränken und die unausbleiblichen Mängel in Betreff der Einheitlichkeit durch die erwähnten unverkennbaren Vortheile aufgewogen annehmen.

Je geringer die Anzahl der Mitarbeiter, je mehr dieselben wenigstens in gewissen Grundanschauungen über Methode, Aufgabe, Ziel übereinstimmen, je mehr die Vertheilung des Stoffs unter ihnen den Specialstudien, der Anlage, der Neigung eines Jeden entspricht und — das Wichtigste von Allem — je mehr die von dem Einzelnen bearbeiteten Theile selbständige Glieder und insofern einigermaassen wieder je

ein kleines Ganzes für sich darstellen, desto mehr werden die Vortheile des Zusammenwirkens die Nachtheile überwiegen und namentlich die Einheitlichkeit nicht gar zu sehr stören. Freilich bedingt aber eine kleinere Anzahl Zusammenarbeitender wieder eine Uebernahme grösserer Theile des ganzen Werks durch den Einzelnen, welcher dann nicht leicht in dem ganzen von ihm übernommenen Gebiete gleichmässig Specialist sein wird.

§. 10. Arbeitstheilung in Sammelwerken der Politischen Oekonomie und speciell in diesem Werke. In der Politischen Oekonomie liegt es nahe, nach den üblichen drei grossen Haupttheilen, der theoretischen, allgemeinen, der practischen, speciellen Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft und dann etwa weiter auf dem grossen Gebiete der speciellen Volkswirthschaftslehre nach den näher zusammenhängenden Gegenständen den Stoff unter mehrere Mitarbeiter zu vertheilen. In der speciellen Nationalökonomie trennen sich die Einzelgebiete wieder nach sachlichen und mit Rücksicht auf die Arbeitstheilung der Studien auch nach persönlichen Gesichtspuncten und können demnach eher von verschiedenen Personen bearbeitet werden. Aehnliches würde von der Finanzwissenschaft gelten. Bei einem solchen Vorgehen werden auch die verbleibenden Mängel in Bezug auf Einheitlichkeit geringer werden können und weniger stören.

Schwieriger und misslicher ist eine Theilung des allgemeinen theoretischen Theils unter verschiedene Mitarbeiter und sonach die in der nunmehrigen Bearbeitung dieses Werks erfolgte Trennung der „Grundlegung“ von der theoretischen Nationalökonomie und die Uebernahme dieser beiden Theile durch verschiedene Personen. Denn gerade hier ist die Einheitlichkeit der Auffassung, Behandlung, Durchführung am Meisten Bedürfniss.

Wenn anderseits hier auch die zahlreichsten Berührungen mit allen jenen anderen Wissenschaften vorliegen, welche die Lösung der Aufgabe dem einzelnen Autor so erschweren, so wiegt selbst das daraus abgeleitete berechtigte Bedenken, dass ein Einzelner für sich dieser Schwierigkeiten weniger als mehrere vereint Herr werden dürfte, nicht so schwer, als das andere Bedenken, grade hier die nothwendige Einheitlichkeit bei einer Theilung der Arbeit unter verschiedene Personen zu sehr gefährdet zu sehen.

Ich gestehe daher zu, dass nur besondere Umstände diese Theilung der Bearbeitung der Grundlegung und der theoretischen Nationalökonomie unter verschiedene Personen in diesem Werke rechtfertigen können und dass das angedeutete Bedenken nicht ganz verschwindet.

Diese Erwägung hatte mich auch früher bestimmt, wenigstens die Grundlegung und die theoretische Nationalökonomie für mich zu reserviren und sie allein zu bearbeiten. Indessen die Ueberzeugung, die ich nach längerer Erfahrung gewinnen musste, dass meine Kraft und Zeit für eine auch hier geplante eingehende und umfang-

reiche Behandlung dieser Theile des Werks nicht ausreichen würde, — zumal neben der Uebernahme andrer Theile, wie vor Allem der Finanzwissenschaft und des Verkehrswesens, auf deren Gebieten ich mich am meisten als Specialist fühlen darf und wovon ich die Finanzwissenschaft schon grossentheils fertig gestellt hatte — diese Ueberzeugung bestimmte mich doch, meine Bearbeitung auf die Grundlegung nunmehr zu beschränken. Da es mir gelungen ist, als Bearbeiter für die theoretische Nationalökonomie einen mir in Richtung und Methode besonders nahe stehenden Gelehrten, welcher sich mit diesem Theile mit Vorliebe beschäftigt hat, zu gewinnen, darf ich auch hoffen, dass zwischen der Grundlegung und diesem anderen Theile des Werks keine zu grossen Differenzen in der Gesammtauffassung hervortreten. Völlig werden dieselben freilich hier wie auch zwischen mir und den anderen Herren Mitarbeitern in unseren verschiedenen Theilen und diesen Herren unter einander nicht zu vermeiden sein. Das muss man bei einem Sammelwerke verschiedener Autoren hinnehmen. In der practischen Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft werden etwa sich zeigende Meinungsdifferenzen übrigens auch bei der grossen Relativität aller Ansichten, welche grade hier anzuerkennen ist, weniger bedenklich.

Mehr stören kann wieder die verschiedene Auffassung zwischen den Bearbeitern der Grundlegung, der Theorie einer- und anderseits der Litteraturgeschichte. Erwünscht wäre deshalb gewiss wieder die Bearbeitung der letzteren durch den Bearbeiter der Grundlegung und der Theorie, um der grösseren Einheitlichkeit der Auffassung Willen. Indessen fühlte ich mich hier nicht Specialist genug und wagte es nicht, neben den anderen umfänglichen von mir übernommenen Arbeiten an diesem Werke mit Rücksicht auf Kraft, Zeit und Lebensdauer die Litteraturgeschichte selbst mit zu übernehmen, da ich nicht sicher war, ob es mir möglich sein würde, die erforderlichen weiteren Specialstudien in absehbarer Zeit zu Ende zu führen.

§. 11. Die geistige Individualität der Gelehrten als Factor ihrer Arbeitsweise. Bei den im Vorausgehenden, namentlich in den letzten vier Paragraphen behandelten Puncten und Fragen ist Eines Umstands noch nicht näher gedacht worden, welcher doch gerade für jede wissenschaftliche Arbeit von entscheidender Bedeutung ist. Er hat bisher auch selten gebührende Würdigung, in der Regel gar keine weitere Beachtung gefunden. Ich meine: die geistige Individualität jedes einzelnen Mannes der Wissenschaft und wissenschaftlichen Schriftstellers, wie sie nicht nur im selbstverständlich so verschiedenen Maasse, sondern vor Allem auch in der naturgegebenen Art seiner Anlage, Begabung, und wesentlich davon abhängig in seiner wissenschaftlichen Methode und Arbeitsweise, seiner Neigung, Richtung, seinem Studiengang, seinen Studienobjecten hervortritt und schliesslich doch seine ganze geistige Arbeit beherrscht. In der Kunst, wo es freilich offener liegt, im practischen Leben und Wirken ist die Bedeutung dieses Factors weniger verkannt worden. In der Wissenschaft glaubt man sie ignoriren oder das Mitspielen eines solchen Factors selbst für unerlaubt halten zu sollen. Aber er lässt sich einmal nicht eliminiren.

Namentlich bei den üblichen Schulstreitigkeiten über die „richtige Methode", wie sie neuerdings auch in der deutschen Nationalökonomie so anmuthig geführt werden, in der einer bestimmten geistigen Individualität entsprechenden litterarischen Kritik der Arbeiten anderer „Richtungen" zeigt sich die Ignorirung oder falsche Be-

urtheilung des Mitspielens jenes Factors in recht unerfreulichen Folgen: hochmütiges, bornirtes, schulmeisterliches Absprechen über andersartige Leistungen, als die eigenen und der der geistesverwandten Freunde, Beurtheilung aller litterarischen Arbeiten immer nur an dem Maassstab der eigenen geistigen Individualität, die damit wie selbstverständlich zur allein berechtigten gemacht und zur Alles allein entscheidenden — „päpstlichen“ — Instanz erhoben wird, was denn manches Weitere, auch für die äusseren Lebensverhältnisse und persönlichen Bestrebungen nicht Unwichtige, aber wenig Erwünschte mit sich führt.

Man wendet freilich wohl ein, die wissenschaftliche Methode sei etwas durchaus Objectives, nichts Subjectives, die „richtige“ Methode sei durch Lehre und Beispiel übertragbar und müsse im Interesse „wahrer Wissenschaft“ übertragen werden, was „Duldung“ in der litterarischen Kritik u. s. w. gegen Vertreter „falscher“ Methode ausschliesse.

So wird etwa gegenwärtig seitens der „historischen Nationalökonomie“ das Auftreten gegen die rückständigen Anhänger veralteter „Schuldogmatik“, Seitens „historisch-psychologisch inductiver Forscher“ gegen die alten Sünder der „abstracten Deduction“, Seitens der Specialisten und Monographen gegen die Systematiker, zumal gegen die, welche mit unzulänglichen Mitteln weit verfrüht „Systeme zusammenschmiedeten“, „Theorieen construirten,“ zu rechtfertigen, mindestens zu entschuldigen gesucht.

Allein nicht nur liegt hier eine besten Falles sehr übertriebene Geringschätzung einer anderen als der eigenen Methode und eine gleich übertriebene Ueberschätzung der eigenen Methode und deren Leistungsfähigkeit vor, — m. E. auch eine confuse methodologische Auffassung und Stellung, mit in Folge der unzulänglichen Unterscheidung der verschiedenartigen Aufgaben der Wissenschaft (§. 55 ff.) —: selbst davon abgesehen, ist es eben ein Irrthum, dass die Methode und alles, was mit ihr in Betreff der wissenschaftlichen Auffassung, Stellungnahme, Aufgabestellung u. s. w. zusammenhängt, etwas so durchaus Objectives, durch Lehre Uebertragbares sei. Die Methode und Arbeitsart eines Jeden ist wesentlich mit bedingt durch seine geistige Individualität, die der Einzelne so wenig wie seine physische Eigenart abstreifen kann. Dass er danach in bestimmter Weise arbeitet und nach dem ihm innewohnenden eigenen Maassstab die Arbeit Anderer beurtheilt, ist daher auch nicht zu tadeln. Was aber bei aller Anerkennung einer gewissen „Naturgebundenheit“ auch der einzelnen geistigen Individualität verlangt und auch erreicht werden kann, ist nur, dass Jeder sich der Grenzen, die ihm hiernach gesteckt sind, bewusst wird und dass er den seiner eigenen Individualität entsprechenden Maassstab anderen Individualitäten gegenüber nicht für den allein richtigen hält. So wird grössere Gerechtigkeit gegen Andere, aber auch gegen sich selbst und die Erkenntniss erreicht werden, dass gerade auch auf wissenschaftlichem Gebiete die Leistungen, welche von der

Verschiedenheit der geistigen Individualität abhängen, sich zu ergänzen haben, — nach dem alten Worte: es sind mancherlei Gaben, aber es ist Ein Geist. Nur so wird man, im wahren Interesse der Wissenschaft, dahin gelangen, dass ein Problem nach den verschiedenen Seiten, welches es bietet, genügend behandelt wird. Wenn in irgend einer Wissenschaft, so ist das aber in der Politischen Oekonomie als einer Socialökonomie wichtig.

Der leidige, hüben und drüben einseitig und verbitternd, mit verletzendem Hochmuth und engem Blick aber am Meisten von der jüngeren deutschen historischen Schule — z. B. in den Urtheilen über Ricardo, über die neuere verdiente österreichische „deductive Schule" — geführte Methodenstreit liefert zahlreiche Belege für das Gesagte. Die Einen werfen den Anderen vor, dass sie einseitig „deductive", „dogmatische", die letzteren jenen, dass sie einseitig „inductive Köpfe" seien. Hiermit bestätigen sie nur die Wahrheit, dass grade in dieser Hinsicht die geistigen Individualitäten nach ihrer Naturanlage sich eben unterscheiden. Daraus sollte man entnehmen, wie gleichfalls aus einer unbefangenen Prüfung des Wesens, der Vorzüge, der Mängel jeder der beiden Hauptmethoden, aus einer Untersuchung der Voraussetzungen beider, der Anwendbarkeit derselben je nach den speciellen Aufgaben, welche vorliegen, folgt, dass beide Methoden und die mit ihnen Arbeitenden sich zu ergänzen haben. Statt dessen glaubt der Eine auf den Anderen herab sehen zu können, weil er anders argumentirt, anders arbeitet, sich andere Fragen, der Wissenschaft andere Aufgaben zur Lösung stellt, als er!

Gewiss ist der „ideale" wissenschaftliche Kopf derjenige, welcher in sich die Eigenschaften des deductiven und inductiven Kopfes gleichmässig vereinigt. Aber solche Ideale schafft die Natur auch im geistigen Leben nur in den aller seltensten, dann freilich phänomenalen Fällen. In der Regel überwiegt die eine oder andere Geistesanlage, mitunter bis zu dem Grade, dass es dem specifisch „deductiven" oder „inductiven Kopf" schwer fällt, für die Beweisführung des Anderen Verständniss zu erlangen. Nicht selten wird mit einer solchen einseitigen Beanlagung eine besondere geistige Leistungsfähigkeit in der betreffenden Richtung verbunden sein. Aber wenn das dazu führt, der eigenen Auffassungs- und Arbeitsweise eine absolute statt einer immer nur relativen Berechtigung beizulegen und umgekehrt etwa derjenigen des Andersbeanlagten nicht einmal eine solche relative Berechtigung zuzugestehen, so liegt doch eine grosse persönliche Beschränktheit vor. Dieselbe wird dadurch nicht entschuldigt, dass sie auf „ehrlicher Ueberzeugung" beruht und wird, mit dem üblichen Hochmuth gegen den Anderen verbunden, vollends unentschuldbar.

Gewiss hängt es mit dieser naturgegebenen Verschiedenheit der geistigen Anlage zusammen und ist insofern in gewissen Grenzen auch berechtigt, ja völlig gar nicht anders möglich, dass ein Jeder nach seiner Anlage sich seine Aufgaben in der Wissenschaft sucht. Auch das ist begreiflich und nicht unberechtigt, dass ein Jeder Interesse und Werth der Arbeiten Andrer darnach bemisst, wie weit diese eben seiner eigenen, von seiner individuellen Anlage bedingten Auffassung und Richtung entsprechen: m. a. W. er wird danach unwillkührlich mehr oder weniger sympathisch oder antipathisch zur fremden Leistung stehen. Das ist sein gutes Recht. Aber er kommt ins Unrecht, wenn er sich verleiten lässt, sein Urtheil zum allgemein giltigen erheben zu wollen, es für objectiv auszugeben, während es nur ein subjectives, nicht nach seinem Willen, aber wohl nach seiner Geistesanlage ist. Der Einzelne wird z. B. auf dem Gebiete unserer Wissenschaft seiner geistigen Individualität nach eine deductive oder eine inductive Beweisführung für überzeugender halten, für sich mit Recht, aber als allgemeine Norm für Alle, auch für Andersbeanlagte, eben nicht mit Recht. Das möchte in der Hitze des Methodenstreits auch oft vergessen worden sein.

Gefährlich für die Entwicklung der Wissenschaft, wie auch ethisch in so mancher Hinsicht bedenklich, wird es vollends, wenn nun eine einer bestimmten Geistesanlage entsprechende methodische Richtung durch An- und Zusammenschluss verwandter „Köpfe" zu einer „Schulrichtung" oder „Schule" wird, wie in Epigonenperioden

in Wissenschaft und Kunst so leicht. Dann bestärkt man sich gegenseitig — „unter sich" — nur immer mehr in der Einseitigkeit. Die Schulrichtung führt zur — „Verschulung", wofür die Geschichte der Wissenschaften und der Künste so manche bedauerliche Beispiele geliefert hat.

Es ist nicht überflüssig und nichts weniger als ein hors d'oeuvre in diesem Werke und an dieser Stelle, das Vorausgehende einmal hervorzuheben, gegenüber Tendenzen, welche sich auch in der deutschen Wissenschaft zeigen. Auch in der Politischen Oekonomie soll dann wohl nur Eine Arbeitsweise, nur Eine Aufgabestellung gelten. Mit der Frage, von der wir ausgingen, — Beziehung von Special- und zusammenfassender, analytischer und synthetischer, historischer und systematischer, descriptiver und principiell erörternder Arbeit und Berechtigung auch immer der zweiten in dieser Reihe neben der ersten — hängt das Gesagte auch eng genug zusammen. Denen, an deren Adresse diese Apostrophe geht, möchte ich, das Dichterwort etwas verändernd, zurufen:

„Was man den Geist der Wissenschaft heisst,
Das ist am End der Herren eigener Geist,
In dem die Wissenschaft sich bespiegelt."

Zur Herstellung eines allseitig befriedigenden wissenschaftlichen Werks im grossen Styl über Socialökonomie sind geistige Eigenschaften, Fähigkeiten, Studien und Kenntnisse erforderlich, wie sie seit A. Smith wenigstens noch nicht wieder in Einer Persönlichkeit in genügendem Maasse vereinigt gefunden worden sind und wie sie heute zu vereinigen nach einer Entwicklung von vier Menschenaltern freilich auch viel schwerer geworden ist, als zu Zeiten A. Smith's. Um einmal durch Namennennung — wenigstens einiger Hauptnamen — concret zu werden: die speculative Abstractions- und Constructionsfähigkeit und geniale Intuition eines Schäffle und L. Stein, eines Rodbertus und Marx, die dialectische Fähigkeit beider letzteren und eines Engels, Lassalle, die deductive Begabung und logische Schärfe eines Ricardo, Hermann, v. Thünen, Marx, Knies, Neumann, Menger, die Tiefe und vielseitige geschichtliche Auffassung und Bildung eines Roscher, Knies, Rodbertus, Schmoller, die Genialität auf statistischem Gebiete eines Engel, die geniale Verknüpfung des Oekonomischen und Politischen bei einem List, die systematische Gründlichkeit, Nüchternheit und Objectivität eines Rau, — Alles dieses und noch manches Weitere, wie ausgedehntestes und intensivstes Specialstudium auf allen Gebieten der Theorie und Praxis der Volkswirthschaft in Gegenwart und Vergangenheit, wie genaueste Fühlung mit allen den früher genannten Wissenschaften, welche für uns als Hilfswissenschaften in Betracht kommen, müsste sich vereinigen, um alle Ansprüche befriedigen zu können. Man wird sich eben deshalb bescheiden müssen.

§. 12. Die Bearbeitung der Grundlegung. Zumal für denjenigen Theil dieses Werks, welcher doch der schwierigste nach seiner Aufgabe sein möchte, für die Grundlegung, bin ich mir voll bewusst, dass es sich nur um Versuche handeln kann, welche milder Beurtheilung bedürfen.

Mit diesen Versuchen mache ich nicht den Anfang. Namentlich Schäffle ist mir darin schon in seinem gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft mit gutem Erfolge vorangegangen (s. u. S. 42 ff.) Er und Rodbertus (s. u. S. 39 ff.) sind die beiden zeitgenössischen Schriftsteller, welchen ich mich für Anregungen zu Ausführungen, wie denen in der Grundlegung, am Meisten verpflichtet fühle. In wichtigen Lehren, besonders in denjenigen über die Organisation der Volkswirthschaft, speciell über das gemeinwirthschaftliche System schliesse ich mich näher an Schäffle an. Auch Knies' Hauptwerk bin ich besonderen Dank schuldig. Dasselbe ist in einer Hinsicht ebenfalls als ein Versuch einer Grundlegung, welcher von einem anderen wissenschaftlichen Standpuncte ausgeht, anzusehen. Diesem Standpuncte stehe ich aber nicht so fern, als es scheinen könnte.

Meinem wissenschaftlichen Standpuncte gemäss strebe ich auch in der „Grundlegung" nach systematischer Behandlung und

unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Grenzen nach dogmatischer Formulirung und abstracter Fassung der Ergebnisse der Untersuchung.

Dies Bestreben, wie das ähnliche Schäffle's, erfährt zwar von der jüngeren deutschen historisch-nationalökonomischen Richtung den Vorwurf, es sei nicht richtig, die veraltete Schuldogmatik durch eine neue „Dogmatik" zu ersetzen, statt sich auf Darstellung des historischen Verlaufs der wirthschaftlichen Erscheinungen und Entwicklungen zu beschränken, neue unhaltbare und mindestens verfrühte Versuche der Systematisirung zu machen, statt concret zu describiren, zu schildern, unreale Abstractionen zu bilden. Indessen, diesen Vorwurf ertrage ich auch mit Schäffle zusammen ruhig. Zur Widerlegung genügt es hier, auf das Vorausgeschickte, ferner auf die Erörterungen im 2. Kapitel der Einleitung (besonders §. 15), sowie auf das spätere Kapitel von Aufgabe, Methode und System im ersten Buche Bezug zu nehmen. Im Uebrigen gilt es aber bemüht zu sein, soweit die Kräfte reichen, durch das Werk selbst die ja nicht in jeder Hinsicht unrichtigen Bedenken zu widerlegen, welche mit jenem Vorwurfe in Verbindung stehen[1]).

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle nur noch, dass Ziel und Aufgabe, welche mir gerade in der Grundlegung vorschweben (§. 7), die principielle Widerlegung der „britischen Oekonomik", des „Systems der freien Concurrenz" und die Ersetzung dieser Lehre durch eine besser fundamentirte Socialökonomie, der individualrechtlichen durch eine socialrechtliche Auffassung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, unbedingt systematische Behandlung, dogmatische Formulirung und abstracte Fassung der Ergebnisse fordern.

Nur diese, nicht die „historische Darstellung" der Entwicklung einzelner wirthschaftlicher Erscheinungen und Einrichtungen, auch nicht die kritische Analyse und Beurtheilung einzelner wirthschaftlicher, socialer Zustände, endlich auch nicht die Erörterung einzelner Reformfragen kann das leisten. In der Grundlegung handelt es sich vornemlich um zwei freilich eng zusammenhängende, aber doch theoretisch und practisch zu unterscheidende Reihen von Problemen, nicht nur um zwei einzelne Probleme: um die allgemeinsten Principienfragen einmal der Organisation, zweitens der Rechtsordnung der Volkswirthschaft. Die Beschäftigung mit diesen Problemen und, so weit das in der Wissenschaft möglich ist, die Lösung derselben, führt nothwendig zu der Behandlungsweise des Gegenstands nach den angedeuteten Zielpuncten.

[1]) Vgl. unten in §. 16 das über Schmoller Gesagte und dessen dort erwähnte bezügliche Ausführungen. Den Schmoller'schen verwandte Ansichten bei einem meiner Kritiker, A. Held, „über einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie", Hildebrand's Jahrbücher 1876, B. 27, S. 144 ff. Ebendaselbst aber auch eine andere Stimme hierüber, H. v. Scheel, 1877, B. 28, S. 131. Ob meine Vorwürfe über die überhebende Art der jüngeren historischen Richtung gegenüber anderen Richtungen und Arbeitsweisen unbegründet sind, mag ein Citat einer neuesten bezüglichen Aeusserung G. Schmoller's beantworten. Derselbe sagt (Preuss. Jahrbücher, 1892, I, 458): „Leben wir doch in einer Zeit, in der, um mit Taine zu reden, die wissenschaftlichen Operationen auf dem Gebiete der Moral- und Staatswissenschaften nicht mehr, wie es wünschenswerth wäre, ausschliesslich in den Händen von geschickten, scharfsinnigen und vorsichtigen Geschichtsforschern, Rechtgelehrten und Volkswirthen ruhen, sondern ebenso sehr in denen von Stubengelehrten, Dilettanten und öffentlichen Marktschreiern. Die Folge sind halbfertige Entwürfe von Wissenschaften, voreilige Systeme, „ „heillose Compositionen und mörderische Explosionen" " —." Sapienti sat.

Zweites Kapitel.

Verhältniss zu anderen Standpuncten und litterarische Nachweisungen für die Grundlegung.

§. 13. *Der Socialismus.* Der Standpunct dieses Werks steht in der historischen Grundauffassung des Wirthschaftslebens als eines mit der wirthschaftlichen Rechtsordnung in Wechselwirkung stehenden Entwicklungsprocesses und in der Kritik der Theorie und Praxis des ökonomischen Individualismus dem wissenschaftlichen Socialismus nahe, er deckt sich aber auch in diesen Puncten nicht mit ihm. Er weicht noch mehr und principiell von ihm ab in den positiven Lehren und Forderungen hinsichtlich der der Annahme nach naturnothwendigen Weiterentwicklung der heutigen privatkapitalistischen Wirthschaftsperiode zur voll und ganz socialistischen, auf der Grundlage des alleinigen gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, Boden und Kapital, d. h. zur rein gemeinwirthschaftlichen statt der privatwirthschaftlichen oder der combinirt gemein- und privatwirthschaftlichen Organisation.

Der wissenschaftliche Socialismus, und zwar vornemlich doch erst in der ihm durch die *Deutschen* gegebenen Form und tieferen Begründung, der Verdienste der früheren Engländer und Franzosen unbeschadet[1]), hat in der Unterscheidung der reinökonomischen und der historisch-rechtlichen Auffassung und der bezüglichen Kategorieen des Wirthschaftslebens, im Nachweise der Wechselwirkung zwischen Recht, auch Privatrecht und Wirthschaft, in der Darlegung des Einflusses der Productionstechnik auf Wirthschaft und Recht, in der Aufdeckung und Erklärung der für die grossen geschichtlichen Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft und damit schliesslich auch der Politik und Cultur mit maassgebenden materiellen Factoren sich m. E. unzweifelhafte Verdienste ersten Rangs erworben, auch hier grössere als irgend eine andere Richtung der neueren Nationalökonomie. Gerade den vom Socialismus ausgehenden Anregungen entspringt das Bedürfniss, die alte mehr noch *privatökonomische* „*Politische*" in eine wahre „*Socialökonomie*" hinüberzubilden und er, der Socialismus, giebt dazu auch die wichtigsten Hilfsmittel an die Hand.

1) So hoch ich Anton *Menger's* Schrift „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" (s. u. §. 14) auch bezüglich der litterarhistorischen Seite schätze, so glaube ich doch, Menger thut Rodbertus und Marx Unrecht mit dem Vorwurfe, sie hätten „ihre wichtigsten socialistischen Theorieen englischen und französischen Theoretikern entlehnt, ohne die Quellen zu nennen" (s. Vorwort zu Menger's Schrift), was ihm zu beweisen auch nicht gelingt. Aehnliche, ja gleiche Ideen und selbst diesen angemessene sehr ähnliche Fassungen beweisen das noch nicht. (S. a. a. O. 1. Aufl. S. 53.) Ebensowenig wird Menger darin beizustimmen sein, dass Rodbertus und Marx „von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit bei Weitem übertroffen würden". Auch für Proudhon haben ja Andere mitunter alles Verdienst in Anspruch genommen, das gewöhnlich Rodbertus und Marx zugeschrieben wird. Diese beiden sind es aber doch vornemlich, welche den „Socialismus" als *ökonomische* Doctrin begründet und von dem Phantastischen und Vagen der nicht-deutschen früheren Socialisten losgelöst, ihn zu einem *nationalökonomischen System* erhoben haben.

Meine wesentlichen und principiellen Abweichungen vom Socialismus ergeben sich schon aus dem Früheren (§. 2, 3) und werden in diesem ganzen Werke überall näher hervortreten. Sie betreffen die einseitige und übertreibende Hervorhebung des leitenden Gedankens der „materialistischen Geschichtsauffassung“, ferner die vollends einseitigen Consequenzen, welche aus letzterer zur Erklärung der geschichtlichen Entwicklung des Wirthschaftslebens und gar erst des ganzen Gesellschafts-, Cultur- und geistigen Lebens gezogen werden. Alle anderen Factoren, selbst Volksanlage, Religion und die von ihr ausgehenden Motive und die Legion sonstiger Umstände ignorirt der in jener materialistischen Geschichtsauffassung befangene Socialismus oder er leugnet ihre Selbständigkeit oder er sucht sie gar in gewaltsamster Weise auf die materiellen, technischen, wirthschaftlichen Verhältnisse und Zustände allein zurückzuführen: eine Prokrustesmanier[1]). Meine Abweichungen sind endlich, in Zusammenhang mit dem eben Gesagten und nach den früheren Ausführungen vor Allem psychologischer Art.

Wesentlich daraus folgt für mich die Unmöglichkeit, dem Socialismus in seinen m. E. vor Allem psychologisch unhaltbaren Consequenzen bezüglich der Weiterentwicklung von Volkswirthschaft und Rechtsordnung und in seinen „zukunftstaatlichen“ Phantasieen mich anzuschliessen. Ich kann nicht zugeben, dass hier der Socialismus den Weg „von der Utopie zur Wissenschaft“ (Fr. Engels) schon zurückgelegt hat, sondern finde ihn noch tief in der Utopie stecken geblieben. Das hindert mich nicht, auch hier Einzelnes als erwägenswerth und ausführbar anzusehen, mehr als andere meiner Fachgenossen, oder, in der Terminologie des Tages, „Staatssocialist“, nicht „voller (radicaler) Socialist“ zu sein[2]).

Auch alle diese Vorbehalte und Abweichungen hindern mich ebensowenig, den hohen, vor Allem kritischen — aber nicht nur kritischen — Werth der deutschen socialistischen Hauptlitteratur für die Fortbildung der Politischen Oekonomie zur Socialökonomie anzuerkennen. Die Schriften von Rodbertus, Marx, Engels, Lassalle sind ein Ferment ohne Gleichen. Die jüngeren socialistischen Theoretiker haben freilich im ausgeprägtesten und ungünstigsten Maasse, litterargeschichtlich betrachtet, den Character des blossen Epigonenthums, einer „Schule“, ja einer „ver-

[1]) Zeuge des mehr noch Engels als schon Marx, vollends aber beider „jüngere Schule“, wie sie z. B. in der „Neuen Zeit“, in der „Volkstribüne“ sich äussert.

[2]) Ich beziehe mich hierfür ausser auf dies Werk auf meine beiden Aufsätze „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“ in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaften, B. 43, 1887, eine polemische Auseinandersetzung mit Roscher und besonders mit L. Stein zu Gunsten des Staatssocialismus. S. ferner verschiedene principielle Ausführungen in meiner Finanzwissenschaft, so I, 3. Aufl. §. 27, S. 45 ff., und II, 2. Aufl. S. 207 ff., 381 ff., sowie meinen Aufsatz über „sociale Finanz- und Steuerpolitik“ in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung B. 4, 1891 und meine Rede über das neue socialdemokratische Programm auf dem evangelisch-socialen Congress (April 1892).

schulten" Secte. Aber einzelne Talente, wenn auch, wie Bebel, stark dilettirende, fehlen sicher auch hier nicht.

Der üble Einfluss des politischen Parteilebens, der agitatorischen Verwerthung der wissenschaftlichen Doctrin tritt hier grell zu Tage: eine Unduldsamkeit gegen alle anderen Richtungen, gegen die „Bourgeoisökonomen", ein bornirtes, hochmüthiges Absprechen über alles, was nicht auf den Socialismus als Wissenschaft schwört, eine Verhöhnung aller abweichenden Meinungen, die auch immer nur auf Mangel an Consequenz oder an geistiger Fähigkeit oder gar an moralischem Muthe zurückgeführt werden. Auch hier sind es, wie gewöhnlich, die Jüngsten, „die Neusten, die am Meisten sich erdreusten", — wieder der alte gemeinsame Zug des „Menschenthums". Das giebt nicht gerade einen guten Vorgeschmack für die „Freiheit der wissenschaftlichen Forschung" im socialistischen Zukunftsstaate und für den wissenschaftlichen Fortschritt in diesem, — und eine Weiterentwicklung in Wissenschaft und Leben würde doch auch gerade nach der „Evolutionstheorie" und „materialistischen Geschichtsauffassung" hier eintreten müssen! Es offenbart sich so schon die Gefahr, dass der Socialismus aus einer „Wissenschaft" eine — Glaubenslehre werde, der Lehrsatz zum Dogma. Nebenbei bemerkt: diejenige Seite des Socialismus, welche auch practisch die gefährlichste Folge der socialdemokratischen Agitation sein möchte.

Wir beschränken uns hier absichtlich auf Angaben über die deutsche socialistische Litteratur, weil gerade diese für die in die Grundlegung gehörenden Fragen allgemeinere Bedeutung gewonnen hat. Für die sonstige, namentlich englische und französische, muss hier auf die Litteraturgeschichte verwiesen werden. Ueber die ältere englische hat Anton Menger jüngst neue Aufschlüsse gegeben (S. 37 Note 1). Auch hier gilt, was Eingangs (§. 1) von Smith gesagt wurde: Der entscheidende Einfluss auf die Theorie der Nationalökonomie geht von den deutschen Socialisten aus, auch wenn dieselben nicht die ersten Vertreter dieses Standpuncts gewesen sind, und auch wenn sie, was ich freilich bestreite, an wissenschaftlicher Bedeutung unter den Fremden, den Engländern und Franzosen, stehen sollten.

Vor Allen ist Rodbertus zu nennen, dessen fast sämmtliche grösseren und kleineren, auch, wegen gelegentlicher Excurse, die practischen und historischen Arbeiten hierher gehören. In allen finden sich geistvolle geschichtsphilosophische, echt socialrechtliche Ausführungen. Dieselben behaupten ihren Werth auch für denjenigen, welcher, wie ich, in wichtigen Principienpuncten und Theoremen, so in der Lehre von der Grundrente, von der Krisis, in der Bevölkerungslehre und in den practischen Vorschlägen Rodbertus vielfach nicht beistimmt. S. namentlich: „zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände", 1. Heft, 5 Probleme, Neubrandenburg und Friedland 1842. im Abriss von J. Zeller, mit Anhängen (auch dem 1. socialen Brief), Berlin 1885. — Sociale Briefe an v. Kirchmann. No. 1—3, Berlin 1850—51, No. 2 und 3 in 2. Auflage noch von Rodbertus selbst besorgt u. d. T. „zur Beleuchtung der socialen Frage", Berlin 1875; 2. Aufl. dieser Ausgabe, herausgeg. von Moritz Wirth, Berlin 1890. Neue Ausgabe des 1. Briefs, mit kleinen Aenderungen von Rodbertus selbst, in „Aus dem litterarischen Nachlass von Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow", herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak, III. Band, „Zur Beleuchtung der socialen Frage, Theil II", Berlin 1885, daselbst S. 93—192. In demselben Werke Band II, „das Kapital, 4. socialer Brief", Berlin 1884. S. ferner in Band III den Aufsatz aus 1837 „Rodbertus' staatswirthschaftliche Ideen vor 50 Jahren. Die Forderungen der arbeitenden Classen", S. 193—223. Aus den kleineren Schriften von Rodbertus auch noch: über den Normalarbeitstag, zuerst in der Berliner Revue 1871, später in der Tüb. Ztschr. f. Staatswissenschaft B. 34. 1878, S. 323 ff., nebst Briefen von Rodbertus und Peters darüber, und in dem gen. Werk von Zeller, sowie in dem Sammelband „Kleine Schriften von Rodbertus" herausgeg. von Moritz Wirth. Berlin 1890. Aus den practischen Arbeiten von Rodbertus s. in der Schrift „zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes", 2 Theile, Jena 1869 (auch in 2. Aufl. Berlin), gelegentliche Excurse, so (in der 1. Aufl.) II, S. 265 ff. Aus den historischen Arbeiten über altrömische Agrar- und Steuerverhältnisse gleichfalls Excurse, Hildebrand's Jahrbücher B. 2, 4, 5, 8, so die Ausführungen principieller Art über den Unterschied antiker und moderner Volkswirthschaft (IV, 341—350, V, 268 ff., VIII, 437 ff.). Manches gerade auch für die Grundlegung Beachtenswerthe

in den Briefen von Rodbertus, so in denen an mich, in meinem Aufsatze „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow", in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 34, 1878, S. 199 ff.; z. B. über die Behandlung der Nationalökonomie und ihrer Grundbegriffe S. 220 ff., ferner namentlich in den Briefen an Rudolf Meyer, von diesem herausgegeben u. d. T. „Briefe und socialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow", 2 Bände, Berlin 1881 (ohne Jahreszahl); s. auch über Rodbertus in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs, 1891, B. 1 (Autobiographisches und Briefe).

Aus der „Rodbertus-Litteratur" s. meinen vorgenannten Aufsatz, meine Vorworte bezw. Einleitungen zu der von mir in Verbindung mit Schuhmacher, später mit Kozak besorgten Herausgabe von 3 Bänden „aus Rodbertus' litterarischem Nachlass"; ferner Th. Kozak, Rodbertus' socialökonomische Ansichten, Jena 1882 (daselbst Uebersichten von Rodbertus' Publicationen S. 7 ff., 357); G. Adler, Studie über Rodbertus, 1883; H. Dietzel, C. Rodbertus, 2. Abtheil. (Leben und Socialphilosophie), Jena 1886/1888; Moritz Wirth, Rodbertus, in der Allgem. deutschen Biographie, B. 28 [1]).

Von den neueren Vertretern des deutschen demokratischen wissenschaftlichen Socialismus ist doch auch neben der überall mitspielenden Tendenz und den Uebertreibungen der Kritik des Bestehenden grade für die Fragen der Grundlegung in Bezug auf den Aufschluss der Erkenntniss der thatsächlichen wirthschaftlichen Entwicklung und der Bedingungen dafür und in Bezug auf ökonomische Grundprobleme Ausserordentliches geleistet worden. Das kann, und muss man m. E. ihnen, wie Rodbertus gegenüber, anerkennen, auch wenn man wiederum vielfach den Ergebnissen Doctrinen, (Werthlehre!) und Forderungen nicht beistimmt.

Das Wichtigste rührt von K. Marx her. Es genügt hier, die Hauptschriften zu nennen. S. namentlich dessen „zur Kritik der Politischen Oekonomie", 1. Heft. Berlin 1859. Dann das Hauptwerk der ganzen betreffenden Litteratur: das Kapital Kritik der politischen Oekonomie, 1. B. der Productionsprocess des Kapitals, 1. Aufl., Hamburg 1867, 4. Aufl. herausgeg. von Fr. Engels, 1890 2. B., der Circulationsprocess des Kapitals, nach Marx' Tode von Engels herausgegeben, Hamburg 1885. Ein Abriss der Doctrin für den Zweck der Agitation ist das „communistische Manifest" von Marx und Engels 1848 (5. deutsche Ausg. Berlin). Eine populäre Darstellung lieferte ein jüngerer socialdemokratischer Autor K. Kautsky, K. Marx' ökonomische Lehren, Stuttgart. S. über Marx u. A. Gross, K. Marx, Leipzig 1885 (erweitert aus der deutschen Biographie). Ebenfalls K. Marx, Elend der Philosophie (Antwort auf Proudhon's Philosophie des Elends), Deutsch Stuttgart 1885. — Vgl. auch den Brief von Marx zur Kritik des

[1]) Ueber — unnütze, übrigens von Rodbertus durch unrichtige Auslassungen mit verschuldete — Prioritätsstreitigkeiten zwischen Rodbertus und Marx s. u. A. Fr. Engels im Vorwort zu Marx' Capital B. II Hamburg 1885, S. VIII ff., sowie in der Vorrede zur deutschen Ausgabe der Marx'schen Schrift, „das Elend der Philosophie", Stuttgart 1885, und dazu meine Bemerkungen in der Einleitung zum 3. Bande von Rodbertus' litterarischem Nachlass S. XXVII—XXXI. Der Vorwurf eines Plagiats von Rodbertus gegen den grossen demokratischen Socialisten ist nach Engel's überzeugender Darstellung sicher unrichtig. — Ueber einen thörichten Streit, welcher sich über Rodbertus' litterarischen Nachlass und speciell über meine behauptete Mitschuld an der Gefahr von Verlusten Rodbertus'scher Schriften erhoben hat, durch einen überspannten Rodbertusianer, Moritz Wirth, Verfasser eines anderen sonderbaren Buchs „Bismarck, Rich. Wagner und Rodbertus", ein Schriftsteller welcher durch seine kritiklose Uebertreibung von Rodbertus' Leistungen und Bedeutung dem von ihm Verehrten mehr schadet als nützt, s. Wirth's Pamphlet „der drohende Untergang des Nachlasses von Rodbertus", Leipzig 1884 und darauf meine Replik und Widerlegung all des Geredes in der Einleitung zu B. III des Nachlasses, S. XXXIV ff., XLV ff worauf Herr M. Wirth nichts Berichtigendes erwidern konnte, freilich aber auch nicht so ehrlich und anständig war, seine Insinuationen zurückzunehmen. Vgl. auch H. Dietzel, das Problem des litterarischen Nachlasses von Rodbertus, Conrad's Jahrb. N. F. B. XIII. Ueber andere ebenso grundlose, wie gehässige Insinuationen gegen mich und meine Beziehungen zu Rodbertus Seitens Herrn Rud. Meyer's vielfach in Noten in seinen „Briefen u. s. w. von Rodbertus" s. meine Replik in derselben Einleitung S. XL ff.

Gothaer Programms der deutschen Socialdemokratie (1875) in der „Neuen Zeit“, 1891, XI, 1. B. S. 561 ff.

Sodann aus den neueren Schriften von Fr. Engels, Herrn E. Dühring's Umwälzung der Wissenschaft Leipzig 1878, 2. Aufl. Zürich 1885 besonders 2. und 3. Abschnitt, in den grossen nicht-polemischen Theilen eine rein wissenschaftliche Fachschrift, wohl das Bedeutendste, was neben Marx in dieser Richtung vorliegt. Derselbe, die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Zürich 1883, 4. Aufl. Berlin 1891, derselbe, der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats (im Anschluss an Morgan's Forschungen), Zürich, 1. Aufl. 1884, Stuttgart 4. Aufl. 1892. Ueber Engels und A. Neue Zeit, XI, 1. B., S. 225 ff.

Ferner F. Lassalle, System der erworbenen Rechte, 2 Theile, Leipzig 1861 (u. A. bes. I, 193 ff.), 2. Aufl. von L. Bucher, 1880, das grosse rechtsphilosophische Werk, die wissenschaftliche Hauptleistung Lassalle's, von principieller Bedeutung für die socialrechtliche Auffassung auch der Privatrechtsordnung. Hier allein ist Lassalle originell und nur mit dieser Schrift gehört er unter die litterarischen Koryphäen des Socialismus, neben Rodbertus, Marx, Engels. In seinen ökonomischen Schriften hängt er wesentlich von Rodbertus und Marx ab und tritt ausschliesslich oder überwiegend der Agitator hervor. Aber für die Gesammtentwicklung des Socialismus sind auch diese Streitschriften, Reden u. s. w. nicht zu übersehen. Die wichtigste und auch wissenschaftlich bemerkenswertheste ist die gegen Schulze-Delitzsch gerichtete, auch u. d. T. Kapital und Arbeit, Berlin 1861. Fast alle dieser kleineren Schriften enthalten aber Hierhergehöriges. Eine Gesammtausgabe der „Reden und Schriften“, herausgeg. im Auftrage des Vorstands der soc.-dem. Partei Deutschlands von E. Bernstein ist 1892 im Erscheinen begriffen. Vgl. über Lassalle und seine Beziehungen zu Rodbertus: Briefe von F. Lassalle an C. Rodbertus, mit einer Einleitung von A. Wagner, Berlin 1878 (B. I „aus d. litterar. Nachlass von Rodbertus“). Ueber Lassalle u. A. Brandes, F. Lassalle, Berlin 1877, v. Plener, F. Lassalle, Leipzig 1884 (aus der deutschen Biographie).

Die vier genannten Autoren, Rodbertus auf der einen, Marx, Engels, etwas apart stehend Lassalle könnten wohl als „die Classiker des deutschen wissenschaftlichen Socialismus“ gelten. Alles Andere hat in wissenschaftlicher Hinsicht durchaus den Character des Epigonenthums, auch die Schriften von Liebknecht, Bebel, Kautsky, Schippel, Bernstein, den vielleicht bedeutendsten neueren Autoren dieser Richtung: das Meiste ist popularisirende und agitatorische Litteratur. S. etwa Kautsky, Thomas Moore, Bebel, die Frau (11. Aufl. 1891), derselbe, Ch. Fourier, Schippel, das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, und weiter die verschiedenen Schriften der bei Dietz in Stuttgart erscheinenden „Internationalen Bibliothek“ und den sonstigen socialistischen Verlag dieser Buchhandlung. Unter den Zeitschriften bringen die „Neue Zeit“ (10. Jahrgang 1891/92), das frühere Richter'sche Jahrbuch der Socialwissenschaft und Socialpolitik, die Wochenschrift „Volkstribüne“ (Berlin) neben Populärem und Agitatorischem auch gelegentlich Theoretisches, principielle Erörterungen und Proben „socialistischer Philosophie“, welche für die „ökonomische Psychologie“ und — den materialistisch-ideologischen Dogmatismus des Socialismus beachtenswerth sind. Vgl. z. B. die Aufsätze über den Entwurf des neuen Parteiprogramms in der „Neuen Zeit“ 1891, XI, 2. B.

§. 14. Dem Standpuncte dieser Grundlegung verwandte Standpuncte in der Litteratur. Als Autoren, welche in mancherlei Wichtigerem und Principiellem und mehr noch in Nebenpuncten abweichen, aber doch den hier in der Grundlegung vertretenen wenigstens mehr oder weniger verwandte Grundanschauungen hegen, glaube ich vor Allem A. Schäffle, dann A. Lange, H. v. Scheel, H. Rösler, F. Tönnies, ferner Juristen wie v. Ihering, Anton Menger, auch wohl Gierke nennen zu dürfen. Männer, welche durchaus nicht „Eine Schule“ bilden, noch bilden wollen, einzeln von einander und von mir vielmehr vielfach

sehr abweichen. Aber in einem entscheidenden Puncte haben sie unter sich doch wieder Gemeinsames, welches auch meinen Standpunct mit dem ihren verbindet: Sie alle, in dieser Hinsicht den Socialisten ähnlich, treten von der socialen Seite, von dem Interessenstandpunct der Gemeinschaft an die Wirthschafts- und Rechtsfragen heran, erkennen die gegenseitige Bedingtheit von Recht, auch Privatrecht, und Wirthschaft und ziehen daraus Folgerungen. Sie setzen so eben, wie ich, an die Stelle der üblichen älteren, wesentlich noch privatökonomischen die socialökonomische Auffassung der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre, an Stelle der üblichen individualrechtlichen die socialrechtliche Auffassung alles Rechts, auch des Privatrechts, der Privateigenthums-, der Vertragsordnung. Das beginnt allmälig weiter zu wirken und so jene allgemeinere Verschiebung des Standpuncts in der Politischen Oekonomie zu bewirken, welche vom ökonomischen Individualismus ab mehr zum Socialismus hinführt, ohne in letzteren auszulaufen. Jeder Einzelne ist im Wesentlichen unabhängig vom Anderen zu dieser Anschauung gelangt und vertritt sie in ihm eigenthümlicher Weise, was gerade das Beachtenswerthe ist. Einem Jeden aber schwebt, mehr oder weniger klar und folgerichtig, doch das Ziel vor, zwischen Individualismus und Socialismus eine richtige Mittelstellung zu gewinnen, auch wenn dabei der Eine meint, noch auf dem Boden des Individualismus zu stehen, der Andere sich vielleicht selbst schon für einen vollen Socialisten hält.

Weil solche Auffassungen nicht rein in die eine oder die andere der beiden doctrinären Schablonen passen, unterliegen sie leicht, wie es auch mir begegnet ist, doppelseitigen Angriffen und werden von dem Standpuncte der „Klarheit“ und — Beschränktheit des reinen Individualisten oder Socialisten wohl der „Unklarheit“, des „Mangels an Folgerichtigkeit“, selbst in Uebertragung des Tadels auf das ethische Gebiet, des „Mangels an Muth der Ueberzeugung“ beschuldigt. Auch werden die betreffenden Autoren wohl wegen einzelner, scheinbar sich widersprechender Auffassungen und Aeusserungen von den Vertretern der beiden gegnerischen Standpuncte, wenn das opportun erscheint, für sich vindicirt, was natürlich nicht richtig ist.

A. Schäffle gehört mit seinen grösseren und kleineren Schriften hierher, die an dieser Stelle aber nicht alle aufgeführt zu werden brauchen. Die wichtigsten für die Grundlegung sind: das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 2. Auflage (in Form und Fassung mehrfach der 3ten vorzuziehen), Tübingen 1867, 3. Aufl. in 2 Bänden eb. 1873; Kapitalismus und Socialismus, Tübingen 1870; die Quintessenz des Socialismus, ursprünglich ein Aufsatz, in zahlreichen Auflagen, (zuerst anonym 1874, neuste 1891) erschienen, die knappste, formvollendetste und klarste, das System des Socialismus als solchen, — nicht desjenigen einer Parteischablone oder eines einzelnen Theoretikers — die Voraussetzungen und Consequenzen völlig objectiv darlegende Schrift Schäffle's, mit welcher der Verfasser sich aber nicht, wie man ihm vorgeworfen, einfach als vollen und reinen Socialisten bekannt hat; zur Ergänzung dazu, nicht in dem Schäffle ungerecht und gehässig vorgeworfenen Widerspruch dazu: die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie, Tübingen 1885,

4. Aufl. 1891. Das neuere bezügliche Hauptwerk Schäffle's ist der „Bau und Leben des socialen Körpers", encyclopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirthschaft als socialen Stoffwechsel. 4 Bände, Tübingen 1875—78, neue Auflage 1880. Dies Werk ist ein wahrer „socialer Kosmos", es macht freilich nach Form und Inhalt das Studium nicht leicht, enthält auch Vieles, was aus dem Rahmen der Politischen Oekonomie weit herausfällt und namentlich zu einer allgemeinen „Sociologie" gehört. Wer einer solchen neuen Wissenschaft, welche das ganze Gesellschaftsleben einheitlich zusammenfassen will, als einem überhaupt und jedenfalls in der bisher versuchten Weise kaum lösbaren Problem skeptisch oder ganz ablehnend gegenüber steht, dem wird es nicht leicht und nicht überall möglich, Schäffle hier zu folgen. Auch die Uebertragung der naturwissenschaftlichen Entwicklungstheorie auf das sociale Gebiet und die Ziehung realer Analogieen zwischen dem „Socialen Körper" und der Natur bilden neue Versuche in einer Richtung, welcher doch wesentliche principielle Bedenken gegenüberstehen. Man wird öfters bezweifeln dürfen, ob dieser geniale Versuch Schäffle's das Berechtigte eines solchen Vorgehens besser, als es frühere Versuche gethan, beweisen kann. Auch ich vermag dem Verfasser hier vielfach nicht zu folgen. Aber gleichwohl darf man m. E auch hier nicht die grosse Förderung socialer und volkswirthschaftlicher Probleme und die mehrfach durchaus geniale und originelle, wie auch immer anregende Behandlungsweise verkennen, welche auch diesem grossen Werke eines so eminent speculativ und constructiv beanlagten Kopfes zn verdanken ist. Der Specialist, der „exacte Historiker" auf einem einzelnen Gebiete, der mikrologische Kritiker mag daran, wie an den andren grossen Werken Schäffle's, leicht Manches tadeln, manches schiefe, manchen falschen oder übereilten Schluss, auch Fehler in der Thatsache finden: davor ist der, welcher sich auf ein kleines „Forschungs"gebiet beschränkt, freilich bewahrt. Aber das Verdienst Schäffle's für die Aufdeckung grosser leitender Zielpuncte und für die Erweckung des Verständnisses vom Zusammenhang socialer und wirthschaftlicher Verhältnisse sollte darüber auch von einem billig denkenden und nicht bloss am Maassstab seiner eigenen Anlage, Arbeitsweise und Richtung Alles messenden Kritiker nicht verkannt werden. Für die Nationalökonomie und grade für Fragen der Grundlegung enthält der „Sociale Körper" zahlreiche wichtige Erörterungen an vielen Stellen. Vornemlich gehört der dritte Band (der sich auch als 2. Aufl. des Kapitalismus und Socialismus bezeichnet) hierher, besonders im 12. Hauptabschnitt (S. 234—548), der sociale Stoffwechsel und seine wirthschaftliche Regelung. Mit den Erörterungen darin stimme ich vielfach überein, wie auch umgekehrt Schäffle sich zu meiner Genugthuung zu meinen in der Grundlegung enthaltenen Auffassungen öfters beistimmend äussert. — Ausser diesem Werke Schäffle's sind auch seine neueren practischen Schriften über Arbeiterversicherung, Kreditwesen wegen ihrer ganzen principiellen Stellungnahme und bezüglichen Ausführungen hier ebenfalls mit zu nennen, so die Incorporation des Hypothekarcredits, der corporative Hilfscassenzwang, ferner zahlreiche seiner Aufsätze, besonders in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, aus älterer Zeit und bis in die neueste Zeit hinein. Manches steht in der Sammlung „gesammelte Aufsätze", 2 Bände Tübingen 1885—86. — Von meiner „staatssocialistischen" Richtung weicht Schäffle mehr ab. Einiges in unserer verschiedenen Stellungnahme zum Staate und zu dessen auch wirthschaftlichen Aufgaben mag sich psychologisch mit der Verschiedenheit der Eindrücke erklären, die Jeder von uns durch seinen ganzen Lebensgang, schon durch den Aufenthalt in verschiedenen Staaten, erhalten hat. In Württemberg bilden sich andre Lebenseindrücke vom Staate als in Preussen. Aber trotz solcher Differenzen, vornemlich über die practischen Mittel und Wege der Socialpolitik und einer überall von „socialen" Gedanken getragenen Wirthschafts-, ja allgemeinen Politik, fühle ich mich in gewissen Grundanschauungen über die heutige Volkswirthschaft und über deren Fortentwicklung und in der objectiv kritischen Stellung zum Socialismus doch Schäffle sehr nahestehend, mehr als fast jedem Anderen meiner Fachgenossen. Es ist uns auch wohl beiderseits geschehen, kurzweg mit den Socialisten zusammengeworfen zu werden: mit Unrecht. Wir eignen uns beide aus der socialistischen Lehre und aus den practischen Folgerungen Manches an, aber immer „cum beneficio inventarii" und suchen den Socialismus ebenso unbefangen in seinen Irrthümern wie in seinen Wahrheiten zu erkennen. —

Schäffle (s. seinen Kapitalismus und Socialismus, besonders S. 250 ff.) hat das

Verdienst, das bedeutende Werk von Karl Marlo (Prof. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, wieder mehr in den Vordergrund und in die neuere Litteraturbewegung geschoben zu haben. Dasselbe erschien zuerst 1849 ff., ohne wesentlichen Erfolg zu haben oder nur grössere Beachtung zu finden. Eine neue Ausgabe davon ist in Tübingen 1885—86 veranstaltet worden. Es kann gerade hier an dieser Stelle mit genannt werden, wenn es auch vielfach anders steht, als die übrigen hier erwähnten Werke.

Gewissen Anschauungen des Schäffle'schen Socialen Körpers, und zwar mehr auch in den von mir nicht oder weniger getheilten, begegnet man in dem immerhin gedankenreichen, aber dilettantischeren Werke von P. von Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft, Mitau 1873—79, 4 Bände.

Der leider so früh verstorbene A. Lange hat kein geschlossenes System der Socialökonomie, wie Schäffle, und auch keine umfassenderen zusammenhängenden, das Gesammtgebiet der Grundlegung behandelnden principiellen Erörterungen hinterlassen, was grade bei diesem ausgezeichneten Autor sehr zu bedauern ist. Aber vieles einzelne Hierhergehörige ist vorhanden, besonders in seiner Schrift „Mill's Ansichten über die sociale Frage und die angebliche Umwälzung der Socialwissenschaft durch Carey", Duisburg 1866; in der „Arbeiterfrage", 1. Aufl. 1865, namentlich 3. Aufl. Winterthur 1875[1]) (4. Auflage, Vorwort von Bleuler 1879), der bedeutendsten deutschen Arbeit hierüber; in Lange's Geschichte des Materialismus, 3. Aufl. Iserlohn 1877, II, 453 ff. (Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus). Als eigentlicher voller Socialist, wie es wohl geschehen, kann Lange doch noch nicht bezeichnet werden. S. über ihn: Ellissen, F. A. Lange, eine Lebensbeschreibung, Leipzig 1891, besonders in dem Kapitel „Lange als Socialpolitiker", S. 228 ff. Dieses hübsche Buch wird freilich dem Menschen mehr als dem Nationalökonomen (und als vollends dem Philosophen Lange) gerecht, doch ist auch das genannte Kapitel nicht übel.

H. v. Scheel gehört mit manchen seiner früheren kleineren Schriften, Aufsätze und Kritiken hierher, in welchen sich immer die Vorzüge dieses Autors: Klarheit, principielle Schärfe, Knappheit der Form zeigen. Sie liefern manchen brauchbaren Baustein zu einer socialökonomischen und socialrechtlichen Behandlung der Volkswirthschaftslehre, ihrer Grundbegriffe, sowie zur Kritik der wirthschaftlichen Rechtsordnung und der Reform der letzteren. S. seine Theorie der socialen Frage, Jena 1871; Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 2. Aufl. Jena 1878[2]); volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts, in Hirth's Annalen 1877, S. 97; Eigenthum und Erbrecht, Berlin 1877; unsere socialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. Ausserdem manche kleinere Aufsätze und Kritiken, besonders in Hildebrands Jahrbüchern. Zu vergleichen auch die beiden Abhandlungen v. Scheel's im Schönberg'schen Handbuch der Politik. Oekon. (3. Aufl. B. I) über die politische Oekonomie als Wissenschaft und über Socialismus und Communismus.

H. Rösler hat das doppelte Verdienst, in der neueren deutschen antiindividualistischen litterarischen Bewegung zuerst mit grösserer Schärfe gegen den Smithianismus principielle Angriffe gerichtet und ferner das Rechtsmoment in den Wirthschaftsbegriffen, die nothwendige sociale Seite in aller Rechtsordnung, auch im Privatrecht, stärker betont zu haben. Ersteres vornemlich in der allerdings wohl manchfach das Ziel überschiessenden Schrift: „über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie", Erlangen 1868, 2. Aufl. 1871; letztres besonders in seinem, von der individualistisch-liberalen Doctrin (auch des öffentlichen Rechts) begreiflich, aber im Ganzen mit Unrecht abgelehnten Lehrbuch des deutschen

[1]) Gegen den naiven Vorwurf des prätentiösen deutschen Gewerkvereinstheoretikers L. Brentano (Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht, Leipzig 1876, S. V), Lange habe es versäumt, „sein Buch entsprechend der durch Brentano's Arbeit erlangten Erkenntniss neu durchzuarbeiten", m. a. W. Lange habe nicht, gleich Brentano, in der Gewerkvereinsorganisation der Arbeiter nach englischem Muster die Panacee für die Lösung der „Arbeiterfrage" gefunden, habe ich Lange schon in einer Besprechung des Brentano'schen Buchs in der Jenaer Litteraturzeitung 1877 v. 5. Mai in Schutz genommen. Nach Gang der Dinge und Erfahrungen seitdem würde es wohl kaum mehr nothwendig sein.

[2]) Vgl. meine Finanzwissensch. B. 2. 2. Aufl. S. 568, 588 ff.

Verwaltungsrechts, 1. B. das sociale Verwaltungsrecht, 2 Abtheilungen (1. Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht, 2. Berufsrecht, Erwerbsrecht), Erlangen 1872/1873. Es tritt bei Rösler vielleicht das juristische Moment vor dem ökonomischen zu sehr hervor, aber die sociale Seite des Rechts wird in vielen einzelnen treffenden Erörterungen gut betont und begründet. In dieser Auffassung stimme ich Rösler bei, wenn ich mich auch nicht immer seinen Ergebnissen anschliessen kann. S. von ihm noch die Erörterungen über die Gesetzmässigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen in Hirth's Annalen 1875 und seine Vorlesungen über Volkswirthschaft, Erlangen 1878. (Seine Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Rostock 1864, stehen noch anders als seine späteren Schriften und bieten nichts Besonderes).

Von dem jüngeren Philosophen F. Tönnies (Kiel) rührt eines der tiefstgründigen socialphilosophischen Werke der neuesten Zeit her: Gemeinschaft und Gesellschaft, Abhandl. des Communismus und Socialismus als empirischer Culturformen, Leipzig 1887. Ein Werk, das durch seine höchst abstracte Form und seine schwere Darstellungsweise auch dem, welcher sorgfältig dem Verfasser auf seinen Gedankengängen zu folgen sucht, grosse Mühe des Verständnisses macht, aber diese Mühe auch lohnt. Es behandelt vornehmlich die Organisationsfragen der Volkswirthschaft in Verbindung mit den psychologischen Factoren und vertritt, in näherem Anschluss an Marx und Gierke, auch von Schäffle und mir berührt, eine Auffassung der gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Entwicklung, welche die tieferen Grundzüge der letzteren trefflich darlegt, freilich in abstract deducirender Weise mehr als in historisch describirender. Einen Versuch, den gedankenvollen Inhalt des Werks durch Zusammenziehung und andere Fassung leichter zugänglich zu machen, hat Baltzer in der Schrift „F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft", Berlin, 1890 gemacht[1]).

Unter den Juristen hat kein Geringerer als der grosse Romanist von Ihering, in Anknüpfung an sein berühmtes Werk „Geist des römischen Rechts", in seinem Buche „der Zweck im Recht" (B. 1, Leipzig 1878, 2. Aufl. 1884, B. 2, eb. 1883, 2. Aufl. 1886) eine meiner „socialrechtlichen" ähnliche Auffassung des Rechts und seines Verhältnisses zum Wirthschaftsleben vertreten. Meine in der 1. Auflage dieser Grundlegung (S. 500 Note 1) ausgesprochene Hoffnung ist dadurch glänzend in Erfüllung gegangen. Ihering erörtert (s. „Zweck", I. Kap. 8) ebenfalls aus den Bedingungen des Gemeinschaftslebens heraus die Freiheits- und Eigenthumsfragen, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit meiner in der Grundlegung niedergelegten Grundanschauung (s. a. a. O. S. 511). Besonders wichtig für die nationalökonomische Eigenthumslehre ist Ihering's Auffassung des Eigenthums. Siehe darüber auch im „Geist" I. 3. Aufl. S. 7. Beachtenswerth für die unten im 1. Kap. des 1. Buchs behandelten Puncte die Erörterungen über Zwecke und Motive als „Hebel der socialen Bewegung" in B. 1. des „Zwecks." — Unter sonstigen Romanisten sei für verwandte Gesichtspuncte J. Baron genannt, in Erörterungen über Erbrecht, auch in einer Besprechung der 1. Aufl. dieser Grundlegung in Pözl's kritischen Vierteljahrschr. 1877.

Der germanistischen Jurisprudenz und ihren Vertretern lag eine „socialrechtliche" Auffassung auch des Privatrechts von vornherein näher und findet sich daher hier auch mehr. Die vollen Consequenzen haben aber auch die Germanisten nicht immer gezogen. Das Hauptverdienst hat sich hier G. Gierke in seinem grossen stupenden Werke, das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände 1868—81, erworben, welches durch Verbindung des juristisch-constructiven und dogmatischen mit dem historisch-describirenden Element grade für die in die socialökonomische Grundlegung gehörende principielle Erörterung von besonderem Werthe ist. Jüngst hat Gierke sodann durch seine scharfe eingehende Kritik des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (zuerst in Schmollers Jahrbuch, 1888, dann auch selbständig erschienen) sich wesentlich auf einen ausgesprochen socialrechtlichen Standpunct gestellt und die superindividualistische, romanisirende Tendenz dieses Entwurfs treffend gekennzeichnet

[1]) S. eine gute Uebersicht des Gedankengangs der Tönnies'schen Schrift in der Besprechung von Schmoller, in dessen Jahrbuch 1888, XII, 717—719, mit richtiger Anerkennung des Werths des Buchs, nur unter der den historischen Nationalökonomen üblichen Reserve hinsichtlich der Methode. Allein grade hierin zeigt das Tönnies'sche Werk, dass man, wenn auch unter Mitbenutzung der historischen Arbeiten (Gierke), doch einen solchen Gegenstand auch erfolgreich ganz anders behandeln kann.

und bekämpft: wahrscheinlich, wie einzelne andere ähnliche Versuche, ohne entsprechenden Erfolg für die Umgestaltung jenes Entwurfs, aber ein Zeichen der Zeit, dass doch auch unter den Lehrern des Privatrechts die socialökonomischen und socialrechtlichen Auffassungen immer mehr getheilt werden.

Noch bestimmter und mit grösserer Annäherung zu socialistischen Auffassungen, tritt dies bei dem Juristen Anton Menger (dem Bruder des Nationalökonomen Karl Menger) hervor. Derselbe hat in seiner vorzüglichen Schrift „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung", Stuttgart 1887, 2. Aufl. 1891, den Zweck verfolgt, „die Grundideen des Socialismus vom juristischen Standpuncte aus zu bearbeiten," worin er mit Recht die wichtigste Aufgabe der Rechtsphilosophie unsrer Zeit erblickt. Er hat ferner speciell einmal vom Anschauungs- und Interessenstandpunct der unteren arbeitenden Classen eine Kritik an dem Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs geübt, welche da und dort wohl Schiefes enthält (z. B. in der Frage der unehelichen Geburten), aber in Vielem berechtigt, im Ganzen höchst bemerkenswerth ist. S. Menger's Arbeit im Braun'schen Archiv für sociale Gesetzgebung 1889/1890 B. II und III: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksclassen" (auch selbständig erschienen). Eine Arbeit von grundlegender Bedeutung für die socialrechtliche Auffassung auch des Privatrechts.

In diese socialrechtliche Richtung gehören auch die Schriften A. Samter's, die den dilettantischen Character nicht verleugnen können, den begreiflich namentlich juristische Recensenten gerügt haben, aber doch manches Beachtenswerthe bieten, dessentwegen Samter wohl einige Schwächen zu Gute gehalten werden könnten. Siehe seine Sociallehre, Leipz. 1875. sein gesellschaftliches und Privateigenthum, Leipz. 1877 (darüber und über meine im Resultate abweichende Stellung zur Grundeigenthumfrage meine Anzeige in der Jenaer Litteratur-Ztg., 31. März 1877); dann sein Hauptwerk, das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung, Jena 1879. — S. sonst etwa noch: A. Lindwurm, das Eigenthumrecht und die Menschheitsidee im Staate, Leipz. 1878.

§. 15. Die deutsche historisch-nationalökonomische Richtung. In dieser steht gesondert für sich, aber gehört doch mit hierher und sogar an die Spitze Friedrich List. Sonst sind in dieser Richtung zunächst die ältere, vornemlich durch W. Roscher, K. Knies, theilweise auch noch durch Br. Hildebrand vertretene, auch in der Gegenwart noch zahlreiche jüngere Fachmänner umfassende und die jüngere Schule, voran G. Schmoller und die ihm Näherstehenden, in mancher Hinsicht und zumal für uns hier in diesem Werke auseinander zu halten. Gewisse allgemeinere Auffassungen und Forderungen sind von der älteren Richtung zuerst ausgegangen, werden von der jüngeren festgehalten, aber weitergeführt und sind auch von Fachmännern ausserhalb der im engeren Sinne „historischen" Schule der Nationalökonomie, auch im Ganzen vom Verfasser dieses, angenommen worden. Die jüngere historische Schule steht in der Frage der Methode und der Aufgaben unserer Wissenschaft dagegen mehrfach anders. Sie neigt ferner zu einer Vermischung von concreter Wirthschaftsgeschichte und Politischer Oekonomie, zu einer zu weitgehenden Ablehnung der älteren britischen Dogmatik als einer Grundlage für die eigentliche wirthschaftliche Theorie, zu einer Verkennung des Unterschieds von concreter Wirthschaftsgeschichte und „specieller" oder „practischer" Nationalökonomie

(„Volkswirthschaftspolitik“) als eines eigenen Haupttheils der Politischen Oekonomie, ja selbst zu einer Verwischung des Unterschieds in Aufgaben, Methoden, Behandlungsweise zwischen Wirthschaftsgeschichte und Wirthschaftstheorie („theoretischer“ Nationalökonomie)[1]). Soweit diese Tendenzen der jüngeren historischen Schule hervortreten, stehe ich denselben auch in diesem Werke, wie überhaupt, ablehnend gegenüber.

Friedrich List hat das grosse Verdienst, den nationalen Standpunct der Politischen Oekonomie vor dem kosmopolitischen der britischen Doctrin mit Schärfe, wenn auch mit grosser Einseitigkeit, hervorgehoben zu haben. Er stellt, in echt historischer Auffassung, zwischen Individuum und Welt Nation, Land und Staat, zwischen die Einzel- und die Weltwirthschaft die nationale Volkswirthschaft und deckt die allgemeinen historischen Entwicklungsbedingungen der letzteren auf.

Seine viel zu schablonenhafte, aber einen richtigen Kern enthaltende Lehre von volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufen, von den volkswirthschaftlichen Productivkräften und deren Entwicklungsbedingungen, von der Bedeutung der gesellschaftlichen, politischen, bürgerlichen Institutionen und Gesetze neben und zum Theil vor den Individuen, Naturfonds, Kapitalien für die Entwicklung der Volkswirthschaft, seine principielle Auffassung von Freihandel und Schutzzoll als historisch bedingter handelspolitischer Systeme, — dies und manches Andre zeugen vom Geiste richtiger und grossartiger wahrhaft historischer Anschauung und Erfassung des Wirthschaftslebens. Insofern ist List nicht nur ein, sondern einer der grössten „historischen“ Nationalökonomen, wenn auch weniger Gelehrter, als Politiker und Agitator, wie G. Schmoller mit Recht bemerkt. Die Mängel seiner Methode und Beweisführung, die Verkennung der Bedingungen eines wahren historischen Inductionsbeweises in den Abrissen der concreten handelspolitischen Geschichte und zahlreiche andere Schwächen in der Beweisführung und Schlussziehung können ihm diesen Ruhm nicht nehmen. Gerade die nationale Auffassung der Volkswirthschaft im List'schen Sinne ist zugleich eine echt historische. Bemerkenswerth ist nur, dass List (was auch neuere Kritiker wie Eheberg und Schmoller übersehen) noch wenig von der heutigen eigentlich socialpolitischen Anschauung berührt ist. Auch ihm steht, wie der von ihm so bitter bekämpften britischen Oekonomik, das Productionsproblem und die Förderung des Productionsinteresses noch ganz im Vordergrunde; in den Mitteln zum Ziele, nicht im Ziele selbst weicht er vom Smithianismus ab. Das Vertheilungsproblem vernachlässigt er oder behandelt es in der ungenügenden Weise der Früheren. Auch darin zeigt sich, welche Förderung der theoretischen Erkenntniss eben doch erst dem Socialismus, nicht der historischen Schule zu verdanken gewesen ist. In Betracht kommt hier für die Grundlegung namentlich List's Hauptwerk, das „nationale System der Politischen Oekonomie“, 1. Aufl. Stuttgart 1841, 7. Aufl. mit historischer und kritischer Einleitung von Eheberg, eb. 1883.

Die ältere deutsche historische Schule stellt eine Reaction gegen Einseitigkeiten der britischen Oekonomik (insularer wie continentaler Richtung) dar.

Solche Einseitigkeiten sind, um mit Roscher und Ingram[2]) zu reden, eine

[1]) S. dagegen auch Knies, Polit. Oekon. 2. A. Vorwort S. VII.

[2]) Roscher, Gesch. d. deutschen Nationalökonomik S. 912 ff.; über die extreme deutsche individualistische Richtung S. 1014 ff. Ingram, nothwendige Reform d. Volkswirthsch.lehre, deutsch v. Scheel, Jena 1879; ders., Gesch. d. Volkswirth.lehre S. 267 ff.

zu ausschliessliche Neigung zu und Werthlegung auf die abstracte Deduction, namentlich in der Ricardo'schen Richtung; eine schon in der Theorie, vollends in practischen Fragen zu weit gehende Isolirung und Loslösung der ökonomischen von den mit ihnen verknüpften sonstigen socialen Erscheinungen; die zu absolute, statt der richtigen historisch relativen Beurtheilung der wirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen und Lösung der wirthschaftspolitischen Fragen; die vielfach falsche, namentlich viel zu optimistische Beurtheilung der freien Concurrenz und ihrer Folgen und die viel zu weit gehende Verdrängung des Staats, seiner Thätigkeit, seiner regulirenden Wirthschaftsordnung aus der Volkswirthschaft.

Hier ist die historische Schule im Ganzen im Recht mit ihren abweichenden Auffassungen und Forderungen. Aber hier und da auch schon in ihrer älteren, vollends in ihrer neueren Periode reagirt sie in Betreff der Methode der Politischen Oekonomie wieder etwas zu stark, unterscheidet sie in Betreff der Aufgaben zwischen denen der Theorie und der Volkswirthschaftspolitik nicht immer richtig und klar und wirft sie der ganzen britischen Doctrin Manches vor, was nur an einzelnen Anhängern derselben zu tadeln und wohl öfters begleitende Erscheinung, aber nicht nothwendige Folge dieser Doctrin, deren Methode, Auffassungsweise ist.

Beizustimmen ist der historischen Schule wohl in dem Verlangen, dass grössere Vorsicht angewendet werde bei der Generalisirung in der Theorie, bei der Aufstellung der Voraussetzungen des deductiven Verfahrens, vollends bei der Uebertragung solcher Schlüsse der Theorie, welche nur unter angenommenen oder nachgewiesenen Voraussetzungen richtig sind, auf die Verhältnisse des concreten wirthschaftlichen Lebens. Nicht minder werden die wirthschaftlichen Erscheinungen mit Recht in ihrem geschichtlichen Entwicklungsprocess als etwas Werdendes und sich Veränderndes verfolgt und wird die Aufhellung und Erklärung dieses Processes als eine der Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie angesehen. In practischen Fragen wird gleichfalls mit vollem Rechte der „Absolutismus der Lösungen" (K n i e s) verworfen und bei der Entscheidung solcher Fragen dem Relativitätsprincip gehuldigt. S. u. B. 1, Kap. 2.

Eine grössere Verschiedenheit der Ansichten besteht zwischen uns und nicht der älteren, namentlich der von W. R o s c h e r vertretenen, wohl aber der jüngeren historischen Richtung hinsichtlich der „T h e o r i e" und der d o g m a t i s c h e n F a s s u n g dieser Theorie in unserer Wissenschaft, sowie hinsichtlich des Werths der Theorie und Dogmatik der b r i t i s c h e n O e k o n o m i k.

In der jüngeren Richtung finden sich — freilich bei ihren Anhängern bisher niemals ganz klar entwickelte — Ansichten über das Wesen einer nationalökonomischen Theorie und über die erkenntnisstheoretischen Bedingungen der Aufstellung einer solchen, welchen ich nicht beizutreten vermag. Die britische Oekonomik hat hier nicht nur ungleich klarer die Aufgabe und die Bedingungen zu ihrer Lösung erkannt, sondern auch bereits das Wesentlichste für den Auf- und Ausbau der Theorie geleistet. Gewiss ist ihre Methode vieler Verbesserungen, ihre Beweisführung tieferer psychologischer und historischer Begründung bedürftig, aber auch fähig. Der Hauptmangel der Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik liegt in der Verkennung des h i s t o r i s c h e n Characters des privatwirthschaftlichen, auf freier Concurrenz beruhenden Verkehrssystems. Mit diesem Mangel verbindet sich der weitere, dass die britische Oekonomik die „Volkswirthschaft" in diesem privatwirthschaftlichen Verkehrssystem aufgehen lässt, daher durch eine Theorie dieses letzteren bereits eine Theorie der Volkswirthschaft gegeben zu haben glaubt. Allein diese beiden Mängel lassen

sich sehr wohl berichtigen, ohne dass ihretwegen kurzweg, mit historischen Nationalökonomen der jüngeren Schule, die Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik als vermeintlich völlig veraltete Schulconstructionen auf durchaus unhaltbarer Grundlage, einfach fallen gelassen werden müssten.

Nach unserer Ansicht dürfen die britische Theorie und Dogmatik unter bestimmten Voraussetzungen einen grossen und dauernden Werth beanspruchen. Sie haben im Wesentlichen richtig den Knochenbau, die entscheidenden Hauptpuncte und Grundzüge der Statik und Dynamik des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems aufgedeckt und verstehen gelehrt, unter den rechtlichen und den psychologischen Voraussetzungen, welche im Ganzen in Verkehrsgesellschaften entwickelter Culturvölker, wie der modernen, vorliegen. Was übersehen oder nicht genügend beachtet oder falsch gewürdigt wurde, war, dass diese beiderlei Voraussetzungen in der concreten Wirklichkeit, auch heute bei uns, niemals so genau und allgemein zutreffen, wie in der theoretischen Analyse der Erscheinungen und in der Beweisführung angenommen wird, sowie dass jene Voraussetzungen überhaupt nicht in dem Maasse constante, wie man annahm, sondern immer mehr oder weniger variable, einigermaassen historische, nicht absolute, Kategorieen sind.

Die Vorgänge selbst im privatwirthschaftlichen Verkehrssystem, sogar einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Lande, vollends in der allmäligen Entwicklung dieses Systems sind daher auch nicht so einfach mechanisch zu erklären, wie die Theorie und Dogmatik der britischen Oekonomik es zu thun versuchen. Das Moment der „Zeit" (Zeitverlauf, Zeitdauer) spielt z. B. eine weit grössere Rolle, als hier früher vielfach angenommen wurde, wie jüngst aber auch von Männern, wie Marshall, welche ähnlich wie ich zu diesen Fragen der Theorie und Dogmatik stehen, vollkommen anerkannt wurde. Zumal die Vorgänge der Volkswirthschaft kann man daher nicht nach den einfachen mechanischen Principien der zu einseitig privatwirthschaftlichen Theorie der britischen Oekonomik allein erklären.

Berichtigt man diese Mängel, was nicht bloss nach den Gesichtspuncten der historischen Nationalökonomie, sondern recht wohl aus dem Geiste der britischen Oekonomik selbst heraus möglich und auch schon geschehen ist, so entzieht man der Kritik des jüngeren Historismus den Boden und das Wesentliche der Ergebnisse der britischen Theorie und Dogmatik bleibt bestehen.

Im Einzelnen ist dann mancherlei zu berichtigen, anders, feiner, psychologisch tiefer zu begründen, sind neben dem Typischen die concreten Erscheinungen als solche, neben dem Allgemeinen und Gesetzmässigen das Individuelle und Abweichende mehr zu beachten und zu verfolgen. Das bedingt aber immer nur einen Um- und Weiterbau, nicht einen völligen Neubau der Theorie und Dogmatik, ganz überwiegend nur vorsichtigere Formulirungen der Lehrsätze, vermehrte Berücksichtigungen der variablen Factoren — auch psychologischer Art —, nicht völlig neue Lehrsätze in der Theorie des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems. So in Hauptlehren, von Production, Arbeitstheilung, Umlauf, Preis, Productionskosten, Vertheilung, Einkommen. Daran halte ich hier mit der älteren gegen die jüngere deutsche historisch-nationalökonomische Schule fest. Da aber auch in einem stark modificirten privat-

wirthschaftlichen Verkehrssystem — z. B. bei wesentlicher Beschränkung der Vertragsfreiheit, bei bedeutender Entwicklung anderer Motive neben und an Stelle desjenigen des wirthschaftlichen Vortheils — und da selbst in einem gemeinwirthschaftlichen (socialistischen) Productions- und Vertheilungssystem immer doch „Menschen“ mit gegebener physisch-psychischer Natur und die gegebene äussere Natur die Grundlagen der Wirthschaft sind, so gestatten die Lehrsätze der Theorie und Dogmatik des rein privatwirthschaftlichen Verkehrssystems auch eine bedingte Anwendung auf solche andere Verhältnisse. (S. u. Buch 1, bes. Kap. 1, Abschn. 2 und Kap. 2.)

Uebereinstimmend mit, aber noch entschiedener als die ältere und die jüngere historische Schule, hierin mich der socialistischen Auffassung wieder mehr nähernd, halte ich nur das privatwirthschaftliche Concurrenzsystem in seiner modernen Gestaltung, dasselbe auch als ein Ganzes betrachtet, für eine vorübergehende Phase der Organisation der Volkswirthschaft und für viel tiefer greifender Umänderungen bedürftig, als auch die historische Schule, mit seltenen Ausnahmen, einräumt. Namentlich die ganze eigentliche Rechtsgrundlage unseres heutigen privatwirthschaftlichen Systems, die Rechtsordnung für Freiheit, Privateigenthum und Verträge, erscheint mir mehr als der historischen Schule als etwas geschichtlich Wandelbares und durch absichtliche legislative Eingriffe zu Veränderndes. Und nicht minder halte ich die in der ganzen Volkswirthschaft erreichte Stellung des privatwirthschaftlichen Systems für etwas Wandelbares, das auch wieder absichtlich verändert werden kann und muss.

Die historische Schule ist mir hier einerseits zu quietistisch, was übrigens auch mit ihrer abweichenden Auffassung der Aufgaben der Disciplin zusammenhängt, anderseits noch zu sehr geneigt, in ihren Reformbestrebungen sich mit einem Curiren an den Symptomen zu begnügen, nicht auf die tieferen Ursachen von Uebelständen, auf die wirthschaftsrechtlichen Normen für Freiheit und Eigenthum, zurückzugehen. An den Fragen der mehr gemein-, weniger privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft und für die privatwirthschaftliche an den Fragen der bewussten schärferen Einschränkung der freien Bewegung und Regelung des Verkehrs, der Verträge durch „zwingendes Recht“, kann und darf man nicht so vorbeigehen, wie es im Ganzen die historische Schule thut. Mehr als für letztere liegen daher für mich die grossen Probleme in der Grundlegung, wie namentlich auch in der speciellen (practischen) Nationalökonomie in denjenigen wirthschaftlichen Rechtsfragen, welche sich auf die eigentlichen Grundinstitute des Rechts, auch des Privatrechts, beziehen, auf die Freiheits-, Eigenthums-, Vertragsrechts-Ordnung.

Nicht allein von der jüngeren, aber mehr von ihr als von der älteren historischen Schule weiche ich in methodologischen und in Ansichten über die Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ab.

Hierfür auf die Ausführungen oben in §. 4 und unten im zweiten Kapitel des ersten Buchs (§. 66 ff.) verweisend, beschränke ich mich hier nur auf einige Bemerkungen. Die Methode der speculativen Deduction, wie sie grade der Psychologie auf wirthschaftlichem Gebiete entspricht, wird, zumal von der jüngeren Schule, bereits wieder zu sehr zu Gunsten der historisch-statistischen Inductionsmethode zurückgedrängt, freilich mehr behauptetermaassen als in den eigenen Arbeiten der Schule selbst.

Die Schwächen der ersteren Methode werden zu sehr, diejenigen der letzteren zu wenig, umgekehrt die Vorzüge jener zu wenig, dieser zu sehr hervorgehoben; für die Anwendbarkeit der ersteren zu enge, der zweiten zu weite Grenzen gezogen. In Betreff der Aufgaben neigt der jüngere Historismus insbesondere zu sehr dazu, Schilderung (Description) concreter Einzelheiten, kaum selbst noch Aufdeckung des Causalzusammenhangs der Erscheinungen und ihrer Entwicklung als eigentliche, beinahe alleinige Aufgaben anzuerkennen, d. h. eben Wirthschaftsgeschichte und Statistik zur „Politischen Oekonomie" zu machen. Suchen nach dem Typischen, beurtheilen, Ziel aufstellen, Weg weisen zum Ziele — Beantwortung der Fragen: wie ist etwas? was soll sein? wie ist es zu erreichen? neben den Fragen: was ist? was war? wie ist es geworden? — wird zu sehr in den Hintergrund geschoben, beinahe als Aufgabe abgewiesen. Auffassungen, in welchen die historische Nationalökonomie mit sich selbst und mit der richtigen Abweisung des Characters einer Naturwissenschaft für die Politische Oekonomie, auch mit ihrem Vorgehen auf ihrem Lieblingsgebiete, der „practischen" Nationalökonomie, freilich in Widerspruch kommt, ohne sich dessen klar bewusst zu werden. (S. u. Buch 1, Kap. 2, Hauptabschn. 1, bes. §. 57 ff.)

Nicht bei der ganzen jüngeren historischen Schule, wohl aber bei einzelnen ihrer Anhänger findet sich dabei eine der individuellen Anlage entsprechende, subjectiv ganz berechtigte Vorliebe für archivalische geschichtliche „Forschungen" — der nicht ganz anspruchslose Name für die in die „Richtung" gehörenden Arbeiten —, für concrete historisch-statistische Schilderungen. Aber die gewiss erfreulichen Ergebnisse werden leicht in ihrer Bedeutung für die Politische Oekonomie überschätzt, mikrologischen Dingen mehr Werth beigelegt als sie haben. (Geschichte einzelner Zünfte.) Und nicht selten verbindet sich hiermit eine Abneigung, gelegentlich eine förmliche Idiosynkrasie gegen andere Arbeitsgebiete und andere Arbeitsaufgaben, als die eigens gepflegten. Da tritt denn wohl auch bei den Vertretern der „ethischen" Nationalökonomie, wie sich die jüngere historische Schule auch gern nennt, ein Dünkel, eine Ausschlusstendenz gegen alles, was nicht zur Lehre der „Richtung" schwört, eine Unbilligkeit des Urtheils oder auch — das bekannte andere derartige Kampfmittel — ein Todtschweigen hervor, wie sie die ältere historische Schule auch gegenüber von ihr bekämpften Richtungen und Männern sich nicht hat zu schulden kommen lassen. Wie wohlthuend berühren W. Roscher's anerkennende Urtheile über einen A. Smith, einen Rau! Epigonenhafte Züge der jüngeren Schule, die vollends eine bereits sehr deutliche und berechtigte Reaction gegen diesen „Historismus" verstärken werden.

§. 16. Historisch-nationalökonomische Litteratur. Hier für die Grundlegung kommen auch aus der historischen Schule wesentlich nur diejenigen Arbeiten in dieser Litteraturübersicht in Betracht, welche sich auf die allgemeineren Principienfragen der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, auf Methodologie, Fragen der Aufgaben u. dgl. m. beziehen. Anderes ist erst in den einzelnen Abschnitten der Grundlegung und auch in den anderen Theilen dieses ganzen Werks, besonders in der practischen Nationalökonomie zu nennen. Vornemlich in deren Gebiet gehören die wichtigen und werthvollen wirthschafts-historischen Arbeiten der Schule, wie die allgemeineren von Inama-Sternegg (deutsche Wirthschaftsgeschichte), Lamprecht, die agrarhistorischen von G. Hanssen, A. Meitzen, die gewerbegeschichtlichen von G. Schönberg, G. Schmoller und dessen näheren Schülern, die bevölkerungsgeschichtlichen von Bücher, um nur einige Hauptrichtungen und Autoren zu nennen. Reiche bezügliche Bibliographien, worauf es an dieser Stelle genügen mag, für diese wirthschaftsgeschichtliche Litteratur zu verweisen, geben die einzelnen Specialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

In der Fachlitteratur lassen sich zwar die ältere und jüngere historische Richtung und diese beiden von anderen „kathedersocialistischen" und von der „staatssocialistischen" Richtung (§ 17, 18) wohl unterscheiden. Aber mehrfach besteht doch eine nähere Verwandtschaft aller dieser Richtungen und der einzelnen Autoren unter einander. Auch lässt sich der Einzelne und selbst mitunter ein und derselbe Autor in seinen verschiedenen Arbeiten und nach seiner persönlichen wissenschaftlichen Entwicklung nicht immer genau in eine bestimmte Specialrichtung einfach wie in ein Schema einfügen. In diesem § 16 finden sich daher einige Autoren und Schriften mit genannt, welche auch bei den Katheder- und den Staatssocialisten mit erwähnt werden könnten.

Das bedeutendste Werk grade über die Principienfragen der Grundlegung, über Methode u. s. w. ist das Buch von K. Knies, die politische Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, 2. Aufl. u. d. T. die politische Oekonomie vom Standpunct der Geschichte („neue, durch abgesonderte Zusätze vermehrte Auflage"), eb. 1883. In diesen Zusätzen zahlreiche und werthvolle kritische Auseinandersetzungen mit der neueren Litteratur über Principienfragen, Rechtsfragen u. s. w., darunter mehrfach mit meinen Ausführungen in der Grundlegung. Auch in dem Specialwerke von Knies, Geld und Credit (Berlin 1873, 1874, 2. Aufl. von Geld eb. 1885), so in I, Kap. 1, 2, 3, Abschnitt 1 finden sich Ausführungen über Puncte der Grundlegung.

Von W. Roscher's grossem System der Volkswirthschaft gehört der 1. Band, die „Grundlagen der Nationalökonomie", 1. Aufl., Leipzig 1854, 20. Aufl. 1892, besonders in der Einleitung (so Kap. 3, Methoden) im 1. Buche Kap. 4 und 5 (Unfreiheit und Freiheit, Gütergemeinschaft und Privateigenthum), im 3. Buche Kap. 1, 7, das 5. Buch (Bevölkerung) vornehmlich hierher; ferner einzelne, Principielles mit berührende Ausführungen der drei andren Bände, namentlich der Finanzwissenschaft. Das ganze Roscher'sche Werk kommt hier für seinen Gesammtstandpunct und für die Art der Ausführung der Aufgabe von diesem Standpuncte aus in Betracht. Es ist die grossartige, stoffreiche Ausführung des für Roscher's Standpunct immer noch besonders beachtenswerthen Grundrisses für Vorlesungen über Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode, 1843. S. ferner im Allgemeinen Roscher's Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, welches Werk ausserordentlichsten Fleisses und umfassendster Belesenheit nur unter der dem Verfasser einmal gestellten Aufgabe, sich wesentlich auf Deutschland zu beschränken, — wie bei allen bezüglichen „Geschichten der Wissenschaft" der historischen Commission der Baierischen Akademie der Wissenschaft — leiden musste, wodurch Manches in schiefe Stellung gebracht wurde. S. daselbst die Ausführungen über einzelne Richtungen, so den Kathedersocialismus § 209 ff., die deutsche Manchesterschule § 205.

Bruno Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848, 1. B. (einziger). Ferner die von ihm gegründete Zeitschrift „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Darin verschiedene hierhergehörige Aufsätze von ihm, u. A. der programmatische Eröffnungsaufsatz „die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie", 1. B. (1863), mit principiellen Erörterungen über volkswirthschaftliche Gesetze, wirthschaftliche Natur des Menschen, Methode u. s. w., worin bereits eine Hinneigung zu den Einseitigkeiten und Uebertreibungen der späteren historischen Schule hervortritt.

Unter den jüngeren deutschen Nationalökonomen der historischen Richtung, welche sich von den Einseitigkeiten der neueren historischen Schule freigehalten haben, ist namentlich G. Schönberg zu nennen, mit kleineren Schriften und Aufsätzen, wie Volkswirthschaft der Gegenwart in Leben und Wissenschaft, 1869, Volkswirthschaftslehre Berlin 1873, Arbeitsämter 1871, über die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher (kathedersocialistischen Versammlung), in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissensch. B. 29, 1873, zur Litteratur der socialen Frage eb. B. 28, 1872, u. a. m. Jetzt besonders der einleitende Aufsatz über die Volkswirthschaft im 1. Bande des grossen Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie, 3. Aufl., Tübingen 1890. Dieses ganze Werk auch für die gegenwärtige Auffassung und Behandlungsweise der Politischen Oekonomie unter deutschen Fachmännern ausserhalb des engsten Kreises der neueren historischen Schule.

Die oben besprochene jüngere historische Richtung hat ihren Hauptvertreter in G. Schmoller. Wegen dieser seiner Bedeutung und wegen der grade zwischen uns in besonderem Maasse bestehenden principiellen Richtungsdifferenzen und Meinungsverschiedenheiten über Methode, Aufgabe und Behandlungsweise der Politischen Oekonomie glaube ich es hier nicht unterlassen zu dürfen, auf ihn hier etwas näher einzugehen. Der auf seinen grossen Specialgebieten, der Geschichte der Gewerbeverfassung und der preussischen Verwaltungsgeschichte, so hoch verdiente und Bahn brechende Führer der jüngeren historischen Richtung der Nationalökonomie gehört mit verschiedenen grösseren und kleineren Arbeiten, auch Recensionen u. dgl. auch in diese Uebersicht der „grundlegenden" Litteratur. Er ist ausserdem wegen der Haltung, welche er den von ihm ausgehenden oder unterstützten Zeitschriften und

Sammelwerken (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reichs, seit 1881, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen) grundsätzlich hat zu geben gesucht und wegen seines ablehnenden Standpuncts gegen die „ältere Schuldogmatik", wegen seiner Stellungnahme in der Frage der Methode, der Aufgabe der Politischen Oekonomie hier besonders hervorzuheben.

Gewisse socialökonomische, socialrechtliche und ethische Anschauungen und Postulate, gewisse Zielpuncte der Disciplin und der Social- und Wirthschaftspolitik, das, was der jüngeren mit der älteren historischen Richtung gemeinsam ist, trennt meine Anschauung nicht nur nicht von Schmoller, sondern sind uns im Wesentlichen gemeinsam. Auch in der Nothwendigkeit einer tieferen psychologischen Begründung der Wissenschaft stimmen wir überein. In Maass und Tempo unserer Forderungen an die Wirthschafts- und Socialpolitik mehr, als in den Principien dafür, wenngleich auch mit in diesen, gehen wir etwas auseinander, was vielleicht mehr im Temperament, als in der Verschiedenheit der Auffassung des „Historikers" und des „Dogmatikers" liegt. Mit Schmoller's hauptsächlich hierher gehöriger nach Inhalt und Form vortrefflichen, wenn auch nicht in allen Ausführungen hinlänglich scharf und klar gedachten und vielfach zu aphoristischen Streitschrift gegen H. v. Treitschke „über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" (Hildebrand's Jahrbücher 1874 und 1875, auch selbständig, Jena 1875), einer Art allgemeinerer philosophischer Begründung der Theorieen der jüngeren „ethischen" historischen Schule, bin ich ebenfalls grossentheils einverstanden. Hier wie in seinen anderen bezüglichen Aufsätzen betont Schmoller das Moment der Sitte und der Sittlichkeit mehr, dasjenige des Zwangs und des Rechts weniger als ich, was aber auch wieder mehr auf ein Abweichen in Maass und Grad, als in Principien hinauskommt.

Eine schärfere und in der That principielle Trennung besteht zwischen uns dagegen in Betreff der Methode, der Aufgaben der Politischen Oekonomie, des Verhältnisses der Wirthschaftsgeschichte zur Wirthschaftstheorie, der Würdigung der älteren britischen Theorie und Dogmatik und aller Systematik überhaupt, auch wohl hinsichtlich der Stellung der Politischen Oekonomie zu den verwandten Wissenschaften, insbesondere zur sogen. Socialwissenschaft. Damit hängt eine verschiedene Anschauung über die Berechtigung verschiedenartiger wissenschaftlicher Arbeitsweise (§. 11) zusammen. Für Schmoller ist alles, was nicht zur historisch-statistischen „exacten Forschung" gehört, mehr oder weniger Gedankenspielerei. Mit Worten wie „speculative Betrachtung" in der „noch metaphysischen" Periode der Wissenschaft, in Comte'scher Weise, wird es stigmatisirt und damit abgethan. Worte, Worte! darf man wohl erwidern. Und Worte, Worte! auch bei dem Lieblingsausdruck und Begriff „exact" — für historisch-statistische „Forschung"! Auf dem Gebiete der „Geisteswissenschaften", wo doch zuvor die Anwendbarkeit eines solchen Ausdrucks und Begriffs erst einer sehr genauen Prüfung bedürfte, bis zu welcher dieser Begriff selbst an „Exactheit" und Klarheit noch nicht weniger als Alles zu wünschen übrig lässt. (S. u. A. den besonders characteristischen Aufsatz über Zweck und Ziel seines Jahrbuchs, mit dem Schmoller dasselbe (B. V, 1881) bei der Uebernahme der Redaction einleitete.)

In entsprechender grösserer Ausführung, in einer zusammenhängenden, auch hier vermuthlich von ihm abgelehnten, aber gerade besonders wünschenswerthen „systematischen" Weise hat sich Schmoller bisher über die angedeuteten Puncte nicht geäussert. Vornemlich liegen nur kurze Glaubensbekenntnisse, Thesen, kritisch-polemische Wendungen vor, aus denen die principielle Auffassung sich doch nicht immer sicher entnehmen lässt. Offenbar wird dabei Manches schärfer zugespitzt, treten die Gegensätze stärker hervor, als es eigentlich der Sachlage, Schmoller's wirklicher Meinung und — seinen eigenen vielen werthvollen sonstigen Arbeiten entspricht. Seine kleineren Aufsätze, vor allem seine Recensionen, worin sich Gelegenheit giebt, die genannten Fragen zu berühren, sind bei aller scheinbaren Objectivität und allem Maasse in der Form der Kritik und der Polemik, doch von einem starken Subjectivismus und einem grossen Selbstgefühl getragen. Aber der leicht etwas überlegene, dadurch nicht selten, gegen den Willen Schmoller's, verletzende Ton gegen Alles und Alle, welche in Methode, Aufgabestellung, Arbeitsweise, wissenschaftlicher Gesammtauffassung von ihm abweichen, ihm nicht congenial und sympathisch sind, kann es doch nicht verbergen, dass Schmoller gerade in principiellen Fragen, in theoretischen, begrifflichen —

die trotz Allem auch der Historiker nicht vermeiden kann! —, in rechtlichen, auch selbst in methodologischen Puncten sich nicht immer selbst ganz klar und sich seiner selbst auch nicht immer ganz sicher ist. Wie seine grossen wirthschaftsgeschichtlichen Arbeiten zeigen, liegt auch seine hohe Begabung weit mehr auf anderen Gebieten und in anderen Richtungen. Er hat selbst gelegentlich gesagt, dass die Historiker einer Wissenschaft selten deren ebenso berufene Theoretiker sind, was sich auch an ihm selbst bestätigen möchte (u. A. auch nach dem — hier beabsichtigten — theoretischen Ergebniss der vorzüglichen wirthschafts- und culturhistorischen Untersuchungen über Arbeitstheilung und Unternehmungsformen). Soweit aber aus seinen mehr sporadischen Aeusserungen, in gelegentlichen Excursen, ferner implicite aus den wirthschaftsgeschichtlichen und practischen Arbeiten Schmoller's sein Gesammtstandpunct und seine ganze Auffassung über unsere Differenzpuncte zu entnehmen sind, z. B. in der Kritik Schäffle's, Menger's, des Schönberg'schen Handbuchs, meiner Finanzwissenschaft, Vorworten, Programmaufsätzen seiner Zeitschriften, zahlreichen Recensionen (noch jüngst Hasbach's), kann ich nur sagen, keinen entscheidenden Grund zur wesentlichen Aenderung meines eignen wissenschaftlichen Standpuncts gefunden zu haben, so sehr auch ich mich Schmoller für vielfachste Förderung verpflichtet weiss. Vermochte ich mich nicht mehr zu ändern, so liegt das wohl an meinem „dogmatischen Kopf" und meiner „metaphysischen" Ader (§. 11). Dann kann ich eben auch nichts dafür. Und immerhin geht es vielen Anderen ebenso wie mir und bin ich, nebenbei bemerkt, selbst von der Statistik zur Nationalökonomie gekommen und glaube gezeigt zu haben, dass ich „inductive" Beweise mit statistischem und historischem Material auch führen kann, dass ich mit der Deduction überall Induction verbinde, aber — die erstere, aus nachgewiesenen, wie selbst aus angenommenen Voraussetzungen, in unserer Disciplin mir vielfach die beweiskräftigere erscheint, zumal auf dem Gebiete der Theorie. In der „Grundlegung" kommen unsere Differenzpuncte unvermeidlich schärfer zum Vorschein, als es auf anderen Gebieten, z. B. der practischen Nationalökonomie der Fall sein würde[1]).

S. von Schmoller u. A. noch die gesammelten Aufsätze „zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften" Leipzig 1888 (darin u. A. der Aufsatz über Schäffle, Menger, Dilthey); darüber die Besprechung von H. Dietzel, in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1889. Ferner: Das Einleitungscircular der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen; das Vorwort zu dem Werke „die Strassburger Tucher- und Weberzunft" (Strassburg 1878); die Recension des Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie, Jahrb. 1882, II, dazu meine Gegenbemerkungen in der

[1]) Hinsichtlich der Recensionen Schmoller's, die gerade für seinen principiellen Standpunct oft am Bezeichnendsten sind, mag mir auch dem Specialcollegen gegenüber, nachdem er meine Finanzwissenschaft seinerseits in seiner Weise recensirt hat, eine Bemerkung gestattet sein. Viele davon, besonders ausserhalb der Specialitäten Schmoller's, gehen zu wenig auf die Sache selbst, auf die im behandelten Gegenstand liegenden sachlichen Differenzpuncte der wissenschaftlichen Behandlung ein, sondern geben ein Urtheil über den Autor der Schrift, indem derselbe an Schmoller's subjectiver geistiger Anlage, Arbeitsweise und Arbeitsneigung wie an einem objectiven Maassstabe gemessen und dann etwa noch, wie in der Schule, prädicirt wird, günstig der Richtungsverwandte, ungünstig der Andere, nicht einmal in Betreff seiner gerade besprochenen Leistung, sondern nach seiner ganzen geistigen, wissenschaftlichen Persönlichkeit. mit Note 1, 2, 3, 4 u. s. w. Das ist doch nicht eigentlich die Aufgabe der Recension, und — es ist das Verletzende. Etwas mehr Duldsamkeit, etwas mehr Wohlwollen, auch etwas mehr Fähigkeit und — Wille, ihm nicht congeniale Persönlichkeiten und Leistungen anzuerkennen (Schäffle! K. Menger!), wäre doch wohl kein unbilliges Verlangen. Wenn aber das, was allenfalls dem Meister ob anderer Verdienste zu Gute gehalten, obwohl auch bei ihm lieber vermisst wird, bei jungen Schülern und Mitarbeitern in der Recensirthätigkeit und in dgl. m. noch stärker hervortritt, so ist das wohl noch weniger zu billigen. Es zeigt aber, dass Richtungsexclusivität auch ethisch nicht eben günstig wirkt. Mit dem Interesse der „allein seligmachenden" — Glaubenswahrheit, nein Wissenschaftswahrheit, etwa in der Methoden-, der Aufgabenfrage, wird doch da leicht etwas gedeckt, was — nicht wissenschaftlich, sondern „echt menschlich" ist.

Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. Bd. 39, 1883, S. 263 ff. In dem Streite mit K. Menger, veranlasst durch Schmoller's in der Form höfliche, aber etwas von oben herab kommende Recension des werthvollen Menger'schen Buchs, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften (s. u. §. 19) hat Schmoller sachlich kaum den Sieg behauptet, nur dass leider sein scharfsinniger Gegner, ein „theoretischer" Kopf ersten Rangs, wie Schmoller ein „historischer", die sich eben gegenseitig schwer verstehen, sich zu einer Form der Polemik hat hinreissen lassen, zu welcher Schmoller keinerlei Anlass gegeben und wodurch Menger seiner Sache nur geschadet hat. Von anderen Aufsätzen Schmoller's s. für die Grundlegung namentlich noch den „über Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft", Jahrbuch V, 1881.

Aehnliche einseitige Tendenzen wie bei Schmoller finden sich bei einzelnen anderen Fachmännern der „Strassburger Schule", wie Knapp, Brentano (classische Nationalökonomie, Antrittsrede, Leipzig 1888).

Aber auch unter den historischen deutschen Nationalökonomen hat sich die Mehrzahl doch von solchen Einseitigkeiten frei gehalten. Man erkennt auch da, wie wir es unsererseits thun, die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit verschiedener methodischer und principieller Richtungen und einer wissenschaftlichen Arbeitstheilung nach Sach- und Studiengebieten, Anlage, Neigung an und glaubt, dass erst eine Zusammenfassung aller Richtungen u. s. w. gerade dem Wesen einer Wissenschaft der Politischen Oekonomie als Socialökonomie entspricht.

In die ausländische Wissenschaft ist neuerdings die historische Richtung der Disciplin ebenfalls gedrungen, nach Italien, Nordamerika, England, auch Frankreich. Aber von der Ausschlusstendenz gegen andere Richtungen, von der Aburtheilung über die Leistungen der früheren Autoren, besonders der Briten, hat man sich hier doch in der Regel frei gehalten. Eine Neigung dazu tritt nur vereinzelt hervor, in England etwa bei Cliffe Leslie, bei Ingram in seiner vortrefflichen kleinen Geschichte der Volkswirthschaftslehre, bei dem Wirthschaftshistoriker Rogers. In Frankreich hat Gide das entschiedene Verdienst, der historischen und socialpolitischen Richtung Raum gewonnen zu haben (in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Revue d'écon. politique). Wo er vielleicht schon etwas zu weit geht, erklärt sich seine Stellungnahme wohl mit aus der begreiflichen Reaction gegen die entgegengesetzte Einseitigkeit der „Pariser Schule", welche u. A. im „Institut" — wie in deutschen Akademieen ähnlich einseitig der Historismus die seine — nur ihre, d. h. wesentlich die alte, mehr abstract deductive, freihändlerische Richtung quand même gelten lässt. S. darüber Gide's Aufsatz in der Polit. Science Quarterly (America), Dec.heft 1890. Characteristisch dafür ist M. Block's auch noch jüngste litterarische Thätigkeit, etwa in der Richtung der „Berliner Freihandelsschule"; so in Block's Quintessenz des Kathedersocialismus, Berlin 1879, in seinem Werk „les progrès de la science économique depuis Ad. Smith", 2 vol. Paris 1890, mit übrigens reichhaltigem litterar- und dogmengeschichtlichem Material. Competenteste Fachmänner des Auslands, wie in Italien vor Allem L. Cossa mit seiner ausgesprochenen Vorliebe für die Litterarhistorie des Fachs, der Belgier E. de Laveleye, die Engländer Sidgwick, Marshall, Keynes, zahlreiche jüngere amerikanische Gelehrte, welche in Deutschland ihre Bildung erhielten, der historischen und socialpolitischen Richtung gewonnen wurden, aber dieselbe mit Maass vertreten und an Kernpuncten der älteren Theorie festhalten, wie u. A. besonders die Männer der Harvard University und deren Organ, das Quarterly Journal of Economics, nehmen die ähnliche vermittelnde Stellung ein, wie in Deutschland doch im Ganzen die Hauptvertreter der älteren historischen Schule, ferner von Männern, welche Schmoller's und meine ungefähren Coätanen sind (um mich auf Nennung dieser zu beschränken), G. Cohn, Conrad, Lexis, Nasse, Neumann, Schönberg, wohl auch im Ganzen, trotz seiner besonderen Hinneigung zur Gruppe „Schmoller, Knapp, Brentano" noch v. Miaskowski, u. A. m., und wie, wenigstens seinem Streben nach, auch der Verfasser des vorliegenden Werks[1]).

[1]) Unter den neueren Engländern beziehe ich mich besonders auf Marshall und dessen treffliches Werk „principles of economics", 1. Aufl. London 1890, 2. Aufl. 1891. Darüber eine eingehendere Besprechung von mir im Quarterly Journ. of Economics, Aprilheft 1891 (Harvard University in Nordamerica), worin ich mich über die im Text berührten Puncte geäussert habe. S. ferner das tüchtige Buch von

Unter den deutschen Fachmännern ausserhalb der engeren historischen Schule kommen mit Arbeiten für die „Grundlegung" (freilich mehr noch für die „theoretische Nationalökonomie") besonders Fr. J. Neumann (Tübingen) und G. Cohn in Betracht. Von jenem gehören hierher die wichtigen Arbeiten über die wirthschaftlichen Grundbegriffe und über die Gestaltung des Preises im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs (in dessen verschiedenen Auflagen), sowie die älteren Aufsätze gleichen Inhalts in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss, B. 25, 26, 36; ferner die selbständige Schrift „Grundlagen der Volkswirthschaftslehre", 1889. Auch die Neumann'schen Arbeiten über Steuern kommen nach ihrem Inhalte theilweise mit in Betracht. S. dieselben und darüber meine Finanzwissenschaft, II, 2. Aufl. S. 19 ff.

G. Cohn hat in seinem vorzüglichen System der Nationalökonomie, 1. Band, Grundlegung, Stuttgart 1885, eines der besten und zugleich formgewandtesten Bücher über Politische Oekonomie geschrieben, mit welchem ich besonders in Betreff der Methodologie (Einleitung 1. Kap.) und den Erörterungen über die Gestaltung des Wirthschaftslebens (System der Wirthschaft, 2. Hauptabschnitt, worin eine Reihe der von mir in meiner Grundlegung behandelten Puncte durchgenommen werden) vielfach übereinstimme. Näher habe ich mich in dem Aufsatze „systematische Nationalökonomie" in Conrad's Jahrbüchern, B. 46 (N. F. 12), 1886 (S. 197 ff.) darüber ausgesprochen. S. in Cohn's Werk auch den Abriss einer Geschichte der Nationalökonomie (Einleitung, Kap. 3), Ausführungen, denen ich mich nicht ungetheilt, aber in höherem Maasse als anderen litterarhistorischen Schriften und Ueberblicken anschliessen kann. Von G. Cohn sind ausserdem manche Aufsätze über Principienpuncte der Grundlegung zu nennen, welche jetzt meistens in den beiden Bänden „volkswirthschaftliche Aufsätze", Stuttgart 1882, und „nationalökonomische Studien", Stuttgart 1886, gesammelt vorliegen. Im ersten Buche u. A. „Wehrsteuer", „Ehre und Last in der Volkswirthschaft", „Arbeit und Armuth".

Nicht mit eigenen Schriften und Aufsätzen gerade über die Probleme der Grundlegung, wohl aber mit mancherlei bezüglichen Ausführungen in seinen Arbeiten über besondere Gegenstände ist auch W. Lexis hier zu nennen. So seine vortrefflichen Abhandlungen über Handel und Consumtion im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs, Einleitungen und Excurse in seinen statistischen und historischen Arbeiten (über französische Ausfuhrprämien), in zahlreichen Aufsätzen, Recensionen in den Fachzeitschriften. Die Verbindung abstract deductiver und historisch-statistischer Behandlung, scharfer begrifflicher Erörterung, feiner psychologischer Analyse zeichnet

Keynes, scope and method of political economy, London 1891, mit welchem ich in diesen Fragen grösstentheils übereinstimme. Darin u. A. die Zurückweisung der zu grossen Ansprüche des neueren Historismus, auch der Polemik eines Cliffe Leslie (p. 296 ff.). Mit vollem Rechte hält Marshall an der „Continuität" in der Entwicklung der Wissenschaft fest. Von ihm, von neueren amerikanischen Schriftstellern wird gegenüber den Uebertreibungen und Unklarheiten des Historismus einem Ricardo, den neuere deutsche Autoren gelegentlich kurzweg eine „Verirrung" nennen — noch jüngst ziemlich so der hochverdiente, aber auch zur Einseitigkeit des jüngeren Historismus neigende Hasbach — mit Fug und Recht und in richtiger litterarhistorischer Dankbarkeit wieder die maassgebende Bedeutung, trotz aller seiner Einseitigkeit, vindicirt. Vollkommen zutreffend urtheilt Marshall (I, 1. Aufl. p. 519) über Ricardo's Productionskostenlehre: ihre Grundlagen seien bis heute intact geblieben, viel sei dazu gefügt, viel darauf gebaut, wenig davon genommen. Mit dieser maassvollen Besonnenheit vergleiche man deutsche Urtheile des jüngeren und jüngsten Historismus über Ricardo und über andere ältere Autoren seiner Methode und Richtung. Ein Hermann wird bei uns von manchem jüngeren Fachmann kaum mehr gekannt, sein unübertroffenes Hauptwerk findet, wie auch ein v. Thünen, im Auslande um so mehr dankbare Würdigung. Ueber die „neuen Doctrinen" sagt Marshall (Vorwort p. V) ganz richtig: „they have supplemented the older, have extended, developed, and sometimes corrected them, and often have given them a different tone by a new discussion of emphasis; but very seldom have subverted them." Aehnliches gilt vom jüngeren Historismus. Auch in der deutschen Wissenschaft wird das wieder anerkannt werden, davor ist mir nicht bange. Die jüngere „österreichische Schule" (§. 19), H. Dietzel u. A. m. werden dafür sorgen.

alle Arbeiten von Lexis im hohen Grade aus. Aehnliches gilt unter den Jüngeren von Bücher's Arbeiten, welche aber gleichfalls wesentlich den Specialgebieten angehören. Wie die Ergebnisse der historischen Forschungen für die nationalökonomische Theorie verwerthet werden können und müssen, zeigt z. B. sein vortrefflicher Art. Gewerbe im Handwörterb. d. Staatswiss. B. III.

§. 17. Der Kathedersocialismus. In dem im §. 15 auch von uns zugestandenen Maasse gehören so ziemlich alle diejenigen deutschen Nationalökonomen, welche mit dem Spitznamen „Kathedersocialisten" von ihren freihändlerischen Gegnern seit Beginn der 1870er Jahre zusammengefasst werden, auch zur „historisch-nationalökonomischen" Schule. Dieser Name „Kathedersocialisten" ist von den so Bezeichneten nicht weiter abgelehnt, öfters selbst gebraucht worden. Was man indessen so zusammenfasst, umschliesst Richtungen und Personen, welche unter sich principiell und practisch weit auseinander gehen. Das Gemeinsame ist wesentlich nur der historische Standpunct in der angedeuteten Beschränkung und die Abweisung der extremen Richtung des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, des sogenannten Manchester-Standpuncts.

Während sich der eine Flügel stark dem Socialismus nähert, Einzelne darin ihn namentlich in der Form des Staatssocialismus vertreten, steht der andere Flügel der älteren liberalen Doctrin und Praxis noch sehr nahe, nur dass auch er die „freie Concurrenz" nicht so zum Dogma macht, nicht so optimistisch auffasst und mehr Ausnahmen für nothwendig, mindestens für berechtigt und zweckmässig, auch allgemeinere für erwägenswerth hält. Zu diesem Flügel gehört auch jene englischen Vorbildern folgende Richtung, welche an Stelle der Concurrenz der Individuen, wie in der älteren Theorie und Praxis, diejenige der organisirten Verbände von Arbeitern und Arbeitgebern (trade unions, Gewerkvereins-Organisation u. s. w.) setzen will (Brentano). Innerhalb dieser Extreme von links nach rechts — oder rechts nach links, wenn man will — um Namen zu nennen, etwa von Schäffle und mir bis zu Nasse, Conrad, Brentano, zeigen sich wieder in theoretischer und practischer Richtung die verschiedensten Nuancen, zahlreiche Berührungs- und Uebereinstimmungspuncte Aller mit Allen, der Einzelnen unter einander, aber auch ebenso viele und starke Differenzpuncte. Eine wissenschaftliche oder practische einheitliche „Richtung" oder „Schule" stellt der Kathedersocialismus also in keiner Weise dar.

Ein andrer gemeinsamer Name ist schon wegen dieses Umstands kaum passend. Die von einzelnen Seiten vorgeschlagenen, wie „ethische", „realistische", „socialpolitische" Richtung, sind an sich angreifbar und würden wieder nur für einzelne Richtungen innerhalb des „Kathedersocialismus" allenfalls geeignet sein. Auch hier mehr, um eine gewisse Färbung und Tendenz einer Richtung und eines Autors (z. B. etwa des „Ethischen" bei Männern wie G. Schönberg, G. Schmoller, G. Cohn) als um die Gesammtrichtung auch nur eines einzelnen Autors richtig zu bezeichnen. Daher verbleiben wir lieber bei dem „historisch gewordenen" Namen „Kathedersocialismus".

Eine Darlegung dieses Kathedersocialismus hat hiernach keinen Sinn. Eine kritische Auseinandersetzung mit ihm ebensowenig. Eine ihm specifisch eigenthümliche Litteratur hat er gleichfalls nicht. Es kann sich nur darum handeln, auf die Lehrmeinungen einzelner in ihm enthaltener Richtungen und zu ihm ge-

hörender Autoren von Fall zu Fall referirend und kritisch einzugehen, wozu auch die principiellen Erörterungen in der Grundlegung mehrfach Anlass geben.

Die werthvollen Materialsammlungen, Gutachten, Referate und Verhandlungsberichte über practische wirthschaftspolitische Fragen in den „Schriften des Vereins für Socialpolitik" haben etwa nur das Gemeinsame des Standpunctes, dass die radical individualistische, rein freihändlerische Auffassung und Behandlung abgelehnt und nach einem positiven Aufbau der Wirthschaftsordnung gestrebt wird.

§. 18. Der Staatssocialismus. Auch mit dem Namen „Staatssocialismus" werden wohl verschiedene Richtungen belegt. Mitunter hat man gegnerischerseits den Staatssocialismus und den Kathedersocialismus kurzweg identificirt. Das ist unrichtig und abzuweisen.

Der Kathedersocialismus ist nach dem Gesagten eben überhaupt kein einheitlicher Begriff, eigentlich überhaupt kein Begriff, sondern ein populärer Collectivname für verschiedene Richtungen, welche dem reinen ökonomischen Individualismus antagonistisch sind; jedenfalls als Begriff aber etwas viel Weiteres als der Staatssocialismus. Dieser gehört wohl zu jenem, aber stellt nur Eine von vielen Richtungen in ihm dar und eine bisher keineswegs sehr verbreitete.

Mitunter ist neuerdings jede Maassregel „positiver Socialpolitik", durch welche irgend wie in das „freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte" eingegriffen wird, besonders auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse, kurzweg staatssocialistisch, Staatssocialismus genannt worden.

So selbst die Arbeiterschutzgesetzgebung, mehr noch die neuere deutsche auf dem Zwangsprincip beruhende Arbeiterversicherungsgesetzgebung; gewisse socialpolitische Einrichtungen im Finanz- und Steuerwesen.

Oder man hat auch Maassregeln wie die Uebernahme grosser wirthschaftlicher Unternehmungen auf die öffentlichen Körper, auf Staat, Gemeinde, Staatsbahnwesen und Eisenbahnverstaatlichung u. dgl. m. ohne Weiteres so genannt. Das ist unter gewissen Voraussetzungen auch nicht unzulässig. Aber diese Voraussetzungen liegen bei diesen Maassregeln nicht nothwendig immer vor und in der Praxis, sowie bei ihren theoretischen und politischen Vertretern waren sie bisher sogar in der Regel nicht vorhanden.

Man kann nur sagen: die und die Maassregeln, wie die genannten, haben meistens, wohl oder übel, unabhängig vom Willen ihrer Beförderer, eine staatssocialistische Seite und Folge und können eine staatssocialistische Tendenz haben. Nur im letzteren Falle stellen sie bewussten Staatssocialismus dar.

Ganz einseitig und tendenziös ist es, wenn in den Entwürfen zu dem neusten (Erfurter) Programm der Socialdemokratie ein (in das Programm selbst nicht mit aufgenommener Passus) den Staatssocialismus als ein „System der Verstaatlichung zu fiscalischen Zwecken" bezeichnete und ihn verwarf (Prot. der Erf. Parteitags, Berlin 1891 S. 14). Diese Zwecke können mitspielen, — und zum Vortheil grade der Gemeinschaft — aber sie sind nicht das Entscheidende.

Der eigentliche Staatssocialismus ist nun in der That, wie der ökonomische Individualismus und Socialismus, eine eigene

geschlossene ökonomische Doctrin und ein System der Wirthschaftspolitik. Er nimmt bewusst und mit bestimmten Tendenzen und Zielpuncten und gewollten Folgen eine vermittelnde Stellung in Theorie und Praxis der Volkswirthschaft zwischen jenen beiden, dem Individualismus und dem Socialismus, ein. Das thut zwar im Grunde jede nicht extreme individualistische oder socialistische wirthschaftliche Doctrin und vollends jede bisher geschichtlich vorgekommene Praxis, jede concrete Volkswirthschaftspolitik, welche stets auf ein Compromiss zwischen Individual- und Socialprincip (§. 6) hinausläuft. Der Staatssocialismus unterscheidet sich hiervon indessen als Doctrin und Wirthschaftspolitik dadurch, dass er principiell dem Socialismus entgegenkommt, weil er dessen Kritik theilweise für berechtigt und dessen Forderungen in Bezug auf die Eigenthumsordnung theilweise für erfüllbar und die Erfüllung für erwünscht hält. Insoweit entfernt er sich auch principiell vom Individualismus. Aber anderseits hält er gegenüber jenen Forderungen des Socialismus wieder eine principielle Schranke inne, weil er eine principielle Berechtigung und Nothwendigkeit auch des Individualismus und zwar im Gemeinschaftsinteresse anerkennt. Nur einen schrankenlosen Individualismus, nicht einen nach socialen Rücksichten einzuschränkenden, verwirft er.

Demgemäss vertritt auch der Staatssocialismus und mit aus den Gründen der socialistischen Kritik die Ersetzung von Privateigenthum an Kapitalien und Grundstücken durch „gesellschaftliches“, d. h. aber gleich genauer bezeichnet durch staatliches, communales und dgl. Eigenthum und damit die Ersetzung von Privatwirthschaft durch Gemeinwirthschaft. Aber er beschränkt seine Forderung auf eine theilweise Ersetzung, nemlich nur da, wo es nach Lage der concreten Verhältnisse, ökonomisch und technisch möglich und zweckmässig und zugleich socialpolitisch wünschenswerth und passend ist. Das Vorhandensein dieser Bedingungen nimmt er nicht, wie der Socialismus in seinen Behauptungen, überall von vornherein unbedingt als erwiesen an, sondern er verlangt erst den Beweis dafür. Er setzt sich dabei auch über die psychologischen wie practisch-technischen, politischen Bedenken und Schwierigkeiten einer gemeinwirthschaftlichen, auf der Grundlage gesellschaftlichen Gemeineigenthums ruhenden Organisation der Volkswirthschaft nicht einfach hinweg, sondern hält eine eingehende objective Auseinandersetzung mit denselben für erforderlich und für seine Aufgabe.

Danach verbleibt ihm auch für einen grossen, den grössten Theil der Volkswirthschaft die Privateigenthumsordnung und die privatwirthschaftliche Organisation, wiederum nicht im Interesse der Besitzenden, sondern im Gesellschafts- und Volkswirthschaftsinteresse selbst. Freilich verzichtet er dabei auf den Versuch, in der Weise der älteren Doctrinen (der Nationalökonomie, der Rechts- und Staatsphilosophie) die Grenzen zwischen Privat- und gesellschaftlichem Gemeineigenthum, zwischen privat- und gemeinwirthschaftlicher Organisation, zwischen Individuum und Staat ein für allemal, „principiell“ aus dem „Wesen“ — oder dem, was man so nennt — sei es des Staats, sei es der Individualfreiheit ableiten zu wollen. Denn er sieht dieses „Wesen“ selbst und jene Grenzen als etwas nothwendig und zweckmässig historisch Veränderliches an. Bei der jeweiligen Feststellung dieser

Grenzen, auch bei der Verschiebung zu Gunsten von Gemeineigenthum und Gemeinwirthschaft, hat auch nach Ansicht des Staatssocialismus die Entwicklung und der jeweilige Stand der Productionstechnik ein gewichtiges Wort mitzusprechen, freilich aber, und zwar vor Allem auch aus psychologischen Gründen und um des Freiheitspostulats Willen, nicht, wie der Socialismus will, das alleinige Wort. Wieder unter Benutzung der socialistischen Kritik und der Erfahrungen hinsichtlich des privatwirthschaftlichen Systems und seiner Function unter dem Rechtsgrundsatz der freien Concurrenz hält der Staatssocialismus nur principiell eine beschränkende Regelung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, des Vertragsrechts und des ganzen privatwirthschaftlichen Systems für nothwendig und berechtigt. Grade dadurch, das erkennt er, soll wieder und muss und kann auch allein das Privateigenthum als ein doch in erster Linie dem Gemeinschaftsinteresse dienstbares Rechtsinstitut, und das privatwirthschaftliche System als ein ebenfalls zuerst für dieses Interesse fungirendes System der ganzen Volkswirthschaft, wirklich in den Dienst der Gemeinschaft gestellt werden. Wie dabei aber im einzelnen Falle vorzugehen ist, entscheidet der Staatssocialismus nicht nach einfachen „Principien", „Thesen", „Axiomen", sondern unter steter Berücksichtigung der mitspielenden psychologischen Factoren und der practisch-technischen, auch der politischen Seite der Dinge nach genauer Untersuchung der concreten Verhältnisse.

In der Kritik der geschichtlich überkommenen bestehenden Verhältnisse des Wirthschaftslebens und des Wirthschaftsrechts hütet sich der Staatssocialismus vor den Uebertreibungen, vor dem Pessimismus des Socialismus. In der Annahme der Veränderungs- und Verbesserungsmöglichkeit der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse durch die vom Socialismus geforderten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Reformen hütet er sich aber nicht minder vor den optimistischen, wie phantastischen Uebertreibungen des Socialismus. Er hält auch hier an den psychologischen mehr noch als an den practisch-technischen Bedenken und Schwierigkeiten einer rein socialistischen Rechtsordnung und Organisation fest, er verkennt bei letzterer nicht die ausserordentlichen Bedenken für die „Freiheit", die persönliche, die wirthschaftliche, die politische, die geistige, für den productionstechnischen Fortschritt, für die Arbeitsintensivität, für die Bevölkerungsbewegung. Aber anderseits giebt er dem Socialismus darin Recht, dass die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Function des „völlig losgebundenen" Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und des „völlig entfesselten" privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems sowohl für die Production der Güter als für die Vertheilung des Productionsertrags eine vielfach ausserordentlich nachtheilige ist. Er stimmt dem Socialismus auch darin bei, dass alle wirklich tiefer greifenden volkswirthschaftlichen Reformen solche auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung (und implicite der Vertragsordnung) und der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation sein müssen. Insbesondere im modernen entfesselten Privatkapitalismus als Wirthschaftssystem sieht auch der Staatssocialismus eine Einrichtung, welche für eine gesunde, dem wahren Gesellschafts- und Volkswirthschaftsinteresse entsprechende Lösung des Productions- und Vertheilungsproblems nicht geeignet ist, ohne freilich den Ersatz dieses Systems für so einfach und so leicht, wie der Socialismus es thut, zu halten. Jede Erscheinung des Wirthschaftslebens, jede Einrichtung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, aber auch zahlreiche und wichtigste Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, der Cultur, der Sitte, Sittlichkeit, welche er eben, nicht allein, wie der Socialismus, aber immerhin mit als Functionen wirthschaftlicher Verhältnisse — wie freilich dann diese, wechselwirkend, auch wieder als Functionen der gesellschaftlichen, sittlichen Verhältnisse u. s. w. — ansieht, bringt er in Zusammenhang mit den allgemeinen Fragen der Eigenthumsordnung und Wirthschaftsorganisation, untersucht sie in ihrer Wechselwirkung mit Production und Vertheilung, beurtheilt sie nach dem Ergebniss dieser Untersuchung und nimmt wesentlich mit danach seine Stellung zu ihnen und zu allen auf sie bezüglichen Fragen der Wirthschaftspolitik und Rechtsordnung.

Diese Andeutungen mögen vorläufig genügen, um ersehen zu lassen, was ich hier unter „Staatssocialismus" verstehe. Der Ausdruck selbst ist neu, hat sich aber, wie „Kathedersocialismus", ja mehr als dieser, bei uns wie bei den anderen

Culturvölkern rasch eingebürgert, um einen freilich den meisten Gegnern und manchen Anhängern nicht genügend klar umgeschlossenen socialpolitischen Gedankenkreis zu bezeichnen. Ich halte an dem Ausdruck im Sinne des Vorausgehenden fest. Er ist auch schwer durch einen anderen ähnlich geeigneten und namentlich ebenso erwünscht kurzen zu ersetzen. Ein Mangel, weil von vornherein Vorurtheile und Missverständnisse leicht hervorrufend, ist freilich die ausschliessliche Bezugnahme auf den Staat in dem Ausdruck. Festzuhalten ist um so mehr, dass hier nach der Regel „a potiori fit denominatio" verfahren ist. Der „Staat" bezeichnet hier alle anderen öffentlichen Körper, namentlich die Verbände und Gemeinden, auch öffentliche Zweckverbände mit; ferner der „Staat" im Worte „Staatssocialismus" kommt nicht nur als die „Gemeinwirthschaft", welche unmittelbar (wie auch die Gemeinde u. s. w.) Wirthschaftsaufgaben, auch materielle (z. B. Verkehrswesen) übernimmt, sondern auch als der Factor für Aus- und Fortbildung wie jeder so auch der privatwirthschaftlichen Rechtsordnung bei entwickelten Culturvölkern in Betracht. „Staatssocialismus" schliesst daher begrifflich nicht den Gedanken der Uebertragung der gesammten Production und Vertheilung auf den Staat in sich und besagt ebenso wenig den grundsätzlichen Ausschluss des privatwirthschaftlichen Systems aus der Volkswirthschaft. Wohl aber mag der Ausdruck passend gleich auf die Aufgabe der Regelung, Normirung der ganzen wirthschaftlichen Rechtsordnung, auch derjenigen für den privatwirthschaftlichen Verkehr, namentlich durch den Staat und im „socialen" Interesse hindeuten. In besonderen Fällen muss man sich genauerer Beschreibungen und Umgrenzungen bedienen, hier und da auch statt von „Staatssocialismus" von „Communalsocialismus" und Aehnlichem sprechen.

Auf dem Boden eines „Staatssocialismus", „staatssocialistischer" Anschauung in diesem Sinne steht auch diese „Grundlegung". Ueberall wird dabei an das geschichtlich Ueberkommene und zu Recht und thatsächlich Bestehende angeknüpft, dasselbe aber nach den angedeuteten Gesichtspuncten geprüft und danach fortzubilden gesucht, nur unter steter sorgfältiger Berücksichtigung der psychologischen und aller sonstigen Seiten und eventuell Bedenken und Schwierigkeiten, auch der productionstechnischen, der vertheilungstechnischen, der politischen einer jeden Frage, welche bei jeder Aenderung des Bestehenden, bei jeder weiteren Annäherung an socialistische Ziele auftauchen.

Die „historische" Nationalökonomie und die übrigen Richtungen innerhalb des sogen. Kathedersocialismus haben sich diesem Staatssocialismus gegenüber mehr ablehnend als beistimmend verhalten, dürfen also in der That verlangen, nicht ohne Weitres mit demselben zusammengeworfen zu werden, wie es in der in- und ausländischen namentlich polemischen Litteratur nicht selten geschehen ist.

Für die principiellen Erörterungen, die dogmatischen Formulirungen u. dgl. m. auf „staatssocialistischer" Grundlage und nach dementsprechender Anschauung darf ich mich wohl besonders auf meine eigenen einschlägigen Arbeiten beziehen. Männer wie Schäffle, einzelne historische Nationalökonomen, wie Schönberg, Schmoller, auch G. Cohn u. A. m. vertreten auch wohl einzelne Ansichten, welche man „staatssocialistisch" nennt und allenfalls so nennen kann. Aber sie begründen sie doch überwiegend anders und ziehen andre Consequenzen daraus. Sie lehnen daher, von ihrem Standpuncte aus nicht unrichtig, die Bezeichnung „Staatssocialisten" für sich ab. Ihre Arbeiten sind deshalb nicht hier, sondern waren schon oben anzuführen.

Schon in den beiden ersten Auflagen der Grundlegung, sowie in der Finanzwissenschaft[1]) habe ich im Ganzen den Standpunct, welchen ich den „staatssocialistischen"

[1]) S. daselbst in B. 1 (3. Aufl.) die Abschnitte über die Geschichte der Finanzwissenschaft §. 27 ff., über die Principienfragen bei den Privaterwerbszweigen (ein-

im besprochenen Sinne nenne, vertreten. In dieser neuen Auflage suche ich diesen Standpunct noch schärfer zu entwickeln, aber nach beiden Seiten, des Socialismus wie des Individualismus, ihn auch noch deutlicher abzugrenzen. In den Aufsätzen über „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“ (Tüb. Ztsch. f. Staatswiss. Jahrg, 1887) bin ich ebenfalls genauer auf grundlegende Principienfragen eingegangen.

Aus der Litteratur sind sonst vornemlich kritische Erörterungen über die Principienfragen hervorzuheben, welche bei der Behandlung der practischen Specialfragen der neueren Wirthschafts- und Socialpolitik, auch der Finanz- und Steuerpolitik aufgetaucht sind. Die berühmte Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hat auch hier als Ferment gewirkt.[1] Namentlich die Fragen der Arbeiterorganisation, der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, die Specialfrage des Versicherungszwangs, der Staatsbeiträge zur Arbeiterversicherung, ferner die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Tarifpolitik dabei, der finanziellen Behandlung der Bahnen, auch die socialpolitische Seite der Frage von Freihandel und Schutzzoll (Agrarzölle) u. A. m. haben vielfach den Anlass zu neuen und tieferen principiellen Erörterungen über das Verhältniss von Individuum und Gemeinschaft, über die Berechtigung der Staatshilfe in wirthschaftlichen Verhältnissen, über die Fragen der Staatsthätigkeit gegeben. Die betreffende Speciallitteratur ist an dieser Stelle nicht näher anzugeben. Auch in der Grundlegung ist sie aber bisweilen für Einzelnes mit heranzuziehen.[2]

Mehr zusammenfassende systematische Litteratur des Staatssocialismus fehlt bisher noch. Vornemlich die Gegner, Freihändler, Ultramontane haben versucht, den Staatssocialismus zu systematisiren, um ihn besser angreifen zu können, aber sie machen eine Carricatur oder einen Popanz aus ihm. Dies gilt z. B. von der Streitschrift der drei Freihändler Bamberger, Barth, Brömel „gegen den Staatssocialismus“, Berlin 1884 (aus der Sammlung volkswirthschaftlicher Zeitfragen. Herausgegeben von

schliesslich Eisenbahnen) §. 201, §. 218, §. 267. In B. 2 (2. Aufl.) die mehrfachen, sich mit den Fragen der Grundlegung nahe berührenden Erörterungen über das socialpolitische Moment im Gebühren- und Steuerwesen (§. 15 ff., Wesen der Gebühren, §. 20 ff. Entwicklung derselben, §. 49 volkswirthschaftliche Gebühren, §. 65 Gebühren bei Communalanstalten, §. 85 ff. Grund der Steuer, §. 102 ff. Beziehung der Steuer zur volkswirthschaftlichen Organisation und Eigenthumsordnung, §. 127 finanzpolitische Steuerprincipien, §. 131 volkswirthschaftliche Steuerquellen, §. 236 ff. Besteuerung der Conjuncturengewinne u. A. m.). Es ist mir von befreundeter Seite wohl die Frage entgegengetreten, ob ein grosser Theil der bezüglichen Erörterungen, besonders im 2. Bande der Finanzwissenschaft überhaupt systematisch nicht richtiger ganz in die Grundlegung gehöre. M. E. sind indessen in letzterer mehr die allgemeineren, in der Finanzwissenschaft (ähnlich in der practischen Nationalökonomie) mehr die specielleren Erörterungen zu geben, um durch diese eine Frage zum Abschluss zu bringen. Wiederholungen lassen sich dabei nicht ganz vermeiden, weil dieselben Fragen, nur nach einem etwas verschiedenen Standpuncte der Betrachtuug, zu behandeln sind. In der Finanzwissenschaft (wie in den unten weiter genannten Aufsätzen) suche ich immer nachzuweisen, dass die allgemeiner gehaltenen principiellen Erörterungen in der Grundlegung doch auch für concrete practische Fragen fruchtbringend, zielgebend sind und dass umgekehrt jede solche Frage erst richtig beurtheilt werden kann, wenn sie mit den grossen Principienfragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung in Zusammenhang gebracht wird.

[1]) S. darüber auch schon meine Ausführungen in der Finanzwissenschaft I, 3. Aufl. S. 50.

[2]) Von meinen eigenen hierher gehörigen Arbeiten beziehe ich mich ausser auf die vorhin genannten für die weitere Ausführung mancher Puncte in dieser Grundlegung u. A. besonders noch auf die Abhandlung: „Der Staat und das Versicherungswesen“, in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss., B. 37, 1881 (auch selbständig ausgegeben, Tübingen 1881); die Abh. Versicherungswesen im 2. B. (3. Aufl.) des Schönberg'schen Handbuchs der Politischen Oekonomie; die Abh. Grundbesitz Nr. I. im B. 4 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften; sowie auch wieder auf die Abh. „Ueber sociale Finanz- und Steuerpolitik“ im Braun'schen Archiv für sociale Gesetzgebung, 1891, B. 4.

der Berliner volkswirthschaftlichen Gesellschaft); von Bamberger's Artikel Socialisme d'état im Nouveau dictionnaire d'économie politique (1891); von der Schrift L. Say's, Le socialisme d'état, Paris 1884; von der ultramontanen Schrift Wilh. Maier's, „Der Staatssocialismus und die persönliche Freiheit", Regensburg und Amberg 1884; von dem Pamphlet S. Emele's, „der Socialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchesterthum und der Staatssocialismus", Sigmaringen 1885. In anderen Arbeiten wird der Staatssocialismus zu weit gefasst, in der oben angedeuteten Weise die neuere deutsche Wirthschafts- und Socialpolitik, der Kathedersocialismus zu sehr mit ihm identificirt, so von M. Ströll, die staatssocialistische Bewegung in Deutschland, Leipzig 1885; auch die verdienstvollen Arbeiten des Engländers Dawson leiden an diesem Fehler, so die Schrift Bismarck and state socialism, London 1890. K. Umpfenbach, Altersversorgung und Staatssocialismus, Stuttgart 1883, bleibt unklar[1]). Ich nenne noch den Abschnitt „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus in Stein's Finanzwissenschaft, 5. Aufl. I. 148—160, worauf sich mein genannter Aufsatz unter diesem Titel vornemlich bezieht. Aus der englischen Litteratur z. B. der Aufsatz von Rae, state socialism, Contempor. Review Aug.-Sept. 1888, Schriften von H. Spencer, wie man versus state.

§. 19. Die neuere theoretische Richtung, besonders in Oesterreich. Die Unklarheiten und Uebertreibungen des jüngeren deutschen Historismus haben sich in der ausländischen Wissenschaft überhaupt nur vereinzelt und auch da nicht in gleichem Grade gezeigt. Wo man das Berechtigte in der historischen Richtung anerkannte, geschah es meistens etwa in dem Umfange und in der Weise, wie ich es oben (§. 15) gleichfalls gethan habe. Action oder zu weitgehende Reaction ruft aber glücklicher Weise immer wieder in der „freien Wissenschaft" ausserhalb der engeren Schulrichtungen Reaction hervor. Eine solche in der deutschen Wissenschaft in schärferen Gang gebracht zu haben, ist das Verdienst K. Menger's in Wien. Unter seiner Führung oder in seiner Begleitung hat eine Anzahl Fachmänner, vornemlich in Oesterreich, die theoretischen Probleme der Politischen Oekonomie wieder mit Fug und Recht in den Vordergrund geschoben, voran das Werthproblem. Jene Reaction beruhte vornemlich auf einer scharfen Kritik der Ziele und Methoden der historischen Richtung und auf einer einschneidenden erkenntnisstheoretischen Untersuchung der Methodologie und der verschiedenen Aufgaben der Disciplin, wobei der Deduction wieder die ihr gebührende Stellung gegeben worden ist. Diese Kritik, wie diese Untersuchung und ihr methodologisches Ergebniss ist auch für die „Grundlegung" wichtig.

Man braucht nicht allen einzelnen Ergebnissen der Untersuchung beizustimmen, um doch den Ausgangspunct für richtig halten zu können: „Die Erkenntnisswege, die Methoden der Forschung richten sich nach den Zielen dieser letzteren, nach der formalen Natur der Wahrheiten, deren Erkenntniss angestrebt wird" (K. Menger, Untersuchungen, Vorwort S. VI). Die Deduction auf dem Gebiete der

[1]) Ueber die meisten hier genannten Schriften Näheres in meinem Aufsatze über Finanzwissenschaft und Staatssocialismus, Tüb. Ztschr. 1887, S. 678 ff.

theoretischen Nationalökonomie ist durch diese Bestrebungen K. Menger's, seiner Schule und Anhänger mit Recht auch in der deutschen Wissenschaft gegenüber den Prätensionen des Historismus wieder zu Ehren gebracht worden. Ein entschiedenes Verdienst, auch vom Standpuncte Desjenigen aus, welcher auch im Methodenstreit eine mehr mittlere Stellung glaubt einnehmen zu sollen, wie der Verfasser dieses. Für die „Grundlegung" ist diese neuere theoretische Richtung sowohl durch ihre Methode als durch die Arbeiten über ökonomische Grundlehren, wie das Werth- und Preisproblem, die Kapitalzinstheorie, die Gemeinwirthschaft, die Staatswirthschaft u. A. m. von Bedeutung. Meinungsverschiedenheiten über die „Grenznutzen-Theorie" und deren Tragweite, sowie über Methode und System, wie sich weiter unten zeigen wird, hindern mich nicht, den hohen Werth von Menger's und seiner Schule Leistungen anzuerkennen. Dass dieselben im Ausland mehr als in Deutschland Beifall gefunden haben, ist aus mancherlei, auch aus mitspielenden persönlichen Momenten und Einflüssen von Schulrichtungen zu erklären, beweist aber nichts gegen den Werth dieser Leistungen. Eine gewisse Neigung zur Uebertreibung und Einseitigkeit mag da und dort, zumal in der Hitze des Streits, auch bei dieser Reaction gegen den Historismus mit unterlaufen, wie fast immer, wenn eine berechtigte Reaction gegen eine andere Einseitigkeit eintritt. Das wird schon wieder berichtigt werden. Die einzelnen Autoren der Richtung haben auch nicht die sectenartige Unselbständigkeit gegen einander und gegen K. Menger, wie ihnen in Deutschland wohl vorgeworfen wird. Das beweisen die Schriften von v. Böhm-Bawerk, E. Sax u. A. m. Und Männer wie der jüngere Dietzel haben auch gezeigt, dass man auf eigenen Wegen zu einer ähnlichen Behandlung der theoretischen Probleme kommen und auch in wichtigen Grundlehren, wie in der Werth- und Grenznutzen-Theorie, abweichen, „ausserhalb der jungen österreichischen Schule" stehen kann, ohne das Verständniss für die Berechtigung der letzteren zu verlieren.

An dieser Stelle sind nur einige Hauptarbeiten von specieller Bedeutung auch für die Grundlegung zu nennen.

K. Menger's Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Theil, Wien 1871. — Die Hauptschrift: Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. Darüber u. A.: H. Dietzel in Conrad's Jahrbüchern, B. 42 (N. F. VIII), 1884, auch N. F. B. 43 (IX); Schmoller in s. Jahrbuch B. 7 1883, daraus in seinem Buche „zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften". S. auch meine Bemerkungen in Conrad's Jahrbüchern (Aufsatz systematische Nationalökonomie) B. 46 (N. F. 12) 1886, S. 203 ff. — Gegen Schmoller replicirte Menger in der Schrift „die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie", Wien 1884, sachlich vielfach richtig, in der Form leider nicht ebenso. S. ferner Menger's Aufsätze in Conrad's Jahrbüchern, zur Theorie des Kapitals, B. 51 (N. F. 17), 1888 und Grundzüge einer Classification der Wirthschaftswissenschaften, B. 53 (N. F. 19), 1889.

E Sax, Wesen und Aufgabe der Nationalökonomie, Wien 1884; dann: Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887 (darüber in meiner Finanzwissenschaft II, 2. Aufl., S. 26).

E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 1. Abth. Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884, 2. Abth. positive Theorie des Kapitals, eb. 1889. — Aufsätze über Theorie des wirthschaftlichen Güterwerths, in Conrad's Jahrbüchern B. 47 (N. F. 13) 1886 (andere Schriften über Werth, Preis von Wieser, Zuckerkandl s. u.).

Dargun, Egoismus und Altruismus, Leipzig 1885. Derselbe, Art. Altruismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. I.

G. Gross, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien, Leipzig 1888, Derselbe, Art. Gemeinwirthschaft, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. III.

H. Dietzel, über das Verhältniss der Wirthschaftslehre zur Socialwirthschaftslehre (Diss.), Berlin 1882. Der Ausgang der Socialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 39, 1883. Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft, Conrad's Jahrbücher B. 43 (N. F. 17), 1884.

Die neuere theoretische Richtung hat, selbst vom Auslande aus, auch wieder die Aufmerksamkeit auf ein seinerzeit wenig beachtetes, fast vergessenes Buch: Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, 1853, neue Ausgabe, Berlin 1889 gelenkt.

Gute, m. E. im Ganzen zutreffende Behandlung des neueren Streits über Ziel, Aufgabe, Methode in der Freiburger Antrittsrede von Philippovich von Philippsberg, über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie, Freiburg 1886. Auch zu nennen Berghoff-Ising, über die historisch-ethische Richtung in der Nationalökonomie, Leipzig 1889.

§. 20. Die Socialökonomie als eigene selbständige Wissenschaft. Die in diesem Kapitel vorgeführten und besprochenen verschiedenen Standpuncte in unserer Wissenschaft, d. h. in der als Socialökonomie aufgefassten und behandelten Politischen Oekonomie, werden uns in dieser Grundlegung ebenso zu kritischen Auseinandersetzungen mit ihnen Anlass geben, wie der Standpunct des „ökonomischen Individualismus oder Liberalismus" oder der britischen Oekonomik. So verschieden und zum Theil, wie der des Individualismus und Socialismus, scharf antagonistisch diese Standpuncte nun auch untereinander sind, das ist ihnen allen doch gemeinsam, dass sie die „Politische Oekonomie" als ein eigenes, sich von anderen, wenn auch mehr oder weniger verwandten abgrenzendes Wissenschaftsgebiet auffassen.

Auch der wissenschaftliche Socialismus negirt nicht eine Politische Oekonomie als eigene Wissenschaft, er will die ältere „liberale" nur zu einer „socialistischen" fortbilden. Im jüngeren Historismus, so bei G. Schmoller[1], findet sich allerdings auch wohl Hinneigung zu einer Auffassung und gelegentliche Andeutungen davon, dass dermaleinst die Politische Oekonomie in eine allgemeine Socialwissenschaft aufzugehen bestimmt sei. Indessen zu klaren Forderungen hinsichtlich einer solchen Umbildung der Politischen Oekonomie und zu ernstlichen Vorbereitungen dazu hat das noch nicht geführt.

An dieser Auffassung der Politischen Oekonomie, — auch als „Socialökonomie" —, als einer eigenen selbständigen Wissenschaft mit eigenen Objecten und Aufgaben und beiden angepassten Methoden wird auch hier festgehalten. Sie gehört in die Gruppe der Social- und Staatswissenschaften, aber sie ist nicht „die" Social- und Staatswissenschaft, weder nach ihrer bisherigen, noch muthmaasslich nach ihrer zukünftigen Entwicklung. Auch wenn eine Sociologie oder eine Social- oder Gesellschaftswissenschaft in einem engeren Sinne sollte aufgestellt werden dürfen, eine Annahme, welcher wir skeptisch, vollends für jetzt, aber auch für die Zukunft, gegenüber stehen, so würde die Politische Oekonomie — auch wieder als „Socialökonomie", wie wir es thun, aufgefasst und behandelt — nicht in dieser Sociologie aufgehen oder zu dieser erweitert werden dürfen oder können,

[1]) S. z. B. seine Recension des Schönberg'schen Handbuchs, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1882, B. 2 S. 249 ff.

sondern eine eigene selbständige Wissenschaft mit eigenen Objecten, Aufgaben, Methoden auch hier bleiben müssen.

Der Umstand, dass volkswirthschaftliche Erscheinungen und Einrichtungen auch gesellschaftliche, „sociale“ sind, dass jede von ihnen eine sociale Seite und umgekehrt jede sociale Erscheinung und Einrichtung ihre wirthschaftliche Seite hat, dass hier überall Wechselwirkungen bestehen; die Einsicht, welche die historische Nationalökonomie nicht, wie sie wohl behauptet, zuerst gewonnen, wohl aber weiter entwickelt hat, dass alle volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen immer im Zusammenhang mit den übrigen gesellschaftlichen, politischen, culturlichen zu betrachten und in der Wirklichkeit niemals aus diesem Zusammenhang ganz heraus zu lösen sind; die weitere Einsicht, dass daher auch bei der Analyse und der Isolirung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen in der Theorie, bei dem Herausschälen des Typischen aus dem Individuellen und Concreten, des Wirthschaftsgesetzmässigen in der Entwicklung jenes Zusammenhangs mit, jener Bedingtheit durch, jenes Verhältnisses der Wechselwirkung dieser Erscheinungen und Einrichtungen zu sonstigen socialen niemals vergessen werden darf: das Alles bedingt durchaus nicht das Aufgehen der Politischen Oekonomie in eine engere Sociologie oder in eine weitere Social- oder Gesellschaftswissenschaft. Gerade für die letztere, wie für die gesammten Rechts-, Staats- und Socialwissenschaften und für alle Versuche in der Richtung einer eigenen „Sociologie“ kann nur eine in ihrem Gebiete selbständige Politische Oekonomie wieder den fruchtbringenden Dienst einer wichtigen Hilfswissenschaft leisten. Bei einer Vermischung der Grenzen zwischen der Politischen Oekonomie und der Sociologie oder allgemeinen Socialwissenschaft wird Alles unklar und verschwommen, in derselben Weise wie in der früheren, hier noch den Ursprung mit aus der älteren deutschen Cameralwissenschaft offenbarenden deutschen Politischen Oekonomie bei der dort üblichen Vermischung der Grenzen zwischen Technologie und Politischer Oekonomie und wie bei der Behandlung der letzteren mehr als Privatökonomie. Jede volkswirthschaftliche Erscheinung und Einrichtung hat, wie ihre sociale, so ihre technische, rechtliche, — öffentlich- und privatrechtliche — privatökonomische Seite. Auch diese Seiten sind in der Politischen Oekonomie so wenig wie die sociale Seite zu ignoriren, in Bezug auf ihre Einwirkung und Rückwirkung auf, wie auf ihr Beeinflusstwerden durch die volkswirthschaftliche Erscheinung oder Einrichtung, zu denen sie gehören. Aber wie deswegen die Trennung von Politischer Oekonomie und Privatökonomie nebst Technologie — nach den scharfen Unterscheidungen Hermann's —, von ersterer und Rechtswissenschaften und sonstigen Staatswissenschaften gleichwohl richtig und festzuhalten ist, so auch diejenige von Politischer Oekonomie und Socialwissenschaft oder „Sociologie“. Auch in methodologischer Hinsicht folgt aus dem socialen Moment in jeder volkswirthschaftlichen Erscheinung und Einrichtung so wenig als aus ihrem technischen, rechtlichen Moment — wenn letzteres vom socialen hier noch unterschieden wird —, dass eine „Isolirung“ dieser Momente für den Zweck der Untersuchung methodologisch unzulässig sei. Im Gegentheil, gerade weil wirthschaftliche Erscheinungen und Einrichtungen diese verschiedenen Seiten bieten, von jeder derselben aus beeinflusst werden und sich diese Seiten wieder gegenseitig beeinflussen, kann nur durch eine — wenn auch nur hypothetische, dem Zweck der Analyse dienende — Trennung oder Isolirung der Seiten und Ursachen zur wissenschaftlichen Erkenntniss fortgeschritten werden. Nur so wird die complexe Erscheinung in ihre Componenten aufgelöst, wie in den classischen Untersuchungen von Thünen's. Und wenn überhaupt, so ist nur auf diesem Wege, durch Ausbau der „speciellen“ Wissenschaften von der Gesellschaft das erforderliche Material für eine allgemeine Sociologie zu gewinnen.

Die Hauptschriften von Comte, Spencer, wie der ganzen sociologischen Schule des In- und Auslands, welche sich vornehmlich an die Genannten anschliesst, ferner die Speciallitteratur über „Urgesellschaft“, Entwicklung der Familie etc. (Lewis Morgan, Lippert, Fr. Engels), nicht minder die ethnologische Litteratur und diejenige über primitive Rechtsverhältnisse und vergleichende Rechtswissenschaft (Sir H. Maine, Bastian, Post, Kohler u. A. m.) bieten daher sicherlich auch dem National- und Socialökonomen viel Anregendes und manches werthvolle Material. Wenn ein Fachökonomist wie Schäffle letzteres verwerthet, wird auch die Politische und Socialökonomie besonderen Vortheil davon ziehen. Aber für

unsere Disciplin ist doch diese genannte Litteratur diejenige von Hilfswissenschaften, wie die juristische, historische, philosophische, technologische etc. Daran halten wir auch hier fest, um nicht ins Grenzenlose abzuschweifen. Panegyrikern der Sociologie, wie L. Gumplovicz gegenüber, dessen Schriften gleichwohl deswegen nicht unterschätzt werden sollen (Rassenkampf, sociologische Untersuchungen. Innsbruck 1883, Grundriss der Sociologie, Wien 1885, Sociologie und Politik, Leipzig 1892) behaupten die Ausführungen W. Dilthey's, auch wenn man denselben keineswegs überall zustimmt, doch im Ganzen ihre Zutreffendheit (Einleitung in die Geisteswissenschaft I, Leipzig 1883, besonders S. 108—150). „Wachsende Ausdehnung und Vervollkommnung der Einzelwissenschaften", insbesondere der Politischen Oekonomie als einer solchen nach Objecten, Aufgaben, Methoden eigenen Einzelwissenschaft, scheint auch uns das richtige Ziel, nicht eine unklare und verschwommene, einzige grosse Socialwissenschaft oder „Sociologie". Ich verweise hierfür auch auf den guten und scharfen Artikel „positivism" (und A. Comte) von Clémence Royer und den Artikel „sociologie" im Say-Chailley'schen nouveau dictionnaire d'économic politique, vol. II, Arbeiten, welche zugleich mehr als der lediglich absprechende Artikel von Gothein, „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" im 3. B. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften bieten, wenn auch insbesondere der erstere ähnlich ablehnender Tendenz ist. In der von Gothein Comte nachgerühmten schlagenden Kritik der Hohlheit der Abstractionen der „classischen Nationalökonomie" finden sich eben nur bereits dieselben Unklarheiten über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie wie bei dem jüngeren deutschen nationalökonomischen Historismus.

Erster Theil.

Die Grundlagen der Volkswirthschaft.

Abweichend von der vorigen Auflage, wird der Gegenstand hier formal in „Bücher", statt wie damals in „Kapitel", alsdann werden die „Bücher" in Kapitel und diese, soweit erforderlich, weiter in „Hauptabschnitte" und „Abschnitte" eingetheilt. Die sachlichen erheblichen Erweiterungen in dieser dritten Auflage, namentlich die nunmehrige Einbeziehung der Methodologie und der Bevölkerungslehre, haben aber auch sonstige grössere Veränderungen in der Behandlung und Eintheilung des Stoffes verursacht. In der 2. Auflage waren in vier Kapiteln behandelt: die elementaren Grundbegriffe — die Wirthschaft und die Volkswirthschaft — die Organisation der Volkswirthschaft — der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet. Im 1. Kapitel handelte der 1. Hauptabschnitt in Kürze von der „wirthschaftlichen Natur des Menschen". Die Bevölkerungslehre wurde nur gelegentlich berührt. Eingehende Erörterungen über „die wirthschaftliche Natur des Menschen" werden jetzt im 1. Kapitel des ersten Buches zugleich als Einleitung zur Methodologie gebracht. Die weiteren Ausführungen über „elementare Grundbegriffe" des früheren 1. Kapitels folgen jetzt in Buch 2, das 3. Buch entspricht den ersten 4 und dem 6. und 7. Hauptabschnitte des früheren Kapitels 2. Der 5. Hauptabschnitt des letzteren bildet mit der dabei vorangehenden Bevölkerungslehre jetzt das 4. Buch. Das frühere Kapitel 3, Organisation der Volkswirthschaft, ist nunmehr das 5. Buch, das Kapitel 4, vom Staate, das 6. Buch geworden. Die Paragrapheneintheilung, welche in den ersten beiden Auflagen in Uebereinstimmung gehalten war, musste jetzt geändert werden, wurde aber der Uebersicht des Zusammengehörigen wegen und um danach verweisen zu können, doch als zweckmässig beibehalten. Die Nummern der früheren Paragraphen sind in Eckklammern hinter den Nummern der neuen angegeben, wo der behandelte Gegenstand derselbe ist.

Die jetzige Eintheilung des ersten Theils gestaltet sich hiernach folgendermaassen.

1. Buch. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

2. Buch. Elementare Grundbegriffe.

3. Buch. Wirthschaft und Volkswirthschaft.

4. Buch. Bevölkerung und Volkswirthschaft.

5. Buch. Organisation der Volkswirthschaft.

6. Buch. Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

Erstes Buch.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen.

Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

Erstes Kapitel.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen.

§. 21. Litteratur. Aufgaben dieses Kapitels. Aus der nationalökonomischen Litteratur gehören vornemlich die Erörterungen über die Grundbegriffe, ferner auch diejenigen über die Methode hierher, worin regelmässig auf die „Natur des Menschen", insbesondere die „wirthschaftliche" Natur eingegangen, auf diese Andres zurückgeführt, aus dieser abgeleitet wird. S. darüber unten vor Buch 2 und vor Kapitel 2 dieses 1. Buchs Weiteres im Zusammenhang.

Im Allgemeinen ist die psychologische, mehr noch die ethische Litteratur, soweit sie sich mit dem Triebleben, den Motiven, der Willensbildung des Menschen beschäftigt, hervorzuheben. Freilich liefert sie meistens keine besondere Ausbeute für die nationalökonomische Seite des Problems, das in der Regel von den betreffenden Autoren gar nicht oder nicht näher verfolgt wird. Die allgemeinen Erörterungen der Psychologen und Ethiker gestatten daher wohl eine gewisse Anwendung auf unser Gebiet, aber genau welche und in welchem Maasse, bleibt gewöhnlich erst noch zu entscheiden.

Deshalb muss doch der Nationalökonom selbst den Versuch machen, für seine Zwecke eine den Aufgaben seiner Disciplin entsprechende Theorie der menschlichen Triebe und Motive, welche das wirthschaftliche Handeln, Thun, Unterlassen bestimmen, eine wirthschaftliche Motivationslehre aufzustellen. Das Folgende knüpft für diese Aufgabe der Grundlegung an die Ausführungen der §§. 1—4 und §. 207 der 2. Auflage der Grundlegung an. Im letztgenannten Paragraphen war bereits ein Versuch gemacht worden, „psychologische Motive, welche die Höhe der Arbeitsleistung bestimmen" abzuleiten und zu analysiren, sowie weiter (§. 208 ff.) auf Grund dieser Analyse Erscheinungen, wie die unfreie und freie Arbeit, und beider letzteren ökonomische Anwendbarkeit und Nutzeffect zu erklären. Allein diese Ausführungen hätten mit an die Spitze des Werks und gerade in den Abschnitt von der „wirthschaftlichen Natur des Menschen" gehört, wohin ich sie jetzt ziehe, denn sie suchen einen allgemeineren Erklärungsschlüssel für wirthschaftliches Handeln überhaupt zu bieten, nicht nur für die Frage nach der Höhe der Arbeitsleistungen. Auch halte ich sie für brauchbar mit als Grundlage der Methodenlehre. Das habe ich seit der 2. Aufl. der Grundlegung mehrfach, u. A. in dem Aufsatze „systematische National-

ökonomie" (Conrad's Jahrbücher, B. 46, N. F. 12, 1886, S. 228 ff.)[1]) nachzuweisen gesucht. Im Folgenden führe ich diese Erörterungen in diesem und dem nächsten Kapitel jetzt weiter aus. S. auch Quarterly Journal of economics (Amerika, Harvard University) vol. I, p. 118 ff. und Keynes, scope etc. (s. u.) p. 224.

Auch im Kapitel von der Organisation der Volkswirthschaft (2. Aufl. S. 196 ff.) habe ich schon früher ebenfalls an die Triebe und Motive näher angeknüpft, um die Organisation zu erklären und in den verschiedenen Organisationsprincipien und Systemen die verschiedenen Triebfedern nachzuweisen. Das geschieht auch in dieser 3. Aufl. Aber systematisch richtiger, ja nothwendig ist es doch, Ausführungen wie in diesem Kapitel voranzuschicken.

Aus der psychologischen Natur beschränke ich mich hier auf die Nennung zweier neuerer Werke, welche ich mehrfach benutzte: H. Höffding, Psychologie in Umrissen, aus dem Dänischen übersetzt von Bendixen, Leipzig 1887, u. A. über Triebe, Motive, Willen (S. 113 ff., 296 ff., 396 ff.), W. Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie, 2 B., 3. A, Leipzig 1887, ebenfalls besonders über Triebe, Willen (II, 410 ff., 463 ff.). Vgl. ausserdem in Mill's Logik das 6. Buch von der Logik der Geisteswissenschaften und in Wundt's Logik den gleichen Abschnitt (II, 478 ff.).

Aus der neuesten ethischen Litteratur nenne ich hier auch nur diejenigen Schriften, welche ich besonders benutzt habe. Sie repräsentiren auch verschiedene Richtungen. Herbert Spencer, Thatsachen der Ethik, deutsch von Vetter, Stuttgart 1879, bes. Kap. 1, 2, 7, 10—12. — W. Wundt, Ethik, Stuttgart 1886, u. A. im Abschnitt von den Principien der Sittlichkeit S. 372 ff. — H. Steinthal, allgemeine Ethik, Berlin 1885 (S. 312 ff., über den psychologischen Mechanismus des menschlichen Handelns, Mechanismus der Triebe). — N. Porter, elements of moral science, London 1885, bes. 1. part (theory of duty). — H. Höffding, Ethik, deutsch von Bendixen, Leipzig 1888 (vielfach). — Th. Ziegler, sittliches Sein und sittliches Werden, Grundlinien eines Systems der Ethik (populäre Vorträge), Strassburg 1890; Derselbe, die sociale Frage eine sittliche Frage, 2. Aufl., Stuttgart 1891. — Paulsen, System der Ethik, 2. Aufl., 1891, vielfach, bes. 3. Buch, Grundbegriffe und Principienfragen, Kap. 2, 6, auch 3. Buch (Tugend-, Pflichtenlehre). — v. Jhering, Zweck im Recht, I, vielfach.

S. immerhin auch von katholischer Seite: Ratzinger, Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg 1883. — F. Hasler, über das Verhältniss der Volkswirthschaft und Moral, Passau 1887.

Für die nationalökonomische Litteratur verweise ich vornemlich auf die späteren Angaben über die Litteratur der Methode und der Grundbegriffe. In neuester Zeit hat sich die litteraturgeschichtliche und kritische Forschung näher mit der psychologisch-ethischen Auffassung der menschlichen Natur bei Adam Smith beschäftigt. S. darüber besonders Hasbach's genannte Schriften; ferner Zeyss, A. Smith und der Eigennutz, Tübingen 1889, W. Neurath, A. Smith, Wien 1884, E. Nasse, über A. Smith in den Preuss. Jahrb. 1878, W. Paszkowski, A. Smith, Halle 1890 (Diss.), Dr. Schubert, Smith's Moralphilosophie in Wundt's philos. Studien, IV, 4 (1891); auch die neueren Werke über A. Smith von Delatour (Paris 1886), Haldane (1887, London). Die deutschen Schriften von Oncken, v. Skarzynski, H. Rösler über die Grundlehren (s. o. S. 44). Vielfach gehören für Litteraturgeschichtliches über den ganzen Gegenstand dieses Kapitels die genannten Bücher von W. Hasbach hierher. — S. sonst Rau, I, §. 1 ff., Derselbe in der Tübinger Ztschr. f. Staatswiss. B. 26, 1870, in dem Aufsatz Volkswirthschaftslehre im Verhältniss zur Sittenlehre. — W. Roscher, I, §. 1 ff. — Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, S. 1 ff. — Schütz, sittliches Moment in der Volkswirthschaft, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 1 (1844). — Knies, Politische Oekonomie, 2. Aufl., S. 223 ff., bes. in dem Zusatz S. 243 ff. — Schäffle, Mensch und Gut in der Volkswirthschaft, Deutsche Vierteljahrsschr. 1861, jetzt in seinen gesammelten Aufsätzen I, 158; Derselbe, Gesellschaftliches System, 3. A. I, §. 11 ff., §. 23, §. 186 ff. — Passim Manches in v. Mangold's Volkswirthschaftslehre. — G. Schmoller, Grund-

[1]) Der Band führt irrthümlich auf dem Titel die Zahl 45 statt 46 und im Inhaltsverzeichniss ist durch ein Versehen mein Aufsatz nicht angegeben.

fragen, bes. Kap. 3. — Neumann in den oben S. 56 genannten Aufsätzen, auch seine „Grundlagen der Volkswirthschschaft". — G. Schönberg in seinem einleitenden Aufsatz im Handbuch, I, 3. A., §. 2 ff. — G. Cohn, I, S. 23 ff. — W. Neurath, passim mehrfach in seinen nationalökonomischen Schriften, Aufsätzen, Vorträgen, so in seinen volkswirthschaftlichen und socialphilosophischen Essays, Wien 1880, bes. I—III; in dem Vortrag Moral und Politik, Wien 1891. — F. A. Lange, Geschichte des Materialismus, II, 3. A., S. 453 ff., Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus. — K. Menger, Untersuchungen S. 71 ff. — E. Sax, Grundlegung, vielfach. — H. Dietzel in den oben S. 64 genannten Arbeiten. — O. Gerlach, über die Bedingungen der wirthschaftlichen Thätigkeit, Jena 1890, bes. S. 57 ff.

H. Sidgwick, principles of political economy, 2. ed., London 1887, introduction ch. 3, book 3, ch. 9. — A. Marshall, principles of economics I, 1. und 2. ed., London 1890, 1891, bes. book 1, ch. 6. — Keynes, scope a method of political economy, London 1891. — Rich. Ely, introduction to political economy, New-York 1889, p. 151 ff.

H. Baudrillard, rapports de la morale et de l'économie politique, Paris 1860. — Ch. Gide, principes d'économic politique, 2. éd., Paris 1889, Vorbemerkungen, dann p. 33 ff., 128 ff. — M. Block, les progrès de la science économique depuis A. Smith, 2 vol., Paris 1890, bes. vol. 1. Einleitung und 1. Buch (auch für mancherlei Litteratur- und Dogmengeschichtliches, in scharfer, freilich meist sehr einseitiger Tendenz gegen die deutsche historische und socialpolitische Schule, aber doch gerade in den hierher gehörigen Erörterungen mit mancher beachtenswerthen kritischen Bemerkung).

M. Minghetti, dell'economia publica a delle sue attinenze colla morale e con diritto, Firenze 1859. — L. Cossa, guida alla studio d. econ. politica, verschiedene Auflagen, deutsch von Moormeister, Freiburg 1880, allgemeiner Theil. Einzelnes in Schriften und Aufsätzen von A. Loria, so C. Darwin e l'economia politica, Milano 1884 (aus Rivista filosof. scient.); derselbe in dem grossen Werke analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1889. — G. Lampertico, transformismo e sociologia (Nuovo Antologia 1884, vol. 45), — G. Ducati, sulla libera concorrenza Parma 1881.

Auch mit hierher gehört ein eigenthümlicher Litteraturzweig wenigstens in einer Hinsicht: derjenige der socialen Utopien. Die hier behandelten Probleme berühren sich mit psychologischen Fragen und diese treten dabei öfters besonders merkwürdig hervor. Mehr oder weniger gehört die ganze socialistische und communistische Litteratur, zumal der extremen Richtungen, hierher, in der Kritik des Bestehenden, wie in den Gedanken über und in den Gemäldeentwürfen für eine neue, bessere Zukunftswelt der Gesellschaft, so besonders Ch. Fourier's, R. Owen's Schriften, aus der neuesten Zeit A. Bebel's „Frau". Sodann aber ist auf die eigentlichen „Utopien" im engern Sinne, mit ihren zum Theil mährchen- und romanartigen Einkleidungen des Stoffs zu verweisen. S. über diese ganze Litteratur den Aufsatz R. v. Mohl's über „Staatsromane" in seiner Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, 167 ff.; Kleinwächter, die Staatsromane, Wien 1891; H. v. Scheel im Schönberg'schen Handbuch, I, 3. A., S. 116; überhaupt die litterargeschichtlichen Werke, welche auf den Socialismus und diesem verwandte Schriften näher eingehen.

Von Plato's Staat, Th. Morus' Utopien bis zu den modernsten Erscheinungen, welche im Gefolge der neuesten socialistischen Theorieen und Agitationen, sowie der Entwicklung der Technik hervorgetreten sind — die interessanteste derartige Schrift ist wohl die schnell über die Welt verbreitete von Bellamy, „Rückblick aus dem Jahr 2000", auch in mehrfachen deutschen Uebersetzungen, so von v. Gizycki — liegt doch hier überall der Schwerpunct der Fragen im Psychologischen: in den Voraussetzungen — auch gelegentlich Erörterungen darüber — über die menschliche Natur, das Seelenleben, die Triebe, die Motive, über die Einwirkungen innerer und äusserer Art auf den Menschen, über das, was constant, was variabel, was durch „Erziehung" und durch welche Art der Erziehung in einer beabsichtigten Richtung zu beeinflussen ist u. s. w.

Auch die kritische Litteratur, welche der Socialismus und die älteren und neueren Utopien hervorgerufen haben, ist nach dieser Seite beachtenswerth, z. B.

W. Schäfer, die Unvereinbarkeit des socialistischen Zukunftsstaats mit der menschlichen Natur, 2. (und mehrfache) Aufl. (zuletzt 1891); Th. Ziegler's schon genannte Schrift: die sociale Frage eine sittliche Frage; V. Kathrein (S. J.), der Socialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit (aus des Verfassers Moralphilosophie), Freiburg i. Br. 1890; E. Richter, socialdemokratische Zukunftsbilder, Berlin 1891. F. Gregovorius, der Himmel auf Erden, Leipzig 1891 (düster übertreibend in der Schilderung der Folgen des Siegs der Socialdemokratie, aber mit manch' richtiger Ausführung psychologischer Art) u. v. A. m. Ich beziehe mich ausserdem auf einige Ausführungen in meinem Aufsatz: Grundbesitz, die volkswirthschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung, Handwörterbuch f. Staatswiss. IV, bes. S. 134 ff. und auf meinen Vortrag auf dem 3. evang.-soc. Congress über das neue socialdemokratische Programm (1892).

1. Abschnitt.

Analyse der wirthschaftlichen Natur des Menschen.

I. — §. 22 [1]. Bedürfniss. Befriedigung. Befriedigungstrieb. Wie alle Lebewesen, nur in dem seiner physisch-psychischen Natur als „höchster Form des organisirten Stoffs" entsprechenden gesteigerten und steigerungsfähigen Maasse ist der Mensch ein bedürftiges oder Bedürfnisse empfindendes Wesen, d. h. er hat „Gefühle des Mangels, mit dem Streben, diesen Mangel zu beseitigen" (v. Hermann[1])). Wird dieses mit dem Bedürfniss selbst gegebene, die eine Seite desselben darstellende Streben erfüllt, so verschwindet oder vermindert sich, regelmässig nach der Natur des Menschen aber nur zeitweilig, jener Mangel, d. h. es erfolgt Befriedigung des Bedürfnisses. Jenes Streben zur Beseitigung des Mangels kann, weil es den Menschen antreibt, Befriedigung des Bedürfnisses zu erlangen, Befriedigungstrieb genannt werden.

Ueber den richtigen Ausgangspunkt in der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ist öfters gestritten worden. Rau ging vom Gute aus (§. 1), ebenso bis zur 4. Aufl. seines B. I Roscher, Hermann von den Bedürfnissen (2. Aufl., S. 1 ff.), ebenso Bastiat (harmonies économiques) und nach ihm Viele, z. B. M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie). Neuerdings hat Schäffle als besonders betonten Ausgangspunct den Menschen selbst genommen (Deutsche Vierteljahrschrift 1861) und nach ihm Roscher (§. 1) seit der 5. Aufl. Lindwurm, Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre (Braunschweig 1866), stellt den Begriff der Wirthschaft an die Spitze. H. Dietzel hat in der Abh. über den Ausgangspunct in der Socialwirthschaftslehre (Ztschr. f. Staatswiss. B. 37, 1883) eine scharfsinnige Kritik der verschiedenen Ansichten geliefert und als „Grundbegriff der Wirthschaftswissenschaft" die wirthschaftliche Handlung hingestellt (S. 65). Seine Behandlung des Gegenstandes ist für meine Umarbeitung dieses Abschnitts mit von Einfluss gewesen, ohne dass ich mich ihm weiter, als es hier geschehen, anzuschliessen vermochte. S. auch Note 2 in der 2. Aufl. S. 9, von Neueren bes. auch Neumann, in seinen obengenannten Arbeiten.

[1]) Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 5.

§. 23 [1]. 1. Die Bedürfnisse sind innere psychische, wenn ihre Befriedigung allein durch psychische Vorgänge im Inneren des einzelnen fühlenden, denkenden Menschen erfolgt (Gefühls-, Gedankenwelt, Seelenleben); äussere, wenn die Befriedigung Beziehungen zur Aussenwelt, zur äusseren leblosen und lebendigen Natur wie zu anderen Menschen, voraussetzt. Jedes Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses wird Gut genannt. Den inneren und äusseren Bedürfnissen entsprechen innere und äussere Güter.

Die physische Natur des Menschen bedingt schon zur Erhaltung seines Lebens, die physische und psychische vollends zu seiner Entwicklung weit länger und intensiver als diejenige des Thieres, auch in den höchsten Thierclassen, pflegender, schützender, fördernder persönlicher Dienste anderer Menschen. Sie macht die Existenz und Entwicklung jedes Einzelnen hierdurch von vornherein in besonderem Maasse von menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen abhängig, stempelt den Menschen auch hierdurch zum Gemeinschaftswesen. Seine physische Natur bedingt ferner wie bei allen Lebewesen, aber wiederum nach Art, Umfang, Entwicklung seiner Bedürfnisse in ungleich stärkerem Maasse, die Verfügung über einzelne sachliche oder stoffliche Bestandtheile der Aussenwelt, über „Sachgüter", um diese Bedürfnisse ihrer Befriedigung entgegenzuführen. Aber auch die psychische Natur des Menschen bedarf zum Theil solcher Sachgüter zur Befriedigung der aus ihr entspringenden inneren Bedürfnisse, um Eindrücke zu gewinnen u. s. w., woraus sich ein Zusammenhang zwischen inneren und äusseren Bedürfnissen, bezw. Gütern ergiebt.

Danach zerfallen die menschlichen äusseren Bedürfnisse vor Allem in die zwei Hauptarten: nach persönlichen Diensten anderer Menschen, insbesondere zu Pflege, Schutz, Förderung, und nach Sachgütern. Die äusseren Güter sind daher persönliche Dienste Anderer und Sachgüter.

Zwei absolute, rein-ökonomische, weil aus dem Wesen der menschlichen Natur folgende Kategorien der Bedürfnisse und der Güter, auch bei jedem einzelnen Menschen, die Sachgüter unbedingt, die persönlichen Dienste wenigstens in gewissen Lebensperioden ebenfalls.

Nicht in diesem ihrem Grundcharacter, sondern nur in ihrer besonderen Art und ihrem Umfang sind die (inneren wie äusseren) Bedürfnisse und Güter nach Individuen, Classen, Ständen, Völkern, nach Zeit und Ort verschieden.

Die menschlichen Bedürfnisse sind ferner in dieser ihrer besonderen Art und ihrem Umfang einer grossen Vermehrung, Vervielfältigung, Verfeinerung fähig, welche auch vielfach, wenn auch nicht immer und nicht mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit, bei Einzelnen wie bei Gruppen (Völkern) eintritt, in Verbindung mit der Entwicklung des physisch-geistigen Lebens: Wirkung und wieder Ursache dieser Entwicklung. Genauer gesagt: diese Entwicklung des menschlichen Lebens selbst, denn diese ist nichts Andres als die Entwicklung der Bedürfnisse, freilich auch der psychischen, inneren.

Der Unterschied von Mensch und Thier, auch der höchsten Thierclasse, liegt mit hierin und erscheint auch hiernach, trotz der sonstigen Verwandtschaft thierischer und menschlicher Bedürfnisse, Befriedigungen und Befriedigungstriebe als ein absoluter.

Die Thatsache und die Möglichkeit der Verschiedenheit, Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der menschlichen Bedürfnisse nach Individuen, Völkern, Zeit und Art sind das feststehende Moment in der Menschenwelt. Die sich concret findende, verschiedene Gestaltung der Bedürfnisse nach deren besonderen Art und Umfang sind das historisch variable Moment, welches es rechtfertigt, von bestimmten Arten von Bedürfnissen und Gütern als historischen Kategorieen zu sprechen. Die menschlichen Bedürfnisse sind einer Vermehrung u. s. w. fähig. Nur das lässt sich erfahrungsmässig allgemein sagen. Schon von einer Tendenz der Vermehrung ist im Hinblick nicht nur auf die Lebensverhältnisse ganz roher Völker, sondern auch auf die Stabilität des Bedürfnissstandes auf schon höheren Wirthschaftsstufen, so bei Nomaden, und unter Völkern und Volksclassen mit fest durch Recht und Sitte, auch durch religiöse Anschauungen gebundenen Lebens-, Berufs-, Erwerbsverhältnissen (Kastenwesen u. dgl.) nicht ganz allgemein zu reden. Man generalisirt da, wie so oft, Erscheinungen bei den eigentlichen Entwicklungsvölkern, bei Culturvölkern, und hier häufig sogar wieder nur bei einigen Volksclassen, wie besonders der städtischen Bevölkerung, sowohl in Betreff der äusseren wie der inneren, der materiellen wie der psychischen Bedürfnisse zu sehr. Völker, deren Verhältnisse allerdings zumeist, aber doch nicht allein das Untersuchungsobject der Politischen Oekonomie bilden. Noch weniger darf aus der Erfahrung hinsichtlich der thatsächlichen Entwicklung der Bedürfnisse bei solchen Völkern und bei der grossen Mehrzahl ihrer Angehörigen der Schluss gezogen werden, dass die regelmässig wahrnehmbare Vermehrung u. s. w. der Bedürfnisse etwas naturgesetzlich Nothwendiges sei. Vielmehr ist von vornherein zu betonen, dass die Menschen dazu fähig sind oder dazu fähig werden können, ihre Bedürfnisse, den Umfang, die Art der Befriedigung derselben zu beurtheilen und danach über die Befriedigung selbst zu entscheiden. Urtheile und Entscheidungen, welche dem ethischen Gebiete angehören, zwar nicht nach einem absoluten, unveränderlichen, sondern nach einem variablen sittlichen Maassstabe erfolgen und erfolgen dürfen, aber die Anwendung eines solchen Maassstabes doch immer gestatten. Es ist wichtig, dass von vornherein, daher schon hier, für die individuelle wie namentlich auch für die sociale Seite der Bedürfnisse und ihrer Entwicklung und Gestaltung festzustellen und festzuhalten, so für die Fragen des individuellen und des Standes- und Classen-Luxus, für die Fragen der Vertheilung des Volkseinkommens auf Classen und Einzelne, weil von dieser Vertheilung Umfang und Art der Bedürfuissbefriedigungen mit abhängen, auch für die Fragen der Steigerung des individuellen Familien-, Volkseinkommens unter dem Impuls gesteigerter Bedürfnisse. Gerade das Bedürfniss und seine Entwicklung sind hiernach Momente, welche immer auch dem Gebiete der Ethik zu vindiciren sind, was in der Wissenschaft der Politischen oder Socialökonomie nicht scharf genug betont werden kann.

§. 24 [1, 96, 139]. Eintheilung der Bedürfnisse.

Von einer weiteren Eintheilung der Bedürfnisse kann hier theils überhaupt, theils

zunächst abgesehen werden. Namentlich die deutsche systematische Wissenschaft hat hier öfters zahlreiche Classen und Arten unterschieden, mitunter aber fast zuviel Scharfsinn dabei aufgewandt, weil die weitgehende Classification nicht immer besondere wissenschaftliche und practische Bedeutung hat[1]).

Wir begnügen uns hier mit der vorläufigen blossen Hervorhebung zweier Eintheilungen, welche erst später weiter verfolgt werden sollen:

a) Existenzbedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen selbst, absolut oder relativ, nothwendig ist, wonach diese Bedürfnisse in solche ersten und zweiten Grades unterschieden werden können; anderseits Culturbedürfnisse, deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses, materieller wie immaterieller Art, sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere seiner geistigen Seite, dient.

Weiteres hierüber im 4. Buche, Bevölkerung und Volkswirthschaft (2. Aufl. §. 96).

b) Individualbedürfnisse, welche aus dem physisch-geistigen Wesen des Einzelnen als solchen hervorgehen, und Gemeinbedürfnisse, welche beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften entspringen.

Weiteres darüber im 5. Buche, Organisation der Volkswirthschaft (2. Aufl. §. 139).

§. 25. — 2. Befriedigung. Das unbefriedigte Bedürfniss ruft Gefühle des Unbehagens, der Unlust hervor und erweckt gerade dadurch den Befriedigungstrieb, d. h. regt zu Thätigkeiten, Handlungen an, deren Zweck — instinctiv wie beim Thiere und noch dem kleinen Kinde, auch bei dem Menschen in besonderen anomalen Lagen, oder bewusst, wie beim normalen entwickelten Menschen — eben auf Befriedigung der Bedürfnisse und Beschaffung der geeigneten Mittel oder Güter dafür hinausgeht. Die Befriedigung der Bedürfnisse ist dann mit Behagen, mit Lustgefühlen verbunden. Die Erfahrung in Bezug auf diese Lustgefühle bei der Befriedigung, das Vorschweben derselben in der Erinnerung wirkt auf den Befriedigungstrieb im bewusst handelnden Menschen anspornend ein und giebt demselben die Richtung seiner Bethätigung[2]).

Die Analogieen zwischen dem Menschen und dem Thier, zumal dem hochorganisirten Thier, in Bezug auf Bedürfniss, Befriedigung und Befriedigungstrieb

[1]) S. mit das Beste darüber bes. bei v. Hermann, staatswirthschaftl. Untersuchungen, Abh. II (Bedürfnisse), und Schäffle, gesellschaftliches System, 3. A. I, S. 103 ff.

[2]) Hier hängt die ökonomische Lehre mit der psychischen, psychophysischen und physiologischen von Empfindung, Vorstellung, von Reiz, Trieb, Wille zusammen. Vgl. Höffding, Psychologie, S. 124 ff., 150 ff., 391 ff. Wundt, Psychologie I, 289 ff., II, 225 ff., 261 ff., 463 ff.

liegen nahe, brauchen aber hier nicht weiter verfolgt zu werden. S. u. A. Spencer's Thatsachen der Ethik, Kap. 1 u. 2 (Handeln im Allgemeinen und Entwicklung des Handelns).

Es gehört zum Wesen des Bedürfnisses der Lebewelt, dass jede Befriedigung stets nur eine gewisse Zeitdauer hat, verzehrt wird oder sich verzehrt und dasselbe Bedürfniss dann von Neuem hervortritt. Daher die beständige Wiederholung zwischen Bedürfniss, Erwachen und Wirken des Befriedigungstriebs, demgemässem Handeln und erzielter Befriedigung.

Mit der Vermehrung und Vervielfältigung der Bedürfnisse demnach ein immer regerer stetiger Wechsel zwischen Bedürfniss und Befriedigung, eine immer stärkere, unaufhörlichere Anspannung des Befriedigungstriebes, ein immer intensiveres „Leben", aber auch eine immer grössere Lebensunruhe, Thätigkeit und Beanspruchung der physischen und psychischen Organe, welche sich freilich, in gewissen Grenzen, diesen Verhältnissen anpassen können und anpassen. Die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Organe tritt dann mit der Entwicklung der Bedürfnisse und der Befriedigungen wieder in Wechselwirkung, eine physiologische und auch eine psychophysische Thatsache von Bedeutung auch für die nationalökonomische Betrachtung des Bedürfnisstriebs. Die Steigerung der Ansprüche an die Qualität und, in gewissen Fällen und in gewissen Grenzen, auch an die Quantität der Bedürfnissbefriedigung hängt damit zusammen[1]).

§. 26 [1]. — 3. Der Befriedigungstrieb. Er erscheint in seiner schärferen Form als Trieb der Selbsterhaltung hinsichtlich der Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads, als Trieb des persönlichen oder Selbstinteresses hinsichtlich der Befriedigung der übrigen Bedürfnisse. Als mit dem Bedürfniss selbst schon gegeben und bei dem Ursprung des Bedürfnisses in der physisch-psychischen Natur des Menschen ist er selbst und in seinen beiden Erscheinungsformen eine Naturthatsache, etwas dem Menschen wie analog jedem Lebewesen Angeborenes, demnach auch an sich ethisch Berechtigtes.

Deshalb ist seine Bezeichnung oder auch die Bezeichnung des Selbstinteresses mit Ausdrücken, welche sprachgebräuchlich auf ein Moment des sittlich Verwerflichen oder Bedenklichen hindeuten, überhaupt und gerade auch in der Politischen Oekonomie zu vermeiden. So die Bezeichnung mit dem Namen Eigennutz, Egoismus (in der üblichen engeren üblen Bedeutung), Selbstsucht, Eigensucht. Der Ausdruck Selbstinteresse (selfinterest) könnte ähnlichen Bedenken unterliegen, aber wenigstens nach deutschem Sprachgebrauch erscheint er doch als ein neutraler, welcher benutzt werden darf. Knies' (2 A. S. 236) „Selbstliebe" hätte doch schon wegen der sprachgebräuchlichen Nebenbedeutung mehr Bedenken. Er spricht auch vom „Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen" (Streben nach dem Eigenwohl). Nur in der Ausartung kann der Befriedigungstrieb, das Selbstinteresse Eigennutz, Egoismus genannt werden, daher auch auf wirthschaftlichem Gebiete nur, wenn sie sich geltend machen, ohne die durch Gewissen, Sittengesetz und Recht gezogenen, freilich wandel-

[1]) Das Weber'sche und Fechner'sche Gesetz über die Intensität der Empfindungen (vgl. Höffding, Psychologie S. 136, Wundt, Psychologie I. 350 ff.) harrt noch seiner Verwerthung für die nationalökonomische Lehre von Bedürfniss und Befriedigung. S. indessen Gossen, Gesetze des menschlichen Verkehrs, 2. A. S. 5 ff., E. Sax, Staatswirthschaft, S. 178 (s. auch daselbst §. 83, 84).

baren, aber im concreten Fall sehr wohl fühlbaren und bekannten Schranken zu achten. Vgl. auch Schönberg, I, in seiner Abh. §. 3.

Der Trieb der Selbsterhaltung kann unter Umständen allerdings mit der Macht einer Naturkraft wirken und dann oftmals berechtigtermaassen, ohne Verletzung, ja in Gemässheit eines sittlichen Gebotes. Aber selbst in extremsten derartigen Fällen, z. B. wenn es sich um Errettung des eigenen Lebens aus Gefahren handelt, wirkt der Selbsterhaltungstrieb doch mit durch das Medium psychischer Vorgänge und mancherlei Motive, und vollends verhält es sich in anderen Fällen so. Er ist daher in diesen nicht eine reine Naturkraft und auch seine Vergleichung mit einer solchen hinkt und muss jedenfalls mit Vorsicht vorgenommen werden.

Das persönliche oder Selbstinteresse ist noch weniger auch nur mit einer Naturkraft zu vergleichen, geschweige dass in demselben eine solche zu sehen ist. Nicht nur steht es, kann und soll es, wie jeder menschliche Trieb, unter der Leitung der Vernunft und des Gewissens stehen, nicht nur ist jede aus ihm hervorgehende Handlung eine verantwortliche, welche einem, freilich geschichtlich etwas wechselnden sittlichen Urtheil unterliegt: das Selbstinteresse vollends wirkt auch immer durch das Medium eines ganzen Systems seelischer Motivation im einzelnen Menschen. Die einen Motive entspringen aus dem Selbstinteresse, zeigen unter sich aber doch mancherlei Verschiedenheiten in ihrem Wesen und in ihrer Wirkungsweise. Die anderen Motive kreuzen sich mit jenen ersteren. So kommt es, dass selbst diejenige concrete Handlung, zu welcher das Selbstinteresse den Anstoss gegeben hat, doch keineswegs immer rein das Resultat desselben, sondern häufig eine Resultirende verschiedener Motive ist, daher auch in der Wirklichkeit anders ausfällt, als sie es, unter der Annahme des allein und „rein" wirkenden Selbstinteresses thun würde.

Die britische, die Oekonomik des Individualismus und Liberalismus, hat das, wenigstens in manchen ihrer Vertreter, zu wenig beachtet, auch in ihrer Methodologie für die ökonomische Theorie, bei ihrer Handhabung der Methode der speculativen Deduction „aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse", dem „Streben nach Vermögen" (oder aus dem „wirthschaftlichen Eigennutz") heraus, vollends in der Verwerthung der so gewonnenen Sätze der Theorie für practische concrete Fragen und Verhältnisse. Fehler, welche freilich für jene Oekonomik und ihre Methode nahe liegen, aber gleichwohl nicht nothwendig damit verbunden sind. Die „wirklichen" Menschen sind eben von mancherlei verschiedenartigen, in derselben Richtung wirkenden, aber doch durch ihr Nebeneinanderwirken sich modificirenden und auch von sich kreuzenden Motiven oft auch bei ein und derselben Handlung, auch einer „wirthschaftlichen" Handlung, bewegt. Sie entsprechen so nicht allgemein und im concreten Falle jedenfalls nicht ohne Weiteres den „Menschen der absoluten wirthschaftlichen Theorie", den „bloss vom Eigennutz getriebenen" „absoluten Marktmenschen" (city men). Ihre Handlungen fallen daher auch anders als diejenigen der

letzteren aus. Diese wichtige Wahrheit ist in der britischen Oekonomik öfters übersehen worden. Sie festzuhalten ist durchaus nothwendig, aber auch bei der Anwendung der Methode der Deduction aus dem Selbstinteresse recht wohl möglich. Die Anerkennung jenes Fehlers bedingt daher auch keineswegs das Preisgeben dieser Methode, wie die historische Nationalökonomie in einigen ihrer Vertreter um jener Wahrheit Willen anzunehmen geneigt ist.

II. — §. 27 [2]. Arbeit. Für die Menschheit, diese als ein Ganzes betrachtet, ist gegenüber der constanten Beschaffenheit der äusseren Natur und den dadurch bedingten Beziehungen zwischen menschlicher Bedürfnissbefriedigung und dieser Natur die Arbeit die unbedingte Voraussetzung zur Beschaffung und Verwendung von Gütern, insbesondere auch äusseren Gütern, und damit zur Erzielung der Möglichkeit der Befriedigung der Bedürfnisse: die „Verbindungsbrücke zwischen Bedürfniss und Befriedigung" (bésoin, effort, satisfaction, Bastiat). Für den Einzelnen, für ganze Gruppen von Einzelnen nach natürlichen Verhältnissen (wie die Kinder, die Greise, die Kranken), für gewisse Stände, Classen, Völker nach rechtlichen und Machtverhältnissen gilt das freilich nicht oder nicht in gleichem Maasse, je nach der persönlichen, der socialen Lage und Stellung der Betreffenden, indem freiwillig oder gezwungen die Arbeit Anderer ihnen die Güter zur Verfügung stellt. Von diesen für die sociale und historische Stellung der menschlichen Arbeit freilich sehr wichtigen Verhältnissen abgesehen wird die Arbeit regelmässig übernommen, weil der Mensch, durch die Erfahrung und Vernunft geleitet, erkennt, dass er nur durch die Arbeit zu Gütern und damit aus den Unlustgefühlen des Mangels im unbefriedigten zu den Lustgefühlen im befriedigten Bedürfniss gelangen kann.

Arbeit (im wirthschaftlichen Sinne) ist nun eine als solche oder als blosses Mittel zum Zweck der Ermöglichung der Bedürfnissbefriedigung mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit, Kraft- und Zeitaufwand, insofern mit Opfer von „Leben") verbundene persönliche Anstrengung menschlicher Kräfte.

Begriffsbestimmungen der Arbeit fehlen auffällig genug vielfach. Rau nennt hervorbringende productive Arbeit die Anwendung der menschlichen Kraft als Ursache von Veränderungen in der Körperwelt, 8. Aufl., §. 84, was mit seiner zu engen Begrenzung des Begriffs wirthschaftliches Gut zusammenhängt, s. unten. Roscher erwähnt, dass zum Begriff Arbeit immer ein Merkmal der Mühe, die auf einen ausserhalb ihrer selbst liegenden Zweck gerichtet ist, gehöre, §. 36 Anm. 1. S. auch v. Mangoldt, §. 5 u. Art. Arbeit im Staatswörterbuch, Hermann, S, 7, 9 (Arbeit als Lebensaufopferung characterisirt). Schäffle, soc. Körper, III, 252.

Diese Auffassung der Arbeit als Last steht nicht im Widerspruch mit der gleichfalls richtigen Auffassung derselben Arbeit als sittlicher Beruf und Lebensaufgabe, und insofern auch wieder als etwas, das als solches innere Befriedigung, demnach Lust, Freude gewährt, wird also durch letztere Auffassung nicht ausgeschlossen. Bei der Bemessung des Lastmoments in der Arbeit wird daher auch

diesem etwa mitspielenden anderen, diesem Lustmoment, welches auch in dem Gefühl der Pflichterfüllung liegen kann, Rechnung getragen. Nur soweit es sich um eine auch in letzterer Beziehung unnöthige, auch dafür unwirksame Arbeit handelt, gilt das im folgenden §. 28 Gesagte.

Die Arbeit muss sich wegen des beständigen Wechsels zwischen Bedürfniss und Befriedigung, wegen der nur vorübergehenden Dauer der letzteren und wegen der Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse immer von Neuem wiederholen, regelmässig und planvoll fortgesetzt werden und immer wirksamer, erfolgreicher zu werden suchen.

III. — §. 28 [3]. Oekonomisches Princip. Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Princip der Wirthschaftlichkeit, ein durchaus psychologisches Princip, d. h. das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maass (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn allein tragender Anstrengung oder Opfer in der Arbeit.

Immer finden daher hier psychische Vorgänge der Vergleichung und Prüfung statt, von deren Ausfall die Uebernahme der Arbeit, der Eifer, auch der zu höherer Anstrengung führende Eifer dabei, insofern wieder der Erfolg der Arbeit abhängt. Je mehr nach den mitwirkenden Motiven das Lastmoment der Arbeit verringert, das Lustmoment in ihr selbst an dadurch erlangten inneren Gütern und dasjenige im Erfolg, in den Ergebnissen der Arbeit, wie auch in der dadurch zu erzielenden Befriedigung mittelst äusserer Güter erhöht wird, desto besser. Lastmoment und Lustmoment sind daher in der Arbeit zweckmässig in Verbindung zu bringen, damit letzteres das erstere aufhebt oder vermindert: eine wichtige Aufgabe der „Organisation der Arbeit" (der Production) und der erziehlichen Entwicklung des Trieblebens und der Motivation. (Einseitige, carrikirte, aber nicht an sich unrichtige Gedanken Ch. Fourier's und anderer Socialisten.)

In der Hauptsache konnte das ökonomische Princip bei wirthschaftlichen Untersuchungen nie verkannt werden. In den Vordergrund der Betrachtung ist es besonders durch Hermann's Lehre von der Wirthschaft und von der Trennung von Oekonomik und Technik gestellt, 2. Aufl., S. 6 ff. Die Formulirung s. bei Schäffle, 2. Aufl. des gesellschaftlichen Systems, S. 3, 332, 3. Aufl. I, 17. Vergl. auch dess. Aufs. über Gebrauchswerth und Wirthschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermann's, Tüb. Zeitschr. XXVI (1870). Der erste Satz im Texte, worin ich das Princip formulirte, ist in Schäffle's Formulirung nicht enthalten, fehlt auch bei Held, Grundriss S. 9, findet sich aber mit Recht bei O. Michaelis „Das Kapitel vom Werthe" (aus einer Abhandlung von 1863 in s. u. Faucher's Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft u. s. w.) in seinen Volkswirthschaftlichen Schriften, 1873, II, 241. — Gewiss hat H. Dietzel (Zeitschr. f. Staatswiss. B. 39, S. 29) darin recht, dass das ökonomische Princip eigentlich ein ganz allgemeines Princip des vernünftigen, zweckmässigen Handelns und demgemäss nur allgemeiner zu fassen sei. Aber damit ist die Bedeutung dieses Princips speciell für die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen doch nicht vermindert, geschweige widerlegt. Auf dem wirthschaftlichen Gebiet lässt sich nur eine genauere Wirksamkeit des Princips verfolgen bei der Beschaffung der Güter (Production im w. S.) und bei der Vollziehung der Befriedigung (Consumtion).

IV. — §. 29 [4]. Wirthschaft. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Wirthschaftslehre.

1. Der Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach diesem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten in einem geschlossenen oder geschlossen gedachten menschlichen Bedürfniss- und Befriedigungskreise ist (im allgemeinsten Sinne des Worts) die *Wirthschaft*; jede einzelne hierzu gehörige Thätigkeit ist eine *wirthschaftliche, ökonomische Handlung*, jede einzelne bezügliche Erscheinung ist eine *wirthschaftliche Erscheinung*.

Man kann zweifelhaft sein, ob man beim Wirthschaftsbegriff sagen soll: Arbeitsthätigkeiten oder bloss Thätigkeiten. Indessen selbst die blosse *Verwaltung* des Vermögens zum Zweck des Rentenbezugs nöthigt stets zu Thätigkeiten, welche unter den Begriff Arbeit gehören und ebenso die *Verwendung* des erzielten Einkommens zur Bedürfnissbefriedigung. Ueber das *Maass* und die *Art* der Arbeit des Wirthschaftssubjects sagt der Begriff der Wirthschaft aber überhaupt nichts aus.

Rau definirt die Wirthschaft, consequent seinem, m. E. unhaltbaren Standpuncte (s. unten), nur Sachgüter wirthschaftliche Güter zu nennen, als „Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person oder einer Verbindung mehrerer Personen mit Sachgütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung oder Benutzung von Vermögen beziehen“, §. 2. *Hermann* zieht das Princip der Wirthschaftlichkeit mit herbei, indem er die Wirthschaft bezeichnet als: „Die *quantitative Ueberwachung* der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen“, — eine Begriffsbestimmung, welche in dieser Formulirung aber nicht recht verständlich ist und erst eingehender Erläuterung dafür bedarf, die ihr Hermann auch, und zwar vortrefflich, giebt. Die sehr eingehenden Erörterungen *Schäffle's* in seinem System (s Sachregister s. V. Wirthschaft), im Ganzen das Beste, was wir über Wesen und Arten der Wirthschaft und ihrer Organisation besitzen, ermangeln im Einzelnen etwas der Präcision, vergl. z. B. gleich I, 4. — *Lindwurm's* Analyse des Wirthschaftsbegriffs, a. a. O. S. 13 ff., untersucht getrennt die Merkmale „Wirth“ und „Schaffen“. — *Neumann* (Abh. Grundbegriffe in Schönberg's Handbuch, 3. A. I, 162) knüpft den Begriff Wirthschaft an vorausgehende andere von ihm erörterte Begriffe und bringt ihn in unmittelbare Verbindung mit dem Vermögensbegriff: Wirthschaft, Inbegriff von Thätigkeiten (bezw. mit einem Vorbehalt, auch Arbeitsthätigkeiten) zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand (also nicht auch: zur Verwendung?). — *Dietzel*, Tüb. Ztschr. B. 37, S. 65), Wirthschaft, der Inbegriff der wirthschaftlichen Handlungen eines Subjects.

2. *Wirthschaftliche Natur des Menschen.* Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus dem Befriedigungstrieb — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses —, aus der Stellung der Arbeit und Wirthschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente *in der Seele des Menschen*, daher mittelst der Erwägungen, Vergleichungen und Urtheile unter dem Walten des ökonomischen Princips ergiebt, nennen wir seine *wirthschaftliche Natur*.

Dieselbe ist freilich selbst wieder keine absolut fest gegebene, durchaus bei Allen gleichmässige, sondern wie unter sonst gleichartigen Individuen, so nach Classen, Ständen, Völkern, Zeitaltern, Ländern, nach Sittenzustand und Cultur bei den Einzelnen verschieden in der innerlichen Empfindung der Bedürfnisse wie in der Schätzung der angegebenen Momente. Sie steht, wie alles Psychische im Menschen, unter der Einwirkung des Willens, lässt sich erziehen, ist mancherlei anderen Motiven zugänglich, weil sie nur eine Seite der, nicht die menschliche Natur überhaupt ist, modificirt sich historisch, aber tritt bei allen Menschen doch im Kern übereinstimmend, in den von ihr beherrschten Motiven, Gedanken, Bestrebungen, Handlungen im wirthschaftlichen Leben hervor. Denn die Grundzüge der wirthschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig wie die äussere Natur wenigstens in den für Menschengeschichte in Betracht kommenden Zeiträumen. Insofern ist diese „wirthschaftliche Natur des Menschen" nach diesen ihren Grundzügen als eine absolute Kategorie zu betrachten, mit welcher man im Wirthschaftsleben stets als mit einem stark mitspielenden, oft entscheidenden Factor bei den Einzelnen zu thun hat.

Keinerlei wirthschaftliche Untersuchung ist möglich ohne diese Annahme, für die man sich vor Allem auf die innere Prüfung und die „allgemeine Lebenserfahrung" berufen, aber auch — auf die psychologische Auslegung aller geschichtlichen Erfahrungen über wirthschaftliche Erscheinungen, Einrichtungen und Rechtsnormen beziehen kann. Denn wir sind überhaupt nur im Stande, menschliches Handeln im Allgemeinen und wirthschaftliches im Besonderen bei uns unbekannten Dritten, daher auch in früheren Geschichtsperioden, zu verstehen, indem wir ihm die psychischen Triebfedern und Motive, die wir aus eigener innerer Prüfung und unmittelbarer Beobachtung um uns kennen, zur Erklärung unterlegen. Ebenso können wir auch die aus diesem Handeln hervorgehenden Erscheinungen, die mit Rücksicht auf dasselbe geschaffenen Einrichtungen und Rechtsnormen nur durch Zurückführung auf die menschliche Natur, aus der sie entsprungen, für die sie bestimmt waren oder sind, uns verständlich machen. Jede Untersuchung und Prüfung z. B. der Bestimmungen einer älteren Rechtsordnung (Agrarverfassung, Gewerbeverfassung — Zunft! —, Handelsverfassung, Zinsgesetze u. v. a. m.) zeigt uns dann, dass diese Normen, z. B. in der Beschränkung der freien wirthschaftlichen Bewegung, Menschen mit derselben wirthschaftlichen Natur, wie wir selbst sie haben, voraussetzen. Auch die „exacteste staatswirthschaftliche Forschung" kann keinen Schritt ohne diese Annahme gehen. Eine feinere psychologische Analyse der wirthschaftlichen Natur des Menschen und genaue Beobachtungen, wie sich die letztere zeitlich und örtlich offenbart und auch differenzirt und modificirt, sind natürlich weiteres Erforderniss. Aber die „historische" Schule (§. 15) übertreibt wieder die individuelle Verschiedenheit und die geschichtliche Differenzirung und Veränderung der wirthschaftlichen und der allgemein-menschlichen Natur und übersieht das Gleichmässige, Feste, überschätzt das Variable, unterschätzt das Constante.

Dieses Constante in der wirthschaftlichen Natur des Menschen, daher in seinem Triebleben, seinen Motiven, gestattet dann auch den Schluss, ja macht ihn nothwendig, dass insoweit die wirthschaftlichen Handlungen und, soweit diese dafür entscheiden, die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst constant, daher auch gleich-

mässig sein werden. Ein für alle Methodologie der Disciplin wichtiger Schluss und zugleich ein solcher, welcher es rechtfertigt von „Gesetzen", d. h. von gleichmässigem Verlaufe wirthschaftlicher Handlungen und Erscheinungen unter der Voraussetzung des Obwaltens und ausschliesslichen Einwirkens gerade der wirthschaftlichen Natur des Menschen zu sprechen; daher freilich doch nur von Gesetzen als Gestaltungstendenzen, nicht von Naturgesetzen, da die Triebe und Motive in der wirthschaftlichen Natur wohl regelmässig in der abgeleiteten Weise wirken, aber nicht nothwendig so wirken müssen und auch wirklich nicht immer so wirken (§. 74, auch §. 86 ff.).

3. Der geordnete Inbegriff der die Wirthschaft im obigen Sinne betreffenden Lehren ist die Wissenschaft der Wirthschaftslehre, Oekonomie oder besser Oekonomik: der allgemeinere, weitere Begriff gegenüber den engeren Begriffen National-, Politische-, Social- wie auch Privatökonomik.

„Im Griechischen heisst die Familie οἶκος, οἰκία, die Haushaltung οἰκονομία, die Wirthschaftslehre οἰκονομική. Daher sollte man eigentlich nur die Wirthschaft Oekonomie, die Wirthschaftslehre aber Oekonomik nennen. Darum wird neuerlich von Uhde (1849) und Roscher (1854) das Wort Nationalökonomik gebraucht" (Rau, §. 2, Anm. f.).

2. Abschnitt.

Differenzirung und Combination der Motive im wirthschaftlichen Handeln.

Das Folgende in Kürze im Wesentlichen in meinem Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern, B. 46 (N. F. 12), S. 228 ff. Hier jetzt jedoch auch mit einigen principiellen Aenderungen der Auffassung.

I. — §. 30. Die wirthschaftliche Natur bei den Individuen. Die im vorigen Abschnitt analysirte wirthschaftliche Natur des „Menschen schlechtweg" bildet den Ausgangspunct für alle weiteren Erörterungen in der Wirthschaftslehre. Dabei sind aber, wie sich freilich ausdrücklich oder implicite aus dem Vorausgehenden schon ergiebt, einige, vornemlich drei wichtige Puncte nicht ausser Acht zu lassen: die individuelle Differenzirung der wirthschaftlichen Natur, die Thatsache, dass die wirthschaftliche Natur nur eine Seite der ganzen menschlichen Natur ist und die weitere Thatsache, dass der Mensch, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmt, doch ein einheitlich handelndes Wesen ist. Manche bedenkliche Irrthümer bei Theoretikern der liberal-individualistischen Oekonomik sind daraus entstanden, dass diese Puncte nicht oder nicht genügend oder nicht richtig berücksichtigt worden sind.

1. Individuelle (subjective) Differenzirung der wirthschaftlichen Natur. Beim Einzelnen als Individuum und als Glied einer örtlich und zeitlich selbst wieder veränder-

lichen Gemeinschaft differenzirt und modificirt sich danach das, was wir die „wirthschaftliche Natur“ des Menschen nennen, möglicher und thatsächlicher Weise mehr oder weniger, wenn auch in der im vorigen §. 29 angedeuteten Weise bei allen Menschen als Menschen ein starkes Element dieser wirthschaftlichen Natur constant bleibt. Zahlreiche variable Elemente, welche bei den allen wirthschaftlichen Handlungen zu Grunde liegenden psychischen Vorgängen mitspielen können und mitspielen, gestalten sich eben nach den individuellen „Seelen“ verschieden. Schlüsse, welche das unbeachtet lassen, sind daher principiell unrichtig und thatsächlich im concreten Falle ebenfalls oder hier doch nur zufällig richtig.

Es ist, von den freilich wieder unterlaufenden Uebertreibungen abgesehen, ein Verdienst der „historischen Nationalökonomie“, dass sie den Fehler der älteren britischen Doctrin berichtigt hat, die „wirthschaftliche Natur“ des Menschen, weil sie in den Grundzügen allerdings die gleiche ist, nun auch bei den Einzelnen als genau dieselbe anzusehen und dabei eine Abstraction bezüglich der „wirthschaftlichen Natur“ aus einer bestimmten Geschichtsperiode und bei bestimmten Völkern (Gegenwart, moderne europäische Culturvölker), ja bei bestimmten Classen dieser Völker, den im Concurrenzkampf stehenden gewerblichen Unternehmern (dem „Händlerthum“), zu einer allgemein giltigen zu generalisiren: ein der älteren Methode nicht inhärenter, aber sie oftmals begleitender Fehler. Als Menschen haben freilich alle Individuen gewisse grosse Grundzüge ihrer wirthschaftlichen wie ihrer gesammten physisch-psychischen Natur gemeinsam. Aber als Individuen an sich und wieder als Individuen, welche Glieder eines bestimmten Stammes, Volks, einer Classe, eines Stands, eines Berufs u. s. w., Angehörige eines Landes, Staats, einer Kirche, eines Zeitalters sind, haben sie Verschiedenheiten ihres Denkens, Fühlens, Strebens u. s. w., welche auch auf ihre wirthschaftlichen Handlungen von Einfluss sein können und oftmals es mehr oder weniger sind. Damit differenziren sich auch diese und folgeweise wieder die wirthschaftlichen Erscheinungen im concreten Falle. Nur weil eben doch unter dem überwiegenden Einfluss des Constanten in ihrer wirthschaftlichen Natur — und bei der Constanz der äusseren Natur — die Individuen trotz dieser ihrer individuellen und historischen Verschiedenheiten wirthschaftlich wieder in der Masse der Fälle gleichmässig handeln, und soweit sie es thun, lässt sich für diese Masse der Fälle eine gleichmässige Gestaltung ableiten, z. B. in der Bildung der Preise, Löhne, Zinsen. Aber dieser Schluss ist nur ein Wahrscheinlichkeitsschluss, der noch seiner besonderen Prüfung auf seine Richtigkeit bedarf, da doch auch in der Masse der Fälle die variablen Factoren bei den handelnden Individuen einen stärkeren Einfluss behaupten können. Vollends der Schluss von der Masse der Fälle auf den einzelnen Fall ist von vornherein gewagt und bedarf erst einer Prüfung der concreten mitspielenden Factoren.

§. 31. — 2. Die wirthschaftliche Natur als eine blosse Seite der menschlichen Natur. Die „wirthschaftliche Natur“, wie sie im §. 29 abgeleitet und characterisirt wurde, ist nicht die ganze Natur des Menschen, sondern nur eine Seite derselben. Auch als solche Seite ist sie bei den Einzelnen, diese wiederum als Individuen an sich wie als Glieder menschlicher Gemeinschaften genommen, nichts völlig Constantes, ganz Gleichmässiges, weder an sich — „absolut“ —, noch im Verhältniss zu

den übrigen Seiten der menschlichen Natur — „relativ“ —, wie auch bei ein und demselben Individuum nicht, je nach den Lebensumständen desselben.

Allerdings bleibt die „wirthschaftliche Natur“ des Menschen, aus den früher dargelegten Gründen, stets eine Seite seiner ganzen Natur, auch bei jedem Einzelnen, insofern etwas Constantes. Aber nach Naturanlage, Temperament, Erziehung, innerem Seelenleben, äusseren Umständen und Einflüssen des Einzelnen an sich und als Glieds von Gemeinschaften, als Persönlichkeit, welche unter variablen zeitlichen und räumlichen Einflüssen steht, ist diese Seite seiner Natur an sich und neben den anderen Seiten verschieden entwickelt und einer verschiedenen — auch zielmässig beabsichtigten — Entwicklung fähig. Von nicht geringem Einfluss auf diese historische, örtliche, individuelle Differenzirung der wirthschaftlichen Natur als einer Seite der ganzen Natur des Menschen sind Zeitanschauungen, sittliche, religiöse Anschauungen, Gestaltung der Erziehung, aber namentlich auch Einrichtungen und Rechtsnormen im Wirthschaftsleben selbst. Es ist eine der bedenklichen Seiten und Folgen des „Systems der freien Concurrenz“ und der geistigen, sittlichen Atmosphäre, aus welcher dies System entsteht und auf welche es dann selbst wieder rückwirkt, dass die „wirthschaftliche Seite“ der menschlichen Natur übermässig und zu sehr auf Kosten anderer Seiten sich entwickelt, der „wirthschaftliche“, der Erwerbs-Gesichtspunct alles überwuchert (Mammonismus, Pleonexie, Geldgier, Spielgeist, Speculationscharacter des Wirthschaftslebens, Ueberhandnehmen des Erwerbsgeists auch in liberalen Berufen, fast alleiniges Walten desselben in den materiellen Berufen u. dgl. m.). Aeltere wirthschaftliche Rechtsordnungen corporativen Characters (Zunftwesen) mögen neben guten auch manche üble Einwirkungen auf die psychische, die sittliche Natur der Einzelnen gehabt haben, wie wir das heute noch in analogen Verhältnissen (Bureaukratie, corporative Schulen, Universitäten) ähnlich sehen. Aber jene Rechtsordnungen liessen die wirthschaftliche Natur der Angehörigen nicht zu so einseitiger, so übermässiger Entwicklung kommen. In einer „socialistischen“ Rechtsordnung des Wirthschaftslebens, der Production und Vertheilung, würde immerhin ebenfalls eine Correctur, eine Modification dieser jetzt überspannten Entwicklung der wirthschaftlichen Natur möglich, selbst wahrscheinlich und an sich etwas Erwünschtes sein. Nur dürfte man sich hier nicht wieder der Illusion hingeben, die „wirthschaftliche Seite“ der Natur des Einzelnen ganz unterdrücken zu können und ohne Schaden für die Gesammtheit unterdrücken zu dürfen. Ein gewisses normales, wenn auch nach Individuen und Zeitaltern nicht ganz stabiles und gleichmässiges Verhältniss der einzelnen Seiten der menschlichen Natur ist auch hier das Richtige.

§. 32. — 3. Der Mensch als einheitlich handelndes, wenn auch von verschiedenen Motiven bestimmtes Wesen. Gerade weil die wirthschaftliche Natur nur eine Seite der ganzen Natur des Menschen ist, sind auch die wirthschaftlichen Handlungen nicht nothwendig nur von wirthschaftlichen Motiven, insbesondere von den aus dem Trieb des Selbstinteresses hervorgehenden, abhängig. Sie können vielmehr zugleich mit und unter Umständen selbst stärker mit, ja sogar gelegentlich allein von anderen Motiven beeinflusst und bestimmt werden und werden das thatsächlich auch öfters. Gerade im concreten Falle begeht auch der Einzelne die wirthschaftliche Handlung als einheitliches Wesen, welches stets einer Summe von Beweggründen verschiedener Art und Stärke und in verschiedener Combination unterliegen kann und vielleicht gerade in diesem Falle thatsächlich unterliegt.

Daher fallen diese Handlungen alsdann auch anders aus, als wenn sie rein durch das Selbstinteresse, durch das Streben nach dem grösstmöglichen wirthschaftlichen Eigenvortheil für das kleinstmögliche Opfer, bestimmt würden.

Wiederum ein Punct, welchen die ältere Theorie viel zu wenig, in der Regel gar nicht, und namentlich bei der Analyse concreter Verhältnisse nicht genügend beachtet hat. Was für den „Händler", den „city man" im Grossverkehr, im Börsentreiben unserer privatkapitalistischen Geschichtsperiode allerdings zu gelten pflegt, aber doch auch da nicht einmal ausnahmslos — eben weil auch der Händler, auch der moderne Börsenmann, immer doch „Mensch" bleibt —, das wurde ohne Weiteres auf die wirthschaftenden, zumal auf die im Tauschverkehr stehenden Menschen aller Zeiten, Länder, Berufe u. s. w. gleichmässig übertragen. Und was für den Einen nach dessen individueller Persönlichkeit zutraf, wurde ebenso ohne Weiteres auf jeden Anderen angewandt, als ob alle Einzelnen in gleichem Maasse und ausschliesslich nur wirthschaftlichen Motiven zugänglich wären. Die einseitigste Psychologie, welche man sich denken kann. Das einfache Niederreissen der „störenden" — aber anderseits schützenden! — älteren wirthschaftlichen Rechtsordnungen, die gewaltsame Gleichstellung der agrarischen, industriellen, mercantilen Berufe im Wirthschaftsrecht, die Anwendung des Freihandels auf die verschiedensten Länder und Völker, m. a. W. das „Scheeren Aller über Einen Kamm" war mit die Folge dieser einseitigen Psychologie und dieser Verkennung des Characters jeder wirthschaftlichen Handlung als einer, wie *jede* menschliche Handlung, von *mancherlei* Motiven immer mit bestimmbaren und oft wirklich mit bestimmten.

II. — §. 33 [207]. *Analyse der Motive im wirthschaftlichen Handeln, insbesondere die Differenzirung der egoistischen Motive.* Gerade weil die „wirthschaftliche Natur" nur eine Seite der menschlichen Natur ist, weil Jeder doch als einheitliches (Willens-) Wesen handelt, wie überhaupt, so auch auf wirthschaftlichem Gebiete, können auch bei der einzelnen wirthschaftlichen Handlung verschiedene Motive, in verschiedener Stärke und Combination, mitwirken. Diese Motive bestimmen das wirthschaftliche Handeln theils als menschliches Handeln überhaupt, theils als speciell wirthschaftliches Handeln. Sie entspringen theils dem Befriedigungstrieb, insbesondre auch dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, theils stehen sie mit anderen Seiten der psychischen Natur des Menschen in Verbindung.

Dasjenige Motiv, welches die Nationalökonomie meistens allein in seiner Wirksamkeit verfolgt hat, das *Streben nach dem wirthschaftlichen (Eigen-) Vortheil*, erscheint gerade bei der *wirthschaftlichen* Handlung besonders mächtig und wichtig, aber doch wiederum nicht als allein wirksam. Es muss auch zur richtigen Würdigung seiner selbst und seiner Wirksamkeit als *Glied einer Kategorie ihm verwandter Motive* aufgefasst werden, welche man wegen ihrer aller Beziehung auf positive Lustgefühle (oder Vermeidung von Unlustgefühlen) des eigenen empfindenden und urtheilenden „Ich" unter dem — hier ohne üble Neben-

bedeutung genommenen — Ausdruck egoistische Motive zusammenfassen kann. Diese egoistischen Motive differenziren sich dann und eines dieser Differentiale ist das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils. Aber zur Erklärung der wirthschaftlichen Handlungen und demgemäss Erscheinungen muss man gerade auch die anderen egoistischen Motive mit heranziehen, — was wiederum die ältere Theorie nicht genügend gethan hat.

Den egoistischen Motiven kann jedoch auch beim wirthschaftlichen wie bei allem menschlichen Handeln ein nicht-egoistisches Motiv corrigirend zur Seite und selbst ersetzend an ihre Stelle treten: ein Motiv, bei welchem es sich zwar mit um eigene Lustgefühle oder Vermeidung von Unlustgefühlen handelt, aber doch nicht diese Gefühle oder diese wenigstens nicht allein das treibende Moment darstellen. Freilich wird dies Motiv daher nach der „menschlichen Natur", „wie sie einmal ist", selten ganz rein als unegoistisches erscheinen, mit egoistischen Bezügen, wie mit Schlacken, leicht immer etwas versetzt bleiben. Aber dennoch kann und darf es seinem eigentlich treibenden Moment nach als ein unegoistisches gelten.

Es lassen sich dann folgende Gruppen von Motiven im wirthschaftlichen Handeln bilden.

Die Bezeichnung der einzelnen Motive ist nach dem wichtigsten und characteristischsten Gesichtspuncte bei einem jeden gewählt worden, wiederum nach dem Satze a potiori fit denominatio. Alle einzelnen Seiten, alle Erscheinungsweisen eines Motivs können durch eine solche Bezeichnung, bei welcher auch Knappheit des Ausdrucks zu erstreben war, aber nicht genau wiedergegeben werden. Deshalb bedarf es bei jedem einzelnen Motiv einer Erläuterung seines Inhalts, d. h. der Seiten und Erscheinungsweisen, welche darunter fallen. Um im Folgenden einen kurzen Ausdruck anwenden zu können, werden die Motive als „Leitmotive" 1—5 und in jedem Falle dann mit der betreffenden Nummer (erstes, zweites u. s. w.) bezeichnet.

A. Egoistische Leitmotive.

1. Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und Furcht vor eigener wirthschaftlicher Noth.

2. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung.

3. Ehrgefühl, Geltungsstreben und Furcht vor Schande und Missachtung.

4. Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher, und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5. Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen).

Bei jedem dieser Motive ist, was die Fassung gleich zeigen will, eine Doppelseite zu unterscheiden: eine angenehme, eine unangenehme, die Erregung von Lustgefühlen und die Vermeidung von Unlustgefühlen.

Dies gilt allerdings zugestandenermaassen auch von dem fünften Motiv. Auf die öfters bejahte Frage, ob man deswegen doch auch dieses Motiv als ein „egoistisches" in dem hier gemeinten Wortsinn ansehen muss, kommen wir zurück (§. 45).

Man kann diese Doppelseite auch allenfalls als die positive und die negative bezeichnen. Zur Erklärung der psychischen Vorgänge im wirthschaftlichen Handeln ist die Unterscheidung nicht unwichtig.

Den egoistischen Motiven oder kurzweg dem „Egoismus" wird in der ethischen, dann in der neueren sociologischen Theorie und danach auch wohl von Nationalökonomen der „Altruismus" gegenübergestellt.

Wenn nur dieser Altruismus, wenigstens in seinen wichtigsten Erscheinungsformen, nicht wieder nur ein „erweiterter Egoismus" wäre! Wo er das nicht ist, geht er in das fünfte Motiv über. Bei demselben handelt es sich gerade auch um Altruismus, um wirthschaftliche Opfer „für Andere", aber doch noch um mehr als das. Deshalb erscheint uns die Aufstellung und die Fassung des fünften Motivs als des Gegensatzes zu den egoistischen Motiven richtiger, als die Gegenüberstellung von Egoismus und Altruismus. Im Folgenden wird bei einzelnen Motiven noch des Altruismus gedacht werden. Für die ganze Lehre sei auf die Ausführungen neuerer Ethiker über Egoismus, Altruismus, Sympathie, Gewissen u. s. w. daher auf die oben S. 71 genannten Schriften Bezug genommen.

Da jedes der fünf Motive, wie gesagt, alle ihm verwandten Spielarten umfasst, möchte es möglich sein, die wenigstens im wirthschaftlichen Leben vorkommenden Motive ohne Zwang und ohne eines der letzteren zu übersehen, auf die fünf Hauptfälle als die Leitmotive zurückzuführen. Natürlich, dass auch hier nach Individuen, Völkern, Zeitaltern, Culturstufen zahlreiche Nuancen eines jeden Leitmotivs und der zu ihm gehörigen Spielarten vorkommen, ebenso wie mancherlei verschiedenartige und wechselnde Combinationen. Das hindert aber doch nicht, zum Zweck der Analyse der Motive für die Theorie der wirthschaftlichen Handlungen eine solche fünffache Kategorisirung vorzunehmen und die weitere Erörterung daran zu knüpfen.

Für die Fragen der wirthschaftlichen Organisation und der Rechtsordnung, auch für diejenigen, welche sich auf den Gegensatz von Individualismus und Socialismus, privatwirthschaftliche und gemeinwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft, Privateigenthum und Gemeineigenthum an den sachlichen Productionsmitteln beziehen, ist die Analyse der Motive, die Würdigung jedes einzelnen und die Untersuchung der Combination der Motive von auschlaggebender Bedeutung. Auch deshalb wird, nach dem Zwecke dieses Werks (§. 7), hier auf diese Dinge näher eingegangen.

A. — §. 34 [207]. — 1. Erstes Leitmotiv: Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und Furcht vor eigener wirthschaftlicher Noth.

a) Wesen und Function dieses Motivs. Dies Motiv entspringt unmittelbar dem Befriedigungstrieb, schon als dem Trieb der Selbsterhaltung, dann auch als dem Trieb des Selbstinteresses. Es bewirkt wirthschaftliche Thätigkeit, Arbeit, Uebernahme von Opfern (§. 27), um Güter für die Befriedigung der eigenen Bedürf-

nisse des letztre empfindenden und urtheilenden Subjects (des „Ich“) zu beschaffen und zu verwenden. Hierbei kommt dann das ökonomische Princip (§. 28) zur Geltung.

Soweit es sich um die Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads (§. 24) handelt, ist dieses erste Motiv, wenn nicht das einzige, so doch gewöhnlich das stärkste, um zur Arbeit anzutreiben, indem es regelmässig jeden Widerstand in der eigenen Natur, in anderen Motiven überwindet. Bei den Existenzbedürfnissen zweiten Grads und den Culturbedürfnissen gilt das dagegen nicht in gleichem Maasse und nicht so allgemein noch so regelmässig.

Trägheit, „süsses Nichtsthun“, Gewohnheit an bestimmte Lebensführung und Arbeitsart, Bedürfnisslosigkeit, individuelles, völker-, standes-, zeitalterweises Nichtwerthlegen oder Nicht-soviel-Werthlegen auf weitere materielle, auf Culturgenüsse, Höherschätzen des Ueberirdischen als des Irdischen, sittliche, religiöse Anschauungen u. s. w. können vielfach die Entwicklung dieses ersten Motivs hemmen, dessen Wirksamkeit kreuzen oder selbst aufheben. Sie thun dies auch ohne Zweifel vielfach, wie die Erfahrung lehrt, bei Individuen auf allen Culturstufen, aber selbst bei der grossen Masse der Bevölkerung, ja sogar bei so gut wie allen Gliedern derselben auf gewissen Culturstufen, mit unter dem Einfluss äusserer Verhältnisse (Klima), der ganzen Lebens- und Anschauungsweise (religiöse Momente).

Grade bei fortschreitenden Völkern und Individuen, d. h. eben bei solchen, welche ihre Bedürfnisse vermehren, verfeinern, vervielfältigen (§. 23), ist aber anderseits dies erste Motiv auch regelmässig dasjenige, welches dauernd und selbst in steigendem Grade zu wirthschaftlicher Thätigkeit, zu Arbeit anspornt und so die Bedingungen zur Befriedigung der äusseren Bedürfnisse zu erfüllen ermöglicht. Auch hier, ja grade wieder hier treten jedoch Combinationen und Kreuzungen mit den anderen Motiven hervor, wodurch die Wirksamkeit dieses ersten Motivs theils verstärkt, theils auch gehemmt wird, was wiederum von der älteren „classischen“ Theorie und noch heute von deren Nachläufern (Manchesterschule) nicht genügend beachtet worden ist.

Dieses erste Motiv hat die classische britische Theorie und die ganze Doctrin des ökonomischen Individualismus ihren Erörterungen des wirthschaftlichen Handelns und der von diesem bedingten wirthschaftlichen Erscheinungen zur psychologischen Erklärung vornemlich, meistens ganz ausschliesslich zu Grunde gelegt; auch wohl mit der Annahme, dass nur dieses Motiv ein „wirthschaftliches“ sei, mit welchem und mit dessen Wirksamkeit sich im Grunde die „Wirthschaftslehre“, auch die Politische Oekonomie, allein zu beschäftigen habe.

Damit wurde die Wirksamkeit anderer Motive nicht, wie man der älteren Schule wohl vorgeworfen hat, kurzweg geläugnet oder gar gemissbilligt, sondern nur die Ansicht vertreten, dass diese anderen Motive, so wichtig und so berechtigt sie practisch oft sein möchten, doch als „nicht-wirthschaftliche“ nicht in die Wirthschaftslehre gehörten, sondern in die Ethik, Psychologie, Politik u. s. w.

Auf dieses erste Motiv wurde ferner in der älteren Theorie auch vornemlich oder, in der angedeuteten Weise, wieder ausschliesslich die Methode der Disciplin begründet: die Deduction aus

diesem Motiv, denn das will die Deduction „aus dem Selbstinteresse“, „aus dem Eigennutze“ im Grunde bedeuten.

Ob und wie weit dieses Vorgehen richtig und berechtigt ist, wird später, besonders im Abschnitt von der Methode im nächsten Kapitel erörtert werden. Vorläufig nur die wiederholte Bemerkung, dass es unter gewissen Voraussetzungen und Cautelen nicht nur zulässig, sondern auch zweckmässig, ja nothwendig ist (§. 4, §. 67 ff.).

§. 35. — b) Behandlung dieses Motivs in der Theorie. Dieses erste Motiv wird aber nun in der älteren Theorie vielfach als zu allgemein und gleichmässig verbreitet und wirkend, zu sehr einer wahren Naturkraft gleichend, zu unüberwindlich, überall ohne Weiteres als berechtigt, als naturgemäss und unbedingt nothwendig, auch in seiner Wirksamkeit zu sehr als allseitig — wie für denjenigen, der sich dadurch leiten lässt, so auch für die ganze Verkehrsgesellschaft, der er angehört, — günstig wirkend angenommen. Die individuelle und historische, nach Zeitaltern, Culturgemeinschaften erfolgende Differenzirung dieses Motivs wird dabei ebenso übersehen, wie seine thatsächliche und oft richtige und nothwendige Combination mit anderen egoistischen Motiven und seine mögliche und öfters thatsächliche Ersetzung durch diese und durch das unegoistische fünfte Motiv. Ueberall laufen hier die oben bei der „wirthschaftlichen Natur der Individuen“ (§. 30—32) hervorgehobenen einseitigen und unrichtigen Auffassungen unter.

Trotzdem geht es aber doch wieder viel zu weit, wegen dieser eben dargelegten Umstände dieses erste Motiv als ein allgemein wirksames überhaupt nicht gelten lassen und daher auch die Berechtigung deductiver Schlüsse aus ihm in Bezug auf wirthschaftliche Handlungen und Erscheinungen ganz bestreiten zu wollen.

Dazu neigen einzelne Vertreter der historischen Nationalökonomie, speciell in der Methodenfrage, so Schmoller[1]). Sie begehen dabei den entgegengesetzten, aber dem Grade nach einen noch grösseren Fehler, als ihre Gegner, die Oekonomen der älteren Theorie. Ob der individuellen und der historischen Differenzirung und Modification des Motivs des wirthschaftlichen Vortheils und ob der verschiedenen und wechselnden Stärkegrade und Combinationen dieses mit anderen Motiven verlieren sie den Blick für das bleibende, constante „allgemein Menschliche“ grade dieses ersten Motivs. Das ist aber in der That ein noch grösserer Fehler als das Uebersehen jener Differenzirung dieses Motivs u. s. w. Ein, wie sich zeigen wird, auch für die Streitfrage der Methode beachtenswerther Punct.

[1]) Grundfragen S. 37: „Alle concreten volkswirthschaftlichen Organisationsfragen sind also bedingt durch die Vorfrage, wie die psychologischen Grundtriebe bei dem fraglichen Volk durch Sitte und Recht modificirt sind. Darum ist mir auch die Lehre von dem Egoismus oder Interesse, als dem psychologischen, steten und gleichmässigen Ausgangspunct aller wirthschaftlichen Handlungen nichts weiter als eine bodenlose Oberflächlichkeit“. Ich möchte diese Aeusserung eine bodenlose Uebertreibung nennen, weil dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, so richtig ja der Einwand ist, dass der Egoismus keinen steten und gleichmässigen Ausgangspunct bilde. Ob Knies, Polit. Oek., 2. A., S. 249 der Schmoller'schen Aeusserung ganz beistimmt, ist nicht recht klar.

Gerade dieses erste Motiv ist es sodann, welches sich practisch oft „altruistisch" erweitert, d. h. es wird zum Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil Anderer, allerdings regelmässig solcher Anderen, an deren wirthschaftlichem Ergehen der Handelnde ein (Liebes- oder sympathisches) Interesse, gewöhnlich ein näheres persönliches Interesse hat, das ihn eben zu der betreffenden wirthschaftlichen Handlung antreibt. Dies ist der im Ganzen wohl wichtigste Fall des Altruismus, aber eben auch derjenige, welcher am Deutlichsten zeigt, dass trotz des etwa ausserdem stattfindenden Mitspielens anderer Motive, auch gerade hier etwa des Drangs des Pflichtgefühls, der Liebe, der Hingebung, der Sympathie, doch dieser Altruismus ein wohl etwas modificirter, immerhin aber nur ein verkappter Egoismus ist.

Die hauptsächlichen Einzelfälle beziehen sich wenigstens in unserer socialen Periode auf die wirthschaftliche Familienfürsorge des Familien- und Wirthschaftshauptes, insbesondere im engeren und engsten Kreise (Kinder, Ehegatten, Eltern; schon weniger andere nahe Blutsverwandte, wie selbst Geschwister). Uebrigens ist hier des „historischen" Characters unserer heutigen „Familie" zu gedenken. Im Zeitalter der gens, der Sippe u. dgl. m., vielleicht in einer socialistisch organisirten Gesellschaft mag sich das etwas anders gestalten. Auch in dem in einer Hinsicht ja „unegoistischen" Falle, der Fürsorge für die Angehörigen nach dem eigenen Tode mittelst der gewöhnlichen Kapitalbildung, daher in den Verhältnissen des Erbrechts, das hier neben der auch für die Gesellschaft wichtigen ökonomischen Seite eine bedeutsame sittliche Seite zeigt, noch schärfer — vollends „unegoistisch" — bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, bei der Wittwen- und Waisen-Rentenversicherung tritt doch in anderer Hinsicht das „egoistische" Moment, innere Beruhigung für die wirthschaftliche Sicherung meistens der nächsten und liebsten Angehörigen zu erlangen, auch wieder unverkennbar hervor. Das Motiv des erfüllten Pflichtgefühls, der erfüllten Liebespflicht zeigt sich aber freilich ausserdem hier deutlich. Anderseits aber wiederum das Mitspielen anderer Motive, welche vornemlich zu dem dritten Leitmotive (Ehrgefühl u. s. w.) gehören: Gedanken von „Nachrede" u. dgl. Kurz, der „Egoismus" ist diesem „Altruismus" durchaus nicht fremd. Polare Gegensätze, wie nach Ansicht einiger Sociologen, sind sie durchaus nicht, was Ethiker auch selten verkannt haben.

§. 36. — c) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Für alle Wirthschaftsverhältnisse, namentlich für die Probleme der Organisation und der Rechtsordnung treten dann in Bezug auf das erste Motiv immer Hauptfragen hervor, wie die folgenden: wie wirkt dies Motiv thatsächlich und wie kann es wirken; wie differenzirt und wie combinirt es sich mit anderen Motiven und wie wird es durch diese modificirt, ersetzt; was erscheint in dieser Beziehung „menschlich möglich" und erwünscht; was hat zu geschehen, um das Motiv für den Betreffenden selbst und für Andre, für die Gemeinschaft wirthschaftlich möglichst günstig wirksam zu machen; verdient sein freies Walten, seine —

rechtliche und sittliche — Einschränkung, seine Ersetzung durch andre Motive den Vorzug und, wenn dies der Fall, ist überhaupt und wann und wie ist eine solche Einschränkung und Ersetzung richtig, zweckmässig, erreichbar?

Lauter Fragen von höchster practischer und auch theoretischer Bedeutung, welche sich dann auf jedem Specialgebiet des Wirthschaftslebens — der „Production“ und „Vertheilung“ — in zahlreiche einzelne bezügliche Fragen specialisiren. In der Beantwortung dieser Fragen gehen die theoretischen und practischen Richtungen und Schulen auseinander, vor Allem am Weitesten die Richtung der freien Concurrenz und diejenige des Socialismus. Aber alle Richtungen begehen den gemeinsamen Fehler, die Beantwortung dieser schwierigen Fragen zu leicht zu nehmen, dabei zu sehr zu generalisiren und zu schablonisiren.

Die beiden gegnerischen Richtungen des Individualismus und Socialismus verfallen in den entgegengesetzten Fehler, jener das erste Leitmotiv für zu fest, zu mächtig und unveränderlich in der Natur des Menschen begründet, für zu wenig differenzirbar und mit anderen Motiven combinirbar und durch sie ersetzbar, sein Wirken für den Betreffenden und sogar für die Gemeinschaft für zu günstig zu halten; dieser, der Socialismus, umgekehrt dies Motiv, sei es durch innere Umbildung des Menschen, sei es durch äussere Umstände und durch die Rückwirkung dieser auf jene Umbildung, für zu weit modificirbar, verdrängbar, leitbar zu Gunsten der wirthschaftlichen Interessen Anderer, der ganzen Gemeinschaft oder, soweit nöthig, für zu weit ersetzbar durch andere Motive, für zu entbehrlich im Wirthschaftsleben, auch für zu einseitig ungünstig unter unseren heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen wirkend anzusehen.

Dass man es hier unter allen Umständen mit schwierigsten psychologischen Problemen zu thun hat, wird von keiner dieser Seiten genügend beachtet, Alles, wenn auch in entgegengesetzter Weise, zu mechanisch aufgefasst. Den grösseren Irrthum begeht aber doch wohl der Socialimus und, wenn auch in geringerem Grade, aber doch ähnlich, die historische Richtung der Nationalökonomie in ihren Annahmen, ihrem „Glauben“ an die weitgehende Differenzirbarkeit und Ersetzbarkeit des ersten Motivs, als der Individualismus in seiner Annahme der Constanz und Unersetzbarkeit dieses Motivs.

Jedenfalls muss es in der Wirthschaftspraxis und in der Wirthschaftslehre immer als Aufgabe anerkannt werden, zu untersuchen, welches die individuelle und gesellschaftliche Wirkung des Motivs, des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, auf die wirthschaftlichen Handlungen und folgeweise auf die wirthschaftlichen Erscheinungen sei und was erwünscht und erreichbar sei, um nachtheilige Wirkungen dieses Motivs möglichst zu beseitigen oder zu vermindern, es an vortheilhaften Wirkungen — Beides insbesondere auch für Dritte, für die Gemeinschaft — möglichst ergiebig zu machen.

Auf die Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit, den Erfahrungsthatsachen gemäss, das Motiv selbst zu leiten, es so zu sagen zu erziehen, es mit anderen Motiven zu combiniren, es je nachdem dadurch zu ersetzen, führt die Untersuchung dann stets hin.

Insbesondere wird auch im „freien Verkehr“, bei persönlicher Freiheit und Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, ein solches Vorgehen sich nothwendig erweisen. Die „feineren“, wenn gleichwohl auch egoistischen Motive, welche zur Gruppe 3 und 4 gehören (Ehrgefühl, Bethätigungsdrang), werden, wie die geschichtliche Entwicklung es namentlich mit der Gruppe 3 gethan hat, mit dem ersten Motiv zu verbinden, hier und da auch ganz an dessen Stelle zu setzen sein (Staatsdienst! „Immateriallohn“). Die schwierige Frage bezieht sich nur immer auf die

Grenze: wie weit? Die noch schwierigere Frage ist alsdann, ob und wie weit das fünfte Leitmotiv (Pflichtgefühl) neben dem und statt des ersten Motivs wird in Function treten können.

Das socialistische Problem dreht sich aber um ganz dieselben Fragen: würde man ohne das erste Motiv überhaupt und zur Genüge, insbesondere unter hinlänglicher Wahrung des Productionsinteresses, auskommen oder dieses Motiv erfolgreich, und ohne seine Nachtheile im heutigen freien Verkehr, regeln und so in Function treten lassen können? Das ist die psychologische Hauptfrage, welche zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus und zwischen den ihnen entsprechenden Systemen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung liegt und Entscheidung fordert.

Von besonderer Bedeutung ist endlich immer die Untersuchung der wichtigen Specialfragen, welche das Productionsinteresse betreffen, nemlich in welchem Maasse Art und Höhe der Arbeitsleistungen (einschliesslich derjenigen des Unternehmers, auch derjenigen, welche den technischen Fortschritt, das Erfindungswesen betreffen) gerade von dem Wirken des ersten Motivs abhängen; ob und wie weit dies Motiv und nur dieses günstig oder wenigstens günstiger als die andern Motive wirkt; ob und wie weit seine ungehinderte Function daher im Gesammtinteresse, zur Vermehrung, Verbesserung, technischen Kostenverminderung der Production liegt oder ob, wie, wann es durch andere Motive in dieser Hinsicht passend ergänzt oder völlig ersetzt werden kann?

Die Fragen von Lohn, Gewinn, Rente, von privat- und gemeinwirthschaftlicher, individualistischer und socialistischer Organisation und Rechtsordnung hängen mit diesen Specialfragen nach dem Einfluss des ersten Motivs auf die Arbeitsleistungen wiederum eng zusammen, was keiner weiteren Ausführung bedürfen wird.

Bemerkungen über das erste Leitmotiv, welche hier noch Platz finden könnten, bringen wir absichtlich lieber im Zusammenhang mit den Ausführungen über die anderen Leitmotive, wo die kritische Erörterung öfters darauf hinführt.

§. 37 [207]. — 2. Zweites Leitmotiv: Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung. a) Wesen und Function des Motivs. Hierhin gehören die zahlreichen und wichtigen Fälle, wo die Rücksicht auf Autoritäten, wegen der Nachtheile irgendwelcher Art (nicht nothwendig ökonomischer Art, wenn auch mitunter solcher, z. B. Geldstrafen), welche von diesen drohen, wegen der Unlustgefühle, welche von diesen Autoritäten bewirkt werden können, aber auch wegen der Belohnungen, regelmässig nichtökonomischer Art, wie Lob, Billigung, Freundlichkeit, Anerkennung, welche diese Autoritäten ertheilen können, die wirthschaftlichen Handlungen, die Arbeit, die Beschaffung, auch die Verwendung der Güter, die Verschiebung wirthschaftlichen Genusses oder die Enthaltung davon bei den von diesen Autoritäten abhängigen Personen beeinflussen, je nachdem entscheidend. Das hier mitspielende Motiv ist theils Furcht vor den Autoritäten, welche in letzter Linie

doch auf Furcht vor Strafe durch dieselbe hinauskommt, theils Hoffnung auf Erregung von Lustgefühlen, welche nur durch diese Autoritäten hervorgerufen werden können.

Es können hier Combinationen und nahe Verwandtschaft mit anderen Motiven, dem dritten, dem ersten, auch dem fünften vorliegen, aber doch sind die psychischen Vorgänge verschieden. Bei dem dritten Motiv handelt es sich um Ehre bei und Anerkennung durch dritte Personen nicht nothwendig autoritativer Art, bei dem hier besprochenen zweiten um dergleichen grade Seitens Autoritäten mit Strafgewalt; bei jenem um Furcht vor Schande, bei diesem um Furcht vor Strafe. Bei dem ersten Motiv kommen nur wirthschaftliche Vortheile und Nachtheile, dadurch bedingte Lust- und Unlustgefühle, bei dem zweiten theils nicht-ökonomische Vortheile, theils als Strafe entzogene ökonomische Vortheile (z B. Nahrungsentziehung oder Qualitätsverminderung) oder aufgelegte Nachtheile (z. B. vermehrte Arbeitslast, Geldstrafen, Pfändungen, Confiscationen) in Betracht. Bei dem fünften Motiv kann Achtung vor dem Gebot der Autorität, dem man sich pflichtmässig unterwirft, z. B. nach der Stimme des Gewissens, des religiösen Glaubens, der entscheidende Factor zum wirthschaftlichen Handeln (z. B. im Almosengeben) sein. Aber nur wenn diesem Gebot, dieser Gewissensstimme aus Furcht vor Strafe wegen Verletzung des Gebots gefolgt wird, geht das Motiv hier in das zweite über. So wird es oft, aber nicht nothwendig und nicht thatsächlich immer sein. Ist es aber nicht so, erfolgt die Handlung wirklich nur aus Achtung vor dem Gebot der Autorität, aus Pflichtgefühl, das zu thun, was die Autorität (Gott) nach der Stimme des Gewissens, nach der Forderung des Glaubens verlangt, so ist das fünfte, nicht das zweite Motiv doch die treibende Potenz.

Bei diesem zweiten Motiv wird daher als äusseres Mittel gewöhnlich ein äusserer Zwang verbunden mit Strafandrohung bei Ungehorsam angedroht und eventuell ausgeübt. Aber, von extremen Fällen abgesehen, kommen Zwang und Strafe doch wieder nur durch das Medium solcher psychischen Vorgänge zur Wirksamkeit, welche den Betreffenden selbst zu wirthschaftlichen Handlungen (bzw. Unterlassungen) bewegen (Arbeitszwang, Sparzwang, Zahlungs-, Steuerleistungs-Zwang u. s. w.). Insofern ist aller sogenannte „äussere“, „psychische“ Zwang, soweit er ein Handeln des Gezwungenen selbst oder ein unmittelbar durch ihn erfolgendes Unterlassen zum Zweck und zum Ergebniss hat, doch immer ein innerer oder psychischer.

Bei der („technischen“) Einrichtung und Anwendung von Zwang und Strafe ist das auf wirthschaftlichem, wie auf jedem anderen Gebiete wichtig zu beachten. Die Möglichkeit der Wahl zwischen Zwang, Strafe und anderen auf Handeln und Unterlassen einwirkenden Mitteln (Rath, Beispiel und Anerkennung, Gewährung wirthschaftlicher Vortheile u. s. w.) beruht gerade darauf, dass alle diese Mittel psychisch einwirken, nur eventuell in verschiedener Art und Maass, wo dann nach Vergleichung in letzterer Beziehung die Wahl getroffen werden kann.

Auf grossen und wichtigen Gebieten, in ganzen Zeitaltern spielt nun dieses zweite Motiv mit seinen Hilfsmitteln des Zwangs und der Strafe eine grosse, mitunter die entscheidende, selbst die einzige Rolle, sowohl in Bezug auf Handeln und Unterlassen überhaupt, als auch auf wirthschaftliches insbesondere.

In ersterer Hinsicht sei an Heer, Schule, an die präventive Einwirkung von

Polizei, Justiz erinnert, wenn auf diesen Gebieten hier auch meistens andere Motive sich mit dem zweiten combiniren, öfters es ersetzen.

Auf dem *wirthschaftlichen* Gebiete würden sich viele Erscheinungen und Entwicklungen, ganze Wirthschaftsverfassungen und Zustände ohne die Wirksamkeit dieses zweiten Motivs psychologisch gar nicht erklären lassen. Die Theorie, welche nur das erste Motiv kennt und anerkennt, muss hier entweder auf alle Erklärung verzichten oder, wie sie es ja auch, unhistorisch genug, gethan hat, über alle Wirthschaftszustände und Erscheinungen, in welcher das Motiv der Furcht u. s. w. — Unfreiheitsverhältnisse! — sich wirksam zeigt, ein Verdict fällen. Sie verfährt dann nur folgerichtig, wie sie es ebenfalls einseitig und namentlich öfters zu früh oder zu allgemein gethan hat, *unbedingt*, nicht historisch und örtlich relativ urtheilend, wirthschaftliche Organisationen, Einrichtungen, Rechtsnormen, in welchen das zweite Motiv zur Geltung kommt, ohne Weiteres durch solche andere ersetzen zu wollen, wo dies nicht mehr der Fall ist und namentlich dem ersten Motiv offener Spielraum gewährt wird.

Alle Verhältnisse *hierarchisch* beherrschter oder beeinflusster Arbeiter. Gabenspender, wo letztere aus Furcht vor der directen Strafgewalt der hierarchischen Autoritäten oder vor der Strafgewalt des diesen Autoritäten zur Seite stehenden Gottes oder der Götter handeln; analoge Verhältnisse bei *weltlichen* Autoritäten (Despotismus); ferner die Verhältnisse *persönlich unfreier Arbeit*, des Arbeitszwangs; weiter diejenigen der *Arbeitsregelung* in älteren Wirthschaftsverfassungen (gemeinsame Feldarbeit bei Gemeineigenthum am ländlichen Boden, Hauscommunionsverhältnisse, Ackerbau mit Flurzwang, familienwirthschaftlicher Betrieb, gewisse hausindustrielle Verhältnisse, gewisse Einrichtungen im Zunftwesen), überhaupt alle Einrichtungen mit Straf-, Züchtigungsrecht des Stammes-, Geschlechts-, Familienhauptes als des leitenden Arbeitsherrn über seine Untergegebenen, Familienglieder, Lohnarbeiter, Dienstboten u. dgl. m.; ja auch noch mancherlei Verhältnisse bei *moderner* „*freier Lohnarbeit*“ (Arbeitsordnungen, Strafen, im Fabrikbetrieb, Tadelsertheilung, „Schelten“ in allen Betrieben, in der Haushaltung [Dienstboten!] u. s. w.) beruhen psychologisch betrachtet, mehr oder weniger auf Einwirkungen durch dieses zweite Motiv, wenn sich damit auch andere Motive combiniren. Aehnliches gilt von den Verhältnissen der *Consumregelung*, des *Sparzwangs*, worauf die auf Zwang beruhenden, mit Zwangsbeiträgen der Betheiligten (Arbeiter, Unternehmer) eingerichteten Arbeiter- und anderen Personalversicherungen. Feuerversicherung u. s. w., doch hinauskommen. Das ganze *Steuergebiet* endlich, als ein doch auch eminent *wirthschaftliches*, ist vom Zwangsprincip durchzogen und ist mit Strafbestimmungen aller Art verbunden, wodurch es mit unserem zweiten Motiv psychologisch in Verbindung tritt.

Das in jeder Hinsicht grade auch für die vorliegenden *psychologischen* Fragen der Motivation interessanteste und allgemein wirthschaftsgeschichtlich wichtigste Gebiet ist dasjenige der *persönlichen Unfreiheit*, insbesondere — doch nicht ausschliesslich — der *unteren, handarbeitenden* Classen. Dasselbe bietet die Gelegenheit, mit dem zweiten Motiv eine grosse Probe seiner Wirksamkeit anzustellen und es in dieser Hinsicht mit der Wirksamkeit anderer Motive, namentlich des ersten, bei der „freien“ Arbeit, sowie mit der Wirksamkeit von Combinationen des reinen und modificirten zweiten mit anderen Motiven, besonders mit dem ersten, dritten, fünften zu vergleichen. Der eigenthümliche, mit aus *wirthschaftlichen* Gründen zu erklärende Process der allmäligen Modificationen, Milderungen der persönlichen Unfreiheit, des schliesslichen Unproductivwerdens jeder Art unfreier Arbeit, des Ersatzes

derselben durch freie Arbeit findet seinen Erklärungsschlüssel wesentlich mit in der Lehre von den das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motiven und speciell in dem Nachweis, dass und wann und warum das zweite Motiv für Quantum und namentlich für Quale (Art und Güte) der Arbeit nicht genügend wirksam gemacht, daher mit anderen Motiven, besonders dem ersten und dritten, im Interesse des Arbeitseffects combinirt und schliesslich dadurch ersetzt werden muss und thatsächlich mit aus diesem Grunde ersetzt wird. Im 2. Theil bei den Ausführungen über persönliche Unfreiheit und Freiheit wird das näher verfolgt werden.

§. 38. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Für alle Wirthschaftsverhältnisse, insbesondere für diejenigen, bei welchen es sich um Arbeitsdienste für Dritte oder im arbeitstheiligen Productionsbetrieb handelt, ferner in den grossen Principienfragen der Organisation und Rechtsordnung taucht dann wiederum die Aufgabe auf, den Erfolg des zweiten Motivs und derjenigen Einrichtungen, welche die Wirksamkeit gerade dieses Motivs zur alleinigen oder zur besonderen Voraussetzung haben, zu untersuchen. Auch wo es sich darum handelt, die Wirksamkeit anderer Motive einzuschränken oder zu beseitigen, so in mehr gemeinwirthschaftlicher, „socialistischer" Organisation etwa diejenige des ersten Motivs (wirthschaftlicher Vortheil), entsteht die Frage, ob und welches andere Motiv dafür wirksam oder wirksamer gemacht werden kann und soll. Können dann voraussichtlich die übrigen Motive nicht genügend in Function treten, so muss eventuell auf das zweite Motiv zurückgegriffen werden. Alsdann aber fragt sich wieder, ob dies möglich, muthmaasslich von genügendem Erfolg begleitet und ob es nicht mit anderen unliebsamen, vielleicht unerträglichen Folgen — so für die „Freiheit", für das ganze Empfindungsleben — verbunden sein würde.

Das ist das Dilemma, vor welchem der Socialismus mit seiner geplanten Wirthschaftsorganisation steht. Gelingt es ihm nicht, dem ersten Motiv noch eine genügende Wirksamkeit für die Arbeitsleistungen, den technischen Fortschritt u. s. w. in seiner Organisation zu belassen, was nicht unmöglich, aber schwer, wenn überhaupt mit den sonstigen Principien des Socialismus über die individuellen Antheile am Productionsertrag und namentlich mit dem Streben nach Gleichheit der ökonomischen Lage in Einklang zu setzen ist; vermag er nicht das dritte, vierte und vor Allem das fünfte Motiv in seinem System zu ordentlicher, mächtiger, wiederum mit seinen Principien aber noch vereinbarer Function zu setzen, die Combination dieser Motive psychologisch und practisch richtig zu gestalten und ein jedes hierbei zu genügender Wirksamkeit zu bringen, was, wenn möglich, jedenfalls wieder ausserordentlich schwierig ist und durch den üblichen Hinweis auf andere und „bessere" Erziehung — gegenüber dem Constanten in der menschlichen und speciell in der wirthschaftlichen Natur des Menschen! — nicht hinlänglich wahrscheinlich gemacht wird: so bleibt eben nichts Anderes übrig, als auf Zwang, Strafandrohung, kurz auf das zweite Motiv zurückzugreifen.

Zu diesem richtigen Schluss kommen die Gegner des Socialismus und dem hat der Socialismus, der wissenschaftliche, politische, agitatorische, nichts Haltbares entgegenzusetzen gewusst. Damit ist noch nicht Alles, was der Socialismus behauptet und fordert, für unrichtig, was seine Gegner einwenden,

für richtig und allgemein beweisend erklärt, die Frage der Wirthschaftsorganisation und Rechtsordnung überhaupt nicht schon ganz zu Ungunsten des Socialismus und zu Gunsten etwa des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems erledigt. Aber mit dem Hinweis des Socialismus, dass von „Freiheit" im heutigen Wirthschaftssystem doch für die grosse Masse der Bevölkerung nicht zu reden sei, auch hier, nur mehr oder weniger verkappt, das zweite Motiv und in seiner übelsten Form das erste („Furcht vor Noth", „Hunger") in Wirksamkeit stehe, beweist der Socialismus doch für seine positive Forderung noch nicht viel. Denn wenn es wahrscheinlich ist, dass bei deren Durchführung schliesslich Zwang, Strafandrohung, Furcht ganz allgemein und selbst in besonders harten Formen angewandt werden müssten, so bleibt eben unerwiesen, ob damit das Productionsinteresse überhaupt und vollends besser als bisher befriedigt und ob nicht die „Freiheit" noch weit mehr und psychisch lästiger beschränkt werden würde. Die dann etwa erreichte grössere „Gleichheit" — in der „gemeinsamen Unfreiheit" Aller ist demgegenüber doch ein leidiger Trost, der doch, ethisch betrachtet, hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse, nur auf Erfüllung der vom Neidgefühl dictirten Forderungen beruht.

In meinem Vortrag auf dem 3. evangelisch-socialen Congress (1892) über das neue socialdemokratische Programm ist der im Vorausgehenden entwickelte Gedankengang der rothe Faden in meiner Kritik. S. auch Buchenberger, Agrarpolitik, I, 224.

Gewiss ist nun das zweite Motiv gerade ethisch nicht günstig zu beurtheilen.

Es steht nicht nur hinter dem fünften, sondern auch hinter den besseren Erscheinungsweisen des dritten und hinter dem vierten in dieser Hinsicht zurück, nicht aber durchaus hinter dem ersten. Das hat die liberale Nationalökonomie wohl implicite oder ausdrücklich in ihren Erörterungen zu Gunsten der wirthschaftlichen Freiheit und des ersten Motivs zu allgemein angenommen.

Aber auch dies Motiv muss historisch und realistisch aufgefasst und beurtheilt werden.

In historischer Hinsicht ist nicht zu verkennen, dass das Motiv dann im Zusammenhang mit gegebenen allgemeinen Verhältnissen steht.

Nach der ganzen Culturstufe eines Volks, einer Volksclasse, nach der Technik einer Productionsweise (Agrarverhältnisse!) kann es allgemeiner nothwendig, selbst unentbehrlich sein, um bestimmte wirthschaftliche Handlungen, Unterlassungen, Arbeitseffecte u. s. w. zu erzielen. Seine Einschränkung, sein Ersatz durch andere Motive ist nicht beliebig möglich, auch nicht immer heilsam, weder für die Nächstbetroffenen, noch für die Gemeinschaft (verfrühte und ganz unpassende Emancipationen), sondern setzt immer erst gewisse allgemeinere culturliche, technische, organisatorische Entwicklungen, andere Wirthschaftseinrichtungen voraus, welche sich aber ebenfalls nicht aus dem Nichts oder durch blossen „guten Willen", Gesetze u. s. w. schaffen lassen. In vielen Fällen wird man sich daher, statt mit radicaler sofortiger Beseitigung von Einrichtungen, welche auf Zwang, Strafandrohung und dem Rückgriff auf das Motiv der Furcht beruhen, mit Schutz vor Missbrauch dieser Hilfsmittel begnügen und selbst damit vorsichtig, unter Erwägung aller weiteren, auch indirecten Folgen, vorgehen müssen (Beschränkung des Züchtigungsrechts des Arbeitsherren gegenüber den Unfreien). In den heutigen Verhältnissen der europäischen Colonisation in Afrika z. B. wird nach solchem Gesichtspunct auch die Frage der Stellung zur einheimischen Sclaverei zu entscheiden sein.

Auch hierbei kann erwogen und psychologisch und nach äusserer Erfahrung begründet werden, Furcht vor Strenge, Strafe, Zwang durch die andre Seite des zweiten Motivs, Anerkennung, Lob, freundliche Behandlung zu ersetzen, bezw. passend zu ergänzen, um z. B. bei Unfreien grössere Arbeitslust, grössere Vor- und Umsicht hervorzurufen. Damit nähert man sich der Wirksammachung des dritten und fünften Motivs (schon Erfahrungen und Rathschläge bei antiker Sclaverei). Aber auch dieses Vorgehen kann wirthschaftlich und selbst pädagogisch und damit

ethisch nicht unbedingt empfohlen werden, weil sein Erfolg von anderen Umständen, von zeitlich und örtlich variablen Factoren, wie natürlich von individuellen Verhältnissen der betreffenden Personen abhängt.

Realistisch betrachtet erscheint das zweite Motiv aber selbst endgiltig mehr oder weniger unentbehrlich, mindestens zur Ergänzung der andren Motive, wenn man Menschen und Dinge nimmt, wie sie sind und einigermaassen auch vermuthlich immer bleiben werden und berücksichtigt, dass die anderen Motive nicht leicht, in manchen Fällen überhaupt kaum ebenso wirksam für wirthschaftliches Handeln als das zweite Motiv gemacht werden können.

Wären Intelligenz, Verstehen des wahren, eigenen, wirthschaftlichen Interesses, Ehr- und Pflichtgefühl in eigenen, in der Angehörigen und in Dritter wirthschaftlichen Angelegenheiten, Arbeitsfreude (viertes Motiv), Selbsterkenntniss hinlänglich verbreitet oder liessen sich diese Eigenschaften und Motive mit Wahrscheinlichkeit durch Erziehung, Beispiel, Ausbildung, genügend entwickeln, so könnte man vielleicht auf das zweite Motiv ganz verzichten. Wer derartigen Optimismus nicht hegt, wird daran zweifeln. Der Socialismus bewegt sich hier wieder in hyperideologischen Gedankenkreisen und in einem sehr unrealistischen Optimismus. Auch nur durch das erste Motiv alles Erforderliche an Arbeitseifer, Pünctlichkeit, Ordnung, Schonung (der Stoffe, Werkzeuge, Maschinen u. s. w.), an Um- und Vorsicht zu erreichen, erscheint sehr schwierig und verspricht keinen genügenden Erfolg. Ohne Strafen für Vergehen und Versehen im Arbeitsdienst — und seien es wenigstens Tadelsertheilungen — wird man schwerlich bei irgend einer denkbaren Organisation des Productionsbetriebs und der Arbeit überhaupt auskommen, auch nicht im „Socialstaat". Allerdings können die Strafen aber vielfach wirthschaftliche sein (Lohnabzüge, Geldstrafen, ungünstigere Arbeitsbedingungen u. A. m.), wobei dann das Motiv der Furcht vor ihnen in das erste Motiv mit übergeht.

In den späteren Erörterungen über den Zwang, die „Zwangsgemeinwirthschaft" im 5. Buche, von der Organisation der Volkswirthschaft, werden uns diese und verwandte Fragen weiter beschäftigen.

§. 39. — 3. Drittes Leitmotiv: Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Missachtung. a) Wesen und Function dieses Motivs.

Gerade hier handelt es sich um mancherlei Motive, welche unter sich viele Verschiedenheiten zeigen, auch einzeln und gruppenweise ethisch sehr verschieden zu beurtheilen sind. Nach dem gewöhnlichen populären Sprachgebrauch können sie auch vielleicht nicht alle unter die Bezeichnung, welche hier für das Leitmotiv gewählt worden ist, ohne Weiteres gebracht werden. Aber es mangelt uns eine andere, passendere Bezeichnung des Characteristischen in dem Leitmotiv. Bei genügender Erläuterung wird auch die Ausdehnung des hier gewählten Ausdrucks auf alle unter dieses dritte Motiv gereihte Specialfälle zulässig werden. Die Zusammenfassung der Fälle unter Einer Kategorie rechtfertigt sich aber dadurch, dass alle diese Specialmotive, welche wir hierher ziehen, doch in der That grade im psychologischen Kern übereinstimmen.

Das Wesen dieses dritten Motivs liegt darin, dass aus einem Streben nach Geltung, Anerkennung, „Ansehen" bei Anderen gehandelt, auch wirthschaftlich gehandelt wird. Dieses Streben nimmt aber sehr verschiedene Erscheinungsformen an. Seine genauere Analyse ergiebt einerseits höhere, feinere,

edlere, verständigere, ethisch und ästhetisch günstiger erscheinende Gesichtspuncte, welche das Handeln bestimmen, als bei den beiden ersten Motiven, andrerseits niedrigere, gröbere, ordinärere, gemeinere, ethisch und ästhetisch ungünstiger erscheinende.

Gerechtes Selbstgefühl, vornehmer Stolz, Standesbewusstsein und Verlangen nach Anerkennung der Standes-(Berufs-)genossen, berechtigter, aber auch schon unberechtigter Wunsch der Auszeichnung vor Anderen, des Zuvorthuns, des Hervorragens, Bedürfniss nach Anerkennung im Allgemeinen, Ehrgefühl, Ehrliebe, doch auch Herrschsucht, Ehrgeiz in allen Phasen und Formen, und auch hohle Prahlerei, gemeine Eitelkeit — und grade diese nicht am Wenigsten —, sodann, zum Theil als Gegenseite dieser Motive, Furcht vor Schande, vor Missachtung, vor Nichtachtung, vor Uebersehenwerden, vor Verkanntwerden in Betreff der Fähigkeiten, Kenntnisse, Charactereigenschaften — das und Aehnliches sind die wichtigeren günstigen und ungünstigen Erscheinungsformen dieses dritten Motivs.

Bei allen diesen Formen tritt der egoistische Character des Motivs — im neutralen, wie vielfach gerade hier auch im üblen Nebensinn des Worts — deutlich hervor, oft schärfer, gröber, wirksamer als bei den zwei ersten Motiven.

Der gemeinsame psychologische Kern aller Erscheinungsformen des Motivs ist aber doch unverkennbar: er ist die Erregung von inneren Lustgefühlen durch die Empfindung der Geltung, des Ansehens bei Anderen, insbesondere bei solchen, auf deren Urtheil über sich man im concreten Fall Werth legt (bzw. die Verhütung von inneren Unlustgefühlen durch die Vermeidung der Empfindung der Nichtgeltung oder der ungünstigen Beurtheilung bei Anderen).

Darin liegt auch der äusserliche Character des Motivs in ethischer Hinsicht, die ledige, leidige Rücksicht auf das, „was die Leute über Dich sagen oder — denken“, die schwächliche Furcht vor dem „Gerede der Leute“, im Unterschied zum fünften Motiv innerlichen Characters, mit der Rücksicht auf das, „was Du selbst, Dein Gewissen, Dein Gott über Dich sagt oder denkt“.

Auch der Unterschied vom ersten Motiv ist beachtenswerth. Auch in scheinbar ganz verwandten oder gleichen Fällen zeigt er sich doch psychologisch deutlich. Aus beiden Motiven wird vielleicht gleich energisch gearbeitet, um viel zu erwerben, über viele Güter zu verfügen und mit dem gleichen wirthschaftlichen Erfolg. Aber bei dem ersten, um nun die Güter selbst zu geniessen und durch diesen Genuss sich Lustgefühle zu verschaffen. Bei dem zweiten, um dadurch, dass Andren die Ergebnisse des Erwerbs, die Vornahme des Genusses sichtbar werden, sich Lustgefühle dieser specifischen Art — auch etwa selbst der Neiderregung bei Andren — zu erringen. Im concreten Fall können ja beide Arten Lustgefühle verbunden sein, z. B. bei der Kleidung, an deren Schönheit man sich wirklich selbst freut und über deren Bewunderung Seitens Andrer man Lustgefühle empfindet. Im letzteren Falle können diese wieder aus verschiedenen Erwägungen entspringen, z. B. erregt sein durch das Bewusstsein, dass Andere den Geschmack in der Wahl der Kleidung anerkennen, aber auch etwa dadurch, dass sie den Aufwand, welchen sie darstellt, bewundern u. s. w. Das Streben nach materiellen Genüssen dieser Art und die psychische Bewegung zu wirthschaftlichen Handlungen, welche zu diesen Genüssen führen (beim Erwerb der Mittel dafür, wie bei der Verwendung dieser Mittel für diesen Zweck) werden sich oft auf das erste und dritte Motiv zugleich zurückführen lassen, aber beide sind doch sehr wohl zu unterscheiden, wenn auch

bei genauester Selbstprüfung oder Beobachtung Dritter kaum in ihrem Stärkeverhältniss zu messen.

Für unsere Disciplin sind diese Verhältnisse sehr wichtig. Man ersieht immer wieder, dass die psychologische Analyse der Motive eine Hauptaufgabe ist. Welche Rolle spielt im Wirthschaftsleben für Erwerb und Verbrauch Grossthuerei, für reich Gelten-Wollen, Eitelkeit aller Art neben wirklicher Genusssucht! Was neben dem ersten Motiv selten gebührend beachtet worden ist.

Die ja nicht unrichtige Hinweisung historischer Nationalökonomen auf die Macht der Sitte, der Nachahmung — z. B. in der Mode — erklärt doch hier an sich noch nichts. Dazu ist erst die Zurückführung auf die hier zu Grunde liegenden Motive nothwendig. Das hier besprochene dritte Motiv spielt in der Sitte nicht die alleinige, aber eine ganz besonders mächtige Rolle, oft eine grössere als das erste Motiv: man will es „Andren gleich thun", nicht um eines materiellen Genusses selbst willen, sondern wegen des Genusses, Andren zu zeigen, dass „man es auch kann" (Parvenues!).

Die Specialmotive, welche hier in dem dritten Leitmotiv unterschieden wurden, fliessen an ihren Grenzen schwer unterscheidbar in einander über. Sie combiniren sich in mancherlei verschiedener Weise miteinander und wieder mit anderen Motiven, namentlich dem ersten, hier öfters zu dessen ethischer und ästhetischer Läuterung und Erhebung, aber auch nur gar zu leicht, zu dessen Nachtheil und ethischer Herabwürdigung, mit dem fünften Motiv. Daraus folgen wichtige Fingerzeige für die Beurtheilung und Wirksammachung dieses dritten Motivs auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

§. 40. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Auch hinsichtlich dieses Motivs liegt dann wieder die Aufgabe vor, es nach seiner thatsächlichen und möglichen, günstigen und ungünstigen Function im Wirthschaftsleben, besonders für die Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung, nach seiner Einwirkung auf Production und Vertheilung des Productionsertrags und Verwendung des letzteren zu untersuchen.

Tief in der psychischen Natur des Menschen und recht eigentlich auch im menschlichen Gemeinschaftsleben begründet differenzirt es sich doch wieder an sich und in seinen Erscheinungsformen, deren Combinationen und in den Combinationen mit anderen Motiven individuell, nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Classen ausserordentlich mannigfaltig. Bald treten die günstigen, bald die ungünstigen Seiten und Erscheinungsformen mehr hervor. Wegen der ersteren wäre es nicht wünschenswerth, wegen der Begründung in der menschlichen Natur wäre es nicht möglich, das Motiv überhaupt oder auch nur eine seiner wichtigeren Erscheinungs formen — selbst schwerlich eine der feineren psychologischer

Nuancen der letzteren — unwirksam zu machen. Das Motiv selbst und seine Erscheinungsformen enthalten ein starkes festes, constantes Element, neben zahlreichen variablen. Aber sicher ist, gerade auch wegen letzterer, dass dies Motiv stark von äusseren Umständen, Einrichtungen, Anschauungen im Volke, in der Classe abhängt, mit diesen sich in seiner Stärke, in seinen Erscheinungsformen verändern kann und verändert, danach auch absichtlich, planmässig „erzogen", günstig oder ungünstig entwickelt werden kann. Daraus folgen entsprechende practische Aufgaben, auf welche auch die Wissenschaft hinweisen muss.

Für die nationalökonomische Betrachtung verdient wieder der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen diesem Motiv und seinen Erscheinungsformen einerseits und der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung andrerseits besondere Beachtung, namentlich auch die Wirksamkeit des Motivs in den Wirthschaftsverfassungen der grossen Productionsgebiete (Ur-, besonders Agrarproduction, Gewerbe, Handel, liberale Berufe, öffentlicher Dienst) und in den historischen Phasen dieser Verfassungen. Die günstigen und ungünstigen Erscheinungsformen und Seiten des dritten Motivs entwickeln sich je nach der Verschiedenheit dieser Organisation, Rechtsordnung und Wirthschaftsverfassung in verschiedener Art und Grad. Auch für die socialistische Frage liegen hier wieder nicht unwichtige psychologische Probleme vor.

Die ältere Rechtsordnung im Ganzen und besonders die älteren Wirthschaftsverfassungen der „Gebundenheit" auf allen Productions-, Erwerbs- und Arbeitsgebieten haben regelmässig die Wirksamkeit des ersten Motivs bei den Einzelnen eingeschränkt. Sie haben sich um so mehr einiger der anderen Motive bedient, wie des zweiten, des fünften, aber gerade in bemerkenswerther Weise auch des dritten, um auf Thätigkeit und Art der Production, Quantum und Quale der Arbeit, auch auf Art des Erwerbs überhaupt und auf Verbrauch, Verwendung desselben einzuwirken.

Rein sind bei diesem dritten Motiv — wiederum nach dem „Constanten" in aller menschlichen Natur auch bei allen Einzelnen — überhaupt die günstigen und ungünstigen Seiten und Erscheinungsformen nicht zu trennen. Aber im Ganzen überragten früher wohl die günstigen. Das Ehren- und das Pflichtmoment, d. h. eben das dritte und fünfte Motiv, trat im Berufe schärfer, das Erwerbsmoment, d. h. das erste Motiv, schwächer hervor. M. a. W., auch das Gewerbe war mehr und zuerst „Beruf", in jedem Beruf stand das gewerbliche und erwerbliche Moment mehr zurück. Am Deutlichsten zeigte sich das in der corporativen Gestaltung auch der Erwerbsarbeit, der Productionszweige, in der berufsständischen Ordnung, mit der eigenen Standesehre, dem eigenen Standesbewusstsein, dem Zugehörigkeitsgefühl zu einem genossenschaftlichen Ganzen als dienendes Glied, als „Genosse", einem Ganzen, dem

anzugehören Ehre war, dessen Ehre der Einzelne theilte, dem aber auch der Einzelne Ehre zu machen hatte, auf das die Unehre, die Schande, die untüchtige Leistung des Einzelnen mitfiel. Daher die gegenseitige Controle der Genossen, die Aufnahme-, die Ausschlussbedingungen, die Strafen für verletzte Standesehre mit bedeutenden und grossentheils guten Folgen für die wirthschaftlichen Handlungen, für die Arbeit, für den Verbrauch, für die Lebensweise u. s. w. Einige der schönsten und besten Seiten und Folgen der Gilden- und Zunftverfassungen treten hier hervor. Sie kamen auch Dritten, den „Consumenten" in der Tüchtigkeit der Leistung, in der guten Beschaffenheit der Waare (Qualitätscontrole, Verwendung guter Roh- und Hilfsstoffe, richtiger technischer Mittel u. s. w.) zu Gute. Das wichtige und schwierige Problem der Qualitätscontrole im Consumenteninteresse ward so besser gelöst, als in anderen Wirthschaftsverfassungen, z. B. bei unserer modernen Gewerbefreiheit, wo man diesem Problem fast rathlos gegenübersteht, da das „wirthschaftliche (Absatz-) Interesse" der Producenten — d. h. das erste Motiv — und die „freie Concurrenz" derselben nicht genügend helfen und Ehrgefühl nicht mehr, Pflichtgefühl wenigstens noch nicht, Furcht vor Strafe u. s. w. nicht ausreichend Ersatz schaffen.

In der neueren „liberalen" Rechtsordnung, im System der freien Concurrenz, in den Wirthschaftsverfassungen der „individualistischen Ungebundenheit" auf allen wirthschaftlichen Gebieten hat dagegen das erste Motiv alle anderen, insbesondere auch dieses dritte überwuchert, wenigstens in dessen ethisch, ästhetisch und social günstigen Seiten. Ein schwerer ökonomischer und ethischer Nachtheil. Die wirthschaftliche und sociale Atomisirung hat Momente wie Standesehre, Genossencontrole in ihrem Einfluss auf die Güte der wirthschaftlichen Leistung, des Products, wenn nicht ganz beseitigt, so jedenfalls sehr abgeschwächt.

Die Folgen hiervon sind für den Erwerb und Verbrauch eigenthümlich und in der That bedenklich.

Ungehemmt oder wenig gehemmt durch die andren Motive, namentlich auch durch dieses dritte, begünstigt durch die „freie wirthschaftliche Bewegung", angestachelt durch die „freie Concurrenz" treibt das erste Motiv immer mächtiger zu Erwerb auf jede Art, um jeden Preis, in möglichster Höhe: non olet! Mit dem Wegfall oder der Abschwächung andrer Rücksichten, andrer Maassstäbe für die gesellschaftliche Schätzung des persönlichen Werths der Menschen wird der Maassstab des Gelderwerbs, des Geldbesitzes zum einzigen oder hauptsächlichen. Die öffentliche Meinung passt sich dem an und steigert so die Bedeutung und die Wirksamkeit des ersten Motivs — des „Strebens nach Vermögen" in der britischen Doctrin — noch immer mehr und macht es zum fast ausschliesslich wirksamen, zumal in der Sphäre der zum materiellen Wirthschaftsleben gehörigen Berufe, aber auch über diese hinaus, bei vielen nur noch sogenannten „liberalen" Berufen. „Dollar wird König." Jeder Beruf wird nicht nur mit, eventuell nebenbei, sondern in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich Erwerbszweck.

Diese Sachlage hat aber eigenthümliche Rückwirkungen, von denen das erste Motiv selbst wieder, zum Theil aber auch die anderen Motive, besonders das hier besprochene dritte, mit getroffen werden.

Die oft bedenkliche Art des Erwerbs, die häufige Leichtigkeit (Speculation! Ausnutzung von Conjuncturen), die Höhe des Erwerbs steigert die Genusssucht. „Wie gewonnen, so zerronnen." Das erste Motiv wirkt nun im Hinblick auf diese Ermöglichung vermehrter, feinerer materieller Genüsse nur wieder stärker. Aber das blosse

Viel-Haben, Viel-Erwerben, Viel-Geniessen befriedigt eben in der Mehrzahl der Fälle die Menschen als „gesellschaftliche Wesen“ doch noch nicht allein. Andere Personen müssen Theil nehmen (Verüppigung der Geselligkeit!), namentlich aber darum wissen, dass man diese Genüsse hat, sie „sich leisten kann“, ebenso wie Andre oder noch besser als sie; dass man „das Geld nicht zu achten braucht und nicht achtet“.

Und da setzt dann wieder das dritte Motiv in seinen ethisch und ästhetisch bedenklichen Erscheinungsformen, besonders als Eitelkeit, ein: leichtfertiger, frivoler Verbrauch erfolgt, nicht sowohl oder doch nicht nur um des Genusses desselben Willen, als um damit zu prunken, zu prahlen, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Ein üppiger Tafel-, Kleidungs-, Wohnungs-, Reiseluxus, ein äusserlicher Schein-Bildungsluxus mit Kunst und Wissenschaft (und mit deren Vertretern!), aus Eitelkeit, Grossthuerei u. s. w. Das Alles wirkt dann auf die Verbreitung von Genusssucht, auf Neid Andrer hin. Der ganze Consum der Nation und mit ihm die ganze Production bekommt eine ökonomisch, social, sanitär, ethisch bedenkliche Richtung.

Psychologisch durchaus begreiflich. Der moderne Parvenü, der an der Börse reich geworden, stellt nur den characteristischsten Typus einer ganzen Entwicklung dar, die wiederum vor Allem auch psychologisch erfasst werden muss. Das Erwerben, Besitzen, Geniessen befriedigt ihn eben doch nicht genügend. Geltung, Ansehen, Auszeichnung begehrt er doch daneben, kann sie aber inner- und ausserhalb seiner nächsten Kreise nur durch ostentatives Auftreten und Ausgeben erlangen: d. h. eben das dritte Motiv wird für sein Handeln, auch sein wirthschaftliches Handeln wirksam in den Formen der Eitelkeit und Prahlsucht. Die Titel- und Ordenssucht solcher Kreise ist ebenfalls bekannt. Auch hier muss nur zu oft der Zweck das Mittel heiligen, bei Beiträgen „mit öffentlicher Namensnennung“ für patriotische, politische, kirchliche, Wohlthätigkeitszwecke u. s. w. Leidige Triebfedern der Eitelkeit müssen in Spannung gebracht und dann in Auslösung gesetzt werden, um „die Taschen zu öffnen“. Aber alles das sind doch Erscheinungen, welche die „ökonomische Psychologie“ nicht übersehen darf.

§. 41. — c) Besonders wichtige Fälle. (Oeffentlicher Dienst. Socialistisches Wirthschaftssystem. Ergebniss.)

α) Förmlich in ein System haben die grossen anerkannten Autoritäten wie Staat und Kirche in der hierarchischen Ordnung ihres Dienstes, im Rang-, Titel-, Ordenswesen und anderen Formen der autoritativen Anerkennung diejenigen Momente gebracht, welche durch das Medium des dritten Motivs auf tüchtige Leistung hinwirken sollen.

Diese an sich ja höchst äusserlichen Dinge bilden förmlich ein Seitenstück der Entlohnung der Arbeitsdienste im Gehaltssystem und beruhen doch auf richtiger Erkenntniss der Menschen, „wie sie einmal sind“: freilich auch wieder mit der ethisch-misslichen Wechselwirkung, dass „die Menschen immer mehr so werden“, weil man sie förmlich dazu erzieht, Werth auf diese Dinge zu legen.

Aber wiederum realistisch betrachtet, ist auch zuzugestehen, dass der Staat hier ein guter Psychologe ist, welcher die Bedeutung unsres dritten Motivs, freilich auch der ungünstigeren Erscheinungsformen desselben (Eitelkeit!) kennt. Es darf auch sogar weiter eingeräumt werden, dass dem ganzen Rang-, Titel-, Ordenswesen[1])

[1]) Dasselbe ist nicht mit der rein sachlichen, auf der nothwendigen Stufenleiter der Aemter im Staats- und Kirchendienst beruhenden Rangordnung der Diener zu verwechseln. Diese entspricht der Arbeitstheilung und der specifischen Verschiedenheit und Höhe des gesellschaftlichen Werths der Dienste im Aemtersystem. Auch hier spielen zwar bei der Einrichtung Rücksichten auf die verschiedenen Motive, welche das Handeln bestimmen, deutlich mit (das erste Motiv in der Gehaltsabstufung, das zweite im Disciplinarrecht, das dritte, weil der Rang des Amts selbst wieder in verschiedenem Maasse Ehre auf den Amtsträger abfallen lässt, das vierte, weil von diesem Rang des Amts Genuss der Thätigkeit, Einfluss, Macht abhängt, das fünfte,

ein richtiger und schöner und an sich auch ethisch berechtigter psychologischer Gedanke zu Grunde liegt: dass auch äussere Ehren von Vertretern der Gemeinschaft sollen ausgehen und grade für den Durchschnitt (das Normale) überragende Dienste für die Gemeinschaft ertheilt und dadurch den auf diese Weise Belohnten Ansehen in der öffentlichen Meinung und ihnen, wie allen Gliedern der Gemeinschaft, ein Ansporn (ein „Motiv", eben in gewissen Erscheinungsformen des dritten Motivs) zu tüchtigen Leistungen im Gesammtinteresse gegeben werden soll. Indem Nicht-Staatsdiener in dieses System äusserer Auszeichnungen mit hineingezogen werden, wird das betreffende Motiv nur noch allgemeiner wirksam zu machen gesucht, psychologisch und practisch im Princip ganz richtig.

Nicht die Institution des Rang-, Titel-, Ordenswesens an sich ist daher anzugreifen und kurzweg, als auf dem blossen Motiv der Eitelkeit beruhend, ethisch zu verurtheilen, sondern nur ihre practische Durchführung. Diese ist aber freilich so gut wie unvermeidlich so mangelhaft, dass dadurch der Werth der ganzen Institution doch practisch und ethisch sehr fragwürdig wird. Denn die beiden Voraussetzungen, auf denen die richtige Anwendung der Einrichtung beruhen würde, sind schlechterdings auch in einer nur einigermaassen genügenden Weise nicht zu erfüllen: es lässt sich kein richtiger, practisch anwendbarer Maassstab für die Werthschätzungen der Leistungen finden, nach denen die Ehren u. s. w. ertheilt werden müssten, und es giebt und kann nicht geben eine wirklich unparteiische, objective Instanz für die richtige Handhabung eines solchen Maassstabes, selbst wenn er gefunden wäre. Daher unterliegt die Durchführung der Einrichtung der Willkühr, bestenfalls der Schablone, wie meistens im Staatsdienst, zu dessen blossem Anhängsel sie grossentheils wird. Dass freilich, wenn die Einrichtung erhalten bleiben soll, eine gründliche Reform nothwendig, aber trotz der obigen principiellen Bedenken auch in gewissen Grenzen möglich wäre, ist wohl nicht zu bestreiten.

Psychologisch anspornend auf die Leistungen, wenn auch nicht immer in der richtigen Weise und mit den rechten Mitteln, wirkt die Einrichtung gleichwohl ohne Zweifel dennoch. Im Staatsdienst haben die ihr entspringenden Ehren auch noch als eine Art Immateriallohn die wirthschaftliche Bedeutung, in gewissem Umfang Materiallohn ersetzen, bezw. ersparen zu können: eine nicht unwichtige wirthschaftliche Seite der Frage, auch eine Seite, welche schon mit dem folgenden Puncte zusammenhängt.

Je mehr andere Motive fehlen oder nur schwach wirken, desto mehr muss natürlich immer mindestens ein bestimmtes Motiv vorhanden sein und wirken, wie in allem, so auch im wirthschaftlichen Handeln. Gerade in Wirthschaftsordnungen, welche das erste Motiv beschränken, das zweite grossentheils nicht anwenden, das vierte und fünfte nicht genügend entwickeln können, muss daher das dritte nur zu um so mächtigerer Wirksamkeit gebracht werden. Der Staatsdienst, zumal der Monarchie, liefert wieder ein Beispiel auf einem analogen Gebiete. In den materiellen Wirthschaftssphären würde bei einer richtigen ethischen Auswahl der verschiedenen Erscheinungsformen des dritten Motivs manches Günstige, manche Besserung heutiger Erscheinungen im System der freien Concurrenz zu erzielen sein.

weil das Amt das Pflichtgefühl erweckt und dann von letzterem ein günstiger Einfluss auf die Qualität der Leistung erwartet wird u. s. w.). Aber diese Dienstrangordnung, auch mit ihren Amtstiteln, welche letzteren doch zunächst aus practischen Gründen der Unterscheidung gebotene technische Namen sind, hat doch auch sonst eine andre psychologische Grundlage als die im Texte besprochene Einrichtung.

β) Im socialistischen Wirthschaftssystem widerspricht die Anwendung des dritten Motivs, auch in seinen besten Erscheinungsformen, vollends in den anderen, wo Specialmotive der Eitelkeit in Wirksamkeit treten, dem grossen Hauptprincip des Socialismus, der Gleichheit. Denn im eminentesten Maasse beruht das dritte Motiv auf dem Gedanken der socialen Ungleichheit der Einzelnen, der Familien, wenn auch nicht nothwendig ebenso der ökonomischen. Gleichwohl würde gerade der Socialismus auf dieses dritte Motiv vermuthlich stark recurriren müssen.

So wenigstens, wenn es ihm nicht gelingen sollte, nach den utopischen Ansichten mancher seiner Vertreter, das vierte und fünfte Motiv zu weit mächtigerem Einfluss zu bringen, als welchen sie gegenwärtig und in aller Vergangenheit gehabt haben; wenn er der Nothwendigkeit enthoben sein wollte, das unliebsame zweite Motiv bis zur Unerträglichkeit zur Anwendung zu bringen und wenn er nicht, seinen sonstigen Principien, auch demjenigen einer, wenn nicht völligen, doch annähernden ökonomischen Gleichheit zuwider, das erste Motiv zu stark zur Wirksamkeit brächte. Aus diesem Dilemma kommt der Socialismus wieder nicht heraus, so lange er mit „Menschen", nicht mit Engeln oder Göttern seine socialökonomischen Bauten ausführen muss. Der berufene „Führercultus", die Verbreitung der Photographien der Führer, wogegen sich consequent, aber erfolglos manche überzeugte Ideologen der Socialdemokratie auflehnen, giebt einen Vorgeschmack der Dinge, die kommen müssten. Wir erinnern uns, in den 1870er Jahren in einem socialdemokratischen Blatte einmal die Frage erörtert gesehen zu haben: wird es im Socialstaat Champagner geben und wer wird ihn trinken? Die Kranken zur Erholung und die besonders Ausgezeichneten zur Extrabelohnung, lautete die Antwort. Psychologisch nicht übel gedacht. Warum aber nicht ebenso Orden, Titel oder ähnliche äussere Auszeichnungen, wenn auch in neuen, aber unvermeidlich ebenfalls äusserlich wahrnehmbaren Formen für die „besonders verdienten" „Genossen"? Das widerspräche freilich dem socialdemokratischen Postulat der „Gleichheit", aber es entspräche dem echt menschlichen Bedürfniss nach „Ungleichheit", auch nach einer äusserlich hervortretenden, wie in den hier besprochenen Dingen. Und ob die gleichmässigste Erziehung und sonstige Lebensweise von Jugend an daran viel ändern wird? Das ist wiederum einer der Sätze, an die man mit den Socialisten „glauben" muss, auch wenn Erfahrung und Verstand dagegen sich auflehnen.

γ) Für unser gegebenes Wirthschaftssystem und dessen organisatorische und rechtliche Weiterbildung gelangt man aus den Erörterungen über dieses dritte Motiv zu dem wichtigen Ergebniss, dass Einrichtungen, welche die Wirksamkeit dieses Motivs in seinen besseren ethischen Erscheinungsformen wieder stärken würden, gewiss erwünscht wären. Bei Reformen wird darauf der Blick mit hinzulenken sein. Ein Erfolg in dieser Hinsicht ist zum Theil die Voraussetzung dafür, das erste Motiv unbedenklicher in seiner Wirksamkeit einschränken, das zweite mehr ausser Function treten lassen zu können. Die alte Zeit der Rechtsordnungen der Gebundenheit war in diesem Puncte der modernen Zeit der Rechtsordnungen der individualistischen Ungebundenheit unzweifelhaft überlegen.

Vor Allem auf dem gewerblichen und mercantilen Gebiete würden Ein-

richtungen, wie neue corporative Gestaltungen, hier durch Stärkung oder eigentlich durch neue Einbürgerung der Standesehre, des Standesgeists manche Uebelstände beheben oder vermindern können. Die Analogien des öffentlichen Diensts, des Lehrdiensts, Wehrdiensts möchten das bestätigen. Auch in liberalen Berufen scharfer Erwerbstendenz und mit starker Concurrenz der Glieder (Aerzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller) wäre durch solche Einrichtungen Manches zu bessern. Das erwachte Standesbewusstsein der industriellen und montanistischen Lohnarbeiter, zumal der gewerkschaftlich organisirten, wie es sich in den schweren, oft von vornherein so aussichtslosen Lohnkämpfen bei Strikes zeigt, liefert immerhin den Beweis, dass in diesen Kreisen selbst schwerste wirthschaftliche Opfer von Einzelnen aus einem mächtigen Beweggrund der Standesehre und des Pflichtgefühls — „Einer für Alle, Alle für Einen" — übernommen werden, d. h. das dritte und fünfte Motiv überwältigen hier wenigstens zeitweise die Wirksamkeit des ersten. Eine ethisch und social beachtenswerthe und erfreuliche Erscheinung.

§. 42. — 4. Viertes Leitmotiv: Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

a) Wesen und Function des Motivs. Das Vorhandensein, das Wesen und das Mitspielen eines solchen Motivs neben anderen, mit welchen es sich combinirt, unter Umständen auch statt andrer, tritt auf dem Gebiete menschlichen Handelns im Allgemeinen und wirthschaftlichen Handelns insbesondere weniger deutlich und schwerer von den anderen Motiven unterscheidbar hervor, als dies von einem der letzteren gilt. Als eigenes selbständiges Motiv ist dieses vierte Motiv daher auch nicht immer beachtet und betrachtet worden. Dennoch wird man sein Vorhandensein, seine Eigenart und seine Bedeutung anerkennen müssen. Auch wenn keines der vier anderen Leitmotive in irgend einer seiner Erscheinungsformen mitspielt, wird das menschliche, auch das wirthschaftliche Thun nicht so zu sagen auf den Nullpunct der Bewegung reducirt werden. Denn ein „Handeln" irgend einer Art, ein handelnd Beschäftigt-sein gehört zum Wesen menschlichen Lebens, ein darauf Hintreiben zum Wesen der menschlichen Seele. Dieses Handeln wird sich dann aber als dasjenige eines vernünftigen Wesens vernünftige Ziel- und Strebepuncte suchen und solche eventuell auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete finden.

Würden nun bloss diejenigen Ziel- und Strebepuncte hier in Betracht kommen können, welche bei den anderen vier Motiven vorschweben, so würde man allerdings dieses vierte Motiv nicht als ein eigenes besonders hervorheben dürfen; es wäre höchstens eine begleitende Erscheinung oder ein bei den anderen Motiven mitspielendes Moment. Allein so liegt die Sache hier doch nicht nothwendig und auch thatsächlich nicht immer. Sondern der Bethätigungsdrang sucht sich das wirthschaftliche Gebiet etwa aus, weil die Person, welche von ihm zum Handeln angetrieben wird, ihrem Berufe, ihrer Stellung nach diesem Gebiete angehört, hier ein ihr angemessenes Feld der Thätigkeit findet.

Allerdings wird die Person hier in der Regel auch Erfolge bestimmter wirthschaftlicher Art erzielen wollen, auf welche es ihr bei ihrem Handeln ankommt. Diese Erfolge werden dann bei genauerer Beobachtung und Analyse der mitspielenden Specialmotive im Gebiete der anderen vier Leitmotive liegen, vielleicht nur besonders eigenthümlichen Erscheinungsformen eines dieser Motive oder gewissen Combinationen von solchen entsprechen: am Häufigsten wird es sich darum handeln, „Leistungsfähigkeit zu zeigen", „Glück zu zeigen" (Spiel!), „Macht zu gewinnen", „Einfluss zu erringen", „mehr Vermögen als Andre, als Rivalen zu erlangen", nicht sowohl um des Besitzes selbst, als um grösserer Macht, Geltung Willen u. dgl. m., d. h. es wird das dritte Motiv (Ehrgefühl, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w.) besonders oft betheiligt sein. Auch eigentliches Erwerbsinteresse, daher das erste Motiv, wird öfters, aber doch nicht nothwendig immer hier mitspielen. In anderen Fällen werden gemeinnützige Motive (zum fünften Leitmotiv gehörend) mit einwirken. Aber es bleibt häufig immer noch ein „Rest", der in keinem der anderen Motive aufgeht, und gerade mit diesem „Rest" als einem eigenem Motiv haben wir es hier zu thun.

Das Wesen dieses vierten Motivs liegt dann in dem Reiz, dem Antrieb zum Handeln, hier eventuell zum wirthschaftlichen Handeln, wegen der Lustgefühle, des Genusses, der Freude, welche das Handeln als solches, d. h. als Bethätigung und Beschäftigtsein von Seele und Geist für diese selbst in sich enthält und welche die Fortschritte und Ergebnisse der Bethätigung als solche bewirken. Umgekehrt wird die mangelnde Bethätigung, die Passivität in diesem Sinne, das Müssigsein als Moment der Erregung von Unlustgefühlen — und sei es schliesslich bloss Langeweile — empfunden und gescheut. Und das eben treibt wieder zur Activität an.

Oft genug, gerade auf wirthschaftlichem Gebiete, wird diese Bethätigung eben Arbeiten im ökonomischen Sinne (§. 27), mit dem äusseren Erfolgzweck der Beschaffung und Verwendung von Gütern, sein. Dann nimmt das Motiv die Form der Freude an der Arbeit (Arbeitsfreude) als an einer zweckmässigen und erfolgreichen Bethätigung der Kräfte, ja des Lebens selbst, und weiter auch die Form der Freude an den Fortschritten und an den Endergebnissen des Arbeitserfolgs als solchen an: eine Freude, die wieder oft mit Freude aus einem der andren Leitmotive, dem ersten, dritten, fünften, verbunden sein mag, aber doch mit diesen nicht zusammenfällt und auch gesondert von ihr und allein vorkommen kann und vorkommt.

Das Lastmoment in der Arbeit (§. 27) braucht damit nicht zu verschwinden, nicht unfühlbar zu werden, das ökonomische Princip (§. 28) nicht ausser Function zu treten. Aber das Lustmoment in der Arbeit spielt mit, überwiegt vielleicht und bildet an sich schon einen Factor, welcher das Lastmoment vermindert oder aufhebt. Die Freude an den Fortschritten und Endergebnissen des Arbeitserfolgs ist auch nicht die Freude an den letzteren, weil dieselben, den anderen Motiven gemäss, wirthschaftliche Genüsse unmittelbar schaffen oder ermöglichen, oder weil sie Ansehen einbringen oder weil sie Pflichterfüllung enthalten und die in dieser liegende Befriedigung verschaffen, was ja Alles mitspielen kann und oftmals mitspielt. Vielmehr handelt es sich um eine Freude, welche sich aus derjenigen am Arbeiten als einem

Thun, an der Arbeit als einer Thätigkeit und an den Erfolgen der Arbeit selbst als den gewollten Erfolgen dieser Thätigkeit mit innerer Nothwendigkeit ergiebt.

§. 43. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Dieses vierte Motiv kann hiernach eine wahrhaft ideale Wirkung ausüben: es erhebt durch die Lust an der Arbeit als solcher über die Last der Arbeit, adelt damit die Arbeit und bewirkt, dass die Arbeit, auch die wirthschaftliche, welche Mittel zum Zweck, zur Beschaffung und Verwendung von Gütern ist, in Einer Hinsicht Selbstzweck wird.

Das vierte Motiv hört auch damit noch nicht auf, ein „egoistisches" in dem früher besprochenen Sinne, auf das angenehme Empfinden eines urtheilenden „Ich" sich beziehendes zu sein. Und um unverkennbare Lustgefühle handelt es sich doch auch hier, ja grade hier um vielleicht sehr starke und specifisch eigenthümliche. Dieselben stehen im Ganzen ethisch höher als die den drei ersten Motiven zu Grunde liegenden. Die allgemeinere ökonomische Bedeutung des Motivs liegt aber darin, dass das Lastmoment, welches bei jeder Arbeit vorhanden und der Hemmungsfactor für die Ausübung der Arbeit und für Art und Höhe des Arbeitserfolgs ist, hier durch die Arbeit als Lustmoment selbst mehr oder weniger, unter Umständen sogar vollständig aufgewogen wird., Damit entfällt die Hemmungswirkung jenes Lastmoments und ein ganz andrer Arbeitseffect entwickelt sich.

Hat man es hier bei dieser Auffassung etwa mit blossen Phantasieen der Ideologie zu thun? Gewiss nicht! Wichtige und bekannte Thatsachen bestätigen, dass das vierte Motiv solche ideale Wirkung haben kann und vielfach hat.

Die geistigen, zumal die höheren geistigen Thätigkeiten auf den Gebieten von Kunst, Wissenschaft, Litteratur, Beredsamkeit, Erfindungen, auch bei gewissen Thätigkeiten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes u. dgl. m. sind unwiderlegliche Beispiele, wie die blosse Freude an der Arbeit und am Arbeitsergebniss, selbst ganz ohne jeden Neben- oder gar Hauptzweck, des Gelderwerbs, des materiellen Genusses mittelst der Arbeitsergebnisse, des Ruhmes durch letztere, auch des erfüllten Pflichtgefühls, der Erreichung irgend eines anderen äusseren Zwecks, das Motiv und mitunter ein stärkeres als jedes andere Motiv, welches in analogen Fällen mitspielen mag, werden kann und wird. Intensivste Arbeit, auch angestrengteste, Kräfte bis beinahe zum letzten Athemzug verzehrende, unter äusseren und inneren Schwierigkeiten und Leiden aller Art erfolgende, wird vielleicht unter dem Einfluss keines anderen Motivs verhältnissmässig so oft, unter Beiseitesetzung jeder anderen Rücksicht ausgeübt. Die Freude am Schaffen hilft über Alles hinweg. Welcher echte Künstler, Dichter, Mann der Wissenschaft kann das nicht bestätigen, auch selbst dann, wenn es ihm ausserdem auf den äusseren Erfolg, den Erwerb, die Anerkennung mit ankommt? Nicht unter allen Umständen, aber doch überwiegend wird die starke Wirksamkeit des Motivs auf dem Gebiete der geistigen Arbeit freilich auch an die Voraussetzung der eigenen freien Wahl von Beruf und speciellem Arbeitsobject geknüpft sein, was wiederum der Socialismus nicht genügend berücksichtigen möchte (s. u.).

Auch in der materiellen Production fehlt es nicht an wenigstens ähnlichen Fällen. Einmal, wo es sich um Arbeiten handelt, welche das geistige Princip in dieser Production darstellen, daher bei den Leitungs-, Combinations- (auch selbst Speculations-, Conjuncturenbenutzungs-, den darauf bezüglichen Rechnungs-), den Veranschlagungsarbeiten für technische Verbesserungen, für Kostenverminderungen, für Absatzverbesserungen, für günstigere Preisstellungen, mithin insbesondere um

Arbeiten des Unternehmers oder der ökonomischen und technischen Leiter; sodann speciell, wo die in dieser und in anderer, auch im Dienstverhältniss ausgeübter Arbeit mit enthaltene ästhetische, künstlerische, erfinderische und ähnliche Thätigkeit mit in Betracht kommt, ein Ganzes geschaffen wird (Kunsthandwerk u. dgl.). Endlich aber kann das Motiv auch selbst bei der specialistischen gewöhnlichen technischen Verrichtung noch mitspielen, auch bei der Theilung der Verrichtungen unter Mehrere, so z. B. wenn das Ergebniss der von Einzelnen ausgeübten Verrichtung noch eine derartige Selbständigkeit hat, um einen gewissen ästhetischen Genuss, eine persönliche Befriedigung über den Erfolg der Arbeit, über die nach dem eigenen Urtheil „gute" Ausführung derselben gewähren zu können, wofür es in der agrarischen, besonders in der handwerklichen, hausindustriellen, seltener in der Fabrikations-Arbeit an Beispielen nicht fehlt.

Eine genaue Grenze, wo die Möglichkeit der Wirksamkeit dieses vierten Motivs aufhört, giebt es auch weder subjectiv noch objectiv. Die Grade der Wirksamkeit sind nach Subjecten, nach empfindenden urtheilenden Personen, nach Anlage, Ausbildung, Gewohnheit, Lebensführung derselben, wie nach Objecten, nach Art und Maass der Thätigkeit oder Arbeit, um die es sich handelt, ausserordentlich verschieden. Aber das möchte doch keinem Zweifel unterliegen, dass es zahlreiche und wichtige, auch ganz unentbehrliche Arten von Arbeit giebt, bei denen auch günstigen Falles das Lustmoment ein Minimum wird oder verschwindet und das Lastmoment ein Maximum wird oder allein empfunden wird. Hier mag durch Verstärkung der Momente, welche die andern Motive — besonders das erste und zweite, schwieriger, wenn überhaupt, der Natur der Sache nach, das dritte — beeinflussen, auch — und eventuell vornemlich — durch das fünfte Motiv der innere psychische Widerstand gegen die betreffende Arbeit überwunden werden können. Das vierte Motiv wird sich dabei aber kaum mit in Wirksamkeit oder doch nicht in eine im Arbeitseffect bemerkbarere Wirksamkeit setzen lassen.

Es gilt das nicht nur von ästhetisch widerwärtigen wie unangenehmen Reinigungs- und dergleichen Arbeiten, von ungewöhnlich schweren, belästigenden Arbeiten, woran man in solchen Fällen vornemlich gedacht — Hinweise, womit man auch die Ideologieen des Socialismus öfters besonders gern abgetrumpft hat. Das möchten nicht einmal immer die practisch am Schwersten zu erledigenden Fälle sein. Schwieriger, weil viel allgemeiner, sind die Verhältnisse der auf weitgehender technischer Arbeitstheilung und Maschinenanwendung beruhenden Production, daher namentlich in der modernen Industrie, im Fabrikwesen. Denn eine der unvermeidlichen Folgen ist hier die Zerlegung des Arbeitsprocesses in zahlreiche einzelne Phasen, mit wesentlich mechanischer Arbeit, wo jede Theilarbeit oder technische Verrichtung ja unbestreitbar in nothwendiger Beziehung zum Arbeitsganzen steht, aber nirgends als solche hervortritt, und auch nicht irgendwie als ein kleines Ganzes erscheint, das als solches überhaupt und gut herzustellen, dem Einzelnen Arbeitsfreude macht. Damit aber fehlt das, was das Lustmoment in der Arbeit selbst bildet, „fehlt leider nur das geistige Band", und nur das Lastmoment macht sich empfindbar. Ja es wird wohl noch besonders gesteigert durch die der Arbeitstheilung und den technischen Mechanismen mit zu verdankende tödtende Eintönigkeit der Verrichtungen, durch die trotzdem etwa gesteigerte Nothwendigkeit angespannter Aufmerksamkeit bei jeder Ver-

richtung, durch die unangenehmen äusseren Lebensbedingungen, unter denen die Arbeit ausgeübt wird u. dgl. m.

Besonders in den socialistischen Ideen und Plänen der „Organisation der Arbeit“ spielt der Gedanke, durch Steigerung des Lusteffects der Arbeit selbst die letztere zu einer weniger lästigen, selbst zu einer beliebten Beschäftigung und dadurch sie wirksamer, productiver zu machen, eine Rolle. Und logisch consequent, psychologisch auch nicht unrichtig, je weniger man auf Motive wie das erste und zweite, so stark, wenn überhaupt, wie im heutigen Wirthschaftssystem recurriren will, und je deutlicher man einsieht, dass man das dritte und fünfte Motiv schwer zu hinlänglich mächtigen Triebfedern der Arbeit machen kann.

Zu einem förmlichen System hat Fourier in seiner Trieblehre diesen Gedanken ausgebildet, mit vielem Phantastischen, „bis zur Verrücktheit“, wie man wohl gespottet hat, aber doch mit einem Kern von Wahrheit, der für die hier behandelten Fragen nicht werthlos ist. Auch neuere socialistische Theoretiker, z. B. Bebel, verfolgen in ihren Plänen diesen Gedanken wieder mehr, freilich auch mit grossen ideologischen Uebertreibungen.

Die angedeuteten Schwierigkeiten, welche sich aus der Art der Arbeiten, namentlich bei der weitgehenden Arbeitstheilung und Maschinenanwendung, ergeben, werden indessen dabei nur immer viel zu leicht genommen.

Man greift daher auch sofort zu Hilfsmitteln, wie Verminderung der Arbeitszeit, höherem Entgelt bei gewissen, nicht an sich lockenden Arbeiten, womit man aber doch das vierte Motiv schon wieder fallen lässt und sich zum ersten wendet. Oder man glaubt durch den häufigen Wechsel in der Arbeit die Anziehungskraft der einen Arbeit zu steigern, die Unlust zur andern zu vermindern, womit man aber letzteren Falles bei vielen Arbeiten doch nichts erreichen kann und aller Arbeit den Character des Dilettantischen zu sehr anheftet und damit ihren Erfolg beeinträchtigt. Oder man denkt an Zwangsreihenfolge für lästige Arbeit oder an Uebertragung derselben zur Strafe, womit man vollends das Gebiet einer Wirkung des vierten Motivs verlässt und wieder zu dem ominösen zweiten gelangt.

Jedenfalls kommt man auch über den naturgemässen, wenn auch fliessenden Unterschied der „liberalen“, der mehr oder weniger geistigen, dann der leitenden Arbeiten einer- und der gewöhnlichen materiellen, der im Arbeitstheilungssystem ausgeübten Handarbeiten andrerseits nicht hinaus. Wohl bei jenen, nur mehr ausnahmsweise bei diesen wird daher das vierte Motiv in allen seinen Erscheinungsformen und in jeder denkbaren Organisation der Arbeit zur Wirksamkeit zu bringen sein. Auch in einer socialistischen Organisation wird man hierüber nicht hinweg kommen.

Man könnte allenfalls daran denken, wie das auch geschehen ist, das Recht, an sich angenehme Arbeiten zu übernehmen, wie eine Art Belohnung zu gewähren und an die Bedingung zu knüpfen, dass ein gewisses Quantum andrer Arbeiten in einer Lebensperiode (Bellamy) oder regelmässig neben den angenehmen Arbeiten ausgeübt werden müsse. Allein die „technische“ Durchführung eines solchen Gedankens

würde grosse Schwierigkeiten machen, und ganz übersehen wird dabei, dass grade die Ausschliesslichkeit der Concentration auf Eine Arbeitsart nur „Meister schafft“, sowie dass die so erzwungene Verbindung, bezw. Abwechslung zwischen ganz heterogenen Arbeiten auch auf die Qualität der Leistung beider wenigstens ungünstig einwirken kann, wenn auch, wie ich zugebe, nicht nothwendig immer so einwirken muss. Ja bisweilen kann in der That umgekehrt ein solcher Arbeitswechsel günstig sein (regelmässige Körperarbeit von Kopfarbeitern!). Nur darf man aber auf solche Fälle nicht gleich wieder ein ganzes System des heilsamen und allgemein Erfolg steigernden Arbeitseffects aufbauen.

Das Ergebniss ist, dass dieses vierte Motiv gewiss erwünscht ist, wann und wo es in der dargelegten Weise wirksam gemacht werden kann. Aber in der materiellen Production und zumal in der modernen, durch die heutige Technik und die davon wieder abhängige Arbeitstheilung bedingten Productionsweise ist es schwerer und beschränkter als in der früheren anwendbar zu machen. Auch in der socialistischen Organisation der Production, wo die Arbeitsfreude der selbständigen Leitung und der eigenartigen bei dieser vorkommenden, durch sich selbst Befriedigung gewährenden Thätigkeiten so gut wie fortfiele, wenn und soweit als — in der Consequenz des socialistischen Systems — centrale Oberleitung der ganzen Production (auch alsdann in Betreff der technischen Processe wenigstens in der Hauptsache!) stattfände, würde grade dieses Motiv weniger als in der heutigen Organisation in Function treten können. Die gegentheiligen Auffassungen von Socialisten sind Behauptungen, welche vor einer genaueren objectiven Analyse der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht Stich halten.

Der Socialismus setzt sich eben auch hier wieder hyperideologisch über die naturgemässe, oft in den einzelnen technischen Momenten, aber nicht im ganzen technischen Wesen sich verändernde Art der Arbeit, zumal der Handarbeit in der materiellen Production, hinweg. Er übersieht auch, dass seine Panacee, der Fortschritt der Technik, hier nicht viel hilft. Nicht einmal das Lastmoment in der Arbeit, bei den menschlichen Verrichtungen, wird hier immer geringer, sondern nur verändert, der physische Kraftaufwand wird vielleicht kleiner, alle anderen Seiten der physischen Arbeit und die Umstände, unter welchen die Arbeit ausgeübt wird, werden leicht lästiger, unangenehmer (Fabrikbetrieb! Maschinenanwendung!). Gewiss mag dieser Uebelstand durch ein anderes, vom Socialismus empfohlenes Hilfsmittel, Verminderung der Arbeitszeit (besonders der täglichen), gemildert werden. Aber beseitigt wird er auch dadurch noch nicht und in Betreff der ökonomisch-technischen Ermöglichung der Verkürzung der Arbeitszeit laufen wieder ideologische Uebertreibungen unter. Das Lustmoment in der Arbeit wird dagegen nach der Art der Technik und nach den schon angedeuteten Verhältnissen, vollends bei den arbeitstheilig in Verbindung mit Maschinen ausgeübten Verrichtungen der Handarbeiter kleiner, bis zum Verschwinden.

Nicht selten begeht der Socialismus auch eine völlige Verwechslung der Lage des Consumenten der Arbeitsproducte und des Producenten der letzteren, namentlich des mit Handarbeit dabei betheiligten Arbeiters: der Fortschritt der Technik führt — oder kann wenigstens führen — die Producte dem Consumenten besser, wohlfeiler, bequemer zu (wie in den Schilderungen der „Utopisten“, jüngst wieder in hübscher Weise Bellamy's, auch nach einzelnen Ausführungen Bebel's). Aber die technischen Arbeitsprocesse bei der Herstellung der Producte bedingen eher unangenehmere, lästigere Thätigkeiten, wenn auch nicht immer schwerere (Muskel-)

Arbeit der Arbeiter. Für die Frage von den Motiven, welche auf die Arbeit selbst einwirken, ist aber grade der letztere Umstand der entscheidende, welcher namentlich vor einer Ueberschätzung dieses vierten Motivs warnen muss. Die an sich — logisch und psychologisch — richtige Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit grade bei diesen Arbeiten und eines Wechsels der Arbeit behebt die hier in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten nicht und hat andere Bedenken, wie sie im Vorausgehenden schon mit berührt wurden.

Mit einem uralten bekannten Worte: „im Schweisse seines Angesichts" muss auch bei entwickelter Technik die Menschheit oder wenigstens ein grosser Theil derselben die Bedingungen dafür erfüllen, dass die Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschheit zur Verfügung gestellt werden können. Ueber diese Wahrheit kommt man mit den ideologischen Uebertreibungen der möglichen practischen Tragweite des vierten Motivs nicht hinaus.

§. 44. Die Differenzirung der egoistischen Motive des wirthschaftlichen Handelns in ihrer Bedeutung für die Frage der Methode in der Theorie und Praxis. Die vorausgehende Analyse der egoistischen Leitmotive, ihrer Spielarten, Combinationen und ihres Einflusses auf das wirthchaftliche Handeln im Allgemeinen, sowie bei den einzelnen Subjecten und in den concreten Fällen hat ergeben, — trotzdem wir dabei manches Einzelne übergehen mussten oder nur kurz berühren und nicht Alles in alle Verästelungen der Motivation, Combination und Wirksamkeit verfolgen konnten — wie ausserordentlich complicirt auch schon die egoistischen Motive sind, welche auch bei einer wirthschaftlichen Handlung wenigstens mitspielen können und oftmals thatsächlich mehr oder weniger mitspielen.

Diese Motive sind aber nun, von dem fünften unegoistischen noch abgesehen, die Momente, welche als Ursachen und Bedingungen auf die wirthschaftlichen Handlungen und damit auf die wirthschaftlichen Erscheinungen einwirken und diesen die äussere Gestalt und Erscheinungsform geben. Hier liegt daher auch ein höchst complicirter causaler und conditioneller Zusammenhang zwischen Motiven als Ursachen und Bedingungen einer- und Handlungen und Erscheinungen als Wirkungen und Folgen andrerseits vor.

Es ergiebt sich daraus für die Theorie die Nothwendigkeit der Vorsicht bei allen Schlussziehungen, Deductionen, aus den Motiven auf die Wirkungen sowie der zunächst nur hypothetische Character aller solcher Schlüsse: ein entscheidender Punct auch für das methodologische Problem in der Theorie. Die verschiedenen Formen und Combinationen der egoistischen Motive,

ihr Wirken in derselben und in sich kreuzender Richtung müssen genau constatirt, die Stärke jedes Motivs geprüft werden, wenn man sicher gehen will.

In der grossen Zahl der Fälle kann man dann öfters erfahrungsmässig nachweisen und demnach annehmen, dass Ein Motiv oder Eine bestimmte Combination von Motiven vorwaltet, bis zur Ausschliessung der anderen, und die letzteren an Stärke überragt: weil die auf der Gleichmässigkeit der Constanz der physisch-psychischen Organisation der Menschen beruhende Motivation und Handlungsweise der Menschen sich geltend macht, so in der Allein- oder der Vorherrschaft des ersten Motivs auf dem Wirthschaftsgebiete. Ist das richtig, so ist auch der Schluss auf den Ausfall der Handlung und Erscheinung sicherer, selbst bis zu einem hohen Maasse sicher.

So ist die ältere Theorie bei ihrer Deduction aus dem ersten Motiv verfahren. Aber sie hat dabei eben öfters zu sehr generalisirt oder die Voraussetzungen ihrer Deduction, das alleinige Vorhandensein und die rücksichtslose Wirkung des ersten Motivs zu sehr ohne genaue Prüfung angenommen; auch nicht beachtet, dass sich zeitlich, örtlich, in Völkern, Classen die gesammte durchschnittliche Motivation immerhin ändern kann, wenn man auch, dem Constanten der menschlichen Natur gegenüber, grade mit dieser Annahme vorsichtig sein muss, woran es wieder die historische Richtung und der Socialismus fehlen lassen.

Eine doppelte Prüfung bleibt so immer nothwendig: diejenige der Voraussetzungen in Bezug auf die Motive und diejenige der Wirkungen in Bezug auf die Handlungen und Erscheinungen. Daraus ergiebt sich schon die Nothwendigkeit empirischer Methoden auch neben der psychologischen Deduction aus Motiven, d. h. die Nothwendigkeit der Induction (§. 68 ff., 75).

An dieser Stelle sei nur betont, dass die Differenzirung der egoistischen Motive für alle diese Fragen besonders zu beachten ist. Die ältere Theorie hat in der Regel nur das erste Motiv zum Ausgangspunct ihrer Erörterungen genommen und es nicht genügend beachtet, wie dies nur ein Fall, wenn auch wohl im Ganzen der Hauptfall der auch auf wirthschaftlichem Gebiete mitspielenden egoistischen Motive und Motivecombinationen ist. Gerade weil auch in zahlreichen Fällen andere egoistische Motive mitspielen, wird auch im grossen Durchschnitt der Fälle die wirthschaftliche Handlung und Erscheinung im Productions- und Vertheilungsgebiete nicht so einfach typisch ausfallen, als wenn nur das erste Motiv allein oder in voller Stärke mitwirkte.

Im concreten Einzelfalle ist die Vorsicht der Schlussziehung aus Motiven auf Handlungen und Erscheinungen aber vollends ge-

boten, weil gerade hier — vielleicht weil der betreffende Fall eben wirklich ein Ausnahmefall von der Regel ist — andere als das oder die vorausgesetzten Motive mitspielen können und vielleicht das Uebergewicht haben.

So z. B., indem das zweite, dritte oder vierte Motiv statt des ersten oder stärker als dieses mitspielen. Würde eines dieser Motive 2—4 oder eine bestimmte Combination gewisser Erscheinungsformen, z. B. des dritten und vierten, zu allgemeinerer Verbreitung und genügender Stärke der Wirksamkeit gebracht werden können, z. B. im „Socialstaate" aus der heutigen Ausnahme zur Regel werden, unter dem Einfluss veränderter Erziehung, Lebensweise u. s. w. der Bevölkerung, — so unwahrscheinlich das nach dem Früheren ist — so würden freilich auch die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen anders als heute, bei dem regelmässigen Vorwalten des ersten Motivs im Wirthschaftsleben, ausfallen. Für Deductionen aus solchen veränderten Motiven oder Motivcombinationen wäre dann aber doch das Feld geöffnet. Methodologisch wäre nur wieder die Aufgabe, festzustellen, in wie weit die Voraussetzungen des Wirkens solcher Motive der Wirklichkeit entsprechen.

Dass für die Fragen der practischen Wirthschafts- (und Social-) Politik die Differenzirung der egoistischen Motive und der einzelnen Erscheinungsformen derselben nicht minder die grösste Beachtung verdient, daher für die richtige Methode dieser ganzen Politik genau berücksichtigt werden muss, bedarf nach dem Vorausgehenden wohl keiner besonderen Ausführung und Begründung weiter: die ethisch besseren, höheren, feineren, anständigeren Motive und die betreffenden Erscheinungsformen derselben, d. h. doch im Ganzen die besseren Formen der Leitmotive 3 und 4, müssten in den Einrichtungen, Organisationen, Rechtsordnungen des Wirthschaftslebens möglichst begünstigt, zu einem „Maximum" der Wirksamkeit gebracht werden, um, vollends in Verbindung mit dem fünften Motiv, das Bedürfniss nach der Wirksamkeit und nach starker Wirksamkeit des ersten und zweiten wenigstens doch abschwächen zu können. Denn freilich wird nach dem Constanten in der wirthschaftlichen Natur schwer noch Weiteres, gar eine Auslösung dieser beiden Motive 1 und 2 aus der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motivation möglich sein.

Die geschichtlichen Organisationen, Einrichtungen und Rechtsordnungen im Allgemeinen und auf den Specialgebieten der Production und Vertheilung sind danach ethisch und ökonomisch mit zu beurtheilen, auf welche Motive und Motivcombinationen sie für das wirthschaftliche Handeln der Menschen, worauf sie sich beziehen, vornemlich zurückgreifen. Ihr Erfolg für das Quantum und Quale der Production, für den technischen Fortschritt ist daher nicht nur nach den äusseren Ergebnissen an Gütern und an Kosten, sondern immer auch mit nach diesen psychologischen Grundlagen und Motiven, welche den Willen bestimmen, zu beurtheilen.

So ist das moderne, viel gepriesene System des ökonomischen Individualismus, der freien Concurrenz nicht nur in Betreff seiner äusseren Ergebnisse genannter Art oft günstiger beurtheilt worden, als es verdient — Kräfteverschwendung, Planlosigkeit der Production! —, vor Allem ist es nach seiner psychologischen Grundlage, als wesentlich nur auf dem ersten der Leitmotive beruhend und als dieses Motiv zu ungebührlicher Macht vor allen anderen, und zu Auswüchsen hässlichster Erscheinungsformen treibend (Speculationsschwindel, Börsentreiben, Unreellität, Geldgier, Genusssucht u. s. w.) in hohem Grade zu bemängeln. Es steht daher ökonomisch-technisch, trotz unbestreitbarer Glanzseiten in dieser Hinsicht, nicht so hoch, als es z. B. die freihändlerische Panegyrik rühmt, ethisch und social aber tiefer, als die Rechtsordnungen der Gebundenheit und als ein socialistisches System stehen würde, — wenn sich dieses consequent bei dem Constanten im Triebleben und in der Motivation der menschlichen Natur durchführen liesse und nicht muthmaasslich wieder andere psychologische und ethische Mängel (Motiv 2, auch 3!) zeigen würde. Das ungemein schwere und wichtige Bedenken gegen das practische, rein auf dem ersten Motiv aufgebaute Wirthschaftssystem des Individualismus ist die psychologisch begründete, daher diesem System mehr oder weniger inhärente Steigerung der Erwerbssucht und der Genusssucht, die Nöthigung fast eines Jeden, der wirthschaftlich bestehen will, die Triebfedern des ersten Motivs möglichst ausschliesslich auf sich wirken zu lassen, die Verbreitung von Anschauungen in der öffentlichen Meinung, welche das als fast selbstverständlich erscheinen lassen, die Abschwächung selbst der anderen egoistischen Motive bei einem Jeden, der für sie noch zugänglich ist, geschweige die richtige Würdigung des fünften Motivs auch für das wirthschaftliche Leben. Mit dem Worte „die Dummen werden nicht alle" setzt man sich kühl über die Opfer freilich oft ihrer Erwerbsgier, aber auch der Ausbeutung von Leichtsinn, Noth und begreiflicher und verzeihlicher Unkenntniss ökonomischer Dinge (Börsenwesen, Kapitalanlagen) hinweg. Mit dem schlimmen, übertreibenden, aber characteristischen Worte „heute zu Tage erwirbt man die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel an's Zuchthaus zu streifen" prüft man nicht die Art des Erwerbs: non olet heisst es auch hier. Das erste Motiv artet unter solchen Umständen freilich zum gemeinen Eigennutz aus, der alles wirthschaftliche Handeln immer mehr allein bestimmt und alles gesellschaftliche wie individuelle Leben corrumpirt.

Ein Wirthschaftssystem, in welchem Ehrgefühl, Arbeitsfreude eine stärkere Rolle spielen, steht gewiss ethisch und social höher. Wiederum fragt sich nur, ob und wieweit es ausführbar und wirksam ist. Erziehung kann da gewiss Manches leisten, aber nicht Alles. Und die Gefahr liegt immer vor, dass die üblen Erscheinungsformen des dritten Motivs (übertriebener Ehrgeiz, Eitelkeit) und mögliche Begleiterscheinungen bei dem vierten Motiv (Gewinnung von Einfluss, Herrschsucht) sich eben doch auch stark verbreiten, ja verbreiten müssen, um die Motive hinlänglich wirksam zu machen. Dann geräth man in ethischer Hinsicht von der Scylla in die Charybdis.

Da bleibt nur Eines übrig: das Motiv des Pflichtgefühls und die höchstmögliche Entwicklung seiner Wirksamkeit, wie in allem menschlichen Handeln, so auch im wirthschaftlichen. Denn allen vier Leitmotiven und ihren speciellen Erscheinungsformen kleben eben doch die Mängel an, welche aus ihrem Wesen, weil sie sich auf die Lustgefühle des „Ich" beziehen, hervorgehen, so grosse auch ethische Unterschiede sich im Einzelnen dabei zeigen.

B. — §. 45. Unegoistisches oder fünftes Leitmotiv: Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen). — a) Wesen und Function des Motivs. In seiner reinen Gestalt erscheint

dieses Motiv als der „kategorische Imperativ“, dem man folgt, weil man in der Seele das Gebot des Handelns und des So und So-Handelns (bezw. auch Unterlassens) fühlt und dieses Gebot für richtig, seine Forderung für sittlich gut und demnach die Erfüllung des Gebots für eine Pflicht hält.

Die Befolgung des Gebots ist dann freilich regelmässig auch hier mit Lustgefühlen, die Nichtbefolgung mit Unlustgefühlen verbunden. Diese Gefühle können es nun sein und sind es oft, welche zum Handeln oder Unterlassen antreiben oder mit antreiben, vielleicht stark und stärker als jener kategorische Imperativ. Alsdann hat das fünfte Leitmotiv allerdings auch wieder ein egoistisches Element in sich oder geht selbst in diesem auf. Auch ethisch Bedenkliches kann sich dann und schliesst sich oft genug thatsächlich an: eitle Selbstzufriedenheit über die eigene gute That, weil letztre den eigenen inneren sittlichen Werth bekunde. So wird es bei altruistischen Handlungen auf wirthschaftlichem Gebiete leicht sein. Das Motiv entartet dann selbst zum Pharisäismus.

Allein, von solcher Entartung abgesehen, auch wo und wenn das Motiv so als treibendes Element die „Freude an der eigenen guten That“ und das in dieser Freude liegende Lustgefühl in sich enthält, da ist doch selbst dieses Lustgefühl ein ethisch höher stehendes als bei irgend einer Erscheinungsform eines der vier besprochenen, von uns unter dem Ausdruck „egoistische“ zusammengefassten Motive; auch ein specifisch andres als die Lustgefühle bei diesen vier Motiven; desgleichen die Empfindung bei der Vermeidung der Unlustgefühle hier bei dem fünften Motiv eine specifisch andre als im analogen Falle bei den anderen Motiven.

Die berechtigte Zufriedenheit mit sich selbst braucht nicht zur eitlen pharisäischen Selbstzufriedenheit zu werden. Insbesondere die Seelenruhe, welche das Handeln (und Unterlassen) nach dem fünften Motiv zu ihrer eigenthümlichen Folge hat, ist ein andersartiges Lustgefühl, als diejenigen sind, welche aus dem Handeln nach den anderen Motiven hervorgehen.

Es kann aber nun auch sein, dass das Lustgefühl überhaupt nicht ein Element in dem fünften Motiv selbst, sondern nur eine Begleit- und Folgeerscheinung ist, wenn diesem Motiv gemäss gehandelt wurde. Die innere psychische Erfahrung und Prüfung ergiebt, dass sich dies mitunter wirklich so verhält. Hier bleibt dann zwar die Thatsache bestehen, dass die „gute That“ in diesem aus erfüllter Pflicht entsprungenen Lustgefühl ihren Lohn findet. Aber diese Aussicht auf den Lohn ist hier doch nicht die Triebfeder der

Handlung. Damit verschwindet das egoistische Element in diesem fünften Motiv.

Das fünfte Motiv erscheint ja häufig in religiöser Form, auch im Christenthum. Wirkt es hier, um für das handelnde Individuum Vortheile, wenn auch höchst ideale, überirdische zu erreichen, so in bekannter Weise, um „Anspruch auf Seligkeit zu erwerben", „um der ewigen Seligkeit Willen", d. h. wie es sich doch immer nur anthropomorphistisch vom Menschen vorstellen lässt, um Antheil an einem idealen Zustand, des höchsten Wohlgefühls der Seele bei und mit Gott zu erlangen, so kann dem Motiv ein egoistischer Character nicht abgesprochen werden. Anders, wenn das Motiv die gute That bewirkt, weil sie gut ist oder weil sie ein Gebot Gottes ist, dem der Handelnde Gehorsam zu leisten — auch und grade ohne jede Idee eines Entgelts — sich verpflichtet fühlt, weil er weiss, dass Gott nur das Richtige, das Gute will und wollen kann: dann erst verschwindet jener egoistische Character des Motivs völlig. (Das Arbeiten in erster Linie um Gottes Willen, wie Adam Müller es ausdrückt.)

Man begreift aber, dass Religionen, Kirchen in ihren Lehren auch leicht und lieber an die „schwache Seite" des Menschen appelliren, idealen Lohn, Seligkeit in Aussicht stellen, um den Widerstand anderer Triebe und Motive zu überwinden und „gute Handlungen" eher zur Entstehung zu bringen. Das Gebiet des Almosenwesens, der Armenpflege, der Barmherzigkeit ist ein Beispiel (katholische Lehre von den guten Werken). Der höchste ethische Standpunct ist das gewiss nicht, aber — ein psychologisch begreiflicher und practischer. Wenn sich dann nach der religiösen und kirchlichen Lehre auch noch Gesichtspuncte des zweiten Motivs (Furcht vor Strafe) und nach der practischen Gestaltung des dritten Motivs (Handeln, Geben „vor den Leuten") neben dem so leicht unterlaufenden Pharisäismus anknüpfen, so wird das fünfte Motiv in seinem Kern vielleicht ganz aufgehoben und bleibt nur noch seine äussere Erscheinung übrig. Nur wie Menschen und Dinge wohl oder übel meistens sind, wird man eben bei dem fünften Motiv diese mitspielenden egoistischen Momente schwer und selten ganz verdrängen können. Oft wird man sich in der Praxis damit zufrieden geben müssen, wenn nur von dem Kern des Motivs noch etwas übrig bleibt.

Sieht man nun aber von all den Lustgefühlen als mitspielenden Momenten und als Begleit- und als Folgeerscheinungen des fünften Motivs ab, so erscheint dasselbe in der That als das ethisch höchste, dessen Wirksamkeit auch auf dem Wirthschaftsgebiete erwünschter als diejenige jedes der andern vier Motive wäre, um sich dem Idealzustand der Production, des technischen Fortschritts darin, der Arbeitsleistungen nach Menge, Art und Güte, der Vertheilung des Productionsertrags möglichst zu nähern. Aber gerade, weil es das ethisch höchste ist, welches im Menschen am Meisten Verleugnung oder doch Beschränkung der egoistischen Triebe und Motive verlangt, ist es auch das bei Weitem am Schwierigsten zu verwirklichende, oft gar nicht, in der Regel bestenfalls nur nebenbei mitwirkende Motiv, wie im menschlichen Handeln überhaupt, so vollends im wirthschaftlichen Handeln, in der Beschaffung und Verwendung von Gütern und in der darauf bezüglichen Arbeit.

§. 46. — b) Bedeutung des Motivs für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens und bezügliche Aufgaben. Die Bedingungen für die günstige Entwicklung und stärkere Wirksamkeit des fünften Motivs in seiner Reinheit und

als eines allgemeinen, nicht nur bei einzelnen bevorzugten Individuen auch auf wirthschaftlichem Gebiete mitwirkenden, liegen in solchen Lebensverhältnissen und sittlichen Anschauungen des Volks, welche den Kampf gegen die egoistischen Motive erleichtern und ein sittliches Ideal enthalten, dem nachzustreben zu einem mächtigen inneren Gebot, mithin zum Antrieb in zahlreichen Einzelnen wird. Man kann daher aus dem Wesen der Seelenvorgänge in der Motivation wirthschaftlichen Handelns und aus der Erfahrung durch Beobachtungen dieses Handelns und der dadurch bestimmten wirthschaftlichen Erscheinungen ableiten, dass von grösster Bedeutung sind: einerseits — negativ — Minderung der Versuchungen, sich nur oder überwiegend von den egoistischen Motiven oder von vornherein von ethisch bedenklichen Erscheinungsformen dieser Motive leiten zu lassen; andrerseits — positiv — Kräftigung von Momenten, welche auf das Pflichtgefühl, als treibende Potenz zu sittlich und ökonomisch richtigem Handeln, stärkend einwirken.

In ersterer Hinsicht sind daher wieder die concreten Einrichtungen, Organisationen und Rechtsordnungen des Wirthschaftslebens in ihrem Einfluss auf Art, Function und Stärke der egoistischen Motive so wichtig.

Sie erschweren — wie das Wirthschaftssystem der freien Concurrenz im Ganzen, wegen der in ihm zu sehr losgebundenen Wirksamkeit des ersten Motivs — oder erleichtern — wie im Ganzen in den älteren Rechtsordnungen der Gebundenheit — die Entwicklung des fünften Motivs, wenigstens neben den anderen Motiven. Sie beeinflussen auch das Hervortreten der günstigeren oder der ungünstigeren Erscheinungsformen jener anderen Motive und wirken auch dadurch fördernd oder hemmend auf die Entwicklung und die Stärke des fünften Motivs mit ein.

In der zweiten Hinsicht kommt es auf die ethischen Mächte an, welche in der Seele des Menschen wirken.

Welche Factoren hier nun von Einfluss, welche von entscheidender Bedeutung sind, ist freilich im Allgemeinen streitig und im concreten Fall, auch bei objectivster Selbstbeobachtung und bei schärfster Menschenkenntniss, ausnehmend schwierig zu bestimmen. Man wird, auch ohne in die Einseitigkeit und den heutigen Dogmatismus des Materialismus zu verfallen, wohl zugestehen dürfen, dass, wie andre körperliche und geistige Eigenschaften, so auch die ethischen und darunter die mit dem fünften Motiv in Verbindung stehenden bei Individuen, Classen, Stämmen, Völkern mit ein Ergebniss der Vererbung sind, obwohl alle genaueren physiologischen Bedingungen dafür noch so gut wie unbekannt sind und man selbst nur sehr bedingt von einem empirisch-statistischen Beobachtungsgesetz der Vererbung sprechen kann.

Man wird weiter sagen dürfen, dass Beispiel, Erziehung, Gewohnheit, Sitte, daher die entsprechenden äusseren Lebensverhältnisse und die Anschauungen, welche man aus seiner Umgebung durch Uebertragung, Nachahmung übernimmt, einen Einfluss äussern; deshalb hier auf dem Wirthschaftsgebiete wieder die Einrichtungen, Organisationen, Rechtsordnungen und das ganze practische Getriebe des Wirthschaftslebens, der darin liegende Geist. Auch in dieser Hinsicht zeigen sich wieder vielfach üble Einflüsse des individualistisch-liberalen Wirthschaftssystems (Anschauungen über das im Erwerb, in der Speculation, im Handel, an der Börse Er-

laubte, ja zum Gelingen Nothwendige): sittlich corrumpirende Einflüsse, die schon das Ehrenmoment in der Arbeit, das dritte Motiv, abschwächen, das fünfte vollends gar nicht aufkommen lassen. Wie sehr aber, wenn auch regelmässig unter Mitwirkung egoistischer Motive, vielleicht in deren edleren Erscheinungsformen (3., 4. Motiv), in der That doch das Handeln und doch auch das wirthschaftliche Handeln, durch der Entwicklung des fünften Motivs günstige Organisationen, Einrichtungen und Normen in ethisch bessere Richtung gebracht werden kann, zeigt die Erfahrung in den Berufsständen des öffentlichen Civil- und Militärdiensts und des Kirchendiensts in der Stärkung des Pflichtgefühls. Freilich nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Regierungen, Kirchen, wie natürlich vollends nach Individuen sehr verschieden. Aber die günstigen Entwicklungen beweisen doch die Möglichkeit, durch bewusste Thätigkeit das Pflichtgefühl zu entwickeln.

Unter allen Factoren sind aber schliesslich doch die vom Einzelnen selbstthätig in sich aufgenommenen Moralprincipien als die dem Gewissen und dem Gebot der für maassgebend erachteten Autorität entsprechenden, die wichtigsten und ethisch höchsten für die Entwicklung des fünften Motivs in dessen reiner Form wie auf jedem Gebiete des Handelns, so auch insbesondere auf demjenigen des wirthschaftlichen Handelns.

In einer Verkehrsgesellschaft, wo Alle demgemäss handeln würden, das Rechte um des Rechten, das Gute um des Guten Willen thäten, arbeiteten, weil es und wie es Pflicht ist, sich gegenseitig entlohnten, tauschten, kauften und verkauften und auch, soweit nothwendig, unentgeltlich wirthschaftliche Hilfe gewährten, wie es dieser Pflicht entspricht, da wäre wieder der Idealzustand des wirthschaftlichen Handelns und damit des Wirthschaftslebens, wie nach den Ergebnissen, so nach der ethisch-psychologischen Grundlage dieser Ergebnisse erreicht.

Die „Ethisirung“ des Wirthschaftslebens, die Schärfung des Gewissens hinsichtlich des sittlich Erlaubten und Unerlaubten, Richtigen und Unrichtigen, Rechten und Unrechten in den wirthschaftlichen Handlungen ist nun gewiss denkbar ohne Beziehung zur Religion und kommt bei Einzelnen auch ohne diese Beziehung zur Geltung.

Durch eine Erziehung, welche planmässig auf diese Ethisirung und Gewissensschärfung hinwirkt, durch practisches Beispiel, welches die Einrichtung auch des wirthschaftlichen Handelns nach solchen ethischen Normen zeigt, die Möglichkeit, den Segen davon beweist, zur Nachahmung aneifert, durch die Entwicklung einer öffentlichen Meinung, welche ein demgemässes Handeln günstig, das entgegengesetzte ungünstig beurtheilt (also unter Wirksammachung des dritten Motivs), durch Einbürgerung bezüglicher Handlungsweisen in die Sitte und allmälig in die allgemeinen Sittlichkeitsnormen eines Zeitalters, kann wohl auch in weiteren Kreisen eine grössere Verbreitung und eine stärkere Wirksamkeit des fünften Motivs herbeigeführt werden. Namentlich die Entwicklung altruistischer statt rein egoistischer wirthschaftlicher Handlungen und auch solcher altruistischer, welche nicht nur dem nächststehenden Personenkreise des Handelnden zu Gute kommen, sondern beliebigen Dritten, als „Mitmenschen“, wo daher der oben betonte, auch noch egoistische Character des Altruismus verschwindet, — namentlich die Entwicklung eines solchen unegoistischen Altruismus erweist sich hier als Aufgabe, welche auf dem angedeuteten Wege doch nicht von vornherein ganz unlösbar erscheint.

Allein umfangreichere Erfahrungen in Betreff grösserer Personenkreise, gar ganzer Völker über die practische Möglichkeit einer solchen erfolgreichen Ethisirung des Wirthschaftslebens und einer

allgemeineren Entwicklung der Wirksamkeit des fünften Motivs auf wirthschaftlichem Gebiete ohne Zusammenhang mit der Religion liegen nicht vor. Vielmehr, wo wenigstens Einiges in dieser Richtung erreicht wird, ist es geschichtlich in diesem Zusammenhang von Moralvorschriften und Religion geschehen.

Allerdings ja auch nur in geringem Maasse, so dass man gewiss einem bekannten gegnerischen Einwand vielfach recht geben muss: auch die Ethisirung des Wirthschaftslebens unter Einfluss der Sittengebote im religiösen Gewande ist nur in sehr beschränktem Maasse gelungen.

Damit bestätigt man freilich nichts Anderes als die bekannte Thatsache, dass auch die höchsten Religionsformen, wie die jüdische und sogar die christliche, die „natürlichen Menschen" nur wenig gebessert haben, — was nichts gegen den Werth der Religion, sondern nur Alles für die Richtigkeit der Annahme der ethisch tief mangelhaften — wie jeder Unbefangene jedweden Glaubens oder Unglaubens es zugestehen muss — oder, im Grunde doch ganz in demselben Sinne, für die „sündige" Natur des „natürlichen Menschen" beweist. Alles Gesichtspuncte und Erwägungen, welche für unsere wirthschaftlichen Fragen, besonders für diejenigen der Organisation und Rechtsordnung, wahrlich nichts Gleichgiltiges und Ueberflüssiges sind, wie man wohl von der oder jener Seite einwenden wird, sondern Etwas von fundamentaler Bedeutung für die grössten und schwierigsten, namentlich für die zwischen Individualismus und Socialismus, Privat- und Gemeinwirthschaft, freier Concurrenz und streng regelnder Wirthschaftsordnung spielenden. Denn hier handelt es sich immer um Cardinalfragen der Psychologie, der Motivation, der Ethik in Bezug auf die Menschen und ihre Motive im wirthschaftlichen Leben, Fragen, von deren Erörterung und Entscheidung eben auch die Antwort auf die Fragen der Wirthschaftsorganisation und alles damit in Verbindung Stehenden abhängt.

Auch weiter ist wohl nicht zu leugnen, dass die Moralvorschrift in Form des religiösen Gebots und Verbots selten in dem vorhin erwähnten höheren Sinne der Folgsamkeit gegen ein Gebot oder Verbot der nur Richtiges und Gutes fordernden Autorität, — Gottes —, eingewirkt hat, daher nicht sowohl als Ausfluss des fünften Motivs in dessen Reinheit, sondern häufiger oder selbst meistens oder wenigstens in grösserem oder geringerem Maasse auch mit durch das Medium des zweiten Motivs (Furcht vor Strafe, Hoffnung auf Anerkennung, auf ideellen Lohn).

So in Handlungen der Barmherzigkeit, Wohlthätigkeit, Ehrlichkeit, bei Arbeitstüchtigkeit, Fleiss, Nüchternheit, Sparsamkeit, bei Vermeidung von Unehrlichkeit, von Ausbeutung, bei „freiwilligen" Gaben an Kirche, Stiftungen, für religiöse Zwecke u. dgl. m.

Allein das beweist doch auch nur wieder, dass das fünfte Motiv zu seiner Wirksamkeit meistens der Einkleidung in religiöse Formen, der Verbindung mit religiösen Anschauungen über die Bestrafung des Bösen und die Belohnung des Guten psychologisch bedarf. Auch das ist für die ökonomische Psychologie und Motivationstheorie beachtenswerth und für Theorie und Praxis des Wirthschaftslebens von Bedeutung.

3. Abschnitt.

Ergebnisse.

I. — §. 47. Ergebniss für die Theorie. Für diese folgt aus dem Vorausgehenden, dass jeder deductive Schluss aus einem der vier egoistischen Motive um so bedingteren Werth hat, je mehr das fünfte Motiv in dem betreffenden Falle abändernd einwirkt, namentlich dem Handeln eine andre, vielleicht entgegengesetzte Richtung giebt, oder es modificirt. Das ist indessen nicht immer die Folge, sondern es kann durch das fünfte Motiv auch eine aus anderen Motiven hervorgehende Handlung in der Richtung dieser Motive noch gefördert werden.

Z. B. Arbeitsanstrengung aus einem oder mehreren der ersten Motive nun noch gesteigert durch das fünfte. Aber wo umgekehrt das fünfte Motiv gegen das erste ankämpft und die diesem entsprechende Erstrebung eigenen wirthschaftlichen Vortheils ermässigt, werden die deductiven Schlüsse aus dem ersten Motiv erhebliche Einschränkungen erleiden.

Nur der Umstand — eine Thatfrage, welche freilich in grossem Umfang bejaht werden muss —, dass das erste Motiv theils allein, theils in Verbindung mit einem oder mehreren der anderen egoistischen Motive die wirthschaftlichen Handlungen des Menschen so vorwiegend beherrscht und bestimmt, bringt es mit sich, dass eine Vernachlässigung des fünften Motivs in der grossen Zahl der Fälle keinen erheblichen Fehler des Schlusses bewirkt. Aber mindestens im Einzelfalle ist doch immer erst zu erforschen, ob, wann, wie weit das fünfte Motiv mitspielt oder überwiegt, wenn der Schluss aus den egoistischen Motiven, zumal aus dem ersten allein, sich richtig erweisen soll, z. B. in Fragen der Löhne, Preise, Zinsen, der sonstigen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsschutz u. s. w.), wenn der ökonomisch mächtigere Theil aus Barmherzigkeit, aus sittlichen Bedenken, nach dem Spruch seines Gewissens seine Uebermacht nicht so weit zur Geltung bringt, als er es nach der Sachlage vermöchte.

Würde sich nun etwa ergeben, was wiederum durch Beobachtung ermittelt werden müsste, dass wirklich in weiteren Kreisen solche Gesichtspuncte und Motive mitwirken, so würde auch eine allgemeinere Modification des deductiv aus dem ersten Motiv abgeleiteten Schlusses erfolgen müssen. In welcher Weise und in welchem Maasse, das liesse sich annähernd wohl aus der Mitwirkung des fünften (wie auch z. B. des dritten, vierten) Motivs ableiten, genau wäre es erst durch Beobachtung festzustellen.

Je mehr andrerseits im practischen Wirthschaftsleben erfahrungsmässig die egoistischen Motive, zumal das erste, vorwiegen, die ethischen Gesichtspuncte des fünften Motivs zurückstehen oder fehlen, im Ganzen oder wenigstens in gewissen Personenkreisen auf gewissen Gebieten, z. B. im Handelsverkehr, desto mehr treffen die Schlüsse aus den egoistischen, besonders aus dem ersten Motiv mit den wirklichen Thatsachen des Wirthschaftslebens zusammen.

Freilich auch nicht, von anderen Gründen abgesehen, in jedem einzelnen Falle, weil hier vielleicht andere Motive Modificationen der wirthschaftlichen Handlungen bewirkt haben, aber doch in der Regel in der grossen Masse der Fälle.

Die Aufgabe ist dann wieder nur, zu erforschen, wie in einem Zeitalter, in einem Volke, in einer Wirthschaftsgemeinschaft die Motive im Durchschnitt beschaffen sind.

Grade weil in der modernen, namentlich in der neuesten Zeit die wirthschaftenden Menschen sich ganz überwiegend selbst mit vollstem Bewusstsein und vollster Absichtlichkeit von dem ersten Motiv leiten lassen, die anderen Motive, vollends das fünfte, zurücktreten, ist die Deduction aus dem ersten Motiv hier so allgemein berechtigt (§. 67 ff.). Das Eindringen der Geldwirthschaft, der Speculation, der kaufmännischen Gesichtspuncte u. s. w. in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung, die „Veramericanisirung" oder auch die „Verjudaisirung" macht die Leute dem Händlerthum, den „city men" auch im grossen Durchschnitt ähnlicher. Daher kann ohne erheblichen Fehler vom Mitspielen des fünften Motivs, auch von allen oder doch den günstigeren Erscheinungsformen des dritten, vierten abgesehen und allein oder vornemlich aus dem ersten deducirt werden. Lauter Puncte, welche für die Fragen der Methodologie wichtig sind und auf welche wir dabei zurückkommen werden (s. u. Kap. 2, Hauptabschn. 2).

Vorläufig nur die Bemerkung, dass nach dem Gesagten offenbar die Methode der Deduction aus dem ersten Motiv nach Zeitaltern und Völkern, wegen der historischen Differenzirung der Motivation im wirthschaftlichen Handeln, einen historisch verschiedenen Werth hat: grade für die moderne Zeit einen grösseren als für ältere Perioden, für die europäisch-americanische Culturwelt einen grösseren, als für die Völker der anderen Erdtheile auf anderen Culturstufen, auch für entchristlichte, überhaupt irreligiöse Zeitalter einen grösseren als für diejenigen eines festen religiösen Glaubens, welcher auch für das Wirthschaftsleben sittliche Normen aufstellt und sie in dem Menschen zu autoritativen und befolgten Geboten und Verboten macht. Die modernen Menschen werden, die Menschen Griechenlands und Roms in der späteren Zeit wurden eben vornemlich vom ersten Motiv im Wirthschaftsleben beherrscht und handeln daher wirthschaftlich meistens so, wie das aus der Wirksamkeit dieses Motivs folgt. Immerhin, wie gesagt, auch heute noch verschieden nach Wirthschaftsgebieten: der moderne Händler, Börsianer, „Gründer", der sie in Processen vertheidigende Rechtsanwalt entspricht den Voraussetzungen von Leuten, welche wesentlich nur, wenigstens in ihren geschäftlichen Verhältnissen, vom ersten, wenig nur daneben vom zweiten (Furcht vor Strafe!) und von besseren Formen des dritten (Furcht vor Schande!), so gut wie nicht von den übrigen besseren Specialmotiven der Leitmotive 3 und 4 und vom Leitmotiv 5 bestimmt werden: so kann man ihre wirthschaftlichen Handlungen in der That mit grosser Sicherheit im Einzelfall wie in der Masse der Fälle aus dem ersten Motiv ableiten. Aber die Ausdehnung des Speculationswesens, Börsenspiels (Fonds-, Grundstücksspeculation) auf immer weitere Kreise bedingt auch in diesen immer mehr die Motivation des „Händlerthums". Ein Vortheil für die Anwendung der Methode der Deduction, ein hoher ethischer und socialer Nachtheil im Leben. Auf den hier besprochenen Punct hat mit Recht u. A. H. Dietzel in der Methodenfrage hingewiesen.

II. — §. 48. Ergebniss für die Praxis. Für die Praxis ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die Wirksamkeit des fünften Motivs viele Aufgaben auf dem Productions- und dem Vertheilungsgebiete zu lösen erleichtern würde: mehr und bessere Arbeit, vernünftigere, sittlichere Gestaltung der Vertheilung des Productionsertrags und der Consumtion, geringerer Aufwand für Controlen und dgl. wäre die nothwendige Folge. Das ökonomisch und ethisch Schädliche in der Wirksamkeit der anderen Motive, besonders des ersten, aber auch des dritten und zweiten, würde sich sehr vermindern oder ganz beseitigen lassen. Das Gute in dem dritten Motiv (Ehrgefühl) und das Motiv der Arbeitsfreude würden in Verbindung mit dem fünften Motiv zu gesteigerter und zu noch erfreulicherer Wirksamkeit kommen, das Berechtigte im ersten Motiv nicht unterbunden werden. Denn auch nach dem fünften

Motiv bleibt der Satz bestehen: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Kurz: die Ethisirung des Wirthschaftslebens wäre auch ökonomisch ein ungemeiner Vortheil.

Um einen vollen und allgemeinen Ersatz der anderen, auch des ersten Motivs durch das fünfte handelt es sich dabei aber allerdings nicht. Er wäre, wiederum nach dem „Constanten“(?) in der wirthschaftlichen Natur des Menschen, nicht wohl möglich, auch nicht erwünscht, da, wie eben erwähnt, die günstigen Seiten der anderen Leitmotive berechtigt und von guter Wirkung sind, das Mitwirken der besseren Erscheinungsformen die ganze Aufgabe, auch bezüglich des Wirksammachens des fünften Motivs, psychologisch und practisch erleichterte. Aber wohl eine Durchdringung der ganzen Motivation des wirthschaftlichen Handelns mit den ethischen Gesichtspuncten des fünften Motivs wäre zu erstreben. Bei einer solchen Beschränkung der Aufgabe entfallen oder vermindern sich wenigstens die Einwände und Bedenken, welche aus dem „Wesen“ der wirthschaftlichen und der ganzen menschlichen Natur entnommen werden und mit darauf hinausgehen, dass insbesondere die Schwächung des ersten Motivs dem allgemeinen Productionsinteresse widerspräche.

Wäre aber auch selbst bei einer solchen Beschränkung — deren Maass zeitlich und örtlich ja verschieden sein könnte und dürfte — die Lösung der Aufgabe möglich, „menschenmöglich“?

Die meisten Menschenkenner, die meisten Psychologen und selbst Ethiker, fast alle Nationalökonomen zweifeln daran, sind alle mehr oder weniger, meist grossentheils Pessimisten in diesem Puncte. Wiederum nur bei Socialisten begegnet man in dieser Hinsicht einem mitunter weitgehenden Optimismus. Derselbe hängt mit dem Pessimismus dieser Richtung in Bezug auf unser heutiges Wirthschaftsleben, auch nach dessen ethischer Seite, zusammen. Er ist aber in letzter Linie ein Product der ganzen „materialistischen Geschichtsauffassung“ und der „Evolutionstheorie“ in deren Anwendung auf Wirthschaftsleben und Gesellschaft.

III. Auseinandersetzung mit dem Socialismus.

§. 49. — 1. Die Lehre vom wirthschaftenden Menschen als auch in seiner Motivation einem Product der Verhältnisse und ihre theilweise Richtigkeit. Der Mensch ist nach der socialistischen Lehre nach seinen geistigen und sittlichen wie nach seinen körperlichen Eigenschaften das Product der

Abstammung (Vererbung) und der äusseren Lebensverhältnisse und Lebensanschauungen, welche wieder bedingt sind durch die Wirthschaftsverhältnisse, daher für einen Jeden durch seine Stellung, welche er im Wirthschaftsleben einnimmt und durch die hiervon abhängige Lebensweise.

Nicht von Natur, wie die Religionssysteme, die Bibel, das Christenthum lehren, allgemein sittlich fehlerhaft, schlecht, „sündig", wenn auch fähig, das zu werden, nicht von Natur sittlich tüchtig, gut, „sündenlos", wenn auch ebenfalls fähig, das zu werden, ist der Mensch als Individuum so, wie ihn seine Abstammung, das ihm dadurch Vererbte, seine Umgebung, seine Lebensverhältnisse machen oder werden lassen. Daher das „einfache" Recept: sorget für günstige Lebensverhältnisse, dadurch für günstige Abstammungs- und Vererbungsverhältnisse, daher vor Allem für günstige Wirthschaftsverhältnisse eines Jeden: und Ihr habt das Problem gelöst, Ihr erhaltet in jeder Hinsicht bessere, tüchtigere, auch sittlichere, mehr altruistisch gesinnte Menschen, kurz solche, bei welchen auch die wirthschaftlichen Handlungen aus dem fünften und den günstigen Erscheinungsformen der vier anderen Motive hervorgehen. „Erziehung" ist dann auch hier die Panacee, um die schon von Geburt zu allem Guten und Tüchtigen fähigen Menschen vollends zu vollkommenen Species ihrer Gattung und diese Gattung selbst zu etwas auch sittlich viel Vollkommnerem als die bisherige Menschheit zu erheben: der böse Egoismus wird verschwinden, der edle Altruismus herrschen. Das geplante socialistische Productionssystem auf der Grundlage des gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln ist der wirthschaftsorganisatorische und wirthschaftsrechtliche Hebel zur Erreichung dieser idealen Zustände. Indem der Einzelne dabei ausserdem für die Gemeinschaft und für sich als Glied derselben arbeitet, nicht mehr für die „Drohnen", die Unternehmer, Kapitalisten, Grundeigenthümer, Rentner u. s. w., wird er auch den ihm gebührenden, jedenfalls absolut und relativ viel grösseren Antheil am Productionsertrage, welchen er mit gewonnen hat, erlangen und insoweit das erste Motiv in richtiger Weise auch hier auf ihn mit einwirken. Neben dem dritten und vierten Motiv, die in ihren besseren Formen ausserdem in derselben Richtung mitwirken, wird das fünfte Motiv namentlich in viel weniger egoistischen Formen als bei dem heutigen Altruismus — für Weib, Kind u. s. w. —, nemlich in der social und sittlich höheren Form altruistischer Gesinnung für die ganze Gesellschaft, die grosse Wirthschaftsgemeinschaft, wirken. Auf diese werden jene Interessen, jene sympathischen und Liebesgefühle übergehen, welche in der auf Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln und, damit in enger entwicklungsgeschichtlicher und ökonomischer Verbindung stehend, auf fester Ein-Ehe (Monogamie) und Familie beruhen und hier so eng und einseitig, andere „Mitmenschen" ausschliessend, hervortreten: so wenig „christlich" auch im wahren menschheitlichen Sinne des Wortes, so spiessbürgerlich, kaum über die Pfähle des Hauses hinaussehend, im Grunde nur eine kleine Erweiterung über die Interessensphäre des eigenen Ich hinaus darstellend, das überall, indem es an die eigene Familie denkt, doch nur an sich selbst denkt, nur sein Ich und dessen Interessen im Sinne hat.

Der grosse socialistische Gedanke des Christenthums harrt noch nach 1900 Jahren seiner Verwirklichung, die ihm nicht durch den schwachen Willen des Einzelnen, sondern nur durch ein Gesellschafts- und Wirthschaftssystem werden kann, welches seinen bestimmenden Einfluss auf die Lebensverhältnisse, die Lebensanschauungen und die hierdurch umgewandelten Gesinnungen und Motive der Menschen ausübt.

Bei aller Unsicherheit und theilweise Unhaltbarkeit der Prämissen, bei aller wissenschaftlichen Unbewiesenheit der Ausgangspuncte, welche grossentheils Glaubenssätze, nicht wissenschaftlich feststehende Sätze sind, bei aller Einseitigkeit der Folgerungen und den Mängeln der ganzen Beweisführung, bei aller an bewusste

Bornirtheit grenzenden Missachtung anderer mit einwirkender Factoren: der ganze Gedankengang, wieder ein seltsames Beispiel von Supermaterialismus und Hyperideologie, hat doch etwas Grosses, Begeisterndes, enthält neben viel Falschem und Unhaltbarem auch manche wichtige theoretisch und practisch werthvolle und beherzigenswerthe Wahrheit, welche die Psychologie, die Pädagogik, die Ethik, die Politik, die Wirthschafts- und Socialpolitik bisher viel zu wenig, meistens gar nicht berücksichtigt haben. Es wäre ein grosser Fehler, das gegnerischerseits nicht zugestehen zu wollen. Man kann diese psychologischen Lehren und diese ganze Doctrin von den Entwicklungsbedingungen der gesellschaftlichen und individuellen Sittlichkeit wie alle andren socialistischen Lehren gewiss stets nur „cum beneficio inventarii" antreten, aber man darf und muss das auch. Es ergeben sich hier practisch wichtige Fingerzeige und eine auch theoretisch wichtige Verbindung realistischer und idealistischer Auffassung, woraus für Praxis und Theorie des Wirthschaftslebens mancher richtige Wink zu entnehmen ist.

Schon nach einer Beweisführung hinsichtlich der Umstände, welche als Ursachen und Bedingungen bei den heutigen sittlichen Zuständen und vorherrschenden Motiven für wirthschaftliches Handeln auf wirthschaftlichem Gebiete mitspielen, ergiebt sich, dass die socialistische Lehre mindestens Theilwahrheiten hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Wirthschaftsordnung, bestimmenden Motiven und Sittlichkeit und hinsichtlich der Abhängigkeit letzterer beiden von ersterer enthält. Insofern und in Hinsicht auf die Verhältnisse bei früheren Wirthschaftsordnungen (Agrar-, Gewerbeverfassung) entfällt auch der Vorwurf, dass der Socialismus hier rein mit Phantasien und apriorischen unrealistischen psychologischen und anthropologischen Constructionen operire: er kann sich auf Erfahrungen berufen, freilich nur partiell. Im Princip hat er so mit seiner Beweisführung nicht ganz Unrecht, nur übertreibt er die Tragweite derselben im höchsten Grade. Der quantitative Unterschied zwischen dem, was in der socialistischen Auffassung richtig ist, und dem, was aus diesem Richtigen abgeleitet wird, ist ein so gewaltiger, dass man wohl sagen darf, der quantitative schlägt durch diese seine Grösse doch in einen qualitativen um. Das mindert die Tragweite der Beweisführung wesentlich.

Grade das practische Wirthschaftssystem der freien Concurrenz wirkt ja allerdings auf das erste Motiv, wie wir wiederholt sahen, ausserordentlich anspornend ein,

verdrängt die Wirksamkeit der günstigen Erscheinungsformen der anderen Motive und lässt das fünfte Motiv überhaupt wenig oder gar nicht zur Entwicklung kommen.

Auf diese Weise bildet sich aber jene schon erwähnte geistige und sittliche Atmosphäre, der alle Personen im Wirthschaftsleben immer mehr unterliegen. Die öffentliche Meinung und das sittliche Gefühl jedes Einzelnen stumpft ab, die Art des Erwerbs, des Verbrauchs wird gleichgiltig. „Gelderwerb um jeden Preis", auch um den der Ehre, des Anstands, des Gewissens, „Gelderwerb auf jede Art", auch durch wildeste Speculation, durch grösste Ausbeutung Anderer, durch sittlich bedenklichste Mittel mit den traurigsten Folgen für Andre, auf hässlichsten Wegen, „Gelderwerb in möglichster Höhe", auch weit über den eigenen Bedarf, über ein vernünftiges Maass des Verbrauchs, der Lebensweise, der Vermögensbildung, der berechtigten Zukunftsfürsorge für sich und die Seinen hinaus, „Geldverbrauch zu frivolster, thörichtster Genusssucht und Eitelkeit" — das werden die Zielpuncte. Die Generationen werden von Jugend auf damit bekannt, daran gewöhnt, alle Classen und Stände der Bevölkerung wachsen in diesen Anschauungen auf und machen dieselben zu den ihrigen. Classen, Stände, Einzelne, welchen nicht die materiellen Mittel der im Concurrenzkampf Obsiegenden zu Gebote stehen, werden gegen letztere mit Neid und Hass erfüllt. Auch Wohlthätigkeit und Hilfswesen aller Art, auch geistige Genüsse und Bildung werden nicht um der Sache Willen, aus berechtigten Motiven gefördert und betrieben, sondern vornemlich aus Eitelkeit.

Um Einzelnes zu nennen: auch in den nichtgeschäftlichen Kreisen wird Börsenspeculation, Lotteriespiel, Grundstückspeculation, zwar nicht immer offen getrieben, weil die „Geheimhaltung der Einkommens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse" Princip der heutigen Gesellschaft ist und aus manchen Gründen, auch der Besteuerung gegenüber, festgehalten wird. Aber kaum noch scheut sich Jemand vor Anderen, die Thatsache derartiger Thätigkeit und Erwerbs zu verbergen, weil er oder seiner Meinung nach Andre darin etwas Unanständiges, etwas, was „unfair" sei, gar etwas Unehrenhaftes oder sittlich Anstössiges sehen. Am Wenigsten verurtheilt sein eigenes Gewissen seine Erwerbsweise. Und wenn es vielleicht einmal mahnt, so ist der Trost genügend: „sie machen es Alle so, warum nicht ich auch?" In den Geschäftskreisen, zu denen aber ein immer grösserer Theil auch der übrigen Bevölkerung auf gewissen wirthschaftlichen Gebieten gehört, fehlt vollends für das „Unfaire" und für die üblen Rückwirkungen so mancher „Geschäfte" auf das Gemeinwesen, auf die Lage der unteren Classen jede Empfindung, fast schon jedes Verständniss für andersartige ästhetische, ethische, sociale Auffassungen. Wenn reiche und reichste Leute, nur um immer noch reicher zu werden, durch Speculationen, Cartelle, Ringe, Trusts wichtige Verbrauchsgegenstände übermässig vertheuern, dadurch Noth und Elend über die Abnehmer bringen: das sittliche Gefühl so wenig als ein richtiges Ehrgefühl dieser Leute und ihrer Geschäfts- und Geselligkeitskreise reagirt dagegen nicht. An den Tafelgenüssen und Festfreuden dieser „Geldbarone" Theil zu nehmen, scheut sich kaum Jemand, wenigstens nicht aus Gründen, die mit der Art des Erwerbs zusammenhängen. Man beneidet, man bewundert die Leute vielmehr und bewirkt so, dass das dritte Motiv, in der Form der Eitelkeit, nun auch noch auf sie einwirkt und ihre wirthschaftlichen Handlungen im Erwerb und im Verbrauch sittlich abermals bedenklich beeinflusst.

Je mehr sich aber ein solches Wirthschaftssystem in dieser Weise entwickelt, desto verderbter wird der Volksgeist auf dem ganzen Wirthschaftsgebiete. Einer zieht den Andern mit sich, ja, um zu bestehen, muss ein Jeder sich ähnlicher Mittel bedienen, auf ähnlichen Bahnen sich bewegen. Geld allein oder einige äussere Eitelkeitsehren werden noch gewürdigt. Alles Andere verliert seinen socialen Werth. Die Volksseele geht in Mammonismus auf und jede neue Generation, die in diesen immer allgemeineren und intensiveren Einflüssen aufwächst, zeigt diesen mammonistischen Geist immer stärker, überträgt ihn durch Beispiel, Lebensanschauung auf ihre eigenen Nachkommen und das ganze Geschlecht passt sich diesen Verhältnissen förmlich an. Wo angestammte Fähigkeit und Neigung zu derartigem Erwerb hinzukommt, generationenlang vielleicht Berufe betrieben wurden, welche zum Mammonismus besonders hinneigen und zum Erfolg darin Anlage, Uebung, Geriebenheit in besonderem Grade bedingen — wie im Handel, Geld-, Creditgeschäft —, da mag in der That wohl selbst von einer gewissen Vererbung der bezüglichen Eigenschaften, Geistes- und Gemüthsart, mindestens von einer Uebertragung von Kindes-

führung des socialistischen Programms würde im Uebrigen grade nach der Psychologie des Socialismus selbst auf die Erfüllung der alten Forderung hinauslaufen: sich selbst am eigenen Schopfe aus dem Sumpfe herausziehen zu sollen. Die „anderen Menschen", die der Socialismus brauchte, sind eben nach seiner eigenen Theorie nur sehr allmälig aus den einmal gegebenen erst „anders zu machenden" Menschen zu erlangen.

Für die Praxis des Wirthschaftslebens, der Wirthschaftspolitik und des Rechts folgt aus dem Allen, dass, von allen anderen Gründen abgesehen (technischen, im bestehenden Rechtszustand und in der hinter diesem stehenden Macht liegenden Verhältnissen) gerade aus psychologischen Gründen langsame, wenn auch eingreifende Reformen das Richtige und Erfolg Versprechende, ja eigentlich das allein Mögliche, wenigstens allein dauernd Mögliche sind.

Solche Reformen müssen dabei immer die Leute zunächst nehmen, wie sie sind, sie soweit nöthig umzubilden suchen, auch durch den Einfluss der Wirthschaftsordnung, aber erst wenn das und soweit als das gelungen ist, selbst sich derartig gestalten, wie sie mit solchen veränderten, daher anderen, besseren Motiven, vor Allem mehr dem fünften Motiv zugänglich gewordenen Menschen sich ausführen lassen.

Dass der richtige psychologische Weg hierzu freilich nicht der des agitatorischen Socialismus ist, den Massen „Classenbewusstsein" beibringen, sie nur anspruchsvoller machen, nur auf ihre „verdammte Bedürfnisslosigkeit", als auf ihren Hauptfehler, schelten, aber nicht von ihnen und jedem Einzelnen darunter in erster Linie Selbstzucht, wenigstens keine andre, als den „freiwilligen" Gehorsam gegen die „Führer", verlangen; dass die materialistische Weltanschauung hier die Einzelnen für ein viel mehr Aufopferung, Gemeinsinn, Pflichtgefühl forderndes Wirthschaftssystem, wie das socialistische, weit weniger wirksam psychisch geeignet machen wird, als aller Erfahrung nach eine religiöse Anschauung, — das bedarf für den Kundigen und halbwegs unbefangen Urtheilenden freilich keines Beweises. Mit dem letzteren Einwurf wird aber schon das zweite Bedenken berührt.

b) Ein zweiter Fehler in der Beweisführung des Socialismus ist nemlich doch der noch grössere. Es ist der mehrfach schon berührte, welcher im Princip auch gewissen Argumentationen einzelner historischer Nationalökonomen anhaftet: weil auch das geistig-sittliche Wesen des Menschen, weil auch die psychische Motivation sich modificirt und differenzirt und direct und indirect unter äusseren Einflüssen, wie der Wirthschaftsordnung, steht, wird doch nun wieder diese Modificirbarkeit und Differenzirbarkeit und die Wirksamkeit solcher Einflüsse übertrieben, das Constante oder höchst wenig Veränderliche in der menschlichen Natur, bei den Einzelnen, in der Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete unterschätzt, daher in unserem concreten Falle selbst die Möglichkeit veränderter, veredelter, versittlichter Motivation in den wirthschaftlichen Handlungen unter der Einwirkung veränderter Wirthschaftsordnung für viel zu gross angenommen.

Da geht in der That die materialistische Psychologie des Socialismus wieder ins Utopische und Hyperideologische über und behalten die Einwände der philosophischen,

psychologischen, ethischen, nationalökonomischen Gegner ihr Recht, — auch selbst gegen die angedeuteten, wenn auch viel weniger weit gehenden Argumente und Behauptungen historischer Nationalökonomen. Auch K. Marx kommt hier über die Befangenheit des vulgären Socialismus nicht hinaus, wie seine in der Note auf S. 128 citirten Ausführungen zeigen.

Der Mensch, auch der edlere, bessere, auch der auf wirthschaftlichem Gebiete von den höheren und besseren Motiven in seinem Handeln mitbestimmte, bleibt immer — „Mensch". Auch der einzelne, vollkommenste, ausgezeichnetste, — vollends die grosse Mehrzahl.

Und eine „natürliche Characteraristokratie" auf ethischem Gebiete ist eben doch wohl auch eine unumstössliche Thatsache, deren bedingende und bestimmende Momente wir freilich so gut wie nicht kennen, muthmaasslich niemals genügend kennen werden. Das alberne Wort: „was der Mensch isst, ist er", ist doch nur eine These, ein Glaubenssatz der plattesten materialistischen Orthodoxie. Auch die „Vererbungstheorie", die heutige Modedoctrin des fortgeschrittenen Realismus, rechnet ja in wissenschaftlicher Hinsicht mit fast lauter unbekannten Grössen und phantasirt sich einige Zusammenhänge zurecht. Aber soweit sie sich auf „Erfahrung" nach freilich denkbar unvollkommenster Methode beruft, geht sie eben über die unbestreitbarsten widersprechenden Erfahrungen für ihre These einfach hinweg. Wie reimt sich z. B. mit ihrer Vererbungstheorie die grosse physische wie psychische Temperaments- und Characterverschiedenheit von Geschwistern aus demselben Ehebund, abstammend von Eltern, die während der Zeugungsperiode ihrer Kindergeneration physisch wie psychisch sich nicht wesentlich verändert haben? Denn mit dem blossen Hinweis auf die blosse Alterszunahme der Eltern würde man doch nur einen weiteren unbekannt wirkenden Factor zu Hilfe nehmen, dessen ja nicht unmöglicher Einfluss mit der Beschaffenheit der Kinder auch gar nicht proportional ist. Wie reimt sich mit der These die Verschiedenheit von Geschwistern, welche auch unter denselben Lebensverhältnissen aufwachsen, namentlich unter denselben wirthschaftlichen Existenzbedingungen stehen? Würden Erwägungen dieser Art nicht einen Satz, — freilich auch nur eine Hypothese — dass Jeder eine bestimmte individuelle Ausstattung physischer, geistiger, sittlicher Eigenschaften und Entwicklungskeime derselben eigens mit sich bekäme, mindestens ebenso begründet erscheinen lassen, als die rein materialistische Hypothese — denn mehr ist es noch in keiner Beziehung — vom entscheidenden Einfluss von Vererbung und äusseren Lebensverhältnissen? Jeder Menschenkenner wird sicher ebenso viel, ich möchte sagen mehr Beispiele dafür anführen können, dass sich ein Individuum durch alle Lebensperioden und die verschiedensten äusseren Lebensumstände hindurch nicht verändert, zumal nach Temperament, Character, Motiven „derselbe" bleibt, als gegentheilige Beispiele. Die äussere Form der Handlungen, des Auftretens mag sich sehr, das innere Wesen wird sich meist wenig oder gar nicht ändern. Gegenüber den Uebertreibungen der socialistischen Lehre ist das doch wohl festzuhalten.

§. 51. — 3. Schlussergebniss hinsichtlich der Motivation. Gerade im wirthschaftlichen Leben wird das erste Motiv aus seiner beherrschenden Stellung schwerlich allgemeiner herausgedrängt werden können. Das practische Problem ist nicht, es durch andere, auch nicht durch das fünfte und die guten Specialmotive des dritten und vierten Leitmotivs zu ersetzen, sondern es nur, soweit nöthig, in seiner Wirksamkelt einzuschränken, es mit den anderen wünschenswerthen Motiven zu combiniren und so in seiner Wirksamkeit zu modificiren, end-

lich es wirksam zu erhalten, wo es und soweit als es im berechtigten Einzel- und im Gesammtinteresse günstig wirkt.

Diese Gesichtspuncte sind namentlich wieder bei allen Fragen bezüglich der Einrichtungen, Organisationen, Rechtsnormen des Wirthschaftsgebiets zu beachten. Die practische Schwierigkeit liegt dabei dann grade darin, in Bezug auf die Einwirkung auf die Motive, speciell auf das erste, das Richtige zu treffen, nicht zu viel, nicht zu wenig vom Menschen als nach Trieben, Motiven, Lustgefühlen, Pflichtgefühl handelnden und handeln könnenden Wesen zu verlangen. Der Socialismus verlangt zu viel, der Individualismus zu wenig, das socialistische Wirthschaftssystem bedarf völlig veränderter, förmlich psychisch wesensanderer Menschen, das System der freien Concurrenz stumpft die edleren und anständigeren Motive des wirthschaftlichen Handelns zu stark ab, entfesselt das erste Motiv zu sehr, und begünstigt so seine Entwickelung zum Eigennutz. Das gilt es bei Reformen dieses Systems zu verhüten.

Ueberall liegen da dann doch Probleme psychologischer und ethischer Art vor. Gewiss sind dafür die äusseren, durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten Lebensverhältnisse und Anschauungen theils von günstigem, theils von ungünstigem Einfluss. Theils schaffen oder steigern sie Versuchungen für die Entartung des ersten, des dritten Motivs, theils wirken sie auf die Schwächung und Verkümmerung des vierten und fünften hin. Aber es ist und bleibt eine Uebertreibung der Bedeutung derartiger Einflüsse, auf sie alles Böse für die Motivation im wirthschaftlichen Handeln zu schieben oder von ihnen alles Gute dafür zu erwarten. Es ist und bleibt nicht minder eine Uebertreibung, die allgemeine menschliche und die speciell wirthschaftliche Natur für überhaupt so weit gehend abhängig von diesen Einflüssen und für so umänderungsfähig in der psychischen Motivation und in der ethischen Seite zu halten, wie es der Socialismus thut. Endlich und vor Allem ist es eine beim Einen bewusste, beim Anderen unbewusste Selbsttäuschung und Täuschung Dritter, zu verkennen, einmal: dass nach aller äusserer geschichtlicher Beobachtung und aller innerer Selbstprüfung gerade die bösen egoistischen Triebe unserer Natur durch Arbeiten an sich selbst, eines Jeden an seinem Theil, durch In-sich-gehen und Selbstzucht, durch Hören auf die Stimme des Gewissens bekämpft werden; sodann: dass religiöser Glaube an eine

höhere Autorität, an Gott, an dessen Allwissenheit, dessen Allmacht, dessen Hilfe im Kampfe mit den egoistischen Trieben, dessen Ge- und Verbote, auch dessen Gerechtigkeit und Strafgewalt hier die grösste Unterstützung der besseren, unselbstischeren Motive leistet. Das ist eine psychologische und historische Erfahrungssache ersten Rangs.

Der einzelne unbefangen Urtheilende mag dabei persönlich zu einem solchen Gottesglauben, auch zum christlichen, stehen, wie er will: die Wahrheit des Gesagten wird er nicht bestreiten können, wenn er zwingender psychologischer Beweisführung zugänglich ist. Ein Wirthschaftssystem, welches wie das socialistische, die höchste Selbstverleugnung und Unterdrückung der bösen egoistischen Triebe und Motive, die höchste Entwicklung des Pflicht-, Ehrgefühls und desjenigen der Arbeitsfreude verlangen muss, gräbt sich durch die grundsätzliche Negirung der Religion und des Glaubens an Gott selbst die Wurzel ab. Denn, wenn und soweit überhaupt — und engste Grenzen bleiben ja nach allem Gesagten doch noch gezogen — es psychologisch ausführbar sein sollte: nur aus solchen Wurzeln könnten und müssten sich die Keime entwickeln, um Menschen zu erhalten, die in ihrer Motivation wenigstens einigermaassen für die practische Verwirklichung des Socialismus geeignet wären.

IV. — §. 52. Bedeutung der Motivationstheorie für den psychologischen Unterbau der socialökonomischen Methodologie und der ganzen Socialökonomie. Aus der ganzen vorhergehenden Lehre ergiebt sich für das wirthschaftliche Thun, bzw. Handeln, dass es, wie alles menschliche Handeln, durch verschiedene Motive bestimmt wird und bestimmbar ist, sowie dass im Menschen das psychische Vermögen liegt, auch im wirthschaftlichen Handeln verschiedenen Motiven, in verschiedener Combination und Stärke durch innere Selbstzucht und durch Erziehung und Gewöhnung zugänglich zu werden.

Es lässt sich dann hierbei unterscheiden ein allgemein menschliches Moment und ein individuell variables Moment.

1. Nach dem ersten haben wir es in der menschlichen Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete mit Uranlagen und Folgen der menschlichen Natur als solcher zu thun. Diese Natur der „Menschen" ist — wenigstens in allen hier allein in Betracht kommenden historischen Zeitaltern — eine physisch wie psychisch, aller Evolutionstheorie oder richtiger Evolutions-

phantasie zum Trotze, wesensgleiche: die „Menschheit“ ein eigenes, constantes Naturgebilde, welches sich nach unten zu wie physisch so auch psychisch von allen Thieren principiell, nicht nur gradweise unterscheidet, nach oben zu, „höheren Wesen“ der anthropomorphistischen idealistischen Phantasie und des religiösen Glaubens, „Engeln“, „Göttern“, der Gottheit gegenüber aber nicht minder. Zum allgemein menschlichen Moment gehört daher auch die wesensgleiche Art der psychischen Motivation, wie für alles, so auch für das wirthschaftliche Handeln, daher die Fähigkeit, jenen verschiedenen Motiven, in verschiedenen Combinationen und Stärkegraden, zugänglich zu sein oder doch zugänglich gemacht werden zu können: diese Fähigkeit als eine allgemein menschliche Eigenschaft und Thatsache genommen, welche in Art und Maass ihrer Entwicklung und allerdings auch ihrer eigenen Entwicklungsfähigkeit freilich grosse individuelle Verschiedenheiten zeigt, aber doch ein Kriterion des Menschen als solchen ist, wenn man von gewissen Stadien des Kindes- und Greisenalters, von gewissen Zuständen der Körper- oder Geisteskrankheit bei Einzelnen absieht.

Wäre diese specifisch gleiche Fähigkeit, nach gleichartigen Motiven zu handeln, nicht allem, was wir „Mensch“ nennen, eigen, so würde es unmöglich sein, sich gegenseitig zu verstehen oder doch zum Verständniss unter einander gebracht werden zu können und würde die Menschheit nicht in derartige Gruppen zerfallen, wie sie uns die Geschichte zeigt, sondern in wesenartig verschiedene Gruppen. Keine geschichtliche Thatsache, nicht aus der fernsten Zeit, auf die wir hinsichtlich menschlichen Thuns wenigstens zurückschliessen können, gestattet uns irgend etwas einer derartigen Annahme sich auch nur entfernt Näherndes: für die wirklich geschichtlich bekannteren Zeiten waren die Menschen „im Wesentlichen“ psychisch, nach ihren Motiven des Handelns so, auch physisch so, wie wir Heutigen. Nichts spricht dafür, dass das in naher oder entferntester Zukunft anders werde.

Damit wird auch ein Cardinalpunct für die Methodologie, für die Berechtigung des deductiven Verfahrens, insbesondere desjenigen, wo man aus dem ersten Motiv ableitet, und ebenso ein Cardinalpunct für alle Fragen der Organisation, Einrichtungen, Rechtsnormen des Wirthschaftslebens, für Alles, was „Bau und Leben des socialökonomischen Körpers“ betrifft, festgestellt. Mit „Menschen“ als Menschen haben wir es einmal zu thun. Das Constante in diesen Menschen, ihrer Motivation, ihrem Handeln geht aus dieser Wesensgleichheit aller Individuen hervor. Historische und socialistische Nationalökonomie übertreiben hier die individuelle Differenzirung in ihren Folgen für alles und auch speciell für wirthschaftliches Handeln ganz ausserordentlich.

2. Das zweite, das individuell variable Moment in der menschlichen Natur, hat aber deswegen doch auch seine grosse, wenn auch nicht diejenige durchschlagende Bedeutung wie das erste Moment.

Um individuelle Variabilität handelt es sich, nebenbei bemerkt, da das curiose unklare Auffassungen mitunter beinahe zu verkennen scheinen, natürlich doch stets. Denn das, was wir zusammenfassend die Variabilität und Differenzirung nach

Zeitaltern, Ländern, Völkern, Stämmen, Gruppen, Classen, Ständen u. s. w. nennen, ist doch schliesslich immer die Variabilität und Differenzirung der Individuen, als der allein bestehenden physisch-psychischen Einheiten, worüber figürliche, Analogien anwendende Redeweisen der historischen Nationalökonomie, der Sociologie, der „organischen" Auffassung u. s. w. so leicht hinwegsehen lassen.

Gerade die Variabilität und Differenzirung der Individuen zeigt, dass bei Festhaltung des Typus im körperlich-geistigen Wesen des Menschen, daher innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen, doch auch eine unendlich mannigfaltige Verschiedenheit der Motivation, der Leitmotive und ihrer Specialarten und Nuancen, der Combinationen und Stärkegrade der Motive, des ökonomischen und ethischen Werths derselben bei den Individuen stattfinden kann und stattfindet.

Eben daraus folgt die Aufgabe, die Motive nach ihrem Werth für das Wirthschaftsleben, für Production und Vertheilung des Ertrags, zu beurtheilen, zu classificiren und darauf hinzustreben, die ökonomisch und sittlich wünschenswerthen zu grösserer Wirksamkeit, zu zweckmässiger Combination zu bringen, die entgegengesetzten zu verdrängen oder doch in ihrer Wirksamkeit zu schwächen. Der Zielpunct dabei wird das wahre und berechtigte ökonomische Interesse der Gattung und das Interesse verbesserter Sittlichkeit im Volke sein müssen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe nach diesem Zielpunct liegt nun allerdings im Gebiete der sittlichen und intellectuellen Erziehung zur wahren Cultur, der Zucht des Einzelnen an sich selbst, der äusseren Erziehung durch Lehre, Uebertragung, Beispiel, Sitte, durch Entwicklung der feineren, berechtigteren, edleren Formen der egoistischen Motive, vor Allem aber des Pflichtgefühls. Dabei wird dann jener Einfluss des Zustands der Wirthschaftsorganisation und des Wirthschaftsrechts auf die sittliche Atmosphäre, dessen oben gedacht wurde, zu berücksichtigen und eben wegen dieses Einflusses Wirthschaftsorganisation und Recht möglichst so zu gestalten sein, dass dadurch die Motivation des wirthschaftlichen Handelns günstig beeinflusst wird.

Immer wird hier jedoch das Erreichbare von — dem Constanten oder nur höchst wenig und höchst langsam Modificirbaren und sich Modificirenden in der allgemeinen und in der speciell wirthschaftlichen Natur des Menschen abhängen, was in Theorie und Praxis niemals vergessen werden darf. Aber anderseits ist auch niemals eine absolut feste Grenze für die Entwicklung der Motivation in günstiger Richtung gezogen, und wenn das Ideal auch

immer, weil wir „Menschen“ sind und bleiben, unerreichbar und jede Annäherung daran gegenüber der verbleibenden Distanz kaum merkbar sein mag, so wird doch die Aufgabe selbst für den Einzelnen und für die Gemeinschaft immer wieder festgehalten werden müssen. Dann erst erfolgt die richtige „Ethisirung“ der Motivation und des Handelns im Wirthschaftsleben.

Das, was in dieser Hinsicht der Einzelne, die Classe, das Volk, das Zeitalter, die Menschheit erreichen, nicht der Güterbesitz, der materielle Reichthum an sich, bildet den Maassstab wie ihres sittlichen Werths so auch der wahren Höhe der Entwicklung der Wirthschaft und der Cultur der Menschen.

Für die Methodologie aber folgt aus dem individuell variablen Moment der menschlichen Natur zweierlei. Einmal muss es neben dem constanten Moment des „allgemein Menschlichen“, insbesondere bei der Deduction aus dem ersten Motiv, genügend mit berücksichtigt werden, und sodann sind, um dies zu ermöglichen, Beobachtungen innerer psychischer Art an sich selbst, aber auch äusserer Art an den wirthschaftlichen Handlungen und den davon abhängigen Erscheinungen anzustellen, in welchen die Motive der Handlungen Dritter und (bei der Schwierigkeit objectiver und selbständiger Prüfung unserer eigenen Motive) unserer selbst ja allein äusserlich hervortreten und Beobachtungsobject werden können. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit steter Verbindung deductiven und inductiven Verfahrens (§. 65, 70, 75 f., 76 ff.).

V. — §. 53. Fehler der verschiedenen theoretischen Richtungen. Fassen wir zum Schluss dieses Kapitels die Fehler zusammen, welche nach den hier gewonnenen Ergebnissen den verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen der Nationalökonomie vorgeworfen werden dürften.

Als schwierige, höchst verwickelte, feine Probleme gerade der Psychologie hat die bisherige Wissenschaft die nationalökonomischen Probleme nicht immer genügend aufgefasst, wenn auch selten dieser Character der letzteren ganz verkannt wurde. Der Fortschritt in der Vertiefung der Auffassung ist der historischen Richtung mit zu verdanken, aber diese hat dabei selbst wieder nicht das richtige Maass inne zu halten und nicht immer die richtige Nutzanwendung ihrer besseren psychologischen Erkenntniss zu machen gewusst. Der Socialismus ist aber noch viel weiter gegangen und hat sich über die psychologischen Bedingungen des menschlichen Handelns vielfach ganz hinweggesetzt: wohl von allen sein grösster Fehler in seiner Theorie wie in seinen practischen Bestrebungen und Zielen.

Im Einzelnen war der Fehler der älteren Theorie, der „britischen Oekonomik“, wohl vornemlich der, dass sie die wirthschaftliche Natur des Menschen zu sehr aus der allgemeinen

Natur desselben herauslöste, mit ihr allein in ihren Deductionen und Erörterungen operirte, zu ausschliesslich den Menschen in seinem wirthschaftlichen Handeln vom ersten Motiv auch im Leben selbst bestimmt ansah, die anderen Motive, die Combinationen derselben unter einander und mit dem ersten Motiv, die verschiedenen Stärkegrade dieser Motive, auch des ersten, nach Individuen und bei diesen wieder nach Zeitaltern, Völkern, Classen u. s. w. zu wenig, in der Theorie öfters, selbst absichtlich, gar nicht, in der Praxis, in der Politik auch nicht genügend beachtete. Diesen Fehler gilt es vor Allem zu vermeiden. Wesentlich um dies zu begründen, wurde die Motivationstheorie hier so eingehend entwickelt.

Die historische Richtung hat dazu beigetragen, diesen Fehler zu berichtigen. Aber sie ist ihrerseits wieder in den Fehler verfallen, nun gleich den Schluss zu ziehen, der eben aus dem Gesagten nicht folgt, dass auch nicht einmal zum blossen Zweck der methodischen Isolirung der Ursachen und der Deduction aus einem Motiv, insbesondere dem ersten, hypothetisch von der Wirksamkeit der anderen Motive abgesehen werden dürfe, um zunächst festzustellen, wie unter dieser Voraussetzung die wirthschaftlichen Handlungen und die davon abhängigen Erscheinungen ausfallen werden. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, dass ein derartiges methodisches Vorgehen unter gewissen Bedingungen durchaus berechtigt ist, vielfach grösseren erkenntnisstheoretischen Werth wie jedes andere hat, ja mitunter — und nicht bloss zeitweise, wegen noch mangelnder Ausbildung des anderen, des inductiven, sondern dauernd — das allein mögliche ist (Kap. 2, Hauptabschnitt 2).

Der Fehler einzelner historischer Nationalökonomen, namentlich der jüngeren Richtung, ist ausserdem noch, umgekehrt wie die ältere Theorie, das erste Motiv in seiner bleibenden Bedeutung für das wirthschaftliche Handeln, daher in der That als wesentlich „Constante" zu unterschätzen, die einzelnen Motive, weil sie zusammenwirken und weil der Mensch als einheitliches Wesen handelt, zu wenig zu isoliren und mit der Verwerfung der hypothetischen Isolirung der Motive die Grundlage des deductiven Verfahrens und schliesslich letzteres selbst, in viel zu weitgehendem Maasse zu verwerfen.

Der Fehler des Socialismus ist, die menschliche Natur im Ganzen, bei der Menschheit, und bei jedem Einzelnen als etwas

zu ausschliesslich(?) von äusseren Umständen Abhängiges anzusehen, wenn auch eine gewisse Abhängigkeit anzuerkennen ist. Daher huldigt er einem falschen Optimismus hinsichtlich der Veränderungs- und Verbesserungsfähigkeit der menschlichen Natur und Motivation und der davon bedingten wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen. Er überschätzt dabei für eine immerhin, wenn auch nur sehr begrenzt mögliche Veränderung und Verbesserung der Motivation der Einzelnen und schliesslich der Gesellschaft den Einfluss materieller Factoren, wie der Verhältnisse des Wirthschaftslebens, und unterschätzt denjenigen ideeller Factoren, namentlich auch religiöser.

Es ist die Aufgabe, diese Fehler der älteren theoretischen, der historischen und der socialistischen Richtung möglichst zu vermeiden, das in jeder Richtung enthaltene Berechtigte festzuhalten und zu verbinden und so zunächst den psychologischen Unterbau der Methode und des Systems der Socialökonomie, in diesem Werke speciell des grundlegenden Theils, herzustellen.

Allerdings ein eklektisches Verfahren, welches aber der Complicirtheit der zu behandelnden Probleme auch allein entspricht.

Zweites Kapitel.

Object, Aufgaben, Methoden, System der Politischen Oekonomie.

§. 54. Vorbemerkung und Litteratur. Der Gegenstand dieses Kapitels steht mit dem des vorangehenden ersten Kapitels in engem Zusammenhang, wird daher auch in der Fachlitteratur in solchem behandelt. Doch ist die hier von mir innegehaltene Trennung des Gegenstands absichtlich vorgenommen und mit Absicht auch das vorige Kapitel vorangestellt worden. Zwischen den Lehren von den Aufgaben und der Methodologie wird hier ebenfalls absichtlich unterschieden und die erste wiederum absichtlich im 1. Hauptabschnitt vorangeschickt. Auch das ist noch nicht allgemein üblich, aber im Interesse der Sache und um leichter Klarheit zu gewinnen nothwendig. Die Wahl der Methode richtet sich nach der Aufgabe.

In der deutschen allgemeineren systematischen und theoretischen Fachlitteratur pflegt der Gegenstand dieses Kapitels in den „Einleitungen“ behandelt zu werden, auch in den grösseren Werken, indessen selten in der von der Bedeutung der Sache geforderten Schärfe und Ausführlichkeit. Grade bei den vielen und tiefgreifenden Controversen auf diesem Gebiete genügen wenige thesenartige Bemerkungen nicht. Sie liefern keine Beweisführung, sondern nur Behauptungen und geben durch ihre kurze, unvermeidlich nicht immer unzweideutige Fassung selbst zu neuen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlass. Auch die ausländische allgemeinere bezügliche Fachlitteratur ist indessen nicht viel weiter gekommen.

In derjenigen Fachlitteratur, welche den Gegenstand dieses Kapitels oder wenigstens Haupttheile davon, wie die Methodologie, monographisch behandelt, liegen werthvolle grössere Ausführungen vor. Besonders das Auftreten der deutschen

historisch-nationalökonomischen Richtung und die Polemik und Reaction derselben gegen den extremen Smithianismus und Ricardoismus, dann wieder die Einseitigkeiten und Uebertreibungen des jüngeren Historismus (§. 15, 16) und die Reaction dagegen haben hier zu hervorragenden Leistungen im Gebiet der Methodologie geführt. Marksteine in der litterargeschichtlichen Entwicklung bilden hier die Bücher von K. Knies und K. Menger. Von Deutschland ist dann der litterargeschichtliche Streit über die Methode ins Ausland hinübergegangen, obwohl es hier, wie vor Allen, aber nicht allein, A. Comte beweist, an ähnlichen Bewegungen, wenn auch geringeren Erfolgs, schon vor dem Auftreten der deutschen historischen Schule nicht gefehlt hat. Eine die Bedeutung des Gegenstands und den Stand der Streitfragen der Gegenwart darstellende grössere zusammenfassende Arbeit fehlt der deutschen Litteratur noch. Eine solche liegt in dem guten Buche von Keynes in der englischen Litteratur vor.

Auf einem verwandten Gebiete giebt es Erörterungen über Aufgabe, Methode, über das Ob und Inwieweit und Wie in Bezug auf „Gesetze“, „Gesetzmässigkeiten“ in umfassenderem Maasse: auf dem Gebiete der Statistik. Namentlich haben hier theoretisch-statistische und moral-statistische Untersuchungen Anlass zu solchen Erörterungen gegeben, von denen hier auch für die Nationalökonomie Act zu nehmen ist. Es ist vorzugsweise die Süssmilch-Quételet'sche Richtung der Statistik, auch die neuere Reaction gegen dieselbe, welche zu bezüglichen Erörterungen geführt hat. Besonders hervorzuheben sind daraus auch für uns hier die Arbeiten von Rümelin und neuerer Moral- und Bevölkerungsstatistiker, wie Engel, v. Oettingen, sowie mathematischer Statistiker, wie Knapp, Lexis, Westergaard. Ich folge unten (§. 80 ff.) mehrfach genauer meinen eigenen hier einschlagenden älteren Arbeiten.

Mehr und mehr hat man aber auch in der neueren Nationalökonomie erkannt, dass es sich in der Methodologie einer Specialwissenschaft schliesslich doch immer um die allgemeineren logischen und erkenntnisstheoretischen Probleme handelt, daher auch um die Anwendung der allgemeinen Methodologie auf den besonderen Fall der einzelnen Wissenschaft. Deshalb wird mit Recht Werth auf die genauere Fühlung mit der Fachlitteratur der Logik und Erkenntnisstheorie gelegt, wobei man freilich in den noch unausgetragenen Streit über das Gemeinsame und grundsätzlich, nicht nur gradweise, Verschiedene zwischen der Logik und Erkenntnisstheorie der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften mit hineingezogen wird. Grade die Erörterung des bezüglichen Problems im Gebiete einer Wissenschaft wie der Politischen Oekonomie als Socialökonomie bleibt dann aber auch nicht ohne Gewinn für diese Streitfrage und für die allgemeine Methodologie. In diesem Werke, wo es sich nicht um monographische Behandlung der nationalökonomischen Methodologie handelt, sondern um die Darstellung und Begründung der letzteren im Rahmen eines allgemeineren nationalökonomischen Werks, ist die methodologische Frage überhaupt nicht zu erschöpfen. Aber ich habe ihr und den verwandten Fragen von den Aufgaben u. s. w. einen erheblich grösseren Raum widmen zu sollen geglaubt, als sonst in derartigen Werken üblich ist. Die Gründe ergeben sich aus der Einleitung und aus vielen Stellen dieses ganzen Werks. Von den bezüglichen neueren Werken über Logik und Erkenntnisstheorie schliesse ich mich dem Mill'schen, doch auch jetzt noch, wie vor 26 Jahren in meiner Theorie der Statistik, mehrfach näher an, da ich glaube, dass grade für die nationalökonomische Methodologie doch von keinem Logiker unmittelbar und mittelbar mehr als von Mill zu lernen ist. Die Vorwürfe der deutschen Logiker und Erkenntnisstheoretiker gegen Mill und gegen seine die „Logik der Geisteswissenschaften“ zu sehr nach der Logik der Naturwissenschaften behandelnde Art (Dilthey, Sigwart u. A. m.) habe ich nicht ignorirt. Aber, soweit ich als Nicht-Fachmann mir ein Urtheil bilden konnte, scheinen sie mir überhaupt nicht alle zutreffend zu sein. Sie gehen vielleicht auch in der an sich begreiflichen und berechtigten neueren Reaction der Vertreter der „Geisteswissenschaften“ gegen die Neigung, bei letzterer alles nach naturwissenschaftlichem Muster einzurichten, in Verkennung des principiellen Unterschieds zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, doch wieder etwas zu weit. Jedenfalls aber scheinen mir die Mill'schen Gesichtspuncte auf dem Gebiete unserer Specialwissenschaft im Wesentlichen festgehalten werden zu dürfen, so insbesondere, was die Rechtfertigung der Deduction, auch die analoge Anwendung der inductiven Methoden der experimentellen Forschung anlangt. Ausser Mill hebe ich besonders Sigwart und Wundt hervor.

Für die Litteratur sind auch die Angaben oben in der Einleitung, Kap. 2, und an der Spitze des vorigen Kapitels S. 70 ff. zu vergleichen.

Nationalökonomische Special- und monographische Litteratur über die Gegenstände dieses Kapitels, besonders über Methodologie, Aufgaben: K. Knies, Politische Oekonomie (s. o. S. 52), bes. III, Abschn. 2, 3, 6, 10, 11, aber überhaupt das ganze Werk. — Kautz, Nationalökonomik als Wissenschaft (1. Th. der Theorie und Geschichte, Wien 1858), bes. 2. Buch, II. Abschn. (u. A. Aufgabe) und IV. Abschn. (Methode, S. 367 ff.), mit mancherlei Litteraturangaben zur Methodologie, worauf hier ausdrücklich verwiesen werden mag. — E. Pickford, Einleitung in die Wissenschaft der Politischen Oekonomie, Frankfurt a. M. 1860, bes. 1. Abschn. Kap. 3 (Deduction, Geschichte, Statistik). — L. Brentano, Arbeitergilden B. II (Leipzig 1872), S. 310 ff. (nach Comte). — L. Cossa, guida allo studio etc., übersetzt von Moormeister, Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre, Freiburg 1880, bes. im allgemeinen Theil, Kap. 4, auch 3 (mit weiteren Litteraturangaben). — Cairnes, character a. logical method of polit. economy, 2. ed., London 1875. — Sidgwick, scope a. method of economic science, London 1885. — K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere, Leipzig 1883. Derselbe, die Irrthümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — E. Sax, Wesen und Aufgaben der Nationalökon., Wien 1884. Derselbe, Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaft, Wien 1887, Abschn. I, auch sonst passim, so §. 24, 25. — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirthschaftswissenschaft, Conrad's Jahrbücher, B. 43 (N. F. 17), 1884. — E. von Philippovich, über Aufgabe und Methode der Politischen Oekonomie, Freib. 1886 (vgl. darüber Hasbach in Schmoller's Jahrbuch X, 1886, B. 2, S. 990). — G. Schmoller, Grundfragen, bes. Abschn. II und III. Derselbe in der Recension von Menger und Dilthey, Jahrb. 1883 (jetzt in der Schr. „Zur Litteraturgesch. etc.", S. 275 ff.). — W. Hasbach, Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie, in Schmoller's Jahrbuch IX (1885, B. 1), S. 545 ff. (Anknüpfung an Sax' Schrift). Derselbe, über eine andre Gestaltung des Studiums der Wirthschaftswissensch., eb. XI (1887, B. 1), S. 587, mit Zusatz von Schmoller, S. 593. — A. Wagner, Aufsatz Systematische Nationalökonomie in Conrad's Jahrbüchern B. 46 (N. F. 12), 1886. — Kleinwächter, Wesen u. s. w. d. Nat.ök., Conrad's Jahrb. B. 52 (N. F. 18) S. 601 ff. — Keynes, scope a. method of polit. economy, London 1891 (auch für weitere litterarische Angaben). — M. Block, progrès de la science économique, I, Einleitung (ebenfalls für weitere Litteratur). — Art. méthode von A. Liesse im nouveau dictionn. d'écon. polit. II, 256. —

Erörterungen über Methode, Aufgabe u. dgl. in der nationalökonomischen systematischen Litteratur. Vgl. Einzelnes in der hernach genannten litterargeschichtlichen Litteratur. Hier werden nur einige wichtigere Werke hervorgehoben. Die neueren Schriften enthalten meistens Ausführungen über Methode u. s. w. Rau, I (Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Heidelberg und Leipzig 1868), Einleitung, bes. §. 4, 10—12. — v. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1. Abschn., Grundlegung, passim. — W. Roscher, System I, Einleitung, bes. Kap. 3, auch 2. Derselbe in seinem ursprünglichen Grundriss §. 1. — Schäffle, gesellschaftliches System, 2. Aufl., passim, 3. Aufl., I, bes. §. 27, 28. Derselbe, socialer Körper, vielfach passim (s. Register u. d. W. Wirthschafts-Methode in B. 4), bes. I, 120 ff. und Anhang in B. IV, 480 ff. — H. v. Scheel im Schönberg'schen Handbuch, Abh. Polit. Oekon., §. 5—7 (3. A., S. 74 ff.). — G. Cohn, System I, Einleitung Kap. 1 (auch Kap. 2, 3 passim). — W. Neurath, Elemente der Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1892, S. 4 ff. und passim in dem geschichtlichen Abschnitt. — Jevons theory of pol. econ., 2. ed., London 1879 (auch 3. ed.). — Sidgwick, principles of polit. econ., 2. ed., London 1887, Einleitung, Kap. 2 und 3. — Marshall, princ. of economics I, (2. ed., London 1892), Kap. 5, auch 6 und 7. — Gide, princ. d'écon. pol. (3. éd., Paris 1889), allgemeine Vorbemerkungen. — L. Cossa, elementi, 1. Th. — Patten, premises of polit. econ., Philadelphia 1885, Einleitung; Ders., theory of dynamic economics, Philadelphia 1892, erste Abschnitte. — R. Ely, introduction to polit. econ., Neuyork 1889, Theil 1, bes. Kap. 13, 14. —

Mehrfache Berührungen des Gegenstands und Darstellung der Ansichten der Autoren über Aufgabe, Methode u. s. w. in den Werken der nationalökonomischen Litteraturgeschichte. So von den bereits vorher genannten Schriften in denen

von Cossa, Block. Vielfach passim in W. Roscher's Geschichte der deutschen Nationalökonomik (München 1874), so über die historischen Nationalökonomen und deren Vorläufer, über die deutschen Freihändler. — Eisenhardt, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Aufl., Jena 1891, bes. im 4. Buch (kritische Ergebnisse), gute Ausführungen über Roscher und die historische Nationalökonomie (S. 118 ff., 233 ff.). — Ingram, Geschichte der Volkswirthschaftslehre, deutsch von Roschlau, Tübingen 1890, bes. in dem Abschnitt über Comte und die historische Schule (S. 267 ff.), aber hier, wie im ganzen Buche, mit etwas zu einseitiger Neigung zum Historismus.

Aus der philosophischen, logischen und allgemeinen methodologischen oder die Methodologie verwandter Disciplinen behandelnden Litteratur nenne ich hier: A. Comte, cours de philosophie positive, 6 vol., Paris 1830—42, (und spätere Aufl.), bes. B. 4 (zu einseitig gegen die Methode der classischen britischen Oekonomik). J. St. Mill, A. Comte a positivism, London 1866, 2. ed., deutsch von Gomperz, Leipzig 1874. — Dufau, de la méthode d'observation dans son application aux sciences morales et politiques, Paris 1866. — J. St. Mill, system of logic, deutsch von Schiel (die von mir benutzte Ausgabe), System der deductiven und inductiven Logik, 2 B., Braunschweig 1862—63. Darin bes. Buch 3, Induction, u. A. Kap. 8 (die vier Methoden der experimentellen Forschung), Kap. 11 (deductive Methode) und vor Allem Buch 6, Logik der Geisteswissenschaften; hier u. A. über die Nationalökonomie in Kap. 9, §. 3 (S. 519 ff.). Dazu: Derselbe, essays an some unsettled questions of polit. econ., London 1844, N. 5. — Cornwall-Lewis, treatise on the method of reasoning etc. in politics, London 1852. — Jevons, principles of science, Lond. 1874; Derselbe, studies in deductive logic, Lond. 1880, auch in 2. ed. F. A. Lange, Geschichte des Materialismus, II, 3. Aufl. (1877), S. 453 ff. (Volkswirthschaft und Dogmatik des Egoismus). — W. Wundt, Logik, 2 B., bes. B. II, Methodenlehre, Stuttgart 1883; darin namentlich Abschn. 4, Logik der Geisteswissenschaften, speciell Kap. 3, Logik der Gesellschaftswissenschaften, worin unter N. 2 die Methoden der Volkswirthschaftslehre (allgemeine Richtungen, abstracte, historische, S. 586 ff.; etwas zu knapp, aber bemerkenswerth, s. mehrfach unten passim); Derselbe, Begriff des Gesetzes, philosoph. Studien, B. 3 (1886). — Sigwart, Logik, ebenfalls bes. B. II, Methodenlehre, Tübingen 1878; darin hervorzuheben: §. 85 über Wahrscheinlichkeitsrechnung und, als über „Hilfsquellen der Induction", über statistische Methoden und über die Wahrscheinlichkeit auf statistischem Boden, §. 101, 102. — Zu vergleichen auch: W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte, 1. (bisher einziger) B., Leipzig 1883; ferner Herbert Spencer, introduction à la science sociale, Paris 1874 (in dieser Ausgabe der biblioth. scientif. internat. von mir benutzt). — E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, Leipzig 1889; darin u. A. hierher Gehöriges in den Erörterungen über das Verhältniss der Geschichtswissenschaft zu anderen Wissenschaften, bes. zur Politik, Sociologie, Naturwissenschaft, Statistik u. s. w. (S. 66, 68, 70 ff., 90 ff.). Weitere verwandte Litteratur u. in §. 88.

Auf einen auch grade für die Methodologie wichtigen Litteraturzweig, den der sog. „mathematischen" Richtung in der Nationalökonomie („économie politique pure") wird unten im §. 68 eingegangen; daselbst finden sich bezügliche litterarische Angaben.

Aus der statistischen Litteratur gehören vornemlich diejenigen Schriften hierher, welche über Begriff, Wesen, Methode, Eintheilung der Statistik, über statistische „Gesetze", Gesetzmässigkeit u. dgl. m. und über andre Puncte der Theorie der Statistik handeln. S. die bezügliche Litteratur in den Werken zur Geschichte der Statistik und in den litterargeschichtlichen Abschnitten der allgemeinen und theoretisch-statistischen Werke, unter denen bes. V. John, Geschichte der Statistik, Stuttgart 1884, hervorzuheben ist; ferner K. Knies, die Statistik als selbständige Wissenschaft, Cassel 1850 und meine Abh. Statistik im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch X, 400 ff. (im 2. Abschnitt, Geschichte der Statistik, S. 402—456). Ueber die erwähnten theoretisch-statistischen Puncte handelt mit die ganze Litteratur, welche sich an die „politischen Arithmetiker", an Süssmilch, Quételet und an die Moralstatistik, sowie an die mathematische Statistik angeschlossen hat. Vgl. von A. Quételet das alte Hauptwerk sur l'homme et le développement de ses facultés, Paris 1835, deutsch von Riecke, Stuttgart 1838, u. d. T. physique sociale in 2. Aufl. 1869, ferner du systeme social et des lois qui le régissent, Paris 1848, deutsch von K. Adler, Hamburg 1848; über ihn und seine weiteren Arbeiten s. meine

„Gesetzmässigkeit“ I, 51 und meine Abh. Statistik, S. 484 ff., mehr im Anschluss an ihn; anderseits die Aufsätze von G. Knapp in Hildebrand's Jahrb. B. 16 (1871), neuere Ansichten über Moralstatistik S. 237 und B. 18 (1872), Quételet als Theoretiker, S. 89, auch Westergaard, Statistik, S. 274 ff. Quételet steht im Mittelpunct der litterarischen Bewegung, früher hat er mehr Beistimmung, selbst panegyrische, erfahren, — auch ich neigte mich besonders in meiner „Gesetzmässigkeit“ dazu —, neuerdings ist ihm mehr kritisch, bis zur Ablehnung begegnet worden, womit aber wohl wieder zu weit gegangen wird. Es kann hier genügen, auf Al. v. Oettingen's grosses Werk über die „Moralstatistik und ihre Bedeutung für eine Socialethik“ (3. Aufl., Erlangen 1882), auch auf die reichen litterarischen Noten dieses Buchs und auf Westergaard, Theorie der Statistik, Bonn 1890, bes. S. 237 ff. zu verweisen.

Wesentlich in Quételet's Richtung steht meine „Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen vom Standpunct der Statistik“, 2 Theile, Hamburg 1864; mit zu mechanistischer Anschauung, wie ich seit lange eingesehen und zugegeben habe. An dem Ergebniss der theoretisch-kritischen Erörterungen des 1. Theils im Anhang über den „Sinn und Begriff der Ausdrücke Gesetzmässigkeit und Gesetz in der Statistik“, S. 63—80, glaube ich indessen im Wesentlichen festhalten zu dürfen (s. u. §. 86 ff.). Zum Theil grade an diese Schrift haben sich Aufsätze und einige eigene Schriften von Statistikern, Philosophen, Theologen vielfach polemisch angeschlossen oder sind darüber eingehendere Besprechungen geliefert worden, meist mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Willensfreiheit und des Verhältnisses der statistischen „Gesetze“ zu ihr, z. B. von Helferich, Gött. Gel. Anzeigen 1865, S. 486 ff., von dem Theologen Frank in der Erlanger Ztschr. f. Theologie, 1865, S. 199 ff., von Drobisch, die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867, von Vorländer, die moralische Statistik und die sittliche Freiheit, Tüb. Ztschr. 1866, B. 22, S. 477 ff., von J. Huber, Studien, München 1867, N. 3. Aus späterer Zeit: Rhenisch, über Moralstatistik, Ztschr. f. Philosophie, B. 68, 69. — Mit den in diesem Kapitel zu behandelnden Problemen hängen alle diese Fragen mehr oder weniger zusammen.

Von besonderer Bedeutung sind unter den einschlagenden theoretisch-statistischen Arbeiten einige vorzügliche Aufsätze Rümelin's geworden, die zum Wichtigsten und Besten auch für Puncte der nationalökonomischen Methodologie gehören. So namentlich seine zwei Aufsätze „zur Theorie der Statistik“, zuerst in der Tüb. Ztschr. B. 19, 1863 (S. 633—696), der zweite aus 1874, jetzt beide in Rümelin's „Reden und Aufsätzen“, Tübingen 1875, S. 208—284. Arbeiten, welche höchst fermentativ gewirkt haben. Unter Aufnahme, aber, wie meine Ausführungen zeigen, keineswegs unter einfacher Annahme, der Rümelin'schen Anffassungen in seinem damals erst vorliegenden ersten Aufsatze, mehrfach in kritischer Stellungnahme zu ihm, habe ich dann in meiner, im Winter 1865—66 in Dorpat verfassten Abhandlung Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, unter besonderer Verwerthung Quételet'scher und Engel'scher Gesichtspuncte, eine „Theorie der Statistik“ in knappstem Umriss zu entwerfen gesucht (S. 456—481), worin meine frühere zu mechanistische Anschauung bereits modificirt ist, — noch vor einem Einfluss der Schriften und der Polemik Oettingen's, Knapp's, Schmoller's u. A. m. gegen mich, was wohl von letzteren beiden Autoren hätte berücksichtigt werden können. Dieser Theorie der Statistik glaube ich auch jetzt noch mehrfach genauer, auch in der Fassung, folgen zu dürfen (s. bes. u. §. 77 ff.). Eine italienische Uebersetzung meiner Abh. Statistik, die im Original nicht apart in den Buchhandel gekommen ist, erschien in Annali di statistica 1879. Ich beziehe mich ausserdem für meine Behandlung der moralstatistischen Probleme auf meine Besprechung des grossen moralstatistischen Atlas von Frankreich und England von Guerry in der Tüb. Ztschr B. 21, 1865. Von Rümelin sind ferner noch seine beiden Reden über den Begriff eines socialen Gesetzes (1867) und über Gesetze in der Geschichte (1874), jetzt in seinen „Reden und Aufsätzen“, S. 1 und in seinen „Reden und Aufsätzen, neue Folge“ (Tübingen und Freiburg 1881), S. 118 hervorzuheben. Aus der weiteren bezüglichen statistischen Litteratur nenne ich hier noch: E. Engel's vielfache geistvolle Aufsätze, besonders in der sächsischen und preussischen statistischen Zeitschrift, auch die Schrift „Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen“, bes. Vorwort (Dresden 1852). — Dufau, traité de statistique, Paris 1840. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 B., Leipzig 1859, 1861. Derselbe, Einleitung in das Studium der Statistik, Leipzig 1881. — M. Haushofer, Statistik, 2. A., Wien

1882. — G. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. — M. Block-v. Scheel, Statistik, Leipzig 1879. — A. Meitzen, Statistik, Berlin 1886. — Westergaard's gen. Werk. — Rümelin's Abh. Statistik im 3. B. von Schönberg's Handbuch. — Gabaglio, teoria d. stat., 2. ed., 1888. — Speciell aus der Litteratur der sogen. mathematischen Statistik sind auch für die hier zu berührenden Probleme zu beachten die wichtigen neueren Arbeiten von Knapp, über Ermittlung der Sterblichkeit, 1868 und Theorie des Bevölkerungswechsels, 1874, von W. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, 1875 und bes. seine Theorie der Massenerscheinungen, 1877; auch bezügliche Arbeiten von Fach-Mathematikern (Wittstein 1867, Zeuner 1869).

Leider erst nach Abschluss meiner Arbeit, als die betreffenden Bogen in den Druck gingen, kam mir die neueste einschlagende Arbeit Neumann's, Naturgesetz und Wirthschaftsgesetz (Tüb. Ztschr. 1892, Heft 3) zu. S. darüber u. §. 86 ff.

Die Frage, ob und wie weit in der allgemeinen (auch politischen) Geschichte von „Gesetzen", „Gesetzmässigkeiten" zu reden, wird hier und da in der vorausgehend erwähnten Litteratur mit berührt. Vgl. die gen. Reden von Rümelin, auch Neumann's Aufsatz (S. 453). Sonst Bernheim, hist. Methode, S. 66 ff., 72, 90 ff. (mit weiterer Litteratur). Die Fachhistoriker haben meistens den Standpunct eines Bucle rundweg abgelehnt. Vgl. G. Droysen's betr. Aufsatz in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, B. 9. Ueber die Frage der wirthschaftlichen Gesetze u. §. 86—90.

Ueber systematologische Fragen handeln die nationalökonomischen Werke gewöhnlich in Verbindung mit den Fragen der Aufgabe, Methode u. s. w. Besonders hervorzuheben, ohne dass ich ihr grade hier immer beistimmen kann, ist wieder das Werk von K. Menger, auch dessen Aufsatz in Conrad's Jahrb. B. 53. S. u. §. 98.

Erster Hauptabschnitt.

Object und Aufgaben.

Die Erörterungen über die Aufgaben hängen mit den methodologischen Fragen enge zusammen. Die letzteren werden daher, soweit nothwendig oder zweckmässig, schon in diesem Abschnitt mit berührt, einige Puncte davon werden schon etwas näher behandelt. Im darauffolgenden 2. Hauptabschnitt über die Methoden wird die betreffende Lehre aber erst zur selbständigen systematischen Darstellung und zum Abschluss gebracht. Einzelne Wiederholungen sind bei dieser Behandlungsweise nicht ganz zu vermeiden, aber das Darzustellende wird dadurch an Klarheit und Verständlichkeit gewinnen.

I. — §. 55. Zusammenhang von Object, Aufgabe, Methode und System. In jeder Wissenschaft ist zunächst das Object festzustellen, mit welchem sie sich als eigene Wissenschaft zu beschäftigen hat. Aus dem Wesen dieses ihres Objects folgen die Aufgaben, welche eine jede Wissenschaft in Bezug auf ihr Object zu lösen hat. Nach diesen Aufgaben richtet sich nothwendig die Methode oder richten sich die Methoden, deren sich die Wissenschaft zur Lösung dieser ihrer Aufgaben bedienen muss. Eine Untersuchung der Aufgaben hat daher einer Erörterung der Methoden voran zu gehen.

Eine abstracte Behandlung der Methodologie gehört in die Erkenntnisstheorie und Logik, in einer concreten Wissenschaft ist sie nicht geboten, ja nicht am Platze. Hier kann die Methodologie nur in Verbindung mit concretem Object und concreten Aufgaben fruchtbringend behandelt werden, was in dem neueren methodologischen Streit im Gebiete der Politischen Oekonomie auch nicht immer beachtet worden ist. Auch die nothwendige Abhängigkeit der Wahl der Methoden von den Aufgaben ist,

besonders in der jüngeren deutschen historischen Schule, öfters nicht genügend erkannt oder anerkannt worden. Mancher Streit über die Methode wäre zu vermeiden gewesen oder sofort als müssig erkannt worden, wenn man sich zuvor über die Aufgaben verständigt hätte, oder der Streit wäre vom Gebiete der Methoden auf dasjenige der Aufgaben übertragen worden, wo er vielleicht berechtigt war und erst ausgetragen werden musste. Und in der That liegen wichtigere und schwierigere Streitfragen auf letzterem als auf ersterem Gebiete vor. Für alle diese Dinge ist besonders auf K. Menger's Buch zu verweisen. Auch wo man ihm im Einzelnen und, wie ich, in einigen Ergebnissen, so für das System, nicht beistimmt, wird man immer durch seine scharfsinnigen Erörterungen Belehrung und Förderung erlangen. Gegenüber den Unklarheiten der historischen Schule ist dieses grosse Verdienst Menger's besonders anzuerkennen.

Die Bildung des Systems einer concreten Wissenschaft hängt ebenfalls wieder mit der Natur ihres Objects und insofern auch mit den auf dieses bezüglichen Aufgaben zusammen. Doch, wie unten (§. 98) näher gezeigt werden soll, nicht in dem Sinne, dass das System aus den verschiedenen Aufgaben der Wissenschaft folgt und etwa jeder besonderen Aufgabe ein eigener Theil des Systems entspricht. Die verschiedenen Aufgaben, wenn auch nicht nothwendig immer alle zusammen, liegen vielmehr in allen Theilen des Systems vor, freilich öfters in verschiedenem Maasse und mit verschiedenen Anforderungen in Bezug auf die Lösung einer jeden Aufgabe. Im Wesentlichen wird das System nach formalen Gesichtspuncten der Zweckmässigkeit und nach der sachlichen Verwandtschaft von Specialpuncten und Specialfragen, daher auch nach dem ganzen Character beider letzteren gebildet werden können und dürfen, m. E. auch so gebildet werden müssen. Dabei werden aber dann allerdings in dem einen Theil des Systems mehr diese, im anderen mehr jene Aufgaben der Wissenschaft hervortreten, auch wohl im einen eine einzelne Aufgabe ganz fehlen, welche im anderen voransteht.

S. unten in diesem Kapitel den 3. Hauptabschnitt vom System. Hier ist einer der Puncte, wo ich von K. Menger abweiche.

II. — §. 56. Das Object der Wissenschaft der Politischen Oekonomie ist die wirthschaftliche Erscheinung oder Thatsache, demnach auch das ihr zu Grunde liegende wirthschaftliche Thun bzw. Handeln des Menschen, in dem oben (§. 29) angegebenen Sinne. Daher Alles, was sich auf die Beschaffung und Verwendung von Gütern zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung bezieht.

Jede solche Erscheinung bietet nun verschiedene Seiten der Betrachtung hinsichtlich ihrer Existenz, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Entwicklung, dies Alles als Thatsachen genommen; hinsichtlich der Erklärung dieser Thatsachen nach der causalen

und conditionellen Seite; hinsichtlich der Bedeutung dieser Thatsachen für den Einzelnen und für Gemeinschaften; hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einem vorschwebenden Idealbilde des Kreises von Erscheinungen, zu welchem die einzelne betreffende Erscheinung gehört; endlich hinsichtlich der ökonomisch-technischen Hilfsmittel, deren sich der Mensch bedienen kann und bedient, um die Gestaltung der Erscheinung in für wünschenswerth geltender Weise zu beeinflussen und zu Stande kommen zu lassen.

Z. B. die Höhe des Arbeitslohnes für eine bestimmte Arbeitsleistung sei die Erscheinung. Welches die Höhe ist, wie sie sich verändert hat und weiter verändert, welche Gestaltungstendenzen oder Regelmässigkeiten („Gesetze") dabei hervortreten, welche Umstände darauf eingewirkt oder dabei mitgespielt haben, wie sich die Höhe des Lohns zu den Leistungen und den Bedürfnissen des Beziehers, zu den Leistungen und dem Einkommen Anderer verhält u. s. w., wie sie sich zu dem Idealbilde der Productivität der Production und zu demjenigen der Vertheilung des Productionsertrags verhält, welche Mittel sich bieten, um sie diesem Idealbilde zu nähern: das sind die verschiedenen Seiten der Betrachtung, welche die Erscheinung der Höhe des Arbeitslohns bietet, wie überhaupt, so auch für die Wissenschaft, wenn man alles Einzelne auf Kategorieen näher unter sich verwandter Momente zurückführt.

Diesen (6) Seiten der Betrachtung ihres Objects entsprechen die (sechs) Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie.

III. — §. 57. Die Aufgaben und die Classification der Wissenschaften. Die Aufgaben der Politischen Oekonomie als Wissenschaft können in Kürze zusammenfassend bezeichnet werden als: die Feststellung (Ermittlung) der Erscheinungen (und ihres Verlaufs), die Ermittlung des Typischen darin, die Erklärung ihres conditionellen und Causalnexus, die Beurtheilung ihrer Bedeutung (ihres Werths), die Ziel-Aufstellung für ihre Entwicklung, die Wegweisung zu diesem Entwicklungsziel. Die weiter folgende Darstellung und Erörterung dieser Aufgaben wird erst genau ergeben, was unter eine jede derselben fällt.

Um den wissenschaftlichen Character der Probleme, mit welchen man es bei verschiedenen Aufgaben zu thun hat, hervortreten zu lassen, kann man jede der sechs Aufgaben in die Form kurzer Fragstellungen fassen.

1. In Betreff der wirthschaftlichen Erscheinungen: Was ist? Was war? Wie ist es? Wie war es? Was und wie verläuft es?

2. Zeigen sich im Verlaufe der Erscheinungen Gestaltungstendenzen oder Regelmässigkeiten und welche? Ergiebt sich aus dem Individuellen, dem Concreten, dem Speciellen ein Generelles, Principielles, Typisches, und welcher Art? Ist aus dem Regel-

beinen an gesprochen werden dürfen (Judenthum). Alles Erscheinungen, welche mit dem hier behandelten Problem zusammenhängen.

Man kann auch noch auf eine andere Seite der modernen Entwicklung hinweisen, unter deren Einfluss die ethischen Beziehungen der Menschen unter einander sich nachtheilig gestalten. Wie im Grossbetriebe, zumal dem industriellen, sich die Beziehungen zwischen Arbeiter, Gehilfen und Arbeitsherrn lockern, zu bloss vertragsmässigen werden und den Character persönlicher Beziehungen von Mensch zu Mensch verlieren, so tritt in den Grossstädten, dem Product moderner technischer, ökonomischer, politischer Entwicklung, eine ähnliche Lockerung aller rein menschlichen Beziehungen zwischen Consument, Kunden und Producent, Lieferant, Händler ein: Alles löst sich in vorübergehende Geschäftsbeziehungen von Personen auf, die sich weiter nicht kennen, keinerlei menschliches Interesse für einander haben, nur gegenseitig ihren wirthschaftlichen Vortheil verfolgen. Natürlich, dass auch das auf die Motivation im wirthschaftlichen Handeln und einigermaassen auf den sittlichen Character der Leute einwirkt. Selbst ausserhalb des wirthschaftlichen Gebiets: im bloss geselligen Verkehr verkümmert die Gemüthsseite, weil die persönlichen Beziehungen zu äusserliche bleiben. Die „grossen Städte" werden nach der Gemüthsseite der Bewohner „Menschenwüsten". Wer die herzliche Geselligkeit in kleinen und die gemüthlose in grossen Städten kennt, wird das nicht läugnen. Die Schuld liegt auch nicht an den Einzelnen, sondern in der That an den Lebensverhältnissen, den weiten Wegen, den Wohnungszuständen, dem „Zeitmangel". Natürlich Alles cum grano salis genommen. Aber es trägt dazu bei, das ganze Leben nüchtern, die Herzen leerer zu machen und so die geistig-sittliche Atmosphäre zu schaffen, das „milieu", in welchem auch die wirthschaftlichen Handlungen ihren ausgeprägt geschäftsmässigen, d. h. egoistischen Character erhalten.

Es ist in der That in den dargelegten Beispielen so nicht zu verkennen, dass jene socialistische Lehre von der Rückwirkung der Wirthschaftsordnung auf das Wirthschaftsleben, dieses letzteren wieder auf die Lebensanschauungen und auf die ethische Gesinnung grosser Kreise und schliesslich des ganzen Volkes ein bedeutendes Stück Wahrheit enthält.

Man kann ähnlich an anderen Wirthschaftsordnungen, so auf dem gewerblichen Gebiete am Zunftwesen in dessen guter Zeit, im Unterschied zur Gewerbefreiheit, den Beweis führen, wie hier auch umgekehrt die Normen des Wirthschaftsrechts Verhältnisse des Wirthschaftslebens, der Concurrenz schufen, aus welchen andere Lebensverhältnisse und Anschauungen, und weiter auch bessere ethische Grundsätze und anständigeres und sittlicheres practisches Verhalten hervorgegangen sind: mehr genossenschaftliches Gemeingefühl, mehr Standesehre, mehr Pflichtgefühl auf dem Berufsgebiete, weniger unanständige und gewissenlose Concurrenz. Und eben als „Beruf mit gewerblicher Seite", nicht als blosse Erwerbseinrichtung ohne Berufspflichten wurde, wie schon oben hervorgehoben (S. 102), jedes „Gewerbe" aufgefasst. So wenigstens in jener älteren Blüthezeit der Zünfte, wo die öffentlichrechtliche und sociale Seite derselben vorwaltete und noch nicht die Erstarrung zu „geschlossenen Privatrechts-Corporationen" mit privilegirter Wirthschaftsstellung der Meister eingetreten war.

Freilich besteht nur auch hier ein Wechselwirkungsverhältniss, ähnlich wie zwischen Wirthschaftstechnik, der damit zusammenhängenden Oekonomik und der Wirthschaftsordnung, so zwischen diesen und der wirthschaftlich-ethischen Lebensanschauung, Gewöhnung, Motiven.

Eine Bevölkerung wie unsere heutige, mit Anschauungen wie den dargelegten, verliert die Fähigkeit, sich selbst nur in ein anderes Wirthschaftssystem, wo sie nicht so vom ersten Motive allein im Wirthschaftsleben bestimmt wird, hineinzudenken.

Sie würde auch unmittelbar gar nicht fähig sein, ihr Dichten und Trachten, ihre Motive einem solchen System anzupassen. So extremen Forderungen, wie denen des Socialismus gegenüber ist sie aus voller Ueberzeugung gleich mit dem Stigma des Utopischen bei der Hand, ohne zu beachten, dass sie eben ihre Anschauungen, Gewohnheiten, Sitten, Motive zum Theil wenigstens durch die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse gewonnen hat. Der Socialismus hat hier in der That im Princip recht, wie schon bemerkt, manche der Einwände, welche gegen ihn erhoben werden, als unrichtig abzulehnen und die Einwirkung der Wirthschaftsordnung auf die Anschauungen, Gesinnungen, Strebeziele und Motive der wirthschaftenden Menschen zu betonen.

§. 50. — 2. Einwände gegen die Tragweite der dargelegten Lehre. Allein gerade der Socialismus berücksichtigt hier doch zweierlei nicht genügend und eben darin liegt trotz der principiellen theilweisen Richtigkeit seiner Auffassung die Schwäche seiner Beweisführung in wissenschaftlicher und die zu vermuthende Schwäche seiner Resultate in practischer Hinsicht.

a) Einmal unterschätzt er die Schwierigkeit, eine unter einem anderen Wirthschaftssystem aufgewachsene, unter dessen geistiger und sittlicher Atmosphäre im Denken, Trachten, Fühlen, in ihrer Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete sò und so gewordene Bevölkerung nun in ein ganz andres Wirthschaftssystem hinüberzuführen, für welches dieselbe mit ihrer einmal historisch ererbten und entwickelten Motivation gar nicht passt. Und das Alles sofort auf Grund des Machtspruchs einer ökonomischen Theorie, welche, wäre sie selbst vollständig, nicht nur theilweise, richtig, jedenfalls zu ihrer Verwirklichung in der Praxis andere als die gegebenen Menschen mit ihren gegebenen psychischen Eigenschaften und Motiven voraussetzt[1]).

Eigentlich kommt der Socialismus hier mit seiner besprochenen Theorie über die Wechselbeziehungen zwischen Wirthschaftsordnung und Motiven der wirthschaftenden Menschen selbst in Widerspruch. Jedenfalls verfährt er ganz ungeschichtlich, auch dabei in Widerspruch mit seiner oben erwähnten Theorie und mit dem richtigen Kern seiner Psychologie und Motivationslehre. Denn aus diesen folgt doch selbst schon, dass bestenfalles erst in langsamer Umbildung und Gewöhnung die Menschen als handelnde Glieder eines socialistischen Wirthschaftssystems den Anforderungen des letzteren an die psychische, ethische Beschaffenheit und an die nothwendig mitwirkenden Motive dieser Glieder sich anpassen müssten.

Nur das bleibt richtig, dass und soweit als in der That das bestehende Wirthschaftssystem auch ethisch nachtheilig auf die Motivation der wirthschaftenden Glieder und auf deren ganze Lebensanschauung und Gesinnung einwirkt, eben auch aus diesem Grunde passende und möglichst weitgehende Aenderungen des Wirthschaftssystems herbeigeführt werden müssten, um die Schwierigkeiten psychologischer Art für eine Verbesserung des Wirthschaftssystems nicht immer noch grösser werden zu lassen. Eine sofortige oder nur eine sehr rasche Durch-

[1]) Allerdings sehen das Männer wie K. Marx wohl ein. S. z. B. seine bemerkenswerthen kritischen Ausführungen über das Vertheilungsprincip in der socialistischen Gesellschaft, in der Kritik des Gothaer Programms (Neue Zeit, 1891, IX, 1. B., S. 567). Erst später könne es heissen: Jeder nach seinen Fähigkeiten, Jedem nach seinen Bedürfnissen.

mässigen des Verlaufs auf eine Gesetzmässigkeit und ein Gesetz zu schliessen und auf welche?

3. Welches sind die Ursachen und Bedingungen für das Was und Wie der Erscheinungen, des Individuellen wie des Typischen, und der Veränderungen darin?

4. Welches ist die Bedeutung (der Werth) dieses Was- und Wie-Seins und Gewesenseins der Erscheinungen für die Nächstbetheiligten und für die Gemeinschaften?

5. Was soll sein hinsichtlich dieses Was und Wie der Erscheinungen?

6. Was hat zu geschehen, was ist zu thun, um dieses Sein und Sollen der Erscheinungen herbeizuführen oder sich ihm möglichst zu nähern?

Ueberall wo das Object einer Wissenschaft dem Einfluss des menschlichen Willens ganz entzogen ist, liegen für die betreffende Wissenschaft nur die drei ersten Aufgaben, eventuell selbst nur die erste oder die erste und die zweite, vor. Das sind die rein theoretischen Wissenschaften im strengen Wortsinn oder die bloss auf ein Erkennen ausgehenden. Wo das Object einer Wissenschaft aber dem Einfluss des menschlichen Willens in seiner Gestaltung wenigstens mit unterliegen kann und wo die Ausübung eines solchen Einflusses menschlichen Wohlfahrtsinteressen zu dienen vermag, da treten auch die drei letzten Aufgaben mit hervor. Die Wissenschaften, bei welchen dies der Fall ist, sind in Bezug auf diese drei letzten Aufgaben die practischen Wissenschaften, welche zugleich auf ein Lehren zweckmässigen Handelns und Könnens ausgehen, insofern mit K. Menger „Kunstlehren" genannt werden können. Kurz gesagt, handelt es sich also bei den theoretischen Wissenschaften um Erlangung eines Wissens zum Kennen, bei den practischen um Erlangung eines solchen zum Können, aber eben um Erlangung eines Wissens um des Wissens Willen doch bei beiden. Auch die letzteren dürfen daher den Namen von „Wissenschaften" beanspruchen (vgl. u. §. 99).

Die Politische Oekonomie und die Gruppe von Wissenschaften, zu welchen sie gehört, die Gesellschafts-, Rechts-, Staats- und Wirthschaftswissenschaften, umfasst nun alle sechs Aufgaben, sie wie jede der übrigen Wissenschaften ihrer Gruppe ist eine theoretische Wissenschaft hinsichtlich der drei ersten, eine practische hinsichtlich der drei letzten Aufgaben, sowohl eine Erkennen-Lehre

als eine Kunstlehre. Als theoretische Wissenschaft hat sie principiell dieselben Aufgaben wie die rein theoretischen Wissenschaften, was für die Fragen der Methodologie hervorzuheben wichtig ist. Nur als zugleich practische Wissenschaft treten bei ihr jene anderen Aufgaben noch hinzu.

Hiernach ist die Streitfrage, ob die Politische Oekonomie nur mit der Frage nach dem „Was ist?“ und mit den damit zusammenhängenden Fragen zu thun habe, nicht auch mit der Frage: „Was soll sein?“ zu entscheiden, d. h. auch letztere Frage unter die Aufgaben unserer Disciplin zu reihen[1]).

Alle empirischen oder Beobachtungswissenschaften, Natur- wie Geisteswissenschaften haben es mit der ersten, regelmässig mit den drei ersten Aufgaben zu thun. Die reinen Naturwissenschaften beschränken sich darauf, die „beschreibenden“ selbst auf die erste Aufgabe allein, die „angewandten“, z. B. die Medicin, die Landwirthschaftslehre, die Technologie ziehen die drei letzten Aufgaben mit heran. Mathematik, Logik, Erkenntnisstheorie, Psychologie haben nur die drei ersten, Ethik, Pädagogik auch die drei letzten Aufgaben mit. Wissenschaften auf dem Grenzgebiete der Natur- und Geisteswissenschaften, wie die Sprachwissenschaft, beschäftigen sich wieder nur mit den ersten Aufgaben, ebenso die Geschichtswissenschaft. Ob die letztere sich aber auch nur die dritte Aufgabe mit zu stellen, vollends ob sie sich auf die zweite und die vierte mit auszudehnen habe, ist strittig, wird von Ranke und seiner Schule, im Unterschied zu Bucle (Aufgabe 2 und 3) und Schlosser (Aufgabe 4) abgelehnt.[2]) Eine verwandte Tendenz zeigt sich aber sogar für die Politische Oekonomie bei „historischen“ Nationalökonomen von der Richtung G. Schmoller's, unter Hinweis auf ein bekanntes „stolz bescheidenes“ Wort Ranke's über dessen Bestrebungen. Es genügt dem gegenüber, auf die Ausführungen hier und im Folgenden zu verweisen, dann besonders auf K. Menger, Untersuchungen, namentlich Kap. 1 des 1. Buchs, Anhang III, aber überhaupt auf das ganze Werk. Auf die Unterscheidung der ersten und zweiten Aufgabe komme ich unten noch zurück. Soweit Statistik überhaupt als eigene, selbständige Wissenschaft, nicht bloss als Methode betrachtet wird, hat auch sie die drei ersten Aufgaben zu behandeln. Doch besteht auch bei ihr eine Richtung, diejenige der älteren „beschreibenden“ Statistik (Staatskunde), welche die Aufgabe dieser Wissenschaft auf die erste beschränkt. S. darüber meine Abh. Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch, B. X, S. 400 ff. und die oben genannten Arbeiten von Knies und Rümelin über Statistik, sowie unten §. 80.

A. — §. 58. Die drei ersten oder theoretischen Aufgaben. Sie bilden eigentlich drei Stufen einer einzigen

[1]) Vgl darüber treffend auch Knies (Politische Oekonomie, 2. A., S. 34), mit Citat aus seiner Recension von Roscher's Werk in den Gött. Gel. Anz. 1855 (N. 9—11): „Ich bin der Meinung, dass die Frage, was soll sein? keineswegs als eine für die Nationalökonomie nach geschichtlicher Methode ungehörige betrachtet werden kann.“ Ferner G. Cohn, System I, §. 51, der ebenso entscheidet. Mein genannter Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern B. 46, S. 229. Eisenhardt, Geschichte, 2. A., S. 234 ff.; auch Buchenberger, Agrarpolitik, I, S. 2, 64. Anderseits Roscher, System I, §. 23 ff. Auch Kleinwächter, in Conrad's Jahrb. B. 52 S. 603 (wohl das Ziel überschiessend).

[2]) Vgl. O. Lorenz, Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben, Berlin 1886, S. 139 ff. (gegen Dubois-Reymond); ferner Bernheim, historische Methode, S. 70 ff., 91 ff.: „es ist nicht die Aufgabe des Historikers, allgemeine Sätze, Gesetze, Ideen aus den Ereignissen zu abstrahiren, noch die Ereignisse als Wirkungen allgemeiner Grundgesetze mechanisch abzuleiten und quantitativ zu bestimmen, die qualitativen Unterschiede der Individualitäten, welche den wesentlichen Inhalt der Geschichte bilden, widersprechen principiell und practisch dieser Erkenntnissweise“. Nicht einmal von empirischen Gesetzen sei hier zu reden.

Aufgabe, nemlich der, die wirthschaftlichen Erscheinungen richtig kennen und verstehen zu lernen. Zu diesem Behufe müssen sie nicht nur gestellt und nach Möglichkeit gelöst, sondern auch in der angegebenen Reihenfolge behandelt werden. Alle drei Aufgaben hängen enge zusammen, die nachfolgende setzt die Lösung der vorangehenden voraus. Die Politische Oekonomie wäre, wenn überhaupt noch eine „Wissenschaft", mindestens keine eigene Wissenschaft mehr, sondern nur ein Theil der Geschichtswissenschaft und der beschreibenden Statistik (Staatskunde) zu nennen, wenn sie sich, nach gewissen Tendenzen in der „historischen" Richtung, auf die erste Aufgabe beschränkte. Im Gegentheil hat sie sich gerade bei dieser Aufgabe anderer Wissenschaften, der Geschichte, der Statistik, als Hilfswissenschaften und Methoden mit zu bedienen. Erst mit der zweiten und dritten Aufgabe wird sie eine wahre eigene und zwar theoretische Wissenschaft, für welche die Lösung der ersten Aufgabe nur die Vorbereitungsarbeit zur Lösung der beiden folgenden als ihrer eigentlichen und Hauptaufgaben ist.

Damit wird hier die vorhin bereits angedeutete Neigung, besonders im jüngeren Historismus, abgelehnt, die erste Aufgabe nicht bloss einseitig hervorzuheben, sondern sie sogar beinahe zur alleinigen auch in der Wissenschaft der Politischen Oekonomie zu machen, nur oder doch zumeist „Beschreibung", „Decription", nicht Ableitung von Regelmässigkeiten u. s. w., nicht Eindringen in den Causalzusammenhang, als Aufgabe hinzustellen. Folgeweise wird auch die Neigung für falsch gehalten, concrete — nicht einmal vergleichende! — Wirthschaftsgeschichte und Wirthschaftsstatistik mit Politischer Oekonomie als Wissenschaft zu identificiren, namentlich mit der sogenannten „speciellen" oder „practischen" Nationalökonomie, — eine auch logische Verirrung und Verwirrung. Grade für die Politische Oekonomie, und zwar für die gesammte, als eine theoretische Wissenschaft, ist die zweite und die dritte die höhere Aufgabe.

Die erste und zweite Aufgabe hängen besonders enge mit einander zusammen. Ich habe sie früher (so in dem Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern) wohl als eine einzige in zwei Phasen zusammengefasst. Aber es ist doch richtiger, von vornherein zu trennen. Die scharfen, klaren Auseinandersetzungen K. Menger's über den Gegensatz zwischen den historischen und den theoretischen Wissenschaften, entsprechend dem Unterschied zwischen dem Individuellen und dem Generellen der Erscheinungen, haben mich bestimmt, jetzt so vorzugehen. Abweichend von Menger reihe ich aber doch die erste Aufgabe auch mit in diejenigen der Politischen Oekonomie. (S. u. §. 103.) Ich weise daher auch nur die Forderung ab, dass man sich in dieser Wissenschaft auf blosses Describiren beschränken solle, nicht die, dass letzteres, allerdings als Arbeit, welche wesentlich die wichtigeren Aufgaben Nr. 2 und 3 nur vorbereitet, auch eine der Aufgaben unserer Disciplin sei. Wenn diese Arbeit bei der ersten Aufgabe dann auch vornemlich historischer und statistischer Art ist, so kann man sie doch immerhin grade als Vorbereitung zu der Materialsammlung für die zweite und dritte Aufgabe auch eine theoretische nennen.

§. 59. — 1. Die erste Aufgabe ist die möglichst genaue Feststellung der wirthschaftlichen Erscheinungen und Vorgänge, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Entwicklung, ihrer Veränderung als individueller, concreter Thatsachen, die dabei aber

bereits durch Massenbeobachtung und eventuell womöglich Zählung (statistisch) zusammengefasst werden können.

Beobachten, darstellen, schildern, zusammenstellen, eventuell auch bereits vergleichen, classificiren und tabellarisiren, daher benutzen derjenigen Methoden, welche sich zu diesen Zwecken, insbesondre zum Beobachten, bieten, sind die technischen Hilfsmittel zur Lösung dieser ersten Aufgabe.

Demnach und allerdings vor Allem und wesentlich: Anwendung inductiven Verfahrens, historischer Forschung, statistischer Aufnahmen, methodischer Enquêten, methodischer Einzelbeobachtung (wie der im engeren Sinne „describirenden" Nationalökonomen, z. B. der Schilderer gewerblicher Verhältnisse, Arbeiterzustände auf Grund persönlicher Nachforschung, „Ocularinspection"), sorgfältiger und objectiver, wenn auch nicht systematischer „täglicher Beobachtung" und Sammlung von Lebenserfahrung (§. 77 ff.). Aber bei den nothwendig immer verbleibenden Lücken der Beobachtung, dem Fehlen von Bindegliedern, den unterlaufenden Beobachtungsfehlern, auch bei sorgfältigster und oft wiederholter systematischer Beobachtung, darf und muss doch selbst hier das deductive Verfahren immer zugleich mit und als Ergänzung neben dem inductiven angewandt werden, d. h. Schlüsse aus den möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Weise — was wieder zu beobachten ist — unter den gegebenen Verhältnissen mitspielenden psychischen Motiven sind zulässig und selbst geboten, um wirthschaftliche Thatsachen, Erscheinungen als Folgen menschlicher Handlungen wenigstens hypothetisch zu ermitteln.

Indem die Thatsachen dann verglichen, classificirt, tabellarisirt werden — Letzteres vornemlich, wenn auch nicht ausschliesslich, in Zahlen ausgedrückte Thatsachen, daher in der statistischen Tabelle (§. 82) —, erfolgt bereits eine Vorbereitung des gesammelten Materials für die Lösung der zweiten und dritten Aufgabe.

Auch dieser Umstand rechtfertigt es, die erste Aufgabe mit für die Politische Oekonomie selbst zu vindiciren und sie nicht ganz anderen Wissenschaften, die freilich sich für ihre Zwecke auf die erste Aufgabe beschränken können, wie der Wirthschaftsgeschichte, Wirthschaftsstatistik, allein zuzuweisen. Schon das Urmaterial der individuellen Thatsachen muss mit Rücksicht auf die zweite und dritte Aufgabe aufgenommen, gesammelt, vollends verarbeitet werden, auch wenn dabei zunächst die Lösung der ersten Aufgabe, die blosse Feststellung der Thatsachen, der entscheidende Gesichtspunct ist. Für die Zwecke der Politischen Oekonomie kommen dann allerdings Wirthschaftsgeschichte und Statistik nur als Hilfswissenschaften und als Methoden in Betracht. Aber als solche gehören sie hierher. Nur die Prätension ist abzuweisen, dass diese Geschichte und Statistik „Politische Oekonomie" seien und vollends, dass diese letztere nichts Weiteres sei (§. 76 ff.).

§. 60. — 2. Die zweite Aufgabe schliesst sich an die erste unmittelbar und enge an. Es ist dem beobachtenden menschlichen Geiste kaum möglich, sobald er die Beobachtungen der Erscheinungen nur mit einiger Aufmerksamkeit auf sich wirken lässt, das Aehnliche und Unähnliche, das Gleichmässige und Ungleichmässige der Erscheinungen in ihrem Vorkommen, ihrer Entwicklung, ihrer Reihenfolge zu übersehen. Je mehr dann die Beobachtungen sich ausdehnen oder wiederholen, um so mehr werden eventuell das Zufällige, Gelegentliche, Nebensächliche einer- und das Wesentliche,

Regelmässige, Hauptsächliche anderseits oder m. a. W. das Concrete und Individuelle und das Typische und Generelle, das Variable und das Constante in den Erscheinungen sich von einander abheben. Durch isolirende und generalisirende Abstraction wird dann Beides verstandesmässig von einander getrennt und zum vollen Bewusstsein und Verständniss gebracht. Dieses Typische tritt in der Masse der beobachteten Fälle als empirische Regelmässigkeit hervor, welche als solche bereits auf sie bedingende und bestimmende feste oder festere Ursachen, damit auf eine Gesetzmässigkeit hinweist. Denn für unser immer nothwendig auf Grund des Causalgesetzes operirendes Denken ergiebt sich der Schluss von selbst, dass es mächtigere, tiefere, gleichmässiger wirkende Ursachen sein müssen, welche sich im Typischen der Erscheinungen durchsetzen. Das führt dann aber auch zu der Annahme, dass das Typische, das Generelle, nicht das Concrete, das Individuelle dasjenige sei, welches das wahre Wesen, den eigentlichen Grundcharacter der Erscheinungen bilde, und dass daher die Ermittlung dieses Typischen die Aufgabe — unsere zweite Aufgabe — sei, welche zur tieferen Erkenntniss der Erscheinungen führe, als die blosse Feststellung des Individuellen. M. a. W.: diese zweite Aufgabe wird damit für die Wissenschaft zur wichtigeren, als die erste, wenn die Erfüllung dieser auch vorangehen muss.

Nun gehen die wirthschaftlichen Erscheinungen aber auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten der Menschen mit zurück und diese, bzw. die Handlungen werden als Willensacte durch Motive bestimmt. Daher führt gerade die Ermittlung empirischer Regelmässigkeiten der Erscheinungen als muthmaasslicher von festen Ursachen bedingter und bestimmter Gesetzmässigkeiten zu der Annahme, dass in der hier mitspielenden menschlichen Motivation ein starkes, wenigstens einigermaassen constantes Element enthalten sein und sich in den Handlungen und dadurch in den Erscheinungen durchsetzen muss. Denn nur mit dieser Annahme neben der Annahme des Constanten in der äusseren Natur (der strengen Naturgesetzlichkeit hier) ist die Wahrnehmung von Regelmässigkeiten wirthschaftlicher Erscheinungen als den Folgen (Wirkungen) menschlicher Handlungen vereinbar. Nur ein einigermaassen constantes und in der grossen Mehrzahl der Fälle constant wirkendes Motiv oder eine entsprechende constante und constant wirkende Combination von Motiven bietet nach dem Satze vom

zureichenden Grunde eine genügende Erklärung der Regelmässigkeit der wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen.

Daher drängt die Wahrnehmung solcher Regelmässigkeiten mit Nothwendigkeit zur Nachforschung nach einem solchen Motiv oder einer solchen Motivcombination hin, mithin zur Analyse der das wirthschaftliche Thun bestimmenden oder dabei irgend mitwirkenden Motive. Sowohl die eigene innere Selbstprüfung als die Beobachtung an dem Thun (den Handlungen) Andrer führt dann zu dem Ergebniss, dass von allen den im vorigen Kapitel analysirten Leitmotiven und den zu einem jeden derselben gehörenden Specialmotiven den Character einer einigermaassen Constanten nicht eine bestimmte Combination von Leit- und Specialmotiven, sondern nur ein einzelnes Leitmotiv, und zwar das erste, das Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil, allenfalls mit der „altruistischen" Erweiterung zum Streben für diesen Vortheil persönlich Nahestehender, an sich trägt.

Allerdings auch nur den Character einer einigermassen Constanten, indem variable Elemente nach Individuen, Classen, Völkern, Zeitaltern u. s. w., wie oben hinlänglich betont worden ist, auch hier mitspielen und die wechselnden Combinationen dieses ersten Motivs mit anderen Motiven als weitere variable, die Wirksamkeit jener Constanten beeinflussenden Elemente sich geltend machen; aber anderseits doch in der That auch in der grossen Masse der Fälle, zumal im entwickelteren freien Wirthschaftsverkehr, wo die Personen keinen Grund haben, andere Rücksichten als auf ihr wirthschaftliches Interesse zu nehmen, eine wirklich einigermaassen Constante (§. 67 ff., 81).

Aus dem Allen folgt, dass auch gerade wieder bei der Lösung dieser zweiten Aufgabe der Politischen Oekonomie neben der äusseren Beobachtung der wirthschaftlichen Erscheinungen und der Nachforschung nach Regelmässigkeiten, nach dem Typischen dieser Erscheinungen in grösseren Beobachtungsreihen, also neben der Anwendung des inductiven Verfahrens, das deductive Verfahren und zwar speciell die Deduction aus unserem ersten Leitmotiv berechtigt ist. Ja, man kann dann auch einen Schritt weiter gehen und auf Grund der inneren und äusseren Beobachtung der die wirthschaftlichen Handlungen bestimmenden Motive und der überragenden Bedeutung des ersten Leitmotivs dabei mit der Deduction aus diesem Motiv beginnen, in der Annahme (Hypothese), dass es das wirthschaftliche Thun bzw. Handeln bestimme und allein bestimme (§. 68).

Nothwendig bleibt dabei nur immer die Berücksichtigung der Thatsache, dass diese Annahme selbst in der Masse der Fälle und vollends im einzelnen Falle nicht immer, namentlich nicht immer genau, sondern nur einigermaassen zutrifft, daher die deductiven Schlüsse, im Allgemeinen und zumal im Einzelfall nur einen bedingten, einen mehr oder weniger grossen Wahrscheinlichkeitswerth haben und einer contro-

lirenden Nachprüfung an den Thatsachen bedürfen, d. h. dass wieder das inductive Verfahren mindestens nachträglich und ergänzend Platz greifen muss (§. 74, 75). Aber die vorsichtige Anwendung der Deduction aus dem ersten Leitmotiv auch schon zum Beginn der Untersuchung wird durch diese Erwägung nicht ausgeschlossen. Bei der Schwierigkeit, mitunter der Unmöglichkeit äusserer Beobachtung, namentlich genügend zahlreicher und genügend fehlerfreier, wird um so mehr Werth und Berechtigung des deductiven Verfahrens, wenn auch immer nur in den angedeuteten Grenzen, anzuerkennen sein. Das ist zu Gunsten der Ansichten und Methode der älteren britischen und der neueren österreichischen Schule gegen die Behauptungen des jüngeren Historismus festzuhalten.

Für den Unterschied des Individuellen und Generellen in den wirthschaftlichen Erscheinungen und für die Bedeutung dieses Unterschieds für die Classification der Wissenschaften ist auf K. Menger's „Untersuchungen“ zumeist zu verweisen. Die Fachlitteratur bietet nichts ähnlich Eindringendes und Scharfes. Auf die Erklärung und Begründung der in diesem Paragraphen gebrauchten Ausdrücke empirische Regelmässigkeit, Gesetzmässigkeit, und auf die Frage, ob diese, insbesondere der zweite, überhaupt in der Politischen Oekonomie gebraucht werden dürfen, sowie auf die ganze Frage über „Gesetze“ auf diesem Gebiete komme ich im nächsten Abschnitte (Methoden) noch zu sprechen (§. 74, 86 ff.). Ich glaube die Terminologie und die Auffassung festhalten zu dürfen, welche ich bereits vor langen Jahren in meiner Schrift über die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen (I, Schlussabschnitt) und in meiner Abhandlung über Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuch vertreten und dort zu begründen versucht habe. Vgl. auch Neumann's neusten Aufsatz über Natur- und Wirthschaftsgesetz (o. S. 142).

§. 61. — 3. Die dritte Aufgabe ist die Erklärung der Ursachen und Bedingungen des causalen und conditionellen Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Wechselbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse, und zwar hier nun sowohl des Individuellen als des Generellen der Erscheinungen: die theoretisch höchste und zugleich die Schlussaufgabe, an welche erst geschritten werden kann, wenn und soweit als die beiden ersten Aufgaben nach Möglichkeit gelöst sind. Die Arbeit an dieser dritten Aufgabe bildet aber ersichtlich nur eine Fortsetzung und Vertiefung derjenigen an der zweiten. Das Thatsächliche der Erscheinungen feststellen, das Typische in ihnen ermitteln, Beides alsdann auf Ursachen und Bedingungen zurückführen und so erklären oder nach einander beantworten, was ist, was war, was ist das Wesentliche dabei, warum war und ist es und so, wie es war und ist: das ist der gebotene methodische Gang. Bei der Beschäftigung mit der zweiten Aufgabe werden wir schon auf Ursachen und Bedingungen als bestimmende Factoren hingewiesen, aber nur in dem Sinne, dass wir zur Annahme des Vorhandenseins solcher aus dem Character der Erscheinungen und ihres Verlaufs genöthigt und nur etwa muthmaassungsweise auf bestimmte (concrete) Ursachen und Bedingungen als die maassgebenden oder mitspielenden geführt werden. Bei der dritten Aufgabe handelt es sich dagegen darum, diese Ursachen und Bedingungen selbst wirklich zu ermitteln, ihren Einfluss auf

die Erscheinungen und wie gesagt nunmehr sowohl auf das Individuelle — daher auch die Variationen, die Abweichungen vom Typischen im concreten Fall — als auf das Generelle, Typische der Erscheinungen möglichst genau zu bestimmen, demnach das Abhängigkeitsverhältniss der Erscheinungen von den Bedingungen und Ursachen, das Wirken der letzteren in derselben und in sich kreuzender und überhaupt bestimmt in welcher Richtung genau festzustellen, eventuell selbst es in Formeln und sogar unter Zahl und Maass und Rechnung zu bringen, woran wenigstens mitunter bei Vorhandensein betreffenden statistischen Materials gedacht werden kann (§. 81, 82).

Die Aufgabe darf hier nicht mehr auf die Untersuchung des Typischen nach seinen conditionellen und causalen Seiten beschränkt werden, wenn dies auch immer noch die Hauptsache bleibt. Auch die Abweichungen vom Typischen, welche sich eventuell wieder auf Regeln zurückführen lassen, und schliesslich die concreten einzelnen Erscheinungen in ihrer individuellen Gestaltung und in ihrer Uebereinstimmung mit wie in ihrer Abweichung von partiellen und allgemeinen Regelmässigkeiten und Typen müssen wie das Typische selbst auf ihre bestimmten Ursachen und Bedingungen zurückgeführt und so erklärt werden. M. a. W. man muss ebenso suchen zu erklären, warum das und das Typische sich zeigt und warum es da und da zurücktritt, warum die und die Ursache und welche Ursache oder Ursachen die im Ganzen beherrschenden, sich regelmässig durchsetzenden sind und warum da und da andere Ursachen und alsdann welche Ursachen das Individuelle bestimmen, warum es ähnlich mit den Bedingungen geht und welche Bedingungen dies sind.

An irgend einem practischen Beispiel, der Preisbildung, der Lohnbewegung, der Entwicklung des Grossbetriebs, lässt sich leicht verfolgen, welche Fragen hier nach dem Vorausgehenden bei dieser dritten Aufgabe auftauchen und der Beantwortung harren.

Die Unterscheidung von Ursachen und Bedingungen ist bei dieser Aufgabe beachtenswerth. Sie ist aber nicht immer einfach und sicher durchzuführen. Die Ursache ist das Moment, welches eine wirthschaftliche Erscheinung bewirkt und ihr die und die Gestalt gegeben hat, die Bedingung dagegen dasjenige, welches sie überhaupt und in dieser Weise möglich gemacht hat (Ahrens). Ursachen sind die bezüglichen wirthschaftlichen Thätigkeiten, daher die Willensacte der Menschen, Bedingungen theils ebenfalls menschliche Thätigkeiten, theils Einrichtungen, Normen, welche freilich ja

immer auch menschlichen Willensacten, Handlungen ihre Entstehung und Function verdanken. Als Ursache wirkt bei einer wirthschaftlichen Erscheinung die menschliche Handlung unmittelbar auf deren Entstehen, Gestaltung, Verlauf ein, als Bedingung sowohl die Handlung wie die Einrichtung, die Norm mittelbar, indem sie die Vornahme der direct verursachenden Handlung oder die Wirkung dieser Handlung oder die Handlung so und so vorzunehmen, ihr so und so zu wirken erst möglich macht, fördernden, hemmenden Einfluss darauf übt u. s. w.

Die grossen Organisationen, Einrichtungen, Normen des Staats, der Rechtsordnungen, die Thätigkeiten der öffentlichen Körper kommen vornemlich als Bedingungen der wirthschaftlichen Erscheinungen in Betracht. Aber auch die Leitungs-, Controlarbeiten, die Unternehmung (der unternehmungsweise Betrieb als Organisation der Arbeit Dritter gedacht), die Kapitalbeschaffung für den concreten Productionszweck sind eigentlich zunächst, mindestens in der Regel zumeist Bedingungen, nicht Ursachen derjenigen wirthschaftlichen Erscheinungen, welche die Producte selbst, die Arbeitszeugnisse, darstellen. Hiernach sind überhaupt nur Natur und direct auf die Natur einwirkende Arbeit Ursachen, Factoren, Kräfte der Production, Kapital und Unternehmung Bedingungen derselben. Etwas Derartiges schwebt auch gewissen socialistischen Richtungen vor, welche nur die materielle Arbeit in der Production beachten. Aber der Schluss aus solcher Auffassung ist falsch. Die Erfüllung der Bedingungen für die Production (Kapitalbeschaffung, Verwendungsleitung, Unternehmerthätigkeit) ist ebenso wichtig, je nachdem wichtiger, als die Erfüllung der Ursachen der Production, die directe materielle (Hand-)Arbeitsleistung. Und „Arbeit", „wirthschaftliche" Arbeit ist Beides.

Die Methoden zur Lösung der dritten Aufgabe ergeben sich wieder aus der letzteren selbst. Hauptsache ist die mindestens streng logisch-gedankenmässige, womöglich experimentelle oder nach deren Analogie erfolgende Isolirung der Ursachen, Bedingungen, Wirkungen, Folgen. Für die gedankenmässige Isolirung leistet wieder das deductive Verfahren, wo aus nachgewiesenen wie angenommenen psychischen Motiven abgeleitet wird, besondere Dienste. Da als Ursache wie als Bedingung wirthschaftlicher Erscheinungen menschliche Thätigkeiten und demnach von Motiven bestimmte Willensacte in Betracht kommen, so wird gerade hier das deductive Verfahren von vornherein eine bevorzugte Stellung einnehmen. Freilich wieder auf Grund innerer und äusserer Beobachtung wird man möglichst diejenigen Motive festzustellen haben, welche, und die Art und Weise, wie sie einwirken und dann auf die Beschaffenheit der Handlung und Erscheinung als einer Wirkung schliessen. Aber auch von angenommenen Ursachen und Bedingungen wird man ausgehen dürfen, um dann zu erforschen, wie die Ableitungen daraus mit der Wirklichkeit stimmen, wonach darauf jene ersteren Voraussetzungen der Deduction bestätigt oder berichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen Be-

obachtungen der Erscheinungen selbst daher immer daneben hergehen, theils um an solchen Beobachtungen die Schlüsse des deductiven Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen, genau zu machen, theils aber auch um aus ihnen Regelmässigkeiten in der Gestaltung, Wiederkehr, Entwicklung der Erscheinungen und Abweichungen davon abzuleiten und so direct auf die Ursachen und Bedingungen geführt zu werden. Demnach also auch hier die Anwendung des inductiven Verfahrens. Dasselbe ist dann möglichst so zu gestalten, dass es die Benutzung der Methoden der experimentellen Forschung und mit deren Hilfe eine quasi-experimentelle Isolirung der Ursachen u. s. w. ermöglicht.

Namentlich die vergleichende Statistik, ungleich mehr als die vollends niemals einen „exacten" Beweis gestattende Geschichte (Historik), wenigstens die rein historische Methode, und immerhin auch noch besser als die vergleichende historische Methode, welche sich der statistischen doch nur nähert (§. 81, 84 ff.), hat hier eine wichtige Aufgabe, als direct die Ursachen und Bedingungen — wenigstens nach hoher Wahrscheinlichkeit — aufdeckendes Probeverfahren gegenüber den Schlüssen der Deduction aus den Motiven, — allerdings Beides unter der Voraussetzung einer genügenden technischen Ausbildung der Statistik. Weiteres hierüber unten in der Methodenlehre (§. 81 ff., 84), wo auch darzulegen sein wird, wie die Verwickeltheit des causalen und conditionellen Zusammenhangs die Schwierigkeiten der ausschliesslichen Anwendung sowohl des deductiven als inductiven Verfahrens steigert und die Ergebnisse jedes einzelnen unsicherer macht, was wiederum nur um so mehr zur Verbindung beider Verfahren nöthigt. Dass auch dabei das deductive Verfahren seinen Vorzug behauptet, erklärt sich daraus, dass es öfters allein, mindestens gedankenmässig, die Ursachen zu isoliren und methodisch von den einfacheren zu den verwickelteren Fällen vorzugehen gestattet.

B. — §. 62. Die drei letzten oder die practischen Aufgaben. Hatten es die drei analysirten ersten Aufgaben mit dem Sein, Werden, dem Wesentlichen und dem Gelegentlichen, mit den Ursachen und Bedingungen der wirthschaftlichen Erscheinungen zu thun, so die drei letzten Aufgaben mit etwas hiervon durchaus Verschiedenem: einmal mit Werthurtheilen, die vierte Aufgabe, sodann in Anknüpfung daran, mit Aufstellung von Idealbildern und Messen der Wirklichkeit daran, die fünfte Aufgabe, und schliesslich mit Hinweisungen auf die Mittel und Wege, um die Wirklichkeit in der Richtung nach diesen Idealbildern zu sich entwickeln zu lassen und zu diesem Behufe auf sie zweckmässig einzuwirken, die sechste Aufgabe.

Die Möglichkeit und die Vernünftigkeit, solche practische Aufgaben überhaupt zu stellen, ist an zwei nicht zu trennende Voraussetzungen gebunden, dass es sich hier nemlich um menschliche Wohlfahrtsinteressen handelt und dass die betreffenden wirthschaftlichen Erscheinungen durch den menschlichen Willen (Thun, Handlungen, Unterlassungen) in einer diesen Interessen mehr oder weniger dienlichen Weise beeinflusst werden können.

Fehlte die erste Voraussetzung, so hätte es keinen Sinn, selbst nur die vierte, geschweige die fünfte und sechste Aufgabe zu stellen. Fehlte die zweite Voraussetzung, so könnte zwar immer noch die vierte Aufgabe auftauchen, wenn Wohlfahrtsinteressen der Menschen in Frage kämen — z. B. menschlich nicht beeinflussbaren Naturthatsachen, so doch im Wesentlichen dem Klima, der Bodenbeschaffenheit (Structur, Inhalt) gegenüber. Selbst die fünfte Aufgabe fiele nicht nothwendig völlig fort, wenn sie auch kein practisches Interesse mehr hätte. Aber die sechste Aufgabe käme natürlich gar nicht in Betracht.

Die Art und Weise, wie und die Intensivität, in welcher die drei practischen Aufgaben hervortreten, wird daher auch bestimmt einerseits von der Auffassung dessen, was man unter menschlicher Wohlfahrt versteht, von der Werthlegung darauf, von der Bedeutung, welche man den wirthschaftlichen Dingen für diese Wohlfahrt beimisst und anderseits von der Ansicht und Einsicht, dass und wie menschliche Willensacte, Handlungen im Stande sind, die wirthschaftlichen Erscheinungen in der Richtung der dem vorschwebenden Wohlfahrtsideale sich nähernden Entwicklung zu beeinflussen. In ersterer Hinsicht ist deshalb der ganze Cultur-, Sitten-, Religionszustand eines Zeitalters, in zweiter Hinsicht das gewonnene Verständniss der ökonomischen und technischen Entwicklungsbedingungen des Wirthschaftslebens, die naturwissenschaftliche Einsicht in die Naturkräfte und das technische und ökonomische Vermögen, diese Einsicht für die Zwecke der Production zu verwerthen, maassgebend. Das Auftauchen der drei practischen Aufgaben ist demnach selbst wieder als ein nothwendiges Product eines bestimmten höheren Entwicklungsstadiums von Technik, Wirthschaft und Cultur anzusehen.

Es wird so erklärlich, was die Geschichte der Volkswirthschaft, der Politik, der Cultur bei höher entwickelten Völkern, in der modernen Welt daher besonders seit dem Ausgang des Mittelalters in den letzten Jahrhunderten zeigt: das schärfere und bewusstere Hervortreten der materiellen, der wirthschaftlichen Interessen und einer Wirthschaftstheorie und Praxis, welche immer zielbewusster diesen Interessen dienen. Was wir in der Gegenwart sehen, das volle Uebergewicht der materiellen Interessen, die Ansicht von ihrer entscheidenden Bedeutung für das geistige und sittliche Volksleben, die Ueberzeugung von derselben Bedeutung des technischen Fortschritts für die menschliche Wohlfahrt, d. h. für das, was man heute darunter versteht, — das Alles ist nur ein Glied in der ganzen Entwicklung des geistigen Lebens der modernen Culturvölker. Die „materialistische" Geschichtsauffassung und Evolutionstheorie des Socialismus mit ihrer Ueberschätzung der Möglichkeit und der practischen Bedeutung des technischen Fortschritts stellt nur wieder das äusserste Extrem in dieser Entwicklung dar.

Es ist daher klar, dass bei Völkern und in Zeitaltern, wo die irdischen Interessen nach religiösen, allgemein verbreiteten und mächtig Jedermann beeinflussenden Anschauungen an Bedeutung zurückstehen, Aufgaben wie unsere drei practischen überhaupt wenig hervortreten. Nicht minder, wo nach Recht und Sitte und nach der sie tragenden allgemeinen Volksüberzeugung das gesammte Wirthschaftsleben, die Stellung der Stände, der Einzelnen darin streng gebunden sind und vielleicht sogar nach der herrschenden religiösen Auffassung als gottgewollte Einrichtungen gelten, da fehlt die Kritik des Bestehenden oder bleibt machtlos auf einzelne Köpfe beschränkt und damit fehlen auch wieder die Bedingungen für das Hervortreten unserer

drei Aufgaben. Je niedriger der Stand der Productionstechnik auf allen Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit ferner ist, je sichtbarer und fühlbarer bei mangelnder Einsicht in Wesen und Wirken von Naturkräften die äussere Natur wie eine fast unverrückbare Schranke dem Menschen und seinen wirthschaftlichen Bestrebungen gegenübersteht, je mehr seine Muskelkraft in der Production noch allein der kraftgebende Factor ist, seine Geisteskraft sich nur in eng begrenztem Maasse bei der Lösung der technischen Productionsprobleme erfolgreich bethätigen kann: desto mehr wird natürlich — und grade von den Vernünftigsten, Nüchternsten — der historisch überkommene, thatsächlich bestehende Zustand des Wirthschaftslebens als etwas Naturnothwendiges, wenig oder nicht Veränderliches, die mit diesem Zustand verbundene sociale Ordnung ebenfalls als etwas Festes, wieder auch als etwas „Natürliches", nicht als etwas in Entwicklung begriffenes oder gar Willkührliches angesehen. Und abermals tauchen daher in der Wissenschaft und in der Praxis jene drei Aufgaben auch gar nicht auf, ja es giebt unter solchen Verhältnissen überhaupt noch keine „Wissenschaft" vom Wirthschaftsleben. Nur in der Phantasie, im Mährchen, in einer Zauberwelt beschäftigt sich der Volksgeist mit derartigen Aufgaben und schafft sich ein Bild vom „Schlaraffenlande".

Umgekehrt natürlich, je mehr religiöse Anschauungen an Macht verlieren, das „Irdische", „Weltliche" an Werthschätzung gewinnt, die Freude daran wächst, die alte wirthschaftliche und sociale wie die politische Gebundenheit der Classen, Stände, Einzelnen sich lockert, der Kriticismus und Individualismus sich verbreiten, das in Recht und Wirthschaft Ueberkommene und Bestehende als etwas mehr oder weniger Willkührliches erscheint, die Naturwissenschaften fortschreiten, die auf sie gestützte Technik „Wunder schafft", welche alle frühere Phantasie und Zauberwelt übertreffen: desto mehr wird das Wirthschaftsleben und die davon bedingte sociale Ordnung selbst Gegenstand kritischer, wissenschaftlicher Betrachtung, erkennt man es als einen sich bewegenden, sich entwickelnden, von eigenen „Gesetzen" abhängigen Organismus, prüft man es an einem Wohlfahrtsideal, vergleicht daran die Wirklichkeit und sinnt auf „Reformen", d. h. man stellt sich eben immer klarer die drei hier in Rede stehenden Aufgaben. Einseitigkeiten, wie sie dann etwa in Betreff der Würdigung des technischen Productionsfortschritts und seiner weiteren Entwicklung, als eine Art „socialtechnische Zukunftsmusik" begegnen — nirgends mehr als in den Phantasieen des Socialismus — werden dann wieder psychologisch begreiflich, zumal in einem Zeitalter wirklichen raschen technischen Fortschritts. Die nüchterne, die wirklich wissenschaftliche Auffassung muss vor Ueberspanntheit und Illusionen auch in diesem und grade in diesem Puncte, hinsichtlich eines „socialistischen Schlaraffenlands" natürlich warnen. Aber sie darf und muss doch auch den richtigen Kern von Wahrheit festhalten, welcher hier immer mit vorliegt.

Man läuft am Wenigsten Gefahr, bei der Beschäftigung mit den drei practischen Aufgaben den wissenschaftlichen Boden zu verlassen, wenn man in Betreff folgender Puncte besonnen vorgeht. Einmal wenn man das geschichtlich Ueberkommene und thatsächlich Vorhandene selbst als ein wenigstens seinerzeit Nothwendiges auffassen und verstehen lernt, das eben deswegen auch seine mindestens relative Berechtigung hat und wenn man es für alle Reformfragen in Theorie und Praxis zum Ausgangspunct nimmt. Ferner wenn man bei der allerdings nothwendigen und richtigen Würdigung des Einflusses der Rechtsordnung auf die Gestaltung des Wirthschaftslebens, auf Production und Vertheilung —, so namentlich bei der Würdigung der maassgebenden Bedeutung der Eigenthums-, auch speciell der Privateigenthumsordnung in Betreff der sachlichen Productionsmittel hierfür — in der Kritik dieser

Rechtsordnung aus den wirthschaftlichen und socialen Folgen der letzteren heraus die jeweilige Rechtsordnung doch selbst wieder als ein wenigstens relativ nothwendiges geschichtliches Product auffasst, welches nur wieder mit Aenderung auch allgemeiner technischer, wirthschaftlicher, socialer, culturlicher, sittlicher Verhältnisse eine passende Aenderung erfahren kann. Endlich gilt es die wichtigste, aber auch gefährlichste Illusion des doctrinären Radicalismus, wie gegenwärtig namentlich des extremen, wissenschaftlichen wie politisch-agitatorischen Socialismus, zu vermeiden, auf die im vorigen Kapitel schon wiederholt hingewiesen wurde: nemlich die äussere Natur, weil wir grosse Fortschritte in der Erkenntniss ihrer Gesetze machen und diese Erkenntniss immer mehr in der Technik benutzen lernen, und die menschliche psychische Natur, weil sie von äusseren, auch wirthschaftlichen, socialen Lebensverhältnissen beeinflusst wird, nicht in höherem Grade als bewegliche, biegsame, bildsame Factoren anzusehen, als sie thatsächlich sind.

In Betreff der äusseren Natur wird dieser Fehler zwar, wörtlich gesprochen, kaum gemacht, indessen in der Ueberschwänglichkeit, mit der die naturwissenschaftlichen und technischen Fortschritte gepriesen werden, läuft eine Anschauung leicht unter, welche die bleibende harte Sprödigkeit der Natur selbst zu übersehen geneigt ist. In Betreff der psychischen (und ethischen) Natur des Menschen aber macht sich, wie wir früher sahen, die Neigung bemerklich, die Veränderungsfähigkeit des menschlichen Trieblebens und der Motivation nicht nur für viel zu leicht, sondern auch für viel zu gross — selbst in denkbar weitestgehenden Fällen — anzusehen, woraus denn jene viel zu optimistischen Folgerungen des Socialismus gezogen werden. Hier gilt es vor Allem, für die nüchterne Wissenschaft auch bei der Behandlung der practischen Aufgaben Maass zu halten und sich vor dem Wahne zu hüten, dass durch die blosse, wenn auch vielleicht noch so richtige Kritik des Bestehenden schon der Beweis für dessen nothwendige und erspriessliche Beseitigung und Beseitigbarkeit und Ersetzbarkeit durch ein völlig Anderes, Neues geliefert sei. Denn die Möglichkeit und die bessere Bewährung eines solchen Neuen ist durch eine solche Kritik ja nicht schon bewiesen, sondern setzt immer einen eigenen directen Beweis voraus. Bei diesem mag nicht die Angabe jeder Einzelheit eines socialökonomischen zukünftigen Neubaues im Voraus zu verlangen sein, wohl aber die Vereinbarkeit des Bauplans wie mit den Naturgesetzen, mit welchen jede Technik in der Production zu rechnen hat, so auch mit den psychischen, im Wesentlichen festen Grundzügen der menschlichen Natur. Das muss namentlich gegenüber dem positiven Programm des Socialismus und der bequemen, jetzt sogar mit einem wissenschaftlichen Mäntelchen gedeckten Doctrin festgehalten werden, „keine Gemälde des socialistischen Zukunftsstaats", als etwas wissenschaftlich Unthunliches, Utopisches, entwerfen zu wollen und zu können (s. folgenden §.)[1]).

Dem wissenschaftlichen Character der drei letzten Aufgaben und der Einheitlichkeit der Disciplin, in welcher diese Aufgaben eben nur ein zweiter Theil der wissenschaftlichen Ge-

[1]) Vgl. die in diesem Puncte characteristischen Ausführungen in dem Aufsatz „der Entwurf des neuen Parteiprogramms" in der socialdemokratischen Zeitschrift Neue Zeit, B. IX, 2, S. 723 ff., 749 ff., bes. S. 757, 758. Darüber meine Rede auf dem ev.-soc. Congress 1892.

sammtaufgabe sind, entspricht es auch allein, wenn bei denselben an die Ergebnisse der Beschäftigung mit den drei ersten Aufgaben angeknüpft wird. Zu diesen Ergebnissen gehört nun u. A. namentlich die Erkenntniss der Einwirkung der Privatrechtsordnung, besonders der Privateigenthums- und der Vertragsrechtsordnung auf die gesammte Gestaltung der Production und Vertheilung und auf die einzelnen wirthschaftlichen Erscheinungen auf beiden Gebieten. Diese Einwirkung gilt es zu beurtheilen, sie an einem aufzustellenden Idealbilde der Production und Vertheilung zu prüfen und danach Mittel und Wege der Reform zu erwägen, aber eben immer unter Berücksichtigung der gegebenen äusseren, wenn auch im steigenden Maasse durch naturwissenschaftlich-technische Fortschritte unter die Herrschaft des Menschen gelangenden Natur und der im Wesentlichen ebenfalls in ihrem Triebleben und ihrer Motivation gegebenen und darin nur geringfügiger und besten Falles höchst langsamer und schwer allgemeiner zu machender Veränderungen fähigen psychischen menschlichen Natur.

Z. B. die Bedeutung der Speculation, der Conjunctur für Production und Vertheilung, der Einfluss der zersplitterten und planlosen Productionsweise auf den Gang der Production, die Einwirkung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln auf den Arbeitslohn, auf Rentenbildung (Grundrente!), auf private Kapitalbildung, auf sociale Stellung wird durch die Untersuchungen im Gebiete der theoretischen Aufgaben, besonders der dritten, ermittelt. Es ist natürlich und wissenschaftlich durchaus berechtigt, diese Ergebnisse nun bei der Behandlung der practischen Aufgaben zum Ausgangspuncte zu nehmen und daraufhin z. B. auch, wenngleich zunächst nur vom Standpuncte der Kritik aus, selbst sehr weitgehende Veränderungen der Eigenthumsordnung für wünschenswerth zu erklären. Ob und wie dieselben dann zu erfolgen haben, hängt freilich erst von der vorhin geforderten Beweisführung ihrer Ausführbarkeit und ihrer wenigstens muthmaasslich besseren Bewährung ab. Aber begreiflich und principiell richtig, auch correct wissenschaftlich ist es doch, dass *grade nach jenen Ergebnissen* aus der Arbeit im Gebiete der theoretischen Aufgaben tiefgreifende Eigenthumsreformen, entsprechende Veränderungen der wirthschaftlichen Organisation verlangt werden (z. B. in den Verhältnissen städtischen, namentlich grossstädtischen Grundeigenthums), indem eben an das historisch Ueberkommene und zu Recht wie thatsächlich Bestehende der Maassstab der *socialökonomischen* Kritik gelegt wird. Mit der Ausbildung der Politischen Oekonomie als theoretischer Wissenschaft hat man eben einen kritischen Maassstab gewonnen, welcher früheren Zeiten fehlte. Die Diagnose der historischen Wirthschaftsordnung ist eine ganz andere geworden, die Prognose desgleichen. Es ist nur natürlich, dass auch das therapeutische Verfahren sich demgemäss ändern muss. Hier trifft die Analogie mit den Verhältnissen auf naturwissenschaftlich-medicinischem Gebiete durchaus zu. Die Therapie bleibt freilich auf beiden Gebieten das Schwierigste und bisher Mangelhafteste. Aber dass sie sich in den Bahnen der wissenschaftlichen Diagnose bewege, ist doch ein in beiden Fällen gleich berechtigtes Verlangen, bei aller Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit der Diagnose selbst noch. Ein blosses Curiren an den Symptomen ist in der auf den Ergebnissen der theoretischen Arbeit der Politischen Oekonomie sich aufbauenden wirthschaftlichen Praxis oder ~~Therapie~~ so wenig mehr ausreichend, als in der auf naturwissenschaftlichem Fundament stehenden medicinischen Therapie.

§. 63. — 1. Die *vierte* und *fünfte* Aufgabe stehen in so

engem Zusammenhange, dass sie gleich vereint hier besprochen werden. Bei der vierten Aufgabe handelt es sich um Werthurtheile, bei der fünften um die Gewinnung eines Maassstabes für diese Urtheile an einem Idealbilde, welches theils zu diesem Zwecke, dem Vergangenen und Gegenwärtigen gegenüber, theils zu dem practischen Zweck, dem Zukünftigen eine Richtung anzuweisen, aufzustellen ist.

In der vierten Aufgabe sind daher die wirthschaftlichen Erscheinungen und ihr Verlauf, ihre bisherige Entwicklung und ihre Weiterentwicklungstendenz zu beurtheilen in ihrer Bedeutung oder ihrem Werthe für die durch diese Erscheinungen nächstberührten, mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Personen (Producenten, Consumenten, Theilnehmer am Productionsertrage, Verkäufer, Käufer u. s. w.), für engere und weitere Volkskreise, schliesslich für die ganze socialökonomische Gemeinschaft, das „Volk", daher hinsichtlich des Arbeitsmaasses, der Arbeitsart, der Bedürfnissbefriedigung nach Kosten, Art, Umfang, Gesichertheit.

Ein solches Urtheil setzt aber Vergleichungen und diese setzen wieder einen Maassstab voraus, wie er, wenn auch nicht immer mit klarem Bewusstsein, auch bei jedem Urtheil über Erscheinungen im Gebiete der Production und Vertheilung angewendet wird, z. B. bei der Beurtheilung der Productivität eines ökonomisch-technischen Verfahrens, eines Kostenbetrags, eines Preises, eines Lohnes, Gewinnes u. s. w. Unmittelbar ergiebt jede Vergleichung zwischen zwei Erscheinungen derselben Art, z. B. zwei Productionsverfahren, zwei Kostensätzen, zwei Qualitäten, Preisen derselben Waare, Löhnen derselben Arbeit, zwei ökonomischen Lebenslagen, schon Anhaltspuncte zu einem Urtheil, indem die Differenz, welche die Beobachtung zeigt, im einen Fall günstig, im anderen ungünstig erscheint und danach sich das Urtheil richtet. Aber damit wird noch kein allgemeiner Maassstab gewonnen, nach welchem sich ein allgemeines Urtheil fällen liesse. Ein solcher Maassstab liegt in einem Idealbilde, mit welchem man dann die Wirklichkeit vergleicht und die Differenz zwischen Ideal und Wirklichkeit misst.

Ein solches Idealbild darf aber natürlich kein willkührliches Phantasiebild sein, das keinen practisch brauchbaren Maassstab abgeben würde. Es braucht aber auch keineswegs ein solches zu sein. Vielmehr lassen sich genügende Anhaltspuncte finden, um

ein Idealbild von realistischem Werthe, welches einen brauchbaren Maassstab abgeben kann, aufzustellen[1]).

Die Aufgabe theilt sich für das Gebiet der Fragen der Production und der Vertheilung.

Auf ersterem muss zunächst nach dem jeweiligen, empirisch festzustellenden Stande des besten ökonomisch-technischen Könnens ermittelt werden, was die Production qualitativ, quantitativ, nach dem Kostenpuncte überhaupt zu leisten fähig ist. Damit ist das jeweilige Ideal der ökonomisch-technischen Leistungsfähigkeit der Production gefunden. Mit demselben ist die ökonomisch-technische Wirklichkeit des Producirens zu vergleichen und nach der Differenz zwischen Ideal und Wirklichkeit die letztere zu beurtheilen. Das Ziel muss dann sein, sich diesem Ideale möglichst zu nähern, soweit rein ökonomisch-technische Rücksichten allein hier maassgebend sind, was freilich nicht immer der Fall ist. Sodann ist aber auch für die Production und ihre Leistung im Verhältniss zum Güterbedarf für die Bedürfnissbefriedigung ein Ziel aufzustellen und dadurch wieder ein zweites entsprechendes Ideal zu gewinnen, welches der Wirklichkeit zum Maassstab der Beurtheilung dienen kann. Dieses Ziel und Ideal ändert sich freilich zeitlich (geschichtlich) und örtlich immer wieder und lässt sich nur für eine gegebene wirthschaftliche Entwicklung und für eine gegebene Weiterbildung derselben, daher besonders nur für einen gegebenen Stand der Productionstechnik und eine gegebene Bevölkerungsgrösse und für einen gegebenen Fortschrittsgrad ersterer und Zuwachsgrad letzterer aufstellen. Das Ziel muss unter diesen Voraussetzungen sein, dass innerhalb eines Gemeinschaftskreises, wie insbesondere eines Volks (in der „Volkswirthschaft"), eine richtige Höhe und Beschaffenheit und ein richtiges Kostenmaass der Production, bzw. der Ergiebigkeit derselben und der Producte selbst behufs der angemessenen Bedürfnissbefriedigung des Gemeinschaftskreises, des Volks erreicht wird.

Daher in ersterer Hinsicht, in Betreff der Menge und Art der Producte soviel und Derartiges, dass die gerechtfertigten materiellen, geistigen, sittlichen Bedürfnisse des Volks in nicht zu kleinem und dürftigem, aber auch in nicht zu grossem und üppigem Maasse befriedigt werden, welches letztere ebenfalls nicht ein „Ziel" der wirthschaftlichen Entwicklung sein darf, wenn man in der Regel auch nur an den andern Fall, an die Ueberschreitung der Production gegenüber den Bedürfnissen, an die „zu kleine" Production denkt. In zweiter Hinsicht, in Betreff der Kosten, ferner

[1]) Vgl. auch hier wieder die zutreffenden Bemerkungen, welche Knies schon 1855 gegen Roscher wesentlich ähnlich machte, Polit. Oekon. 2. A. S. 42. Auch Eisenhardt, Geschichte, 2. A., S. 234 ff.

eine solche Gestaltung der letzteren, welche dem erreichbaren Kostenminimum, daher dem erreichten Stande der Technik und dem regelmässigen Fortschritt derselben möglichst allgemein entspricht, was dann auf die Ermöglichung angemessener Bedürfnissbefriedigung des Volks zurückwirkt[1]).

Damit ist das Ideal einer den Bedürfnissen entsprechenden Leistungsfähigkeit der Production gefunden, mit diesem Ideal ist wieder die Wirklichkeit zu vergleichen, daran zu messen, danach zu beurtheilen und diesem Ideal gilt es sich dann in der Wirklichkeit möglichst zu nähern.

Auch auf dem Gebiete der Fragen der Vertheilung ist es möglich, wie wir später im 3. Buche näher zeigen werden, ein Ziel und Ideal aufzustellen, freilich auch hier nur ein historisch und örtlich veränderliches, namentlich immer nur für einen gegebenen Stand der Productionstechnik und der Bevölkerungsgrösse und für eine gegebene Fortentwicklung beider. Der Antheil der Classe und des Einzelnen am Productionsertrage entscheidet über die ihnen mögliche relative Bedürfnissbefriedigung. Wie er sich passend zu gestalten hat, ist vom Standpuncte des dauernden wahren Interesses der Gemeinschaft, des Volksganzen aus erwägen. Sobald einmal die Productionstechnik die Productivität der nationalen Arbeit hinlänglich gesteigert hat und die Bevölkerungsgrösse und ihr Wachsthum sich in den erforderlichen Grenzen im Verhältniss zum technischen und Productionsfortschritt hält — immer eine indispensable Bedingung in dieser Frage, was der Socialismus fälschlich ganz unbeachtet lässt — so darf auch bei, ja gerade bei einem auf der Privateigenthumsordnung aufgebauten Productionssystem als ideales Ziel folgende Vertheilung hingestellt werden: einmal hinsichtlich der wesentlich von der Verwerthung ihrer Arbeitskraft lebenden Volksclassen, der sogen. „arbeitenden" Classen i. e. S., eine Beantheiligung derselben am Ertrage, welche ihnen die Befriedigung der Bedürfnisse in einem ihre physische, geistige und sittliche Entwicklung verbürgenden Umfang und in einer entsprechenden Art sowie ihre Theilnahme an Culturgütern gestattet und mit steigender Productivität der natio-

[1]) Vgl. hierzu das Buch von H. Losch, nationale Production und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892, wo die wirkliche technische Leistung auf vielen Productionsgebieten mit der unter besonders günstigen Umständen schon erreichten verglichen, die Differenz gemessen und die allgemeine Erreichung dieser technischen Höhe als ideales Ziel hingestellt wird. Lehrreiche statistische Ausführungen, nur dass bei dem Schluss die Bedingtheit der wirklichen allgemeinen Lage der Productionstechnik durch die gegebenen Verhältnisse, die örtliche Vertheilung der Bevölkerung und dgl. nicht genügend beachtet wird.

nalen Arbeit dieser Classen eine mindestens verhältnissmässig mitwachsende Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage gewährt (Rodbertus); sodann hinsichtlich der besitzenden und höheren Gesellschaftsclassen eine Höhe und Art des Erwerbs, welche ihren wirthschaftlichen Leistungen im Interesse der Production und ihrer Function im Interesse der gesellschaftlichen Cultur entsprechen, daher mit richtiger Beschränkung des Maasses des Erwerbs und mit thunlichstem Ausschluss ökonomisch unreellen und ethisch bedenklichen Erwerbs.

Mit einem solchen Idealbilde der Vertheilung ist dann wieder die wirkliche Vertheilung und die dadurch bedingte Lebenslage und Lebensführung der Classen und Einzelnen zu vergleichen, daran zu messen, danach zu beurtheilen.

Die Thatsachen der Wirklichkeit, welche man zur Lösung der vierten und fünften Aufgabe braucht, sind durch äussere Beobachtung zu ermitteln; die Thatsachen zur Feststellung der idealen Production nicht minder. Bei der Ableitung der Entwicklungstendenzen der beiderlei Reihen von Thatsachen wird das aus psychischen Motiven Schlüsse und Folgen ableitende Verfahren der Deduction aber auch hier mit zur Anwendung kommen. Bei der Aufstellung der Idealbilder der Production und Vertheilung hat man sich immer auf dem Boden derjenigen Thatsachen zu halten, welche hinsichtlich der gegebenen äusseren Natur und psychischen menschlichen Natur, der gegebenen Naturerkenntniss und der Fortschritte darin und des gegebenen und nach bisherigem Maasse sich weiter entwickelnden technischen Vermögens, sowie der nachweisbaren Entwicklungsfähigkeit der geistig-sittlichen Seiten des Menschen einmal vorliegen. Aber innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen bleibt dann doch ein Spielraum für die Thätigkeit der gestaltenden schöpferischen Phantasie. Diese letztere ist es, welche alsdann realistische Idealbilder der Production und Vertheilung sehr wohl aufstellen kann und darf. Bilder, welche in den Einzelheiten der subjectiven Willkühr nicht entbehren, der Berichtigung durch die spätere Erfahrung bedürfen werden, aber doch technisch und vor Allem psychologisch richtig entworfen sein können, um sie als Etwas hinstellen zu dürfen, das ausführbar, mindestens als Etwas, dem man sich durch bewusst geleitete Richtung der Production und Vertheilung auch in der Wirklichkeit nähern zu können möglich erscheint. Bei der Erwägung der Wahrscheinlichkeit hierfür wird immer die Deduction aus muth-

maasslich mitwirkenden Motiven menschlicher Handlungen auf wirthschaftlichem Gebiete die Hauptmethode zur Prüfung sein.

In den sogen. Utopien und auch in den Bildern des Socialismus von seinem „Zukunftsstaate" oder, wenn man diesen neuerdings vom „correct wissenschaftlichen" Socialismus verworfenen und vermiedenen Ausdruck fallen lässt, von seiner socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung wird ja im Princip ebenso verfahren, wie es hier gefordert worden ist. In einem solchen Verfahren liegt aber auch u. E. nicht der Fehler dieser Utopien und des Socialismus. Im Gegentheil ist es ganz richtig, so vorzugehen und zur Stützung der Kritik des Bestehenden wie zur Unterstützung der positiven Forderungen der Reform (oder der „Revolution") auf socialökonomischem Gebiete Idealbilder der Wirklichkeit zum Vergleich gegenüber zu stellen. Diese Idealbilder müssen eben nur technisch und psychologisch richtig entworfen sein und auf diese Seiten hin selbst wieder eine freilich immer unvermeidlich von der bisherigen Erfahrung ausgehende Kritik vertragen. Das thun die utopistischen und socialistischen Idealbilder nicht oder viel zu wenig und eben deswegen sind sie wissenschaftlich unhaltbar, in der That nur „utopisch". Grade Diejenigen, welche so tiefgreifende Umgestaltungen der socialökonomischen Rechtsordnung planen, wie die Socialisten, haben sogar die Verpflichtung, die Ausführbarkeit ihrer Pläne und die bessere Function ihres Systems im Vergleich mit den bestehenden Einrichtungen technisch und psychologisch wenigstens in den Grundzügen nachzuweisen und plausibel zu machen. Die neuere Wendung des Socialismus, wonach er, wie schon im vorigen Paragraph bemerkt, ein solches Verlangen abweist, unter dem Vorwand, es zu stellen und zu erfüllen sei „unwissenschaftlich", entspreche nur der älteren Phase des phantastischen, philantropischen, utopischen, nicht des neueren „wissenschaftlichen" Socialismus (s. die o. in Note 1 S. 157 genannten Aufsätze der „Neuen Zeit") ist eine bequeme Ausrede der Verlegenheit, wie gesagt, und auch deswegen unzulässig, weil ja doch in der principiellen Forderung der Verwandlung des Privateigenthums an den Productionsmitteln in gesellschaftliches Gemeineigenthum, der Waarenproduction in socialistische Productionsweise (Erfurter Programm von 1891 nach Marx'schem Recept) ein bestimmter Plan aufgestellt wird. Für diesen muss man doch Ideen der Ausführbarkeit und Ansichten der Bewährung haben und kann keinem Gegner — und auch gutgläubigem Anhänger — verdenken, dass er darüber etwas hören will. Da treten nun aber sofort Jedem schwerste psychologische wie practisch-technische Bedenken entgegen, mit denen sich der Socialismus auseinanderzusetzen nicht ablehnen kann. Thut er es gleichwohl, so muss er sich auch gefallen lassen, wenn man seine „wissenschaftlich" begründeten practischen Ziele Utopien nennt. Was der Socialismus, wie jede radicalere socialökonomische Reformrichtung, allein verlangen kann, ist, dass man sich seine Pläne so vernünftig und zweckmässig wie möglich entworfen und durchgeführt denke und dass man sie dann in dieser Gestalt gegnerischerseits kritisire. Ein Vorgehen, wie etwa in Schäffle's Quintessenz des Socialismus. Wenn aber auch dann noch psychologische Bedenken unwiderlegbar bleiben, so wird man wohl der Kritik, auch vor der Probe, Recht geben müssen.

Bei der hier erörterten vierten und fünften Aufgabe treffen diese Bedenken gegen das Aufstellen von Idealbildern als Beurtheilungsmaassstäben nicht zu, sobald man nur in der angedeuteten vorsichtigen Weise vorgeht, immer die ökonomisch-technischen Bedingungen des Fortschritts, die Verhältnisse der Bevölkerungsbewegung — welche der Socialismus ebenfalls ganz unberücksichtigt lässt —, vor Allem aber das menschliche, erfahrungsmässig bekannte Triebleben und Motivationswesen gebührend beachtet. Hier ist eben deshalb der Roscher'sche Vorwurf falscher Ideologie, „idealistischer Methode" nicht am Platze. Nebenbei bemerkt muss ja auch in jeder Frage de lege ferenda, der kleinsten wie der grössten, so vorgegangen werden, wie hier befürwortet wird: man muss am bestehenden Recht und seinen Folgen Kritik üben, sie an einem Idealbilde vergleichen und nach letzterem, als einem Zielpunct, das neue Recht gestalten. So wird auch in jedem einzelnen Falle verfahren. Und das sollte bei den grossen allgemeinsten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftlichen Reformfragen nicht auch geschehen müssen? Die Ausführungen W. Roscher's über die von ihm sogenannte „idealistische Methode" (System I, §. 23—25) scheinen mir dies Alles nicht ge-

nügend zu beachten und das Ziel zu überschiessen, wie ja auch von dem bedeutendsten Theoretiker der historischen Schule, von Knies, ebenfalls gezeigt worden ist (s. o. Note 1 S. 160).

§. 64.—2. Die sechste Aufgabe ist die im strengsten Sinne practische, auch noch gegenüber den beiden vorausgehenden. Sie beschäftigt sich mit der Frage des Geschehen-Sollens oder Thun-Sollens nach der Frage des Sein-Sollens und Werden-Sollens bei der fünften Aufgabe. Oder genauer gesprochen, sie widmet sich der Untersuchung der Frage: welches sind die Mittel und Wege zur Erreichung des aufgestellten Idealbildes der Production und Vertheilung oder zur möglichsten Annäherung daran? An dieser Frage kann auch die Politische Oekonomie als practische Wissenschaft nicht vorbei gehen.

Da alles, was an solchen Mitteln und Wegen in Betracht kommt, richtiges Thun und Lassen voraussetzt, so ergiebt sich, dass erforderlich sind: wieder zuerst und zumeist psychische Einwirkungen auf den menschlichen Willen, um ihn zur Wahl richtiger Mittel und Wege zu bestimmen, ferner Hinwirkungen auf richtiges Erkennen, daher auch Ausbildung des Wissens, um diese Wahl zweckmässig zu treffen, und endlich Hinwirkungen auf richtiges Können, um das richtig Gewollte und richtig Erkannte nun auch richtig zur Ausführung zu bringen.

In Betreff des ersten Punctes handelt es sich daher um Entwicklung, Befestigung und Verbreitung ökonomisch und sittlich richtiger Anschauungen und Grundsätze, Einbürgerung derselben in die Gewohnheit und Sitte auch bei den Willensacten, Entschlüssen, Handlungen, Unterlassungen im wirthschaftlichen Leben, um bei dem Einzelnen, bei der Classe, bei der Gesammtheit der Personen, im Volke, die richtigen Motive möglichst zur Wirksamkeit zu bringen. Dafür ist auf die Erörterungen im vorigen Kapitel zu verweisen. Erziehung in dieser Richtung, Lehren und Lernen der Selbstzucht, richtiges Beispiel geben und befolgen, Entwicklung von äusseren Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen, welche günstig auf die Willensbildung und Willensäusserung, auf das wirthschaftliche Thun und Lassen einwirken, Beseitigung oder wenigstens Hemmung ungünstig einwirkender, versuchlicher Verhältnisse — das sind die Factoren, auf welche alles ankommt.

In Betreff des zweiten und dritten Punctes ist die Aufgabe wiederum eine erziehliche, ein Erziehen zum Lernen, Verstandausbilden, Wissen-aufnehmen, Urtheilen, wie zum practischen

Thun, indem die Organe und Fähigkeiten dazu richtig ausgebildet, die Verfahrungsarten gelehrt und geübt, entsprechende Gewohnheiten richtigen Vorgehens eingebürgert werden u. s. w.

Immer ist so das Individuum das Object, auf welches so eingewirkt werden muss, und dessen Wollen, Wissen und Können doch das direct Entscheidende sind. Möglichst viele, möglichst alle Individuen im wirthschaftlichen Leben eben in diesen drei Beziehungen richtig auszubilden und zum richtigen Thun und Lassen Willens und theoretisch und praktisch befähigt zu machen und wirklich dazu zu bringen, das muss das Ziel sein. Je mehr es gelingt, desto mehr wird man sich dem Idealbilde der Production, Vertheilung, Bedürfnissbefriedigung nähern.

Hierbei sind aber nun auch die wirthschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, sowie die Normen der wirthschaftlichen Rechtsordnung als indirecte Mittel und Wege zu diesem Ziel zu betrachten. Die bezüglichen Fragen, die damit in Verbindung stehenden Ge- und Verbote, Zwang, Strafandrohung, Strafverhängung treten daher bei dieser sechsten Aufgabe speciell hervor. Organisationen, Einrichtungen und Rechtsnormen bestimmen den Spielraum des individuellen Thuns und Lassens und bestimmen als Bedingungen in dem früheren Sinne des Worts (§. 61) das Ob und Wie, Wo und Wann dieses Thuns und Lassens selbst mit. Sie sind deshalb möglichst so zu gestalten, dass sie bei den Individuen richtige Motive des Willens und Handelns zur Wirksamkeit, unrichtige zur Unwirksamkeit oder zum Verschwinden bringen. Von diesem Gesichtspuncte aus wird in diesem Werke in den späteren Büchern auf diese Dinge und Fragen eingegangen werden. Soweit es sich um psychische Einflüsse dieser Verhältnisse handelt, ist davon schon im vorigen Kapitel gesprochen worden.

In der Politischen Oekonomie als Wissenschaft hat man es dabei freilich nicht mit den concreten Problemen eines Landes zu einer bestimmten Zeit, nicht mit dem practischen Einzelfall der Frage, was geschehen soll, zu thun. Damit beschäftigt sich die concrete Volkswirthschaftspolitik. Aber für diese liefern die Untersuchungen im Gebiet unserer sechsten Aufgabe und die Ergebnisse davon doch mit die leitenden Gesichtspuncte, die Resultate einer vergleichenden Behandlung principiell gleicher anderer Fälle. Auch für die Lösung concreter practischer Probleme arbeitet daher doch die wissenschaftliche Nationalökonomie vor, wenn sie sich mit der sechsten Aufgabe erfolgreich beschäftigt.

Die methodischen Hilfsmittel bei dieser Aufgabe sind wieder äussere Beobachtungen des Wirklichen und seines Verlaufs, erfahrungsmässige Erprobungen der Organisationen, Einrichtungen,

Rechtsnormen, wie der Gewohnheiten und Sitten, daher persönliche Einzelbeobachtungen (§. 78, 79), statistische Aufnahmen, Anstellung von Enquêten u. dgl. m. Aber auch hier haben psychologische Analysen der Motive, Deductionen aus wirklich oder voraussetzungsweise wirkenden Motiven ein grosses Feld der berechtigten Anwendung. Mitunter sind sie selbst allein oder am Besten anwendbar.

Namentlich wird bei jeder Erörterung von practischen Reformfragen der Organisation, der Rechtsordnung auch hier, wie bei der fünften Aufgabe, immer vor Allem nach psychologischen Gesichtspuncten eine Wahrscheinlichkeitsrechnung anzustellen, eine Wahrscheinlichkeits-Veranschlagung vorzunehmen sein, ob dies und das zu thun, einzurichten richtig sein wird, wie es zu machen ist, welche Folgen, Rückwirkungen es haben wird, eben weil man es mit „Menschen", mit Wesen bestimmter Triebe und Motive, mit im Wesentlichen gegebenem Sittlichkeits- und Sittenzustande, gegebenem Wissen und Können zu thun hat. Die allerdings blossen Wahrscheinlichkeitsschlüsse des deductiven Verfahrens spielen daher bei der Lösung der sechsten Aufgabe eine grosse Rolle. Man muss sich mit ihnen um so mehr und um so länger begnügen, weil auch die Erfahrung in anderen Fällen nur Analogieschlüsse vielleicht noch zweifelhafteren Werths zulässt und die Erfahrung mit einer zu treffenden Maassregel, mittelst Probe, oft in einer zu fernen Zukunft liegt.

So haben wir die Erörterungen der sechs Aufgaben — nochmals kurz zusammengefasst: bezüglich der Thatsachen, des Typischen, des Causalen und Conditionellen, der Urtheile, der Zielpuncte, der wegweisenden Fingerzeige — erledigt. Diese Erörterungen führten uns schon öfters nebenbei auf die methodologischen Fragen. Die systematische Behandlung der letzteren, zu welcher wir uns jetzt wenden, ist dadurch aber nicht entbehrlich geworden, sondern die Ausführungen in diesem ganzen Abschnitt haben sie mit vorbereitet.

Zweiter Hauptabschnitt.

Methoden.

1. Abschnitt.

Allgemeines.

I. — §. 65. Einleitung. Nicht mit Einer Methode, sondern mit zwei Methoden, d. h. erkenntnisstheoretischen Hilfsmitteln, haben wir es, wie sich schon im Vorausgehenden wiederholt ergab, in der Politischen Oekonomie zu thun. Diese beiden Methoden werden mit den alten wissenschaftlichen technischen Namen am Zweckmässigsten auch hier bezeichnet, als Methode der (speculativen)

Deduction — deductives Verfahren — und der Induction — inductives Verfahren. Beide Methoden gestalten sich nach dem Object und den Aufgaben der Politischen Oekonomie eigenthümlich, aber ihr Grundcharacter wird dadurch nicht verändert. Ihre Anwendung richtet sich nach den speciellen Aufgaben, den besprochenen sechs, um welche es sich handelt; danach auch, ob die eine zuerst, die andere alsdann, die eine mehr, die andere weniger, die eine mit grösserem Erfolge, die andere mit geringerem Erfolge, allenfalls auch einmal die eine allein, die andere gar nicht anzuwenden ist. Zu erstreben ist im Allgemeinen, beide Methoden gemeinsam, wenn auch in wechselnder Reihenfolge und in wechselndem Maasse, je nach Aufgabe und Sachlage, zur Anwendung zu bringen. Einen unbedingten Vorrang stets und überall hat keine von beiden, der Streit darüber ist müssig, ein betreffendes Urtheil nur eine Behauptung, welche sich dann meist aus der individuellen Begabung (§. 11) und der individuellen Beschäftigung auf einem bestimmten Aufgabengebiete erklärt und erst bewiesen werden muss. Eine allgemeine und unbedingte Ausschliesslichkeit kann ebenfalls keine von beiden in der Disciplin beanspruchen. Von bezüglichen Ansichten gilt wiederum das eben Gesagte.

Es giebt auch thatsächlich keinen Nationalökonomen, von welchem, kaum eine einzelne nationalökonomische Arbeit, in welcher nur die eine oder andere Methode allein angewandt worden wäre. Derartige Ansichten der betreffenden Autoren selbst beruhen auf Selbsttäuschung. Mindestens unbewusst, in der Regel bewusst werden fast immer beide Methoden benutzt. Das ist in der Organisation und Function unseres Denkvermögens selbst schon begründet, in unserer wie in anderen Wissenschaften ähnlicher Objecte und Aufgaben.

Theils die falsche Analogie der Naturwissenschaften, gelegentlich selbst die Vindication der Politischen Oekonomie für diese, theils eine begreifliche, aber übertreibende und unklare Reaction des nationalökonomischen Historismus, besonders der jüngeren Richtung (§. 15), gegen Einseitigkeiten der britischen Oekonomik in Methode und Behandlungsweise (Ricardo, Senior) haben mehrfach zu einer besonderen Werthlegung auf die Induction geführt, bisweilen beinahe zu einer Verwerfung der Deduction. Doch sind es immer nur sehr vereinzelte Stimmen, welche so geurtheilt haben. Die besondere Zugänglichkeit grade der wirthschaftlichen Erscheinungen, als vom menschlichen Willen bestimmter und daher psychologisch zu erklärender, für das deductive Verfahren, wird dabei ganz unbeachtet gelassen. Vorwürfe, wie der (z. B. in Anklängen selbst bei Br. Hildebrand), dass man mit dieser Methode in der Politischen Oekonomie, ähnlich wie früher in den Naturwissenschaften mit der Naturphilosophie, völlig falsch und willkührlich, rein apriorisch construirend und raisonnirend verfahre, zerfallen wegen dieser psychologischen Seite der wirthschaftlichen Phänomene schon in sich selbst. Zum deductiven Verfahren gelangen zu können, danach streben bekanntlich auch die „exactesten" Naturwissenschaften, nachdem sie durch Beobachtung, durch Induction gewisse Puncte festgestellt, als Ursachen ermittelt haben und nun von diesen aus dann wieder deduciren. Die psychologische Grundlage der Politischen Oekonomie gestattet ganz dasselbe Verfahren nur bereits in einem früheren Stadium der Arbeit. Auch hier beginnt man allerdings mit Beobachtungen, aber vornemlich mit inneren in Betreff der eigenen Motivation, erkennt hier bestimmte Motive, findet sie auch durch äussere Beobachtungen bestätigt und nimmt sie, wie

namentlich das Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, das früher von uns so genannte „erste Leitmotiv" (§. 34 ff.), zum Ausgangspunct der Deduction. Es ist ein besonderer Vorzug der Politischen Oekonomie, welchen scharfsinnige Vertreter der Induction, wie der Statistiker Rümelin (in dem Aufsatz über sociales Gesetz, Reden und Aufsätze S. 12), mit Recht selbst anerkannt haben, dass man hier so vorgehen kann. Eine Erfahrungsmethode ist daher die Deduction in unserer Wissenschaft doch ebenfalls.

So vage Ausdrücke wie „philosophische" Methode, wesentlich im Sinne der deductiven, werden besser vermieden, so wenn Roscher noch in seinem Grundriss (Göttingen 1843) diese und die „geschichtliche", „historische" „Methode" gegenüberstellt und jene verwirft (§. 1). Die Unhaltbarkeit und Unklarheit des Ausdrucks und Gegensatzes hat schon Knies (Politische Oekonomie, 2. A., S. 455) nachgewiesen.

Aber auch der Ausdruck „geschichtliche" Methode für eine selbständige eigene Methode ist zu beanstanden (Roscher, System I, §. 26). Was so genannt wird, ist nur eine bestimmte Form der Beobachtungsmethode oder des inductiven Verfahrens. Mit gutem Grunde hat Knies die 2. Auflage seines tiefgründigen Werks nicht mehr als „Politische Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode", wie in der 1. Auflage, sondern „vom Standpunct der Geschichte" betitelt. S. darüber und für weiteres Bezügliche seine Vorrede zur 2. Aufl., S. VI, dann Abschn. I, bes. S. 39 ff., Abschn. III, N. 10 u. 11, S. 453 ff. Noch weniger passend ist die Bezeichnung einer Methode wie der „historischen" in der Politischen Oekonomie als „physiologische" (Roscher, System I, §. 26), nach hinkender naturwissenschaftlicher Analogie: daher auch die Bezeichnung der Aufgabe als „Anatomie und Physiologie der Volkswirthschaft" (freilich: „gleichsam") nicht zu billigen.

In ähnlicher Weise und aus principiell gleichen Gründen, wie bei der „historischen", lässt sich auch der Ausdruck „mathematische Methode", im Sinne einer selbständigen eigenen Methode bemängeln und wird er besser vermieden. Was man darunter versteht, ist nur eine bestimmte, mathematischer Formeln und Constructionen (Algebra, Geometrie, Diagramme) sich bedienende Form des deductiven Verfahrens, welche unter gewissen Voraussetzungen angewandt wird (s. u. §. 68). Auch von einer allgemeinen „Methode" der Analogie (s. Knies, S. 479, Kautz I, 389, möchte besser nicht gesprochen werden.

Vollends Ausdrücke wie „theologische", „juristische", „idealistische" „Methode" (Roscher, System I, §. 22 ff.) richten nur Verwirrung an. Der Ausdruck „Methode" wird hier überhaupt in einem anderen, nicht im erkenntnisstheoretischen Sinne, gebraucht. Theils handelt es sich dann dabei um Behandlungsweisen des Gegenstands (wie auch bei der „historischen", der „mathematischen" „Methode" s. darüber unten §. 69), theils um die Berücksichtigung gewisser Gesichtspuncte und Principien anderer Wissenschaften (oder Dogmen) in der Behandlung und Lösung der Probleme.

II. §. 66. **Allgemeine Characteristik beider Methoden in der Politischen Oekonomie.** Bei der Deduction wird von dem wirklich bekannten oder als bekannt angenommenen Allgemeinen zum unbekannten Besonderen, bei der Induction vom bekannten Besonderen zum unbekannten Allgemeinen vorgegangen, bezw. von dem einen aus nach dem anderen gesucht. Die mindestens hypothetische, eventuell auch bereits erwiesene Annahme ist in beiden Fällen dabei, dass zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen ein Zusammenhang und zwar derjenige von Ursache und Bedingung, einwirkendem, abhängig machendem Moment einerseits, Wirkung, Folge, der Einwirkung ausgesetztem, abhängigem Moment andererseits bestehe. Die weitere stete Annahme ist, dass gleiche oder gleichförmige Ursachen und

Bedingungen gleiche oder gleichförmige Wirkungen haben, jene auf diese, diese auf jene schliessen lassen, die Wirkungen den Ursachen proportional sein müssen. M. a. W. man operirt bei der Anwendung beider Methoden unter der Voraussetzung des Causalgesetzes und schliesst in beiden Fällen in principiell derselben Weise. Die Deduction geht, kurz gesagt, somit von der vorausgehenden Ursache zur nachfolgenden Wirkung, die Induction von der nachfolgenden Wirkung zur vorausgehenden Ursache. Wendet man beide Methoden auf das Object der Politischen Oekonomie, die wirthschaftliche Erscheinung an, so ergiebt sich von vornherein, dass sich beide gegenseitig zur Ergänzung zu dienen haben.

Mit einer Thatsache der inneren und äusseren Beobachtung beginnt man in beiden Fällen die Handhabung der Methode, nemlich mit der, dass die wirthschaftlichen Erscheinungen mit aus menschlichen Handlungen, diese aus Willensacten, diese aus Motiven hervorgehen und durch diese mit ihr Gepräge erhalten, wenn die sonstigen Umstände, namentlich diejenigen der äusseren Natur, als gegebene Factoren mit gegebener Einwirkung, d. h. als constante Grössen, angesehen werden. Die Deduction nimmt nun diese Motive zum Ausgangspuncte, sieht sie als die bewegenden psychischen Kräfte und Ursachen an und schliesst aus ihnen der Reihe nach auf die Willensacte, die Handlungen, folgert dabei wieder aus gleichen und gleich wirksamen Motiven gleiche Erscheinungen bei der Constanz der übrigen Umstände. Sie muss dabei aber, um zu richtigen Ergebnissen zu gelangen, die einwirkenden Motive selbst, ihre Combinationen, Kreuzungen, ihre Wirksamkeit richtig bestimmen und richtige Schlüsse ziehen. Zu diesem Zweck muss sie von *Beobachtungen der Motive* ausgehen, Analogieschlüsse in Betreff der letzteren ziehen und schliesslich möglichst zur Probe ihres Verfahrens ihre Schlüsse in Betreff der Erscheinungen mit den Beobachtungen an diesen selbst vergleichen, d. h. eben sich *zur Hilfe des inductiven* Verfahrens bedienen.

Die Induction nimmt umgekehrt die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst zum Ausgangspunct, sieht sie als mit bewirkt, bedingt durch, abhängig von menschlichen Handlungen an und sucht sie nun der Reihe nach aufsteigend auf Handlungen, Willensacte, Motive zurückzuführen, ebenfalls unter Voraussetzung der Constanz der sonstigen Umstände der Aussenwelt. Um ihrerseits zu richtigen Ergebnissen zu gelangen, muss sie die Erscheinungen richtig beobachten und sie in richtige Verbindung mit der genannten

Reihe von Momenten bringen. Um den Beweis für die Richtigkeit zu liefern, muss sie dann wieder behufs der Probe zum deductiven Verfahren greifen und nachweisen, dass ihre Schlüsse und Ergebnisse sich mittelst dieses Verfahrens richtig bestätigen und somit erklären lassen, d. h. dass die beobachteten Erscheinungen wirklich in dem Abhängigkeitsverhältniss stehen können, welches durch das inductive Verfahren festgestellt worden ist.

Bleibt bei diesem Vorgehen im einen wie im anderen Falle ein „Rest", welcher die Probe des anderen Verfahrens nicht besteht, so werden Fehler in der Beobachtung, in den Ausgangspuncten, in den Schlüssen anzunehmen sein. Lässt sich die Probe immer je mit dem anderen Verfahren aus irgend welchen Gründen, namentlich wegen der technischen Schwierigkeit oder der aus dem Wesen des zu lösenden Problems folgenden Unanwendbarkeit dieses anderen Verfahrens nicht anstellen, so leidet die Sicherheit des nur mit der einen Methode gewonnenen Ergebnisses und die Richtigkeit des letzteren kann nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit — deren Grad sich übrigens unter Umständen wieder genauer, selbst mathematisch genau, bestimmen lassen kann — angenommen werden. Die Ergebnisse haben solange nur einen hypothetischen Werth. So ist der Sachverhalt allerdings nicht selten, vornemlich bei den Ergebnissen des deductiven und derjenigen Form des inductiven Verfahrens, welche als „historische Methode" bezeichnet zu werden pflegt.

Die Ergebnisse jedes der beiden Verfahren für sich allein haben hiernach ohne oder vor der Prüfung mittelst des anderen Verfahrens in Bezug auf die Wirklichkeit der Erscheinungen und auf deren Erklärung stets nur einen solchen hypothetischen Werth.

Das gilt aber nicht nur von dem deductiven Verfahren, wo es wenigstens in neuerer Zeit selten mehr verkannt und auch von den Vertretern dieser Methode nicht bestritten wird. Erst wenn und soweit als es gelungen ist, diese Ergebnisse der Deduction durch die äussere Beobachtung zu bestätigen, d. h. nachzuweisen, dass die wirklichen Erscheinungen mit den deductiv abgeleiteten übereinstimmen — oder wie und warum sie es im concreten Falle nicht thun —, können die deductiven Ergebnisse für wirklich richtig gelten. Aber auch umgekehrt, erst wenn die durch das inductive Verfahren gewonnenen Ergebnisse, die dadurch festgestellten Thatsachen, abgeleiteten empirischen Regelmässigkeiten („Gesetze"), aufgedeckten causalen und conditionellen Zusammenhänge ihre Erklärung mittelst des deductiven Verfahrens gefunden oder als mit den bereits bekannten Ergebnissen dieses Verfahrens in Einklang stehend erwiesen sind, können jene ersteren Ergebnisse (des inductiven Verfahrens) beanspruchen, als richtig beobachtet, abgeleitet, aufgedeckt angesehen zu werden. Das wird in den an sich nicht unrichtigen Angriffen des deutschen Historismus gegen die deductive Methode öfters übersehen. Seine Vorwürfe treffen seine eigene Methode ebenso, wenn er sich darauf beschränkt, diese allein anzuwenden.

Auch der bloss hypothetische Werth von Ergebnissen, welche nach einer richtigen, wenn auch für sich allein nicht ausreichenden wissenschaftlichen Methode richtig gewonnen worden sind — eine „Richtigkeit", welche freilich in solchem Falle vorläufig auch erst nur hypothetischen Werth hat und noch auf andre Weise geprüft und erhärtet werden muss — ist indessen immerhin schon ein „Werth", Etwas von wissenschaftlicher und auch practischer Bedeutung, worüber man nicht kurzweg sich hinwegsetzen kann, wie es nicht selten geschieht.

Gegenüber blossen Behauptungen, den oberflächlichen generalisirenden Inductionsschlüssen und schiefen und einseitigen, ebenfalls ohne Weiteres verallgemeinernden Deductionen des „täglichen Lebens", in wirthschaftlichen Dingen z. B. des practischen Routiniers, des dilettantischen Laien, bei welchen ausserdem Interesse, Vorurtheil, Unkenntniss so oft mitspielen und den Blick trüben, kann auch ein solcher bloss hypothetischer Werth von Ergebnissen, welche mit einer Methode allein gewonnen sind, selbst schon ein recht grosser sein. Jedenfalls ein solcher, dass der, welcher ihn nicht mit Hilfe der anderen Methode wirksam bestreitet, sondern nur mit Hilfe des eben angedeuteten Verfahrens angreift, noch nichts dagegen ausrichtet und zum besseren Gegenbeweis verpflichtet bleibt. Mit einem beliebten Stichwort der Tagespolitik in Fragen, deren Entscheidung nach einer Theorie, d. h. z. B. nach einer deductiv begründeten, — in Finanz-, Steuer-, Arbeiter-, Agrar-, Gewerbe-, handelspolitischen Fragen u. s. w. — dem Urtheilenden unlieb ist, kurzweg sagen, dass man es in solchen Fällen mit „alten Schulmeinungen" zu thun habe, oder, in verwandter Redeweise des Historismus, dass der und der Satz oder Schluss nur der „veralteten Schuldogmatik" angehöre, ist natürlich hier gar nichts bewiesen.

Welcher wenn auch nur einstweilen hypothetische Werth von Ergebnissen einer Methode allein, der deductiven oder der inductiven, der grössere sei, lässt sich zwar nicht für jeden Einzelfall allgemein sagen. Aber im Ganzen trifft es doch wohl zu, diesen Werth bei den deductiv gewonnenen Ergebnissen höher anzuschlagen.

Hier wird wenigstens eine Erklärung von Thatsachen, Vorgängen, Typischem der Erscheinungen, Zusammenhängen gegeben, welche vielleicht der Correctur bedarf, aber bei logisch richtiger Anwendung des Verfahrens doch psychologische Wahrscheinlichkeit, eventuell schon bis zu einem hohen Grade, für sich hat. Die inductiv gewonnenen Ergebnisse ermangeln aber als solche noch einer derartigen Erklärung überhaupt oder doch in höherem Maasse und stellen nur einzelne Thatsachen, bestenfalls gehäufte Thatsachen und empirische Regelmässigkeiten dar, welche ja für die Kenntniss concreter Zustände manches Interesse bieten mögen, aber unerklärt oder unerklärlich für die Wissenschaft doch einstweilen nur Rohstoff sind, der erst noch der Bearbeitung harrt. Dem Historiker und Statistiker, die beide oft so selbstzufrieden und selbstgenügsam sind, darf das wohl gesagt werden.

Ein weiteres Eingehen auf die erkenntnisstheoretische Darstellung und Kritik der beiden Methoden gehört nicht in dieses Werk und nicht zu unserer Competenz. Hier kam es nur darauf an, für die nationalökonomische Methodologie eine ganz generelle Characteristik der beiden Methoden als Einleitung zu den für uns wichtigeren specielleren Ausführungen über jede Methode für sich voranzuschicken. S. sonst die oben S. 140 angegebene Litteratur über Logik und Erkenntnisstheorie, besonders Mill, Logik I, Buch 3, II, Buch 6, und Wundt, II, 17 ff., 478 ff., 566 ff.

2. Abschnitt.

Das deductive Verfahren.

I. — §. 67. Die Methode der Deduction in der Politischen Oekonomie. A. Art und Weise und Voraussetzungen ihrer Anwendung. Diese Methode geht nach dem Vorausgehenden von den psychischen Motiven aus und sucht daraus die Willensacte, Handlungen und Erscheinungen auf wirthschaftlichem Gebiete abzuleiten und so zugleich zu erklären. Sie beginnt daher mit der Ermittlung und Analyse der Motive des Thuns, d. h. in der That mit Beobachtungen, solchen des eigenen Inneren und äusseren Beobachtungen von Erscheinungen und Handlungen, auch Dritter, welche sie auf ihre Motive zurückzuführen sucht.

Insofern liegen dieser Methode, wie bemerkt, in der That in ihrem Ausgangspuncte dieselben Operationen wie der inductiven Methode zu Grunde oder, was das Nemliche besagen will, sie bedient sich zur Erlangung ihrer Operationsbasis selbst des inductiven Verfahrens. Der Umstand, dass eine eigene innere Prüfung möglich, wenn auch, wie immer hier, mit vielen Schwierigkeiten, die Selbsttäuschungen und Irrthümer zu verhüten, verbunden ist, giebt der deductiven Methode als einer aus Motiven ableitenden in allen Wissenschaften vom menschlichen Wollen und Handeln ihre besondere und eigenthümliche Bedeutung von vornherein. Und der weitere Umstand, dass unter den Motiven des wirthschaftlichen Thuns eines eine so besonders wichtige Rolle spielt, giebt wieder schon im Ausgangspunct der deductiven Methode auch grade in der Politischen Oekonomie ihre characteristische Stellung und ihren besonderen Werth. Die Frage der Anwendung der Methode der Deduction in der Politischen Oekonomie macht daher eine Untersuchung erforderlich, wie sie im vorigen Kapitel aufgestellt worden ist.

Unter den Motiven, welche das wirthschaftliche Thun bestimmen, kann an und für sich jedes den Ausgangspunct der Deduction bilden und dann unter Voraussetzung seines alleinigen oder so und so mit anderen Motiven sich combinirenden, aber auch kreuzenden Einflusses abgeleitet werden, wie es auf das Handeln einwirken wird, welches daher die aus diesem Handeln entspringenden wirthschaftlichen Erscheinungen sein werden.

Man könnte so eine Theorie der wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen unter der Annahme der alleinigen oder der hauptsächlichen Wirksamkeit eines jeden der früher unterschiedenen Leitmotive und selbst der einzelnen Specialmotive bei einem jeden aufstellen und darauf Combinationen der Motive dabei berücksichtigen, welche dann zu Modificationen der Schlüsse führen würden. So liesse sich eine Theorie des Wirthschaftslebens nach egoistischen Motiven und nach dem Motiv des Pflichtgefühls, nach dem alleinigen Motiv des Eigenvortheils und nach altruistischen Motiven, nach dem Motiv des Ehrgefühls, der Arbeitsfreude ausbilden. Vgl. Knies, Polit. Oek., 2. A., S. 504. Wundt, Logik, II, 591.

Als das am Allgemeinsten im Wirthschaftsleben verbreitete und am Gleichmässigsten wirkende Motiv ergiebt die psychologische Prüfung und die äussere Beobachtung unserer eigenen wie Andrer

wirthschaftlichen Handlungen das erste der im vorigen Kapitel besprochenen Leitmotive, das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil, das üblicher Weise sogenannte wirthschaftliche Selbstinteresse, den „Eigennutz", „Egoismus" in diesem Sinne (§. 34 ff.). Dass freilich auch dies Motiv kein wirklich gleiches und gleichmässig wirkendes bei allen Individuen, in allen Zeitaltern, Völkern u. s. w. ist, zeigt jede etwas genauere Beobachtung und ist oben genugsam hervorgehoben worden. Dennoch ist es an gleichmässiger Verbreitung und constanter Wirkung im Ganzen doch jedem der anderen Leitmotive überlegen, wenn nicht stets und überall, eine Annahme, welche sich indessen auch schon manchfach bestätigen liesse, so doch in den Verkehrsgesellschaften unserer modernen Culturvölker. Bei der Abstammung des Motivs aus dem Trieb der Selbsterhaltung und des Eigenwohls (§. 26) ist das auch begreiflich.

Daraus erklärt sich und rechtfertigt sich, dass die Methode der Deduction der Politischen Oekonomie gerade dieses Motiv vor den übrigen zum Ausgangspunct genommen hat. Es ergeben sich aber auch sofort die Voraussetzungen, unter welchen allein ein solches Vorgehen zulässig ist, die Grenzen für den Werth der mit dieser Methode zu gewinnenden Ergebnisse und die Forderungen hinsichtlich der Controle und Prüfung der letzteren.

Bei der Aufstellung der Voraussetzungen für die Anwendung der Methode wird hier mittelst isolirender Abstraction vorgegangen: man sieht, zunächst wenigstens, absichtlich von dem Mitspielen anderer Motive neben dem genannten ab; man sieht, wiederum zunächst wenigstens, ebenso ab von der individuellen (daher auch zeitlichen, örtlichen, gruppenmässigen u. s. w.) Differenzirung des Motivs und seiner Stärke, überhaupt von irgend einer Modification. Man nimmt es daher an als den einzigen constanten und constant und gleichmässig wirkenden Factor für das menschliche Handeln im Wirthschaftsleben, im Verkehr. So gelangt man zu einer der ersten und wichtigsten Voraussetzungen (Prämisse) im deductiven Verfahren der Politischen Oekonomie: zur Annahme, dass ein Jeder seinen wirthschaftlichen Eigenvortheil allein und gerade so wie jeder Andre verfolgen wolle, ohne durch andere Motive, Erwägungen, Rücksichten, also z. B. auch nicht durch Sitte, ethische Momente, Urtheil Dritter u. dgl. m., sich daran hindern zu lassen. Dazu treten aber, wiederum wenigstens zunächst, zwei weitere Voraussetzungen, welche

gleichfalls mit Hilfe isolirender Abstraction zur Anwendung gelangen. Es wird angenommen, dass ein Jeder seinen wirthschaftlichen Eigenvortheil richtig und Alle ihn gleichmässig verstehen oder kennen und dass sie durch die Rechtsordnung nicht gehindert sind, diesen Vortheil wirklich zu verfolgen. M. a. W. zu den Voraussetzungen des Wollens und Könnens tritt noch diejenige des Dürfens. Auch bei der zweiten und dritten Voraussetzung wird von individueller, zeitlicher, örtlicher u. s. w. Differenzirung des Kennens und Könnens wie des Dürfens abgesehen. Die dritte Voraussetzung entspricht dem System der freien wirthschaftlichen Concurrenz, dies System als völlig consequent und radical durchgeführt angenommen.

Es ist klar, dass demnach die Schlüsse, die Ergebnisse des deductiven Verfahrens, diesen drei Voraussetzungen gemäss, in Bezug auf die Wirklichkeit nur hypothetischen Werth haben, d. h. nur mit der Wirklichkeit der Erscheinungen genau übereinstimmen können, wenn und soweit die Voraussetzungen selbst mit der Wirklichkeit, daher mit den in dieser wirksamen äusseren und inneren Bedingungen und Ursachen des wirthschaftlichen Handelns, insbesondere mit der hier vorliegenden und zur Wirksamkeit gelangenden Motivation übereinstimmen. Ausserdem muss selbstverständlich immer in der Durchführung des Verfahrens, daher namentlich in der Schlussziehung kein logischer Fehler begangen worden sein.

Da nun streng genommen jene drei Voraussetzungen in völliger Reinheit, zumal alle drei auf einmal, schwerlich überhaupt je in der Wirklichkeit genau erfüllt werden, so kann auch das logisch durchaus richtig abgeleitete Ergebniss der Deduction — und gerade dieses — absolut genau überhaupt niemals sich mit dem wirklichen Thatbestand und Verlauf der wirthschaftlichen Erscheinungen decken.

Dennoch behauptet das deductiv gewonnene Ergebniss seinen Werth und die ganze zunächst streng unter den genannten drei Voraussetzungen angewandte Methode der Deduction nicht minder. Denn es wird so doch ein Bild der Erscheinungen gewonnen, welches wenigstens in den Grundzügen der Wirklichkeit mehr oder weniger ähnelt und ihr durch weitere Modificationen der Voraussetzungen noch mittelst derselben Methode (§. 70) immer mehr, schliesslich bis zu einem hohen Grade, ähnlich gemacht

werden kann. Zur Bestimmung der Grenzen des Werths der zuerst, unter den vollen Voraussetzungen der Methode gewonnenen Ergebnisse, und des Werths der Ergebnisse, welche im weiteren Verlauf des methodisch durchgeführten deductiven Verfahrens gewonnen werden, fehlt es auch nicht an Hilfsmitteln.

B. — §. 68. Die („exacte“) Deduction unter den drei Voraussetzungen und ihre mathematische Formulirung („mathematische Methode“). Wenn genau unter den genannten Voraussetzungen aus dem Leitmotiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil richtig deducirt wird, so sind die Ergebnisse dieses Verfahrens unter diesen Voraussetzungen auch durchaus richtig. Die Methode der Deduction, und diese allein im Gebiete der Politischen Oekonomie, verdient daher alsdann hier auch den Namen einer „exacten“, nur die so erzielten Ergebnisse den von „exact“ gewonnenen, im Sinne der exacten Wissenschaften. Die Methode kann sich denn auch hier sogar des Hilfsmittels der exacten Wissenschaften, der mathematischen Formulirung, des algebraischen Ausdrucks in ihrem ganzen Verfahren und in der Fassung ihrer Ergebnisse bedienen. Sie gewinnt dadurch vollends den Character einer exacten. Die mit ihrer Hilfe entwickelte Politische Oekonomie wird in dem Umfang, in welchem die Methode angewendet wird, so selbst eine exacte, auch eine streng theoretische Wissenschaft, welche mit der theoretischen Mechanik, Physik in der That mit Recht öfters verglichen worden ist.

Will man den auf dem Gebiete einer Geisteswissenschaft immer etwas misslichen, mir persönlich wenigstens auch stets zu prätentiös klingenden Ausdruck „exact“ im Gebiete der Politischen Oekonomie überhaupt nicht lieber ganz vermeiden, so kann man ihn jedenfalls nur in der angegebenen Weise anwenden, nicht in Bezug auf eine der Inductionsmethoden und auf deren Ergebnisse in unserer Disciplin, am Allerwenigsten, nach einem sehr beliebten, aber ganz schiefen Sprachgebrauche des jüngeren Historismus (besonders G. Schmoller's und der ihm Nahestehenden), auf die sogen. „historische Methode“ und auf die mit dieser gewonnenen Ergebnisse. Dann immer noch eher — aber auch nur missbräuchlich — auf die statistische Methode und auf das mit ihr Erforschte (§. 80 ff.). Der Inductionsmethode überhaupt, vollends aber der „historischen“, fehlt nicht weniger als Alles, um sich und ihre Ergebnisse „exact“ nennen zu dürfen. Man kann hier nur der Karl Menger'schen Auffassung und Terminologie nicht bloss den Vorzug, sondern (unter dem erwähnten Vorbehalt, auch bei der Deduction lieber den Ausdruck „exact“ zu vermeiden) auch allein Recht geben.

Was hier über die Anwendung der Mathematik gesagt wurde, bestätigt eine frühere Bemerkung in §. 65, dass der Ausdruck „mathematische Methode“ in der That auch nicht correct ist und besser vermieden oder wenigstens nur in dem aus dem Vorausgehenden sich ergebenden Sinne für die „mathematische Formulirung des streng unter den erwähnten drei Voraussetzungen operirenden deductiven Verfahrens“ angewendet wird. Eine eigene selbständige „Methode“ ist die mathematische vollends nicht, sondern nur eine bestimmte Form der exacten deduc-

tiven Methode, wobei algebraische Zeichen und Formeln und geometrische Darstellungen für gewisse Grössen- und gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse (Relationen) ökonomischer Elemente zur Anwendung kommen. Dadurch kann eine knappere und schärfere Fassung nationalökonomischer Sätze als mittelst Wortfassung erreicht werden, aber neue Wahrheiten werden doch dadurch nicht gewonnen. Das haben nicht alle Vertreter dieser mathematischen Methode immer so klar erkannt, wie jüngst Marshall (principles of economics I, Vorwort), der sich besonders gern der Methode, der Diagramme u. s. w. als Darstellungsmittel, aber nicht eigentlich zur Beweisführung selbst bedient.

Namentlich auf den Gebieten von Problemen, wo das streng deductive Verfahren sich am Besten anwenden lässt, in der Werth-, Preis-, Kosten-, Vertheilungstheorie, kann diese mathematische Formulirung aber immerhin eigenthümliche Vortheile bieten. Der Werth der so gewonnenen Ergebnisse ist freilich durchaus begrenzt durch den Werth des deductiven Varfahrens überhaupt, aber soweit ist er doch auch anzuerkennen. Damit viel weniger weit, als einige scharfe mathematische und „abstracte" Köpfe, welche diese „mathematische Methode" in der Nationalökonomie, namentlich im Gebiete der genannten Fragen angewandt haben, wohl annehmen, aber doch weiter, als die einseitigen „historischen Köpfe" es zugeben wollen. Ganz richtig sagt hierüber W. Wundt (Logik II, 588): „Indem hierbei (in der abstracten Theorie von Werth und Tausch u. s. w.) von der Qualität der Werth- und Tauschobjecte ganz abgesehen werden kann, gewinnt die Untersuchung einen Character logischer Allgemeinheit, welcher, da alle jene Begriffe eine quantitative Beschaffenheit besitzen und in bestimmten Relationen zu einander stehen, zur mathematischen Formulirung der Schlussfolgerungen herausfordert. In der That ist eine solche mehrfach mit Erfolg versucht worden (er citirt Walras und Jevons). Sie hat den Vorzug, dass sie zu vollkommen präcisen Definitionen nöthigt, verwickelte Schlussfolgerungen übersichtlicher gestaltet und manche Irrungen vermeiden lässt, welche bei der unbestimmteren logischen Form der gewöhnlichen Darstellung leicht sich einstellen können."

Im Princip sind deswegen die Versuche einer „mathematischen Nationalökonomie" oder einer mathematisch behandelten „reinen" Politischen Oekonomie (économie politique pure von Walras u. A. m.) so berechtigt, wie eine zunächst rein deductiv behandelte Nationalökonomie, ja ist die mathematische Formulirung oder „Methode" eine Verfeinerung des deductiven Verfahrens, eine Steigerung des exacten Characters. Das möchte ich auch den scharfsinnigen und wie immer bedeutsamsten polemischen Ausführungen von Knies gegenüber (Polit. Oekon., 2. A., S. 500 ff.) gegen Walras, v. Thünen festhalten. Nicht diese mathematische Formulirung oder Methode ist zu beanstanden oder ganz zu verwerfen, sondern die nur bedingte und ziemlich eng begrenzte Bedeutung der Ergebnisse ist hervorzuheben, ganz aus denselben Gründen, wie die gleich begrenzte Bedeutung des rein deductiven Verfahrens, das uns hier beschäftigt. Was Roscher (System I, §. 22) über die „mathematische Methode" sagt, daran anerkennt und dagegen einwendet, gilt eben in Betreff des deductiven Verfahrens überhaupt.

S. Litteratur über die Anwendung der Mathematik in der Nationalökonomie bei Roscher in den Noten zu §. 22. Hervorzuheben sind: Cournot, recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838, später ohne Formeln principes de la théorie des richesses, Paris 1863 und Revue sommaire des doctrines économiques (s. über ihn Marshall a. a. O und Lexis in dem Art. Cournot, Handwörterb. d. Staatswiss. II, 889). Mehrere Schriften von L. Walras, bes. seine éléments d'économie politique pure, Lausanne 1874, 1877; théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883; Theorie der Preisbestimmung wirthschaftlicher Güter (deutsch), Stuttgart 1881 (s. darüber Lexis in Conrad's Jahrbüchern B. 37, N. F. 3, 1881, S. 427 ff.). — W. St. Jevons, theory of political economy, London 1871 (s. darüber W. Böhmert, Jevons, Leipzig 1891). — Von Deutschen: v. Thünen, isolirter Staat, Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854, neue Ausgabe Berlin 1889. Launhardt, mathematische Begründung der Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1884 (s. darüber Lehr in Conrad's Jahrb. B. 45, N. F. 11, 1885, S. 162 ff.). Ueber die ganze Richtung Knies a. a. O., Keynes, scope a. method ch. 8.

C. — §. 69. Das Verhältniss der deductiv gewonnenen Ergebnisse zur Wirklichkeit der Erscheinungen. Mit den wirklichen wirthschaftlichen Erscheinungen würden richtig abgeleitete Schlüsse der Deduction genau übereinstimmen, wenn in der Wirklichkeit die drei Voraussetzungen, unter denen deducirt wurde, genau so vorlägen. Das ist, wie schon bemerkt, nicht der Fall, eben deswegen die Incongruenz der deductiven Ergebnisse und der Wirklichkeit. Aber andrerseits offenbar auch: je mehr die Verhältnisse der Wirklichkeit, unter denen wirthschaftliche Handlungen vor sich gehen und wirthschaftliche Erscheinungen hervortreten, den drei Voraussetzungen entsprechen, desto mehr müssen richtige deductive Schlüsse mit der Wirklichkeit harmoniren.

Es folgt daraus, wie schon früher in anderem Zusammenhang hervorgehoben wurde, dass der Werth der in der bisher erörterten Weise angewandten Methode der Deduction um so grösser ist und wird, je mehr wirthschaftliche Handlungen und Erscheinungen unter solchen wirklichen Voraussetzungen vor sich gehen, bzw. zu Stande kommen, welche den hypothetisch angenommenen entsprechen. Werden die Differenzen zwischen diesen Voraussetzungen geringfügig, schliesslich minimale, so muss auch die Uebereinstimmung zwischen deductivem Schluss und wirklicher Erscheinung eine grosse, schliesslich eine maximale werden. Daraus ergiebt sich zwar immer noch ein durchaus begrenzter, aber doch bereits ein positiver, nicht mehr bloss rein hypothetischer Werth des deductiven Verfahrens auch für die wissenschaftliche Erkenntniss der Wirklichkeit des Wirthschaftslebens in gewissen Fällen.

Die Aufgabe ist dann, wieder beobachtungsmässig zu untersuchen, ob und wie weit zwischen den angenommenen Voraussetzungen der Deduction und den wirklichen Voraussetzungen der wirthschaftlichen Vorgänge Uebereinstimmungen und Abweichungen und welche eventuell bestehen. Insbesondere ist dies festzustellen für die betreffenden Personenkreise, um deren wirthschaftliche Handlungen es sich handelt, nach der psychologischen Beschaffenheit, für Stände, Classen, Völker, Zeitalter, Orte u. s. w. und namentlich auch für bestimmte Gruppen wirthschaftlicher Erscheinungen. Es wird sich dabei dann bald finden, dass in den einen Fällen mehr, in den anderen weniger, in gewissen Fällen aber in der That in sehr hohem Grade die wirklichen Voraussetzungen, unter denen wirthschaftliche Handlungen und Erschei-

nungen zu Stande kommen, den im streng deductiven Verfahren angenommenen entsprechen. Hier wird dann zwar immer noch die „Probe" der Richtigkeit der Deduction durch das entgegengesetzte Verfahren zum vollen Beweis nothwendig sein, aber doch auch das Ergebniss der reinen Deduction an sich schon wirklichen practischen Werth haben.

Da, wo der rein geschäftliche Standpunct im wirthschaftlichen Leben eingenommen wird und völlig freier Verkehr, Vertragsfreiheit besteht, wie am Meisten im Handel, zumal im Grosshandel, da wird der deductive Schluss und die Wirklichkeit auch übereinstimmen. Je mehr die geschichtliche Entwicklung des Wirthschaftslebens diesen „rein geschäftlichen" Standpunct zum allgemeinen macht, daher diesem entsprechende Motive, Anschauungen, Sitten sich verbreiten und herrschen, mithin mit dem Siege der reinen Geldwirthschaft, mit dem Aufgehen des Berufs im Gewerbe, mit der Einbürgerung des Systems und der rechtlichen und sittlichen Grundsätze der freien Concurrenz in allen Bevölkerungskreisen, desto mehr trifft das zu (vgl. schon oben §. 47, 49). In den älteren Zeiten bei mehr gebundenen ökonomischen und Rechtsverhältnissen, bei einem anderen Zustande wirthschaftlicher Sitten, in Classen, Gegenden, wo der ältere Character des Wirthschaftslebens sich noch behauptet, versagt das deductive Verfahren mehr, aber auch nicht völlig.

Die Gruppen von Erscheinungen auf den Gebieten des „Umlaufs" und der „Vertheilung", daher diejenigen des Tauschs, Kaufs, Preises, der Einkommenbildung in der arbeitstheiligen Production auf der Grundlage der Privateigenthumsordnung und des freien Vertragsrechts, die Erscheinungen des Geld-, Münz-, Credit-, Bankwesens und anderes Aehnliche sind deswegen überhaupt stets mehr, unter den angedeuteten modernen Verhältnissen aber wirklich in besonderem Maasse durch das deductive Verfahren in einer Weise festzustellen, abzuleiten und zu erklären, welche mit den wirklichen Vorgängen im Wesentlichen selbst genau übereinstimmt. Bei dieser ganzen Gruppe von Erscheinungen tritt am Meisten, trotz der Abhängigkeit von psychischen Momenten, ein Mechanismus der Bewegung hervor. Eben deshalb hier auch die Anwendbarkeit der „mathematischen" Methode. Die Erscheinungen auf dem Gebiete der „Production" und „Consumtion" entziehen sich zur Ermittlung ihres wirklichen Aussehens, Verlaufs dem deductiven Verfahren mehr, aber doch auch nicht so weit, wie einseitige Vertreter der nationalökonomischen Induction behaupten. Ueberall, wo das „ökonomische Princip" (§. 28) waltet, das ja recht eigentlich auch ein psychologisches Princip ist, wo es sich um Steigerung der Productivität der Arbeit durch Entbindung und Entwicklung günstiger Einflüsse auf die Arbeitslust, durch Ausdehnung der Herrschaft über die Naturkräfte, durch Vermehrung und Verbesserung der Arbeitstheilung handelt, gestattet das deductive Verfahren immerhin auch manche erfolgreiche Anwendung zur Erschliessung der Wirklichkeit der Erscheinungen, wenn auch hier das inductive Verfahren an sich und zur Probe der deductiven Schlüsse eine grössere Bedeutung und, falls es genügend technisch entwickelt ist, auch sicherere Ergebnisse hat. Durchaus hiermit übereinstimmend äussert sich Marshall, princ. of economics, Vorwort p. VII, in Bezug auf die Anwendung der Theorie des Normalwerths auf die Handlungen der nichtgeschäftlichen wie der reingeschäftlichen Classen, indem nur die Anwendung auf erstere nicht mit derselben Genauigkeit des Einzelnen erfolgen könne. Die ältere Theorie hat gewiss zu sehr ohne Weiteres geschlossen, dass „jeder Mensch" im Wirthschaftsleben wie ein geriebener Geschäftsmann, city man, handle; die historische Schule verfällt in den entgegengesetzten, aber noch grösseren Fehler, bei den Nicht-Geschäftsleuten, bei Menschen anderer Culturstufen eine nicht nur gradweise, was richtig ist, sondern principiell verschiedene wirthschaftliche Handlungsweise anzunehmen.

Für die wirthschaftlichen Verhältnisse der einen Verkehrsgesellschaft, so der modernen, bei den heutigen Culturvölkern, ergiebt daher das deductive Verfahren bereits einen wesentlich

richtigen Einblick in die Wirklichkeit der Erscheinungen und in ihre Bewegung (ihre Tendenzen gleichförmiger Gestaltung und Wiederkehr oder ihr „Gesetz", s. u. §. 74, 87 ff.), namentlich in die Richtung der Bewegung und in die Zielpuncte dafür. Für die Verhältnisse einer anderen Verkehrsgesellschaft, so einer älteren, leistet es erheblich weniger und versagt da und dort ganz den Dienst. Für die eine Gruppe von Erscheinungen ist es, wenn auch wieder nach dem ganzen Character der wirthschaftlichen, rechtlichen Entwicklung und Zustände in ungleichem Maasse, brauchbarer, für die andere Gruppe weniger brauchbar, bis zur vollen Unzulänglichkeit.

Auch in dem günstigeren Falle wird mit der Deduction zwar auch noch nicht das letzte Ziel der wissenschaftlichen Aufgabe erreicht: die Gewissheit, dass die abgeleiteten Erscheinungen genau der Wirklichkeit entsprechen. Dazu bedarf es immer wieder erst der Constatirung der Thatsachen durch die Beobachtung dieser selbst. Auch wird die Deduction öfters nur die grossen Hauptzüge der Gestaltung, Bewegung, Entwicklung der Erscheinungen geben können, nicht die kleineren, feineren Nebenzüge, nicht, wie die beobachtungsmässige Schilderung, ein photographisch genaues Bild alles Einzelnen. Aber auch diese begrenzten Leistungen des Verfahrens sind doch immer schon sehr wichtig. Die Grundstructur und Haupttendenzen der Bewegung vieler wirthschaftlicher Erscheinungen, — im Bilde vom „socialökonomischen Körper": das Knochengerüst, die Bänder, Sehnen, Muskeln, Nervenstränge, der Blutumlauf, die hauptsächlichen Functionen — werden auf diese Weise doch bereits zur Kenntniss und zum Verständniss gebracht. Damit ist doch schon sehr viel gewonnen, mehr und Wichtigeres als mittelst des inductiven Verfahrens, das vornemlich bisher nur zu Controle, Berichtigung, Bestätigung und zur Verfeinerung der deductiv gewonnenen Sätze, zur Ausmalung des Einzelnen, des Kleineren gedient hat. Die nationalökonomischen Lehren auf den vorhin genannten Gebieten und Erscheinungsgruppen, wo sich das deductive Verfahren besonders anwendbar gezeigt hat, können zum Beleg dienen.

Aus Allem folgt, dass die Deduction in Bezug auf die Wirklichkeit der Erscheinungen Näherungswerthe verschiedenen Grades giebt.

Das gilt doch selbst da, wo es sich um Verkehrsgesellschaften handelt, welche den drei Voraussetzungen der strengen Deduction weniger und eventuell recht wenig entsprechen, mindestens bei denjenigen Gruppen von Erscheinungen, welche an sich die Anwendung der Deduction begünstigen. Da man es doch auch hier mit gewissen typischen Grundzügen der menschlichen Natur, ihrem Triebleben und ihrer Motivation, neben der Constanz der äusseren Natur, zu thun hat, kann das auch nicht anders sein. Die gegentheilige Ansicht des Historismus übertreibt wieder die individuelle, nationale, zeitalterliche Differenzirung der menschlichen Natur, wenn sie zu anderen Ergebnissen kommt. Die Züge, welche das deductive Verfahren ableitet, werden hier noch mehr nur ins Grobe, das ganze Bild der Erscheinungen noch mehr ins Rohe entworfen sein, aber es braucht doch nicht falsch zu sein und ist es auch nicht und die Leistungen des Verfahrens sind auch hier daher nicht werthlos (vgl. die ähnliche Auffassung bei Marshall a. a. O und in seinem Buch 1, Kap. 6 daselbst).

Die Aufgabe ist mithin, jene Näherungswerthe der Wirklichkeit immer näher zu bringen, ihre Abweichung von der Wirklichkeit einerseits genauer zu bestimmen, womöglich zu messen, andrerseits

zu verringern, womöglich zu beseitigen. Zu beiden Zwecken dient das inductive Verfahren mit und ist dazu schliesslich unentbehrlich, wenngleich leider nicht immer anwendbar, so dass man sich eben dann mit dem begnügen muss, was das deductive Verfahren leisten kann[1]). Zu beiden Zwecken ist aber auch gerade letzteres unter gewissen Modificationen seiner Anwendung mit brauchbar: d. h. es lässt sich immerhin so verfeinern, dass die Näherungswerthe, welche es gewinnt, immer geringere Abweichungen von der Wirklichkeit zeigen. Dies geschieht auf folgende Weise.

D. — §. 70. Die Annäherung der deductiv gewonnenen Ergebnisse an die Wirklichkeit durch methodische Aenderung der Voraussetzungen der Deduction. Jede der drei Voraussetzungen, dass im wirthschaftlichen Leben immer nach dem ersten Leitmotiv, dem wirthschaftlichen Eigenvortheil, gehandelt werden will, kann und darf, lässt sich einzeln oder je zu zweien oder zu allen dreien auf einmal in geringerem und stärkerem Maasse modificiren. Danach ändert sich dann nothwendig auch der abzuleitende Schluss auf Willensacte und Handlungen, auf die Bewegung, die Richtung, die Intensivität der Handlungen.

Diese Modificationen der Voraussetzungen können zunächst wieder rein hypothetisch und willkührlich vorgenommen werden. Aber natürlich wird dabei bereits das Streben obwalten, die Modificationen auf Grund der persönlichen Wahrnehmungen und Kenntnisse des Operirenden den Verhältnissen der Wirklichkeit anzupassen. Indem man dann wieder bei den Aenderungen der Voraussetzungen möglichst methodisch verfährt, daher in Bezug auf die letzteren systematisch Beobachtungen der Wirklichkeit anstellt und auf Grund der Ergebnisse hiervon die Voraussetzungen der Deduction bildet und deducirt, gelangt man zu Schlüssen und Ergebnissen, welche sich den wirklichen Erscheinungen und Vorgängen in viel höherem Maasse und bei correctem methodischem Verfahren in der That immer genauer nähern, schliesslich bei hinlänglicher Ausdauer und Vorsicht in der Anwendung des Verfahrens bis zu dem Puncte, wo sie ihnen wirklich entsprechen (congruent werden).

[1]) Ein gutes Beispiel ist die Lehre von der Steuerüberwälzung, wofür auf die Untersuchung im 2. B., 2. Aufl. meiner Finanzwissenschaft (S. 332 ff.) und auf die dort erwähnte inductiv-statistische Arbeit von Schanz über die baierische Biersteuer verwiesen sein mag.

Allerdings wird daher in diesem Stadium des deductiven Verfahrens in Bezug auf die Feststellung der Voraussetzungen die (wiederum innere psychische, wie äussere) Beobachtung in umfassendem und immer wachsendem und sorgfältigerem Maasse mit angewandt, insofern inductiv vorgegangen. Dadurch wird alles das genau zu bestimmen gesucht, was im concreten Einzelfall, aber auch in den Massenfällen an Ursachen, welche auf Willen und Handlungen psychisch einwirken, und an Bedingungen vorhanden ist und mitspielt, unter denen sich diese Einwirkung vollzieht und die Willensacte, Handlungen und Erscheinungen zu Stande kommen. Aber alsdann wird doch wieder durchaus inductiv verfahren: man schliesst von Ursache und Bedingung auf Wirkung, Folge. Daher verlässt man mit diesem Vorgehen die deductive Methode noch nicht.

Es sind hier zwar keineswegs allgemeine, aber doch öfters vorgekommene Fehler, insbesondere von Oekonomisten der älteren sogen. britischen Schule, und allerdings namentlich in Ricardo'scher Richtung zuzugestehen. Einmal wurden die hypothetisch angenommenen strengen drei Voraussetzungen der Deduction nicht immer in diesem ihrem bloss hypothetischen Character festgehalten, Abweichungen davon in der Wirklichkeit nicht genügend beachtet und dann die hypothetisch richtig abgeleiteten Ergebnisse als genau mit der Wirklichkeit sich deckend betrachtet. Sodann wurde die methodische Aenderung der Voraussetzungen der Deduction nicht oder nicht genügend vorgenommen, das deductive Verfahren in einem zu frühen Stadium als abgeschlossen angesehen. Allein, wie schon früher bemerkt (§. 4, bes. S. 18), sind das doch nicht Fehler der Methode, welche gegen letztere etwas beweisen — höchstens auf Gefahren derselben hindeuten —, sondern Fehler in der Anwendung der Methode, welche denjenigen zur Last zu legen sind, die sie begehen. Die principiellen Gegner der Methode, wie ein Theil der historischen Nationalökonomen, können daher, wie sie nicht selten versucht haben, solche Fehler nicht zu Gunsten ihrer Auffassung benutzen. Es folgt aus der Möglichkeit und eventuell der Leichtigkeit, bei der Deduction solche Fehler zu begehen, nur die Forderung eines grösseren Maasses Vorsicht und allerdings auch diejenige, Controlen der Schlüsse mittelst des inductiven Verfahrens anzuwenden (§. 74 ff.), aber keineswegs die Unbrauchbarkeit der Methode.

Mit der methodischen, auch auf Grund von Beobachtungen erfolgenden Aenderung der Voraussetzungen der Deduction verlässt man diese Methode nicht, sondern bildet sie nur feiner aus, um sie practisch, zur Erschliessung der Wirklichkeit, brauchbarer zu machen. Die gegnerische Kritik, auch in der historischen Richtung, macht es sich zu leicht, wenn sie ihren Nachweis, dass die Deduction unter den drei strengen Voraussetzungen Ergebnisse liefere, welche mit der Wirklichkeit nicht oder nicht ausreichend stimmten, für einen Beweis der „Unfruchtbarkeit" der ganzen Methode auch in deren verfeinerter Form hält. Es ist doch die erste Anforderung an objective wissenschaftliche Kritik, dass die Position des Gegners wenigstens so günstig angenommen wird, als sie principiell und thatsächlich sein kann. Dagegen verstösst jene Kritik, ganz abgesehen davon, dass die Ergebnisse der Deduction unter jenen drei Voraussetzungen, wie im vorigen §. 69 gezeigt wurde, doch auch schon immerhin einen grösseren Werth haben, als die Kritik von Seiten der Vertreter der Induction zugeben will.

Die methodischen Aenderungen der Voraussetzungen, unter welchen deducirt wird, werden passend, wiederum mittelst isolirender Abstraction, so vorgenommen, dass zuerst die erste Voraussetzung, dem wirthschaftlichen Vortheil allein und Seitens aller Einzelnen gleichmässig folgen wollen, verändert wird, möglichst den beobachteten Thatsachen gemäss, während die beiden andren Voraussetzungen unverändert bleiben; dass darauf mit der zweiten, den wirthschaftlichen Vortheil allseitig richtig kennen und ihm danach folgen können, Aenderungen erfolgen, während die erste und dritte unverändert bleibt; und danach mit der dritten, dem

Vortheil gleichmässig so nach der Rechtsordnung folgen dürfen, so verfahren wird, die andren beiden die gleichen bleiben. Indem man die Veränderungen auf zwei, schliesslich auf alle drei Voraussetzungen ausdehnt, in allen drei Fällen sie in verschiedenem Maasse vornimmt, stets unter Benutzung von Beobachtungen, welche die Voraussetzungen den concreten Verhältnissen der Wirklichkeit anzupassen suchen, nähert man auch den Werth der Schlüsse immer mehr der Wirklichkeit. Das Verfahren läuft also darauf hinaus, neben constanten Factoren methodisch gewählte variable Factoren mehr und mehr in das Räsonnement einzufügen und dann abzuleiten, wie unter den so gestellten Voraussetzungen die wirthschaftlichen Erscheinungen aussehen und verlaufen. Auch hier wird schliesslich zur Controle und Verification die Beobachtung der Erscheinungen selbst nothwendig sein und soweit als möglich erfolgen, also wiederum inductives Verfahren hinzutreten müssen. Aber wenn die Voraussetzungen in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit bestimmt sind und dann nur in der Deduction selbst Fehler vermieden werden, können die deductiven Schlüsse doch auch ohne oder vor dieser Probe schon als richtig gelten.

Die Nothwendigkeit, immer mehr veränderliche Factoren und wechselnde Combinationen derselben unter sich und mit constanten im logischen Räsonnement, auf welches das deductive Verfahren hier hinauskommt, einzufügen, macht auch die Anwendung der mathematischen Methode immer schwieriger und bald nutzlos (§. 68). Im Räsonnement kann man hier den Einfluss variabler Factoren, welche als Ursache oder Bedingung in Betracht kommen, auf Bewegung, Bewegungsrichtung der Erscheinungen leichter und deutlicher erfolgen.

§. 71. Durchführung der Veränderungen der drei Voraussetzungen im Einzelnen.

1. Die Aenderungen der Voraussetzungen in Bezug auf das Wollen — dem wirthschaftlichen Vortheil in Willensacten und Handlungen zu folgen — können sich auf zweierlei beziehen, einmal auf die Thatsache der individuellen, classenweisen u. s. w. Differenzirung der Stärke des Motivs, sodann auf Mitberücksichtigung anderer Motive.

a) Gerade der erste Punct ist besonders wichtig, um die Voraussetzungen der Deduction denen der wirklichen Vorgänge mehr anzupassen und so die Schlüsse mehr der Wirklichkeit der Erscheinungen zu nähern. Denn thatsächlich ist die Stärke des ersten Leitmotivs nach Individuen, Berufen, Classen, Völkern, Zeitaltern, Ländern u. s. w. wesentlich verschieden, was dann auch wieder auf die verschiedenen Gruppen wirthschaftlicher Erschei-

nungen Einfluss ausübt, je nachdem diese Gruppen je mit Individuen, Classen u. s. w. von verschiedener Stärke des Motivs in besondrer Beziehung stehen.

Z. B. man beobachtet, dass die practischen Grundsätze des Händlerthums (der „city men“), von denen man in der Ableitung der Preise in der Deduction ausgeht, eben keineswegs die allgemein verbreiteten in allen Gesellschaftsclassen sind. Daraus folgt sofort, dass die streng deductiv ermittelte Theorie des Preises zunächst nur da genauer zutreffen wird, wo es sich um das Publicum des Händlerthums handelt, daher bei den Grosspreisen, ausserhalb dieses Kreises nicht, daher nicht bei den Kleinpreisen. Indem man hier nun die einzelnen Classen (und schliesslich die Individuen) beobachtet in ihrem Verhalten im Verkehr, beim Kaufen u. s. w., findet man, in welcher Weise die Leute von rein geschäftlicher Auffassung abweichen. Daraus kann man dann ableiten, wie sich hiernach die Bewegung, Richtung der Preise, ihr Verhältniss zu den Productionskosten gestalten wird, welche Nachtheile, welche Vortheile die einzelnen Classen, je nachdem, haben werden u. s. w. Implicite folgen dann hieraus für die richtigere Beurtheilung von Einrichtungen des Verkehrs, der Rechtsordnung, z. B. des Princips der freien Concurrenz, das eben auf der Voraussetzung auch der Gleichheit des wirthschaftlichen Wollens beruht, so mancherlei werthvolle und practisch wichtige Schlüsse. U. A. wird man namentlich auch bestimmen können, wie nach dem Durchschnittsverhalten der Bevölkerung und der Classe, des Berufsstands zu dem ersten Leitmotiv das Princip der freien Concurrenz in verschiedenen historischen und in verschiedenen Personenkreisen ganz verschieden wirken, daher auch ganz verschieden beurtheilt werden muss.

b) Zwecks Mitberücksichtigung anderer Motive als miteinwirkender Factoren können nach und nach alle anderen Leitmotive und die verschiedenen zu ihnen gehörigen Specialmotive, die wechselnden Combinationen derselben mit dem ersten Leitmotiv und untereinander, altruistische Erwägungen u. s. w. unter die Voraussetzungen der Deduction eingefügt werden. Wiederum vornemlich in der Weise, dass auf Grund von Beobachtungen die wichtigeren Fälle mitspielender anderer Motive und vorkommender Combinationen unter diesen Voraussetzungen aufgenommen werden, um abzuleiten, wie sich alsdann die Willensacte, Handlungen, Erscheinungen gestalten werden. Die historische, örtliche, volksmässige, classen- und berufsweise, individuelle Differenzirung der gesammten Motivation im wirthschaftlichen Handeln lässt sich hier nach den im vorigen Kapitel dargelegten Gesichtspuncten mit berücksichtigen. Und um die Methode der Deduction zu verfeinern, ihre Ergebnisse der Wirklichkeit genauer anzunähern, ist das nothwendig.

Grade dass man das, zwar keineswegs immer, auch in der älteren Theorie nicht, aber oftmals unterlassen oder nicht genügend gethan hat, bedingte die häufige Incongruenz der Ergebnisse der Deduction mit den wirklichen Erscheinungen. Nothwendig und natürlich um so mehr, je mehr nach Zeitaltern, Völkern, Classen, Individuen, nach Sitten und Gewohnheiten, nach sittlichen und religiösen Anschauungen u. s. w. die betreffenden Menschen in ihrer Motivation auch auf wirthschaftlichem Gebiete eben nicht der Voraussetzung entsprachen, nur vom ersten Leitmotiv des wirthschaftlichen Vortheils bestimmt zu werden, sondern von den anderen Motiven mit beeinflusst wurden, — eventuell bis zur vollständigen Ueberwindung des practischen Einflusses des ersten Motivs, wie unter der Einwirkung mächtiger religiöser Impulse: „Gebet Alles den Armen“ u. s. w.

Die Erfüllung dieser Forderung, entsprechend der Verschiedenheit der wirklichen Motivation, die Voraussetzungen der Deduction zu ändern, und die Vornahme der Deduction unter solchen veränderlichen Voraussetzungen ist nun gewiss schwierig, aber sie ist nicht unmöglich, wenngleich auch hier wieder das Ideal methodischen Verfahrens nicht erreichbar sein mag. Auch verändert die so gehandhabte Methode hier wieder nicht ihren Character und geht nicht, wie wohl gemeint worden ist, bereits in die inductive über, indem ihre Voraussetzungen so der Wirklichkeit nahe gebracht werden. Denn es werden doch immer nur noch die als Ursachen und Bedingungen fungirenden Thatsachen beobachtet, die Erscheinungen, welche davon abhängen, deductiv abgeleitet.

Anderer Ansicht ist hier Wundt (Logik II, 590 ff.), aber ich vermag mich derselben doch nicht anzuschliessen. Er vergleicht hier die Abstractionen und Hypothesenbildungen der „abstracten Wirthschaftslehre", deren Werth er gebührend würdigt, mit den Voraussetzungen der allgemeinen Mechanik, meint aber, der Vergleich falle doch zu Ungunsten der ersteren aus. Man könne bei dieser doch nur objective, nicht subjective Bedingungen in das Verfahren einfügen. Bei einer gründlicheren Berücksichtigung der psychologischen Eigenschaften der Menschen unter den subjectiven Voraussetzungen verliere die Theorie ihren exacten Character, der grade auf ihrer Einfachheit beruhe. „Sobald man der Mehrheit widerstreitender Motive und der thatsächlichen Ungleichheit der Menschen Rechnung tragen will, gelangt man zu variablen Factoren, deren Wirksamkeit von Fall zu Fall sich verändert, so dass dieselben höchstens nach jedem Ereigniss geschätzt, nicht aber als allgemeine Voraussetzung der Erklärung aller Ereignisse zu Grunde gelegt werden kann. Die abstracte Wirthschaftstheorie begiebt sich also von selbst, wenn sie diese Zugeständnisse macht, auf den Boden der historischen Nationalökonomik." Sie könne nur etwa statt des Eigennutzes u. s. w. andere Eigenschaften in ähnlicher Ausschliesslichkeit voraussetzen, die dann freilich zu ebenso einseitigen Folgerungen führen würden (s. o. §. 67). Ich möchte hier nur zugeben, dass die Theorie, bezw. die deductive Methode bei der Modification der Voraussetzungen ihren „exacten" Character mehr einbüsse. Aber das ist eigentlich kein Nachtheil, denn grade dieser so bezeichnete Character — d. h. die Deduction streng unter den drei Voraussetzungen — ist das Missliche, weil die Methode ihn überhaupt nur der Annahme von Hypothesen verdankt, welche mit der Wirklichkeit nicht stimmen. Was sie hier (daher auch z. B. im Puncte der mathematischen Fassbarkeit) einbüsst, gewinnt sie an realem Werth bei der Veränderung der Voraussetzungen in der Richtung der Wirklichkeit. Nach Kategorieen von handelnden Subjecten (Menschen), daher nach Zeitaltern, Völkern, Classen und von Gruppen wirthschaftlicher Erscheinungen, daher in der oben bereits angegebenen Weise, wird man in der Regel die Voraussetzungen bezüglich der einwirkenden Motivation so verändern können, dass dieselben mehr und mehr der Wirklichkeit entsprechen. Alsdann wird man doch auch hier abzuleiten vermögen, wie sich die Willensacte, Handlungen, Erscheinungen, deren Verlauf in Gemässheit der Modification der Voraussetzungen gestalten, namentlich auch im Verhältniss zu der Gestaltung streng unter den drei Voraussetzungen.

An der angegebenen Stelle sagt Wundt auch einmal: „der menschliche Wille schlägt nicht wie ein gestossener Körper unter der Einwirkung verschiedener Motive eine mittlere Richtung ein, sondern pflegt einem herrschenden Motiv ausschliesslich zu folgen". Das trifft doch kaum immer zu. Ich kann z. B., dem ersten Leitmotiv folgend, für einen Minimalpreis von x eine Waare als Käufer erlangen. Allein Ehrgefühl, Anstand, Mitleid u. dgl. bestimmen mich, den Preis nicht soweit herabzudrücken, anderseits will ich doch meinen Vortheil nicht ganz aufgeben, d. h. nicht

nur keinen übermässig hohen, sondern auch nicht den üblichen Preis von z. B. $\frac{4}{3}$ x zahlen, vielmehr bewillige ich schliesslich etwa einen mittleren Preis zwischen diesen zwei Grenzen, also $\frac{7}{6}$ x. Dann hat doch mein von verschiedenen sich kreuzenden Motiven bestimmter Wille in der That eine mittlere Richtung eingeschlagen. So aber liegen die Dinge doch im Leben nicht selten, speciell auch öfters im Gebiete der wirthschaftlichen Handlungen. Auch hier ergeben sich Diagonalen u. s. w. Die Veränderung der Voraussetzungen bezüglich des Wollens behufs Anwendung des deductiven Verfahrens entspricht dieser Auffassung.

2. In ähnlicher Weise lässt sich nun auch die zweite Voraussetzung, bezüglich des richtigen Kennens des wirthschaftlichen Eigenvortheils und demgemäss des ihm Folgen-Könnens verändern, indem man namentlich von der Annahme gleichmässigen Kennens und Könnens der Individuen absieht. Auch hier ist die Aufgabe, dann diese Veränderungen der Voraussetzungen möglichst der Wirklichkeit anzupassen, daher wieder dafür Beobachtungen methodisch anzustellen und besonders die Massendifferenzirung dieses Factors nach Zeitaltern, Völkern, Orten, Classen, Berufen u. s. w. festzustellen und die Ergebnisse für die Verfeinerung der Deductionsmethode zu benutzen.

Auch danach kann man dann wieder bestimmen, welche Modificationen die deductiven Schlüsse, die unter den Voraussetzungen gleichmässigen Kennens und Verfolgen-Könnens des wirthschaftlichen Vortheils an sich richtig abgeleitet sind, erfahren müssen, um sich mit der Wirklichkeit der Erscheinungen zu decken. Man wird z. B. nunmehr auch deductiv ermitteln können, welche Individuen, Berufe, Classen im System der freien Concurrenz die mehr leidenden, die mehr gewinnenden sind, weil sie der strengen zweiten Voraussetzung weniger, vielleicht gar nicht oder anderseits mehr, vielleicht vollständig entsprechen; wird ableiten können, welche verschiedene Bedeutung das ökonomische Princip je nach der Modification der zweiten Voraussetzung für das wirthschaftliche Handeln der Individuen, Classen, Zeitalter u. s. w. in den Vorgängen der Production wie der Vertheilung haben muss u. s. w.

3. Aehnlich wird dann auch die dritte Voraussetzung, bezüglich des Verfolgen-Dürfens des Vortheils, verändert, indem man statt von freier Concurrenz und der ihr zu Grunde liegenden Rechts- (auch Privatrechts-) Ordnung von allgemeinen oder theilweisen, nach Subjecten, Objecten unterscheidenden Beschränkungen der freien Concurrenz und von anderen Rechts-, auch anderen Privatrechtsgrundlagen ausgeht.

Die Modification dieser Voraussetzung ist von besonderer Bedeutung für alle Untersuchungen der Folgen und Einwirkungen des wirthschaftlichen Rechts und damit in Verbindung stehender Einrichtungen, daher namentlich für Fragen der practischen Nationalökonomie, aber doch dafür nicht allein. Auch die theoretischen Fragen des Umlaufs, der Vertheilung, von Preis, Lohn, Zins u. s. w. gestalten sich mit der Modification der dritten Voraussetzung ganz anders, z. B. bei Monopolverhältnissen, woraus sich dann für die practische Seite dieser Fragen auch wieder Folgerungen ergeben. Auch hier sind die Aenderungen der Voraussetzungen wieder möglichst nach Beobachtungen der Wirklichkeit vorzunehmen, um dann zu deduciren. Grade in Betreff dieser dritten Voraussetzung hat schon die ältere Theorie

gegenüber offenkundigen Thatsachen der Rechtsordnung auch unter Annahme von Modificationen der freien Concurrenz, der Vertragsfreiheit, der freien Eigenthumsverfügung, unter Berücksichtigung von anderen historischen öffentlichen und Privatrechtsordnungen, z. B. der Zunftverfassung, der Schutzzölle, der Privilegien und Monopole, der Verhältnisse der persönlichen Unfreiheit, des fehlenden oder beschränkten Privateigenthums am Boden u. s. w. das deductive Verfahren benutzt, um abzuleiten, wie unter der und der concreten, historischen, örtlichen Voraussetzung in Bezug auf Rechtsordnung und Concurrenz die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen ausfallen werden. Freilich sind dabei dann wieder öfters Fehler begangen worden, die jedoch abermals nicht in der Methode selbst, sondern in mangelhafter Anwendung der letzteren ihren Grund hatten. Man hat z. B. unter der strengen ersten Voraussetzung des allein und gleichmässig Verfolgen-Wollens des Eigenvortheils, deducirt und die Schlüsse als mit der Wirklichkeit sich deckend angenommen, ohne zu berücksichtigen, dass unter anderen Rechtsordnungen und damit in Verbindung stehenden anderen Wirthschaftsorganisationen auch das erste Leitmotiv sich weniger stark, weniger gleichmässig, nur mit anderen Motiven combinirt und dadurch modificirt geltend macht. Oder man hat die Ergebnisse der Deduction unter der der Wirklichkeit etwa entsprechenden Voraussetzung einer so und so beschränkten Concurrenz etwa gar schon deswegen ungünstig beurtheilt, weil sie von den unter Voraussetzung völlig freier Concurrenz abzuleitenden Ergebnissen abwichen, indem man das, was theoretische Voraussetzung der strengen Deduction war, in einem seltsamen logischen Missverständniss zum practischen Postulat des Seinsollens machte. Solche Fehler lassen sich aber doch vermeiden und werden von den Vertretern der deductiven Methode jetzt allgemein vermieden.

Auch die Verhältnisse von wirthschaftlichen Phantasiegebilden, Utopien, voller socialistischer Organisation der Production und Vertheilung und der dabei gebotenen Rechtsordnung unterstehen der Beurtheilung mittelst Anwendung des deductiven Verfahrens, ja nur mittelst dieses, da hier ja von einer Beobachtung von noch gar nicht existirenden wirthschaftlichen Erscheinungen nicht die Rede sein kann. Man deducirt unter Voraussetzungen einer Rechtsordnung, wie sie dem betreffenden Gebilde entsprechen müsste, indem man abzuleiten sucht, welche Motive wirthschaftlichen Handelns oder welche Combinationen von Motiven hier möglicher Weise mitspielen könnten und würden und wie sie auf Handlungen und Erscheinungen einwirken würden. Auch hierbei kann man freilich nur von der uns bisher durch innere und äussere Beobachtung bekannten menschlichen Motivation ausgehen, immerhin aber eine solche, noch auf Grund der Erfahrung und des psychologischen Schlusses möglich erscheinende Modification der Motivation, welche den Plänen einer socialistischen Organisation günstig wäre, mit in Erwägung ziehen. Stösst man hier, wie es u. E. geschehen wird, auf unlösbare oder wenigstens uns auf Grund der bisherigen Erfahrung über die Motivation und deren Modificirbarkeit unlösbar erscheinende Schwierigkeiten zwischen den Anforderungen, welche in einer solchen Organisation an die menschliche Motivation gestellt werden müssten, und der thatsächlichen und muthmaasslichen Gestaltung dieser Motivation, so wird man zu dem deductiv gewonnenen Ergebniss der wahrscheinlichen psychologischen Unmöglichkeit einer derartigen Organisation gelangen, wie wir es schon im bisherigen Verlauf unserer Untersuchungen mehrfach thaten (§. 3, 63). Damit ist zwar auch hier vor wirklicher Erfahrung durch die Probe noch keine endgiltige Entscheidung in einer solchen Frage gefällt, aber doch mindestens die Beweislast dem Vertreter solcher Organisationen zugeschoben. (Vgl. meine Rede über das socialdemokratische Programm, 1892, S. 39.)

E. — §. 72. Die auf dem deductiven Verfahren aufgebaute Wirthschaftswissenschaft als „logische" Wissenschaft. Gestaltet man das deductive Verfahren in der angegebenen Weise, so entspricht es wissenschaftlichen Anforderungen und passt sich der Natur des Objects der Wirthschaftswissenschaft bzw. auch der Politischen Oekonomie, der aus menschlichen Handlungen und Willensacten hervorgehenden wirthschaft-

lichen Erscheinung, angemessen an. Das logische Element der Disciplin kommt dabei besonders zur Geltung. Man versteht daher auch, dass man die Wirthschaftswissenschaft wohl eine „logische", will sagen auf einem methodisch angewandten Verfahren logischen Räsonnements beruhende Wissenschaft, welche aus bestimmten Prämissen ihre Schlüsse zieht, genannt hat (Senior): eine nicht an sich durchaus unrichtige, aber eine zu einseitige Auffassung, da man auch bei diesem Verfahren, um es practisch werthvoll zu machen, doch gerade die Prämissen beobachtungsmässig feststellen muss, da das Verfahren ferner an reichen Fehlerquellen leidet (§. 74) und da es der Ergänzung und der Controle und Probe seiner Ergebnisse durch das entgegengesetzte, das inductive Verfahren, bedarf (§. 75). Aber gegenüber den gegenwärtig sich verbreitenden, ebenso einseitigen, nur viel unklareren Bestrebungen, umgekehrt nur die Induction gelten und der Wirthschaftswissenschaft den reinen Character einer Beobachtungswissenschaft, d. h. hier jetzt einer bloss auf Beobachtung der Erscheinungen selbst beruhenden Disciplin vindiciren zu wollen, hat jene andere Auffassung doch eine relative Berechtigung. In welchem Maasse, das ergiebt sich aus dem Gesagten und aus dem Weiterfolgenden. Auch der angegriffene Character der Wirthschaftswissenschaft als einer abstracten lässt sich in demselben Umfang wie derjenige einer „logischen" Wissenschaft des angedeuteten Sinnes aufrecht halten.

Die Auffassung auch der Politischen Oekonomie speciell als einer „logischen" Wissenschaft tritt am Schärfsten, freilich auch am Einseitigsten, in der Ricardo'schen Schule und bei verwandten Richtungen des Continents, bei Hermann, v. Thünen, Gossen, neuerdings bei der österreichischen Schule (§. 19), ferner aber in den Grundlehren grade auch beim theoretischen Socialismus, bei Rodbertus, Marx und seiner grossen Schule hervor. Aber die ganze britische oder Smith'sche Oekonomik neigt nach ihren psychologischen Ausgangspuncten, dem „Dogma vom Eigennutz", und nach ihrer Anwendung des deductiven Verfahrens dahin, weniger A. Smith selbst, der sich beider Hauptmethoden, auch der zweiten in grösserem Maasse, bedient, als seine Schule, d. h. im Wesentlichen die wissenschaftliche Nationalökonomie überhaupt neigt dahin, bis zur Reaction des Historismus, und zwar mehr des jüngeren und jüngsten (§. 15) als des älteren, welcher in der Reaction noch Maass hält und das psychologisch-deductive Verfahren nicht einfach preisgiebt. In der Einseitigkeit am Weitesten, auch betreffs der Hervorhebung des Werths und der Ausschliesslichkeit der deductiven Methode und des streng logischen Characters der Politischen Oekonomie ging vielleicht Senior (political economy, in vielen Auflagen), dann Stimmführer der „deutschen Freihandelsschule", wie Prince-Smith, Faucher (vgl. z. B. dessen Aufsatz in der Berl. volksw. Vierteljahrschrift, 1863, B. 4, S. 124 ff, „Schwächlinge auf logischem Gebiete u. s. w."). Schon lange nicht so einseitig stand Pickford, dessen bezügliche Ausführungen vielfach das Richtige treffen möchten (Einleitung, 1. Abschn., Kap. 3).

Die Einseitigkeit der älteren Theorie in der angedeuteten Auffassung hing übrigens auch mit der viel zu engen Bestimmung des Gebiets der Politischen Oekonomie, mit der ungeschichtlichen Ansicht von der Volkswirthschaft und mit der einseitigen Werthlegung auf und Beschäftigung mit gewissen Problemen zusammen. In

ersterer Hinsicht identificirte man zu sehr die Volkswirthschaft mit dem freien privatwirthschaftlichen System in ihr. In zweiter Hinsicht sah man in dem System der freien Concurrenz, das für streng deductive Schlüsse eine so wünschenswerthe Voraussetzung ist, zu sehr das allein richtige und practische System der Wirthschaftspolitik und betrachtete alles Frühere als irrige und üble Abweichungen von diesem System. Und in dritter Hinsicht beschäftigte man sich vornemlich mit solchen Problemen, wie dem des Tausches, nebst allem, was dazu gehört, d. h. mit Folgen, welche die Anwendung des deductiven Verfahrens oder die Anwendung der deductiven Logik besonders gut gestatten.

Ueber die sonstige Litteratur s. die Angaben oben in der Uebersicht des §. 54. Von Seiten der historischen Richtung ist weitaus das Bedeutendste, Klarste und Beste Knies' Werk auch zu den hier berührten Fragen, bes. 2. A., S. 223 ff., 453 ff., mit im Ganzen auch richtigem Maasshalten, wie man es bei dem Verfasser von „Geld und Credit" und anderen Facharbeiten, in welchen überall das logische Element eine grosse Rolle spielt, nicht anders erwarten kann. Von der anderen Seite ist ähnliches Lob hinsichtlich der Rechtfertigung der Deduction K. Menger's „Untersuchungen" (wesentlich dem ganzen Werke, bes. Buch 1) zu ertheilen, worin in monographischer Ausführlichkeit alle Gründe für und wider und alle Einwendungen der principiellen Gegner vortrefflich erörtert werden. Wie weit ich mit ihm übereinstimme, ergiebt sich aus diesem ganzen Kapitel. Unsere Uebereinstimmung, besonders hinsichtlich der Methode der Deduction, ist eine weite, aber keine vollständige. In der Annahme von der Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit der Veränderung der Voraussetzungen für das deductive Verfahren, in der Forderung der beobachtungsmässigen Feststellung, nicht nur der hypothetischen Annahme der Voraussetzungen und in der Ansicht, dass mit dieser Annahme und dieser Forderung der Boden des deductiven Verfahrens noch nicht verlassen sei, weiche ich wohl von Menger ab. S. ausser seinem Werke besonders noch die oben S. 64 genannten H. Dietzel'schen Aufsätze. Grössere, auch principielle Abweichungen von K. Menger's Auffassungen treten dagegen in meinen Zugeständnissen an die inductive Methode, in meiner Annahme von der Nothwendigkeit der Berichtigung der deductiv gewonnenen Ergebnisse und von dem Erforderniss der Ergänzung und theilweise der Ersetzung der Deduction durch das inductive Verfahren hervor. Vgl. hierzu auch den neuesten o. S. 142 genannten Aufsatz Neumann's, der mir aber in seinen Ausführungen gegen Menger zu weit geht.

F. — §. 73. Deductiv abgeleitete wirthschaftliche Gesetze. Ob überhaupt und alsdann in welchem Sinne auf wirthschaftlichem Gebiete von „Gesetzen", „Gesetzmässigkeiten" gesprochen werden darf, ist eine Frage, deren Erledigung am Schluss der methodologischen Erörterungen erfolgen soll, nachdem erst die inductive Methode behandelt sein wird (§. 86—91). Nimmt man die Frage „Ob?" als bejaht an, — eine Annahme, welche wir später rechtfertigen werden (§. 87, 89), — und statuirt man dann die Ermittlung dieser „Gesetze" auch als Aufgabe des deductiven Verfahrens, so würde unter einem deductiv ermittelten „Gesetze" einer Erscheinung, eines Verlaufs einer Erscheinung diejenige gleichförmige Gestaltung und Wiederkehr zu verstehen sein, welche unter gegebenen, bzw. angenommenen Voraussetzungen aus dem gleichmässigen Walten und Wirken der einen oder mehreren bekannten Ursachen, daher insbesondere des und des Motivs, abzuleiten ist. Strenge („exacte") Gesetze in diesem Sinne giebt es dann auf dem Wirthschaftsgebiete wieder nur in der Hypothese, nicht in Wirklichkeit, nemlich nur, wenn die drei Voraussetzungen, unter denen

das wirthschaftliche Handeln erfolgt, genau in der strengen, früher besprochenen Weise als vorhanden angenommen werden, was aber, wie wir sahen, in der Wirklichkeit niemals genau vorkommt. Deductiv abgeleitete „Gesetze“ der wirklichen Erscheinungen sind daher immer nur Tendenzen der gleichförmigen Gestaltung, welche mit den unter den angenommenen strengen drei Voraussetzungen abgeleiteten Gesetzen um so mehr übereinstimmen werden, je mehr die wirklichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen entstehen, sich entwickeln, verlaufen, jenen angenommenen gleichen und umgekehrt, — wieder nach dem Satze, dass die Wirkungen den Ursachen proportional sein müssen.

Unter Bevölkerungen, in Zeitaltern, unter Classen, Berufen und Individuen und Gruppen von Erscheinungen, wo die psychologischen, das Kennen des Eigenvortheils und das ihm folgen Können betreffenden und die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen zu Stande kommen, den strengen hypothetischen Voraussetzungen wenigstens annähernd gleichen, werden daher die unter letzteren abgeleiteten („theoretischen“) Gesetze zunächst hypothetischen Characters auch in Wirklichkeit annähernd genau zutreffen. Daraus folgt die Bedeutung der Tausch-, Preis-, Einkommen-Gesetze (z. B. in Betreff der Rente!), der für Geld, Münze, Credit, Banken, aber auch für die Entwicklung der Production (Arbeitstheilung, Maschinenanwendung, Grossbetrieb, Bodenanbau u. s. w.) abgeleiteten theoretischen Gesetze für die Wirklichkeit dieses ganzen Gebiets von Erscheinungen, mehr oder weniger stets, vornemlich aber unter unseren heutigen Verhältnissen, wo die wirklichen Voraussetzungen den angenommenen mehr und allgemeiner entsprechen und ganz besonders unter Völkern und Classen (Geschäftskreise, Händlerthum, city men), wo dieses in noch verstärktem Maasse, mitunter fast vollständig der Fall ist. Es sind vornemlich die Gestaltungs- und Bewegungsgesetze der wirthschaftlichen Erscheinungen, theilweise auch die Entwicklungsgesetze gewisser Erscheinungen, Einrichtungen, Organisationen, von einem Stadium typischer Gestaltungen zu einem anderen, höheren, welche sich so mittelst des deductiven Verfahrens ableiten lassen (§. 90).

Die Aufgabe der Beobachtung gegenüber solchen deductiv abgeleiteten Gesetzen ist dann wieder eine doppelte, einmal die wirklichen Voraussetzungen, unter denen die Erscheinungen vor sich gehen, und ihr Verhältniss zu den angenommenen, bzw. den drei regelmässigen, festzustellen, sodann die Gestaltung der Erscheinungen selbst, ihre Bewegung, ihre Entwicklung zu beobachten und aus Beobachtungen abzuleiten. Bei der ersten Aufgabe handelt es sich daher nur um die Gewinnung sicherer Grundlagen für die Deduction, aber alsdann um Anwendung des deductiven Verfahrens, bei der zweiten Aufgabe um eine selbständige Benutzung der Beobachtungsergebnisse zu Zwecken der Controle der Richtigkeit und daher auch behufs Correctur der deductiv abgeleiteten Gesetze. Die zweite Aufgabe gehört schon ausschliesslich dem Gebiete des inductiven Verfahrens an. Wir kommen unten darauf zurück (§. 76 ff.).

Die Streitfrage, ob es wirthschaftliche (volkswirthschaftliche) „Gesetze“ gebe und ob man für gewisse Regelmässigkeiten hier diesen Ausdruck anwenden dürfe,

ist theilweise ein Wortstreit, da eben Alles auf den Sinn und Begriff „Gesetz" (auch „Gesetzmässigkeit") ankommt, aber es ist damit doch auch eine principielle Frage verknüpft. In ersterer Hinsicht sprechen Erwägungen der Zweckmässigkeit in der Wahl der Terminologie mit, die mich zum Festhalten des ohnehin dem altüblichen wissenschaftlichen (und populären) Sprachgebrauche entsprechenden Ausdrucks „Gesetz" für gewisse Regelmässigkeiten oder Gleichförmigkeiten der Wiederkehr der Gestaltung, Bewegung, Entwicklung der Erscheinungen bestimmen. In principieller Hinsicht hat man mitunter Bedenken gegen den Ausdruck gehabt, die nicht ohne Bedeutung, aber doch kaum ausschlaggebend gegen die Benutzung des Worts sind. Es ist darüber aber besser erst nach den Erörterungen über die inductive Methode zu handeln (§. 86 ff.). Die Einwände der historischen Richtung, wenigstens gegen den Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" für deductiv abgeleitete Regelmässigkeiten, stehen mit den Einwänden dieser Richtung gegen das ganze deductive Verfahren in Verbindung, überschiessen daher wie diese das Ziel. Auch darüber später in §. 86 ff.

G. — §. 74. Die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens. Es sind vornemlich dreierlei, einmal schiefe, einseitige, selbst ganz falsche Schlussziehungen aus den angenommenen Voraussetzungen, zweitens irrige Annahmen bei der Stellung der Voraussetzungen und drittens falsche Verallgemeinerungen oder wenigstens Ausdehnung von Schlüssen, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen richtig sind, auf Fälle, wo diese Voraussetzungen nicht oder doch nicht so, wie angenommen, vorliegen.

1. Im ersten Falle, bei unrichtigen Schlüssen aus den angenommenen Voraussetzungen, handelt es sich um Fehler in der logischen Operation. Dieselben sind natürlich immer möglich, aber Vorwürfe darüber treffen wieder nicht die Methode, sondern nur die, welche sie nicht zu handhaben verstehen. Sie werden bei eigener Wiederholung der Operation, bei Vornahme derselben durch Dritte, bei genügender Schulung und Uebung im deductiven Denken vermieden. An sich sind sie natürlich bei der strengen Deduction unter den drei Voraussetzungen (§. 68), wie freilich wohl noch leichter bei dem Verfahren der methodischen Veränderung der Voraussetzungen (§. 70) möglich. Die Hinüberführung des ersteren Verfahrens in die mathematische Formulirung bietet u. A. auch den Vortheil, alsdann Fehler der Deduction leichter vermeiden, gemachte Fehler leichter aufdecken und berichtigen zu können.

Grade zur Denkschulung und -Uebung empfiehlt sich hier auch didactisch die Beschäftigung mit solchen theoretischen Problemen, welche, wie diejenigen der Tausch-, Preis-, Einkommenbildungs-Theorie, die Anwendung des deductiven Verfahrens unter den strengen und unter den modificirten Voraussetzungen desselben besonders gut gestatten. Daher sind auch die Schriften der Ricardo, Senior, Mill, Jevons, Cairnes, Marshall, der Hermann, v. Thünen, v. Mangoldt, der Neumann, Karl Menger, Sax, Böhm-Bawerk u. A. m., der Rodbertus, Marx didactisch so werthvoll, nicht minder diejenigen der „mathematischen" Nationalökonomen, nur dass das Studium ihrer Schriften die Beherrschung der mathematischen Technik bedingt[1]).

[1]) Zum Schaden der Sache und ihrer selbst wird von einem grossen Theil der jüngeren, einseitig „historisch" ausgebildeten deutschen Nationalökonomen diese Schu-

2. Die zweite und dritte Fehlerquelle öffnet sich besonders bei der Uebertragung auf und Annäherung an die Wirklichkeit mit Schlüssen, welche unter den strengen drei Voraussetzungen gemacht werden und unter diesen vielleicht — und der Annahme nach in der That — ganz richtig sind. Beiderlei Fehler hängen nahe zusammen, sind aber doch zu unterscheiden.

Wie wir sahen, gilt es zur möglichsten Annäherung der unter den drei Voraussetzungen gewonnenen Ergebnisse an die Wirklichkeit thunlich auf Grund von Beobachtungen über die in Wirklichkeit vorliegenden Voraussetzungen für das Zustandekommen wirthschaftlicher Handlungen und Erscheinungen die Voraussetzungen für das deductive Verfahren zu bestimmen. Man wird dabei zunächst oft hypothetisch vorgehen und so vorgehen dürfen, aber die Aufgabe ist immer, diese Hypothesen der Wirklichkeit so weit irgend möglich anzupassen, daher in Betreff der thatsächlichen Motivation der wirthschaftenden Personen, ihres Kennens des wirthschaftlichen Vortheils und Folgen-Könnens und ihres Folgen-Dürfens nach den Verhältnissen der wirthschaftlichen Rechtsordnung. Irrthümer in allen diesen Beziehungen sind nun aber sehr leicht und dann natürlich verhängnissvoll für das an sich richtige Ergebniss der Deduction: es leidet unter der falschen, schiefen, einseitigen Prämisse und kann deshalb nicht richtig sein, den wirklichen Thatsachen der Erscheinungen nicht entsprechen. Mit der Complication der behandelten Probleme steigen die Schwierigkeiten und die Gefahren der Aufstellung irriger Voraussetzungen noch.

Das Mittel der Abhilfe ist hier einmal eine immer erneute, sorgfältigere, von verschiedenen Personen auch unabhängig von einander vorgenommene Beobachtung der concreten Voraussetzungen derjenigen Deduction, welche den Erscheinungen der Wirklichkeit gerecht werden soll, — also insofern bereits ein Zurückgreifen auf die Induction, wenn auch im Dienste des deductiven Verfahrens; sodann aber eine Probe darauf, ob und wie weit man richtige

lung und Uebung im streng deductiven Denken arg vernachlässigt, wie ich aus eigener Erfahrung in Seminaren u. s. w. ersehen habe. „Sie können nicht genügend abstrahiren und nicht scharf logisch ein Problem durchdenken", das ist mein Eindruck nicht selten. Eben deswegen sehen sie auch so oft den Wald vor lauter Bäumen nicht. Man beobachtet, nach meiner Erfahrung als academischer Lehrer, hier immer einen vortheilhaften Unterschied zwischen mathematisch geschulten, auch den an juristisches Denken gewöhnten jungen Männern gegenüber den lediglich im Sammeln und Verarbeiten, Archiv-Excerpiren u. s. w. geübten Historikern; nebenbei auch im Examen: bei letzteren wohl oft bessere gedächtnissmässige, bei ersteren bessere gedankenmässige, Denkfähigkeit und Denkübung bekundende Ergebnisse.

Voraussetzungen der Deduction auch wirklich aufgestellt hat, an den Erscheinungen der Wirklichkeit selbst, deren Gestaltung man deductiv ermittelt hat. Damit gelangt man aber, wie schon bemerkt, in das inductive Verfahren voll und endgiltig hinein: man sucht nunmehr von den Erscheinungen als Wirkungen auf die Voraussetzungen, als Ursachen und Bedingungen, zurück zu schliessen, freilich in dem speciellen Zweck, die Proportionalität oder Disproportionalität der Erscheinungen zu den dem deductiven Verfahren zu Grunde liegenden Voraussetzungen festzustellen. Zur Würdigung dieses letzteren Verfahrens ist es wichtig, zu beachten, dass die hier besprochene zweite Fehlerquelle die Nothwendigkeit der Herbeiziehung des deductiven Verfahrens zur Controle, Berichtigung und Ergänzung bedingt.

3. Jede wirthschaftliche Erscheinung der Wirklichkeit ist verursacht und bedingt durch eine Reihe von Factoren verschiedenen Grades der Constanz und Variabilität und verschiedener Combinationen, Kreuzungen, Wirkungen in derselben Richtung und Wirkungen in verschiedener, entgegengesetzter Richtung bis zur gegenseitigen Aufhebung. Die Schwierigkeit für die richtige Anwendung des deductiven Verfahrens ist, bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Deduction allen diesen Factoren überhaupt und stets richtig Rechnung zu tragen, keinen zu vergessen, keinen falsch anzusetzen, keinen falsch zu würdigen, keinen zu berücksichtigen, der nicht oder nicht so, wie angenommen, jeden, der, und jeden in der Weise, wie er als Ursache oder Bedingung mitwirkt, zu berücksichtigen. Diese Schwierigkeit steigt mit der Verwickeltheit der causalen und conditionellen Verhältnisse, unter denen als ihren Ursachen und Bedingungen die Erscheinungen zu Stande kommen, mit der Schwierigkeit der bezüglichen, diese Voraussetzungen betreffenden Beobachtungen selbst, ihrer Anstellung überhaupt, ihrer vollständigen, richtigen, objectiven Anstellung insbesondere.

Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die dritte Fehlerquelle beim deductiven Verfahren: man wird so leicht einen Schluss, welcher unter angenommenen Voraussetzungen richtig ist, für allgemeiner richtig halten, als zulässig ist, oder in falsche Verallgemeinerungen verfallen, indem man die ermittelten und vielleicht überhaupt allein ermittelbaren Voraussetzungen als die auch allein oder ebenso, nicht mehr und nicht minder im concreten Fall maassgebenden betrachtet. Die meisten Fehler, welche bei der Anwendung der Deduction in der Nationalökonomie gemacht

worden sind, waren wohl derartige, besonders bei der Uebertragung von Schlüssen, welche streng unter den drei Voraussetzungen gezogen worden waren, auf Verhältnisse der Wirklichkeit.

Die Hilfsmittel gegenüber dieser Fehlerquelle sind die nemlichen, welche in Bezug auf die zweite Fehlerquelle angegeben worden sind. Die Nothwendigkeit des inductiven Verfahrens zur Controle, zur Ergänzung, zum Ersatz des deductiven folgt aus der Eigenthümlichkeit dieser dritten Fehlerquelle wiederum in besonderem Maasse.

Bei der zweiten und dritten Art von Fehlern wird namentlich wieder so oft vergessen, dass die abstracten wirthschaftenden Menschen der Theorie, des deductiven Verfahrens unter der ersten unserer Voraussetzungen, und die wirklichen Menschen im Leben nicht dieselben sind, besonders in ihrer Motivation abweichen, daher an sich richtige Schlüsse von jenen auf diese, von wirthschaftlichen Handlungen jener und davon abhängigen wirthschaftlichen Erscheinungen auf wirthschaftliche Handlungen dieser und davon bedingte und verursachte wirthschaftliche Erscheinungen nicht ohne Weiteres zulässig sind. Ferner wieder, dass nach Gruppen von Menschen (Classen, Berufen) und von wirthschaftlichen Erscheinungen die mitspielende und entscheidende Motivation Verschiedenheiten zeigt, welche in der einfachen Deduction unter der ersten Voraussetzung nicht angenommen werden. Aehnlich geht es dann mit Statuirung falscher Voraussetzungen und mit unrichtigen Verallgemeinerungen in Bezug auf die Kenntniss des Eigenvortheils und auf die Rechtsordnung. Nun haben wir ja oben (§. 70) schon anerkannt, dass grade eine methodische Veränderung der allgemeinen Voraussetzungen der sonstigen Deduction geboten sei, um der Wirklichkeit entsprechende Ergebnisse zu erhalten. Aber diese Forderung ist eben so schwierig zu erfüllen, dass Irrthümer dabei unterlaufen, d. h. nichts Andres, als dass sich eben die zweite und dritte Fehlerquelle öffnet.

H. — §. 75. Das Bedürfniss nach einer Ergänzung des deductiven Verfahrens. Aus dem Vorausgehenden, insbesondere aus den Erörterungen über die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens folgt das wichtige methodologische Ergebniss: dieses Verfahren allein reicht selten, wenn überhaupt einmal, für sich allein aus. Es bedarf zu seiner Ergänzung des zweiten, ihm entgegengesetzten, des inductiven Verfahrens. Nur durch eine Verbindung des letzteren mit dem deductiven lassen sich Sätze von genügender wissenschaftlicher und practischer Haltbarkeit gewinnen, d. h. solche, welche der Wirksamkeit der Erscheinungen sicherer entsprechen, und lassen sich Fehler des deductiven Verfahrens aufdecken, welche sonst schwer zu vermeiden und oft nicht einmal zu bemerken sind.

Namentlich zwei Aufgaben hat das inductive Verfahren hier zu erfüllen: einmal zur Verificirung der als Prämissen der Deduction angenommenen (der hypothetischen) Voraussetzungen oder auch von vornherein gleich zur Ermittlung der Voraussetzungen in der Wirklichkeit zu dienen, aus welchen die wirthschaftlichen Erscheinungen dann deductiv abgeleitet werden; sodann

die Schlüsse zu controliren, zu verificiren, zu bestätigen, zu berichtigen, welche deductiv abgeleitet sind. Im ersten Falle, wie bereits mehrfach bemerkt wurde, verbleibt man im Uebrigen noch ganz im deductiven Verfahren, bereitet demselben aber den Boden und den Weg doch schon mittelst der zu dem anderen Verfahren gehörigen Beobachtungen mit vor. Im zweiten Falle ist die deductive Operation bereits abgeschlossen, die inductive beginnt erst danach. In beiden Fällen steht das inductive aber noch im Dienste des deductiven Verfahrens, oder m. a. W. es liegt eine Ergänzungsfunction des ersteren in Bezug auf letzteres vor. Eine selbständige Bedeutung erlangt das deductive Verfahren hier noch nicht, es ist noch ein Hilfsverfahren des anderen. Erst indem es zum Ausgangspunct der Operation gemacht wird und ganz an Stelle des deductiven tritt, die Ersatzfunction dafür übernimmt, wird es zu einem eigenen selbständigen Verfahren, zu welchem dann umgekehrt das deductive in das Verhältniss des Hilfsverfahrens tritt. Die gleich im Eingang der Methodologie (§. 65) hervorgehobene Thatsache der Doppelmethode von Deduction und Induction im Gebiete unserer Disciplin wird so bestätigt. Hiermit gelangen wir dann zur näheren Untersuchung des inductiven Verfahrens.

3. Abschnitt.

Das inductive Verfahren.

I. — §. 76. Die Bedingungen der Induction und das Beobachtungsverfahren dafür. Hier werden, nach dem Früheren (§. 65), umgekehrt wie in der Deduction, die wirthschaftlichen Erscheinungen selbst zum Ausgangspunct des Verfahrens genommen, daher mit Beobachtungen dieser Erscheinungen begonnen. Auch hier wird nach dem allgemeinen Causalgesetz operirt, demgemäss werden die beobachteten Erscheinungen als etwas durch Anderes Bedingtes und Bewirktes angesehen und wird gesucht, dieses „Andere" durch Rückschluss von den betreffenden Erscheinungen aus zu ermitteln. Die Aufgabe ist dann, dieses „Andere" festzustellen und eventuell in seine Bestandtheile aufzulösen, um es so in seiner Bedeutung als Bedingung und Ursache für die beobachteten Erscheinungen zu erkennen. So sollen die Entstehung, Gestaltung, Bewegung dieser Erscheinungen, ihre Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen und Ursachen, schliess-

lich wieder von bestimmten menschlichen Handlungen, Willensacten und Motiven, der Zusammenhang der conditionellen und causalen Verhältnisse ermittelt und erklärt, eventuell für den Zusammenhang und die Abhängigkeitsverhältnisse Maassbestimmungen gewonnen werden. Alsdann werden wieder umgekehrt die Ergebnisse bezüglich der Bedingungen und Ursachen, der Abhängigkeitsverhältnisse und des Zusammenhangs hypothetisch zum Ausgangspunct psychologischer Deduction aus Motiven, Umständen, Verhältnissen genommen, um festzustellen, ob sie sich so befriedigend als diejenigen Factoren annehmen lassen, aus welchen die beobachteten wirthschaftlichen Erscheinungen folgen müssen oder wenigstens folgen können, und mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit. So tritt hier das deductive Verfahren zur Ergänzung, Controle, Bestätigung, Berichtigung des inductiven ein, wird zu einem Hilfsverfahren für das letztere, womit die Bemerkungen am Schluss des vorigen Abschnitts sich bestätigen.

Der Erfolg und der wissenschaftliche wie practische Werth des inductiven Verfahrens hängt natürlich vor Allem von der Zuverlässigkeit der Beobachtungen, sodann aber auch von der richtigen Wahl und Einrichtung eines Beobachtungsverfahrens ab, welches von vornherein danach eingerichtet ist, die Erfüllung der angedeuteten Aufgaben der Induction zu ermöglichen und thunlichst zu verbürgern.

Zu diesem Behufe muss das Beobachtungsverfahren dem eigenthümlichen Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und des ihnen zu Grunde liegenden Systems von Ursachen und Bedingungen, d. i. menschlichen Handlungen, Willensacten, Motiven entsprechen. Wie jede auch nur flüchtige Betrachtung der wirthschaftlichen Erscheinungen ergiebt, zeigen dieselben eine gewisse Regelmässigkeit und Gleichförmigkeit neben vielen einzelnen Abweichungen hiervon. Wie ferner zugleich auch wieder die innere psychologische Prüfung der Motive und Willensacte und die hinzukommende äussere Beobachtung der Handlungen Dritter ergiebt, spielen mancherlei psychische Motive als Factoren in den wirthschaftlichen Handlungen der Menschen mit, aber die einen regelmässiger, constanter, die anderen unregelmässiger, nur gelegentlich, variabler. Wiederum nach dem Satze, dass die Erscheinungen als das Bedingte und Bewirkte den bedingenden und verursachenden Factoren proportional sein müssen, wie umgekehrt, folgt, dass das Regelmässige der Erscheinungen auf die constanten oder constanteren,

das Unregelmässige auf die variablen oder variableren Factoren und Combinationen von Factoren zurückzuführen sein muss. Welches aber die wirkliche Regelmässigkeit der Erscheinungen, die Abweichungen davon und die kleineren (partiellen) Regelmässigkeiten wieder in diesen Abweichungen sind, das ergiebt sich nur aus einer grossen Zahl beobachteter Einzelfälle. Diese Zahl muss so gross sein, dass in ihr die constanten und variablen Factoren und Factorencombinationen mit Wahrscheinlichkeit in demjenigen Verhältniss zur Geltung gelangt sein werden, welches ihrem wirklichen Vorkommen, Mitspielen und ihrer wirklichen Bedeutung für die von ihnen mit bedingten und verursachten Erscheinungen entspricht. Für die Anforderungen an die Grösse einer hierfür ausreichenden Zahl lassen sich nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung Maassbestimmungen finden, sowie mittelst dieser Rechnung zugleich feststellen, welchen Werth für die Rückschlüsse auf bestimmte Ursachen kleinere Zahlen beobachteter Fälle haben.

Aus dem Allen folgt, dass das Beobachtungsverfahren auf dem wirthschaftlichen (und socialen) Gebiete zwei Bedingungen stets zusammen erfüllen muss: es muss mit höchster Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Beobachtungen selbst genügende Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle und strenge Systematik und Methodik der Beobachtungen in allen seinen Stadien verbinden.

Nur so wird mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit erreicht, dass alle in den wirthschaftlichen Erscheinungen betreffender Art vorkommenden Gestaltungen und Bewegungen, das Typische, Generelle, Regelmässige, wie das Individuelle, Specielle, Unregelmässige darin zur Beobachtung gelangen und dass die Rückschlüsse auf die den beobachteten Erscheinungen zu Grunde liegenden conditionellen und causalen Factoren richtig sind, weil anzunehmen ist, dass diese Factoren alle und zwar in dem Maasse ihrer wirklichen relativen Bedeutung zur Geltung gelangt sein werden.

Nur ein solches Beobachtungsverfahren entspricht dem Wesen der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihrem System von Ursachen und Bedingungen, welches ihnen zu Grunde liegt, und bildet wieder den Kern des ganzen inductiven Verfahrens in der Politischen Oekonomie oder, allgemeiner ausgedrückt, den Kern der socialwissenschaftlichen Induction.

II. — §. 77. Die einzelnen Beobachtungsmethoden im inductiven Verfahren. Man kann deren vier hauptsächliche unterscheiden, von welchen die erste allerdings nicht im streng wissenschaftlichen Sinne den Namen „Methode“ führt.

1. Die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung.

2. Die wissenschaftliche Einzelbeobachtung.

3. Die strengere wissenschaftliche Massenbeobachtung oder die Statistik.
4. Die minder streng-wissenschaftliche und weniger massenhafte Beobachtung oder die Geschichte (Historik).

Statistik und Geschichte werden hier nicht als eigene Wissenschaften, sondern als Methoden der Beobachtung aufgefasst.

Die erste und die zweite dieser Methoden genügen den Anforderungen, welche nach dem Vorausgehenden an das als Grundlage der Induction dienende Beobachtungsverfahren zu stellen sind, nicht, können daher überhaupt nur als Hilfsmethoden und auch als solche nicht immer und alsdann nur mit besonderer Vorsicht angewandt werden. Zu entbehren sind sie und ist insbesondere die erste aber nicht ganz, weil die beiden andern nicht oder noch nicht oder wenigstens nicht ausreichend ausgebildet und benutzt werden können. Die dritte und die vierte Methode entsprechen principiell beide den vorhin aufgestellten zwei Bedingungen, aber in ungleichem Grade, die dritte, die Statistik, in höherem, die vierte, die Historik, in geringerem. Man kann beide auch als Eine Methode mit zwei Unterarten, einer vollkommeneren und einer unvollkommeneren, zusammenfassen.

Für diese Classification der Methoden und für das Folgende verweise ich nochmals besonders auf die oben in dem litterarischen Paragraphen 54 an der Spitze dieses Kapitels (S. 141) genannten vorzüglichen Arbeiten Rümelin's zur Theorie der Statistik, sowie auf desselben Aufsätze über den Begriff eines socialen Gesetzes und über Gesetze in der Geschichte. Ich folge sonst in der Behandlung des Gegenstands hier wieder genauer meinen eigenen, ebenfalls oben S. 141 genannten älteren Arbeiten über Statistik, mit unwesentlichen kleineren sachlichen Modificationen der Auffassung. Auch aus der neueren methodologischen Litteratur der Nationalökonomie und aus der deutschen Fachlitteratur über Logik und allgemeine Methodenlehre konnte ich mich nicht davon überzeugen, dass grössere Veränderungen meiner Anschauungen geboten seien. S. besonders die „Theorie der Statistik" in meiner Abhandlung Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterbuche, X, S. 456 ff. Meine damalige (1867) Bemerkung, dass auch Rümelin in seiner ersten Abhandlung über Statistik (1863) das Gebiet der letzteren noch zu eng auf die menschlichen Erscheinungen beschränke (a. a. O. S. 463), hat er in seiner zweiten Abhandlung (1874) als richtig anerkannt, indem er darin zugiebt, dass die statistische Methode von universaler Anwendbarkeit sei (Reden und Aufsätze, S. 266).

A. — §. 78. Die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung wirthschaftlicher Erscheinungen. Sie entspricht der einen, an die Methode der Disciplin zu stellenden Anforderung, der Massenhaftigkeit beobachteter Einzelfälle, möglicher Weise mehr oder weniger, indessen doch kaum jemals genügend. Sie entspricht jedoch ganz und gar nicht der zweiten Anforderung strenger Systematik und Methodik. Wegen der Mängel in ersterer Hinsicht giebt sie keine vollständigen Beobachtungsdaten, welche

mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit als Ausdruck aller mitspielenden Bedingungen und Ursachen der beobachteten wirthschaftlichen Erscheinungen angesehen werden können. Wegen der Mängel in der zweiten Beziehung sind ihre Ergebnisse und die daraus in üblicher Weise abgeleiteten Schlüsse auf die conditionellen und causalen Verhältnisse, Zusammenhänge und Abhängigkeiten unsicher, sehr häufig und sehr leicht einseitig und schief. Sie stimmen daher mit der Wirklichkeit nicht überein und entbehren so des wissenschaftlichen und practischen Werthes oft ganz, fast immer theilweise und selbst grossentheils. Dennoch kann man dieser „täglichen Beobachtung" nicht jeden Werth absprechen, sie überhaupt gerade auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen nicht ganz missen.

Ihr Werth im concreten Falle hängt vornemlich von der geistigen und Characterqualität des Beobachters, von seiner Fähigkeit, Kenntniss, Gelegenheit zum Beobachten und causale und conditionelle Zusammenhänge intuitiv, divinatorisch zu erkennen, seiner Uninteressirtheit, Unparteilichkeit, Aufmerksamkeit u. s. w. ab. Und völlig entbehrlich ist diese Beobachtung auch sonst nicht, weil sie und soweit sie die einzige anwendbare oder thatsächlich angewendete ist, also die an sich vollkommneren Methoden fehlen oder versagen, Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass die Anstellung solcher täglichen Beobachtungen und die weitere, wenn auch unwissenschaftliche Zurückführung der Beobachtungsergebnisse auf Ursachen und Bedingungen, spontane, gar nicht zu unterdrückende geistige Thätigkeiten nach der Natur unseres Geistes sind. Die Aufgabe ist daher nur, dass, was wir so von selbst thun, methodisch zu thun, um Fehler und Trugschlüsse möglichst zu vermeiden, d. h. namentlich die tägliche Beobachtung in das statistische Beobachtungsverfahren hinüber zu führen.

„Die massenhaften vereinzelten Beobachtungen bilden gewissermaassen das unwissenschaftliche statistische Beobachtungsverfahren, welches täglich im Leben angestellt wird. Der Volksgeist fasst jene Beobachtungen (in manchen Fällen) im Sprichwort zusammen, wir Alle pflegen dieselben als Grundlage unserer Urtheile über die meisten regelmässigen, aber nicht gleichförmigen, weil von verschiedenen Ursachen bestimmten Erscheinungen um uns her zu benutzen, z. B. bei unserer Beurtheilung der Witterung, von Land und Leuten, der körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften der Bevölkerung, des Nationalcharacters u. s. w. Der menschliche Geist operirt dabei stets bewusst oder, wie bei den Ungebildeten, mehr instinctiv innerhalb des allgemeinen Causalgesetzes. In allen solchen Urtheilen pflegt daher auch ein Korn Wahrheit zu sein, wie z. B. im Sprichwort. Aber wie weit sie wahr sind, bleibt grade die Frage. Hier kommen denn die beliebten Generalisationen, zumal wenn jene massenhaften vereinzelten Beobachtungen, welche eben nur zu unvollkommenen Inductionen hinreichen, sich mit oberflächlichen und schiefen Deductionen verbinden, was so ausserordentlich häufig der Fall ist. Diese in der Luft stehenden Generalisationen bilden vornemlich das, was wir so gerne unsere „Lebenserfahrung" nennen, — nur zu oft in politischen, wirthschaftlichen, medicinischen Fragen, in den Urtheilen über politische Fähigkeiten und Stimmungen der Völker u. s. w. bei bevorzugten Geistern, geschweige bei der grossen Masse ein Mixtum Compositum oberflächlicher Deductionen, unvollkommener Inductionen und aprioristischer Vorurtheile. Das Falsche ist eben hier, verwickelte, von vielen Ursachen in wechselnder Weise abhängige Vorgänge auf Grund weniger unsystematischer Beobachtungen beurtheilen zu wollen." (Aus meiner Abh. Statistik im Staatswörterbuch, X. S. 471.)

Ein besonders häufiger Trugschluss aus der „täglichen Beobachtung" ist stets und namentlich auch auf wirthschaftlichem Gebiete der des post hoc, ergo propter hoc, wo der mögliche Causalzusammenhang gleich zum wirklichen gemacht und ohne Weiteres aus der Zeitfolge der Erscheinungen abgeleitet und dadurch als bewiesen angenommen wird. Namentlich der ungebildete Practiker, der Routinier urtheilt,

gleich dem grossen Haufen der Laien, überall und immer gern so und ist schwer auch nur einer Belehrung zugänglich. Auf wirthschaftlichem Gebiete tritt auch noch mehr als auf manchem anderen — obwohl auch hier ähnliche Fälle oft vorkommen (politisches, religiöses Gebiet!) — das Mitspielen des Interesses als ein störender Factor auf, schon bei der Anstellung der Beobachtungen selbst, vollends bei der causalen und conditionellen Erklärung des Beobachteten, z. B. bei Fragen der Preisbewegung, der Wirthschaftspolitik, bei Beobachtung von Erscheinungen, welche man als Folgen von bestimmten missliebigen wirthschafts- (handels- u. s. w.), finanz-, steuerpolitischen Maassregeln glaubt erkennen zu können.

Je nach dem Maasse der individuellen Fähigkeiten, der geistigen Unabhängigkeit eines Beobachters, welcher aus einzelnen Beobachtungen Ursache und Bedingungen unsystematisch ableitet, werden freilich auch diese Fehler wieder mehr oder weniger hervortreten und auch vermieden. Ein grosser Practiker des Wirthschaftslebens, ein grosser Staatsmann wird gewiss auch aus der „täglichen Beobachtung", wie in Allem, so auch hier in wirthschaftlichen Dingen einen Erfahrungsschatz von Werth ansammeln, Zusammenhänge, Abhängigkeitsverhältnisse in der That intuitiv erschauen und aus wenigen Einzelbeobachtungen das „Gesetz der Erscheinung" mitunter richtig ableiten. Ein Beispiel dieser Art ist Fürst Bismarck. Aber selbst solche Männer vermeiden die angedeuteten Fehler schwer ganz, generalisiren doch ebenfalls gern gleich zu sehr, wie u. A. Bismarcks einseitige Zoll-Ueberwälzungsthese zeigt (s. meine Finanzwissenschaft II, 2. A., S. 337). Ein methodisches Verfahren behält doch seinen Vorzug. Jedenfalls kann man aber so manchem anderen wirthschaftlichen und staatsmännischen Practiker, welcher „nach berühmtem Muster" einige persönliche, oft schon recht unzuverlässige oder doch ungenaue Beobachtungen generalisirt und ununsichere Inductionsschlüsse in wirthschaftspolitischen Fragen zieht, sich immer kurzweg auf „seine Erfahrung" beruft, das alte grobe, aber wahre Wort: quod licet Jovi u. s. w. entgegenrufen.

Eine auch nur einigermaassen sichere Nachweisung von Causalzusammenhängen und Zurückführung von beobachteten Erscheinungen, Vorgängen auf bestimmte Ursachen und Bedingnngen, geschweige die Ermittlung von Maassbestimmungen für Abhängigkeitsverhältnisse gestattet die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung nach den ihr anklebenden angedeuteten Mängeln auch deswegen nicht, weil sie keine genügende, oft gar keine methodische Isolirung der Wirkungen und Ursachen, auch nicht einmal eine gedankenmässige, vornimmt. Das ist um so schlimmer, da auf wirthschaftlichem Gebiete von einer absichtlichen experimentellen derartigen Isolirung nur Zwecks der Erforschung von Causalzusammenhängen u. s. w. ohnehin nicht die Rede sein kann. Soweit aber die Thatsachen des Wirthschaftslebens eine Möglichkeit solcher Isolirung und die Mitbenutzung der letzteren für Forschungzwecke ergeben, ist dann eben nur ein streng methodisches Verfahren, wie das statistische, im Stande, die Thatsachen entsprechend zu verwerthen, nicht einmal das historische, geschweige das Verfahren der unwissenschaftlichen, wenn auch massenhaften täglichen Beobachtung. Letztere, als Methode angesehen, steht daher auch gerade in dem hier besprochenen Puncte hinter der deductiven Methode zurück, deren Stärke in der strengen wenig-

stens gedankenmässigen Isolirung der Ursachen und Wirkungen liegt.

Am Ersten wird der täglichen Beobachtung noch eine gewisse Bedeutung als Controlmittel für deductive Schlüsse, wenn und solange als bessere Controlmittel, d. h. die anderen Beobachtungsmethoden fehlen, ferner als ein Fingerzeig für mögliche Fehler in den Beobachtungen und den Schlüssen daraus bei diesen anderen Methoden zugestanden werden dürfen. Aber gross und sicher in Betreff der Ergebnisse wird auch diese ihre Bedeutung selten werden.

Schon die unsystematische, nur immerhin zahlreichere Fälle umfassende tägliche Beobachtung hat z. B. die optimistischen deductiven Schlüsse über das Walten des Selbstinteresses, die Wirksamkeit des Systems der freien Concurrenz berichtigen, jedenfalls einschränken können. Wenn historische, statistische Ergebnisse mit der täglichen Beobachtung in Widerspruch stehen, wird das doch mitunter auf Mängel, Lücken, Sprünge in den beiden methodischen Beobachtungsverfahren hindeuten, zur Wiederholung, Nachprüfung, grösserer Sorgfalt in der Sammlung, Sichtung, Verarbeitung des statistischen und historischen Materials bestimmen u. s. w.

B. — §. 79. Die wissenschaftliche Einzelbeobachtung. Sie erfüllt die eine der oben gestellten beiden Anforderungen, diejenige der Methodik oder Systematik, nicht die zweite, diejenige der Massenhaftigkeit der beobachteten Einzelfälle, hat daher für unser Gebiet entgegengesetzte Vorzüge und Mängel, wie die soeben besprochene „tägliche Beobachtung". Sie genügt deshalb nur, wo man es mit streng typischen Erscheinungen, mithin mit gewissen Erscheinungen des Reichs der Natur, wo „das Einzelne typisch ist" (Rümelin), zu thun hat, oder m. a. W., wo die Erscheinungen ausschliesslich von constanten Ursachen und Bedingungen abhängen. Sobald hier variable Factoren mitspielen, welche wieder Variationen des Typischen bedingen und bewirken, ist aber selbst auf dem Gebiete der Naturerscheinungen die wissenschaftliche Einzelbeobachtung nicht ausreichend. Sie muss vielmehr auch hier in das statistische Verfahren hinüber geführt werden, um neben dem Einfluss der constanten Ursachen denjenigen oder diejenigen der variablen abzuleiten oder den Abweichungen von der Regel, dem auch im Naturgebiete bereits hervortretenden Individuellen, gerecht zu werden. In der Menschenwelt, im Reiche der menschlichen Seele, wie wiederum Rümelin gut hervorhebt, ist das Einzelne aber vollends individuell, d. h. hängt eben von constanten und variablen Factoren und Factorencombinationen mannigfaltigster und wechselnder Art, als seinen Bedingungen und Ursachen, ab. Daraus folgt, dass auch die sorgfältigste, genaueste Einzelbeobachtung, Beschreibung von Erscheinungen, Vorgängen, Entwick-

lungen an und für sich hier, daher auch auf volkswirthschaftlichem, socialem Gebiete nur den Werth der Feststellung des Individuellen hat. Für das Typische dieser Erscheinungen u. s. w. kann sie nur in dem Maasse Bedeutung beanspruchen, als entweder die Beobachtungen an anderen analogen Erscheinungen wiederholt werden und zu demselben Ergebniss führen, d. h. eben als das statistische Verfahren angewendet wird, oder das Ergebniss der Einzelbeobachtung durch das deductive Verfahren als ein allgemein in allen analogen Fällen zu erwartendes bestätigt wird und alsdann verallgemeinert werden darf.

Vgl. Rümelin, zur Theorie der Statistik (in den Reden u. s. w., S. 215 ff.); meine Abh. Statistik (Staatswörterb. X, 471, 476 ff.). Grade wenn man die Erscheinungen in der Natur und in der Menschenwelt auf die ihnen zu Grunde liegenden Bedingungen und Ursachen und Combinationen beider, auf das Zusammenwirken constanter und variabler Factoren zurückführt, was auch Rümelin a. a. O, wie ich schon in meiner genannten Abh. Statistik (S. 467) hervorhob, noch nicht genügend gethan hat, wird man in diesen Fragen des Beobachtungsverfahrens und der ganzen Methodologie die richtige Entscheidung treffen. Das Fliessende des Unterschieds zwischen dem typischen Einzelnen in der Natur und dem indivuellen Einzelnen in der Menschenwelt betont übrigens auch Rümelin schon.

Mit constanten Erscheinungen, weil mit constanten Bedingungen und Ursachen haben wir es am Meisten in der anorganischen Natur, daher hier auch mit dem streng Typischen des Einzelnen zu thun, so in den Erscheinungen und Vorgängen des Gebiets der Physik und Chemie. In der organischen Natur treten bei jeder Einzelerscheinung immer mehr variable Factoren mit hinzu, auch erfolgen wechselnde Combinationen von Factoren, daher immer mehr Abweichungen des Einzelnen vom streng Typischen, was sich dann bis zu den höchsten Gebilden der organischen Natur hinauf steigert. In den Naturwissenschaften, welche sich mit der organischen Welt, mit dem physischen „Leben" beschäftigen, deshalb auch schon die geringere Zuverlässigkeit und Ausreichendheit der Einzelbeobachtung (Physiologie der Pflanzen, Thiere, des Menschen). Aber auch wo, wie bei den Erscheinungen der Witterung, verwickeltere Combinationen von Ursachen und Bedingungen obwalten und den Erscheinungen jenes bunte Bild des Wechsels, des „Unberechenbaren", des „Wetterwendischen" geben, muss das Beobachtungsverfahren ein anderes werden, reicht die Einzelbeobachtung niemals aus. Gelangt man dann auf das Gebiet der vom menschlichen Seelenleben mit bestimmten Erscheinungen, so muss vollends das Beobachtungsverfahren nach dem diesem Verfahren zu Grunde liegenden System von Ursachen und Bedingungen sich gestalten, daher über die blosse Einzelbeobachtung hinausgehen. So insbesondere auch bei den wirthschaftlichen Erscheinungen. Nur der Umstand, dass hier das Motiv des wirthschaftlichen Selbstinteresses ein so constanter Factor ist — und freilich, nach dem Früheren: in dem Maasse, in welchem dasselbe es ist, denn nur ein relativ, nicht ein absolut constanter Factor ist auch das Selbstinteresse —, gestattet eben die Anwendung der Methode der psychologisch-speculativen Deduction hier mit Erfolg. Aus diesem Sachverhalt ist aber dann auch wieder zu schliessen, dass eine correcte Einzelbeobachtung einer solchen wirthschaftlichen Erscheinung, bei welcher man Grund hat, die entscheidende Bedeutung des genannten Motivs auch in analogen Fällen anzunehmen, doch wieder eine allgemeinere Bedeutung haben kann. Aber diese Annahme ist nicht inductiv, sondern deductiv begründet.

Wiederholung, Prüfung, Massenhaftigkeit der Beobachtungen neben streng wissenschaftlicher Genauigkeit jeder Einzelbeobachtung oder m. a. W. Einführung des statistischen Beobachtungsverfahrens

ist hiernach mit der wechselnden Complication des Bedingungs- und Verursachungssystems und mit der davon abhängenden immer individuelleren Gestaltung der Einzelerscheinung stets mehr und mehr geboten.

Nicht zu verwechseln mit dieser Forderung ist die Wiederholung der Einzelbeobachtung auch bei den streng typischen Naturerscheinungen aus einem ganz anderen Grunde, nemlich um so Beobachtungsfehler zu constatiren und zu eliminiren, nicht wie in den anderen Fällen, speciell auch in denen auf wirthschaftlichem Gebiete, um das Wesen der Erscheinungen, das Typische, Generelle, wie das Individuelle, Specielle derselben zu ermitteln. Eine Wiederholung der Beobachtungen kann aber auch hier zur Verhütung von Beobachtungsfehlern ausserdem noch gleichfalls erwünscht oder nothwendig sein. In beiden Fällen werden vielleicht Durchschnitte aus den verschiedenen Beobachtungen gezogen, welche aber wieder eine ganz verschiedene Bedeutung haben, dort, um das wahrscheinlich richtigste Beobachtungsresultat, hier um dasjenige Verhältniss zu finden, welches gewissen sich durchsetzenden Bedingungen und Ursachen und Combinationen beider am Meisten entspricht und so das Typische in der Erscheinung am Genauesten hervortreten lässt. (S. meine Abh. Statistik, S. 471.)

Diejenige geschichtliche und statistische Darstellung, welche sich auf ein einzelnes Phänomen oder auch auf eine Reihe von Phänomen als Einzelerscheinung beschränkt, ohne weiter zu vergleichen und sich auf die Frage nach den Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen einzulassen — wenigstens nicht anders, als es implicite aus der Darstellung selbst sich ergeben mag — kommt eigentlich auf die blosse Anstellung von wissenschaftlicher Einzelbeobachtung, wie die hier besprochene, hinaus. Dies gilt auf unserem Gebiete daher von der concreten historisch-statistischen describirenden Richtung, mithin von der Wirthschaftsgeschichte und Statistik (Staatskunde) eines einzelnen Landes, einer einzelnen Zeit.

Ebendeshalb sind derartige Arbeiten, so schwierig und verdienstvoll sie sein und so grossen Werth sie für die Kenntniss einer concreten Entwicklung und Gestaltung haben mögen, für alle nationalökonomischen Fragen, welche sich auf das Typische, Generelle der Erscheinungen, der Causalzusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse, auf das Sein-Sollen u. s. w. beziehen oder m. a. W., welche die früher (§. 57) erwähnten Aufgaben 2—6 betreffen, doch nur bestenfalls Vorarbeiten, vielleicht wichtige, werthvolle, aber doch immer solche, welche erst durch Vermehrung und Ausdehnung auf andere concrete Fälle und in Anknüpfung daran, durch Vergleichung der Resultate sich zur Beantwortung der angedeuteten weiteren Fragen und Aufgaben verwerthen lassen. Auch das hat die historische Nationalökonomie zu wenig beachtet, wenn sie nicht etwa von vornherein, Nationalökonomie mit concreter Wirthschaftsgeschichte und Statistik identificirend und verwechselnd, überhaupt nur die Constatirung des Thatsächlichen der Erscheinungen und ihres Verlaufs als Aufgabe der Nationalökonomie anerkennt, d. h. eben nur die erste der früher von uns unterschiedenen Aufgaben gelten lässt (§. 57, 59, 84).

C. — §. 80. Die wissenschaftliche Massenbeobachtung: „Statistik“ und „Historik“. Die beiden anderen, oben (§. 77) unterschiedenen Beobachtungsmethoden, die dritte und

vierte, die statistische (Statistik) und die historische (Historik, — wenn man diesen kurzen Ausdruck in diesem Sinne, und analog dem Worte Statistik, für „historische Methode" bilden darf —) suchen den beiden Anforderungen der Massenhaftigkeit und der Methodik oder Systematik zugleich gerecht zu werden, also die Vorzüge der beiden ersten Methoden zu vereinigen, die Mängel derselben zu vermeiden. In dem Maasse, wie ihnen dies nach ihrer ganzen Beschaffenheit gelingen kann und gelingt, erfüllen sie die hier vorliegende Aufgabe. Die Statistik als Methode kann aber hier mehr leisten, sobald eine genügende technische Ausbildung derselben gelungen ist. Alsdann entspricht sie der Anforderung der Massenbeobachtung viel mehr und gestattet auch eine viel systematischere Anstellung, Sammlung, Sichtung und Gruppirung der Beobachtungen. Dadurch wird aber der Einblick in die conditionellen und causalen Verhältnisse der Beziehung und Abhängigkeit oft erst ermöglicht, immer erleichtert und zugleich zu strengerer Beweisführung, auch zur Anwendung von genauen Maassbestimmungen und des Calculs Gelegenheit gegeben.

Insbesondere kann durch die Be- und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials (tabellarische Behandlung) förmlich statt der bloss gedankenmässigen, im Wesentlichen doch noch auf ein Raisonnement in vagen Begriffen sich beschränkenden, hier eine Art experimenteller, auf quantitativ bestimmte Begriffe sich stützender Isolirung der Ursachen und Wirkungen erfolgen, die Rechnung ermöglicht und dadurch der Beweisführung und den Ergebnissen hinsichtlich der conditionellen und causalen Verhältnisse ein grösserer Grad der Sicherheit, der „Exactheit" gegeben werden. Wo das statistische Verfahren daher überhaupt anwendbar ist, was freilich nicht überall der Fall ist (§. 82), nimmt die Beweisführung etwas von der Strenge der Beweisführung in denjenigen Wissenschaften an, welche sich, wie die experimentellen Naturwissenschaften, des Hilfsmittels des willkührlich zum Behuf der Forschung angestellten Experiments bedienen. Will man, trotz der früher hervorgehobenen Bedenken (§. 68, S. 175), von „exacter" Methode, „exacten" Ergebnissen im Gebiete der Geistes-, der Socialwissenschaften und speciell der Politischen Oekonomie sprechen, so wäre nur wie einerseits nach dem Früheren (§. 68) bei der strengen Methode der Deduction, besonders der mathematisch gefassten und den so erhärteten Ergebnissen dieser Methode, so andrerseits bei der in Rechnung auslaufenden statistischen Methode und den damit gewonnenen Ergebnissen der Ausdruck allenfalls zulässig.

In allen diesen Beziehungen steht die historische Methode hinter der statistischen erheblich zurück, sobald es sich um irgend eine andere Aufgabe, als die besprochene erste, die blosse Darstellung des Thatsächlichen der wirthschaftlichen Erscheinungen und ihres Verlaufs, daher um mehr als wissenschaftliche Einzelbeobachtung im Sinne der zweiten Methode handelt. Wird diese historische Einzelbeobachtung aber systematisch ausgedehnt, gehäuft, um die Ergebnisse dann zur Grundlage von Vergleichungen zu machen, so geht sie eben in die statistische über, was wiederum deren grössere Vollkommenheit und höhere Brauchbarkeit beweist.

Für das Gesagte und für alles Folgende ist nur immer im Sinne zu behalten, dass es sich hier, wie schon bemerkt, um Statistik und Historik als Methoden der Beobachtung und weiter der Beweisführung im inductiven Verfahren, nicht um sie als eigene selbständige Wissenschaften handelt.

Es ist eine alte Streitfrage, ob und wie weit die „Statistik“ überhaupt eine solche eigene „Wissenschaft“ sein könne und thatsächlich sei, und im bejahenden Falle, worin das Wesen dieser Wissenschaft bestehe, oder ob man es bei der Statistik mit einer Methode und nur mit einer solchen zu thun habe. Diese Streitfrage ist wohl folgendermaassen zu entscheiden. Mit dem Ausdruck „Statistik“ wird nach dem historisch überkommenen Sprachgebrauch, wenn man eine Statistik als Wissenschaft schaft anerkennt, zweierlei wesentlich Verschiedenes bezeichnet, einmal eine Wissenschaft als beschreibende Staatskunde, in der durch Conring, Achenwall, Schlözer angebahnten Richtung, und sodann, soweit gegenüber der Statistik als Methode hier eine besondere „Wissenschaft“ der Statistik festgehalten wird, eine inductive Beobachtungswissenschaft, welche mit Hilfe der Statistik als einer eigenthümlichen Methode die für die Behandlung mit dieser Methode geeigneten Erscheinungen der realen Welt nach ihren Causalverhältnissen zu erklären und die Gesetze, nach denen sie sich gestalten, aufzudecken sucht. Also eine Trennung der „Wissenschaft“ der Statistik in zwei gesonderte, wenn auch unter einander sich im Stoff berührende Wissenschaften, eine Auffassung, deren Begründung das besondere Verdienst von K. Knies in seiner scharfsinnigen Schrift, die Statistik als selbständige Wissenschaft (Cassel 1850), ist. Vgl. auch Rümelin (Tüb. Ztschr. 1863, S. 668, Reden, S. 229.) —

Neben einer solchen Statistik als einer eigenen Wissenschaft auch letzterer Art hat man es aber sodann jedenfalls und vor Allem bei der Statistik mit einer eigenthümlichen Methode zu thun und als solche kommt die Statistik hier allein in Betracht. Es kann dann sogar fraglich werden, ob neben der Statistik als Methode eine Statistik als Wissenschaft in dem zweiten eben erläuterten Sinne des Worts nach statuirt werden könne oder müsse. Das möchte immerhin zulässig, aber nicht unbedingt geboten sein. S. über diese ganze Controverse besonders die genannte Schrift von Knies, die Aufsätze über Statistik von Rümelin und meine Abh. Statistik im Staatswörterbuche, welche in litterarhistorischer Weise die Frage erörtert (B. X, S. 400 ff., 452 ff., 469). Ich glaube die hier von mir vor 26 Jahren vertretene Auffassung, auch grossentheils in der Formulirung, festhalten zu dürfen. S. aus der oben genannten neueren Litteratur den 1. B. von John, Geschichte der Statistik, M. Haushofer, Statistik, bes. Buch 1, Kap. 2 und 3, Block-v. Scheel, Statistik, bes. S. 56, 68. G. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, S. 11 ff. Westergaard, Theorie der Statistik, S. 271.

Roscher verkennt (System I, §. 18) die Bedeutung der Statistik als Methode durchaus, er müsste folgerichtig grade von seinem Standpuncte aus zur Forderung der „statistischen Methode“ und zur thunlichsten Ergänzung, je nachdem auch zur Ersetzung der „historischen“ durch diese gelangen (s. schon meine Abh. Statistik, S. 467). Sein Satz: „Statistik nennen wir die Schilderung des zuständlichen, besonders gegenwärtigen Volkslebens nach Maassgabe der Entwicklungsgesetze, welche von den oben (in s. §. 16 ff.) erwähnten theoretischen Wissenschaften beobachtet (sic!) worden sind“ (Anfang des §. 18), dreht den wirklichen Sachverhalt geradezu um. Denn umgekehrt ist es richtig: mit Hilfe der Statistik als Methode sind eventuell jene „Entwicklungsgesetze“ erst zu beobachten (bezw. richtiger gesagt, aus Beobachtungen abzuleiten) und auf diese Weise ist den betreffenden „theoretischen“ Wissenschaften vorzuarbeiten, von diesen dann für die Ergebnisse des statistischen Beobachtungs- und Ableitungsverfahrens eventuell die Erklärung und Begründung zu liefern. Richtiger immerhin, wenngleich die Statistik noch nicht deutlich als Inductionsmethode erkennend, schon Rau, I, §. 25 vgl. mit §. 12.

Ueber die Beziehung von Geschichte und Statistik s. besonders Bernheim's historische Methode, S. 69, 74 ff. Er rechtfertigt die Geschichte als darstellende, schildernde, sich nur mit dem Sein und Werden der von ihr betrachteten Erschei-

nungen beschäftigende Wissenschaft ganz richtig gegen falsche Angriffe von sociologischer und von derjenigen statistischen Seite, welche nach Gesetzen der Erscheinungen forscht. Das ist auch folgerichtig, soweit er diejenigen Aufgaben, welche über die von uns oben unterschiedene erste Aufgabe der Feststellung des thatsächlichen Seins und Werdens der Erscheinungen hinausgehen, eben mit den meisten Historikern für die Geschichte als eigene Wissenschaft abweist, insbesondere, wie in den oben S. 146, Note 2 citirten Satze eine Ableitung von „Gesetzen" u. dgl. nicht als Aufgabe der Geschichtswissenschaft betrachtet. Eine Ansicht, welche sich ja auch mit sehr guten Gründen unterstützen, wenngleich mit einigen anderen anfechten lässt. Jedenfalls aber wo, wie es doch auch die Historiker für ihre Wissenschaft thun, die dritte unserer Aufgaben, die Erklärung des Causalzusammenhangs der concreten geschichtlichen Erscheinungen und Vorgänge, mit ins Auge gefasst wird, ist die Statistik mit ihrem Zahlenmaterial, d. h. mit ihren quantitativ genau bestimmten Beobachtungen, vielfach unentbehrlich, sicherlich ein werthvolles Hilfsmittel der Beweisführung. Bernheim's Ausführungen unterscheiden bei Statistik und bei Geschichte Methode und Wissenschaft nicht klar.

Vollends in Wissenschaften, wie der Politischen Oekonomie, wo ausser der ersten die übrigen, insbesondere auch die zweite der besprochenen Aufgaben (Auffindung des Typischen, Generellen) in Betracht kommen, wäre eine Beweisführung, wie die von Bernheim a. a. O., gegen die Statistik unzutreffend. Der eigenthümliche Vorzug, quantitativ genau bestimmte an Stelle der dieses Moments entbehrenden, daher nur mehr oder weniger vagen geschichtlichen Beobachtungen zu setzen, bleibt hier der statistischen vor der historischen Methode. Das hat die neuere Richtung der Wirthschafts- und Culturgeschichte auch erkannt, indem sie eben für frühere Zeiten ebenfalls möglichst zahlenmässig bestimmte genaue Angaben zu gewinnen sucht (Lamprecht, v. Inama-Sternegg, Bücher u. A. m.). Auf dem Gebiete der „historischen Bevölkerungsstatistik" (Schönberg, Bücher, Höniger, Jastrow u. A. m.) strebt man mit Erfolg dahin, die statistische Methode auf dem historischen Gebiete einzubürgern, was auch für die politische Geschichte zu werthvollen Ergebnissen zu führen beginnt.

Würde man klarer und schärfer, wie es nunmehr in der Statistik geschieht, auch in der Geschichte „Wissenschaft" und „Methode" unterscheiden, was hier aus ähnlichen Gründen zu fordern ist, so würde auch mancher Streit über die „historische Methode" in unserer Disciplin leichter und einfacher zu schlichten sein (§. 84). Auch die Verwechslung von concreter Wirthschaftsgeschichte, als einer descriptiven Disciplin, — wie concreter politischer Geschichte — und Politischer Oekonomie (theoretischer wie practischer) — wie theoretischer Politik oder Staatslehre — würde dann leichter vermieden und sich sofort noch deutlicher als falsch erweisen. Die concrete Wirthschaftsgeschichte stellt sich eben nur die erste und daneben allenfalls die dritte der oben getrennten Aufgaben, bedient sich zu deren Lösung der geschichtlichen und statistischen Beobachtungen, daneben aber auch immerhin mit, bei der ersten zur Ergänzung der Beobachtungslücken, auch zur Aufdeckung von Beobachtungsfehlern, bei der dritten sogar in stärkerem Maasse zur Begründung und Erklärung, des psychologisch-deductiven Verfahrens. Die Politische Oekonomie stellt sich neben diesen vor Allem die zweite, und eventuell die weiteren drei practischen Aufgaben, wo sie mit der historischen Methode der Beobachtung nicht ausreicht und mit der statistischen und deductiven erheblich besser fährt, besonders wegen der schon oben hervorgehobenen Möglichkeit, die Ursachen und Wirkungen gedankenmässig und bei der statistischen Methode selbst in einer Art experimenteller Weise zu isoliren.

Aus unzulänglichen Gründen, — zu denen neuerdings auch solche getreten sind, welche aus einer an sich nicht unberechtigten, aber wieder zu weitgehenden Reaction gegen die „naturwissenschaftliche", „mechanistische" Auffassung des Wirthschafts- und socialen Lebens als eines Gebiets des Geisteslebens, der Wirthschafts- und Socialwissenschaften als Theilen der Geisteswissenschaften ihren Ursprung haben — hat man in der Politischen Oekonomie, besonders in der historisch-nationalökonomischen Schule, die zweite Aufgabe, die Erforschung des Typischen, und die weiteren practischen Aufgaben, die Aufstellung von Idealpostulaten, die Beschäftigung mit dem Forschen nach dem Sein-Sollen u. s. w. mitunter abgewiesen. Wer das thut, mag auch die Statistik, als Methode, ebenso wie die speculative Deduction hinter die „historische Methode" auf dem Gebiete unserer Wissenschaft reihen. Aber bei der

Lösung der dritten Aufgabe, der Miterforschung der causalen und conditionellen Zusammenhänge, eine Aufgabe, welche doch auch der historische Nationalökonom nicht abweist, wird er mit der historischen Methode allein nicht auskommen, um zwingendere Beweise zu führen. Und bei der Lösung der ersten Aufgabe wird auch er sich nothwendig so viel als möglich der statistischen Methode bedienen müssen, um eben eine genauere Feststellung der Thatsachen nach der quantitativen Seite zu erreichen.

§. 81. — 1. Die Statistik als Methode.

a) Wesen und methodologischer Werth dieser Methode. Als Methode ist die Statistik die genaue, womöglich in Zahlen ausgedrückte und dadurch messbare Quantitätsbestimmungen bezweckende systematische Massenbeobachtung aller derjenigen Erscheinungen der realen Welt, daher auch der wirthschaftlichen Erscheinungen, welche als Functionen von constanten und variablen (accidentellen) Ursachen und als abhängig von eben solchen Bedingungen, keinen absolut gleichmässigen, typischen, sondern einen bloss im Ganzen, in der Masse der Fälle regelmässigen Character (Gestaltung, Entwicklung) haben, in den einzelnen Fällen aber unter dem vorherrschenden Einfluss der variablen Ursachen und Bedingungen mehr oder weniger von dieser regelmässigen Gestaltung abweichen und ein individuelles Gepräge zeigen.

Diese Begriffsbestimmung ist hier in der Fassung etwas verändert gegen die kürzere in meiner Abh. Statistik im Staatswörterbuch (X, 469), aber nach Sinn und Inhalt doch damit identisch. Zur weiteren Erläuterung und Begründung beziehe ich mich auf die ganze dort aufgestellte „Theorie der Statistik" (S. 456—480), auch für das Folgende, worin ich mich mehrfach an das dort Gesagte anschliesse. An dieser Stelle handelt es sich aber nicht darum, alles Dortige zu wiederholen.

Unter den dem inductiven Verfahren dienenden vier Beobachtungsmethoden ist nur die statistische geeignet, die wichtigeren und schwierigeren Aufgaben der Politischen Oekonomie (§. 57) neben oder an Stelle des deductiven Verfahrens überhaupt zu lösen. Sie hat aber auch da, wo die drei anderen Beobachtungsmethoden zur Lösung der Aufgaben, auch der ersten, mit benutzt werden können, Vorzüge vor diesen anderen. Namentlich kann mit Hilfe der statistischen Methode der Complicirtheit des Verursachungs- und Bedingungssystems, dem Zusammentreffen, dem sich in den Wirkungen Aufheben und Modificiren der constanten und variablen Ursachen Rechnung getragen, können auch verwickelte Erscheinungen, Vorgänge auf ihre bedingenden und verursachenden Factoren mit grösserer Sicherheit zurückgeführt werden. Die quasi-experimentelle Isolirung der Wirkungen und Ursachen und Bedingungen, die Anwendung der Messung und Rechnung auf die causalen und conditionellen Beziehungen, die mathematische Bestimmung des Grads der Zuverlässigkeit der Beob-

achtungen und der Sicherheit der Schlussziehungen aus ihnen wird bei dieser Methode und bei ihr unter den vier Beobachtungsmethoden wieder allein möglich. Auf diese Weise kann man unter Umständen dahin gelangen, qualitative Verschiedenheiten auf quantitative zurückzuführen. Die zweite und dritte Aufgabe wird so mit Hilfe dieser Methode besonders erfolgreich behandelt und, soweit als überhaupt die statistisch erfassbaren Momente entscheiden, auch gelöst: das wirklich Generelle, Typische, vom Individuellen, Speciellen genau geschieden, der wirkliche Causalzusammenhang sicher festgestellt und dadurch erst der Boden gewonnen, wo nun die Erklärung, eventuell deductiv, zu erfolgen hat, jedenfalls zu versuchen ist. Auch bei den drei practischen Aufgaben leistet die statistische grössere Dienste als eine jede der drei anderen Beobachtungsmethoden.

Der Mangel und der Uebelstand bleibt auch bei der statistischen Methode, dass dieselbe nicht überall und immer anwendbar ist, theils im gegebenen Fall nicht, weil die Dinge zur Zeit, in der sie sich zutrugen, nicht oder nicht genügend statistisch aufgenommen wurden, theils weil sie sich damals überhaupt nicht statistisch aufnehmen liessen oder auch jetzt nicht oder noch nicht so aufnehmen lassen, theils endlich, was natürlich viel wichtiger ist, weil sie sich überhaupt der quantitativen, vollends der zahlenmässigen Feststellung ihrer Natur nach entziehen.

In ersterer Hinsicht ist z. B. klar, dass das statistische Verfahren, was man oft richtig hervorgehoben, aber unrichtig zu einem einseitigen Schluss gegen den Werth der Statistik benutzt hat, auf das zeitliche Nacheinander der Erscheinungen häufig nicht oder viel weniger als auf das räumliche und zeitliche Nebeneinander anwendbar ist. Allein damit ist noch nicht viel gegen das statistische Verfahren bewiesen.

Natürlich, wenn in vergangenen Zeiten keine entsprechenden statistischen Aufnahmen auf einem Gebiete von Erscheinungen erfolgt sind, so kann man das statistische Verfahren in Bezug auf dieses Gebiet auch nicht anwenden. Das gilt aber selbstverständlich grade so hinsichtlich der anderen drei Beobachtungsmethoden, auch die historische versagt, wenn keinerlei betreffende geschichtliche Thatsachen seinerzeit constatirt, aufgezeichnet worden sind. Mit diesem practisch oft richtigen Einwand gegen die Statistik beweist man also nichts, weil man zu viel beweist oder eigentlich nur Selbstverständliches sagt. Wie die neuerliche, auf diesen Punct gerichtete archivalische Forschung, Durchstöberung alter Register, Rechnungen u. s. w. erwiesen hat, ist indessen weit mehr selbst zahlenstatistischer Stoff, freilich, abgesehen von gewissen Rechnungen, von meistens unsicherer und geringerer Güte als aus der Neuzeit und aus der Gegenwart, schon aus viel weiter, bis ins Mittelalter hinein zurückliegenden Zeiten noch vorhanden, als man früher annahm. Auch weisen sonstige Spuren auf manches untergegangene, aber einst doch aufgenommene statistische Material hin.

Je länger die Jahresreihen zuverlässig ermittelter statistischer Thatsachen werden, desto mehr wird ganz von selbst die statistische Methode auch auf das zeitliche Nacheinander der Erscheinungen anwendbar.

Ferner, je mehr die statistische Technik sich vervollkommnet, schon bei der ersten Aufnahme der Thatsachen, je mehr Arten und Reihen von Thatsachen für diese Aufnahme sich geeignet erweisen und je mehr Schwierigkeiten, z. B. im Widerstand, in der Abneigung, im Bildungsstand, in Vorurtheilen der Bevölkerung, verschwinden oder sich überwinden lassen, gerade auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Thatsachen (wie etwa der Einkommen-, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse), desto umfangreicher und sicherer wird die statistische Methode zur Lösung von Fragen und Aufgaben, wie der früher besprochenen, anwendbar.

Vielfach wird man sich bis dahin denn auch statt mit genauen, auf Grund von Zählungen ermittelten Zahlen mit Schätzungen von Zahlen nothgedrungen begnügen müssen. Auch solche Schätzungen, für welche man, z. B. in der Bevölkerungsstatistik, wissenschastliche Gesichtspuncte aufstellen kann, sind nicht werthlos, können daher unter gewissen Cautelen auch die Grundlage weiterer Operationen des statistischen Verfahrens bilden. Eine „ungefähre" Zahlenangabe muss eben öfters, kann aber auch nicht selten für manche Zwecke genügen. Selbst noch allgemeinere Quantitätsbestimmungen („viel", „wenig", „mehr", „weniger", „grösser", „geringer" etc.) sind in Ermangelung genauerer Daten nicht aus dem Gebiete der statistischen Methode schlechtweg auszuschliessen, so dass auch die häufig erfolgende begriffliche Beschränkung der Statistik, als Methode, auf zahlenmässige Angaben zu weit gehen möchte, wenn die Erreichung genauer zahlenmässiger Angaben auch das Ziel sein muss (s. meine Abh. Statistik, S. 474).

Wenn die angedeuteten Umstände den Werth der statistischen Methode vermindern und je nachdem auch dazu führen, dass dieselbe mitunter den Dienst ganz versagt, so liegen die Verhältnisse noch ungleich ungünstiger in dem anderen erwähnten Puncte, dass eben Vieles sich quantitativ, zahlenmässig, statistisch nicht erfassen lässt. Allerdings ist es ja an sich nicht unmöglich, alles, was als Thatsache in der realen Welt in die Erscheinung tritt, daher auch alle wirthschaftlichen Thatsachen, zu zählen, zu messen, quantitativ zu bestimmen, wenn sich auch von diesen Thatsachen Vieles wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten der Aufnahme practisch dieser Behandlungsweise entziehen wird. Da wird dann wieder die „tägliche Beobachtung", die wissenschaftliche Einzelbeobachtung, die historische Methode und eventuell die Deduction zum Ersatz eintreten müssen. Misslicher ist aber noch ein ganz anderer Umstand, selbst bei denkbar vollendetster statistischer Technik: die Thatsachen, welche in die Erscheinung treten, sollen doch nicht nur constatirt, beschrieben, sondern in ihrem Sein, Werden, Verlauf, Vergehen erklärt, auf ihre Bedingungen und Ursachen zurückgeführt, ihre Abhängig-

keit von diesen soll ermittelt, womöglich gemessen werden. Soweit nun die Bedingungen und Ursachen wieder in anderen, vorangehenden, früher in die Erscheinung tretenden bestimmten, äusserlich genau constatirbaren und quantitativ bestimmbaren Thatsachen bestehen, müssen und können eventuell auch diese beobachtet und auch statistisch aufgenommen werden. Wo das möglich ist, erweist sich gerade das statistische Verfahren, z. B. mittelst seiner Tabellarisirung, worin schon äusserlich Functionenverhältnisse hervortreten, sehr förderlich.

Allein im Gebiete der Erscheinungen, welche direct und indirect auf menschliche Handlungen, daher auf Willensacte und innere psychische Motive zurückzuführen sind, wie auch im socialen und wirthschaftlichen Gebiete, liegen gerade die letzten tieferen Gründe, Ursachen, Bedingungen der Erscheinungen oft weit zurück, wirken nur durch eine ganze Reihe von Mittelgliedern ein und entziehen sich der äusseren statistischen Erfassung, sobald sie nicht in einzelnen sichtbaren Thatsachen, welche mit Sicherheit als von ihnen ausgehend erkannt werden können, deutlich hervortreten. Hier spielen geistige Imponderabilien mit, welche allenfalls als mitwirkende, mitbedingende Factoren mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ermittelt, deren Bedeutung jedoch nicht unter Zahl und Maass gebracht werden kann. Dies gilt aber gerade von sehr wichtigen Momenten im Wirthschaftsleben.

Wie bedeutsam ist z. B. der Einfluss der gesammten Staatsthätigkeit in der Sicherung des Rechtsschutzes, in der Hebung des Bildungsstands, in der allgemeinsten Förderung der wirthschaftlichen Interessen durch eine Reihe von Einrichtungen (Verkehrswesen u. s. w.) auf die Entwicklung der Production! Und doch, wie vergeblich ist das Bemühen, bei dem Mitspielen von anderen Einflüssen in derselben und in sich kreuzender Richtung, nun sicher im Einzelnen nachzuweisen, öfters schon ob, vollends aber in welcher Weise und zumal erst in welchem Maasse bestimmte wirthschaftliche Erscheinungen, z. B. die Entwicklung des und des Industriezweigs in der und der Zeit und Gegend, grade auf diese Staatsthätigkeit und auf die einzelnen dazu gehörigen Maassregeln, Einrichtungen, Acte zurückzuführen ist. Auch was sich hier an äusserlich beobachtbaren Thatsachen, Erscheinungen als Wirkungen und Ursachen feststellen lässt, wird eben gleichzeitig von so mancherlei verschiedenen Umständen beeinflusst, dass der specielle Einfluss der allgemeinen und der der besonderen Staatsthätigkeit doch wieder nur etwa im Ganzen wahrscheinlich gemacht, aber nicht genau unter Zahl und Maass gebracht werden kann.

Vielfach spielen hier auch allgemeinere psychische Momente mit, in Betreff deren wiederum das Ebengesagte gilt, z. B. die Hebung des Volks- und Staatsbewusstseins durch grosse politische Erfolge reagirt auf das Wirthschaftsleben durch Erweckung, Steigerung der wirthschaftlichen Initiative der Unternehmer, durch Erhöhung des Prestige's auch der wirthschaftlichen Leistungen im In- und Auslande (Deutschland seit 1870!). Der Uebergang zu einem Schutzzollsystem hebt die wirthschaftliche Stimmung, den Muth der Unternehmer u. dgl. m. Gewiss oft sehr wichtige Einflüsse, deren Einwirkung auch im Ganzen, z. B. in der Steigerung der gesammten und der auf gewissen Gebieten stattfindenden Productionsthätigkeit, in der Ausdehnung des auswärtigen Handels mit Sicherheit sich mag nachweisen, richtiger

gesagt: sich mag sehr wahrscheinlich machen lassen. Aber wiederum: die Nachweisung dieser Einflüsse im Einzelnen und die Messung der letzteren bleibt eben das Unsichere, vielfach Unmögliche. Da man nicht experimentiren kann, da notorisch so mancherlei Anderes in derselben oder in sich kreuzender Richtung gleichzeitig mitspielt, kann man auch festgestellte Thatsachenreihen, die sich einander folgen und im Verhältniss von Ursache und Bedingung zu Wirkung und Folge stehen können, z. B. Maassregeln einer Schutzpolitik und Aufschwung von Productionszweigen, doch eben wiederum nur mit vielleicht grosser Wahrscheinlichkeit in die Beziehung von wirklicher Ursache und Wirkung im concreten Fall, aber das wirklich bestehende Abhängigkeitsverhältniss doch nicht sicher unter Maass und Zahl bringen. Das ist die Schwierigkeit, welche im Wesen der socialen, der wirthschaftlichen Vorgänge als Producten psychischer Factoren liegt und sich genügend, auch mit Hilfe der feinsten und genauesten statistischen Methode, nicht überwinden lässt. Von den streitenden Parteien wird das in Bezug auf die Erfolge von wirthschaftspolitischen Maassregeln so oft vergessen, mit allen Zahlen kein genügender Beweis, der den Gegner überzeugen müsste, geführt. Daher denn auch die bleibende Meinungsverschiedenheit von Gegnern über solche Erfolge, z. B. der mercantilistischen, schutzzöllnerischen Handelspolitik im Ganzen und im Einzelnen in einem concreten Falle: „Ist die britische Handelsmarine durch oder trotz der Navigationsacte zu ihrer Blüthe gekommen?“

Die Unzulänglichkeit der statistischen Methode, hier wo solche Imponderabilien bei complicirten Erscheinungen im Wirthschaftsleben mitspielen, ist demnach unbedingt zuzugeben. Aber zu Gunsten der anderen Beobachtungsmethoden, auch der historischen, folgt daraus nichts. Denn diese Methoden bewähren sich hier nicht in höherem, sondern in der Regel selbst in noch geringerem Grade. Man kann mit denselben, insbesondere mit der historischen, auch bestenfalles nur gewisse derartige Einflüsse als vorhanden constatiren, ihre Bedeutung aber ebenso wenig oder noch weniger messen. Oft wird man die Einwirkung solcher Einflüsse nur wahrscheinlich machen können. Erst wenn und soweit es gelingt, statistische Beobachtungen mit in die Beweisführung zu ziehen, wird man vielleicht den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zu steigern vermögen.

Das wird von den Vertretern der historischen Methode wieder nicht gebührend berücksichtigt. Gewiss kann grade bei der Anwendung dieser Methode der Thatsache des Vorhandenseins und der Mitwirkung solcher Imponderabilien Rechnung getragen werden. Aber die Gewissheit dieser Mitwirkung, geschweige das Maass der letzteren lässt sich damit allein nicht feststellen, z. B. wiederum bei der Würdigung des Einflusses wirthschaftspolitischer Maassregeln. Nur die Benutzung statistischen Materials vermag hier etwas weiter zu helfen, aber nach dem Gesagten auch nicht weit genug. Es ist daher gewiss richtig, wenn wirthschaftsgeschichtliche Untersuchungen sich möglichst dieses Materials mit bedienen. Aber selbst dann bleiben die angedeuteten Mängel der Beweisführung, auch bei der sich so nennenden „exactesten“ wirthschaftsgeschichtlichen Forschung, soweit es sich um die sichere Aufdeckung bestimmter Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse der Erscheinungen und um die Gewinnung von Maassbestimmungen hierfür handelt.

Man kann auch nicht einwenden, dass das eben überhaupt in aller Menschheitsgeschichte, auch in der politischen Geschichte, nicht anders sei: auch hier könne man immer nur, auch mit den Hilfsmitteln der genauesten Thatsachenerforschung, Zusammenhänge, Verkettungen von Ursachen und Wirkungen, Einflüsse von allgemeinen Maassregeln, von Persönlichkeiten mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Allerdings verhält es sich so. Aber auf dem wirthschaftlichen Gebiete sind die Schwierigkeiten doch noch grössere, die Ergebnisse der historischen und statistischen Beob-

achtung und Untersuchung in Bezug auf die Zusammenhänge der Erscheinungen und auf den Einfluss jener angedeuteten Imponderabilien noch unsicherer, weil es sich, wenigstens in jeder mehr oder weniger freien, individualistischen Gestaltung des Wirthschaftslebens, doch um spontane oder von anderen Motiven bestimmte individuelle Thätigkeiten und höchstens um mehr oder weniger entfernte Einwirkungen jener Factoren auf die wirthschaftliche Motivation und auf die daraus hervorgehende Handlungsweise der Individuen handelt. Hier eben zu trennen, was, vollends in welchem Maasse es der Wirklichkeit entsprechend auf solche Einwirkungen zurückzuführen ist, was und in welchem Maasse nicht, das bleibt das mit allen Hilfsmitteln der äusseren Beobachtung, auch der feinsten historischen und statistischen Methode, eben nicht genügend zu lösende Problem.

Aus dem Allen folgt, dass in solchen Fällen immer wieder auf die psychologische Deduction zurückgegriffen werden muss. Auch diese vermag dann freilich nichts Andres als Wahrscheinlichkeiten der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen. Aber diese Wahrscheinlichkeiten werden einen grösseren Werth als die mit den Beobachtungsmethoden, auch der historischen und der statistischen, ermittelten beanspruchen können, weil die Methode, mit welcher sie gewonnen wurden, gleichzeitig, voraussetzungsweise, die bedingenden und verursachenden Factoren als die psychologisch in ihrer Wirksamkeit begreiflichen wird nachgewiesen haben. Genaue Maassbestimmungen für die Beziehungen zwischen Ursachen und Bedingungen, Wirkungen und Folgen werden zwar auf diese Weise gleichfalls nicht erreicht, wohl aber Bestimmungen der Richtung, in welcher, und einigermaassen auch der Intensität, mit welcher gewisse Ursachen und Bedingungen sich wirksam erweisen, und wiederum hier mittelst der Deduction sicherer und psychologisch begreiflicher, als mit den Beobachtungsmethoden. Daher dient hier die deductive Methode doch zur besseren Erklärung und Verständlichmachung der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse.

§. 82. — b) Anwendung der statistischen Methode.

Das Nähere hierüber gehört in die Schriften über Theorie der Statistik. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, bei welchen ich meiner Abh. Statistik (bes. S. 468 ff.) folge, und füge einige Stellen daraus wörtlich ein. Vgl. über die Bedingungen der Regelmässigkeit und über die Hauptsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung u. A. die Ausführungen Westergaard's (Statistik, S. 10 ff., 56 ff.). Als Beispiel für die Behandlung eines Complexes von bestimmten Erscheinungen nach der statistischen Methode behufs Feststellung des Generellen und der conditionellen und causalen Verhältnisse gemäss den von mir hier in der Methodologie vertretenen Gesichtspuncten beziehe ich mich auf die Selbstmordstatistik im 2. Theil meiner „Gesetzmässigkeit scheinbar willkührlicher menschlicher Handlungen".

Genügende Massenhaftigkeit und richtige Systematik möglichst zuverlässiger Beobachtungen, welche Qualitätsbestimmungen, bezw. Zahlenausdrücke dafür von den betreffenden Erscheinungen ergeben, sind die Momente, um welche es sich bei der statistischen Methode handelt und von denen der Werth der Ergeb-

nisse dieser Methode abhängt. In Betreff der Massenhaftigkeit muss der leitende Gesichtspunct sein, möglichst so viele sichere Beobachtungen einer Erscheinung (oder eines Complexes, einer Reihe von Erscheinungen derselben Art) anzustellen, dass die Ursachen und Bedingungen, welche bei dieser Erscheinung überhaupt mitwirken, nach Wahrscheinlichkeitsgründen in den betreffenden Beobachtungen bereits sämmtlich und in der Weise, in dem Verhältniss zur Wirksamkeit gelangt sind, wie es den constanten und gelegentlich mitspielenden variablen Ursachen und Bedingungen, der Durchschnittscombination und Durchschnittsbedeutung und Häufigkeit aller, auch der variablen Factoren, entspricht. Für das hiernach zu fordernde Maass der Masse der Beobachtungen und für den Werth der Ergebnisse nach der Grösse der Masse lassen sich mathematische Regeln aufstellen. Die Systematik der Beobachtungen verlangt eine möglichst genaue Verfolgung der Veränderungen der Erscheinung in Zeit und Raum, daher zu diesem Zweck die erforderliche zeitliche und räumliche Ausdehnung der Beobachtungen, die Zerlegung von Zeit und Raum in kleine Theile, und die Beobachtung der Erscheinung in jedem dieser Theile. Die so gewonnenen statistischen Elementardaten der systematischen Beobachtung werden dann aufgezeichnet, registrirt, geprüft, gesammelt, classificirt, gruppirt, tabellarisirt, letzteres insbesondre so, um Functionenverhältnisse hervortreten zu lassen und festzustellen. Darauf werden Gleichförmigkeiten der Wiederkehr, der Gestaltung, des Verlaufs der Erscheinungen und Abweichungen von diesen Gleichförmigkeiten gesucht und so das Generelle, Typische der Erscheinungen vom Individuellen unterschieden. Alsdann werden die sichtbar oder muthmaasslich den gleichförmigen und ungleichförmigen Gestaltungen und Bewegungen der Erscheinungen zu Grunde liegenden constanten und variablen Ursachen und Bedingungen und bezüglichen Combinationen und auf diese Weise schliesslich Regelmässigkeiten und Regeln, Gesetzmässigkeiten und Gesetze der Erscheinungen zu ermitteln, sowie die Erklärung dafür und für die Abweichungen zu gewinnen gesucht. Dieses letzte Stadium der Erkenntniss lässt sich aber wieder nicht mittelst der statistischen Methode allein genügend erreichen, vielmehr muss hier wieder die Deduction aus psychischen Motiven hinzukommen, um wirkliche Erklärungen zu geben.

Unter den technischen Hilfsmitteln des statistischen Verfahrens nimmt die Tabelle eine besonders wichtige Stellung ein.

„Sie erleichtert nicht nur die Uebersichtlichkeit, besonders der Zahlendaten, ausserordentlich, sondern lässt auch schon dem physischen Auge die Gleichförmigkeiten (und die Ungleichförmigkeiten) entgegentreten. Auch die formelle kritische Prüfung wird durch die tabellarische Zusammenstellung erleichtert, auffällige (vielleicht auf Beobachtungs-, Rechen-, Schreibfehler zurückzuführende) Abweichungen von der Gleichförmigkeit werden in der Tabelle am Deutlichsten hervortreten Die Hauptbedeutung der Tabelle liegt darin, dass sie richtig construirt, zugleich das functionelle Verhältniss zwischen dem statistischen Object und den darauf einwirkenden Einflüssen zum Ausdruck bringt. „„Die Tabelle ist“ “, wie Engel (Ztschr. d. preuss. stat. Bur., 1864, S. 114) sagt, „„mit einer Sammlung von Functionen verschiedener Art zu vergleichen, indem die Werthe, die in die vorderste Spalte gesetzt werden, den Unabhängigen oder Unvariablen entsprechen, während, wenn man bezüglich dieser eine Feststellung getroffen hat, die Werthe in allen folgenden Spalten sich nur nach Maassgabe jener verändern, mithin die abhängigen Variablen sind. Letztere sind aber die Functionen der ersteren.“ “ Die statistischen Daten über ein Object erscheinen in einer solchen Tabelle, als einer Sammlung von Functionen, dann als abhängige Variablen der nach einander zur Prüfung ihres Einflusses vorzuführenden Ursachen. Man wird so sofort übersehen können, welche Veränderungen der auf ein Object bezüglichen Daten unter dem Einfluss räumlicher und zeitlicher Veränderungen der Ursachen und Bedingungen erfolgen Die Tabelle mit Zahlendaten (bedingt selbst eine solche mit ungefähren Quantitätsbestimmungen) ist eine arithmetische Darstellung des functionellen Verhältnisses der Erscheinung. Auf Grund dieser Daten kann auch eine geometrische Darstellung dieses Verhältnisses, z. B. eine Curvenzeichnung in einem Coordinatensystem, eine sogen. graphische Darstellung oder eine bildliche, mit Farbenverschiedenheiten, Schattenabstufungen gegeben werden.“ (Aus meiner Abh. Statistik, S. 474 ff.)

Bei den wichtigsten Aufgaben, zu deren Lösung die statistische Methode in besonderem Maasse beitragen kann, der zweiten und dritten der früher von uns unterschiedenen, also zur Auffindung des Generellen, Typischen, des Gesetzmässigen, des oder der Gesetze der Erscheinungen, der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse, lässt sich die statistische Methode wohl förmlich nach Art der experimentellen Forschungsmethoden oder wenigstens in der Weise ausbilden und handhaben, dass mit ihr nach Analogie dieser letzteren Methoden verfahren werden kann. So können mit Hilfe des geeigneten und entsprechend bearbeiteten (gruppirten, tabellarisirten) statistischen Materials die Methode der Uebereinstimmung, die Differenzmethode, diejenige der Rückstände (Reste) und diejenige der sich begleitenden (concurrirenden) Umstände zu einer der experimentellen Forschung ähnlichen Anwendung gelangen.

S. über diese Methoden Mill, Logik, 3. B. Kap. 8 (Schiel's Uebersetzung, I, 453 ff.) und dazu Sigwart, Logik, II, 416 ff. — Engel, Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen (1852), Vorwort, S. V, meine „Gesetzmässigkeit“, II, Motto (hinter dem Titel) aus Engel, meine Abh. Statistik, S. 476. Engel sagt hier u. A.: „Der Causalzusammenhang der beobachteten und arithmetisch aufgefassten Erscheinungen muss analytisch dargelegt werden, die zeitlich und räumlich wahrnehmbaren Verschiedenheiten sind zu deuten und ihre wahrscheinlichen Ursachen zu ergründen Die einfachste (zu Grunde zu legende) Methode ist die der Naturwissenschaften: zuerst jede einzelne Erscheinung an sich nach allen Seiten kennen zu lernen, sodann zu ermitteln, in welchem Zusammenhange sie mit andern steht, und darauf erst diesen Zusammenhang oder das Abhängigkeitsverhältniss zu messen. Namentlich müssen

Ursachen und Wirkungen unterschieden, als letztere die betreffenden Erscheinungen, als erstere möglicher Weise Alles betrachtet werden, was uns umgiebt, wahrscheinlicher Weise sehr Vieles, dessen Einfluss wir uns nicht träumen lassen. Bei der geistigen Analyse des bunten Gewirrs der Erscheinungen kann man einen ähnlichen Weg wie in der Chemie einschlagen: die Reihe der Erscheinungen im öffentlichen Leben zu gewissen Gruppen und Abtheilungen vereinigen, diese gleichsam als Reagentien zur Untersuchung einer bestimmten Reihe anderer Erscheinungen betrachten, darauf zunächst das Vorhandensein einer Reaction, sodann die Quantität und Qualität derselben beobachten." Ich füge dem aus meiner Abh. Statistik (S. 475) noch hinzu: „Nach Feststellung des Vorhandenseins einer Reaction sucht man die Grösse und Beschaffenheit des Einflusses mittelst solcher Beobachtungen, welche eine bestimmte Modification der Ursache (und Bedingung) und der Art ihrer Einwirkung enthalten, zu bestimmen Schliesslich geht man dann daran, die aufgefundenen und genauer bestimmten (gemessenen) Abhängigkeitsverhältnisse einer Erscheinung unter sich und mit denjenigen anderer Erscheinungen in Zusammenhang zu bringen, um die generellere Bedeutung einer Ursache für eine Reihe von Erscheinungen festzustellen und dadurch vielleicht zu einer höheren Ursache empor zu steigen. Ueberall handelt es sich hier um Schlüsse, deren logische Richtigkeit an den Denkgesetzen, deren wirkliche, der Realität entsprechende Richtigkeit an den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit geprüft werden muss." Die Methoden der experimentellen Forschungen sind hier wenigstens nach Analogie anwendbar, „trotz der fast immer mangelnden Möglichkeit des künstlichen Experimentirens, weil man die Beobachtungen grade wegen der Mannigfaltigkeit der ein statistisches Object beeinflussenden Ursachen (und Bedingungen) so einrichten kann, dass sie, den Wechselverhältnissen der realen Welt nachgehend, von den dadurch gelieferten natürlichen Experimenten Act nehmen." (Eb. habe ich an Beispielen die Anwendung der vier genannten Methoden der experimentellen Forschung in der Statistik gezeigt.)

Eine wichtige Aufgabe ist bei dem Schluss von den beobachteten Wirkungen auf die sie herbeiführenden Ursachen die Feststellung, ob man es hier mit constanten oder variablen Ursachen und weiter, ob man es mit einem wirklich, wie angenommen, bestehenden Zusammenhang und Abhängigkeitsverhältniss oder mit einem Spiel des Zufalls zu thun habe. Das Erstere ist nach dem „Gesetz der grossen Zahl", Beides alsdann mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitslehre bez. -Rechnung zu untersuchen.

Auch darüber das Nähere in der Theorie der Statistik und, soweit es für die Logik und Methodologie in Betracht kommt, in den Schriften über diese. Vgl. daher besonders Mill, Logik, Buch 3, Kap. 17 und 18 (II, 53 ff.), Sigwart, Logik, II, §. 85, 101, 102 (Hilfsmethoden der Induction, statistische Methoden, Wahrscheinlichkeit auf statistischem Boden, II, 502 ff.). Lexis, Theorie der Massenerscheinungen, Westergaard a. a. O. Rümelin, Reden, S. 15 ff. Meine Abh. Statistik, S. 476 ff., 460 ff. und die daselbst genannten Schriften (Quételet, Littrow). v. Kries, Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Freib. 1886, bes. Kap. 9.

Das Gesetz der grossen Zahl — ein, wie Rümelin mit Recht bemerkt, nicht glücklicher Ausdruck, ich habe es das „Gesetz der constanten, die Wirksamkeit der accidentellen Ursachen überwindenden Ursachen" zu nennen vorgeschlagen — besagt, „dass bei der Beobachtung einer grossen Zahl von Erscheinungen derselben Art schliesslich ein gewisses constantes Zahlenverhältniss hervortritt, welches desto früher und deutlicher bemerkt wird, je besser und unter sich gleichförmiger die Beobachtungen, je grösser die Anzahl derselben und je geringer die Abweichungen der einzelnen Beobachtungen von jenem constanten Zahlenverhältniss sind" (nach Littrow). „Wir beobachten demnach hier eine Regelmässigkeit in den grossen, eine Unregelmässigkeit in den kleinen Zahlen." Dies deshalb, „weil die Erscheinungen in ihrer Entwicklung von constanten und veränderlichen Ursachen (und Bedingungen) beherrscht werden. In den grossen Zahlen, d. h. in der Masse der Einzelfälle, wirken sie ebenso,

nur wird ihre Wirkung hier gestört (bezw. aufgehoben) und deshalb verdeckt durch die gelegentlichen Ursachen. Diese Störungen, daher das Ob und Wie der Wirksamkeit der gelegentlichen Ursachen, erfolgen aber wiederum nach einer Ordnung: Quételet's Gesetz der accidentellen Ursachen. Dies Gesetz zeigt, „„wie sich auf die Länge eine Reihe von Erscheinungen vertheilt, welche von constanten Ursachen, deren Wirkungen aber gelegentliche Ursachen stören, beherrscht werden. Letztere paralysiren sich schliesslich und es bleibt am Ende das Resultat übrig, welches sich unabänderlich wiederholt hätte, wenn die constanten Ursachen allein wirksam gewesen wären"". Das Gesetz der grossen Zahl schliesst das Gesetz der accidentellen Ursachen implicite mit ein. Die Annahme, dass die constante Ursache in jedem Einzelfalle mitwirkt, aber in ihrer Wirksamkeit nach einer regelmässigen Weise von einer gelegentlichen Ursache mitunter überwunden wird, ist eine logische Nothwendigkeit, um die Gleichförmigkeit in der grossen Zahl der Fälle zu erklären" (meine Statistik, S. 460, 461).

Dies Alles gestattet eine Anwendung im wirthschaftlichen Gebiete auf die Verhältnisse der Motivation. Bei denjenigen zahlreichen Erscheinungen (z. B. Preisbildungen im freien Verkehr), wo das erste Leitmotiv, das Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil, unter den Voraussetzungen der strengen Deduction (§. 68) in der Masse der Fälle wirkt, ergiebt sich eine Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinungen, indem jenes Leitmotiv die constante Ursache darstellt; in einzelnen Fällen treten aber andere Leitmotive modificirend, paralysirend hinzu: die gelegentlichen Ursachen, welche die Abweichungen von der Regel bestimmen.

„Die Bestimmung, ob eine Verbindung von Erscheinungen zufällig oder das Resultat eines Gesetzes sei, erfolgt in der Weise, dass man prüft, ob sie relativ häufiger vorkommt, als sich ohne Annahme einer darauf hinwirkenden Ursache nach Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthen lässt" (a. a. O. S. 477), wofür dann die Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Anwendung gelangen können. Weiteres hierüber in den oben genannten Schriften, besonders von Lexis, v. Kries, Westergaard.

Gegen eine derartige Anwendung der statistischen Methode auf die wirthschaftlichen Erscheinungen nach Analogie der Methoden experimenteller Forschung auf Naturerscheinungen könnte sich der Einwand erheben, dass man dabei wieder in den Fehler verfalle, diese beiderlei Erscheinungen zu sehr als homogene zu betrachten, während sie wegen der Abhängigkeit der ersteren von menschlichen Handlungen, Willensacten, psychischen Motiven eben heterogene seien. Indessen würde ein solcher Einwand nur zutreffend werden, wenn die wirthschaftlichen Erscheinungen und die ihnen zu Grunde liegenden Handlungen entweder indeterminirt oder nur von völlig variablen, bei jedem handelnden menschlichen Individuum ganz verschiedenen Motiven und Motivecombinationen, von „ganz unberechenbaren" Factoren abhingen. Dass das nicht der Fall ist, lehrt die innere und äussere Beobachtung und wird mit durch die Gleichmässigkeiten der Erscheinungen, welche auf wirthschaftlichen wie auf anderen Gebieten von menschlichen Willensacten und Handlungen abhängen und in der „grossen Zahl" der Fälle deutlich hervortreten, genügend widerlegt. Von besonderer Wichtigkeit sind hier gewisse bevölkerungs-, namentlich sogenannte moralstatistische Untersuchungen solcher Erscheinungen,

welche vom „freien Willen" der Handelnden abhängen oder mit abhängen.

An dieser Stelle muss es an diesem Hinweise genügen. S. oben in §. 54, (S. 140) die litterarischen Angaben und die Bemerkungen dazu[1].

§. 83. — 2. Die Historik, d. h. die Geschichte als Methode.

a) Im Allgemeinen und bezüglich der ersten und dritten Aufgabe. Nach den wiederholten Erörterungen im Vorausgehenden über die historische Methode, ihre Berechtigung, ihre Mängel und Unzulänglichkeit, wird es möglich sein und genügen, hier jetzt diesen Gegenstand in kürzeren abschliessenden Ausführungen zu erledigen.

Vor Allem ist auch bei der Geschichte zwischen ihr als Wissenschaft und als Methode der Beweisführung, ähn-

[1]) Bis in die neueste Zeit hinein ist mir gegen die zu mechanistische Auffassung der moralstatistischen Thatsachen in meiner ersten bezüglichen, aus 1863—64 herrührenden Schrift über „die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen" eine Polemik zu Theil geworden, deren theilweise sachliche Berechtigung ich selbst längst anerkannt habe. Ich hätte dabei aber vielleicht erwarten können, dass man sich nicht immer nur an den 1. Theil genannter Schrift, z. B. an mein oft citirtes Bild — wie ich es auch damals hingestellt habe — vom Märchenlande mit der Annahme gesetzlich vorgeschriebener „moralstatistischer" Handlungen (noch jüngst wieder bei Westergaard, S. 280) gehalten, sondern meine anderen späteren Arbeiten mit berücksichtigt hätte. Schon der 2. Theil meiner genannten Schrift, die Selbstmordstatistik, — die ich wohl auch heute noch, trotz der seitdem oft und mit natürlich viel reicherem und besserem statistischen Material erfolgten Bearbeitung des Gegenstands, die eingehendste vergleichend-statistische Untersuchung eines solchen Thatsachenkreises nennen darf, welche vorhanden ist, — beweist doch meine Vorsicht in der Schlussziehung. Meine Abh. Statistik (aus 1865—66) ist, glaube ich, den Bedenken wegen zu mechanistischer Auffassung bereits viel weniger als die etwas ältere Schrift ausgesetzt und meine „volkswirthschaftliche Grundlegung" unterliegt wohl solchen Bedenken überhaupt nicht mehr. Keiner meiner zahlreichen Kritiker, A. v. Oettingen ausgenommen, hat das aber berücksichtigt, auch Knapp, Westergaard, Schmoller (noch 1888!) nicht. Mit einigen ablehnenden, öfters hochfahrenden und spöttelnden Bemerkungen sind übrigens die von mir immer, auch in meiner ersten Schrift, anerkannten Schwierigkeiten, die Beziehung, bezw. den Widerspruch zwischen der grossen statistischen Regelmässigkeit „willkührlicher" Handlungen und der menschlichen „Willensfreiheit" befriedigend zu erklären, noch durchaus nicht beseitigt. Mir und m. E. Jedem, der hier klar zu sehen wünscht, bleibt grade auf dem moralstatistischen Gebiete noch ausserordentlich viel Problem. Einzelne Regelmässigkeiten, z. B. die Vertheilung der Selbstmorde auf die Jahreszeiten, zeigen eine Macht äusserer Einflüsse, die dadurch nicht weniger erstaunlich wird, dass einige Leute, die immer das Gras wachsen hören, sie gar nicht auffällig, sondern ganz erklärlich finden. Auch G. Schmoller's Ausführungen (über die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1869, wiederholt in seiner Schrift „zur Litteraturgeschichte der Staatswissenschaften", S. 272) gehen über die angedeuteten Schwierigkeiten viel zu leicht hinweg, und zwar grade für den, der wirklich „das tieferblickende Auge" (S. 183) besitzt. Ich verkannte nie, auch in meiner ersten Schrift nicht, die Unzulänglichkeit der mechanistischen Auffassung, aber was die Gegner vorgebracht haben, scheint mir vielfach keine klarere und bessere Auffassung an die Stelle zu setzen. Damit, dass man von „vulgärem", „trivialem" Quételetismus spricht, wie Knapp u. A., beweist man doch noch nichts. — Es bedarf übrigens wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass die moralstatistischen Controversen grade für die uns hier beschäftigenden methodologischen Fragen von besonderer Wichtigkeit sind.

lich wie bei der Statistik (§. 80, S. 204) und ferner in Bezug auf die Anwendung der Geschichte als Methode zwischen den verschiedenen Aufgaben der Politischen Oekonomie zu unterscheiden.

Geschichte als Wissenschaft, Wirthschafts- (Finanz-, weiter Cultur-, Social-) Geschichte als Theil dieser Wissenschaft ist eine unentbehrliche, höchst werthvolle Hilfswissenschaft für unsere ganze Disciplin und Geschichte als Methode wenigstens für gewisse Aufgaben der Politischen Oekonomie nicht minder wichtig, in bestimmten Fällen auch unentbehrlich.

Auch wenn sich, nach der durchaus heute vorherrschenden Ansicht unserer Fachhistoriker, die Geschichtswissenschaft, also auch die Wirthschafts- Geschichtswissenschaft als solche aus der Stufe der bloss referirenden und der Stufe der pragmatischen zu der Stufe der genetischen erhebt, will sie auch auf dieser Stufe doch nur darstellen, schildern, wie die von ihr behandelten Dinge sind, geworden sind, sich entwickelt haben und in welchem Zusammenhang sie unter einander stehen. Sie will nicht „allgemeine Sätze, Gesetze, Ideen aus den Ereignissen abstrahiren", nicht „die Ereignisse als Wirkungen allgemeiner Grundgesetze mechanisch ableiten und quantitativ bestimmen" (Bernheim, s. o. S. 146, Note 2 und S. 205).

Mit dergestalt gefassten Aufgaben der Geschichte hat es nun die Politische Oekonomie in ihrer ersten und theilweise in ihrer dritten der oben (§. 57) unterschiedenen Aufgaben zu thun. Bei der Lösung dieser Aufgaben dient ihr daher die Geschichtswissenschaft, speciell die Wirthschaftsgeschichts-Wissenschaft als Hilfswissenschaft und dient zugleich das geschichtswissenschaftlich festgestellte und geordnete Thatsachenmaterial als Mittel der Beweisführung dafür, dass die Dinge so sind und in dem Zusammenhang stehen, wie die Geschichte es ergiebt.

Von besonderer Bedeutung ist diese Hilfe bei der ersten unserer Aufgaben, und hier vor Allem für die hinter der Gegenwart zurückliegende Zeit, daher für die Ermittlung des „Was- und Wie- früher Gewesenseins" und des „Was- und Wie-Gewordenseins" der wirthschaftlichen Erscheinungen.

Denn hier versagen die erste und die zweite Beobachtungsmethode oder das, was mit ihrer Hilfe seinerzeit ermittelt wurde, wird eben erst nach geschichtswissenschaftlicher Feststellung, Prüfung und Ordnung verwendbar und verwerthbar, d. h. das betreffende Thatsachenmaterial wird „historisches" Material. Und hier versagt ferner nicht minder, aus den angeführten nicht principiellen, aber thatsächlichen Gründen (S. 207) häufig ganz, fast immer mehr oder weniger, die statistische Methode. Ebenso kann aber hier auch mit der deductiven Methode vielfach gar nicht, immer nur unsicherer und mehr nur aushilfsweise, zur Ergänzung von Lücken in der Beweisführung mit der historischen Methode, als selbständig, „schöpferisch" gearbeitet werden. Soweit Letzteres überhaupt möglich ist, können deductiv auch nur gewisse grosse, oft nur ganz grobe Grundzüge, nicht ein genaues, der Wirklichkeit entsprechendes, farbenreiches, das Detail mitgebendes Bild der Erscheinungen entworfen werden. Ob und inwieweit die historische Methode allein, vollends ohne Hilfe der Statistik, für frühere, zumal für weiter zurückliegende, unter wesentlich verschiedenen Cultur-

zuständen hervorgetretene wirthschaftliche Erscheinungen ein solches Bild wirklich geben kann, lässt sich freilich nicht allgemein sagen. Lückenhaft, durch Deduction und — combinirende, gestaltende Phantasie zu ergänzen wird Vieles daran bleiben, um so mehr, je nabänderlich unzureichend oder mit Fehlern behaftet das historische Material ist und je weniger statistische Daten vorliegen. Zu einer sicheren, überzeugenden Beweisführung auch nur im Gebiete der ersten Aufgabe, also dafür, dass „die Dinge wirklich so waren", wie sie die Geschichtswissenschaft darstellt, reicht daher die Geschichte, auch als Methode betrachtet, nicht aus. Aber sie leistet doch mehr als, abgesehen von der eben eventuell nicht anwendbaren statistischen Methode, jede andere. Wir erfahren mit ihrer Hilfe mehr oder weniger genau, wie die wirthschaftenden Menschen, die Bedingungen, unter denen sie handelten, die Motive, nach denen sie es thaten, und die wirthschaftlichen Erscheinungen, welche aus diesem Handeln hervorgingen, waren. Psychologisch-deductive Schlüsse sind dagegen nach dem Früheren grade um so unsicherer, je mehr die Menschen der betreffenden Periode von dem abweichen, was in der strengen Deduction (§. 68) als ihr wirthschaftspsychologisches Wesen gilt und auch von den uns aus eigenen inneren und unmittelbaren äusseren Beobachtungen bekannten Menschen verschieden waren.

Je umfassender und zuverlässiger das historische Beobachtungsmaterial wird, je mehr es sich mit statistischem verbinden lässt, desto besser kann die ganze erste Aufgabe, die Ermittlung des Thatsächlichen der wirthschaftlichen Erscheinungen, mit der historischen Methode gelöst, durch dieselbe der Beweis geliefert werden, „dass die Dinge wirklich so sind", wie sie dargestellt werden.

Im Ganzen wird daher der wissenschaftliche Werth der Methode absolut wachsen, je mehr man sich der Gegenwart nähert, wenn er auch relativ gegenüber demjenigen der anderen Methoden, der deductiven und der drei übrigen Beobachtungsmethoden dann abnimmt. Denn diese alle werden voraussetzungsweise dann auch anwendbarer. Dass sich so immer mehr Methoden zu demselben Zweck, der Beweisführung für die Richtigkeit der Schilderung der Thatsachen, verbinden lassen, ist natürlich ein Vortheil mehr.

In einer anderen Beziehung leistet die Geschichte noch einen besonderen weiteren Dienst, welchen wiederum für vergangene Zeiten keine, für die Gegenwart keine der anderen Methoden ebenso gut leisten kann. Sie schildert die politischen, sittlichen, socialen, culturlichen, religiösen Verhältnisse, das „milieu", in welchem die wirthschaftenden Menschen standen und stehen, strebten, wollten und streben, wollen, handelten und handeln und in welchem die wirthschaftlichen Erscheinungen als Theile der Erscheinungen der Menschenwelt und als solche beeinflusst durch alle die anderen genannten Seiten, welche für diese Menschenwelt in Betracht kommen, hervortraten und hervortreten. Gerade dadurch weist die Geschichte nach, ob und welche Einflüsse, einigermaassen auch in welcher Richtung dieselben neben wirthschaftlichen auf Motive, Willensacte, Handlungen der Menschen, auf die wirthschaftlichen Erscheinungen einwirken.

Damit werden mit Hilfe dieser Methode, wie ausserdem freilich, aber weniger genügend mit Hilfe der ersten und zweiten Beobachtungsmethode und in Concurrenz mit der Hilfe der Methode der Deduction jene „Imponderabilien" (S. 209) gewürdigt,

in Betreff deren die statistische Methode meistens versagt. Die methodologische isolirende Abstraction wird hierbei dann freilich verlassen, damit ein Haupthilfsmittel der causalen und conditionellen Erklärung aufgegeben, aber dafür werden auch die Erscheinungen in descriptiver Weise in denjenigen Znsammenhang gebracht, in welchem sie in der Wirklichkeit stehen, was dann doch wieder gewisse, wenn auch nur vagere, unsichere Schlüsse auf die Abhängigkeitsverhältnisse zulässt.

In allen diesen Beziehungen ist der Werth der historischen Methode für die Lösung der ersten Aufgabe auch der Politischen Oekonomie unverkennbar. Nur hinter demjenigen der statistischen Methode steht er, von dem letzterwähnten Vorzug abgesehen, zurück, weil die historische Methode nicht zu quantitativen Bestimmungen genauerer Art führt. Um so mehr ist sie hier mit der statistischen zu verbinden, eventuell durch dieselbe zu ersetzen, wo es geht.

In Bezug auf die dritte Aufgabe, welche auch in der Geschichtswissenschaft bei einer wirklich genetischen Behandlung derselben nicht ausgeschlossen ist, fällt dagegen das Urtheil über die historische Methode schon viel weniger günstig aus. Denn die Ursachen und Bedingungen des Was- und Wie-Seins, -Gewordenseins und -Werdens selbst nur der concreten, individuellen wirthschaftlichen Erscheinungen sicher festzustellen, ist sie eben nach allem früher Gesagten, und auch trotz des soeben ihr eingeräumten Vorzugs, nicht genügend fähig.

Sie kann wohl das Vorhandensein causaler und conditioneller Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse aufdecken, aber schon nicht immer hinlänglich sicher beweisen, vollends aber dieselben nicht messen. Eben deswegen kommt sie hier über ein Raisonnement in vagen, statt in quantitativ bestimmten Begriffen so wenig wie die Deduction, und wie die erste und zweite Beobachtungsmethode hinaus und steht sie darin gegen die statistische weit zurück. Auch die psychologische Deduction leistet hier mehr, weil sie auf Ursachen und Bedingungen als wenigstens mögliche Erklärungsgründe der Erscheinungen zurückgeht und nicht nur äusserlich dieselben schildert.

Indessen mittelst der im Folgenden erörterten Fortbildung der rein historischen zur vergleichend-historischen Methode kann zwar diesem Mangel quantitativer Bestimmtheit nicht abgeholfen, aber dennoch ein brauchbares Hilfsmittel gewonnen werden, um nach Analogieschlüssen auch in concreten wirthschaftlichen Fragen den causalen und conditionellen Zusammenhang und die bezüglichen Abhängigkeitsverhältnisse aufzudecken. Solche Analogieschlüsse sind aber zulässig, weil wir es auch bei aller historischen, örtlichen Differenzirung der maassgebenden Ursachen und Bedingungen doch immer mit den beiden grossen Constanten — oder wenigstens: wesentlich Constanten —, der menschlichen Natur, zumal wie dieselbe auf wirthschaftlichem Gebiete zur Geltung

kommt, in ihrem Triebleben, ihrer Motivation, und der äusseren Natur zu thun haben. Im Uebrigen gilt das im folgenden §. 84 Gesagte auch für die Anwendung der vergleichend-historischen Methode auf dem Gebiete der dritten Aufgabe.

§. 84. — b) Die historische Methode in ihrer Fortbildung zur vergleichend-historischen, insbesondere auf dem Gebiete der zweiten Aufgabe. Die zweite Aufgabe der Politischen Oekonomie war nach dem Früheren (§. 57) die Herausschälung des Generellen, Typischen aus den concreten, individuellen Erscheinungen, die Ableitung von Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten der Gestaltung, Wiederkehr, des Verlaufs, der Entwicklung des Typischen und Individuellen in den Erscheinungen.

Eine solche Aufgabe lehnt wenigstens die neuere Geschichtswissenschaft für das ganze Gebiet ihrer Erscheinungen, daher insbesondere für die politische Geschichte i. e. S., wie bemerkt, meistens ganz ab. Würde man ihr aber auch diese Aufgabe stellen: mit der rein historischen Methode wäre sie nicht zu lösen. Denn dieser fehlte hierfür nicht nur das Moment der quantitativen Bestimmtheit, sondern auch dasjenige der Massenbeobachtung von Erscheinungen, welche sie als qualitativ verschiedene, rein individuelle ansieht. Nun kann gewiss auch für die „rein politische“ Geschichte, z. B. die Entwicklung der Staatsformen, die Gestaltungen innerhalb einer jeden, den Verlauf von politischen Bewegungen (Revolutionen) die Frage auftauchen, ob denn nicht auch hier in aller Verschiedenheit des Individuellen „typische Züge“ sich zeigen, welche auf das Vorhandensein auch unserer zweiten Aufgabe selbst bei diesem Kreise von Erscheinungen hinweisen. Ist das, wie kaum zu bestreiten sein möchte, zu bejahen, so würde sich ergeben, dass die heutige Geschichtswissenschaft selbst der politischen Geschichte gegenüber ihre Aufgaben zu eng fasst.

Auf dem Gebiete der Wirthschafts-, der Culturgeschichte treten einem Jeden die „typischen Züge“ so deutlich entgegen, dass man mindestens bei ihr unsere zweite Aufgabe nicht wird abweisen können und wollen. Die individuellen Erscheinungen sind eben hier doch vollends nicht so qualitativ verschieden, wie eine die Differenzirung des Minderwichtigen übertreibende, das Gemeinsame in den entscheidenden Factoren übersehende Auffassung annimmt. Das tritt aber freilich erst deutlich hervor, wenn in umfassender und systematischer Weise Vergleichungen stattfinden. Wie die statistische Methode erst durch solche Vergleichungen wahrhaft fruchtbar wird, so auch die historische, die sich dadurch aber freilich in ihrem Wesen selbst modificirt, indem sie planmässig zur vergleichend-historischen wird.

Mit dieser Fortbildung der rein historischen Methode haben wir es auf dem Gebiete der Politischen Oekonomie behufs Lösung der hier wenigstens unbedingt zu stellenden zweiten Aufgabe und auch behufs der Beihilfe an der Lösung der practischen

Aufgaben (§. 57, 62 ff.) zu thun. In dieser Form kann der Methode hier ein öfters erheblicher Werth nicht abgesprochen werden. Derselbe bleibt nur deswegen ein mehr oder weniger bedingter, weil der Methode auch in dieser Gestalt Mängel ankleben, derentwegen sie wieder den Erfordernissen einer strengeren Beweisführung nicht genügend und weniger als die statistische und als die deductive Methode — diese wenigstens innerhalb der Grenzen ihrer Anwendbarkeit — entspricht.

Die verbleibenden Mängel sind wesentlich drei: einmal setzt man sich bei der Anwendung der vergleichend-historischen Methode über die qualitative Verschiedenheit der individuellen Fälle, welche man vergleicht, hinweg. Das ist kein principieller Fehler, weil eben aus den mehrfach angeführten Gründen, wegen der (relativen) Constanz der menschlichen und der äusseren Natur, doch eine generische Gleichmässigkeit der allen Fällen zu Grunde liegenden Ursachen und Bedingungen und daraus auch wieder eine generische Gleichmässigkeit und eine Vergleichbarkeit der Erscheinungen, als der Wirkungen dieser Ursachen und Bedingungen, folgt. Aber es bleibt doch ein thatsächlicher Fehler, der deswegen störend ist, weil sich für seine Grösse, seinen Grad keine Möglichkeit der Messung bietet.

Sodann lässt sich auch die vergleichend-historische Methode doch nur in bescheidenem Maasse, nur relativ, dem Erforderniss der Massenhaftigkeit der Beobachtungen anpassen. Mit den Fortschritten der Geschichtsforschung, der immer weiteren Ausdehnung auf andre Zeiten, Länder, Völker bietet sich zwar immer mehr Material zur Vergleichung. Aber „massenhaft“ im eigentlichen Sinne wird es immer nicht und ohnedem steigen die Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit mit der Masse dieses Stoffs, weil man sich dann über immer mehr und verschiedenartigere individuelle Differenzen des zu Vergleichenden hinwegsetzen muss, also das erste Bedenken stärker wird.

Endlich bleibt immer der Mangel der quantitativen Bestimmtheit der Beobachtungen. Er lässt sich nur dadurch beheben, dass möglichst die statistische, bezw. vergleichend-statistische mit der vergleichend-historischen Methode verbunden wird. Aber das ist eben oft nur in geringem Grade zu erreichen. Soweit es geschieht, wird dann überhaupt nicht mehr mit der historischen, sondern mit der statistischen Methode operirt.

Das Ergebniss ist sonach: die vergleichend-historische Methode nähert sich der statistischen Methode, ja man könnte sie selbst als eine Abart der letzteren auffassen. Aber sie bleibt unvollkommen. Denn sie gestattet ihre Anwendung immer nur mit mehr oder weniger grossen Fictionen, mittelst deren man sich über die qualitative Verschiedenheit der verglichenen Objecte hinwegsetzt, so dass bei der verbleibenden Begrenztheit der Vergleichbarkeit der Objecte die Schlüsse aus der Vergleichung weniger sicher und beweiskräftig sind. Sie ist auch nicht massenhaft und systematisch auszugestalten und entbehrt der quantitativen Bestimmtheit der Beobachtungen, welche sie benutzt. Eben deshalb erlaubt sie nicht so sicher, öfters gar nicht genauer eine Isolirung der Wirkungen und Ursachen, der Folgen und Bedingungen, als die statistische Methode, ebenso keine so sichere Zurückführung der beobachteten und verglichenen Erscheinungen auf Hauptursachen und Bedingungen und Nebenursachen

und Bedingungen, auf constante und variable Factoren. Deswegen sind ihre Resultate in Bezug auf die Lösung der zweiten Aufgabe, aber auch der dritten und ebenso der practischen immer nur mit Vorsicht zu benutzen. Klar ist aber freilich, dass die historische Methode nur in dieser Fortbildung zur vergleichend-historischen überhaupt wesentlichere Dienste zur Lösung aller derjenigen Aufgaben zu leisten vermag, welche über die Darstellung concreter wirthschaftlicher Erscheinungen hinausgehen.

Der nationalökonomische Historismus, besonders in der jüngeren Richtung (§. 15, 16) ist sich wohl über verschiedene hierher gehörige Puncte nicht immer klar geworden. Seine Neigung, nur die historische Methode gelten zu lassen, übersieht, dass mit letzterer in ihrer reinen Gestalt — also ohne Vergleichungen — doch nur die erste Aufgabe allenfalls gelöst werden kann, aber auch nur für concrete wirthschaftliche Erscheinungen. Aber alsdann, woran es an Hinneigung auch nicht gefehlt hat, den Schluss ziehen, dass eben deswegen, weil nur hier diese eine Methode anwendbar, die erste Aufgabe überhaupt allein der Politischen Oekonomie zu stellen sei, läuft doch auf eine augenfällige petitio principii hinaus, welche noch dazu nur auf der doctrinären Ueberschätzung der historischen Methode beruht. Dabei wird denn auch wieder Wirthschaftsgeschichte und Politische Oekonomie verwechselt oder identificirt. Aber selbst in ersterer als einem Theile der Geschichtswissenschaft und grade als einem dem Stoffe nach aparten Theile wird man mindestens die dritte Aufgabe, die Erforschung der Causalzusammenhänge, nicht abweisen dürfen und diese ist mit der „rein historischen" Methode wiederum nicht zu lösen, sondern eine Fortbildung derselben zur vergleichenden mindestens dafür geboten. Stellt man der Wirthschaftsgeschichte auch noch die zweite Aufgabe, die Ermittlung des Typischen, wie das doch von Wirthschaftshistorikern selbst immer mehr als berechtigt anerkannt wird, so kommt man vollends mit der „rein historischen" Methode nicht mehr weiter und muss dieselbe in die vergleichende hinüberbilden.

Indem man das gethan hat, hat man auch erfreuliche Resultate für die Erkenntniss des Typischen der Gestaltungen, der Entwicklungen und für das Verständniss des causalen und conditionellen Zusammenhangs erzielt. Grosse, weitere, allgemeinere und speciellere Aufgaben liegen hier noch vor. Aber schon die bisherigen Ergebnisse der vergleichenden Agrar- und Grundeigenthums-, Gewerbe-, Handels- und beider Verfassungsgeschichte, der Arbeitstheilung, der Unternehmungsformen, des Geld-, Münz-, Credit-, Bank-, Versicherungswesens und ihrer Verfassungsgeschichte, des Finanz-, Einnahmearten-, Steuer-, öffentlichen Creditwesens, der allgemeinen volkswirthschaftlichen Organisation und Organisationsprincipien und Systeme u. s. w. sind nur wichtige Hauptbeispiele, innerhalb welches jeden Specialbeispiele sich finden, wie etwa in der vergleichenden Zunftgeschichte, der Feldsystem-Geschichte. Diese Ergebnisse sind auch für die Politische Oekonomie höchst werthvoll. Allein man muss sich in der Frage der historischen Methode hier doch über verschiedene Puncte klar sein.

Einmal: die concrete wirthschafts-(finanz-)historische Forschung fördert nur Stoff zur Lösung der ersten Aufgabe. Erst durch vergleichende Sammlung, Sichtung, Prüfung, Verarbeitung, Zusammenstellung desselben wird unmittelbarer für die anderen Aufgaben gearbeitet. Sodann, wenn so vorgegangen, verglichen wird, so bildet man eben die „historische" Methode schon wesentlich um zur vergleichend-historischen, verlässt dann aber auch die Auffassung, Wirthschaftsgeschichte und Politische Oekonomie zu identificiren und stellt sich andre Aufgaben als in jener allein. Und endlich wird man sich doch immer der inhärenten Mängel auch der vergleichend-historischen Methode zur Schlussziehung und Beweisführung für jede Frage auf dem Gebiete der zweiten und dritten theoretischen und der weiteren practischen Aufgaben bewusst bleiben müssen. Wiederum ist daher der Gebrauch des Ausdrucks „exact", „exact gewonnen" für die Ergebnisse auch der vergleichend-historischen Methode nicht nur viel zu anspruchsvoll, sondern auch völlig unangemessen, weil er auf einer Verkennung der angedeuteten Mängel dieser Methode beruht. Diese Einsicht führt dann auch zu der Forderung, soweit es irgend geht,

die statistische Methode mit heranzuziehen, aber auch zu der Anerkennung des Werths, welchen überall, auch bei wirthschaftshistorischen Problemen, die deductive Methode beanspruchen kann.

§. 85. — c) Anwendung der historischen Methode. Für die Anwendung der vergleichend-historischen Methode kommen analoge Gesichtspuncte und Grundsätze wie für die statistische in Betracht (§. 82), freilich mutatis mutandis nach der formalen Verschiedenheit des Materials. Gerade weil demnach Manches zu verändern ist, zeigt sich hier wieder die höhere technische Vollkommenheit, bessere Brauchbarkeit und grössere Geeignetheit der statistischen Methode als Mittel strengeren Beweises. Der Analogieschluss spielt bei der vergleichend-statistischen Methode bleibend eine grössere Rolle. Jene Anwendung der Methoden experimenteller Forschung (§. 82 S. 213) ist zwar auch bei dieser nicht ausgeschlossen, aber viel enger begrenzt und sie bedingt weit mehr Vorbehalte und weniger sichere Schlüsse, einen viel minder gewissen Werth der Ergebnisse. Die Bestätigung durch Deduction ist daher hier in höherem Maasse als bei der statistischen Methode geboten, einigermaassen ähnlich wie bei der ersten Beobachtungsmethode des Inductionsverfahrens, der täglichen unsystematischen Massenbeobachtung (§. 78), wenn auch der wissenschaftliche Character der vergleichend-historischen Methode mehr Garantie bietet, — wenn und soweit als er im concreten Falle festgehalten werden kann.

Am Allermeisten ist Vorsicht geboten, in Fragen der practischen Wirthschaftspolitik sich kurzweg auf die „historische Erfahrung“ zu berufen, wie das in allen Parteilagern so gern geschieht, aber auch unter Vertretern der Wissenschaft nicht selten ist. Denn das „x“ ist hier eben immer: was besagt die „historische Erfahrung“ in Bezug auf complexe Erscheinungen, welches ist der Inhalt dieser Erfahrung? Und zur genauen Bewerthung dieses „x“ reicht die rein-historische und auch die vergleichend-historische Methode auch nur mit einiger Sicherheit meistens nicht aus, weil sie eben die gedankenmässige, geschweige die experimentelle Isolirung der Ursachen nicht genügend gestatten. Die statistische und die deductive Methode thun das in höherem Grade, wenngleich auch nicht genügend. Deswegen geben sie für ein solches „x“ immer doch mehr und sicherere Näherungswerthe als die beiden historischen Methoden.

Auch das wird so leicht von den Vertretern der historischen Nationalökonomie in dem Methodenstreit übersehen. Es werden z. B. gegen die deductive Methode

Vorwürfe erhoben, dass mit derselben keine genügend sicheren Ergebnisse zu erzielen seien. Ganz richtig! Aber verhält es sich denn mit der historischen Methode wenigstens bei allen Aufgaben Nr. 2—6 nicht ebenso oder selbst noch ungünstiger?! Schwierigkeiten, welche in den Problemen selbst liegen, werden hier der Methode zur Last gelegt, weil dieselbe ihnen nicht genügend gewachsen ist. Was aber dann für alle Methoden immer mehr oder weniger gilt. Gewiss sind da von den Vertretern der Deduction und der Statistik öfters ganz ähnliche Fehler begangen worden, aber gegenwärtig sind dieselben wenigstens seltener und geringer als in gewissen Richtungen der historischen Nationalökonomie, auf deren Mühle immer das Wort, „exacte historische Forschung" klappert und die doch nicht einmal den erheblichen Unterschied zwischen einer historischen und vergleichend-historischen Methode und zwischen den mit beiden zu lösenden verschiedenen Aufgaben sich klar macht.

Fehler dieser Art sind in der Methodologie der ganzen historischen Nationalökonomie, mehr bei der jüngeren als bei der älteren (§. 15), aber auch bei dieser nachzuweisen. Selbst Knies möchte davon (s. III, Abschn. 10 u. 11, S. 453 ff. seiner Pol. Oek., 2. A.) nicht ganz frei zu sprechen sein. Bei Roscher, Schmoller, Hasbach, Ingram u. A. treten sie in der ungenügenden Unterscheidung zwischen den genannten beiden historischen Methoden und in den einseitigen Urtheilen über die deductive Methode, bei Roscher auch in dem Urtheil über die „idealistische" Methode und in der Verkennung des Wesens und Werths der statistischen Methode nur schärfer hervor. Mit Recht hat W. Wundt (Logik II, 593 ff.) auf die Nothwendigkeit grade der Statistik zur Ergänzung der geschichtlichen Untersuchung hingewiesen. Aber seine weiteren bezüglichen, freilich sehr kurzen Ausführungen leiden doch auch an dem Fehler, die Statistik zu eng zu fassen, bei der historischen Methode die beiden verschiedenen Arten nicht zu trennen und die Leistungsfähigkeit der historischen Forschung zu überschätzen. So z. B. wenn er sagt (S. 593): „insbesondere fällt überall da, wo man ein causales Verhältniss gegebener wirthschaftlicher Zutsände zu gewinnen sucht, der geschichtlichen Entwicklung die Hauptaufgabe zu (?), während die Statistik nur dazu dient, jene Zustände selbst in ihrem Detail festzustellen" (?). Mit Recht wird gleichwohl alsbald darauf von den „im Allgemeinen bloss qualitativen Ergebnissen" der historischen Forschung gesprochen, — was eben doch schon eine ungenügende Leistung ist. Auch die weiteren Bemerkungen Wundt's über die Beziehungen zwischen abstracter Wirthschaftstheorie und historischer Nationalökonomie verkennen hier, wie auf den vorausgehenden Seiten (S. 588 ff.), nicht den Werth und die Berechtigung der Deduction und der abstracten Theorie, aber machen doch der historischen Richtung zu weite und vor Allem nicht ganz klare Zugeständnisse. Was hier über die Psychologie als grundlegende Disciplin der Geisteswissenschaften richtig gesagt ist (S. 595), scheint mir auch nicht zu Gunsten des inductiven, sondern gerade des deductiven Verfahrens zu gelten. Es ist eben eine Behauptung, welche auf falscher Auffassung des methodologischen Verfahrens in der abstracten Wirthschaftstheorie beruht, wenn dieser vorgeworfen wird, es habe in ihrem logischen Schematismus die Psychologie ihre grundlegende Stellung verloren, wie Wundt unter Berufung auf Schmoller bemerkt. — Die älteren Ausführungen Pickford's (Einleitung), die neueren Menger's, der mir nur den relativ grossen Werth der vergleichend-historischen Methode doch auch für die Theorie (die Aufgaben 2 und 3) nicht ganz genügend zu würdigen scheint (vgl. bes. Untersuchungen, B. 2, Kap. 2, S. 118 ff., bes. S. 124 ff., über die Parallelismen der historischen Entwicklung), die Erörterungen H. Dietzel's a. a. O. und nunmehr besonders diejenigen von Keynes (scope a method, Kap. 9, nebst Anhang S. 296 ff.), auch im Ganzen die von M. Block (progrès de la science écon. I, 18 ff.) scheinen mir das Richtigere mehr zu treffen, wenn auch dabei mitunter, nicht bloss von Menger, der historischen Methode in der Form der vergleichend-historischen weniger Beachtung geschenkt und Werth beigelegt wird, als sie mir beanspruchen zu können scheint.

Für das Technische in Betreff der Gewinnung des historischen Stoffs gelten auch für den Wirthschaftshistoriker die Grundsätze der allgemeinen Geschichtswissenschaft.

Dafür sei hier auf das Buch von Bernheim hingewiesen. Es ergiebt sich hier dann, wie bei der Statistik, der von E. Engel wohl sogenannte Unterschied zwischen

statistischen und historischen „Producenten“ und „Consumenten“. Schon das Princip der Arbeitstheilung wird in der Regel eine Trennung zwischen der Thätigkeit beider bedingen, so weit es sich um etwas Anderes als um Forschung auf einem concreten wirthschaftsgeschichtlichen Gebiete und Darstellung der Thatsachen, also um etwas Anderes als um unsere erste Aufgabe handelt. Jedenfalls muss aber derjenige Nationalökonom, der gleichzeitig wirthschaftsgeschichtlicher Specialforscher sein will, allen Anforderungen der Quellenkunde, Kritik u. s. w. der Geschichtswissenschaft entsprechen, eine bei dem Umfang der Gebiete, den verschiedenen Bedürfnissen in Bezug auf Specialstudien und Kenntnisse u. s. w. schwer zu erfüllende Anforderung. Und umgekehrt, der wirthschaftsgeschichtliche Forscher, welcher auch Nationalökonom sein will, darf die für diesen indispensablen weiteren Aufgaben nicht über der ersten vernachlässigen oder gar vergessen. Er darf aber auch nicht das ganze Schuttgeröll historischer Forschung und cultur- und wirthschaftshistorischer Lesefrüchte, nach einigen Gesichtspuncten der abstracten Nationalökonomie und der Deduction geordnet, als „nationalökonomisches Ergebniss“ der „inductiven historischen Forschung“ hinstellen. Denn einmal ist es eben noch nicht ein nationalökonomisches Ergebniss und zweitens giebt es sich, soweit es selbst so genannt werden dürfte, als Gewinn der inductiven Methode aus, während es doch wesentlich — historische Umkleidung der Ergebnisse der deductiven Methode ist. Daran erinnert manche „historisch“-nationalökonomische Arbeit.

4. Abschnitt.

Wirthschaftliche Gesetze.

§. 86. Einleitung und Litteratur. Eine bezügliche Erörterung wurde oben in §. 73, wo von deductiv abgeleiteten Gesetzen die Rede war, vorbehalten bis nach erfolgter Behandlung des deductiven Verfahrens. Es ist hier jetzt die geeignete Stelle dafür gekommen. Die ganze Frage steht mit den übrigen Gegenständen dieses Kapitels, besonders mit der Methodologie, und dieses ganzen 1. Buchs in naher Beziehung, war daher auch wiederholt schon zu berühren. Sie gehört aber wieder zu denjenigen, welche mit grossen, allgemeinsten, schwierigsten und strittigsten philosophischen Fragen in Zusammenhang stehen und bildet insbesondere selbst wieder eine Specialfrage der allgemeinen Frage von Begriff und Wesen von „Gesetzen“, „Gesetzmässigkeit“, Causalzusammenhang in der realen Welt und in den Wissenschaften von letzterer. Auch diese Frage hier nach allen Seiten erschöpfend zu behandeln, ist nicht möglich. Das wäre die Aufgabe der Monographie.

Gegenüber einer zu grossen Geneigtheit der älteren abstracten theoretischen Nationalökonomie und ebenso der Statistik der Quételet'schen Richtung, immer gleich und ohne genügende Reserve, auch ohne zuvorige Feststellung des Begriffs, auf volkswirthschaftlichem, statistischem Gebiete, namentlich auch in der Statistik „scheinbar willkührlicher menschlicher Handlungen“, der Moralstatistik u. s. w. den Ausdruck „wirthschaftliches“, „statistisches“, „moralstatistisches“ Gesetz anzuwenden, sogar von „Naturgesetzen“ zu sprechen, ist neuerdings auch hier ein Rückschlag eingetreten. Man ist der Annahme von „Gesetzmässigkeiten“, gar von „Gesetzen“ auf diesen Gebieten mitunter ganz entgegengetreten, jedenfalls ihr gegenüber skeptischer und reservirter geworden, mit der Begründung, dass es sich hier immer nur höchstens um gewisse Regelmässigkeiten handle, die ohnehin kleiner, als meistens angenommen, seien, und dass man es mit Erscheinungen zu thun habe, welche mit oder wesentlich allein unter dem Einfluss psychischer Factoren ständen und deshalb nur gewaltsam nach einer rein mechanistisch-materialistischen, schliesslich doch auf petitiones principii beruhenden Anschauung als „gesetzmässig“ verlaufend aufgefasst werden könnten. Die neuere antiquételetsche Richtung in der Statistik (s. o. S. 141) und die historische Richtung in der Nationalökonomie haben hier einen ähnlichen ablehnenden Standpunct gegen „Gesetze“ auf den hier besprochenen Gebieten eingenommen und auch manchen richtigen Einwand erhoben. Aber auch in diesen Richtungen ist nicht immer auf die Frage von Begriff und Wesen von „Gesetzen“ überhaupt genügend eingegangen und hat die Polemik das Ziel namentlich öfters deswegen überschossen, weil sie „Gesetz“, „statistisches“ Gesetz, „wirthschaftliches“ Gesetz ohne Weiteres für

„Naturgesetz“ nahm, wozu freilich ein unpassender Sprachgebrauch und jene zu mechanistische Auffassung von „Gesetzen“ auf diesen Gebieten mit den Anlass gegeben haben. Mit der zutreffenden Widerlegung der Ansicht von wirthschaftlichen u. s. w. „Naturgesetzen“ ist nicht schon die Annahme von „Gesetzen“ überhaupt widerlegt. Die Annahme von Gesetzen und damit etwas den Naturgesetzen im Gebiete der Naturwissenschaften wenigstens Analoges auch auf dem geisteswissenschaftlichen Gebiete ist dabei auch gewöhnlich in Folge einer unklaren und zwar zu strengen Auffassung dessen, was vermeintlich allein ein wirkliches „Naturgesetz“ sei, kurzweg abgelehnt worden. Man hat hier nicht untersucht, inwiefern denn das, was man Gesetz im Sinne von Naturgesetz in den Naturwissenschaften nennt, nicht auch ähnlichen Einwänden, wie das „Gesetz“ in unseren Wissenschaften ausgesetzt sei, man daher mit solchen Argumenten zu viel beweise.

Trotz der von mir zugestandenen, mir so oft vorgeworfenen, viel zu mechanistisch-naturwissenschaftlichen Auffassung in meiner Schrift „die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen“ (s. o. S. 141), war ich doch bereits damals (1864) zu der Einsicht gelangt, dass man sich zum Theil nur in einem Wortstreit bewege, weil der Sprachgebrauch in Betreff der Ausdrücke „Gesetzmässigkeit“, „Gesetz“ eben nicht feststehe und von den einzelnen Autoren diese Worte in verschiedenem Sinne genommen würden; ferner, dass auch der naturwissenschaftliche und der Sprachgebrauch der sogen. exacten Wissenschaften in Betreff dieser Ausdrücke nicht feststehe und endlich, dass Untersuchungen zum Zwecke einer principiellen Begründung eines richtigen Sprachgebrauchs es grade nach den auch bei den Gesetzen der Natur- und exacten Wissenschaften obwaltenden Verhältnissen des Erkenntnissstadiums zulässig und logisch und erkenntnisstheoretisch richtig erscheinen liessen, doch auch auf statistischem, auf volkswirthschaftlichem, überhaupt allgemein auf geisteswissenschaftlichem, d. h. auf solchem Gebiete, wo psychische Factoren einwirken, von „Gesetzmässigkeit“ und „Gesetzen“ zu reden. Die bezüglichen Untersuchungen bilden den Anhang zum 1. Theil meiner Schrift über „Gesetzmässigkeit“ (S. 63—80). Ich habe schon oben mehrfach darauf Bezug genommen. Einiges weitere Dahingehörige enthält meine Besprechung des moralstatistischen Atlas von Guerry in der Tüb. Ztschr., B. 21, 1864, S. 273 ff., besonders S. 276—278, 281—285. In meiner Abh. Statistik, Staatswörterbuch, X, 456 ff., bes. 456—463, 474—477, habe ich dann versucht, meine Ansichten über diese Puncte in knapper Weise systematisch zusammenzufassen. Ich glaube nun, wie in den obigen Erörterungen über die statistische Methode (§. 80—82), so auch hier in Betreff der „Gesetzmässigkeit“ u. s. w. an meinen damaligen Auffassungen im Wesentlichen und zum Theil auch noch an meinen damaligen Fassungen festhalten zu dürfen. Dies, obwohl sie sich nicht besonderer Beachtung erfreut und von den später über denselben Gegenstand schreibenden Autoren, mit Ausnahme wieder Al. v. Oettingen's, kaum einmal erwähnt worden sind (auch von Rümelin nicht, dessen Arbeiten über Gesetze, nebenbei bemerkt, späteren Datums als meine genannten sind, auch in der neuesten Arbeit von Neumann nicht). Besondere Citate aus meinen Aufsätzen sind im Folgenden unterblieben. Für die nähere Begründung und auch für die Abweichungen von Anderen möchte ich mich aber ausdrücklich darauf beziehen.

Ueber die ältere Litteratur (bis 1865) enthalten meine früheren Schriften a. a. O. mancherlei Angaben (s. bes. „Gesetzmässigkeit“, S. 67 ff. und den Aufsatz über Guerry). Für weitere und neuere Litteratur ist auf die Angaben oben in §. 54, S. 140 ff. zu verweisen, namentlich auf die betreffenden statistischen, philosophischen Schriften, unter denen die von Rümelin besonders hervorzuheben sind. Er steht wie in seiner 2. Abh. über Statistik etwas anders als in seiner ersten Abhandlung, so auch in seiner späteren Arbeit über Gesetze in der Geschichte etwas anderes als in der früheren über den Begriff eines socialen Gesetzes. In allen diesen Aufsätzen aber übertreibt er die Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Ausdrucks „Gesetz“ unter Hinweis auf den naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch, der deswegen nichts beweist, weil er einmal auch nicht feststeht und zweitens sich auch hier zeigen lässt, dass in gar nicht so durchaus von dem unseren auf wirthschaftlichem Gebiete verschiedenen Sinne hier von Gesetzen (als „Tendenzen“) gesprochen wird. (S. auch dafür meine älteren Arbeiten und bes. Neumann's Aufsatz.) S. sonst auch Lexis' gen. Arbeiten, auch seinen Art. Gesetz (im gesellschaftlichen und statistischen Sinne) im Handwörterb. d. Staatswiss., III, 844—849. Vielerlei litterarische Angaben neben

eigenen Ausführungen in Kautz, a. a. O. I, bes. §. 64 ff., 68 ff., 118 ff. S. sonst bes. Knies, Pol. Oek., 2. A., Abschn. 11, S. 474 ff. und passim, sowie K. Menger, Untersuchungen, bes. B. 1, Kap. 4 und Anhang 2 u. 5, und ebenfalls passim. Kleinwächter, über Wesen u. s. w. der Nationalökonomie, Conrad's Jahrbücher, Band 52 (N. F. 18), 1889, bes. S. 607 ff., 639 ff. (gegen den Ausdruck „Gesetz", nur für „Regelmässigkeit"). G. Cohn, System, §. 45 ff. Marshall, principles of economics, B. 1, Kap. 7. Keynes, scope, bes. K. 2. Block, progrès, I, B. 1, K. 9. van Houten, das Causalitätsgesetz und die Socialwissenschaften, Haarlem 1888.

Die neueste, mir leider erst während des Drucks zugegangene vorzügliche Studie von Neumann, Naturgesetz und Wirthschaftsgesetz, Tüb. Ztschr., 1892, S. 405 ff., ist zugleich die wichtigste Arbeit. Kürzer hatte Neumann den Gegenstand schon in dem Schönberg'schen Handbuche (2., nicht mehr 3. Aufl., I, 148 ff.) behandelt (wirthschaftliche Gesetze: „auf regelmässig fortwirkende Ursachen zurückzuführende Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge wirthschaftlicher Erscheinungen", S. 149). In dem neuen Aufsatze leitet Neumann weit umfassender, aber doch ähnlich wie ich in meinen älteren Arbeiten, mit einer begrifflichen Untersuchung über Gesetz und Naturgesetz die Erörterung des Wesens wirthschaftlicher Gesetze ein, wird zwischen diesen und den sonstigen socialen Gesetzen aber von ihm ein m. E. zu grosser Unterschied angenommen, die Unmöglichkeit exacter wirthschaftlicher Gesetze (gegen K. Menger) nach zuweisen gesucht, jedoch an „Gesetzen" im Gebiete der Wirthschaft festgehalten und der Sprachgebrauch auch durch Vergleichung mit den „Gesetzen" auf anderen Gebieten gerechtfertigt. Die ganze Arbeit ist auch für die neuere (auch naturwissenschaftliche) Litteratur der Frage hervorzuheben. Sie hat mich veranlasst, diesen Abschnitt während des Drucks noch einmal zu revidiren.

In einigen wesentlichen Puncten deckt sich Neumann's Auffassung mit meiner eigenen älteren, u. A. auch darin, dass auch Neumann unter wirthschaftlichen Gesetzen vornemlich Tendenzen versteht (S. 462). In anderen Puncten weiche ich ab, so in der Ansicht über statistische und sociale Gesetze, zu welchen letzteren eben doch die wirthschaftlichen als Nebenart gehören, ferner auch etwas in den zur Begründung von Neumann beigefügten methodologischen Erörterungen. In der Würdigung der Deduction steht übrigens Neumann vielfach ähnlich wie ich, in den Bemerkungen gegen Menger über die Berechtigung der historischen Methode geht er mir etwas zu weit, obgleich wir wohl in der methodologischen Gesammtauffassung uns nicht fern stehen möchten. Grade für die Frage der wirthschaftlichen Gesetze wäre aber vielleicht noch eine nähere Erörterung über inductiv abzuleitende Gesetze erwünscht gewesen. Die Begriffsbestimmung Neumann's (wirthschaftliche Gesetze „der Ausdruck für eine in Folge der Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirthschaftlicher Erscheinungen [Tendenzen oder Vorgänge]" S. 462) scheint mir gleich zu sehr auf die deductive Methode (Ableiten aus dem „Eigennutz") hinzuweisen. Die Worte „in Folge der Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge" sind auch wohl hier entbehrlich. Diese Zusammenhänge wirken doch, wie anderes Aeussere, als Empfindungen, Vorstellungen, Reize auf die Motive selbst ein und erst dadurch auf die Handlungen und Erscheinungen. Die „regelmässige" Wiederkehr der letzteren ist die Folge der regelmässigen Gestaltung der Motivation, aber für diese Motivation bildet grade die Macht wirthschaftlicher Zusammenhänge einen unregelmässig wirkenden („störenden") Einfluss. — Für die ganze Frage ist Neumann's Abhandlung von grossem Werth. Eine genauere Auseinandersetzung mit ihm ist hier nicht möglich und würde mir auch, wenn ich Neumann's Aufsatz erhalten hätte, bevor ich diese Ausführungen beendigt hatte, an dieser Stelle nicht möglich gewesen sein. Meine Uebereinstimmung mit ihm ist grösser als meine Differenzen von ihm sind. — Vornemlich sind mit meinen folgenden die Ausführungen Rümelin's und Neumann's zu vergleichen, die zum Theil Seite für Seite hier zu citiren wären[1]).

[1]) Im Moment, wo diese Blätter in den Druck gehen, kommen mir zwei neue hierher gehörige Arbeiten zu, die ich nicht mehr benutzen konnte, beide im 2. Heft der (österr.) Ztschrift für Volkswirthschaft u. s. w. (1892, B. I) von Bonar, Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" in der Nationalökonomie, und von John, zur Methode der heutigen Socialwissenschaft.

I. — §. 87. Die allgemeine Frage von der Zulässigkeit des Ausdrucks „Gesetz“ und die Begriffsbestimmung von „Gesetz“ im allgemeinsten Sinne.

Angenommen, dass man überhaupt von wirthschaftlichen (volkswirthschaftlichen) „Gesetzen“ sprechen darf, so würden dieselben zu denjenigen Gesetzen der realen Welt gehören, welche als allgemeinstes Merkmal dasjenige der Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinung bei der jedesmaligen Wiederkehr der letzteren an sich tragen (sogen. Gesetze der Succession). Eine bloss solche Gleichförmigkeit der Gestaltung (gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen) kann aber auch nach dem weitesten und losestem Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdrucks Gesetz noch nicht ohne Weiteres „Gesetz“ genannt werden. Es lässt sich von ihr zunächst nicht mehr sagen, als dass sie auf ein ihr zu Grunde liegendes Gesetz hindeuten, ein solches enthalten kann. Ob das wirklich der Fall und ob jene Gleichförmigkeit bereits „Gesetz“ heissen darf, hängt einmal von einem zweiten sachlichen Merkmal, von dem Character der Gleichförmigkeit in dem sogleich näher darzulegenden Sinne des Worts, sodann aber auch von Erwägungen hinsichtlich des zweckmässigen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs ab. Die Gleichförmigkeit deutet nemlich nur dann wirklich auf ein Gesetz hin und kann nur dann, vorbehaltlich der Entscheidung über den passenden Sprachgebrauch, bereits den Namen „Gesetz“ führen, wenn sie nicht auf dem Zufall, einer Combination zufällig mehrfach so zusammenwirkender Bedingungen und Ursachen beruht, sondern wenn die Annahme nicht abzuweisen ist, dass sie die nothwendige Folge und Wirkung eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen (wenn auch noch nicht weiter bekannten) Bedingungen und Ursachen sein muss, wodurch die Regelmässigkeit oder Gleichförmigkeit bedingt und bewirkt wird. Ob dies aber der Fall, das ist wieder nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen (S. 214). Wird es danach bejaht, so taucht alsdann die weitere Frage hinsichtlich des Sprachgebrauchs bezüglich der Anwendung des Worts „Gesetz“ auf.

Bei dieser Frage lässt sich eine losere (laxere) und eine strengere Observanz im Sprachgebrauch, danach eine ausgedehntere und eine engere Anwendung des Worts „Gesetz“ unterscheiden und zwar wieder nach zwei verschiedenen Momenten, nemlich einmal nach dem Maasse der Erkenntniss der Ur-

sachen, Bedingungen, der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse in Bezug auf die Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinung, und zweitens, womit das erste Moment freilich zusammenhängt, nach der Strenge der Abhängigkeitsverhältnisse, daher auch wieder nach dem Character des ganzen Gebiets von Erscheinungen, um welche es sich handelt. Man kann nun gute Gründe für Beides, für eine ausgedehntere und engere Anwendung des Ausdrucks Gesetz geltend machen und nicht schlechtweg die andere Ansicht falsch nennen. Wir entscheiden uns, mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, für die ausgedehntere Anwendung des Worts „Gesetz“ und sprechen daher auch von „wirthschaftlichen Gesetzen“.

Für die Entscheidung sind Zweckmässigkeitserwägungen maassgebend, ob man noch mehr Gewicht zunächst auf das allen („gesetzmässigen“) Gleichförmigkeiten Gemeinsame oder gleich auf das die einzelnen Kategorien derselben Unterscheidende legen soll. Auch hier ist nicht einfach zu sagen, was das Richtigere und auch nicht einmal unbedingt, was durchaus das Zweckmässigere ist. Denn richtig — oder noch vorsichtiger ausgedrückt: nicht unrichtig — ist Beides, und in Betreff der Zweckmässigkeit lassen sich Gründe für und wider geltend machen, welche wohl subjectiv den Einzelnen verschieden gewichtig erscheinen, es aber objectiv doch kaum sind. Eben deswegen wird man auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch dem populären folgen dürfen, freilich ihn aber dann genauer bestimmen müssen. Er ist nun für die weitere Anwendung des Worts „Gesetz“. Gewiss können daraus, wie sich auch grade auf geistes-, social, wirthschaftswissenschaftlichem Gebiete, in der Statistik u. s. w. gezeigt hat, Gefahren hervorgehen, dass nun zwischen den „Gesetzen“ der verschiedenen Erscheinungsgebiete nicht genügend unterschieden wird (s. folgenden Paragraphen). Die missbräuchliche Auffassung der „Gesetze“ auf diesen Gebieten im Sinne von wirklichen (sogar „exacten“) Naturgesetzen hängt mit diesem loseren Sprachgebrauch zusammen. Allein sie ist doch keine nothwendige Folge davon, sie kann und wird jetzt auch immer allgemeiner vermieden. Auch gehen die neueren Einwendungen und Bedenken von superrigorosen Vertretern der Geisteswissenschaften, hie und da auch wieder von historischen Nationalökonomen und Statistikern zu weit. Dazu kommt ein doch auch vorhandener weiterer Vortheil, nemlich der, nach einem gemeinsamen Merkmal (der in der angedeuteten Weise fest bedingt erkannten Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinungen) auf sonst nach den obwaltenden causalen und conditionellen Verhältnissen sehr verschiedenen Erscheinungsgebieten mit demselben Worte „Gesetz“ dieses selbe characteristische Merkmal — und in dem eben erwähnten Puncte ist es in der That dasselbe Moment — zu bezeichnen. Sind auch die Gleichförmigkeiten auf dem wirthschaftlichen, socialen und geisteswissenschaftlichen Gebiete wegen des Einflusses psychischer Factoren anderen causalen und conditionellen Characters als auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete, so sind es eben doch auch Gleichförmigkeiten, die grade als solche auf unserem Gebiete die wissenschaftliche Aufmerksamkeit in besonderem Maasse verdienen, weil sie hier schwieriger zu erklären sind.

„Gesetze“ im allgemeinsten Sinne würden danach als solche Gleichförmigkeiten der Gestaltung der Erscheinungen, demnach der gleichmässigen Wiederkehr der letzteren (von „Vorgängen“) zu definiren sein, welche nach Wahrscheinlichkeitsgründen als nothwendige Folgen und Wirkungen eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen Bedingungen und Ursachen angesehen

werden müssen. Die Definition von Gesetzen der verschiedenen Haupt- und Specialgebiete der Erscheinungen ergiebt sich daraus, so betreffs der (reinen, äusseren) Naturerscheinungen, wie derjenigen, wo psychische menschliche Factoren mitspielen, daher der socialen, der wirthschaftlichen Erscheinungen. Damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob es auf letzteren Gebieten „Gesetze“ überhaupt giebt, noch weniger, welcher besonderen Art sie sind, sondern nur das steht fest: dass, wenn sich hier Gleichförmigkeiten der Erscheinungen von der bezeichneten Art finden, sie auch Gesetze, auf wirthschaftlichem Gebiete daher Gesetze der wirthschaftlichen Erscheinungen oder, kurz gefasst, wirthschaftliche Gesetze genannt werden dürfen.

II. — §. 88. Verschiedene Arten von Gesetzen. Zwischen Gesetzen in diesem allgemeinsten Sinne ist dann wieder nach den zwei bereits angeführten, in Zusammenhang stehenden Puncten zu unterscheiden, einmal nach dem Maasse der erreichten und erreichbaren Erkenntniss der Abhängigkeitsverhältnisse und ferner nach der Strenge dieser letzteren. Mit beiden Puncten steht auch die Art der Erkenntnissgewinnung in Verbindung und diese Art sowie das erreichbare Maass der Erkenntniss werden wieder von dem Character des Untersuchungsobjects, daher des ganzen Gebiets von Erscheinungen, um welches es sich handelt, bestimmt.

Die erste, niedrigste Stufe nehmen dann sogen. empirische Gesetze ein. Dieselben stellen noch nichts Weiteres, als solche auf dem Wege äusserer Beobachtung der Erscheinungen selbst ermittelten thatsächlichen Gleichförmigkeiten der Wiederkehr dar, welche in der angedeuteten Weise als „Gesetze“ angesehen werden dürfen. Ueber die Art der die Gleichförmigkeit bestimmenden Ursachen und über die Art des Zusammenhangs zwischen den Ursachen und Wirkungen ist hier noch nichts weiter bekannt. Nur die Thatsache eines solchen Zusammenhangs steht fest.

Hierhin gehören die wohl im engeren technischen Sinne des Worts sogenannten „empirischen“ Gesetze der Naturwissenschaften, daher eventuell auch die eigentlichen (causalen) Gesetze der letzteren in einem früheren Stadium der Erkenntniss. Ebenfalls hierhin möchten wir die statistischen „Regelmässigkeiten“ rechnen, für welche eine causale Erklärung fehlt. Sprachgebräuchlich könnte sich für empirische „Gesetze“, wie auch für statistische Regelmässigkeiten der Ausdruck „Gesetzmässigkeiten“ empfehlen, welcher den entscheidenden Punct richtig bezeichnet[1]).

[1]) Vgl. Neumann, S. 408, 419, aber auch schon meine Abh. Statistik, S. 458, 459, mit dem Beispiel der fortschreitenden Erkenntniss, die sich an die Namen von Copernicus, Keppler, Newton knüpft.

Solche empirische Gesetze oder Gesetzmässigkeiten müssen alsdann nun auf ihre Bedingungen und Ursachen zurückzuführen gesucht werden. Hierzu dienen einmal als Methoden des inductiven Verfahrens die eigentlichen Methoden der experimentellen Forschung und diejenigen analogen, welche nach dem Früheren mit Hilfe der Statistik (und im unvollkommeneren Grade der vergleichenden Historik) auch auf Gebieten angewandt werden können, wo dem Menschen eine willkührliche Anstellung von Experimenten nicht möglich ist. Und sodann dient hier auch als Hilfsmittel die hypothetische Deduction aus angenommenen Voraussetzungen hinsichtlich der etwa einwirkenden Bedingungen und Ursachen, um festzustellen, ob und welche dieser Voraussetzungen den Thatsachen der empirischen Gesetze entspricht. Ist es auf diese Weise gelungen, das empirische Gesetz, die statistische Gesetzmässigkeit auf bestimmte nächste Ursachen, von denen sie abhängen, mit Gewissheit zurückzuführen, so darf von einem eigentlichen Gesetz (nach anderem Sprachgebrauch: von einem causalen Gesetz) gesprochen werden.

Der grosse methodologische Gewinn, wenn es gelungen ist, solche Gesetze festzustellen, besteht darin, dass dann immer — sei es überhaupt zuerst, wie auf naturwissenschaftlichen, sei es gesicherter, wie auf wirthschaftswissenschaftlichem Gebiete — das deductive Verfahren, aus wirklich vorhandenen (nicht nur aus willkührlich angenommenen) Ursachen und Bedingungen abzuleiten, anwendbarer und mit ihm auch die Voraussage in Betreff der Gestaltung neuer Erscheinungen der betreffenden Art möglich wird. Der zu erstrebende wissenschaftliche Fortschritt ist dann, die nächsten Ursachen und Bedingungen, welche als Grund des Gesetzes erkannt worden sind, selbst wieder auf ihre Ursachen und Bedingungen zurückzuführen und so successiv zu einer immer höheren Art von immer allgemeineren Gesetzen fortzuschreiten, entsprechend den Stadien immer tiefer dringender Erkenntniss der causalen und conditionellen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse.

Wie weit der Mensch hier, auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete, kommen kann, lässt sich nicht von vornherein angeben, eine bestimmte Grenze des Erkenntnissfortschritts nicht ziehen. Nur das lässt sich sagen, dass es sich in aller menschlichen Wissenschaft bei Gesetzen und Ursachen immer nur um das dem menschlichen Geiste überhaupt allein fassbare Verhältniss, daher niemals um letzte Endursachen (ontologische, urwirkende, wahre causae efficientes), sondern immer nur um Ursachen handeln kann, welche dem menschlichen Geist als selbst wieder bewirkte, als in diesem Sinne physikalische gelten, seien sie ihm nun bereits bekannt oder noch unbekannt und vielleicht selbst für immer unbekannt.

Zwischen den eigentlichen (causalen) Gesetzen derselben und der verschiedenen Wissenschaften, auch der beiden grossen Hauptgruppen, der Natur- und der Geisteswissenschaften, besteht nun der Unterschied einmal in dem hinsichtlich der causalen und conditionellen Verhältnisse erreichten Erkenntnissstadium, ferner, wieder damit zusammenhängend, in der thatsächlichen Art dieser Verhältnisse, oder des ganzen Causalsystems, und der dadurch bedingten Strenge der Abhängigkeit der Erscheinungen als Wirkungen und Folgen von den Ursachen und Bedingungen.

Je mannigfaltigere Ursachen und Bedingungen mitspielen, je mehr constante Ursachen in ihrer Wirkung durch variable gekreuzt werden, je verwickelter dadurch die Causalzusammenhänge werden, desto schwieriger ist das Alles von der Erkenntniss zu durchdringen, desto complicirter sind die Gesetze der wirklichen Erscheinungen selbst wieder, desto mehr wird die einfache Gleichförmigkeit der Gestaltung, der Wiederkehr Ausnahmen, Unregelmässigkeiten zeigen. Dies selbst in dem Maasse, dass in mehr oder weniger zahlreichen concreten Einzelfällen die Regelmässigkeit fast verschwindet und so eine Gesetzmässigkeit, ein Gesetz, selbst im bloss allgemeinen und im Sinne des empirischen Gesetzes, überhaupt gar nicht mehr da zu sein scheint. Diese Annahme beruht aber gleichwohl auf einem Irrthum, weil dabei eben wieder zwischen Gesetzen verschiedener Art nach Maassgabe der Art der mitspielenden causalen und conditionellen Verhältnisse nicht unterschieden wird.

Nur da wo in den Ursachen und den Bedingungen einer Erscheinung keine Veränderung erfolgt, daher nur dieselben constanten Ursachen genau gleichmässig und unter stets denselben Voraussetzungen wirken, wird die Erscheinung immer mit strengster Regelmässigkeit verlaufen und für diesen Verlauf ein streng exactes Gesetz abzuleiten sein. Hier giebt es keine „Ausnahmen", hier lässt sich das Abhängigkeitsverhältniss von Ursachen und Wirkungen numerisch feststellen oder ist dies wenigstens das principiell erreichbare Ziel. Hier findet daher die Rechnung, die mathematische Behandlungsweise ein Gebiet ihrer Anwendung.

Sobald dagegen in den Bedingungen und Ursachen Aenderungen eintreten, zu constanten variable Ursachen hinzukommen, letztere verschiedener wechselnder Art sind und in ihren Combinationen unter einander und mit den constanten wechseln, können die Erscheinungen, welche von diesen Ursachen und Bedingungen abhängen, nicht die Gleichförmigkeit der Gestaltung, die Vorgänge nicht die Regelmässigkeit zeigen, wie unter den Voraussetzungen des vorigen Falles. Dann kann auch nicht mehr von exacten Gesetzen der Erscheinungen die Rede sein, wenn auch immer noch, bei entsprechender Entwicklung der Erkenntniss in Bezug auf die bestimmenden conditionellen und causalen Zusammenhänge

und Abhängigkeitsverhältnisse, von eigentlichen (causalen) Gesetzen, nicht bloss von empirischen Gesetzen oder blossen Gesetzmässigkeiten. Die numerische Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses, die Anwendung der Rechnung mag nicht ganz unmöglich sein, aber wird viel schwieriger und wird nicht hinsichtlich aller in Betracht kommenden Momente gelingen. Damit wird wiederum der „exacte“ Character solcher Gesetze ausgeschlossen.

Die wirklichen Erscheinungen der realen Welt, und zwar auch diejenigen der äusseren Natur, nicht bloss die in das Gebiet psychischer Einflüsse gehörigen, sind nun aber regelmässig von mehreren, öfters von vielen, constanten oder auch von constanten und vielerlei variablen Ursachen und Bedingungen abhängig. Die Gesetze der thatsächlichen Gestaltung dieser Erscheinungen können daher auch überhaupt nicht wahrhaft exacte sein[1]). Vielmehr stellen alle Gesetze, welche sich für die thatsächliche Gestaltung von Erscheinungen der erwähnten Abhängigkeitsverhältnisse aufstellen lassen, immer nur Tendenzen der Gestaltung dar, welche anzeigen, wie unter gewissen hinsichtlich des Einflusses der Ursachen und Bedingungen auf die betreffende Erscheinung ermittelten und als allein einwirkend angenommenen Voraussetzungen die Gestaltung erfolgt.

Grade für das Verständniss des Wesens und Characters auch der wirthschaftlichen Gesetze, welche für den wirklichen Verlauf der wirthschaftlichen Erscheinungen aufgestellt werden, ist es wichtig, das richtig zu erkennen und es festzuhalten. Ein Einwand, welcher nicht selten unter Hinweis auf die „exacten“ Gesetze der strengen Naturwissenschaften gegen den Gebrauch des Ausdrucks Gesetz auf dem Gebiete unserer Wissenschaft und speciell gegen die Bezeichnung der deductiv aus dem Walten des ersten Motivs, des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34), abgeleiteten Regelmässigkeiten als „Gesetze“ gemacht wird, erscheint gerade hiernach hinfällig[2]).

[1]) Wenn dieser letztere Ausdruck im allerstrengsten Sinne genommen wird, so gilt das eben Gesagte auch von den scheinbar „allerexactesten“ Gesetzen, welche für die wirkliche Gestaltung von Naturerscheinungen aufgestellt werden, z. B. von den aus dem Gravitationsgesetz abgeleiteten Gesetzen.

[2]) Vgl. auch hier besonders die Ausführungen Neumann's, so a. a. O., S. 413. Er sagt hier u. A. in Betreff der sogen. causalen elementaren Gesetze der Naturwissenschaften: „Der Wirklichkeit, wie sie sich direct der Beobachtung zeigt, können jene Gesetze nicht entsprechen. Denn alles Thatsächliche ergiebt sich regelmässig aus einem Zusammenwirken mehrerer Ursachen, jene Gesetze aber bringen nur Tendenzen, d. h. eben nur die Wirksamkeit einzelner Ursachen als solcher zum Ausdruck und zeigen sonach als „hypothetische“ oder „ideale“ Gesetze nur was geschehen würde, wenn einzelne Ursachen allein in Wirksamkeit wären.“ Schon früher, aber mit Recht, ähnlich K. Menger, Untersuchungen, Anhang 5, S. 260 Er bekämpft die Meinung, dass die Naturerscheinungen in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit streng typisch sind: „Vom Standpuncte des empirischen Realismus sind exacte Naturgesetze ebenso unerreichbar, als exacte Gesetze der Socialerscheinungen“.

III. — §. 89. Wirthschaftliche Gesetze. Von „exacten“, causalen Gesetzen könnte nach dem Gesagten in der Socialökonomie, in dem auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete immer bloss relativen Sinne, nur allenfalls hinsichtlich der unter den drei Voraussetzungen der strengen Deduction abgeleiteten Gesetze (§. 68, 73) gesprochen werden, nicht hinsichtlich der unter Modificationen dieser Voraussetzungen (§. 70) deductiv noch der empirisch auf Grund von Beobachtungen an den wirklichen Erscheinungen, daher inductiv gewonnenen. Denn wenn jene Voraussetzungen, um sie denen der Wirklichkeit zu nähern, an sich ganz mit Recht modificirt werden, kann man nicht mehr so sicher deduciren. Die wirklichen Erscheinungen selbst sind aber stets das Ergebniss von Bedingungen und Ursachen, welche den erwähnten drei Voraussetzungen nicht genau entsprechen.

Will man für jene deductiv abgeleiteten Gesetze den Namen „exacter“ (mit K. Menger) anwenden, so würde man das mit dem naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht unbedingt abweisen können. Dennoch unterbleibt es besser, wie überhaupt die Benutzung des Ausdrucks „exact“ auf unserem Gebiete (§. 68, S. 175), weil eben doch das den wirthschaftlichen Erscheinungen zu Grunde liegende Verursachungssystem aus psychischen Motiven besteht, welche stets nur so und so mitspielen und dann so und so wirken können, nicht wie bei den reinen Naturerscheinungen, aus Ursachen, die immer so und so mitspielen und stets so und so wirken müssen, wenn auch ihre Wirkungen durch diejenigen anderer Ursachen thatsächlich modificirt oder aufgehoben werden können.

Darin nun auch, in dieser inneren Verschiedenheit des Verursachungssystems, besteht der wahre Unterschied von reinen Naturgesetzen und von wirthschaftlichen Gesetzen, nicht in der Verschiedenheit der Wirkungen, wenn die Ursachen gegeben (bzw. angenommen) sind.

Ein reines Naturgesetz gilt immer, die Ursache oder Ursachen, deren Beziehung zu den Wirkungen es anzeigt, stehen niemals und können niemals ausser Wirksamkeit stehen und wirken nothwendig immer so und so, daher mit der Folge stets gleicher Wirkung. Aber sie können in der thatsächlichen Gestaltung der wirklichen Erscheinungen sich nicht oder nicht genau zeigen, wenn auf diese Gestaltung auch noch andere Ursachen, als die im Gesetz angenommenen, eingewirkt haben, und das bleibt möglich und war eventuell der Fall. Ein wirthschaftliches Gesetz gilt aber nicht immer, sondern immer nur dann, wenn die Ursachen, deren Beziehung zu den Wirkungen es formulirt, überhaupt vorhanden waren und grade so, wie im Gesetz angenommen wird, wirken. Das aber eben ist hier nicht nothwendig, sondern die Ursachen selbst waren vielleicht thatsächlich im concreten Falle überhaupt gar nicht vorhanden oder wirkten nicht so und so mit.

Abweichungen in Gestaltung und im Verlauf der wirklichen Erscheinungen von den durch das Gesetz angedeuteten Gestaltungen und Verläufen sind daher auf dem Naturgebiete auch keine Widerlegung des Gesetzes selbst und des in ihm formulirten Causalzusammenhangs, wenn sie sich aus der thatsächlichen Mitwirksamkeit anderer Ursachen erklären lassen, welche im concreten Falle die Wirkung — nicht das Wirken überhaupt — der im Gesetz vorgesehenen aufgehoben oder beschränkt haben. Abweichungen gleicher Art auf unserem und auf jedem Gebiete, wo psychische Factoren mitwirken, können sich zwar auch so erklären und beweisen dann ebenso wenig gegen das Gesetz selbst. Sie können aber auch die Folge davon sein, dass in der Wirklichkeit nicht nur die im Gesetz angenommenen Ursachen eine Aufhebung oder Beschränkung ihrer Wirkungen durch andere Ursachen erfahren haben, sondern dass jene ersteren Ursachen überhaupt gar nicht vorhanden waren oder, wenn dies, nicht so gewirkt haben.

Wirthschaftliche Gesetze bringen daher noch in einem anderen, umfassenderem Sinne blosse Tendenzen der thatsächlichen Gestaltung der wirklichen Erscheinungen zum Ausdruck, als dies nach dem Gesagten von elementaren causalen Gesetzen auf naturwissenschaftlichem Gebiete gilt. Hier werden die thatsächlichen Gestaltungen der Erscheinungen dem Gesetz genau entsprechen, wenn nicht andere Ursachen, als die in diesem angenommenen oder berücksichtigten, die gesetzmässige Wirkung der letzteren ausgeglichen oder verändert haben. Auf unserem Gebiete wird das nur der Fall sein, wenn die thatsächlich mitspielenden auch die im Gesetz angenommenen Ursachen sind und ihr thatsächliches Wirken dem angenommenen entspricht, was eben Beides nicht nothwendig ist.

Allein, dennoch behaupten auch diese wirthschaftlichen Gesetze als Ausdruck von blossen Gestaltungstendenzen der wirklichen Erscheinungen ihren hohen Werth, wenn sie in richtiger wissenschaftlicher Weise gewonnen worden sind.

Dies setzt bei deductiv, aus Motiven als Ursachen, bezw. Bedingungen (und aus angenommenen äusseren Bedingungen, wie Naturthatsachen, Naturgesetzen) abgeleiteten wirthschaftlichen Gesetzen voraus, dass diese Ursachen und Bedingungen nach innerer psychischer Prüfung und äusserer Beobachtung den thatsächlich mitspielenden wirklich möglichst entsprechen. Hier muss also, unseren früheren Erörterungen gemäss (§. 69 ff.), eine Ermittlung der thatsächlichen Voraussetzungen des deductiven Verfahrens oder eine thatsächliche Controle und Verification der angenommenen Voraussetzungen stattfinden, demgemäss das inductive Verfahren für diesen Zweck mit benutzt werden. Bei zunächst durch äussere Beobachtung der Erscheinungen selbst abgeleiteten empirischen Gesetzen, welche mittelst experimentellen oder (im statistischen und vergleichend-historischen Verfahren) quasi-experimentellen Verfahrens zu eigentlichen Gesetzen durch Aufdeckung ihrer Ursachen und Bedingungen erhoben worden sind, muss sich die weitere Untersuchung zur Feststellung des wissenschaftlichen Werths solcher Gesetze auf die Ermittlung erstrecken, ob und wie weit diese Ursachen und Bedingungen die Gesetze genügend erklären und als die auch in anderen analogen Fällen mitwirkenden und in der erkannten Weise so und so einwirkenden anzunehmen sind. Im ersteren Falle daher wieder vornemlich deductives, im letzteren abermals dieses und neben ihm in umfassendem Maasse beobachtungsmässiges inductives Verfahren.

Der Werth der deductiv gewonnenen wirthschaftlichen Gesetze, insbesondere der aus dem ersten Leitmotiv (dem Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil) abgeleiteten zur Erschliessung concreter Causalzusammenhänge, der aus diesen sich ergebenden Gestaltung concreter Erscheinungen und der („complexen" oder „wirklichen") Gesetze dafür ist ein ähnlicher wie der Werth exacter causaler Elementargesetze der Naturwissenschaften für die Lösung der Probleme der concreten Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, Aufgaben, mit welchen man es in den angewandten Naturwissenschaften zu thun hat. In beiden Fällen zeigt das Gesetz die Tendenzen der Gestaltung unter dem Einfluss der constanten oder, wie nach dem Gesagten, der für constant geltenden Ursachen. Stimmt hiermit die concrete Gestaltung der Erscheinung nicht überein, so ist das Mitspielen anderer Ursachen anzunehmen, die alsdann wieder methodisch durch Beobachtung und Induction und durch Deduction aus hypothetisch zur Probe angenommenen Ursachen ermittelt werden müssen.

Vgl. auch hier bes. Neumann, a. a. O., S. 410 ff., 414 ff. — Ein immerhin zur Erläuterung des Aehnlichen und des Verschiedenen von Natur- und wirthschaftlichen Gesetzen brauchbares Beispiel ist dasjenige vom Unterschied zwischen dem mathematischen, von der Lage eines Puncts auf der Erde zum Aequator abhängigen, und dem physicalischen oder wahren Klima, welches ausserdem von der Höhe des Orts über Meer, von continentaler und Küstenlage, Beschaffenheit der Gegend u. s. w. abhängt. Das Klima, welches ein Ort nach dem Gesetz des mathematischen Klimas haben würde, modificirt sich nach dem Gesetze des wahren Klimas eines Orts wegen der Mitwirkung der übrigen Factoren, welche dieses wahre Klima mit bestimmen. Die Gestaltung, welche eine wirthschaftliche Erscheinung nach dem „idealen" wirthschaftlichen Gesetz unter den drei strengen Voraussetzungen der Deduction haben würde (§. 68), modificirt sich ähnlich, wenn und soweit sich diese Voraussetzungen modificiren (§. 69, 70), d. h. eventuell eben andere Factoren mit einwirken. Nur tritt auch hier wieder jener besprochene Unterschied hervor, dass die im mathematischen Klima wirksame Ursache immer im wahren Klima mitwirkt, letzteres stets eine Function dieser und der übrigen einwirkenden Ursache ist, während bei der wirthschaftlichen Erscheinung ein analoger Sachverhalt obwalten kann, aber nicht nothwendig obwalten muss. Denn die concrete Gestaltung der Erscheinung kann auch so und so ausgefallen sein, weil dabei nicht nur die Wirkung des ersten Leitmotivs neutralisirt worden, sondern weil dieses Motiv auch einmal gar nicht mitgewirkt hat.

Nach der Analogie zwischen Elementargesetz und abgeleiteten Gesetzen in den Naturwissenschaften kann man wohl unter den wirthschaftlichen Gesetzen diejenigen unterscheiden, welche als psychologisch-ökonomische „Haupt-" oder „Grundgesetze" („primäre", Gesetze ersten Rangs) und „Folge-" oder (in diesem speciellen Sinne) „abgeleitete" Gesetze („secundäre", Gesetze zweiten Rangs) erscheinen. Die ersteren sind diejenigen, welche unmittelbar aus der psychischen Motivation, daher wieder namentlich aus dem ersten Leitmotiv, abgeleitet werden, Folgegesetze

diejenigen, welche sich als Anwendungen des Grundgesetzes auf einem Gebiete specieller Erscheinungen zeigen. Die Grundgesetze sind zugleich die einfachen, elementaren, unter den „idealen“ Voraussetzungen der Deduction abgeleiteten, die Folgegesetze die complexen, bei welchen den thatsächlichen Bedingungen und Ursachen der speciellen Erscheinungen Rechnung getragen wird. Für diese Folgegesetze ist daher wieder das inductive Verfahren in umfassendem Maasse anzuwenden, um diesen thatsächlichen Einflüssen gerecht zu werden.

Als ein elementares Grundgesetz im System der Arbeitstheilung und des Verkehrs, daher auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen des Umlaufs und der Vertheilung kann dasjenige der Preise unter den drei Voraussetzungen der Deduction gelten. Das diesem „idealen“ Preisgesetz am Meisten sich nähernde Folgegesetz ist das Gesetz der Gross-Preise („en gros“) unter Händlern im freien Verkehr. Weitere Folgegesetze mit mehr oder weniger Abweichungen, nach der thatsächlichen Modification der Voraussetzungen gegenüber denjenigen des Hauptgesetzes, sind die Gesetze der Monopol-Preise, der Klein-Preise („en detail“), die Gesetze der Steuerüberwälzung, das Gesetz der Verdrängung des guten Geldes durch das schlechtere im System der (nationalen) Doppelwährung, das Lohngesetz (im freien Verkehr, auch bei Gewerkvereinsorganisationen u. s. w.), das Zinsgesetz, das Rentengesetz, schliesslich das allgemeine Gesetz der Einkommenvertheilung u. A. m. Auf dem Productionsgebiete ist das Grundgesetz die Gestaltungstendenz der Production in ihrer ökonomisch-technischen Einrichtung nach dem ökonomischen Princip (§. 28). Folgegesetze sind dann die Gesetze der Entwicklung des Ackerbaus, der Entwicklung der Arbeitstheilung, des Kapitalfactors im Productionsprocess, der Vertheilung des Kapitals auf umlaufendes und stehendes, der Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine, der Entwicklung des Grossbetriebs u. A. m.

IV. — §. 90. Wirthschaftliche Entwicklungsgesetze. Bei den wirthschaftlichen Gesetzen hat man neuerdings, im Anschluss an die naturwissenschaftliche Entwicklungstheorie und gewisse Gesichtspuncte der letzteren auf das socialökonomische Gebiet übertragend, wohl zwischen Bewegungsgesetzen und Entwicklungsgesetzen der Erscheinungen unterschieden, so im wissenschaftlichen Socialismus. Der hier zu Grunde liegende Gedanke ist nicht unrichtig, aber schon nicht ganz leicht klar zu stellen und scharf durchzuführen. Das Streben aber, nicht nur, was allenfalls noch, freilich auch nur unter besonderen Cautelen, zulässig ist, auf den Gebieten einzelner Gruppen von Erscheinungen, solche „Entwicklungsgesetze“ abzuleiten, sondern für das gesammte Wirthschaftsleben als ein Ganzes genommen und hier sogar ein einheitliches, gar ein einfaches allgemeines Entwicklungsgesetz finden zu wollen, geschweige die Ansicht, es bereits gefunden zu haben, muss doch der höchsten Skepsis begegnen, ja abgelehnt werden.

Bewegungsgesetze sind insbesondere diejenigen, welche unter gegebenen Voraussetzungen, der psychischen Durchschnitts-

motivation, des Standes der Productionstechnik, der Rechtsordnung, zum Ausdruck bringen, wie sich die zu einer Gruppe von Erscheinungen gehörigen Einzelerscheinungen die Tendenz haben, zu gestalten. Namentlich das Preisgesetz und die Folgegesetze desselben stellen solche Bewegungsgesetze dar. Entwicklungsgesetze der Erscheinungen sind dagegen solche, welche die gesetzmässigen Veränderungen der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen, daher namentlich in den drei maassgebenden Puncten, der psychischen Motivation, des ökonomisch-technischen Könnens und der Rechtsordnung, sowie die gesetzmässigen Rückwirkungen der einen Reihe von Voraussetzungen auf die andere, z. B., gerade nach der socialistischen Lehre, der ökonomisch-technischen auf die rechtlichen und beider auf die psychologischen, angeben. Aus solchen Entwicklungsgesetzen der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen würden darauf wieder als Folgegesetze Veränderungen der Bewegungsgesetze (selbst „Entwicklungsgesetze der Bewegungsgesetze") abgeleitet. Auf diese Weise gelangte man dann auch von einem Stadium typischer Gestaltungen zu einem anderen, höheren (s. S. 189) und zu einem Gesetz für die Entwicklung dieser Stadien, was in der That eine sehr bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaft wäre.

Die Gesetze auf dem Productionsgebiete, wie in den vorhin genannten Beispielen, sind zum Theile nicht oder nicht nur Bewegungs-, sondern in der That oder zugleich Entwicklungsgesetze, so das Gesetz der Entwicklung des Grossbetriebs und die damit in Verbindung stehenden, diese Entwicklung bedingenden Gesetze (vermehrte Arbeitstheilung, Maschinenwesen). Hier werden allmälig durch die Neugestaltung der Productionsweise die Voraussetzungen für letztere selbst verändert, der hier besprochenen Annahme nach „gesetzmässig", und so wieder die Bewegungsgesetze der Erscheinungen, z. B. der Lohn- und Gewinn-(Unternehmergewinn-)Bildung, der Bildung der Productenpreise verändert.

Allein solche sogenannte Entwicklungsgesetze auf dem Gebiete einzelner Erscheinungsgruppen sind jedenfalls öfters bereits sehr complexe Gesetze, in welchen das Causalsystem so mancherlei verschiedene, auch nicht-ökonomische Factoren enthält und selbst so höchst complicirt ist, dass es schon fraglich werden kann, ob man hier auch nur im früher aufgestellten allgemeinsten Sinne des Worts immer den Ausdruck „Gesetz" brauchen darf. Das gilt von den angeführten Beispielen wohl vom „Gesetz" der Grossbetriebsentwicklung, wo Theilwahrheiten nicht hinlänglich sicher festgestellter Tragweite so gern generalisirt werden. Selbst wenn man sich aber hier bei der Entwicklung solcher einzelner Erscheinungsgruppen diesen Bedenken noch verschliesst, so treten

um so mehr Zweifel auf, ob man für das Ganze des Wirthschaftslebens, für den gesammten „socialökonomischen Körper" überhaupt von Entwicklungs-Gesetzen und hier, wie bemerkt, sogar von einem einheitlichen, allgemeinen, einfachen solchen „Gesetz" reden und annehmen darf, dass sich ein solches Gesetz, selbst wenn es vorhanden wäre, mit den uns auf socialökonomischem Gebiete verfügbaren Methoden ableiten liesse, überhaupt jemals, vollends schon heute.

Die „materialistische Geschichtsauffassung" und die „Evolutionstheorie", mit deren Hilfe der neuere Socialismus geglaubt hat, solche Entwicklungsgesetze oder ein solches gewinnen zu können, sind doch eben selbst nur Dogmen, apriorische Annahmen. Ihre Anwendung hier auf unserem Gebiete und zur „Beweisführung" beruht auf einer augenscheinlichen petitio principii. Es wird damit kein Räthsel gelöst, sondern ein neues, nicht begreiflicheres an die Stelle anderer gesetzt. Auch methodologisch ist das Verfahren durchaus zu beanstanden, mit welchem hier operirt wird. Die psychologisch-deductive Methode versagt bei so complexen Erscheinungen wie denjenigen, welche man als „Entwicklung des Wirthschaftslebens", der „Volkswirthschaft", der „Gesellschaft" zusammenfasst, den Dienst. Von den Inductionsmethoden kann schon aus thatsächlichen Gründen, weil es an genügendem, geschichtlich weit zurückreichendem und aus verschiedenen Ländern und Volkswirthschaften herrührendem Beobachtungsmaterial fehlt, die beste, die statistische Methode, nur in bescheidenem Maasse angewandt werden. Die noch am Ersten anzuwendende ist die vergleichend-historische Methode. Allein auch bei ihr liegen die thatsächlichen Verhältnisse nicht viel anders als bei der statistischen und principiell zeigt sie grade bei diesen Problemen die ihr als historischer Methode anhaftenden Mängel, sie gestattet keine genauen Quantitätsbestimmungen und ist schon deswegen nicht entfernt beweiskräftig genug. Die zahlreichen nicht-ökonomischen Factoren, von welchen die Entwicklung jeder concreten Volkswirthschaft und damit aller Volkswirthschaft überhaupt abhängt, die „Imponderabilien" (S. 209), welche hier mitspielen, können nach keiner der verfügbaren Methoden genügend in Ansatz gebracht werden, theils überhaupt nicht, theils nicht nach Art und Maass ihres Einflusses.

Die partiellen Entwicklungsgesetze von Gruppen von Erscheinungen lassen sich vielleicht auf höhere, allgemeinere zurückführen. Dadurch und durch eine Verbindung von ersteren mag man dahin kommen können, auch für die Entwicklung von immer grösseren Gruppen von Erscheinungen gewisse Tendenzen, insofern „Gesetze" zu gewinnen. Aber von einem allgemeinen Entwicklungsgesetze der Gesammtheit der Voraussetzungen der wirthschaftlichen Handlungen und damit des Ganzen des Wirthschaftslebens bleibt man auch damit noch weit entfernt. Die ungeheure Menge verschiedenartigster Factoren, welche hier einwirken, die Verschiedenheiten ihres Einflusses, ihrer Combinationen, die Mannigfaltigkeiten der psychischen Differenzirung (§. 30 ff.) lassen es zweifelhaft erscheinen, ob man hier noch von einem oder einigen Entwicklungs-„Gesetzen" überhaupt reden darf, auch nach apriorischer Annahme. Wahrscheinlich übersteigt die Aufgabe, solche Gesetze oder ein solches Gesetz zu finden, selbst wenn sie bestehen, die Leistungsfähigkeit der mensch-

lichen Geisteskräfte und auch derjenigen, welche durch die besten noch anwendbaren wissenschaftlichen Methoden unterstützt werden. Jedenfalls aber müsste erst noch unendliche methodische Arbeit geleistet sein, bevor man auch nur ernstlich an derartige Versuche denken kann. Was in dieser Richtung geschehen kann, wird aber immer in Zerlegung der complexen Erscheinungen in ihre Componenten, daher in Isolirung der Ursachen und Wirkungen, der Bedingungen und Folgen, mithin in der Anwendung der Methoden der Deduction und der statistischen, in zweiter Linie der vergleichend-historischen Induction auf einzelne Erscheinungen und auf Gruppen von solchen bestehen müssen. Wie weit die so gewonnenen Ergebnisse sich zu allgemeineren und immer allgemeineren wirthschaftlichen Entwicklungsgesetzen generalisiren lassen, ist natürlich nicht im Voraus zu sagen. Aber grösste Vorsicht wird geboten und allzuviel nicht zu erwarten sein.

Die ganze Frage läuft in die Probleme der Sociologie aus. Ich beziehe mich dafür auf die Bemerkungen in der Einleitung (§. 20); für die methodologische Seite der Probleme auf das Buch von Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaft.

K. Marx rühmen seine Anhänger wohl nach, er habe den grossen Fortschritt gegenüber den „bürgerlichen Oekonomen" gemacht, einmal die wirthschaftlichen „Bewegungsgesetze", welche die letzteren entdeckt, verfeinert, sodann aber vor Allem neben diesen die wirthschaftlichen „Entwicklungsgesetze" der modernen Gesellschaft ermittelt zu haben (s. Neue Zeit, IX, B. 2, S. 749). Diese „Leistung" kommt indessen doch auf wenig Anderes hinaus als darauf, in ganz übertreibender Weise die technisch begründete Grossbetriebstendenz zum Alles bestimmenden „Entwicklungsgesetz" generalisirt und daraus mittelst einseitigster Anwendung der Methode der speculativen Deduction und mittelst tendenziöser Verwerthung historischer und statistischer Daten theils zur Unterstützung der deductiven Schlüsse, theils zur inductiven Gewinnung gleicher Resultate eine Diagnose und „nothwendige" Prognose und Therapie deducirt zu haben. Die ungeheure Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens und seiner concreten Entwicklungen nach Ländern, Völkern, Zeitaltern, gar aber erst des gesammten gesellschaftlichen Lebens, auf ein einfaches Entwicklungsgesetz, auf die Entwicklung der Productionstechnik und der Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel, zurückführen und dieses „Gesetz" in eine knappe Formel fassen zu wollen, muss als ein vergebliches Bemühen, aber auch als ein solches angesehen werden, welches auf einer völligen Verkennung der Probleme, namentlich auch der psychischen Seite derselben, und auf methodologischen Grundirrthümern beruht.

Die historische Nationalökonomie ist sich der Vergeblichkeit solchen Versuchs und dieser methodologischen Irrthümer bewusst und hat zum Theil selbst dazu beigetragen, das Unzulängliche und Missliche solcher Bestrebungen und vollends der socialistischen Versuche erkennen und begründen zu lehren. Indessen neigt sie mitunter auch ihrerseits dazu, mit Hilfe der vergleichend-historischen, ja selbst wohl der rein historischen Methode (§. 84), (wobei indessen leicht nachweisbar Divination und — verkappte speculative Deduction ein gut Stück der Arbeit leisten und die Lücken der „inductiven" Beweisführung ergänzen), einzelnes Characteristische in Entwicklungsvorgängen ebenfalls zu Entwicklungstendenzen und einer Art allgemeinerer Entwicklungsgesetze zusammenzufassen und zu generalisiren. Auch bei einem so vorsichtigen Gelehrten wie Roscher fehlt es in der Agrarpolitik, der Gewerbepolitik nicht an Hinneigung hierzu. Gewiss kann aber, wie grade Roscher im 2. und 3., auch im 4. Bande seines Systems, wie ferner besonders G. Schmoller, K. Bücher zeigen, mittelst der historischen, besonders der vergleichend-historischen Methode mancher werthvolle Beitrag zur Aufdeckung allgemeinerer Entwicklungstendenzen auch auf

grösseren Gebieten von Erscheinungsgruppen gewonnen werden. Ich nenne als ein Beispiel die vorzüglichen Ausführungen G. Schmoller's über die Entwicklung der stadtwirthschaftlichen zur territorial- und staatswirthschaftlichen Phase der Volkswirthschaft und über das methodische Mitwirken der mercantilistischen Handels- und Zollpolitik dabei[1]). Nur bleibt das eben Alles weit hinter dem Ziel des wissenschaftlichen Socialismus hinsichtlich der wirthschaftlichen Entwicklungsgesetze zurück.

V. — §. 91. Ergebniss. Nach Allem ist demnach auf wirthschaftlichem Gebiete allerdings von „Gesetzen", von Haupt- und Folgegesetzen, von Bewegungs- und auch, freilich noch besonders bedingt, von Entwicklungsgesetzen zu sprechen. Aber mit Naturgesetzen haben dieselben doch nur in dem dargelegten beschränkten Maasse Aehnlichkeit, ihre principielle Verschiedenheit ist nach der Art des Verursachungssystems viel grösser, die Strenge viel geringer, die wirklichen Erscheinungen weichen von den nach den Gesetzen zu erwartenden viel „unberechenbarer" ab, als auf dem Naturgebiete, vor Allem, weil die individuelle psychische Motivation, welche die menschlichen Handlungen und damit auch die wirthschaftlichen Erscheinungen bestimmt, zu mannigfaltig sich differenzirt, als dass man einfache Formeln dafür aufstellen könnte. Auch die feinste Ausbildung der Methoden hilft über die hier vorliegenden Schwierigkeiten nicht hinweg.

Dennoch aber besteht ein grosser Vorzug wie auf allen geisteswissenschaftlichen, so insbesondere auf unserem wirthschaftswissenschaftlichen Gebiete gegenüber dem naturwissenschaftlichen. Er liegt darin, dass wir eben psychologische Methoden, wie die Deduction

[1]) So sehr ich Schmoller's Verdienste in dieser Sache anerkenne, so erlaube ich mir hier doch eine Bemerkung persönlicher Art, welche aber auch mit der Methodenfrage zusammenhängt. Schmoller vindicirt sich gern das Verdienst, diese wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung zuerst gezeigt und die bezügliche Würdigung des Mercantilismus zuerst gegeben zu haben, auch wohl mit dem Gedanken, damit die Leistungsfähigkeit seiner Methode zu zeigen (vgl. z. B. noch jüngst, 21. Apr. 1892 den Vortrag in der Berliner Akademie). Und Andere haben dies Verdienst anerkannt, wie ich es auch thue. Nur möchte ich zum Beweise dafür, dass man, auch ohne Wirthschaftshistoriker von Fach zu sein, und unabhängig von solchen zu einer ganz ähnlichen Auffassung selbständig durch Heraushebung des Typischen in den Entwicklungen und Generalisirung desselben gelangen kann, auf eine wenig beachtete ältere eigene Arbeit verweisen. In dieser habe ich an 20 Jahre vor den bezüglichen Arbeiten Schmoller's eine der seinen mindestens sehr nahestehende Auffassung des Mercantilismus, seiner Zoll-, Handels- und Wirthschaftspolitik und der entscheidenden allgemein-wirthschaftlichen und politischen Bedeutung derselben für die Herausbildung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur modernen nationalen Volkswirthschaft entwickelt und in Kurzem begründet. S. meinen Aufsatz Zölle, im Staatswörterbuch XI, 343—346 (1868). Schmoller wird diesen Aufsatz nicht gekannt haben, und natürlich ist er auf seine Auffassung durch seine Studien und — durch seine Generalisationen selbständig gekommen, wie ich auch. Er hat seine Auffassung mit dem ganzen Apparate seines grossen historischen Wissens unterstützt. Aber meine eigene ältere Arbeit zeigt doch in der That, dass — verschiedene Wege nach Rom führen, was ich für unseren Methodenstreit nur constatiren wollte.

aus Motiven, anwenden können, daher von vornherein auf einem Stadium stehen, das die Naturwissenschaften erst erreichen müssen: wir kennen bereits Ursachen, von denen wir ausgehen können. Allerdings bedürfen nach allem Gesagten und nach den methodologischen Schlusserörterungen im nächsten Abschnitt im concreten Falle die Grundlage dieser Deduction, die Voraussetzungen, von denen sie ausgeht, und die Schlussfolgerungen, welche man gezogen hat, einer Controle durch die Beobachtung. Aber ein Vorzug bleibt doch bestehen.

Und dieser Vorzug zeigt sich nun auch in Bezug auf die Gesetze beider Gebiete. Wirthschaftliche Gesetze, welche aus Motiven abgeleitet oder darauf zurückgeführt sind, sind uns hinsichtlich der causalen Verhältnisse wenigstens insoweit verständlich und erklärlich, als uns die betreffenden Motive bekannt und diese verständlich sind. Bei elementaren Naturgesetzen bleibt uns aber die Ursache selbst unbekannt und an sich unverständlich. Allerdings, die weiteren Gründe unserer Motive und die Gründe, warum die und die Reize, Empfindungen, Vorstellungen so und so auf uns wirken, entziehen sich unserer Kenntniss und unserem Verständniss ebenfalls. Aber damit beginnt das völlig Unbekannte und Unverständliche doch auf dem Gebiete wirthschaftlicher, von unseren Handlungen und Motiven abhängiger Erscheinungen erst in einem späteren Stadium als bei den Erscheinungen der äusseren Natur. Was wirthschaftliche Gesetze an „Exactheit" gegenüber Naturgesetzen zu wünschen übrig lassen, wegen des hier das Verursachungssystem darstellenden Motivationssystems, das gewinnen sie so an leichterer Ermittelbarkeit und Verständlichkeit eben dieses Umstands wegen.

5. Abschnitt.

Die Verbindung der Methoden.

I. — §. 92. Der Auf- und Ausbau der Politischen Oekonomie. Aus allem Vorausgehenden folgt, dass das inductive Verfahren, auch selbst in seinen besten Methoden, der statistischen und vergleichend-historischen, nicht für sich allein ausreicht, die Politische Oekonomie als Wissenschaft mittelst seiner aufzubauen. Der Grundriss wird immer entworfen, das Fundament wird immer gelegt werden müssen mit Hilfe des Verfahrens psychologischer Deduction. Dieses Verfahren hat freilich seinen Ausgangspunct auch in Beobachtungen, insbesondere in eigenen

inneren, vom menschlichen Triebleben und der psychischen Motivation auch des wirthschaftlichen Handelns, aber eben doch in Beobachtungen der wirksamen Kräfte, nicht, wie das inductive Verfahren, der bewirkten Gestaltung wirthschaftlicher Erscheinungen. Indessen nicht nur Grundriss und Fundament werden so gewonnen, sondern auch der Aufbau der grossen Grundpfeiler, Stützen, Hauptwände des wissenschaftlichen Gebäudes wird zunächst mit Hilfe des deductiven Verfahrens erfolgen müssen und nur auf diese Weise erfolgreich geschehen können.

Das inductive Verfahren hat dann einmal als Mittel zur Controle des deductiv hergestellten Grundrisses, Fundaments und Aufbaus und sodann selbständig als Mittel zum weiteren Ausbau des wissenschaftlichen Gebäudes zu dienen. In beiderlei Hinsicht ist es unentbehrlich und höchst werthvoll. Erst durch solche Verbindung des inductiven mit dem deductiven Verfahren wird ein haltbarer und ein allen Aufgaben der Wissenschaft entsprechender Bau entstehen.

Es ist ein Wahn, zu glauben, nur mit dem einen oder dem anderen Verfahren allein einen solchen Bau herstellen zu können. Gross war daher der Fehler der älteren „abstracten" Theorie, welche das deductive Verfahren mehr und mehr allein handhabte. Aber mindestens ebenso gross ist der entgegengesetzte Fehler des Historismus, im inductiven Verfahren allein das Mittel zum Aufbau der Wissenschaft zu sehen. Ja, man wird diesen Fehler eigentlich noch grösser nennen dürfen, weil er auf einer Verkennung des psychologischen Fundaments der Wissenschaft der Politischen Oekonomie beruht (S. 15).

Wie im Uebrigen das deductive und inductive Verfahren ineinander zu greifen, sich gegenseitig zu ergänzen und unter Umständen zu ersetzen haben, das hängt wesentlich von den einzelnen Aufgaben ab, welche gelöst werden sollen.

Hier sind wieder jene zwei Reihen je dreigliedriger theoretischer und practischer Aufgaben, im Ganzen also jene sechs Aufgaben zu unterscheiden, welche im ersten Hauptabschnitte dieses Kapitels (§. 57 ff.) aufgestellt und erörtert und im Vorausgehenden wiederholt schon in Verbindung mit den methodologischen Fragen gebracht wurden. Für vieles Einzelne ist daher auf bereits Gesagtes hier hinzuweisen. Es handelt sich jetzt nur noch um eine Zusammenfassung alles Bezüglichen.

A. — §. 93. Das inductive Verfahren als Controlmittel (im „Ergänzungsdienst" anderer Methoden). Als solches, daher auch als Probe- und Correctivverfahren, kommt es einmal im Ganzen und wieder je mittelst seiner vier Beobachtungsmethoden, insbesondere der statistischen und historischen, neben der speculativen Deduction in Betracht; sodann dienen sich die einzelnen Beobachtungsmethoden aber auch wieder gegenseitig als Controlmittel.

1. Neben der Deduction hat das inductive Verfahren wieder eine doppelte Function, einen doppelten Ergänzungsdienst:

a) Einmal hat es zu helfen, die angenommenen Voraussetzungen der Deduction auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sie danach eventuell zu berichtigen, unter Umständen auch die anzunehmenden Voraussetzungen selbständig festzustellen, um so wichtige und leicht sich öffnende Fehlerquellen des deductiven Verfahrens vermeiden oder verstopfen zu lehren, oder sie wenigstens minder ergiebig laufen zu machen und Anhaltspuncte zur Bemessung der daraus hervorgehenden Fehler gewinnen zu lassen.

Welche Bedürfnisse hier vorliegen, ist früher näher dargelegt worden (besonders §. 74, 75, aber überhaupt §. 67—75). Ebenso, wie das inductive Verfahren hier helfen kann. Dass man auch bei dieser Function der Deduction, die Voraussetzungen der Deduction selbständig festzustellen, doch noch auf dem Boden der letzteren verbleibt, wurde gleichfalls oben schon ausgeführt.

b) Sodann hat das inductive Verfahren zur Controle, Probe und, soweit erforderlich, zur Correctur der Schlüsse zu dienen, welche deductiv aus angenommenen oder erwiesenen Voraussetzungen abgeleitet worden sind. Hier müssen diese Schlüsse, welche in Bezug auf die Erscheinungen abgeleitet wurden, an den beobachteten wirklichen Erscheinungen geprüft werden.

Bei allen drei theoretischen Aufgaben, daher insbesondere auch bei den deductiv abgeleiteten Zusammenhängen und Abhängigkeitsverhältnissen und den deductiven Ermittelungen des Generellen, Typischen, der Regelmässigkeiten, Gesetzmässigkeiten und Gesetze (§. 73, 87—90) ist dieser Probedienst des inductiven Verfahrens geboten. Warum und wie er einzurichten ist, das ist ebenfalls im Vorausgehenden bereits erörtert worden (vgl. bes. §. 73, 75, 80 ff.). Mit diesem Dienste tritt man schon endgiltig auf den Boden der Induction.

Völlig auszuschliessen von dieser Doppelfunction des inductiven Verfahrens neben dem deductiven ist keine der besprochenen vier Beobachtungsmethoden, schon weil mitunter nur eine und vielleicht nur die unvollkommenere, so die erste (§. 78), überhaupt in Frage kommen kann. Aber mit dem Werth der benutzten Beobachtungsmethode steigt natürlich auch der Werth der Leistungen gegenüber der Deduction.

Die Methoden rangiren daher in derjenigen Ordnung ihres Werths, welche sich aus unseren früheren Ausführungen ergiebt: die statistische, die vergleichend-historische, die rein historische stehen im Allgemeinen in dieser Reihenfolge voran. Ob die unwissenschaftliche tägliche (Massen-)Beobachtung oder die wissenschaftliche Einzelbeobachtung den Vorzug verdient, wird mehr nur nach dem concreten Fall zu entscheiden sein.

2. Gegenseitig unter einander haben sich die verschiedenen Beobachtungsmethoden des inductiven Verfahrens ferner ebenfalls als Controlmittel zu dienen, und zwar auch hier in doppelter Weise.

a) Einmal so, dass die nach den verschiedenen Methoden beobachteten Thatsachen verglichen und Beobachtungsfehler so aufgedeckt und berichtigt werden.

Hier dienen vornemlich die vollkommneren Beobachtungsmethoden zur Controle der Ergebnisse der unvollkommneren, daher die statistische gegenüber allen anderen, namentlich auch der vergleichend-historischen und der rein historischen, diese wieder gegenüber der wissenschaftlichen Einzel- und der unwissenschaftlichen täglichen Massen-Beobachtung. Vor Allem die zahlreichen Fehler der letzteren bedürfen, erfahren aber auch so eine Prüfung und Berichtigung (vgl. §. 78). Je nach den Aufgaben wird dann die eine oder die andere Methode wieder specifische Vorzüge oder Mängel bieten und der Controldienst der anderen gegenüber mehr oder weniger wichtig und erfolgreich werden. Bei der zweiten theoretischen und bei den practischen Aufgaben wird die statistische und die vergleichend-historische besonders werthvoll, versagen die anderen in höherem Grade. Dass indessen doch mitunter auch die übrigen an sich auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen unvollkommneren Methoden zwar nicht sowohl Ergebnisse der anderen vollkommneren Methoden wirklich berichtigen, aber doch Zweifel daran hervorrufen können, welche dann zu erneuter sorgfältigerer Anwendung der statistischen und historischen Methode Anlass geben, ist auch anzuerkennen und folgt aus den früheren Erörterungen (§. 78—80). — In der Methodologie hat man, nebenbei bemerkt, diese und die folgende Function eines gegenseitigen Control- und Correctivdiensts der Beobachtungsmethoden nicht immer genügend hervorgehoben und einen solchen Dienst nur gegenüber der Deduction angenommen.

b) Sodann wird bei dem Zurückgehen von den beobachteten Erscheinungen auf die Ursachen und Bedingungen eine solche gegenseitige Controle der Ergebnisse, welche nach den verschiedenen Beobachtungsmethoden gewonnen wurden, und der Reduction dieser Ergebnisse auf Ursachen und Bedingungen in besonderem Maasse wichtig und nothwendig.

Grade hier gilt es, übereilte und schiefe Inductionsschlüsse, so den üblichen des post hoc ergo propter hoc (S. 198) zu berichtigen. Die vollkommneren Methoden, die statistische, dann die vergleichend-historische zeigen hier ihre besonderen Vorzüge und fungiren auch als werthvolle Controlmittel, sowohl gegenüber den willkührlichen Inductionsschlüssen der unwissenschaftlichen täglichen Beobachtung in Bezug auf causale und conditionelle Erklärungen, als gegenüber den falschen Generalisationen der Deduction und der wissenschaftlichen Einzelbeobachtung. Unsere dritte Aufgabe, welche vornemlich hier vorliegt, ist daher nur mit Hilfe der vollkommneren Beobachtungsmethoden zu lösen. Aber grade sie wird im Leben so gern durch die unwissenschaftliche tägliche Beobachtung zu lösen gesucht. Und Aehnliches gilt von den practischen Aufgaben, besonders der sechsten (§. 64), der Wahl der Mittel und Wege zu einem bestimmten Ziele.

B. — §. 94. Das inductive Verfahren als selbständiges Mittel zum Ausbau der Politischen Oekonomie (im „Ersatzdienst“ statt anderer Methoden). Wo die Fehlerquellen des deductiven Verfahrens zu gross werden und keine ausreichende Abhilfe gestatten (§. 74), wo das den wirthschaftlichen Erscheinungen zu Grunde liegende System von Ursachen und Bedingungen zu complicirt wird, um durch noch so methodische Aenderung der Voraussetzungen das deductive Verfahren zur Erzielung richtiger, mit der Wirklichkeit überein-

stimmender Ergebnisse genügend leistungsfähig zu erhalten (§. 70), — da versagt eben dieses Verfahren den Dienst mehr oder weniger, eventuell völlig. Hier kann sich nun im inductiven Verfahren ein Ersatz bieten, wenn es gelingt, dieses Verfahren selbst richtig technisch auszubilden, um es mit Vertrauen anwenden zu können (§. 75, 76 ff.).

Daher liegt hier die Aufgabe vor, zwischen den verschiedenen Beobachtungsmethoden des inductiven Verfahrens wieder richtig zu wählen und jede derselben so vollkommen wie möglich auszubilden. Principiell und thatsächlich kann das freilich nur mit der statistischen und historischen, namentlich wieder der vergleichend-historischen Methode, gelingen, welche daher hier auch wesentlich allein als wissenschaftliche Methoden im „Ersatzdienst" statt der Deduction in Betracht kommen. Je umfassender, systematischer, sorgfältiger die das Beobachtungsmaterial liefernden statistischen Aufnahmen, historischen Forschungen werden, je reichlicher und besser dieses Material so selbst wird, desto erfolgreicher wird auch das inductive Verfahren mit Hilfe dieses Materials den Ersatzdienst statt der Deduction übernehmen können.

Wie dann hierbei vorzugehen ist, das richtet sich wieder nach den verschiedenen Aufgaben. Besonders die Lösung der zweiten und dritten, welche die Lösung der practischen mit vorbereiten, wird mit Hilfe des statistischen und vergleichend-historischen Verfahrens, in der in §. 82 ff., 84 geschilderten Weise, erheblich gefördert, mitunter, da gerade hier die unvollkommneren Beobachtungsmethoden und die Deduction am Leichtesten irreführen oder versagen, überhaupt erst ermöglicht, wenigstens soweit von einer „Lösung" geredet werden kann. Die statistische Methode behauptet aber wegen ihrer quantitativen Bestimmtheit und wegen des bei ihr zumeist, oft allein erreichbaren genügenden Grads systematischer Massenhaftigkeit der Beobachtungen den Vorzug auch hier, auch vor der in diesen beiden entscheidenden Puncten zurückstehenden historischen und selbst vergleichend-historischen Methode.

Nur sie gestattet die genauere Verfolgung der Erscheinungen in allen Phasen durch die Kategorieen Raum und Zeit hindurch, in möglichst kleinen Raum- und Zeittheilen (S. 212), daher unter dem Einfluss hier eintretender, mitspielender variabler Bedingungen und Ursachen, was öfters die Voraussetzung zur sichereren Ermittlung der Abhängigkeitsverhältnisse und des Typischen der Erscheinungen ist.

II. Ergebnisse. §. 95. — A. Ergebniss im Ganzen. Die Weiterbildung der Politischen Oekonomie als einer Wissenschaft, welcher die beiden oft erwähnten Reihen theoretischer und practischer Aufgaben (§. 57) zu stellen sind, hängt daher sicherlich, wenn auch in ungleichem Grade in Betreff der einzelnen Aufgaben, von den Fortschritten der Statistik und Historik und von der immer besseren Verwerthung des von diesen beiden

Beobachtungsmethoden gelieferten Beobachtungsstoffs, daher überhaupt vom inductiven Verfahren mit ab. Die deductiven Ergebnisse werden so gesicherter und, wo sie nicht ausreichen oder fehlen, werden neue inductive Ergebnisse hinzu oder an Stelle jener treten. Aber freilich wird man nach der bisherigen Erfahrung und muthmaasslich auch in Zukunft nach der eigenthümlichen Natur der Objecte unserer Wissenschaft mehr vom controlirenden, als vom selbständig fungirenden inductiven Verfahren erwarten dürfen. Auch nicht sowohl ganz neue Ergebnisse, als hauptsächlich nur Berichtigungen, Verfeinerungen, Einzelausführungen der deductiv gewonnenen Sätze sind schon bisher und werden wohl auch weiter dem inductiven Verfahren zu verdanken sein. Auch das ist sehr wichtig und werthvoll und steigert den Anspruch der Politischen Oekonomie, als eine wahre, mit guten Methoden arbeitende Wissenschaft gelten zu dürfen.

Diese Ansicht über die Schranken der Leistungsfähigkett des inductiven Verfahrens steht freilich wieder im Widerspruch mit den hohen Prätensionen, welche namentlich der jüngere Historismus zu Gunsten seiner Methode erhebt, und ebenso mit den grossen Worten desselben, wonach die deductive Methode abgewirthschaftet habe, die abstracte Nationalökonomie mit ihrer Schuldogmatik ein überwundener Standpunct, wenn nicht schon sei, so sicher immer mehr werde, und die Parole nur sein könne: ein voller Neubau auf inductiv gewonnener Grundlage. Auch wird wohl jetzt schon behauptet, dass zumal die „historische Forschung“ bereits erhebliche ganz neue Resultate für die Fortbildung der Wissenschaft geliefert habe. Bezügliche Verdienste dieser Forschung bestreite ich nicht durchaus, meine aber doch, dass diese Resultate im Ganzen eben nicht sowohl neue, als da und dort berichtigte, vornemlich nur verfeinerte alte deductiv gewonnene und auch recht gut so gewinnbare seien. Ich weiss, dass das wohl geläugnet wird, müsste aber um genauen Beweis bitten, dass ich im Irrthum bin. Für die Abweisung der zu weit gehenden Prätensionen und — der Wechsel, welche so gern auf die zukünftigen Leistungen des Historismus, nicht für concrete Wirthschaftsgeschichte natürlich, wohl aber für die Wissenschaft der Politischen Oekonomie gezogen werden, kann ich mich nunmehr wohl auf dieses ganze erste Buch beziehen, worin ich meine Bemerkungen in der Einleitung über den Historismus zu begründen gesucht habe: negativ im Nachweis der inhärenten Mängel der Beobachtungsmethoden und des inductiven Verfahrens, positiv im Nachweis der Leistungsfähigkeit der Deduction, wenn sie in der dargelegten Weise gehandhabt wird.

B. — §. 96. Ergebniss im Einzelnen für das Verhältniss der Methoden zu den Aufgaben. Dass sich und wie sich die Anwendung der einzelnen Methoden nach den verschiedenen Aufgaben richtet, wo eine jede und welche Vorzüge und Mängel sie zeigt und in welcher Weise sie sich dann zu ergänzen und eventuell zu ersetzen haben, das ist im Vorausgehenden im Zusammenhang der Erörterungen über die Aufgaben und in den methodologischen Ausführungen näher dargelegt worden. In nochmaliger kurzer übersichtlicher Zusammenfassung ergiebt sich Folgendes.

1. Bei der ersten Aufgabe, der Ermittlung des Thatsächlichen der Erscheinungen und ihres Verlaufs (§. 57), steht die Beobachtung der Erscheinungen selbst und zu diesem Zwecke die statistische und die historische Methode ganz voran. Aber die unvollkommneren Beobachtungsmethoden werden daneben immer eine gewisse Rolle mitspielen und, bei angemessener Vorsicht sowie unter Controle durch die vollkommneren Methoden und durch das deductive Verfahren auch mitspielen können. Letzteres Verfahren oder der Schluss aus nach Wahrscheinlichkeitsgründen angenommenen oder bereits als vorhanden nachgewiesenen Voraussetzungen der wirthschaftlichen Erscheinungen wird ausserdem allgemein zur Controle und Ergänzung der Ergebnisse der inductiven Beobachtungsmethoden hinzu kommen (§. 59).

2. Bei der zweiten Aufgabe, der Ermittlung des Typischen in den Erscheinungen, der Regel- und Gesetzmässigkeiten und Gesetze (§. 57, 73, 86 — 90), ist die Deduction aus nachgewiesenen Leit- und Specialmotiven, zumal aus dem Motiv des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil, und die Anwendung des inductiven Verfahrens, insbesondere der systematischen Massenbeobachtung der Statistik, aber auch, wenn auch mit geringerem Erfolge, der vergleichend-historischen und, mit abermals geringerem Erfolge, unter gewissen Cautelen auch der täglichen unwissenschaftlichen (Massen-)Beobachtung zulässig, ja geboten und sind so Deduction und Induction passend zu verbinden. Beide dienen sich gegenseitig zur Controle und Berichtigung ihrer Ergebnisse, die erstere den Ergebnissen der letzteren auch mit zur Erklärung und die vollkommnere inductive Beobachtungsmethode dient wieder zur Controle und Berichtigung der Ergebnisse je der unvollkommneren Methode (§. 60).

3. Bei der dritten Aufgabe, der Erklärung der conditionellen und causalen Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse der Erscheinungen, wird zunächst und zumeist das deductive Verfahren unter Zugrundelegung nach der Wahrscheinlichkeit entsprechend angenommenen Voraussetzungen zum Ausgangspunct genommen, zur gedankenmässigen Isolirung der Ursachen und Wirkungen, der Bedingungen und Folgen benutzt. Darauf tritt aber gerade hier in sehr bedeutsamer Weise das inductive, vornemlich wieder das statistische, eventuell auch das vergleichend-historische Verfahren zur quasi-experimentellen Controle, Prüfung, Berichtigung der Ergebnisse des deductiven Ver-

fahrens hinzu. Dieses inductive vergleichend-statistische und -historische Verfahren gestattet aber auch weiterhin eine selbständige Anwendung zur Lösung der dritten Aufgabe, wobei dann die Ergebnisse wieder umgekehrt mittelst der Deduction zu controliren sind (§. 61).

4. Bei der vierten Aufgabe, der ersten practischen, wo es sich um Werthurtheile über die wirthschaftlichen Erscheinungen handelt, und bei der eng mit der vierten zusammenhängenden fünften Aufgabe, der zweiten practischen, wo ein Ziel für die Entwicklung der wirthschaftlichen Erscheinungen aufzustellen ist (§. 62, 63), ist zunächst überall an die Ergebnisse anzuknüpfen, welche bei der Erledigung der drei theoretischen Aufgaben gewonnen worden sind. Beobachtungsmässig constatirte Thatsachen der Wirklichkeit hinsichtlich der bestehenden Production und Vertheilung und auch hinsichtlich der nach dem Stande der Technik möglichen idealen Production bilden den Ausgangspunct für die Erledigung beider Aufgaben. Bei der Aufstellung von Maassstäben und Entwicklungszielen idealer Production und Vertheilung ist dann aber wieder psychologische Analyse derjenigen Motive geboten, welche als vorhanden und wirksam vorausgesetzt werden müssten, wenn die Erreichung des Ziels psychologisch möglich erscheinen soll. Hier erfolgt dann umfassende Anwendung der speculativen Deduction unter verschiedenen hypothetischen Annahmen bezüglich der Motivation des wirthschaftlichen Handelns. Bei der fünften wie bei der folgenden sechsten Aufgabe liegen vor Allem psychologische Probleme vor, wobei psychologische Induction und Deduction in enge Verbindung treten (s. Weiteres in §. 63).

6. Bei der sechsten, der dritten practischen Aufgabe, derjenigen der Wegweisung zu dem aufgestellten Entwicklungsziel, sind äussere Beobachtungen über die bisher benutzten Mittel und Wege wieder mit psychologischen Analysen der Motive und mit Deductionen aus als vorhanden und wirksam beobachteten und aus hypothetisch angenommenen Motiven zu verbinden. Der psychologische Character der Probleme im Gebiete dieser sechsten Aufgabe ergiebt sich daraus, dass es immer mit auf Beeinflussung des Willens ankommt, um die und die Gestaltung der Production und Vertheilung herbeizuführen (§. 64).

So also überall: eine Verbindung von Deduction und Induction. Fehlerquellen haben beide. Die Ergebnisse der Deduction sind immer nur richtig, wenn die Voraussetzungen richtig

und vollständig statuirt sind, die Motive wie angenommen gewirkt haben, die Schlüsse richtig gezogen sind; die Ergebnisse der Induction sind gleicher Weise immer nur richtig, wenn richtig und allseitig beobachtet worden, richtige Zurückführung auf die Ursachen und Bedingungen erfolgt ist und dabei alle maassgebenden Factoren richtig gewürdigt sind. Die Methoden und ihre Ergebnisse haben sich dann gegenseitig zur Controle zu dienen.

C. — §. 97. Ergebniss für das Verhältniss der Methoden bei einzelnen Fragen und in den einzelnen Theilen des Systems. Auch auf dem Gebiete der einzelnen Fragen der grundlegenden, der theoretischen und practischen Nationalökonomie (§. 103) erfolgt dieselbe Verbindung der Methoden. Und nicht anders verhält es sich in den verschiedenen Theilen des Systems der Disciplin. Auch von einem allgemeinen Vorrang und einem steten Vorangehen der einen oder anderen der beiden Hauptmethoden auf Gebieten von Fragen und in Theilen des Systems lässt sich kaum sprechen. Je nachdem die eine oder die andere der genannten Aufgaben vorliegt, wird in diesen Gebieten und Theilen die eine Methode zuerst benutzt werden und eventuell auch methodologisch einen gewissen Vorrang behaupten. Aber zur Ergänzung wird dann erst immer die andere hinzutreten müssen.

1. Man hat wohl gemeint, die Ausbildung der Lehre von der Production und Consumtion in der theoretischen Nationalökonomie beruhe mehr auf der äusseren Beobachtung der Thatsachen und Vorgänge, auf dem inductiven, diejenige der Lehre von der Vertheilung und vom Umlauf (Preis) auf dem deductiven Verfahren. Wo, wie in beiden letzteren Lehren, Gesetze causaler Bewegung, („Bewegungsgesetze“ §. 90), schärfer hervortreten, die man mittelst Deduction aus wirksamen Motiven ableitet, mag das ja einigermaassen zutreffen. Aber theils muss und kann man doch auch hier mit der Feststellung der Thatsachen beginnen und von ihnen aus suchen, auf die Ursachen (und Bedingungen) zurückzuschliessen, also inductiv vorzugehen; theils muss wieder zur Controle und Bestätigung der inductiven Ergebnisse hinsichtlich der Bewegung der Erscheinungen doch die Beobachtung der Thatsachen selbst hinzukommen. Es ist daher doch auch hier die inductive Methode kaum die wirklich zurückstehende. Und umgekehrt, auf dem Gebiete der Production wird auch zur ersten Ableitung von Sätzen und zur Begründung und Erklärung inductiv gewonnener die Deduction mit benutzt werden können und öfters müssen. Eher könnte man sagen, dass nach dem bisherigen Entwicklungsgang der Wissenschaft thatsächlich die Deduction allerdings auf dem Gebiete der Lehren von Vertheilung und Umlauf, die Induction auf demjenigen der Lehren von der Production in grösserem Umfang angewendet worden sei. Auch entspricht das wohl dem Character der betreffenden Probleme und wird daher sich nicht völlig ändern, weil das andere Verfahren hier grössere Schwierigkeiten bietet und so practisch weniger anwendbar wird. Allein auch diese nicht unrichtige Auffassung begründet sich dann doch mehr auf einen thatsächlichen, grade Mängel der Forschung und der technischen Ausbildung der Methoden erweisenden Zustand, als auf einen principiellen Vorzug der einen vor der anderen Methode.

2. Nicht ganz grade so, aber doch ähnlich liegen die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Systems der Politischen Oekonomie. In der „theoretischen“ Nationalökonomie überwiegt bisher wohl im Ganzen die Deduction, in der „practischen“ die Induction, wieder in verschiedenem Grade und mit manchen Aus-

nahmen in den Einzelgebieten beider. Auch möchte das aus principiellen Gründen, wegen des Grundcharacters der ganzen Probleme, mehr so verbleiben, als die gleiche Sachlage in den genannten Lehren von Vertheilung und Umlauf einer-, von Production andererseits. Aber zu einem sehr erheblichen Theile sind es doch auch hier nicht solche principielle, sondern thatsächliche Gründe, die in den Schwierigkeiten der Anwendung und den Mängeln der Ausbildung der anderen Methode in dem anderen Theile des Systems liegen und nach und nach überwunden, wenigstens vermindert werden können. Auch die theoretische Nationalökonomie wird dann mehr inductiv, auch die practische mehr deductiv behandelt werden können.

Man übersieht auch nicht selten, dass dieselben Probleme sowohl wesentlich deductiv als inductiv untersucht werden können, dass man mit beiden Methoden etwa gleich weit, leider noch öfter, richtiger gesagt: gleich wenig weit kommen kann, dass die unabhängig von einander gewonnenen Ergebnisse aber doch den gleichen Werth beanspruchen dürfen und sich gegenseitig zur Bestätigung dienen.

Es mag mir erlaubt sein, mich zum Belege dafür auf einige meiner eigenen Arbeiten auf Specialgebieten zu beziehen, besonders auf meine grade auch methodologisch verschiedenen Schriften über Banken und über gewisse Finanzfragen. In meiner ersten Schrift über Banken habe ich die betreffenden Fragen, so die Streitpuncte der „Currency-Theorie“. der Controverse über Centralbanken und Decentralisation der Notenausgabe wesentlich historisch-statistisch ,inductiv behandelt (Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857). In meiner „Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte“ (Wien 1862) sind grossentheils dieselben Probleme wesentlich deductiv erörtert. Und wenn mir da etwa der Einwand begegnet: „Ja, nachträglich, nachdem Tooke's u. A. m. und Deine eigenen inductiven statistischen Forschungen voran gegangen“, so möchte ich erwidern, allerdings, aber überall glaube ich nachweisen zu können, und habe ich damals auch die Empfindung gehabt, dass bei sehr wohl möglichem, hinlänglisch scharfem Eindringen in die Probleme das deductive Verfahren auch von vornherein ebenso zulässig und ergiebig gewesen sein würde. In mehreren meiner Untersuchungen über Papiergeldwesen (Agiotheorie, Preisbewegungstheorie), so schon in meinem Aufsatze „zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode“, II (am Schluss, Tüb. Ztschr. 1863) und später namentlich in meiner Schrift über die russische Papierwährung (Riga 1868) ist ebenso streng deductiv verfahren und sind so Ergebnisse gewonnen worden, welche die historisch-statistische Erforschung bestätigen konnte und ja allerdings, um sie zu sichern, bestätigen muss. Ich verweise ferner auf die schon erwähnte Behandlung der Steuerüberwälzungslehre in meiner Finanzwissenschaft, bes. II, 2. A., S. 332—372), wo Ergebnisse deductiv erzielt wurden, über die doch auch die rein inductive Forschung, wie in der Arbeit von G. Schanz über die baierische Biersteuer (ebd. S. 366) eigentlich nicht hinausgekommen ist. Problematisch bleibt nach beiden Methoden Vieles, aber man kann nicht allgemein sagen: in höherem Grade beim deductiven Verfahren. — Ich führe diese Beispiele nur an, nicht zur besonderen Empfehlung der deductiven vor der inductiven Methode, sondern nur zur billigen Beurtheilung der ersteren. Die Nothwendigkeit der steten Benutzung der anderen Methode zur Ergänzung habe ich mir nie verhehlt und bestreite ich nicht im Mindesten, habe demgemäss, z. B. in meinen Bankschriften, auch gehandelt. Man vergegenwärtigt sich nur nicht immer die thatsächlich oft sehr grossen, mitunter kaum überwindlichen Schwierigkeiten, z. B. statt oder neben oder nach der Deduction die inductive Methode anzuwenden. Ich nenne als ein Beispiel etwa die Ermittlung der Preisbewegung unter dem Einfluss des sich verändernden Geldwerths, wie in dem besonderen Falle der Papiergeldwirthschaft. Wie hierbei methodisch-statistisch vorzugehen wäre, legt meine Abh. „Ueber eine Aufgabe der Statistik der Preise“ im Bulletin de statistique international, 1887 dar. So müsste verfahren werden, wenn man einigermaassen „exact“ sein will. Aber wie schwer, wenn nicht unmöglich, so wirklich zu verfahren! Die „historische Forschung“ auch selbst in der Fortbildung zur vergleichend-historischen

Methode mit ihren paar isolirten Daten stellt sich freilich die Aufgaben nicht so, aber eben deswegen sind ihre Ergebnisse auch nicht gesicherte.

Zum Schluss der methodologischen Erörterungen sei auch noch einmal auf einen in der Einleitung (§. 11) berührten, grade für die Wahl der Methode Seitens der einzelnen Autoren wichtigen Punct hingewiesen. Diese Wahl wird immer mit beeinflusst werden durch die individuelle geistige Anlage eines Jeden. Es giebt eben zweierlei, einigermaassen typische Verschiedenheiten der Veranlagung hier, eine mehr zum deductiven, eine mehr zum inductiven Verfahren hinführende. Beide sind berechtigt, haben ihre specifischen Vorzüge und ihre specifischen Nachtheile und Mängel. Die Einen, die inductiv veranlagten Köpfe, neigen zu der Gefahr, um ein bekanntes Sprichwort zu brauchen: „den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen"; die Anderen, die deductiv veranlagten Köpfe, umgekehrt, wenn man im Gedanken dieses Sprichworts bleiben darf, „die Bäume vor lauter Wald nicht zu sehen". Jene sind weniger befähigt und geneigt zum Generalisiren, zum abstracten Denken, sie vermeiden aber auch die hiermit verbundenen Gefahren, um freilich in die entgegengesetzte Gefahr zu verfallen, zu sehr am Einzelnen hängen zu bleiben, sich in Mikrologie zu verlieren, das Kleine, das Differente in seiner Bedeutung zu überschätzen: so enge naturwissenschaftliche und — historische Specialisten. Die Anderen, die deductiv Veranlagten, sind zum abstracten Denken und Generalisiren befähigter und geneigter, sie haben mehr Sinn und Verständniss für die grossen Züge der Dinge, für das Typische, aber sie generalisiren und abstrahiren auch zu leicht und zu früh, sie unterschätzen die Bedeutung des Kleinen, des Differenten, sie construiren zu gern und werden von makrologischen, constructiven Gesichtspuncten oft zu sehr beherrscht: so Philosophen, Systematiker. Fehlerhaft, zumal in den Extremen, ist natürlich Beides. Wo die grösseren Fehler liegen, ist nicht allgemein zu sagen. Auch was man überhaupt für das Fehlerhaftere hält, hängt wohl bei einem Jeden von seiner individuellen geistigen Veranlagung und der mit dadurch bedingten Arbeitsweise, Richtung und Neigung wieder mit ab. Ueber subjective Urtheile ist daher auch hierbei schwer hinauszukommen. Alles beweist wohl von Neuem nur, dass eine Verbindung der methodischen Wege zur Aufsuchung der wissenschaftlichen Wahrheiten das Gebotene ist, wenn auch ein Jeder nach seiner eigenen Anlage und Neigung den einen oder den anderen Weg bevorzugen und auch auf dem für ihn geeigneten gewöhnlich am meisten Erfolg erzielen wird. Ich kann mich im Uebrigen nur auf die Ausführungen in §. 11 beziehen.

Dritter Hauptabschnitt.

System und Verwandtes.

1. Abschnitt.

Die Politische Oekonomie als Wissenschaft.

§. 98. Einleitung und Litteratur. In der Regel wird in den systematischen Werken der Politischen Oekonomie, namentlich in den deutschen Lehr- und Handbüchern, über Begriff, Wesen, Aufgaben, Methoden, System, d. h. Eintheilung der Politischen Oekonomie, Stellung derselben im Kreise der Wissenschaften, Zugehörigkeit zu den grossen Wissenschaftsgruppen (Gesellschafts-, Staatswissenschaften etc.) im Zusammenhang gehandelt. Daran schliessen sich dann auch wohl noch Ausführungen über die „Bedeutung" der Wissenschaft der Politischen Oekonomie und den Werth ihres Studiums. Der oder die betreffenden Abschnitte führen verschiedene, aber ähnliche Sammelnamen.

Hier einige Beispiele dafür, wie wichtigere neuere Systematiker in diesen Dingen formell vorgehen. Rau, I, handelt in der „Einleitung" über „Wesen und Theile der Politischen Oekonomie", (§. 1—20, darin über die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft in §. 9 ff., über Gesetze, Methoden §. 10—12, über Eintheilung §. 11, 16, 17), alsdann über die „äusseren Verhältnisse der Politischen Oekonomie (§. 21—27, darin über die Beziehung zur Staatswissenschaft, §. 21, 22, zur bürgerlichen Wirthschaftslehre, Staatengeschichte und Statistik, §. 23—25, über den Nutzen der Disciplin, §. 26 ff.), woran sich zum Schluss der Einleitung ein litterargeschichtlicher Abriss der

Wissenschaft der Politischen Oekonomie reiht (§. 28—45). — Roscher beginnt den 1. Band seines Systems mit einer Einleitung, in welcher er ein erstes Kapitel über die Grundbegriffe (Gut, Werth, Vermögen, Reichthum, Wirthschaft) an die Spitze stellt, dann im 2. Kapitel die Stellung der Nationalökonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften behandelt. Hier bespricht er die Wissenschaften vom Volksleben, zu denen er die Nationalökonomik stellt, und erörtert ihre Beziehungen zur Staats- und zur Rechtswissenschaft, zur Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, zur Polizeiwissenschaft, zur Statistik (§. 16—18), alsdann zur Cameralwissenschaft oder Privatökonomik (§. 19, 20) und handelt darauf ebenfalls über die „Wichtigkeit der Nationalökonomik" (§. 21). Das 3. oder Schlusskapitel der Einleitung widmet Roscher den Methoden. Eine zusammenhängende Darstellung der Litteraturgeschichte der Wissenschaft enthält sein Werk nicht. — Knies fängt seine Politische Oekonomie an mit einer allgemeinen Kennzeichnung derselben und ihrer Stellung im Kreise der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, sowie der letzteren im Gesammtkreis der Wissenschaften, kommt aber auf diese und verwandte Fragen, über Aufgabe und Methode u. s. w. mehrfach im Laufe seines Werks zurück, bes. in Abschn. III, 10 u. 11, S. 453 ff. — v. Hermann spricht nur am Schluss seines 1. Abschnitts der „Grundlegung", in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen, kurz von der Wirthschaftslehre als solcher (2. A., §. 32, S. 67 ff.). — v. Mangoldt behandelt in seinem Grundriss die Volkswirthschaftslehre im §. 7 im Anschluss an den Begriff der Volkswirthschaft am Ende des 1. Kapitels seiner Einleitung, in deren zweitem Kapitel er das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre zu anderen Wissenschaften und die Methode ihrer Behandlung bespricht. Hier wird gleich zuerst (§. 8) eine dreifache wissenschaftliche Behandlung der wirthschaftlichen Seite des Völkerlebens, eine historische, dogmatische und practische unterschieden, und danach die Wirthschaftswissenschaft systematisirt. In der grösseren, aber bei des Verfassers Tode noch unvollendeten „Volkswirthschaftslehre" von Mangoldt's fehlt ein solcher Abschnitt. S. sonst. v. Mangoldt's Aufs. Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch, B. XI. — Schäffle bringt in der 2. Aufl. seines gesellschaftlichen Systems im letzten §. 5 der Einleitung einige mehr nur aphoristische Bemerkungen über das Verhältniss der Nationalökonomie zu den übrigen Wissenschaften. In der 3. Aufl. dieses Werks wird in der 3. Abth. des 1. Buchs etwas eingehender, aber auch noch kurz und aphoristisch, über Begriff, Aufgabe, Methode (§. 26—28) gehandelt (I, S. 46—50). woran sich einige Ausführungen zur Geschichte der Nationalökonomie und ihrer Litteratur anschliessen (§. 29). — Im Schönberg'schen Handbuch gehört der 1. Abschnitt des v. Scheel'schen Aufsatzes über die Politische Oekonomie als Wissenschaft hierher, worin über Aufgabe (auch Begriff, Name) und Umfang der Disciplin (hier auch über Beziehungen zu anderen Wissenschaften, über Methoden) gehandelt wird (3. Aufl., I, 69—76). In den früheren Auflagen beschäftigte sich auch Neumann in seiner Abh. über die Grundbegriffe mit den hierher gehörigen Puncten, wie Aufgabe der Volkswirthschaftslehre (2. Aufl., I, 133 ff.) — G. Cohn hat in der Einleitung seines Systems I ein erstes Kapitel der Methodologie, ein zweites der „Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften" gewidmet, wo u. A. die Beziehung zu den Natur-, den Geistes-, den Gesellschafts-, den Staatswissenschaften, zu den technologischen Fächern, zur Rechtswissenschaft besprochen und einige Bemerkungen über System (Eintheilung), u. A. zur Begründung eines allgemeinen Theils für die Erörterungen der Grundlagen alles wirthschaftlichen Lebens gemacht werden (§. 62). — Von Fremden hat z. B. L. Cossa in seinen primi elementi di econ. polit. (jetzt vol. I in 9. Aufl. als „economia sociale" bezeichnet, Milano 1891) in einem 1. Theile („Vorbemerkungen") Begriff, Grenzen, Eintheilung, Schwierigkeit und Wichtigkeit, Character, Beziehungen und Methode der Politischen Oekonomie kurz erörtert, worauf ein litterargeschichtlicher Abriss folgt. Bei der Correctur dieses Bogens geht mir die sehr erweiterte 3. Aufl. von L. Cossa's introduzione etc. zu (Mil. 1892), worin die genannten Gegenstände im 1. Theil (p. 11—128) eingehend behandelt werden. Gide leitet seine principes d'écon. politique mit Ausführungen über den Gegenstand, die Methode, die Frage wirthschaftlicher Naturgesetze ein.

In grosser Ausführlichkeit, mit zahlreichen Citaten aus der Litteratur, worauf hier für Weiteres verwiesen werden mag, hat Kautz schon in seinem 1. Bande (Nationalökonomie als Wissenschaft, 1858) im ganzen 2. Buche (S. 279—442) die „Wissenschaft der Volkswirthschaft" nach Begriff, Gegenstand, Untersuchungsgebiet,

Aufgabe, Character, ihre Stellung im System der Wissenschaften vom Volksleben, ihre Methode, Werth, und Bedeutung behandelt. Ausführungen, die noch jetzt manches Beachtenswerthe, vornemlich nach den litterarhistorischen Seiten der erörterten Fragen, bieten. Aus neuester Zeit sind dann wieder vornemlich K. Menger's bezügliche Arbeiten hervorzuheben. Seine „Untersuchungen" gehören eigentlich ihrem ganzen Inhalte nach hierher, da sie Systematologie und Methodologie und Verwandtes im Zusammenhang in eingehenden systematischen und principiellen Erörterungen behandeln. Bes. s. B. 1, Kap. 1 und die Anhänge 1—6 (S. 232—266), die alle Bezügliches erörtern und auch für die einschlägige Litteratur beachtenswerth sind. Menger hat dann in dem inhaltreichen Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern, B. 53 (N. F. 19), 1889, S. 465—496, „Grundzüge einer Classification der Wirthschaftswissenschaften", seine bezüglichen früheren Untersuchungen wieder aufgenommen, sich mit anderen Ansichten (Neumann, Kleinwächter, Brentano u. A. m.) gut auseinandergesetzt und so die Erörterung der betreffenden systematologischen Fragen fortgeführt. Im Ganzen wohl das Beste in der Fachlitteratur hierüber, wobei insbesondere auch deutlich der von mancher Seite unterschätzte wissenschaftliche Werth solcher Erörterungen und Untersuchungen hervortritt. Ich möchte diese Verdienste um so mehr anerkennen, weil ich grade hier mehr von Menger abweiche, als in der Methodologie. Andere hierher gehörige Arbeiten sind die von Fr. Kleinwächter, die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen, Berlin 1883 (aus der Virchow-v. Holtzendorff'schen Vortragssammlung) und bes. der Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern über Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie, B. 52 (N. F. 18), 1889, S. 601—651, worin auch Erörterungen über Methode. Ich kann dem Verfasser in seinen Ausführungen zu Gunsten der historischen Schule, gegen Menger und in seiner Systematologie nicht überall beistimmen, wofür ich mich auf die Antworten Menger's an Kleinwächter in dem oben genannten Aufsatze beziehe.

Im Uebrigen werden die Fragen von Begriff, Name, System u. s. w. öfters mit in den methodologischen und den Erörterungen über wirthschaftliche Natur der Menschen, Aufgabe, Gesetze mit behandelt oder wenigstens gestreift, weshalb auf die Litteraturangaben oben in §. 21 und 54, sowie im Allgemeinen auf die Einleitung und die darin angegebene Litteratur mit zu verweisen ist.

Ich glaube mich nun in diesem ganzen Hauptabschnitt auf die eingehenden Ausführungen in der Einleitung und im 1. Kapitel dieses ersten Buchs und in den vorausgehenden Abschnitten des zweiten Kapitels über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Aufgaben und Methoden beziehen und so über Manches, was sonst hier noch genauer erörtert werden müsste, kürzer hinweg gehen zu können.

Der Character, welchen nach meiner Auffassung die Politische Oekonomie (besser: die Socialökonomie, §. 101) als eigene Wissenschaft hat, ihre Stellung zu anderen, auch den verwandten Wissenschaften, folgt aus dem Früheren implicite schon. Unmittelbar ist darüber bereits in §. 57 gehandelt worden. Die Aufgaben haben uns näher in §. 57—64 beschäftigt. Nicht eine, sondern eine ganze Anzahl und nicht generisch dieselben, sondern zwei generisch verschiedene, theoretische und practische Aufgaben wurden oben unterschieden (§. 57). Die Gesammtaufgabe der Wissenschaft der Politischen Oekonomie, als Socialökonomie, umfasst alle jene verschiedenen Aufgaben. Es kann daher jetzt unter Verweisung auf das Gesagte an einigen weiteren Bemerkungen zum Abschluss unten im 2. Abschnitt bei den Erörterungen über das System (§. 102 ff.) genügen. Besondere Ausführungen über Bedeutung, Werth, „Nutzen" der Disciplin mögen in Vorlesungen in specieller Bezugnahme auf ein bestimmtes Zuhörerpublikum noch am Platze sein, in Werken, wie diesem, scheinen sie uns wenigstens heutzutage entbehrlich.

Begriffsbestimmungen unserer Disciplin als solcher knüpfen nothwendig an den schwierigen und complicirten Begriff der „Volkswirthschaft" selbst an. Sie setzen also eigentlich die vorausgehende Bestimmung dieses Begriffs, die eingehende Analyse dessen, was man „Volkswirthschaft" nennt, auch Erörterungen über das Wesen der Einzelwirthschaft und über deren Beziehung zur Volkswirthschaft voraus, um so mehr, je weniger die Ansichten über Begriff und Wesen von „Volkswirthschaft" feststehen und in diesen Ansichten Uebereinstimmung vorhanden ist. Nur aus formalen Gründen wird daher hier bereits eine Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie als Wissenschaft gegeben (§. 100) und eine terminologische Erörterung über den Namen der Disciplin (§. 101) hinzugefügt. Für die weitere Begründung

der Begriffsbestimmung muss auf die Erörterung des Begriffs „Volkswirthschaft“ im dritten Buche verwiesen werden.

Die Frage des Systems ist demnach in diesem Hauptabschnitt die wichtigste, weshalb er auch danach bezeichnet und dieser Frage unten ein eigener Special-Abschnitt, der zweite (§. 102 ff.), gewidmet wurde. Sie steht mit der Frage der Aufgaben der Disciplin in näherem Zusammenhange, aber, wie schon in §. 55 bemerkt wurde, nach meiner hierin von der Menger'schen principiell abweichenden Auffassung (§. 103), nicht so, dass das System aus den verschiedenen Aufgaben gleich folgt und jeder Aufgabe etwa ein eigener Theil des Systems entspricht (S. 143). Eine derartige Ansicht liegt wohl K. Menger's Systematologie mit zu Grunde. Ich weiche hier von ihm ab, doch nicht so sehr in dem Sinne, dass ich seine Auffassung und Behandlung ganz verwerfe, als dass ich sie nur für zu einseitig halte und demgemäss modificire und ergänze. Ich bin durch seine Ausführungen überzeugt worden, dass die Unterscheidung eines „allgemeinen“ und „speciellen“ Theils Missverständnisse erwecken kann und es insofern besser (nicht, wie er meint, durchaus unrichtig) sein könnte, nicht einen „allgemeinen“ und einen „speciellen“ Theil, sondern einen „theoretischen“ und einen „practischen“ Theil im System der Politischen Oekonomie zu unterscheiden. (S. seine Untersuchungen, bes. Anhang III und IV und in Conrad's Jahrbüchern in den Ausführungen gegen Neumann, B. 53, S. 474.) Aber wenn man sich über den Sinn der bemängelten Bezeichnung verständigt, kann man sie doch grade zur Characterisirung neben den beiden anderen (mit diesen durch ein „und“, nicht durch ein „oder“ verbunden) anwenden, wie ich es denn auch thue.

Der „Grundlegung“ glaube ich aber nunmehr auch eine besondere Stellung neben, bezw. auch über der theoretischen und practischen Nationalökonomie einräumen, so also eine Dreitheilung, allerdings aus sich nicht coordinirten Gliedern (§. 103) vornehmen zu sollen. Das lässt sich indessen hier auch noch nicht nach allen Seiten ausreichend begründen. Vielmehr folgt diese Begründung implicite aus dem ganzen Werke. Denn für die Bildung und Durchführung des formalen Systems sind auch wieder materielle volkswirthschaftliche Fragen, so besonders diejenigen, welche die Organisation der Volkswirthschaft und die betreffenden Principien und Formen (gemeinwirthschaftliche, privatwirthschaftliche Organisation), die Rechtsordnung, den Staat in seiner Stellung zur Volkswirthschaft betreffen, von Bedeutung. Es ist daher, wie beim Begriff der Politischen Oekonomie, so bei dem System derselben, Manches abhängig von der theoretischen Stellung zu solchen materiellen Fragen, weshalb zur Begründung auch hier wieder auf Späteres, besonders auf Buch 5 und 6 zu verweisen ist.

K. Menger's Untersuchungen, S. 7, 255, wonach practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft „Kunstlehren“ seien, halte ich nicht für falsch, aber ebenfalls für einseitig: sie sind auch Kunstlehren, aber nicht nur das. Auch in ihnen handelt es sich um die drei theoretische Aufgaben, und umgekehrt in der Grundlegung und in der theoretischen Nationalökonomie auch mit um diese practischen (§. 103).

I. — §. 99. **Privatökonomik und ihr Verhältniss zu der Politischen Oekonomie (Oekonomik).** Die Wirthschaftslehre (Oekonomie, besser eigentlich Oekonomik) wurde oben (§. 29) mit Rau als der geordnete Inbegriff der die Wirthschaft im dort dargelegten Sinne betreffenden Lehren bezeichnet und hervorgehoben, dass ihr gegenüber auch die Politische (National-, Social-) und die Privatökonomik engere Begriffe bildeten. Privat- und Politische Oekonomik haben das gemeinsam, dass sie Zustände der Arbeitstheilung und des Verkehrs voraussetzen, durch welche die einzelnen Wirthschaften unter einander verbunden sind. Auch die Privatökonomik betrachtet daher nicht die einzelne Wirthschaft als eine völlig isolirt für sich bestehende, wenn auch mehr

oder weniger innerhalb ihres Bereichs für sich allein thätige, sondern zugleich als ein Glied eines Verkehrssystems. Aber sie beschäftigt sich mit der einzelnen Wirthschaft als einer ihre eigenen wirthschaftlichen Zwecke nur um ihrer selbst, bezw. um der ihr angehörigen Personen Willen verfolgenden und demgemäss nur vom Standpunct dieser Wirthschaft aus. Sie hat es daher mit dieser Wirthschaft als einem Gliede des Verkehrssystems nur insoweit zu thun, als die Thätigkeit der Wirthschaft und die Erfolge dieser Thätigkeit durch die Stellung eines solchen Glieds beeinflusst werden. Der Verkehr, das grössere Ganze (die Volkswirthschaft), zu dem die einzelne Wirthschaft gehört, interessirt die Privatökonomik nur soweit, als diese Beeinflussung geht. Die Politische Oekonomie dagegen hat es mit der einzelnen Wirthschaft nur als mit einem solchen Gliede eines Verkehrssystems, als eines grösseren complicirten Ganzen, zu thun, mit einem Gliede, das sie nur insoweit interessirt, als es zu diesem Ganzen gehört und auf dasselbe einwirkt.

Die Privatökonomik ist demgemäss begrifflich zu bestimmen als der Inbegriff der Lehren, welche sich auf die einzelnen, ihre wirthschaftlichen Interessen innerhalb ihres eigenen Berufs wie im Verkehr verfolgenden Wirthschaften und auf die sich hierbei als Privatangelegenheiten ergebenden wirthschaftlichen Erscheinungen beziehen. Sie bildet eine wesentlich dem practischen Bedürfniss dienende Sammlung von Regeln vorwiegend naturwissenschaftlicher, technologischer Art, verbunden mit Lehnsätzen anderer Disciplinen, der Rechtswissenschaft, auch der Politischen Oekonomie u. a. m., zu dem Zweck, den jeweilig technisch besten und ökonomisch erfolgreichsten, daher (einzelwirthschaftlich) reinertragsreichsten (rentabelsten) Betrieb der Wirthschaft zu zeigen.

Sie gliedert sich nach den grossen Hauptgruppen des Arbeittheilungssystems und nach weiteren Specialgruppen innerhalb dieser Hauptgruppen mit immer grösserer Specialisirung entsprechend dem Fortschritt der Technik und der Arbeitstheilung.

Landwirthschafts-, Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, Gewerkslehre (gewerkliche, mechanische, chemische Technologie), Handelslehre, Bank-, Versicherungs-, Transportlehre sind Hauptgruppen, mit zahlreichen weiteren Specialisirungen, bis zu den Lehren von einzelnen Gewerbebetrieben (z. B. Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, einzelne Zweige der Textilindustrie) hin. Auch eine etwaige Hauswirthschaftslehre gehört zur Privatökonomik. Im Ganzen ein unermessliches und grade in der Neuzeit wegen der ungeheuren Entwicklung der Technik extensiv und intensiv immer grösser werdendes Gebiet menschlichen Wissens. Aber — doch im Ganzen und Einzelnen nicht eigentliche Wissenschaften, auch nicht sogenannte „practische“

Wissenschaften: nicht bloss, weil es sich darin grossentheils nur um eine Zusammenfassung von Sätzen verschiedener anderer Wissenschaften, auch nicht, weil es sich um Lehren für den Zweck des practischen Könnens handelt, sondern weil diese Lehren, zunächst wenigstens, überhaupt nur diesem Zweck, d. h. dem Wissen vom Können nur um dieses letzteren behufs Verfolgung privater wirthschaftlicher Interessen — die freilich auch volkswirthschaftliche werden können —, nicht dem Wissen vom Können um des Wissens Willen dienen.

Für die Politische Oekonomie hat die Privatökonomik grosse Bedeutung, weil jene aus ihr viele Sätze zu entlehnen hat, welche sie zur Lösung ihrer Aufgaben braucht, welcher sie sich mit zu ihren Beweisführungen bedient und an welche sie oftmals ihre eigenen Untersuchungen anknüpft. Aber die Privatökonomik ist nur eine Helferin, wenn man sie eine „Wissenschaft" nennt, eine Hilfswissenschaft für die Politische Oekonomie, sie bildet keinen Theil der letzteren, ihre Forschungen und deren Ergebnisse sind keine nationalökonomischen Forschungen und Ergebnisse. Auf eine Trennung, welche in der älteren, besonders der deutschen Politischen Oekonomie, namentlich in deren Vorläufer, der sogen. Cameralwissenschaft, nicht genügend erfolgt, zum Theil gar nicht als Aufgabe angesehen worden ist, muss daher gedrungen werden. Das ist in der neueren, auch deutschen Wissenschaft auch jetzt anerkannt, worauf die wichtige und scharfe Unterscheidung v. Hermann's zwischen Oekonomik und Technik von günstigem Einfluss gewesen ist.

v. Hermann, staatswirthsch. Untersuch., 2. A., bes. S. 67 ff. S. über die ältere Cameralwissenschaft und Privatökonomik Rau, über Cameralwissenschaft, Heidelberg 1823; Ders., I, §. 3, Finanzwiss. I, §. 5, 21; Baumstark, cameralist. Encyclopädie, 1835; Roscher, I, §. 19, 20; Ders., Geschichte der deutschen Nat.-Oek., passim, über einzelne Autoren; (Morhoff, S. 338 ff.; Zincke, S. 433 ff.; v. Pfeifer, S. 556 u. A. m.); Kautz, I, §. 92, 93; meine Finanzwiss. I, 3. A., §. 23 ff.; Cohn, I, §. 55; auch K. Menger, Untersuchungen, S. 256. Die Cameralwissenschaft kann man einerseits als Vorläuferin, anderseits als die eine Wurzel der neueren deutschen Politischen Oekonomie (einschliesslich Finanzwissenschaft), aber auch als Zusammenfassung der älteren privatökonomischen Lehren ansehen. Sie stellt sich in ihrer späteren systematischen Entwicklung und in ihrer Verbindung mit der Polizeiwissenschaft, welche theils von ihr unterschieden, theils auch als Theil von ihr betrachtet und behandelt wurde, im Wesentlichen dar als „Inbegriff der für einen Beamten in der sogen. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse" (Rau, Finanzwiss. §. 21), daher als eine diesem practischen Bedürfniss entsprechende Vereinigung von juristischen (privat- und öffentlich-rechtlichen), staatswissenschaftlichen (privat- und politisch-ökonomischen), finanzwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technologischen Lehrsätzen, Regeln, Maximen. Dabei hatte das Bedürfniss der Finanz- und der wirthschaftlichen Landesverwaltung (Domänenwesen, Forstwesen, Staatsgewerksanstalten) besondere Berücksichtigung gefunden. Diese ältere systematische Cameralwissenschaft war daher eine Art Encyclopädie des Wissens des Verwaltungsbeamten. Sie ist in dieser Weise nicht zu halten gewesen und hat sich im 19. Jahrhundert in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst. Letztere haben sich dann zum Theil wieder zu besonderen Wissenschaften, wie die Politische Oekonomie, die Finanzwissenschaft, die der früheren Polizeiwissenschaft entsprechende moderne Verwaltungslehre (L. Stein) und anderseits zu jenen genannten Speciallehren für die Uebertragung des practischen

Könnens um dieses Könnens selbst Willen ausgebildet. Man kann diese Lehren mit Roscher (I, §. 20) passend mit dem Namen Privatökonomik zusammenfassen, was in Deutschland auch üblich geworden ist.

Schon die Specialisirung auf diesem Gebiete bildet ein heute unübersteigliches Hinderniss, dass ein Einzelner dieses ganze Gebiet der Privatökonomik umfasse, auch wenn er das zum Lebensberuf machte (gewerkliche Technologie!). Vollends nebenbei dies Wissensgebiet mit dem des Nationalökonomen von Fach, wie Seitens der älteren Cameralisten des vorigen Jahrhunderts und in unserem noch bis in die Zeiten Rau's hinein, oder mit dem des Juristen, des öffentlichen Verwaltungsbeamten zu vereinigen, ist schlechterdings nicht mehr möglich. Aber es sind nicht diese doch nur äusserlichen Gründe, welche eine Trennung der Privatökonomik von der Politischen Oekonomie nothwendig machen, sondern diese wird principiell bedingt durch die Verschiedenheit der Aufgaben und Standpuncte in der oben gekennzeichneten Weise. Ich kann daher hier auch K. Menger nicht beistimmen, welcher in seiner dritten Abtheilung der Wirthschaftswissenschaften, derjenigen der practischen (nach den historischen und theoretischen), diese gliedert in Volkswirthschaftspolitik und „practische Singularwirthschaftslehre", letztere wieder in Finanzwissenschaft und in „practische Privatwirthschaftslehre". Diese ist für Menger „die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach welchen (unter unseren heutigen socialen Verhältnissen lebende) Privatpersonen (je nach Maassgabe der Verhältnisse) ihre Wirthschaft am Zweckmässigsten einzurichten vermögen" (Untersuch., S. 256). Menger meint sodann, zwischen der practischen Privatwirthschaftslehre (nemlich in diesem, Menger'schen Sinne, d. h. eben im Sinne von Privatökonomik, nicht in dem Sinne, wie wir später den Ausdruck brauchen werden) und der practischen Volkswirthschaftslehre einen principiellen Gegensatz zu erkennen, sei durchaus irrig: auch jene beziehe sich auf die Wirthschaft social organisirter Menschen und finde ihre theoretische Grundlage nicht in einer besonderen theoretischen Privatwirthschaftslehre, sondern in der theoretischen Nationalökonomie. Allein dass es sich auch in der Privatökonomik um Wirthschaften „social organisirter Menschen" oder, wie ich es oben bezeichne, „im Verkehrssystem" handelt, wie in der Politischen Oekonomie, hebt den principiellen Unterschied zwischen beiden in der oben von mir angegebenen Weise m. E. nicht auf. Auch hat doch die Privatwirthschaftslehre mehr in anderen Lehren als in denen der theoretischen Nationalökonomie ihre Grundlage, vor allem in technologischen.

In der heutigen Privatökonomik und fast in allen ihren Theilen überwiegt das technologische Moment stark und vermuthlich immer mehr. Auch das hat es mit sich geführt, dass der Nationalökonom der Gegenwart weit weniger als noch derjenige zu Zeiten Hermann's und Rau's und vollends als der alte Cameralist der Privatökonomik ferner steht. Ich habe meiner Zeit (1856) selbst noch bei Rau in Heidelberg ein Colleg über Landwirthschaftslehre (nicht Agrarpolitik) gehört. Der Umstand, dass heute auch bei uns wie im Auslande die fachmännischen, theoretischen Nationalökonomen meistens aus den Geisteswissenschaften, Jurisprudenz, Geschichte, Philosophie, Philologie hervorgehen, hat freilich weiter eine gewisse Entfremdung der Politischen Oekonomie mit der Privatökonomik bewirkt. Das hat auch seine üblen Folgen, besonders für die Behandlung gewisser Fragen der practischen Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft (indirecte innere Steuern), aber auch für die Entwicklung des ganzen Fachs. Dass auch vom privatökonomischen Standpuncte aus mit Erfolg an der Ausbildung der Politischen Oekonomie mitgearbeitet werden kann, zeigen nicht nur die v. Thünen, v. Hermann, sondern aus neuerer Zeit auch die vortrefflichen, geistvollen Arbeiten Emanuel Herrmann's (Wien). Auf einzelnen Gebieten, z. B. in der Lehre von Geld, Banken, Börse, Versicherung, Communication und Transport, auch von Handel, ist ausserdem auch die scharfe Trennung des Privatökonomischen und Nationalökonomischen nicht immer möglich, Beides geht herüber und hinüber in einander über. Aber damit wird das, was vorhin über die principielle Nothwendigkeit der Trennung nach Standpunct der Betrachtung und Aufgabe gesagt wurde, doch nicht widerlegt.

II. Politische Oekonomie. A. — §. 100 [53]. Begriff. Unter Hinweisung auf die späteren Erörterungen über Begriff und Wesen von Einzel- und von Volkswirthschaft und der

Beziehung von beiden zu einander (Buch 3), Erörterungen, durch welche, wie schon bemerkt (§. 98), auch erst die Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie genauer erklärt und begründet wird, sind hier zunächst nur einige Puncte hervorzuheben, welche für die Begriffsbestimmung der Politischen Oekonomie entscheidend sind.

Diese Disciplin verfolgt die wirthschaftlichen Erscheinungen, bzw. Thätigkeiten der Menschen, wie sich dieselben im und aus dem Zusammenhang der Wirthschaften zu einander ergeben und ein auf Arbeitstheilung und Güterübertragung (Verkehr) zwischen den einzelnen Wirthschaften beruhendes „Ganzes" oder ein bezügliches System bilden. Dieses „Ganze", dieses „System", als solches ist das, was wir in einem gewissen Stadium seiner Entwicklung und unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen, welche in diesem Stadium regelmässig vorhanden sind, „Volkswirthschaft" nennen. Dieselbe stellt daher, wie man es auch ausdrücken kann, ein als abgegrenzt gegen andere gleichartige „Ganze" gedachtes „gesellschaftliches System menschlicher Wirthschaft" (Schäffle) dar. Sie ist ein eigenartiger Complex wirthschaftlicher Erscheinungen, ein „Collectivphänomen" (Menger). Gerade als Theile eines solchen Complexes sind dann die wirthschaftlichen (Einzel-) Erscheinungen das Untersuchungsobject der Politischen Oekonomie (§. 56). Allein dies nicht, wie in der Privatökonomik, vom Standpunct der einzelnen Wirthschaft und ihrer ökonomischen Strebeziele, sondern von demjenigen eben jenes „Ganzen", der Volkswirthschaft, zu dem sie als Theile gehören, und in ihrer Bedeutung für dieses Ganze aus. Indem die wirthschaftlichen Erscheinungen als solche Theile eines Collectivphänomens betrachtet werden, soll dann auch das Wesen und die Function dieses letzteren selbst erforscht werden.

Die Politische Oekonomie ist demnach die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Erscheinungen als den Theilerscheinungen oder Componenten des eine Volkswirthschaft bildenden Erscheinungscomplexes, oder, anders ausgedrückt, die Wissenschaft von der Volkswirthschaft als einem eigenartigen Complex wirthschaftlicher Erscheinungen. Ihre Objecte sind daher, wie hier jetzt zur genaueren als der in §. 56 erfolgten Bezeichnung derselben hinzugefügt werden kann, allerdings nicht die wirthschaftlichen Erscheinungen schlechtweg, sondern die als solche Theil-

erscheinungen der Volkswirthschaft hervortretenden und in dieser Eigenschaft aufgefassten.

Es liegt in dieser Hinzufügung kein Widerspruch mit der Bezeichnung des Objects der Politischen Oekonomie im Eingang zu §. 56 (S. 143). Damals genügte diese Bezeichnung und der jetzige Zusatz wäre noch nicht verständlich gewesen. Das wird er nunmehr nach den Ausführungen über die Aufgaben und die Methode sein. Denn hier sind die wirthschaftlichen Erscheinungen immer schon als solche, wie sie soeben genauer bezeichnet wurden, aufgefasst und behandelt worden.

Obige Definition ist eine allgemeine für die ganze Politische Oekonomie, noch ohne weitere Unterscheidung der Aufgaben und beschränkt sich absichtlich, abweichend von den unten am Schluss dieses §. 100 erwähnten Anforderungen Karl Menger's an Definitionen von Wissenschaften (Untersuchungen, S. 238 ff.), auf die Bezeichnung des Objects in der Definition allein.

Die Definition der Politischen Oekonomie wird immer mehr oder weniger eng an den Begriff der Volkswirthschaft, daher an die Definition der letzteren sich anschliessen. Eben deswegen setzt sie aber in der That auch bezügliche Erörterungen über die Volkswirthschaft voraus, um nach allen Seiten verständlich zu sein und begründet zu erscheinen. Die obige Definition weicht von meiner eigenen früheren, wörtlich und auch im Sinne und Inhalte ab, doch steht sie in letzterer Hinsicht nicht mit ihr in Widerspruch, sondern hebt nur etwas Anderes als das Wesentliche hervor, was aber in der früheren implicite mit enthalten war, nemlich das Moment „wirthschaftliche Erscheinung", entsprechend meiner Betonung und Behandlung grade dieses Moments in diesem ganzen 1. Buche in der 3. Auflage und weiterhin. In der 2. Auflage (§. 53 am Schluss, S. 70) definirte ich die Politische Oekonomie im Anschluss an meine Auffassung der Volkswirthschaft (S. 68) als: „Die Wissenschaft von der Volkswirthschaft als dem Organismus der Einzelwirthschaften staatlich organisirter Völker".

Eine Zusammenstellung verschiedener Definitionen giebt Kautz, I, 289 ff. und Menger, Untersuchungen, S. 241 ff., auch Block, progrès, I, 70 ff. Menger verwirft diese Definitionen, wie es scheint, alle, weil sie seinen Anforderungen an eine bezügliche Definition, wofür er bestimmte Grundsätze aufstellt (§. 237 ff.), nicht entsprechen. Indessen kommt er selbst bei seiner Unterscheidung von drei Gruppen Wissenschaften auf dem Gebiete der Volkswirthschaft (S. 8) nicht zu einer einheitlichen Definition, welche m. E. auch bei der scharfen Unterscheidung der Aufgaben, worin ich Menger beistimme, möglich und nothwendig ist.

An Beispielen von Definitionen (oder Beschreibungen dessen, was der Einzelne glaubt unter der Politischen Oekonomie, bezw. der theoretischen Nationalökonomie verstehen zu sollen) mögen folgende hier Platz finden. Bei dem engen Zusammenhang dieser Dinge mit der Nomenclatur und mit terminologischen Puncten, sowie mit der Eintheilung (Systemisirung) der Disciplin wird hierüber bei einigen Autoren gleich einiges Betreffende hinzugefügt, worauf dann unten Bezug genommen wird.

Rau, welcher für alle Fragen der Definitionen und der Systematik mit seiner nüchternen, aber klaren, wenn auch nicht immer tief genug dringenden Weise auch heute noch besonders beachtenswerth bleibt, stellt der „bürgerlichen Wirthschaftslehre" oder „Privatökonomie" die Politische Oekonomie, „öffentliche Wirthschaftslehre", „Staatswirthschaftslehre", im „weiteren Wortverstand" gegenüber und versteht unter ihr „die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staats oder von der Versorgung desselben mittelst sachlicher Güter" (I, §. 3). In dieser bildet ihm den ersten, theoretischen Haupttheil die „Volkswirthschaftslehre" oder „Nationalökonomie", d. h. „die Wissenschaft, welche die Wirthschaft der Völker nach ihrem Wesen vollständig entwickelt, oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirthschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern versorgt wird" (§. 9). Die stete besondere Bezugnahme bei Rau auf Sachgüter ist eine Folge seiner (zu engen) Begriffsbestimmung von Gut, bezw. wirthschaftlichem Gut (s. u. §. 120). Als zweiten, practischen Haupttheil der Politischen Oekonomie unterscheidet Rau dann die „wirthschaftliche oder ökonomische Politik", die er als „den wissenschaftlichen Inbegriff der Grundsätze für das Verfahren der Regierung in wirthschaftlichen Angelegenheiten" bezeichnet

(§. 13). In der ökonomischen Politik trennt er dann wieder zwei Theile, die Volkswirthschaftspolitik (Wirthschafts-, Gewerbepolizei), d. h. den Inbegriff der Grundsätze für den die Volkswirthschaftspflege bildenden Zweig der Regierungsthätigkeit, und die Finanzwissenschaft, Finanzpolitik, die ihm also als Abtheilung des practischen Theils zur Politischen Oekonomie gehört (I, §. 16, 17).

Roscher (I, §. 16) „versteht unter Nationalökonomik, Volkswirthschaftslehre die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft, des wirthschaftlichen Volkslebens (Philosophie der Volkswirthschaftslehre nach v. Mangoldt).“ Die „Staatswirthschaftslehre“, formell ein Zweig der Politik, fällt ihm materiell nach ihrem Gegenstand fast gänzlich mit dem der Nationalökonomik zusammen. Die Finanzwissenschaft gehört ihm ihrem Zwecke nach zur Politik, ihren Mitteln nach zur Nationalökonomik (§. 17). Kautz, I, 288, möchte die Wissenschaft der Nationalökonomie als eine „Lehre von den Grundlagen, den Mitteln und den Entwicklungsgesetzen der Volkswohlfahrt“ bezeichnen.

v. Hermann (Untersuchungen, 2. A., S. 67 ff.) definirt, nach seiner Trennung von Technik und Oekonomik, die „Wirthschaftslehre als die Grössenlehre der Güter“ und fügt hinzu: „Die Darlegung der Gesetze und Regeln, nach denen die quantitative Zurathehaltung der Güter zu möglichst wirksamer Befriedigung der Bedürfnisse in einem durch das Recht geordneten Gemeinwesen erfolgt, ist die Aufgabe der allgemeinen Wirthschaftslehre, der Volkswirthschaftslehre im engeren Sinne (sic)“ (S. 68). Er unterscheidet dann ein Eingreifen des Staats auf dreierlei Weise in die Volkswirthschaft, wobei er bei N. 1 auf die Finanz-, bei N. 3 auf die Wirthschaftspolizei kommt (S. 72 ff.). Die „reine Wirthschaftslehre (die Volkswirthschaftslehre)“ sammt der Lehre von der Wirthschaftspolizei werde in der deutschen Litteratur mit dem gemeinsamen Namen Nationalökonomie bezeichnet, diese, nebst der Lehre von den Finanzen zusammen von den englischen Wirthschaftslehrern „Politische Oekonomie“ genannt. Hermann hat an dem Namen „Staatswirthschaft“ dafür festgehalten, auch noch in der 2. Aufl. (S. 79).

v. Mangoldt (Grundriss, 2. A., von Kleinwächter, §. 7, 8, 10) definirt die Volkswirthschaftslehre als „die wissenschaftliche Darstellung der der Wirthschaft der Völker zu Grunde liegenden Kräfte, der Richtungen, in denen sie sich äussern, der Gesetze ihrer Wirksamkeit und der Bedingungen ihres Erfolgs“ (S. 9); sie erhebe sich zur Wissenschaft „von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirthschaft“ (S. 11). Für eine fernere Zukunft wird von einer „Weltwirthschaftslehre“, d. h. „einer Philosophie der wirthschaftlichen Entwicklung der Menschheit mit Darlegung der den verschiedenen Nationen darin einzuräumenden Stelle“ gesprochen“ (S. 9). Vgl. auch Kapitel 1 in v. Mangoldt's Volkswirthschaftslehre.

Knies kommt in seinen eindringenden Untersuchungen nur zu einer allgemeinen Kennzeichnung, nicht zu einer eigentlichen knappen Definition der Politischen Oekonomie als Wissenschaft, vielleicht absichtlich nicht (2. Aufl., S. 1 ff.).

Schäffle giebt in der 2. Auflage seines gesellschaftlichen Systems auch keine eigentliche Definition, sondern nur Erörterungen über Wesen und Aufgabe der „Wissenschaft von der menschlichen Wirthschaft“, die als „Volkswirthschaftslehre“, „Nationalökonomie“, „allgemeine Wirthschaftslehre“ auftreten müsse (S. 4). Man könnte aber nach den dortigen Ausführungen und auf Grund des von Schäffle für sein Werk gewählten characteristischen Titels vielleicht sagen, dass ihm die Politische Oekonomie die „Lehre vom gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft“ sei. In der 3. Aufl. definirt er dagegen ganz kurz: „Die Nationalökonomie ist die Lehre von der Erscheinung des wirthschaftlichen Princips in der menschlichen Gesellschaft“ (§. 26, S. 46), wogegen ich schon in der 2. Aufl. der Grundlegung (S. 70, Note 5) bemerkte, dass die Aufgabe in der Darlegung der Verwirklichung dieses Princips in der Volkswirthschaft liege und Schäffle's Definition zu weit sei, weil sie ebenso für die Wirthschafts-, als für die Volkswirthschaftslehre passe. Im 3. Bande des „socialen Körpers“, S. 234 ff. erörtert Schäffle die Volkswirthschaft als „realen Stoffwechsel“ und Begriff und Aufgabe der Nationalökonomie. Er will letztere hier zu einer „allgemeinen Stoffwechsellehre“ erweitern; ihr Gegenstand sei „im engeren Sinne die wirthschaftliche Regelung der Stoffwechselvorgänge an der Bevölkerung und an dem Volksvermögen, im weiteren Sinne die Gesammtheit der Thatsachen des Socialstoffwechsels“, eine Lehre, die „nicht bloss die wirthschaftliche Re-

gulirung des Socialstoffwechsels, sondern auch alles Zeit-, Raum-, Geschäfts-, Kunst-, Staats- und Geistesleben, soweit es dem Socialstoffwechsel angehört, gründlich und methodisch behandelt". Damit käme man aber doch ins Grenzenlose. Die Begriffsbestimmung, wenn man das Gesagte dafür gelten lässt, ist nur im Zusammenhang mit den ganzen Ausführungen Schäffle's und mit seiner eigenthümlichen Terminologie verständlich.

Auch v. Scheel (Schönberg's Handbuch, 3. A., I, 69 ff.) definirt nicht eigentlich, sondern bezeichnet nur Aufgaben und Gegenstand. — Neumann ist sich nicht gleich geblieben. In dem älteren Aufsatze in der Tüb. Ztschr., B. 28 (1872) wird nach einer kritischen Erörterung über die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre und über die Definitionen Anderer definirt: „die Lehre von den Beziehungen einzelner Wirthschaften zu einander und ihrem Verhältniss zum Staate, dem sie angehören", oder knapper: „die Lehre vom Verhalten der Einzelwirthschaften zu einander" (S. 266). In der 2. Aufl. des Schönberg'schen Handbuchs (I, 133) lautet die Begriffsbestimmung (unter ausdrücklichem Ausschluss der Finanzwissenschaft aus der Volkswirthschaftslehre): „die Lehre von dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge, insbesondere der in diesen sich vollziehenden sog. Gesetze, von den Beziehungen jener Dinge zum gemeinen Wohl und von den bezüglich eben derselben zu treffenden öffentlichen Maassnahmen". S. daselbst die Erläuterung hierzu und Neumann's Schrift „Grundlagen".

Zu vergleichen sind noch die allgemeineren, aber nicht zu einer eigentlichen Definition gelangenden hierher gehörigen Erörterungen von G. Cohn, System I, Einl. Kap. 1, 2, auch 3 passim. — H. Dietzel, über das Verhältniss der Volkswirthschaftslehre u. s. w. (Diss. 1882), S. 9 ff. und in der Tüb. Ztschr., B. 39 (1883), S. 1 ff., doch auch ohne eigentliche Definitionen. — Kleinwächter (Conrad's Jahrb., B. 52, S. 604 ff., 607 ff.); Definition in Verbindung mit den Aufgaben gebracht, welche Kleinwächter unterscheidet und wobei er sich wesentlich auf die von mir sogen. theoretischen Aufgaben beschränkt. — L. Cossa geht vom Begriff ricchezze aus (elem., 9. ed., p. 7) und definirt die economia politica als „dottrina dell' ordine sociale delle ricchezze"; ihre Aufgabe sei eine doppelte, Natur und Ursache der ricchezze sociale zu erforschen und Grundsätze für die ökonomische Thätigkeit der öffentlichen Gewalt zu gewinnen. Eingehender jetzt in der 3. ed. der introduzione p. 11 ff. — Zahlreiche sonstige Definitionen deutscher und fremder Nationalökonomen sind nicht sowohl Definitionen, als Angaben über die Aufgaben der Disciplin. Manche sprechen gleich und allein von den „Gesetzen", welche zu erforschen seien. Auch die Theile, in welchen die theoretische Nationalökonomie gewöhnlich zerlegt wird, hat man öfters gleich in die Definition gezogen. So hat noch jüngst M. Block (progrès I, 70) kurzweg die Politische Oekonomie als eine Wissenschaft und als eine Kunst bezeichnet, als erstere erforsche sie die Gesetze, welche Production, Vertheilung und Verbrauch der Güter regeln, als letztere suche sie nach der besten Art, diese Gesetze zur Befriedigung unserer wirthschaftlichen Bedürfnisse anzuwenden.

Die Mängel aller dieser Definitionen, Um- und Beschreibungen möchte ich so wenig läugnen, als Menger es thut und auf dessen genannte bezügliche Ausführungen (bes. Anh. II in den Untersuchungen) mich trotz mehrfacher Meinungsverschiedenheit vornemlich hier beziehen. Ich kann ihm namentlich in dem Puncte nicht beistimmen, welchen er als hauptsächlichen Mangel der meisten Begriffsbestimmungen der theoretischen Nationalökonomie bezeichnet (S. 239), dass sie nemlich den formalen Gesichtspunct, unter welchem das wissenschaftliche Object betrachtet werden solle, nicht genau angäben. Einmal übersieht er, dass viele Definitionen nicht speciell für die theoretische, sondern für die ganze Politische Oekonomie im Allgemeinen von den betreffenden Autoren aufgestellt werden, was diese eben für zulässig, ja nothwendig halten; sodann möchte ich ihm gegenüber festhalten, dass dies auch meine Meinung ist; und endlich kann ich überhaupt nicht einräumen, dass Menger hier mit der Forderung, jener formale Gesichtspunct müsse in der Definition selbst hervorgehoben werden, durchaus im Rechte ist. Meine eigene obige Definition hat diesen Gesichtspunct allerdings schon deswegen weggelassen, weil sie eben eine allgemeine für die ganze Politische Oekonomie sein sollte. Aber in die Definition gehört er m. E. überhaupt deswegen nicht, weil er sich auf die Aufgabe einer Wissenschaft bezieht. Mir scheint es richtiger, nur nach dem genügend genau bezeichneten Object die Wissenschaft selbst zu definiren, nicht mit nach der Aufgabe. Ich beschränke mich also auf das zweite, bezw. das erste und zweite der Momente, welche Menger als für die Definition einer Wissenschaft nothwendig ansieht.

Menger hat in seinen Untersuchungen (S. 7 ff., 252 ff.) für die Wirthschaftswissenschaft — als „die Gesammtheit der auf die menschliche Wirthschaft bezüglichen Wissenschaften" — entsprechend den drei Hauptaufgaben, welche der menschliche Geist bei der Erforschung der Wirthschaftsphänomene sich zu stellen vermöge, drei grosse Gruppen unterschieden: die historischen, die theoretischen, die practischen (wie allgemein schon von Mangoldt im Grundriss, §. 8: historische, dogmatische, practische). Die ersten hätten „das individuelle Wesen und den individuellen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen und darzustellen" (Statistik und Geschichte der menschlichen Wirthschaft); d. h. hier handelt es sich um unsere erste Aufgabe (§. 59), theilweise wohl auch um unsere dritte (§. 61). Die theoretischen Wissenschaften hätten „das generelle Wesen und den generellen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zu erforschen und darzustellen"; sie bildeten in ihrer Gesammtheit die Theorie der Volkswirthschaft; d. h. hier liegt unsere zweite Aufgabe vor (§. 60). Die practischen Wissenschaften endlich sollen „die Grundsätze lehren, nach welchen die wirthschaftlichen Absichten der Menschen (je nach Maassgabe der Verhältnisse) am Zweckmässigsten erreicht zu werden vermögen" (Volkswirthschaftspolitik, als „Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmässigen Förderung der Volkswirthschaft Seitens der öffentlichen Gewalten", dann practische Singularwirthschaftslehre, die wie schon bemerkt [S. 258], in die Finanzwissenschaft und in die practische Privatwirthschaftslehre von Menger getheilt wird). In dem späteren Aufsatze in Conrad's Jahrbüchern (B. 53, S. 477) wird noch etwas anders systematisirt in 4 Theile, (1) die historischen Wissenschaften von der Volkswirthschaft (Wirthschaftsstatistik und Wirthschaftsgeschichte), (2) die Morphologie der Wirthschaftserscheinungen (Classification und Darstellung des generellen Wesens), (3) Theorie derselben, (4) practische oder angewandte Wissenschaften. Ich beziehe mich dem Allen gegenüber auf den früheren Abschnitt von den Aufgaben (§. 57 ff.) und auf meine eigene Systematisirung in §. 102 u. ff.

B. — §. 101. Name der Wissenschaft. Auch nicht einmal dieser steht für unsere Disciplin allgemein und unbestritten fest, wenn auch der Name „Politische Oekonomie" der bei den Culturvölkern eingebürgerte ist und eben deswegen Anspruch auf Anerkennung hat, trotzdem er kein besonders passender ist. Jedenfalls empfiehlt sich aber gerade für eine „internationale" Wissenschaft wie die unsere ein dem neutralen, ausserhalb der Nationalitätseifersucht liegenden Wortschatz der alten classischen Sprachen entnommener Name, wie „Politische Oekonomie", weil allein ein solcher allgemeinen Curs in der Culturwelt haben kann, was immer sehr erwünscht ist. Kann man sich daher nicht mit Wahrscheinlichkeit des practischen Erfolgs auf einen anderen, sachlich passenderen Ausdrucks dieses Ursprungs einigen, so würde die unbedingte Beibehaltung des Namens „Politische Oekonomie", der bei den drei anderen leitenden Culturvölkern auch der üblichste, ja hier fast allein vorkommende ist und bei den übrigen Völkern gleichfalls meistens gebraucht wird, das Beste sein. Jedenfalls verdient dieser Ausdruck wenigstens als Name für die ganze Disciplin den Vorzug vor einem bloss nationalen, wie unserem „Volkswirthschaftslehre", einem an sich ohnehin nicht eben schön gebildeten Worte, oder gar wie „Staatswirthschaftslehre", welcher Name auch sachlich unangemessen ist.

Eher kann man den erstgenannten (Volkswirthschaftslehre) dann in Verbindung mit Adjectiven zur Bezeichnung einzelner Theile des Systems verwenden, obwohl auch hier ein wirklich geeigneter Name antiken Ursprungs vorzuziehen wäre. Der besonders in Deutschland eingebürgerte Name „Nationalökonomie“ erfüllt letztere Anforderung, aber möchte noch weniger passend als „Politische Oekonomie“ sein. Der dem angedeuteten Bedürfniss entsprechende und sachlich angemessenste Name für die ganze Disciplin und mit adjectivischen Zusätzen für die ersten drei Haupttheile des Systems ist der hier und da von einzelnen Autoren schon länger gebrauchte, aber noch nicht allgemein üblich gewordene, wenn auch in sichtbarer Ausdehnung begriffene: Socialökonomie oder, allerdings correcter (S. 83) Socialökonomik.

Vgl. über die Terminologie Rau, I, 3, 9, 16, 17 in den Noten, Roscher, I, §. 16, Noten, Kautz. 1, 285, Neumann, Tüb. stat. Ztschr., 1872, B. 28, S. 257 ff. in den Noten, Menger, Untersuch. Anhang IV. Cossa, intriduzione, 3. ed. p. 60 ff.

Ueber das Wort „Oekonomie“ (Oekonomik) in den genannten antiken Ausdrücken besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist sprachgebräuchlich durchaus geeignet und auch für sich unserer „Wirthschaftslehre“ vorzuziehen. Allerdings ist aber bei uns die populäre Bezeichnung von gewissen Landwirthschaftsbetrieben als „Oekonomie“ ein misslicher Punct, weil er im grossen Publikum wohl zu Missverständnissen nicht immer unbedenklicher Art (daher auch für die Vertreter der Disciplin) geführt hat und mitunter noch führt.

Der Ausdruck „Politische“ Oekonomie ist deswegen zu beanstanden, weil er nach dem antiken wie modernen Sprachgebrauch betreffs des Worts „politisch“ dem Namen von vornherein einen gewissen tendenziösen Sinn geben kann und auch oft gegeben hat, so namentlich auch auf die Beziehung des Staats zur Oekonomie und Oekonomik zu sehr hinweist. Aber die allgemeine Verbreitung und die Einbürgerung bei den Culturvölkern seit 200 Jahren (économie politique, economia politica, political economy) fällt doch für den Namen schwer ins Gewicht, der dadurch auch als angenommener wissenschaftlicher Terminus seine mögliche tendenziöse Nebenbedeutung thatsächlich fast ganz verloren hat. Historisch wird er in der Wissenschaft auf den französischen Autor Montchrètien de Watteville zurückgeführt, der im Jahre 1615 ein Werk unter diesem Namen, wesentlich über practische Wirthschaftslehre, erscheinen liess: traité d'économie politique (Rouen). Er ist vielleicht aber, wie K. Menger wahrscheinlich macht (Unters., S. 10), nicht einmal aus einem principiellen Grunde zur Wahl dieses Namens gelangt, so dass Roscher's Bemerkung, der Titel allein wäre damals ein grosses wissenschaftliches Verdienst gewesen (Gesch. der Nationalökonomie, S. 185, Note 2) unzutreffend wäre. — Statt „politische“ Oekonomie wird mitunter in verschiedenen Sprachen im gleichen Sinne auch das Wort „öffentliche“, ital. pubblica, engl. public gebraucht, zugleich mehr im Sinne unseres „Staatswirthschaft“ und wie dieses dann auch wohl die Finanzwirthschaft bezeichnend. Die Briten, immer nach Kürze strebend, brauchen neuerdings (Marshall u. A.) für political economy wohl auch das eine Wort „economics“, was aber eben doch den Fehler hat, zu eindeutig zu sein.

Besonders in Deutschland hat sich fast mehr als Politische Oekonomie der Name Nationalökonomie für unsere Wissenschaft eingebürgert, für die ganze und mit Adjectiven (theoretische, practische, allgemeine, specielle u. dgl.) für die Haupttheile. Unbekannt ist er auch im Auslande nicht durchaus (ital. ec. nazionale) und, wie es scheint, von Einzelnen (in England von Ferguson 1767, in Italien von Ortes 1774) früher als bei uns gebraucht, wo er seit Beginn dieses Jahrhunderts der übliche Ausdruck in der Fachlitteratur und neben „Cameralwissenschaft“ wird, dieses Wort allmälig verdrängend (bis auf die nationalökonomischen Professuren als amtlich solche der

„Staats- und Cameralwissenschaften“ und bis auf unsere stud. jur. et cam und stud. cam.), ja im Sprachgebrauch unserer Universitäten für das betreffende Fach fast allein zur Herrschaft kommt und darin geblieben ist. Allein der Ausdruck ist bei dem mit dem Worte „Nation“, „national“ einmal sprachgebräuchlich sonst verbundenen, eigenen engen Sinne noch weniger passend als „Volkswirthschaftslehre“, wo das Wort „Volk“ wenigstens dieses Bedenken nicht bietet. Man würde eher unter Nationalökonomie verstehen können, was List mit „nationales“ System der „Politischen Oekonomie“ meint. Der Ausdruck ist so zu eng, wie es etwa der analoge „kosmopolitische“ Oekonomie in entgegengesetzter Richtung wäre. „Politische“ Oekonomie ist da immer noch vorzuziehen. Und in Wörtern fremden, antiken Ursprungs brauchten dann doch die einzelnen modernen Culturvölker vollends nicht einem besonderen Sprachgebrauch zu huldigen.

Das Wort Volkswirthschaftslehre ist einfach im Anschluss an das eingebürgerte Wort „Volkswirthschaft“ gebildet und zuerst mehr in der Litteratur, neuerdings auch im allgemeinen Sprachgebrauch üblich geworden. Eine gewisse Neigung zu einheimischen deutschen Ausdrücken, wenn sich geeignete fänden, statt fremder, kam dem wohl zu statten. Allein so sehr man das ja sonst billigen mag, gegenüber den concurrirendon Wörtern aus dem antiken Sprachschatz ist eine solche Neigung doch überhaupt weniger berechtigt und aus den schon angedeuteten Gründen grade für die Wissenschaften, wofür jener Wortschatz so allgemein und auch aus historischen Gründen die regelmässig und international gebräuchlichen Namen geliefert hat, nicht am Platze. Sprachpuristische Bestrebungen auf diesem Gebiete sind ja auch wenigstens bei den leitenden Culturnationen glücklicher Weise nicht üblich In Deutschland wird das Wort „Volkswirthschaftslehre“ jetzt wohl meistens ganz gleichbedeutend mit Nationalökonomie, Politischer Oekonomie gebraucht. Einzelne, so Rau (S. 260) haben damit aber speciell den ersten theoretischen Theil der Disciplin bezeichnet, wofür Rau auch das Wort „Nationalökonomie“ anwendet. Diese Beschränkung ist jedoch willkührlich und sprachlich kaum haltbar. — Vollends eine hässliche Wortmissbildung ist „Volkswirth“ für die fachmännischen Vertreter oder Liebhaber (Dilettanten) der „Volkswirthschaftslehre“, eine besonders wohl durch den volkswirthschaftlichen Congress und die öffentliche Presse bei uns aufgekommene logisch monströse Bezeichnung („Schenkwirth“, „Bierwirth“, „Volkswirth“ u. s. w.!). Hier möchten doch wirklich Worte wie „Oekonomist“, „Nationolökonom“, „Socialökonom“ den Vorzug verdienen. Der mit Vorliebe in socialistischen wissenschaftlichen Kreisen gebrauchte Ausdruck „Oekonom“, „Oekonomen“ („bürgerliche Oekonomen“) gehört zu dem Inventar in Deutschland ungebräuchlicher Kunstausdrücke, mit denen uns die Marx'sche Richtung ohnehin mehr als nöthig beglückt hat, immer mit einer gewissen Tendenz, dem deutschen Sprachgefühl Nachgiebigkeit gegen „höheres Westeuropäisches“ unnöthiger Weise zuzumuthen.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ist der schon im vorigen (so von Justi) gebrauchte Name „Staatswirthschaft“ für Volkswirthschaft, „Staatswirthschaftslehre“ für Volkswirthschaftslehre oder Politische Oekonomie häufiger, wenn auch niemals allgemeiner angewendet worden. Durch v. Hermann's classisches Werk ragt er in diesem Sinne bis in unsere Zeit hinein, und Hermann hat bis zuletzt geglaubt, ihn festhalten zu sollen (Untersuch., 2. A., S. 77, s. o. S. 261). Der Ausdruck unterliegt aber mit Recht nach seinem Wortsinn doch überwiegenden Bedenken. So noch im höheren Maasse dem gegen „Politische“ Oekonomie bestehenden und noch speciell dem, dass er für die Finanzwirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft eher als für die Volkswirthschaftslehre passen würde und auch gelegentlich dafür gebraucht worden ist. Jetzt wird er bei uns auch nur selten noch in dem Hermann'schen Sinne benutzt. Ein neueres Beispiel ist E. Sax' Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, worunter hier indessen nicht die Volkswirthschaft, auch nicht die Finanzwirthschaft, sondern wesentlich die Gemeinwirthschaftslehre verstanden wird. Dafür ist aber der Ausdruck auch nicht recht geeignet. Im Ausland finden sich analoge Ausdrücke selten oder gar nicht. (Roscher erwähnt Gavard's princ. d'écon. d'état, 1796). Doch ist neuerdings in Italien der Ausdruck economia dei popoli e degli stati von Lampertico gebraucht worden.

Allen diesen Ausdrücken würde ich den der „Socialökonomie“ vorziehen, welcher in Frankreich nicht selten ist (économie sociale), auch in Deutschland neuer-

dings öfters gebraucht wird (Dühring u. A. m.), in Italien von L. Cossa nunmehr gewählt wurde (economia sociale), auch in anderen Sprachen, bezw. Ländern vorkommt (social economy) und jedenfalls allen Culturvölkern leicht verständlich und mundgerecht ist. Er ist auch kein tendenziöser, wie vielleicht hier und da eingewandt wird, und, wenn auch etwa wegen der sprachlichen Verwandtschaft mit „socialistisch" da und dort etwas beargwohnt, doch bei der Einbürgerung des specifischen Sinns des Worts socialistisch keinem derartigen Einwand im Ernst ausgesetzt. Er bezeichnet vielmehr das, was neben dem „Oekonomischen" das Wesentliche in der Disciplin ist, das gesellschaftliche, „sociale" Moment und entspricht der Anforderung, den alten Sprachen, noch dazu beiden classischen, zu entstammen sich so dem Sprachschatz der romanischen Völker und der Engländer gut einzufügen, aber auch bei uns und den Slawen leicht sich einbürgern zu können. Nicht im Sinne von Socialökonomie oder Politischer Oekonomie hat H. Dietzel neuerdings den Ausdruck „Socialwirthschaftslehre" gebraucht (Diss., 1882, S. 10, Tüb. Zeitschr. 1882). Er will diese grade von der Volkswirthschaftslehre unterscheiden und zwar nach der Methode, indem er für sie Deduction und absolute Lösungen, für letztere Induction und relative Lösungen fordert. Ganz abgesehen von den principiellen Bedenken hiergegen möchte die neue Wortbildung grade zur Bezeichnung dessen, was Dietzel vorschwebt, nicht geeignet sein.

Nur vereinzelt sind in Deutschland und anderen Ländern noch andere Namen für die Disciplin benutzt worden, ohne eine Verbreitung zu erreichen, z. B. Nationalwirthschaftslehre, Volkshaushaltskunde, Güterlehre, Volksgüterlehre, economia civile (u. A. Genovesi), auch zu enge, halb-tendenziöse Namen, Plutologie (Hearne), Katallaktik (Tauschlehre, Whately), u. A. m. (s. Rau, I, §. 4, Note), Lehre oder Theorie vom Volks- oder öffentlichen Reichthum, Vermögen, vom wealth of nations, wie in A. Smith's berühmtem Werke, richesse sociale. Und an Bezeichnungen, welche das Gebiet der Disciplin durch Heraushebung einzelner Momente characterisiren und danach etwa den Büchertitel richten, hat es auch sonst nicht gefehlt. Alles das deutet darauf hin, dass die üblichsten Bezeichnungen den Autoren nicht immer als die geeigneten erscheinen und — dass eben in dieser „jungen Disciplin" noch Vieles gährt.

Es giebt wichtigere und interessantere Dinge als diese Fragen vom Namen einer Wissenschaft. Aber so ganz gleichgiltig sind sie nicht. Sie berühren sich doch mit tieferen Principienfragen. Eben deswegen sind sie hier etwas eingehender behandelt worden.

2. Abschnitt.

System der Politischen Oekonomie.

I. — §. 102. Bisherige Entwicklung des Systems[1].

Bei einem solchen System handelt es sich um zweierlei, einmal um die Haupteintheilung der ganzen Wissenschaft sei es in Stoffgruppen, sei es — eventuell zugleich mit für diese Stoffgruppen — in Gruppen von Problemen und Aufgaben, nach verschiedenen dafür aufzustellenden Gesichtspuncten; sodann um die weitere Eintheilung jedes dergestalt gebildeten Hauptheils.

Hier haben wir es namentlich nur mit jener ersten Haupteintheilung zu thun, die zweite wird nur, soweit es der Zusammenhang mit sich bringt und erforderlich für die Frage der Haupteintheilung ist, berührt (vgl. §. 104). Das Nähere und Einzelne darüber gehört in die betreffenden Theile dieses Gesammtwerks.

Die bisherige Entwicklung unserer Wissenschaft war in Bezug auf die Haupteintheilung im Ganzen in Deutschland anders als bei den leitenden übrigen Culturvölkern, welche uns in der Aus-

[1]) Das Nähere hierüber gehört in die nationalökonomische Litteraturgeschichte. Aber die Hauptpuncte der Entwicklung müssen hier hervorgehoben werden.

bildung der Politischen Oekonomie als einer eigenen Wissenschaft voran gegangen sind. Erst neuerdings beginnt, wie schon länger in der Wissenschaft derjenigen Völker, welche unmittelbarer von der deutschen Wissenschaft abhängig war und ist (Osteuropa), so jetzt auch bei den anderen Hauptvölkern, den Italienern, Franzosen, Briten, Nordamerikanern eine Systemisirung der Disciplin, welche sich der deutschen mehr nähert und auch von hier aus beeinflusst worden ist. Aber noch ist doch die deutsche Wissenschaft des Fachs hier in der Entwicklung des Systems erheblich voran und zeigt manche bemerkenswerthe Abweichungen von der Behandlungsweise im Ausland.

In Deutschland wird seit längerer, in der Hauptsache schon seit der Zeit, wo an die Stelle der alten Cameralwissenschaft die ausländische, namentlich britische Oekonomik getreten war und selbständiger fortgebildet wurde, ein System üblich, welches im Wesentlichen auf eine Dreitheilung hinaus kam. Dieselbe wurde übrigens selbst wieder nicht immer in derselben Weise in Bezug auf das Verhältniss der drei Theile zu einander durchgeführt. Unter verschiedenen Namen unterschied man einen vornemlich theoretischen — auch wohl „allgemeiner" genannten —, einen practischen — ähnlich „speciellen" — Haupttheil und als einen dritten solchen die Finanzwissenschaft. Wie die Namen und die Abscheidung im Einzelnen, besonders zwischen dem ersten und zweiten Theil, so sind aber auch die Eintheilungsgesichtspuncte und Kriterien wenigstens partiell verschieden gewesen.

Mancherlei Umstände haben zu diesem System geführt. Einmal nachwirkende Traditionen der Cameralwissenschaft, namentlich das Bedürfniss, practische ökonomische Lehren derselben, welche nicht ganz in die Privatökonomik übergegangen waren, nicht völlig fallen zu lassen, sondern sie in die neue „Politische Oekonomie" herüber zu nehmen. Hier passen sie in das aus dem Ausland, besonders aus England übernommene System nicht recht hinein, weswegen man ihnen in einem practischen Theil der neuen Fachwissenschaft einen Platz gab und sie hier nun, verbunden mit den neuen Lehren, weiterbildete. Sodann hat wohl das Bedürfniss des akademischen Unterrichts zu dieser Entwicklung des Systems beigetragen und dies macht sich noch gegenwärtig in dieser Richtung geltend. Weiter möchte die deutsche wissenschaftliche Neigung und Befähigung zur systematischen Ausbildung der Wissenschaften überhaupt auch hier mitgewirkt haben und endlich, vielleicht am meisten, hat die deutsche wirthschaftliche Praxis unserer Staaten gerade dem Staate und seiner Gesetzgebung und Verwaltung besondere Aufgaben auf wirthschaftlichem Gebiete nach unserer ganzen historischen Entwicklung gestellt, was fortdauernd, auch im Zeitalter des theoretischen und praktischen „ökonomischen Individualismus und Liberalismus" nachgewirkt und auch auf die Politische Oekonomie als Wissenschaft, wie auf alle Staatswissenschaft seinen Einfluss ausgeübt hat und beständig noch ausübt.

Unter den deutschen Systematikern des Fachs hat wohl Rau durch sein berühmtes „Lehrbuch der Politischen Oekonomie", wenn auch an cameralistische

Traditionen und an Vorgänger anknüpfend, sowie von Zeitgenossen begleitet, welche unabhängig von ihm wie ihm folgend ähnliche Wege gingen, den grössten Einfluss auf jene Dreitheilung des Systems ausgeübt. Dass dieselbe bei ihm etwas anders und kaum in dieser Weise, auch wenn man seine Eintheilungsgrundsätze sonst billigt, ganz richtig vorgenommen war — nämlich eigentlich in zwei Haupttheile und der zweite praktische weiter in zwei Theile (I und II, a und b, s. S. 260) — hat diese Bedeutung Rau's für die Eintheilung nicht vermindert (s. u. §. 103). Im akademischen Unterricht, namentlich in Süddeutschland, wo das eigene cameralistische Studium oder die Einrichtung auch des juristischen Studiengangs und der Prüfungen, im Unterschied leider besonders zu Preussen, zu einem intensiveren Betrieb der Politischen Oekonomie führte, neuerdings aber allgemeiner, jetzt allmälig auch in Preussen und Oesterreich, hat sich diese Dreitheilung fest eingebürgert. Alsdann hat auch wieder diese Einrichtung des Unterrichts auf die systematische Behandlung der Disciplin rückgewirkt. Ihr entsprechen die drei nationalökonomischen Hauptcollegien, an welche sich dann die Specialvorlesungen ergänzend anschliessen.

Nicht ohne Einfluss war auch die übliche Aufnahme der „Wirthschaftspolizei“ in die sogen. Polizeiwissenschaft. Diese Wirthschaftspolizei fiel im Stoff, wenn auch nicht durchaus in der Auffassung, Behandlung und den leitenden Gesichtspuncten, mit der „praktischen Nationalökonomie“ oder „Volkswirthschaftspolitik“ grossentheils zusammen. Je mehr nun die ältere Polizeiwissenschaft, ähnlich wie ihre Schwester, die Cameralwissenschaft, veraltete und sich zur Inneren Verwaltungslehre entwickelte, was dann freilich erst endgiltig noch nicht R. v. Mohl, sondern L. Stein herbeigeführt hat, desto mehr erschien nun auch der Inhalt der praktischen Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei als „wirthschaftliche Verwaltungslehre“ und damit als ein Theil dieser Inneren Verwaltungslehre. Trat dann auch in diesem Theil mehr der Character einer Staats- und selbst, wie im eigentlichen Verwaltungsrecht derjenige einer Rechtswissenschaft, nicht einer Wirthschaftswissenschaft hervor, so dass diese „wirthschaftliche Verwaltungslehre“ nicht ohne Weiteres die Volkswirthschaftspolitik ersetzen konnte, so wirkt doch die Behandlung desselben Stoffs, derselben „Fragen“ vom staats- und rechtswissenschaftlichen Standpuncte aus auf die Behandlung in der Politischen Oekonomie ein. Die schärfere Trennung des theoretischen und praktischen Theils der letzteren war die Folge davon.

Allerdings ist auch in der deutschen systematischen Litteratur die Dreitheilung nicht allgemein angenommen und namentlich nicht immer streng und gleichmässig durchgeführt worden. So nicht in kleineren, in populären Schriften. Aber auch die grösseren Fachwerke haben sie nicht alle streng festgehalten, insbesondere Einzelnes aus der praktischen Nationalökonomie, aus der Finanzwissenschaft, mehr in der Weise des Auslands, in die „allgemeine“, die „theoretische“ hineingezogen, oder anhangsweise behandelt. So z. B. Schäffle im gesellschaftlichen System. Auch das grosse Werk von Roscher und das Schönberg'sche Handbuch haben die übliche Dreitheilung nicht genau aufgenommen, wenn sie auch immerhin sich ihr nähern. Roscher's 1. Band, die „Grundlagen der Nationalökonomie“, entspricht einigermaassen dem „theoretischen“ Theil, wenn auch mit mancherlei Hineinziehung von Stoff und Gesichtspuncten aus dem practischen, die Bände 2 und 3 enthalten in der Hauptsache diese letztere, der 4. Band die Finanzwissenschaft. Im Schönberg'schen Handbuch stellt der 1. Band im Grossen und Ganzen die „theoretische“ Nationalökonomie dar, der zweite die „practische“, der dritte die Finanzwissenschaft (nebst Innerer Verwaltungslehre, welche mindestens einen besonderen Band bilden sollte). Aber im ersten Bande befinden sich zum Theil sehr umfangreiche Abhandlungen über Maass und Gewicht, Geld- und Münzwesen, Credit und Bankwesen, Transport- und Communicationswesen, welche ihrem Inhalt nach, soweit sie auf Practisches eingehen (daher besonders Münzwesen, Bankwesen, Verkehrsmittel), in die practische Nationalökonomie gehörten, demnach in B. 2, ebenso wie die hier stehende Abh. Versicherungswesen. In den ersten theoretischen Band gehörte nur die Theorie des Geldes, Credits, Verkehrswesens. Allerdings führen beide Bände den einfachen gemeinsamen Namen „Volkwirthschaftslehre“, ohne dass weiter zwischen theoretischer und practischer Nationalökonomie unterschieden wird. Die Vertheilung der Materien scheint der Tübinger akademischen Gewohnheit zu entsprechen und wird auch principiell, so von Neumann gebilligt, m. E. mit Unrecht, wie ich unten zeigen werde.

In der ausländischen, speciell in der britischen, französischen, auch italienischen Literatur ist dagegen, auch hier alten Traditionen gemäss, in der Regel eine „theoretische" und „practische", eine „allgemeine" und „specielle" Politische Oekonomie nicht getrennt und gewöhnlich auch nicht einmal eine eigene Finanzwissenschaft ausgeschieden worden.

Die Werke über Politische Oekonomie sind im Wesentlichen das, was in Deutschland unter „theoretischer" oder „allgemeiner" Nationalökonomie verstanden wird, doch mit der Hereinziehung einzelner Gegenstände der practischen, so besonders aus dem Geld- und Bankwesen, der Handelspolitik, der Arbeiterfrage, dem Armenwesen u. A. m., Materien, die mit „theoretischen" Fragen näher zusammenhängen, seltener aus der Gewerbe- und Agrarpolitik. Auch die Behandlung solcher Gegenstände bleibt aber aphoristisch und dient mehr nur als Beispiel und zur Beweisführung oder bildet Excurse. Auch den Finanzen, Steuern, Staatsschulden hat man eine ähnliche Behandlung, unter Heraushebung einzelner Gegenstände, zu Theil werden lassen. Doch findet sich nicht selten für die Finanzen der Anfang einer knappen systematischen Behandlung des ganzen Gebiets, dann etwa am Schluss des Werks über Politische Oekonomie oder als Anhang, wofür die Behandlungsweise von A. Smith in der englischen Litteratur bis heute maassgebend geblieben ist (meine Finanzwiss. I. 3. A., §. 25).

Die Werke der deutschen wie vielfach auch der fremden Literatur über Politische Oekonomie, insbesondere in dem etwa ausgeschiedenen theoretischen Theile, schicken gewöhnlich in der Form einer „Einleitung" einige Ausführungen allgemeiner Art, über Grundbegriffe, über Begriff, Wesen, Aufgabe, Methode der Disciplin, über die in diesem 3. Hauptabschnitte hier von uns behandelten Gegenstände, mitunter auch literargeschichtliche Abrisse voraus. Bisweilen wird in diesen „Einleitungen" auch auf weitere allgemeinere Principienfragen, wie über wirthschaftliche Psychologie, freie Concurrenz, Freiheit und Unfreiheit, Rechts-, besonders Eigenthumsordnung, Organisation der Volkswirthschaft, Verhältniss von Volkswirthschaft und Staat zu einander, u. dgl. m. wenigstens kurz und aphoristisch, aber in principieller Erörterung einzugehen begonnen. Dadurch entwickelt sich aus der „Einleitung" eine „Grundlegung", ein grundlegender Theil des ganzen Systems, welcher freilich bisher auch in der deutschen Literatur in den Werken der systematischen Nationalökonomie noch nicht allgemein zu der ihm u. E. gebührenden Ausdehnung und Bedeutung gelangt ist, wenn auch ein Streben in dieser Richtung immer deutlicher wird. Wohl aber liegen monographische bezügliche Vorarbeiten schon länger vor.

Vgl. die Angaben betreffs verschiedener hervorragender Systematiker oben in §. 98. Aus der 2. Aufl. der v. Hermann'schen staatswirthschaftlichen Untersuchungen gehört als Beispiel dieser Hinüberbildung der „Einleitung" in die „Grundlegung", die erste Abh. „Grundlegung" (S. 1—77) hierher; aus Schäffle's gesellschaftlichem System in der zweiten Aufl. die Einleitung, aber auch Manches im

zweiten und besonders in den ersten Theilen des dritten Abschnitts (Grundelemente aller Wirthschaft, gesellschaftlicher Organismus menschlicher Wirthschaft). In der dritten Auflage dieses Werks wird das erste Buch auch „Grundlegung“ genannt, aber Vieles dann in eine solche Hineingehörige findet sich noch in den folgenden Büchern zerstreut. v. Mangoldt's grössere Volkswirthschaftslehre enthält in den ersten Kapiteln „Grundlegendes“; das ganze tüchtige Werk kommt aber überhaupt, zumal in der ersten Hälfte bereits auf eine Art selbständiger Grundlegung hinaus. In besonderem Maasse gilt das von Knies' politischer Oekonomie und von Kautz' 1. Bande seiner Nationalökonomik, welche beide Werke am Passendsten den Namen einer systematischen „Grundlegung“ führen würden. Auch G. Schmoller's „Grundfragen“ stellen zwar keine systematische, aber doch eine Art „Grundlegung“ dar. Aus neuester Zeit ist das grosse Werk von E. Sax zu nennen, das doch mehr als eine Grundlegung bloss der von ihm sog. „Staatswirthschaft“ giebt. Besonders Knies hat am Meisten, wenn auch nicht sofort, so doch später auf die allmälige Erweiterung und Ausbildung der üblichen „Einleitungen“ zu einer „Grundlegung“ hingewirkt, wenn die letztere auch von den meisten Systematikern, zum Theil wohl schon aus äusseren Gründen, Raumrücksichten u. dgl., in knappem Umfang gehalten wird und nicht alle zu ihr gehörigen Erörterungen aus anderen Abschnitten der Werke in sie hinein gezogen werden, wie es m. E. geschehen sollte. Vgl. z. B. die Behandlungsweise von G. Cohn, der nach einem „Ueberblick (S. 1—22) die oben (S. 253) erwähnte „Einleitung“ (S. 23—212) bringt, dann aber im zweiten Hauptabschnitt seines „Systems der Wirthschaft“ unter dem Titel „Gestaltung des Wirthschaftslebens“ (S. 356—452) Ausführungen giebt, welche nach meiner Terminologie als „grundlegende“ zu bezeichnen und in den mit diesem Namen zu belegenden Theil des Systems, in Verbindung mit der Einleitung, aufzunehmen wären. Cohn nennt übrigens den ganzen 1. Band seines Systems „Grundlegung“ der Nationalökonomie. Der Inhalt umfasst auch die üblich so genannte „theoretische“ Nationalökonomie mit. Im 1. Bande des Schönberg'schen Handbuchs wird das ganze Werk mit Schönberg's eigner Abh. „Volkswirthschaft“ (Wesen, Wirthschaftsstufen in der Geschichte der Volkswirthschaft, moderne Volkswirthschaft) eingeleitet, woran sich dann die Abhandlungen „Die Politische Oekonomie als Wissenschaft“ und „Socialismus und Communismus“, beide von v. Scheel, und über „wirthschaftliche Grundbegriffe“ von Neumann anschliessen. Die Bevölkerungslehre von Rümelin steht aber ganz am Schluss des Bandes und eine Abh. über Rechtsordnung und Organisation fehlt überhaupt.

Die ausländische Litteratur hat sich früher auch meistens auf kurze „Einleitungen“ beschränkt, welche auch nicht alle die Gegenstände der üblichen deutschen Einleitungen behandelt haben. Soweit sie sonst auf grundlegende Principienfragen überhaupt eingegangen ist, wie freie Concurrenz, Eigenthumsordnung, finden sich bezügliche Erörterungen aber meistens in späteren Abschnitten, in Verbindung mit den Fragen der Production, der Vertheilung, wie ähnlich in Deutschland auch bei Roscher (Unfreiheit und Freiheit, Gütergemeinschaft und Privateigenthum im ersten Buche von der Production). Der hervorragendste, nicht nur britische, sondern ausländische Systematiker in der Mitte unseres Jahrhunderts, J. St. Mill, der in seinem mit Recht berühmten Werke doch bereits „Grundsätze der Politischen Oekonomie“ mit einigen Anwendungen auf die „Gesellschaftswissenschaft“ geben will, schickt nur eine dürftige allgemein gehaltene Einleitung voraus, eröffnet dann, das zweite Buch (Vertheilung) mit Kapiteln vom Eigenthum und kommt hier in weiteren Kapiteln auf Concurrenz und Herkommen, Sclaverei und in Verbindung hiermit auf ländliche Eigenthums- und Betriebsverhältnisse zu sprechen. Im 5. Buche behandelt er die Beziehungen des Staats (der Regierung) zur Volkswirthschaft, mitten dazwischen aber die Lehre von den Steuern und den Staatsschulden. Sonst ist aus früherer Zeit für richtige „grundlegende“ Erörterunge, wenn auch nicht in einem eigenen Theil des Werks, der immer noch besonders beachtenswerthen Schriften Sismondi's zu gedenken. — Neuerdings wächst sich aber auch in der fremden systematischen Litteratur die „Einleitung“ zu einer Art Grundlegung“ aus, so z. B. in Marshall's Werk (B. 1), wenn darin auch noch Manches fehlt und an einer anderen, nicht immer passenden Stelle (die Bevölkerungslehre noch in der Lehre von der Production bei der Erörterung über supply of labour) behandelt wird; in Nordamerika in Ely's introduction (part 1.)

Unbefriedigend ist meistens die Stellung der Bevölkerungslehre in den Systemen geblieben, z. B. bei Roscher als 3. (letztes) Buch seines 1. Bandes, bei Schönberg desgleichen, bei anderen in der Lehre von der Production, und hier als blosser Theil der Lehre vom Productionsfactor Arbeit.

Auf dem Gedanken, die „Einleitung" der „theoretischen Nationalökonomie" zur einen wahren „Grundlegung" zu erweitern und systematisch zu entwickeln, indem die eigentlichen allgemeinen und principiellen Hauptpuncte zusammenhängend behandelt und alles Bezügliche aus den „ausführenden" Theilen herausgenommen würde, beruhte auch mein Versuch schon in der ersten und noch mehr entwickelt in der zweiten Auflage dieses Werks, hier unter dem demgemäss gewählten Titel: „allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, erster Theil Grundlegung (Grundlagen der Volkswirthschaft. Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht)". Allein hier fehlte in diesem Bande noch der ganze Inhalt dieses 1. Buchs in dieser 3. Auflage, Gegenstände, welche erst am Schluss, im 2. Bande der Grundlegung, neben einem litterargeschichtlichen Abschnitt kommen sollten, jedoch an den Beginn der „Grundlegung" gehört hätten, wohin ich sie nunmehr in dieser neuen Auflage gestellt habe. Und gar nicht in Aussicht genommen für die Grundlegung war eine eigene zusammenhängende Behandlung der Bevölkerungslehre, wie ich sie ebenfalls erst jetzt aufgenommen habe. Erst so wird die Grundlegung nach Umfang und Inhalt das, was sie sein soll, wird dann aber m. E. auch besser aus dem „theoretischen" Theil des Systems ganz herausgenommen und zu einem selbständigen eigenen, für alles Weitere in der That „den Grund legenden" Theil erhoben, wie ich es jetzt thue. Die Ausscheidung der Litteraturgeschichte, für die allerdings auch äussere Gründe (s. o. S. 2) für mich mit bestimmend waren, ist doch auch sachlich zu rechtfertigen. Denn in der That gehört die Litteraturgeschichte als solche nicht in die Grundlegung, wenn auch Zweckmässigkeitsgründe für eine nähere Verbindung mit ihr sprechen können.

II. — §. 103. Das System selbst. A. Bildung des Systems. (Haupteintheilung). Die im vorigen §. 102 dargelegte Entwicklung des Systems der Disciplin speciell in Deutschland ist wohl die richtige, daher die Eintheilung in vier Haupttheile, von denen die drei letzten wieder zusammen als die „ausführenden" im Unterschied zum ersten als dem „grundlegenden" bezeichnet werden dürfen, woran sich dann als ein fünfter die Literaturgeschichte anschliessen kann. Der grundlegende und der erste ausführende Theil haben aber wieder vorwiegend theoretischen, die beiden anderen ausführenden Theile vorwiegend practischen Character und stehen sich dadurch unter einander näher. Auch sind jene beiden ihren Gegenständen nach mehr allgemeinen, diese beiden mehr speciellen Inhalts. Andrerseits ist die „Grundlegung" wieder allen „ausführenden" Theilen gegenüber eine „allgemeine" Lehre, das Wort „allgemein" in noch prägnanterem Sinne gewonnen.

Allerdings „theoretischen" und „practischen" Characters sind ja Theil 1 und 2 und Theil 3 und 4 nicht in dem Sinne, dass in den beiden ersten nur die früher besprochenen theoretischen, in den beiden letzten nur die practischen Aufgaben der Disciplin (§. 57 ff.) zu behandeln wären. Im Gegentheil, alle diese Aufgaben liegen in allen vier Theilen vor, wenn auch nicht immer in gleichem Maasse. Vielmehr in dem Sinne, dass in den beiden letzten Theilen die practischen, in den beiden ersten die theoretischen Aufgaben vorwiegen und auch in diesen mehr als in den beiden ersten unmittelbarer der Praxis des Wirthschaftslebens vorgearbeitet sind. Dies auch,

weil erst hier auf die specielleren Einzelfragen näher eingegangen und durch bezügliche Erörterungen sich den concreten Aufgaben der Praxis mehr genähert wird. Auch in diesem Sinne dürfen daher die ersten beiden Theile auch wohl als allgemeine, die beiden letzten als specielle Politische Oekonomie bezeichnet werden, wenngleich in jedem Theil stets allgemeinere und speciellere Erörterungen und Abschnitte vorkommen, wie K. Menger mit Recht hervorgehoben, aber mit Unrecht zu einem Grunde der Ablehnung von solchen Bezeichnungen für die Haupttheile des Systems gemacht hat (Untersuch., S. 246 ff., Conrad's Jahrb., B. 53, S. 474). Die Bezeichnung: theoretischer oder specieller Theil bedeutet nicht, dass diese beiden Worte dasselbe ausdrücken sollen, sondern dass es sich um zwei Gesichtspuncte (theoretisch und practisch) und zwei Inhalte und Behandlungsweisen (allgemein und speciell) handelt. Die letzteren und jene Gesichtspuncte stehen in gewisser Beziehung zu einander, aber bedeuten nicht dasselbe. Um Missverständnisse der Art zu vermeiden, wird man besser sagen: theoretischer und allgemeiner und practischer und specieller Theil statt „oder". Die „Grundlegung" ist dann allerdings wieder noch in einem etwas anderen Sinne ein „allgemeiner" Theil, insofern sie für das ganze System das gemeinsame Fundament legen soll.

Die vier Theile des Systems sind sich ferner nicht genau coordinirt. Die drei ausführenden sind vielmehr dem grundlegenden nur als Ganzes coordinirt, die einzelnen Theile dann wieder Glieder dieses Ganzen. Auch diese Glieder sind sich aber nicht alle coordinirt, sondern das sind nur der erste und zweite (in der ganzen Reihe der zweite und dritte) Theil, während der dritte (bzw. der vierte), die Finanzwissenschaft, eher beiden als subordinirt erscheint, im Sinne eines Theils, worin eine speciellere Ausführung bezüglich einer besonders eigenthümlichen Einzelwirthschaft, deren Functionen von grosser Bedeutung für die ganze Volkswirthschaft sind, erfolgt. Es ist für das Verständniss des Systems und für Manches, was aus der Systematik folgt, nicht unwichtig, sich hierüber klar zu sein.

Indem man daher für die nähere Bezeichnung der einzelnen Theile des Systems Adjectiva wie „theoretisch", „practisch", „allgemein", „speciell" gebraucht, muss man sich über den Sinn dieser Worte verständigen. Hier werden sie in dem angedeuteten Sinne genommen. Ob man der Eintheilung des Systems eine schärfere principielle Unterscheidung, so die von K. Menger verlangte, zu Grunde legen soll, ist eine Frage, auf welche wir alsbald zurückkommen. Ich möchte sie doch verneinen, wenn ich auch den Gesichtspuncten Menger's eine gewisse Berechtigung nicht abspreche. Sie haben m. E. nur nicht die Tragweite für die Bildung des ganzen Systems, der oben (S. 266) sogenannten „Haupteintheilung", welche ihr Menger beilegt, sondern nur eine Bedeutung für die Scheidung der Aufgaben in jedem Theil des Systems.

„Kunstlehren" (im Sinne K. Menger's) sind die einzelnen Theile des Systems der Politischen Oekonomie, soweit sie sich mit den drei practischen Aufgaben, vor Allem mit der sechsten (§. 57, 62, 64) befassen. Da dies nun u. E. in allen Theilen mehr oder weniger geschieht, auch im grundlegenden und im theoretischen ausführenden immerhin etwas, so kann man auch nicht unbedingt diesen Character der Kunstlehre zum durchgreifenden Kriterion machen. Dies um so weniger, da in allen Theilen, auch in dem zweiten und dritten ausführenden (practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) die theoretischen Aufgaben (§. 57, 58 ff.) ebenfalls vorliegen. Man kann nur wieder sagen, der Character als Kunstlehre tritt in der practischen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, besonders weil es sich hier wieder um speciellere Erörterungen über Einzelfragen handelt, erheblich schärfer

hervor. Das würde es rechtfertigen, zu sagen, diese beiden Theile seien in besonderem Maasse Kunstlehren. Aber, um bedenkliche Irrthümer und Missverständnisse zu verhüten, müsste man sich immer ausdrücken: in besonderem Maasse auch Kunstlehren, nemlich keineswegs dies allein, weil sie ausserdem eben auch mit den theoretischen Aufgaben der ganzen Disciplin zu thun haben. Eben deswegen kann ich auf die Menger'sche Bezeichnung als „Kunstlehren" für die beiden genannten Theile auch nicht zur principiellen, wie er will, sondern nur zur graduellen Unterscheidung von den anderen Theilen Werth legen, damit aber freilich überhaupt weniger Werth, als er es thut, ohne sie für unrichtig zu halten.

Hiernach ergiebt sich folgendes Schema für die Eintheilung oder das System der Politischen Oekonomie:

I. Grundlegung oder grundlegender Theil, zugleich allgemeiner Theil im umfassendsten Sinne des Worts. II. Ausführung oder ausführende Theile, zugleich zusammen specielle Theile im Unterschied zum ersten „allgemeinen" Theil. A. Theoretische Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre).	I. und II., A. Theoretische Theile und allgemeine Theile (in diesem Sinne, nämlich als vorwiegend dieses Characters).
B. Practische Nationalökonomie. C. (aber A und B subordinirt im Verhältniss dieser allgemeineren Theile zu dem specielleren) Finanzwissenschaft.	II. B und C. Practische und specielle Theile (wiederum in diesem Sinne, als vorwiegend dieses Characters); zugleich in besonderem Maasse auch Kunstlehren.

Sieht man von der Angabe des Verhältnisses der Coordination und Subordination der einzelnen Theile ab, so ergiebt sich eine Eintheilung in vier Hauptheile oder Hauptabtheilungen in der Reihenfolge des Schemas, woran sich dann als fünfte die Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie anreihte. Diese Haupteintheilung ist jetzt diesem Werk zu Grunde gelegt worden (S. 2, 3).

B. — §. 104. Begründung und Durchführung dieses Systems. Dieses System stimmt im Ganzen mit dem in der neueren deutschen Wissenschaft entwickelten und auch mit dem Menger'schen überein, nur dass es den grundlegenden Theil heraushebt, weiter ausbildet und ihn, nach der nunmehr in diesem Werke festgehaltenen Behandlung, als das gemeinsame Fundament der anderen Theile hinstellt. In der principiellen Begründung und etwas auch in der Durchführung der Scheidung der einzelnen

Theile weicht dieses System dagegen von der üblichen deutschen und mehr noch von der Menger'schen ab. Im Uebrigen sind für uns auch nicht nur principielle Gründe, sondern besonders auch Erwägungen der Zweckmässigkeit für diese Systematik mit maassgebend.

In die „Grundlegung“ sind alle diejenigen Lehren und Fragen gezogen worden, welche das Ganze der Wissenschaft der Politischen Oekonomie als solches betreffen und als eigentliche allgemeine Principienfragen einer principiellen Behandlung bedürfen, aber auch zugänglich sind. Wir sehen als derartige Lehren und Fragen einmal diejenigen oben (S. 69) schon genannten an, welche sich auf die Gegenstände dieses ersten Buchs, auf die wirthschaftliche Natur des Menschen, auf die Motive des wirthschaftlichen Handelns, auf die Aufgaben, die Methoden, das System u. s. w. der Politischen Oekonomie beziehen, sodann diejenigen, welche die elementaren Grundbegriffe der Disciplin, die allgemeinen Grundverhältnisse von Wirthschaft und Volkswirthschaft, die principiellen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft, die Principien der Organisation der Volkswirthschaft die principielle Bedeutung des Staats für, sowie seine Stellung in der Volkswirthschaft, endlich die grossen Principienfragen der Rechtsordnung, persönliche Unfreiheit und Freiheit, Vermögens-, insbesondere Eigenthumsrecht und damit weiter Zusammenhängendes betreffen.

Nach der Natur der einzelnen Gegenstände und nach Zweckmässigkeitsgründen wird das Eine knapper, das Andere eingehender behandelt werden können, wobei subjective Ansichten und Umstände (Neigungen, Studien) allerdings mitspielen werden. Wie früher bemerkt (S. 2), soll in dieser 3. Auflage die „Grundlegung“ in zwei Theile (Bände) zerfallen, von denen der zweite ganz den Fragen der Rechtsordnung („Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung“) gewidmet sein und nach der dort darzulegenden Systematik diesen Gegenstand behandeln wird, während im ersten Theile alle die anderen eben genannten Lehren und Fragen unter dem Gesammtnamen „Grundlagen der Volkswirthschaft“ zusammengefasst werden.

In der „Ausführung“, den „ausführenden“ Theilen des Systems sind dann alle übrigen Lehren und Fragen der Politischen Oekonomie zu behandeln. Dieselben stellen doch sammt und sonders gegenüber den grossen allgemeinen Principienfragen der „Grundlegung“ theils nur Principienfragen zweiter Ordnung, theils überhaupt nicht immer mehr Principienfragen dar und erscheinen auch, wie schon bemerkt, in ihrer Gesammtheit, diejenigen der sogen. theoretischen Nationalökonomie inbegriffen, als die

specielleren, welche sich an die allgemeineren der Grundlegung als deren weitere Specialisirung anknüpfen.

Die Trennung zwischen „Grundlegung“ und „Ausführung“ wird in Einzelheiten immer wieder etwas vom subjectiven Ermessen abhängen und eine völlige Uebereinstimmung darüber nicht leicht erzielt werden. Darauf kommt es aber auch nicht an. Ueber das, was hauptsächlich in die eine oder andere Abtheilung gehört, wird man sich doch unschwer verständigen. Diese Frage liegt auch einfacher, ist weniger principieller Natur, als wenigstens nach der Ansicht Einzelner, wie Karl Menger's, diejenige der Trennung zwischen theoretischer und practischer Nationalökonomie im ausführenden Theil. Nach den Aufgaben, auch nicht nach den zwei principiell verschiedenen Kategorieen derselben, den theoretischen und practischen (§. 57), ist die Trennung zwischen Grundlegung und Ausführung überhaupt nicht vorzunehmen. Auch in der Grundlegung handelt es sich um Aufgaben beider Kategorieen, nur eben mehr in genereller, principieller, wie in der Ausführung mehr in specieller, insofern practischer Weise und die sechste Aufgabe wird auch im Ganzen in der Grundlegung zurücktreten, obwohl ebenfalls nicht verschwinden.

In der „Ausführung“ schliessen wir uns nun der üblichen Dreitheilung in theoretische (allgemeine), practische (specielle) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an, indem wir nur das Coordinations- und Subordinationsverhältniss dieser Theile zu einander in der angegebenen Weise (S. 272) auffassen. Die principielle Hauptfrage der Systematik ist hier dann die Trennung zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie, eine in der That schwierigere Frage, als diejenige der Trennung zwischen dem grundlegenden und den ausführenden Theilen des Systems. Denn hier fragt sich vor Allem, ob und wie weit jene Trennung überhaupt principieller Natur oder doch nur oder wenigstens mit durch Zweckmässigkeitserwägungen bestimmt und daher nur oder zugleich mit gradueller, quantitativer Natur ist. Im Ganzen neigen wir uns zu letzterer Auffassung.

Die ältere deutsche Systematik, einigermaassen auch noch Rau (s. o. §. 102), ist wohl von dem Gedanken ausgegangen, in der theoretischen Nationalökonomie mehr nur eine Art Naturlehre der auf dem menschlichen Triebleben sich aufbauenden Volkswirthschaft zu geben, „wo die Volkswirthschaft als etwas vor der Einwirkung der Regierung Bestehendes vorausgesetzt wird“ (Rau, I, §. 13, 9), „wo man die mannigfaltigsten Gestaltungen der wirthschaftlichen Verhältnisse auf unwandelbare Gesetze zurückzuführen sucht und das Besondere hauptsächlich wegen des in ihm sich bekundenden Allgemeinen beachtet“ (Rau, I, §. 13a). Diese Ansicht kommt doch im Ganzen darauf hinaus, in diesem theoretischen Theil die Volkswirthschaft „ohne Rücksicht auf den Staat, wohl gar vor Entstehung des Staats“, wie Roscher sagt, zu betrachten, womit man aber, wie er mit Recht einwendet, auf ein Gebiet gelangt, „welches kaum recht denkbar, wahrscheinlich ganz unmöglich und jedenfalls der Erfahrung unzugänglich ist“ (Roscher, I, §. 17). Trotzdem wird dabei aber der Staat und die von ihm ausgehende und geschützte Rechtsordnung gleichwohl stillschweigend als in der Volkswirthschaft vorhanden und fungirend, als „Producent von Sicherheit“ angesehen, um mit deutschen extremen Individualisten (Prince-Smith und andere Mitglieder der deutschen Freihandelsschule) zu reden. Man bewegt sich also in unklaren Selbstwidersprüchen, indem man Vorhandensein und wichtigste, auch grade für Verkehr und Volkswirthschaft wichtigste Function

des Staats doch voraussetzt und voraussetzen muss und nur von einer speciell sonst noch in den „freien Verkehr“ eingreifenden, regulirenden Wirthschaftspolitik, d. h. von dem jenen anderen Functionen gegenüber doch nur Secundären absieht. Man kann aber sogar in Specialmaterien, welche doch regelmässig, wenigstens in den Grundzügen und Hauptpuncten, in dem „theoretischen“ Theil behandelt werden, z. B. in den Lehren von Geld, Münze, Credit, Banken, von dem Vorhandensein einer wirthschaftspolitischen Specialgesetzgebung und eventuell eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit des Staats (Münzwesen!) nicht absehen. In dieser principiellen Weise: Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf den Staat im theoretischen, mit dieser Rücksicht im practischen Theil kann daher die Trennung zwischen beiden Theilen nicht vorgenommen werden. (Vgl. auch Neumann in Schönberg's Handbuch, I, 2. Auflage, S. 134.)

In jener älteren Systematik, wie sie in Rau ihren bedeutendsten und einflussreichsten Vertreter hat, wird die Trennung aber auch noch mit einem anderen Argument unterstützt, welches dort von dem eben besprochenen nicht immer klar unterschieden wird, obwohl es offenbar anderer Art ist. Danach sollen nemlich auch die Aufgaben, die Ziele beider Theile verschieden sein, was, wenn es richtig wäre und die angenommene Tragweite hätte, dann auch zu einer anderen, aber vollends principiellen Trennung beider Theile führen würde. „Das Ziel (der wirthschaftlichen Politik als Theils der Wissenschaft der Politischen Oekonomie)“, meint Rau im Anschluss an die vorhin mitgetheilte Stelle (I, §. 13 a), „sei nicht die Wahrheit (wie implicite also für den theoretischen Theil), sondern die Erkenntniss der besten Mittel für den beabsichtigten Erfolg“; „für jede Besonderheit von Umständen“ habe jene practische Nationalökonomie „das zweckmässigste Verfahren zur Erreichung gewisser Zwecke anzugeben“. Das hiesse nach unseren früheren Ausführungen und nach unserer Terminologie, diese practische Nationalökonomie hätte sich nur mit jenen oben unterschiedenen practischen Aufgaben (§. 57, 62 ff.), besonders mit der dritten (der sechsten der gesammten Aufgaben, §. 64) abzugeben, wäre in Menger's Terminologie „Kunstlehre“ und nur allein dies. Grade das erscheint uns aber ebenfalls als Irrthum, bezw. als zu einseitige Auffassung. Wie mehrfach schon bemerkt: die practische Nationalökonomie ist auch, aber nicht nur Kunstlehre, sondern hat es ebenfalls mit den theoretischen Aufgaben, denen des Erkennens zu thun, auch ihr Ziel ist „Wahrheit“, nicht bloss Erkenntniss zweckmässiger Mittel für einen beabsichtigten Erfolg. Und anderseits: auch im theoretischen Theil fehlen die practischen Aufgaben und damit der Character der „Kunstlehre“ nicht, wenn er auch mehr zurücktritt. M. a. W., das Unterscheidungsmerkmal ist nicht das angegebene, nicht ein „Entweder — Oder“, sondern nur ein „Mehr oder Weniger“ in Betreff des Characters als „Kunstlehre“ liegt hier vor. Damit aber gelangen wir zu der principiellen Differenz mit K. Menger.

Dieser scharfsinnige Gelehrte hat auch in dieser Frage der Systematologie die wichtigste neuere Arbeit geliefert. Er entscheidet sich in seinen Untersuchungen und in seinem Aufsatz im B. 53 der Conrad'schen Jahrbücher in voller Consequenz seines methodologischen Standpuncts und aller seiner Ausführungen in jenen Arbeiten. Aber trotz meiner Annäherung an Menger's methodologischen Standpunct kann ich mich ihm hier nicht anschliessen, in Folge der doch auch in der [illegible]e der Methode und namentlich in Betreff der Aufgaben der Disciplin zwischen [illegible] verbleibenden Differenzpuncte.

Menger unterscheidet, wie schon bemerkt (s. S. 258, 263) his[illegible] theoretische und practische „Wissenschaften“ auch innerhalb der Wi[illegible]schaft, nach den betreffenden drei Hauptaufgaben des menschlichen [illegible] bei der Erforschung der Wirthschaftsphänomene (Untersuchungen, 1. B., Kap. 1, auch A[illegible] bes. IV, S. 252). Diese Unterscheidung ist für mich indessen nicht eine [illegible] schaften selbst, sondern der Betrachtungsweisen, Standpuncte u[illegible] gaben innerhalb Einer Wissenschaft, wie der Politischen Oekonomie. [illegible] ersten Aufgabe (§. 59) hat man es vornemlich mit der historischen Betrachtu[illegible], bei der zweiten und dritten mit derjenigen zu thun, welche Menger die „theoretische“ nennt: für uns sind aber alle diese drei Aufgaben „theoretische“ in dem früher erläuterten Sinne (§. 57). Bei unseren practischen Aufgaben (§. 62 ff.) kommen die Gesichtspuncte in Betracht, welche Menger diejenigen seiner practischen Wissenschaften

oder Kunstlehren nennt, aber u. E. fehlen eben in diesen von Menger zu eng begrenzten Wissenschaften auch die theoretischen Aufgaben nicht. Ebendeshalb sind uns practische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, auch wenn beide als besondere Wissenschaften, nicht nur als Theile der Politischen Oekonomie betrachtet werden sollen, nicht nur „Kunstlehren", sondern auch (in Menger's Sinne) theoretische und historische Wissenschaften. Denn sie sollen uns nicht bloss Grundsätze für die zweckmässige Erreichung wirthschaftlicher Absichten der Menschen lehren (Menger, Untersuchungen, S. 7, 255), sondern in der That doch auch (gegen Menger's Meinung, S. 7) lehren, „was ist?" Auch was war, ward, wie ward es, was ist neben dem Individuellen das Generelle, Typische, was ist der causale und conditionelle Zusammenhang der Dinge? M. a. W., in der ganzen Fülle ergeben sich auch hier die Fragestellungen (S. 144, 145), welche unseren theoretischen Aufgaben entsprechen, in dem Ganzen und in allen einzelnen Theilen der practischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Für letztere habe ich das in diesem Werke bereits näher ausgeführt (Finanzwiss. I, 3. Aufl., §. 12 ff.).

Die Folge dieser von den Menger'schen abweichenden Auffassungen ist dann die Annahme, dass zwischen der „theoretischen" und „practischen" Nationalökonomie in der That nicht ein principieller, generischer, qualitativer, sondern nur ein gradueller, quantitativer Unterschied besteht. In beiden Theilen kommen historische, theoretische, practische „Aufgaben" vor. Diese sind zu trennen, nicht die ganzen „Wissenschaften", wie Menger es nennt. Seine Vorwürfe gegen die deutsche historische Schule in der Nationalökonomie und gegen die ganze, insbesondere die deutsche, nationalökonomische Wissenschaft sind in gewissem Umfang berechtigt, so weit die von uns unterschiedenen Aufgaben vermengt oder einige davon ganz abgelehnt werden, jedoch nicht, so weit sie richtig getrennt, aber in dieser Trennung dann doch auch alle in den verschiedenen Theilen des Systems verfolgt werden.

Nach dieser unserer Auffassung lässt sich dann eben auch (S. 272 ff.) die theoretische Nationalökonomie nur nach ihrem vorwiegend theoretischen, die practische nach ihrem vorwiegend practischen Character mit diesem Namen bezeichnen; ferner jene (hier mitsammt der Grundlegung) als die allgemeine (besser: allgemeinere) und diese als die specielle (speciellere); diese mehr, in besonderem Maasse, als „Kunstlehre", die andere nicht in demselben Grade als eine solche betrachten und so nennen.

In diesem Puncte der Terminologie stimme ich mit Neumann überein (im Schönberg'schen Handbuch, 2. Aufl., I, 135), fasse aber die beiden Theile doch sonst anders als er auf, führe die Trennung zwischen dieser „allgemeinen" und „speciellen" Nationalökonomie etwas anders durch und begründe sie auch etwas anders als Neumann. Die Ausdrücke „allgemein" und „speciell" haben nur, wie schon oben bemerkt, nicht immer genau denselben Sinn und leider liegen andere nach diesem Sinne wieder unterscheidende sprachgebräuchliche Ausdrücke nicht vor. Menger dat darin ja Recht (Untersuch., S. 246 ff., Conrad's Jahrb., B. 53, S. 474), dass in dem von ihm gemeinten Sinne die theoretische und die practische Nationalökonomie je einen allgemeinen und speciellen Theil hätten. Aber damit ist nicht widerlegt, dass man in einem etwas anderen, wenn auch verwandten Sinne die ganze theoretische Nationalökonomie auch „allgemeine", die ganze practische auch „specielle" nennt, nemlich so, dass unter „allgemein" hier verstanden wird das mehr Principielle, Hauptsächliche, das Wichtigere, Wesentlichere, unter „speciell" dann mehr die weiteren Ausführungen des „Allgemeinen" im Einzelnen, in die Specialisirung, daher aber auch in das Concrete, Practische hinein.

Grade bei dieser Auffassung werden dann allerdings die Grenzen zwischen der theoretischen und allgemeinen und der practischen und speciellen Nationalökonomie mehr fliessende. Zweckmässigkeitserwägungen mehr wechselnder und mehr subjectiver Art sprechen mit und führen zu etwas verschiedenen Entscheidungen, von welchen keine die kurzweg richtige oder falsche, sondern nur die mehr oder weniger passende ist.

Die Unterscheidung, welche mir vorschwebt und welche ich insbesondere in diesem Werke zur Durchführung gebracht sehen möchte, ist an einigen Beispielen, wie den folgenden, am Besten zu erläutern. In die „Grundlegung" gehört danach die allgemeine Principienfrage der Eigenthumsordnung auch bezüglich des Grund und Bodens, auch des ländlichen, in die „Ausführung" und zwar in den theoretischen Theil die Lehre von dem Boden, auch dem ländlichen, als Naturfactor im Productionsprocess (daher z. B. die Lehre von der Mitwirkung des Bodens bei der Pflanzenbildung und Ernährung, die Liebig'sche Bodenerschöpfungstheorie nach ihrer nationalökonomischen Seite); ferner die Grundrentenlehre; in den practischen Theil (Agrarwesen u. s. w.) die Lehre von den landwirthschaftlichen Feld- und Betriebssystemen, die nähere Ausführung der ländlichen Grundeigenthumsfrage nach der principiellen, aber besonders nach der historischen, statistischen, practischen, ökonomisch-technischen Seite, die Erörterung über Selbstbewirthschaftung und Pachtwesen, die mehr practische und concrete Betrachtung der Grundrentenverhältnisse, der Bildung der Kaufpreise der Grundstücke u. s. w. Für das Alles sei jetzt auf Buchenberger's Agrarpolitik verwiesen. In die Finanzwissenschaft endlich gehört die Lehre vom staatlichen ländlichen Grundeigenthum, daher vom Domänenwesen, den Domänenpachten u. s. w., wiederum nach der principiellen, hier auch nach der finanziellen, aber auch nach der historischen, statistischen, ökonomisch-technischen Seite. Ich beziehe mich hier auf die Domänenlehre im 1. Bande meiner Finanzwissenschaft.

Ein anderes Beispiel ist die Lehre von Geld und Münze. Die allgemeine principielle Geldlehre gehört in den theoretischen Theil (Wesen, Begriff, Functionen von Geld und Geldarten, Erörterungen über Edelmetallgeld, Geldwerth, ferner allgemeinste Puncte der Währungs- und Münzlehre). In die practische Nationalökonomie gehört die „speciellere" historische, statistische, legislative, technische Seite der Geld-, Währungs-, Münzfrage, daher namentlich Edelmetallgeschichte, Productionsbedingungen, Währungs- und Münzgeschichte und Politik, das eigentliche Währungsproblem als Frage de lege ferenda. Die Finanzwissenschaft hat wieder die finanzielle Seite des Münzwesens, die Verhältnisse der fiscalischen Ausnutzung des Münzregals, die Schlagschatzfrage als finanzielle Frage zu behandeln.

Aehnlich würde m. E. die allgemeine Creditlehre in die theoretische Nationalökonomie, etwa in der Weise und in dem Umfang des 1. Abschnitts meiner Abh. Credit und Bankwesen im Schönberg'schen Handbuch (3. A., I, 379—416) gehören: vom Bankwesen nur weniges Allgemeinste, was z. B. die Stellung desselben im Creditsystem betrifft, vom Creditrecht nur die Erörterung der wichtigsten Principien. Die practische Nationalökonomie hätte dann die Specialfragen vom Creditrecht, soweit sie überhaupt in die Politische Oekonomie gehören, fast die ganze Lehre vom Bankwesen nach allen in Betracht kommenden Seiten (meine gen. Abh., S. 416—496) zu bringen. In der Finanzwissenschaft wäre der öffentliche Credit, die Beziehung der Banken zu den Finanzen zu behandeln.

Nach Analogie dieser Beispiele halte ich es für nicht so schwierig, zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie die Scheidung durchzuführen. Man wird einwenden, dass es dann an Wiederholungen nicht ganz fehlen wird. Aber theils kommen doch bei demselben Gegenstand verschiedene Fragen, Gesichtspuncte und Behandlungsweisen in Betracht, theils kommt man eben vom Allgemeinen mehr ins Besondere oder umgekehrt, so dass sich Alles zu ergänzen und auch — zu berichtigen hat.

Denn, um hiermit auch einem anderen Einwand von historisch-methodologischer Seite zu begegnen, die vier Theile des Systems sind nicht in dem Sinne als erster, zweiter u. s. w. in der angegebenen Reihenfolge zu bezeichnen, dass der folgende immer die Consequenz des vorangehenden, nur Ableitung aus diesem sei, daher z. B. die ausführenden drei Theile aus der Grundlegung, die practische aus der theoretischen zu „deduciren" wäre. Mit der methodologischen Controverse haben wir es hier in der Bildung des Systems gar nicht zu thun. Die richtige Entwicklung und Ausbildung der Grundlegung und des theoretischen Theils beruht wesentlich mit auf der voraufgehenden Arbeit der practischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Alle Theile haben sich vielmehr gegenseitig als Hilfswissenschaften zu dienen und in allen kommen die verschiedenen Methoden nach Maassgabe der früheren Ausführungen zur Anwendung.

C. — §. 105. Weiteres über die Systematik in der theoretischen und allgemeinen wie in der practischen und speciellen Nationalökonomie, insbesondere die Stellung der Lehre vom Verkehrswesen im System. Die genauere Durchführung der Systematik in diesen Theilen, wie auch in der Finanzwissenschaft, bleibt den betreffenden späteren Bänden vorbehalten[1]), wo sie auch für die Finanzwissenschaft bereits erfolgt ist. Hier soll nur noch eine grade für die Systematik dieses Gesammtwerks nach dem jetzigen Plan desselben (S. 2, 3) nicht unwichtige Frage berührt werden, nemlich die Abgrenzung des gegenständlichen Umfangs zwischen der theoretischen und practischen Nationalökonomie und, damit zusammenhängend, zwischen den einzelnen Haupttheilen, in welche wieder die letztere zerlegt wird.

Es handelt sich hier vornemlich um die systematische Stellung derjenigen Gegenstände, welche ich unter dem Namen „Verkehrswesen und Verkehrspolitik“ zusammenfasse und wofür in diesem Werke ein eigener Theil und zwar der practischen Nationalökonomie (III, 1 auf S. 3) geplant ist. Ich verstehe darunter eine Reihe allgemeiner Verhältnisse und Angelegenheiten der ganzen Volkswirthschaft sowie diesen dienende Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrs und Verkehrswesens im weiteren Sinne der letzteren Ausdrücke, im Unterschied von den speciellen Verhältnissen, Angelegenheiten der und Einrichtungen für die einzelnen grossen Productionszweige. Zu jenen ersteren Gegenständen gehören: Maass- und Gewichtswesen, Geld- und Münzwesen, Credit- und Bankwesen (die genannten Zweige auch wohl zusammen als „Umlaufswesen“ bezeichnet, so von L. Stein), Versicherungswesen, Communications- und Transportwesen (letzteres Gebiet: das Verkehrswesen im engeren Sinne). Die speciellen Angelegenheiten der grossen Productionsgebiete gruppiren sich dagegen zum Agrar-, Forst-, Montan-, Gewerks-, (Gewerbe-) und Handelswesen zusammen, woran sich kleinere Gruppen, wie Jagd, Fischerei anschliessen.

Jene allgemeinen Verhältnisse u. s. w. berühren sich nun freilich auf das Vielfältigste mit den speciellen der einzelnen Productionsgebiete und specialisiren sich zum Theil danach, wie besonders diejenigen des Credit-, Bank-, Versicherungs-, Transportwesens. Aber sie bilden eben wegen ihrer Beziehung zu dem Ganzen der

[1]) Wir einzelnen Bearbeiter des ganzen Werks wahren uns auch hierin ausdrücklich freie Bewegung, auch unter einander, und mir speciell liegt es ferne, meinen Herren Mitarbeitern hier vorgreifen zu wollen.

Volkswirthschaft doch eine enger zusammengehörige Hauptgruppe von Verhältnissen, Angelegenheiten und Einrichtungen, haben eine grössere allgemeine Bedeutung, auch über das volkswirthschaftliche Gebiet hinaus, für Gesellschaft, Politik und Cultur (Communicationswesen!), nehmen geschichtlich daher auch regelmässig eine andere Stellung ein, als die Angelegenheiten der einzelnen Productionszweige, werden von der wirthschaftlichen Rechtsordnung anders behandelt und haben, wie wir später sehen werden, eine immanente Tendenz, vom Staate näher an sich heran gezogen, genauer geregelt, dem freien Verkehr mehr oder weniger, eventuell vollständig entzogen, auf die „öffentlichen Gemeinwirthschaften" zur Ausführung übernommen („verstaatlicht", monopolisirt) zu werden. Gewiss sind manche bezügliche Einrichtungen, wie Münz-, gewisses Bank-, Communicationswesen öfters in besonderem Maasse auch „Förderungsmittel des Handels", als welche sie in der früheren Systematik betrachtet und demgemäss etwa in die Erörterungen über Handel eingereiht wurden. Aber sie sind doch ungleich mehr, nicht nur, wie die eben genannten Gebiete, von ebenso maassgebender Bedeutung für die übrigen grossen Productionszweige (Communicationswesen im Einfluss auf Agrarproduction und gesammte Agrarverhältnisse, Währungswesen desgleichen!), sondern sie haben, wie gesagt, eine universelle wirthschaftliche und Culturbedeutung. Deswegen glauben wir sie in der angedeuteten Weise herausheben und zusammenfassend behandeln zu sollen (Theil III, 1 des Werks). Es ist das principiell richtig und practisch besser, weil so allein einseitige Betrachtungsweisen, z. B. bei der Behandlung von Währungs-, Bank-, Communicationsfragen aus dem Gesichtspuncte bloss des Handels und seiner Interessen verhütet werden.

Das „Verkehrswesen" in diesem weiteren Sinne gehört aber auch in die practische und specielle Nationalökonomie wenigstens seinem Hauptinhalte nach, indem nur gewisse allgemeinere Principienpuncte, in der oben (S. 274) erwähnten Weise, der grundlegenden sowie theoretischen und allgemeinen Nationalökonomie vorbehalten bleiben. Denn überall handelt es sich hier um Specielleres in der ebenfalls vorhin characterisirten Art und um Anknüpfung der wirthschaftspolitischen Fragen, daher namentlich derjenigen über die bezüglichen Einrichtungen, an die Darstellung und Erörterung der Verhältnisse und Angelegenheiten. Oder m. a. W. das Verkehrswesen wird in Verbindung mit der Verkehrspolitik, im Ganzen und auf den einzelnen genannten Gebieten (Währungs-, Münz-, Bank-, Eisenbahnpolitik u. s. w.) behandelt, ebenso wie Agrar-, Gewerbewesen u. s. w. mit Agrar-, Gewerbepolitik. Die practische Nationalökonomie wird demnach eigentlich in zwei Unterabtheilungen einzutheilen sein, „Verkehrswesen und Verkehrspolitik", deren weitere Theile dann den genannten Gebieten entsprechen, und „(Wirthschafts-)Wesen und Politik der einzelnen Productionszweige", mit der weiteren Eintheilung in Agrar-, Forst-, Gewerbewesen und Politik u. s. w.

Demnach eigentlich nicht, wie in unserer Uebersicht der Eintheilung dieses Gesammtwerks, S. 3: III, 1, 2, 3 ff., sondern III A (Verkehrswesen u. s. w.), 1 (Maass und Gewicht), 2 (Geld und Münze) u. s. w. und B (einzelne Productionsgebiete), 1 (Agrarwesen), 2 (Forstwesen), 3 (Gewerbewesen) u. s. w.

Das Gesagte mache ich im Besonderem gegenüber Neumann geltend (so im Schönberg'schen Handbuch, 2. A. I. 135; s. auch oben S. 268), welcher aus einem ähnlichen Erwägungsgrunde, wegen des „allgemeinen" Characters (Beziehungen all-

gemeiner Verkehrserscheinungen zum allgemeinen Wohl, öffentliche Pflege dieser Dinge) das von mir Verkehrswesen im weiteren Sinne genannte Gebiet in seinen ersten allgemeinen Theil setzt, während ich es als eine erste Abtheilung des zweiten speciellen Theils in das System eingliedere.

Für die Systematik dieses Werks und für die Vertheilung der Gegenstände auf die einzelnen Theile (Bände) der practischen Nationalökonomie und auf die verschiedenen Mitarbeiter ist das Gesagte daher hier zu beachten. Nur Einzelnes, was sich von den Angelegenheiten und Einrichtungen des Verkehrswesen speciell auf die Verhältnisse einzelner Productionszweige bezieht, z. B. das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen, gehört daher, wenigstens in näherer Ausführung, in den betreffenden Theil, z. B. in die Agrarpolitik.

Meines Erachtens empfiehlt sich diese Systematik auch aus äusseren Gründen allgemein. Nur so wird jedem Gegenstand sein Recht und kommen die maassgebenden Gesichtspuncte genügend zur Geltung. Auch im ökonomischen Unterricht würde sich, glaube ich, passend die practische Nationalökonomie, soweit sie überhaupt noch eine systematische Disciplin bleiben soll, also nicht ganz in concrete — oder auch vergleichende — Wirthschaftsgeschichte sich auflöst (G. Schmoller, s. seinem Jahrb., XI. [1888] S. 587) nach dem angedeuteten Gesichtspuncte in zwei grössere, einigermaassen gegen einander selbständige Vorlesungen theilen, was freilich eine entsprechend intensivere Entwicklung des ganzen nationalökonomischen Fachstudiums voraussetzte. Versuche in der Richtung dieser Zweitheilung der practischen Nationalökonomie habe ich in Berlin an der Universität gemacht und mich auch dabei von der Zweckmässigkeit überzeugt.

Bergwesen nimmt in mancher Hinsicht eine mittlere Stellung zwischen Urproduction und Gewerkswesen ein. Es könnte in einem umfassenden Werke wohl einen besonderen Theil der zweiten Abtheilung der practischen Nationalökonomie bilden. In diesem Gesammtwerke ist geplant, dasselbe mit in dem Theile vom Gewerbe und der Gewerbepolitik (III, 4, Bearbeiter K. Bücher) zu behandeln.

III. — §. 106. **Die Stellung der Politischen Oekonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften.** Die Politische Oekonomie als Ganzes und die einzelnen Theile ihres Systems gehören zu der grossen Gruppe der Geisteswissenschaften und hier zu derjenigen Abtheilung derselben, welche die unter sich wieder näher verwandten „Wissenschaften vom Volksleben“, wie man sie wohl zusammenfassend genannt hat, d. h. die Gesellschafts-, Staats-, Rechts- und Wirthschaftswissenschaften umfasst. In allen diesen Wissenschaften handelt es sich um Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens — des „gesellschaftlichen“ Lebens in diesem Sinne — und in jeder der vier genannten Specialgruppen um verschiedene Seiten dieses Zusammenlebens und der dasselbe bildenden sowie der aus ihm hervorgehenden Erscheinungen. Diese Seiten hängen aber in der Wirklichkeit auf das Engste zusammen und lassen sich nur durch die Abstraction trennen. In jeder der betreffenden Wissenschaften und weiter in jeder einzelnen, welche wieder in der Specialgruppe unterschieden wird, wird daher auch eigentlich dasselbe Object: das menschliche („gesellschaftliche“) Zusammenleben und die einzelne dazu gehörige Erscheinung, betrachtet und behandelt, nur

von einem verschiedenen Standpuncte aus: von demjenigen der Beziehungen zwischen verschiedenen Individuen, welche in Berührung stehen, überhaupt, von dem der Zusammenfassung im und Ueberwachung, Ordnung, Beschützung durch den Staat, von dem der Regelung durch das Recht, endlich von demjenigen der Bedeutung für die Wirthschaft der Menschen aus. Die genannten Wissenschaften gehören auch deswegen selbst eng zusammen, ergänzen sich gegenseitig, sind einander gegenseitig Hilfswissenschaften. Soweit das Object, welches jede dieser Wissenschaften von ihrem Standpuncte aus behandelt, nach anderen Seiten auch den anderen Wissenschaften angehört und, um es nach der zu ihr gehörigen Seite richtig zu behandeln, auch auf diese Behandlungsweise der anderen Seiten durch diese anderen Wissenschaften in jeder einzelnen derselben Rücksicht genommen werden muss, erweist sich die genannte Gruppe von Wissenschaften als ein aus verschiedenen Gliedern bestehendes, aber ein einheitliches Ganzes bildendes Wissenschaftssystem.

Das Glied der Wirthschaftswissenschaften in diesem System wird dann wesentlich dargestellt durch die Politische Oekonomie. Dieselbe ist nach dieser Auffassung nicht eigentlich selbst und unmittelbar, wie sie öfters angesehen und bezeichnet wird, eine Gesellschafts- oder eine Staatswissenschaft. Sie könnte mit kaum minderem Rechte sonst auch eine Rechtswissenschaft genannt werden. Sie ist vielmehr eine Wirthschaftswissenschaft, deren Object die im menschlichen Zusammenleben hervortretende wirthschaftliche Erscheinung ist (§. 56, 100). Aber sie berührt sich auf Schritt und Tritt mit den Gesellschafts-, Staats-, und Rechtswissenschaften, weil dies ihr Object eben stets auch eine gesellschaftliche, eine im Staatsverband vor sich gehende Erscheinung ist und rechtliche Seiten, rechtliche Voraussetzungen und Folgen hat.

Diese Auffassung möchte dem wirklichen Sachverhalt hinsichtlich der Beziehungen der genannten Wissenschaften zu einander mehr entsprechen, als wenn man, wie gewöhnlich, die Politische Oekonomie kurzweg eine Gesellschafts- oder Staatswissenschaft nennt, ohne dass dies deswegen durchaus als falsch bezeichnet werden soll. Man kann nicht einwenden, dass die „Gesellschaft“ das Allgemeinere, Höhere, Frühere als die Wirtschaft, als das wirtschaftliche Zusammenleben, die Volkswirthschaft sei. Beides ent- und besteht und entwickelt sich in enger Beziehung zu und Wechselwirkung mit einander. Man kann ebensowenig einwenden, die Politische Oekonomie müsse desshalb von vornherein eine Staatswissenschaft genannt werden, um damit gleich darauf hinzudeuten, dass man es in der Volkswirthschaft immer mit der Volkswirthschaft im Staate, nicht, nach einer früher vorgekommenen Auffassung, wenigstens in dem theoretischen Theile der Disciplin, mit ihr ohne Bezug zum Staate (§. 104, S. 275) zu thun habe. Gewiss ist letztere Auffassung unrichtig. Aber das nöthigt nicht, die Politische Oekonomie als Ganzes ohne Weiteres unter die

Staatswissenschaften zu reihen. Man könnte umgekehrt mit demselben Rechte sonst die letzteren unter die Wirthschaftswissenschaften stellen, weil kein Staat, keine staatliche Thätigkeit ohne wirthschaftliche Mittel, Zwecke, Wirkungen zu denken ist.

Auch die Grundlegung (§. 103), die practische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft sind als solche und als Theile der Politischen Oekonomie „Wirthschaftswissenschaften". Sie stehen nur theilweise gewissen Staatswissenschaften, so der (theoretischen) Politik (Staatslehre), der Verwaltungslehre, wie anderseits auch gewissen Rechtswissenschaften, so dem Staatsrecht, dem Verwaltungsrecht näher, als die theoretische Nationalökonomie es thut. Mit Rücksicht darauf mag man sie in formaler Hinsicht auch wohl als Staatswissenschaften bezeichnen, wie es in diesem Werke mit der Finanzwissenschaft auch geschehen ist (1. B., 3. Aufl. §. 12, 15). Unbedingt geboten ist das gleichwohl nicht. Soweit man es in diesen beiden Specialtheilen der Politischen Oekonomie und anderseits auch im grundlegenden und im theoretischen Theile mit dem positiven, geschichtlich überkommenen und bestehenden Wirthschafts- und Finanzrecht zu thun, dieses selbst darzulegen und zu erläutern hat, oder m. a. W. den Standpunct der Erörterung de lege lata einnimmt, könnte die Politische Oekonomie ebensogut eine Rechtswissenschaft, als wegen ihrer Beziehung zum Staate eine Staatswissenschaft genannt werden. Soweit sie sich (wiederum besonders, aber nicht allein, in dem practischen Theile und in der Finanzwissenschaft) mit den oben (§. 57, 62 ff.) unterschiedenen practischen Aufgaben, namentlich mit der letzten (§. 64), beschäftigt, daher in Erörterungen de lege ferenda eingeht, nimmt sie den Character einer staatswissenschaftlichen Disciplin, wie der rallgemeinen, inneren u. s. w.) Verwaltungslehre (im Unterschied zum Verwaltungs-(echt) an, da es sich dann bei ihren Problemen vornemlich mit um Fragen der Staatsgesetzgebung und öffentlichen Verwaltung handelt. Auch das macht es wohl zulässig, aber nicht nothwendig, sie als förmliche Staatswissenschaft zu bezeichnen.

Im Vorausgehenden ist in der besprochenen Gruppe von Gesellschafts- und Staatswissenschaften im Sinne zweier verwandter, aber gesonderter Glieder geredet worden. Damit soll über die in Deutschland besonders von R. v. Mohl (Gesch. und Litt. d. Staatswissensch. I, Abh. 1) angeregte und von ihm bejahte Frage, ob diese Trennung — und vollends, ob die Art, wie sie Mohl geplant — richtig sei, nicht entschieden werden. Es ist indessen nicht die Aufgabe, auf diese Controverse, auf die Einwendungen H. v. Treitschke's (die Gesellschaftswissenschaft 1859) auf die durch L. v. Stein vertretene Auffassung an dieser Stelle und überhaupt in diesem Werke näher einzugehen. Ich will nur bemerken, dass mir eine Scheidung zwischen Gesellschafts- und Staatswissenschaften doch wiederum, wenn auch nicht unbedingt geboten, so zulässig und zweckmässig erscheint. Damit wird übrigens dem Postulat einer einheitlichen „Gesellschaftswissenschaft" (im Sinne einer allgemeinen „Sociologie") keineswegs beigetreten, das ich schon oben (§. 20) abgelehnt habe. Ich wäre sonst geneigt, die Politische Oekonomie, wenn ich sie auch als ein selbständiges Glied der genannten Wissenschaftsgruppe betrachte (§. 20), eher noch als eine Gesellschafts-, denn kurzweg als eine Staatswissenschaft zu bezeichnen. Der mir der passendste scheinende Name „Socialökonomie" hat u. A. auch den Vorzug, auf die besonders enge Beziehung der Disciplin zu den Gesellschaftswissenschaften hinzuweisen.

Die Stellung, welche die verschiedenen Autoren der Politischen Oekonomie im Kreise der Wissenschaften geben, hängt mit ihrer ganzen Disciplin mehr oder weniger zusammen. Rau (I, §. 21 ff.) stellt z. B. den theoretischen Theil (seine „Volkswirthschaftslehre") ausdrücklich ausserhalb der Staatswissenschaft, während er in diese die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft reiht, die demnach eine doppelte Stellung hätten. Roscher (I, §. 16) fasst als „sociale Wissenschaften im engeren Sinne" die von Recht, Staat und Wirthschaft zusammen, deren Gegenstände fast congruent seien, nur, dass sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachteten. Vgl. sonst noch die Bemerkungen von v. Scheel, in Schönberg's Handbuch, I, Abh. 2 (3. A., S. 70), §. 3; G. Cohn, Grundlegung, Einleitung, Cap. 2. — Eigenthümliche Classification L. v. Stein's, nur verständlich im Zusammenhang mit seiner ganzen Auffassung. Vgl. sein System der Staatswiss. B. 1 (Stuttg. 1852) und B. 2 (eb. 1856), seine Volkswirthsch. lehre, 2. Aufl. (Wien 1878), bes. S. 554 ff. Am Eingehendsten Kautz, I, S. 341 ff., zugleich für weitere Litteratur; neuestens L. Cossa in der 3. Aufl. seiner introduzione, S. 47 ff.

IV. — §. 107. Hilfswissenschaften der Politischen Oekonomie. Welches dieselben sind und wie sie in Betracht kommen und welche Dienste sie leisten, folgt aus den Ausführungen dieses ganzen ersten Buchs, so dass es hier an einer kurzen Uebersicht und wenigen Bemerkungen genügt.

Vgl. im Allgemeinen in der neuesten (3.) Auflage von L. Cossa's introduzione, parte 1, Cap. 3. Sonst die oben in §. 98 angegebene Litteratur. Ueber die Hilfswissenschaften der Finanzwissenschaft s. Fin. 3. A., I, §. 17—19.

A. Psychologie, Logik, Erkenntnisstheorie und allgemeine Methodologie.

S. dazu oben Cap. 1, bes. Abschn. 2 (§. 30 ff.), Cap. 1, H. A. 2 (§. 65 ff.). Litterarische Angaben in §. 21, 54, 86.

B. Die gesammten Gesellschafts-, Staats- und Rechtswissenschaften (vgl. vorigen §. 106), deren einzelne Theile wieder in verschiedenem Maasse und für die verschiedenen Theile des Systems der Politischen Oekonomie Hilfswissenschaften sind. Besonders hervorzuheben ist die (Staats- und Privat-) Rechtsgeschichte.

C. Privatökonomik, in allen ihren einzelnen Theilen und die sogen. angewandten Naturwissenschaften (vgl. §. 99).

D. Geschichte und Statistik, beide hier als eigene Wissenschaften, — daher die Statistik auch als Staatskunde — nicht als Methoden genommen (vgl. §. 74, 80 — 85). Und zwar kommt hier sowohl die allgemeine (politische) Geschichte, Statistik und Staatskunde, als insbesondere die concrete und die vergleichende Cultur-, Wirthschafts-, Finanzgeschichte (und die unter B schon hervorgehobene bezügliche Rechtsgeschichte) und Statistik in Betracht.

Es wird genügen, hier auf die früheren Ausführungen an verschiedenen Stellen dieses Buchs, besonders in den ebengenannten §§. (im Abschnitt vom inductiven Verfahren) und in der Einleitung (so §. 4, 15, 16) zu verweisen. Ueber Geschichte und Statistik als Hilfswissenschaften und Methoden s. auch §. 18 der Finanzwissenschaft I, 3. Aufl.

Die vorausgehenden Gruppen und Gebiete der Wissenschaften kann man als die unmittelbaren Hilfswissenschaften bezeichnen, deren Sätzen und Ergebnissen man sich in der Politischen Oekonomie, in verschiedener Weise und in verschiedenem Maasse je nach den zu lösenden Aufgaben (§. 58 — 64), häufig zu bedienen hat. Aber damit ist der Kreis der Wissenschaften, welche im weiteren Sinne als Hilfswissenschaften der Disciplin dienen, noch bei Weitem nicht erschöpft. Es giebt wenige Wissenschaften, auf welche nicht da und dort, dann und wann zurückzugreifen ist:

allgemeine Philosophie, Rechtsphilosophie insbesondere, beider Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Theologie, Kirchengeschichte u. s. w. Die schwierige, vollends bei der heutigen Entwicklung der Wissenschaften und der Arbeitstheilung unerfüllbare Forderung, welche wir oben schon andeuteten (§. 7), wenn nicht Alles zu beherrschen, so mit Allem Fühlung zu haben, von Allem etwas zu wissen — nihil humani a se alienum esse putare — liegt in der Politischen Oekonomie, gerade wenn dieselbe, wie es geboten ist, als Socialökonomie aufgefasst und behandelt werden soll, vor, in höherem Grade, als mit Ausnahme der Philosophie, wohl in jeder Wissenschaft. Eben deshalb die schwierigen, die langsamen und die kleinen Fortschritte, die vielen Irrwege, die zahlreichen Irrthümer und — der „dilettantische" Character so mancher allgemeineren nationalökonomischen Arbeiten oder wenigstens von Abschnitten darin. Ein Dilettantismus, welcher freilich auf dem Gebiete einer engen Specialwissenschaft leichter vermieden wird, aber fast mit Nothwendigkeit aus dem Character des Objects der Wissenschaft der Politischen Oekonomie, aus der Verbindung, in welcher dies Object mit allen Seiten menschlichen Lebens und mit so mancherlei Verhältnissen der äusseren Natur steht, hervorgeht. Einen Vorwurf gegen unsere Wissenschaft und gegen besonnene, auch mit den allgemeinen Problemen der Disciplin sich beschäftigende Vertreter des Fachs können nur Unverständige aus diesem leicht hervortretenden Moment des „Dilettantischen" erheben, wie das freilich mitunter geschehen ist.

Gerade bei der heutigen Unmöglichkeit, alle Hilfswissenschaften der Disciplin genügend und gleichmässig zu beherrschen, erhebt sich wohl die Frage, von welchem hilfswissenschaftlichen Gebiete aus man am Besten zum Fachstudium der Politischen Oekonomie übergehe oder m. a. W. auf welche Weise man sich dazu am Besten vorbereite: eine besonders für die ganze Einrichtung des Studiums, den Studiengang, daher namentlich für Jüngere, nicht unwichtige Frage. Eine allgemeine unbedingte Antwort lässt sich offenbar nicht geben. Auch hier wird Geistesanlage (§. 11), sonstiger bisheriger Studiengang, Neigung, Specialgegenstand der Beschäftigung, daher die näher verfolgte Aufgabe (§. 57 ff.), mit bestimmend sein und auch in gewissen Grenzen es sein dürfen, ja es sein müssen. Vorzüge und Mängel hat jede bestimmte einseitige Vorbildung. Im Ganzen möchte eine mehr geistes- als naturwissenschaftliche Vorbildung den Vorzug verdienen, nach dem psychologischen Character der Disciplin. Die juristische möchte ich subjectiv der rein historischen vorziehen (s. o. S. 190), beide wären aber zu verbinden. Eine allgemeine philosophische Vorbildung ist dabei ausserdem wohl in hohem Maasse erwünscht und eine Ergänzung durch mathematische, naturwissenschaftliche, technologische Studien kann nicht genug empfohlen werden. Indessen, — auch hierbei wird Geistesanlage und Richtung mitsprechen, bei der Empfehlung, wie bei der Befolgung der Empfehlung, und die Unmöglichkeit, ja die Gefährlichkeit, „Alles" zu betreiben, nöthigt ohnehin zu Beschränkungen, auch in den hilfswissenschaftlichen Studien, um zu grosse Zersplitterung zu vermeiden und sich in der gebotenen Weise concentriren zu können. Polihystorie ist auch bei uns nicht mehr an der Zeit und unfruchtbar.

Zweites Buch.

Elementare Grundbegriffe.

§. 108. Litteraturnachweis und Vorbemerkungen über die Grundbegriffe. Vergl. besonders die auch litterargeschichtlich reichhaltigen verschiedenen Arbeiten Fr. J. Neumann's, so die Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre, Tüb. Ztschr. für Staatswiss. B. 25 (1869), S. 493 ff., B. 28 (1872) S. 256 ff. Der Verf. erörtert in dem ersten Aufsatze die allgemeinen Grundsätze für die Definition volkswirtschaftlicher Begriffe und kommt zu dem Ergebniss, dass der allgemeine Sprachgebrauch zu berücksichtigen sei, aber nicht die allein und endgiltig entscheidende Norm bilden dürfe, vielmehr müssten ausserdem Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität ins Gewicht fallen (B. 25, 517). Die Anwendung, welche der Verf. hier und in seinen anderen einschlägigen Arbeiten von seinen Definitionsgrundsätzen für die Begriffe Werth, Preis und andre mehr macht, ist methodologisch und litterarhistorisch lehrreich, auch wenn man mit den Resultaten nicht immer übereinstimmt. S. ferner von Neumann den Aufs. über die Gestaltung des Preises, Tüb. Ztschr. B. 36 (1880) S. 175 ff., und die Abh. über die wirthschaftlichen Grundbegriffe in den drei Auflagen des 1. B. von Schönberg's Handbuch (3. A., I, 133, über Gut, Werth, Preis, Vermögen, Wirthschaft, Ertrag, Einnahme, Einkommen) und Neumann's Grundlagen der Volkswirthschaftslehre, 1. B. 1889. Ferner A. Held in dem Aufsatz über neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe, Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 27, S. 144 u. ders. in s. Grundriss. Auch Lindwurm, Eigenthumsrecht, bes. Kap. 4, S. 265 ff. und 503 ff., mit theilweiser Polemik gegen meine Behandlung. Er nimmt einen zu einseitigen Standpunkt ein, indem er die Production durch die „freie Individualität der Urheberschaft" bedingt sein lässt, was der Wirklichkeit widerspricht und keine richtige volkswirthschaftsorganisatorische Forderung wäre. Schäffle, Soc. Körp. III, 245 ff., 307 ff., namentlich wichtig für die Werthlehre. —

Die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre haben die eingehendste und scharfsinnigste Erörterung in der deutschen Litteratur des Fachs gefunden, wenn dabei auch öfters Spitzfindigkeiten nicht genügend vermieden worden sind. Die fremde Litteratur steht hier zurück. Die ältere deutsche Litteratur, besonders aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, s. bei Neumann a. a. O., bes. in denn Aufs. in der Tüb. Ztschr. 1869 u. 1872. Hervorzuheben und noch heute beachtenswerth: G. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, 2 Thle., Giess. u. Wetzl. 1807, 1813; J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1811—14, derselbe Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1821, 2. A. Erlangen 137—38, 3 Bände.

In der neueren deutschen Litteratur ist für die Grundbegriffe und für verwandte Puncte der Theorie von bleibender Bedeutung geworden: B. F. W. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1. Aufl. München 1832, 2. Aufl. München 1870 (nach des Verf. Tode erschienen). Die 1. Aufl. enthält dogmengeschichtliche Erörterungen, die in der 2. fehlen, letztere hat der Verf. nur noch zum Theil vermehrt und verbessert. Ich citire meistens nach der 2. Aufl. Ausserdem vergl. für die Grundbegriffe noch besonders H. v. Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre,

Stuttgart 1863, 2. Aufl., besorgt v. Kleinwächter, Stuttgart 1871 (der beste Grundriss in deutscher Sprache, scharfsinnig, doch hier und da etwas spintisirend); ferner auch K. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Thl. Wien 1871. — Von den grösseren Lehrbüchern s.: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1868, §. 1 ff., §. 46 ff. Die Erörterungen über die Grundbegriffe giebt Rau theils in der Einleitung §. 1—20, theils im 1. Buch vom „Wesen des Volksvermögens" §. 46—81. W. Roscher, I. (Grundlagen der Nationalökonomie), § 1 bis 29, z. Th. auch das 1. Buch von der Production der Güter §. 30 ff.; für einzelne Abweichungen von principieller Bedeutung sind die früheren Auflagen Roscher's mit späteren zu vergleichen. Schäffle, Ges. Syst. 3. A., bes. Buch 1, Abschn. 2 (Wirthschaft), G. Cohn, Einl. Kap. 4. Aus der neuesten deutschen Litteratur (aus der Zeit seit der 2. Aufl. dieses Werks) sind für die Grundbegriffe die genannten Neumann'schen Arbeiten, und die an K. Menger sich anschliessenden bezüglichen Arbeiten der österreichischen theoretischen Schule, besonders diejenigen von E. Sax, v. Böhm-Bawerk, Wieser u. a. m. hervorzuheben (s. dieselben o. S. 64, v. Böhm-Bawerk auch: Rechte und Verhältnisse vom Standpuncte der volkswirthsch. Güterlehre, 1881). Am Wichtigsten sind dieselben für die Werthlehre, wo wir darauf zurückkommen (§. 135). S. ausserdem auch die o. S. 64 gen. Arbeiten H. Dietzel's.

Aus der fremden Litteratur s. R. Malthus, definitions of polit. economy, London 1817, Cairnes, char. a. logical method of polit. econ., London 1874 passim. Keynes, scope a. method, ch. 5. Marshall, princ. I., book 2. — Gide, princ. livre 1. Block, progrès I, ch. 3—5. — Cossa, introduzione, 3. ed., S. 73 ff. Supino, definizione dell' ecom. pol. Mil. 1883.

Einige mehr oder weniger eingehende Erörterungen über Grundbegriffe haben fast alle deutschen und fremden Werke der systematischen und theoretischen Nationalökonomie. Auch die socialistischen Theoretiker, besonders Marx, Rodbertus (in den oben S. 40, 39, genannten Schriften) sind für die Grundbegriffe, namentlich des Werths, der Kosten, des Kapitals, wichtig.

Die Grundbegriffe sind von den meisten vorausgehend genannten Schriftstellern, auch von v. Hermann, mehrfach noch zu sehr aus dem privatwirthschaftlichen Standpuncte erörtert und festgestellt worden, und die dergestalt gewonnenen Begriffe dann öfters ohne Weiteres zu volkswirthschaftlichen Begriffen gemacht oder es ist wenigsten zwischen der Bedeutung eines wissenschaftlichen terminus technicus im privat-, bez. im einzelwirthschaftlichen und im volkswirthschaftlichem Sinne nicht immer richtig unterschieden worden. Auch muss das Streben, immer nur eine Bedeutung eines Begriffs zuzulassen, wie auch Neumann (Tüb. Zeitschr. B. 25, 512) rügt, mitunter als falsch bezeichnet werden.

Ebenso ist es öfters falsch, gewisse Rechtsbegriffe und Wirthschaftsbegriffe zu indentificiren, wie ich schon in der 1. A. meiner Finanzwissenschaft an dem practischen Beispiele der Staatseinnahmearten (Rau-Wagner, Fin. 6. Aufl., I, §. 85 ff.) begründete. Zu der schärferen Scheidung der rein ökonomischen und der Rechtsbegriffe und zum Theil in Folge hiervon zu der genaueren Ausbildung der volkswirthschaftlichen im Unterschied von einzel- und privatwirthschaftlichen Begriffen haben Rodbertus und die deutschen socialistischen Therotiker am Meisten beigetragen. Im Folgenden wird, wie principiell auch von Schäffle, A. Held möglichst consequent zwischen reinökonomischen und historisch-rechtlichen, allgemein volkswirthschaftlichen und einer bestimmten Phase der Privatwirthschaft angehörigen Kategorieen und Begriffen unterschieden und hierin in dieser 3. Auflage noch consequenter verfahren, auch die Unterscheidung noch auf weitere Begriffe ausgedehnt, als in den beiden ersten Auflagen. Namentlich zum Verständniss der grossen Streitfragen zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus über die Rechtsgrundlagen der Volkswirthschaft, besonders über die Eigenthumsordnung (Gemein- und Privateigenthum) ist diese Unterscheidung von entscheidender Bedeutung.

Endlich ist mitunter auch für die Grundbegriffe schon der Standpunct der Production und der Vertheilung (S. 21) zu unterscheiden.

Erstes Kapitel.

Die Güter.

I. — §. 109 [7]. Die Unterscheidung rein-ökonomischer und socialer oder historisch-rechtlicher Standpuncte der Betrachtung in der Politischen Oekonomie. Auf dem ersten Standpuncte stellt man den Menschen überhaupt (die Menschheit als ein Ganzes) der äusseren Natur gegenüber und verfolgt die sich so ergebenden wirthschaftlichen Beziehungen. Auf dem zweiten Standpuncte berücksichtigt man zugleich die Lage der einzelnen Menschen, der Volks-, Standes-, Besitzclassen in einem Volke zu einander und weiter auch die gegenseitigen politischen und Machtverhältnisse der verschiedenen Völker, welche irgendwie unter einander verbunden sind, und verfolgt dann die sich mit aus diesen Umständen ergebenden wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen, der Classen, der Völker zu einander und zur äusseren Natur. Diese Standpuncte der Betrachtung kann man mit den Worten des „rein-ökonomischen“ und des „socialen“ oder „historisch-rechtlichen“ wohl passend bezeichnen. Die Unterscheidung dieser Standpuncte führt dann auch zur Unterscheidung von rein-ökonomischen und socialen oder historisch-rechtlichen Kategorieen im Wirthschaftsleben und insbesondere auch bereits bei wichtigen Grundbegriffen.

Die Unterscheidung ist vor Allem auf Rodbertus zurückzuführen, welcher sie namentlich für den Kapitalbegriff gemacht hat (s. darüber unten §. 127, 129). Sie ist aber viel allgemeiner durchzuführen, in der Weise, wie es jetzt hier geschieht. Die von mir gebrauchten Ausdrücke sind wohl nicht ganz unzweideutig. Aber man kann sie kaum durch andere passendere und weniger zweideutige ersetzen. Die Bezeichnung des ersten Standpuncts als des „natürlichen“ wäre zulässig, aber zu undeutlich; die von mir früher gebrauchte „kosmopolitisch“ (2. Aufl. S. 13) ist auch nicht deutlich und nicht unzweideutig genug. Der Ausdruck „social“ für den zweiten Standpunct unterliegt auch nach dem Sprachgebrauch in Betreff dieses Wortes einigen Bedenken, ist indessen, namentlich in Verbindung mit dem Zusatz „oder historisch-rechtlich“ doch wohl nicht bloss zulässig, sondern der passendste, welcher sich finden lässt.

II. — §. 110 [5]. Die Güter im Allgemeinen. A. Begriff. Unter „Gut“ wird in der Politischen Oekonomie jedes Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses des Menschen verstanden (§. 23): es ist ein rein-ökonomischer Begriff, der aus dem Wesen des Menschen und der äusseren Natur folgt.

Vgl. Rau, I, §. 1, 2, 46, 47. Die Definitionen von „Gut“ weichen bei den Autoren mehrfach ab, s. die Zusammenstellung von K. Menger, Volkswsch. l., I, 3. — Rau behandelt nur die Sachgüter (körperliche, materielle, stoffliche, äussere): „Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen, und daher wünschens- und begehrenswerth sind“ (§. 1). Vgl. auch Neumann, Tüb. Ztschr. B. 28, S. 258 ff. — Roscher nennt Gut „alles dasjenige, was zur Befriedigung

eines wahren menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist" (§. 1). Der Zusatz „anerkannt" ist überflüssig, weil selbstverständlich, da nur in Beziehung auf Menschen überhaupt von Gütern gesprochen wird. Der Zusatz „wahr" bei dem Bedürfniss ist falsch und wird mit Roscher's Motivirung nicht begründet. Denn auch das, was ein unvernünftiges und unsittliches Bedürfniss befriedigt, ist ein „Gut", sobald eben, wohl oder übel, das Bedürfniss besteht. „Um den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre auch gleich als einen Gegenstand ethischer wie psychologischer Untersuchung zu vindiciren", bedarf es des Zusatzes ebensowenig. Dies folgt schon aus dem Umstande, dass Güter wie Bedürfnisse dem menschlichen Triebleben unterstehen. — Neumann (im Schönberg'schen Handb. I, 3. A., S. 136, §. 3) bringt gleich die Güterclassen mit in die Definition, versteht auch unter „Gütern schlechtweg" gleich „volkswirthschaftliche" oder „wirthschaftliche" Güter und sagt: „Güter sind Sachen und Rechte, i. e. S., soweit sie geeignet resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt scheinen, dem Selbstinteresse Jemandes dienstbar gemacht zu werden." Ich glaube doch dem gegenüber an meiner früheren Auffassung und Behandlung festhalten zu dürfen. — Regelmässig und mit Recht wird der Begriff „Gut" (bez. wirthschaftliches Gut) an die Spitze der Grundbegriffe gestellt und von ihm aus zum Begriff Vermögen und namentlich Werth fortgeschritten. Umgekehrt ist G. Cohn vorgegangen, der erste und secundäre Begriffe (I, 189 ff.) unterscheidet, unter jenen den Begriff Wirthschaft voranstellt, dann zum Begriff des Werths kommt, und von diesem Begriff aus erst zu dem des Guts gelangt, den er unter die secundären (?) Begriffe weist und als „jeden Gegenstand, der Werth hat" definirt (S. 204). M. E. ist die übliche Behandlungsweise und Reihenfolge die logisch richtigere und natürlichere.

B. — §. 111 [5]. Entwicklung der Güter. Die Güter vermehren, vervielfältigen, verändern, verfeinern sich mit den entsprechenden Vorgängen bei den Bedürfnissen (§. 23); zum Theil auch umgekehrt: so dass ein Wechselwirkungsverhältniss besteht, wie z. B. ein grosser Theil des Absatzes von Luxusartikeln und neuen Dingen überhaupt darauf beruht, erst das Bedürfniss hervorzulocken. Ferner ist die wachsende Einsicht des Menschen in das Wesen und in die Brauchbarkeit der Dinge für die Entwicklung der Güter von Einfluss.

Naturwissenschaftliche Fortschritte, Entwicklung der Technik. Auffindung neuer Naturproducte fremder Länder. K. Menger, Volkswirthschaftslehre S. 3, stellt vier Bedingungen dafür auf, dass ein Ding ein Gut werde.

C. — §. 112 [6]. Eintheilung der Güter. Innere und äussere Güter. Die Eintheilung knüpft sich zunächst an diejenige der Bedürfnisse an (§. 23), wonach vor Allem, in der früher schon dargelegten Weise (§. 23), innere und äussere Güter zu unterscheiden sind, die erste und wichtigste Eintheilung.

1. Ein äusseres Gut ist das, was Jemand in sich findet oder freithätig in seinem eigenen Inneren erzeugt (v. Hermann), (Muskelkraft, Gesundheit, inneres Seelenleben, Gedankenwelt, Gaben, Eigenschaften, Kenntnisse). Solche Güter können in persönlichen Diensten des Besitzers zu äusseren Gütern eines Anderen werden.

2. Ein äusseres Gut ist ein solches, welches Jemandem aus der Aussenwelt Bedürfnissbefriedigung ermöglicht.

S. Rau I, § 46 ff. Er nennt § 1 die inneren Güter persönliche. v. Hermann, Untersuchungen, 2. A., S. 103 ff., sehr speciell von Mangoldt, Grundriss § 4, vgl. auch desselben Art. Gut im Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater) B. IV., Schäffle, System, 3. Aufl., I. §. 31, 32., S. 66. Neumann (in d. gen. Arbeiten im Schönberg'schen Handb. I. 3. A., S. 136) identificirt gleich den Gutsbegriff mit dem der volkswirthschaftlichen Güter aus mich nicht überzeugenden Zweckmässigkeitsgründen. Ebenso wie Neumann Cohn (I, 204), und auch Sax, Staatswirthschaft S. 114. — Die lehrreich ausgeführte Unterscheidung Menger's, Volkswirthschaftl. §. 2 („über den Causalzusammenhang der Güter") von Gütern 1., 2., 3. Ordnung u. s. w. ist doch eigentlich nur eine Umschreibung des anerkannten Satzes, dass zur Herstellung von Gütern Kapital und zwar nicht abstractes, sondern concretes Kapital der und der Art nothwendig vorhanden sein muss.

D. — §. 113 [7 und 8]. Eintheilung der äusseren Güter. Diese sind, je nachdem die Erlangung dem Begehrer Arbeit (Opfer) (§. 27) kostet oder nicht, freie oder wirthschaftliche Güter[1]). Diese Unterscheidung gestaltet sich aber wesentlich verschieden nach den beiden vorher (§. 109) unterschiedenen Standpuncten der Betrachtung, wobei sich gleich an einem ersten wichtigen Beispiel die Bedeutung dieser Auseinanderhaltung der beiden Standpuncte zeigt.

1. Rein-ökonomischer Standpunct. Freie („naturfreie") Güter sind hier solche, welche der Menschheit von der Natur ohne menschliche Arbeit, bezw. wenigstens nur gegen die bloss occupatorische Arbeit des Aneignens in jedem einzelnen Falle des Bedürfnisses (wobei Thätigkeiten des Sammelns, Suchens, Verfolgens u. s. w. vorkommen können) geliefert werden. Wirthschaftliche Güter dagegen sind hier diejenigen, zu deren Erlangung behufs der Bedürfnissbefriedigung irgend eines Menschen irgendwelche menschliche Arbeit die Vorbedingung ist.

Auch die freien Güter werden im einzelnen Falle daher insoweit wirthschaftliche, als sie jene Aneignungsarbeit irgendwie erfordern, z. B. wild wachsende Früchte, Thiere, Wasser u. dgl. — v. Mangoldt nennt dem ersten Standpunct gemäss ganz richtig wirthschaftliche Güter die, welche durch menschliche Arbeit hergestellt oder erworben wurden — nicht werden, d. h. nicht nothwendig im einzelnen Fall werden.

Jene freien Güter bilden wieder zwei Classen:

a) Die allgemeinen Güter, d. h. solche, deren ausschliessliche Aneignung durch einzelne Menschen, durch Vereinigungen von solchen und selbst durch Völker unmöglich ist, wie die Luft, das Tageslicht, die Sonnenwärme, das Weltmeer als Ganzes und seine grösseren Abtheilungen (Oceane).

[1]) Hermann, S. 104 ff. — Rau, §. 46 ff. — Schäffle, Syst. §. 33. — Besonders eingehend und scharf über die ökonomischen und nichtökonomischen Güter und ihr Verhältniss zu einander Menger, I., 51 ff. —

Wenigstens liegt kein Beispiel vor, dass grosse Meere wirklich so von einem Volke allein beherrscht sind, wenn auch theoretische Ansprüche dieser Art bestanden. Anders bei kleinen Meeren oder Theilen der See. (Theorien vom mare clausum, d. h. von für den Verkehr eines Volkes vorbehaltenen Meeren.)

b) Freie Besitzgüter („bedingt freie“, Held), d. h. solche, welche ihrer Wesenheit nach eine ausschliessliche Aneignung zwar zulassen würden, aber, wenigstens was ihren Gesammtvorrath anlangt, noch herrenlos geblieben sind, weil die vorhandene Menge den Bedarf übersteigt, indem die Natur sie an dem Orte, wo sie gebraucht werden können, in solcher Fülle zur Verfügung stellt, dass kein Beweggrund vorhanden ist, von einem überschüssigen Vorrathe Besitz zu nehmen.

(Zum Theil nach Rau I. §. 47.) Zu diesen Gütern gehören in primitiven Verhältnissen des Volkslebens, vor der festen Ansiedlung an bestimmten Orten und auch noch in der ersten Zeit nach derselben, vielfach Grundstücke überhaupt und auch späterhin noch bestimmte Arten von Grundstücken, wie Waldboden, Weideland, Heide, Wasserstücke; ferner vom Boden abtrennbare Naturproducte, wie Wasser, Steine, Holz, wildwachsende Pflanzen, Früchte, Thiere. Mit steigender Volksdichtigkeit pflegt indessen eine mehr oder weniger vollständige ausschliessliche Besitzergreifung durch Einzelne, geschichtlich anfänglich meistens durch Vereinigungen von Einzelnen (als Stamm, Geschlecht, Siedelungsgemeinde) mit diesen freien Besitzgütern vorgenommen zu werden. Die Rechtsordnung in ihrer späteren Entwickelung sanctionirt dies in der Gewährung von privaten Eigenthums- und Nutzungsrechten an den freien Besitzgütern. Alsdann nehmen diese Güter immer einige, mitunter alle wesentlichen Eigenschaften der wirthschaftlichen Güter an, d. h. sie werden insbesondere besitzbare (Rau), d. h. eine dauernde, auch private Aneignung und beliebige Benutzung durch den Einzelnen gestattende und werden daher auch verkehrsmässig erworben und fortgegeben (§. 115).

§. 114 [9]. 2. Socialer oder historisch-rechtlicher Standpunct (der Einzelnen, der Volksclassen, eines besonderen Volkes). Die eben erörterte Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern verschiebt sich hier nach der socialen Stellung der Einzelnen und der Classen und nach der für die Freiheit, Unfreiheit, Arbeit des Menschen und für die Eigenthums- und Nutzungsrechte der Güter (der freien Besitzgüter wie der eigentlich wirthschaftlichen Güter) geltenden Rechtsordnung, — hier wird daher der Begriff des wirthschaftlichen Guts zugleich ein Rechtsbegriff —; ferner zwischen verschiedenen Völkern nach der politischen Machtstellung — wozu auch die durch die geographische Lage des Landes gegebenen natürlichen Vorzüge und Nachtheile gehören können.

Hier ist zu erwähnen:

a) Der vorerwähnte Fall, dass freie Besitzgüter durch Uebergang in das Eigenthum oder Nutzungsrecht Einzelner oder gewisser Classen den Character wirthschaftlicher

Güter annehmen, theils allgemein, auch für die Besitzer, theils insbesondere für Dritte (Nichtbesitzer, Bedürfende, Begehrer).

So besonders bei Entstehung des Privateigenthums am Grund und Boden und an den darauf frei von der Natur geschaffenen Producten. Diese Auffassung wird nicht alterirt durch die verschiedene Entscheidung der Streitfrage, ob im Tauschwerth des Grund und Bodens nur die Zuthaten an menschlichen Leistungen (Arbeit, Kapital) vergolten werden, wie Bastiat meint, oder dieser Werth höher ist oder wenigstens sein kann. Das Eigenthumsverhältniss als solches bewirkt, dass der Boden in die Reihe der wirthschaftlichen Güter tritt.

Namentlich bewirken Naturmonopole der Lage, so besonders in städtischen Verhältnissen, dann unter dem Einfluss des Klimas für die Agrarproduction ganzer Länder, ferner Naturmonopole der specifischen Bodenergiebigkeit z. B. bei besonders guten Weinbergen und zwar auch zwischen verschiedenen Völkern, z. B. beim Absatz tropischer Producte nach Ländern der gemässigten Zone[1]) — dass wenigstens partiell naturfreie Güter zu rein wirthschaftlichen, beim Erwerbe höchstmöglich vergoltenen werden.

Die Ricardo-Thünen'sche Grundrentenlehre, die auch was Ricardo betrifft in ihrem Kern m. E. unumstösslich ist, ferner die richtige Erweiterung dieser Lehre durch Hermann und besonders durch von Mangoldt und Schäffle stimmt hiermit überein.

b) Umgekehrt werden Güter, welche vom rein-ökonomischen Standpuncte der Menschheit aus wirthschaftliche, weil nur unter Vermittlung menschlicher Arbeit gewonnene sind, für Einzelne, Stände, Classen, Völker ganz oder theilweise zu freien, d. h. zu unentgeltlich erworbenen.

Die wichtigsten Fälle dieser Art kommen bei den Rechtsinstituten der persönlichen Unfreiheit, bei der Sclaverei, Leibeigenschaft und bei Frohnarbeit vor. Diese Fälle haben für das gesammte Volksleben eine grosse Bedeutung, weil die Verfügung über die Producte der gezwungenen Arbeit der Unfreien der herrschenden Classe und durch sie dem Staate die Mittel zu besonderer — namentlich auch frühzeitigerer, als sonst möglich — Cultur- und Kunstblüthe bieten kann. Aehnlich wirken im Völkerleben Tributverhältnisse, in Weltreichen und grösseren Staaten Ausbeutung der Provinzen vom Centrum aus (Alt-Rom!); vielfach überhaupt schon die stärkere Centralisation der Staatsthätigkeiten in der Hauptstadt. Die Culturgüter des Unterrichts, der Bildung, der feineren Sitte u. s. w. kommen z. B. dem Hauptstädter bei uns wohlfeiler als dem Provincialen, weil sie eben partiell für jenen freie Güter im angegebenen Sinne sind. Ausserdem hat aber auch bei persönlicher Freiheit die social gedrückte Lage der unteren Classen öfters allgemein die Tendenz, jedenfalls schafft sie leicht die Möglichkeit, die Güter, welche für diese Classen rein wirthschaftliche sind, für die übrigen (höheren) Classen mehr oder weniger zu freien, d. h. zu nicht genügend vergoltenen zu machen.

Ein Punct von grosser Bedeutung für die richtige und unbefangene Beurtheilung der heutigen Arbeiterfrage und der Bestrebungen, den Lohn auf Kosten des Gewinns der Unternehmer und Kapitalisten und auf Kosten der höhere Preise zahlenden wohlhabenderen Consumenten zu steigern. A. Wagner, Rede über die sociale Frage, S. 23 ff., L, Brentano, zur Lehre v. d. Lohnsteigerungen, Hildebr. Jahrb. XVI, 251 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 190. Solche Verbesserung der Lage der Arbeiter vollzieht sich auf dieselbe Weise, wie diejenige, welche aus Luxuseinschränkung der Wohlhabenden hervorgeht. Mill hat dafür die Schablone gut aufgestellt, Polit. Oekon., Deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl., Hamb. 1864, 1. Buch. Kap. 5, §. 3.

[1]) Einen interessanten Belegfall bilden die Ausfuhrzölle auf Producte einer Art Naturmonopols, welche in manchen Ländern (Südeuropa, tropische Länder) in der sicheren Voraussetzung, sie auf die fremden Consumenten zu wälzen, aufgelegt werden. Vergl. hierüber meinen Art. Zölle, Staatswörterb. XI., 350, 353 fl.

Diese „sociale" oder „historisch-rechtliche" Auffassung des Begriffs der freien und wirthschaftlichen Güter ist neben der erstbesprochenen rein-ökonomischen bisher zu wenig beachtet worden, obgleich sie grössere Wichtigkeit hat, als die letztere. Es ergiebt sich darnach aus dem Dargelegten das wichtige Resultat, dass die Unterscheidung zwischen diesen Güterarten keine absolute, sondern eine relative, von der Rechtsordnung und der socialen Stellung der Betheiligten mit abhängige ist. Der Zusammenhang der Unterscheidung mit dem „Vertheilungsproblem" ist damit zugleich erwiesen.

III. Arten der Erwerbung wirthschaftlicher Güter.

§. 115 [10]. A. Uebersicht.

Vgl. hierzu besonders unten in Buch 3 die Erörterungen über den Wirthschaftsbetrieb und das ganze Buch 5 (Organisation der Volkswirthschaft). Der hier in §. 115 ff. behandelte Gegenstand wird gewöhnlich in den Systemen an andere Stelle gebracht. Aber es erscheint passend, ihn schon hier in Kürze zu behandeln, um zunächst nur die rein natürlichen Möglichkeiten bez. die historisch üblichen Arten eines Güterwerbs Seitens des einzelnen Bedürftigen zu kategorisiren. Vgl. Hermann, S. 129—132.

Die ältere, besonders die britische Theorie hat hier zwei Fehler begangen, welche erkannt und vermieden werden müssen. Sie hat einmal die ganze Entwicklung des derivativen Erwerbes zu mechanisch und zu abstract aus einer Art natürlichen „Tauschtriebes" abgeleitet und dabei regelmässig nur die verkehrsmässige Erwerbung der Güter beachtet oder wenigstens fast allein betrachtet; und sie hat zweitens die historische Bedingtheit und Beeinflussung der Entwicklung der Erwerbsarten und der dafür mit maassgebenden Verhältnisse der Arbeitstheilung und des Verkehrs, daher insbesondere auch der verkehrsmässigen Erwerbung der Güter, durch die Besitzverhältnisse und die hierdurch wieder bedingten Herrschafts- oder Autoritäts-Verhältnisse (Herm. Rösler s. u.) und durch die Einrichtungen und Normen des Marktwesens und der weiteren mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen nicht genügend, häufig gar nicht berücksichtigt. In diesem Puncte ist der historischen Nationalökonomie die Berichtigung der älteren ganz abstracten Behandlungsweise dieser Dinge zu verdanken.

Die Erwerbung der wirthschaftlichen Güter zum Behufe der Bedürfnissbefriedigung kann für den einzelnen Bedürftigen oder für das Haupt einer Wirthschaft (das einzelwirthschaftliche Subject §. 147) auf zweierlei Weise erfolgen, von denen sich die zweite dann weiter in eine Reihe besonderer Arten, deren hier vier unterschieden werden, specialisirt. Die erste Hauptart nennen wir die ursprüngliche, die zweite umfasst die vier Arten des abgeleiteten (derivativen) Erwerbs.

1. Die ursprüngliche Erwerbung (Eigengewinnung, Selbstgewinnung, Eigenproduction, naturale Gewinnung) stellt wieder die rein-ökonomische Kategorie der Gütererwerbung dar. Sie erfolgt unmittelbar durch Arbeitsleistung des oder der Bedürftigen selbst, indem die Arbeit

stets unter Mitwirkung der Natur, auf die erstmalige Natural-Gewinnung der bedurften concreten oder naturalen Güter gerichtet wird. Die menschliche Arbeit hat dabei die Aufgabe, die Güter der Natur abzugewinnen und die Natur demgemäss zu deren Herstellung entsprechend anzuleiten. Diese Erwerbsart ist natürlich für die Menschheit die eigentliche und einzige.

2. Die verschiedenen Arten des abgeleiteten Erwerbs stellen historisch-rechtliche Kategorien dar, für welche die Normen der Rechtsordnung in Bezug auf Unfreiheit, Freiheit, Besitz (Eigenthum), Verträge, und die öffentlichen Einrichtungen und Normen des Marktwesens und weiter des ganzen Verkehrswesens mit bestimmend, auch wohl entscheidend sind. Daher auch ein verschiedenes historisches und örtliches Vorkommen der einzelnen hierhergehörigen Erwerbsarten, und eine verschiedene historische Reihenfolge und Verbindung derselben miteinander und eine verschiedene Ausbildung einer jeden derselben. Von solchen abgeleiteten Erwerbsarten lassen sich vier typische unterscheiden, welche hier mit den Namen Zutheilung von Gütern durch Autoritäten, caritativer Erwerb, Zwangserwerb, verkehrsmässiger, bzw. vertragsmässiger Erwerb bezeichnet werden sollen.

Diese Unterscheidungen sind namentlich wieder für die grossen Fragen der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirthschaft und für die historischen Phasen beider wichtig, daher einmal für die Zustände persönlicher Unfreiheit und Freiheit, primitiver, patriarchaler und entwickelter, freier Verhältnisse der Volkswirthschaft; ferner für die Verhältnisse einer auf Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital) und einer auf gesellschaftlichem Gemeineigenthum an diesen Objecten beruhenden Volkswirthschaft, daher für die „Vertheilungsfragen“, welche zwischen dem ökonomischen Individualismus und Socialismus spielen.

a) Zutheilung der Güter durch Autoritäten.

Hierhin gehören die Verhältnisse im Familienverbande und in ähnlichen Verbänden älterer Wirthschafts- und Culturstufen bis zu den noch in die Gegenwart hineinragenden (südslavische Hauscommunionsverhältnisse u. s. w.); ferner die Verhältnisse in der mit Unfreien oder sonst Abhängigen arbeitenden Wirthschaft (antike Oekenwirthschaft, mittelalterliche Frohnhof- und Klosterhofwirthschaft, neuere Sclavereiwirthschaft, Klosterwesen und verwandte Einrichtungen, Strafanstalten u. dgl.) — Ob man im „Socialstaate“ eine andere Form der Zuführung der Güter an die Bedürftigen würde überhaupt durchführen können, ist bei der Grundlage einer socialistische Organisation der Volkswirthschaft und bei den aus dieser Organisation sich nothwendig ergebenden Folgen für die Gestaltung des „Vertheilungsproblems“ mindestens fraglich.

b) Caritativer Erwerb (bzw. caritative Zutheilung der Güter).

Hierher gehört die freiwillige, unentgeltliche (bez. die nicht voll nach den Grundsätzen des verkehrsmässigen Erwerbs erfolgende Ueberlassung von Gütern seitens der Besitzer oder Verfüger an die Bedürftigen: Fall des Geschenks, des Almosens, überhaupt der werkthätigen Menschenliebe. Eventuell würde man einige Fälle der

unter a erwähnten Zutheilung auch hier mit einreihen können. (Unterhalt der Familienangehörigen, der Verwandten).

Eine solche Einführung eines neuen Ausdrucks wie „caritativer" Erwerb hat ihr Missliches, aber sie ist ein Bedürfniss, um mit einem Gesammtnamen das Gebiet der nach den Grundsätzen des Gemeinsinns, der Liebe, des religiösen Motivs, der Humanität erfolgenden Erwerbsarten zusammen zu fassen. Einen besseren Ausdruck als den gewählten und einen ebenso unzweideutigen kenne ich nicht.

c) Zwangserwerb: zwangsweise unentgeltliche bez. nur generell und nach Feststellung bloss der einen betheiligten Partei entgoltene Ueberlassung.

Hierhin gehören:

α) Die unrechtmässigen, d. h. streng wörtlich: dem Rechte nicht gemässen und gewaltthätigen Erwerbungen wirthschaftlicher Güter.

Angesichts flagranter Thatsachen in jedem Zeitalter und des vorherrschenden Characters der Erwerbsart ganzer Völkerschaften in gewissen Zeitaltern (Seeraub, wobei freilich erst ein wahres jus gentium als bestehend angenommen werden muss, dem dieser Erwerb nicht gemäss ist) kann dieser Fall nicht ausgelassen werden.

β) Die rechtmässigen, d. h. wieder wörtlich: dem (einerlei wie beschaffenen) Rechte gemässen Erwerbungen, bei welchen das Recht die Unentgeltlichkeit oder die bloss generell und einseitig entgoltene Ueberlassung regelt, nämlich

aa) die Fälle der verschiedenen Arten der persönlichen Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung, wo immer nur höchstens generelle (im Lebensunterhalt und in der Schutzgewähr der Sclaven) und einseitig vom Herrn bestimmte specielle Entgeltlichkeit (Gegenleistung des Herrn an den Leibeigenen, den Frohnarbeiter) oder vom Rechte zum Nachtheil des Unfreien festgestellte Entgeltlichkeit (im Colonat, Hörigkeit u. s. w.) stattfindet;

bb) die Fälle der „öffentlichen Körper" oder der ökonomisch so zu nennenden Zwangsgemeinwirthschaften, insbesondere des Staats, wo gleichfalls zwischen Besteuerung und Leistungen dieser Wirthschaften für die ihnen Angehörigen nur das Princip genereller, einseitig vom Subjecte der Gemeinwirthschaft festgestellter Entgeltlichkeit obwaltet.

Die drei genannten Hauptfälle der Zwangserwerbsarten lassen sich mit einem technischen Ausdrucke als unrechtmässige und rechtmässige Ausbeutung fremder Arbeit und fremden Besitzes und als Besteuerung bezeichnen.

d) Verkehrsmässiger, bzw. (weil dies hier die in Betracht kommende Rechtsform ist) vertragsmässiger Erwerb. Hier ist die Voraussetzung persönliche Freiheit und Privateigenthum bezüglich der Objecte, um deren Weggebung oder Erwerbung es sich handelt. Freiwillig und im einzelnen Fall nach einem, von beiden Parteien vereinbarten speciellen Entgelt erfolgt hier der Uebergang von Gütern von dem Einen auf den Anderen.

Hierher gehören namentlich: Tausch, Kauf und Verkauf von Sachgütern, Güterübergänge in Folge von Kreditverträgen (Darlehen, Ueberlassung von Gütern zur Nutzung Miethe, Pacht); Uebertragungen von Schuldurkunden und Antheilscheinen (Actien); Vermiethung der Arbeitskraft gegen Entgelt (Dienstmiethe, Arbeitslohnvertrag u. dgl. m.).

B. — §. 116 [11]. Vorkommen und Berechtigung dieser Erwerbsarten. Die Wirthschaftslehre hat meistens zu ausschliesslich die ursprüngliche und die verkehrsmässige Erwerbsart der wirthschaftlichen Güter betrachtet, weil man gewöhnlich persönliche Freiheit und Eigenthum und genügenden Rechtsschutz

dafür durch den Staat als selbstverständliche Voraussetzungen der Wirthschaft und des Erwerbs ansah.[1]) Die drei anderen Arten abgeleiteten Erwerbs haben in den verschiedensten Phasen der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit und ihrer Theile, der Völker, aber eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besessen und besitzen sie noch, dürfen daher nicht unberücksichtigt bleiben. Die autoritativen Zutheilungen wenigstens in gewissen Fällen (Familie!) und allgemeiner in gewissen Zeitaltern und geschichtlichen Phasen der Besitzverhältnisse, die caritativen und die rechtmässigen Zwangserwerbsarten haben auch ihre principielle Berechtigung, theils dauernd und allgemein und, soweit die Zwangsgemeinwirthschaften in Betracht kommen, heute mehr als je, theils selbst was die persönliche Unfreiheit anlangt, in gewissen Zeitaltern.

Die Form der Zutheilung von Gütern durch Autoritäten war in ganzen Zeitaltern und auf ganzen Wirthschaftsstufen für die Masse der Bevölkerung die vorherrschende, ja selbst die einzige für die Bedürfnissbefriedigung in Betracht kommende. Und im Familienverbande hat sie eine bleibende Stelle, solange es „Familien" gab und geben wird.

Nicht nur die religiösen Motiven entspringende Wohlthätigkeit und Freigebigkeit (mittelalterliche Kirche!), sondern auch die politischen Zwecken dienenden Bezahlungen, ja förmlichen Besoldungen der Bürger für die Theilnahme an den Staatsgeschäften, selbst an den Volksversammlungen in Athen, die Fälle des athenischen Theorikon, der Speisungen, der Getreidespenden in Athen, Rhodos (Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Alterth., Halle 1869, S. 280 ff., Böckh, Staatshaush. Athens, 2. Aufl., I, 318 ff.), das umfassende System der römischen Getreidespenden (Ihering, Geist d. röm. Rechts, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 1. Abth. S. 254, Mommsen, röm. Staatsrecht, II, 1. Abth., Leipz. 1874, S. 472, Marquardt, röm. Staatsverwalt., Leipz. 1878, II, 106 ff.), der Spiele u. s. w. nicht zu gedenken (Mommsen, eb. S. 486 ff., über die Bewirthungen dabei s. Friedländer, Sittengesch. Roms, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 285) — dies Alles sind doch so wichtige geschichtliche Beispiele von Bedürfnissbefriedigungen der Einzelnen ohne oder gegen geringen Entgelt, dass sie nicht einfach ignorirt werden können, nur weil sie bei uns nicht mehr vorkommen oder wie gewisse kirchliche Wohlthätigkeit ungern gesehen werden. Dazu denke man an den Einfluss der antiken Sclaverei (s. Büchsenschütz, S. 104—208, Ihering. a. a. O. 234 ff., 245 ff.), an die zur Ehrensache der bevorzugten Classen werdende Freigebigkeit der Reichen (Ihering, eb. S. 250), an die Anweisungen von Ländereien im ager publicus oder durch Anlegung von Colonien (eb. S. 253), — lauter Momente, welche die caritative und zum Theil die Zwangserwerbsart für die Einzelnen eine heute unbekannte Bedeutung gewinnen liessen, und als geschichtliche Thatsachen Grunds genug, um nicht immer nur Eigenproduction und verkehrsmässigen Erwerb der Güter zu berücksichtigen.

Rein und ausschliesslich kommt kaum je für die gesammte Bedürfnissbefriedigung auch nur eines Individuums oder einer Familie bloss eine einzige dieser Erwerbsarten vor. Ein solcher Ausnahmefall mit ausschliesslicher Eigengewinnung der Güter ist die Robinsonnade und partiell ihr ähnelnde Lebensverhältnisse vereinzelt angesiedelter Ackerbauer, herumschweifender Jäger u. a. m. Davon kann die Wirthschaftslehre abstrahiren oder sie macht von der Annahme solcher Fälle nur Gebrauch zu Zwecken der Erläuterung und Analyse wirthschaftlicher Vorgänge. Die abgeleiteten

[1]) S. auch Hermann, S. 18 ff. Hier liegt der Gedankensprung der absoluten Freihändler.

Erwerbsarten sind die Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, jeder derselben ihre richtige Stellung für die menschliche Bedürfnissbefriedigung anzuweisen, eine Frage der Organisation der Volkswirthschaft. Von vornherein ist dabei nur der unrechtmässige Zwangserwerb unbedingt auszuschliessen,

C. — §. 117 [12, 13]. **Entwicklung der verkehrsmässigen Erwerbsart, Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr.** Die Eigengewinnung der Güter pflegt schon frühzeitig in den ersten Stufen der Entwicklung des Volkslebens allgemeiner mit der ersten und dritten, auch wohl mit der zweiten derivativen Erwerbsart der Güter verbunden zu werden, während die verkehrsmässige Gewinnung noch fehlt oder nur sporadisch (Tauschhandel) vorkommt.

Die historische Erklärung hierfür liegt in den älteren Zuständen des Volkslebens (Geschlechterordnung), den damit verbundenen Verhältnissen des Bodeneigenthums und der Bodennutzung, der mangelnden persönlichen Freiheit oder wenigstens socialen und wirthschaftlichen Unabhängigkeit von den natürlichen Verbänden und Autoritätsverhältnissen, welchen der Einzelne untersteht. Erst mit der Auflösung und Umbildung dieser älteren Zustände und Verhältnisse, mit der Ausbildung voller persönlicher Freiheit und individualistischer Unabhängigkeit, mit der Entwicklung des Privateigenthums an Boden, treten rein gesellschaftliche und (privat-) wirthschaftliche an Stelle der natürlichen oder auf fester Sitte beruhenden Gemeinschaftsbeziehungen der Menschen. Damit werden die Voraussetzungen für die „verkehrswirthschaftliche" Erwerbung der Güter erfüllt.

S. Rau I, §. 7, 114 ff., der, dem Gesichtspuncte der englischen, besonders Smith'schen Schule gemäss, zu sehr bloss die technische, nicht auch die allgemein-volkswirthschaftliche und dadurch sociale Bedeutung der Arbeitstheilung beachtet. — Hermann, S. 193 ff. A. Smith, wealth of nations, 1. B., 1. Kap. — Die Nothwendigkeit einer gewissen Arbeitstheilung konnte bereits bei der ersten theoretischen Erwägung ökonomischer Dinge nicht verkannt werden. Schon Plato hat im Buch vom Staate das Princip der Arbeitstheilung in seiner Bedeutung für die Thätigkeiten, durch welche menschliche Bedürfnisse befriedigt werden, dargelegt, richtig begründet und erklärt. Vgl. Büchsenschütz, a. a. O. S. 250. — H. Rösler, Vorlesungen S. 6, 14, 26 ff., hebt richtig, nur etwas zu einseitig hervor, wie der Besitz die Arbeit grade auch in den primitiven Verhältnissen leite und wie am Wenigsten von Anfang an die Individuen nur im Verhältniss des Tauschs gegenseitiger Dienstleistungen ständen: das ursprüngliche Verhältniss sei nicht das der Gegenseitigkeit, sondern der Unterwerfung. Die Weiterentwicklung beruht aber gleichwohl auf der Ausbildung des Tauschs und der damit sich verbindenden Arbeitsgliederung. Nur vollzieht sich dieser Process völlig erst bei „freier Concurrenz", wie z. B. im römischen Alterthum erst mit der der Concurrenz zuzuschreibenden Auflösung der naturalwirthschaftlichen Einheit des Oikos. S. Rodbertus in Hildebr. Jahrb. a. a. O. — Vgl. auch Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, bes. §. 10 ff., 17 ff., 19 ff. Ferner G. Schmoller's stoffreiche Aufsätze: Thatsachen der Arbeitstheilung, Jahrb. XIII (1889), Heft 3, S. 57, Wesen der Arbeitstheilung und der socialen Classenbildung, eb. XIV, Heft 1, S. 45, geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, bes. I u. II, die älteren Arbeitsgenossenschaften und die ältere agrarische Familienwirthschaft, eb. XIV, Heft 3, S. 1 und die Fortsetzung dieser Arbeiten (Handel, Handwerk, Hausindustrie), eb. Heft 4. Arbeiten mit einer Fülle richtiger und werthvoller Gesichtspuncte und Aufschlüsse, aber mit mehrfach unzulänglichen Begriffsbestimmungen und m. E. nicht befriedigender, zum Theil unterlassener Verwerthung des reichen Stoffs für die Herausschälung des Typischen der Entwicklungen und für die theoretisch-systematische Aufgabe, die hier doch auch vorlag.

Die verkehrsmässige Erwerbung der Güter wird häufiger und regelmässiger, wenn die Möglichkeit des Tauschs zur Arbeits-

gliederung (Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung) innerhalb der Ortsbewohner oder Nahewohnender, schliesslich des Volks führt, bei etwas grösserer Rechtssicherheit und nicht zu starken natürlichen Hindernissen für die Communication der Menschen und Güter auch zwischen entfernter Wohnenden oder unter umherschweifender und sesshafter Bevölkerung und von Volk zu Volk. Leicht transportable, daher im Allgemeinen feinere Producte („Luxusartikel", Artikel eines hohen specifischen Werths), bilden dabei früher einen Gegenstand des Tauschs, als schwer transportable, gemeinere Producte. In der Arbeitsgliederung widmen sich die verschiedenen Wirthschaften den Thätigkeiten zur Eigengewinnung bestimmter einzelner Güter mehr oder weniger ausschliesslich, schon in der Ab- und Voraussicht, die den Bedarf übersteigenden eigengewonnenen Erzeugnisse mit denjenigen anderer Wirthschaften auszutauschen. Eine solche Gestaltung setzt bereits ein entwickelteres Vertrauen in das wahrscheinliche Gelingen dieser Absicht und demgemässe Zustände des Volkslebens voraus. Die Eigengewinnung der Güter hört dann auch selbst mehr und mehr auf, reine Eigengewinnung zu sein, indem sie die Mittel zu ihrer eigenen Vornahme zum Theil selbst wieder verkehrsmässig bez. durch Verträge beschafft (Miethen von Sclaven, Dingen von fremden Arbeitskräften, Anleihen von Kapital, Pachten von Grundstücken, Miethen von Häusern). Tauschen und Arbeitstheilung bilden so allmälig eine enger und enger werdende wirthschaftliche Verbindung unter der Bevölkerung.

Eine solche regelmässig und wenigstens in gewisser Weise planmässig gewordene, weil auf fester Arbeitsgliederung beruhende Verbindung unter der Bevölkerung heisst Verkehr oder genauer: wirthschaftlicher Verkehr. Das Gebiet regelmässigen Austauschs (Absatzes) einer Güterart ist ihr Markt. Die wirthschaftlichen Güter, welche austauschbar sind, heissen als solche Tauschgüter und als Gegenstand des Verkehrs Verkehrsgüter (§. 122).

Die Zunahme und die Innigkeit des Verkehrs, die Ausdehnung des Markts, die Arbeitsgliederung stehen, wie man leicht einsieht, in enger und reger Wechselwirkung. Die Ausbildung des Verkehrs wird besonders durch drei Momente begünstigt: 1) durch ein natürliches und eigentlich wirthschaftliches Moment, die Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse, weil dadurch eine immer grössere Menge und Mannigfaltigkeit von Gütern verlangt wird, zu deren Gewinnung die verschiedenen natürlichen Fähigkeiten und erlernten Uebungen der Menschen und die verschiedene Naturausstattung der Länder benutzt werden müssen; 2) durch ein rechtliches Moment: die verbesserte Rechtssicherheit, wofür der Staat vornehmlich wichtig ist, und die specielle Gestaltung der den Verkehr

betreffenden Rechtsordnung; 3) durch ein technisches Moment: die Entwicklung der Communicationen und Transportmittel, von deren Beschaffenheit die räumliche Bewegung der Menschen und Güter bedingt und der Kostenbetrag dafür abhängig ist.

D. — §. 118 [14]. Ursprung des Tausches und Bedingungen der Entwicklung von Tausch und Verkehr. Der Impuls zu Tausch und Verkehr liegt in erster Linie im Selbstinteresse, welches eben in den Folgen des Tausches sich befriedigt fühlt, womit schon die Naturgemässheit beider als einer Folge der wirthschaftlichen Natur der Menschen anerkannt ist. Die Naturgemässheit folgt aber weiter aus dem socialen oder gesellschaftlichen Wesen der Menschen, welches diese wie zu allem sonstigen, so auch zum wirthschaftlichen Verkehr führt. Indessen damit ist weder gesagt, dass der „Tausch“ einem sozusagen eigenen menschlichen Triebe („Tauschtrieb“) entspringe, ein „Trieb“, von welchem keine Rede sein kann, noch dass Tausch und Verkehr, wie die beiden zu Grunde liegende Arbeitsgliederung, „rein natürliche“ Entwicklungen in dem Sinne solcher sein, welche einfach und gleichmässig ohne Weiteres aus der „wirthschaftlichen Natur“ des Menschen hervorgingen. Vielmehr sind auf diese Entwicklungen regelmässig von bestimmendem Einfluss die gegebenen Ordnungen des Volkslebens, die Organisationen des Wirthschaftslebens und die Rechtsnormen für den Besitz; ferner, sobald einmal eine gewisse Arbeitsgliederung und daran anknüpfend ein gewisser Verkehr sich zu entwickeln begonnen haben, die Rechtsnormen und die (öffentlichen und sonstigen) Einrichtungen des Marktwesens und des Verkehrs, besonders des städtischen. Dadurch wird dem Verkehr und rückwirkend der Arbeitsgliederung ihr specielles historisches und örtliches concretes Gepräge gegeben. Beide sind somit geschichtlich nicht „freie“ Gestaltungen des Trieblebens, sondern durch die genannten Momente maassgebend beeinflusst.

Eben das hat die ältere abstracte Theorie in ihrer Construction von Verkehr und Arbeitsgliederung fast gar nicht beachtet, Alles viel zu einfach und unhistorisch aus dem wirthschaftlichen Wesen des Menschen deducirt. Das Nähere gehört aber nicht hierher, sondern in andere Theile dieses Werkes.

IV. — §. 119 [15]. Umfang des Begriffs „wirthschaftliches Gut“ und Eintheilung (Arten) der wirthschaftlichen Güter.

Rau I, §. 1, 46, 46a. Roscher, §. 3; Hermann, S. 114 ff.; Schäffle, System, 3. Aufl., S. 8, bes. S. 144 ff; anders Soc. Körper III, 258. Ders., Theorie d. ausschliess. Absatzverhältnisse, Tüb. 1867. A. Held, Grundriss, S. 8, 9, 12, 14, 42 u. in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 27, S. 162, 186, mehrfach abweichend von mir. Er stellt m. E. das formal Juristische wieder zu sehr vor dem Rein-Oekonomischen voran.

Bei Tausch u. s. w. handelt es sich allerdings juristisch um Uebertragung von Vermögensrechten. Das ist aber in der Nationalökonomie nicht das Wesentliche, sondern hier kommt die Uebertragung von ökonomischem Gebrauchswerth in Betracht, die eben nur in der und der Rechtsform erfolgt (gegen Held S. 42). Ich kann mich daher auch Held's Begriffsbestimmungen von Gut, Waare, seiner Classification u. s. w. nicht anschliessen. Ebenso nicht seiner Bem. S. 9 des Grundrisses in Betr. der immateriellen Güter. Aus der neueren Litteratur besonders Neumann's oben S. 286 gen. Arbeiten, namentlich im Schönberg'schen Handbuch und in seinen Grundlagen. Er beschränkt neuerdings in Aenderung seiner früheren Ansicht den Begriff des Guts (d. h. bei ihm: des wirthschaftlichen Guts, (o. S. 290) auch nicht mehr auf Sachen. — v. Böhm-Bawerk in der o. S. 287 gen. eigenen, scharfsinnigen und beachtens-Schrift, will Rechte, Verhältnisse, nicht als besondere Arten Güter anerkennen. Ich halte indessen doch seine Gründe nicht für durchschlagend, in Uebereinstimmung mit Neumann betreffs der „Rechte". Die Controverse über den Umfang des Begriffs wirthschaftliche Güter ist in den theoretischen und systematischen Werken bis in die neueste Zeit hinein meistens lebhaft behandelt worden.

A. Uebersicht der Arten. Die Erörterung über die Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern hat bereits ergeben, dass der Begriff „wirthschaftliches Gut" kein reinökonomischer, sondern zugleich ein Rechtsbegriff ist, sobald man von dem zweiten, dem socialen Standpuncte der Betrachtung aus die socialen Verschiedenheiten in der Lage der Individuen und der Menschengruppen berücksichtigt. Dieser Character des genannten Begriffs tritt auch bei der Festsetzung seines Umfangs und Inhalts hervor, d. h. bei der Frage, welche Güter überhaupt zu den wirthschaftlichen zu zählen sind und welche Stellung die hergehörigen Güter dann unter den wirthschaftlichen Gütern einnehmen: die in ihrer Beantwortung ebenfalls vom jedesmaligen Recht mit abhängige Frage der Eintheilung (Classification) dieser Güter.

Zu diesen gehören nun drei besondere Arten von Gütern:

1. Personen und persönliche Dienste.

Ob und wie weit die ersteren, darüber entscheidet das geltende Recht. Wo Sclaverei und Leibeigenschaft bestehen, gehören Sclaven und Leibeigene, wo mildere Formen unfreier Arbeit, z. B. Frohnden, rechtlich anerkannt sind, gehören die pflichtigen Leistungen der Fröhner zu den wirthschaftlichen Gütern. Bei Anerkennung voller persönlicher Freiheit sind nur Leistungen bestimmter Dienste auf bestimmte Zeit zu diesen Gütern zu rechnen und stellen die betreffenden Ansprüche „Rechte" dar, die zur dritten Art (Unterart d) der wirthschaftlichen Güter gehören.

2. Sachen oder Sachgüter: Stoffe der Natur oder vom Menschen verarbeitete Stoffe.

3. Verhältnisse zu Personen und Sachen (res incorporales), deren gegenständliche Abgeschlossenheit auf einer Abstraction beruht (v. Mangoldt) und daraus eventuell folgende Rechte.

Hierhin gehören:

a) aus dem ganz freien Verkehr: die Fälle der Kundschaft, Firma u. dgl. m. wo vortheilhafte Beziehungen zu anderen Menschen, welche durch menschliche Thätigkeit ausgebildet sind, entgeltlich überlassen und erworben werden können;

b) auf Grund gewisser rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs: ausschliessliche Gewerberechte, Realgerechtigkeiten, Privilegien, Monopole, auch Patente u. dergl. m.;

c) Einrichtungen und Anstalten für die regelmässe Vornahme gewisser persönlicher Dienste: insbesondere „öffentliche Einrichtungen", wie der Staat selbst, seine einzelnen Anstalten, die Gemeinde und andere ähnlichen Veranstaltungen der menschlichen Gesellschaft.

d) Rechte, ausser dem (Sach-) Eigenthumsrecht, welche Anspruch auf Leistungen (Dienste, Sachgüter, Geld, Nutzungsüberlassungen) Dritter gewähren; daher auch bezügliche vertragsmässige Rechte.

Die Sachen können als materielle Güter den Diensten und den Verhältnissen als immaterielle Güter gegenüber gesetzt werden.

B. — §. 120 [16 — 18]. Die Streitfrage über den Begriff „wirthschaftliches Gut". In der Wissenschaft besteht ein noch heute nicht ganz erledigter Streit darüber, ob der Begriff der wirthschaftlichen Güter auf die Sachgüter zu beschränken oder, wie im Obigen geschieht, auf die Dienste und Verhältnisse (einschliesslich der „Rechte") mit auszudehnen sei.

Die erstere Ansicht vertreten vornehmlich die älteren Lehrer und überhaupt bis heute am Meisten die Engländer, von den Deutschen insbesondere Rau. Die neueren Lehrer, besonders in Frankreich und Deutschland, haben dagegen meistens die zweite Ansicht angenommen. Es tritt hierin also auch ein characteristischer nationaler und zeitlicher Unterschied hervor.

S. Rau I, §. 46a; die Stellen der oben in §. 119 gen. Autoren. S. auch Menger, Volkswirthsch.l. S. 53 ff. Für die Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter mit zuerst Storch, der sich mit dadurch bestimmen lässt, dass die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Handb. B. II. und „Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichth.", Petersb. 1827. Dann besonders J. B. Say, Handb. I., 133 (traité, ed. 1841, Livre I., ch. XIII.), Hermann, Untersuch. 1. Aufl. S. 5, 6, 2. Aufl., 114 ff., Baumstark, Cam. Encycl. S. 547, Roscher, I, §. 3, Schäffle, System I, 145. — Von älteren Gegnern dieser Ansicht: Malthus, principles ch. I., Senior, Bernhardi (Kritik d. Gründe f. u. s. w. Grundeigenth., Petersb. 1849, K. 11), Kaufmann, aber auch von Neueren noch (oder wieder) J. St. Mill, Grundsätze, 1. B., Kap. 3, §. 5, Wolkoff, Baudrillart, von deutschen früher Neumann (Tübingen) in d. Aufs. in d. Tüb. Zeitschr. XXVIII., 258 ff., der aber mit Recht ebenso wie Rau §. 46 Anm. c sagt, es sei bemerkenswerth, dass auch diejenigen, welche die Dienste in die Wirthschaftslehre ziehen, doch fast nur die Sachgüter behandeln. Das ist allerdings inconsequent. Die Auffassung der Dienste und Verhältnisse als wirthschaftliche Güter involvirt vielmehr folgerichtig m. E. diejenige Ausdehnung der Disciplin, welche ich ihr in diesem Werke, besonders in den Erörterungen über die Gemeinwirthschaften und den Staat zu geben suchte. Neumann unterscheidet weiter, als von mir geschehen, zwischen Verhältnissen und Rechten; letztere reiht er jetzt im Gutsbegriff ein; in Betreff der Verhältnisse entscheidet er sich nicht unbedingt und lässt beide Auffassungen (Einbeziehung in den Gutsbegriff und Ausschliessung) zu. Schäffle hat jetzt (Soc. Körper III, 258) die sog. immateriellen Güter aus dem Begriff wirthschaftliches Gut ausgeschlossen, entgegen seiner früheren Auffassung, aber mit anderer Motivirung als die Aelteren. Er zieht dagegen die „persönlichen Güter" in ihrem stofflichen oder leiblichen Bestand (Nerven, Muskeln, vegetative Gewebe) in den Begriff ein. Die Neuerung hängt mit Schäffle's Auffassung der Volkswirthschaft

als socialer Stoffwechsel zusammen. Ich habe mich nicht von ihrer Richtigkeit überzeugen können.

Man hat die ganze Streitfrage gelegentlich als müssig bezeichnet. Das ist sie entschieden nicht.

Denn von ihrer Beantwortung hängt einmal die Begrenzung des Gebiets der Politischen Oekonomie ab, was ich gegen Neumann festhalte, und sodann ist die Beantwortung präjudiciell für die wirthschaftliche Beurtheilung aller derjenigen Classen, welche berufsmässig persönliche Dienste ausüben, demnach des Gesindes, der Angehörigen der liberalen Berufe und folglich auch des Staats. Nur wenn die Dienste auch zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet werden, sind die genannten Classen u. s. w. im wirthschaftlichen Sinne „productiv", Die Beschränkung des Begriffs „wirthschaftliches Gut" auf die Sachgüter hindert die richtige wirthschaftliche Würdigung dieser Classen wie des Staats. Die einseitige Werthlegung auf die Handarbeit in der materiellen Production in einigen socialistischen Lehren hängt mit jener Beschränkung ebenfalls zusammen.

Bei der Erörterung der Streitfrage ist von beiden Seiten öfters der Fehler begangen worden, zwischen wirthschaftlichen und Tausch- und Verkehrsgütern (§. 122) nicht gehörig zu unterscheiden und den Vermögensbegriff unnöthiger Weise in diese Discussion zu ziehen.

Der Ausschluss der immateriellen Güter, insbesondere der persönlichen Dienste, von den wirthschaftlichen Gütern ist nemlich u. A. auch deswegen erfolgt, weil jene Dienste nicht oder nicht unbedingt und jedenfalls nur in anderer Weise als die Sachgüter zu den Verkehrsgütern und dem Vermögen gerechnet werden könnten. Allein diese Folgerung ist unrichtig, denn sie beruht auf der irrigen Annahme, dass sich die Begriffe wirthschaftliches Gut und Verkehrsgut decken müssten, und auf einer einseitigen Auffassung des Vermögensbegriffs. Dies ist auch gegen Rau und Andere einzuwenden.

An Rau's Lehre lässt sich die Streitfrage gut erörtern. Rau begründet in der letzten (8.) Auflage seines Werkes seinen Standpunct in der Frage (I §. 1, 2, 46, 46 a) wörtlich in folgender Weise:

„Alle Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen, werden körperliche, materielle, stoffliche, äussere oder sachliche Güter genannt. Unter ihnen bilden diejenigen, welche eine dauernde Aneignung und beliebige Benutzung durch den Menschen gestatten und daher diesen zu vielfacher Thätigkeit anregen, eine grosse, durch viele Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete und für die wissenschaftliche Betrachtung vorzüglich wichtige Classe von Gütern, die man die besitzbaren nennen kann. Den Sach- oder Stoffgütern werden zunächst die persönlichen Güter entgegen gesetzt, welche in Zuständen und Eigenschaften des Menschen bestehen (z. B. Gesundheit, Stärke, geistige Fähigkeiten, Kenntnisse) und theils ihrer selbst willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter geschätzt werden." — „Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muss man über dieselben ungehindert verfügen können. Die Menge von Gütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt, bildet das Vermögen derselben (s. dagegen u. §. 124 ff.). — „Wie alles Vermögen der Menschen so besteht auch das gesammte Volksvermögen (s. dagegen u. §. 125) aus einer Gewalt über Sachgüter und die wirthschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch solcher Güter gerichtet. Als sinnlich wahrnehmbare körperliche (einen Raum einnehmende) Dinge, in denen der Mensch Mittel zu seinen Zwecken erkennt, unterscheiden sich dieselben wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Menschen selbst innig verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Aufbewahrung, Uebertragung und Zerstörung ganz anders verhalten. Sie

sind von der Person des Besitzers nicht zu trennen, die Verfügungsgewalt über sie ist eine sehr beschränkte, sie treten nicht in den Verkehr und gestatten in der Regel keine Bestimmung nach Zahl und Maass. („Ausnahmen hiervon sind z. B. die Messung der Muskelstärke mit dem Dynamometer, der Schärfe des Gesichts und Gehörs, — die Zahl der Sprachen, die Jemand versteht u. dgl.“ Anm. Rau's.) Persönliche und sachliche Güter können einander nicht vertreten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirthschaft auch auf die persönlichen Güter ausdehnen[1]), so würde die Politische Oekonomie sich zur Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen“ [2]), — was allerdings in einer Hinsicht die Folge der hier von Rau bekämpften Ansicht ist, aber m. E. kein durchschlagender Gegengrund. (S. jedoch o. §. 106.) — „Man würde aber dennoch nicht umhin können, das Verhalten der Menschen in Bezug auf die Sachgüter, d. h. auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten, wieder einer abgesonderten Betrachtung zu unterwerfen, weil sie von eigenthümlicher Art sind und unter Gesetzen stehen, die auf die persönlichen Güter nicht bezogen werden können. Indess hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen, weil sie auf mehrfache Weise in die wirthschaftlichen Bestrebungen eingreifen:

[1]) „Storch hat auf die persönlichen Güter die bei den sachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, s. dessen Handb. d. Nationalwirthsch. II. — Wie bei den Sachgütern, so kann man auch bei den persönlichen den Besitz des Einzelnen und die Gesammtheit der in einem ganzen Volke vorhandenen Güter, z. B. die Masse von Wissen, Geschicklichkeit, Urtheilskraft u. s. w. unterscheiden. — Es giebt noch eine dritte Art von Gütern, die nicht in der einzelnen Person, sondern im Verhältniss derselben zu anderen Menschen oder zum Staate liegen, z. B. Ehre, Zuneigung, Schutz, Freiheit; gesellschaftliche Güter. Hierher gehören die von Hermann sogenannten Lebensverhältnisse. Versuche, beide obengenannte Arten von Gütern in der wissenschaftlichen Behandlung zusammen zu fassen, von Arnd und Gioja; auch Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre; eben dahin neigen sich Hufeland, neue Grundlegung, I, S. 34. Pölitz, Staatswissenschaft II, §. 18 ff. Hasse, Cuinam nostri aevi populo etc. S. 12 und manche Neuere. Am auffallendsten erscheint das Zusammenwerfen ungleichartiger Güter bei Du Mesnil-Marigny, Catéch. S. 12. — Die ausländischen Schriftsteller, welche den Begriff von Vermögen und Wirthschaft nicht haben, konnten leicht Veranlassung finden, das Merkmal der Körperlichkeit bei den Sachgütern zu übersehen und bloss an die Nützlichkeit oder die Tauglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse zu denken. — Es ist bemerkenswerth, dass auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in dem Verlaufe der Wissenschaft sich nur an jene Güter halten.“ (Anm. Rau's, 8. Aufl. §. 46.)

[2]) „Es lässt sich desshalb keineswegs behaupten, dass die Staatswirthschaftslehre durch Ausschliessung der persönlichen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit gerathe, denn durch diese Beschränkung gewinnt sie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erst die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die persönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber diese Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungssorge nennen kann, ist von der Sorge für den Volkswohlstand verschieden und verdient in dem Systeme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen schwer vorgeworfen, dass sie ihre Aufmerksamkeit bloss auf die sachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückseligkeit und Tugend verabsäumen. — Niemand tadelt einen Schriftsteller über die Taktik, dass er seine Aufmerksamkeit bloss auf kriegerische Angelegenheiten richtet, ebensowenig schliesst man aus dieser Handlungsweise, dass er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftsteller, der, nachdem er gezeigt hat, dass ein gewisses Verfahren Sachgüter erzeugt, dasselbe bloss darum zur Nachahmung empfiehlt, den grossen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Besitz von sachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber sein Irrthum liegt nicht darin, dass er seine Aufmerksamkeit auf das sachliche Vermögen beschränkt, sondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbesitz.“ Senior, Outl. S. 139. (Anm. Rau's, §. 46.)

„1. sie unterstützen die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr, dass der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen grossentheils von dem Beistande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;

„2. die Sachgüter sind dazu bestimmt, den Zustand der Menschen zu verbessern, daher ist das Vermögen nicht für sich allein, sondern nach seiner Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, d. h. in seiner Anwendung zur Erzeugung persönlicher Güter, zu würdigen". (Rau, §. 46.)

„Auch die persönlichen Dienste, d. h. Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vortheil (ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung, sind keine Theile des Vermögens, obgleich viele derselben gegen eine Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers u. s. w. Wenn jedes Verkehrsgut, d. h. jeder Gegenstand, der einen Preis hat und in den wirthschaftlichen Verkehr kommt, als ein Theil des Vermögens angesehen werden sollte, so müsste dies von sämmtlichen Lohnarbeiten, nicht bloss von den persönlichen Diensten gelten. (Ein auch von Neumann, Schönberg's Handb I, 3. A. S. 137, Note 13 gemachter Einwand). Selbst eine Unterlassung wird bisweilen bezahlt, z. B. das Nichtbieten bei einer Versteigerung, das Nichtbewerben um eine Gunst, das Nichtanzeigen eines Vorfalls, das Nichttheilnehmen an einer Wahl." (Anm. Rau's.) „Diese persönlichen Dienste sind zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und dienen zum Theil als Erwerbsmittel, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft mit ihnen im Begriff von Vermögen zusammengefasst werden zu können, denn sie sind nicht besitzbar, kommen nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung, sind also nicht in einem Vorrathe vorhanden; auch erfordert ihr Erfolg meistens eine entsprechende Mitwirkung dessen, für welchen der Dienst geleistet wird, z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiss des Schülers, Folgsamkeit des Kranken" (was doch ebenso bei der Benutzung eines Sachguts gilt). „Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, bildet dagegen ein persönliches Gut, welches seiner Natur nach von ungewisser Dauer ist. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn vermittelst derselben Sachgüter erworben worden sind. Die öfters als Beispiel erwähnte Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliert, ist nicht mehr reich, aber sie kann es wieder werden und mag in dieser Wahrscheinlichkeit einstweilen Credit haben. Indess haben die Dienste für die Volkswirthschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an dem jährlichen Erzeugniss von Sachgütern verschaffen" (nach Rau §. 46a).

§. 121 [19, 20]. **Einbeziehung der Dienste in den Begriff des wirthschaftlichen Gutes.** Diese Erörterung Rau's, in welcher dieser Standpunct in der Streitfrage gut begründet wird, beweist indessen doch wohl nur, dass die Dienste manche Eigenthümlichkeiten, verglichen mit den Sachgütern, haben und eben desshalb eine besondere Art der wirthschaftlichen Güter bilden; ferner, dass die Dienste entweder gar nicht oder jedenfalls nicht in derselben Art zum Vermögen, wie zu den wirthschaftlichen Gütern gehören. Aber sie beweist nicht, dass die Dienste gar keine wirthschaftlichen Güter sind.

Selbst solche Eigenschaften, welche besonders gern gegen die Einbeziehung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter geltend gemacht werden, wie die rasche Vergänglichkeit, die Unfähigkeit, zu Vorräthen angesammelt zu werden, theilen die persönlichen Dienste mit manchen Sachgütern. Eine aparte Stellung nehmen die Dienste auch dadurch ein, dass bei ihnen leichter als bei den meisten Sachgütern ein Uebermaass droht, theils wegen der Annehmlichkeit, welche mit der Leistung solcher

Dienste öfters verbunden ist (liberale, besonders wissenschaftliche, künstlerische, mit äusserer Ehrenstellung verbundene Berufe), wobei dann die Arbeit das ihr characteristische Merkmal des Opfers mehr oder weniger verliert, theils wegen des maassgebenden Einflusses des Staats auf die Nachfrage nach besonderen Arten der Dienste (Beamtenthum, Militärwesen).

Wir halten die Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter für das Richtige. Rau sagte in einer früheren (nicht mehr in der letzten) Auflage (6. A. §. 46a Anm. d.) ganz richtig: „Es hängt von der Definition des Vermögens — und ebenso der wirthschaftlichen Güter, so darf man hinzufügen — ab, ob die Dienste dazu gehören oder nicht". Das ist wahr, aber es folgt daraus nur, dass eine solche Definition vorgenommen werden muss, welche die Dienste in die wirthschaftlichen Güter einschliesst. Werden nun unter letzteren diejenigen Bedürfnissbefriedigungsmittel verstanden, welche nur gegen Arbeit (Opfer) für die Menschheit zu erlangen sind, so passt dies auf die Dienste ebenso wie auf die Sachgüter (selbst bei unfreier Arbeit, wegen der Gewährung des Lebensunterhalts und Rechtsschutzes). Der entscheidende Grund für die Einbeziehung der Dienste in die wirthschaftlichen Güter liegt alsdann darin, dass die Befriedigungsmittel eben unmöglich nur in Sachgütern bestehen können, weil die Bedürfnisse sich nicht bloss auf solche, sondern auf persönliche Dienste Dritter (namentlich auch des Staats, wie Rechtsschutz und Förderung aller Art) beziehen, ja solche pflegende, schützende, fördernde Dienste Anderer gerade für den Menschen unentbehrlich, mindestens in gewissen Lebenslagen, sind (§. 23).

Mitunter können zur Bedürfnissbefriedigung überhaupt nur solche Dienste und Verhältnisse wie die genannten (z. B. gewisse Pflegedienste), mitunter können dieselben wenigstens alternativ mit Sachgütern dienen. Oft hängt es von reinen Zufälligkeiten, z. B. von gewissen persönlichen Eigenschaften des Bedürftigen, wie Bildungsstand u. dergl. m., ab, ob die eine oder die andre Form der Bedürfnissbefriedigung gewählt wird (z. B. ärztlicher Rath — Arznei; Vortrag — Buch; Staatsschutz — eigener Schutz). Der Unterschied zwischen dem Dienste und dem Sachgut liegt daher nur in dem relativ untergeordnetem Momente, dass Jemand beim Dienste unmittelbar (durch die Arbeit) einem Anderen Bedürfnissbefriedigung verschafft, beim Sachgute mittelbar, durch das Mittel eines von der Natur erhaltenen Stoffs, an welchem sich erst seine Arbeit äussert.

V. — §. 122 [21, 22]. Tausch- oder Verkehrsgüter. 1. Bedingungen für das Verkehrsgut-Sein wirthschaftlicher Güter. Die wirthschaftlichen Güter müssen, um Tauschgüter oder Verkehrsgüter zu werden, ausschliesslich angeeignet und übertragen werden können. Darüber entscheidet nicht sowohl und nicht nur die (ökonomisch-technische) Natur der betreffenden Güter, als vielmehr das Recht. Von diesem hängt

es daher ab, ob und wie die wirthschaftlichen Güter zu Verkehrsgütern werden. Ob und wieweit jene zu letzteren werden sollen, kann zwar nach rein ökonomischen Rücksichten erörtert, aber selten allein nach ihnen entschieden werden. Der Begriff „Verkehrsgut" ist demnach wiederum kein rein ökonomischer, sondern immer zuvörderst ein Rechtsbegriff.

Da die Rechtssätze über die wirthschaftlichen wie über die Verkehrsgüter wandelbar sind und auch sein müssen, so folgt daraus, dass die Begriffe „wirthschaftliches Gut" und „Verkehrsgut" auch keine absoluten, logischen oder rein natürlichen, sondern geschichtlich-rechtliche sind, was auch die Wissenschaft bisher viel zu wenig zu beachten pflegt. Dieses wesentliche Rechtsmoment in Begriffen wie Verkehrsgut, Vermögen u. A. m. konnte zwar nicht wohl ganz übersehen werden, trat indessen bisher unverhältnissmässig stark in den Hintergrund, so auch bei Rau, z. B. in der characteristisch kurzen Anm. a des § 2, und doch auch noch bei Hermann (s. 2. Aufl. S. 19 ff.), Roscher und den Neueren. Anders und im Princip m. E. richtig H. Rösler, v. Scheel, bes. A. Held an d. auf 299 S. genannten Stellen.

2. Engerer Begriff von Verkehrsgut als von wirthschaftlichem Gut. Das Recht hat regelmässig den Begriff Verkehrsgut enger gefasst, als den Begriff wirthschaftliches Gut.

Selbst manche Sachgüter sind vom Rechte ausserhalb des Verkehrs gestellt und in diesem Falle also nicht Verkehrsgüter. So die res quarum non est commercium des römischen Rechts, s. Puchta, Pandecten §. 35, Institut. II, §. 223 (S. 552 ff.). Die Nationalökonomen kennen natürlich solche Ausnahmen, aber ignoriren sie als zufällige Gestaltungen des Rechts, was sie freilich im Einzelnen sind. Aber es ist nicht zu übersehen, dass das Gemeinwohl und insofern die Volkswirthschaft immer solche Ausnahmen verlangen wird, man also unmöglich sich in der Politischen Oekonomie nur mit Verkehrsgütern beschäftigen kann. Der Verkehr in anderen Sachgütern unterliegt wesentlichen Beschränkungen, so z. B. vielfach derjenige in Grundstücken. Auch wo das Recht persönliche Unfreiheit anerkennt, ist die Verkehrsgut-Qualität der Unfreien, welche hier zu den wirthschaftlichen Gütern zählen, selten eine ganz unumschränkte. Mit der Milderung der Unfreiheit pflegt sie regelmässig immer beschränkter zu werden, wie z. B. der Uebergang von Sclaverei zu schollenpflichtiger Leibeigenschaft zeigt. Noch maassgebender ist das Recht für das Vorhandensein und den Grad der Verkehrsgut-Qualität der „Verhältnisse" und „Rechte" i. e. S. (§. 119), z. B. fehlende oder nur bedingte Uebertragbarkeit von Privilegien u. dergl. m. Den oben genannten öffentlichen Einrichtungen und Anstalten (§. 119) und natürlich vor Allem dem Staat selbst fehlt diese Qualität gänzlich. Aber der Umstand, dass ein Gut nicht Verkehrsgut ist, hindert nicht, es zu den wirthschaftlichen Gütern zu rechnen.

Zweites Kapitel.

Das Vermögen (und Kapital).

§. 123. Vorbemerkungen und Litteratur.

Die folgende Behandlung des Vermögens, besonders die Unterscheidung der beiden Vermögensbegriffe nach den beiden in §. 109 unterschiedenen Standpuncten der Betrachtung sehe ich als eine consequente Fortbildung der Bahn brechenden Erörterungen von Rodbertus an (vielfach passim, in Hildebrand's Jahrb. a. a. O. in d. Soc. Briefen, bes. in d. Schrift Zur Erklär. und Abhilfe der heut. Creditnoth des

Grundbesitzes, Jena 1869, I, 90 ff., II, 286 ff., auch Tüb. Ztschr. 1878, S. 224, Kapital, S. 304) über die nothwendige Unterscheidung von Kapital in rein ökonomischem Sinne als Vorrath naturaler Kapitalgegenstände und Mittel zur Production überhaupt und von Kapital im historisch-rechtlichen Sinne als Kapitalvermögen oder unzweideutiger als Kapitalbesitz. Diese Rodbertus'sche Unterscheidung lässt sich aber noch eine Stufe höher hinauf führen, zum Vermögen selbst und überhaupt, wie oben gezeigt, verallgemeinern und auf andere Grundbegriffe und wirthschaftliche Verhältnisse mit anwenden. Aehnliche, gewiss richtige Tendenz verfolgt, ohne übrigens an Rodbertus anzuknüpfen, Knies in seiner Analyse des Kapitalbegriffs (Geld u. Credit, I. d. Geld, 1. A. Berl. 1873, Kap. I, s. bes. S. 31): Die Nationalökonomik brauche Kapital in einem doppelten Sinne, nämlich als „reales Productivmittel" (analog dem „Vermögen an sich" im Text) und als „ein für den Besitzer erworbener Gütervorrath" (analog dem „Vermögensbesitz"). Bei Roscher fand sich von einer solchen Unterscheidung früher keine Spur (I, §. 7). Er sagt: „Vermögen ist die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer physischen oder juristischen Person befinden. Es giebt demnach (?) Privat-, Corporations-, Gemeinde-, Staats-, Volks- und Weltvermögen." Offenbar passt auch auf letztere beide Vermögen diese Definition des Vermögens nicht, denn „Volk" und „Welt" sind keine „Person". Auch bei Rau (Vermögen: Die Menge von Sachgütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt) kommt der Unterschied nicht zur Geltung, obgleich er Kapital im volkswirthschaftlichen und im Sinne der einzelnen bürgerlichen Wirthschaft unterscheidet, §. 52, 53, S. u. §. 127.

Das Besitzmoment, die privatrechtliche Seite wird meistens allein im Vermögensbegriff betont, so von Roscher (der in seiner Kapital-Definition §. 42 dagegen das andre Moment: zur Production aufbewahrtes Product sein, hervorhebt), Rau, auch Hermann, S. 21, v. Mangoldt, Grundriss §. 4; bei Schäffle Syst. I, 72, 131 wird die ausschliessliche Beziehung des Vermögens auf eine es besitzende Person noch besonders scharf hervorgehoben, also die erste Bedeutung oben abgewiesen. Ebenso noch im Soc. Körper III, 263: „Das Vermögen lässt sich ohne Beziehung auf Subjecte des wirthschaftlichen Thuns und Lassens nicht definiren. Es ist dynamisch gedacht der Inbegriff der effectiven (Belastungen aus-, materielle Anrechte einschliessenden) äusseren materiellen Macht eines Subjects." Aber jene erste Bedeutung scheint mir durchaus in der Sache begründet. Natürlich muss jedes Vermögen schliesslich menschlichen Zwecken dienen, ist insofern also ohne Beziehung zu Personen nicht zu denken, schwebt allerdings nicht, wie Schäffle sagt, in selbstständiger Bewegung durch das volkswirthschaftliche Universum. Aber die geschichtlichen Rechtsinhaber des Vermögens lassen sich ohne letzteres und dieses wieder ohne sie betrachten. (S. auch Schäffle, Soc. Körper S. 264.) Ein Privateigenthumsverhältniss, wie man stillschweigend immer ohne Weiteres annimmt, für alles Vermögen oder für besondere Vermögensarten, wie das Kapital, ist ferner nicht das allein denkbare, noch das allein bestehende. Die Vermögensbesitzer sind endlich auch nicht immer diejenigen, welche das Vermögen bildeten (vom Erbrecht ganz abgesehen), und noch weniger diejenigen, welche es durch ihre alleinige Thätigkeit bilden können: der Staat, als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) wirkt vielmehr grade hierbei neben den Vermögensbesitzern stets direct und indirect mit und die Rechtsordnung entscheidet ebenfalls mit über die Vertheilung des Vermögensbesitzes bezw. der Fähigkeit, Vermögen zu bilden (Ertragstheilung zwischen Arbeitern und kapitalistischen Unternehmern, zwischen Kapitalisten und Grundeigenthümern, zwischen Producenten und Consumenten u. s. w.) Für das Problem der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, d. h. für das zweite Hauptproblem der Nationalökonomie ist die Unterscheidung im Texte daher von grosser Wichtigkeit. Vermögen im reinökonomischen Sinne und Vermögensbesitz schlechtweg zu identificiren, heisst nichts Andres, als die einmal bestehende Rechtsordnung des Vermögensbesitzes für die allein mögliche in wirthschaftlicher Hinsicht anzusehen, was eben petitio principii ist. Auf diesem höchst einseitigen Standpuncte stehen einzelne Vertreter des radicalen Smithianismus, z. B. Prince-Smith, wie immer so auch hier der einseitigste, aber auch der rücksichtslos consequenteste und ehrlichste Vertreter dieser Richtung, so in dem Aufsatz „Die Socialdemocratie auf dem Reichstage" in Faucher's Vierteljahrsschrift 1869 B. 1 (wo die „Besitzenden" alles geleistet

haben, was uns in Volkswirthschaft und Cultur über den Naturzustand der Armuth hinausbrachte, s. bes. S. 152!), ders. im Artikel Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre (in nuce das ganze Lehrgebäude der sog. Manchestertheorie). Weiteres in der sehr geschickten Zusammenstellung radical freihändlerischen Aeusserungen über die Grundlagen des Wirthschaftslebens von G. Schönberg, Tüb. Zeitschr. 28. (1872) S. 404 ff.

Vgl. auch Held, Grundriss S. 11, 33 u. in Hildebrands Jahrbüchern B. 27, 161, meiner Auffassung beistimmend im Wesen, abweichend in der formellen Behandlung der juristischen Seite. „So einfach" wie Held meint (S. 183) ist die Sache aber mit Nichten. Die Unterscheidung von „Güterarten" und „rechtlichen Beziehungen von Personen zu Gütern" macht die „schwerfällige" Unterscheidung obiger beider Standpuncte noch nicht entbehrlich. Held übersieht, dass in der Smith'schen National-Oekonomie eben die historisch-rechtliche Auffassung allein besteht und für die selbstverständliche gilt. Grade meine Unterscheidung von Gütervorräthen und Rechten daran, in Rodbertus' Weise, die er mir seltsam genug als „beständige Verwechslung" beider vorwirft, beseitigt diesen Irrthum der Schule.

Aus der neuesten Litteratur (seit der 2. Aufl. dieses Werks) hebe ich Neumann's Erörterungen und Bezügliches aus der österreichischen theoretischen Schule als besonders beachtenswerth hervor. Neumann in seinen oben (S. 286) gen. Arbeiten (bes. im Schönberg'schen Handbuch, Abh. Grundbegriffe, 2. A. I, 175, 3. A. I, 160) zergliedert mit seinem bekannten Scharfsinn auch den Vermögensbegriff, zieht die juristische Auffassung (auch aus der Litteratur) mit hinein, hat übrigens auch noch neuerdings in seiner Begriffsbestimmung etwas gewechselt. Er erörtert den Begriff in der gen. Abh. erst nach dem von Werth und Preis, über welche beide er nach dem Gutsbegriff handelt. In der 2. Aufl. unterscheidet er zwei Begriffe („nach einer mehr äusserlichen, an den einzelnen Objecten haftenden Erfassung"): 1. Der Inbegriff der Jemand um seiner selbst Willen zu gewisser Zeit thatsächlich zu Verfügung stehenden Güter, oder 2. der gleiche Inbegriff der rechtlich zur Verfügung stehenden Güter; in der 3. A. fasst er beides zusammen: „Das Vermögen Jemandes" ist „der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse verfügen kann und zwar entweder thatsächlich oder rechtlich" (doch wohl auch: thatsächlich und rechtlieh ausserdem). Jene mir so wichtig scheinende Unterscheidung des Doppelbegriffs findet sich hier nicht.

Eine sehr dankenswerthe Erörterung hat v. Böhm-Bawerk in seinem Werk „Kapital und Kapitalzins" B. II, S. 64 ff. der Unterscheidung zwischen Social- und Privatkapital gewidmet. Er erkennt ihre Bedeutung völlig an, wendet aber ein, sie falle nicht mit der Unterscheidung von Kapital als rein-ökonomische und als historisch-rechtliche Kategorie, von naturalen Kapitalgütern und Kapitalbesitz zusammen; es lägen hier zwei selbständige Unterscheidungen, jede mit einem anderen Unterscheidungsgrund vor, Social- und Privatkapital stellten auch zwei verschiedene naturale Gütermengen dar (S. 66). Ich kann mich dem doch nicht anschliessen und halte im Wesentlichen an meiner früheren Behandlung des Problems fest. Zum Theil dreht sich der Streit um die Frage, ob die „Unterhaltsmittel der productiven Arbeiter" auch zum Social-(National-)Kapital gehörten, was v. Böhm-Bawerk mit Rodbertus (Kapital S. 299 ff.) u. a. m. bestreiten, ich aber von einem bestimmten Standpuncte der Betrachtung aus auch für die Volkswirthschaft (diese nemlich als Productionseinrichtung betrachtet, was doch auch zulässig und unter Umständen geboten ist) festhalte. S. u. §. 129. Eingehend und beachtenswerth erörtert auch E. Sax, Staatswirthschaft, die betreffenden Fragen (S. 308 ff. 324), aber mit gleichfalls falschem Einwand gegen mich wegen der Einbeziehung der Löhne (Subsistenzmittel) der Arbeiter in das Kapital. Vergl. ferner K. Menger, Volkswirthschaftslehre, und ders. in dem Aufs. zur Theorie des Kapitals in Conrad's Jahrb., B. 51 (N. F. 17), 1888, S. 1—49, und manchfach passim bezügliche Erörterungen in Menger's „Untersuchungen" und in den unten in §. 135 genannten Arbeiten der österreichischen Schule über Werth. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den abweichenden Ansichten dieser Autoren über Einzelnes ist indessen hier nicht möglich. Jedenfalls ergiebt sich aber, welche entscheidende Bedeutung der Kapitalbegriff hat und wie verkehrt die bei historischen Nationalökonomen hervorgetretene Ansicht ist, dass Erörterungen über Begriff und Wesen des Kapitals (z. B. in Vorlesungen für Studenten) unnöthig seien. S. sonst noch Marshall, principles, book 2, ch. 5.

Aus der juristischen Litteratur ist besonders die romanistische in bezüglichen Erörterungen über Vermögen hervorzuheben (Pandectenwerke u. dgl.). Eine Monographie ist Birkmeyer, über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen, 1879.

I. — §. 124 [23, 24]. Vermögen im Allgemeinen. A. Doppelter Vermögensbegriff. Entsprechend jenem Doppelstandpunct der Betrachtung (§. 109) ist auch ein doppelter Vermögensbegriff zu unterscheiden: „Vermögen an sich“, National-, Volks-, Socialvermögen, bzw. Theile davon einer-, Vermögensbesitz, persönliches Vermögen andrerseits.

1) Ersteres, Vermögen als rein ökonomischer Begriff, ist ein in einem Zeitpuncte vorhandener Vorrath wirthschaftlicher Güter als realer Fonds für die Bedürfnissbefriedigung.

Hier wird nur gedacht an die Brauchbarkeit der dieses Vermögen bildenden Güter als Vorrath für menschliche Bedürfnissbefriedigung überhaupt, nicht an die Art der Rechte, welche bestimmte einzelne Personen in Bezug auf dieses Vermögen haben. Dieses „Vermögen an sich“ erscheint demnach als eine wesentliche Vorbedingung gesicherter wirthschaftlicher Lage, sowohl zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Gebrauchsvermögen) als zur mittelbaren, nemlich als Mittel zu neuer Hervorbringung von Gütern (Productivvermögen oder Kapital, §. 128). In diesem Sinne wird der Ausdruck in den Worten Volksvermögen, Weltvermögen gebraucht. Alle oben (§. 119) genannten Arten wirthschaftlicher Güter gehören zu diesem Vermögen, einerlei ob sie Verkehrsgüter (§. 122) sind oder sein können oder nicht und einerlei, ob sie eine Schätzung nach dem Tauschwerth zulassen oder nicht. Insbesondere sind zum Volksvermögen zwar nur in Ausnahmefällen[1]) die auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhenden „Verhältnisse“ (§. 119 n. 3, b), aber unbedingt die übrigen Verhältnisse (eb. a und c), namentlich auch der Staat selbst zu rechnen. Ein tüchtiger Staat (Preussen!) kann einen wesentlichen Bestandtheil des Volksvermögens bilden.

2) Vermögen als Vermögenbesitz oder als geschichtlich-rechtlicher Begriff bezeichnet dagegen den im Besitz, bzw. Eigenthum einer Person stehenden Vorrath wirthschaftlicher Güter: Jedes solches Vermögen ist Einzelvermögen, d. h. Vermögen einer (physischen oder juristischen) Person, weshalb es auch „persönliches“ Vermögen genannt werden kann.

Hier wird in erster Linie an das Rechtsverhältniss gedacht, welches zwischen dem Besitzer, bez. Eigenthümer und dem Vermögen besteht, erst in zweiter Linie an das „Gütervorrathsein“ des Vermögens.

[1]) Wenn in bestimmten Verhältnissen die Gewährung eines ausschliesslichen Rechts an einen Unternehmer die nothwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung, welche eine Gesammtheit bedarf, überhaupt ins Leben trete, so wird ein solches auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhendes Verhältniss in der That zum Volksvermögen gehören. So liegt der Fall aber in mittelalterlichen Wirthschaftsverhältnissen öfters, z. B. bei Realgerechtigkeiten, Bannrechten, etwa für Mühlen. S. u. §. 131.

Für das Vermögen in diesem Sinne und für seine wirthschaftliche Function ist das Recht dann in dreierlei Hinsicht entscheidend, nemlich hinsichtlich der Person, welche „besitzt" oder Eigenthum hat, der Dinge, welche im Besitz, bez. Eigenthum stehen, und der Rechte, welche das Besitz-, bez. Eigenthumsrecht in Bezug auf diese Dinge gewährt.

Für alles Weitere muss ich auf die Abschnitte über das Vermögensrecht, bez. die Eigenthumsordnung im 2. Theil der Grundlegung verweisen, besonders über den Eigenthumsbegriff. Der von mir schon in der 1. Auflage im Ausdruck „Vermögensbesitz" mitgebrauchte Ausdruck „Besitz", den ich in der zweiten anwandte, den auch Held und H. Rösler als „Innehaben von Vermögensrechten" brauchen, lässt sich juristisch beanstanden, entspricht aber dem Sprachbrauch besser, als bloss der Ausdruck „Eigenthum". Ueber eine Polemik A. Held's gegen meine formelle und systematische Behandlungsweise dieser Gegenstände s. in 2. Aufl. S. 33, Note 2.

a) Vom Rechte hängt der Begriff der Person und deren Fähigkeit, rechtlich zu „besitzen" ab.

Wo keine solche, bez. keine Eigenthumsfähigkeit, da auch kein Vermögen in diesem zweiten Sinne des Worts, in welchem man daher nicht von Volks- und Weltvermögen sprechen kann. Im Uebrigen wird dieser Punct besonders wichtig in Betreff der Bildungen des Vereinswesens wegen der Bedingungen für die Erlangung des Rechts der juristischen Person, bezw. der selbständigen Vermögensfähigkeit.

b) Das Recht bestimmt die Dinge, welche überhaupt, bzw. von Privatpersonen (physischen, wie nicht physischen) „besessen" werden oder in Eigenthum stehen können (Extensität, Umfang des Eigenthums). Nur solche Dinge können also Vermögen im historischrechtlichen Sinne sein.

Personen, persönliche Dienste, „Verhältnisse" sind nur nach den Bedingungen der Rechtsordnung zum Vermögen zu zählen. Auch bei Sachgütern, insbesondere bei ursprünglich freien Besitzgütern (§. 113) kann die Fähigkeit, im Eigenthum zu stehen, wenigstens für ganze Kategorien von Personen („Private") vom Rechte ausgeschlossen sein. Die Verwirklichung der Postulate des Socialismus würde Grundstücke und Kapitalien vom Vermögensbesitz physischer Personen und sonstiger Personen des Privatrechts ausschliessen: die Periode des „Kapitaleigenthums" damit aufhören, wie die des „Mencheneigenthums" nach grundsätzlicher Beseitigung des Instituts der persönlichen Unfreiheit aufgehört hat (Rodbertus).

c) Das Recht bestimmt endlich auch die einzelnen Rechte, oder Befugnisse, welche es in Bezug auf die im Besitz bez. Eigenthum einer Person stehenden Güter gewährt (Intensität, Inhalt des Eigenthumsrechtes).

Dieser Inhalt des Eigenthums ist rechtsgeschichtlich wandelbar, er ändert sich nach Zeit und Ort und nach den Gegenständen, die im Eigenthum sich befinden (Personen — Sachgüter — Verhältnisse; bewegliche Sachen — Grundstücke und Häuser; ländliche — städtische Grundstücke; Hausplätze — landwirthschaftlicher — Forstboden — Bergwerks- — Wegeboden; bewegliche Genussmittel — bewegliche Mittel zur Erzeugung neuer Güter [Productionsmittel oder Kapital] u. s. w.). Der Eigenthumsbegriff ist demnach selbst wieder kein absoluter, sondern ein historisch-rechtlicher relativer. Das Eigenthum giebt nur gewisse Verfügungsbefugnisse und gewisse Ausschlussbefugnisse Anderen gegenüber. Das Maass dieser Befugnisse wechselt. Der schroffe römisch-rechtliche

Eigenthumsbegriff, welcher allerdings auch im modernen wirthschaftlichen Verkehr mehr und mehr zur Geltung gekommen ist, ist nicht schlechtweg „der Eigenthumsbegriff". Oder wenn eine Beschränkung der Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse des Eigenthümers als Widerspruch gegen den Eigenthumsbegriff gilt, so muss statt von „Eigenthum" eben von einem „Inbegriff gewisser Verfügungs- und Ausschlussrechte" gesprochen werden, wenn dafür auch ein anderer Gesammtname fehlt. Auch für diese Auffassung ist die Begründung erst im 2. Theile der Grundlegung zu geben. S. bes. v. Ihering, Geist des römischen Rechts, 3. A. 1873, I, 7 und Zweck im Recht, I, 510, wo der erste lebende Romanist, in specieller Billigung meiner Ansicht, sagt: „es ist nicht wahr, dass das Eigenthum seiner „Idee" nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse". S. auch Knies, politische Oekonomie, 2. Auflage, S. 180—223 (Nachweis, dass wir es bei dem Eigenthum mit einem historischen, der Differencirung und der Wandelung zugänglichen Begriff und Verhältniss zu thun haben und ein völlig unbeschränktes Privateigenthum nie und nirgends vorhanden war"). Ders., Geld, 1. A. S. 84 ff.

Die Politische Oekonomie operirt mit beiden Begriffen des Vermögens. Wo sie den zweiten Begriff gebraucht, ist auch für sie die rechtliche Seite desselben von grösster, aber selten genügend gewürdigter Bedeutung.

B. — §. 125 [25]. Eintheilung des persönlichen Vermögens in öffentliches und Privatvermögen Das Einzelvermögen zerfällt nach der rechtlichen Stellung der innehabenden Personen in zwei wesentlich zu unterscheidende Arten: öffentliches und Privatvermögen.

Zum öffentlichen Vermögen gehört insbesondere das Vermögen der „öffentlichen Körper", der später von mir sogen. Zwangsgemeinwirthschaften, also namentlich das Staats-, Kreis-, Gemeindevermögen. Dieses Vermögen ist entweder zur allgemeinen Benutzung bestimmt und dem Staate u. s. w. wird das Eigenthum daran als dem rechtlichen Vertreter der Gesammtheit (Volk, Ortseinwohnerschaft u. s. w.) zugeschrieben (Wege, Flüsse u. dergl.) (öffentliches Vermögen im engeren Sinne) oder es ist eigentliches Staats-, Gemeindevermögen, nemlich entweder Verwaltungsvermögen, das zur Herstellung der Staatsleistungen u. s. w. mit dient oder Finanzvermögen, das vom Staate zur Erwerbung von Einkünften, als den Mitteln für die Herstellung seiner Leistungen, benutzt wird. Zum Privatvermögen gehört dasjenige der einzelnen physischen Personen, der juristischen Personen des Privatrechts, der Erwerbsgesellschaften, der freien Vereine u. s. w.

C. — §. 126 [26]. Der Begriff des Reichthums.

Vergl. Rau, §. 73 ff. Roscher, §. 9. Leser, Begriff des Reichthums bei Adam Smith, Heidelb. 1874. Neumann, im Schönberg'schen Handb., 3. A. I, 163. Die fremden Sprachen brauchen diesen Ausdruck oder verwandte (richesse, richezza, wealth) vielfach, wo wir das Wort „Vermögen" anwenden, weil sie kein für unsere Disciplin passendes Wort für letzteren Begriff haben. Auch unsere Sprache braucht aber, z. B. im Wort „Volksreichthum", den Ausdruck „Reichthum" wohl mehr im neutralen, bloss „Vermögen", „wirthschaftliche Mittel" bedeutenden Sinne, ohne die Nebenbedeutung von „grossen" Mitteln. (In Abänderung einer Bemerkung in der 2. Aufl. S. 35.) S. auch Neumann an der eben gen. Stelle über Wohlstand und Volkswohlstand.

Auch dieser mit dem Begriff des Vermögens zusammenhängende Begriff hat wie jener eine doppelte Bedeutung. Reichthum im rein ökonomischen Sinne bezeichnet ein grosses Vermögen, d. h. einen grossen Fonds von wirthschaftlichen Gütern: gross

im Verhältniss zu der damit zu erzielenden Bedürfnissbefriedigung. Reichthum im geschichtlich-rechtlichen Sinne bezeichnet wieder einen grossen Vermögensbesitz und zwar gross nicht nur im Verhältniss zum Bedarfe des Besitzers und zum Besitze anderer Personen, sondern auch gross, um als Kapitalfonds oder Grundrentenfonds (Grundbesitz) ohne Verminderung seines Bestands (Werths) ein ohne oder mit verhältnissmässig sehr weniger eigener Arbeit (bloss Verwaltungsarbeit) erzieltes Einkommen zu reichlicher Bedürfnissbefriedigung seinem Besitzer zu gewähren.

Reichthum in diesem Sinne setzt also eine Rechtsordnung voraus, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und neben dem Einkommen aus Arbeit (Arbeitslohn) Einkommen aus Besitz (von unfreien Arbeitern, Grundstücken, Kapital), daher Rente und Zins zulässt. In diesem zweiten Sinne des Worts spricht man von Privatreichthum. Es ist klar, dass auch ein bedeutender Volksreichthum, begrifflich wenigstens, nicht nothwendig bedingt ist durch solchen Privatreichthum und praktisch nur insofern von letzterem abhängt, als Privateigenthum an Productionsmitteln und Rente- und Zinsbezug als Einkommenarten wirklich indispensable Rechtsinstitute sind, um die Bildung eines grossen Volksvermögens herbeizuführen. (S. 2. Theil der Grundlegung.)

II. Eintheilung oder Arten des Vermögens, insbesondere Kapital.

§. 127. Vorbemerkung. Vergl. die Vorbemerkung im §. 123 über den Doppelbegriff von Vermögen und Kapital, bes. Rodbertus a. a. O. und Knies, der übrigens nicht dieselben Consequenzen aus dem Dualismus des Kapitalbegriffs zieht.

Die Unterscheidung des volks- und des einzel- bez. privatwirthschaftlichen Standpunctes bei der Feststellung ökonomischer Begriffe ist grade bei dem Kapitalbegriff schon älter, doch fällt die Unterscheidung im Text nicht mit der bei Rau u. A. m. vorkommenden genau zusammen. Für den einzelnen Autor ist auch beim Kapitalbegriff maassgebend seine Auffassung der wirthschaftlichen Güter (besonders ob Dienste oder Verhältnisse dazu gerechnet werden oder nicht), der Grundstücke (ob diese nur als Naturfactor oder ob sie als, eventuell ob sie allein als wirthschaftliche Güter betrachtet werden), dann seine Stellung zu der oben behandelten Frage (ob Vermögensbesitz schlechtweg als Vermögen gilt und ob die Bildung des Volksvermögens nur in der Form des privaten Vermögensbesitzes für möglich oder wenigstens allein so für genügend wirksam angesehen wird oder nicht). Die verschiedenen Formulirungen des Kapitalbegriffs und der verschiedene Inhalt, welcher ihm gegeben wird (z. B. ob Grundstücke oder nur bewegliche Güter, oder ob bloss Erwerbs- oder auch gewisse Genussmittel, die auch nur als solche dienen, darunter gereiht werden), können daher auch gar nicht auffallen, sondern sind eine nothwendige Consequenz des verschiedenen Stand- und Ausgangspuncts. Das wird in der Kritik der Begriffe andrer Autoren so oft übersehen, selbst von Roscher in seinen dogmengeschichtlichen Bemerkungen (§. 42 Anm. 1), wie Knies, d. Geld. 1. Aufl., S. 12, richtig einwendet. Man kann nur den Ausgangspunct kritisiren und etwaige folgewidrige Schlüsse aus demselben abweisen. Für die Unterscheidung und für die Erörterungen über die älteren Autoren (Turgot, A. Smith, die deutschen) ist Knies a. a. O. besonders zu vergleichen. Schade, dass er Rodbertus übersehen hat.

Beachtenswerth hinsichtlich der Unterscheidung der einzel- und volkswirthschaftlichen Begriffe ist von den Früheren namentlich Storch, besonders in der Betrachtung über die Natur des Nationaleinkommens (aus dem Französ.), Halle 1825, S. 1 ff., 42 ff., (hier Scheidung von Einzel- und Volkskapital, welches Beides unter den allgemeinen Begriff vom Kapital falle: Einkommen, das zur Hervorbringung eines neuen Einkommens angewandt wird). Vergl. ferner Kumpf, wirthschaftliche Natur des

Darlehens, Tüb. Zeitschrift B. 11. Sam. Oppenheim, Natur des Kapitals und Credits, Mainz 1868, I, Kap. 1, der drei Arten des Kapitals scheidet: National- oder auch Naturalkapital („ein sich selbst aufrecht haltender, erzeugter Güterstamm, der, ohne sich selbst dabei zu vernichten, der Nation stets ein Gütereinkommen abwirft und auf diese Weise ihr als Nahrungsquelle dient", S. 9), dann das Unternehmer- oder Werthkapital, endlich das Rentner- oder Leihkapital, S. 10. — Rau scheidet I, §. 50 ff.: „Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögen" 1) nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zur Erde in Grundstücke und bewegliche Stoffgüter, 2) nach ihrer Bestimmung für gewisse Zwecke in Genussmittel, die unmittelbar dazu dienen, irgend einen Vortheil hervorzubringen und in Erwerbsmittel, die als Mittel, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch Erzeugung, sei es durch Verkehr, benutzt werden. In Verbindung der beiden Eintheilungen scheidet er dann: 1) Grundstücke (meist Erwerbsmittel), und 2) von der Erde getrennte Stoffgüter, nemlich a) bewegliche (oder beweglich gewesene) Genussmittel (Menge davon: Gebrauchsvorrath), b) bewegliche Erwerbsmittel (Vorrath davon: Kapital). Das Kapital sei: „die übersparte und werbend angelegte Frucht einer früheren Gütererzeugung", der viel gebrauchte Satz, Kapital sei „angesammelte Arbeit", sei nur eine Metonymie (§. 51). Diese Erklärung von Kapital entspreche „dem Standpunct einer einzelnen bürgerlichen Wirthschaft, die neben anderen und im Verkehr mit denselben steht. Man verstand unter Kapital anfänglich nur eine zum Ausleihen bestimmte, eine Einnahme von Zinsen versprechende Geldsumme. — Kapital, capitale, ist die Uebersetzung des griechischen κεφάλειον, womit man die Forderung einer Geldsumme im Gegensatz des Zinses, τόκος, bezeichnete, s. die Stellen bei Du Cange, Glossar. s. v. Capitale und Macleod, Dict. I, 323. Capitale, caput pecuniae — caput als Hauptsache, Wesentliches, Ursprüngliches — wurde erst im Mittelalter üblich. Im Deutschen brauchte man das Wort Hauptgeld. (Vergl. Knies, Geld, S. 6 ff.) Später erkannte man, dass ein beweglicher Gütervorrath auch auf andre Weise, in Verbindung mit Arbeit oder ohne dieselbe, fortdauernd zum Erwerb von Sachgütern dienen könne und daher zum Kapital im privatwirthschaftlichen Sinne zu rechnen sei" (Rau §. 53). Anders aber gestaltet sich nun der Kapitalbegriff im volkswirthschaftlichen Sinne: Kapital bildeten hier „die beweglichen Mittel zu einem solchen Erwerbe, durch welche Sachgüter neu in das Vermögen von Staatsbürgern gelangten, indem sie überhaupt erst zum Vorschein kommen oder vom Ausland eingeführt werden" (eb. §. 53). In der Privatwirthschaftslehre rechne man deshalb zum Kapitale nicht nur das wahre volkswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genussmittel, die der Eigenthümer, statt sie selbst zu brauchen, zu einem Mittel macht, sich eine Einnahme zu verschaffen (§. 54). — Meine Auffassung im Texte steht derjenigen von Rau also doch nahe, wenn sie sich auch nicht mit ihr deckt (und zwar abgesehen von der verschiedenen Behandlung der wirthschaftlichen Güter und der Grundstücke). Aehnlich Neumann (Tüb.), Tüb. Zeitschr. B. 28, 311. — S. ferner die in §. 123 angegebene Litteratur, besonders die österreichische, auch den schon älteren Aufsatz von Kleinwächter, Beitrag zur Lehre vom Kapital, Hildebrand's Jahrb., B. 9 (1869) S. 310, 369, und ders. im Schönberg'schen Handbuch, Abh. Production, 3. Aufl., I, 189 ff. speciell über die beiden Vermögensarten. Rau I, §. 48 ff., bes. 50—54. Hermann, S. 109 ff., 221—309. Roscher §. 7, 42 ff. v. Mangoldt §. 4. Schäffle, System, I, 10, 127, 135 ff.; Soc. Körper III, 265. Menger, Volkswirthschaftsl. S. 70 ff., ders., Conrad's Jahrb. B. 51, S. 8. — Knies, d. Geld, Kap. 1. — Held, Grundr. S. 33. — G. Cohn I, §. 145—147.

A. — §. 128 [27]. Die zwei Vermögenszwecke und -arten. Das Vermögen in den beiden Bedeutungen des vorigen Abschnitts zerfällt nach seinem Zwecke und der mit ihm wirklich erfolgenden Verwendung in zwei Bestandtheile: in Gebrauchs- oder Genussvermögen und in Productivvermögen oder Kapital. Die Unterscheidung beider Bestandtheile

gestaltet sich aber für das Vermögen in seinen beiden Bedeutungen wieder nicht ganz gleich.

1) Das Gebrauchsvermögen („Vermögen im engeren Sinne“) ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter, welche zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung dienen und zu diesem Zwecke besessen, bzw. erstrebt werden. Es ist, nach der Art und der Dauer des Gebrauchs unterschieden,

a) Verbrauchsvermögen, soweit es Güter umfasst, welche bei der Bedürfnissbefriedigung sofort gänzlich oder wenigstens in ihrer individuellen Gutsform als Güter untergehen, z. B. Nahrungsmittel;

b) Nutzvermögen, soweit es Güter umfasst, welche erst durch eine etwas andauernde Benutzung für die Bedürfnissbefriedigung ihre Gutseigenschaft verlieren. Ein wesentlicher Theil des Volksvermögens und des Vermögensbesitzes der Personen besteht aus solchem Nutzvermögen.

So Wohngebäude, Mobiliar, Betten, Kleidung, Geräthe, — auch Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, besonders Lebensmittel- und Geldvorräthe (s. Hermann S. 226 ff., mit der guten Nutzanwendung auf den Staatsschatz). Ein Versuch einer Werthstatistik des Nutzvermögens für Baiern bei Hermann, S. 229.

Nutzvermögen wird von Anderen Nutzkapital (Hermann, 221) oder Gebrauchskapital genannt (Roscher §. 43), entsprechend den Kapitaldefinitionen dieser Schriftsteller (Hermann: Güter, welche dauernde Grundlage einer Nutzung sind, die Tauschwerth hat). Aehnlich Say, Handb. I, 220 (Gebrauchsvorrath: capitaux productifs d'agréments ou d'utilité), M'Culloch S. 72, Steinlein (Nähr- und Zehrkapital) Unters. S. 60. Auch G. Cohn I, §. 147 will allen Gütervorrath als Kapital bezeichnen und dann in Gebrauchskapital und Productivkapital scheiden Vergl. auch Gerstner (Beitr. z. Lehre v. Kap., Erlangen 1857). Mir scheint es mit Rau (§. 51, Gebrauchsvorrath: eine in irgend einer Beziehung zusammengefasste Menge beweglicher Genussmittel; Kapital, Erwerbstamm, werbender Gütervorrath: ein Vorrath beweglicher Erwerbsmittel) zweckmässiger, um der terminologischen Klarheit und Unzweideutigkeit willen, das Wort Kapital nicht für Nutzvermögen mit zu gebrauchen. A. Smith nennt das Gebrauchsvermögen: stock which supplies immediate consumption. II, 5 (Bas.) und versteht darunter den Vorrath der mit Hilfe der Arbeit erlangten beweglichen Güter.

2) Das Kapital im Allgemeinen („eigentliches“ Kapital, Productivkapital) ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bez. Gewinnung neuer wirthschaftlicher Güter dienen.

Vergl. über die Dogmengeschichte des Kapitalbegriffs die reichhaltige literarische Zusammenstellung von Roscher, §. 42 Anm. 1, damit aber wieder die Erörterungen von Knies, d. Geld, Kap. 1, worin mit Recht das vergebliche Bemühen, einen einzigen, allein wissenschaftlichen Begriff von Kapital aufzustellen, nachgewiesen wird. S. ferner jetzt das Werk von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins passim vielfach, bes. II, Buch 1, auch den Aufsatz von Menger in Conrad's Jahrb. B. 51.

Auch beim Kapital findet eine der Unterscheidung in Verbrauchs- und Nutzvermögen analoge Unterscheidung nach Art und

Dauer der Verwendung in *umlaufendes* und *stehendes* Kapital statt.

a) *Umlaufendes* Kapital ist das, welches *ganz auf einmal* (also seinem vollen Werthe nach, vom Werth etwaiger Abfälle abgesehen) bei der Herstellung eines Products verbraucht wird, indem es, bzw. seine einzelnen Bestandtheile (Güter) dabei sofort die Gutseigenschaft verlieren. Es geht daher mit seinem vollen Werth in die Productionskosten des neuen Products über und wird nach erfolgtem Absatz des letzteren, die Deckung der Kosten durch den Preis vorausgesetzt, wieder völlig *disponibel*.

b) Das *stehende* Kapital dient bei einer *Reihe* von Güterproductionen. Nur der Betrag der *Abnutzung* (Amortisation) geht in die Kosten des neuen Products über. Es wird daher auch *erst allmälig* aus dem Erlöse aller der Producte ersetzt, zu deren Herstellung es diente und erst dann wieder ganz disponibel. Roh- und Hilfsstoffe sind die wichtigsten Beispiele umlaufenden, Werkzeuge, Maschinen, Gebäude diejenigen stehenden Kapitals.

B. — §. 129 [28]. *Der Doppelbegriff Kapital.* Für die genauere Analyse des Kapitalbegriffs und für das Verständniss der wirthschaftlichen Function des Kapitals ist wieder, wie beim Vermögen, der *rein ökonomische* und der *geschichtlich-rechtliche* Standpunct der Betrachtung zu unterscheiden.

1) Kapital als *rein ökonomische* Kategorie, also wieder unabhängig betrachtet von den geltenden Rechtsverhältnissen für den Kapitalbesitz, ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher, zunächst beweglicher Güter — „naturalen Güter“ —, welche aus einer *früheren* Production herrühren und als *technische Mittel* für die Herstellung *neuer* Güter in einer Wirthschaft dienen können und dafür erforderlich sind: es ist *Productionsmittel-Vorrath* oder „*Volks-, National-Kapital*“, — „*Socialkapital*“, wenn man mit einigen Neueren diesen Ausdruck vorziehen will — bez. *Theil* (*Partikel*) davon.

Diese Güter können auch zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung — also insofern als Gebrauchsvermögen — dienen, aber „Kapital“ sind sie nur, wenn sie für solche Menschen dienen, welche während dieser Bedürfnissbefriedigung arbeiten, bez. durch letztere in denStand dazu gesetzt. So die Unterhaltsmittel im nothwendigen Umfang für alle während der Dauer der Production und bis zur Erzielung des Gegenwerths der Producte — Absatz — nothwendig zu beschäftigenden Arbeitskräfte, ausführende — Arbeiter i. e. S., — beaufsichtigende, leitende (einschliesslich Unternehmer). Gerade diese Auffassung ist angegriffen und mir speciell zum Vorwurf gemacht worden. So will *Rodbertus* zum Nationalkapital nur die Arbeitsstoffe und Arbeitswerkzeuge, *nicht* den Unterhalt der Producenten rechnen. („Z. Erkenntn.“ 1. Theorem. S. Tüb, Zeitschr. 1878, S. 226, Kapital S. 299 ff.) Und diese Ansicht ist in der sociali-

stischen Litteratur, aber auch ausserhalb derselben vielfach verbreitet, so bei v. Böhm-Bawerk (Kapital II, 71 ff.), Sax, (Staatswirthschaft S. 324), auch bei den theoretischen Gegnern der Lohnfondstheorie (Thornton, George, Brentano), und ihnen sich anschliessend bei Vertretern des jüngeren Historismus, welche dann freilich die ganze Streitfrage (auch bezüglich der Lohnfondstheorie) verwirrt haben. Das Richtige ist doch wohl dieses: Gewiss ist die Robbertus'sche Auffassung richtig nach einer Seite betrachtet, weil der Unterhalt Zweck, jene Stoffe u. s. w. Mittel aller Production sind. Aber nach einer andern Seite lässt sich doch auch die Volkswirthschaft als selbständiges Ganzes ansehen, von dessen Standpunct aus der Unterhalt so gut als diese Stoffe Mittel für die Production sind. So wäre die Sache doch auch in einem „Socialstaat" ohne Privatkapital für mancherlei Zwecke, z. B. zur Beurtheilung der technischen Productivität, aufzufassen. Insofern fällt der Arbeiterunterhalt dann auch hier nicht aus dem National-Kapital-Begriff heraus. Der Einwand, dass die Löhne u. s. w. nicht nur für den Arbeiter „Einkommen", sondern auch für die Volkswirthschaft Theil des Nationaleinkommens seien, beweist daher in dieser Frage auch nichts. Denn wiederum die ganze Volkswirthschaft als Productionseinrichtung betrachtet, erscheint alles das als Nationalkapital, was an nothwendig zu verwendenden Sachgütern Bedingung der Production neuer Güter ist, daher hier jene Löhne, d. h. die durch sie vertretenen Unterhaltsmittel, ebensowohl als die Roh- und Hilfsstoffe u. s. w. Die Auffassung der Löhne als Theil des Nationaleinkommens und als Theil des Nationalkapitals stehen auch nicht in Widerspruch mit einander, sondern sind beide richtig von einem verschiedenen Standpunct der Betrachtung aus. Für verschiedene Probleme sind aber diese beiden Standpuncte zu unterscheiden.

Das Nationalkapital ist für die Herstellung von Gütern, wenn auch nicht von Ursprung an, so doch sehr bald, einerlei welches sonst die Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs sei, eine indispensable Bedingung (einer der gewöhnlich sogenannten „Productivfactoren" neben Natur und Arbeit, aber nur diese beiden verdienen diesen Namen, sind Ursache, das Kapital ist nur Bedingung der Production). Die Grundstücke gehören zu dem Kapital in diesem Sinne, soweit sie durch die menschliche Arbeit wirthschaftliche Güter geworden („meliorirt", ergiebig gemacht) sind, während sie als freie Güter (§. 113) vom Standpunct der Menschheit aus nicht zum Vermögen und demnach auch nicht zum Kapital zählen.

2) Kapital im historisch-rechtlichen Sinne oder Kapitalbesitz, „Privatkapital", ist derjenige Theil des zunächst beweglichen Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dienen kann, also zu diesem Zwecke von ihr besessen und erstrebt wird: bestimmungmässig ein „Rentenfonds".

Dazu gehören sowohl Vorräthe beweglicher Erwerbsmittel als auch Grundstücke und Gebäude, welche durch Verwendung beweglicher Erwerbsmittel die Eigenschaft als Rentenfonds erlangt haben. Doch wird der Ausdruck Kapital mitunter auf jene Vorräthe beschränkt und letztere als Privatkapital dem privaten Grundeigenthum gegenüber gestellt. Gebäude nehmen dann eine Zwischenstellung ein, haben characteristische Merkmale des Privatkapitals und des Privateigenthums, aber in der Regel, besonders wenn es sich um grössere stabilere Bauten handelt, mehr Merkmale des letzteren.

Die Voraussetzung solchen Kapitalbesitzes ist mithin in rechtlicher Hinsicht dieselbe wie beim Privatreichthum: eine Rechtsordnung, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und Renten- und Zinsbezug daraus anerkennt.

In einem Verkehrssystem auf dieser Grundlage nimmt das Kapital als ökonomische Kategorie oder als Productions-

mittelvorrath dann überwiegend die Gestalt des Kapitalbesitzes, und zwar des Besitzes der Privatpersonen an. Dies bedingt neben der Function als Rentenfonds die weitere Function dieses Kapitals, als das Mittel zu dienen, die Leitung der Production, die Beschäftigung der Arbeitskräfte in die Hände der Kapitalbesitzer oder derjenigen Personen zu legen, welchen diese Besitzer ihr Kapital überlassen. Die Kapitalbesitzer werden so zu Functionären der Gesammtheit (des Volks) für die Bildung und Beschäftigung des nationalen Productionsmittelfonds: eine ungemein wichtige Folge der Institution des Privatkapitals gerade für die volkswirthschaftliche Würdigung des letzteren.

Möglicher, ja nach geschichtlicher Erfahrung wahrscheinlicher Weise ist das die beste Einrichtung zur technisch vorzüglichsten, reichhaltigsten und am Meisten nach dem ökonomischen Princip (§. 28) erfolgenden Befriedigung der Bedürfnisse auch eines ganzen Volks. Aber jedenfalls ist es nicht die allein denkbare, die schlechterdings natürliche („logische") Einrichtung hierfür, sondern ein Product einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung, welche sich damit selbst schon als eine veränderungsfähige Gestaltung, und als eine Einrichtung, deren wirthschaftliche Wirksamkeit auch von der Beschaffenheit der Rechtsordnung des Kapitalbesitzes abhängt, erweist.

Der Umstand, dass geschichtlich das Kapital als ökonomische Kategorie regelmässig in der Gestalt oder Rechtsform des privaten Kapitalbesitzes erscheint, hat es bewirkt, dass so selten richtig zwischen beiden Bedeutungen unterschieden wird. So gilt z. B. gegenwärtig oft noch der Angriff auf den Kapitalbesitz als ein solcher auf das Kapital an sich, was die mögliche, aber nicht absolut nothwendige Folge jenes ersten Angriffs ist und jedenfalls als wirkliche Folge erst erwiesen werden muss. Wenn man daher die socialistische Polemik „gegen das Kapital" einfach als unsinnig bezeichnet, weil so eine nothwendige Wirthschaftsbedingung zerstört werde, so macht man sich doch nur durch ein grobes Missverständniss die Widerlegung leicht und ficht mit Windmühlen. Die socialistische Forderung heisst nicht: Weg mit dem Kapital (d. h. mit dem ökonomischen Kapital, dem Productionsmittelvorrath), sondern: Her mit dem Kapital (d. h. mit dem Kapitalbesitz), verlangt also nicht eine Vernichtung des Kapitals an sich, sondern eine andre Vertheilung des Kapitalbesitzes, und zwar auch nicht in dem Sinne, dass an Stelle der bisherigen Privat-Kapitalbesitzer andere, z. B. die Arbeiter treten, sondern in dem Sinne, dass das Nationalkapital, welches im Besitze der Privatkapitalisten ist, aus der Rechtsform des Privateigenthums in diejenige des gesellschaftlichen Gemeineigenthums hinübergeführt werden soll. Auch dies ausdrücklich nicht bloss, um die Function des Privatkapitals als Rentenfonds für Private zu beseitigen, sondern um auch die Leitung der nationalen Production den Händen der Privatkapitalisten zu entziehen. Ob dies möglich oder zweckmässig, ist eine andere Frage, jedenfalls ist aber so der Angriff des Socialismus auf das „Kapital", d. h. eben das Privatkapital zu verstehen. Für das Genauere über die im Text behandelte Frage s. im 2. Theil der Grundlegung die Erörterungen über das Privatkapital.

C. — §. 130 [29]. Bedingungen für die Zugehörigkeit der Güter zum Kapital. Ob und wie weit die einzelnen concreten („naturalen") Güter, welche das Vermögen bilden, Gebrauchsvermögen oder Kapital sind, hängt

1) allgemein, d. h. einerlei, ob man es mit der rein ökonomischen oder der geschichtlich-rechtlichen Bedeutung der Begriffe

zu thun hat, von der specifischen Beschaffenheit (objectiven Brauchbarkeit) des einzelnen Guts ab.

Insoferne ist, was mitunter unrichtiger Weise bestritten wurde, auch die „Kapitaleigenschaft" eine Eigenschaft der Güter an sich (z. B. bei Werkzeugen, Maschinen). Mill 1. B. 4. Kap. §. 1 (Soetbeer's Ausg. 2. Aufl. S. 45): „Der Unterschied zwischen Kapital und Nicht-Kapital liegt nicht in der Art der Sachgüter, sondern in der Absicht des Kapitalisten, in seinem Willen, dieselben lieber für den einen als für den anderen Zweck zu verwenden." Dieser Satz und der von Rau I, §. 52 ist nicht falsch, aber zu absolut ausgedrückt. Sind diese Güter nicht Kapital, z. B. weil sie die objective Brauchbarkeit verloren haben, so verlieren sie mit ihrem Existenzzweck auch die Gutseigenschaft überhaupt.

2) Bei vielen anderen Gütern ist die Kapitaleigenschaft dagegen keine den Dingen inhärente. Ob ein concretes Gut Kapital oder Gebrauchsvermögen ist, hängt hier

a) beim Vermögen im rein ökonomischen Sinne davon ab, ob die betreffenden Güter nothwendige Vorbedingung neuer Gütererzeugung sind und als Mittel zu diesem Zwecke wirklich Anwendung finden.

In einem Zustande der Volkswirthschaft, wo nur Arbeitseinkommen zugelassen würde, wäre der weitaus grösste Theil des Volksvermögens Kapital, weil er immer zur Hervorbringung neuer Güter in der Beschäftigung von Arbeit verwendet würde. Nur der über die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinausgehende Vermögensbetrag würde auch hier als Gebrauchsvermögen zu charakterisiren sein. Aehnlich wirkt eine Gestaltung, wo der Zinsfuss und der Gewinnsatz, etwa in Folge einer tüchtigen Organisation der Arbeiter für den Concurrenzkampf, sehr herabgedrückt und daher ein grösserer Theil des Productionsertrags den Arbeitern überlassen wird. Erhöht sich dann das Lohnniveau allgemein und gewöhnt sich die Bevölkerung, es für unentbehrlich zu halten, so nimmt ein immer grösserer Theil des Vermögens Kapitaleigenschaft an, weil er Vorbedingung der Güterzeugung wird.

b) Beim Vermögen als Besitz hängt dagegen die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital grösstentheils vom Willen des Besitzers ab.

Hier — aber auch nur hier — gilt die oft aufgestellte Regel, dass die Kapitaleigenschaft eines Guts vom Willen des Eigenthümers bedingt sei. Vollständig allein entscheidend ist dieser Wille aber auch hier nicht, weil der Umfang der nothwendigen Auslagen zum Zwecke der Herstellung neuer Güter (z. B. für Arbeitslöhne) für die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital des Besitzers mit von Einfluss ist.

D. — §. 131 [30]. Nicht-Identität von National- und Privatkapital. Aus dem Vorausgehenden ergiebt sich, dass sich Kapital im rein ökonomischen Sinne und Kapitalbesitz, National- (Social-) und Privatkapital, angewendet auf bestimmte Gütervorräthe, zwar in der Hauptsache, aber keineswegs vollständig decken. Letzterer Begriff ist der weitere, indem einzelne Bestandtheile des Kapitalbesitzes nicht Partikel des Nationalkapitals sind. Dies zeigt sich besonders in folgenden drei Fällen:

1) Verleih- und vermiethbares Nutzvermögen kann für den Besitzer als Kapital fungiren, während es vielleicht für das Volk nur Nutzvermögen, d. h. nicht Bedingung einer neuen Gütergewinnung ist (z. B. Wohngebäude, über das nothwendige Wohnbedürfniss der in der Gütergewinnung thätigen Bevölkerung hinaus).

2) „Verhältnisse“, welche auf Grund rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs bestehen (§. 119, Nr. 3 b.), fallen unter den Kapitalbegriff der zweiten Bedeutung. Allgemein dagegen sind sie meistens nicht Kapital, mit Ausnahme des Falles, wenn sie eine für das Volk (die Volkswirthschaft) nothwendige Bedingung der neuen Gütergewinnung bilden.

Diese Ausnahme kann allerdings allgemeiner vorkommen und ist geschichtlich mehrfach vorhanden gewesen, z. B. insofern Vorrechte des Gewerbebetriebs die Voraussetzung eines solchen zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte überhaupt sind (S. a. S. 309 Note). Ein noch heute hierher gehöriger Fall eines „Verhältnisses“, welches Kapital in beiderlei Bedeutung sein kann, ist der des Patents. Uebrigens kann sich ausnahmsweise auch der Begriff des Kapitals vom Standpuncte des Volks und der Menschheit in Bezug auf solche „Verhältnisse“ wieder verschieden gestalten (vergl. §. 113, 114). Eine Einrichtung wie z. B. der Sundzoll war ein Kapital Dänemarks, sogut wie ein Gewerbsprivileg ein Kapital des Gewerbetreibenden sein kann. Das Verhältniss eines klimatischen Monopols für gewisse Producte eines Landes, welches z. B. in Ausfuhrzöllen ausgenutzt wird, ist ebenfalls ein Kapital für das betreffende Volk, wenn auch nur ein Mitel der Einkommenübertragung zwischen verschiedenen Völkern.

3) Güter, welche ein Einzelner nach den bestehenden Rechtsverhältnissen oder nach den Gestaltungen des Verkehrs zum Zweck der Gewinnung (Herstellung) neuer Güter verwenden muss, sind Kapital für ihn, aber Nationalkapital nur dann, wenn diese Güter indispensabel für die Gewinnung neuer Güter überhaupt sind.

So muss z. B. der Unternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, den ganzen während der Production auszuzahlenden Lohnbetrag als Kapital betrachten und besitzen, während nur derjenige Güterbetrag, welcher zur Subsistenz der Arbeiter ausreicht, Kapital im allgemeinen ökonomischen Sinne und für die Arbeiter wieder Gebrauchsvermögen bildendes Einkommen ist (§. 129).

Vergl. die z. Th. etwas abweichende Uebersicht der einzelnen Kategorien von Objecten, welche das Social- und Privatkapital bilden, bei v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 69 ff.

E. — §. 132 [31]. Ergebniss. Abhängigkeit des Kapitalbegriffs von der Rechtsordnung. Es ist demnach der Kapitalbegriff an sich, sein Umfang und Inhalt ganz wesentlich abhängig von der Rechtsordnung über Kapital und über Eigenthum an Personen und Gütern.

Für die Klarstellung des Einflusses der Rechtsordnung nicht nur auf die Gestaltungen des Verkehrs, sondern sogar auf die wirthschaftlichen Begriffe, wird es immerhin zulässig sein, hypothetisch von der Annahme einer ganz anderen als der

heute bestehenden Rechtsordnung auszugehen. Wesentliche Modificationen in dem Eigenthumsrecht an Personen (Sclaven u. s. w.), an an sich freien natürlichen Besitzgütern (Grundstücken), an realen beweglichen Productionsmitteln (Privatkapital, Arbeitswerkzeugen, Lohnfonds) verschieben die jetzt geltende Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögens-Besitz und Kapitalbesitz sofort wesentlich. Ebenso können sie bewirken, dass ein Theil der heutigen privaten Gebrauchsvermögensvorräthe, freilich nach vorausgehender, aber sehr wohl durchführbarer Veränderung der individuellen Gutsform der einzelnen dazu gehörigen Güter, die Function des Kapitals im ökonomischen Sinne annimmt. Lohnerhöhung, Luxuseinschränkungen wirken derartig, so dass die Production von Luxusartikeln für die Wohlhabenden abnimmt, von Arbeiterconsumptibilien zunimmt. Auch hier hat wieder vor Allen Rodbertus mit grosser Schärfe nachgewiesen, wie sich der Kapitalbegriff, sein Umfang und Inhalt mit der Veränderung der Rechtsordnung verändert, z. B. die freien Arbeiter aus diesem Begriff ausscheiden, zu dem sie als Sclaven selbst gehörten, während jetzt nur die Unterhaltsmittel der Arbeiter (Löhne) zum Kapital des Unternehmers zählen. In prägnanter Kürze Tüb. Zeitschr. 1878, S. 225; eingehend analysirt in der Schr. „Zur Erkenntniss u. s. w.“ 1842, bes. 1. Theorem; angewendet auf die altrömischen Verhältnisse in Hildebrand's Jahrb. VIII, 390. Kapital (4. soc. Brief) in der ganzen Schrift, bes. in den Abschnitten S. 255 ff., 289 ff. (Nationalkapital in einem Zustande ohne und anderseits mit Grund- und Kapitaleigenthum).

F. — §. 133 [32]. Todtes Kapital. Kapital in den beiden besprochenen Bedeutungen kann endlich als todtes („schlafendes“) oder müssiges vorkommen, nemlich wenn es seinem Zweck thatsächlich nicht dient, wie z. B. bei Stockungen des Absatzes, Krisen. Auch für den Umfang des todten Kapitals ist die Rechtsordnung über Kapital insoferne von Einfluss, als von ihr wieder die Bedingungen von Stockungen und Krisen mit abhängen können, z. B. in unserem heutigen Verkehrssystem der freien Concurrenz (Buch 5).

Drittes Kapitel.

Der Werth.

§. 134. Vorbemerkungen und Litteratur.

Die Litteratur der Werthlehre ist eine der weitschichtigsten, die Behandlung nicht immer besonders fruchtbar, oft Einfaches unnütz durch abstruse Untersuchungen complicirend, ein Vorwurf, welcher namentlich manchen deutschen Arbeiten nicht zu ersparen sein möchte. Im Folgenden wird die Werthlehre und Preislehre, für welche auf die theoretische Volkswirthschaftslehre (2. Hauptabtheilung des Gesammtwerks) verwiesen wird, thunlichst getrennt. Doch kann dies nicht durchaus geschehen, wie denn auch in der Litteratur beide Materien, Werth und Preis, vielfach im unmittelbaren Zusammenhang behandelt sind. Auch in der Preislehre muss auf die Werthlehre zurückgegriffen werden. Grade in diesem Abschnitt soll daher auch den Auffassungen und Erörterungen des Bearbeiters der theoretischen Volkswirthschaftslehre, H. Dietzel's, welcher in dieser Lehre von Werth und Preis eine eigene selbständige Stellung einnimmt und wohl zum Theil von mir abweicht (s. §. 135), nicht präjudicirt werden. Zur Ergänzung des Folgenden und betreffs der näheren Beziehungen zwischen Werth und Preis ist überhaupt auf die theoretische Wirthschaftslehre zu verweisen. Hier in der „Grundlegung“ und in diesem Buche von den Grundbegriffen handelt es sich um terminologische Erörterungen und um Darlegung der Werthlehre nur in den Grundzügen.

Schwierigkeiten für die Lehren von Werth und Preis macht schon die unsichere Terminologie, sowohl des allgemeinen Sprachgebrauchs als die wissenschaftliche, dann der Umstand, dass die Ausdrücke der einen modernen Sprache in bestimmten terminis technicis der anderen (deutsch, englisch, französisch, italienisch) wieder gegeben werden sollen, wobei dann vollends Undeutlichkeiten nicht vermieden werden. Hierüber äusserte sich schon Rau (I, §. 57 Note d) folgendermaassen: „Valeur, value entsprechen nicht genau dem deutschen Worte Werth, denn jene Ausdrücke, von valor, valere abstammend, gehen mehr auf die äussere Anerkennung, das Gelten, also auf den Preis im Verkehre, während Werth mehr auf die einem Gute anhaftenden nützlichen Eigenschaften bezogen wird. (Dictionnaire de l'académie: Valeur, ce que vaut une chose, suivant la juste éstimation qu'on en peut faire.) Werth wird auch nicht-körperlichen Dingen und Personen beigelegt, valeur niemals; merkwürdiger Weise spricht man in Frankreich bei diesen eher von prix, z. B. der Freundschaft, der Zeit. — Bei den Griechen wurde ἀξία mehr von dem Gebrauchswerthe, τιμή, τίμημα mehr von dem Anschlag des Preises, dem Tauschwerthe gebraucht. Die Römer bezogen valere, wenn von Sachgütern die Rede war, auf den Preis, das Gelten. (Res ubi plurimum proficere et valere possunt, collocari debent. Cicero pro Sext.) Im Deutschen kommen schon früher die zwei Bedeutungen von Werth vor: nemlich sowohl Grad von Güte, Vorzüglichkeit bei Personen und Sachen, als Schätzung nach dem Preise: kleinot tusend marke wert (Parcival), — eines pfundes, pfennigs, eies werth, Mittelhochdeutsch. (Müller u. Zarncke, Mittelhochd. Wörterb. III. B. unter wert.) — Die Eigenschaftswörter wertlich und wertsam verdienen wieder in Gebrauch zu kommen. — Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es nöthig, festzusetzen, was unter Werth schlechthin gemeint sei, und es ist dem deutschen Sprachgebrauch angemessen, hierzu den Gebrauchswerth zu wählen. Den Tauschwerth im Deutschen ausschliesslich Werth zu nennen, ist daher eine nicht zu empfehlende ungenaue Uebertragung der erwähnten fremden Ausdrücke, zu der vielleicht beigetragen hat, dass man beide Arten des Werthes für näher verwandt hielt, als es wirklich der Fall ist. In den meisten Fällen ist valeur durch Preis zu übersetzen. Das Wort Tausch- oder Verkehrswerth kommt im gemeinen Leben nicht vor.“ Mehrere französische und englische Schriftsteller nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Wort valeur, value lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes oder Preises, (z. B. Torrens, On the production of wealth p. 8, Mac-Culloch, auch Storch, Natur des Nationaleinkommens S. XXXVI). Ricardo versteht unter value meistens die Productionskosten.

Für Litterargeschichte vgl. mit die Revision der Begriffe Werth und Preis von Fr. J. Neumann, Tüb. Zeitschr., B. 28, S. 257 ff. Aus der älteren, namentlich der classischen britischen Litteratur kommen heute noch besonders A. Smith und D. Ricardo in Betracht. Smith, wealth of nations, bes. book I, Schluss von Kap. 4 (Unterscheidung von value in use und value in exchange) und noch mehr Kap. 5—7. Ricardo, bes. für die Begründung der Productionskostentheorie, principles, Kap. 1 u. 20. S. weitere ältere Litteratur bei Rau I, §. 57 und danach in der 2. Aufl. der Grundlegung S. 44, woraus noch hervorgehoben werden mögen: Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Lotz, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs, I. Abtheil., Berlin 1841, S. 11. — Friedländer, Theorie des Werths, Dorpat 1852, 4. (zugleich Geschichte dieser Lehre und besondere Gebrauchswerththeorie).

Vgl. sonst Rau, I, §. 55—67. Hermann, S. 1 ff., 103 ff. Roscher, §. 4—6. v. Mangoldt, Grundr. §. 1, 6, Menger, I, 76 ff. J. St. Mill, B. 3, Kap. 1. Held, Grundr. S. 41. Knies, Tüb. Zeitschr. 1855; ders., d. Geld, Berlin 1873, S. 105 ff.; O. Michaelis, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1863, B. 1 (jetzt in seinen gesammelten Schriften B. 2); Lindwurm in Hildebrand's Jahrb. IV (1865); H. Rösler, eb. XI (1868), ders. in s. Vorl. §. 7, Schäffle in der Quintess. d. Social., 4. Aufl. S. 32, 46 ff., u. eingehend im Soc. Körper III, 272 ff., 307 ff.; ders., Syst., 3. Aufl. I, 22, bes. 162 ff.; ders., Kapitalism. Vortr. 3. v. Scheel in Hild. Jahrb. 28, S. 135. Moll, der Werth, eine neue Theorie dess., Leipz. 1877, nebst Nachtrag: allgemeinste Formulirung des Werths, nicht bloss des wirthschaftlichen Werths. Neumann in der gen. Abh., dann im Schönberg'schen Handbuch, Abh.

Grundbegriffe (3. A. I, §. 4 — 19, S. 138 ff.) und Grundlagen; sowie die Abh. Gestaltung des Preises im Schönb. Handbuch (3. A. I, 241) und der betreff. Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 1880. — G. Cohn, I, §. 139 ff., §. 366 ff.

Unter den neueren Werththeorieen bezw. Werth-, Preis- und Kostentheorieen haben drei eine grössere Bedeutung erlangt und, besonders die zweite und dritte, eine lebhafte litterarische Bewegung hervorgerufen, in welcher wir gegenwärtig (1892) in Betreff dieser beiden noch mitten inne stehen. Es sind dies einmal die vornemlich an die Namen von Bastiat und Carey sich anknüpfende Werthlehre, dann die socialistische Werththeorie, endlich die von verschiedenen Seiten, insbesondere, aber unabhängig von anderen, von der österreichischen theoretischen Schule entwickelte sogen. „Grenznutzentheorie".

An Bastiat hat sich in Deutschland besonders Max Wirth, an Carey E. Dühring angeschlossen, sonst wenige Autoren.

S. Bastiat, harmonies economiques ch. V: la valeur (Tauschwerth) c'est le rapport de deux services échangés (ed. von 1855, p. 129), M. Wirth: Werth = Maass der Dienstleistung, später (4. Aufl. der Nationalökonomie I, 237): Werth ist die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche der Erlangung des Gegenstandes zu dessen Befriedigung entgegenstehen, — in welcher Definition (richtiger Umschreibung) alle Momente und Arten des Werths enthalten sein sollen (?). Bastiat geht hier stets von der petitio principii aus, Nützlichkeit (utilité) und Werth (valeur) seien in der Art zu unterscheiden, dass letzterer nur auf menschliche Leistungen zurückzuführen sei, im Tauschwerth nur die menschliche Arbeit vergolten werde, während die Leistungen der Natur, die darauf beruhende Nützlichkeit, immer gratuits seien (praktische Tendenz, so das Grundeigenthum zu rechtfertigen, bei welchem die Ricardo'sche Bodenrente geleugnet wird). Carey, princ. of soc. science. 3 vol. Philad. 1858—59, ders., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft, deutsch von Adler, München 1866, Kap. 6 sagt: Werth (value) sei die Schätzung des Widerstands, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstands gelangen (S. 80), was Rau mit Recht nur eine „Umschreibung der Kosten" nennt (oder des seit lange betonten Moments: der Schwierigkeit der Erlangung, das die Werthhöhe mit bestimmt). Die weitere Hinzufügung (Lehrbuch S. 80, 100): Werth sei das Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen, Nützlichkeit umgekehrt das Maass der Macht des Menschen über die Natur, dient nicht zur Klärung. Dühring, krit. Grundleg. d. Volkswirthschaftslehre, Berlin 1866, S. 95 ff., 120 ff., ders., Cursus d. Nat.- u. Soc.-Oekon., Berlin 1873 (S. 26, Werth: die Geltung, welche die wirthschaftlichen Dinge und Leistungen im Verkehr haben. Und was ist diese Geltung?). Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob Dühring's Versuch, Bastiat des Plagiats an Carey in der Werthlehre (und gleichzeitig der Verballhornung der letzteren) zu beschuldigen, gelungen sei (s. das Vorwort zur Uebersetzung des Carey'schen Lehrbuchs von Adler, auch Grundleg. S. 115). Beider Werththeorieen haben keine nachhaltige Bedeutung erlangt und können jetzt als überwunden gelten, soweit sie nicht mit der socialistischen sich berühren, was trotz alles Gegensatzes der Fall ist. Sonst haben sie nur noch litterargeschichtliches Interesse.

Ungleich bedeutender und von nachhaltigem Einfluss ist die socialistische Werthlehre, welche sich bei allen socialistischen Theoretikern im Kern doch übereinstimmend findet, wenn auch nicht immer in derselben Formulirung und mit etwas abweichender Motivirung. Sie erscheint im Ganzen als eine einseitige, aber, wenn man die zu enge Fassung des Ausgangspuncts zugiebt, folgerichtige Fortbildung der Ricardo'schen Werth- oder eben richtiger gesagt Kostenlehre. In der Formulirung und Ausführung von K. Marx hat sie aber erst ihre grosse wissenschaftliche und practische Bedeutung erlangt. Jenes als Eckstein des wissenschaftlichen Systems des Socialismus als einer ökonomischen Theorie, dieses als Begründung der positiven Forderungen der Socialdemokratie in Bezug auf die Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel (Boden und Kapital). Unter den älteren socialistischen Theoretikern (über die Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag sich weiter verbreitet, 2. A., Stuttgart 1892, S. 41 ff.) ist für die Werthlehre bes. W. Thompson hervorzuheben: an inquiry into the distribution of wealth etc., London 1824, worin sich die Grundzüge der sogen. Mehrwerththeorie schon finden (s. Menger, a. a. O., S. 53 ff.). Ferner bes. Rodbertus, namentlich in der Lehre „Zur Erkenntniss u. s. w." von

1842 bereits (Abschn. 1) und mehrfach später. Vgl. auch Lassalle, Kapital und Arbeit, Kap. 3. Ders., Briefe an Rodbertus, S. 62. Vornemlich aber doch K. Marx, bes. B. 1 des Kapitals. (Wider A. Menger's Vorwürfe des Plagiats gegen Rodbertus und Marx an Thompson und anderen älteren Autoren habe ich schon oben S. 37 Note 1 beide in Schutz genommen). Die ganze neuere socialistische theoretische Litteratur dreht sich um diese „Mehrwerththeorie" von Marx.

Marx findet die gemeinsame gesellschaftliche Substanz des von ihm allein hier gemeinten Tauschwerths in der Arbeit, das Grössenmaass des Tauschwerths in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit, welche bei den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Productionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensivität der Arbeit zur Herstellung eines Guts (Gebrauchswerths) erforderlich ist (S. 4 ff. d. 1. Aufl.). Diese Theorie ist aber nicht sowohl eine allgemeine Werth- als eine Kostentheorie, angeknüpft an Ricardo. Sie berücksichtigt zu einseitig nur dieses eine Werth bestimmende Moment, die Kosten, nicht das andere, die Brauchbarkeit, den Nutzen, das Bedarfsmoment. Sie entspricht nicht nur nicht der Tauschwerthbildung im heutigen freien Verkehr, sondern auch, wie Schäffle in der Quintessenz und besonders im Socialen Körper a. a. O. vortrefflich und wohl abschliessend nachweist, nicht den Verhältnissen, wie sie sich im Marx'schen hypothetischen Socialstaat nothwendig gestalten müssten. Schlagend lässt sich das namentlich am Beispiel des Getreides u. dgl. nachweisen, dessen Tauschwerth wegen des Einflusses der wechselnden Ernten bei ziemlich gleichem Bedarf nothwendig auch in einem System von „Socialtaxen" anders als bloss nach den Kosten regulirt werden müsste. Auch Rodbertus' Tauschwerththeorie leidet an dem Fehler der einseitigen Betonung des Kostenmoments. Er wie Marx verfahren aber ausserdem willkührlich, wenn sie diese Kosten nur auf die im engsten Sinn sogen. Arbeitsleistung, gar die blosse Hand- oder Muskelarbeitsleistung, zurückführen. Das setzt immer erst eine Beweisführung voraus, welche bisher fehlt, nemlich dass der Productionsprocess ganz ohne Vermittlung der Kapital bildenden und verwendenden Thätigkeit von Privatkapitalisten möglich und ergiebig sei. So lange ein solcher Beweis nicht geführt ist, ist in der That auch der Kapitalgewinn ein „constitutives" Element des Werths, nicht nach socialistischer Auffassung nur ein Abzug oder „Raub" am Arbeiter, ist der Kapital- und Unternehmergewinn, die Rente in diesem Sinne, der „Mehrwerth", den nach Marx der Arbeiter allein producire, über das Maass seiner Unterhaltskosten hinaus, wenigstens im Princip, wenn auch nicht ohne Weitres stets dem Maasse nach „verdient", grade auch im ökonomischen Sinne. Für Weiteres genügt es, hier auf den 2. Theil der Grundlegung, Abschnitt vom Privatkapital, zu verweisen.

§. 135. Fortsetzung. Die Grenznutzen-Theorie und die sich daran schliessende neueste Behandlung des Werths in der Litteratur. Unabhängig von einander haben neuerdings in verschiedenen Ländern verschiedene Theoretiker die psychologische Seite des Werthproblems genauer ins Auge gefasst und sind dabei zu einer eigenthümlichen Theorie gekommen, welche nach ihrem characteristischen Begriff und Ausdruck „Grenznutzentheorie" genannt wird. Allerdings sind es nicht erst diese Theoretiker, wie mitunter angenommen und von betheiligter Seite auch gelegentlich wohl behauptet worden ist, welche im Werthproblem überhaupt ein psychologisches Problem gesehen haben. Als ein solches ist dasselbe kaum je ganz verkannt worden und diejenigen Autoren, welche sich mit dem Gebrauchswerth, mit der Seite der Nachfrage im sogen. „Gesetz von Angebot und Nachfrage" näher beschäftigt haben, konnten auch unmöglich das psychologische Moment im Werth übersehen und haben das auch nicht nur nicht gethan, sondern es auch wohl besonders hervorgehoben. Aber die neueren „Grenznutzentheoretiker" haben das Verdienst, diese Seite des Problems schärfer betrachtet und in einigen Beziehungen die Erkenntniss der hierbei mitspielenden Gefühle und deren Zusammenhänge und Abstufungen gefördert zu haben. Das führte sie zu dem Versuch, für diese Gefühle und ihre Abstufung, daher für die Befriedigung der Bedürfnisse mit bestimmten Gütern, unter Berücksichtigung der Vertheilung der Bedürfnisse über die Zeit und in Bezug auf die Gütervorräthe und die wechselnde persönliche Lage urtheilender Subjecte eine „Theorie", eben die vom „Grenznutzen", aufzustellen. Ob freilich diese Theorie auch sachlich so neu, als ihrer Wortfassung nach, ob sie

wirklich richtig und vor Allem, ob sie eine so grosse Tragweite hat, wie ihre Anhänger annehmen, wird von anderer Seite bestritten und auch ich hege namentlich in Betreff der ersten und letzten der eben erwähnten Puncte Zweifel. Insbesondere scheint mir (in theilweiser, doch nicht völliger Uebereinstimmung mit H. Dietzel, s. u.) die Grenznutzentheorie doch nur auf eine feinere Analyse der auf der Nachfrage-Seite entscheidenden psychischen Momente hinauszukommen. Hier ergiebt diese Theorie genauere und tiefere Einblicke in diese Momente und damit in die Factoren, welche von dieser Seite der Nachfrage aus auf die Bildung der Höhe des Werths, auch des Tauschwerths und Preises bestimmend sind. Aber die Tragweite dieses wissenschaftlichen Fortschritts ist doch nicht so gross und so bedeutsam, wie die Anhänger der Theorie meinen. Die bisherige Werth-, Tauschwerth- und Preistheorie, insbesondere die Theorie der Productionskosten als Preis bestimmenden Factor's, sind dadurch nicht umgeworfen, sondern nur nach einer Seite ergänzt. Man könnte das etwa so ausdrücken: in der Lehre von den Productionskosten (Ricardo, socialistische Theoretiker) hat man es namentlich mit der Angebot-Seite zu thun und hat darüber, wie übrigens auch Andere, so namentlich Schäffle längst eingesehen und gelehrt haben, die Nachfrage-Seite zu wenig beachtet. Die Grenznutzentheorie hat das Verdienst, die letztere Seite in zum Theil neuer und eigenthümlicher Weise zu betrachten und eben dadurch eine Ergänzung für die ganze Werth- und Preistheorie zu liefern.

Die wichtigsten Grundgedanken der Grenznutzentheorie oder, wie sie ihre Anhänger, z. B. v. Böhm-Bawerk mitunter kurzweg nennen, der „modernen" Werththeorie (auch wohl der „psychologischen" Werth-Theorie), sind zuerst von Gossen in seinem Buche „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln" (Braunschweig, 1854) entwickelt worden. Dies gestehen die neueren Anhänger der Theorie selbst zu. Aber diese Schrift ist ohne jede Einwirkung geblieben und vergessen worden, bis sie neuere Theoretiker der Richtung (Walras, Jevons) erst wieder entdeckten. Unabhängig von Gossen und unabhängig von einander sind dann drei Gelehrte verschiedener Nationalitäten wesentlich auf dieselbe Werththeorie gekommen. Der Deutsche (Oesterreicher) Karl Menger, der Engländer Jevons und der Franzose (Schweizer) Walras. Ein Zusammentreffen von Ansichten, das wiederum gerne als Beweis für die Richtigkeit der Theorie angeführt worden ist (z. B. von v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 139, Note), aber doch nur beweist, dass aus gewissen Vordersätzen, zu welchen analog (hier streng deductiv und mathematisch) veranlagte Köpfe nicht so unbegreiflich kommen, dann gleiche Schlüsse gezogen werden (wie man es z. B. so deutlich bei völlig unabhängig von einander stehenden socialistischen Theoretikern sieht, was Anton Menger verkannt hat). Vergl. zur Litteraturgeschichte der neuen Theorie v. Wieser, natürl. Werth, 1889, Vorwort, S. VIII ff. S. bes. K. Menger in s. scharfsinnigen Volkswirthschaftslehre S. 87 ff. S. 98 daselbst eine freilich etwas schwerfällige Formulirung des Gesetzes vom Grenznutzen. Jevons, theory of polit. economy, zuerst 1871, 2. A., p. 40 ff. (darüber W. Böhmert, Jevons, S. 24 ff., 45). Walras in verschiedenen der oben S. 176 gen. Schriften, so in den Eléments d'écon. pol. pure, 1874 ff., in der théorie de la monnaie (1886), wo Anhänger genannt werden (p. VIII), in s. Eléments d'Econ. pol. (1889) 2. éd., S. 65 ff.

An die hier gegebenen Anregungen hat sich nun in Oesterreich (nur spärlich in Deutschland) und theilweise auch im Ausland eine ganze Schule der „Grenznutzen-Theoretiker" angeknüpft. Unter diesen ist besonders von Böhm-Bawerk und v. Wieser hervorzuheben. Ersterer namentlich in seinen schönen Aufsätzen „Grundzüge der Theorie des wirthschaftlichen Güterwerths" in Conrad's Jahrbüchern (N. F. B. 13, 1886, S. 1 ff., S. 477 ff.), in seinem grossen und bedeutenden Werke „Kapital" II, S. 134 ff. und in gelegentlichen weiteren Ausführungen, so in Repliken gegen H. Dietzel (s. u.). Auf v. Böhm sei besonders wegen der Klarheit der Darstellung einer nichts weniger als leicht verständlichen Lehre und wegen der gelungenen Formulirungen verwiesen. Er hat den Namen „Grenznutzen" von v. Wieser übernommen und sagt kurz: „Der Werth eines Gutes bestimmt sich nach der Grösse seines Grenznutzens" (Kapital II, 158) oder genauer: „nach der Wichtigkeit desjenigen concreten Bedürfnisses oder Theilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesammtvorrath von Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das

mindest wichtige ist"; oder m. a. W. für den Werth eines Guts sei maassgebend „der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der concreten wirthschaftlichen Sachlage rationeller Weise noch verwendet werden dürfte" (eb. S. 157). Freilich, wie kaum zu bestreiten sein möchte, immer Formulirungen, welche ohne sehr eingehende Darlegung der ganzen Theorie, wie sie übrigens diese Autoren geben, schwer überhaupt nur zu verstehen sind. Ueber die nach Ansicht dieser Gelehrten bestehenden Beziehungen des Grenznutzengesetzes zum Kostengesetze s. u. A. v. Böhm, a. a. O., II, 200 („Das Kostengesetz ist kein selbständiges Werthgesetz, sondern bildet nur einen Incidenzfall innerhalb des wahren, allgemeinen Gesetzes vom Grenznutzen" [?]). Ausser v. Böhm-Bawerk ist namentlich v. Wieser zu nennen mit seiner Schrift „über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werths", Wien 1884, bes. s. 126 ff., 146 ff., ders., der natürliche Werth, Wien, 1889, ders., in dem kleinen Art. Grenznutzen im Handwörterb. d. Staatswiss., IV, 107 (s. auch dess. Verf. Art. Gut, eb. S. 225). Hier wird unter „Grenznutzen" verstanden: „Der geringste Nutzen, zu dem ein Gut, bei gegebener Sachlage, mit Rücksicht auf Bedarf und Vorrath wirthschaftlicher Weise noch verwendet werden kann". Ferner E. Sax, Grundlegung der theoret. Staatswirthschaft, bes. S. 250 ff., aber eigentlich das ganze Werk, worin die „neue Theorie" auf die Lehre von den öffentlichen Abgaben, freilich m. E. mit zweifelhaftem Erfolge, angewandt wird (anderer Meinung darüber, Wieser, natürl. Werth, p. XI, während v. Böhm sich auch gegenüber Sax etwas verwahrt, Kapital II, 140, Note). Von Sax auch ein die Bedeutung der Theorie m. E. sehr übertreibender Vortrag darüber: „die neuesten Fortschritte der nat.-ök. Theorie" (Leipzig, 1889). S. ferner die auf den Preis bezüglichen einschlagenden Arbeiten: Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig, 1889 (vgl. darüber L. Lehr, in Conrad's Jahrb., B. 52, N. F. 18, S. 438 ff.), Zuckerkandl, zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre, Leipzig, 1889.

In den letzten Jahren ist dann über die Grenznutzentheorie eine lebhafte Discussion besonders in Conrad's Jahrbüchern zwischen Anhängern und Gegnern der Lehre geführt worden. Hervorzuheben ist der treffliche Aufsatz von J. Lehr, Werth, Grenzwerth und Preis, eine kritische Revision der neueren bezüglichen Litteratur, zum Theil in mathematischer Behandlung des Problems, und mit billiger Anerkennung der Bedeutung der Theorie, wenn auch nicht mit Ueberschätzung dieser Bedeutung. Dann mit nur bedingter Zustimmung Scharling, Werththeorieen und Werthgesetz, Conrad's Jahrb., B. 50, N. F. 16, 1888, S. 417 ff., 513 ff. (über die gen. Theorie, S. 430, Note), worauf v. Böhm replicirt hat (Kapital II, 169, Note). Mit scharfer Polemik, besonders in Betreff der Beschränkung der Bedeutung der Theorie, hat sich der sonst der österr. Schule methodologisch verwandte H. Dietzel, die classische Werththeorie und die Theorie vom Grenznutzen, eb. B. 54, N. F. 20, 1890, S. 561 ff., gegen diese Theorie gewandt. In der Form unnöthig scharf, in der Sache wohl auch die Bedeutung der Grenznutzentheorie für die Analyse der auf der Nachfrageseite spielenden Motive und Rücksichten doch unterschätzend, aber in seinem Hauptergebniss m. E. gleichwohl im Ganzen im Rechte (S. 605): die Theorie sei zutreffend für die Kategorie der nicht-reproducirbaren oder Seltenheitsgüter, gebe hier eine ergänzende, genauere Bestimmung des Vorganges der Werthschätzung, doch widerspreche sie materiell weder der Formel Ricardo's, dass der Werth der Güter dieser Kategorie durch „Neigung" und „Wohlstand" der Begehrenden sich bestimme, nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage". Der Grundfehler der Theorie sei, dass sie die Scheidung der Kategorie der nicht-reproducirbaren von der der reproducirbaren Güter, die Basis der classischen Werththeorie, möglichst zu verwischen strebe. Für die reproducirbaren Güter sei die Theorie vom Grenznutzen der bisherigen Theorie gegenüber inferior; die Gabelung des Werthgesetzes nach den zwei Güterarten sei unantastbar. Repliken hierauf von Lehr, Conrad's Jahrb. 55 (N. F. 21) 1890, S. 182, Auspitz eb, S. 288, Zuckerkandl S. 509, v. Böhm-Bawerk S. 519. Duplik von H. Dietzel eb. B. 56 (3. Folge B. 1) 1891, S. 685—707, mit Festhaltung seiner Ansicht. In einer inhaltreichen, sehr beachtenswerthen Abhandlung betheiligte sich dann der Americaner Patten an dem Streit: eb. B. 57 (N. F. B. 2) S. 481—534. Er sucht, unter Festhaltung der deductiven Methode, den Beweis zu führen, dass in Consequenz der gesellschaftlichen Auffassung des Wirthschaftslebens die Ricardo'schen

Voraussetzungen der Deduction zu berichtigen, die wirthschaftlichen Erscheinungen mehr als subjective aufzufassen und demgemäss der Theorie vom Grenznutzen beizustimmen und ihr dieselbe Bedeutung wie dem Rentengesetz für das Smith-Ricardo'sche System zuzuerkennen sei (?). Doch müsse man über die Theorie vom Grenznutzen hinaus zu weiteren Untersuchungen subjectiver Thatsachen gehen (S. 533, 534). S. von dems. Verf. die methodologisch und zum Theil sachlich einschlagenden Schriften: premises of polit. econ., 1885, consumption of wealth 1889 u. bes. theory of dynamic economics, 1892. v. Böhm-Bawerk hat die ganze neuere Werthlitteratur des In- und Auslands einer eingehenden kritischen Besprechung unterzogen (Conrad's Jahrb. B. 56, 3. F. B. 1, S. 875—899) und dabei scharf andere Theorieen und bes. die Kritiker der Grenznutzentheorie angegriffen, so Neumann, sachlich im Ganzen aber doch nur Einiges zu seiner eigenen Theorie ergänzt und gegen Missverständnisse besser gewahrt. Gegen Dietzel erwiderte er in Conrad's Jahrb. B. 58 (3. F. B. 3) 1892, S. 320—367. Indessen kann ich auch hier v. Böhm nicht weiter beistimmen, als oben geschehen, und vermag ich Dietzel in den Hauptpuncten nicht für widerlegt zu halten. Der ganze Streit droht auch etwas in Wortstreit auszulaufen.

Von sonstiger neuerer deutscher Litteratur über Werth, worin regelmässig auf die Grenznutzentheorie mehr oder weniger beistimmend, ablehnend oder in der Tendenz der Vermittlung mit anderen, namentlich der Kostentheorie eingegangen wird — in den vorausgehend genannten Arbeiten werden diese Schriften meistens erwähnt und kritisirt — seien hier noch genannt: J. Wolf, zur Lehre von Werth, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 42, 1886, S. 415, Flatow, Studie über den Werthbegriff, eb. B. 45, 1889, S. 261, v. Komorzynski, Werth in d. isolirten Wirthschaft, 1889, O. Gerlach, Bedingungen wirthschaftlicher Thätigkeit, Jena 1890 (über Marx, Knies, Schäffle, Wieser, vgl. bes. S. 29 ff., 57 ff.; über Gerlach v. Böhm in Conrad's Jahrb., 3. F. B. 1, S. 389 ff.) — Ueber das ganze Werthproblem s. sonst bes. Schäffle in den im vor. §. 134 gen. Stellen und Neumann im Schönberg'schen Handbuch (die 3 Auflagen sind hier zu vergleichen) und „Grundlagen", auch betreffs Abweichungen von der Grenznutzentheorie. Dass sich Neumann hier immer nur auf die Ausarbeitung von Definitionen beschränke und in seiner neuesten Werthdefinition (Schönberg's Handb. I, 3. A., S. 147: Werth im subjectiven Sinne „die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird") im Grunde die Auffassung der Grenzwerth-Theoretiker angenommen habe, wie v. Böhm meint (Conrad's Jahrb., 3. F. B. 1, S. 891 ff.), kann ich doch nicht zugeben. Die wie immer fein zergliedernden scharfen Ausführungen Neumann's über die Begriffsbestimmung von Werth geben doch erheblich mehr als bloss formalistische Definitionen. Aber allerdings kommen sie öfters aus Verclausulirungen nicht heraus und legen auf Wortfassungen, deren nur relative Richtigkeit Neumann selbst immer zugiebt, zu viel Werth. Ich kann ihm in der Zerlegung des Werthbegriffs auch nicht überall folgen und halte Manches für Streit um Worte, auch z. B. was er über die Unterscheidung von subjectivem und objectivem Werth, gegen den Ausdruck Gebrauchswerth und die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth, gegen Rau's Unterscheidung von abstractem und concretem Werth, an der ich festhalte, sagt. Dogmen- und litteraturgeschichtlich sind auch diese Arbeiten sehr reichhaltig und zur Denkübung und Schulung gut geeignet.

Auch in der fremden Litteratur spielt, besonders neuerdings, mehr noch in Folge des Eindringens der „österreichischen" Theorie, als in Folge von Jevons und Walras, die aber hier auch schon Wirkung ausgeübt haben, die Controverse ebenfalls, und werden Anhänger und Gegner förmlich abgezählt und jede neue Beistimmung zur „modernen Werththeorie" gern gebucht (vgl. die genannten Schriften von Walras, v. Wieser, v. Böhm). Ueber die Italiener, unter denen z. B. Loria ein scharfer Gegner ist (Nuova Antologia, April 1890) s. v. Böhm in Conrad's Jahrb. 3. F. B. 1, S. 881 ff. In America hallt der Streit auch wieder, so in den Spalten des Quarterly Journal of economics (Harvard Universität) und sonst. S. ferner die gen. Schriften von Patten. In England hat Marshall in seinen principles eine Auffassung vertreten, die sich der meinen darin nähert, dass auch er die Bedeutung der Theorie des Grenznutzens (marginal oder final utility im Englischen) für die Nachfrageseite anerkennt, ohne das Productionskostengesetz aufzugeben (s. Princ. book 3, ch. 2). (Ueber Marshall mein Aufsatz im Quart. Journal of economics, April 1891, worin ich

das Werthproblem berührte). In Frankreich ist z. B. Gide Anhänger der Grenznutzentheorie (principes, 1. livre, 2. ch., valeur), in Holland Pierson (leerbook der Staats-huiskunde, Harlem 1884). Hier hat man auch, mit mir vollends zweifelhaftem Erfolge, wie E. Sax, begonnen, die „neue Werththeorie" für das Problem der Vertheilung der Steuerlast, besonders in der Frage des progressiven Steuerfusses, zu verwerthen (Cohen Stuart, Beitr. z. Theorie der progr. Einkommensteuer, 1889, v. Mees desgl., s. v. Böhm in Conr. Jahrb. 3. F., B. 1, S. 875). Aehnlich neuestens E. Sax im 1. Heft der österr. Ztschr. f. Volkswirthschaft, 1892.

Wie man nun auch zu dieser ganzen Streitfrage stehe: eine unverkennbare bedeutende geistige Denkarbeit stell die umfassende Litteratur über den Grenznutzen ohne Zweifel dar. Sie zu ignoriren oder gar sie missachtend zu behandeln, ist sicher kein Grund da. Für uns Deutsche ist es auch besonders erfreulich, unter unseren Landsleuten in Oesterreich hier eine so lebhafte und erfolgreiche geistige Thätigkeit Platz greifen und damit wie mit der Hochhaltung der deductiven Methode dort Stellung gegen Einseitigkeiten der wissenschaftlichen Entwicklung in Deutschland nehmen zu sehen. Ich kann daher auch spöttelnde Bemerkungen, wie die gelegentlichen G. Cohn's, nicht billigen. Die deutsche jüngere historische Schule hat sich auf dem Gebiete solcher Fragen völlig passiv, im Grunde impotent erwiesen. Wie hochmüthig aburtheilend sie sich aber auch hier verhält, wie immer, wo es sich um Dinge und Probleme aussserhalb ihrer Richtung und Neigung handelt, zeigen Recenisonen im Schmoller'schen Jahrbuch, wie die von W. Sombart über einen so gediegenen, scharfen und gedankenvollen Autor wie v. Wieser (XIII, 1889, B. 4, S. 288). — Immerhin anders beurtheilt ein hervorragender jüngerer socialistischer Theoretiker, wenn auch durch seinen Standpunkt etwas befangen, Conrad Schmidt, die Theorie (in dem Aufs. die psychologische Richtung der neueren Nationalökonomie in „Neue Zeit" X, 2. B., 1892, S. 421 ff.), wie denn für den Socialismus diese Seite des Problems beachtenswerth genug ist.

Im Folgenden habe ich nach reiflicher Ueberlegung, wozu mir seit lange jährlich insbesondere auch die Behandlung der Werth- und Preislehre in meinen Vorlesungen Anlass gegeben hat, doch an meiner früheren sachlichen und formellen Behandlung des Gegenstands in diesem Werke nicht viel gegen die zweite Auflage geändert. Mancherlei sehe ich auch wirklich nur mehr als Wortstreit an, so auch Einiges von Neumann's Einwänden in den Erörterungen über subjectiven, objectiven, concreten, abstracten Werth. Im Wesentlichen habe ich mich hier, der Aufgabe in diesem 2. Buche von den Grundbegriffen gemäss, auf Feststellung der Terminologie, Definitionen und die allgemeinsten Principienpuncte der Lehre von der Werth- und Preisgestaltung beschränkt, gehe daher an dieser Stelle auf die sachliche Controverse über Werth, Preis, Kosten, Grenznutzen nicht weiter ein, als es im Vorausgehenden geschehen ist, das absichtlich meinem Mitarbeiter H. Dietzel für die theoretische Nationalökonomie überlassend. Für mich war auch hier, nachdem ich über die Werthlitteratur und die neueren Streitfragen orientirt habe, das Wichtigere, diejenigen socialen Gesichtspuncte und Unterscheidungen von Kategorieen auch in dieser Lehre zur Geltung zu bringen, welche ich schon in der 2. Aufl. (zum Theil abweichend von der ersten) im Anschluss an Rodbertus hervorgehoben habe.

I. Werth im Allgemeinen. Gebrauchswerth. §. 136 [33, 34]. A. Ableitung des Werthbegriffs. Es ist ein natürliches Bestreben des Menschen, insbesondere des wirthschaftenden, sich das Verhältniss, in welchem die inneren und äusseren Güter zu seinen Bedürfnissen stehen, zum deutlichen Bewusstsein und Verständniss zu bringen. Dies geschieht durch die Schätzung (Werthschätzung), wodurch den Gütern, beziehungsweise den Dingen der Aussenwelt Werth beigelegt und derselbe gemessen wird.

Der vielfach streitige und durch manche oft nur scheinbar tiefsinnige Untersuchungen noch verdunkelte Werthbegriff entwickelt

sich einfach, wenn man, wie bisher geschehen, vom Bedürfniss und von der wirthschaftlichen Natur des Menschen ausgeht, dann zum Gutsbegriff gelangt und an diesen den Werthbegriff anknüpft. Die Eigenschaft eines Guts, zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung tauglich zu sein (seine „Gutseigenschaft"), kann als Nützlichkeit (Brauchbarkeit) bezeichnet werden. Die Bedeutung, welche vom Menschen dem Gute wegen dieser seiner Nützlichkeit beigelegt wird, ist im allgemeinsten Sinne der Werth des Gutes. Derselbe ist also keine Eigenschaft der Dinge an sich, wenn er auch objectiv die Nützlichkeit eines Dinges zur Voraussetzung hat, sondern er ist eine Eigenschaft des Guts, welche dasselbe dadurch erhält, dass der Mensch es in bewusste Beziehung zu seiner bedürftigen Natur setzt. Dieser Werth ist immer Werth im subjectiven Sinne, von einer und für eine urtheilende Person empfunden und erkannt. Im objectiven Sinne bedeutet „Werth", „Werthe" dann auch die werthhabenden Güter selbst, wo Gut und Werth, Güter und Werthe im Wesentlichen identische Begriffe werden.

Hermann (2. A. S. 5, 6, in einer Hinsicht Rau, I, §. 57) gehen in der Ableitung des Werthbegriffs ebenso vor. Ersterer und Andere unterscheiden nur nicht weiter zwischen Nützlichkeit und Werth, wogegen Rau einwendet, dass dann einer von beiden Ausdrücken überflüssig wäre. Das würde kein durchschlagender Gegengrund sein, aber die Unterscheidung im Texte bringt mit Recht ein subjectives Moment mit in die Definition. Aehnlich auch Schäffle nationalökon. Lehre v. Werth, 1862 und Ges. Syst. 3. Aufl. S. 102, Werth subjectiv betrachtet: Die einem Gute beigelegte Bedeutung oder Geltung. Roscher (Werth die Bedeutung, welche ein Gut für das Zweckbewusstsein des wirthschaftenden Menschen hat), Mangoldt Grundr. §. 1. — Rau hat eine andere Werthdefinition gegeben §. 57. Er geht auch von der „Nützlichkeit" aus, glaubt aber dann gleich mehrere Güter in Bezug auf ihre Nützlichkeit vergleichen zu müssen und gelangt darauf zunächst zum Gebrauchswerth oder zum Werth im engeren Sinne: „der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachguts". Indem er dann den Gebrauchs- und den Tausch- oder Verkehrswerth unter dem Gattungsbegriff Werth zusammenfasst, ist ihm dieser „der Grad der Fähigkeit eines Sachguts zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen". Hier wird aber mit Unrecht der zweite Schritt bei der Schätzung zum ersten gemacht. Die Einwendung Rau's, dass sich vom Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen nicht sprechen lasse, und wenn man einer Sache schlechthin Werth zuschreibe, ohne sie mit einer anderen zu vergleichen, darunter ein vergleichsweise hoher Werth zu verstehen sei, scheint mir unrichtig und dem Sprachgebrauch auch zuwider.

Marx, Kapital a. a. O. S. 2 braucht Gebrauchswerth und Gut gleichbedeutend. — In anderem Sinne als im Texte spricht Hermann von subjectivem und objectivem Werth, und Andere nehmen die Unterscheidung wieder anders. v. Böhm-Bawerk (Conrad's Jahrbüch. B. 52, N. F. 13, 1886, S. 4, auch Kapital II, 137) versteht unter Werth im subjectiven Sinne: die Bedeutung, die ein Gut oder ein Gütercomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjects hat, im objectiven Sinne: „die Kraft oder Tüchtigkeit eines Guts zur Herbeiführung irgend eines objectiven Erfolgs." Genauer aber bestimmt v. Böhm (Jahrb. a. a. O. S. 13) den subjectiven Werth als: „diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Gütercomplex als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Menschen erlangt" (wie, was

v. Böhm auch bemerkt, nicht ganz unähnlich schon von Mangoldt in der Volkswirthschaftslehre S. 132). Neumann (Handbuch I, 3. A., S. 139, 151), welcher der Definition der einzelnen Wertharten eine allgemeine Definition von Werth vorauszuschicken „ganz verkehrt" nennt (S. 138 Note 21), unterscheidet durchweg zwei Kategorien von Werthbegriffen, die subjectiven und die objectiven, jene, „die sich auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen, resp. ihre Interessen, Wünsche, oder Neigungen überhaupt beziehen" oder kurz: nach der Schätzung eines Dings nach seiner Bedeutung oder Tauglichkeit für gewisse Personen; die objectiven nach der Schätzung von Dingen ohne solche Rücksicht, wo von gewissen Personen abgesehen und vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken u. s. w. als solchen zu genügen, beachtet wird. Ich kann, trotzdem das Neumann fast unerklärlich nennt (a. a. O., S. 152, Note 62) auch jetzt noch nicht umhin, in dieser seiner Unterscheidung wesentlich dasselbe wie in der Rau'schen von concretem und abstractem Werth zu sehen, und auch v. Böhm's Unterscheidung läuft auf wenig Anderes hinaus.

Die Analyse der psychologischen Vorgänge bei der subjectiven Werthschätzung ergiebt, dass zuerst die Beilegung von Werth erfolgt, darauf die Höhe dieses Werthes gemessen wird. Ersteres geschieht in der Weise, dass die Güter zu den Bedürfnissen in Beziehung gesetzt werden; letzteres dann in doppelter Weise: es werden die Güter verglichen mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse und auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung desselben Bedürfnisses. Im ersten Falle hängt für das schätzende Subject die Höhe des Werthes der Güter allgemein von der Rangordnung seiner Bedürfnisse, speciell von der Stärke und Dringlichkeit der von ihm im concreten Falle zu befriedigenden Bedürfnisse ab: es entscheidet also zugleich die Natur der Güter und die jeweilige persönliche Lage des schätzenden Menschen über die Höhe des Werthes: der an sich einfache und richtige, der Grenznutzentheorie zu Grunde liegende Sachverhalt. Im zweiten Falle hängt die Werthhöhe wesentlich von dem Grade der Brauchbarkeit eines Gutes, demnach von dessen objectiven Eigenschaften, bei derselben Gutsart von der Qualität, Sorte ab. Die Rangordnung der Brauchbarkeiten bestimmt also die Höhe des Werthes der verschiedenen, für dasselbe Bedürfniss dienenden Güter.

Die von Rau und anderen Autoren gegebene Definition des Werths, wonach dieser den Grad der Fähigkeit eines Guts (Sachguts Rau), zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen, bezeichne, wird nur dem zweiten Vorgange bei der Schätzung gerecht und ist zu eng. Die Vergleichung der Güter unter sich ist zur Werthmessung, nicht zur Werthbeilegung erforderlich. Meine Bezugnahme auf die Grenznutzentheorie in obiger Weise wird vielleicht Widerspruch finden, aber mit Unrecht.

B. — §. 137 [35, 36]. Der Werth als Gebrauchswerth. Der also abgeleitete Werth ist Gebrauchswerth. „Es giebt nur Eine Art Werth und das ist der Gebrauchswerth. Dieser ist entweder individueller Gebrauchswerth oder socialer Ge-

brauchswerth. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer socialen Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswerth, den ein aus vielen individuellen Organismen (bez. Individuen) bestehender socialer Organismus hat“ (Rodbertus). Der sociale Gebrauchswerth setzt also Arbeitstheilung und eine bestimmte Rechtsordnung bezüglich der sachlichen Productionsmittel, damit die Nothwendigkeit einer Organisation der Vertheilung der arbeitstheilig gewonnenen Güter voraus.

Das Mittel hierzu ist im freien Verkehr auf der Grundlage der Privateigenthumsordnung und in der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft die Einrichtung des Tausches, bez. unter Vermittlung des Gelds, des Kaufs und Verkaufs, wo dann der Werth als Tauschwerth und Vertrags-Preis hervortritt. Der Tauschwerth ist daher nicht eine dem Gebrauchswerth coordinirte Art des Werths, kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswerth, sondern er ist ein historischer Begriff, der bestimmten geschichtlichen Perioden des Verkehrs entspricht. Er hat im Taxwerth und Taxpreis einen anderen historischen Werthbegriff neben sich: ein durch Autoritäten festgesetzter Werth und Preis für die Güterübertragung zwischen zwei Personen. In einem obrigkeitlich oder durch Organe, denen die betreffende Macht hierzu gewährt ist, geregelten Verkehr kommt dieser Taxwerth und Taxpreis auch in einer Volkswirthschaft mit privatwirthschaftlicher Organisation und Privateigenthumsordnung vor. In einer auf der Rechtsgrundlage gesellschaftlichen Gemeineigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden Volkswirthschaft mit „socialistischer“ Organisation der Production und Vertheilung müsste folgerichtig der Tauschwerth und Preis des freien Verkehrs, — mindestens der Regel nach, streng genommen unbedingt — verschwinden und allgemein durch „Social-Taxen“ ersetzt werden. Die nothwendige, aber missliche, weil nicht oder unendlich schwer auszuführende Consequenz des Systems! (S. §§. 141, 142.)

Vgl. Rodbertus in dem Briefe an mich in d. Tüb. Ztschr. 1878, S. 223. Ich habe mich dieser Auffassung angeschlossen, deren Bedeutung ich schon in der 1. Aufl. einmal hervorhob. Rodbertus schliesst seine dortige Erörterung: „Der Tauschwerth ist nur der historische Um- und Anhang des socialen Gebrauchswerths aus einer bestimmten Geschichtsperiode. Indem man dem Gebrauchswerth einen Tauschwerth als logischen Gegensatz gegenüberstellt, stellt man zu einem logischen Begriff einen historischen Begriff in logischen Gegensatz, was logisch nicht angeht.“ Das ist vollkommen richtig und nöthigt zu einer Aenderung der üblichen unlogischen „Eintheilung“ des Werths in Gebrauchs- und Tauschwerth, wie ich sie in §. 35 d. 1. Aufl. auch noch vorgenommen hatte. — Die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth schon im Keime (wie Neumann, Tüb. Zeitschr. B. 28, 275, mit Recht berichtigt) bei Aristoteles, Polit. I, 9. Die eigene Benutzung, der Gebrauch, die häusliche Verwendung (οἰκεία χρῆσις) wird dem Vertauschen gegenüber gesetzt. Vergl. auch eb. I, 3, 4 und die ganze Theorie des Erwerbs des Aristoteles, wovon Büchsenschütz a. a. O. S. 252 ff. eine Uebersicht giebt. — Auch A. Smith I, ch. 4 unterscheidet value in use und in exchange, behandelt aber nur den letzteren. Ebenso seine meisten Nachfolger, Ricardo und überhaupt besonders die Freihändler. Von zwei entgegengesetzten Seiten ist denn auch die Ansicht, besonders in neuerer Zeit, vertreten, dass nur der Tauschwerth der in der Nationalökonomie zu betrachtende Werth sei, nemlich von radical freihändlerischer und von socialistischer oder den Socialisten verwandter Seite. Von ersterem Standpuncte aus sollte die Wissenschaft eine reine Tausch-Lehre werden, eine ausserordentlich enge und einseitige Auffassung. Von der anderen Seite s. Marx, 1. Kap., H. Rösler in Hirth's Ann. 1875 S. 10, Dühring, Cursus S. 33 (Gebrauchswerth nur „in der veralteten Tradition der gemeinen Lehrbücher“, „wissenschaftlich überwundener Irrthum“). — Ich stelle im Einklang mit der Rodbertus'schen und auch der Schäffle'schen Auffassung (Soc. Körper III, 272, 276) den Gebrauchswerth-Character alles Werths voran

und hebe die Gebrauchswerth-Schätzung um so mehr hervor, weil die Tauschwerth-Schätzung auf viele der wichtigsten wirthschaftlichen Güter schlechterdings gar nicht anwendbar ist, so nicht auf den Staat und seine Leistungen, noch auf andre gemeinwirthschaftliche Verhältnisse. (S. unten §. 139.) Aber auch im privatwirthschaftlichen Verkehr reicht die Tauschwerth-Schätzung nicht aus und muss namentlich zur Erklärung der einfachsten Tauschacte im Verkehr auf die Schätzung nach dem concreten Werth zurückgegriffen werden (u. §. 138). Rau hat, trotzdem er nur Sachgüter betrachtet, wo der Tausch und der verkehrsmässige Erwerb so voran stehen, mit Recht doch auch dem Gebrauchswerth eine eingehende Betrachtung gewidmet (§. 58 ff.). Die Erweiterung des Begriffs der wirthschaftlichen Güter auf persönliche Dienste und Verhältnisse macht dies noch nothwendiger. Neumann (z. B. Handb. I, 3. A., S. 139, Note 23, S. 142) wendet sich auch gegen die Eintheilung des Werths in Gebrauchs- und Tauschwerth, wie sie bei Rau, Roscher, Hermann sich findet, sowie gegen die Behandlung beider als coordinirte Begriffe. Aber seiner völligen Verwerfung jeder bezüglichen Unterscheidung vermag ich nicht zu folgen und finde das, was Neumann darüber ausführt, auch nicht recht verständlich.

Der Gebrauchswerth (Werth im engeren Sinne bei Rau) lässt sich definiren als der Werth eines Guts, betrachtet für den Zweck der Bedürfnissbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der specifischen Nützlichkeit des Gutes und wegen des Bedarfs, welcher auf Güter dieser Art, daher aus Gründen der allgemein menschlichen wie eventuell der individuell persönlichen Bedürftigkeit und Lage und der daraus hervorgehenden Bedürfniss-Empfindung gerichtet ist. Er ist so die Grundlage jeder Schätzung.

Modification meiner Definition in §. 35 d. 1. Aufl., wozu ich mit durch Held, Grundr. S. 41 bewogen wurde. „Wenn man den Gebrauchswerth einmal erkannt hat, so bleibt er sich so lange gleich, als nicht in den Absichten (und, füge ich hinzu, in den auf diese Absichten bestimmend einwirkenden Verhältnissen) des Menschen oder in der anerkannten Brauchbarkeit eines Mittels für dieselben ein Wechsel eintritt.“ (Rau, §. 58.)

Der individuelle wie der sociale Gebrauchswerth ist zu unterscheiden:

1) nach dem subjectiven Zwecke des Besitzers (Begehrers) und nach der objectiven Brauchbarkeit des Gutes: als Genusswerth für die directe Bedürfnissbefriedigung mit dem Gute selbst und Productionswerth (mitunter Erwerbswerth genannt, so bei Rau, was aber sprachlich den Tauschwerth mit umfassen würde) für die Herstellung, bez. Gewinnung neuer Güter mit dem Gute. Die Güter lassen sich mit Rücksicht hierauf in Genussmittel und Productionsmittel (Erwerbsmittel) unterscheiden.

Ob ein Gut zur einen oder anderen Classe gehört, hängt allerdings bei manchen Gütern, welche ihrer Beschaffenheit nach beide Verwendungen gestatten, vom Willen des Menschen (Besitzers) ab. Aber vorherrschend maassgebend ist doch die Beschaffenheit der Güter selbst, wonach viele Güter, wenigstens rein ökonomisch betrachtet, nur Genussmittel (z. B. Nahrungsmittel, Luxusartikel), — was natürlich nicht hindert, dass sie ein Theil des Kapitals als Productionsmittelfonds sind, indem sie von den Producenten während der Production und um zu dieser fähig zu werden, ver-

zehrt werden (s. o. §. 129) — viele nur Productionsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen, viele Rohstoffe, Hilfsstoffe) sind. Insofern verhält es sich ähnlich mit dieser Unterscheidung wie mit derjenigen zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (§. 130). Von Wichtigkeit ist dieselbe auch bei der Beurtheilung der natürlichen Ausstattung der Länder mit sogen. freiwilligen Naturgaben.

a) Die Höhe des Genusswerthes ist zwar vom subjectiven Urtheil des einzelnen Menschen, bisweilen selbst von der Laune und dem Spiele der Einbildungskraft mit abhängig, aber in der Hauptsache beruht sie doch auf festen Zwecken der Menschen und gewissen Eigenschaften der Güter und ist deshalb auch der wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich.

Nach Rau, §. 58, der hier ein Wort von Shakespeare, Troil. u. Cress. II, 1, citirte: Value dwells not in particular will — It holds its estimate and dignity — As well wherein 'tis precious of itself, — As in the pricer. Rau fügt hier, §. 58, Abs. 2, hinzu: „Die Grösse des Gebrauchswerths einer Sache kann aus der durch den Mangel derselben verursachten Beschwerde (der Entbehrung) erkannt werden“, was an v. Mangoldt's Begriffsbestimmung vom Werth in der Volkswirthschaftslehre, die auch v. Böhm-Bawerk anerkennt, und — insofern an den leitenden Gesichtspunct der Grenznutzentheorie anklingt, der demnach wieder nicht so „neu“ wäre. Die Rangordnung der menschlichen Bedürfnisse, denen ein Genussmittel dienen kann, und der Grad der Brauchbarkeit eines solchen für die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses entscheidet speciell auch über die Höhe des Genusswerths.

b) Die Höhe des Productionswerthes richtet sich „nach der Stärke des Beistandes, welchen die Productionsmittel zur Herstellung neuer Güter leisten, daher nach der mit ihrer Hilfe entstehenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Kostenaufwandes.“

Da hierbei die objective Brauchbarkeit der Güter und der Stand der Technik entscheiden, so lassen sich durch „fortgesetzte Beobachtungen in der Gütererzeugung viele Erfahrungssätze zur Bemessung der Höhe des Productionswerths gewinnen, besonders in der Sachgüterproduction, im Gebiete der Landwirthschaft und der Stoffveredlung (Industrie)“. Nach Rau, §. 58. — Z. B. Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Mastvieh — Düngkraft eines Centners Mist — Ertragsfähigkeit eines Morgen Acker oder Wald bei einer gewissen Bodenart und andren gegebenen Umständen —, Leistungen einer Dreschmaschine —, Heizkraft der verschiedenen Brennstoffe u. s. w. (Rau.) Der Werth in diesem Sinne wäre der objective v. Böhm-Bawerk's und auch eine der von ihm als annehmbar erkannten Arten des Werths im objectiven Sinn bei Neumann, als welche er noch besonders, in nicht recht anmuthender Behandlungsweise, den gemeinen Werth (gemeinen Vermögenswerth), den Tausch- oder Kaufwerth im objectiven Sinne und den Werth als Ertragswerth desgl. unterscheiden will (Handb. S. 152, 158, 3. Aufl.).

2) Nach der Art und der Zeitdauer des Gebrauchs eines Gutes ist dessen Gebrauchswerth Verzehrungs- (Verbrauchungs-) werth bei Verbrauchsvermögen, Benutzungswerth bei Nutzvermögen (§. 128).

3) Nach dem inneren Grunde des Gebrauchswerths kann bei Sachgütern Stoff-, Form- und Ortswerth unterschieden werden.

Nach Knies, Tüb. Zeitschr. 1855. Letztere beiden Arten sind namentlich wichtig zur Beurtheilung der Leistungen der Industrie und des Handels.

C. — §. 138 [37]. Der Gebrauchswerth als Mengen- oder Gattungswerth oder als concreter und abstracter Werth: eine Unterscheidung, welche nicht die Bedeutung einer „Eintheilung“, sondern zweier von einem verschiedenen Standpuncte der Betrachtung aus sich ergebenden Auffassungen hat.

Nach Rau's Terminologie, s. bei ihm I, §. 62, 62a. Sich anschliessend, aber nicht ganz ebenso Roscher §. 6. Auch dieser Unterscheidung ist neuerdings die Bedeutung und selbst die Richtigkeit und Zulässigkeit abgesprochen worden, so von Neumann in s. kritisch so werthvollen Untersuchungen in der Tüb. Zeitschr. B. 28, 288 ff., und wiederholt. Er will den Werth nur unterscheiden in subjectiven und objectiven und hält an der Abweisung des concreten und abstracten Werths auch in seinen neuesten Arbeiten fest. Wie schon bemerkt, scheint mir jedoch, dass sein subjectiver Werth im Wesentlichen Rau's concreter Werth und sein objectiver Werth ebenso in der Hauptsache Rau's abstracter Werth und der gewöhnlich sogen. Tauschwerth ist, ohne dass aus der neuen Nomenclatur und Wertheintheilung ein besondrer Gewinn resultirt. Ich halte im Ganzen an Rau's Lehre auch in dieser 3. Auflage hier fest. Auch sonst wird in der neueren Werththeorie, auch in der Grenznutzentheorie, die hier besprochene Unterscheidung dem Wortlaut nach meist fallen gelassen, um aber m. E. im Grunde unter anderen Namen und in den Ausführungen sachlich, wenn nicht genau ebenso, so doch ähnlich hervorzutreten. Ich sehe nach wiederholter Prüfung und auch nach dem Studium der reichen und im Einzelnen manches Gute fördernden neueren und neuesten Werthlitteratur keinen Grund, die alte, m. E. auch ganz passende, jedenfalls durch keine passendere bisher ersetzte Terminologie aufzugeben. Ebenso habe ich in der sachlichen und formellen Behandlung bis auf einen Punct (bei dem „Deckungsverhältniss“) gegen früher nichts Wesentliches zu ändern für nothwendig gefunden. In den früheren Sätzen (2. Aufl., S. 51) über die Abhängigkeit der Höhe des concreten Werths und über dessen Grenzen war auch das, was ich jetzt etwas anders fasse, und insofern auch ein Gedanke der Grenznutzentheorie, implicite enthalten.

1. Die ursprüngliche und natürlichste Werthschätzung ist die individuelle, d. h. die besitzende, bez. behalten wollende oder die bedürfende, bez. begehrende, erlangen wollende Person beurtheilt die Bedeutung eines bestimmten Gutes in bestimmter Menge in einem einzelnen Zeitpuncte für ihre bestimmten Bedürfnisse. Der hiernach sich ergebende Gebrauchswerth dieses Gutes ist sein concreter oder sein Mengenwerth. Er regt den Willen an beim Besitzer, das Gut zu behalten, beim Begehrer, es zu erwerben, und bestimmt die Bedingungen, daher auch die Höhe des Entgelts mit, gegen welches ein Gut fortgegeben, bez. erworben werden kann und eventuell wird. Er ist daher von unmittelbar practischer Bedeutung für den Verkehr, demnach für den Tauschwerth und Preis.

Seine Höhe ist abhängig einmal vom Bedarf, daher von der jeweiligen persönlichen Lage des Schätzenden, der davon bedingten Art, Umfang, Stärke, Dringlichkeit des zu befriedigenden Bedürfnisses sowie von der Brauchbarkeit des Gutes zu der betreffenden Bedürfnissbefriedigung, sodann

von dem „Deckungsverhältniss“ zwischen dem Bedarf und dem Vorrath, daher in Bezug auf besessenen Vorrath des Schätzenden von der Grösse und den Bedingungen der Ergänzung, Wiederbeschaffung des erforderlichen Vorraths, in Bezug auf überhaupt erst zu erlangenden Vorrath von solchen Bedingungen für die nothwendige Vorrathsbeschaffung nach Quantum und Quale allein. Diese Bedingungen laufen auf die Opfer und Mühen für diese Beschaffung hinaus, die ganz passend sogenannten „Schwierigkeiten der Erlangung“ (wie festzuhalten ist). Diese Schwierigkeiten der Erlangung hängen bei den nicht regelmässig wiederherstellbaren (irreproduciblen) Gütern von dem Maasse der Seltenheit dieser Güter — an sich oder nach den für sie einmal vorhandenen Besitz- und Angebotsverhältnissen — endgiltig ab. Bei den viel wichtigeren regelmässig herstellbaren (reproduciblen), der Masse aller Güter, sind die Schwierigkeiten der Erlangung auf die Kosten der Herstellung und Herbeiführung (Productionskosten) zurückzuführen und diese auch hier (wie beim Tauschwerth) auf der Seite des Vorraths für den concreten Fall entscheidend. Die Grenzen der Höhe des concreten Werthes sind, soweit der Bedarf entscheidet, für eine schätzende Person nahezu „Null“ und „Unendlich“.

Durchaus abhängig von individuellen Umständen ist der concrete Werth nothwendig bei demselben Gute für verschiedene Personen verschieden, weil eben verschiedene Personen schätzen und die individuellen Umstände für diese ohnehin in irgend Etwas immer abweichen werden. Hierauf beruht, psychologisch betrachtet, die Möglichkeit und im Verkehr der Antrieb zum Tausche (immer eigener Gebrauch des Gutes als Zweck vorausgesetzt). Güter verschiedenen concreten Gebrauchswerthes für die Tauschenden erlangen dabei denselben Tauschwerth. Man strebt regelmässig nach Erwerb und Besitz von Gütern solchen concreten Werthes und giebt demnach im Verkehr Güter fehlenden oder geringeren gegen solche höheren concreten Werthes hin.

Das Ziel ist also immer, mit Rau zu sprechen, „in den zum eigenen Gebrauche bestimmten Gütern die grösste Menge von concretem Werthe zu besitzen. Veräusserungen der überflüssigen Vorräthe und Erwerbungen der noch fehlenden Güter (Sachgüter Rau) dienen, den Besitz so umzuändern, dass er jenem Ziele am Besten entspricht, d. i. sämmtliche Bedürfnisse am Vollständigsten befriedigt“ (Rau I, §. 62a). „Der Einfluss des Bedarfs und Besitzes auf die Schätzung des Gebrauchswerths ist vorzüglich bei den Genussmitteln ganz entscheidend. Lässt sich auch von manchen Gütern, die zum Vergnügen dienen (Luxusgegenstände), nicht genau angeben, wie viel man braucht, so giebt es doch ein Maass derselben, dessen Ueberschreitung als Ueberfluss empfunden wird, und auch innerhalb dieses Maasses pflegt der con-

crete Werth eines einzelnen Stücks oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt." Ist das nicht im Grunde — der Kern der ganzen Grenznutzentheorie, nur in einfacheren Worten? „Der Grenznutzen steigt mit dem Bedarf und sinkt mit dem Vorrathe" (Wieser ‚Handwörterb. d. Staatswiss., Art. Grenznutzen, IV, 107). „Der concrete Werth (und danach Tauschwerth und Preis), Gleichbleiben der Bedingungen der Schwierigkeiten der Erlangung, der Beschaffung oder Wiederergänzung der Vorräthe vorausgesetzt, steigt mit dem Bedarf und sinkt mit dem Vorrath", kann man ebensogut sagen. Ueber den concreten Werth der Productionsmittel s. Rau §. 62a u. 2. Aufl. dieses Werkes S. 52.

Ich beschränke mich auch hier auf die kurze Hinstellung der Sätze im Text über die Werthgestaltung. Sätze, welche dann freilich hier mehr nur erst als Thesen erscheinen, welche durch weitere Ausführungen noch des Beweises bedürfen. Nach der hier festgehaltenen Auffassung ist auch das Kostengesetz für die Gestaltung des concreten Werths, nicht bloss des Tauschwerths mit entscheidend. Von den Kosten der Wiederergänzung von Vorrath oder der ersten Beschaffung von solchem hängt es mit ab, wie sich die Motive zur Fortgabe von Vorrath und zur Beschaffung davon gestalten werden. Diese psychologischen Momente wirken eben zuerst auf die Schätzung und daher auf die Höhe des concreten Werths, erst von da aus alsdann auf diejenigen des Tauschwerths (§. 142).

§. 139 [38 — 40]. 2. Zum Gattungs- oder abstracten Werthe gelangt man durch ein blosses, den Willen, ein Gut zu behalten oder zu erwerben nicht nothwendig anregendes Urtheil des Verstandes des Schätzenden, hinsichtlich der Bedeutung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung des Menschen überhaupt (eines Volkes, grösserer Kreise, nach Durchschnittspersönlichkeiten geschätzt). Der Gattungswerth ist daher der Gebrauchswerth der Güterarten für menschliche Bedürfnissbefriedigung im Allgemeinen nach der Erfahrung und nach Maassgabe der im Ganzen in einem Bevölkerungskreise bestehenden Bedürfnisse, Befriedigungsarten und Befriedigungssitten geschätzt.

Seine Höhe hängt ab von der natürlichen und historisch-socialen Rangordnung der Bedürfnisse (z. B. wichtige Nahrungsmittel stehen vor Luxusartikeln) und von dem Grade der Brauchbarkeit einer Gutsart zur Befriedigung eines Bedürfnisses (z. B. Nährwerth verschiedener Nahrungsmittel). Auch hier kommen die oben bei der psychologischen Analyse der bei der Werthschätzung mitspielenden Momente (§. 136, S. 329) daher in Betracht. Wegen des ersten Umstandes ist auch der Gattungswerth der Güter nicht in der ganzen Menschheit der gleiche, sondern er wird durch alle Momente verschieden, welche die Rangordnung der Bedürfnisse eines Volks oder grösserer Kreise verschieden gestalten, wie namentlich Klima und Landesart, Sitten, Culturzustand. Selbst bei Nahrungsmitteln ersten Rangs, wie z. B. bei Weizen und Roggen, kann sich das zeigen. Letzterer hat z. B. in Deutschland verglichen mit dem Roggen einen nicht in demselben Maasse höheren Gattungswerth als in England.

Zwischen dem Gattungswerthe einer Güterart und dem concreten Werthe einer Quantität dieser Güterart besteht kein solches Verhältniss, das eine genaue Vergleichung ihrer Höhe für dieselbe Person gestattete. Man kann daher nicht wohl mit Rau sagen: „bis zur Grenze des Bedarfs ist der concrete dem Gattungswerthe gleich, über jenen hinaus ist er schwächer oder verschwindet völlig" (§. 62, 8. Aufl.). Dagegen kann man wohl für ein ganzes Volk den concreten Werth des nationalen Vermögens „nach dem Gattungswerthe der zu letzterem gehörigen Güter anschlagen, indem man annimmt, dass ihr concreter Werth schon bei den jetzigen Besitzern oder nach beendigter Vertheilung dem ersteren gleichkommt. Solche Güter aber, die für das ganze Volk zur Zeit überflüssig sind, haben für dasselbe keinen concreten Werth, es kommt ihnen für jetzt nur ein Verkehrswerth zu, wenn sie zur Ausfuhr als Mittel zur Bezahlung anderer ins Land einzuführenden Güter gelangen können" (Rau §. 62a).

In einem ganzen durch Arbeitstheilung verbundenen Volke ist, vom auswärtigen Verkehr abgesehen, das Streben auf möglichst viel Güter von hohem Gattungswerthe zu richten. Wie weit dies verwirklicht wird, hängt wesentlich mit von der Vertheilung des Volkseinkommens ab, welche dann wieder die Richtung der nationalen Production bestimmt: gleichmässigere Vertheilung bedingt mehr, ungleichmässige bedingt weniger Güter allgemeinen hohen Gattungswerths.

Je mehr die Eigengewinnung der Güter vorherrscht, daher regelmässig in primitiveren Verhältnissen des Volkslebens, bei sog. Naturalwirthschaft, desto mehr überwiegt die Gebrauchswerthschätzung die Verkehrswerthschätzung, die individuelle die sociale Gebrauchswerthschätzung und die Schätzung nach dem concreten Gebrauchswerth diejenige nach dem abstracten. Für sehr wichtige wirthschaftliche Güter, wie namentlich für den Staat und die öffentlichen Einrichtungen, ist natürlich nur eine Gebrauchswerthschätzung, keine Tauschwerthschätzung anwendbar.

Auch dies beweist, neben vielem Anderen, dass die einseitige Berücksichtigung des Tausch- oder Verkehrswerths in der Wirthschaftslehre (und auch in der Volkswirthschaftslehre) oder gar die beinahe völlige Verbannung der Betrachtungen über den Gebrauchswerth aus ihr falsch ist.

II. — §. 140 [41—43]. Der Tauschwerth oder Verkehrswerth. Je mehr die Eigengewinnung der Güter für den persönlichen Bedarf der verkehrsmässigen Gewinnung weicht, desto mehr tritt der sociale Gebrauchswerth der Güter hervor: es wird vom Einzelnen absichtlich und planmässig für den Bedarf anderer Mitglieder der Gesellschaft gearbeitet und es werden daher solche Güter hergestellt, die diesem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen, d. h. eben „socialen Gebrauchswerth“ erlangen. Die Entwicklung dieses Hervortretens des socialen Gebrauchswerths ist die Begleiterscheinung der oben (§. 117, 118) skizzirten Entwicklung von Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr, geschichtlich daher von denselben Bedingungen abhängig. Je freier von Individuum zu Individuum sich der Verkehr gestaltet, desto mehr wird die regelmässige geschichtliche Rechtsform, in welcher der sociale Gebrauchswerth der Güter erscheint und die arbeitstheilig gewonnenen Güter den einzelnen Bedürftigen und ihrerseits andere Güter herstellenden Personen zugeführt werden, der freie Vertragsschluss über die gegenseitige Ueberlassung der Güter. Namentlich geschieht letztere mittelst des Tauschvertrags oder, nach der Einbürgerung des Geldes, des Kaufvertrags, eventuell auch eines Creditvertrags (§. 143). Die Voraussetzung ist hier also eine solche wirthschaftliche Rechtsordnung, welche die Einzelnen getrennt für sich Güter herstellen lässt, indem sie

ihnen das (Privat-) Eigenthum an den dazu erforderlichen sachlichen Productionsmitteln (Boden, Kapital) einräumt; welche ihnen dann das Eigenthum an den gewonnenen Gütern gewährt und sie rechtsgiltig jene Verträge über die Ueberlassung der Güter unter den ihnen genehmen Bedingungen des Entgelts schliessen lässt. Diese wirthschaftliche Rechtsordnung wird später unter dem Namen des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz näher untersucht werden (Buch 5).

Der Werth, welcher einem Gute von socialem Gebrauchswerth wegen dieser allgemeinen Möglichkeit, Gegenstand eines solchen Vertrags, insbesondere des Tauschvertrags, zu sein, beigelegt wird, ist sein Tauschwerth.

Rau I, §. 56, 57, 60. — Hermann S. 106: Tauschwerth: die Möglichkeit, gegen Ueberlassung eines Gutes von anderen Personen Vergeltung zu erlangen. — Der Tauschwerth kann auch als Verkehrswerth bezeichnet werden, wenn jene Möglichkeit des Austauschs der Güter im Verkehr als Regel betont werden soll. Der Ausdruck „Verkehrswerth" erscheint daher besonders passend bei denjenigen Gütern, welche vorherrschend zum Absatz im Verkehr, statt bloss zur eigenen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung erzeugt werden. Im Uebrigen ist die Unterscheidung zwischen beiden Ausdrücken nicht von wesentlicher Bedeutung und wird von Rau, welcher sie etwas anders fasst, wohl überschätzt. Rau §. 60: Verkehrswerth, der Grad von Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besitzer zum Erwerbe andrer Güter im Verkehr behülflich zu sein. Er soll ausschliesslich dann Tauschwerth heissen, „wenn das zu schätzende Gut selbst als Verkehrsgegenstand dient, wo sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und Verkaufskosten ergiebt". Von diesem Tauschwerth unterscheidet Rau eine zweite Art des Verkehrswerths, wenn ein Gut dazu benutzt wird, um andre verkäufliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu Stande zu bringen. — Andere Terminologie und Begriffsbestimmungen bei seiner Verwerfung der Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth bei Neumann a. a. O. (z. B. Schönberg's Handb. I, 3. A., S. 139 ff., 151 ff., 158 ff.), aber m. E. keine Verbesserung der üblichen Behandlungsweise dieser Puncte, namentlich auch keine vermehrte Klärung der hier vorliegenden Probleme, eher das Gegentheil.

Der Tauschwerth lässt sich auch als mittelbarer („aufgeschobener") Gebrauchswerth auffassen. Ein Gut hat nach seinem Tauschwerth für alle diejenigen Verwendungen Gebrauchswerth, für welche die Güter sich eignen, gegen welche es sich austauschen lässt.

Der Tauschwerth eines Gutes hat ausser den schon genannten zwei Voraussetzungen, dass das Gut nemlich anerkannten socialen Gebrauchswerth habe, d. h. Mehreren, Vielen in einer Verkehrsgesellschaft wegen seiner Nützlichkeit begehrenswerth erscheine und dass es rechtlich zulässig sei, das Gut ausschliesslich zu besitzen und es an Andere entgeltlich zu übertragen, oder m. a. W. ein Verkehrsgut (§. 122) zu sein, die weitere Voraussetzung der Erlangbarkeit des Gutes im concreten Falle nur durch Auf-

opferung (Arbeit). Hieraus folgt, dass in der Regel nur die wirthschaftlichen und von diesen wiederum nur die Verkehrsgüter Tauschwerth oder Verkehrswerth haben.

Freie Besitzgüter (§. 113) erlangen also gleichfalls nur unter diesen Voraussetzungen Tauschwerth, daher z. B. namentlich, insofern sie auch im einzelnen Falle der Bedürfnissbefriedigung occupatorische Arbeit kosten (Wasser holen, Früchte sammeln, Thiere jagen, Fische fangen u. s. w.) und allgemein, wenn der Bedarf den Vorrath übersteigt, aber auch wenn durch Anerkennung des Eigenthums (an Grundstücken u. dergl.) die freie Versorgung, wenigstens an Ort und Stelle, für Dritte ausgeschlossen ist. Wenn der Bedarf den Vorrath übersteigt, d. h. m. a. W., wenn das Gut relativ selten ist, relativer Mangel daran besteht, und es deswegen „schwierig zu erlangen" ist. Diese alte Formulirung der Bedingungen des Werth- auch Tauschwerth-Habens eines Guts ist von den neueren Grenznutzentheoretikern bemängelt und durch eine andere zu ersetzen gesucht. Aber die betreffenden Ausführungen laufen doch in anderen Worten auf dasselbe hinaus und diese anderen Worte sind nicht eben besser, noch weniger klarer als die alten (vgl. z. B. v. Böhm-Bawerk, Kapital II, 140 ff., 143).

Bei Sachgütern kann man von specifischem Tauschwerth sprechen, indem man den Tauschwerth mit dem Volumen und Gewicht eines Gutes in Beziehung bringt.

Güter von kleinem Volumen oder Gewicht und hohem Tauschwerth besitzen hohen specifischen Tauschwerth, im umgekehrten Falle niedrigen. Von der Höhe des specifischen Tauschwerths eines Sachguts hängt unter übrigens gleichen Umständen seine Transportirbarkeit, also seine Fähigkeit der Bewegung im Raume, theilweise auch seine Aufbewahrbarkeit (und Verbergbarkeit) ab. Mit entscheidend ist die Höhe des specifischen Tauschwerths auch für die Auswahl des Geldstoffs unter den an und für sich zum Geldstoff geeigneten Gütern. Die edlen Metalle haben in dieser Hinsicht vor den unedlen, Gold vor Silber Vorzüge.

Eine andere historische Rechtsform des socialen Gebrauchswerthes als der besprochene (Vertrags-)Tauschwerth ist der schon oben in §. 137 erwähnte Taxwerth: der nach einem als maassgebend anerkannten Urtheil, von Autoritäten, festgestellte Tauschwerth.

III. — §. 141 [44, 45]. Der Preis. A. Begriff.

Zum Theil wörtlich nach Rau I, §. 56, Hermann S. 106: Preis eines Guts ist die Menge der gegen Ueberlassung dieses Guts von anderen Personen zur Vergeltung empfangenen Güter. Vergl. auch Roscher I, §. 100. Neumann, a. a. O. in den verschiedenen Arbeiten. Im Schönberg'schen Handbuche (I, 3. A., S. 159) will er dreierlei, was mit „Preis" bezeichnet werde, unterscheiden: 1) den Umstand, dass für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normirung andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind; 2) den Grad, in dem dies geschieht, daher den Grad der in solcher Normirung hervortretenden Tausch- oder Kaufkraft eines Dings; 3) dasjenige selber, was nach solcher Normirung für ein Ding eingetauscht oder einzutauschen ist. Ich halte auch verschiedenen Gegenbemerkungen Neumann's gegenüber meine, bezw. grade hier mehrfach die ältere, besonders von Rau vertretene Auffassung und Fassung fest. Auch die Grenznutzentheoretiker unterscheiden ähnlich zwischen Tauschwerth und Preis, wie die früheren. v. Böhm-Bawerk z. B. sagt: beide Begriffe seien keineswegs identisch, der Tauschwerth sei die Fähigkeit eines Guts, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen, der Preis sei dies Güterquantum selbst. Beider Gesetze fielen aber zusammen (Kapital II, 139).

Der Tauschwerth verhält sich zum Preise, wie die blosse Möglichkeit für ein Gut, ausgetauscht zu werden, zur Wirklichkeit des Ausgetauschtwerdens. Der Preis eines Gutes ist „die Menge anderer Güter, für welche es wirklich vertauscht wird." Im freien Verkehr ist wieder die Rechtsform, in welcher Güter socialen Gebrauchswerthes Preis erlangen, die des Vertragsschlusses, der in einem solchen Vertrage wirklich realisirte Tauschwerth der Vertragspreis (Concurrenzpreis „freie" Preis) oder der gewöhnlich in diesem Sinne gemeinte Preis schlechthin.

Es werden hier also zwei Güterquantitäten — ein Ausdruck, welcher nicht auf Sachgüter beschränkt ist — im Tausche einander insofern gleichgesetzt, als die eine den Gegenwerth (das Aequivalent) der andren bildet", während ihr concreter Werth für die Tauschenden grade verschieden ist (S. 334). Die Grösse des Preises wird in dem betreffenden Vertrage nach Zahl und Maass derjenigen andren Güter genau bezeichnet oder in der Menge dieser andren Güter ausgedrückt oder gemessen, welche für das Gut im Tausch hingegeben werden. Die oben (vor. §.) genannten Voraussetzungen für den Tauschwerth gelten ebenso für den Preis und erweisen sich hier natürlich noch unmittelbarer von entscheidender Bedeutung.

Das regelmässig zum Tausche, daher namentlich zum Uebergang in den Verkehr bestimmte, dafür producirte Gut pflegt Waare, das Gut, gegen welches es regelmässig ausgetauscht wird, pflegt Zahlmittel (Tauschmittel) genannt zu werden.

An und für sich kann ein Gut soviel Preise haben, als es Güter giebt, gegen welche es ausgetauscht wird. Mit anderen Worten: jedes Verkehrsgut kann als Zahlmittel für jedes andere Verkehrsgut dienen. Der Geldpreis ist nur eine Preisform, die üblichste (§. 143).

Wenn daher „Viele, z. B. A. Smith und zahlreiche seiner Nachfolger, unter Preis nur denjenigen Tauschwerth verstehen, welcher in Geld gegeben wird, so ist dies eine zu enge Begriffsbestimmung des Preises. Denn der Kauf gegen Geld ist nur als eine Art des Tausches, freilich als die regelmässige in jedem etwas entwickelteren Verkehr anzusehen. Warum sollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber tauschen, nicht ebenso gut von Preisen der vertauschten Dinge sprechen?" (Rau I, §. 60).

Der Begriff des Preises ist also so allgemein zu fassen, dass jedes Tauschäquivalent, es sei Geld oder etwas Anderes, unter ihn gebracht werden kann.

Die „allgemeine Möglichkeit" der Austauschbarkeit giebt beim Tausch- oder Verkehrswerth eines Guts noch nichts Näheres über die Bedingungen der Austauschbarkeit und daher namentlich über die ungefähre Höhe des Werths in dem Falle kund, dass der Tausch verwirklicht werden soll. Darüber ist etwas Bestimmteres nur zu entnehmen aus den wirklich vorgekommenen oder vorkommenden Preisen, nach welchen die Höhe des Verkehrswerths sich bemisst. Hierbei berechnet man dann Mittelpreise für einen vergangenen Zeitraum oder bildet Vermuthungspreise für die weitere naheliegende Zukunft. In der Praxis dient zur Ermittelung des Verkehrswerths die zu einer ausgebildeten Kunst gewordene Taxation oder Werthabschätzung, für welche sich auch eine theoretische Grundlage gewinnen lässt.

Nach den Objecten, um welche es sich hier handelt, ergeben sich dann verschiedene Grundsätze dieser Taxation (Schätzung von Ertragswerth, Vermögenswerth, landwirthschaftliche Taxationslehre u. s. w.). S. Rau I, §. 60 und mancherlei bezügliche Erörterungen über hier noch weiter zu unterscheidende Begriffe in Neumann's genannten Arbeiten.

Auch der Vertragspreis ist ein historisch-rechtlicher Begriff. Sein Correlat ist ein anderer historisch-rechtlicher Begriff, der schon oben (§. 137) ebenfalls erwähnte Taxpreis: der durch eine Autorität (Obrigkeit) festgestellte Preis.

Er hat geschichtlich im polizeilichen, gewerblichen Taxwesen eine wichtige Rolle gespielt, meistens aber doch eine Ausnahme neben dem vorherrschenden reinen Vertragspreis gebildet. In Resten ragt er auch noch in Perioden sonst wesentlich freien Verkehrs, wie die unsere, hinein. Immerhin zeigt sein Vorkommen, dass der Vertragspreis nicht der kurzweg selbstverständliche oder natürliche ist.

B. — §. 142 [46, 47]. Bestimmgründe der Höhe von Tauschwerth und Preis im freien Verkehr.

Der enge Zusammenhang zwischen Tauschwerth und Preis macht es räthlich, bei der in unserem Verkehrssystem weit vorherrschenden practischen Bedeutung des Preises, die Lehren von den Bestimmgründen der Höhe des Tauschwerthes und der Höhe des Preises zu verbinden und sie genauer erst in der theoretischen Volkswirthschaftslehre zu behandeln, wie wir schon oben vorbehalten haben. Daher hier jetzt nur folgende Andeutungen.

Für den Tauschwerth eines Gutes sind immer zwei Bestimmgründe maassgebend, welche den zwei inhärenten Eigenschaften des wirthschaftlichen Gutes entsprechen. Das Gut repräsentirt Gebrauchswerth, bez. als Gegenstand des Verkehrs socialen Gebrauchswerth, und es bietet Schwierigkeiten des Erlangens, d. h. seine Beschaffung macht Kosten. Mit letzterem Grundbegriff werden wir uns im nächsten Buche näher beschäftigen. Der Tauschwerth eines Gutes ist dann im einzelnen Falle um so höher, je mehr sein concreter Gebrauchswerth und die Schwierigkeiten des Erlangens, bez. die Kosten steigen und umgekehrt. Im freien Verkehr stellt sich demgemäss der Vertragspreis.

Im entwickelten Verkehr mit regelmässiger Production für den Absatz sind für die hier als Waaren erscheinenden Güter bei allen regelmässig erzeugten (reproducibleu) Gütern einerseits die Herstellungskosten einschliesslich der zur Stellung der Waaren auf den Markt, bzw. zur Verfügung des Käufers erforderlichen Kosten auf die Dauer maassgebend. Diese Kosten werden durch den Aufwand an Arbeit aller Art — einschliesslich aller indispensablen „Thätigkeiten" der direct und indirect betheiligten Personen, daher auch derjenigen, welche in ihrem Privatkapital das Nationalkapital bilden und verwenden

(§. 129) — gebildet, der zur Herstellung und Herbeischaffung des Gutes nothwendig ist. Dieser Arbeitsaufwand richtet sich nach dem Stande der Productionstechnik und lässt sich, unter Reduction der qualitativ verschiedenen Arbeit auf eine bestimmte Arbeitsart, schliesslich als ein Quantum gesellschaftlich nothwendiger Arbeit, bez. Arbeitszeit (Marx) fassen.

S. Marx, das Kapital, S. 5, nur dass hier die „Kapitalbildungs-Arbeit" eliminirt wird. S. unten im 2. Theil der Grundlegung die Lehre vom Privatkapital. An der bekannten Marx'schen Formel kann bei den hier besprochenen Waaren festgehalten werden, sobald man den Ausdruck „gesellschaftlich nothwendige Menge Arbeit, bezw. Arbeitszeit" nicht tendenziös eng, unter Beschränkung auf (Hand-)Arbeit im engren Sinn, sondern in zulässiger und nothwendiger Weise weit auslegt, so dass eben alle wirklich in einer gegebenen Epoche erforderlichen „Thätigkeiten" mit darunter fallen.

Im freien Verkehr ist es die Concurrenz, welche auf eine diesem Moment der Kosten auf die Dauer entsprechende Stellung der Vertragspreise hinzuwirken strebt. Es ergiebt sich dies auch aus der Geschichte und Statistik der Preise, namentlich der Fabrikate einerseits, welche wegen der den Fortschritten der Technik zu verdankenden Verminderung der für die Herstellung nothwendigen Arbeitsmenge eine sinkende Richtung, und der Preise der Bodenproducte anderseits, welche eher eine steigende Richtung haben, weil sich die erforderliche Arbeitsmenge nicht entsprechend vermindert, sondern eher steigt. (Vergl. Laspeyres' Aufs. in der Tüb. Zeitschr. 1872: Welche Waaren werden theurer?)

In einem durch Gesellschaftsorgane geregelten Verkehr wird die Bestimmung der Taxwerthe, bez. der Taxpreise unter angemessener Berücksichtigung dieses Kostenmoments erfolgen, wie es in den früheren obrigkeitlichen und gewerblichen Taxen im Princip auch geschah, und bei einem etwaigen neuen Taxsystem wieder geschehen müsste. So auch in einer „socialistischen" Organisation der Volkswirthschaft. Doch bliebe es bei einem solchen „Social-Taxwesen" immer möglich und ist auch schon in der bisherigen Praxis bei Taxen vorgekommen (Arzneien der Apotheken), andere Momente, als bloss die Kosten der einzelnen Waaren, mit zu berücksichtigen, z. B. nach Gesichtspuncten der Gerechtigkeit (oder dessen, was dafür gilt), der Zweckmässigkeit, der absichtlichen Regelung des Consums die Abstufung der Taxpreise der Waaren abweichend von der Proportion der Kosten zu gestalten, wie etwa in unseren Verhältnissen die Wohlstandsverschiedenheiten und die Kaufkraft der Consumenten sich berücksichtigen, bei Arzneien die Taxen sich so abstufen lassen, dass die mit theuren Stoffen hergestellten absichtlich etwas billiger, zum Ausgleich die aus wohlfeilen Stoffen bereiteten absichtlich etwas theurer gehalten werden.

Die genannten Kosten sind aber im freien Verkehr nicht der ausschliessliche Bestimmgrund der Tauchwerthe und der Preise und können dies in keinem denkbaren gesellschaftlichen Zustande sein. Denn unabhängig von den Kosten müssen stets Gebrauchswerth- und Bedarfsschwankungen stattfinden, deren Einfluss auf den Tauschwerth und die Preise (Vertrags- wie Taxpreise) dann den Einfluss der Kosten modificirt und modificiren muss. Die Tauschwerthe und Preise der Güter können daher nicht beständig den „gesellschaftlich nothwendigen" Kosten derselben proportional sein. Sie werden zeitweilig mehr oder weniger davon abweichen, bei denjenigen Gütern steigen, deren Gebrauchswerth grösser, bei denen fallen, deren Gebrauchswerth kleiner ge-

worden ist. Nur auf die Dauer werden sich die Kosten immer wieder als entscheidender Regulator geltend machen können und auch geltend machen.

Die scharfsinnige Berichtigung der socialistischen Werthlehre, bei aller berechtigten Anerkennung ihres richtigen Kerns — der ein partiell richtiges Postulat für die Tauschwerth-Regelung bildet — ist Schäffle a. a. O. zu verdanken. Er sagt mit Recht, Soc. Körper III, 278: „Bei keiner Art gesellschaftlichen Beeinflussung der Bedarfe und der Productionen lässt es sich vermeiden, dass (nicht immer) alle Bedarfe qualitativ und quantitativ je mit den Productionen im Gleichgewicht bleiben. Ist dem aber so, so können die socialen Kostenwerths-Quotienten nicht zugleich proportional als sociale Gebrauchswerths-Quotienten gelten." — Dann eb. S. 307 ff., bes. 321 ff. Sehr unklare Polemik gegen die Productionskosten-Lehre bei Held, Grundr., bes. S. 42, 43, 50.

IV. — §. 143 [48]. Andere Grundbegriffe. Geld. Credit.

Die in diesem Buche erörterten Grundbegriffe Gut, Vermögen, Werth und die damit in Verbindung stehenden, bezw. daraus abgeleiteten bilden die wichtigsten elementaren, wobei freilich schon der Vermögensbegriff und einige der im Vorausgehenden mit erörterten Specialbegriffe und abgeleiteten, besonders der Kapitalbegriff, nicht mehr als rein elementare aufgefasst werden können, sondern bereits verwickeltere sind. So verhält es sich auch mit anderen der üblich sogenannten Grundbegriffe, wie Wirthschaft, Ertrag, Kosten, Einkommen, deren Erörterung und Feststellung uns besser im Zusammenhang mit anderen Puncten im nächsten Buche beschäftigen wird.

An dieser Stelle, im unmittelbaren Anschluss an die Erörterungen über Werth und Preis, wird hier jetzt nur eine vorläufige Begriffsbestimmung zweier anderer volkswirthschaftlich höchst wichtiger Puncte, des Geldes und des Credits gegeben, um mit diesen Ausdrücken als wissenschaftlichen Begriffen im weiteren Verlauf operiren zu können.

1. Das Geld. Die Begriffsbestimmung des Geldes wird mit Recht an die Functionen des Geldes im Verkehr angeknüpft. Solcher Functionen sind im Wesentlichen drei, zwei volkswirthschaftliche, eine rechtliche zu unterscheiden, indem die sonst wohl noch (so von Knies u. A.) unterschiedenen weiteren sich doch auf diese drei möchten zurückführen lassen. Die beiden volkswirthschaftlichen Functionen sind die des thatsächlichen Zahlmittels (Tauschmittels, Tauschäqivalents, Umlaufsmittels) und des Preismaasses (Preismessers, Werthmessers, Werthmaassstabs). Die rechtliche Function ist die des gesetzlichen (rechtlichen) Zahlmittels oder der Währung. Zum Geldbegriff als rein-ökonomischem Begriff oder zum ursprünglichen Geldbegriff gelangt man, indem man die Begriffsbestimmung an die beiden volkswirthschaftlichen, zum Geldbegriff als historisch-rechtlichem Begriff, indem man sie zugleich an die rechtliche Funtion anknüpft.

Als thatsächliches Tauschmittel fungirt Geld, indem es freiwillig im Verkehr auf Grund allgemeiner Sitte gegen andere concrete Güter als Preis angenommen und hingegeben wird, um Seitens des Empfängers dann erst wieder gegen das begehrte concrete Gut ausgetauscht zu werden. Als Preismaass fungirt Geld, indem in Geld die Preise aller anderen Güter, ebenfalls nach allgemeiner Sitte, ausgedrückt und so darin (bez. daran) gemessen werden. Als Währung fungirt Geld, indem es kraft der von der Rechtsordnung (dem Gesetz) dem Gelde beigelegten Eigenschaft, als (Geld-)Schuldlösemittel (Solutionsmittel), Mittel der Uebertragung von abstracter Vermögensmacht (z. B. bei Entschädigungen, Bussen), Object der auf Geld schlechtweg lautenden Contracte (der „Geldverträge", gewisser Creditverträge wie im Darlehen) auch unabhängig vom Willen des Empfängers, bez. des zu Anspruch auf Zahlungsempfang Berechtigten dient.

Das Geld im rein-ökonomischen Sinne ist daher ein Verkehrsgut, welches durch die Sitte thatsächlich zum allgemeinen Zahlmittel und zugleich zum allgemeinen Preismaass geworden ist. Geld im rechtlichen Sinne und damit in Verhältnissen des entwickelten Verkehrs erst im vollen Sinne ist ein Verkehrsgut, welches Währung ist. Damit ist es regelmässig auch rechtlich zugleich Preismaass und gewöhnlich auch thatsächliches Zahlmittel, obwohl es gerade in letzterer Function durch als Tauschmittel dienendes Geld, welches nicht Währung ist, durch Creditumlaufsmittel (Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Papiergeld u. s. w.) und Einrichtungen des Creditverkehrs zur Zahlungsvermittlung mehr oder weniger ersetzt werden kann und thatsächlich in entwickelten Verhältnissen des Creditwesens ersetzt wird.

Das geschichtlich wichtigste Geld ist bekanntlich das Metallgeld, namentlich das Edelmetallgeld aus Gold und Silber. Dasselbe ist aber wiederum, weder historisch, noch principiell und rechtlich, das „Geld schlechthin". Auch bei Edelmetallgeld werden Quantitäten und Qualitäten eines Sachguts bei der Preisbestimmung in Geld mit den Quantitäten und Qualitäten eines anderen Guts verglichen bezw. gleichgesetzt.

Ueber alles Weitere s. die theoretische Volkswirthschaftslehre (2. Hauptabtheilung) und den Band vom Verkehrswesen (3. Hauptabth., Theil 1). Vergl. aus der Lit. Rau I, §. 128 u. II. §. 257 ff. (Geld: das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehr alle anderen Güter vertritt oder repräsentirt). Roscher §. 116, bes. Anm. 5 über die Dogmengeschichte des Geldbegriffs; er bezeichnet Geld: als die allgemein beliebte Waare, die eben deshalb zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen und zur Messung der Tauschwerthe überhaupt angewendet wird; durch hinzukommende Anerkennung des Staats, dass dieselbe Waare als stillschweigend verstandenes Zahlmittel für alle Verbindlichkeiten gebraucht werden soll, vollende sich der Begriff des Geldes. Menger, I, S. 231 ff. Marx, Kapital, 1. Aufl. S. 91 ff. („Die Waare, welche als Werthmaass und daher auch persönlich oder durch Stell-

vertreter, als Circulationsmittel functionirt, ist Geld.") Fr. X. Neumann (Wien), Volkswirthschaftsl., Wien 1873, §. 58 ff. A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Leipz. 1857, Kap. II, Absch. 3, v. Gelde (S. 34—46). Ders., Art. Münzwesen im Staatswörterb. VII. 65 ff. v. Scheel, Begr. d. Geldes in s. hist. ökon. Entwicklung, in Hildebr. Jahrb. VI (1866). v. Mangoldt, Art. Geld im Staatswörterb. IV, 93 ff. E. Nasse, Abh. Geld- und Münzwesen im 1. B. von Schönberg's Handbuch, woselbst weitere Litteratur. Er definirt Geld „im weiteren rein wirthschaftlichen Sinne" als „ein allgemein beliebtes Tauschgut, welches die Functionen sowohl eines Werthmaassstabes, wie die eines Tausch-, Zahlungs- und Werthaufbewahrungsmittels versieht" (3. Aufl. I, S. 315); Geld im rechtlichen Sinne oder das Währungsgeld des Staats als „das von der Rechtsordnung des Staats als Zahlungs- und Solutionsmittel und als Werthmaassstab gesetzlich anerkannte Geld." R. Hildebrand (jun.), Theorie des Gelds, 1883 (mit unrichtiger Polemik gegen die Bezeichnung der Währungseigenschaft mit „Function"). Das deutsche Hauptwerk über Geld nach der theoretischen Seite ist K. Knies, Geld, 1. Aufl. 1883, 2. Aufl. 1885. Aus der englischen Litteratur s. J. St. Mill, principles, b. 3, Kap. 7—9, 19, 21, 22. — Ueber die juristische Seite: Savigny, Obligationenrecht I. Goldschmidt, Handelsrecht, G. Hartmann, über den rechtl. Begr. des Geldes, Braunschw. 1868.

Die Einbürgerung des Geldes im Verkehre bewirkt dann, dass die Preise gemeinlich als Geldpreise erscheinen, so sehr, dass späterhin beim Worte Preis meistens nur an den Geldpreis gedacht wird. Aber letzterer ist nicht schlechtweg „der Preis", sondern wie schon bemerkt, nur die üblichste Preisform.

2. Der Credit. Im wirthschaftlichen Verkehr können Uebertragungen von wirthschaftlichen Gütern zwischen verschiedenen Personen entweder so erfolgen, dass sie, daher Leistung der einen und Gegenleistung der anderen Person, genau gleichzeitig stattfinden oder so, dass zwischen Leistung und Gegenleistung (absichtlich oder unabsichtlich) irgend welche Zeitdifferenz liegt.

Ersteres beim gewöhnlichen Tausch, Kauf- und Verkauf (Knies' Baar-Geschäfte), letzteres wenn eine oder beide Leistungen an Zeitverlauf gebunden (Ueberlassungen zur Nutzung, Miethe, Pacht, Arbeits-, Dienstmiethe), oder absichtlich zwischen beiden ein solcher eingerichtet wird (Darlehen, Stundung u. a. m.).

Verkehr der zweiten Art heisst Creditverkehr, der der ersten Art Tausch-, Kauf-, und Verkauf- (Baar-) Verkehr. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt in der angedeuteten verschiedenen Beziehung zur Kategorie „Zeit". Daraus ergiebt sich aber auch weiter das Mitspielen eines Moments des „Vertrauen-Gewährens" in verschiedener Weise: beim Tauschverkehr u. s. w. eventuell auf beiden Seiten, ob richtig geleistet, bzw. gegengeleistet worden ist, beim Creditverkehr ausserdem und zunächst ob überhaupt gegen-, bez. rückgeleistet werden wird: immer eine Frage an die Zukunft.

Mit Rücksicht auf dieses Moment der Zeitdifferenz und des davon bedingten Vertrauengewährens, ob gegen- oder rückgeleistet werden wird, ist der Credit im wissenschaftlichen national-öko-

nomischen Sinne begrifflich zu bestimmen als: „derjenige (privat-) wirthschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirthschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des Einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des Anderen erfolgt."

Wörtlich nach meiner Abh. Credit und Bankwesen im Schönberg'schen Handbuch B. I (3. Aufl., S. 779); daselbst weitere Litteratur und Begründung der Definition, sowie Auseinandersetzung mit anderen Autoren. Die wichtigsten deutschen theoretischen Arbeiten über Credit sind diejenigen von K. Knies (Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss. B. 15 u. 16 u. bes. das eigene Werk „der Credit", 2. Band von „Geld", 1876, 1879). Knies hat namentlich das Moment der Zeitdifferenz für die Begriffsbestimmung in den Vordergrund geschoben, er definirt: „Credit ist derjenige Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Anderen in die Zukunft fällt" (I, 68). Er bestreitet, dass das Vertrauensmoment, als überflüssig, hinein gehöre und dass das Moment „freiwillig" richtig sei. S. darüber und dagegen schon meinen Art. Credit im Rentz'schen Handwörterbuch d. Volkswschlehre und jetzt meine gen. Abh. im Schönberg'schen Handbuch. Aus der Litteratur s. u. A. Rau I, §. 278 ff., Roscher I, §. 89 ff., Schäffle, ges. System, 3. A. II, 304 ff. soc. Körper III, 448 ff., v. Mangoldt, Grundriss, §. 53 ff., G. Cohn I, S. 549 ff. Alles Weitere auch hier im Bande der theoretischen Volkswirthschaftslehre und im Bande vom Verkehrswesen. Vorläufig beziehe ich mich auf meine gen. umfängliche Abh. im Schönberg'schen Handbuch. — Die Begriffsbestimmung des Credits fehlte in den früheren Auflagen an dieser Stelle, eine bezügliche Ausführung kam erst in §. 65, 66 in anderem Zusammenhang (s. u. §. 158). Die Begriffsbestimmung erschien aber wie die des Gelds doch schon hier erwünscht, um den Begriff im Folgenden unbedenklich anwenden zu können.

Drittes Buch.

Wirthschaft und Volkswirthschaft.

§. 144. Vorbemerkung und Litteratur.

Der Begriff der Wirthschaft ist Mittel- und Kernpunct der Wirthschaftslehre (§. 29), der Begriff der Volkswirthschaft (§. 149 ff.) und die Organisation der Volkswirthschaft (Buch 5) Mittel- und Kernpunct der Volkswirthschaftslehre oder Politischen Oekonomie (§. 100). Die sachliche Rechtfertigung dieser Auffassung liegt in den Erörterungen im Texte. Der hier eingenommene Standpunct führt aber auch zu einer wesentlich anderen formellen Behandlung des Stoffs im System und daher besonders zu grossen Abweichungen in Inhalt, Umfang und Form der Darstellung im vorliegenden Werke verglichen mit früheren Behandlungsweisen, auch derjenigen Rau's.

Ein grosser Theil meiner Erörterungen in der Grundlegung, theils schon im ersten und in diesem dritten Buche, namentlich aber im 5., 6. Buche und im zweiten Theil (Recht und Volkswirthschaft) fehlt bei Rau und den Früheren gänzlich oder es finden sich bei ihnen nur spärliche, mehr aphoristische Bemerkungen, so über die verschiedenen Arten der Wirthschaft und die sich an sie schliessenden Wirthschaftswissenschaften, über das Verhältniss des Staats zur Volkswirthschaft in §. 3—10, 13—20 von Rau's 8. Aufl. des theoretischen Theils (vergl. auch die Einleitung zu seiner Volkswirthschaftspolitik). Dabei kommt der Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft, sowie die Organisation der letzteren zu kurz und die Fragen der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung, Stellung des Staats zur Volkswirthschaft überhaupt, (persönliche Freiheit und Unfreiheit, Eigenthum u. s. w.) werden fast gar nicht berührt, jedenfalls nirgends principiell behandelt. Bei Rau liegt, in Uebereinstimmung mit der ausländischen und der älteren deutschen volkswirthschaftlichen Litteratur, der Schwerpunct in den Erörterungen über das Wesen des Volksvermögens, wovon bei ihm das erste Buch des theoretischen Theils (der „Volkswirthschaftslehre") handelt (8. Aufl. S. 69—119). Rau untersucht hier in einem 1. Abschnitte die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 46—54), behandelt die Schätzung desselben und hiermit die Werthlehre in einem 2. Abschnitte (§. 55—67), bespricht dann die Veränderungen im Volksvermögen im 3. Abschnitte (§. 68—72) und die Zustände der Volkswirthschaft im 4. Abschnitte (§. 73—81). Diese im Einzelnen mustergiltigen Erörterungen, besonders des 1., 2. und 4. Abschnittes, leiden aber alle an dem Mangel, dass keine genauere Untersuchung des Begriffs Wirthschaft und Volkswirthschaft und der Organisationsprincipien der Volkswirthschaft, ferner der wirthschaftlichen Rechtsordnung erfolgt. Im nachstehenden 3. Buche finden sich dem Inhalte nach Rau's Erörterungen im 3. und 4. Abschnitte seines 1. Buchs, während ich die Gegenstände des 1. und 2. Abschnitts schon im vorausgehenden zweiten Buche abgehandelt habe.

Den erwähnten Mangel der Behandlungsweise theilt Rau so ziemlich mit allen Fachgenossen seiner Zeit. Dieser Mangel liegt in letzter Linie wieder in der zu einseitig privatwirthschaftlichen statt der eigentlich volkswirthschaftlichen und socialen Auffassung und in der unvermerkten Einschiebung privatwirthschaftlicher statt volkswirthschaftlicher Begriffe und Erörterungen in die Politische Oekonomie. Vergl. darüber die Bemerkungen am Schluss des §. 108 (S. 287).

Die ausländische Wissenschaft ist über diesen Standpunct überhaupt noch heute selten hinausgekommen. Doch wird von J. St. Mill in seinen „Grundsätzen der Politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft", besonders im 3. Buche von der Vertheilung (namentlich Kap. 1 und 2) und in B. 5 (Kap. 1, 8—11) ein wichtiger Fortschritt gemacht, aus dem Mill nur nicht alle Consequenzen für die Begriffe und Erörterungen der Politischen Oekonomie zieht. Eigentlich grundlegende Erörterungen über den Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft fehlen auch bei ihm. Die französische socialistische Litteratur (St. Simon, Fourier, L. Blanc, auch Proudhon) hat nur Anregungen gegeben für eine neue Grundlegung der Politischen Oekonomie. Die französischen Nationalökonomen der Smith'schen (freihändlerischen) Richtung haben es nicht verstanden, aus diesen Anregungen das Richtige und Werthvolle für eine neue Grundlegung herauszuziehen und sind, wie die Engländer lange nur wenig über A. Smith, so sie wenig über J. B. Say hinausgekommen. Am Bedeutendsten ist immer noch, auch für Fragen der Grundlegung, Sismondi geblieben (s. Simonde de Sismondi, Nouv. princ. d'économ. polit., 2 vol. 2. éd., Par. 1827 und études sur l'écon. polit. 2 vol. Brux, 1837—38 und über ihn den Aufsatz von L. Elster in Conrad's Jahrbüchern B. 48 (N. F. 14), 1887, S. 321).

In der deutschen systematischen Litteratur bezeichnet auch hier W. Roscher einen wichtigen Fortschritt. Er hat dem Begriffe der Wirthschaft und besonders der Volkswirthschaft eingehende, wenn auch jetzt kaum mehr ausreichende Erörterungen (§. 11—15) und der Unfreiheit und Freiheit und der Gütergemeinschaft und dem Privateigenthum 2 umfassende Kapitel (4 und 5) des 1. Buchs von der Production gewidmet, die reich an culturhistorischen Einzelheiten sind, aber principiell die wirthschaftliche Seite dieser grossen Rechtsfragen nicht scharf genug behandeln. Die Stellung dieser Kapitel im System, nemlich bei Roscher in dem Buche von der Production, ist auch keine ganz richtige. Denn der persönliche Stand und die Eigenthumsordnung sind Fundamentalpuncte für die ganze Volkswirthschaft und für die Vertheilung der Güter ebenso wichtig als für die Production, gehören daher systematisch in den von Roscher als Einleitung behandelten ersten Theil. Die tiefste geschichtsphilosophische Auffassung der Volkswirthschaft findet sich in Knies' Politischer Oekonomie (o. S. 52), ein Buch, das grade für die von mir in der Grundlegung erörterten Principienfragen, besonders für den Gegensatz der eigentlich volkswirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung, eine grosse bleibende Bedeutung beansprucht, wenn es auch die formelle Ausbildung der systematischen Volkswirthschaftstheorie sich nicht direct angelegen sein lässt. Aehnliches gilt, in freilich erheblich geringerem Grade, von Br. Hildebrand's Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (oben S. 52), dagegen mehr wieder von Fr. List's genialem „Nationalen System der Politischen Oekonomie", (oben S. 47). Seiner ganzen Geistesanlage und wissenschaftlichen Richtung gemäss hat für die Systematik L. Stein gearbeitet (besonders in seinem System der Staatswissensch., 1. B. System der Statistik, Populationistik und Volkswirthschaftslehre, Stuttg. u. Tüb. 1852, 2. B. Gesellschaftslehre, 1856, dann im Lehrbuch der Volkswirthschaft, Wien 1858, 2. Aufl. 1878, 3. Aufl. 1887), ohne gleichwohl hier einen Erfolg zu erzielen, welcher ihm so vollständig in seinem grossen System der Verwaltungslehre (Stuttg. 1865 ff., im Grundriss: Handbuch der Verwaltungslehre, 1870, 2. Aufl. 1876, 3. Aufl. 1887—88, bereits selbst wieder 3 Bände) und im Ganzen auch in seinem System der Finanzwissenschaft zu Theil geworden ist (vergl. darüber meine Finanzwiss. B. 2, 2 A., S. 9). Auch die neuen Auflagen der Volkswirthschaftslehre werden kaum das Urtheil ändern, dass Stein's Kraft nicht in seinen rein volkswirthschaftlichen Schriften liegt. Um so mehr darf aber den übrigen Stein'schen Schriften, besonders auch seinen unübertroffenen Werken über den französischen Socialismus und Communismus (Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich, Leipz. 1842, dass. Werk 2. Aufl. 1848; Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsre Tage, 3 B., Leipz. 1850) das Verdienst zuerkannt werden, dass sie für die organische Auffassung von Volkswirthschaft, Staat und Gesellschaft epochemachend waren und damit auch für die principielle Auffassung der hier in der Grundlegung behandelten Puncte der Theorie der Volkswirthschaft. Vergl. hinsichtlich einer der Stein'schen ähnlichen Auffassung auch Carl Dietzel, die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Staat und Gesellschaft,

Frankf. 1864; für Einzelnes von Aelteren auch Schütz, Grundsatze der Nationalökonomie, Tüb. 1843.

Für die Lehre von der Wirthschaft und den einzelnen Wirthschaftsarten speciell ist wiederum Hermann in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen grade in der theoretischen Nationalökonomie von grossem Einflusse geworden, s. in der 2. Aufl. überhaupt die Grundlegung S. 1—78, bes. 10, 15 ff., 34 ff., dann 124—142. Der organische Character der Volkswirthschaft wird von Hermann aber noch nicht so stark betont, wie früher schon von Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst" (Berlin 1809, 3 B.) und wie von den Neueren, namentlich auch von Roscher. Die Volkswirthschaft ein Aggregat von Einzelwirthschaften, sagt Hermann, wenn auch er durchaus nicht mehr auf dem atomistischen Standpuncte der englischen Schule oder vollends der neueren deutschen Freihandelsschule steht (Prince-Smith u. a. m.).

In Anknüpfung an Hermann hat dann Schäffle neuerdings die Lehre von der Wirthschaft, Volkswirthschaft und besonders von der Organisation der Volkswirthschaft (privatwirthschaftliches und gemeinwirthschaftliches System u. s. w.) behandelt. Ohne ihm, wie sich unten im Text ergiebt, in allen Einzelheiten beizustimmen, halte ich doch seine Arbeiten auf diesem Gebiete, besonders hinsichtlich der Gemeinwirthschaften, für Epoche machend und in der Hauptsache seine Ausführungen für richtig. Kein Andrer hat Gleiches geleistet und die richtigen Puncte in den socialistischen Systemen für die Volkswirthschaftslehre so erfolgreich verwerthet, wie hier Schäffle. Erst durch die neue Lehre von den Gemeinwirthschaften ist m. E. eine wahre Volkswirthschaftslehre begründet und der einseitig privatwirthschaftliche Character der älteren, besonders englischen Nationalökonomie von der bisher sogenannten Volkswirthschaftslehre abgestreift worden. Die ausländische Wissenschaft bewegt sich, soweit sie nicht auf ganz socialistischer Basis ruht, fast durchaus noch in diesen alten Gleisen einer bloss privatwirthschaftlichen „Politischen" Oekonomie und einer reinen Tauschlehre, wennschon in einzelnen, dann aber immer noch mehr gelegentlichen und an verschiedenen Stellen des Systems (in der Productionslehre namentlich) verstreuten Erörterungen auch hier sich eine Wendung vorzubereiten beginnt (vergl. z. B. Sidgwick, principles book 3, art of political economy). In Deutschland bezeichnet Schäffle gegen Rau und in diesen Puncten auch gegen Roscher (der die Gemeinwirthschaften früher nur eben erwähnte, §. 12) in dieser Lehre von der Volkswirthschaft und den Gemeinwirthschaften einen entscheidenden Fortschritt der Wissenschaft. Vergl. Schäffle's Abhandlung über Gebrauchswerth und Wirthschaft, Tüb. Zeitschr. XXVI (1870), ders., gesellschaftliches System, 2. Aufl., §. 19 ff. (S. 62 ff.) und bes. §. 176 ff (S. 331 ff.), 3. Aufl. §. 11 ff., 17 ff. (I, S. 24 ff.), §. 186 ff. (II, S. 1 ff.), §. 199 ff., §. 227 ff., Socialismus und Kapitalismus, S. 465 ff., 619 ff., sowie die in seinen selbständigen Schriften citirten und vielfach hineinverarbeiteten Abhandlungen Schäffle's in der Tüb. Zeitschr. Auch die Quintessenz des Socialismus u. bes. das 3. B. vom Socialen Körper, nam. S. 365 ff., gehört hierher. — Beachtenswerth für einzelne Puncte der Lehre von der Wirthschaft, obgleich durchaus nicht so neu, wie er denkt, ist Lindwurm, Grundz. d. Staats- u. Privatwirthschaftslehre, Braunschw. 1866, sowie das Werk dess. Verf. Das Eigenthumsrecht, nam. Kap. 4, ferner der vortreffliche Aufsatz von v. Mangoldt (seine letzte Arbeit), Volkswirthschaft und -Lehre im Staatswörterb. XI, 97 ff. Vgl. auch im Allgemeinen Samter's Sociallehre.

An Schäffle's und zum Theil auch an meine Grundlegung knüpfen dann in neuester Zeit einzelne deutsche Autoren theils mehr kritisch, theils mehr beistimmend und fortbildend an, so namentlich in der österreichischen theoretischen Schule. S. G. Gross, Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien, Leipz. 1888. Ders., Art. Gemeinwirthschaft im Handwörterb. d. Staatswiss. III, 803. G. Cohn, Aufsatz Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss, 1881. B. 37, S. 464, ders., System I, S. 187 und überhaupt 1. Hauptabschn. Kap. 3 und 2. Hauptabschn. Das wichtigste neue Werk ist E. Sax' Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, das seinem ganzen Inhalte nach wegen des Versuchs, den der Titel andeutet, als eine Theorie der Gemeinwirthschaft hierher und besonders zum 5. Buche unten gehört. — Neumann hat nicht sowohl in seinen grundbegrifflichen Arbeiten (s. den Aufs. im Schönberg'schen Handb. 2. A. I, 179, 3. A. I, 162), als in seinen mehr ins finanzielle Gebiet gehörigen Schriften sich mit den hier behandelten Problemen be-

schäftigt. S. bes. die Schrift „die Steuer und das öffentliche Interesse" 1. B., Leipz. 1887 und weitere (darüber meine Finanzwiss. II, 2. A., S. 20). — G. Schönberg's einleitender Aufsatz in seinem Handbuch behandelt speciell auch die Wirthschaft und ihre Arten (3. A. I, 8 ff.) und widmet im Anschluss daran dem Wesen der Volkswirthschaft auch eine gute Erörterung. Eine scharfe kritische Betrachtung des Begriffs Wirthschaft bei verschiedenen Autoren hat H. Dietzel gegeben (Tüb. Ztschrift. B. 39, 1883, S. 20 ff., 65) mehrfach mit specieller Bezugnahme auf mich. Ich habe indessen doch geglaubt, meine frühere Auffassung beibehalten zu dürfen.

Weiteres über die bisherige Behandlung der Volkswirthschaftslehre und nothwendig erscheinende Aenderungen in den späteren litterarischen Vorbemerkungen, besonders in Buch 5.

Erstes Kapitel.

Wesen und Arten der Wirthschaft.

Einzel-, Volks- und Weltwirthschaft.

I. — Die Wirthschaft im Allgemeinen. §. 145 [49].

A. Begriff der Wirthschaft. Die Wirthschaft im allgemeinen Sinne des Wortes wurde oben (§. 29) bereits bezeichnet als der Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten in einem geschlossenen oder als geschlossen gedachten menschlichen Bedürfniss- und Befriedigungskreise. Diese Begriffsbestimmung nehmen wir auch für das Folgende zum Ausgangspuncte.

Sie weicht etwas von unserer eigenen früheren (2. Aufl., S. 60, 63) ab, indem jetzt absichtlich der Ausdruck Arbeitsthätigkeiten „einer Person" bei diesem ganz allgemeinen Begriff Wirthschaft fortgelassen und das Moment des geschlossenen Bedürfniss- und Befriedigungskreises einbezogen ist, wodurch die sonst nicht zu leugnende Schwierigkeit, die Volkswirthschaft unter den Wirthschaftsbegriff zu bringen, entfällt. S. bes. Dietzel, a. a. O., S. 29, mit dem Einwand gegen die Einbeziehung des Moments des ökonomischen Princips und dagegen schon oben S. 80 meine Bemerkung.

Die Begriffsbestimmungen der Wirthschaft unterscheiden sich nothwendig nach der verschiedenen Auffassung der wirthschaftlichen Güter und des Vermögens. Rau beschränkt folgerichtig die Wirthschaft auf den Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person mit Sachgütern bestimmt sind, und bezeichnet als die älteste Wirthschaft die, welche in der Familie oder dem Hause und für dieselbe geführt wird, die Haushaltung, Hauswirthschaft (Rau I, §. 2). Grade hierbei zeigt sich jedoch, dass die ausschliessliche Betonung der Sachgüter unhaltbar ist (§. 120, 121). Warum soll speciell nur die Verrichtung zur Versorgung einer Person mit Sachgütern, nicht auch diejenige zu ihrer Versorgung mit persönlichen Diensten zur Hauswirthschaft gehören? S. schon o. S. 81 die Definitionen von Rau, Hermann, Neumann, Dietzel. Roscher definirt die Wirthschaft §. 2: planvolle Thätigkeit eines Menschen, um seinen Bedarf an äusseren Gütern zu befriedigen. v. Mangoldt, Grundriss §. 5: Wirthschaft ist die gesammte Bethätigung eines Menschen in der Richtung, die äusseren Gegenstände und bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen und Zwecken entsprechend zu gestalten. Schäffle, System, 3. Aufl. I, 4: Wirthschaft eine bewusste planvolle Regelung einer Vielheit nützlicher Bewegungen und Kraftäusserungen in der Richtung höchsten reinen Nutzens, S. 16 ff.; Soc. Körper III, 284: Wirthschaft ist der Inbegriff der Stoffwechselthätigkeiten eines Subjects, in

der Richtung mindester Kosten und grösster Nutzeffecte geregelt. Schönberg (Handb. 3. A. I, S. 8) unterscheidet verschiedene Bedeutungen des Begriffs: in der Hauptbedeutung sei Wirthschaft „nach dem üblichsten Sprachgebrauch" der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Persönlichkeit (Person resp. Personengemeinschaft), d. h. die Gesammtheit der Handlungen einer Persönlichkeit, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beziehen, also auch das Resultat (?) derselben, der dadurch bedingte Zustand ihrer wirthschaftlichen Bedürfnissbefriedigung und Lage". Gegen meine Hervorhebung des Moments des ökonomischen Princips wendet auch er sich, da es doch wirthschaftende Personen gäbe, die nicht nach diesem Princip handelten (bewusst nicht immer, unbewusst doch wohl, s. o. S. 80). Eb. eine Zusammenstellung anderer Definitionen, mit kritischen Bemerkungen. — E. Sax spricht von „Haushalt" (Staatswirthsch. S. 116, 156): „vordenkende Thätigkeit, gerichtet auf wechselseitige zeitliche Anpassung von Einkommen und (ökonomisch durchgeführtem) Verbrauch". S. seine gesammten Ausführungen, bes. im Abschnitt III. Weiteres über den Begriff bei Dietzel, a. a. O.

II. — §. 146 [50]. Technik und Oekonomik. In jeder Wirthschaft sind nach der richtigen, hierin Bahn brechenden und Grund legenden Lehre Hermann's (S. 257) zwei in enger Beziehung stehende, aber sehr verschiedene Seiten zu unterscheiden: die technische und die (im engeren Sinne) ökonomische, oder Technik und Oekonomik und dementsprechend zweierlei Thätigkeiten der wirthschaftenden Person. Die technische Thätigkeit in der Wirthschaft geht darauf aus, die erforderlichen wirthschaftlichen Güter überhaupt, in richtiger Qualität und Menge (Hermann erwähnt dies Moment nicht, es gehört aber hierher), am rechten Orte, zu rechter Zeit für die Bedürfnissbefriedigung zu beschaffen. Die ökonomische Thätigkeit erstrebt Beschaffung und Verbrauch der wirthschaftlichen Güter möglichst nach dem Principe der Wirthschaftlichkeit (§. 28). Technik und Oekonomik beeinflussen sich gegenseitig. Die letztere muss aber jener erst Maass und Ziel geben und ihr Leitstern sein. Ohne Technik freilich keine Wirthschaft, aber ohne Oekonomik keine erfolgreiche und heilsame Wirthschaft. Nur mit ihr hat sich die Wirthschaftslehre zu befassen, nicht mit der Technik als solcher.

Bloss zur Darlegung und Erläuterung und daher mitunter auch zur Begründung ökonomischer Verhältnisse und Aufgaben der Wirthschaft muss auf die Technik oft Bezug genommen werden. Es ist von grösster Wichtigkeit für die wissenschaftliche Behandlung der Wirthschaftslehre wie der Politischen Oekonomie (§. 100) diesen Gesichtspunct festzuhalten, was früher selten geschehen ist (§. 99).

Ueber die Scheidung von Technik und Oekonomik s. v. Hermann, Untersuch. 2. A., S. 7 ff, 10 ff., 30 ff., Auch E. Sax, Wesen und Aufgaben (1884) S. 9, Staatswirthschaft S. 38, 117. — Der Einwand gegen die in diesem Werke vertretene Behandlung der Staatsleistungen, dass man alsdann die ganze Darstellung der Civil- und Militärverwaltung in die Politische Oekonomie ziehen müsse, überschiesst eben deshalb das Ziel, weil er auf einer Verwechslung von Technik und Oekonomik beruht. Die Technik der Staatsverwaltung gehört so wenig hierher, als die Technik der materiellen Production, z. B. des Landbaus. Der ältere deutsche cameralistische Standpunct, der auch bei Rau noch stark nachklingt, hat freilich auch in der materiellen Production noch zu sehr Technik und Oekonomik verwechselt. S. über Ver-

kehrsrecht und Technik auch bezügliche Ausführungen im 1. Buche und später im 2. Theil der Grundlegung; über die Technik vom socialwissenschaftlichen Standpunct aus Schäffle, Soc. Körper III, 549 ff.

III. — §. 147 [51]. Die Einzelwirthschaft. A. Begriff. Jede Wirthschaft, welche von einem einheitlichen Willen geleitet wird, ist eine Einzel- oder Personalwirthschaft. Sie stellt als solche ein selbständiges, für sich abgeschlossenes Ganzes von wirthschaftlichen Thätigkeiten in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung dar, welches seine Einheit in einer (physischen oder juristischen) Person als dem Organ der technischen und ökonomischen Thätigkeiten und der Vertretung der Wirthschaft in rechtlicher Hinsicht findet.

Sie ist wieder keine rein wirthschaftliche Erscheinung, sondern zugleich von der Gestaltung des Rechts abhängig. Denn dieses bestimmt darüber, wer als Person gilt und damit dann wer an der Spitze einer Wirthschaft als jenes Organ stehen kann, welches dessen allgemeine Rechte und Pflichten hier sind und welcherlei Wirthschaften es demnach nach der Art der rechtlich zulässigen Personen giebt.

B. — §. 148 [52]. Arten der Einzelwirthschaft.

Rau §. 3 unterscheidet 1) bürgerliche oder Privatwirthschaften, wo die wirthschaftliche Gemeinschaft unter einem einheitlichen Willen steht: dahin a) häusliche Wirthschaften, nemlich natürliche, die Familie, und künstliche, wie Kranken-, Armenhäuser u. s. w., also etwa „Extrahaushaltungen" im Sinne der neuesten Bevölkerungsstatistik; ferner b) Verbindungen ohne häusliche Gemeinschaft für einzelne Zwecke mit Hilfe von Sachgütern; dann 2) die Verbindung der in einem Lande beisammenwohnenden Menschen zu einem nach Aussen selbständigen Ganzen, einem Staate. Ueber die Volkswirthschaft bei Rau s. §. 5 u. unten §. 149. Der Ausdruck Privatwirthschaft wird von Rau u. A. m. oft im Sinne von Einzelwirthschaft und auch von Privatwirthschaft in dem späteren von uns diesem Worte gegebenen Sinne gebraucht. Ich unterscheide beide Ausdrücke durchweg genau. S. auch Schönberg's Handb. I. 3. A., S. 10, wo aber in der ersten Unterscheidung („nach dem Zustand der Persönlichkeit") Wirthschaften wie Familien-, Stammes-, Volkswirthschaft als Nr. 3 m. E. unzulässig als Correlat mit der Nr. 1 (Wirthschaften physischer und juristischer Personen) und mit der Nr. 2 (private und öffentliche Wirthschaften) zusammengestellt werden; bei seiner zweiten Unterscheidung (nach dem Zustande der Wirthschaft) stellt Schönberg zusammen: eine Wirthschaft (Einzelwirthschaft) und Summe von Wirthschaften in organischer Verbindung (Gesammtwirthschaft; Stammes-, Volkswirthschaft, Wirthschaften communistischer Gemeinden, — was aber wieder nicht Correlate sind; die letztgenannten sind Einzelwirthschaften).

Man kann die Einzelwirthschaften unterscheiden nach der Art der leitenden Wirthschaftssubjecte und nach den allgemeinen Zwecken der Wirthschaft.

1. In ersterer Hinsicht:

a) Der typische Normalfall der Einzelwirthschaft ist in der neueren geschichtlichen Entwicklung die Wirthschaft des einzelnen Individuums, welche in der Familienwirthschaft eine besondere Erweiterung erfährt: Individual- und Familienwirthschaft.

Eine Erweiterung, weil in der Familie das Princip der Liebe waltet und in wirthschaftlicher Hinsicht keine specielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung besteht, s. u. Buch 5. Schäffle rechnet daher auch die Familie schon zu den Gemeinwirthschaften, Syst. 2. Aufl. §. 190 ff.; in der 3. Aufl. II, 91 bezeichnet er sie als Grundform freigebiger Mittheilung zur Consumtion unter den Formen der Liberalität. Ich betrachte die Familie, wenigstens in unserer Socialepoche, nicht das Individuum als die eigentliche niedrigste Einheit im Volks- und Wirthschaftsleben und weise sie daher unter die Einzelwirthschaften. Gegen diese meine Auffassung Schäffle, Soc. Körper, III, 286; über d. Familienwirthsch. eb. S. 376. Für ganz andere Culturperioden kann ich Schäffle beistimmen; für die in der Politischen Oekonomie meist zu betrachtenden neueren nicht.

Auch für diese Einzelwirthschaft ist das Recht wesentlich maassgebend hinsichtlich der Anforderungen, welche es stellt für die persönlichen Eigenschaften des Wirthschaftssubjects (z. B. privatrectlicher in Betreff des Geschlechts, Alters [Mündigkeit], der geistigen Beschaffenheit, verwaltungsrechtlicher hinsichtlich der Erfüllung gewisser Bedingungen und des Nachweises dafür, wie Fähigkeitsbeweise u. s. w.), und für gewisse Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern und dem Wirthschaftssubject (z. B. für den Anspruch auf Unterhalt, Bildung), wie Pflicht der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, und zwar auch in dem Fall, dass Schulgeld für sie zu zahlen ist, oder sie sonst unterrichten zu lassen, Armenunterstützungspflicht selbst für etwas entferntere Verwandte u. dgl. m.), daher für den Verbrauch der Güter in der Wirthschaft.

b) Andere Einzelwirthschaften sind diejenigen nicht-physischer Personen, wie der eigentlichen juristischen, des öffentlichen Rechts, der „öffentlichen Körper“ (Gemeinden u. s. w. unsere später so zu nennenden Zwangs-Gemeinwirthschaften), eigentlicher Corporationen; ferner der (sogenannten) juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w.)

Der hier als technischer gebrauchte negative Ausdruck „nicht-physische“ Personen kommt in diesem gleichen Sinne vielfach in der neueren Steuergesetzgebung vor und empfiehlt sich mehr als der strittige Begriff „juristische“ Person. Auch die juristische Auffassung der Erwerbsgesellschaften, selbst der Actiengesellschaft schwankt in dem Puncte, ob und wie weit sie überhaupt als „juristische“ Personen („privatrechtliche“) gelten sollen. Die Bedingungen für die Bildung solcher nicht-physischer Personen und für die Befugnisse derselben werden durch das Recht festgestellt. S. über Zwischengebilde zwischen physischen und eigentlichen juristischen Personen, Genossenschaften des deutschen Rechts (nicht zu verwechseln mit unseren neuesten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften) Beseler's System des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. §. 71 und dessen frühere Lehre von den Genossenschaften. Hermann's Zweckwirthschaften, S. 31, gehören in die unter b unterschiedenen Formen von Einzelwirthschaften.

2. Nach den Zwecken, denen die Einzelwirthschaften dienen, sind zu unterscheiden:

a) Privatwirthschaften: Einzelwirthschaften, welche — bzw. soweit als sie — die wirthschaftlichen Zwecke der an ihnen betheiligten Personen nach den aus dem Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses sich ergebenden ökonomischen Grundsätzen verfolgen.

b) Gemeinwirthschaften: Einzelwirthschaften, welche, und soweit als sie, bei der Beschaffung und Verwendung der zur Befriedigung der Bedürfnisse, insbesondere der Gemeinbedürfnisse

von Personengemeinschaften, für die sie bestehen, und von deren Mitgliedern dienenden Güter (Collectivgüter) absichtlich nicht nach diesen eben genannten ökonomischen Grundsätzen, noch nach blossen Grundsätzen freier Liebesthätigkeit („caritatives" Princip) verfahren, sondern nach einem eigenthümlichen, dem sogenannten „gemeinwirthschaftlichen" Princip dabei vorgehen.

An dieser vorläufigen Begriffsbestimmung muss es hier noch genügen. Sie kann erst verständlich werden und wird erst ihre Begründung finden durch die Ausführungen im 5. Buche über die volkswirthschaftliche Organisation, deren Principien und Systeme.

IV. Die Volkswirthschaft. — §. 149 [53]. A. Begriff und Wesen. Ein einheitlicher Wille fehlt bei der Volkswirthschaft, wenigstens wenn dieselbe in ihrer bisherigen, sogut wie ausnahmslosen geschichtlichen Erscheinung betrachtet wird, im Gegensatz zu gewissen socialistisch-communistischen Ideen von einer „Zukunfts-Volkswirthschaft" mit einheitlich geregelter „socialistischer" Productions- und Vertheilungsweise. Die Volkswirthschaft in ihrer geschichtlich überkommenen und thatsächlich bestehenden Form entbehrt überall eines leitenden Wirthschafts- und Rechtssubjects an ihrer Spitze. Sie ist der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander durch Arbeitsgliederung verknüpften und nach Maassgabe einer bestimmten wirthschaftlichen Rechtsordnung (Privat- und Verwaltungsrechtsordnung) verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Staat (auch Bundesstaat) organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaassregeln zu einem Wirthschaftsgebiete („Zollverein") verbundenen Volke: ein organisches Ineinander, nicht ein mechanisches Nebeneinander von Einzelwirthschaften.

Auch Rau, §. 5, hebt scharf das Fehlen eines einheitlichen Willens in der Volkswirthschaft hervor, die Volkswirthschaft ist ihm der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen. „Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbständig neben einander stehender und z. Th. in einander greifender Wirthschaften, die im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefasst und als solches zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gemacht werden." Er vergleicht die ausgebildetere Volkswirthschaft auch mit einem Organismus. S. auch Rau, Tüb. Zeitschr. 1870, 114. Ueber die Entwicklung des Wesens der Volkswirthschaft und ihrer verschiedenen Gestaltungen s. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig 1821. Schönberg, Handb. I, 3. A., S. 11 ff. Knies, pol. Oek., 2. A., Absch. II, S. 44 ff. G. Schmoller in seinen o. S. 297 gen. Aufsätzen über Arbeitstheilung u. s. w. Gothein in seiner Schrift der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay, Leipzig 1883 (über dessen communistische Wirthschaftsordnung, S. 33 ff.): eine volkswirthschaftliche Organisation, welche es allenfalls erlauben würde, diese „Volkswirthschaft", ähnlich wie es die streng socialistische sein müsste, eine „Einzelwirthschaft" in der oben festgestellten Bedeutung des Worts zu nennen. S. sonst die oben in §. 144 citirten Autoren, besonders Hermann, Roscher und Schäffle. Dieser

bezeichnet die Volkswirthschaft jetzt im Soc. Körper III, 286 als „den mit Rücksicht auf geringste Kosten und grössten Nutzen geregelten Gesammtstoffwechsel aller socialen Einheiten, den Inbegriff der so geregelten Gesammtbefriedigung des Gesellschaftskörpers“. S. auch eb. S. 381 ff. *Lindwurm* a. a. O. bes. Kap. 1 u. 2 sagt grade hier im Gewande heftiger Polemik wenig Neues. In s. „Eigenthumsrecht“ S. 499 ff. kommt er von Neuem auf diese Puncte, gegen meine Behandlung polemisirend. Er hat, wie ich schon früher nicht bestritt, Recht darin, dass die „Volkswirthschaft“ *nicht* im Sinne der „Einzelwirthschaft“ eine „Wirthschaft“ sei, weil sie *subjectlos* ist. Sein Bestreben, den *Begriff* „Volkswirthschaft“ und „Volkswirthschaftslehre“ als *unlogisch* zu erweisen und *nur* eine „*Staats*wirthschaft“ (und Lehre davon, nebst Gewerkslehren) anzuerkennen, ist aber nur die Folge seiner unhaltbaren Prämisse von der „freien Individualität der Urheberschaft“, die die Production bedingt. Auch als *Staats*wirthschaft hat die Volkswirthschaft *kein* leitendes Subject im Sinne der Einzelwirthschaft an der Spitze. — Der Ausdruck Volkswirthschaft soll zuerst bei *Hufeland*, Grundl. I, 14 vorkommen. Mitunter, doch selten und unpassend, wird das Wort auch für Volkswirthschafts*lehre* (neuestens wieder von Sax) gebraucht.

Mit Rücksicht auf geschichtliche Vorgänge wird auch das Moment „Zollverein“ im Sinne des Texts zu betonen sein. In Deutschland konnte von einer Volkswirthschaft des *Zollvereins* gesprochen werden.

So aufgefasst beruht die Volkswirthschaft zunächst allerdings nur auf einer *Abstraction*, aber nicht mehr und nicht weniger als „das Volk“ auf einer solchen beruht. Sie ist daher auch trotz ihrer Subjectlosigkeit, wodurch sie sich von der Einzelwirthschaft unterscheidet, ebenso gut wie das Volk ein *reales* Ganzes, welches sich in entscheidenden Puncten als ein *Organismus* darstellt, dessen nicht bloss Theile, sondern *Glieder* die Einzelwirthschaften, und zwar *einschliesslich* der vom Staate repräsentirten Gemeinwirthschaft, sind. Denn wie später dargelegt werden wird (Buch 5 u. 6), ist der Staat selbst auch als eine Wirthschaft aufzufassen. Eine Seite dieser Wirthschaft ist wieder die Finanzwirthschaft.

Als solche Glieder haben die Einzelwirthschaften, neben ihrem Eigenzweck, doch immer gleichzeitig *Functionen* für *den Zweck des Ganzen*, der Volkswirthschaft, und sind insoferne Mittel für die Zwecke der letzteren. Die Bezeichnung der Volkswirthschaft als *Ganzes* weist auf den Character derselben als Organismus und auf die gliedliche Zusammengehörigkeit und *dadurch* bewirkte gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit der Einzelwirthschaften hin, wobei dann von der Selbständigkeit der letzteren abgesehen wird. *Arbeitstheilung* und *Verkehr*, in Wechselwirkung mit einander stehend, d. h. wiederum *Arbeitsvereinigung*, sind es, welche aus den Einzelwirthschaften des Volks ein *Ganzes*, eine *Volkswirthschaft* machen. Ueber die *organische* Auffassung der Volkswirthschaft gegenüber der atomistischen s. auch *Roscher*, §. 12 nebst der litterarischen Anmerkung. *Sismondi* und besonders *List*, früher schon A. *Müller*, Elemente der Staatskunst 1809 haben diese organische Auffassung, die jetzt die wissenschaftlich herrschende ist, lange vertreten. Die Schutzzöllner wie die älteren mercantilistischen Theoretiker konnten bei ihrer Werthlegung auf staatliche Wirthschaftspolitik auch nicht wohl zu der Einseitigkeit der atomistischen Auffassung der Physiokraten und der Freihändler (Smith'sche Schule) kommen. S. über diese atomistische im Gegensatz zu der hier vertretenen organischen Auffassung der Volkswirthschaft besonders unten Buch 5. *Lindwurm* fällt in der vorerwähnten Polemik in diese atomistische Richtung zurück, die er doch mit Recht in der Grundtendenz seiner Schrift und in seiner Annäherung an socialistische Auffassungen ablehnt.

Indem jenes „Ganze“ gleichzeitig ein abgeschlossenes Ganze genannt wird, wird wiederum von dem Verkehre der eine Volkswirthschaft bildenden Einzelwirthschaften mit den zu einer anderen Volkswirthschaft gehörenden Einzelwirthschaften abgesehen. Auch dies aber, und damit die Trennung der Weltwirthschaft in verschiedene „selbständige“ Volkswirthschaften und die Unterscheidung zwischen Volks- und Weltwirthschaft, ist mit Rücksicht auf durchaus reale Verhältnisse statthaft, ja nothwendig.

Denn die Einzelwirthschaften in einer Volkswirthschaft sind zunächst regelmässig unter sich durch Arbeitstheilung und Verkehr näher verbunden und übernehmen als Glieder ihrer Volkswirthschaft bestimmte Functionen (in der Gewinnung gewisser wirthschaftlicher Güter) gerade für die Zwecke, d. h. für die gesammte verlangte Bedürfnissbefriedigung in ihrer Volkswirthschaft. Man erkennt dies besonders deutlich in der entwickelteren Volkswirthschaft eines grösseren Landes an der räumlichen Gruppirung der wichtigeren Productionszweige, namentlich der industriellen. Eine Industriegruppe einer Provinz z. B. arbeitet für die Versorgung des ganzen Landes mit ihren Producten und dafür ist die Provinz wieder darauf angewiesen, aus dem Lande das zu beziehen, was sie braucht und was eben wegen des Vorwaltens des betreffenden Industriezweigs nicht in ihr selbst erzeugt wird (Elsass in seinem früheren Verhältniss zu Frankreich). Die Gewerbe- und Handelsstatistik und die Statistik der Rohproduction zeigen die räumliche Verbreitung der verschiedenen wirthschaftlichen Productionszweige. Nach den von ihnen gelieferten Thatsachen lassen sich Productionskarten entwerfen, welche diese räumliche Verbreitung am Besten veranschaulichen. Die nothwendige gegenseitige Bedingtheit der Einzelwirthschaften und der Character derselben als Glieder der Volkswirthschaft und darüber hinaus der Weltwirthschaft tritt dabei deutlich hervor. Besonders interessant sind die neuerlichen Karten der Circulation der fossilen Brennstoffe (nach Eisenbahn- und Wasserrouten), mit denen das organische Wesen der Volkswirthschaft sehr hübsch an einem wichtigen Beispiel illustrirt werden kann (vergl. einen ähnlichen Versuch in Wortschilderung für Deutschland schon in meinem Aufsatze „Die Kohlen“ u. s. w. in der Tüb. Zeitschr. 1856). Lehrreiche und interessante statistische Arbeiten über den Standort der Gewerbe lieferte E. Laspeyres für Nordamerica in der Berl. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1870, II, 63; eb. III, 1; 1871, II, 1. S. auch Roscher, Studien über die Naturgesetze, die den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen, jetzt in der 3. Aufl. s. Ansichten d. Volkswirthsch., Leipz. 1878, II, 1.

Die Natur der Volkswirthschaft als eines Organismus bringt es dann auch mit sich, dass zwischen den Einzelwirthschaften als Gliedern der Volkswirthschaft und zwischen ihren Functionen sowie zwischen den Berufsgruppen von Einzelwirthschaften (z. B. Urproduction, Landwirthschaft, Industrie) ein nothwendiges Gleichgewicht und Ebenmaass stattfinden muss. Abweichungen hiervon können nur durch die Erweiterung des volkswirthschaftlichen Verkehrs zum internationalen und weltwirthschaftlichen erfolgen und ihre Rechtfertigung finden, wie die moderne Entwicklung dieser Verhältnisse das zeigt.

Mit der Volkswirthschaft in dieser Auffassung hat es denn

auch, nach dem Früheren (§. 100), die Wissenschaft der Politischen Oekonomie zu thun.

B. — §. 150 [54]. Entwicklung der Volkswirthschaft. Dafür sind viererlei Momente maassgebend: ein persönliches und nationales, das im Volk und seiner geschichtlichen Entwicklung, ein natürliches, geographisches, das im Lande und seiner Naturbeschaffenheit, ein technisches, das in der Gestaltung des Productionsbetriebs und, in engem Zusammenhange mit dem zweiten Moment, in der Gestaltung der Communications- und Transportverhältnisse, endlich ein rechtliches und politisches, das im Staat und in der Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung liegt.

Die Volkswirthschaft, als Collectivphänomen, wie sie oben (S. 259) genannt wurde, ist ein geschichtliches Product aller dieser Momente, die einzelne concrete Volkswirthschaft ein geschichtliches Product der concreten Gestaltung (Differenzirung) und concreten Combination dieser Momente.

Die „Volkswirthschaft" geht daher von älteren einfacheren Gestaltungen, in welchen sie noch unentwickelt und selbst nur erst im Keime vorhanden ist, durch die verschiedenen Phasen hindurch, welche insbesondere die menschlichen Gemeinschaften selbst von Geschlecht, Gens, Stamm hindurch bis zum „Volke" durchlaufen. Jeweilig erhält sie, die Volkswirthschaft, oder das, was in früheren Phasen als ihr Vorläufer und ihr Analogen bezeichnet werden muss, dann ihr Gepräge durch diejenigen Gestaltungen der wirthschaftlichen Productionsweise und Vertheilung und durch die für diese Gestaltungen wieder maassgebenden Besitz- und Arbeitsverhältnisse und deren Ordnung nach Sitte und Recht, welche sich an die Gestaltungen der jeweilig hervortretenden Organisationsformen jener menschlichen Gemeinschaften anschliessen. Alle diese Verhältnisse stehen dann aber in Wechselwirkung.

Erst indem und nachdem die auf engerer Blutsverbindung beruhenden menschlichen Gemeinschaften sich lockern, d. h. durch die persönlichen Gefühle und Ansichten der Angehörigen, durch die auf diesen Gefühlen und Ansichten beruhenden Autoritätsverhältnisse und durch die das Alles stützende Sitte und Rechtsordnung — soweit hier von letzterer schon zu reden ist — nicht mehr zusammen gehalten werden, erst wenn daher an Stelle solcher Gemeinschaftsbeziehungen mehr und mehr nur „gesellschaftliche" und insbesondere wirthschaftliche Beziehungen treten, wie sie durch

Arbeitstheilung, Verträge, Tausch u. s. w. bedingt werden, — erst indem und nachdem diese Entwicklungen vorangegangen sind oder sich gleichzeitig vollziehen, entsteht und entwickelt sich das, was wir „Volkswirthschaft“ im eigentlichen Sinne nennen (vgl. o. §. 117, 118).

Wie sich diese Volkswirthschaft alsdann gestaltet, hängt wieder von der Entwicklung, Gestaltung, Combination aller jener vier Momente ab. Danach erhält dann jede concrete Volkswirthschaft ihr individuelles nationales, geographisches, ökonomisch-technisches und politisch-rechtliches Gepräge, erhalten aber auch die verschiedenen Volkswirthschaften wieder einen gemeinsamen Typus, übereinstimmende Grundzüge, nach dem, was eben in diesen vier Seiten bei ihnen übereinstimmt. Und nach diesem gemeinsamen Typus, wie ihn in etwa gleicher Geschichtsperiode die Volkswirthschaften von Völkern im Ganzen gleicher Culturentwicklung zu zeigen pflegen, kann man dann historische Typen (typische Phasen) der „Volkswirthschaft überhaupt“, als eines allgemeinen Collectivphänomens menschlicher Geschichte, unterscheiden. Die Herausschälung gerade dieses Typischen fällt in die früher unterschiedene zweite (theoretische) Aufgabe der Politischen Oekonomie (§. 60).

Solche typische Phasen sind in der antiken Welt die „einheitliche Oekenwirthschaft“ und ihre spätere Auflösung mit dem Siege des „freien Verkehrs“ (Rodbertus). In der Entwicklung der Volkswirthschaft der neueren Völker, nach den Phasen älteren Agrarcommunismus' und ihm folgender agrarischer Wirthschaft freier Bauerschaften und höriger Hofwirthschaften, die frühmittelalterliche und spätere grundherrschaftliche, königs-, frohn- und klosterhofwirthschaftliche, die neben die agrarischen Wirthschaften tretende, aber diese selbst zum Theil in sich aufnehmende, sonst vornemlich Gewerbe- und Handelsbetrieb in corporativen Formen (Zunftverfassung) darstellende „stadtwirthschaftliche“ (G. Schmoller); darauf die Stadt und Land mehr zusammenfassende, die städtische Autonomie auch auf wirthschaftlichem Gebiet beschränkende territorial- und staatswirthschaftliche Phase im Zeitalter des Mercantilismus und der emporsteigenden Staatsgewalt: lauter Entwicklungsstadien, welche, im Einzelnen mit kleinen Verschiedenheiten, in den Hauptzügen doch gleichmässig, die west- und mitteleuropäischen Volkswirthschaften auf dem Wege zur „modernen“ Volkswirthschaft „freien individualistischen“ Verkehrs auf der Grundlage des Privateigenthums am Boden und Kapital durchlaufen haben.

§. 151 [55, 56]. Die vier einzelnen Momente, welche die Entwicklung der Volkswirthschaft beherrschen.

1. Es ist auch erst ein langer und langsamer geschichtlicher Process, welcher das Volk als Ganzes im Sinne der im Staats- (bzw. staatlichen und vertragsmässigen Wirthschafts-) Verbande vereinigten Personen zum eigentlichen Träger der Volkswirthschaft gemacht hat, — ein Process, welcher wieder von all jenen anderen

geographischen, technischen, rechtlichen, politischen Factoren bedingt gewesen und dadurch beeinflusst worden ist.

Die historische Thatsache gemeinsamer Abstammung, die gemeinsamen geschichtlichen Erlebnisse, der Besitz eines gemeinsamen Wohngebiets, die Gemeinsamkeit und Eigenausbildung (die „nationale" Ausbildung) wichtiger („nationaler") Besitzthümer, der Sprache, der Sitte — eigenthümlicher Weise wird grade dies so characteristische Moment von Roscher §. 16 weggelassen —, des Rechts, des Staats, der Wirthschaft, selbst der Kunst, Wissenschaft und Religion, diese Momente alle sind es, auf denen das Volk im Sinne von Nation beruht. Die Volkswirthschaft ist eines der genannten nationalen Besitzthümer, ist Nationalökonomie und insoweit ein Naturproduct. Aber wie die Nation selbst und die andere verwandte Seite des Volkslebens, das Volksrecht, erhält auch die Volkswirthschaft erst durch den Staat ihre Gestaltung: die Nation wird „Staatsvolk", die Volkswirthschaft wird Kunstproduct, der natürliche Organismus wird zum Theil künstliche Organisation. Die Volkswirthschaft wird hierdurch aus der Nationalökonomie die Wirthschaft des Volks im staatswissenschaftlichen oder politischen Sinne des Worts Volk, also die Wirthschaft der im Staatsverband vereinigten Personen: wird politische Oekonomie (in diesem Sinne). Ihr specifisch nationales Gepräge verliert oder modificirt die Volkswirthschaft alsdann in derselben Weise, wie in den Wechselfällen der Geschichte die in einem concreten Staate vereinigte Bevölkerung aufhört, mit der Nation im ursprünglichen Sinne des Ausdrucks identisch zu sein. Und wie etwa durch den geschichtlichen Process, in Folge des Zusammenlebens in einem Wohngebiete, des wirthschaftlichen Verkehrs, der gemeinsamen Rechtsordnung und der staatlichen Zusammenfassung die Angehörigen eines Staatsverbands wieder zu einer eigenartigen, neuen „Nation" werden, so nimmt die Volkswirthschaft in diesem Verbande auch wieder ein neues specifisch „nationales" Gepräge an. (Vergl. Neumann, Volk und Nation, Leipz. 1888).

2. Das innige Verwachsen der Einzelwirthschaften unter einander, der agrarischen und städtischen Wirthschaften und aller zur Volkswirthschaft wird in den verschiedenen Entwicklungsphasen und auch noch heute wesentlich beeinflusst durch das Land und dessen Natur, insbesondere die geographische Lage, Beschaffenheit und selbst durch die geometrische Form des Volkswirthschaftsgebiets. Gleiches gilt dann auch wieder von der Abtrennung der einzelnen Volkswirthschaften von einander.

Die verticale und horizontale Configuration des Gebiets, die Höhe, Richtung, Zugänglichkeit der Gebirge, die gesammten orographischen, hydrographischen, localklimatischen Verhältnisse, die Seeverbindung und die natürlichen Binnen-Wasserstrassen, die von allen diesen Momenten abhängige Entwicklung der Communicationsmittel, die Lage eines Volkswirthschaftsgebiets zu anderen Gebieten, die Lage der einzelnen Landestheile zu einander und zum Auslande entscheiden zum Theil maassgebend über die Art und Innigkeit des Verkehrs innerhalb der Volkswirthschaft und zwischen verschiedenen Volkswirthschaften oder Theilen derselben, z. B. Grenzprovinzen. Die Bedeutung der geometrischen Form des Gebiets zeigt sich in Verhältnissen wie Dalmatiens Lage zu Oesterreich, Tirols jetzt, nach Abtretung Lombardo-Venetiens, desgl.; Ostpreussens Lage zu Deutschland u. dergl. m. Die Gestaltung der Volkswirthschaft unter dem Einflusse dieser räumlichen Verhältnisse wirkt dann auch wieder auf das politische Leben des Volks, auf das losere oder engere politische Band verschiedener nationaler Theile der Bevölkerung bedeutungsvoll ein.

3. Besondere Beachtung für die Entwicklung der typischen Phasen der Volkswirthschaft verdienen dann die technischen

und rechtlichen Momente, welche in näherer Beziehung unter einander stehen und sich gegenseitig beeinflussen.

Der Zustand der Communicationsmittel, welcher ausser von der Naturbeschaffenheit des Landes und der Natur-Wege (besonders Wasserwege) vor Allem vom Stande der Technik — wozu auch der Stand der Zähmung der Thiere und der bezüglichen Verwendung derselben gehört — und von den für Bau und Betrieb von Communications- und Transportmitteln verfügbaren wirthschaftlichen Mitteln abhängt; der Stand der Productionstechnik, namentlich ob, wie weit und wie an Stelle der menschlichen Muskelkraft thierische und (sog. todte) Naturkräfte benutzt werden (Maschine); die vom Stand der Technik mit bedingten Verhältnisse der nothwendigen oder zweckmässigsten Arbeitstheilung und Betriebsgestaltung (Concentration, Grossbetrieb); die Art, die räumliche Ausdehnung des Absatzes und Markts; anderseits die Gestaltung der persönlichen Rechtsverhältnisse (Unfreiheit, Freiheit, Ständewesen), die Gestaltung der Besitz- und Besitzrechtsverhältnisse, namentlich des Grundbesitzes, davon abhängig der Arbeits- und Erwerbsgelegenheiten und Bedingungen im Gebiete des lange Zeit fast alleinigen, fast immer wichtigsten nationalen Productionszweigs, der Landwirthschaft (und Viehzucht); der Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit von Person und Eigenthum, der Einrichtung der Rechtsordnung für Absatz- und Marktwesen, Gewerbe- und Handelsbetrieb, Unternehmungsformen; weiter die von Technik und Recht mit bedingte Vertheilung der Bevölkerung über das Land, als das Volkswirthschaftsgebiet, die Art der Ansiedlung, der Wohn- und Lebensverhältnisse (Höfe, Dörfer, Städte) — das und manches Aehnliche weiter sind die hier für die Gestaltung der Volkswirthschaft und für die Entwicklung ihrer Phasen wirksam werdenden Momente.

In markanter und mehr oder weniger klar bewusster Weise ist durch den Staat die Ausbildung besonderer „Volkswirthschaften" innerhalb der europäisch-amerikanischen Welt seit dem 16. und 17. Jahrhundert bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein begünstigt und so die stadtwirthschaftliche, grundherrschaftliche in die staatswirthschaftliche Phase hinüber geleitet worden.

Die besonderen „Staatsindividualitäten" treten seitdem schärfer hervor, die straffere Centralgewalt vernichtete oder verminderte die provincielle, communale und ständische Autonomie auch auf wirthschaftlichem Gebiete, suchte aus dem Staatsgebiete einen grossen einheitlichen Markt zu schaffen und sperrte oder erschwerte den Verkehr mit dem Auslande. Von grösster Bedeutung ward insbesondere die Ausbildung der Landesgrenzzollsysteme, innerhalb deren zunächst das Zollgebiet die territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft (Colbert) wurde. Die Volkswirthschaft wuchs dann gewissermaassen in das Zollgebiet hinein und indem letzteres möglichst auf das Staatsgebiet (Frankreich, Grossbritannien und Irland, Russland, Oesterreich, Italien) oder auf das Nationalgebiet (Deutschland, Zollverein) ausgedehnt wurde, verwuchsen auch die national und politisch disparaten, die neuerdings etwa erst mit dem Staate verbundenen, die geographisch abgelegeneren Landes- und Volkstheile zuerst mit der Volkswirthschaft, dann mit dem Staate selbst (Elsass-Lothringen und andere ostfranzösische Grenzprovinzen in ihrer volkswirthschaftlichen Verbindung mit Frankreich seit der Revolution, die russischen westlichen Annexionsgebiete, Oesterreichs Kronländer, die ehemals polnischen Gebietstheile Preussens, die Staaten des Zollvereins, Elsass-Lothringen in seiner Verbindung mit dem Deutschen Reiche u. a. m.). Das Landesgrenzzollsystem und die damit in enger Verbindung stehende gesammte mercantilistische Volkswirthschafts- (nicht nur: Handels-) Politik, beide gewöhnlich viel zu enge nur aus dem handelspolitischen Gesichtspuncte beurtheilt und oft genug von doctrinären Freihändlern verurtheilt, erweisen sich hiernach von grösster allgemein wirthschaftlicher und politischer Bedeutung und in Folge davon selbst wieder von maassgebendem Einflusse auf die Cultur eines Volks. Diese Wir-

kung ist häufig durch begleitende politische oder polizeiliche Absperrungsmaassregeln (wie z. B. das Passwesen) noch gesteigert worden. Die Wechselwirkung zwischen volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnissen tritt in den genannten Thatsachen und Maassregeln sehr frappant hervor. Erst die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie mit ihrer einseitig kosmopolitischen Tendenz hat dies wahrhaft staatswirthschaftliche Moment in der Volkswirthschaft in seiner Bedeutung verkannt und mit unter dem Einfluss dieser und verwandter Lehren (Kant'sche Rechts- und Staatsphilosophie) ist es auch in der Praxis der Wirthschaftspolitik zurückgedrängt worden. Ganz anders fasst dagegen die Aufgabe unserer Zeit ein Rodbertus auf: „Die Volkswirthschaft muss wieder mehr Staatswirthschaft werden", womit man eben nur auf das Richtige im Mercantilismus zurückkommt. Demgemäss wird denn auch wieder eine dem Gesammtbedürfniss des Volks entsprechende Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der Besitz- und Erwerbsordnung durch den Staat verlangt.

Die radicalen Freihändler, z. B. Bastiat, haben diese hohe volkswirthschaftliche und politische Bedeutung der Landesgrenzzollsysteme und der leitenden Gesichtspuncte und Maassregeln des Mercantilismus gewöhnlich verkannt, in richtiger Consequenz ihres atomistischen Standpuncts, von welchem aus die Volkswirthschaft nur ein Nebeneinander, keine organische Verbindung von Einzelwirthschaften. S. die characteristische Aeusserung Bastiat's über den deutschen Zollverein, bei Bergius, Finanzwiss., 1865, S. 389, Vergl. dagegen Fr. List, nation. Syst., Kap. 26 u. 27 und A. Wagner, Art. Zölle im Staatswörterb. XI, 344 ff. Anwendung des Gesagten auf die practische politische Frage der Wiedervereinigung Elsass-Lothringens mit Deutschland in A. Wagner, Els. u. Lothr., 6. Aufl., 1871, S. 53 ff., — jetzt schon mannigfach durch die That bewahrheitet. — S. Rodbertus, in der Tüb. Ztschr. 1878, S. 232. Die Consequenz dieser Auffassung ist von mir in den folgenden Büchern und in dem 2. Theil der Grundlegung (vom Recht in der Volkswirthschaft) gezogen worden, was dann freilich eine ganz andere Behandlung der nat.-ökonomischen Grundlegung, als die übliche, mit sich bringt. Auch im wissenschaftlichen Socialismus ist diese Auffassung der richtige Kernpunct. Die Schutzzöllner, Fr. List inbegriffen, verfehlen es freilich darin, dass sie nur ein handelspolitisches „nationales" System der Politischen Oekonomie wollen: ein das ganze Wirthschaftsleben umfassendes ist zu verlangen. Der Schutzzoll ist kein „System", sondern nur ein Glied eines wirthschaftspolitischen Systems, und nicht für sich, sondern nur als solches Glied, daher nur bei principieller Bemängelung des „Systems der freien Concurrenz" haltbar. Die gewöhnlichen Schutzzöllner sind hier ebenso unzulänglich in ihrer Argumentation wie ihre Gegner.

Es muss hier an diesen wenigen Andeutungen über die erwähnten Momente, welche die Entwicklung der Volkswirthschaft beherrschen, genügen. Für alles Weitere ist auf die Ausführungen in der Practischen Nationalökonomie (besonders Agrarwesen, wo jetzt bereits der 1. Band von Buchenberger's Werk vieles Hierhergehörige enthält, und Gewerbe- und Handelswesen, aber auch Verkehrswesen) zu verweisen.

Die ältere, „abstracte", „unhistorische" Nationalökonomie hat jene Momente theils gar nicht, theils nicht genügend gewürdigt oder, wo sie darauf einging, hat sie sich die geschichtliche Entwicklung zu einfach construirt, namentlich Arbeitstheilung, Verkehr, Tausch sich zu einfach mechanisch nach den Anschauungen des modernen ökonomischen Individualismus aus dem Wirken des Selbstinteresses entwickeln lassen, ohne die Factoren zu erforschen, welche das Wirken dieses Motivs und Arbeitstheilung, Verkehr und Tausch selbst wieder beeinflusst haben. Hier liegen die auch methodologisch bedeutsamen Verdienste der „historischen Richtung" (§. 15), insbesondere der Arbeiten Roscher's, Lamprecht's, v. Inama-Sternegg's, Bücher's, und namentlich G. Schmoller's (speciell über die preussischen Verhältnisse in den schönen Ausführungen über städtische, territoriale, staatliche Wirthschaftspolitik, Jahrb. B. 8, S. 15, 1884, s. auch oben S. 241, Note) u. A. m., wie anderseits aber auch von Rodbertus, Marx.

Der Unterscheidung von Einzel- und Volkswirthschaft entspricht in Theorie und Praxis die wichtige Unterscheidung der Betrachtung wirthschaftlicher Verhältnisse, Fragen, Streitfragen,

Interessen u. s. w. vom Standpuncte beider und wieder je vom Standpuncte der verschiedenen Einzelwirthschaften und Gruppen von solchen aus. Der Betrachtungsstandpunct der Volkswirthschaft muss eben derjenige der wirthschaftlichen und der weiter davon bedingten Interessen des Volksganzen sein: eine ebenso leicht hinzustellende, eigentlich selbstverständliche, als schwer im Einzelnen, nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie richtig durchzuführende Forderung. Namentlich liegt immer die Gefahr vor, einzelwirthschaftliche Classeninteressen zu volkswirthschaftlichen Volks- (und Staats-) Interessen zu machen.

V. Die Weltwirthschaft. — §. 152 [57]. A. Begriff und Wesen. Die Weltwirthschaft ist der Inbegriff der miteinander verkehrenden Einzelwirthschaften vieler, schliesslich aller Völker oder Volkswirthschaften der Erde. Innerhalb dieser gesammten Weltwirthschaft lassen sich in bestimmten Zeiten wieder Volkswirthschaftsgruppen unterscheiden, welche sich in einigen Beziehungen gegen einander ähnlich abscheiden wie die Volkswirthschaften. Sie werden mitunter ebenfalls „Weltwirthschaften" genannt.

Man kann so für die antike Zeit die Weltwirthschaft der Völker des Mittelmeerbeckens (mit den Erweiterungen im römischen Weltreich) und diejenige der mittel- und ostasiatischen Völker, für die neuere Zeit und die Gegenwart die Weltwirthschaft der europäisch-americanischen Culturvölker (incl. Australiens) als occidentalische der Weltwirthschaft der asiatischen Culturvölker als der orientalischen gegenüber stellen. Für manche Wirthschaftsverhältnisse, z. B. für den Character und für das in der sog. Handelsbilanz zum Vorschein kommende Endergebniss des auswärtigen Handels (dauernde Passivität des europäischen Handels gegen Asien, im Wesentlichen seit den Römerzeiten), ferner, zum Theil in Verbindung damit, für die Edelmetallgeldverhältnisse bilden diese beiden „Weltwirthschaften" förmlich wieder jede ein Ganzes, ähnlich wie die einzelnen Volkswirthschaften und treten in einen gewissen Gegensatz zu einander.

B. — §. 153 [58]. Die Entwicklung der Weltwirthschaft. Sie ist von denselben Factoren, wie diejenige des Verkehrs überhaupt (§. 117) und theilweise von den gleichen Factoren, wie diejenige der Volkswirthschaft (§. 150) abhängig. Man kann dabei wohl die mehr die Entwicklung bedingenden Momente, d. h. die, welche die Weltwirthschaft möglich machen, und die mehr eigentlich verursachenden Momente, welche auf die Entwicklung der Weltwirthschaft unmittelbar hinwirken, unterscheiden. Die ersteren sind einmal die Rechtsverhältnisse, insbesondere die rechtliche Sicherheit (Völkerrechtszustand, thatsächlicher Rechtsschutz in der Fremde, Kriegsmarine als Schutzanstalt) und die rechtliche Zulässigkeit (wirthschaftliche „Freiheit") des Verkehrs sowie die rechtlichen Bedingungen für diesen, in der Volks-

wirthschaft und über dieselbe hinaus (wirthschaftliche Rechtsordnung besonders des Handels im und mit dem Auslande, „Freihandel"); sodann der Zustand der Communicationsmittel. Die zweiten, die causalen Momente sind erstens die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und (zum Theil davon abhängig) der Völker, zweitens die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirthschaften. Die nationale Arbeitstheilung erweitert sich in der Weltwirthschaft zur internationalen. Die beiden ersten, wesentlich bedingenden, Momente sind also wieder ein rechtliches und ein technisches, die beiden letzten, wesentlich bewirkenden, Momente ein natürliches (geographisches) und ein historisch-nationales.

Die Weltwirthschaft kann dann, wie die Volkswirthschaft, wieder die Natur eines grossen Organismus annehmen, in welchem die einzelnen Volkswirthschaften (oder genauer gesagt die Einzelwirthschaften in ihnen) die Function von Gliedern erhalten.

Thatsächlich neigt sich der heutige Verkehr, unter den ihn begünstigenden Einflüssen in der Gegenwart, mehr als in irgend einer früheren Periode der Weltgeschichte dahin, die Volkswirthschaften zu einem die ganze Erde umspannenden weltwirthschaftlichen Organismus zu vereinigen. Die Welthandelsstatistik ist ein Spiegelbild dieser Gestaltung. (Vergl. die vortrefflichen Berichte von Fr. X. Neumann [Wien] in Behm's geogr. Jahrbüchern, später selbständig u. d. T. Uebersichten über Production, Verkehr u. s. w. in d. Weltwirthschaft, nach Neumann's Tode fortgeführt von Juraschek.) Ob freilich diese Gestaltung in der jetzigen Ausdehnung schon allgemein richtig ist und ob nicht, nach der Theorie von Fr. List, die Volkswirthschaften der Culturvölker erst eine gleichmässigere Entwicklung erreichen sollten, bevor das kosmopolitische Princip in der Wirthschaftspolitik, daher die Aufgabe des Ausbaues der Weltwirthschaft, für diese Völker und ihre Staaten so sehr in den Vordergrund treten darf, — das kann hier nur als eine mindestens zu erwägende Frage hingestellt werden. Ihre Entscheidung hängt von der gesammten Auffassung des Wirthschaftslebens und der Wirthschaftspolitik mit ab. Die im §. 151 hervorgehobene Aufgabe, dass die Volkswirthschaft wieder mehr Staatswirthschaft werde, lässt sich wohl nicht lösen, ohne dass die weltwirthschaftliche hinter die volkswirthschaftliche Entwicklung zurückgestellt wird (s. unten, und List, nat. System S. 13 ff.). Die Wiederhinneigung zu stärkerem und für die Agrarproduction zu erneutem Zollschutz, besonders seit Ende der 1870er Jahre, deutet darauf hin, dass auch in der Praxis derartige Erwägungen durchgedrungen sind.

§. 154 [62, 59—61]. Die vier einzelnen Momente.

Die Bedeutung der einzelnen vier Momente, der Bedingungen und Ursachen der Verkehrsentwicklung über die heimische Volkswirthschaft hinaus zur weltwirthschaftlichen ist hier wieder nur anzudeuten und erst in der practischen Nationalökonomie genauer darzulegen.

1. Für die ältere Entwicklung und für die Gestaltung dieses Verkehrs unter wilden, barbarischen und Halbculturvölkern noch heute, kommen vor Allem die Zustände der allgemeinen Rechtssicherheit und die Rechtsnormen bezüglich des Fremdenrechts in Betracht.

Daher in letzterer Hinsicht die Bedingungen, unter welchen in einem anderen Lande und Staate, ausserhalb der Heimath, dem fremden, insbesondere dem Kaufmann Handel zu treiben, Niederlassungen zu errichten und der einheimischen Bevölkerung gestattet wird, an diesem Handel sich zu betheiligen, sowie die weiteren Bedingungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung, die Rechtsformen, die etwaigen corporativen genossenschaftlichen Gestaltungen, unter welchen die ins Ausland handelnden Stadt- und Staatsbürger diesen Handel nur betreiben können und dürfen.

Auch für die moderne Zeit der Culturvölker, wo nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Fremde vollen Rechtsschutz für sich, sein Eigenthum, seine Vertragsschlüsse geniesst, sind doch noch die speciellen Normen des Gewerberechts für die Zulassung des Fremden zum Gewerbetrieb im Inland, daher eventuell völkerrechtliche Verträge (Handelsverträge, Schiffahrtsverträge u. s. w.) hier auf die Verkehrsentwicklung von Einfluss. Weiter ist die den auswärtigen Handel betreffende Zoll- und Handelspolitik maassgebend. Endlich kommt die gesammte Gestaltung des Verkehrsrechts i. e. S., auch desjenigen für den inländischen Gewerbe- und Handelsbetrieb, auch für die Betheiligung einer Volkswirthschaft am Aussenhandel und Weltverkehr mit in Betracht.

Von der Gestaltung dieser Verhältnisse hängt das Maass der rechtlichen Zulässigkeit der internationalen wie der nationalen Arbeitstheilung und des betreffenden Verkehrs mit ab, in welcher Hinsicht dort das Freihandelssystem, hier das System der Markt- und Gewerbefreiheit, beides Folgen des Princips der Verkehrsfreiheit, der Betheiligung am Welthandel günstig sind.

Die grosse Entwicklung des Weltverkehrs und z. B. auch des britischen Aus- und Einfuhrhandels in neuester Zeit ist von der Durchführung des Freihandelssystems mit abhängig gewesen. Die wichtigere, diesem Moment gegenüber nicht immer gebührend gewürdigte Voraussetzung dafür lag aber in der ungeheueren Verbesserung der Communications- und Transportmittel. Diese hat Länder von immer grösserer Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung und der volkswirthschaftlichen Entwicklung bis tief ins Binnenland hinein und selbst für den Austausch von Artikeln niedrigen specifischen Tauschwerths sich gegenseitig zugänglich gemacht.

Vgl. für frühere Zeiten G. Schanz, englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 2. B., Leipzig, 1881. Lexis, Abh. Handel im Schönberg'schen Handb. B. 2, 3. A., u. Abschnitt VI und VII daselbst.

Der Identificirung von Ursache und Voraussetzung der Entwicklung des Welthandels und der einseitigen Betonung des handelspolitischen Moments haben sich die Freihändler sehr oft schuldig gemacht, so auch in den emphatischen Verherrlichungen der Zunahme des auswärtigen Handels in den letzten Jahrzehnten. Diese Zunahme, welche die Handelsstatistik überall unzweifelhaft ergiebt, ist relativ in den Ländern verschiedener Handelspolitik nicht immer sehr ungleich, was schon beweist, dass das Freihandelssystem nicht, wie man angenommen hat, der allein oder auch nur der vorzugsweise maassgebende Factor sei, wenn auch dadurch einzelne Richtungen des Handels mitunter besonders begünstigt sind (z. B. der englisch-französische Handel). Die Statistik der inländischen Güterbewegung, wie sie besonders die Eisenbahnstatistik liefert, zeigt dann aber noch genauer, dass der Einfluss der verbesserten Communicationsmittel auf den auswärtigen Handel mächtiger als derjenige der Handelspolitik war. Der auf trockenen Strassen (Eisenbahnen) erfolgende Getreide-, Vieh- und Kohlenverkehr, der sich über Mitteleuropa zwischen Ungarn, Polen, Russland, Frankreich und Italien bewegt, ist ein significantes Beispiel. Vgl. hierüber auch Baxter im Journ. of the Statist. society in London vol. XXIX (1866),

p. 549, bes. 585—588. Fawcett, Freihandel u. Zollschutz, übersetzt von Passow, Berl. 1878, S. 14 hebt dies auch, aber noch nicht genügend, hervor.

2. Das Communications- und Transportwesen begünstigt nach dem ihm innewohnenden, auf rein physicalischen Momenten beruhenden Entwicklungsgesetze den Verkehr zuvörderst und am Meisten auf der See, besonders an den Küsten und in kleinen Meeren, ferner auf den natürlichen Binnenwasserstrassen. Der Landverkehr entwickelt sich nothwendig später, am Leichtesten noch in ebenem Terrain fruchtbarer Länder mässiger räumlicher Ausdehnung.

Vergl. den genialen Aufsatz E. Engel's über die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen, Zeitschr. d. K. preuss. Stat.-Bur. 1864, S. 113 ff., auch A. Wagner, Art. Schifffahrt in Rentzsch's Handwörterb. d. Volkswirshschaftslehre (1866) S. 726 ff. Götz, die Verkehrswege im Dienst des Welthandels, 1888.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich, dass vielfach der internationale Verkehr und damit die Weltwirthschaft sich früher entwickelt als der Verkehr zwischen verschiedenen Landestheilen einer Volkswirthschaft, der „Fernverkehr" früher als der „Nahverkehr", der Verkehr in Artikeln höheren specifischen Tauschwerths (§. 140), in Fabrikaten, Kunst- und Luxusartikeln und Consumptibilien der Reichen zwischen verschiedenen Ländern früher und bedeutender als der Verkehr in schweren voluminösen Massenartikeln des Inlands, welcher vielfach im Binnenlande ferne von Strömen erst eine Schöpfung des Eisenbahnzeitalters ist, so namentlich von grösster Bedeutung der Getreide- und Kohlenverkehr.

3. Die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und daher der Volkswirthschaften weist auf eine gewisse Naturgemässheit der internationalen Arbeitstheilung und daher der Weltwirthschaft hin, woraus sich wesentliche Gründe zu Gunsten des sog. Freihandelssystems ableiten lassen.

Eines der populärsten und relativ richtigsten Argumente der Freihandelstheorie, dem auch Schutzzöllner beistimmen. So betont Fr. List in seinem nationalen System stets die Zweckmässigkeit der internationalen Arbeitstheilung und des Freihandels zwischen den Ländern der gemässigten Zone und der Tropen. Die Möglichkeit der internationalen Arbeitstheilung bei Freihandel wird daher auch regelmässig unter den Vortheilen der Arbeitstheilung aufgeführt. Doch geht die Behauptung oft zu weit. Denn einmal zeigt die allmälige Verbreitung von Nutzpflanzen und Hausthieren nach fremden Ländern durch die menschliche Cultur, dass auch hier nicht reine Naturverhältnisse, Klima u. s. w. entscheiden (Verbreitung des Weinbaus, der Seidenzucht u. s. w.), (vgl. das schöne Buch von Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa, 2. Aufl. Berl. 1874 und seitdem neue Aufl.). Sodann liegen die Verhältnisse auch nicht immer so, wie in dem beliebt gewordenen Beispiel Senior's von den Kosten, welche es Grossbritannien machen würde, seinen Theebedarf im Innlande selbst zu produciren, statt ihn aus China zu decken (Polit. econ., 4. ed. 1858, p. 76). Hier ist auch der volkswirthschaftliche Nachtheil freilich evident, in vielen anderen Fällen ist er aber jedenfalls gering, oft gar nicht oder nur kurz vorübergehend vorhanden (Tabak, Zucker u. A. m.) und andre, auch culturliche Vortheile (Einfluss der Industrie auf Städtewesen, bürgerliche Freiheit, höheres Geistesleben u. s. w.) fallen ausserdem ins Gewicht. Endlich zeigen neuere Erfahrungen, besonders in Indien, dass auch das im Texte erwähnte industrielle Arbeitsmonopol der nördlicheren Ländern kein so absolutes ist, wie früher öfters, besonders in England, von Theoretikern und Praktikern angenommen wurde. England fängt bereits an, die

Concurrenz der billigen asiatischen mit europäischer Technik ausgerüsteten Arbeit zu fürchten und hat einigen Grund dazu. Vergl. z. B. Jagor, ostindisches Handwerk und Gewerbe mit Rücksicht auf den europäischen Arbeitsmarkt. Berl. 1878 (Vortrag). Seitdem sind, wie auch die Productions- und Handelsstatistik zeigt, schon erhebliche Fortschritte in Asien, zumal Indien, Japan, in der Benutzung europäischer Technik, Maschinerie in der Industrie gemacht und die Entwicklung des Eisenbahnwesens hat die Concurrenzfähigkeit dieser Länder nicht nur für den Import, sondern auch für den Export, freilich immer noch vornemlich für Agrarproducte, gesteigert. — Hübsche Darlegung, wie das menschliche Streben nach gewissen Thieren, Pflanzen und Mineralien den Weltverkehr begünstigt hat, giebt Kohl in „die natürlichen Lockmittel des Völkerverkehrs“, Bremen, 1878.

a) Von besonderer Wichtigkeit ist das Klima in seinem Einflusse auf organische Producte, auf die Ergiebigkeit des Bodenanbaus in Land-, Forstwirthschaft und auf den wirthschaftlichen Character, besonders auf die Leistungsfähigkeit und Arbeitsamkeit der Bevölkerung. Weiter kommt in Betracht die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die Verbreitung unterirdischer, durch Bergbau zu gewinnender Producte, besonders der Metalle, unter denen Gold und Silber von jeher den grössten Einfluss auf die Entwicklung des internationalen Verkehrs und der Colonisation ausübten, neuerdings die Verbreitung der Mineralkohlen, das Vorhandensein von Wasserströmen, welche sich als mechanische Triebkraft ausnutzen lassen (z. B. in Gebirgsgegenden) u. A. m.

Steigende Bedeutung dieses letzteren Moments im neuesten Zeitalter der Entwicklung der Electrotechnik. — Sonst war und ist doch von durchgreifender Bedeutung für die Entwicklung der Weltwirthschaft vor Allem der Productenaustausch zwischen den Ländern wärmeren und kälteren Klima's, daher zwischen den Tropenländern einer und den Gebieten der gemässigten Zone andererseits, also zwischen den betreffenden Theilen Americas, Asiens und Europa, ferner zwischen Mittel-, Nord- und Südeuropa. Hier kommen die Producte des klimatischen Monopols mit den Producten des industriellen Arbeitsmonopols zum Austausch, denn wie die Natur im Süden die Bodenproduction, so begünstigt sie im Norden mehr die industrielle Arbeit der Bevölkerung. Der Handel mit „Colonialwaaren“, „Südfrüchten“ u. dgl. m., welche zum Austausch mit Industrie- und Montanproducten kommen, bildet gewissermaassen die Axe des Weltverkehrs, besonders des transatlantischen. Dieser Verkehr muss am Meisten als naturgemäss bezeichnet werden. Handelspolitische Hemmungen können hier allerdings leicht zu einem bedenklichen Rückschritt der internationalen Arbeitstheilung führen, was doch immerhin auch von Producten wie Tabak, Wein, Zucker etwas gilt.

b) Ein zweiter berechtigter Touptheil des Weltwirthschaftsverkehrs wird durch den Austausch von Montanproducten der einen mit Agrar- und Industrieproducten der anderen Länder gebildet.

Doch ist die „Naturgemässheit“ dieses Verkehrs insofern nicht so unbedingt als diejenige des vorerwähnten vorhanden, weil die Entwicklung von Bergbau und Montanindustrie nicht nur von der natürlichen Vertheilung der Kohlen, Mineralien, Erze, Metalle im Boden, sondern auch von der Ausbildung der Technik der Gewinnung und Verarbeitung und von der Rechtsordnung und deren Handhabung abhängt. Wie sehr dieses Moment grade auf den Bergbau von Einfluss ist, lehrt

z. B. die neuere Geschichte Mexicos. Für Californien legte v. Richthofen in seiner Schrift über d. Metallproduction Californiens (Petermann's geogr. Mitth., Ergänzh. 14, Gotha 1864) in den 50er und 60er Jahren das Hauptgewicht mit auf die Reform des Bergrechts und geordnete Rechtszustände, damit der grosse Metallreichthum des Landes allseitig ausgebeutet und das Land zu diesem Zwecke gehörig colonisirt werden könne. Die Quecksilbergewinnung sank in Folge von Processen, welche die Einstellung der Arbeit in den Hauptgruben bewirkten, von 24,152 Flaschen (Ausfuhr) in 1858 auf 3399 Flaschen in 1859, 9348 in 1860, um 1861 wieder auf 35,895 Flaschen zu steigen (a. a. O. S. 42). Manche Belege für die obige Auffassung enthält Pechar, Kohle u. Eisen, Berl. 1878.

Oft veranlasst für ein Land nur das Zurückstehen in Technik und Rechtsordnung, nicht der Mangel dieser Producte in seinem Boden den Bezug der betreffenden Artikel aus dem Auslande.

Dieser zweite Haupttheil des weltwirthschaftlichen Verkehrs unterliegt daher viel mehr als der erste dem geschichtlichen Wandel und Wechsel, im Zusammenhange mit dem vierten Puncte.

c) Ein dritter ebenfalls berechtigter Theil des Weltwirthschaftsverkehrs betrifft die Ausgleichung der Deficite in der Ernte wichtiger Nahrungsmittel, namentlich des Getreides, zwischen verschiedenen Ländern, in Folge von Misswachs u. dgl. Die Länder bilden hier durch ihren Handelsverkehr einen grossartigen Assecuranzverein und tragen die Folgen eines solchen Elementarereignisses gemeinsam, so dass das gerade von der Misserte betroffene Land wesentlich erleichtert wird.

Neumann (Wien), Uebersichten, Jahrg. 1878, S. 8. Es ist diese Seite des internationalen Getreidehandels von der allgemeinen Function desselben noch zu unterscheiden, nemlich den normalen Bedarf eines Landes an Getreide mit decken zu helfen, dessen einheimische Production dazu nicht ausreicht.

4. Die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Volkswirthschaften, auch nach den oben (§. 150) sogenannten typischen Phasen, und überhaupt die Verschiedenheit der Cultur und Bildung der Völker ist ein Factor, welcher stets den internationalen Verkehr und somit die Weltwirthschaft sehr erheblich mit beeinflusst hat und beeinflussen wird. Jedoch nur soweit diese Verschiedenheit der Entwicklung auf mehr oder weniger festen natürlichen Grundlagen, auf Klima, Landesart, ganz oder fast ganz unabänderlicher Beschaffenheit der Bevölkerung (fester Rasseneigenthümlichkeit), beruht, bewirkt der aus ihr hervorgehende Weltverkehr selbst wieder eine einigermaassen bleibende, „natürliche" Gestaltung der Weltwirthschaft. Darüber hinaus unterliegt gerade dieser Verkehr und mit ihm die jeweilige Gestaltung der Weltwirthschaft einem grossen geschichtlichen Wechsel.

Man kann freilich auch hier von „Naturgemässheit" der Weltwirthschaft reden im Hinblick auf den natürlichen, wirthschaftlich richtigen Austausch zwischen Ländern reiner und vorherrschender Agrarproduction und Industrieländern, zwischen Ländern verschiedenartiger industrieller Entwicklung, sowohl was Gattung als was Vollkommenheit der Erzeugnisse anlangt. Ein solcher Verkehr wird immer bestehen und in einer bestimmten Periode in beiderseitigem Interesse durch Freihandelspolitik, d. h. durch zollfreien oder nur mit mässigen Finanzzöllen belegten Austausch der sonst bloss die Handels- und Frachtspesen tragenden Güter gefördert werden. Aber wenigstens innerhalb einer Gruppe von Ländern und Völkern von nicht gar zu grosser Verschiedenheit der natürlichen Productionsbedingungen und der Culturentwicklung, also z. B. innerhalb der europäischen und nordamericanischen Welt, kann die Stellung als Agrarstaat und Industriestaat und vollends diejenige als Industriestaat der und der Art und Entwicklung gar sehr einem geschichtlichen Wechsel unterliegen und hat sie thatsächlich demselben, sogar mitunter innerhalb nicht sehr langer Zeiträume, unterlegen. Daher kann die jeweilige Gestaltung des Weltverkehrs meist nur als eine Phase der Entwicklung angesehen werden.

Die Weiterbildung kann hier sogar wieder mehr zur Beschränkung auf den inner-volkswirthschaftlichen Verkehr führen, also insofern einen Rückschritt in der Weltwirthschaft bedingen (Nordamerika seit dem Bürgerkriege, theilweise der europäische Continent seit der Rückkehr zu verstärkter Schutzzollpolitik, zu Agrarschutzzöllen im letzten halben Menschenalter), ein Rückschritt, der sich vielleicht nur äusserlich mehr verbirgt, weil die Verbesserung der Communicationsmittel die absolute Grösse des gesammten auswärtigen Handels steigert.

Jedenfalls beachtet die radicale Freihandelstheorie in ihrer Predigt von der absoluten Richtigkeit der Freihandelspolitik für jedes Land in jeder Zeit die bloss relative Berechtigung der Weltwirthschaft, welche in der verschiedenen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaften liegt, nicht genügend, auch abgesehen davon, dass sie die Abhängigkeit höherer Cultur von weiter gediehener und feinerer Arbeitstheilung, wie sie sich in der Industrie gegenüber dem rohen Ackerbau zeigt, viel zu wenig berücksichtigt.

Fr. List's grosses Verdienst ist es, echt historisch diese bloss relative Berechtigung des Freihandels und der Weltwirthschaft in seinem nationalen System der Politischen Oekonomie dem kosmopolitischen System der britischen Schule gegenüber nachgewiesen zu haben. Carey übertreibt den richtigen List'schen Gedanken gleich wieder und geht in seiner Polemik gegen das „britische System" ebendeshalb zu weit. Auch übersieht er in seiner These von der Nothwendigkeit, dass Ackerbauer und Industrieeller nebeneinander sitzen sollen, um „unproductive" Fracht- und Handelsspesen zu ersparen und in den Schlüssen, welche er gegen den Freihandel und das britische nationalökonomische System und damit gegen die Weltwirthschaft zieht, dass im Inlande ein solches Nebeneinanderwohnen von Ackerbauern und Industriellen auch nur partiell erfolgt und dass andre wichtige wirthschaftliche Gründe für die räumliche (provinciale, locale) Concentration der Industrie sprechen, was dann Fracht- und Handelsspesen, wenn auch innerhalb der heimischen Volkswirthschaft, doch unvermeidlich macht. Ist vollends das Inland ein so grosses Gebiet, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerica, mit grosser Verschiedenheit der klimatischen, Boden-, Bevölkerungs- und Culturverhältnisse der einzelnen Landestheile, so tritt auch hier eine breite räumliche Trennung der vorherrschenden Agrarproduction und Industrie ein (die Staaten an den grossen Seen — die atlantischen Küstenstaaten, Neu-England, Newyork). Eine internationale Arbeitstheilung und ein weltwirthschaftlicher Verkehr zwischen England und Theilen der Vereinigten Staaten ist, zumal bei Wasserverbindung, auch volkswirthschaftlich ebenso

zweckmässig, als eine territoriale Arbeitstheilung zwischen Massachusetts und Jowa. Die von der britischen Nationalökonomie mitunter überschätzten culturlichen und politischen Folgen der Weltwirthschaft werden endlich von Carey ebenso einseitig unterschätzt. Das Napoleonische System der gemässigt liberalen Handelsverträge hat z. B. gewiss für Frankreich England gegenüber auch politisch-günstige Folgen gehabt.

Nicht geleugnet werden kann in Betreff der von freihändlerischer Seite öfters zu panegyrisch behandelten Entwicklung der Weltwirthschaft freilich auch, dass die locale Trennung von Producent und Consument, die Abhängigkeit von fremden politischen Ereignissen (britische „cotton famine" durch den nordamericanischen Bürgerkrieg) und von fremder egoistischer „nationaler" Handelspolitik (Nordamerica, MacKinleybill, 1891, Russland gegenüber West- und Mitteleuropa), dass die grössere Gefahr von Ueberproductionen und Handelskrisen, die auch politische Gefahr, in Betreff der Hauptnahrungsmittel vom Ausland und vom nicht immer politisch hinlänglich gesicherten Bezug über See, über fremde Länder abhängig zu sein, dass die einseitige Begünstigung des Händlerthums, die Nothwendigkeit, Fabrikatenexport zu erzwingen mittelst niedriger Arbeitslöhne und damit Niederhaltung der Consumtionskraft der Massen im Inland, Ruin althistorischer nationaler Industrieen und damit von Cultur im Auslande (Asien) und mittelst mühseliger Eröffnung fremder Märkte zum Absatz (Colonieen der Gegenwart) — nicht geleugnet kann doch werden, dass dies Alles missliche, zum Theil recht bedenkliche Folgen der „weltwirthschaftlichen" Entwicklung sind, worüber man nicht so leicht hinweg sehen sollte.

Wie zwischen dem Standpuncte der Einzel- und Volkswirthschaft (§. 151 am Schluss) ist auch wieder zwischen demjenigen der Volks- (bzw. einer einzelnen bestimmten Volks-) und der Weltwirthschaft, oder zwischen dem nationalen und kosmopolitischen Standpuncte bei den einzelnen Fragen, Interessen u. s. w. zu unterscheiden. Der erstere Standpunct ist — wenigstens in der bisherigen geschichtlichen Entwicklung und wohl noch für lange, wenn nicht für immer — voranzustellen. Gerade sehr wichtige Fragen (Schutzzoll — Freihandel, Militärwesen, Arbeiterfrage, agrarische, gewerbliche Frage!) erlangen von diesen beiden Standpuncten aus eine öfters wesentlich verschiedene Entscheidung.

Die physiokratisch-smithische Oekonomik neigt zu sehr zur kosmopolitischen Auffassung, die mercantilistisch-proctectionistische übertreibt mitunter die nationale. Aber principiell und practisch ist sie doch im Ganzen die richtigere. Auch hier hat sich besonders List Verdienste erworben, während Carey schon wieder zu einseitig ist.

Zweites Kapitel.

Das Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft.

§. 155. Vorbemerkung und Litteratur.

Es ist eine unhaltbare Fiction der Volkswirthschaftslehre, besonders in der Smith'schen Schule, dass die Veränderungen im Werthe und zum Theil in den Objecten selbst im Güterbestand einer Wirthschaft und eines Vermögensbesitzes immer auf bestimmte Thätigkeiten des Wirthschaftssubjects, vollends auf solche mit einem bestimmt gewollten wirthschaftlichen Ergebniss, zurückgeführt werden. Auch die strengere deutsche Wissenschaft hat sich von dieser Fiction nicht genügend frei gehalten. Sie hängt auch mit der atomistisch-individualistischen Auffassung der Volkswirthschaft auf das Engste zusammen. Einzelne theoretische Lehren sind durch diese Fiction vollständig verkehrt geworden, so namentlich die Lehre von der privaten Kapitalbildung durch individuelle Ersparung der Producte des eigenen Arbeitsertrags des sparenden Wirthschaftssubjects (vergl. Theil II der Grundlegung). Die These, welche die Smith'sche Nationalökonomie, besonders die sogen. Manchesterrichtung, aufgestellt hat, dass nemlich Jedermann vollständig allein „seines eigenen wirthschaftlichen Glücks Schmied", allein für sich verantwortlich sei und der Staat sich nicht weiter um das wirthschaftliche Ergehen der Individuen zu kümmern habe, ist nur eine richtige Consequenz jener Fiction. Die letztere muss nun theils gänzlich aufgegeben, theils erheblich eingeschränkt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Veränderungen des Wirthschafts- und Vermögensbestands einer Person, welche durch die spontane Thätigkeit der letzteren erfolgen, und denjenigen Werthveränderungen, insbesondere Tauschwerthveränderungen, welche unabhängig von solcher Thätigkeit durch ganz allgemeine Ursachen, über welche der Einzelne wenig oder gar keine Macht hat, vor sich gehen. Diese Unterscheidung wird im Folgenden streng durchgeführt.

Für die in diesem Werke vertretene organische oder sociale Auffassung der Volkswirthschaft sind die Veränderungen der zweiten Art besonders wichtig: grade weil die Einzelwirthschaften Glieder der Volkswirthschaft sind, werden sie von allgemeinen Vorgängen in der letzteren, ohne ihr eigenes Zuthun, oft so maassgebend berührt. Ganz übersehen worden ist dies natürlich auch früher nicht. So hat Rau diese Fälle der zweiten Art wenigstens zum Theil mit erwähnt, wo er von den Veränderungen der Preise (I, §. 66), des Geldwerths (§. 174) und den Veränderungen im Volksvermögen handelt (§. 68, 69). Aber er zieht daraus fast gar keine weiteren Consequenzen. Im §. 69 heisst es z. B.: „ohne eine im Stoff der Vermögenstheile vorgehende Veränderung kann der Werth derselben vergrössert werden, a) . . . und b) durch äussere Umstände, welche die Folge haben, dass ein höherer Werth in den Sachgütern erscheint". Als Beispiele nennt er Werthvermehrung von Häusern und Ländereien an einer Eisenbahn, einer Strasse in der Stadt u. s. w. und fügt nur hinzu, diese Gattung von Fällen der Werthvermehrung sei von der Production „in vielen Hinsichten verschieden". Viel eingehender und mehrfach einer echt socialen Auffassung entsprungen sind die Erörterungen Hermann's über „den Zu- und Abgang von Gütern durch Wertherhöhung und Werthverminderung derselben" (Untersuchungen, 2. A., S. 132 ff.), wo Veränderungen im Gebrauchswerthe, im Tauschwerthe und in beiden zugleich unterschieden und an dem besonders wichtigen Falle der Getreidetheuerung nach Missernten die Folgen solcher Veränderungen für die Einzelnen, die Volksclassen und die ganze Volkswirthschaft trefflich dargelegt werden. S. auch v. Mangoldt, Grundr. §. 13, 134, 135. Aber eine vollständig principielle Behandlung der Einflüsse der „Conjunctur" ist vornemlich doch erst den socialistischen Theoretikern zu verdanken und Keiner hat darin jene oben erwähnte Fiction so scharf und glänzend abgefertigt, als Lassalle in seiner Schrift über Kapital u. Arbeit, besonders Kap. 1, u. a. namentlich S. 27 ff. Der Kern dieser Argumentation ist richtig und ein bleibender wissenschaftlicher Gewinn von grosser Bedeutung. Schäffle im Kapitalismus S. 405 ff. suchte dies in Bezug auf den „fatalistischen" Einfluss der Conjunctur auf den Arbeiter noch zu widerlegen. S. indessen später Schäffle, Syst. I, 182 ff. u. Soc. Körper III, 450, II, 297, Lange, Arbeiterfrage 3. A.

Kap. 2 und 3. Nicht klar ist Lindwurm's Stellung, s. Eigenthumsrecht S. 300 ff. Er polemisirt halb und halb gegen meine Auffassung, könnte aber grade an der „Conjunctur" sehen, dass seine These von dem Bedingtsein der Production durch die freie Individualität der Urheberschaft partiell eine petitio principii ist gegenüber dem thatsächlichen Zustande der Volkswirthschaft, wo grade diese „Zusammenhänge" die Production bedingen. — Die Lehre von der Conjunctur hängt eng mit der Lehre von der Entstehung der Wirthschaftskrisen in unserem heutigen System der freien Concurrenz zusammen. S. darüber Rodbertus, Soc. Briefe N. 2 u. Fr. Engel's, Dühring's Umwälzung, Absch. 3, Kap. 2 u. 3. Es gilt jetzt, der Conjunctur im System der Volkswirthschaftslehre ihre richtige Stellung einzuräumen und ihre Function klar zu legen.

Eine allgemeinere Annahme hat die hier vertretene Auffassung auch seit dem Erscheinen der 2. Aufl. dieses Werks (1879), soviel ich sehe, bisher in der theoretischen Nationalökonomie noch nicht gefunden. Bei der Erörterung über Speculation, Börse und Börsentreiben, Cartelle u. dgl. m. ist man wohl auf einige Puncte, wie die hier von mir behandelten, gekommen (G. Cohn), aber ohne zu einer allgemeineren principiellen Behandlung zu gelangen, auch wohl mehr mit Ablehnung meiner leitenden Gesichtspuncte in der Frage. Ich habe mich trotzdem nur immer mehr davon überzeugt, dass die Lehre von der Conjunctur eine wichtige Stelle schon in der „Grundlegung" einzunehmen berechtigt ist. Mit dem Cohn'schen Einwand, dass die Börsenspeculanten die zukünftigen Preise und Curse allmälig immer richtiger im Zeitgeschäft, im Terminhandel zu treffen lernten, wie man auch statistisch feststellen könne (§. 168), halte ich meinen Standpunct durchaus nicht erschüttert, ganz abgesehen von der unsicheren „inductiven" Beweisführung mit dem bisherigen Material. Vgl. übrigens passim Manches in G. Cohn's Nationalökonomie, bes. im 3. Hauptabschnitt Kap. 2 (Verkehr) und dess. Aufs. über Differenzgeschäfte in den volkswirthsch. Aufsätzen (1882, S. 669), sowie die in §. 168 genannten weiteren Arbeiten.

1. Abschnitt.

Der Wirthschaftsbetrieb und die selbständige Function oder die active Seite der Einzelwirthschaft.

I. — §. 156 [63]. Einleitung. Das doppelseitige Leben der Wirthschaft. Jede Einzelwirthschaft „lebt", d. h. sie wirkt zweckbewusst mit ihrem Willen, ihren Handlungen und Unterlassungen auf die Aussenwelt ein und sie unterliegt unabhängig von ihrem Willen und ihrem Thun und Lassen dem Einflusse der Aussenwelt. Ihre Entwicklung, ihr Gedeihen wie ihr Verfall ist stets das gemeinsame Product dieser ihrer Function einerseits und dieses Abhängigkeitsverhältnisses andrerseits. Die Wirthschaft ist dort activ, hier oft ausschliesslich, sonst überwiegend, immer mehr oder weniger, passiv. Es ist nothwendig, sie nach dieser activen und passiven Seite zugleich zu betrachten. Gewöhnlich hat man nur die erstere berücksichtigt.

A. Das zweckbewusste Einwirken der Wirthschaft auf die Aussenwelt hat zum Ziel die Erwerbung und Verwendung von wirthschaftlichen Gütern für die Aufgaben, welche das Wirthschaftssubject sich stellt oder stellen muss. Dieses Wirken der Wirthschaft führt nothwendig zu einem beständigen, dem natürlichen Stoff-

wechsel real analogen Wechsel in den (naturalen) Bestandtheilen der Gütermasse, über welche die Wirthschaft jeweilig für ihre Thätigkeit verfügt. Dieser auf den bewussten Willensacten des Wirthschaftssubjects, daher auf seinen bezüglichen Handlungen und Unterlassungen beruhende Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft kann Wirthschaftsbetrieb oder Wirthschaftsprocess genannt werden. Er ist meistens ein „äusserer", durch Zu- und Abgänge von Gütern, also mit den Gütern selbst sich vollziehender Wechsel: bestimmte einzelne wirthschaftliche Güter gehen zu und ab, wie es die Zwecke des Wirthschaftens grade mit sich bringen, — „Güter-Wechsel".

B. Der Einfluss der Aussenwelt, welcher sich unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte auf die Wirthschaft und ihren Güterbestand geltend macht, führt dagegen im letzteren zu einem „inneren" Wechsel: die Güter selbst bleiben, aber sie verändern ihren Werth, ihren concreten Gebrauchswerth für das Wirthschaftssubject oder für Angehörige desselben, und in der Volkswirthschaft ihren Tauschwerth, indem mit ihnen oder mit den Beziehungen der Menschen zu ihnen Veränderungen vor sich gehen, — „Werthwechsel". Dies ist ein Umstand von entscheidender Bedeutung für die eigentlich volkswirthschaftliche Betrachtung des „Lebens der Wirthschaft".

Von diesem inneren oder Werthwechsel handelt der folgende 2. Abschnitt. §. 163 ff.

II. — §. 157 [64]. Wirthschaftsbetrieb und äusserer Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft.

A. Wesen dieses Wechsels.

1. Auch ausserhalb jedes Verkehrs führt die Einzelwirthschaft, die Individual- und Familienwirthschaft, in der Eigengewinnung und in der Verwendung der Güter für die unmittelbare Bedürfnissbefriedigung ihrer Angehörigen oder zum Eigenconsum der Familie u. s. w. einen „Betrieb", welcher nothwendig mit Ab- und Zugängen von Gütern den Zwecken und Zielen der Wirthschaft gemäss verbunden ist.

Die Eigengewinnung neuer Güter, speciell der Sachgüter macht regelmässig eine Aufopferung vorhandener Güter oder sogen. Productionskosten (§. 142) erforderlich, an Rohstoffen, die verarbeitet, an Hilfsstoffen, die dabei verbraucht, an Werkzeugen u. dgl. m., die abgenutzt werden. An Stelle dieser abgehenden Güter treten die neuen Güter hinzu. Die Bedürfnissbefriedigung mit den Gütern, die Verwendung derselben ihrem concreten Zweck gemäss, zur Ernährung, Erwärmung, Bekleidung u. s. w. führt andere Güterabgänge mit sich, ist aber gleichzeitig die Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Arbeitskraft, also auch wieder die Voraussetzung für die Eigengewinnung, mithin für den Zugang neuer Güter.

2. In der Volkswirthschaft oder m. a. W. bei den in Verkehr stehenden Einzelwirthschaften ändert sich dieser äussere Güterwechsel, welcher in der Eigenproduction und im Eigenconsum stattfindet, an sich nicht. Nur tritt neben die Eigenproduction die „verkehrsmässige" Erlangung der Güter, nebst etwaigen sonstigen Erwerbsarten, wie sie in §. 115 aufgeführt worden sind.

Dadurch entsteht dann eine Reihe verschiedener Formen des Zugangs von Gütern, denen auf der anderen Seite eine gleiche Reihe von Abgängen bei der anderen betheiligten Wirthschaft neben dem Abgang durch Consum und durch Verwendung bei der Production entspricht. Für alle diese Zu- und Abgänge, oder Ein- und Ausgänge, durch welche Güter in die Verfügungsgewalt des leitenden Wirthschaftssubjects treten oder aus derselben ausscheiden, lässt sich ein Schema aufstellen, wie es in §. 160 geschieht.

Der Eigenproduction gegenüber sind alle anderen Erwerbsarten einer Wirthschaft oder Zugänge der Güter zu ihr abgeleitete oder derivative, welche nothwendig aus der Eigenproduction irgend einer anderen Wirthschaft herrühren müssen (§. 115 ff.).

B. — §. 158 [65, 66]. Die Verträge für die verkehrsmässige Erwerbung der Güter, insbesondere die Creditverträge. Diese abgeleitete Erwerbung setzt nothwendig eine bestimmte Rechtsordnung voraus, auf Grund deren sich der Verkehr vollzieht. Es muss hier zunächst ein Eigenthumsrecht der Wirthschaft an den von ihr erzeugten Gütern und, in Verbindung damit oder als Consequenz desselben, ein Recht der Wirthschaft anerkannt sein, die Güter an Andere entgeltlich nach eigenem Ermessen und meistens — so im „freien" Verkehr, bei „freier Concurrenz", die freie Ueberlassung von Gütern nach irgend welchen von einer Autorität festgestellten Taxpreisen gehört jedoch auch hierher — nach Bedingungen, welche die Betheiligten allein und frei unter sich feststellten, zu überlassen: das Vertragsrecht.

Die nähere Betrachtung dieser allgemeinen Rechtsbasis des Verkehrs erfolgt im 5. Buche, diejenige des Eigenthums und Vertragsrechts im zweiten Theile der Grundlegung (Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht).

Hier ist nur daran zu erinnern, dass die im Verkehr in Betracht kommenden Verträge sich nach §. 143 ökonomisch auf zwei Hauptformen zurückführen lassen:

1. Verträge, durch welche die Vertragschliessenden gleichzeitig Leistung und Gegenleistung durch Hingabe und Empfang der Güter vollständig zur Ausgleichung bringen, so dass die betreffenden Gebrauchswerthe der Güter vom Empfänger sofort realisirt werden können. So ist es bei dem wichtigsten Fall der bezüglichen Verträge im Verkehr: beim Tauschvertrag und, in

der Geldwirthschaft, beim Kaufvertrag, dem eigentlich typischen oder Normalvertrag der verkehrsmässigen Erlangung der Güter.

2. Verträge, durch welche die gegenseitige Ueberlassung von Gütern ohne volle Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung festgestellt wird, wo daher wegen des hier zwischen den Leistungen liegenden — einerlei ob ganz kleinen oder sehr grossen — zeitlichen Zwischenraums (Intervalls) von der noch nicht oder noch nicht voll befriedigten Partei Vertrauen auf die Zusicherung der künftigen (Gegen-)Leistung gewährt werden muss: die nach der früheren Begriffsbestimmung von Credit als Creditverträge zu bezeichnenden. Die betreffenden Verkehrsgeschäfte, durch welche Güter in dieser Weise zwischen zwei Einzelwirthschaften übergehen, sind Creditgeschäfte.

S. für alles Weitere vorläufig die oben S. 345 genannte Litteratur, insbesondere meine Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch B. I im Abschn. I (3. A. S. 374 bis 415), Hier werden jetzt nur einige Puncte noch hervorgehoben, an welche unmittelbar im Folgenden anzuknüpfen ist.

Die Gegenleistung im Creditgeschäft kann bestehen in der Rückgabe des übergebenen wirthschaftlichen Gutes selbst oder in derjenigen seines Werthes. Ausserdem kann sie verbunden sein, und ist dies in der heutigen wie in aller bisherigen Volkswirthschaft in der Regel auch, mit einer Vergütung für die Ueberlassung der creditirten Güter, d. h. mit einem Zinse (Leihzinse).

Im Creditgeschäft ist dann zu unterscheiden:

a) Die einer Wirthschaft zur Verfügung durch den Credit überlassenen Güter können juristisch in das Eigenthum dieser Wirthschaft übergehen, scheiden also aus demjenigen der creditirenden Wirthschaft juristisch aus.

Dies findet statt mit den sogen. fungiblen oder vertretbaren Gütern, insbesondere daher auch mit dem Gelde. Das wichtigste hierhergehörige Creditgeschäft ist das Darlehn. Hier wird nur die Rückgabe desselben Werths versprochen und bleibt der creditirenden Wirthschaft ein Forderungsrecht für den Betrag dieses Werths.

b) Die im Wege des Credits überlassenen Güter können aber auch im Eigenthum des Creditors bleiben und nur aus seinem Besitz ausscheiden, indem der letztere und damit die daraus fliessende Nutzniessung einer anderen Wirthschaft überlassen wird.

So in Mieth- und Pachtgeschäften, welche Sclaven, Grundstücke, Gebäude, bewegliche Güter zum Gegenstande haben. Hier wird die Rückgabe desselben Objects (Species) versprochen.

Die im Wege des Credits aus der unmittelbaren Verfügung einer Wirthschaft (also derjenigen des Gläubigers) ausscheidenden Güter bleiben auch im ersten Falle (Darlehn u. s. w.) als Rechte auf eine Handlung des Schuldners, nemlich den

Werth der Güter zurückzugeben, — oder als (passiv ausgedrückt) Obligationen, (activ ausgedrückt) Forderungsrechte — doch ihrem Werthe nach Bestandtheile des Vermögens dieser Wirthschaft, bilden daher als Schulden keinen, wenigstens keinen positiven Bestandtheil des Vermögens derjenigen Wirthschaft (des Schuldners), an welche die Verfügung über sie übertragen worden ist.

Die juristiche Auffassung des Vermögens anerkennt positive und negative Bestandtheile desselben, Activa und Passiva, vergl. z. B. Puchta, Pandecten §. 34: die Sache Grundlage des Vermögens; Vermögen: „Gesammtheit der Rechte einer Person, die entweder in der Macht über eine Sache bestehen, oder in dieser ihr Aequivalent finden": „ein Gegenstand, den ich einem Anderen zu leisten verpflichtet bin, hat dadurch specifisch nicht aufgehört zu meinem Vermögen zu gehören, aber er geht dem Werthe meines Vermögens ab". Deshalb sind die Schulden als passiver Bestandtheil des Vermögens unter diesem zu begreifen, Hiernach existirt Vermögen einer Person, einerlei in welchem Verhältniss die activen uud passiven Bestandtheile desselben stehen mögen. Berufung auf L. 49 D. de V. S. (50, 16), L. 39 §. 1 eod., L. 3 pr. D. de bonor. possess. (37, 1). Vergl. auch ebendas. §. 219 über den Begriff der Obligatio: „die Obligatio enthält für den Gläubiger, der ein Recht (Forderung) an einer Handlung des Schuldners hat, eine Vermehrung seines Vermögens, nur dass der specifische Bestandtheil, der diese Vermehrung bildet, sich noch in dem Vermögen eines Anderen befindet, der ihn schuldet", umgekehrt dann für den Schuldner. Hiernach kann also juristisch ein Sachwerth gleichzeitig im Vermögen zweier Personen, des Gläubigers und des Schuldners, stehen. Für die wirthschaftliche Betrachtung ist es richtiger, in Abweichung von dieser juristischen, unter Vermögen nur den Activrest, der nach Abzug der Schulden bleibt, zu verstehen.

Die mittelst eines Creditgeschäftes überlassenen Güter können von der empfangenden Wirthschaft zur blossen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Consumtivcredit) oder zur Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter mit ihrer Hilfe (Productivcredit) bestimmt und verwendet werden. Der Consumcredit waltet auf niedrigeren Wirthschaftsstufen und später unter gewissen Classen (untere bedrängte, dann höhere verschwenderische), der Productivcredit immer mehr auf höheren Wirthschaftsstufen bei scharfer Ausbildung des Privateigenthums (auch am Boden) und der Vertragsfreiheit, sowie bei weitgehender Arbeitstheilung vor, besonders bei derjenigen, wo sich die Berufe und Unternehmungen immer mehr auf die Herstellung bestimmter einzelner Güter beschränken, daher immer weiter theilen. Namentlich erweist sich sonach der Productivcredit als ökonomischer Factor der auf Privateigenthum an Grundstücken und beweglichen Kapitalien basirten, freie Concurrenz zulassenden Volkswirthschaft. Er knüpft sich an den Vermögensbesitz (§. 124), nicht an das Vermögen als rein ökonomische Kategorie an und erscheint wie ersterer daher doch selbst nur als historisch-rechtliche Kategorie.

In der modernen Volkswirthschaft überträgt der Credit die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Kapitalien, besonders von Geld von einer Wirthschaft in die andere. In der antiken Volkswirthschaft spielte die Vermiethung von Sclaven daneben eine Rolle.

S. meinen Artikel Credit im Handwörterbuch von Rentzsch, S. 193, im Schönberg'schen Handbuch 3. A. I, 382 ff. — Ueber die Verschuldungsursachen im alten Rom s. Ihering, Geist d. röm. Rechts, II, 2. (3. Aufl.) S. 234 ff. (Quellen des Pauperismus, Ernteschwankungen, Kriegsdienst, Sclavenconcurrenz). Ueber Griechenland: Büchsenschütz, Besitz und Erwerb in Griechenl. S. 194. — Auf den innigen Zusammenhang von Privateigenthum und Credit und darauf, dass der Creditverkehr mit allen seinen Folgen wieder eine nothwendige Folge grade nur der auf Privat-, Grund- und Kapitaleigenthum basirten Volkswirthschaften ist, hat mit genialen Gedankenblitzen Rodbertus-Jajetzow hingewiesen. Vgl. seine Creditnoth des Grundbesitzes II, 269 ff. und schon die ältere Schrift: Die heutige preussische Geldkrisis, Anclam 1845.

Seine volkswirthschaftlich nützliche Wirkung hat der Credit immer dann, aber auch nur dann, wenn die durch ihn übertragenen Güter von der empfangenden Wirthschaft besser als von der hingebenden verwendet werden: der Productivcredit daher, wenn der Schuldner mehr und bessere Güter mit Hilfe des Credits herstellt, als es der Gläubiger im Besitze der überlassenen Güter gethan hätte.

Es ergiebt sich übrigens hierbei auch, wenn man den letzten Zweck aller Volkswirthschaft ins Auge fasst, nemlich die möglichst reichliche und zweckmässige Bedürfnissbefriedigung der gesammten Bevölkerung, dass der Consumtivcredit wohl einzel- (privat-) wirthschaftlich, keineswegs aber immer volkswirthschaftlich zu verwerfen ist, namentlich nicht bei einer sehr grossen Ungleichheit des Privatvermögens. Consumtivcreditbenutzungen zur Hebung wirklicher Noth des Schuldners oder zur Erlangung von Mitteln zu geistiger Ausbildung (in welchem Falle der Consumtivcredit wenigstens bei Anerkennung der wirthschaftlichen Güterqualität der persönlichen Dienste, §. 141, auch Productivcredit würde) oder zur Herstellung der Gesundheit sind Beispiele,

§. 159 [67—69]. Die Hauptarten des äusseren Güterwechsels.

Der populäre, der Sprachgebrauch der Praxis und der wissenschaftliche sind hinsichtlich der Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben schwankend. Die Eingänge aus Creditoperationen werden z. B. im Privat- wie im Staatshaushalte gewöhnlich zu den Einnahmen gerechnet, aber als „ausserordentliche" von den „eigentlichen", „ordentlichen" unterschieden. Aehnlich werden Schuldrückzahlungen, Darlehensgewährungen wohl zu den (ausserordentlichen) Ausgaben gerechnet. In der theoretischen Volkswirthschaftslehre ist die hier gemachte Unterscheidung, deren praktische Bedeutung doch klar ist, meistens gar nicht beachtet worden. Hermann, Untersuch. S. 129 stellt z. B. die Formen der „Mehrung und Minderung der wirthschaftlichen Güter in einer Einzelwirthschaft" als Güterzugang und Güterminderung zusammen, ohne die Credit-Ein- und -Ausgänge auch nur zu erwähnen. Er hat also eigentlich nur die Vermögensveränderungen in der Wirthschaft im Sinne, worin aber die Güterzugänge und Minderungen in der Einzelwirthschaft durchaus nicht aufgehen. Auch Rau I, §. 70 will hier wie in dem ganzen 3. Abschnitt §. 68 ff. nur von den Veränderungen des Vermögens sprechen, und braucht in Bezug hierauf die Worte Einnahme und Ausgabe, übersieht also auch die Bedeutung der fremden Güter im eigenen Wirthschaftsbetrieb (seine Definition von Einnahmen i. w. S. als „die sämmtlichen neu in den Besitz einer Person gelangenden Werthmengen" könnte sich allerdings auf Wirthschaft-, nicht nur auf Vermögenszugänge beziehen, doch denkt Rau hier nur an letztere). Roscher I, §. 144 beschränkt den Begriff Einnahme auf Zugänge ins Vermögen („alle Güter, die innerhalb einer gewissen Periode neu ins Vermögen treten" incl. Geschenk, Lotteriegewinn, Erbschaft u. s. w.) — Es ist m. E. ein entschiedenes wissenschaftliches Bedürfniss, um den realen Verhältnissen der einzelwirthschaftlichen Processe in der

Volkswirthschaft Rechnung zu tragen, die Ein- und Ausgänge in der Wirthschaft und im Vermögen zu unterscheiden und dafür empfiehlt sich die im Texte vorgenommene Beschränkung der Begriffe Einnahme und Ausgabe auf Vermögensveränderungen. Ich halte diese Terminologie im weiteren Verlaufe fest und bringe sie auch in der Finanzwissenschaft zur Anwendung. Vergl. diese, 2. A. I, §. 50 ff., 3. A. I, S. 131 u. die Ausführungen im Schönberg'schen Handbuch B. III, bes. 3. A., in meiner Abh. Ordnung der Finanzwirthschaft; hier und in der Finanzwissenschaft sind auch die Abschnitte über Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Controlwesen zu beachten, wo die Unterscheidungen unmittelbar ihre grosse practische Bedeutung zeigen. Hier und für die practischen Aufgaben der Buchführung in allen Arten von Haushalten sowie für statistische Untersuchungen ist eine solche bestimmte Unterscheidung und feste Terminologie überall nothwendig, was A. Held in seiner Bemerkung in Hildebrand's Jahrb. B. 26 S. 153 verkennt.

Eingänge (Zugänge) sind diejenigen Güter, welche in die rechtliche und thatsächliche Verfügung des Wirthschaftssubjects für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebs neu ein- oder zurücktreten; Ausgänge (Abgänge) umgekehrt diejenigen, welche aus dieser Verfügung aus- oder wieder austreten. Man kann von beiden vier Hauptarten unterscheiden: 1) Einnahmen und Ausgaben, 2) Ein- und Ausgänge in Folge von Creditgeschäften, 3) scheinbare (nominelle) Ein- und Ausgänge, 4) Uebergänge zwischen den zwei Abtheilungen der Wirthschaft.

1. Einnahmen sind Eingänge, welche nicht nur die zur Verfügung des Rechts- und Wirthschaftssubjects stehende Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen dieser Person vermehren und anderseits Ausgaben sind Ausgänge, welche nicht nur jene Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen des Wirthschafters vermindern.

Die Begriffe „Einnahme" und „Ausgabe" sind also enger als diejenigen von „Ein- und Ausgang", indem die Einnahme sich nicht mit auf die durch den Credit zur Verfügung des Wirthschafters erlangten fremden Güter und die „Ausgabe" sich nicht mit auf die an fremde Wirthschaften durch den Credit übertragenen eigenen Güter bezieht.

2. Ein- und Ausgänge, welche durch Creditgeschäfte des Wirthschaftssubjects bewerkstelligt werden: Eingänge durch Eingehung activer und Abwicklung passiver Creditgeschäfte (Creditaufnahme, Crediteinziehung); Ausgänge durch Eingehung activer und Abwicklung passiver Creditgeschäfte (Creditgewährung, Creditablösung, Abzahlung).

3. Scheinbare (nominelle) Ein- und Ausgänge sind solche, welche bloss einen Substanzwechsel, einen Wechsel in den naturalen Bestandtheilen des Vermögens des Wirthschaftssubjects, bei gleichbleibendem Vermögenswerth, bilden, deswegen keine wahre (wenn auch meistens sogenannte) Einnahme und Ausgabe sind.

Es findet dies seine Erklärung in den Verhältnissen der arbeitstheiligen Volkswirthschaft, wo Güter für den Absatz erzeugt und nach erfolgtem Absatze, insbesondere gegen Geld, dieses Geld als Einnahme und andrerseits, wo Güter für den eigenen Bedarf eingetauscht und nach erfolgtem Eintausche (Kaufe), also namentlich gegen Geld, dieses Geld als Ausgabe bezeichnet und auch weiter so behandelt wird. Allein genauer betrachtet ist dies offenbar unrichtig und kann nur mit äusserlichen Gründen, z. B. den Bedürfnissen der Buch- und Rechnungsführung in der Geldwirthschaft oder dem practischen Bedürfniss, die einzelnen Abtheilungen der Wirthschaft (namentlich die Haus- und die Productionswirthschaft, s. Nr. 4) rechnungsmässig hinsichtlich ihres Güterwechsels zu trennen, gerechtfertigt werden.

a) Die Geldausgänge, welche aus dem Absatz der Producte an andere Wirthschaften hervorgehen, sind keine eigentlichen (neuen) Einnahmen, sondern letztere bestehen eben in den Producten selbst, soweit dadurch das Vermögen der Wirthschaft vermehrt worden ist.

Nur derjenige Theil des Geldeingangs beim Productenabsatze, welcher den schliesslich realisirten Gewinn darstellt, könnte daher etwa Einnahme genannt werden. Aber auch dieser Theil steckt doch streng genommen, wenn auch gewissermaassen latent, in den Producten selbst, bez. in deren Werth.

b) Die Geldeingänge, welche aus dem Ankauf der Producte anderer Wirthschaften hervorgehen, führen einen entsprechenden Werth solcher Producte in die Wirthschaft zum Ersatz ein. Daher liegt auch hier zunächst keine Ausgabe, keine Vermögensverminderung, sondern nur ein Substanzwechsel im Vermögen vor. Erst die Verwendung der Producte zur Bedürfnissbefriedigung (Consumtion), und streng genommen sogar erst der vollständige Verbrauch der Güter hierbei, ist die eine Vermögensminderung bildende Ausgabe.

Soll noch genauer unterschieden werden, so könnte man sagen: derjenige Theil des im Ankauf erfolgenden Geldausganges einer Wirthschaft ist sofort eine Ausgabe im festgestellten Sinne des Worts, welcher die meistens den Uebergang eines Products in die sogen. zweite Hand, auch in die der Hauswirthschaft begleitende Tauschwerthverminderung des Guts darstellt. Ein Beispiel: eben neu gekaufte Kleidungsstücke des Consumenten. Für die richtige Behandlung der „Ausgaben" bei der Anschaffung von Nutzvermögen z. B. im Individual- und Familienhaushalt — ein Punct, der auch für die richtige Fassung des Einkommenbegriffs wichtig ist, §. 173 — ist diese Unterscheidung von „Geldausgang" und reeller Verbrauchsausgabe fundamental.

Daher haben diese Unterscheidungen auch practische Bedeutung für eine nach streng rationellen Grundsätzen erfolgende Buch- und Rechnungsführung der Wirthschaften, namentlich auch der Finanzwirthschaft des Staats.

4. Ein- und Ausgänge, welche eigentlich nur Güter-Uebergänge zwischen den zwei Abtheilungen einer Wirthschaft zu den Verwendungszwecken der anderen, nicht wirkliche Einnahmen und Ausgaben, Vermögensvermehrungen und Verminderungen der Einen Wirthschaft sind. Mit der allgemeineren Ausbildung der Arbeitstheilung und der Geldwirthschaft trennen sich in den

Einzelwirthschaften, besonders auch in den Privatwirthschaften der Familien, immer mehr und vollständiger zwei Wirthschaftsabtheilungen, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen: die Hauswirthschaft (Wirthschaft, auch Haushalt schlechthin mitunter genannt) und die Productionswirthschaft. Die erstere bezweckt die Verwendung der der Wirthschaft für die laufende Bedürfnissbefriedigung der Wirthschaftsangehörigen zur Verfügung stehenden Gütermenge oder m. a. W. die Verzehrung und somit schliesslich die reelle Verausgabung der Güter im „Haushalt". Man könnte sie danach auch Verbrauchs- oder Ausgabewirthschaft nennen. Die zweite hat die Erwerbung der Güter oder des Einkommens und damit eben der Mittel für die Hauswirthschaft zum Zwecke: Einnahme- oder Erwerbswirthschaft.

Die blossen Güterübergänge zwischen diesen beiden Wirthschaftsabtheilungen, welche doch wieder die Eine Wirthschaft unter Einem Rechtssubject und mit Einem Vermögen bilden, werden nun auch wohl als Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, und im Interesse richtiger Buch- und Rechnungsführung, wobei die Wirthschaftsabtheilungen personificirt werden, besonders im System der doppelten Buchhaltung, mit Recht. Aber an und für sich, wenn die Wirthschaft als Einheit betrachtet wird, liegt offenbar auch hier zunächst keine Veränderung des Vermögens vor, welche die Bezeichnung als Einnahme und Ausgabe rechtfertigte.

In der Gegenwart kommen Fälle dieser Art besonders bei dem Naturalverbrauch der Landwirthe vor. Die Abgabe von Naturalien aus der Productionswirthschaft des Gutsbesitzers an seine Haushaltung ist mit Recht namentlich auch bei der Bemessung des Einkommens für Steuerzwecke nicht als „Ausgabe" zu betrachten, sondern bildet einen Bestandtheil des steuerpflichtigen Einkommens, — ein anerkannter, wenn auch practisch schwer genau durchführbarer Rechtsgrundsatz in den modernen Einkommensteuergesetzen, z. B. dem preussischen schon bisher (auch vor dem neuen Gesetz von 1891).

D. — §. 160 [70, 71]. Schema der Ein- und Ausgänge. Unter Zugrundelegung der so eben vergeführten Hauptarten erhält man folgendes Schema.

Vergl. Hermann, Untersuch., 2. A., S. 129 ff. (unvollständig).

(I.) Eingänge.

(A.) Eingänge, welche zugleich Einnahmen sind:

(1) Unmittelbar eigens erworbene Einnahmen der Wirthschaft, welche auf die eigene Verwendung der dem Wirthschaftssubject zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Grundstücke und Kapitalien zurückzuführen sind.

Und zwar theils auf die Verbindung dieser drei Kategorieen in der Unternehmung, theils auf die Ausübung der eigenen Arbeitskraft allein, in der eigenen Unternehmung[1]) oder im Dienste der Unternehmung eines Anderen,

[1]) So bei gewissen persönlichen Dienstleistungen, welche wesentlich nur mit der persönlichen Arbeitskraft selbständig ausgeübt werden, z. B. Botendienst;

d. h. im Verhältniss der Lohnarbeit. Diese Einnahmen bestehen, und zwar auch im letzterwähnten Falle[1], in concreten wirthschaftlichen Gütern oder Producten, sind Naturaleinnahmen. Die Wirthschaftsthätigkeit, durch welche sie gewonnen werden, ist die Naturalproduction (Natural-Erzeugung).

(2) Einnahmen einer Wirthschaft aus Forderungsrechten in Folge von Creditgeschäften.

Letztere haben ihren Ursprung in Eigenthums- und verwandten Rechten an Unfreien, Grundstücken und Kapitalien, welche das Wirthschaftssubject nicht selbst zur Herstellung von Gütern verwendet, sondern andren Wirthschaften zur Benutzung überlassen hat. Die Einnahmen sind hier Vergütungen für die Ueberlassung der Nutzung (beim Unfreien eventuell für die Einräumung der Verfügung über seine Arbeitskraft an ihn selbst), bestehen in Entrichtung einer Rente (Abgabe des Unfreien, z. B. russischer Obrok[2]), Pacht- und Miethzins bei Grundstücken und Gebäuden, Zins bei anderen Kapitalien, und können insgesammt Renteneinnahmen genannt werden. Sie bestehen in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld.

(3) Einnahmen aus Erbschaften und Legaten kraft des Erbrechts.

Bei der eigenthümlichen rechtlichen Stellung des Erbrechts wohl richtig als besondere Einnahmekategorie hervorzuheben (bei Hermann mit N. 4 zusammen).

(4) Einnahmen aus unentgeltlich und freiwillig einer Wirthschaft von anderen überlassenen Gütern: Geschenk, Almosen.

(5) Einnahmen in Folge von spontan-natürlichen (ohne menschliches Zuthun erfolgenden) Zuwächsen zu vorhandenen Gütern (Früchte von Pflanzen, Thieren; Bodenanschwemmungen).

(6) Einnahmen aus Funden und aus der Aneignung herrenloser, verlorener u. dgl. m. Sachen.

ein kleines Kapital pflegt allerdings auch hier nicht leicht ganz zu fehlen (Tasche, Stock des Boten, Rasirzeug des Barbiers u. dergl. m.); davon kann aber hier abgesehen werden.

[1]) Die Geldlohnauszahlung scheint mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen. Indessen ist grade zur richtigen Würdigung derselben und der Lohnarbeit im Dienste fremder Unternehmung überhaupt schon hier zu betonen, dass die Einnahme des Arbeiters im Grunde doch immer nur eine Quote des Productionsertrages der Unternehmung ist, in der er beschäftigt, und, wie dieser Ertrag selbst, in Producten besteht. Dass er dafür im Lohnvertrage, und zwar gewöhnlich in Geld abgefunden wird, in der Regel mittelst eines Vorschusses aus dem Kapital des Unternehmers gewissermaassen auf Rechnung des endgiltigen Productionsergebnisses, ändert dieses Grundverhältniss nicht. Ebenso folgt aus der hier vertretenen Auffassung, dass die Einnahme (Einkommen §. 173), der Lohn des Arbeiters seine eigenerworbene, nicht vom Unternehmer gegebene sei („Brot des Unternehmers essen"). Vergl. Roscher I, §. 144.

[2]) Geldabgaben, wie eine Art Kopfsteuer an die Herren, mit denen sich die Leibeigenen ihren Herren gegenüber abfanden. Besondere Entwicklung, seitdem in Russland Fabrikwesen aufgekommen. S. Tschitscherin, Art. Leibeigenschaft im Staatswörterbuch VI, 408; v. Haxthausen, ländl. Verfassung Russlands, Leipz. 1866, S. 34. — Aehnliche Gestaltungen schon im Alterthum; über Griechenland s. Büchsenschütz, a. a. O. S. 195 (ἀναφορά). Näheres unten im 2. Theil im Abschnitt von der Unfreiheit als Arbeitssystem. — Rodbertus hat mit Recht öfters darauf hingewiesen, dass die volkswirthschaftliche Bedeutung des Privat-Grundeigenthums und des Privat-Kapitaleigenthums durch den Vergleich mit Sclaveneigenthum erst in das richtige Licht gestellt werde.

Hierzu würden dann (7) Einnahmen aus Zutheilungen (s. o. §. 115), soweit bei derartigen Verhältnissen von einer „eigenen“ Wirthschaft und „eigenen“ Einnahme dessen, welcher die Zutheilung empfängt, geredet werden darf, und (8) widerrechtlicher Zwangserwerb (§. 115) treten.

Alle diese Einnahmen sind bei allen Arten Einzelwirthschaften möglich, namentlich auch bei den Gemein- und speciell bei den Zwangsgemeinwirthschaften. Bei diesen tritt als neunte Einnahmeart die Besteuerung hinzu.

(B.) Eingänge in Folge von Creditgeschäften:

(1) Güter, welche der Wirthschaft aus anderen Wirthschaften creditirt werden und demnach für die empfangende Wirthschaft bezügliche Schuldverbindlichkeiten involviren.

Unter die hieher gehörigen passiven Creditgeschäfte sind, ökonomisch betrachtet, auch die Pacht- und Miethgeschäfte des Pächters und Miethers zu reihen, bei Postnumerando-Zahlung noch in eigenthümlicher Weise. — Die Vermehrung der Passiva bewirkt an sich keine Verminderung des Vermögens (Activvermögens), da sich dadurch die Activa zunächst ebenso vermehren. Erst die Verzehrung der creditirten Güter hat diese Wirkung.

(2) Rückzahlungen anderer debitirender Wirthschaften an die creditirende, bez. Rückgaben der vermietheten oder verpachteten Güter an sie.

Da diese Güter wohl aus der unmittelbaren Verfügung der creditirenden Wirthschaft, aber nicht aus deren Vermögen ausgeschieden noch in dasjenige der debitirenden Wirthschaft eingegangen waren, involvirt die Rückzahlung oder Rückgabe auch keine Vermögensveränderung.

(III.) Eingänge, welche nur ein Substanzwechsel des Vermögens und insofern nicht eine eigentliche, neue Einnahme sind.

(1) Durch Tausch (oder Kauf in der Geldwirthschaft) von einer anderen Wirthschaft gegen Hingabe wirthschaftlicher Güter (incl. Dienstleistungen) erlangte Güter, oder Eingänge aus dem verkehrsmässigen Erwerb der Güter.

Auch diese können in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld bestehen und zum Zweck der reinen oder der reproductiven Consumtion erfolgen (s. unter II, A, 1 und II, C, 2).

(2) An die Stelle verwendeter alter Güter bei der eigenen Erzeugung tretende neue Güter (s. unter II, C, 2).

Z. B. die fertigen Fabrikate, welche an die Stelle der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, Unterhaltsmittel der Producenten u. s. w. treten.

(II.) Ausgänge.

A. Ausgänge, welche zugleich Ausgaben sind:

(1) Unmittelbar eigens behufs der Bedürfnissbefriedigung

von den Wirthschaftsangehörigen verzehrte Güter (Consumtion, reine oder eigentliche Consumtion).

Hier erfolgt eine Werthvernichtung, bez. ein Verbrauch der naturalen Güter selbst: Naturalausgabe.

(2) Rentenausgaben, bestehend in Zahlungen von Renten aus passiven Creditgeschäften Seitens der debitirenden Wirthschaft.

(3) Ausgaben, bestehend in unentgeltlicher und freiwilliger Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften.

Geschenk, Almosen.

(4) Ausgaben in Folge natürlicher Zerstörung vorhandener Güter (nicht zusammenfallend mit dem in §. 163 erwähnten natürlichen Qualitätsverschlechterungen der Güter): natürliche Consumtion.

(5) Ausgaben in Folge von Verlieren, Derelinquiren von Gütern.

(6) Ausgaben, bestehend in zwangsweiser, aber vom Rechte gebilligter Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften, ohne Erlangung speciellen Gegenwerthes.

Im Gegensatz zu dem generellen, für die einzelne Wirthschaft nicht messbaren Gegenwerth, der allerdings auch für die Steuern in der allgemeinen Staatsförderung (Rechtsschutz u. s. w.) erlangt wird.

Hierher: Steuern und zwar eigentliche, allgemeine Steuern, während Gebühren (meine Finanzwiss. II, 2. Aufl., S. 15, 81, 83), weil dabei ein specieller Gegenwerth erlangt wird, streng genommen nicht ganz hierher gehören.

(7) Ausgaben in Folge der in §. 115 erwähnten Zutheilungen und (8) in Folge rechtswidrigen Zwangs gegen den Hergebenden, bzw. Beraubten, Bestohlenen u. s. w.

Der Ausgang der Güter aus einer Wirthschaft durch Erbrecht ist hier nicht mit zu erwähnen, denn er ist eben Auflösung der Wirthschaft selbst.

(B.) Ausgänge in Folge von Creditgeschäften:

(1) Gewährung von Crediten an andere Wirthschaften.

Active Creditgeschäfte, incl. Vermiethungen und Verpachtungen bei Postnumerandozahlung noch in eigenthümlicher Weise (s. I, B, 1).

(2) Rückzahlungen, bez. Rückgaben von Gütern an die creditirende Wirthschaft, oder Abwicklung passiver Creditgeschäfte (s. I. B., 2).

C. Ausgänge, welche nur einen Substanzwechsel des Vermögens bilden:

(1) im Tausch oder Verkauf gegen Empfang anderer Güter fortgegebene Güter, — verkehrsmässiger Ausgang.

(2) Verwendung wirthschaftlicher Güter als Mittel zur eigenen Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter: reproductive Consumtion.

Hier tritt an Stelle des verbrauchten Guts ein neues, erhält sich also der Werth im Formwechsel der Güter. Die dergestalt verwendeten Güter heissen Erzeugungs- (Productions-, Herstellungs-, Gewinnungs-) kosten oder Kosten schlechtweg (§. 142).

E. — §. 161 [72]. Natural- und Geldrechnung bei dem äusseren Güter-Wechsel. Jeder Güter-Wechsel in der Wirthschaft, d. h. jeder Ein- und Ausgang der Güter, ferner jede Veränderung des Vermögens, d. h. jede Einnahme und Ausgabe und danach dann der Güterbestand in einer Wirthschaft und im Vermögen lässt sich auf zweierlei Weise verfolgen:

1. an den Gütern selbst, insbesondere in der Art, dass die einzelnen Güter durch Maassbestimmungen genau qualitativ und quantitativ bestimmt werden, was alsdann auch eine Summirung der qualitativ gleichen Gütermengen gestattet: sog. Naturalrechnung.

Sie wird gleichzeitig zur „Gebrauchswerth-Rechnung" und kommt im practischen Leben, z. B. bei der Aufnahme der Lager-Inventare der Kaufleute, in vielen Zweigen des Staatshaushalts u. s. w. vor. Bei den Sachgütern muss hier die Waarenkunde und das Maass- und Gewichtswesen die Hilfsmittel zur genauen Naturalrechnung liefern.

2. Am Werthe der Güter, und zwar am Tauschwerthe und insbesondere am Geldwerthe: Geldrechnung. Hier werden die Güter durch den Werthanschlag oder den Preisansatz in Geld auf einen gleichen Nenner zurückgeführt, wobei dann eine vollständige Summirung nach Wertheinheiten möglich ist.

Ausser der Waarenkunde und dem Maass- und Gewichtswesen bedarf es zum Werthanschlag der Sachgüter und auch der etwa in Betracht kommenden Dienstleistungen und „Verhältnisse" des Geld- und Münzwesens, der Preislisten (Preiscourante) und eventuell der Taxation (§. 141).

Die am Ende einer Rechnungsperiode sich ergebende Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben heisst Bilanz. Sie ergiebt einen „Ueberschuss", wenn die Einnahmen, und einen „Abgang" (in diesem Sinne, Deficit), wenn die Ausgaben grösser waren.

Auch diese in diesem §. besprochenen Verhältnisse sind für die Finanzwirthschaft von besonderer Bedeutung, vergl. Finanzwissensch. I, 3. A. §. 133, 144—147.

F. — §. 162 [73]. Das Ziel des Wirthschaftsbetriebs. Ein solches lässt sich nicht für alle Arten der Einzelwirthschaften gleichmässig hinstellen. Bei dem typischen Hauptfall, der Individual- und Familienwirthschaft, hängt es mit der Lehre vom Auskommen und dem Bedürfnissstand (4. Buch) zusammen. Im Allgemeinen ist hier das Streben nach Vergrösserung der Einnahmen, um richtige und heilsame, die Gesammtentwicklung jedes menschlichen Individuums und dadurch wieder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft förderliche Bedürfnisse der Wirthschaftssubjecte und ihrer Angehörigen genügend befriedigen zu können, ein berechtigteres Princip, als das Streben nach Verminderung der Ausgaben, wenn damit eine jene Entwicklung hemmende Beschränkung der Consumtion verbunden ist: so für die einzelne Familie, so für das ganze Volk. Zugleich sollte aber in jeder Wirthschaft nach einem Wirthschaftsüberschuss gestrebt werden. Derselbe ist nicht nur die Vorbedingung einer weiteren Steigerung der Entwicklung, sondern auch ein Reserve- oder Sicherheitsfonds für die Rückschläge, welche der Wirthschaftsbetrieb und der erreichte Vermögensbestand durch ungünstige Einflüsse der Aussenwelt, besonders durch die „Conjunctur", unabhängig vom Willen, Thun und Lassen des Wirthschaftssubjects, erleiden kann.

Ein solcher Reservefonds ist daher eine allgemeine Forderung für jede Einzelwirthschaft.

Vgl. Hermann in d. staatsw. Untersuch. S. 226. Im Staatshaushalt die Frage des Staatsschatzes. S. darüber meine Fin. I, 3. A. §. 75.

Es mag auffallen, dass hier nicht als Ziel des einzelwirthschaftlichen Betriebs, zumal — wie man oft sagt — der Individual- und Familienwirthschaft die Kapitalbildung, insbesondere um dadurch einen Rentenfonds und Renteneinkommen für diese Wirthschaft zu erlangen, hingestellt wird: ein Ziel, welches thatsächlich in unserem Wirthschaftsleben so allgemein verfolgt und dessen Verfolgung Allen, auch den Angehörigen der unteren Klassen („Sparen", Einlegen in Sparkassen u. s. w.) als wirthschaftliche, selbst wohl als sittliche Pflicht vorgehalten zu werden pflegt, auch als nothwendig für die Entwicklung der Volkswirthschaft, die „vor Allem Kapital bedürfe", gilt. Indessen sind das eben doch durchaus privatwirthschaftliche Anschauungen, nur giltig für die privatwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft und für Epochen des individualistischen freien Verkehrs, wo der Einzelne auf sich selbst gestellt wird und die Bildung des Nationalkapitals fast nur in der Rechtsform des Privatkapitals geschieht und hier meist auch nur so geschehen kann.

Hier ist allerdings unter den gegebenen Verhältnissen des Wirthschaftslebens auch dieses Ziel richtig, ja nothwendig. Aber als allgemeines, aus der Stellung der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft nothwendig folgendes Ziel kann man es nicht hinstellen. Wir kommen auf diesen Punct im 4. Buche in den Erörterungen über Bedürfnissstand und Vertheilung des Volkseinkommens und im 2. Theil der Grundlegung bei der Erörterung über Privat- und Nationalkapital zurück.

Weiteres zum Gegenstand dieses ganzen Abschnitts im 3. Kapitel unten.

2. Abschnitt.

Einzelwirthschaft und Vermögen unter den Einwirkungen der Aussenwelt, besonders unter dem Einfluss der Conjunctur in der Volkswirthschaft oder die passive Seite der Einzelwirthschaft.

I. — §. 163 [74]. Hierher gehörige Fälle. Der jetzt zu betrachtende „innere“ oder Werth-Wechsel der Güter, welcher unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte vor sich geht (§. 156), umfasst drei Arten solcher Fälle: 1) die natürliche Veränderung der Qualität der Güter, 2) die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter, 3) die veränderte Conjunctur hinsichtlich der Herstellung und des Begehrs derjenigen Güterart, zu welcher die betreffenden concreten Güter gehören.

Hier gehen mit den Gütern selbst oder in den Beziehungen der Menschen zu ihnen Veränderungen vor sich, ohne Rücksicht auf die individuellen wirthschaftlichen Kosten, welche für ein concretes Quale und Quantum aufzuwenden waren, und ändern in Folge dessen die Güter ihren Werth (Gebrauchswerth, Tauschwerth). Soweit diese Werthänderung die ökonomische Lage einer Wirthschaft, bzw. eines Wirthschaftssubjects, nach aussen zu, in Bezug auf das gliedliche Verhältniss der Wirthschaft zur Volkswirthschaft, wegen des Einflusses auf Vermögen, Kaufkraft beeinflusst, wird sie zu einer auch volkswirthschaftlich und social wichtigen Thatsache, deren Tragweite, einer organischen und socialen Auffassung der Volkswirthschaft gemäss, hier gewürdigt werden muss.

Die beiden ersten Reihen von Fällen sind einfach und bedürfen hier keiner eingehenderen Behandlung, die dritte, die Conjunctur, ist um so verwickelter und wichtiger und hier näher zu verfolgen.

A. — §. 164 [74]. Die Güter, insbesondere die Sachgüter, erfahren durch Natureinflüsse Veränderungen ihrer Qualität, daher ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke und des davon abhängigen Gebrauchswerthes, und zwar zum Guten und zum Schlechten.

Sie verbessern sich in einigen Fällen, z. B. manche Güter einfach durch Zeitverlauf, als Bedingung gewisser Naturprocesse, unter gewissen Voraussetzungen (Wein, Cigarren u. A. m. — Geigen); sie verschlechtern sich in der grossen Mehrzahl der Fälle, aller dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet: die Sachgüter lösen sich wieder in ihre stofflichen Bestandtheile auf, Zufälle aller Art schädigen sie.

Der eingetretenen Veränderung des Gebrauchswerthes pflegt eine Aenderung des Tauschwerthes in derselben Richtung zu entsprechen. Die Verbesserung der Güter führt also zu einer Wertherhöhung, die Verschlechterung zu einer Werthverminderung. Daraus ergeben sich dann entsprechende Veränderungen im Werthe des Güterbestandes der Wirthschaft, des Vermögens einer Person, beider Stellung in der Volkswirthschaft. Wem diese Veränderungen zu Gute kommen oder zur Last fallen, hat wesentlich wieder das Recht, freilich „nach der Natur der Sache", zu bestimmen.

Die allgemeine Regel ist, dass sie den Eigenthümer treffen, bei gemietheten und gepachteten Sachen also nicht das Wirthschaftssubject, das im Augenblick darüber verfügt. Jedoch sind Ausnahmen von dieser Regel weder undenkbar noch im Leben und im Rechte ganz unbekannt. In dem „System der freien Contracte" kann bei Creditgeschäften, namentlich bei Mieth- und Pachtgeschäften die Last der natürlichen Werthverminderung vom juristischen Eigenthümer auf den Benutzer überwälzt werden und die social gedrückte Stellung des einen Contrahenten lässt dergleichen wohl zu: Verschiebung des Risicos aus Zufällen z. B. auf den Miether einer Wohnung.

Casus a nullo praestantur ist bei Obligationen die Rechtsregel, Puchta, Pandecten §. 272, 302: Species perit ei cui debetur. In den modernen grossstädtischen Miethverträgen, einem characteristischen Beispiele der volkswirthschaftlichen und juristischen Fiction der Gleichheit der Parteien bei der Contractschliessung, heisst es, z. B. in Berlin, oft: „Der Miether trägt den durch Hagelschlag, Sturm und andre unabwendbare Naturereignisse der Wohnung und insbesondere den Fenstern zugefügten Schaden." Ueber die Entwicklung des sogen. Remissionswesens bei den landwirthschaftlichen Pachtverträgen s. Finanzwiss. I, 3. A. §. 229 und die dort citirten Schriften von Ubbelohde, Drechsler, Blomeyer.

Wo eine Werthverminderung der Güter durch Qualitätsveränderung ohne Schuld des Betroffenen eintritt, liegen ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse, wie bei einer Zerstörung oder Quantitätsverminderung von Sachgütern durch Unfälle, Naturereignisse u. s. w., vor. Einmal wären solche Veränderungen überhaupt möglichst zu verhüten (Prävention), sodann dennoch eintretende in ihrer nachtheiligen Einwirkung möglichst zu beschränken (Repression) und endlich soweit sie ohne Schuld des Betroffenen diesen benachtheiligen, er mittelst des Princips der Versicherung schadlos zu halten. In Betreff der beiden ersten Puncte handelte es sich dann auch hier, wie in dem anderen Falle, um technische, polizeiliche Einrichtungen, Vorschriften und zu befolgende Grundsätze und Regeln; in Betreff des letzten Punctes um Ausdehnung des Versicherungsprincips. Indessen sind die bezüglichen Schwierigkeiten sehr gross und bisher finden sich höchstens vereinzelte Ansätze dazu, in der angedeuteten Weise einzuschreiten und Hilfe zu gewähren. Aber

ein entsprechendes Bedürfniss besteht eigentlich ebenso wie in dem anderen Falle. Auch die Frage der Staatshilfe kann bei allgemeinerer Ausdehnung unverschuldeter Verluste in Folge von Qualitätsverschlechterungen der besessenen Sachgüter wohl analog wie in dem anderen Falle auftauchen.

Die nationalökonomische Lehre von der Versicherung und die damit zusammenhängende von der Vermeidung (Verhütung) und Bekämpfung bestimmter nachtheiliger Umstände lässt sich auch auf die hier berührte Frage anwenden. S. meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch II, 3. A. S. 939 ff. (bes. §. 1, 8 ff.) und die daselbst gen. Litteratur, namentlich Em. Hermann, Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpuncte, 2. A. 1869.

B. — §. 165 [75]. Die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter, besonders der Sachgüter, wird „durch die Thätigkeit des Verstandes erlangt, der neue Eigenschaften der Stoffe ans Licht bringt oder eine neue Beziehung derselben zu menschlichen Zwecken entdeckt. Die fortschreitende Naturkenntniss und die Geschicklichkeit in der Benutzung der Naturgebilde ist bei den geistig entwickelten Völkern eine reichliche Quelle der Vermögensvermehrung" (Rau). Denn letztere ist wieder die Folge einer höheren Brauchbarkeit der Güter: Gebrauchs- und oft auch Tauschwerth steigen. Aber die entgegengesetzte Erscheinung, eine Verminderung der Brauchbarkeit, daher des Werthes und des Vermögens, fehlt keineswegs, z. B. bei der Entdeckung nachtheiliger Eigenschaften der Güter (z. B. Trichinen im Schweinefleisch, Gifttstoffe in Farben, Pflanzen u. dgl. m.).

Die für Wirthschaft und Vermögen günstigen und ungünstigen Folgen treffen wie im vorigen Falle der Regel nach den Eigenthümer, was wieder zu besonders wichtigen weiteren Folgen für den Grundeigenthümer führt, wenn an den Grundstücken oder den Stoffen darin neue Eigenschaften erkannt werden (Bergbau).

S. Rau I, §. 68, 69, v. Hermann, Untersuch. S. 132, v. Mangoldt, Grundr. §. 14. Näheres gehört in die Technologie und Privatökonomik. Einige Beispiele bei Rau, I, §. 68 Note d und darnach in der 2. Aufl. dieses Werks S. 97 Note 4.

II. Die Conjunctur. — §. 166 [76]. A. Wesen und Wirkung. Am Wichtigsten ist der Einfluss der Conjunctur auf den Werth der Güter in der Wirthschaft und des Vermögens, der hier allein etwas näher zu betrachten ist.

Auch Menger a. a. O. I, §. 2 über den Causalzusammenhang der Güter enthält manches Hierhergehörige. Vgl. bes. Lassalle, Kap. u. Arb. a. a. O. u. Schäffle, Soc. Körper a. a. O. (s. o. §. 155).

Unter der Conjunctur wird hier die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen verstanden, welche in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum — insbesondere Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (privatem Grundeigenthum und Privatkapital) — beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Werth, insbesondere den Tauschwerth und Preis der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes allgemein wesentlich mit, im concreten Falle selbst allein bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Leistungen (Handlungen und Unterlassungen) des Wirthschaftssubjects, bez. des Eigenthümers, daher auch von dem individuellen Kosten- (Arbeits-) Aufwand für ein bestimmtes Quale und Quantum des betreffenden Gutes im concreten Falle.

Die Conjunctur gewinnt mit der feineren Ausbildung der Arbeitstheilung und des Verkehrs immer allgemeinere und grössere Bedeutung und tritt vielfach als dritter Hauptfactor, von welchem die Tauschwerthsumme des Güterbestandes in der Wirthschaft und des Vermögensbestandes einer Person abhängt, neben die beiden anderen hierfür maassgebenden Factoren, die individuelle Productionsleistung und Consumtion. Namentlich gelangt die Conjunctur in dem System der freien Concurrenz zur Geltung. Darin liegt die Signatur der modernen Volkswirthschaft.

Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 301 nennt dies eine petitio principii. Im alten Griechenland habe es ebenso gut wie heute Conjuncturen gegeben. Gewiss, soweit eben dort (und in Rom) die Volkswirthschaft auf demselben Rechtsboden wie heute stand, aber niemals ist mit solcher Consequenz Volkswirthschaft und wirthschaftliche Rechtsordnung „individualistisch“ gestaltet, wie heute. Daher auch gegenwärtig der besonders grosse Einfluss der Conjunctur.

Dem Einzelnen wächst so durch die Conjunctur kraft des Privateigenthumsprincips ein Vermögenswerth hinzu, den er nicht oder doch nicht ganz durch eine der oben (§. 160) erwähnten Einnahmearten, namentlich nicht durch eine eigene Production oder Arbeitsleistung erworben, insofern ökonomisch nicht oder nur zum Theil „verdient“ hat. Und ebenso erleidet der Einzelne Einbussen am Werthe seines Vermögens oder der Güter in seiner Wirthschaft, ohne dass einer der genannten Fälle der Ausgaben oder Ausgänge, ohne dass insbesondere eine eigentliche Consumtion stattgefunden hat; insofern erleidet er also ökonomisch unverschuldet Verluste. Wichtige That-

sachen für die Theorie vom Wesen und der Function der auf diesem Rechtsboden beruhenden und demgemäss organisirten Volkswirthschaft, wie nicht minder für die Beurtheilung der Praxis, des individualistischen Systems der freien Concurrenz (§. 167).

So stellt sich die Sache wenigstens heraus, wenn, der heutigen wirthschaftlichen Rechtsordnung und speciell dem geltenden Privatrecht gemäss, das Eigenthumsrecht sich nicht bloss auf die Substanz, oder auf eine bestimmte Werthhöhe der Güter, sondern schlechtweg auf ihren Werth bezieht, keinerlei Correctur der günstigen Folgen der Conjunctur durch ein diesen Verhältnissen angepasstes Steuerrecht erfolgt und keine Entschädigungen den von ungünstigen Conjuncturen Betroffenen durch die Gesammtheit, bez. durch den Staat zu Theil werden. Die Werthvermehrung und Verminderung, welche die Folge bloss des Conjuncturenwechsels ist, trifft dann allein und vollständig den Eigenthümer oder das Wirthschaftssubject.

In den sogen. Verkehrssteuern wird allerdings der Gewinn, welcher aus dem Eigenthumswechsel hervorgeht und damit unter Umständen auch der Gewinn, welcher einer werthsteigernden Conjunctur zu verdanken ist und mittelst Verkaufs des Objects realisirt wird, besonders beim Grundeigenthum (Grundstücke und Gebäude), mit getroffen, so durch die in unseren modernen Staaten verbreitete Besitzwechselsteuer von Grundeigenthum (franz. Enregistrement u. A. m.). L. Stein gründete auf den Gedanken, die bei solchem Besitzwechsel gemachten Gewinne, welche durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht getroffen werden, zu besteuern, seine ältere Theorie der Verkehrssteuern, (Finanzwiss. 2. Ausg. S. 217, 466 ff.). Er stellte indessen dabei die neue Fiction auf, als ob bei jedem solchen Besitzwechsel immer ein Gewinn vorkomme, der ein steuerbares Object bilde, und verfolgte nicht das Ziel, grade die Conjuncturengewinne durch solche Verkehrssteuern zu treffen. Insofern war Stein's Theorie doch nur eine Rechtfertigung der fehlerhaften Praxis, so richtig es auch ist, die betreffenden Abgaben nicht mit den älteren Theoretikern unter den hier nicht zutreffenden Begriff der Gebühr zu zwängen. Die Praxis besteuert ununterschiedlich, ob ein Gewinn beim Besitzwechsel von Eigenthum realisirt wurde oder nicht, diesen Besitzwechsel und darin liegt das Bedenkliche ihrer Verkehrssteuern, mögen sie Grundeigenthum oder bewegliches Eigenthum (Börsensteuer) treffen. Soweit sie aber wirklich den realisirten Conjuncturengewinn treffen, was sie wenigstens in Zeiten der Preissteigerung des Grundeigenthums, der Waaren und der Werthpapiere thun, sind sie nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch ein Postulat der vertheilenden Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft. Namentlich sind von diesem Gesichtspuncte aus auch Börsensteuern, als Correctur der dem Einzelnen kraft des Privateigenthumsprincips zufallenden zufälligen Gewinne, ausdrücklich zu verlangen. Die bestehenden Verkehrssteuern müssen nur demgemäss ergänzt, möglichst dazu eingerichtet werden, die Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, zu treffen, und verlangen für diese Gewinne eine starke Erhöhung. Steuertechnisch bieten sich für eine solche Reform der Verkehrssteuern freilich erhebliche, m. E. aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, wie ich seit der 2. Aufl. dieser Grundlegung mittlerweile näher im 2. Bande meiner Finanzwissenschaft dargelegt habe. Daselbst eine principielle Behandlung der Frage von der „Besteuerung der Conjuncturengewinne", bes. in der 2. Aufl. §. 236 ff. (S. 566 ff., 570 ff., mit weiterer Litteratur). Wie man ohne Voreingenommenheit zu demselben Gesichtspunct wie ich gelangt, zeigt Ihering, Zweck im Recht I, 519 ff. — Die ganze Frage ist keineswegs allein eine finanzwissenschaftliche, sondern eine allgemein-volkswirthschaftliche. Gelänge eine Steuerreform, wie die angedeutete, so fiele ein Theil der richtigen Bedenken gegen den Einfluss der Conjunctur auf die wirthschaftliche Lage der Einzelnen und besonders gegen das private Grundeigenthum fort.

Gegen die Consequenzen, welche ich aus dem Einfluss der Conjunctur ziehe, A. Held, Grundr. mehrfach, u. A. S. 70: immer mit dem das Ziel überschiessenden, deshalb unhaltbaren Einwand, das doch eine „volle Gerechtigkeit unerreichbar" sei, als ob man deshalb nicht das Mögliche erstreben müsse. Mit solchen Gründen kann man jeden Versuch nach Reformen auf irgend einem Gebiet widerlegen. S.

auch Held in Conrad's Jahrb. 1878, B. 2, S. 257 ff., Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 302.

B. — §. 167 [81]. Die einzelnen Haupt-Momente, welche die Conjunctur bilden. Sie lassen sich kaum auch nur für eine Zeit, einen Ort, eine Güterart, geschweige ganz allgemein aufzählen. Von besonderer Wichtigkeit, namentlich, mit theilweiser Ausnahme des ersten Falles, in den Volkswirthschaften unserer heutigen Culturwelt, pflegen aber folgende Umstände zu sein:

1) Schwankungen in den Ernte-Erträgen der Hauptnahrungsmittel unter dem Einfluss der Witterung, mitunter auch politischer Verhältnisse (Störungen des Anbaus durch Krieg)[1].

Dadurch wird die wirthschaftliche Lage der Producenten[2], andererseits der Masse der den unteren Klassen angehörigen Consumenten in einer oft geradezu entscheidenden Weise beeinflusst[3]. Allerdings haben es aber in der Neuzeit die Verbesserungen der Communicationsmittel, zugleich die wichtigste Voraussetzung eines die Preise ausgleichenden speculativen Kornhandels, auch die veränderten Bodenanbaumethoden (Fruchtwechselwirthschaft in stark bevölkerten Ländern, sie bildet z. B. mittelst des Anbaus verschiedener Producte, welche durch die verschiedenen Witterungen verschieden begünstigt oder benachtheiligt werden, eine Art Selbstassecuranz), möglich gemacht, hier den Einfluss der Conjunctur zu beschränken. Dies zeigt sich in den kleineren Schwankungen der Getreidepreise innerhalb kurzer Zeiträume in der Gegenwart, verglichen mit dem Mittelalter und Alterthum. Eine feststehende Thatsache der Geschichte und Statistik der Getreidepreise. Immerhin sind auch gegenwärtig und selbst in den reichsten Ländern und bei hochentwickeltem Communicationswesen und Getreidehandel die Schwankungen von 1 : 2 innerhalb eines Jahres vorgekommen. So stand z. B. sogar der wöchentliche Durchschnittspreis von Weizen auf den englischen Märkten p. Qu. im September 1846 49 sh., im darauffolgenden Mai 1847 (Mitte) 102 sh. 6 d., und Anfang September 1847 wieder 49s h. 6 d. Welche Veränderungen für die Lage der Masse der Consumenten, der Producenten, der Händler. Tooke, Hist. of pric. VI., 462. S. auch Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. XVIII,

[1]) Vergl. Ihering, Geist des röm. Rechts, II, 2. S. 237 ff.

[2]) Vergl. was die Getreidehändler anlangt unten §. 168 und überhaupt hinsichtlich dieser wie der Anbauer selbst Tooke's Geschichte der Preise (deutsch von Asher, 2. B. 1858—59) in den Abschnitten über Getreide. Die niedrigen Getreidepreise der 20er Jahre haben auch auf dem Continente viele Gutsbesitzer ruinirt. Der Preisfall seit Ende der 1870er Jahre drohte es wieder zu thun. Daher bekanntlich die Rückkehr zu agrarischen Schutzzöllen auf dem west- und mitteleuropäischen Continent. Grade eine solche wirthschaftspolitische Frage, wie diese, erhält auch principiell eine andere Behandlung vom Standpunct unserer Lehre von der Conjunctur aus betrachtet, als vom üblichen Standpunct der individualistischen Nationalökonomie aus, welche immer nur auf die bewusste Thätigkeit des Individuums Alles zurückführt.

[3]) Eine bekannte Thatsache im Alterthum, vgl. für Griechenland Böckh, Staatshaushalt der Athener I., 1 §. 15, für Rom Ihering, a. a. O., S. 238. Für die moderne Zeit lässt sich selbst heute noch der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung, d. h. eben überwiegend der unteren Classen, und dem Preise des Hauptnahrungsmittels nachweisen und zwar noch Mitte des 19. Jahrhunderts ein so starker Einfluss, dass jede kleine weitere Erhöhung des Preises im Grossen und Ganzen von einer vermehrten Sterblichkeit begleitet war, — gewiss ein Beweis, wie wenig der Durchschnittslohn in der Masse der arbeitenden Classe den zum Leben absolut nöthigen Betrag übersteigt. Vergl. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, 2 B., Leipzig 1859, I., 197 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 162, 199 ff.

291, 318. Ueber die Function des internationalen Getreidehandels in der heutigen Zeit X. v. Neumann (Wien), Uebersichten (1871) S. 9 ff. Dass selbst bei heutigen Communicationsverhältnissen die Getreidepreise in kurzer Zeit stark steigen und wieder rasch erheblich fallen können, hat die Preisbewegung 1890—92 gezeigt, — worauf freilich grade hier der Einfluss der speculativen Ausbeutung der Conjunctur als stärker mitspielender Factor mit gewirkt haben könnte.

2) Veränderungen in der Technik und in Folge davon in der Oekonomik der Herstellung der Güter (neue Productionsmethoden).

Dadurch treten vielfach neue bessere Güter für dasselbe Bedürfniss an die Stelle alter Güter oder es werden letztere mit geringeren Kosten erzeugt: Beides drückt den Werth der alten Güter und der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden, herab, und bringt, wenigstens zeitweise, die bisherigen Producenten (Unternehmer wie Arbeiter) leicht in eine missliche ökonomische Lage. Ein Hauptbeispiel aus der Neuzeit ist die Einführung von Maschinen an Stelle der Handarbeit mit unvollkommnen Werkzeugen. Vergl. hierzu G. Schmoller's Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1869. Ein anderes ganz specielles neues Beispiel: Die Folgen des Bessemer-Stahlerzeugungsprocesses (und des Siemens-Martin'schen Verfahrens) für die Eisenindustrie. Immer weitergehende Verdrängung des Eisens durch den wohlfeilen und viel dauerhafteren Stahl. (S. Pechar S. 2 ff.)

3) Veränderungen in den Communications- und Transportmitteln, welche die räumliche Bewegung der Menschen und Güter beeinflussen, — der Regel nach bei fortschreitenden Völkern erleichtern.

Dadurch wird namentlich der Werth des Grund und Bodens und der Artikel von niedrigem specifischen Werth berührt, ganze Productionszweige zu einem schwierigen Uebergang zu anderen Betriebsmethoden genöthigt. Steigerung des Bodenwerths in der Nähe der guten Communicationen wegen besseren Absatzes der hier gewonnenen Erzeugnisse; Erleichterung starker Bevölkerungsanhäufungen in den Städten, in Verbindung mit N. 6 und 7, daher enormes Steigen des Werths des städtischen, besonders grossstädtischen Bodens und des Bodens in der Nähe solcher Orte. — Erleichterte Abfuhr aus Gegenden mit bisher billigen Preisen des Getreides und anderer land-, forstwirthschaftlicher Rohstoffe, Bergbauproducte in Gegenden mit höheren Preisen; dadurch erschwerte wirthschaftliche Lage aller Bevölkerungselemente mit stabilerem Einkommen in ersteren Gegenden und besondere Begünstigung der Producenten und namentlich der Grundbesitzer daselbst. Ein sehr characteristisches Beispiel ist die seit Mitte unseres Jahrhunderts immer mehr erfolgte Ausgleichung der Getreidepreise des continentalen Mitteleuropas mit den französischen und englischen Preisen; sehr instructiv dargestellt in den schönen statistischen Arbeiten von E. Laspeyres, z. B. Deutsches Handelsbl. 1874, S. 394 über die ungarischen, böhmischen, preussischen, französischen, englischen Preise. — Umgekehrt wirkt die erleichterte Anfuhr von Getreide und anderen Stoffen niedrigen specifischen Werths: Begünstigung der Consumenten, Benachtheiligung der Producenten in dem Bezugslande. Hier dann ebenso Nöthigung, zu anderen Productionen überzugehen, vom Kornbau mehr zur Viehzucht, wie in England seit den 40er Jahren, wie neuerdings in Folge der Concurrenz des billigen osteuropäischen und überseeischen Getreides in Deutschland und Westeuropa. Schwierige Lage für unsere Landwirthe wegen unseres Klimas, dann wegen der neuerlichen starken Lohnsteigerungen, die sie nicht so leicht wie die Industriellen auf die Producte schlagen können; lauter treffende Beispiele, wie sehr die Gesammtheit der Lebensbedingungen, m. a. W. wie sehr die Conjunctur, nicht die individuelle Thätigkeit oftmals das wirthschaftliche Ergehen des Einzelnen bestimmt.

4) Veränderungen in den Anschauungen der Menschen von der Brauchbarkeit der Güter, daher Wechsel in der concreten Werthschätzung, in Folge dessen im Begehr nach den Gütern.

Geschmacksveränderungen, Modewechsel u. dgl. m. mitunter sich so rasch vollziehend, dass die Producenten wenigstens vorübergehend in precäre Lage gerathen.

5) Veränderungen in denjenigen allgemeinen Bedingungen der Production und des Absatzes der Güter, sodann des Credits, welche in den öffentlichen Zuständen des nationalen und internationalen Verkehrsgebiets, in dem Vertrauen auf dieselben oder dem Misstrauen gegen sie liegen: ein politisches Moment.

Dasselbe wird bei der steigenden Bedeutung der Arbeitstheilung im Inlande, bei der Ausbildung weltwirthschaftlichen Verkehrs (§. 152 ff.) und bei dem stärkeren Mitwirken des Creditfactors (§. 158), andererseits bei den ungeheuren Dimensionen moderner Kriegsführung immer wichtiger. Sehr lehrreiche Mittheilungen über die Einflüsse grosser politischer Störungen auf die Production in den Handelskammerberichten der neueren Zeit, in Deutschland besonders in denjenigen für 1866, 1870. — Nothwendigkeit auch wegen der complicirten Wirthschaftsverhältnisse und der Sensibilität des Credits, die Kriege in kurzen, wuchtigen Schlägen zu Ende zu führen, was wieder entsprechende Präventivthätigkeiten des Staats und stehende Heereseinrichtungen bedingt. S. darüber unten Buch 6. Auch A. Wagner, Reichsfinanzen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs III, 120 ff. Dann Finanzwiss. 2. Aufl. I, §. 108, 3. Aufl. §. 183.

6) Veränderungen in der wirthschaftlichen Rechtsordnung für den nationalen und internationalen Verkehr.

Dadurch wird die Herstellung, der Absatz, der Bezug der Güter, die Wahl der Productionsstelle wesentlich beeinflusst, was alsdann auf den Werth der fertigen Güter, der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden und des Grund und Bodens, wie auf denjenigen der neu herzustellenden Güter mehr oder weniger maassgebend einwirkt: Veränderungen der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Ein Beispiel bietet die Reform der britischen Korngesetze, die in derselben Richtung wirkte, wie die Erleichterung der Getreideeinfuhr nach Grossbritannien in Folge der besseren Communicationsmittel.

7) Veränderungen in der räumlichen Vertheilung und in der ökonomischen Gesammtlage der ganzen Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebietes.

Dadurch werden der Werth des Bodens, überhaupt und local, die Productions- und Absatzbedingungen vieler Güter erheblich beeinflusst: z. B. Steigen des Bodenwerths bei grösserer, reicherer, räumlich stärker concentrirter Bevölkerung, unter dem Einfluss der Freizügigkeit, der Auswanderung, vom platten Lande in die Städte. Die deutsche, besonders die nordostdeutsche Landwirthschaft ist auch dadurch in neuester Zeit in eine precäre Lage gerathen. S. im 2. Theil der Grundlegung über Freizügigkeit. Am Schärfsten tritt der Einfluss dieses siebenten Moments wieder in den grossstädtischen Bodenverhältnissen hervor, wo die ungeheuersten „privaten Kapitalbildungen" in grossem Umfang durch Grundstückspeculation und Steigen des Bodenwerths erfolgen, — auf Kosten endloser Miethergenerationen. Darüber auch in der Grundlegung Theil II im Abschnitt vom städtischen Wohnungsboden.

8) Veränderungen in der socialen und ökonomischen Lage der einzelnen Bevölkerungsclassen, welche durch ihren

Einfluss auf Lohnhöhe und Zinshöhe, auf die Nachfrage nach Massenconsumptibilien und Luxusartikeln wiederum den Werth des Bodens, des Kapitals als Privatbesitz und die Productionsbedingungen vieler Güter sehr wesentlich mit bestimmen.

Z. B. Gewährung voller Coalitionsfreiheit an die lohnarbeitenden Classen und staatlichen Schutzes derselben gegen Ausbeutung mittelst der sogen. Fabrik- oder der neuerdings besser sogen. Arbeiterschutzgesetzgebung u. dgl. m., wodurch der Lohn steigen, der Zins der Kapitalnutzung fallen, der Werth gewisser Kapitalanlagen (auch des Bodens) herabgedrückt, das Einkommen der unteren Classen erhöht, der oberen vermindert, dadurch die Nachfrage nach Producten von gewissen Artikeln für die Wohlhabenderen weg nach Artikeln für die Arbeiter hinüber geleitet und durch dies Alles die Production der Volkswirthschaft umgestaltet werden kann; lauter Veränderungen, welche den Werth vieler Privatvermögen stark beeinflussen müssen. So giebt es z. B., wie in der Lehre vom Kapitalgewinn und Zinse zu zeigen ist, überhaupt kein festes Gewinn- und Zinsminimum, dies kann vielmehr auf nahezu Null herabgedrückt werden, und zwar durchaus nach den Grundsätzen des Systems der freien Concurrenz. Je mehr es den Arbeitern gelingt, einen steigenden Antheil am Productionsertrage für sich zu erlangen, desto näher kommt man dem eben erwähnten Falle. Ein Herabgehen des Zinses auf 2—2½% halte ich mit Schmoller Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft in absehbarer Zeit bei unseren mitteleuropäischen Völkern für sehr wohl möglich, und gewiss im Ganzen für wohlthätig, s. unten §. 94 ff. Aber welche ungemein grosse Veränderungen in der ökonomischen Lage vieler Tausende, welche direct bei den Beziehungen zwischen Arbeitern und Kapitalisten gar nicht betheiligt sind, werden durch ein solches volkswirthschaftliches Ereigniss bewirkt!

Ein grossartiges practisches Beispiel von Vorgängen, wie den hier berührten, unter dem Einflusse eines zufälligen geschichtlichen Ereignisses liefern die Erscheinungen, welche in Deutschland 1871 ff. die Mitfolge der französischen Milliarden waren. S. darüber A. Wagner, Reichsfinanzen a. a. O. III, 228 ff., besonders das Resumé S. 250—252 und ders. in Hildebr. Jahrb. 1874, XXII, 389 ff. über die Contributionslitteratur. Der damalige Krieg und die Milliarden ein neues gutes Beispiel der bestimmenden Macht der Conjunctur in der Volkswirthschaft.

C. — §. 168 [77—79]. Bedenken. Der dargelegte Einfluss der Conjunctur hat volkswirthschaftlich und socialpolitisch seine Bedenken. Denn die Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebs werden, auch wenn letzterer noch so ökonomisch richtig geleitet worden ist, durch die Conjunctur bei jeder Gelegenheit gekreuzt. Nicht bloss, und oft nicht einmal vorwiegend eigenes Verdienst und eigene Schuld, nicht Arbeit, Vorsicht, Sparsamkeit, nicht Trägheit, Leichtsinn, Verschwendung, sondern die Conjunctur bestimmt daher oft entscheidend das Loos der Wirthschaft und ihres Subjects.

Nur unter zwei, leider nicht zutreffenden Voraussetzungen würde dies weniger bedenklich sein: einmal, wenn die Chancen der Conjunctur, also die Aussicht auf eine wertherhöhende und das Risico einer werthvermindernden Conjunctur, im Grossen und Ganzen bei allen Güterarten, in allen Zeiten und Orten der Volkswirthschaft gleich wären; dann würde die Wahrscheinlichkeit einer Compensation der Vortheile und Nachtheile der Conjunctur

für alle Vermögen und auch für das Vermögen des Einzelnen, aus welchen Gütern es immer bestehen, wo immer es sich befinden mag, ungefähr gleich liegen; sodann, wäre die Conjunctur vom Einzelnen wenigstens nur (und andrerseits: aber auch wirklich) durch sorgfältige Beobachtungen und angestrengte Bemühung, Fleiss, Sorgfalt, mit anderen Worten durch Arbeit, einigermaassen sicher zu berechnen, so läge in der Benutzung der Conjunctur für die wirthschaftlichen Zwecke des Einzelnen etwas Berechtigteres und in den dabei durch die Speculation auf die günstige Conjunctur erzielten Gewinnen doch einigermaassen eine ökonomisch verdiente Belohnung für reelle Arbeit und in dem bezüglichen Ansporn für den Einzelnen etwas auch dem Gesammtinteresse Dienliches.

Allein erfahrungsgemäss entspricht die Conjunctur, so sehr dies und damit dann die unbedingte Berechtigung und die nicht nur einzel-, sondern die volkswirthschaftliche Nützlichkeit der Speculation auch gelegentlich behauptet worden ist, diesen zwei Voraussetzungen in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht oder nur wenig.

Vergl. besonders O. Michaelis, die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels in der Berl. Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1864, IV, 130; 1865, I, 196; 1865, II., 77 und ders. die dauernde Frucht der Conjunctur, eb. 1866, II., 121, jetzt im 2. B. seiner volkswirthschaftlichen Schriften. Anderseits hat J. Neuwirth, Speculationskrise von 1873, Leipzig 1874, S. 311 ff. sehr gerechtfertigte Zweifel an der „Productivität“ des Speculationshandels geäussert. S. ferner die Arbeiten von G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrand's Jahrb. VII (1866), 377 ff., IX, 73 ff., und dessen statistische Untersuchungen über die Wirksamkeit der Speculation im Berliner Roggenhandel in d. Zeitschr. d. K. Preuss. Stat. Bür. 1868, S. 21 ff., und in Hildebr. Jahrb. XVI (1871), 282 ff., sowie den oben S. 370 gen. Aufsatz in seiner Sammlung. Cohn fällt unbefangenere Urtheile über den Speculationshandel, abweichend von Michaelis' optimistischen, obgleich er einen nicht uninteressanten Nachweis zu Gunsten der speculativen Berechnungen im Kornhandel liefern konnte (s. unten). Die im Gegensatz zum Effecten- und vollends zum Grundstück-Speculationshandel (vergl. über diesen meine Bemerkungen auf der Eisenacher Versammlung 1872, Verhandl. S. 235 ff. und ebendas. Engel's Ref. über Wohnungsnoth, bes. 179 ff. u. u. im 2. Theil die Ausführungen über den städtischen Wohnungsboden) auch allgemein relativ nützlichste Art des Speculationshandels ist der Handel in Getreide in Zeiten der Missernten, wie dies unter den Neueren besonders Roscher in seiner Schrift über den Kornhandel (1847) nachgewiesen, vgl. auch sein System II. 2, Kap, 12. Uebersehen wird dabei freilich auch, dass das Abhilfsmittel, nemlich die rechtzeitige genügende Preissteigerung, um den Consum auf (oder unter) das Minimalmaass bei der Masse der Bevölkerung zu drücken und um Zufuhren möglich und rentabel zu machen, doch den Nachtheil der ungünstigen Conjunctur, der Missernte, grösstentheils allein auf die unteren Classen abwälzt. Lindwurm Eig. S. 302 wiederholt nur die alte Vertheidigung der Speculation, die ich ja nicht für ganz unrichtig, aber für richtig nur mehr in Ausnahmefällen halte.

Den ersten Punct anlangend, so sind die günstigen und ungünstigen Chancen der Conjunctur nach Zeiten, Orten und Objecten (Güterarten) bleibend ausserordentlich verschieden.

In einer an Bevölkerung und Wohlstand fortschreitenden Volkswirthschaft überwiegen durchschnittlich namentlich die günstigen Chancen, wenn auch mit gelegentlichen zeitlichen und localen Rückschlägen und Schwankungen, beim Grundeigenthum, besonders beim städtischen (grossstädtischen), während bei beweglichen Gütern, Theilen des Gebrauchsvermögens, wie des Kapitals, der Wechsel der Conjunctur viel häufiger und eingreifender ist, eine Richtung der Conjunctur überhaupt nicht so andauernd vorwaltet, weil die jeweilig wechselnden Productionsverhältnisse (Ernten) einen unmittelbareren Einfluss üben.

Der übliche Einwand, dass dem Conjuncturengewinn eine ebenso grosse Chance des Conjuncturenverlusts gegenüber stehe und höchstens der wirthschaftlich Tüchtigste eben den „verdienten“ Vortheil ziehe, ist insbesondere beim grossstädtischen Grundeigenthum unrichtig, obgleich er hier besonders gern gemacht wird. Dies ergiebt sich aus den statistischen Daten über den mittleren Miethwerth einer Wohnung in Berlin mit genügender Sicherheit. Vergl. die Tabelle bei Bruch, Wohnungsnoth, im Berl. Stadt. Jahrb. VI (1872). S. 23, und die Daten bei Engel, Eisen. Verhandl. 1872 S. 172, 182. Der Durchschnittspreis einer Wohnung stieg von 1815 bis 1831 von 39.06 auf 85.06, von da bis 1872 auf 171.19 Thlr. Von 1831—72 stieg er mit nur 3 Ausnahmen in den J. 1849—51, wo er von 104.65 in 1848 auf 101.1 in 1849, 98.6 in 1850 und 98.4 Thlr. in 1851 sank, ununterbrochen. Jene kleine Verminderung war schon 1854 wieder eingeholt (106.34). Ob selbst die ausserordentliche Ueberspeculation der J. 1871 ff. in neuester Zeit zu einer längeren Periode des Rückschlags führen würde, war zur Zeit der Bearbeitung der 2. Aufl. dieses Werks (1878) noch nicht zu bestimmen, aber schon damals nicht sicher. Durchschnittswerth einer vermietheten Wohnung (oder eines sonstigen Gelasses) Ende 1872—77: 609, 717, 752, 744, 748, 722 M. (Berl. Stat. Jahrb. 1877 S. 88, 1878 S. 95.) Seitdem ist er in Folge der stärkeren Vermehrung der kleineren Wohnungen wegen vermehrten Bedarfs der betreffenden Volksclassen herabgegangen. So war er 1888 642, 1889 652 M. (Jahrb. B. 15, 1888, Berlin, 1890, S. 140).

Ein Hauptbeispiel aus der neuesten Zeit liefert die Conjunctur und die dadurch geschaffene Lage in der Kohlen- und Eisenindustrie (in allen Culturländern, nicht nur in denen einer bestimmten, freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Handelspolitik, in England wie in Nord-America und Deutschland). Veränderungen der Technik (Bessemer-Stahlerzeugung) steigerten freilich den Rückschlag. Vergl. Pechar, Kohle u. Eisen u. die Berichte der Hüttenwerke, z. B. der Dortm. Union f. 1877/78. Durchschnittspreis für schottisches Roheisen in Glasgow p. Ton. 1870—77 Mark: 55.45, 60.13, 123.97, 139.35, 89.33, 67.12. 59.67, 55.45 (Pechar S. 39). Maximalpreis für deutsches Qual.-Pudeleisen 1873 p. 1000 Kil. 180—192, Mitte 1878 54, für Bessemer-Roheisen 210 u. 65, für Bleche 480—510 u. 150—160 Mk. (Bericht der Union). Seitdem haben auf diesem Gebiete die „Cartelle“ immer mehr zu wirken begonnen, wohl mehr Regelmässigkeit in die Preise gebracht, aber auch selbst auf die Schaffung von Preisgestaltungen und Conjuncturen dafür zur besseren Ausbeutung der Consumenten mit hingewirkt.

Auch die zahlreichen Veränderungen der Technik machen die Conjunctur wechselnder, schaffen aber in einem fortschreitenden Gemeinwesen mehr Momente, welche die bisherigen Werthe eines Theils der Güter (der Industrieproducte und der Kapitalien, z. B. der Werkzeuge und Maschinen, mit denen sie bisher hergestellt wurden) herab als herauftreiben (Sinken der Preise der Fabrikate). So spielt die Conjunctur doch insbesondere dem Grundeigenthümer Gewinne zu, die wenigstens er nicht ökonomisch verdient, sondern nur der Institution des Privateigenthums und der Mitbeziehung desselben auf den Werth der Güter zu verdanken hat, — Gewinne, für welche Andere und die ganze Volkswirthschaft durch ihre Arbeit erst die Bedingungen geschaffen haben.

Schlagende Beispiele von realisirten Conjuncturengewinnen aus der Baustellenspeculation in Berlin bei Engel a. a. O. S. 180. Aus der neuesten Aera 1888 ff. sind ähnliche zu constatiren. Der Einwand von A. Held a. a. O. und von Andren, dass die Conjuncturengewinne ausserhalb des Grundeigenthums nicht zu verfolgen wären, ist nicht so allgemein richtig. Die ganz aparte ökonomische Stellung des Grundeigenthums, besonders des städtischen, wird aber ganz übersehen, wenn die Conjuncturengewinne hier und bei den beweglichen Gütern ohne Weiteres gleichgestellt werden.

Den zweiten Punct betreffend, so sind diese wie die meisten anderen Gewinne am Werth aus der Conjunctur aber ausserdem in der Hauptsache doch nur Spielgewinne — denen insofern wenigstens mit Recht wieder Spielverluste entsprechen —, weil die etwa zu Grunde liegende Speculation weit überwiegend nur den Character des Spiels und nicht der Berechnung und damit der Arbeit hat und haben kann. Dies lehrt die Erfahrung, u. A. auch die Beobachtung über die speculirenden Personen selbst, und sie bestätigt damit nur das Ergebniss der Analyse.

„Die Summe der nicht wissbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wissbaren Umstände." „Je richtiger und genauer die Schätzung der wissbaren Umstände ist, auf welche der verständige Calcül des Speculanten gebaut ist, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die unendlich überwiegende Summe der nicht wissbaren Umstände das Resultat verändern wird". (Lassalle, Kapital und Arbeit S. 28.) Manche Umstände (z. B. Verhältnisse des politischen Lebens, Vorkommen neuer Erfindungen) sind selbst hinsichtlich ihres Auftretens oder Nichtauftretens vollständig unberechenbar und doch leicht die entscheidenden. Die Stärke des Einflusses der einzelnen, selbst gekannten Umstände ist ebenso wenig im Voraus genau zu messen. Es heisst den Dingen Zwang anthun, will man dies verkennen.

S. die vorgenannten Aufsätze von G. Cohn mit dem Ergebniss, dass der Irrthum der Erwartung der Speculation in Roggen in Berlin im Laufe der Jahre in der That kleiner wurde, was indessen die im Texte aufgestellten Sätze nicht aufhebt. Im Getreidehandel kämpft man allerdings mit dem besonders variablen Causalfactor, der Witterung, hat aber andrerseits bei dieser wichtigsten Waare die längsten und heutzutage die räumlich umfänglichsten Beobachtungen gesammelt und vermochte dieselben neuerdings in ein ordentliches System zu bringen. Vergl. besonders über die Beobachtungen, welche die grossen englischen Kornhändler über die Ernteaussichten, z. Th. durch besondere Sendlinge, anstellen lassen, und über die Methoden, practische ernte-statistische Daten durch Privatthätigkeit zu erlangen, Tooke a. Newmarch, Hist. of prices. V, Th. 1 (Asher's Uebersetz. II, 1). Wie sehr aber auch hier oft alle Berechnungen täuschen, das zeigt sich in den besonders schweren Krisen des Getreidehandels, den plötzlichen Preisrückschlägen u. s. w. (z. B. im J. 1847, s. meine Beiträge zur Lehre von den Banken, S. 205 ff. und o. §. 167 unter Nr. 1), den dann ausbrechenden zahlreichen Bankerotten. — Jüngst sind Cohn's ältere statistische Untersuchungen für den Berliner Getreidehandel fortgesetzt (Kantorowicz, Wirksamkeit der Speculation im Berl. Kornhandel 1850—90, in Schmoller's Jahrbüch. XV, 1891, S. 1183 ff.). Danach würde sich Cohn's Ergebniss einigermaassen bestätigen (S. 1195). Indessen ist hier doch selbst in der neuesten Zeit (1885—90) eine Zunahme des Irrthums in der Calculation herausgerechnet, was ausdrücklich mit auf Beunruhigungen der Speculation durch politische Maassregeln zurückgeführt wird (S. 1193). Gross genug sind die Irrthümer in Betreff der wirklichen Zukunftspreise ohnedem immer noch, um zu zeigen, wie sehr es sich hier um unberechenbare Momente handelt und das Geschäft Spielcharacter behauptet. Zweifel bleiben ausserdem in Betreff der Berechnung der Durchschnitte und der Schlüsse. Lassalle's Sätze scheinen mir durch derartige „inductive" Beweisführungen nicht im Mindesten erschüttert zu werden.

Ja, die Bedenken steigen noch, wenn man noch andere Puncte berücksichtigt, welche mit der Frage der Speculation und mit den Schwankungen der Conjuncturen zusammenhängen. Soweit hier wirklich in der Speculation und in der speculativen Ausbeutung der Conjuncturen etwas unterläuft, was als ein wirthschaftliches

Arbeitsmoment angesehen werden darf, soweit daher bei einer solchen Ausbeutung der wirthschaftliche Erfolg als Ergebniss bewusster Willensacte, Handlungen, Unterlassungen, nicht mehr bloss als Ergebniss des Zufalls und der Consequenzen des Eigenthumsprincips, wenigstens in gewissem Umfang, gelten darf, erhebt sich das Bedenken, dass entweder immer nur eine kleine Minorität an dieser Ausbeutung Theil nimmt, die Uebrigen es nicht können oder (glücklicher Weise) auch nicht wollen, oder aber sich die Speculationssucht immer weiter verbreitet und dann vollends das wirthschaftliche Leben den Character des Spiels und der Ueberlistung annimmt.

Wo die Conjuncturen sich dann nicht von selbst zur Ausbeutung bieten, sucht man sie künstlich zu schaffen oder zu steigern, was wiederum nur mittelst sittlich bedenklicher, wirthschaftlich weite Kreise schädigender Practiken und mit der Folge abermals gesteigerten Spielcharacters der Volkswirthschaft geschehen kann. Da ergeben sich denn auch jene üblen Rückwirkungen auf den ganzen sittlichen Zustand der Gesellschaft, von welchen schon im ersten Buche mehrfach gehandelt worden ist (§. 41, 44). Grosse Umwälzungen in den Einkommen- und Vermögensverhältnissen erfolgen, zu Gunsten der glücklichen Spieler, der erfolgreichen Speculanten, auch der Geriebensten, Gewissenlosesten, zu Ungunsten der unglücklichen Spieler und Speculanten und zum Nachtheil der übrigen. Massenhaft wird arbeitsloses Einkommen, in Spiel und Conjuncturen-Ausbeutung errafftes Vermögen auf Kosten Andrer, schliesslich auch, z. B. mittelst speculativer Preissteigerung der Waaren, auf Kosten der Volksmassen erworben. Eine ungünstigere Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, Verbitterung und Neid, Geldstolz und maassloser Luxus sind die Folgen.

Diesen Verhältnissen gegenüber kann man doch kaum mit Optimisten sagen, die Wirkungen der Conjunctur und ihrer Ausbeutung seien unbedenklich, sogar für das Ganze segensreich, weil auf richtiges wirthschaftliches Handeln hinwirkend, dieses belohnend, Trägheit, unrichtiges Handeln strafend. Und ebenso wenig kann man sich mit kühleren Köpfen einfach dabei beruhigen, alles das sei nothwendig und unabänderlich, weil eine Consequenz der Privateigenthumsordnung und des freien Verkehrs und damit eben hinzunehmen. Damit geht man über die Frage, ob denn dem wirklich so sei und ob sich gar nichts daran ändern lasse, doch gar zu leicht und bequem hinweg.

D. — §. 169 [80]. Wissenschaftliche Stellungnahme gegenüber der Conjunctur. Statt solcher Ansichten wie der eben erwähnten, ist das offene Anerkenntniss, dass in der Volkswirthschaft, zumal der modernen, zahlreiche persönlich ökonomisch unverdiente, bez. unverschuldete Gewinne und Verluste oder Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens einer Person unter dem Einflusse der Conjunctur vorkommen, und dass dies wesentliche Bedenken hat, geboten. Aber dies Aner-

kenntniss schliesst nicht sofort nothwendig die Forderung in sich, dass auf die völlige principielle Beseitigung dieses Verhältnisses unbedingt hinzustreben sei. Diese Forderung setzte die klar constatirte Möglichkeit einer solchen Beseitigung voraus. Eine darauf bezügliche Frage ist bisher selten genug auch nur aufgeworfen worden, jedenfalls hat eine genügende Untersuchung nicht stattgefunden. Die socialistische Untersuchung ist nicht genügend, weil sie die Schwierigkeiten der principiellen Aenderung verkennt. Die Nationalökonomie aber hat freilich bisher gewöhnlich umgekehrt ohne Weiteres das dargelegte Verhältniss als eine nothwendige Folge des Eigenthumsprincips anerkannt und ruhig hingenommen: ein ebenso wenig haltbarer Standpunct.

Was dagegen der Conjunctur gegenüber von der Wissenschaft zu verlangen ist, besteht in Folgendem:

1. Die Misslichkeit solcher ökonomisch vom Einzelnen nicht verdienten und nicht verschuldeten Vermögensveränderungen und der weiteren Consequenzen hiervon darf nicht bestritten werden.

Die Conjunctur mit ihren Einflüssen erscheint nun als ein besonders unserer heutigen „freien" Volkswirthschaft characteristisches Moment. Kann man letzteres nicht beseitigen oder seine Wirkung ausgleichen, so muss die Consequenz dieser Sachlage offen anerkannt werden: diese Consequenz ist, dass die wirthschaftliche Lage des Einzelnen oder der Familie von deren eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit (Arbeit, Sparsamkeit, Kapitalverwendung, Bodenbenutzung) oder vom „Wirthschaftsbetrieb" (§. 157) nicht immer vorwiegend, geschweige allein abhängt, sondern wesentlich mit ein Product der Conjunctur ist. Das ist aber ein Umstand, welcher nothwendig die Bedeutung der persönlichen wirthschaftlichen Verantwortlichkeit abschwächt. Es ist daher auch nicht richtig, von unserer Volkswirthschaft auszusagen, sie beruhe ganz oder auch nur überwiegend auf diesem Princip der eigenen Verantwortlichkeit des Wirthschaftssubjets. Es ist nicht minder falsch, den Grundsatz der sog. Selbsthilfe als das leitende Princip der Wirthschaftspolitik hinzustellen: lauter Fehler, welche die neuere Nationalökonomie der britischen Schule begangen hat. Dieser Grundsatz setzte vielmehr eine Volkswirthschaft voraus, in der die Conjunctur nicht so mächtig einwirkte und der eigene Wirthschaftsbetrieb über die wirthschaftliche Lage des Subjects wesentlich allein entschiede.

2. Gilt die heutige Organisation der Volkswirthschaft und die Rechtsbasis dafür, daher das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), die Vertragsfreiheit, der speculative Privat-Unternehmungstrieb, überhaupt das sogen. privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz (Buch 5) für die in der Hauptsache unabänderliche Einrichtung der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, dann muss wenigstens die Aufgabe für berechtigt erkannt werden, den misslichen Folgen der Conjunctur entgegen zu arbeiten.

Dies kann in Betreff der ökonomisch nicht oder nicht genügend „verdienten" Conjuncturengewinne wohl mit durch ein rationelles Steuersystem der oben

angedeuteten Art, welches diese Gewinne zu treffen sucht; in Betreff der ökonomisch unverschuldeten Verluste, welche Folge der Conjunctur sind, und der weiteren daraus hervorgehenden Uebelstände, wie Stockung des Absatzes, Krisen, Arbeiterentlassung, Lohnreductionen u. s. w., durch ein rationelles, den Verhältnissen angepasstes System der Versicherung (u. A. auch der Arbeiterversicherung) und durch Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung auch von Staatshilfe in geeigneten Fällen einigermaassen geschehen: freilich Alles nur Mittel zur Bekämpfung der Symptome, der Folgen des Uebels, nicht der Ursachen desselben, daher nicht dieses Uebels selbst. Aber deshalb doch weder etwas ganz Unwirksames, noch Falsches. Namentlich ist das Princip der Staatshilfe als ein in den geschilderten Verhältnissen unserer Volkswirthschaft begründetes anzusehen, während es die liberal-individualistische Doctrin völlig falsch als mit diesen Verhältnissen in Widerspruch stehend hinzustellen und deshalb zu bekämpfen pflegt.

3. Die tiefergehende Untersuchung wird sich aber freilich deshalb doch immer der Aufgabe gegenüber gestellt sehen, zu forschen, ob und wie weit nicht das Uebel selbst, der maassgebende Einfluss der Conjunctur beseitigt oder wenigstens gemindert werden kann. Das führt zu der Frage von der dem entsprechenden Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, um regelmässigere Production und richtigere und gerechtere Vertheilung herbeizuführen.

Die principale Frage der heutigen Nationalökonomie, die der wissenschaftliche Socialismus das Verdienst hat, aufgestellt zu haben, nur dass er sie viel zu leicht nahm und sie einseitig apodictisch beantwortete. Im 3. bis 5. Buche und im 2. Theil der Grundlegung (von Volkswirthschaft und Recht) wird sie eingehend erörtert werden: durchaus mit in Consequenz der hier dargelegten Anschauungen.

In Vorwegnahme des Ergebnisses der späteren Erörterungen sei hier nur bemerkt, dass zweierlei in Betracht kommt: soweit es ökonomisch und technisch zulässig und socialpolitisch nicht bedenklich ist, gilt es die Privatwirthschaft durch die Gemeinwirthschaft, besonders des Staats, der Gemeinde zu ersetzen; soweit das — in der Masse der Fälle, wenigstens für die zu übersehende Periode — nicht statthaft ist, muss die Privatwirthschaft selbst mehr geregelt werden. Durch Beides lässt sich der Einfluss der Conjunctur und ihrer Schwankungen beschränken, das zufällige Zugutekommen der Vortheile der Conjunctur an oder die speculative Ausbeutung der Conjunctur durch Private hemmen, die Uebertragung der guten und üblen Wirkungen verbleibender Conjuncturenschwankungen auf die Gemeinschaft, als immer noch das Beste, herbeiführen.

Drittes Kapitel.

Ertrag und Einkommen, oder die Einkommenlehre aus dem Productionsstandpunct betrachtet.

§. 170. Vorbemerkung und Litteratur.

Die Lehre vom Ertrag und Einkommen bildet eine weitere Ausführung der im 1. Abschnitt des vorigen Kapitels, §. 156 ff., eingeleiteten Lehre vom Wirthschaftsbetrieb. Sie ist hier für die Einzel- und für die Volkswirthschaft zu unterscheiden. Daher die Eintheilung in die folgenden zwei Abschnitte. Dabei ist dann mehrfach in einzelnen Puncten, auch in der Lehre vom Einzeleinkommen, der Doppelstandpunct der Betrachtung, der einzel- und der volkswirthschaftliche, zu trennen, namentlich bezüglich der Kosten, eine besonders wichtige Trennung, deren Nichtbeachtung oder falsche Beachtung nothwendig zu Irrthümern führt, wie die ältere Behandlung zeigt. Auch die ganze Einkommenlehre muss aber wieder von dem schon öfters von uns unterschiedenen weiteren doppelten Standpuncte aus behandelt werden: von demjenigen der Production der Güter in der Volkswirthschaft und von demjenigen der Gütervertheilung in derselben aus. Erst durch diese Behandlung von den zwei Seiten aus, welche für alle diese Fragen in Betracht kommen, erhält jene Lehre ihren richtigen theoretischen Abschluss. In diesem Kapitel wird die Einkommenlehre, soweit sie nach meiner Auffassung in den allgemeinen grundlegenden Theil gehört, vom Productionsstandpunct aus erörtert. Im folgenden vierten Buch folgt die ergänzende Behandlung vom Vertheilungsstandpuncte. Die Nationalökonomie der Smith'schen Schule hat hier wie in allen ihren Erörterungen zu einseitig den ersten Standpunct vertreten und dabei ausserdem noch den Producentenstandpunct des einzelwirthschaftlichen Subjects (des Unternehmers) öfters mit demjenigen des ganzen Volks (der Volkswirthschaft) in der Productionsfrage verwechselt. Ueber die zu lösende Aufgabe s. unten Weiteres in Buch 4 (litterarische Vorbemerkungen).

Für Litteratur vgl. die reichen Angaben in dem Aufs. Einkommen von Rob. Meyer, Handwörterb. der Staatswiss. III, 67 u. ders. in der Monographie „das Wesen des Einkommens", Berlin 1887. S. Ricardo, principles ch. 26 u. 32. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für kleines und grosses Grundeigenthum sprechen, Petersb. 1848 §. 14 ff. — Rau I, §. 70, 71, auch §. 165, 245 ff. — Roscher I, §. 144 ff., auch §. 106. — Mangoldt, Grundr. §. 85 ff., ders. Art. Einkommen im Staatswörterb. III, ders. Volkswirthschaftslehre, Kap. 12. — Besonders v. Hermann, Untersuch. Kap. IX, S. 582 ff. und G. Schmoller, Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX. (1863) S. 1 ff., auf welche Arbeit auch für die Dogmengeschichte des Begriffs Einkommen mit zu verweisen ist. — Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, §. 168 ff. — Guth, Lehre v. Eink. 2. Aufl., Lpz. 1878. — B. Weisz, Lehre v. Eink. Tüb. Ztschr. 1877 u. 1878. Vergl. auch H. Rösler, zur Lehre vom Einkommen, Hildebr. Jahrb. 1868 I, und aus der socialistischen Litteratur besonders die Arbeiten von Rodbertus, s. u. und Marx, Kapital II, Kap. 19, 20. Weitere litterarische Nachweise in der Vorbemerkung Abschnitt 2 unten.

Neumann in seinen „Grundlagen" und im Schönberg'schen Handbuch I, Abh. 4, 3. A. S. 169, Th. Mithoff eb. Abh. 11, S. 575. G. Cohn, System I, S. 563 ff. — Das Wichtigste ist jetzt das Buch von Rob. Meyer, mit dem eine Auseinandersetzung über unsre Differenzpuncte aber an dieser Stelle zu weit führen würde. Ich habe doch an meiner bisherigen Behandlung im Wesentlichen festgehalten, die Fassung aber im Einzelnen zu verbessern, besonders zu verschärfen gesucht.

Von practischer Bedeutung wird die Einkommen-, Ertrags- und Kostenlehre für die Steuerlehre, besonders auch für die Fragen in Betreff des (wenn auch in den Gesetzen mit Recht öfters nicht speciell formulirten, aber doch nothwendig vorschwebenden) Einkommenbegriffs und des Kostenbegriffs (Abzüge u. s. w.) bei der (nominellen) Einkommensteuer. Dafür ist auf die finanzwiss. Litteratur zu verweisen. Vgl. meine Finanzwiss. II, 2. A. S. 314 ff. S. u. A. meine Abh. über die Reform der

directen Steuern in Preussen, speciell über die Einkommensteuer, im Schanz'schen Finanzarchiv 1891 B. 2.

1. Abschnitt.

Ertrag der Einzelwirthschaft und Einzeleinkommen.

I. Ertrag. — §. 171 [82]. A. Begriffsbestimmungen. Der Begriff des Ertrags ergiebt sich, wenn die Einnahmen auf das Object, aus dem sie hervorgehen, zurückbezogen oder als Ausflüsse einer Erwerbsquelle, d. h. einer Thätigkeit, eines Rechts oder einer bestimmten Erwerbseinrichtung, ohne Rücksicht auf die Person, der sie zufallen, betrachtet werden. Ertrag ist dann der aus einem solchen Object herrührende Zuwachs von Gütern, daher vom Werth derselben, in seiner Rückbeziehung zu dem Object, als seiner Ursache und Bedingung, betrachtet: eine naturale Gütermenge, welche ein bestimmtes Werthquantum (von Gebrauchs- und, eventuell, regelmässig auch vom Tauschwerth) darstellt, wobei gewöhnlich nach bestimmten Zeiträumen gerechnet wird. So viel Einnahmearten (§. 159, 160), so viel Ertragsarten können vorkommen.

Dieser Ertrag ist zunächst Roh- oder Bruttoertrag, indem er die zu seiner Gewinnung, als Mittel zum Zweck, erforderlichen Aufwendungen von wirthschaftlichen Gütern, d. h. die Auslagen oder Kosten ihrem Werthe nach noch in sich enthält. Diese Kosten werden schliesslich reell aus dem Werthe des Rohertrags bestritten. Nach Abzug derselben ergiebt sich erst der Rein- oder Nettoertrag: das Ziel jeder Einzelwirthschaft und allein die wirkliche Vermehrung des Vermögens.

Die Kosten bei den unmittelbar eigens gewonnenen Einnahmen oder bei der Naturalproduction können noch speciell Productionskosten genannt werden. Doch wird letzterer Ausdruck auch für die Kosten der Gewinnung aller Einnahmen und Erträge gebraucht.

Neumann (Handbuch I, 3. A. S. 169) glaubt beim Ertrag, „äusserlich aufgefasst", den Inbegriff der Güter selbst, der aus einem Object hervorgeht, dann erst den Werth dieses Inbegriffs unterscheiden zu sollen. Erst bei letztrer Bedeutung von Ertrag spricht er dann von Roh- und Reinertrag. Mithoff (ob. S. 574) hebt hervor, dass bei der isolirten Einzelwirthschaft die nationale Gütermenge, bei der im Verkehr stehenden (Verkehrswirthschaft) der Erlös aus dem Verkauf der erzeugten Güter den Rohertrag bildet.

B. — §. 172 [82, 83]. Nähere Betrachtung der Kosten. Einzel- und volkswirthschaftliche Kosten.

Ueber die Kosten ist schon oben in der Werthlehre §. 141 in Kürze gehandelt worden. Weiteres gehört in die Lehre vom Preise in der theoretischen Volkswirthschaftslehre. Aber auf die folgenden Hauptpuncte ist auch hier einzugehen.

Begriff und Wesen der Kosten, welche zur Gewinnung von (Roh-) Erträgen aufgewendet werden müssen, sind verschieden vom Standpuncte der Einzel- und der Volkswirthschaft. Auch vom letzteren Standpuncte aus ist aber wieder zwischen volkswirthschaftlichen Kosten in zweierlei verschiedener Bedeutung des Wortes zu unterscheiden: einmal, indem man, wie schon früher (S. 308, 316) als möglich anerkannt wurde und mitunter zweckmässig, ja nothwendig ist, auch die Volkswirthschaft als Productionseinrichtung mit eigenem Zweck, daher als Person gedacht und als ein Object der Ertragsgewinnung betrachtet und dann folgerichtig hier dasjenige „Kosten“ nennt, was an menschlichen Leistungen unmittelbar und mittelbar (in der Form bereits vorhandener Arbeitsproducte) zu dieser Ertragsgewinnung verwendet, seinem Werthbetrage nach daher dabei zugesetzt werden muss, bzw. wird; und zweitens, indem man die Volkswirthschaft nur als Mittel zum Zweck, nemlich als Productionseinrichtung zur Erzielung von Gütern für menschliche Bedürfnissbefriedigung (im Wesentlichen: zur Bildung von Einkommen als „Consumtionsfonds“, Rob. Meyer) ins Auge fasst, wo sich dann der Begriff „Kosten“ und zwar volkswirthschaftliche Kosten, gegen den ersten Begriff verengt, in der unten dargelegten Weise.

In dieser Art habe ich zwar schon in der 2. Auflage (S. 111 ff.) zu unterscheiden begonnen, aber doch die Scheidung noch nicht klar und scharf genug hervorgehoben und durchgeführt. Die Polemik gegen meine Einbeziehung der Unterhaltsmittel der Producenten (Arbeiter) in den Kapitalbegriff und unter die auch volkswirthschaftlichen Kosten (s. o. §. 129) hat mich zu dieser nunmehrigen Behandlung dieser Dinge und Fassung meiner Sätze geführt, wodurch mir der Streit einfach geschlichtet zu werden scheint. Denn man verstand sich nicht, weil man die verschiedenen Standpuncte auch in Betreff der volkswirthschaftlichen Kosten nicht trennte. Auch so scharfe Denker wie Rodbertus, und auch die besten neueren Autoren auf diesem Gebiete, Rob. Meyer, Neumann, Mithoff haben diesen nothwendigen Schritt unterlassen.

1. Kosten vom Standpuncte der Einzelwirthschaft aus. Mit diesen wird hier am Besten zu beginnen sein, weil es sich dabei um die einfacheren Fragen handelt.

Es sind hier dann dreierlei Kosten zu unterscheiden, von denen die beiden ersten Kategorien als „einzelwirthschaftliche“ der dritten, den volkswirthschaftlichen Kosten in unserem zweiten Sinne, gegenüberstehen.

a) Kosten, welche die Einzelwirthschaft für die Mitwirkung ihres leitenden Wirthschaftssubjects mit seiner Arbeit und mit den ihm gehörigen sachlichen Productionsmitteln (Grund-

stücke, Gebäude, bewegliche Kapitalien) anzusetzen hat. Diese Kosten sind volkswirthschaftlich nicht „Kosten“, sondern Reinertrag des Wirthschaftsbetriebs oder Einkommen des Wirthschaftssubjects.

Die Begründung dieser Auffassung ist in den Auseinandersetzungen unter den folgenden zwei Puncten mit enthalten.

b) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, um die Mitwirkung anderer Wirthschaften und Personen oder der Arbeit Dritter und diesen Dritten gehöriger, bzw. zu deren rechtlicher Verfügung stehender sachlicher Productionsmittel zur Ertragsgewinnung zu erlangen: demnach wieder in letzter Linie Vergütungen aus dem Roh-, aber Antheile an dem Reinertrag, welche eine Einnahme anderer Wirthschaften und Personen bilden: Arbeitslöhne, Gehalte und dergleichen, Gewinnantheile, Kapital-, Mieth-, Pachtzinsen u. s. w.

Diese „Kosten“ sind eine Folge der Selbständigkeit der einzelnen Wirthschaften, der Arbeitstheilung, der Anerkennung der persönlichen Freiheit der Arbeitenden und des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, der Creditgeschäfte (§. 143, 158). Daher z. B. in der antiken Productionswirthschaft (§. 159), welche mit Sclaven und auf eigenen Grundstücken (z. Th. als Latifundien- und Plantagenwirthschaft, mit Sclavenschaaren) betrieben wurde und wo Fabrikation, Handwerk und Landwirthschaft noch vielfach verbunden war, eine ganz andere Berechnung der einzelwirthschaftlichen Productionskosten und demnach auch des Einkommens des einzelwirthschaftlichen Subjects (des Einen Oikeneinkommens) als in der modernen Productionswirthschaft mit freien Arbeitern und etwa wie vorherrschend in England auf gepachteten Grundstücken. Auf diese Unterschiede und ihre weittragende volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung hat besonders Rodbertus in seinen Arbeiten über Wirthschafts- und Steuerverhältnisse des Alterthums in Hildebrand's Jahrbüch., in den Anmerkungen zu seiner Creditnoth des Grundbesitzes oftmals hingewiesen, s. z. B. daselbst I, 81 ff., auch II, 107 ff., 272 ff., 295 ff., 302 ff., und in anderen Schriften ähnlich, so im Kapital S. 73 ff., 160 ff., 289 ff. Jene Kosten sind eben deshalb wieder nur einzelwirthschaftlich aufgefasst, nicht volkswirthschaftlich „Kosten“, volkswirthschaftlich vielmehr Antheile am Reinertrag. Ihre Veränderung involvirt nur eine veränderte Vertheilung dieses Reinertrags (des Volkseinkommens, §. 176 ff.) unter den Einzelwirthschaften und der Bevölkerung, in der Praxis unseres heutigen Verkehrs vermittelst veränderter Löhne, Zinsen, Renten, Unternehmergewinnste, Preise der Güter. Eine Ersparung an diesen bloss einzelwirthschaftlichen Kosten einer Wirthschaft oder eine Vermehrung dieser Kosten steigert oder mindert daher nur denjenigen Theil des Rohertrags, welcher dem Subject der Wirthschaft als Reinertrag verbleibt, zu Ungunsten oder zu Gunsten fremder, irgendwie mit Arbeit oder Rechten (aus Creditgeschäften, wie Darlehen, Vermiethungen, Verpachtungen u. s. w.) an jener Wirthschaft Betheiligten. Ob und wie weit jene Ersparung oder Vermehrung dieser Kosten volkswirthschaftlich günstig oder ungünstig zu beurtheilen ist, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt von dem Urtheil über die eben genannten Folgen dieser Erscheinung für die Vertheilung des Einkommens im Volke ab (Buch 4).

c) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, ohne dass dieselben irgend einer Wirthschaft oder Person direct als Einnahme, bez. als Reinertrag und Einkommen,

zu Gute kommen, welche vielmehr direct ohne eine menschliche Bedürfnissbefriedigung zu bewirken, „genusslos" in diesem Sinne, verzehrt, zugesetzt, auch im volkswirthschaftlichen Sinne, werden. Dies sind die natürlichen oder eigentlich und allein volkswirthschaftlichen Productionskosten, in einem speciellen Sinne des Worts, in unserer zweiten Bedeutung volkswirthschaftlicher Kosten.

Daher in der Sachgütergewinnung der Werth der verbrauchten Stoffe (Roh- und Hilfsstoffe u. s. w.) und der Werthbetrag der Abnutzung der „Productions- und Arbeitsinstrumente" oder „Werkzeuge (i. w. S.): das unbedingt nothwendige Mittel zur Ertragsgewinnung, unabhängig von der Gestaltung der Arbeitstheilung und der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Personen und Eigenthum. Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Production erkauft. Eine Ersparung an ihnen heisst allgemein: auch eine Ersparung an menschlicher Arbeit, welche die verbrauchten Stoffe und Werkzeuge herzustellen gekostet haben; heisst daher ein günstigeres Verhältniss zwischen Roh- und Reinertrag bei der Production, mithin eine grössere Summe aller einzelwirthschaftlichen Reinerträge, des volkswirthschaftlichen Reinertrags (§. 176) und des Volkseinkommens; heisst Möglichkeit einer reichlicheren Bedürfnissbefriedigung Aller. Die Gesammtheit gewinnt also bei solcher Ersparung immer, wenn der Vortheil davon auch nicht Allen gleichmässig zu Gute zu kommen braucht, indem weniger nationale Arbeit zur Herstellung jener Stoffe, Werkzeuge u. s. w. verbraucht, daher entbunden wird, sei es zur Gewinnung arbeitsfreier oder arbeitserleichterter Zeit, sei es zur Verwendung in anderer Weise, auch für im Ganzen vermehrte Gewinnung von Gütern als Genussmitteln.

Die Einzelwirthschaft, welche diese Kosten zu vermindern weiss, macht sich daher auch um das Ganze verdient. Die auf der Arbeitstheilung beruhende einzelwirthschaftliche, namentlich privatwirthschaftliche Productionsweise findet ihre allgemeine, dem Gesammtinteresse entsprechende Rechtfertigung unter Anderem besonders darin, dass sie auch, wenn auch zunächst nur im Interesse des einzelwirthschaftlichen Subjects, die Ersparung an solchen natürlichen Productionskosten zu Wege zu bringen strebt, in vielen Fällen jedenfalls, wenn auch nicht, wie behauptet wurde, stets, besser als irgend eine anders organisirte, besonders als die gemeinwirthschaftliche Productionsweise.

Der Streit zwischen Socialisten und unbedingten Vertheidigern des privatwirthschaftlichen Systems lässt sich hier wissenschaftlich auf den einen Hauptpunct zurückführen, dass die letzteren das volkswirthschaftliche Interesse bei der privatwirthschaftlichen Productionsweise am Besten gewahrt zu sehen glauben, weil hier auch mit den geringsten volkswirthschaftlichen Productionskosten (also am Meisten nach dem ökonomischen Princip) producirt werde, während ohne solche maassgebende Mitwirkung des privatwirthschaftlichen Interesses viele Güter überhaupt gar nicht, jedenfalls aber alle schlechter und kostspieliger hergestellt würden. Die Socialisten läugnen dies einmal wenigstens für viele Fälle und betonen die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems, andrerseits behaupten sie, dass im privatwirthschaftlichen System, namentlich dem heute herrschenden, wo der „Arbeiter" für seine Mitwirkung an der Production im Lohnvertrag „abgefunden" werde, der Unternehmer zu sehr an jenen einzelwirthschaftlichen Productionskosten sparen könne und spare bloss auf Kosten der übrigen an der Production betheiligten Classen, besonders der Arbeiter. Letztere erhielten bei diesem System also zu wenig, würden regelmässig nur mit dem unentbehrlichen Unterhaltsbedarf abgefunden (Lassalle's „ehernes Lohngesetz"), während der darüber hinaus von ihnen, den Arbeitern (nach Marx: von den Arbeitern sogar allein) producirte Mehrwerth den kapitalistischen, d. h. kapitalbesitzenden (s. o. §. 129) Unternehmern ungebührlicher Weise verbliebe und auch die Hauptquelle des privaten Kapitalbesitzes sei (vergl. Marx. Kapital I, Kap. 3—5, besonders I, Abschn. 1, ähnlich schon früher Rodbertus, Zur Erkenntniss u. s. w. 1. Theorem und Sociale Briefe). Die Socialisten unterschätzen dabei aber die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten, welche der Her-

stellung aller Güter nach nicht-privatwirthschaftlicher Productionsweise entgegenstehen, sowie die wirklich volkswirthschaftlichen Leistungen der privaten Kapitalbildung und Kapitalverwendung (in der Privatunternehmung). Ihre unbedingten Gegner überschätzen jene Schwierigkeiten wenigstens für manche Fälle, legen der privaten Kapitalbildung und Verwendung oft einen zu grossen Werth bei und übersehen die allerdings zahlreichen Fälle von Ausbeutungsverhältnissen, in welchen die Reinerträge nicht richtig vertheilt, die einzelwirthschaftlichen Productionskosten der Unternehmungen zu sehr zu Ungunsten der Arbeiter (mitunter auch der Leih-Kapitalisten) und zu Gunsten der Arbeitgeber vermindert werden. Die richtige Ausgleichung der Gegensätze wird am Ersten durch eine rationelle Ausbildung des gemeinwirthschaftlichen neben dem privatwirthschaftlichen System und richtige Combination beider, sowie durch zweckmässige Controle des letzteren Seitens des Staats erfolgen. S. darüber das ganze 5. Buch. An dem angegebenen Beispiel lässt sich gut zeigen, wie enge die einfachen Grundbegriffserörterungen im Texte mit den wichtigsten practischen Problemen der Volkswirthschaft zusammenhängen, daher auch, wie wichtig sie selbst sind.

2. Kosten vom Standpunct der Volkswirthschaft aus. Hier sind, wie schon angedeutet, zweierlei Kosten zu unterscheiden, je nachdem die Volkswirthschaft als Mittel zur Erzielung von Gütern für Menschen, als Productionseinrichtung hierfür, oder als Person mit Selbstzweck gedacht (ähnlich wie die private Unternehmung im Unterschied von Unternehmer) zum Ausgang der Betrachtung genommen wird.

a) In ersterer Hinsicht fallen die Kosten im volkswirthschaftlichen Sinne hier mit den unter No. 1, c besprochenen zusammen. Die gleichen Probleme der Organisation der Arbeit, der Volkswirthschaft tauchen hier bezüglich der Frage der Kostenersparung auf.

b) In zweiter Hinsicht sind Kosten im eigentlichen und höchsten volkswirthschaftlichen, gesellschaftlichen Sinne, d. h. eben vom menschlichen Standpuncte gesprochen, die Leistungen menschlicher Arbeit, directer wie indirecter, materieller wie geistiger, die Herstellung neuer Güter, Erträge (§. 171), verursachender wie bedingender Arbeitsleistungen (§. 61, S. 152), mit welchen die Güter, die Erträge gewonnen werden: die alleinigen, aber die wahren „Kosten" im rein-ökonomischen Sinne.

Insofern ist der Satz wahr, dass Erträge (Productensummen) wie (einzelne) Producte „Arbeit und nur Arbeit kosten" (Rodbertus). Aber zu dieser „Arbeit" gehört eben Alles, was nach den gegebenen Verhältnissen, daher insbesondere der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, „gesellschaftlich nothwendige" menschliche Thätigkeit ist, welche stattfinden muss, um Erträge, Producte zu gewinnen: die Arbeit des Handarbeiters, die geistige Thätigkeit des Leiters, Unternehmers, wie die Thätigkeit, durch welche das Nationalkapital, eventuell in der Rechtsform des Privatkapitals (§. 129), gebildet, erhalten, vermehrt, verwendet wird.

Das Ziel muss sein, diese „gesellschaftliche nothwendige" Arbeit so zweckmässig als möglich einzurichten, sie daher auf ein Minimum zu vermindern, damit die so entbundene Arbeit wiederum zu arbeitsfreier Zeit führt oder für andere passende Zwecke verwendet wird. Auch hier tauchen dann wieder die organisatorischen und die die Rechtsordnung betreffenden Probleme auf, welche vorhin berührt wurden. Der Socialismus greift das geschichtlich überkommene rechtliche und wirthschaftliche Productionssystem auch an, weil es ökonomisch-technisch nicht Genügendes leiste,

keine hinlängliche Arbeits-, Arbeitszeit-Verminderung, Kostenermässigung und Ertragssteigerung bewirke. Es greift speciell auch die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals als Privatkapitals und dessen Function als Rentenfonds an (§. 129 ff.). Aber er führt eben den Beweis für die Richtigkeit seines Ziels nicht nur nicht erfahrungsmässig, was nicht möglich wäre, sondern auch nicht wirthschafts-psychologisch deductiv, was zu verlangen wäre (§. 38 ff., 49). Nur darin hat er Recht, dass es auf Verminderung der jeweilig gesellschaftlich nothwendigen Menge und Zeit der Arbeit ankommt, welche Erträge und Producte „kosten" und dass von dem Fortschritt hierin in letzter Linie das Maass des eigentlichen volkswirthschaftlichen und auch des gesellschaftlichen und Culturfortschritts mit abhängt, — freilich nur, soweit die „frei werdende" Zeit würdig verwendet und auch die so entbundene Arbeit nicht anderswo nur zur Herstellung der Mittel für bedenkliche Genüsse benutzt werden würde.

Für die begrifflichen Erörterungen ist aber hervorzuheben, dass grade auch für die Fragen der Organisation und Rechtsordnung, für den Vergleich des individualistischen und socialistischen Productionssystems u. s. w. diese zweite Art der Betrachtung „volkswirthschaftlicher" „Kosten" von grosser Bedeutung ist. Auch der „Socialstaat" hat z. B. das höchste Interesse daran, — und ebenso haben es seine Gegner —, dass festgestellt wird, mit welchem Betrage und mit welcher Art (auch nach den mitspielenden Motiven bemessen (§. 33 ff.) von nationaler Arbeit, daher mit welchem Kostenbetrage die personificirt gedachte „socialistische Volkswirthschaft" eben schliesslich Erträge producirt. Auch da würden die den Arbeitskräften zu gewährenden Consumtionsbeträge als Kosten erscheinen und soweit sie während des und für den Productionsprocess zur Ausübung von Arbeit an die Individuen überwiesen werden müssen, zum (National-) Kapital gehören, sogut wie jetzt die Arbeitslöhne zum (Privat-) Kapital (S. 316).

II. — §. 173 [84]. Einkommen. A. Der Begriff desselben ergiebt sich, indem die Einnahmen oder Erträge in Beziehung zu der Person, welche sie empfängt, bezw. zu dem Wirthschaftssubject gebracht werden. Er wird dann genauer durch Angabe des Umfangs bestimmt, den das Einkommen einer Person hat, was eine besondere Formulirung des Begriffs entbehrlich, aber andrerseits sie leichter macht. Indessen bestehen gerade über den Umfang des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Einigermaassen einig ist man über Folgendes:

Das Einkommen umfasst zweierlei:

1) diejenige Summe wirthschaftlicher Güter, welche einer Person in gewissen Perioden (üblicher Weise nach Jahren berechnet) regelmässig und daher mit der Fähigkeit der regelmässigen Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle neu als Vermögen (bezw. zum Vermögen) hinzuwachsen.

Dieser Theil des Einkommens einer Person rührt daher aus der Wirthschaftsführung überhaupt (Unternehmung) oder aus einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten (Arbeit) oder aus Eigenthums- oder Forderungsrechten insbesondere (Sclaveneigenthum, Grundeigenthum, Kapitaleigenthum, Forderungen aus Creditgeschäften) oder aus regelmässigen unentgeltlichen Einnahmen (Zutheilungen, Almosen, Geschenk) her.

Eine Verschiedenheit der Ansichten besteht hier u. A. hinsichtlich des Moments der Regelmässigkeit, der Periodicität. Manche nehmen es nicht mit auf, so Mithoff (Handb. Schönberg's, I, 576), der dann als „Arten" des Einkommens ordentliches und ausserordentliches nach diesem Moment unterscheidet. Eingehende

Erörterungen über dies Moment hat Rob. Meyer angestellt, er lehnt es mehr ab (Einkommen §. 2, 3, 9). Neumann hält daran fest (Einkommen: „Inbegriff derjenigen Güter, geldwerthen Leistungen i. e. S. und Nutzungen fremder [sic!] Sachen, welche als regelmässiges Ergebniss dauernder Bezugsquellen in gewisser Zeit Jemand der Art zu Theil werden, dass er darüber im eigenen Interesse verfügen kann", Handbuch I, 170), Und in der That möchte ich es doch auch, wenn nicht für unbedingt nothwendig, so doch für zweckmässiger halten, auf das Moment der Regelmässigkeit wenigstens für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Einkommens, bei der eben dauernde oder Durchschnittsverhältnisse das Entscheidende sind, Gewicht zu legen. Zufällige, einzeln vorkommende Einnahmen, wie gelegentliche Geschenke, Erbschaften, Legate sind auch danach nicht zum Einkommen zu rechnen, so auch Rau, §. 70. Kehren solche Einnahmen, z. B. im Falle des regelmässigen Almosenempfangs, der eine regelmässige Unterstützung bildenden Geschenke, auch, wie in Zeiten des altrömischen Kaiserthums im Falle der förmlich zur regelmässigen Einnahmequelle der Senatoren werdenden Legate (Friedländer, röm. Sittengesch. I, 253) periodisch wieder, so gehören sie dagegen zum Einkommen. Hiernach sind auch die gelegentlichen Vermögensvermehrungen aus der Realisirung zufälliger Conjuncturengewinne, z. B. beim Grundbesitzwechsel, nicht „Einkommen" in diesem strengeren Sinn. Wohl aber können jene Gewinne im (speculativen) Handelsgeschäft zum Einkommen zählen, weil hier nach der Einrichtung des Geschäfts eine gewisse Wiederholbarkeit anzunehmen ist. Practisch wichtig wird das Alles besonders wieder für die Einkommensteuer. Hier wird man allerdings auch gewisse Kategorieen von Fällen nicht regelmässiger Einnahmen doch zum „Einkommen" im Sinn der Steuer rechnen müssen. Vergl. die Arbeit von Burckhardt in Hirth's Annalen 1876, S. 24 über Einkommensteuer und meine gen. Abh. im Finanzarchiv 1891 II, über die preussische Einkommensteuer, wo die Fragen im Einzelnen erörtert werden. Hie und da fallen einmalige Conjuncturen-Gewinne, Erbschaften unter den Begriff Einkommen (s. jetzt Bremer Einkommensteuergesetz). Vergl. übrigens unten unter Nr. 3.

Derjenige Reinertrag, von welchem hier die Rede ist, versteht sich nach Abzug aller, auch derjenigen Kosten, welche für andere an der Gewinnung des Ertrags betheiligte Personen selbst wieder Einkommen sind (§. 172, unter b). — Der enge Zusammenhang des Einkommens der Person mit dem Reinertrag des Geschäfts, der Thätigkeit, eines Rechts ist bei diesem Haupttheil des Einkommens gar nicht zu läugnen. In Schmoller's Ausführungen a. a. O., denen ich sonst beistimme, findet sich ein Satz S. 52, der, wörtlich genommen, als Bestreitung des vorausgehenden Satzes gelten könnte, mir daher auch nicht correct erscheint. Er sagt: „Unter Einkommen verstehen wir die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung (richtiger wohl, grade nach Hermann's und Schmoller's Standpunct: zunächst für die Erhaltung, sodann erst für die Steigerung) seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann". Einverstanden, aber wenn der Verfasser dann unmittelbar fortfährt: „Das Einkommen, wie wir es nach Hermann auffassen, ist also (?) keine Ertragskategorie, kein Product eines beliebigen (?) wirthschaftlichen Rechnungsexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit und der Bedürfnissbefriedigung hervorgeht", — so ist hier der Umstand, dass der Haupttheil des Einkommens eben doch als Reinertrag der Wirthschaftsführung oder bestimmter einzelner Thätigkeiten und Rechte resultirt, zu stark bei Seite gesetzt.

2) Die Genüsse (Nutzungen) oder selbst nur die Genussmöglichkeiten, welche das Nutzvermögen (§. 128) einer Person, nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung und Verkehrswerth-Verminderung periodisch fortdauernd gestattet.

Mit Recht hat Schmoller diese Consequenz gezogen, a. a. O. S. 53. Dies ist u. A. auch für die Steuertheorieen und für die Gesetze über Einkommensteuern wichtig, wo man freilich bisher meistens nur den „Miethwerth der Wohnung im eigenen Hause" demgemäss zum Einkommen im steuerlichen Sinne rechnet, folgerichtig den

Nutzwerth andren Nutzvermögens aber auch dazu ziehen müsste. Neumann meint, „in der Wissenschaft" dürfte an diesem Puncte bei eigenen Sachen nicht festzuhalten sein (?), während er Nutzungen fremder Sachen zum Einkommen schlägt (?). Ablehnend auch Rob. Meyer, Einkommen §. 7. Ich habe mich aus diesen Erörterungen nicht überzeugen können, dass der zweite Bestandtheil des Einkommens, wie ich ihn nenne, fortzulassen sei.

Je nach der Ansicht über das Moment der „regelmässigen Wiederkehr" und der „Herkunft aus festen Erwerbs- oder Bezugsquellen" als zum Wesen des Einkommens gehörig oder nicht, wird man

3) einen dritten Bestandtheil überhaupt nicht zum „Einkommen" im wissenschaftlichen Sinne, wenn auch zu den „Einnahmen" einer Person, als Vermögenszuwächsen für sie, rechnen oder dies thun. Letzteren Falls möchte es sich dann empfehlen, immerhin nach dem Moment der Regelmässigkeit u. s. w. zwischen einem ersten (Haupt-) Bestandtheile, in der vorhin formulirten Weise, und diesem „unregelmässigen", „unständigen", „wechselnden" Posten, als einem dritten Bestandtheile, zu unterscheiden.

Was dann im Einzelnen zu diesem dritten Bestandtheil zu setzen ist, lässt sich freilich allgemein theoretisch und speciell practisch für die Steuergesetzgebung nicht immer leicht und sicher beantworten. Speculations-, Conjuncturengewinne, letzterenfalls zufällig erlangte (z. B. beim Besitz von Grundeigenthum, Gebäuden, Effecten) oder bestimmt erstrebte, Spiel-, Lotterie-, Wettgewinne, Legate, Erbschaften bieten bei dieser Ausdehnung des Einkommen-Umfangs und danach des Einkommenbegriffs freilich manche Schwierigkeiten. Die engere und die weitere Begrenzung des Umfangs ist mir doch aber auch in dieser Hinsicht mehr eine Frage der Zweckmässigkeit als des Princips. Auch bei der, Alles in Allem wie gesagt mir doch passender erscheinenden engeren Begrenzung hindert nichts, für die Praxis z. B. des Steuerrechts, viele einzelne Posten, welche zu der Abtheilung 3 gehören würden, bei einer Einkommensteuer mit zu erfassen, was auch häufig sogar geboten ist. Die betreffende Steuer ist eben dann mehr eine „Einnahmesteuer" als eine „Einkommensteuer". Vgl. z. B. die Streitfrage über die Trennung zwischen steuerpflichtigem Einkommen und nicht einkommensteuerpflichtigem Zuwachs zum Stammvermögen bei der jüngsten preussischen Steuerreform (meine Abh. im Finanzarchiv 1891 II, S. 210 ff.).

Der Einkommenbegriff selbst muss sich folgerichtig nach diesen verschiedenen Bestimmungen des Umfangs des Einkommens verschieden gestalten. Nach unserer im Vorausgehenden begründeten Auffassung ist Einkommen: der periodische, sich regelmässig wiederholende Reinertrag einer festen Erwerbsquelle, dessen Bezug einer Person rechtlich und thatsächlich zusteht, einschliesslich des Werthes der Genüsse und Genussmöglichkeiten aus dem Nutzvermögen dieser Person. Nach der anderen Auffassung bezüglich jenes dritten Bestandtheiles wäre dann noch hinzuzufügen: sowie der weitere, unregelmässig der Person zufliessende Güterbetrag und zugutekommende Werthbetrag, welcher eine Vermögensvermehrung dieser Person darstellt.

Ein besondrer Hinweis auf Absetzung von Gewinnungskosten des Einkommens oder auf das Moment, dass ein Güterzufluss oder eine Werthehöhung nicht Kapitalersatz sein dürfe, wenn sie als Einkommen gelten sollen (Mithoff a. a. O. S. 576) ist überflüssig, weil das in den Ausdrücken „Reinertrag" und „Vermögensvermehrung" schon enthalten ist.

Das Einkommen einer Person bildet zunächst und vor Allem den Güterfonds zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Seine Erwerbung ist das Mittel zu letzterem Zweck. Es kann in derselben Periode, wo es erlangt wurde, vollständig verzehrt werden, ohne dass dadurch das frühere Vermögen geschmälert wird. Eben desshalb ist bei dem zweiten Bestandtheil des Einkommens die Abnützung abzurechnen. Die Tauschwerthhöhe des Einkommens einer Person entscheidet dann über das Maass der letzterer möglichen dauernden Bedürfnissbefriedigungen im Verkehr, ist doch volkswirthschaftlich von grösster Bedeutung.

Gelegentlich wird wohl noch, wie früher allgemein, zwischen Roh- und Reineinkommen einer Person ebenso wie zwischen Roh- und Reinertrag eines Objects (z. B. eines Geschäfts) unterschieden (so noch Rau, §. 71, aber auch noch Roscher, §. 145). Nach der obigen Begriffsbestimmung des Einkommens fällt diese Unterscheidung mit Recht besser fort: das Einkommen ist danach nur „Rein-Einkommen", nur dies bildet das Strebeziel des Wirthschaftssubjects. So in Hermann's Einkommenlehre, 2. Aufl. S. 595 ff., auch Schmoller a. a. O. S. 21, 53. Doch hat neuerdings Rob. Meyer (Einkommen S. 201) die Unterscheidung beschränkt aufrechtgehalten und auch Neumann (Handbuch S. 171) kommt auf sie zurück.

Die Früheren, auch Rau, unterschieden auch noch zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen, indem sie von jenem nur bei denjenigen Classen sprachen, welche nach ihrer Auffassung allein wirthschaftliche Güter hervorbringen, d. h. bei den direct an der Sachgüterproduction betheiligten Classen oder Personen, während sie das Einkommen aller anderen Personen, also namentlich das für persönliche Dienste bezogene, abgeleitetes, d. h. eben aus jenem ursprünglichen Einkommen fliessendes, nannten. Diese Unterscheidung steht und fällt mit der Beschränkung des Begriffs „wirthschaftliches Gut" auf die Sachgüter oder, was dasselbe sagen will, mit der Beschränkung der sog. productiven Leistung auf Hervorbringen von Sachgütern. Rau's Unterscheidung war also von seinem Standpuncte aus (§. 120) ganz folgerichtig, muss aber von demjenigen der jetzigen Wissenschaft aus aufgegeben werden (§. 121). Jedes, auch das Einkommen Desjenigen, der nur persönliche Dienste leistet (Gesinde, liberale Berufe, Beamte, Soldaten u. s. w.), ist also ursprüngliches, ist sein Einkommen.

S. Rau, §. I, 251. Er fügt in einer Anm. aber selbst schon hinzu: „insoferne die Dienste mittelbar die Erzeugung von Sachgütern befördern (was Rau in §. 107 der 8. Aufl. unter Hinweis auf eine Aeusserung Moltke's im norddeutschen Reichstage auch hinsichtlich des Militärdiensts anerkennt) ist ihr Lohn ebenfalls zum Theil als ursprüngliches Einkommen anzusehen, aber dies lässt sich nicht in Zahlen bestimmen". Und in §. 107: „Das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Dienstleistenden ist deshalb auch von volkswirthschaftlicher Seite vortheilhaft". Man kann verbessern: nicht nur dies, sondern unentbehrlich und eben deshalb entspricht einer organischen Auffassung der Volkswirthschaft auch nur die Behandlung der Dienste mit als wirthschaftliche Güter, die „Productivität" der Dienste und die Statuirung bloss ursprünglichen Einkommens. (S. Hermann, S. 593.) Ueber die mögliche Benutzung des terminus „abgeleitetes Einkommen" in einem anderen Sinne, s. folg. Abschnitt. — Vergl. auch Mithoff a. a. O. S. 577. — Die richtige Consequenz der einseitigen socialistischen Lehre (Rodbertus, Marx) ist wieder die Auffassung alles Renteneinkommens als abgeleitetes Einkommen aus dem nur durch

die Sachgüterproduction der materiellen Arbeit gewonnenen „Nationalproduct", welches hier das „ursprüngliche" Nationaleinkommen ist.

B. — §. 174 [85]. Freies und gebundenes Einkommen.

S. Roscher I, §. 145. Wenn Neumann (Handb. I, S. 172) meint, ein erheblicher Gewinn könne aus solcher Begriffsbestimmung nicht erwartet werden, weil die Unterscheidung ganz von individueller Auffassung abhänge, so kann ich weder diese Behauptung noch ihre Begründung als richtig gelten lassen. Die Trennung lässt sich nach hinlänglich genau bestimmbaren allgemeinen Merkmalen durchführen und ist dann in der That wichtig genug, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

In einem anderen Sinne kann im Einkommen (Gesammteinkommen) zwischen gebundenem und reinem oder besser freiem Einkommen bei der typischen Hauptform der Privatwirthschaft, nemlich bei der Wirthschaft des einzelnen Menschen und bei der Familienwirthschaft, unterschieden werden. Das freie Einkommen umfasst hier denjenigen Theil des Einkommens, welcher nach der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse oder nach der Bestreitung des Unterhaltes des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger anderer Verfügung übrig bleibt. Der andere Theil des Einkommens ist durch natürliche Verhältnisse, durch Sitten und sociale Momente kein frei verfügbarer, sondern ein gebundener, welcher im Wesentlichen einer bestimmten Verwendung zugeführt werden muss. Man kann dies Einkommen daher passend „gebundenes" nennen.

Das freie Einkommen der Individuen und Familien lässt sich in doppelter Weise berechnen:

1) so, dass man die Höhe des Unterhaltsbedarfs rein nach natürlichen Verhältnissen und nur mit Rücksicht auf die Consumtionsgewohnheiten der Masse des Volks für alle Individuen und Familien gleich setzt, also von der Verschiedenheit der ökonomischen und socialen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung absieht; das freie Einkommen giebt alsdann das deutlichste Bild von der Vermögens- und Einkommens-Vertheilung, bez. von der ökonomischen und socialen Ungleichheit in der Bevölkerung.

2) Oder man berücksichtigt auf Grund von Beobachtungen im Leben und nach statistischen Feststellungen die classenweise Verschiedenheit dessen, was nach den Consumtionsgewohnheiten der ökonomischen und socialen Bevölkerungsclassen als „nothwendiger Unterhalt" gilt, wonach dann das freie Einkommen der besser Situirten nicht ebenso stark wie im vorigen Falle dasjenige der schlechter situirten Classen überragt. Hier ist aber nicht zu übersehen, dass der für die Wohlhabenderen gemachte Abzug an („standesgemässem") Unterhaltsbedarf vom Einkommen bereits eine bedeutend reichlichere Bedürfnissbefriedigung enthält, welche insofern eine freiere Verfügung über die Güter darstellt.

Beide Berechnungen des Unterhaltsbedarfs und des freien Einkommens, welche für viele sociale und wirthschaftliche Probleme von grosser Wichtigkeit sind, setzen eine gute Statistik der Privathaushalte voraus. An dieser fehlt es noch sehr, sie bietet auch grössere Schwierigkeiten, als man im ersten Augenblick zu meinen pflegt. Besonders wichtig sind für die Beurtheilung der Lage der unteren arbeitenden Classen Haushaltbudgets von Arbeiterfamilien. Aeltere Daten darüber in Ducpétiaux budg. économ. des classes ouvrières en Belgique, 1855, Le Play, les ouvriers européens, 1855; die Auszüge daraus und die Bearbeitung des Materials in E. Engel's schöner Arbeit über Consumtionsverhältnisse in d. Zeitschr. d. Sächs. Statist. Büreaus

1857, S. 153 ff. Neueres Material zerstreut in den Schriften über die Arbeiterfrage, in der „Concordia", Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage, für landwirthschaftliche Arbeiter in der Enquêtearbeit des deutschen landwirthschaftlichen Congresses „Die Lage der ländichen Arbeiter im Deutschen Reiche", herausgegeben von v. d. Goltz, Berlin 1875, freilich nicht detaillirt genug. (S. darüber Laspeyres in d. Tüb. Zeitschr. 1876.) In neuester Zeit ist das bezügliche Material vermehrt und verbessert worden. Vergl. V. Böhmert, im Art. Arbeitslohn im Handwörterbuch der Staatswiss. B. I, S. 712; daselbst Litteratur S. 722 Die neueren Schriften über Arbeiterverhältnisse, auf Grund realistischer Studien, enthalten öfters auch derartige Berechnungen. S. Tüb. Zeitschr. 1879, B. 37 S. 147, B. 38 S. 133 (von Schnapper). Bes. Schnapper-Arndt, fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, Leipz. 1883. Weiteres darüber in der practischen Nationalökonomie (gewerbliche und landwirthschaftliche Arbeiterverhältnisse). S. auch meine Finanzwiss. I, 3. Aufl. S. 365. — Für allgemeine volkswirthschaftliche Fragen und Steuerfragen bedarf es aber ebenso sehr Haushaltbudgets der übrigen Gesellschaftsclassen, worüber noch weniger Material vorhanden, was bei der nicht genügenden Buchführung auch dieser Classen und bei der Scheu, über ein solches Gebiet persönlicher Verhältnisse Mittheilungen zu machen, nicht zu verwundern ist. Einige Beispiele in dem Buche von O. v. Leixner, sociale Briefe aus Berlin. Berl. 1890. — Wichtig ist diese Statistik auch für die Beamten-Besoldungsfrage, wie ich, mit Anführung einiger statistischer Daten, in der Finanzwiss. I, 3. A. §. 161 nachgewiesen habe. Vergl. auch E. Laspeyres, Kathedersocialisten u. d. statist. Congresse, Berl. 1875, S. 22 ff.

Ein höheres freies Einkommen ist die Quelle besserer Lebenslage, gewährt daher wesentlich die Möglichkeit, die nothwendigen Bedürfnisse (die Existenzbedürfnisse) reichlicher und besser, die Cultur- und Bildungsbedürfnisse überhaupt in etwas beträchtlicherem Umfange befriedigen, unentgeltliche Hingabe von Gütern in wirksamem Umfange vornehmen, Privatkapital mit geringeren persönlichen Opfern und in bedeutenderer Höhe bilden, endlich Steuern an den Staat und die Zwangsgemeinwirthschaften leichter entrichten zu können. Die individuelle und familienweise Steuerfähigkeit bemisst sich wesentlich nach dem freien Einkommen. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus wird daher auch bei den ungünstigst Situirten das Vorhandensein und wenigstens eine gewisse Höhe des freien Einkommens zu wünschen sein, die Gleichheit des freien Einkommens Aller deshalb noch keineswegs.

Vgl. unten Buch 4 und Finanzwissenschaft II, 2. A. §. 183 ff.

Die Anwendung des Begriffs des freien Einkommens auf andere Einzelwirthschaften, als die Individual- und Familienwirthschaften, hat keinen Sinn, weil hier (auch beim Staate) der Begriff des nothwendigen Bedarfs nicht anwendbar ist. Wohl aber lässt sich vom freien Einkommen des Volks und schliesslich der Bevölkerung der Erde sprechen (s. §. 179).

2. Abschnitt.

Ertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen.

§. 175. Vorbemerkungen und Litteratur.

S. auch die Litteraturnachweise in den Vorbemerkungen §. 170. Besonders Rau, §. 71 a, 245—250. Roscher, §. 146, 147 (hier besonders Dogmengeschichtliches), Hermann, S. 589 ff., 597, v. Mangoldt, Grundr. §. 91, Volkswirthschaftslehre bes. S. 316 ff. Von der älteren Litteratur: A. Smith, wealth of nations b. II., ch. 2, Ricardo, principles of political economy ch. 26, Ganilh, syst. d'econ. pol. (Par. 1809) I, 213, J. B. Say, traité d'écon. polit. I, II, ch. 5, 10 (éd. 1841, bes. p. 354). Fulda, über Nationaleinkommen, Stuttg. 1805. Fortschritt bei Sismondi, Nouv. princ. I, l. 2, ch. 4 pass, ch. 5, ch. 6 pass., II, l. 6 ch. 2 pass., Storch, Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, deutsch, Halle 1825, Bernhardi, Kritik d. Gründe f. gr. u. kl. Grundeigenth., §. 14—16. Schmoller a. a. O. Abschn. 1. — Neumann im Schönberg'schen Handb. 3. A. I, S. 172 (Unterscheidung noch weiter zwischen Bevölkerungs- und Volkseinkommen); Mithoff im Handbuch eb. S. 579. Besonders jetzt Rob. Meyer, Einkommen, namentlich §. 11—13, ders. im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, Art. Einkommen, B. III, S. 53 ff. (mit Kritik der Berechnungsmethoden und Auszügen aus neueren statistischen Berechnungen); eb. S. 67, Uebersicht der betreffenden statistischen Litteratur.

Aeltere statistische Berechnungen des gesammten Volkseinkommens und seiner Hauptbestandtheile und Quellen nach Moreau de Jonnès, Revue encyclop. XXV., 239, 549, 878; ders. Statist. de l'agricult. de la France 1848; ders. Statist. de la Gr.-Brit. 1838, I, 312; de Lavergne essai sur l'écon. rur. de l'Anglet p. 77 ff.; Quart. Review, 1850 N. 170, S. 437; Pebrer Hist. financ. etc. de l'emp. Britann. 1834 II., 90; Lowe, England nach s. gegenwärt. Zustande; Chaptal, de l'industr. franc., de Laveleye, essai sur l'écon. rur. de la Belg. p. 313, Schnitzler créat. de la rich. I, 19, 392, auszugsweise bei Rau, 8. Aufl. S. 247—250.

Alle solche Schätzungen des Volks- oder Nationaleinkommens und kaum weniger die noch häufigeren des Volksvermögens sind durchaus unsicher und grade in der Neuzeit trotz oder richtiger wegen der Fortschritte der exacten Statistik immer mehr als unbrauchbar erkannt worden. Aus diesem Grunde sind sogar Versuche solcher Schätzungen eine Zeit lang seltener geworden. Doch scheint die Neigung dazu jetzt wieder stärker zu werden. So finden sich z. B. Daten über den Werth des Realbesitzes, Viehstands und Ackergeräths für Oesterreich von v. Czörnig und in den amtl. statist. Jahrb., im Auszug bei Kolb, Handb. d. vergleich. Statist. 7. Aufl., Leipz. 1875, S. 310; ebendas. S. 371 amtliche Schätzungen des Bodenwerths und Reinertrags des Grundbesitzes in Frankreich; eb. S. 451 Werth des ganzen Nationalvermögens in Grossbritannien und Irland; eb. S. 533 sogar für Russland (nach v. Buschen); eb. S. 730 für Nordamerica (nach Berichten des Schatzsecretärs). Meistens nur grosse blendende Zahlen, vielfach mit der Unrichtigkeit oder grössten Zweifelhaftigkeit beim ersten Anblick und zumal bei ein wenig Kritik. Vollends die Schätzungen des Volksvermögens von Staaten früherer Zeit, wie sie Böckh (Staatshaush. der Athener, 2. Aufl. I, 642) für Athen angestellt (30—40000 Talente ohne das steuerfreie Staatsgut), haben natürlich gar keinen Werth und würden von einem Statistiker und Nationalökonomen, der die Schwierigkeit in der Gegenwart kennt, schwerlich nur versucht werden. Büchsenschütz, S. 589, stimmt dem mit Recht bei.

Trotz aller Mängel, — die hier zum Theil wegen der Umgehungstendenz bei Steuern, bezw. der ungenügenden Einschätzung, wie z. B. in Preussen bis 1891, auch nach der ganzen Veranlagungsmethode und Einrichtung der Einkommensteuer, wie in Gross-Britannien, Italien selbstverständlich sind — möchten die Schätzungen des Volkseinkommens nach den Daten der Einkommensteuer-Schätzungen oder Declarationen immer noch die relativ weniger unbrauchbaren, verglichen mit den Ergebnissen andrer Schätzungsmethoden sein, namentlich auch was die wichtigere Frage der Vertheilung des Volkseinkommens anlangt, so die britischen, selbst die bisherigen Daten der preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer, die auch nach Engel's Ansicht in seinem Aufsatze über die Classensteuer u. s. w. und die Einkommenvertheilung in Preussen, im Jahrg. 1875 der Zeitschr. des Preuss.

Statist. Büreaus, nicht so unbrauchbar sind, als Nasse, Schmoller u. A. m. annehmen, wenn auch die neuste Veranlagung der Einkommensteuer nach dem neuen Gesetz in 1892 bereits die Annahme besonders der Unterschätzung der wohlhabenderen Leute in Preussen bestätigt, und ein von mir seit lange angegriffenes Vorgehen Sötbeers, bei den grossen Einkommen zur Richtigstellung kleinere (10 %), bei den kleineren grössere (25 %) Zuschläge zur Einschätzungsziffer zu machen, als unhaltbar erwiesen hat. Eher umgekehrt wäre es richtig gewesen. Ferner die Daten von Hamburg, Bremen, besonders vom Königreich Sachsen, Hessen, Baden, von schweizer Cantonen (Basel) u. s. w. S. D. Baxter, nat. income of the United Kingdom, Lond. 1868. Giffen, recent accumulation of the capital of the United Kingdom in dem Journ. of the Statist. society, 1878, ders. ebendas. 1883, 1886, jetzt in seinen essays in finance. 2. vol. Lond. 1880 und 1886. Wesentlich auf Grund der Einkommensteuerdaten, mit gewissen Berichtigungen und Ergänzungen, wird hier das britische Volksvermögen veranschlagt: 1865 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St., p. Kopf 204 u. 260 Pf. Auszug in d. Statist. Correspond. v. Engel, 1878 N. 38. — In Frankreich hat man neuerdings wieder aus dem Kapitalwerth der Erbschaften, nach den Daten der im Enregistrement mit enthaltenen Erbschaftssteuer (s. meine Finanzwiss. B. 3 §. 241 ff.) einige Schlüsse auf die stark aufsteigende Bewegung des Volksvermögens zu ziehen gesucht. (L. Say, Bull. de Stat. et de législ. comp. vol. 1 u. 3, im Auszuge in d. Stat. Corresp. 1877 N. 5.) Auch nur unsichere Schlüsse, wie schon aus der rapiden Vermehrung in damaliger Zeit folgen möchte. Kapitalwerth der Erbsch. 1826 1337, 1850 2025, 1870 3372, 1874 3931, 1877 (vorläuf. Berechn.) 4702 Mill. Fr. Einige weitere Daten bei Fr. X. v. Neumann, Uebersichten u. s. w. Jahrg. 1878, S. 2 ff. und in den folgenden Bänden, so Jahrg. 1883—84 (Stuttg. 1887) S. 10 ff. S. auch Rob. Meyer im Handwörterbuch. Ueber Preussen besonders Sötbeer, Arb.freund 1875. Auch verschiedene Artikel von ihm über Preussen und England im D. Handelsblatt. Ferner seine Schrift Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuss. Staate, 1879, sowie Aufsätze in Conrad's Jahrb. B. 52 (1889), in der Volkswirthsch. Vierteljahrschr. (auch über Sachsen, Gr.-Britannien) 1884 B. 81, 1887—88, B. 96—98, 1891 B. 109. Ueber Sachsen Zeitschr. des sächs. stat. Bur. mehrfach, bes. Jahrg. 1890. — Heil, Resultate der Einschätzung zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen, Hamburg, Jena 1888. Material auch in d. Preuss. stat. Ztschr. (1875, 1879), Hamburger amtl. Statistik u. s. w. Eine ganz vorzügliche Bearbeitung des steuerstatistischen Materials für Basel hat K. Bücher, Basel's Staatseinnahmen und Steuervertheilung, Basel 1888, geliefert. Vergl. die verschiedenen Angaben von Rob. Meyer im Handwörterbuch. — Zur Kritik s. österr. stat. Monatsschr. B. XIII, und speciell zur Kritik Sötbeers v. Heyking in d. Tüb. Ztschr. B. 36, 1880, S. 164 ff. Vorschläge zur statist. Ermittlung im Compte rendu des statist. Congresses im Haag 1869.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt das beachtenswerthe Buch von H. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung, Leipz. 1888 (Schmoller, Forschungen, VII, I) ein: ein Versuch einer Revision auch der in Betracht kommenden theoretischen Grundlagen für statistische Berechnungen, mit dem Bestreben, die verschiedenen Factoren aufzusuchen, welche für den organischen Character der Volkswirthschaft, des Volksvermögens und Volkseinkommens maassgebend sind. Bei manchem Guten fehlt aber Klarheit und Schärfe der principiellen Erörterungen, weshalb auch die Ergebnisse nur mit Vorsicht anzunehmen sind.

Umfassendere Mittheilungen statistischer Daten, auch der hier berührten, liegen nach dem theoretischen Character dieses Werks ausserhalb unserer Zwecke.

Ueber die Methoden der Schätzung des Volkseinkommens s. § 177 und Rob. Meyer a. a. O. Bis jetzt ist es wohl richtiger, das offene Zugeständniss zu machen, dass die Statistik mit ihren gegenwärtigen Hilfsmitteln und Daten keine hinlänglich brauchbare Uebersicht des Volkseinkommens und Volksvermögens, im Ganzen und nach den einzelnen Bestandtheilen und vollends nach deren Tauschwerth, geben kann. — Vgl. auch über eine statistische Aufgabe, welche mit der Zusammenstellung und Schätzung des Volkseinkommens enge zusammenhängt und dabei besondre Schwierigkeiten macht, nemlich über die Berechnung der internationalen Zahlungs- und speciell Handelsbilanz, den Aufsatz von Sötbeer in Hirth's Annalen, 1875, S. 731 ff. (in Anknüpfung an die neue deutsche Werthstatistik des auswärtigen Handels). S. besonders den Entwurf zur Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz

S. 773. Ferner v. Scheel, Berechnung der Handelsbilanz in Schmoller's Jahrb. XIII, 1889, S. 983.

Ein Hauptfehler besonders der älteren Theorie war in der Frage vom Volkseinkommen die Confusion in Betreff der Kosten im einzel- und im volkswirthschaftlichen Sinne. Alle statistische Ermittlung muss sich auch auf Arten, Sorten, Qualitäten und Tauschwerthe und zwar vornemlich von Sachgütern beschränken, während eben auch persönliche Dienste, „Verhältnisse" und Gebrauchswerthschätzung in Betracht kommen.

I. — §. 176 [86]. Anwendung der erörterten Begriffe aus dem Wirthschaftsbetrieb auf die Volkswirthschaft. Die Begriffe der Ein- und Ausgänge, Einnahmen und Ausgaben, Ertrag, Roh- und Reinertrag lassen sich auch auf die als ein Ganzes gedachte Volkswirthschaft, die Begriffe Einkommen und freies Einkommen zwar nach dem oben festgestellten Sprachgebrauch besser nicht auf die Volkswirthschaft, das Ertrag gebende Object, wohl aber auf das Volk, das den Reinertrag beziehende Subject, anwenden.

Welche einzelne Posten von wirthschaftlichen Gütern unter die einzelnen genannten Begriffe in der Volkswirthschaft sich reihen, bedarf für mehrere der hierher gehörigen Fälle keiner besonderen Darlegung. Selbstverständlich umfassen die Ein- und Ausgänge der Volkswirthschaft auch die durch den Credit mit anderen Volkswirthschaften oder richtiger mit den Einzelwirthschaften (incl. derjenigen des Staats) in ihnen ausgewechselten Güter. Die zwischen inländischen Einzelwirthschaften (ebenfalls incl. des heimischen Staats) durch den Credit bewegten Güter compensiren sich für die Volkswirthschaft als Ganzes. Andrer Meinung ist Fr. J. Neumann, Tüb. Zeitschrift B. 28, 303: es sei unrichtig anzunehmen, die Rechtsansprüche und Forderungen der Volksangehörigen unter einander seien für die Grösse des Volksvermögens gleichgültig. Das allerdings nicht, wie z. B. beim Productivcredit deutlich wird. Aber wie veranschlagen?

II. — §. 177 [87]. Ermittlung und statistische Erfassung von Roh-, Reinertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen. Durch eine hierauf bezügliche Erörterung wird besser als durch eine vorausgeschickte formale Definition Wesen und Begriff dieser Thatsachencomplexe klar gemacht. Daher wird das hier zuerst ins Auge gefasst.

Man kann dabei ohne und mit Rücksicht auf die Einzelwirthschaften, welche die Erträge erwerben und über das Einkommen verfügen, vorgehen und danach, wie man es genannt hat, eine reale („objective") und eine personale („subjective") Methode der Ermittlung und Erfassung unterscheiden. Zwischen beiden sind Combinationen verschiedener Art möglich, in der Praxis mit Rücksicht auf die nach dem Stand der amtlichen Aufnahmen, auch nach der Art der Steuergesetzgebung, deren Daten zu benutzen sind, vorhandenen Daten öfters allein durchführbar, was dann „gemischte" Methoden giebt.

Bei der realen Methode knüpft die Darstellung an die Werth-

objecte selbst oder an die Gütermengen an, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft als Ganzes bilden; bei der personalen Methode werden die einzelwirthschaftlichen Reinerträge, bez. die Einkommen der Subjecte der Einzelwirthschaften summirt, wo dann nur die Zusammenstellung des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens stattfindet.

Beide Berechnungsarten bei Roscher I, §. 146, die erste bei Rau I, §. 247 die zweite (annähernd) eb. §. 248, die zweite auch bei Hermann, S. 590. Nähere Beurtheilung beider Methoden bei v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre, S. 316 ff. Rob. Meyer, Handwörterb. a. a. O. S. auch Heuschling, Journ. de Econ. XXVI (1872), p. 575.

A. Erste Art der Darstellung.

1) Der Rohertrag der Volkswirthschaft wird in einer Periode (einem Jahre) gebildet:

a) von der Gesammtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirthschaftlichen Güter aller Art.

Arten, Sorten, Qualitäten, Quantitäten dieser Güter müssen daher unterschieden werden und gekannt sein. Aber auch „Dienste", Verhältnisse", „Einrichtungen" (öffentliche, Staat u. s. w.) in Bezug auf ihre Dienste (§. 119) gehören hieher. Da hier vielfach eine Tausch- oder Geldwerthschätzung gar nicht erfolgen kann, eine Gebrauchswerthschätzung nicht zu vergleich- und messbaren Grössen führt, ist nicht nur eine Summirung solcher heterogenen Werthgrössen unmöglich, sondern es ergiebt sich auch, dass das ganze Problem der Schätzung des Volkswirthschaftsertrags und Volkseinkommens eigentlich practisch unlösbar ist. Man kann nur angeben, welche Elemente dazu gehören. (Vgl. von Heyking a. a. O., auch Losch's gen. Buch).

Allein auch bei den Sachgütern ergeben sich überaus grosse Schwierigkeiten, die wiederum halbwegs genügend nicht zu lösen sind, weil die allein anwendbare Methode, die statistische, vielfach practisch den Dienst versagt. Die inländischen Rohstoffe sind vollständig ihrem Werthe nach einzusetzen. Die aus solchen und ausländischen Stoffen hergestellten Gegenstände (Industrieproducte, Fabrikate), um einen volkswirthschaftlichen Doppelansatz der Rohstoffe zu vermeiden, nur für den Betrag der durch die Gewerksarbeit erzielten Wertherhöhung (oftmaliger Fehler auch der amtlichen Statistik der Bergwerks- und Hüttenproduction). Die im Handel umgesetzten und transportirten Rohstoffe und Fabrikate für den Betrag der dadurch bewirkten Wertherhöhung. Aber eben diese lässt sich zu schwer richtig ermitteln.

b) Von der Einfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlandes aus Creditgeschäften oder der Renten von früheren Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande;

c) von dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehr;

d) von den in Baar und in Waaren bestehenden Einfuhren des Auslandes ins Inland, welche als Rimessen für die im Inland sich aufhaltenden Fremden dienen oder von

solchen mitgebracht werden, — unter heutigen Verhältnissen eine stehende Rubrik in unseren Volkswirthschaften;

e) von der gleichen Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Contributionen des Auslandes an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr einigermaassen regelmässig stattfindet.

So bei dauernden Tributverhältnissen des Auslands an das Inland, bei dauernder Einwanderung. Das mitgebrachte Vermögen der Einwanderer kann hier, z. B. im Falle der nordamericanischen Vereinigten Staaten, in der That zu den regelmässigen Einnahmequellen des Einwanderungslands gerechnet werden, eine Quelle, welche dem Lande deshalb fliesst, weil es durch seine (wirklich oder vermeintlich) günstigeren gesammten ökonomischen und socialen Verhältnisse den Einwanderungsstrom an sich zieht. Hier werden also bleibende Ursachen der Massenein- und Auswanderung vorausgesetzt (vgl. L. Stein, Verwaltungsrecht, 2. Thl., Inn. Verw., S. 182 ff. u. im 1. Thl. meiner Grundlegung den Abschn. vom Einwanderungsrecht). — In früheren Zeiten, z. B. im griechischen Alterthum, später in einzelnen islamitischen, in asiatischen Staaten bildete Seeraub, anderswo wieder Kriegsbeute eine förmlich regelmässige Erwerbsquelle der heimischen Bevölkerung. — Einmalige Contributionszahlungen des Auslands, z. B. als Kriegsentschädigung, das Vermögen vereinzelter Einwanderer, bilden nur zufällige Einnahmen und Vermögensvermehrungen und sind zum Ertrag der Volkswirthschaft nicht zu rechnen. Gleiches gilt von Erbschaften u. dergl. m., die aus dem Auslande in concreten Gütern oder Geld eingehen.

f) Vom etwaigen Werthüberschuss der im internationalen Handel erfolgenden Waaren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr.

Wird der ganze Betrag der Einfuhr hier eingesetzt, so muss bei dem ersten Posten (a) von dem inländischen Gütererzeugniss die daraus stattfindende Ausfuhr abgezogen werden.

Wenn von Rau, Roscher u. A. zum Rohertrage der Volkswirthschaft, bez. wie sie es nennen zum rohen Volkseinkommen die ganze inländische Gütererzeugung und zugleich die Einfuhr von Gütern aus dem Auslande gerechnet wird, so findet ein Doppelansatz statt, welcher auch schon bei der Berechnung des Rohertrags unrichtig ist. Es genügt daher nicht, mit den genannten Autoren den Abzug der im Handel erfolgenden Güterausfuhr erst zur Berechnung des reinen Ertrags oder Einkommens vorzunehmen. — Ueber die Differenzen zwischen dem Werth der Waarenein- und Ausfuhr der Länder und die besonderen Ursachen der grösseren Werthhöhe der Einfuhr s. Sötbeer in dem gen. Aufs. über Handelsbilanz; eb. auch über die ausserordentliche Lückenhaftigkeit unserer früheren deutschen (Zollverein) Ausfuhrstatistik. Vgl. über diesen Gegenstand auch die zahlreichen fleissigen und instructiven Artikel v. E. Laspeyres im Deutschen Handelsbl., so über die Handelsbilanz von 1877 im Nov. 1878, u. v. Scheel a. a. O.

g) Vom Werthbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens, einzusetzen in Gemässheit des zweiten Bestandtheils des Einkommens (§. 173).

2) Der Reinertrag der Volkswirthschaft ergiebt sich alsdann dadurch, dass folgende Posten vom Rohertrag abgezogen werden:

a) Die im §. 172 unter 1, c (S. 402) genannten eigentlichen oder natürlichen volkswirthschaftlichen Productionskosten

(im ersten dort unterschiedenen Sinne des Wortes): die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Production, nicht aber die ebenfalls in §. 172 (unter 1, a und b) besprochenen bloss einzelwirthschaftlichen Productionskosten, welche für irgend Jemand ein Einkommen bilden.

Daher namentlich nicht, wie Rau annahm, „der Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien", Posten, welche vielmehr durchaus einen Theil (und bei Weitem den Haupttheil) des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens bilden.

Rau's und der Aelteren, d. h. insbesondere Ricardo's und seiner Schule damit vielfach übereinstimmende Annahme beruhte auf der Vermengung des einzel- (privat-) und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncts und führte zu der falschen Construction eines nationalen Reineinkommens, das wesentlich nur Ueberschusseinkommen der besitzenden Classen war. Daraus sind auch für wichtige practische Fragen falsche Schlüsse hervorgegangen, besonders im Steuerwesen (Finanzwiss. II, 2. A. S. 314 ff.). — S. Ricardo's übrigens öfters missverstandene Lehre in seinen principles ch. 26. Dazu Bernhardi a. a. O. §. 14 ff., Mithoff, a. a. O. S. 579. — Berichtigung dieser Irrthümer erst besonders durch Hermann's Einkommentheorie, a. a. O. Vergl. namentlich den Aufsatz von Schmoller. — Jener Abzug, den Rau macht, hat nur bei der Berechnung des freien Volkseinkommens stattzufinden, s. u. N. 4.

Dagegen sind abzusetzen: vom Werth weniger noch brauchbarer Abfälle abgesehen, der Werth der Roh- und Hilfsstoffe der Production, z. B. Saatkorn, Viehfutter, Streu in der Landwirthschaft, der Verarbeitungsstoffe, Brennstoffe, Schmierstoffe in der Industrie, den Transportgewerben (Eisenbahnen); ferner der Werthbetrag der Abnutzung der zu mehreren successiven Productionen dienenden Kapitalien, d. h. der sog. stehenden Kapitalien, wie Wirthschaftsgebäude, Maschinen, Werkzeuge.

b) Die Ausfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) nach dem Auslande, aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslandes aus Creditgeschäften im Inlande.

c) Die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei.

d) Baar- und Waarensendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer; dgl. von solchen mit hinausgenommene Güter und Gelder (Reiseverkehr).

e) Die Güter- und Geldausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher, periodischer Gaben ans Ausland (Tribute; nicht Auswanderungvermögen).

Dies könnte im Widerspruch zu stehen scheinen mit der obigen Einsetzung des Einwanderungsvermögens als Posten des Rohertrags der Volkswirthschaft des Einwandererlands. Aber für das Auswanderungsland liegt die Sache auch anders. Das mitgenommene Auswanderervermögen ist, zum weitüberwiegenden Theile wenigstens, kein Bestandtheil des in der betreffenden Wirthschaftsperiode gewonnenen Ertrags der Volkswirthschaft, sondern des Vermögens derselben, muss also nur bei einer Volksvermögensbilanz, nicht bei einer Ertrags- oder Einkommensbilanz abgezogen werden. — Neben dauernden Tributen sind regelmässige Zahlungen an fremde Unterthanen im Auslande (Bestechungsgehalte, wie Seitens Persiens an Griechen, Besoldungen fremder Gelehrter unter Ludwig XIV., Peterspfennige) zu nennen.

f) Der etwaige Werthüberschuss der Handels-Ausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehr.

g) Der Werthbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens.

3) Das Volkseinkommen besteht in diesem Reinertrag der Volkswirthschaft. Es lässt sich, nach allem Vorausgehenden, dann begrifflich bestimmen als: die Summe des Werths (Gebrauchs- bzw. Tauschwerths) aller Art wirthschaftlicher Güter (nicht bloss: Sachgüter), über welche ein als einheitliches Ganzes oder als Person und insofern als Subject seiner Volkswirthschaft gedachtes „Volk" periodisch regelmässig zu Genüssen und Nutzungen (sofortigen oder, wie bei der Kapitalbildung aus dem Einkommen, verschobenen) in einem bestimmten Zeitraum (Jahr) verfügt, ohne Verminderung des im Anfang dieses Zeitraums vorhanden gewesenen Werths des Volksvermögens, daher nach Abzug bloss der volkswirthschaftlichen, d. h. kein Einkommen einer physischen Person bildenden Kosten vom Rohertrag der Volkswirthschaft.

Ich halte diese Auffassung und Begriffsbestimmung auch den kritischen Erörterungen Neumann's und Robert Meyer's gegenüber aufrecht. Die Neumann'sche Unterscheidung von Bevölkerungs- und Volkseinkommen ist nicht geboten.

4) Das freie Volkseinkommen umfasst denjenigen Theil des Volkseinkommens einer Wirthschaftsperiode, welcher nach Abzug des nothwendigen Unterhaltsbedarfs — hier berechnet auf Grund der ersten in §. 174 angegebenen Methode — der ganzen Bevölkerung, auch die mit zu erhaltenden nicht-erwerbenden Personen inbegriffen, — weshalb z. B. Armensteuern u. dgl. hier vom Volkseinkommen abzusetzen sind — übrig bleibt.

Die Berechnung des Roh- und Reinertrags der Volkswirthschaft und des Volksvermögens kann wieder Naturalrechnung und Geldrechnung sein (§. 161). Die erstere hat aber gerade hier grösseren practischen und wissenschaftlichen Werth.

Die ältere Streitfrage, ob der Rohertrag oder der Reinertrag der Volkswirthschaft der wichtigere sei, kann auf Grund der neueren berichtigten Theorie des Einkommens überhaupt und des Volkseinkommens speciell als müssig betrachtet werden. Denn wenn vom Reinertrag der Volkswirthschaft nicht, wie früher vielfach, bereits irgendwelche Güterconsumtionen von Menschen abgezogen sind, so versteht sich von selbst, dass der Reinertrag das allein richtige Moment ist. Vergl. auch Hermann, S. 595 ff., Roscher I, §. 147, Schmoller, a. a. O. Die Controverse konnte nur entstehen bei der Vermengung des einzel- oder privat- mit dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte.

B. — §. 178 [88]. Zweite Art der Darstellung und Berechnung des Volkseinkommens oder, wieder damit zusammenfallend, des wahren Reinertrags der Volkswirthschaft.

Sie erfolgt in der Weise, dass die sämmtlichen Einkommen inländischer Einzelwirthschaften, aus in- wie aus aus-

ländischem Erwerbe, summirt und von dieser Summe, um Doppelrechnung zu vermeiden, die von anderen inländischen Wirthschaften an den Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinwirthschaften entrichteten Beiträge und Steuern in Abzug gebracht werden, sowie dass das Einkommen, welches physische Personen aus Erwerbs- und ähnlichen Gesellschaften (Genossenschaften) beziehen, nur einmal, entweder nur bei letzteren, als selbständigen Einzelwirthschaften, oder gleich bei den physischen Personen, als deren oder als Theil ihres Einkommens, gerechnet wird.

Ueber die Behandlung der Steuern ebenso Hermann, S. 590, wogegen Roscher, §. 146, zwar neben dem „reinen Einkommen der selbständigen Privatwirthschaften" auch nur das „reine Einkommen des Staats, der Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, welches dem eigenthümlichen Vermögen entspringt", aufführt, dann aber doch gleich darauf hinzufügt: von Steuern gelte nicht der Satz wie von Schuldzinsen, dass sie bloss auf Seiten des Gläubigers aufgeführt, auf Seiten des Schuldners aber, um error dupli zu vermeiden, abgezogen würden, „weil die Unterthanen des guten Staats, die Gläubigen der guten Kirche wirklich neue und mindestens gleichwerthe Güter dadurch erkauften". Letzteres ist gewiss ganz richtig und Roscher's Schluss, wonach die Staats- und Kirchenleistungen als Einkommentheile der Privaten, im Werthe der Steuerzahlung der letzteren, angesetzt werden, erscheint in einer Hinsicht auch als Consequenz der Einreihung der Leistungen in die wirthschaftlichen Güter. Indessen lässt sich anderseits doch mit Fug einwenden, dass schliesslich alle solche Berechnungen des Volkseinkommens nur erfolgen, um die Lage der physischen Personen beurtheilen zu können und für diese physischen Personen, d. h. in der Hauptsache für die Subjecte der Privatwirthschaften, die Beiträge und Steuern an die juristischen Personen, an Staat und Gemeinwirthschaften, nicht Einkommen, sondern Ausgaben sind, was bei der Berechnung des Volkseinkommens, d. h. eben doch schliesslich des Einkommens einer bestimmten Anzahl Menschen (nicht schlechtweg „Einzelwirthschaften") den im Texte vorgenommenen Abzug der Steuern u. s. w. bei den Gemeinwirthschaften u. s. w. rechtfertigt. Man könnte das Einkommen der Gemeinwirthschaften, einschliesslich des Staats, aus Beiträgen und Steuern andrer Einzelwirthschaften, etwa abgeleitetes Einkommen nennen, in einem richtigeren Sinne, als dieser Ausdruck früher gebraucht wurde (s. §. 173 am Schluss). Vgl. übrigens auch Rob. Meyer, Einkommen, bes. §. 12, S. 243 ff. und im Handwörterbuch III, 55 (theilweise abweichend); ferner Neumann und Mithoff a. a. O.

Die Bemerkung betreffs der Gesellschaften (Zusatz gegen die 2. A. S. 125) ist auch mit durch die neueren theoretischen und practischen Streitigkeiten über die Behandlung dieser oder bestimmter Kategorieen dieser Gesellschaften (besonders der Actiengesellschaften) in der Einkommensteuer veranlasst: ob sie als „selbständige" Personen mit „eigenem" Einkommen und das, was von ihnen an die Berechtigten (z. B. die Actionäre als Dividende) noch einmal als eigenes Einkommen dieser letzteren aufzufassen seien oder nur Ein Einkommen angenommen werden könne (vergl. meine Finanzwiss. II, 2. A. S. 417 ff. und meine Abh. im Schanz'schen Finanzarchiv 1891, II, S. 179 ff.). Die zweite Auffassung ist die richtige und ihr gemäss bei der Ermittlung des Volkseinkommens wie angegeben zu verfahren.

Die Schuldzinsen und ähnliche Zahlungen erscheinen hier bei dem Einkommen des Empfängers (auch die aus dem Ausland kommenden beim inländischen) eingesetzt, wie sie ja auch nicht zum Einkommen des zahlenden Schuldners gehören. Die an Ausländer gelangenden Schuldzinsen, daher auch diejenigen, welche der inländische Staat ins Ausland zu zahlen hat, müssen dabei ebenfalls schon nach dem Einkommenbegriff abgezogen worden sein. D. h. also, folgerichtiger Weise, das Einkommen des Staats, der Gemeinden, vieler Erwerbsgesellschaften (Eisenbahnen, Banken; Actienbetheiligung muss hier der Betheiligung als kapitalleihender Gläubiger gleichgestellt werden) ist für diesen Zweck der Be-

rechnung des Volkseinkommens nur mit dem durch Schuldzinsen und Dividenden, welche ins Ausland gehen, verringerten Betrag einzusetzen. Ein nicht unwichtiger Punct, um die Lage stark ans Ausland verschuldeter Staaten, wie Oesterreich, Italien, Russland, früher Vereinigte Staaten u. a. m., richtig zu beurtheilen. Bei Privaten ist dies nicht erst noch besonders hervorzuheben, denn die von ihnen gezahlten Schuldzinsen gehören als einzelwirthschaftliche Productionskosten nicht zu ihrem Einkommen und gelangen bei der obigen zweiten Berechnung des Volkseinkommens ohnehin nicht zum Ansatz, wenn sie an Ausländer im Auslande gezahlt werden.

Unserem Einkommenbegriffe gemäss sind die Nutzungen des Nutzvermögens auch im Einkommen der Einzelnen schon enthalten, brauchen also bei dieser Berechnung des Volksvermögens nicht mehr besonders aufgeführt zu werden.

Die Summe der Wirthschaftsüberschüsse aller inländischen Einzelwirthschaften am Ende einer Periode ist dann wieder identisch mit der dauernden Vermehrung des Volksvermögens.

Statistisch lassen sich beiderlei Ermittlungen der Erträge der Volkswirthschaft und des Volkseinkommens, die reale und die personale Methode, durchführen, wenn es möglich ist, die erforderlichen Daten zu gewinnen. Aber in dieser Hinsicht muss man für jetzt noch in erheblichem Maasse, wohl für immer in gewissem Grade sich resigniren und daher auch den von verschiedenen Statistikern angestellten Ermittlungen mit Skepsis und grosser Reserve gegenüber treten.

Beide Methoden bieten sonst verschiedene Schwierigkeiten und ergänzen sich gegenseitig. Die erste Methode gewährt gleichzeitig Einblicke in die Technik der Production (Verhältniss des Roh- zum Reinertrag, Betrag der volkswirthschaftlichen Productionskosten), im Ganzen und in den Hauptzweigen der nationalen Arbeit und liefert Uebersichten über die Gebrauchswerthmengen der verschiedenen wirthschaftlichen Güter, Daten aus denen ein wenig auch auf die Vertheilung des Volkseinkommens rückgeschlossen werden kann. (S. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre S. 318.) Die zweite Methode lässt die Gebrauchswerthe zurücktreten, giebt aber einen genaueren Einblick in die Vertheilung des Volkseinkommens und implicite auch in diejenige des Volksvermögens und Volkskapitals unter der Bevölkerung sowie zwischen physischen und juristischen Personen (auch betreffs des Einkommens der „todten Hand“).

Vollends Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern und im Ganzen doch auch zwischen verschiedenen Perioden für dasselbe Land sind bei der Ungleichartigkeit der Grundlagen für die statistischen Ermittlungen nur mit grosser Vorsicht anzustellen und daher auch Schlussziehungen aus solchen Vergleichen, zu welchen man leicht veranlasst wird, skeptisch zu behandeln.

Indem man dann Daten der realen und personalen Methode combinirt, mag man bisweilen mittelst einer solchen „gemischten“ Methode auf etwas sichereren Boden kommen. Aber Irrthümer sind auch da nicht ausgeschlossen, ja sie werden sich in mancher Hinsicht noch leichter einstellen.

Rob. Meyer a. a. O. hebt das nicht ausreichend hervor.

C. — §. 179 [87]. Bedeutung des freien Volkseinkommens. Die Höhe des freien Einkommens entscheidet wesentlich

1) über den Umfang der Bedürfnissbefriedigungen, welche sich das Volk, als Ganzes betrachtet, erlauben darf, damit auch über Höhe und Art der Culturentwicklung eines Volks, soweit letztere durch die Verfügung über wirthschaftliche, insbesondere auch über Sachgüter, bedingt ist;

2) über die nachhaltige Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung, soweit dafür die blosse Grösse, nicht auch die Vertheilung des Volkseinkommens maassgebend ist, welche letztere wieder die Art der Güter wesentlich mit bestimmt, aus denen dies Volkseinkommen besteht;

3) über die Höhe der Steuerfähigkeit des Volks, namentlich der Steuern, welche es dauernd zahlen kann (falls hierfür nicht schon ein Betrag im nothwendigen Unterhaltungsbedarf eingesetzt ist, was zulässig erscheint), sowie über den Steuerdruck;

S. u. in Buch 5 über die Zwangsgemeinwirthschaften und Buch 6. Ein gewisses Minimum von Rechtsschutz und Culturförderung durch den Staat gehört zum „nothwendigen Unterhaltsbedarf" ebenso gut als ein gewisses Minimum von Sachgütern für die materiellen Existenzbedürfnisse.

4) über die Grösse, um welche sich periodisch das Volksvermögen und das National-Kapital — unabhängig von Vermögens- und Kapitalbesitz betrachtet — dauernd vermehren kann vermittelst des Wirthschaftsüberschusses (der Wirthschaftsbilanz), d. h. desjenigen Betrags des Volkseinkommens, welcher am Ende der Wirthschaftsperiode vom Einkommen übrig ist.

Rau I, §. 72, 250.

Ein möglichst hohes freies Volkseinkommen muss daher als Strebeziel der volkswirthschaftlichen Entwickelung bezeichnet werden. Diejenige Organisation der Volkswirthschaft, welche die Erreichung dieses Ziels am Meisten begünstigt, so dass maximaler Nutzen mit minimalen Opfern an Kosten erlangt wird, ist unter übrigens gleichen Umständen, d. h. vor Allem unter Voraussetzung einer günstigen Vertheilung des Volkseinkommens, gemäss der im vierten Buche entwickelten Grundsätze, die vorzüglichste. Nach einer solchen Organisation der Volkswirthschaft ist daher in der Theorie zu forschen, in der Praxis zu streben: das Problem des fünften und sechsten Buches in diesem ersten Theile der Grundlegung.

Vgl. Schäffle, Soc. Körper III, 272 ff. u. Abth. 6 u. 7 des 12 Hauptabschnitts daselbst. „Die Nationalökonomie hat auf das gesellschaftlich mögliche Minimum der Durchschnittskosten und auf das gesellschaftlich mögliche Maximum der Ver-

nutzung den Hauptnachdruck zu legen. Die privatwirthschaftlichen Bemühungen um geringste Eigenkosten und höchste Nutzeffecte haben nationalökonomische und ethische Hauptberechtigung als Vermittlungsvorgänge zur Regulirung des gesellschaftlichen Kostenminimums und Nutzmaximums". Eb. S. 274.

Viertes Kapitel.

Einzel- und volkswirthschaftliche Werthschätzung.

Rau, I. §. 63—68, Roscher, I. §. 10. Hermann, Abth. I, bes. III pass., z. B S. 111, und Manches in der allgemeinen Litteratur über Werth (§. 134, 135), Wirthschaft (§. 144). U. A. die Arbeiten Neumann's und der österreichischen Schule (Meyer, v. Böhm-Bawerk, Wieser u. s. w.).

§. 180 [89]. Die Werthschätzung des Vermögens gestaltet sich wesentlich verschieden vom Standpuncte der im Verkehr stehenden Einzelwirthschaft und von demjenigen der ganzen Volkswirthschaft aus.

Für die noch fast ganz ausserhalb des Verkehrs stehende Einzelwirthschaft, namentlich für die Familie, welche ihren Güterbedarf fast ganz eigens producirt, erfolgt die Schätzung der Güter sogut wie nur nach dem Gebrauchswerth, des einzelnen Stücks nach seinem concreten Werth für den Besitzer. Diese ursprüngliche Schätzung nennt Beccaria absoluten Werth im Gegensatz des später hinzugetretenen relativen oder Tauschwerths, Elementi di economia publica, in den Scrittori classici XIX, 339 (nach Rau §. 63).

I. Einzelwirthschaftliche Schätzung. Die Einzelwirthschaft legt nur denjenigen Gütern in ihrem Vermögen oder in ihrem Wirthschaftsbetrieb concreten Gebrauchswerth bei, deren sie für die unmittelbare Consumtion (einschliesslich der reproductiven Consumtion §. 160) bedarf.

Dass auch für diese einzelwirthschaftliche (gewöhnlich sogenannte privatwirthschaftliche) Schätzung der Tauschwerth nicht ausreicht, hat Rau in I, §. 64 noch besonders nachgewiesen. S. auch Torrens, production of wealth, 1821, pag. 10, 11. Rossi, cours d'écon. polit. 1838, I, 65, während Cournot, rech. sur les princ. mathém. de la théorie des richesses, 1838, sogar so weit geht, die Zerstörung eines Theils eines Waarenvorraths, um den Rest vortheilhafter, d. h. zu einem höheren Preise verkaufen zu können, p. 7 une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot zu nennen. Vergl. oben §. 137 ff.

Für alle übrigen Güter ist der Einzelwirthschaft nur der Tauschwerth (eventuell der Taxwerth), oder in der Geldwirthschaft der Geldwerth und Preis wesentlich.

Denn dieser entscheidet darüber, ob und welche Macht diesen Gütern innewohnt, andere Güter concreten Gebrauchswerths eventuell in das Vermögen oder in die Wirthschaft einzuführen. Da nun in der Volkswirthschaft, welche sich regelmässig des Geldes als Verkehrsinstrument bedient, oder in der sogenannten Geldwirthschaft (§. 189) das Geld das regelmässig am Leichtesten in Güter concreten Gebrauchswerths umsetzbare Gut ist, so ist der Einzelwirthschaft, über ihren unmittelbaren oder beständigen Bedarf an naturalen Gütern concreten Werths

hinaus, auch das Geldvermögen bez. ein solches, welches sich sofort nach Bedarf leicht, sicher, verlustlos in Geld umsetzen lässt (Geldforderungen, Werthpapiere u. dgl. m.) das erwünschteste: freilich immer unter Voraussetzung normaler Verkehrsverhältnisse in einer Volkswirthschaft, in welcher die Arbeitstheilung weit gediehen ist. Denn sobald diese Voraussetzung fehlt, sind die Güter und ist auch das Geld nicht beliebig oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen, d. h. zu einem niedrigen Tauschwerth und Preis, in die wichtigeren naturalen Güter (also in diejenigen von bedeutenderem Gattungswerth), deren die Einzelwirthschaft im concreten Fall bedarf, umzusetzen und nur in diesem Falle gilt dasselbe vom Umsatz von Geldforderungen in Geld und weiter in naturale Güter. Alsdann zeigt sich erst, wie Besitz und Erwerb von Geldvermögen und von Vermögen, welches die Einzelwirthschaft nur seines Tauschwerths wegen besitzt, schliesslich stets nur die Bedeutung eines Mittels, nicht diejenige eines Zwecks der Wirthschaft hat.

Lehrreich für diese Verhältnisse sind die Beobachtungen im Verkehr abgesperrter Orte und Gegenden, wie namentlich in belagerten Festungen. Interessante Fälle der abnormen Preisbildungen besonders im belagerten Paris 1870—71, worüber Legoit eine Arbeit veröffentlichte.

§. 181 [90, 91]. Betrachtung einiger besonderer Verhältnisse. Vertheilung von Gebrauchsvermögen und Kapital, von Natural- und Geldkapital der Wirthschaften. Eine bemerkenswerthe Erscheinung, welche mit der fortschreitenden Arbeitstheilung, der Verbesserung der Communicationen, der grösseren Rechtssicherheit, der gesicherten Regelmässigkeit des Verkehrs zusammenhängt, zeigt sich darin, dass die Individual- und Familienwirthschaften und zum Theil selbst die anderen Einzelwirthschaften in unserer Culturperiode eine kleinere Quote ihres Vermögens in Gütern concreten Gebrauchswerths, eine grössere in Gütern, welche für sie bloss ihres Tausch- und Geldwerths halber in Betracht kommen, anlegen.

1) Bei der Individual- und Familienwirthschaft zeigt sich dies darin, dass der Vermögensbestand, welcher zur Verfügung der hauswirthschaftlichen Abtheilung der Wirthschaft (§. 159) steht, relativ kleiner, derjenige zur Verfügung der erwerbswirthschaftlichen Abtheilung grösser, als in Zeiten weniger entwickelten Verkehrs, wird. Dies kommt aber einfach darauf hinaus, dass das Nutzvermögen zu Gunsten des Kapitalbesitzes solcher Wirthschaft abnimmt, also auch ein grösserer Theil des Gesammtvermögens eines Wirthschaftssubjects Rente giebt.

Beispiele: die früheren Vermögensanlagen der wohlhabenden Mittelstände in Schmuck, Silbergeräth, gediegenem Mobiliar, Betten, Tafelgeschirr, Kleidern, der wohlhabenden Bauern in Leinenzeug, Betten, Kleidern, in müssigen Summen gemünzten Geldes („Schatz"); neuerdings immer allgemeiner knappe, nur dem nothwendigsten Bedarf entsprechende Vorräthe solchen Nutzvermögens und „rentable" Kapitalanlagen in Werthpapieren, Hypotheken u. s. w., besonders im Zusammenhange mit der Entwicklung der Industrie, des Staatsschuldenwesens (welches speciell für die Rentabelmachung solcher müssiger Vermögen gelegentlich selbst empfohlen wurde), des Creditwesens überhaupt. Wohlhabende Agrarländer, wie Hannover, Mecklenburg, Schleswig-Holstein haben solche Entwicklung zum Theil erst in neuester Zeit durchgemacht

(Anschluss an den Zollverein). Die asiatischen Culturvölker sammeln noch immer überwiegend „Schätze" oder legen das Vermögen in Schmuck u. dgl. an.

In den grossen Verkehrscentren der modernen Cultur (Grossstädten) und in neuen Ländern und Orten mit einer Bevölkerung ohne viel altväterische Tradition in der Hauswirthschaft tritt dies ganz besonders hervor. Berlin und die Vereinigten Staaten von Nordamerica, besonders die atlantischen Küstenstaaten bieten da, wie in manchen socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen, viel Aehnliches. In den Grossstädten wirken die Knappheit der Wohnräume, die hohen Miethen, die beständigen Umzüge auch zu dieser ethisch und socialpolitisch keineswegs immer günstigen Beschränkung des Nutzvermögens ein.

Durch Ausbildung der Technik und billigen Production von Gegenständen des Nutzvermögens wird diese Entwicklung noch begünstigt: Blüthe der „Imitationsindustrieen" in unserer Zeit, „unechte", „falsche" Dinge in allen möglichen Zweigen. Auch keine sittlich, socialpolitisch und künstlerisch oder kunstindustriell immer günstige Gestaltung der Production und Consumtion! Die Entstehung besonderer Leih- und Miethgeschäfte für die Verborgung von solchen Gegenständen (Bücher, Möbel, Tafelgeschirr u. dgl. m., Kleider) führt sogar dazu, dass viele an und für sich der Hauswirthschaft unentbehrliche Güter gar nicht mehr eigenthümlich von ihr besessen, sondern immer nur leihweise benutzt werden.

Am Weitesten ist das wieder in den Grossstädten der Vereinigten Staaten gediehen, aber auch in Berlin und anderen europäischen Grossstädten bemerkbar genug. — Blüthe der Leihbibliotheken, von weittragenden Folgen in mehr als einer Hinsicht. — Wichtiger freilich ist noch das städtische und besonders grossstädtische Miethwohnungswesen statt des „eigenen Hauses" und vollends das Chambregarni- und gar das Schlafstellenwesen. Das Wohnbedürfniss wieder wie im alten Rom in der „Blüthezeit" (Friedländer, Sittengeschichte I, 26 ff.) das einzige der materiellen Hauptbedürfnisse, das in unserer arbeitstheiligen Volkswirthschaft gewöhnlich nicht mittelst des Kaufcontracts, sondern des Miethcontracts befriedigt wird, — mit weiteren bedenklichen Folgen. (S. im 2. Theil, über städtisches Grundeigenthum.) Vergl. auch die schöne moralstatistische Arbeit von E. Laspeyres, der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit (nach Pariser Materialien), Berl. 1869.

Die Wirthschaftlichkeit gewinnt hier freilich auf der einen Seite. Aber diese Entwicklung ist auf der anderen Seite sittlich, culturgeschichtlich, socialpolitisch und selbst in artistischer Hinsicht nicht ohne grosse Bedenken. Ein gesunder Conservatismus der hauswirthschaftlichen Consumtion, besonders auf dem Gebiete des Nutzvermögens, weicht der hastigen Ruhelosigkeit des Markts, dem ewigen rast- und rücksichtslosen Jagen nach Erwerb.

Die kunstgewerbliche Seite z. B. leidet gewiss unter einer Entwicklung, wo die Mobilien und das Geschirr nicht mehr Gegenstände des dauernden Besitzes, sondern nur der Leihe sind. Denn wenn auch im letzteren Fall vielleicht mehr Prachtstücke hergestellt werden, so ist doch die ganze Production kleiner.

Auch in dieser Hinsicht sind so manche Gesichtspuncte und Bemerkungen eines J. Möser, eines Riehl nur zu berechtigt. Indem z. B. das moderne Creditwesen, das Staatsschuldenwesen, die Börsenpapiere, das Inhaberpapier, die Mobilisirung der Hypothek im Pfandbriefe die Anlage von Kapitalien, auch von kleinen Beträgen, erleichtert, nutzen diese Einrichtungen einzel- und volkswirthschaftlich in einer Hinsicht gewiss auch dadurch, dass sie der „Nutzvermögenswirthschaft" entgegenwirken. Die letztere war auch volkswirthschaftlich unökonomischer als diese „Kapitalwirthschaft". Aber fast unvermeidlich wird bei dieser Art der Kapitalanlagen jeder „Effectenbesitzer" über kurz oder lang in den Börsenstrudel gezogen oder, wenn er sich wirklich fern hält und nur feste Anlagen sucht, leidet er eben unter Umständen leicht die empfindlichsten Verluste („Dividendenpapiere"!). Diese sociale Wirkung des Creditwesens, speciell z. B. des Inhaberpapiers, der Actie, ist neben der reinökonomischen und technischen Seite ohne Zweifel bisher viel zu wenig beachtet worden (auch

in meinen eigenen älteren Arbeiten über Credit- und Bankwesen, die, besonders die ersten, noch viel zu einseitig privatwirthschaftlich und technisch gehalten waren und diese Behandlung des Stoffs, der herrschenden Richtung der Wissenschaft gemäss, ohne Weiteres für volkswirthschaftlich ansahen). Der Zusammenhang dieser Verhältnisse mit den im Text berührten Vorgängen ist nur zu klar.

2) In der Erwerbs- oder Productionswirthschaft kommt eine der eben geschilderten analoge Entwicklung in zweierlei Weise zum Vorschein. Einmal darin, dass im Geschäftskapital die Quote, welche aus den zur neuen Gütererzeugung erforderlichen naturalen Gütern selbst besteht, zu Gunsten der in Geld (oder geldwerthen Papieren, leicht realisirbaren Forderungsrechten) bestehenden sich verringert, — auch dies ist keine durchweg günstige Gestaltung; sodann vielfach so, dass auch die Geldquote durch Benutzung von Credit ersetzt oder ergänzt wird, was oft nur zu ungesunden Verhältnissen der Productionswirthschaft führt.

Oder in der Sprache der Praxis: es wird in der Hoffnung auf stete Verfügung über Credit mit zu wenig eigenem Betriebskapital gewirthschaftet, indem das Anlagekapital im Verhältniss zu dem Gesammtvermögen der Wirthschaft zu hoch angesetzt ist.

3) Bei anderen Wirthschaften, von Corporationen, juristischen Personen, auch in der Wirthschaft des Staats finden sich endlich ebenfalls analoge Erscheinungen: zu knappes Gebrauchs- und Nutzvermögen, zu wenig Betriebskapital, und zu viel Verlass darauf, die erforderlichen Güter concreten Werths jederzeit durch den Credit beschaffen zu können, immer in der von der Theorie zu einseitig begünstigten Tendenz, Zinsverluste zu vermeiden. Gleichfalls eine Gestaltung, welche oft nur scheinbar dem Princip der Wirthschaftlichkeit gerecht wird und auf der Verkennung der wirthschaftlichen Function des Nutzvermögens (und der Reservefonds) beruht.

Vergl. die richtigen Bemerkungen von Hermann, S. 226 ff. über die Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, über Geld als Cassenverlag. Mit Recht tadelt auch er S. 223, dass die Wirthschaftslehre zu wenig Rücksicht auf das Nutzkapital (Nutzvermögen) genommen und das eigentliche oder Productivkapital fast ausschliesslich ins Auge gefasst habe. Nutzanwendung auf die wichtige finanzielle Frage vom Staatsschatz siehe in meiner Finanzwissenschaft I, 3. A. §. 75.

II. — §. 182 [92]. Volkswirthschaftliche Werthschätzung. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft oder des ganzen Volks aus ist die Werthschätzung des Vermögens folgende:

Wesentlich hiermit übereinstimmend Rau I, §. 65.

1) Die grosse Masse der Güter, welche den Ertrag der Volkswirthschaft, das Einkommen des Volks und demnach in einem bestimmten Zeitpuncte betrachtet das Volksvermögen bilden, wurde

früher durchaus und wird auch selbst bei heutiger Entwicklung des auswärtigen und Weltverkehrs (§. 152 ff.) grossentheils im Inland erzeugt und auch hier zur Befriedigung der Bedürfnisse oder zu neuer Gütererzeugung verwendet. Für das Volk ist ebendeshalb bei diesen Gütern der Gebrauchswerth entscheidend. Der Tauschwerth dieser Güter kommt nur für die Einzelwirthschaften des Volks und daher für die Vertheilung des volkswirthschaftlichen Ertrags und Vermögens unter jenen in Betracht.

Auch bei hochentwickeltem internationalen oder weltwirthschaftlichen Verkehr ist die Quote der mit dem Auslande ausgetauschten Güter verglichen mit den im Inlande erzeugten und hier verzehrten Gütern, wenigstens in allen grösseren Volkswirthschaften, selbst noch der britischen, nur eine relativ kleine, wenn sie auch bei einzelnen wichtigen Producten erheblich gestiegen ist und weiter steigt.

Das Verhältniss der Waarenein- und -Ausfuhr zur heimischen Erzeugung und Verwendung (eigentliche wie reproductive Consumtion) wechselt natürlich im Laufe der Geschichte und von Land zu Land vielfach. Die früher erörterte Entwicklung der Weltwirthschaft führt jedenfalls zu einer absolut grösseren, mitunter wohl auch zu einer relativ grösseren Bedeutung des auswärtigen Handels, d. h. das Inland verwendet zu einer wachsend grösseren Quote seiner Consumtionen fremde, eingeführte Güter und umgekehrt arbeitet eine wachsend grössere Quote seiner Production für den Consum des Auslands.

Die hierfür im Allgemeinen maassgebenden Factoren sind oben in §. 152 ff. dargelegt worden. Specielle Einflüsse auf die Gestaltung des genannten Verhältnisses in den einzelnen Ländern sind namentlich:

(1) Die geographische Lage und die Verbindungen mit anderen Ländern, welche den Austausch erleichtern (Grossbritannien in der heutigen Richtung des Welthandels, Italien im Mittelalter; Seeverbindung; Eisenbahnen, welche z. B. in neuester Zeit bewirkten, dass der russische Handel in immer stärkerem Betrage über Deutschland geht, Königsberg russischer Theehafen wurde u. s. w.).

(2) Die Volksdichtigkeit, die Beschaffenheit des heimischen landwirthschaftlichen Bodens und des Klimas, die Entwicklung des heimischen Bergbaus und der Industrie, Momente, welche ein Land nöthigen und anderseits befähigen, seinen Bedarf an Nahrungsmitteln und Gewerkstoffen, der im Inland nicht mehr ganz oder nur sehr kostspielig aus der heimischen Naturalproduction gedeckt werden kann, in immer stärkerem Maasse aus dem Auslande und zwar aus weniger dicht bevölkerten Ländern extensiverer Landwirthschaft, günstigeren Bodens und Klimas und weniger entwickelten Bergbaus und Fabrikwesens mit zu decken. Hauptbeispiel der Gegenwart, wo so ziemlich alle ebenerwähnten Momente zusammentreffen, ist Grossbritannien, das nach Fr. X. Neumann (Wien) den auf 68 bis 70 Mill. Hectoliter gestiegenen Bedarf an seiner wichtigsten Brotfrucht, dem Weizen, schon in den 1870er Jahren zu mehr als der Hälfte, 35—38 Mill., im J. 1877 sogar zu 43 Mill. Hectoliter, übrigens bei z. Th. ungünstigen Ernten, aus dem Auslande, besonders aus den Vereinigten Staaten und Russland decken musste („Uebers." Jahrg. 1878, S. 43), eine Entwicklung, welche in dieser Richtung einstweilen immer weiter geht. Frankreich und neuerdings auch Deutschland kommen nach und nach in eine ähnliche Lage; kleinere Gebiete, wie Belgien, Holland, die Schweiz, Königr. Sachsen, Rheinland gleichen England darin noch mehr, in Gebirgsländern wirkt besonders der absolute Mangel an culturfähigem Boden mit ein. Die Vermehrung und der steigende Wohlstand der Bevölkerung in den Ländern des Getreideimports lassen diese Entwicklung immer schärfer hervortreten und hängen von derselben selbst wieder mit ab. Dagegen können in den Getreide-Export-Ländern dieselben Momente, welche grade durch lucrativen Verkauf der Bodenfrüchte ans Ausland begünstigt werden, neben dem Aufblühen der heimischen Industrie wieder zu einer rückläufigen Bewegung (wenigstens relativ, wenn auch nicht immer absolut) führen, so z. B. was in neuerer Zeit Deutschland anlangt,

welches aus der Reihe der regelmässig mehr Getreide exportirenden in die Reihe der solches mehr importirenden Länder übergegangen ist. Interessante Daten in Neumann's Uebersichten, die in den verschiedenen Jahrgängen grade diese Seite (Getreidehandel) immer genauer verfolgt haben.

(3) Endlich ist die Production von Artikeln eines Quasi-Naturmonopols oder eines zur Zeit bestehenden Industrie- und Montan-Monopols des exportirenden und der Bedarf an Artikeln dieser Art in dem importirenden Lande, welches in diesen Productionen aus natürlichen oder geschichtlich-volkswirthschaftlichen Gründen zurücksteht, noch von besonderem Einfluss auf die Relation des auswärtigen Handels zur heimischen Production und Consumtion: Colonialwaaren, Baumwolle als Gewerkstoff bei uns, Fabrikate überhaupt für den Bedarf der europäischen Colonialstaaten, haben in der Neuzeit das Verhältniss zu Gunsten des auswärtigen Handels in vielen Ländern sehr verschoben.

Es ist eine interessante Aufgabe der Productions-, Consumtions- und Handelsstatistik, die Entwicklung dieses Verhältnisses zeitlich und räumlich genau zu erforschen und in Zahlen auszudrücken: eine öfters versuchte Aufgabe, welche aber mit den heutigen Hilfsmitteln der Statistik doch nur für wenige einzelne Producte, am Besten wohl noch für die Gruppe der Montanproducte (freilich nur theilweise für die Edelmetalle) einigermaassen sicher zu lösen ist. Die Statistik des auswärtigen Handels würde trotz ihrer notorischen Lücken und Fehler (bes. bei der Ausfuhr) noch leidlich genügen (s. darüber Sötbeer a. a. O. in Hirth's Ann. 1875). Aber die Statistik der einheimischen Production, fast nur mit Ausnahme der Bergbaustatistik, die hier weniger Schwierigkeiten bietet, liegt selbst in unseren west- und mitteleuropäischen Culturstaaten noch so im Argen, dass zuverlässige Daten selbst für die Agrar-, vollends für die Industrieproduction noch wenig vorhanden sind, wenn sich auch neuerdings die agrarische Productionsstatistik erheblich verbessert hat. Berechnungen wie die älteren von Moreau de Jonnès (le commerce au XIX. siècle, Par. 1825, I, 114 ff.), von Rau I, §. 65 Anm. a citirt, über das Verhältniss der jährlichen Verzehrung fremder Producte zur ganzen Consumtion und über das Verhältniss der Güterausfuhr zur gesammten inländischen Erzeugung in Nordamerica, Frankreich, Grossbritannien haben eben deshalb kaum irgend einen Werth. Denn die Hauptziffern, diejenige für die einheimische Production und Gesammt-Consumtion (aller Artikel), sind durchaus unsicher. Man muss sich daher vorläufig darauf beschränken, für einige Artikel, über welche zuverlässigere Daten vorliegen, statistische Berechnungen der Relation des auswärtigen Handelsumsatzes zur heimischen Production und Consumtion anzustellen. Die besten Arbeiten auf diesem Gebiete sind die schon genannten des Oesterreichers Fr. X. Neumann über Production, Welthandel und Volkswirthschaft, zuerst in Behm's Geogr. Jahrbüchern, dann selbständig in den „Uebersichten", jetzt von v. Juraschek fortgesetzt, wenngleich auch hier freilich unvermeidlich noch mit vielen Conjecturalzahlen gerechnet werden muss. Vergl. auch Kolb's Statistik, besonders 7. Aufl. S. 785 ff. Das seinem Plane nach nicht üble Werk von O. Hausner, Vergleichende Statistik von Europa, Lemb. 1865, 2. B., operirt leider mit ganz unsicheren Zahlen, vor Allem auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Statistik und macht auch nicht eine Quellenangabe; vor den speciell hierher gehörigen Daten II, 132, 137 und vollends 262 ist nur zu warnen. — Die Vergleichungen hinsichtlich der Gesammterzeugung und des Handels sind endlich auch noch unsicherer, weil hier eine Umsetzung der mitunter noch leidlicheren statistischen Daten über die Menge der Producte in geldwerthstatistische Daten erfolgen muss, worin eine neue grosse Fehlerquelle (auch beim Handel) liegt. Vergl. Sötbeer a. a. O., die Vorbemerkungen zur Werthstatistik unseres auswärtigen Handels in der „Statistik des Deutschen Reichs" und Hirth, „die Methoden der Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen, Zollverein" in s. Annal. 1870 S. 407 ff. Auch in dieser Werthstatistik des Handels hat sich, auch im Deutschen Reiche, neuerdings Manches gebessert. Aber die Schwierigkeiten liegen in der Natur des Problems (z. B. betreffs der Unterscheidung der Waarensorten und Qualitäten und der richtigen Preisansätze dafür), und werden sich kaum genügend beseitigen lassen. Vgl. über die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in ausserdeutschen Staaten B. 43 der Statistik des Deutschen Reichs.

2) Derjenige Theil inländischer Güter, welcher als Ausfuhr im Handel (ebenso auch in Rentenzahlungen) ins Ausland geht und zur Bezahlung der Gütereinfuhr (ebenso: zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus Renten u. s. w.) dient, kommt dagegen auch für die Volkswirthschaft nach seinem Tausch- oder Geldwerth, nach seinen Verkaufspreisen in Betracht.

Denn letztere entscheiden über die Kauffähigkeit der Ausfuhr im Auslande. Die eingeführten Güter, die im Handel oder für Rentenzahlungen u. s. w. eingehen, werden dagegen in der heimischen Volkswirthschaft schliesslich wieder nur nach ihrem Gebrauchswerthe angeschlagen.

3) Das Geld hat die Volkswirthschaft zu schätzen:

a) nach dem Tauschwerthe, soweit es im Import und Export gegen Güter concreten Gebrauchswerths umgesetzt wird;

So mithin besonders in den Ländern der grösseren Edelmetallproduction (America, besonders Californien, Australien, Russland-Sibirien).

b) das im Inlande umlaufende Geld ebenfalls nach dem Tauschwerthe, d. h. nach dem Durchschnittswerthverhältnisse welches zwischen dem Gelde und den übrigen Gütern besteht und sich daher in den Durchschnittspreisen der letzteren ausdrückt.

Denn hiervon hängt die Höhe des Geldbedarfs, bei einem bestimmten Stande der Preise, mithin das dieser Geldsumme entsprechende Quantum concreter Gebrauchswerthe ab, welches die Volkswirthschaft dauernd in ihren nationalen Geldfonds, als in das Mittel zur Bewerkstelligung der Umsätze im Geldverkehr, stecken, demnach einer anderen Verwendung, zur Consumtion oder Production, entziehen muss. Ein Punct, welchen die einseitigen Gegner des Banknotenwesens und unsere im Reichsbankgesetz von 1875 zur Geltung gelangende stark restringirende Zettelbankpolitik zu wenig beachtet haben. S. dagegen A. Wagner, Zettelbankreform im Deutschen Reiche, Berl. 1875, bes. III, 2. S. 26 ff., 42 ff. Vergl. auch Arendt, internationale Zahlungsbilanz Deutschlands u. s. w. Berl. 1878.

c) Im Uebrigen ist dieser nationale Geldfonds von der Volkswirthschaft nach seinen Leistungen, daher nach seinem Gebrauchswerth als allgemeines Verkehrsinstrument oder als Maschinerie für Umlauf und Vertheilung der Güter im System der Arbeitstheilung zu schätzen.

Nicht ein beliebig grosser Geldbetrag, — der hauptsächliche Irrthum vieler Mercantilisten — sondern derjenige Betrag, welcher bei einem bestimmten Werthverhältniss für den Austausch von Geld und anderen Gütern ausreicht, ist für die Volkswirthschaft zu wünschen.

III. — §. 183 [93]. Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass auch wegen dieser verschiedenen, für die Werthschätzung wichtigen Momente statistische Zusammenstellungen und Berechnungen des Volksvermögens, Volkseinkommens oder des Ertrags der Volkswirthschaft nach Geldwerth, ganz abgesehen von der schon hervorgehobenen unvermeidlichen Unzuverlässigkeit aller solchen Be-

rechnungen, in volkswirthschaftlicher Hinsicht wenig Bedeutung besitzen und oft nur mit grossen Zahlen blenden. Statt dessen ist eine Statistik zu verlangen, welche möglichst genau die Quantitäten der einzelnen, möglichst nach Qualitäten (Sorten u. s. w.) unterschiedenen Güterarten im Volksvermögen und Volkseinkommen für eine ganze Volkswirthschaft darstellt. Daraus lassen sich dann auch einige, freilich noch bedingte Schlüsse auf das Wohlbefinden und die ganze ökonomische Lage der Bevölkerung, wenn nur die Zahl der letzteren bekannt ist, ziehen, und auf den wichtigeren Punct, die Vertheilung des Vermögens und Einkommens unter der Bevölkerung, werden wenigstens Streiflichter geworfen.

S. die Vorbemerkungen in §. 175 und das folgende Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Kennzeichen des Volkswohlstands.

§. 184. Vorbemerkungen und Litteratur.

Siehe Rau I, §. 80, 81, auch §. 25, Roscher I, §. 10. — Vergl. Neumann (Tübingen) „Unsere Kenntniss von den socialen Zuständen um uns", besonders auch die statistischen Anmerkungen dazu, mit guten kritischen Bemerkungen über die Mängel des statistischen Materials auf diesem wichtigen Gebiete, in Hildebr. Jahrb. 18 (1872), 278 ff., 299 ff. S. von Neumann auch den §. 25 seiner Abh. über Grundbegriffe im Schönberg'schen Handbuch I, 3. A. Der um die volkswirthschaftliche Privatstatistik (Preise, Industrie, Handel u. s. w.) sehr verdiente E. Laspeyres hat in der kleinen Schrift „Die Kathedersocialisten und die statistischen Congresse, Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie", Berl. 1875 (H. 52 d. deutschen Zeit- u. Streitfragen), beachtenswerthe Vorschläge für die weitere Ausbildung der volkswirthschaftlichen Statistik gemacht und zwar direct für die Zwecke der Nationalökonomie. Auch er nennt die Kenntniss der socialen Zustände um uns „bisher jämmerlich bestellt", S. 41.

Sonst ist für einigermaassen verarbeitetes geschichtliches, cultur- und wirthschaftsgeschichtliches und besonders statistisches Material auf die allgemeinen Handbücher der Statistik und Staatskunde zu verweisen, die freilich nicht immer mit genügender Kritik an den Stoff herantreten; ferner auf die grösseren Werke der politischen Geographie, welche letztere im Stoff mit der Staatskunde grossentheils zusammenfällt; und auf die speciellen Staatskunden einzelner Länder, welche Werke sammt und sonders den wirthschaftlichen Verhältnissen grössere oder geringere Aufmerksamkeit schenken, einzeln übrigens natürlich von sehr verschiedenem Werthe sind.

Einzelne wichtige Seiten der Volkswirthschaft finden ihre eingehendste Behandlung in den zahlreichen Publicationen der statistischen Bureaux unserer modernen Staaten, besonders der Ackerbau, der Handel, die Communicationsmittel, die Creditanstalten, die Finanzen, weniger die gesammte Industrie, doch haben neuere gewerbestatistische Aufnahmen hier jetzt die Lücken zu vervollständigen begonnen (vgl. bes. Preuss. Statistik N. XXXX, Ergebniss der Gewerbezählung, Berl. 1878; Engel, d. industr. Enquête u. d. Gewerbezähl. u. s. w. Berl. 1878). Reich an schönen monographischen Arbeiten im Gebiete der volkswirthschaftlichen und Socialstatistik sind

besonders die von Engel begründeten Zeitschriften des K. Sächsischen und K. Preussischen Statist. Bureau, mit ihren neueren Fortsetzungen unter Böhmert und Blenck, die von v. Hermann, später eine Zeit lang von G. Mayr, jetzt von Rasp herausgegebenen Hefte und Zeitschriften des K. Bayerischen Statist. Bureau, die von Czörnig-Ficker'schen, jetzt von Inama-Sternegg'schen amtlichen statistischen Publicationen in Oesterreich, die italienischen von Bodio, die belgischen Veröffentlichungen, die englischen Blaubücher, die Veröffentlichungen der städtischen statist. Bureaux (Berlin, Wien u. a. m.), u. s. w.

Besonders hervorzuheben sind, auch zu Zwecken der Vergleichung der periodischen Daten, die neuerdings immer allgemeiner üblich gewordenen statistischen Jahrbücher, unter denen dasjenige des Deutschen Reichs nach Anlage, Knappheit und Vollständigkeit eine erste Stelle einnimmt (begründet von Becker, fortgeführt von v. Scheel, 13. Jahrgang von 1892). Ferner die Jahrbücher von Preussen, Italien, Frankreich u. a. L. Aehnlich derartige Jahrbücher von Städten, unter welchen das Berliner (begründet von Schwabe, fortgeführt von Böckh) hervorragt. Diese Werke sind zum Theil als amtliche Schriften an Stelle der früheren privaten „Staatskunden" getreten, die jetzt seltener werden.

Für wirthschaftliche vergleichende Statistik auch mancher wichtiger Gebiete sind v. Neumann-Spallart's Uebersichten der Weltwirthschaft hervorzuheben. (Letzter Jahrg. 1883—84, erschienen 1887, Fortsetz. für 1885—89 langsam in Heften erscheinend von v. Juraschek.) Hier wird auch dem theoretischen Problem der Messung des Volkswohlstands Aufmerksamkeit gewidmet (Jahrg. 1883—84 S. 10) und eine symptomatische Messung der wirthschaftlichen Lage versucht, nach primären Symptomen (Veränderungen der Production, der Consumtion, Lebhaftigkeit des Verkehrs, Umfang des Handels), nach secundären (Güterpreise und Arbeitslöhne, Discontosätze, Gründungen und Emissionen, Rentabilität, Curswerthe, Fallimente), und nach reflectorischen Symptomen (Arbeiterentlassungen, Strikes, Ein- und Auswanderung, Heiraths- und Geburtenfrequenz, andere socialethische Symptome).

Wichtige Materialien bieten neuere Enquêten, besonders über Agrarverhältnisse (Italien, Frankreich, Baden), über Arbeiterverhältnisse; statistische Aufnahmen über Armenwesen (England, jetzt auch Deutschland). Besondres Verdienst hat sich der Verein für Socialpolitik durch seine inhaltreichen Sammelarbeiten über verschiedene wichtige wirthschaftliche Verhältnisse (bäuerliche Zustände, Wucher, Wohnungsverhältnisse, Handel, Arbeiterverhältnisse u. s. w.) erworben. Näheres darüber und daraus (wie auch in betreff der Enquêten) in der practischen Nationalökonomie; vgl. Buchenberger's Agrarpolitik B. 1.

Hier können sonst nur einige wenige Hauptwerke besonders hervorgehoben werden. Weiteres gehört in die Bibliographie der Statistik, worüber der Katalog der Hamburger Commerzbibliothek und der der Bibliothek des K. Preussischen Statistischen Bureau, ferner fortlaufend Conrad's Jahrbücher ziemlich vollständige Angaben, wenigstens für die neuere Litteratur enthalten. Auch Neumann (Wien) giebt manche litterarische Nachweise in seinen Uebersichten.

Für das Alterthum, und zwar Griechenland s. Böckh, Staatshaushalt d. Athener, 2. Aufl., Berl. 1851, besonders B. 1, dann das schöne Buch von Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum; für Rom Friedländer's Darstellungen aus der Sittengesch. Roms, in d. Zeit v. Augustus bis zum Ausgang der Antonine, verschiedene Aufl., 3. B. Auch die Werke über Staats- und Privatalterthümer der alten Welt enthalten manches einzelne Hierhergehörige (Marquardt, Lange u. A. m.).

Unter den etwas älteren Werken der beschreibenden Statistik oder Staatskunde sind F. W. Schubert's Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 6 Bände, Königsb. 1835 ff., dann v. Malchus, Statistik und Staatenkunde, Stuttg. u. Tüb. 1826 mit die besten und für älteres Material noch am Ersten zu gebrauchen; die späteren zahlreichen Schriften von v. Reden sind sehr ungleich gearbeitet und ungleichen Werths. In der neuesten Litteratur nimmt Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, 7. Aufl., Leipz. 1875, 8. Aufl. (verkürzt) 1878, nach dem Reichthum des Materials die erste Stelle ein, die politische Tendenz des Verfassers trübt aber mitunter die Darstellung. Vor O. Hausner's Statistik von Europa (Lemb. 1865) ist leider mehr zu warnen (s. o. S. 426).

In nuce findet man die wichtigsten Daten über Bevölkerung, Finanzen, Handel, Schifffahrt, Communicationen u. s. w. für alle Culturländer am Vollständigsten, Zuverlässigsten und Neuesten stets in dem Gothaer genealog. Taschenbuch, besonders seit der Redaction von Herm. Wagner (bis incl. 1876), und seinen Nachfolgern; ferner in M. Block's Annuaire de l'économie polit. et de la statist., Par., und Martin's Statesman's Yearbook.

Unter den Werken der politischen Geographie nimmt das jetzt freilich in seinen Daten mannichfach veraltete grosse Werk von Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik, Leipzig 1849—70, in Verbindung mit anderen Gelehrten (Brachelli u. A. m.) herausgegeben, später mit einzelnen Fortsetzungen (von Brachelli über Oesterreich, Deutsches Reich u. s. w. u. A.) versehen, die erste Stelle ein.

Für einzelne moderne Staaten sind ausser den genannten statistischen Publicationen aus etwas früherer Zeit etwa zu nennen: Grossbritannien, Porter, progr. of the nation, 3. ed. Lond. 1851, M'Culloch, statist. account of the Brit. empire, 2 vol. 1837 u. 1839, auch Tooke a. Newmarch, Hist. of prices, 6. vol, 1837 ff. — 1857, deutsch von Asher, 2 B., Dresd. 1858—59. — Frankreich, ältere Schriften von Chaptal, de l'industr. franc. P. 1819 II, Dupin, forces product. etc. de la Fr. 1827, II, Schnitzler, de la créat. de la rich. et des intér. mater. en France P. 1842, II, ders. Statist. génér. de la Fr. P. 1846, II, M. Block, statist. de la France, 2. éd. Par. 1875, 1. B. — Deutschland v. Viebahn, Statistik des zollver. u. nördl. Deutschlands, 3. B., Berl. 1858—68 (Hauptwerk). G. Neumann, d. Deutsche Reich, 1. B. 1874. Preussen: Krug, Betracht. über d. Nationalreichth. d. preuss. Staats, Berl. 1805, II, Dieterici, d. Volkswohlst. im preuss. Staate. Berl. 1846, ders., Handb. d. Statist. d. preuss. Staats, 1861. Meitzen, d. Boden u. d. landwirthsch. Verhältn. d. preuss. Staats, 4. B., Berl. 1868 ff. (Hauptwerk). Keller, Preuss. Staat, 2. Aufl., Berl. 1873 (2. B. des „Deutschen Reichs"). Sachsen: ältere Arbeiten von Engel, bes. Jahrb. 1851. — Oesterreich: v. Czörnig, Oesterreichs Neugestalt., Stuttg. 1858, Spicker, Statistik von Oesterreich-Ungarn, Wien 1878. — Russland: v. Haxthausen's Studien über Russl., 3 B., Hannover 1847, (auch französ.), v. Reden, Russlands Kraftelemente, Frankf. 1854, v. Tégoborski, forces prod. de la Russie, 1854, II, de Buschen, forc. prod. de la Russie, Par. 1867. Schnitzler, l'empire des tsars, Par. et Strassb., 3 vol., 1862 ff. — 66, v. Saurow, das russische Reich in s. finanz. ökon. Entwickl. seit d. Krimkriege, Leipzig 1873. Leroy-Beaulieu, l'empire de tsars et les Russes. Par. 1882. — Schweiz: Emminghaus, die Schweiz. Volkswirthschaft, Leipzig 1863. M. Wirth, allgem. Beschreib. u. Statist. d. Schweiz, Zür. 1871 (Land, Volk, Verkehr, Versicherungswesen, Justizstatistik). — Belgien: Horn, statist. Gemälde v. Belgien, 1853 u. v. a. m. — Bigelow, états Unis d'Amér. en 1863, Paris 1863. Straus, les Et. Unis, Paris 1867. — M. Block, ein Wendepunct in America, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1873, IV, 157 ff.; von älteren Werken: K. Andree, Nordamerica, Braunschw. 1851. — Vgl. auch die oben S. 411 gen. Litteratur über Volkseinkommen u. s. w. und die Arbeiten über Vertheilung des Volkseinkommens v. Sötbeer (Arbeiterfreund, 1875 S. 273 ff., ders. im D. Hand.bl. 1877, 1878 über Preussen, Gr.-Brit.). Laspeyres eb. 1875 N. 41. Michaelis, Gliederung der Gesellschaft. Weitere Nachweise hinsichtlich der einzelnen wichtigeren Kennzeichen des Volkswohlstands s. unten in den einzelnen Paragraphen.

In neuerer und neuester Zeit tritt, wie bemerkt, diese Art „Staatskunde", besonders in Deutschland, vor den amtlichen statistischen Werken immer mehr zurück. Unter letzteren befinden sich aber auch mitunter schildernde, darstellende, die eine Art Staatskunde geben, Kreisbeschreibungen u. dgl. Hierhin gehören auch Arbeiten in den Württemberger Jahrbücher, in der Bavaria, Schilderungen von Land und Leuten, von allgemeinen Culturverhältnissen. Ganz wird durch das Alles, auch durch den reichhaltigen Zahlenapparat der statistischen Jahrbücher indessen die ältere „Staatskunde" nicht ersetzt.

I. — §. 185 [110, 111]. Geschichtliche und statistische Thatsachen als Kennzeichen des Volkswohlstands[1]).

[1]) Ueber den letzteren Ausdruck als technischen in der Politischen Oekonomie s. folgendes Buch 4.

Der Wohlstand eines Volks, an und für sich und in Vergleichung mit demjenigen einer früheren Zeit und anderer Völker betrachtet, lässt sich durch mancherlei Kennzeichen ermitteln, die in bestimmten Thatsachen des Volkslebens und der Volkswirthschaft liegen. Diese Thatsachen müssen zu diesem Zwecke beobachtet, gesammelt, gesichtet und systematisch verarbeitet werden. Es geschieht dies theils durch die Geschichte, insbesondere die Wirthschafts- und Culturgeschichte der Völker, theils und im Ganzen genauer und vollständiger in einer sicherere Schlüsse gestattenden Weise, durch die systematische Massenbeobachtung der Statistik über Bevölkerungs-, ökonomische und sociale Verhältnisse. Die betreffenden Thatsachen überliefert die Statistik alsdann der beschreibenden Disciplin der sogenannten Staatskunde.

Vgl. 1. Buch, Kapitel 2 von der Methode, bes. §. 76, 80 ff.

Um solche Thatsachen für den hier besprochenen Zweck verwenden zu können, müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie müssen nemlich so gewählt werden, dass aus ihnen nicht nur auf die Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens, sondern auch auf die Vertheilung derselben, daher auf die Güterarten oder Gebrauchswerthmengen, aus denen sie bestehen, und besonders auf die Theilnahme der Massen des Volks, der unteren Classen am Consum der Güter, und auf die Verwendung, welche die reicheren Classen von ihrem Einkommen und Vermögen machen, geschlossen werden kann.

Es kommen hier die im folgenden Buche in der Lehre vom Bedarf und Auskommen zu erörternden Momente in Betracht.

Nach diesen Gesichtspuncten lässt sich folgendes Schema der Kennzeichen des Volkswohlstands aufstellen.

Dasselbe enthält nur Hauptrubriken. Die Ausfüllung dieser Rubriken mit den bezüglichen Thatsachen der Geschichte und Statistik ist nicht die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre, sondern der beiden Disciplinen, welche die Thatsachen sammeln und sichten, der Geschichte und der Staatskunde.

II. — §. 186 [112]. Einzelne Kennzeichen des Volkswohlstands.

A. Die materielle Lage des Volks im Ganzen, daher namentlich seiner unteren Classen, welche die grosse Mehrzahl im Volke bilden.

1) Die Bevölkerungsverhältnisse, welche unter einem statistisch nachweisbaren deutlichen Einflusse der materiellen Lage des Volks stehen.

Hauptwerk gerade auch für die Interessen des Nationalökonomen: Wappäus, Bevölkerungsstatistik, Leipz. 1859—61, 2. B., an Reichthum des Inhalts, Sorgfalt der Bearbeitung, feinen Bemerkungen unerreicht; jetzt natürlich in den Daten etwas veraltet, was aber die Brauchbarkeit des Werks für die Zwecke des Nationalökonomen wenig beeinträchtigt. Eine neue Auflage des vergriffenen vortrefflichen Werks leider seit des Verfassers Tode nicht in Aussicht. Kein neueres Werk bietet vollen Ersatz Weitere Litteratur ebendaselbst. Von Wichtigkeit sonst besonders die anthropologische, statistische und moralstatistische (incl. criminalstatistische) Litteratur in Anknüpfung an die Bevölkerungsstatistik, siehe namentlich A. Quetelet, l'homme et de développ. de ses facultés, Par. 1835, deutsch von Riecke, Stuttg. 1838, 2. Aufl. unter d. T. Physique sociale, 2 vol. Brux., Par. 1869 (naturalistisch-mechanist. Auffassung), ferner A. v. Oettingen, Moralstatistik 1. Aufl., Erlangen 1867, 2. Aufl. 1874, 3. Aufl. 1882 (social-ethische Auffassung von epochemachender Bedeutung). G. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, statistische Studien. (B. 23 d. „Naturkräfte“), München 1877. W. Lexis, Aufs. Anthropologie und Anthropometrie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, B. I, S. 318, Litteratur hierüber daselbst S. 335. S. ferner unten Buch 4, Kap. 1.

Besonders wichtig ist:

a) die natürliche Bewegung der Bevölkerung, welche sich in den Thatsachen der Statistik der Geburten, Heirathen Todesfälle, in der schliesslichen Bilanz zwischen Geburten und Todesfällen, daher in der Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl ausdrückt.

Im Einzelnen ist hier noch besonders zu beachten die allgemeine Sterblichkeit, namentlich die Kindersterblichkeit, das Durchschnittsalter de Gestorbenen unter Ausschluss der Kinder (z. B. der über 10- oder wenigstens dε über 5jährigen Personen), die wahrscheinliche und die mittlere Lebensdauer die Vertheilung der Altersclassen in der Bevölkerung, die Sterblichkeit in den verschiedenen socialen und ökonomischen Classen, die Todesursachen, das Heirathsalter der Getrauten, die Combinationen zwischen dem Heirathsalter der Männer und Frauen u. a. m.

Ueber die Methoden der Berechnung der Sterblichkeit und das in der practischen Statistik noch ungelöste Problem der Bezifferung der wahren mittleren Lebensdauer s. Wappäus a. a. O., Hopf in Kolb's Statistik S. 814 ff., 7. Aufl., L. Moser, Gesetze der Lebensdauer, Berl. 1839, G. Meyer, mittlere Lebensdauer, in Hildebr. Jahrb. VIII (1867), S. 1, und besonders die neuere mathematisch-statistische Litteratur: G. F. Knapp, Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipz. 1867, ders., Sterblichkeit in Sachsen, Leipz. 1869, ders., Theorie des Bevölkerungswechsel, Braunschw. 1874, Zeuner, Abhandlungen aus der mathematischen Statistik, Leipz. 1869, Becker, Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874, Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassb. 1875. Böckh, preussische Sterblichkeitstafel, Hildebr. Jahrb. 1875, B. 25, S. 201, Lewin, Bericht über die zur Berechnung von Sterbetafeln an d. Statist. z. stellend. Anforderungen, Budapest 1876. Oldendorff, Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer der Menschen, Berl. 1878. Westergaard, Statistik a. a. O. Rümelin im Schönberg'schen Handbuch, 3. A. I, 749.

b) Die (räumliche) Bewegung („Wanderung“) der Bevölkerung, welche durch Ein- und Auswanderung, besonders durch die gewöhnlich tieferen ökonomischen und socialen Gründen zuzuschreibende Massen-Ein- und Auswanderung, ferner durch Ab- und Zuzug der Bevölkerung im Inlande vom platten Lande in die Städte (selten umgekehrt) stattfindet.

S. im 2. Theil der Grundlegung die Ausführungen über diese Puncte.

c) Der Gesundheitszustand der Bevölkerung im Ganzen wie bei den verschiedenen Classen, auch bei den Altersclassen.

Wichtig sind bes. amtliche öffentliche Berichte über den Gesundheitszustand, vornemlich in kritischen wirthschaftlichen Zeiten, so in England während der Baumwollnoth. Report on public Health, f. 1863, Lond. 1864, u. a. m. Jetzt allgemeine periodische Berichte des deutschen Reichsgesundheitsamtes über Gesundheitszustand grosser Städte. — Hirt, Krankheiten der Arbeiter, Breslau 1877. — Statist. Jahrbuch der Deutschen Reichs 1892, S. 155.

d) Die Zahl und Lage der Armen, welche auf öffentliche oder private Mildthätigkeit angewiesen sind.

Besonders entwickelte Statistik, in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Armenpflege, in England. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge B. 29 über öffentliche Armenpflege, Auszug, Statist. Jahrb. f. 1891, S. 193.

e) Zahl und Arten der im Lande begangenen Verbrechen und Vergehen (Criminalstatistik); zeitliche und räumliche Veränderungen darin.

Vergl. darüber besonders Quetelet, phys. soc. II, 249 ff., v. Oettingen, 2. Aufl., S. 338 ff., A. Wagner, Gesetzmässigkeit I, 26 ff.; über das verwandte Gebiet der Selbstmordstatistik eb. I, 21 ff. u. II, 102—295, Oettingen, S. 689 ff. Guttstädt in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1874, S. 248 i; Guerry, stat. morale de l'Anglet. et de la France, Par. 1864 (darüber die Besprechung von mir in der Tüb. Zeitschr. XXI, (1865), S. 273—291); G. Mayr, Statist. d. Bettler und Vaganten in Bayern, München 1865, vergl. darüber auch v. Scheel in Hildebr Jahrb. 1866, VI, 455 ff.; Mayr, Statistik der gerichtl. Polizei in Bayern, Heft 16 d. Beitr. d. statist. Bureaus, 1867, u. and. Aufs. dess. Verfass.; auch ders. in s. Gesetzmässigk. im Gesellschaftsleben, S. 327 ff. — Criminalstatistik des Deutschen Reichs, Statistik, Neue Folge B. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52; Auszüge im amtlichen Jahrbuch.

2) Der Arbeitslohn für gemeine Handarbeit und für die verschiedenen Arten der qualificirten (höheren) Arbeit.

Er kommt nicht nach seinem Geldbetrage, sondern nach seinem Betrage in geeigneten Arbeiterconsumptibilien oder als effectiver oder Reallohn in Betracht. Bei Geldlöhnen müssen also die Preise der bezüglichen Artikel mit beachtet werden. Besonders wichtig ist die zeitliche und locale Bewegung des Lohns. Sodann sein Verhältniss zur Bewegung des ganzen Volkseinkommens, daher namentlich auch die Bewegung des Gesammtbetrags der Löhne zu derjenigen des Betrags des Renteneinkommens (Rodbertus' Standpunct zur Frage).

Vergl. v. d. Goltz, Ber. über d. Lage d. ländl. Arbeiter im Deutsch. Reiche, Berl. 1875, ders., die ländl. Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874. Laspeyres in d. Tüb. Zeitschr. 1876 B. 32, Hamburger amtl. Statist. Heft IX, 1876, Beitr. z. Statist. d. Löhne u. Preise S. 114 ff. (Daten aus d. grossen H. C. Meyer'schen Stockfabr.). — V. Böhmert, Methoden d. soc.-statist. Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Preise und Löhne, in d. Zeitschr. f. schweiz. Statist. H 3, 1874 (reicher Inhalt). Englische Enquêten über die Lage der Industrie-Arbeiter; in Deutschl. f. d. J. 1875 vom Reichskanzleramt angeordnet u. Ergebnisse veröffentlicht. A. v. Studnitz, nordam. Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1879. Vergl. auch Lange, Arbeiterfrage, Neumann a. a. O., bes. 283 ff., K. Strassburger, statist. Beitr. z. Lehre v. Arbeitslohn, Hildebr. Jahrb. XVIII, 125 ff. (Jenaer Setzerlohn, geschichtlicher Rückblick). Für die neueste Zeit (seit 1879) genügt es, hier auf den reichhaltigen Aufsatz V. Böhmert's über Statistik des Arbeitslohns im Handwörterb. d. Staatswiss. I, 692—723 für Thatsachen, Erhebungsmethoden zu verweisen, sowie auf die Litteraturangaben daselbst S. 723.

3) Die Hauptnahrungsstoffe der Masse des Volks.

Rangstufe der Brotstoffe. Menge des Consums. Unterschied von Stadt und Land Preis des Artikels. Mängel der Statistik in Betreff der inländischen Production. S o. S. 412 und die gen. Arbeiten des Wiener Neumann; auch Neumann (Tüb., a. a. O. S. 280. L. Levi, history of british commerce, Lond. 1872, p. 497 (Consum p. Kopf von verschiedenen Producten 1840—70).

4) Consum animalischer Producte.

Gattung, Menge, Preis, Unterschied von Stadt und Land. Zunahme. Gleichfalls Mängel der Statistik. Schmoller, hist. Entwickl. d. Fleischconsums, sowie d. Vieh- und Fleischpreise in Deutschl., Tüb. Ztschr. XXVII (1871) S. 284 ff., ders., Grösse d. preuss. Viehstands v. 1802—67 in d. Neuen landw. Ztg., 1871, eine Arbeit, deren ungünstige Schlüsse indessen eingehend widerlegt werden durch die trefflichen „agrarstatistischen Studien" Conrad's, Hildebr. Jahrb. XVIII (1872), 21 ff. (ähnlich von G. Hanssen, Funke). Vergl. auch Neumann (Tüb.) a. a. O. S. 281, 300, Neumann (Wien) Uebersichten I, S. 67 ff., Lambl, Depecoration (Viehabnahme) in Europa, Leipzig 1878. Ueber die Consumtion von Getreide und Fleisch in den preussischen ehemaligen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, für die bei uns allein eine sichere Berechnung möglich war, s. d. Zeitschr. d. Preuss. Statist. Bureaus.

5) Consum sogen. Luxusnahrungsstoffe und Reizmittel der Masse des Volks.

Gattung (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze), Menge, Preis. Consumtionsverhältnisse der Einkommenclassen. Zuverlässigere Daten über die consumirte Menge als bei dem Hauptnahrungsstoff und bei Fleisch liegen über diese Artikel vor, weil diese meistens in unseren Ländern aus dem Auslande bezollt eingehen und dabei leicht die Menge ermittelt werden kann und weil auch die inländischen hierher gehörigen Producte einer Steuer zu unterliegen pflegen (Tabak, Zucker).

Besonders beliebte Daten, um den „Fortschritt" des Wohlstands und zwar auch unter der Masse des Volks nachzuweisen, so in England seit den liberalen Tarif- und Accisereformen der 40er Jahre, deren Einfluss übrigens auch wegen des Bruchs des britischen Colonialmonopols u. der dadurch bewirkten abnormen Preisreduction besonders stark war (Zucker!). Für Deutschland mancherlei Berechnungen in Hirth's Annalen. Vergleichungen verschiedener Länder bei Kolb, S. 808, bei Neumann (Wien) in den Uebersichten. Für das Deutsche Reich im statistischen Jahrbuch.

Abgesehen von den schon erwähnten Schwierigkeiten der zeitlichen und räumlichen Vergleichung des Consums dieser Waaren wissen wir eben auch sonst meistens nur die Höhe des Durchschnittsconsums der Bevölkerung, aber nicht diejenige in den verschiedenen Volksclassen. Denn dafür fehlen fast alle Daten, indem gewöhnlich nicht einmal eine Statistik der betreffenden Waaren nach Sorten und Qualitäten vorliegt, woraus für die classenweise Consumvertheilung etwas geschlossen werden könnte, da bekanntlich die Verzollung und Besteuerung dieser Artikel meistens nach dem Princip des reinen Gewichtszolls erfolgt. Die Versuche von Privatstatistikern (in England L. Levi), den Consum in den verschiedenen Wohlstands- und Bevölkerungsclassen zu ermitteln, können daher nur sehr unsichere Ergebnisse haben. Der Schluss aber aus der grossen Zunahme des Gesammtconsums, in Verbindung mit der täglichen Wahrnehmung, dass nemlich „offenbar" diese Zunahme überwiegend auf Betheiligung der Masse des Volks müsse zurückzuführen sein (in Deutschland bez. im ersten Jahre in Preussen z. B. Kaffee 1822 1.2 Pfund, 1836—40 1.01, 1861—66 1.87, 1881—85 2.44, 1886—90 2.38 Kil., Zucker 1828 3.32 Pfund, 1871—76 im Durchschnitt 6.7, 1881—86 7.8, 1886—90 8.2 Kil. (Rohzucker) pr. Kopf), ist zwar wohl nicht unrichtig, jedoch nicht so unbedingt beweisend, wie gewöhnlich angenommen wird. Wenigstens lässt sich daraus m. E. nicht eine der Gesammtsteigerung proportionale Zunahme des Consums der unteren Classen ableiten. Jene Genussmittel werden vielmehr gerade von denen, welche sie schon länger geniessen, in

wachsend grösserem Betrage genossen, was sich z. Th. selbst physiologisch oder wenn man will psychophysisch (im Fechner'schen Sinn) erklären lassen möchte: der Reiz muss immer stärker werden, um denselben Effect hervorzurufen. Die wohlhabenderen Classen, welche die Mittel dazu haben, handeln hiernach und consumiren eben auch deshalb wohl pr. Kopf mehr (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, — ähnlich Luxusgetränke).

6) Consum von Luxusgetränken: Spirituosen, Bier, Wein.

Genauere Statistik aus denselben Gründen wie im vorigen Falle. Vergl. die etwas älteren Daten von v. Czörnig, d. österreichische Budg. v. 1862 vergl. mit anderen, Wien 1862, II, 468 ff. Viel statist. Material in: A. Baer, der Alkoholismus, Berl. 1878. Daten (wegen der Besteuerung) in allen amtlichen Statistiken.

Die Vergleichung zwischen verschiedenen Zeiten und Völkern wird bei den Luxusnähr- und Reizmitteln und bei den Getränken indessen dadurch sehr erschwert, dass diese Artikel Zöllen und Verbrauchssteuern in sehr ungleicher Höhe zu unterliegen pflegen.

Sie stellen sich daher in den einzelnen Zeiten und Ländern, auch abgesehen von den örtlich und zeitlich so verschiedenen Productions- und Transportkosten, auf sehr verschiedene Preise, so dass eine gleich starke Consumtion, z. B. auf den Kopf der Bevölkerung, eine sehr ungleiche Belastung des Einkommens oder eine sehr ungleiche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit beweisen kann. Bei Vergleichen wird daher zu beachten sein, dass ein hoher Consum bei hohen Steuern und Preisen im Ganzen einen grösseren Wohlstand des Einzelnen und des Volks documentirt.

Ausserdem ist aber der eigenthümliche Einfluss des Vorhandenseins einer billigen nationalen Production, z. B. bei Wein in Weingegenden, und der Einfluss der Sitte, vielleicht auch der Unsitte, wie z. B. bei Branntwein, zu beachten, wovon die ungewöhnliche Höhe des Consums solcher Artikel mit abhängt. Auch die Fähigkeit der Artikel, sich gegenseitig zu ersetzen, was z. B. selbst von Bier und Kaffee in gewisser Weise gilt, stört die Vergleichungen. Neumann (Tüb.) in Hildebrand's Jahrb. a. a. O. S. 282.

Aus den angedeuteten Gründen ist die Vergleichung des Steuerertrags, z. B. von Tabak, Wein, Bier, Branntwein, oft lehrreicher, als diejenige des Consums in Quantitäten pr. Kopf, so Czörnig a. a. O. Ueber die grosse Ungleichheit der Finanzzölle verschiedener Länder besonders bei Tabak, Branntwein, s. A. Wagner, Art. Zölle, Staatswörterb. X, 360 ff., 373 ff., z. Th. nach Sötbeer, z. B. Tabak damals in England mit 116—129, im französischen Monopol mit 70—80, im österreichischen Monopol mit 33, in Russland mit fast 20 Thaler besteuert, im Zollverein Rohtabak mit 4, Cigarren mit 20 Thlr. pr. Centner. Neuere Daten über die Steuerbelastung solcher Artikel in verschiedenen Ländern bei Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage, Leipz. 1879. Freilich wirkt auch die verschiedene Finanzlage der Staaten oder m. a. W. die verschiedene Nothlage auf die Wahl eines höheren oder niedrigeren Steuersatzes mit ein, was wieder Schlüsse aus solchen Daten auf die Consumtionskraft erschwert.

Bei Luxusnährmitteln und Getränken ist ferner ein Fehler zu vermeiden, welcher freilich bei allen statistischen Vergleichungen nur zu häufig vorkommt, jedoch hier noch mehr wie in den meisten anderen Fällen stört. Es dürfen nemlich nur ungefähr gleich grosse und gleich bevölkerte Länder, welche einigermaassen selbständige Volkswirthschaften oder Abtheilungen von solchen bilden, nicht schlechtweg, wie besonders in der Staatskunde, „Staaten“ mit einander verglichen werden.

Denn kleinere Staaten sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht etwa nur Provinzen, vielleicht sehr industrielle Provinzen, eines grösseren Gebiets. Im grossen Staate kommen ebenso entwickelte Landestheile vor, aber bei den Durchschnittsberechnungen der Statistik stellen sich die „Kopfquoten" niedriger als in jenem kleinen Staate, weil Landestheile verschiedener Entwicklung und Consums für die Berechnung zusammengezogen werden. So mag man z. B. Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, Russland mit einander hinsichtlich jener Consumtionen vergleichen, oder Holland, Belgien, die Schweiz, nicht aber schlechtweg letztere Länder mit jenen Grossstaaten, sondern nur mit einzelnen Provinzen derselben, z. B. mit deutschen Mittelstaaten. Wird diese Regel unbeachtet gelassen, so führt die Statistik nur zu Trugschlüssen.

Vgl. auch Finanzwissenschaft I, 3. A. S. 25.

Der Fehler hängt enge mit der geschichtlichen Entwicklung der Statistik und mit der m. E. unrichtigen, noch heute vielfach festgehaltenen Verwechslung von Statistik und Staatskunde zusammen, (s. o. S. 204 und meine Abh. Statistik a. a. O). Er wird z. B. oft gemacht bei Vergleichen der Volksdichtigkeit, dann von Steuern, von Umlaufsmitteln (Geld, Banknoten, s. mein System der Zettelbankpolitik, Freib. 1875, S. 189) in verschiedenen Ländern und ist sogar gesetzlich anerkannt in unserm deutschen System der Matricularbeiträge nach gleichen „Kopfquoten". Reuss ä. L. und Preussen, Russland und Lichtenstein werden dann verglichen!

7) Die Wohnungsverhältnisse, besonders die städtischen und speciell die grossstädtischen.

Darüber hat die neuere Statistik in Verbindung mit den Volkszählungen sehr genaue und interessante Aufschlüsse für einige Orte gewährt. Zahl, Beschaffenheit, Einrichtung der Wohnräume u. s. w.

Vergl. namentlich die schöne Bearbeitung des Berliner statistischen Materials in H. Schwabe's Berl. Volkszähl. v. 1867, Berl. 1869 u. v. 1871, Berl. 1874; seitdem von Böckh in d. amtl. Schr. Bevölker., Gebäude- u. Wohn.aufn. in Berlin 1875, Berlin 1878 Heft 2 und in den gleichen Veröffentlichungen über die neueren Volkszählungen; desgl. f. Hamburg in d. dort. amtl. Statist. Heft 9, Hamb. 1878 und später; desgl. für andere Städte, z. B. f. Leipzig (Knapp, Hasse), für Pest die Arbeiten von Körösi. Alles für die Frage der Wohlstandsgliederung der Gesellschaft verwerthet in Michaelis' gen. Schrift: für diesen Zweck ist dies Material allein nicht brauchbar genug, aber es wirft einige characteristische Streiflichter auf ökonomische und sociale Zustände. S. auch Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 314 ff. Neueste Litteratur über die Wohnungsfrage in G. Schönberg's Abh. gewerbliche Arbeiterfrage in seinem Handbuch (II, 3. A. S. 671) zusammengestellt. Daselbst Behandlung der ganzen Frage S. 670 ff., 733 ff., 771.

B. Aufwand für verbreitete feinere Bedürfnisse.

1) Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads: qualitativ bessere Befriedigung besonders des Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungsbedürfnisses.

Die Schlüsse aus Consumverschiedenheiten der Zeiten und Völker auf entsprechende Unterschiede des Wohlstands verlangen freilich wieder Vorsicht, weil klimatische Einflüsse, zufällige Volkssitten u. dergl. m. auf jene Verschiedenheiten besonders mit einwirken.

Z. B. beim Gebrauch von Teppichen (England, feuchtes Klima). — Bessere Wohnungseinrichtung in Nord- als in Süddeutschland im Mittelstande, aber geringere Nahrungsqualität. — In Berlin in der letzten Kellerwohnung Vorhänge (Gardinen) an den Fenstern, in den russischen Ostseeprovinzen selbst bei Bemittelten mitunter fehlend.

2) Befriedigung der Culturbedürfnisse, besonders der Gemeinbedürfnisse; der geistigen (wissenschaftlichen, künstleri-

schen) Bedürfnisse. — Verbreitung der freien Gemeinwirthschaften, der Einrichtungen des caritativen Systems.

a) Umfang, Inhalt und Kosten der Staatsleistungen und derjenigen der anderen öffentlichen Körper („Zwangsgemeinwirthschaften"), besonders der Gemeinden, ohne Steuerdruck, Deficit, Verarmung.

Der Ertrag der verschiedenen Arten der Steuern (Gebühren, Einkommen-, Ertrags-, Verkehrs-, Verbrauchs-, Luxussteuern) in verschiedenen Zeiten und Ländern darf allerdings bei der Verschiedenheit des Staatsbedarfs (besonders auch wegen des Schulderfordernisses!), des privatwirthschaftlichen Staatseinkommens, der Höhe der Steuersätze und besonders der Veranlagungs- und Erhebungsmethoden der Steuern auch nur mit Vorsicht zur Schlussziehung auf den relativen Volkswohlstand benutzt werden.

Mit das Beste in vergleichender Finanzstatistik immer noch von Czörnig österr. Budget von 1862. S. auch die vergleichenden Finanztabellen im Goth. Almanach von Herm. Wagner (1870er Jahre), v. Riecke, internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen, Stuttg. 1876. Gerstfeldt's bezügliche Arbeiten, bes. die o. gen. Schrift Reichssteuerfrage und in Conrad's Jahrbüchern (1883, B. 41), sowie v. Kaufmann's finanzstatistische Vergleichungen eb. (1889, B. 52).

b) Zahl, Stellung, Verbreitung der den liberalen Berufen ausser- und innerhalb des Staats- und Gemeindedienststs Angehörigen.

Statistik der Presse und Litteratur, des Bücherverkaufs und der Leihbibliotheken, der Kunstproduction u. dergl. m. — Preise der Güter für geistige und andere Culturbedürfnisse, der Leistungen der Personen, welche solche Güter produciren.

Namentlich die Verbreitung von Aerzten lehrreich, s. Preuss. Statist. Ztschr. 1873, S. 351 ff. (Vergleich mit der Verbreitung der Apotheken, auch von Interesse für die Frage der Gewerbefreiheit im Apothekergewerbe.) Preuss. amtl. Statist. Heft 43 u. 46 (Beitr. z. Medic.statist.). Für das Deutsche Reich in 1876, Statistik B. XXV, Sept.heft.

Eine Statistik über den „Bücherconsum" insbesondere nach Classen der Bevölkerung (Berufe) und nach Kategorieen der Litteratur, wäre von grossem Interesse und müsste sich besonders in Deutschland bei der hier üblichen Art des Sortimentsgeschäfts leidlich vollständig und nicht allzuschwer aufstellen lassen. Vgl. auch v. Oettingen, Moralstatist., 2. Aufl., S. 530 ff.

Der Einfluss der Volkssitte bei allen Culturbedürfnissen erschwert aber wiederum Rückschlüsse aus Consumverschiedenheiten auf den Volkswohlstand sehr.

C. Aufwand für grosse Unternehmungen bedeutenden Kapitalbedarfs.

1) Monumentale Gebäude, öffentliche des Staats und der Gemeinde, kirchliche, private. Beschaffenheit der Privatgebäude, woraus manche Schlüsse auf die Vertheilung des Volkseinkommens zu ziehen sind, so z. B. auch in Athen und Rom.

2) Bleibende Bodenverbesserungen, wie Austrocknungen, Flussregulirungen, Wasserableitungen, Dränirungen.

3) Kunststrassen aller Art, besonders Chausseen und ähnliche, Kanäle, Eisenbahnen.

Letztere das grossartigste Beispiel eines in kurze Zeit zusammengedrängten riesigen Kapitalaufwands für wirthschaftliche Zwecke, welches die Geschichte kennt. Bei Vergleichen ist zu beachten, wer das Baukapital stellte, ob das In- oder auch das Ausland.

Erste englische Dampfbahn 1830, erste deutsche 1835 eröffnet! Eisenbahnnetz der Welt nach Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen, Bromb. 1872, und im Goth. Alm. E. 1830 332, 1840 8591, 1850 38,022, 1860 106,886, 1870 221,980, 1873 270,071, 1876 309,600 Kilometer. Das Kilometer (steigende Kosten im Lauf der Jahre!) kann in der ganzen Welt ungefähr mit demselben Kostenbetrag wie in Deutschland im Durchschnitt (England, Frankreich bedeutend höher) veranschlagt werden, d. h. um 1876 mit ca. 210.000 Mark, Gesammtaufwand in 47 Jahren, 1829—76, also ca. 65 Milliarden Mark. S. Näheres in meiner Fin.wiss. 2. Aufl. I, S. 592 ff., 3. A. S. 642 ff. Ende 1889 war die Länge der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen auf der Erde 595,767 Kil., mit einem Anlagekapital von 128.5 Milliarden Mark (215,630 M. p. Kil.) (Archiv für Eisenbahnwesen 1891, S. 428, 431). Vor Ueberschätzung unseres heutigen Communicationswesens, wenn man nur von den Eisenbahnen absieht, hütet übrigens der Vergleich mit dem Strassennetz des altrömischen Kaiserreichs, s. darüber H. Stephan (der deutsche Generalpostdirector), das Verkehrswesen im Alterthum in Raumer's histor. Taschenb. 1868, und Friedländer, Sittengeschichte I, 1 ff.

D. Internationale Creditverhältnisse. Die einzelnen Volkswirthschaften lassen sich als ins Ausland Credit gebende, vom Ausland Credit nehmende und neutrale unterscheiden.

So schon Storch I, 145. Sehr wichtiger Punct für Fragen der internationalen Zahlungsbilanz und des Geld-, Papiergeld- und Bank-, namentlich Zettelbankwesens, worauf mit Recht besonders Seyd in seinen Schriften über Geld- und Bankwesen hingewiesen.

Der Credit kommt beim Handel (Creditfristen für die Ausfuhr, Vorschüsse für die Einfuhr), bei den verschiedensten Thätigkeiten der Production, welche z. B. im Inlande mit ausländischem Kapital betrieben werden, vor. Neuerdings spielt die wichtigste Rolle der Besitz internationaler Werthpapiere (Staatsschuldverschreibungen, Actien, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. s. w). Die Creditoren-Volkswirthschaften sind nicht nothwendig, wenn auch gewöhnlich die reicheren, die Debitoren-Volkswirthschaften die ärmeren. Jene haben den niedrigeren, diese den höheren Zinsfuss. Es kann aber auch in ersteren die Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens eine so ungleiche sein, dass bei grossem Privatreichthum, neben vielleicht nur mässigem Durchschnittswohlstand, viel Kapital in der Fremde angelegt wird.

E. Gesammtbetrag, Art und Grösse der Zahlmittel: des Metallgelds, Kupfer, Silber, Gold; des Papiergelds; der Banknoten; Checks; Wechsel u. s. w.; wobei die Grösse der Stücke (Münzstücke, Appoints des Papiergelds und der genannten Geldsurrogate) besonders beachtenswerth ist und Rückschlüsse auf die Höhe der Durchschnittsumsätze und dann wieder in Etwas auf den Volksreichthum gestattet.

Nur kann auch hier das Vorhandensein grossen Privatreichthums die bloss scheinbar günstige Gestaltung der Zahlmittel, d. h. das Vorwalten grosser Stücke erklären. Ebenso überwiegen die grossen Stücke in Speculationszeiten.
S. meine Zettelbankpolitik S. 701.

Tooke and Newmarch, history of prices VI, 560 ff.; meine Beiträge zur Lehre von den Banken, S. 132 ff. (über britische Banken); mein Syst. d. Zettelbankpolit., S. 208, 701 (Preuss. B.), 738 (Franz. B.), 733 (nordamer. Banken). Uebrigens

auch Zusammenhang der Bewegung der Noten und Papiergeldstückelung mit dem Gang der Geschäfte in der Volkswirthschaft, s. eb. auch S. 550 ff., und meine Russische Papierwährung, Riga 1868, Kap. 4. — Ueber Statistik der Metallgeldcirculation s. besonders die reichhaltigen und sorgfältigen Arbeiten Sötbeer's, die besten vorhandenen, Zusammenfassung in „Materialen etc. betr. Edelmetallverhältnisse", 2. Aufl. 1886 (Fortsetzungen in Conrad's Jahrb., zuletzt 1891, und in der Schrift von Sötbeer Litteraturnachweis über Münz- und Geldwesen u. s. w., Berlin 1892); über Noten- und Papiergeldcircul. Paasche, in Conrad's Jahrb. 1878, B. 30, S. 331 ff. — Auch Neumann's Uebersichten.

Bei allen diesen Kennzeichen des Volkswohlstands sind dann die Veränderungen im Zeitverlauf besonders zu verfolgen. Namentlich ist zu prüfen, ob sich daraus eine durchschnittliche Verbesserung in der Lage der Masse des Volks und in der Befriedigung von Culturbedürfnissen ergiebt.

Sechstes Kapitel.

Verkehrszustände in der Volkswirthschaft.

§. 187. Vorbemerkung und Litteratur.

Es handelt sich hier, ähnlich wie in den früheren Bemerkungen über Geld, Credit (§. 143) nur um vorläufig orientirende Characteristik über Natural- und Geldwirthschaft u. s. w, und um Feststellung der schwankenden Terminologie. Die genauere Darstellung und Entwicklung gehört in die theoretische Volkswirthschaftslehre, in die Lehre vom Verkehrswesen, z. Th. auch in die Agrar- und Gewerbepolitik. Ich glaube daher hier den Wünschen v. Scheel's in der Besprechung meiner Grundlegung in Hildebrand's Jahrb. 28, S. 134 nicht nachkommen zu sollen.

Rau hat nur wenig Principielles über diese Puncte geäussert, I, §. 257 ff., 282 ff. — Roscher I, §. 90. — Br. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I, 276 ff., und ders., Art. Natural-, Geld- und Creditwirthschaft in s. Jahrb. II, (1864), 1—24. Er unterscheidet die beiden Begriffe der Naturalwirthschaft nicht genügend und beachtet nicht, dass auch in der Creditwirthschaft das Geld als Währung und Preismaass bestehen bleibt, nur als Umlaufsmittel ersetzt wird. S. darüber auch Knies in der Tüb. Zeitschr. 1860, S. 154 ff., und Roscher, §. 90 Anm. 6 (die Einwände des letzteren widerlegt Hildebrand in seiner Zeitschr. S. 23 m. E. nicht) und v. Scheel, der Begriff des Gelds in s. historisch-ökonomischen Entwicklung, Hildebr. Jahrb. 1866, VI, 12 ff. Jetzt besonders Knies, das Geld und der Credit, ders., polit. Oekonomie, 2. A. III. Absch. Nr. 6 bes. 382 ff. u. Credit II. S. 205 ff. Schönberg, in seinem Handbuch I, 3. A. S. 43 ff.

Vollständige Theorie der Creditwirthschaft, unter Darlegung ihres Verhältnisses zur Geldwirthschaft, in Anknüpfung an und Fortführung der Lehren von Tooke und Fullarton (regulation of currencies Lond. 1844) über Geld- und Bankwesen (sog. engl. Banking-school, gegenüber der Overstone-M'Culloch-Peel'schen Currency-school) in meinen Beiträgen zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, bes. S. 35 ff., und namentlich in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862; s. auch meine Russische Papierwährung, bes. Kap. 4; Terminologisches in meinem Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII, 646 ff., und im Art. Credit in Rentzsch' Handwörterb., woselbst S. 202 auch bereits auf die beiden verschiedenen Begriffe der Naturalwirthschaft hingedeutet wird, ferner in meiner Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch, I, 3. A. S. 379 ff., 443 ff. S auch v. Mangoldt, Grundr., bes. §. 58, 39 u. ders., Art. Credit im Staatswörterb. VI, Neumann (Wien), Volkswirthschaftslehre, §. 60 ff., Nasse's einschlägige Credit- und Bankaufsätze in der Tüb. Zeitschr. B. 15, 21, 30, ders., in dem Bankartikel im

Handwörterb. d. Staatswiss. B. II, Hildebrand (jun.) Theorie des Gelds 1883. Aus der englischen Litteratur bes. Mill, polit. Oekon. 3. B. Kap. 11, 12, 13, 24, und Macleod, theory and practice of banking, 2 vol., Lond. 1855 (vgl. darüber, nam. über die Einseitigkeit der M.'schen Credittheorie meine Anzeige in d. Gött. Gel. Anz. 1858, S. 281 — 307), und Dictionary of political economy I, unter den terminis technicis des Credit- und Bankwesens. Die Darlegung in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte ist, glaube ich, frei von den Macleod'schen Uebertreibungen. Ich halte erhebliche Aenderungen daran auch den Macleod'schen und Knies'schen Schriften und derjenigen von R. Hildebrand (jun.) gegenüber nicht für geboten. S. ferner Jevons, Geld- und Geldverkehr, deutsch 1876. Auch die Schriften von Bagehot (Lombard-Street), deutsch von Beta, Berl. 1874, und von Seyd, the Bank of England's note issue and its error. Lond. 1874, ders, die wahren Grundsätze des Banknotenwesens u. s. w., Leipz. 1875 (und andere Broschüren desselben Verf.). haben die in meiner erwähnten Schrift dargelegte Theorie der Creditwirthschaft nicht wesentlich anders auseinandergesetzt und die mit dieser Theorie eng zusammenhängende Polemik gegen die Peel'sche Acte nicht wesentlich anders geführt als dies in meinen Schriften von 1857 und 1861 bereits geschehen ist. Weitere Litteratur in meiner Abh. Credit im Handbuch und in den verschiedenen einschlägigen Arbeiten (von Nasse, Lotz, Lexis) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

§. 188 [113]. In der Volkswirthschaft lassen sich folgende Zustände des Verkehrs unterscheiden: einmal Natural- und Tauschwirthschaft als Gegensätze, sodann Natural-, Geld- und Creditwirthschaft als Formen der Tauschwirthschaft.

I. Naturalwirthschaftlicher und tausch- oder verkehrswirthschaftlicher Zustand, in einem gegensätzlichen Sinne des Worts. Ersterer bezeichnet (in einer ersten Bedeutung des Ausdrucks) hier einen solchen Zustand der Volkswirthschaft, wo die Einzelwirthschaften noch mehr isolirt für sich stehen und die Eigengewinnung (Eigenproduction) der Güter für die eigene Bedürfnissbefriedigung gegenüber der verkehrsmässigen Gewinnung und daher auch dem Absatz im Verkehr vorwaltet. Im Gegensatze dazu ist der tauschwirthschaftliche ein solcher Zustand, wo sich bereits eine gewisse Arbeitsgliederung, besonders auch der selbständigen einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebe („Unternehmungen“) und in Folge dessen eben der Character der Einzelwirthschaften als Verkehrswirthschaften entwickelt hat.

In primitiven Verhältnissen des Volkslebens überhaupt, zumal unter älteren menschlichen Gemeinschaftszuständen (§. 116 ff.), unter der ländlichen Bevölkerung insbesondere aber bis in die Zeit der entwickeltsten Volkswirthschaft hinein überwiegt der naturalwirthschaftliche Zustand. Erst in einem langen geschichtlichen Process entwickelt sich die Verkehrswirthschaft aus der Naturalwirthschaft. Das Alterthum ist erst durch die „Sprengung der agrarisch-industriellen Wirthschaftseinheit des Oikos“ (Rodbertus) und niemals entfernt gleich der modernen Welt; das europäische Mittelalter doch bereits in höherem Grade aus der Naturalwirthschaft herausgekommen, wegen der grösseren Trennung der agrarischen und der industriellen Arbeit in Land und Stadt — wenn auch in letztrer „ländliche“ Beschäftigung noch stark verblieb — und wegen der selbständigen Organisation der städtischen Gewerbe

in den Städten (Zunftwesen) und in Folge des Ausschlusses der meisten dieser Gewerbe vom platten Lande (besonders den Dörfern).

II. — §. 189 [114]. Nach den Formen, in welchen sich der Verkehr im tauschwirthschaftlichen Zustande der Volkswirthschaft vollzieht, und nach den Ausgleichungsmitteln, deren er sich zur Bewerkstelligung der Umsätze bedient, lassen sich drei Entwicklungsphasen jenes tauschwirthschaftlichen Zustands unterscheiden, nemlich die naturalwirthschaftliche (in diesem zweiten Sinne des Worts), die geldwirthschaftliche und die creditwirthschaftliche.

A. In der ersten Phase, welche sich keineswegs nothwendig völlig, wenn auch regelmässig als concrete historische Erscheinung in einigen Puncten, mit dem naturalwirthschaftlichen Zustande der erstgenannten Art deckt, werden die Güter noch ohne Vermittlung des Geldes in natura gegen einander vertauscht: eigentlicher Tauschhandel.

So im Verkehr ganz uncultivirter Völker („Wilden") und zwischen ihnen und Civilisirten. Dass hierbei ein irgend lebhafteres Tauschen überhaupt noch nicht bestehen kann, ist natürlich. Damit fehlt aber auch weitere Arbeitstheilung. Der Mangel des Geldes, deshalb neben dem Mangel des Tauschmittels auch der des gemeinsamen Werthmaasses, nöthigt daher von selbst zur vorherrschenden Eigenproduction der wenigen Güter, welche hier für die Bedürfnissbefriedigung vorkommen können: insofern besteht hier Naturalwirthschaft in beiden Bedeutungen des Worts.

B. Die höheren Formen der Tauschwirthschaft sind die Geld- und die Creditwirthschaft: in jener dient Geld als Preismaass und Tauschmittel und wird durch Geld erst eine bedeutendere Entwicklung der Tauschwirthschaft, eine stärkere Herausbildung aus der naturalwirthschaftlichen Eigengewinnung der Güter, eine grössere und festere Arbeitsgliederung möglich.

Der naturalwirthschaftliche Zustand im ersten Sinne schliesst die Geldwirthschaft nicht nothwendig aus, d. h. die Einzelwirthschaften beschaffen sich zum Theil die Güter schon unter Vermittlung des Gelds im Verkehr und produciren etwas mit für den Absatz gegen Geld.

C. In der Creditwirthschaft endlich bleibt zwar Geld als Währung und Preismaass bestehen, aber es hört mehr und mehr auf, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen. In dieser seiner Eigenschaft wird es durch Urkunden (Dokumente, Papiere) aus Creditgeschäften, d. h. aus solchen Geschäften, wo zwischen Leistung und reeller Gegenleistung ein zeitlicher Zwischenraum liegt (§. 143), sowohl durch solche Urkunden, welche absichtlich zum Zweck der Geldfunction geschaffen worden (Papiergeld, Banknoten, Checks), als durch solche, welche aus Creditgeschäften zu

anderen Zwecken hervorgegangen sind, aber sich zur Geldfunction benutzen lassen (girirte Anweisungen, Wechsel, Depositenscheine, Postwerthzeichen, Coupons u. s. w.), ferner durch gewisse Mechanismen des Zahlungs- und Abrechnungswesens (Giroeinrichtungen von Banken, Clearing-Häuser) im Anschluss an jene Urkunden, ersetzt.

In der Creditwirthschaft erfolgen daher die Tauschacte, bez. die Käufe und Verkäufe nur so, dass die Leistung unmittelbar bloss mit Versprechen auf Gegenleistung in Geld vergolten wird.

Theorie der Geldverdrängung durch die Creditwirthschaft näher in meinem Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII. 650 ff.. besonders in der Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte S. 111 ff., Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch I, 3. A., S. 143. Art. Check und Clearing-House in Rentzsch' Handwörterbuch S. 147—151, Syst. d. Zettelbankpolit. S. 53, 450, 667, 730, 734 (Statistik).

Die Creditwirthschaft setzt zu ihrer umfassenderen Entwicklung selbst wieder eine grössere Benutzung des Credits voraus, namentlich ein starkes Mitspielen des Credits im Productionsprocess, wie es erst bei hoher Rechtssicherheit, weitgehender Berufs-Arbeitstheilung und grosser Freiheit im Verkehr vorkommt. Die Creditwirthschaft ist daher eine Verkehrsgestaltung hoher Wirthschafts- und Culturstufen, deren Glanz- und Schattenseiten sie besonders scharf zeigt. Sie führt zu einer grossartigen Ersparung an Geld, bez. bei uns an Edelmetall.

Das Verhältniss der drei tauschwirthschaftlichen Phasen zu einander ist aber nicht dasselbe. Die Creditwirthschaft ist nicht in derselben Art eine Fortbildung der Geldwirthschaft, wie diese eine solche der Naturalwirthschaft, denn sie hat selbst den Geldverkehr und die Function des Gelds als Währung und Preismaass zur bleibenden Voraussetzung. Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirthschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirthschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen neben einander fort, nur dass die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Ueberwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Creditwirthschaft giebt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung.

Auch dabei aber ist zu beachten, dass in den verschiedenen Gebietstheilen einer Volkswirthschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirthschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Thätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Creditwirthschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirthschaft und theilweise etwa auch noch in der Naturalwirthschaft im ersten Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt.

III. — §. 190 [115]. Mit der Creditwirthschaft ist die Papiergeldwirthschaft nicht zu verwechseln, welche ihr nur äusserlich in der Verdrängung des Metallgelds als Umlaufsmittel gleicht. Die Creditwirthschaft beruht, dem Wesen des Credits entsprechend, auf freier Entwicklung, die Papiergeldwirthschaft auf staat-

lichem Zwange. In ihr dient Papiergeld anstatt des Metallgelds nicht nur als Tauschmittel, sondern auch als Währung und Preismaass: d. h. das Papiergeld hat den sogen. Zwangscurs und ist zugleich uneinlösbar gegen Metallgeld, oder es ist m. a. W. Papierwährung, nicht nur, wie die oben genannten creditwirthschaftlichen Umlaufsmittel, Papiercirculationsmittel. Die wirthschaftliche Function und Wirkung von Creditwirthschaft und Papiergeldwirthschaft und die volkswirthschaftliche Beurtheilung beider sind daher auch grundverschieden.

S. meinen Art. Papiergeld im Staatswörterbuch S. 647, 652, 662 ff., meine Beiträge S. 35, 38, Credittheorie d. Peel'schen Acte S. 63 ff., Russ. Papierwähr. Kap. 4. Abh. öffentlicher Credit im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Aufl. S. 600 ff. — v. Mangoldt, §. 59. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., II, §. 184. Anders noch: Rau I, §. 293 ff, bes. §. 295.

Eines der beiden Momente (Zwangscurs, Uneinlösbarkeit) allein für sich schafft noch kein Papiergeld im obigen Sinne. So sind einlösbare Banknoten mit Zwangscurs (sogen. Legalcurs, Englische Bank, legal tender) nicht Papiergeld, sondern Geldsurrogat der Creditwirthschaft; uneinlösbares Staatspapiergeld, ohne Zwangscurs, aber mit Annahme an den Staatscassen, ist auch noch nicht Papierwährung.

Druckfehler.

S. 71 Z. 11 v. o. l. Litteratur statt Natur.
S. 130 im mittleren (Petit-)Absatz Z. 11 v. o. l. dieser st. ihrer.
S. 142 in der vorletzten Zeile vor dem Abschnitt l. ihm st. ihr.
S. 172 Z. 1 des Texts v. o. hat vor §. 67 die „I" fortzufallen.
S. 183 in der vorletzten Zeile des Petit-Absatzes in der Mitte ist hinter „historischen" das Wort „Zeitaltern" einzuschalten.
S. 188 Z. 7 v. o. l. Fragen st. Folgen.
S. 194 Z. 11 v. o. l. inductiv st. deductiv.
S. 286 Z. 14 v. u. l. dem st. denn.
S. 286 Z. 8 v. u. l. 1837 st. 137.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

In der **C. F. Winter**'schen Verlagshandlung in Leipzig ist ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Cultur
der
landwirthschaftlichen Nutzpflanzen

von

Prof. Dr. Adolph Blomeyer.

Nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Settegast.

Erster Band.	Zweiter Band.
Mit 113 Original-Abbildungen.	Mit 78 Original-Abbildungen.
gr. 8. geh. Ladenpreis 15 Mark.	gr. 8. geh. Ladenpreis 15 Mark.
In Leinen gebunden 16 Mark.	In Leinen gebunden 16 Mark.

Dieses in seiner Art **ganz hervorragende** Werk, das Resultat langjähriger Beobachtungen und Studien, welches nunmehr in 2 Bänden complet vorliegt, empfehlen wir **landwirthschaftlichen Schulen und Akademien**, sowie **allen Oekonomen und Landwirthen** überhaupt auf's Angelegentlichste zur Anschaffung.

Zahlreiche Illustrationen schmücken dasselbe und tragen wesentlich zum Verständniß der einzelnen Partien des Buches bei.

Sattler, Dr. jur. **H.**, **Die Effektenbanken.** Mit einem Vorworte von Prof. Dr. Ad. Wagner. gr. 8. geh. Preis 2 Mark 40 Pf.

Heckel, Dr. **Max von**, **Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen.** Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. gr. 8. geh. Preis 3 Mark.

Zoepfl, Dr. **Heinrich**, Grossherzogl. Badischer Geheimer Hofrath, ö. o. Professor der Rechte zu Heidelberg u. s. w., **Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts.** Mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Zwei Theile. Fünfte durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 27 Mark.

Herrmann, Prof. Dr. **E.**, **Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirthschaft.** Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. gr 8. geh. Preis 7 Mark.

Brehm und Roßmäßler, Die Thiere des Waldes.

Erster Band. Die Wirbelthiere des Waldes. Mit 20 Kupferstichen und 71 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 24 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 26 Mark.

Zweiter Band. Die wirbellosen Thiere des Waldes. Mit 3 Kupferstichen und 97 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 14 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 16 Mark.

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

III. Hauptabtheilung:
Practische Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil.
Agrarwesen und Agrarpolitik von **A. Buchenberger.**
Erster Band.
gr. 8. geh. Preis 15 Mark.

IV. Hauptabtheilung:
Lehrbuch der Finanzwissenschaft.
Bearbeitet von **Professor Dr. A. Wagner.**

Erster Theil.
Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb.
Dritte Auflage.
gr. 8. geh. Preis 13 Mark.

Zweiter Theil.
Theorie der Besteuerung. Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre.
Zweite Auflage.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Dritter Theil.
Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder: Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische und französische Besteuerung.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

RAL – RG 49
W. Parsc
Buchbinder
Peiting/Münch

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Adolph,

Grundlegung der politischen Oekonomie

Bd.: 1,1

1892

Cam. 178 kg,I-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb12029101-1